

Der Vertrag von St. Germain

Der Vertrag von St. Germain

Kommentar

herausgegeben von

DDr. Herbert Kalb

Professor am Institut für Kanonistik, Europäische Rechtsgeschichte
und Religionsrecht der Universität Linz

Dr. Thomas Olechowski

Professor am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
der Universität Wien

Dr.ⁱⁿ Anita Ziegerhofer

Professorin am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen
der Universität Graz

unter Mitwirkung von:

Laura Rathmanner – Stefan Wedrac

bearbeitet von:

Christoph Bezemek – Thomas Bieber

Bernadette Biedermann – Wilhelm Donko

Barbara Gunacker-Slawitsch – Herbert Kalb – Heinz König †

Thomas Olechowski – Ramon Pils – Jürgen Pirker

Christian Pippan – Laura Rathmanner – Nikolaus Reisinger

Jakob Rulofs – Tamara Scheer – Gerhard Schummer

Stefan Wedrac – Anita Ziegerhofer



Wien 2021

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Kalb/Olechowski/Ziegerhofer* (Hrsg.), *Der Vertrag von St. Germain* (2021)
Bearbeiter in Kalb/Olechowski/Ziegerhofer, Der Vertrag von St. Germain Rz ...
Kalb in Kalb/Olechowski/Ziegerhofer, Der Vertrag von St. Germain Rz 36

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF): P 29774-G16.

Dieses Buch wurde einer internationalen peer review unterzogen.

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International (CC BY-NC 4.0).

Karte im Vorsatz

Das Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie. BEV/Kartenarchiv, Inv. Nr. 4111;
© BEV 2019, Vervielfältigt mit Genehmigung des BEV-Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, N2019/62175.

Karte im Nachsatz

Karte der Republik Österreich als Beilage zum VSG, wo sie im Art. 28 erwähnt wird; die Karte wurde vom Service Géographique de l'Armée Britannique erstellt und trägt das Datum 10/9/19; die Karte ist in gefalteter Form dem Vertragstext beigelegt; Maße des Kartens: 87,6 x 70,0 cm²; ÖStA/AdR/BKA Inneres, Karton 35: „Staatskanzlei 2555/1-41/1919 Friedensvertrag von St. Germain“; © ÖSTA-1035094/0002-ADR/2019.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeberin und Herausgeber, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-02042-2

© 2021 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Satzherstellung: Christian Taufer

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Vorwort

Die wissenschaftliche Aufbereitung des Staatsvertrags von St. Germain (VSG) von 1919 – eines entscheidenden Gründungsdokuments in der Geschichte Österreichs – erfolgte bis dato primär durch Historiker_innen. Sie richteten ihren Blick auf einzelne Bereiche wie etwa die (bis heute im Wesentlichen aufrechten) Regelungen über Österreichs Grenzen, das Anschlussverbot, die Gebietsverluste, die Reparationszahlungen oder die Minderheitenrechte. Eine gesamtheitliche, insb. auch juristische Auseinandersetzung, die das ganze aus 14 Teilen mit insgesamt 381 Artikeln sowie mehreren Protokollen und sonstigen Anhängen bestehende Vertragswerk behandelt, fehlt. Diese Tatsache führte zur Bildung eines Forschungsteams an der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, bestehend aus den Kommissionmitgliedern Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb (Universität Linz), Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski (Universität Wien) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Ziegerhofer (Universität Graz) sowie Mag.^a Laura Rathmanner (Universität Wien) und Dr. Stefan Wedrac (damals ÖAW, nunmehr Universität Wien). Unter der Leitung von Anita Ziegerhofer wurde 2016 ein Projekt beim FWF eingereicht, das schließlich Ende des Jahres 2016 als FWF-Projekt P 29774-G16 mit dem Titel „Die rechtliche Bedeutung des Vertrages von St. Germain“ bewilligt wurde. An dem vorliegenden Kommentar waren neben den Mitgliedern des Projektteams folgende Wissenschaftler_innen als weitere Kommentator_innen beteiligt: Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek (Universität Graz), Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber (Universität Linz), Dr.ⁱⁿ Bernadette Biedermann (Universität Graz), Botschafter Mag. Wilhelm M. Donko (Oslo), Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Gunacker-Slawitsch (Universität Graz), HR Dipl.-Ing. Heinz König (Wien), Mag.mult. Ramon Pils (Wien), Assoz. Univ.-Prof. DDr. Jürgen Pirker (Universität Graz), V.-Ass. Dr. Christian Pippan (Universität Graz), Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Reisinger (Universität Graz), Mag. Jakob Rulofs (Wien), Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Tamara Scheer (Universität Wien) und Univ.-Prof. Dr. Gerhard Schummer (Universität Graz). An der Aufbereitung des Vertragstextes und der Recherchetätigkeit wirkten auch Julia Czachs, BA (Wien), Mag.^a Marion Dotter (Wien), Dr.ⁱⁿ Miriam Gassner, LL.M. (Wien), Dr. Johannes Holeschofsky (Wien), Priv.-Doz. Dr. Stephan Hinghofer-Szalkay (Wien) und Patrick Wedrac (Leoben) mit.

Unser Dank gilt den nationalen und internationalen Kooperationspartnern Univ.-Prof. Dr. Helmut Gebhardt (Universität Graz), Direktor Priv.-Doz. Dr. Andreas Gottsmann (Historisches Institut beim Österreichischen Kulturforum in Rom), Univ.-Prof. Dr. Michael Kissener (Universität Mainz) und Univ.-Prof. Dr. Thomas Otte (University of East Anglia).

Zu den im VSG neu definierten Grenzen waren umfangreiche Recherchen sowohl im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als auch im Österreichischen Staats-

archiv erforderlich. Im Namen von Hofrat König sei insb. dem Leiter des Bundeamtes für Eich- und Vermessungswesen, Herrn Präsidenten DI Wernher Hoffmann, vielmals gedankt, der den Zugang zu den Dokumenten im Staatsgrenzarchiv, im Kartenarchiv und im Katastralmappenarchiv wesentlich unterstützte und vereinfachte sowie den kompetenten und geduligen Mitarbeiter_innen in diesen Archiven, außerdem den Mitarbeiter_innen im Bereich des Archivs der Republik des Österreichischen Staatsarchivs. Besonders zu danken ist dem damaligen Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion I Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Herstellung der Kontakte zu den niederösterreichischen Wasserbaudienststellen bis hin zum viadonau-Servicecenter in Angern an der March, wo die von der Zentralgrenzkommission (ZGK) beauftragte Marchaufnahme aus dem Jahr 1922 gefunden wurde.

Wir danken Frau Mag.^a Petra Bohle vom FWF, Frau Dr.ⁱⁿ Nora Dim, MMag.^a Hemma Fraydenegg und Dr.ⁱⁿ Hemma Korinek vom Verlag Manz für ihre Geduld und last but not least Julia Standler und Herta Miessl für die redaktionelle Bearbeitung und Albin Sampel für das Layout; für weitere unterstützende Tätigkeiten danken wir den Damen Univ.-Ass. Dr.ⁱⁿ Kamila Staudigl-Ciechowicz LL.M., Univ.-Ass. Mag.^a Carmen Kleinszig, Katharina Bernold und Milena Lepir sowie Herrn Martin Krall.

Gewidmet ist das vorliegende Werk dem Andenken an HR Dipl.-Ing. Heinz König.

Wien, im Sommer 2021

Die Herausgeber_innen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Alphabetisches Verzeichnis der Autor_innen mit ihren Kommentaren	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXV
Quellenverzeichnis	LXXIII
Konkordanz fremdsprachiger Ortsnamen	LXXVII
I. Allgemeine Einleitung	1
A. Zielsetzung	1
B. Methodik	2
C. Forschungsstand	3
D. Archivalien	7
II. Historische Einleitung	9
A. Die Pariser Friedensverhandlungen 1919	9
B. Die Pariser Vorortverträge	14
1. Der Vertrag von Versailles	14
2. Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye	23
3. Der Vertrag von Trianon	27
4. Der Vertrag von Neuilly-sur-Seine	30
5. Der Vertrag von Sèvres	32
6. Exkurs: Der Vertrag mit den USA	40
III. Die Stellung des Vertrags von St. Germain im geltenden innerstaatlichen Recht	43
IV. Die Stellung des Vertrags von St. Germain im gegenwärtigen Völkerrecht ...	51

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919.

[Präambel]	59
I. Kommentar zur Präambel	71
A. Allgemeines	71
B. Die AAM und ihre Vertreter im Einzelnen	72
C. Die österreichische Friedensdelegation und die Frage der Rechtsnachfolge (Deutsch-)Österreichs nach der Habsburgermonarchie	79
D. Anhang: Tabellarische Darstellung der Vertragsparteien und ihrer Vertreter ..	81

**I. Teil
Völkerbundssatzung.**

Artikel 1–26	87
I. Kommentar zu Art. 1–26 (Völkerbund)	103

**II. Teil
Österreichs Grenzen.**

Artikel 27–35	111
I. Kommentar zu Art. 27–35, 36, 48 und 55 (Österreichs Grenzen)	121
A. Allgemeines	121
1. Zur Kartenbeilage	121
2. Fachbegriffe und Organe	121
B. Die Grenzen Österreichs mit der Schweiz und mit Liechtenstein (Art. 27 Abs. 1)	125
C. Die Grenze Österreichs mit Italien (Art. 27 Abs. 2)	126
1. Die Grenzziehung im Detail	126
2. Zusammenfassung	131
D. Die Grenze mit dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staat (Art. 27 Abs. 3 und 4, Art. 49)	133
1. Die Grenzziehung im Detail	133
2. Zusammenfassung	138
E. Die Grenze Österreichs mit Ungarn (Art. 27 Abs. 5)	141
1. Die Grenzziehung im Detail	141
2. Zusammenfassung	145
F. Die Grenze Österreichs mit dem tschecho-slowakischen Staat (Art. 27 Abs. 6)	146
1. Die Grenzziehung im Detail	146
2. Das Prager Übereinkommen	151
a) Direkte Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und Österreich	151
b) Ergebnisse	154
3. Zusammenfassung	157
G. Die Grenze Österreichs mit Deutschland (Art. 27 Abs. 7)	161
H. Weitere Entwicklung und praktische Wirksamkeit	165
I. Exkurs: Die Grenze zu Ungarn und das Venediger Protokoll	170

**III. Teil
Politische Bestimmungen über Europa.**

Artikel 36–94	175
I. Kommentar zu Art. 37–45 (Italien)	211
II. Kommentar zu Art. 46–47 und 49–52 (Jugoslawien)	219
III. Kommentar zu Art. 53–54 und 56–58 (Tschechoslowakei)	227

IV. Kommentar zu Art. 59–61 (Rumänien)	233
V. Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)	237
A. Einführung	237
B. Die einzelnen Bestimmungen	247
1. Staatsrechtliche und internationale Garantien (Art. 62, 69 VSG)	247
2. Religion (Art. 63, 66 Abs. 1–3, 67 und 68 Abs. 2)	248
3. Staatsbürgerschaft (Art. 64, 65, 70–82, 90–92, 230)	251
4. Diskriminierungsverbot – Sprachenrechte (Art. 66, 67, 68)	257
VI. Kommentar zu Art. 83–87 (Politische Bestimmungen über gewisse europäische Staaten)	261
VII. Kommentar zu Art. 88–92, 94 (Allgemeine Bestimmungen)	263
A. Österreichs Unabhängigkeit	263
B. Sonstige allgemein-politische Bestimmungen	267

IV. Teil

Außereuropäische Interessen Österreichs.

Artikel 95–117	271
I. Kommentar zu Art. 95–117 (Außereuropäische Interessen Österreichs)	283
A. Allgemeines	283
B. Marokko	284
C. Ägypten	286
D. Siam	288
E. China	288

V. Teil

Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Artikel 118–159	291
I. Kommentar zu Art. 118–159 (Land-, See- und Luftstreitkräfte)	323
A. Historischer Überblick zum Heerwesen auf dem Territorium der späteren Republik Österreich	323
B. Allgemeine Stellungnahmen der deutschösterreichischen Regierung zu den militärischen Bestimmungen von St. Germain zwischen Juni und August 1919	326
C. Die Präambel	329
D. Die Bestimmungen über das Landheer	329
1. Art. 118	329
2. Art. 119	330
E. Stärke und Einteilung des österreichischen Heeres	331
1. Art. 120	331
2. Art. 121	333
3. Art. 122	333

4. Art. 123	334
5. Art. 124	335
F. Heeresergänzung und militärische Ausbildung	335
1. Art. 125	335
2. Art. 126	336
G. Militärische Schulen, Unterrichtsanstalten, Gesellschaften und Vereine ...	336
1. Art. 127	336
2. Art. 128	337
H. Bewaffung, Munition, Material und Befestigungen	338
1. Art. 129	338
2. Art. 130	338
3. Art. 131	338
4. Art. 132	339
5. Art. 133	339
6. Art. 134	340
7. Art. 135	340
I. Bestimmungen über die Seestreitkräfte	340
1. Art. 136–142 (Übersicht)	341
2. Art. 143	341
J. Abschnitt III. Bestimmungen über militärische und Seeluffahrt	342
1. Art. 144	342
2. Art. 145	343
3. Art. 147	343
4. Art. 148	344
K. Abschnitt IV. Interalliierte Überwachungsausschüsse	344
L. Allgemeine Bestimmungen	345
1. Art. 156	345
2. Art. 157	345
3. Art. 158	346
M. Exkurs: Die Annullierung von Österreich-Ungarn als Seemacht	346
1. Art. 136	346
2. Art. 137	348
3. Art. 138	348

VI. Teil

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Artikel 160–172	349
I. Kommentar zu Art. 160–170 (Kriegsgefangene)	355
II. Kommentar zu Art. 171 und 172 (Kriegsgräberfürsorge)	357

VII. Teil

Strafbestimmungen.

Artikel 173–176	359
I. Kommentar zu Art. 173–176 (Strafbestimmungen)	363

**VIII. Teil
Wiedergutmachungen.**

Artikel 177–196	369
I. Kommentar zu Art. 177–190 (Wiedergutmachungen)	407
A. Begriffe	408
B. Überblick über den allgemeinen Teil des Wiedergutmachungskapitels	410
1. Die österreichische Reparationsfrage auf der Friedenskonferenz	412
2. Die Reparationsbestimmungen aus völkerrechtshistorischer Sicht	413
3. Die Bestimmungen des VSG als Teil des „Reparationsystems“	416
a) Die Grundlage der Reparation und der ominöse Kriegsschuldartikel	416
4. Reparationsschuld(en) und Reparationsforderung(en)	419
a) Die zentrale Schadenersatzverpflichtung	419
b) Exkurs: Gläubiger und Schuldner: Die Stellung der Nachfolgestaaten	421
c) Weitere Ersatzpflichten unter dem Titel der Reparation	426
5. Die Entwicklung des österreichischen Reparationsproblems in der Zwischenkriegszeit	429
II. Kommentar zu Art. 93, 191–196, 208 (Kunst-, Kultur- und Archivreise)	437
A. Allgemeine Bemerkungen	437
B. Erläuterung und Historie der Art. 191–196 VSG	440
C. Das Verfahren gem. Art. 195 und der Anlagen I–IV VSG	448
1. Belgien – Anlage II	449
2. ČSR – Anlage IV	450
D. „Sonderfall“ Italien – Art. 192–196 und Anlage I VSG	451
E. „Ausführungskonventionen“ bzw. Sonderabkommen gem. Art. 196 VSG ...	458
F. Beurteilung	459

**IX. Teil
Finanzielle Bestimmungen.**

Artikel 197–216	461
I. Kommentar zu Art. 197–216 (Finanzielle Bestimmungen)	487
A. Einleitung	487
B. Abschnitt Art. 197–202	488
C. Abschnitt Art. 203–208	492
1. Allgemeines	492
2. Art. 203, 204	492
3. Art. 205	496
4. Art. 206	499
5. Art. 207	503
6. Art. 208	504
D. Abschnitt Art. 209–216	506

1. Art. 209–213	506
2. Art. 214	507
3. Art. 215	508
4. Art. 216	508

X. Teil
Wirtschaftliche Bestimmungen.

Artikel 217–275	511
I. Kommentar zu Art. 217–233 (Handelsbeziehungen)	593
A. Einleitung	593
B. Die Zollvorschriften des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye	593
1. Inhalt und Anwendungsbereich der Art. 217–224 VSG	593
a) Die Zollvorschriften als Übergangsvorschriften	593
b) Verbot unmittelbar und mittelbar diskriminierender Besteuerung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren	594
c) Unzulässigkeit einseitiger Einfuhr- und Ausfuhrverbote	595
d) Einseitiges Meistbegünstigungsgebot bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr	595
e) Sonderregelungen betreffend bestimmte Einfuhren aus Polen und der CSR	595
f) Verpflichtung zur Untersagung der Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Art zwischen Österreich und Ungarn	596
2. Das Zollgesetz 1920 (1. Juli 1920–31. März 1939)	596
C. Behandlung der Schifffahrt	597
D. Die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb	597
1. Vorbemerkung	597
2. Verpflichtung der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs	598
a) Auferlegung einer einseitigen Verpflichtung	598
b) Schutz für Natur- oder Gewerbserzeugnisse der AAM	598
c) Verbot unmittelbarer oder mittelbarer falscher Angaben	599
3. Sicherung des Schutzes gegen falsche Herkunftsbezeichnungen	600
a) Gegenseitige Anerkennung der Rechtslage	600
b) Schutz für „Gegendbezeichnungen“ für Weine und geistige Getränke	600
4. Das UWG 1923	602
E. Behandlung der Staatsangehörigen der AAM	603
1. Vorbemerkung	603
2. Unzulässigkeit einseitiger Berufsreglementierung	603
3. Meistbegünstigungsklausel	603
4. Diskriminierungsverbote	603
5. Gewährung verschiedener Rechte	604
II. Kommentar zu Art. 234–240 (Staatsverträge)	605
A. Art. 234	605
B. Art. 235	610

C. Art. 236	611
D. Art. 237	611
E. Art. 238	612
F. Art. 239	612
G. Art. 240	613
III. Kommentar zu Art. 241–246 (Staatsverträge)	615
A. Staatsverträge mit den Alliierten	615
B. Staatsverträge mit den ehemaligen Mittelmächten	617
C. Staatsverträge mit Russland und Rumänien	618
IV. Kommentar zu Art. 247 (Opiumabkommen)	621
V. Kommentar zu Art. 248–257 (Ausgleichsverfahren)	623
A. Vorgeschichte	623
B. Hinweise zu den Vertragsbestimmungen	624
C. Umsetzung	626
1. Inneres Clearing	626
a) Vorkriegsschuldengesetz	626
b) Abrechnungsamt	630
c) Abrechnungsgerichtshof	631
2. Äußeres Clearing	633
a) Prüfungs- und Ausgleichsämtler	633
b) Gemischte Schiedsgerichtshöfe	633
D. Weitere Entwicklung	633
VI. Kommentar zu Art. 258–275 (Gewerbliches Eigentum)	635
A. Art. 258 (Maßnahmen des Kampfrechts)	636
B. Art. 259–260 (Fürsorgemaßnahmen)	639
C. Art. 261 (Amnestieklausel)	641
D. Art. 262 (Behandlung der Vorkriegsverträge)	641
E. Art. 263–275 (Sonderbestimmungen für übertragene Gebiete)	642

XI. Teil Luftschiffahrt.

Artikel 276–283	643
I. Kommentar zu den Art. 276–283 (Luftschiffahrt)	647
A. Allgemeine Bemerkungen	647
B. Anmerkungen der deutschösterreichischen Friedensdelegation zum Vertragsentwurf der AAM vom 2. Juni 1919	653
C. Erklärung und Bedeutung der Artikel zur Luftschiffahrt	654
D. Die Luftschiffahrt in Österreich vor und während des Ersten Weltkriegs	655
E. Die Luftschiffahrt nach dem Ende des Ersten Weltkriegs	656
F. Die direkten Auswirkungen des VSG auf die Luftschiffahrt in Österreich bis zur Gründung der ÖLAG („Österreichische Luftverkehrs-AG“) bis 1923	657
G. Die Luftschiffahrt in Österreich nach 1923	662

XII. Teil
Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Artikel 284–331	665
I. Kommentar zu Art. 284–310 (Häfen, Wasserstraßen)	695
A. Anmerkungen der deutschösterreichischen Friedensdelegation zum Vertragsentwurf vom 2. Juni 1919	695
B. Erklärung und Bedeutung zu Teil XII, Abschnitt I und II VSG (Art. 284–310)	699
C. Freiheit und Internationalisierung der Schifffahrt auf der Donau (Art. 290–291)	700
D. Die Donaukommissionen (Art. 301–302)	702
E. Die internationale Donauordnung (Art. 299, 304 VSG sowie 292 und 294–298 VSG)	705
F. Detailregelungen (Art. 300, 306–310)	707
1. Wiedergutmachung bzw. Aufteilung der Flussschiffe (Art. 300)	707
2. Der (Rhein-)Main-Donau-Kanal (Art. 308 VSG)	708
3. Wiedergutmachungszahlungen an „Europäische Donaukommission“ (Art. 307)	709
II. Kommentar zu Art. 311–327 (Eisenbahnspezifische Angelegenheiten)	711
A. Das internationale Eisenbahnregime (Art. 311–317 VSG)	712
B. Folgen der Grenzziehung – Übertragung von Eisenbahnlinien und rollendem Material (Art. 318, 319 VSG)	717
C. Detailregelungen (Art. 312, 319–327 VSG)	718
1. Tarife (Art. 312)	718
2. Bilaterale Übereinkommen (Art. 319 VSG)	720
3. Privatbahnen (Art. 320 VSG)	721
4. Italien betreffend (Art. 321 VSG)	721
5. Regelungen die Tschechoslowakei betreffend (Art. 322–324 VSG)	722
6. Übergangbestimmungen (Art. 325)	723
7. Telegraph und Fernsprecher (Art. 326–327)	724
III. Abschnitt IV. Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung (Art. 328–330 VSG)	733
IV. Abschnitt V. Sonderbestimmung (Art. 331 VSG)	735

XIII. Teil
Arbeit.

Artikel 332–372	737
I. Kommentar zu Art. 332–372 (Internationale Arbeitsorganisation ILO)	759

XIV. Teil

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 373–381	765
Protokoll.	775
Erklärung.	777
Besondere Erklärung.	779
I. Kommentar zu Art. 373 (Waffen- und Spirituosenhandel)	781
II. Kommentar zu Art. 374 (Monaco)	783
III. Kommentar zu Art. 375 (Schweiz und Savoyen)	785
IV. Kommentar zu Art. 376	787
V. Kommentar zu Art. 377	789
VI. Kommentar zu Art. 378	791
VII. Kommentar zu Art. 379	795
VIII. Kommentar zur Erklärung	797
IX. Kommentar zu den Art. 380 und 381 sowie zu Protokoll und besonderer Erklärung (Hinweise)	799
Personenverzeichnis	801

Alphabetisches Verzeichnis der Autor_innen mit ihren Kommentaren

Univ.-Prof. Dr. *Christoph Bezemek*, B.A., LL.M., Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Universität Graz: „Die Stellung des Vertrags von St. Germain im geltenden innerstaatlichen Recht“ (gem. mit *Pirker*).

Assoz. Univ.-Prof. Dr. *Thomas Bieber*, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, Universität Linz: „Kommentar zu Art. 217–233 (Handelsbeziehungen)“ (gem. mit *Gunacker-Slawitsch*).

Dr.ⁱⁿ *Bernadette Biedermann*, Universitätsmuseum, Universität Graz: „Kommentar zu Art. 93, 191–196, 208 (Kunst-, Kultur- und Archivgüter)“; „Kommentar zu Art. 284–310 (Häfen, Wasserstraßen)“ (gem. mit *Reisinger*).

Botschafter Mag. *Wilhelm M. Donko*, Österreichische Botschaft Oslo: „Exkurs: Die Annullierung von Österreich-Ungarn als Seemacht“; „Kommentar zur Erklärung“.

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Barbara Gunacker-Slawitsch*, Institut für Finanzrecht, Universität Graz: „Kommentar zu Art. 217–233 (Handelsbeziehungen)“ (gem. mit *Bieber*).

Univ.-Prof. DDr. *Herbert Kalb*, Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, Universität Linz: „Allgemeine Einleitung“ (gem. mit *Olechowski*, *Rathmanner*, *Wedrac*, *Ziegerhofer*); „Der Vertrag von Versailles“; „Kommentar zu Art. 46–57 und 49–52 (Jugoslawien)“; „Kommentar zu Art. 59–61 (Rumänien)“; „Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)“; „Kommentar zu Art. 375 (Schweiz und Savoyen)“; „Kommentar zu Art. 376“.

HR Dipl.-Ing. *Heinz König* †: „Kommentar zu Art. 27–35, 36, 48 und 55 (Österreichs Grenzen)“.

Univ.-Prof. Dr. *Thomas Olechowski*, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien: „Allgemeine Einleitung“ (gem. mit *Kalb*, *Rathmanner*, *Wedrac*, *Ziegerhofer*); „Exkurs: Der Vertrag mit den USA“; „Kommentar zur Präambel“ (gem. mit *Rathmanner*); „Exkurs: Die Grenze zu Ungarn und das Venediger Protokoll“; „Kommentar zu Art. 53–54 und 56–58 (Tschechoslowakei)“; „Kommentar zu Art. 88–92, 94 (Allgemeine Bestimmungen)“; „Kommentar zu Art. 95–117 (Außereuropäische Interessen Österreichs)“; „Kommentar zu Art. 241–246 (Staatsverträge)“; „Kommentar zu Art. 373 (Waffen- und Spirituosenhandel)“; „Kommentar zu Art. 374 (Monaco)“.

Mag.mult. *Ramon Pils*, „Kommentar zu Art. 248–257 (Ausgleichsverfahren)“.

V.-Ass. Dr. *Christian Pippan*, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Universität Graz: „Die Stellung des Vertrags von St. Germain im gegenwärtigen Völkerrecht“; „Kommentar zu Art. 377–378“.

Assoz. Univ.-Prof. DDr. *Jürgen Pirker*, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Universität Graz: „Die Stellung des Vertrags von St. Germain im geltenden innerstaatlichen Recht“ (gem. mit *Bezemek*).

Mag.^a *Laura Rathmanner*, Institut für Rechtsphilosophie, Universität Wien: „Allgemeine Einleitung“ (gem. mit *Kalb, Olechowski, Wedrac, Ziegerhofer*); „Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye“ (gem. mit *Ziegerhofer*); „Kommentar zur Präambel“ (gem. mit *Olechowski*); „Kommentar zu Art. 177–190 (Wiedergutmachungen)“; „Kommentar zu Art. 197–216 (Finanzielle Bestimmungen)“ (gem. mit *Rulofs*); „Kommentar zu Art. 379“.

Univ.-Prof. Dr. *Nikolaus Reisinger*, Institut für Geschichte, Universität Graz: „Kommentar zu Art. 276–283 (Luftschiffahrt)“; „Kommentar zu Art. 284–310 (Häfen, Wasserstraßen)“ (gem. mit *Biedermann*); „Kommentar zu Art. 311–327 (Eisenbahnspezifische Angelegenheiten)“.

Mag. *Jakob Rulofs*, Jurist im Bundesdienst, Wien: „Kommentar zu Art. 197–216 (Finanzielle Bestimmungen)“ (gem. mit *Rathmanner*).

Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Tamara Scheer*, Institut für Osteuropäische Geschichte, Universität Wien: „Kommentar zu Art. 118–159 (Land-, See- und Luftstreitkräfte)“.

Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Schummer*, Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Graz: „Kommentar zu Art. 258–275 (Gewerbliches Eigentum)“.

Dr. *Stefan Wedrac*, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Forschungsstelle für Rechtsquellenschließung, Universität Wien: „Allgemeine Einleitung“ (gem. mit *Kalb, Olechowski, Rathmanner, Ziegerhofer*); „Die Pariser Friedensverhandlungen 1919“; „Kommentar zu Art. 37–45 (Italien)“; „Kommentar zu Art. 171 und 172 (Kriegsgräberfürsorge)“; „Kommentar zu Art. 160–170 (Kriegsgefangene)“; „Kommentar zu Art. 247 (Opiumabkommen)“.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Anita Ziegerhofer*, Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Universität Graz: „Allgemeine Einleitung“ (gem. mit *Kalb, Olechowski, Rathmanner, Wedrac*); „Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye“ (gem. mit *Rathmanner*); „Der Vertrag von Trianon“; „Der Vertrag von Neuilly-sur-Seine“; „Der Vertrag von Sèvres“; „Kommentar zu Art. 1–26 (Völkerbund)“; „Kommentar zu Art. 83–87 (Politische Bestimmungen über gewisse europäische Staaten)“; „Kommentar zu Art. 173–176 (Strafbestimmungen)“; „Kommentar zu Art. 234–240 (Staatsverträge)“; „Kommentar zu Art. 332–372 (Internationale Arbeitsorganisation ILO)“.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtige Angelegenheiten
AAHM	Alliierte und Assoziierte Hauptmacht/Hauptmächte
AAM	Alliierte und Assoziierte Macht/Mächte
AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Anlage zum ks Patent vom 1. 6. 1811 JGS 946
AbrGH	Abrechnungsgerichtshof
Abs.	Absatz
ADÖ	Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938
AdR	Archiv der Republik
aE	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AH	Abgeordnetenhaus
AJIL	American Journal of International Law
Anl.	Anlage
AÖR	Archiv des Öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AZ	Arbeiter-Zeitung
Bearb	Bearbeitung
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BG	Bundesgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BlgKNV	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BlgProvNV	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Provisorischen Nationalversammlung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMfHuV	Bundesministerium für Handel und Verkehr
BMfV	Bundesministerium für Verkehr
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
BRT	Bruttoregistertonnen
BSP	British and Foreign State Papers
BTS	British Treaty Series

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. 10. 1920 BGBl. 1
BVG	Bundesverfassungsgesetz (allgemein)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ČSR, čs	Tschechoslowakische Republik, tschechoslowakisch
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
čsSlg.	Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates
DDSG	Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft
dh	das heißt
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
dZollG	deutsches Zollgesetz vom 20. 3. 1939 dRGBL. I S. 529
Ebd./ebd.	Ebenda/ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
evtl.	eventuell
FAK	Fahrparkaufteilungskommission
FHKA	Finanz- und Hofkammerarchiv
fl	Gulden
FN	Fußnote
FRUS	Papers Relating to the Foreign Relations of the United States
FRUS PPC	Papers Relating to the Foreign Relations of the United States, The Paris Peace Conference
FS	Festschrift
G	Gesetz
GA	Gesetzesartikel
GK	Geographische Kommission
GO	Geschäftsordnung
GP	Gesetzgebungsperiode
GRA	Grenzregelungsausschuss
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
Hg., Hgg.	Herausgeber (Singular, Plural)
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HV	Hauptvermessungsabteilung
hL	herrschende Lehre
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne

idZ	in diesem Zusammenhang
i.e.	id est (das ist, das heißt)
IIHL	International Institute of Humanitarian Law
ILC	International Law Commission of the United Nations Organization
ILK	Internationale Liquidierungskommission
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization)
insb.	insbesondere
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
JABL.	Verordnungsblatt des österreichischen Staatsamtes für Justiz
Jbl	Juristische Blätter
Jh.	Jahrhundert
JMVBl.	Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums
J.O.	Journal Officiel de la Société des nations
JGS	Justiz-Gesetzsammlung
KA	Kriegsarchiv
k.k.	kaiserlich-königlich
KNV	Konstituierende Nationalversammlung
k.u.k.	kaiserlich und königlich
leg cit	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LNTS	League of Nations Treaty Series
mE	meines Erachtens
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MGI	Militärgeographisches Institut
MöStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
MuSchG	Musterschutzgesetz
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
MRP	Ministerratsprotokoll(e)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NARA	National Archives and Records Administration
NFP	Neue Freie Presse
NL	Nachlass
NPA	Neues Politisches Archiv
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
ÖBL	Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950

OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGL	Österreich in Geschichte und Literatur
ÖK	Österreichische Kronen
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PGS	Politische Gesetzessammlung
PolenV	Vertrag zwischen USA, Japan und Polen vom 28. 6. 1919
PPC	The Paris Peace Conference
ProvNV	Provisorische Nationalversammlung
prov. WG	provisorisches Wehrgesetz
PTV	Post- und Telegraphenverwaltung
RFM	Reichsminister(ium) der Finanzen
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
scil.	scilicet
SHS	(Staat der) Serben, Kroaten und Slowenen
SMS	Seiner Majestät Schiff
sog.	sogenannt
StGBL.	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. 12. 1867 RGBL. 1867/142
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
STK	Staatskanzlei
StPKNV	Stenographische Protokolle der Konstituierenden Nationalversammlung
StPProvNV	Stenographische Protokolle der Provisorischen Nationalversammlung
StProtNR	Stenographische Protokolle des Nationalrates
StV	Staatsvertrag
u.	und
u.a.	unter anderem
uE	unseres Erachtens
udgl.	und dergleichen
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNTS	United Nation Treaty Series
UWG	Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb vom 26. 9. 1923 BGBl. 1923/531
v.a.	vor allem
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse Verfassungsgerichtshofes bzw. ab 2012: Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche

Vk	Verkehr
VKSchG	Vorkriegsschuldengesetz, BGBl. 1921/393
VN	Vertrag von Neuilly-sur-Seine zwischen Bulgarien und den AAM vom 27. 11. 1919 čsSlg. 1922/274
VO	Verordnung
VS	Vertrag von Sèvres zwischen der Türkei und den alliierten Mächten vom 10. 8. 1920
VSG	Vertrag von Saint Germain-en-Laye zwischen der Republik Österreich und den AAM vom 10. 9. 1919 StGBL. 1920/303.
VT	Vertrag von Trianon zwischen Ungarn und den AAM vom 4. 6. 1920 čsSlg. 1922/102
VU	Verfassungsurkunde der ČSR vom 29. 2. 1920, čsSlg. 1920/121
V-ÜG	Verfassungs-Übergangsgesetz vom 1. 10. 1920 BGBl. 1920/2 bzw. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945, StGBL. 1945/4
VV	Vertrag von Versailles zwischen Deutschland und den AAM vom 28. 6. 1919 dRGBL S. 687
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg.	Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes
WG	Wehrgesetz
WK	Weltkrieg
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 9. 1919 dRGBL. S. 1383 (Weimarer Reichsverfassung)
WTO	World Trade Organisation
WUSt	Warenumsatzsteuer
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Z.	Zahl/Ziffer
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZGK	Zentralgrenzkommission
Zif.	Ziffer
zit.	zitiert
ZollG	Zollgesetz vom 10. 6. 1920 StGBL. 1920/250
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Paul *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Friedensvertrag von Saint-Germain, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 70/47–48 (1919) 369–377.

Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 11, Wien 1989).

Fiket *Adamir*, Sèvres, in: Holm *Sundhaussen*, Conrad *Clewing* (Hgg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas (Wien–Köln–Weimar² 2016) 841–843.

Ludwig *Adamovich*, Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechtes (Wien 1929).

Ludwig *Adamovich*, Bernd-Christian *Funk*, Gerhard *Holzinger*, Stefan *Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd. 1: Grundlagen (Wien–New York² 2011).

Franz *Adlgasser*, American individualism abroad: Herbert Hoover, die American Relief Administration und Österreich, 1919–1923 (Wien 1993).

Rudolf *Agstner*, Von [der] k.k. Konsularagentie zum Österreichischen Generalkonsulat. Österreich(-Ungarn) und Alexandrien 1763–1993 (Kario 1993).

Rudolf *Agstner*, Die österreichisch-ungarische Kolonie in Kairo vor dem Ersten Weltkrieg / The Austro-Hungarian Community in Cairo before World War I (Kairo 1994).

Rudolf *Agstner*, Palazzo di Venezia und Palazzo Chigi als k. u. k. Botschaften beim Heiligen Stuhl und am königlich italienischen Hofe 1871–1915. Samt Anhang über die österreichischen Gesandtschaften und Botschaften in Rom 1921–1997, in: Römische Historische Mitteilungen 40 (1998) 489–571.

Rudolf *Agstner*, Der „Palazzo di Venezia“ in Konstantinopel als k. k. Internuntiat und k. u. k. Botschaft bei der Hohen Pforte 1799–1918, in: Römische Historische Mitteilungen 53 (2011) 189–260.

Wladimir *Aichelburg*, Die Unterseeboote Österreich-Ungarns, Bd. 1 (Graz 1981).

Wladimir *Aichelburg*, Register der k.(u.)k. Kriegsschiffe. Von Abbondanza bis Zrinyi (Wien–Graz 2002).

Taner *Akçam*, Armenien und der Völkermord. Die Istanbuler Prozesse und die türkische Nationalbewegung (Hamburg² 2013).

René *Albrecht-Carrié*, Italy at the Paris Peace Conference (Hamden 1966).

Luigi *Aldrovandi Marescotti*, Der Krieg der Diplomaten. Erinnerungen und Tagebuchauszüge 1914–1919 (München 1940).

Jean *Allain*, International Law in the Middle East: Closer to Power than Justice (London 2004).

Nina Almond, Ralph Haswell Lutz (Hgg.), *The Treaty of St. Germain. A Documentary History of Its Territorial and Political Clauses. With a Survey of the Documents of the Supreme Council of the Paris Peace Conference (= Hoover War Library Publications 5, Stanford–London–Oxford 1935).*

Anonymus, Die Bedrohung des deutschösterreichischen Besitzes an Wasserkräften, in: *Die Wasserwirtschaft* 10 (1919) 134–136.

Anonymus, Die Gefangenenfürsorge des Staatsamtes für Heereswesen, in: *Mitteilungen der liquidierenden Auskunftsstelle für Kriegsgefangene des Gemeinsamen Zentralsachverständigenbureaus Nr. 30/31 v. 15. 5. 1919*, 3–6.

Anonymus, International Arbitrations under the Treaty of St. Germain, in: *The British Yearbook of International Law* 4 (1923–24) 124–130.

Anonymus, The Peace Conference Organizes: History Opens a New Chapter in a Parisian Setting. Rules of Procedure Defined. League of Nations Pledged. Commissions of Investigation Named, in: *The Advocate of Peace* 81 (1919) 47–49.

Anonymus, Unsere Kriegsgefangenen und die Frauen, in: *Mitteilungen der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten Nr. 15/16 v. 29. 9. 1919*, 3–6.

Anonymus, Wirtschaftliche Nachrichten. Türkei, in: *Österreichische Monatsschrift für den Orient* 44 (1918) 79–82.

Alceste Antonucci, *Répartition et règlement de la dette publique autrichienne et hongroise d'avant-guerre* (Paris 1932).

Andreas von Arnould, *Völkerrecht* (Heidelberg 2012).

Leopold Auer, Neuere Forschungen zum Schicksal des archivalischen Erbes der Habsburgermonarchie im Ersten Weltkrieg, in: Ivi Návrtil (Hg.), Karel Kazbunda. Kulturní dědictví a mezinárodní právo. referáty z vědecké konference konané ve dnech 19. a 20. dubna 2913 v Jičíně [Karel Kazbunda. Kulturelles Erbe und internationales Recht. Beiträge von der wissenschaftlichen Konferenz am 19. und 20. April 2913 in Jičín] (Semily–Turnov–Jičín 2013) 179–193.

Pierre Ayçoberry, Jean-Paul Bled, István Hunyadi (Hgg.), *Les conséquences des traités de paix de 1919–1920 en Europe centrale et sud-orientale. Colloque de Strasbourg (24–26 mai 1984)* (Strasbourg 1987).

Franz Babel, *Die völkerrechtliche Stellung Belgiens seit dem Weltkrieg* (Würzburg 1939).

Bernhard Bachinger, *Die Mittelmächte an der Saloniki-Front 1915–1918. Zwischen Zweck, Zwang und Zwist (= Krieg in der Geschichte 106, Paderborn 2019).*

Ruth E. Bacon, Representations in the International Commission of the Danube, in: *The American Journal of International Law* 31/3 (1937) 414–430.

Thomas A. Bailey, *Woodrow Wilson and the Great Betrayal* (New York 1945).

János M. Bak, Balázs Nagy, Partium, in: Holm Sundhaussen, Konrad Clewing (Hgg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas* (Wien–Köln–Weimar² 2016) 719.

Margaret Ball, *Die deutsch-österreichische Anschlußbewegung vom völkerrechtlichen Standpunkt* (Emsdetten 1934).

Arthur v. Balogh, *Der internationale Schutz der Minderheiten* (München 1928).

- Franz *Baltzarek*, Österreichs Rolle bei der Integration und Desintegration von Währungsräumen in Mitteleuropa von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 55 (2014) 93–128.
- Roland *Banken*, Die Verträge von Sévres 1920 und Lausanne 1923. Eine völkerrechtliche Untersuchung zur Beendigung des Ersten Weltkrieges und zur Auflösung der sogenannten „Orientalischen Frage“ durch die Friedensverträge zwischen den alliierten Mächten und der Türkei (= Geschichte der Internationalen Beziehungen im 20. Jahrhundert 5, Berlin–Münster 2014).
- Manfred *Bansleben*, Die Frage der österreichischen Wiedergutmachung auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, in: *ÖGL* 27 (1983) 55–83.
- Manfred *Bansleben*, Das österreichische Reparationsproblem auf der Pariser Friedenskonferenz (= Böhlaus zeitgeschichtliche Bibliothek 9, Wien–Köln–Graz 1988).
- Manfred *Bansleben*, Ein Lösungsversuch zum Problem der nicht-deutschen Reparationen. Das Seydoux-Leith Ross-Projekt von 1926, in: *ÖGL* 38 (1994) 65–74.
- Manfred *Bansleben*, Liquidation des Weltkrieges und Rekonstruktion im Donauraum. Österreich und die nicht-deutschen Reparationen nach St. Germain, in: *ÖGL* 38 (1994) 1–21.
- Peter *Bartl*, Rijeka, in: Holm *Sundhaussen*, Konrad *Clewing* (Hgg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas* (Wien–Köln–Weimar² 2016) 786–787.
- Sebastian *Bartsch*, Erfolge im Rahmen des Scheiterns. Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes, in: Manfred *Mohr* (Hg.), *Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa* (= Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Berlin–Heidelberg–New York 1996) 67–77.
- Werner *Bartz*, Deutsche Luftrechtspolitik seit Versailles (= Völkerrechtsfragen. Eine Sammlung von Vorträgen und Studien 19, Berlin 1927).
- Christine *Bauer*, Die Anfänge der österreichischen Zivilluftfahrt (Diss., Univ. Wien 1975).
- Stefan *Baufeld*, Kulturgutbeschlagnahmen in bewaffneten Konflikten, ihre Rückabwicklung und der deutsch-russische Streit um die so genannte Beutekunst (Frankfurt 2005).
- Adolf *Baumbach*, Wolfgang *Hefermehl*, Wettbewerbsrecht (München¹⁴ 1983).
- Winfried *Baumgart*, Vom europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles (Darmstadt² 1987).
- Jakob *Baumgartner*, Die Ausweitung der katholischen Missionen von Leo XIII. bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Hubert *Jedin* (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 4: Reformation, katholische Reform und Gegenreformation (Freiburg–Basel–Wien 1985) 549–597.
- Lothar *Baumgartner*, Erwin *Sieche*, Die Schiffe der k.(u.)k. Kriegsmarine im Bild/ Austro-Hungarian Warships in Photographs, Bd. 2: 1896–1918 (Wien–Hamburg 2001).
- Bayerisches Landesvermessungsamt (Hg.), Hans Plößl, Dokumentation über die deutsch-österreichische Staatsgrenze (München 1977).
- Peter *Becker*, Natasha *Wheatley* (Hgg.), *Remaking Central Europe. The League of Nations and the former Habsburg Lands* (Oxford 2020).

- Anna *Benna*, Quellen zur Geschichte der Beziehungen Österreich-Ungarns zu Siam, in: *MöStA* 28 (1975) 115–140.
- Klaus *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1: 1918–1933 (Wien 1998).
- Manfred *Berg*, Woodrow Wilson. Amerika und die Neuordnung der Welt. Eine Biographie (München 2017).
- Dan *Berindei*, Die Bildung des rumänischen Nationalstaates (1866–1920), in: Thede *Kahl*, Michael *Metzeltin*, Mihai-Răzvan *Ungureanu* (Hgg.), Rumänien (= Österreichische Osthefte 48, Wien 2006) 251–264.
- Christoph *Bezemek*, Art 10 GRC, in: Michael *Holoubek*, Georg *Lienbacher* (Hgg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union. GRC-Kommentar (Wien² 2019) 236–245.
- Bernadette *Biedermann*, Robert *Moretti*, Nikolaus *Reisinger*, Markus *Trebuch*, Sozio-ökonomische Entwicklungslinien des Alltagslebens in Graz zwischen 1918 und 1938, in: Friedrich *Bouvier*, Wolfram *Dornik*, Otto *Hochreiter*, Nikolaus *Reisinger*, Karin M. *Schmidlechner* (Hgg.), Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 48 (Graz 2018) 75–118.
- Erich *Bielka*, Die Volksabstimmung in Tirol 1921 und ihre Vorgeschichte, in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 11, Wien 1989) 303–326.
- Erich *Bielka*, Salzburger Volksabstimmung 1921 – auch manipuliert! in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 11, Wien 1989) 327–349.
- Stephan *Bierling*, Geschichte der amerikanischen Außenpolitik von 1917 bis zur Gegenwart (München 2003).
- Bruno *Binder*, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 35 (1975) 282–340.
- Christina *Binder*, Die Grenzen der Vertragstreue im Völkerrecht (Berlin–Heidelberg 2013).
- Christina *Binder*, Karl *Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, in: August *Reinisch* (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 (Wien⁵ 2013) 50–94.
- Johannes *Binder*, Kapitel IX. Von Krieg zu Krieg, 1914–1938, in: Helmut *Grössing*, Rot-Weiss-Rot auf blauen Wellen. 150 Jahre DDSG (Wien 1979) 122–137.
- Rainer *Biskup*, Rudolf Laun (1882–1975). Staatsrechtslehrer zwischen Republik und Diktatur (Hamburg 2010).
- Ludwig *Bittner*, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden (Berlin–Leipzig 1924).
- Ludwig *Bittner*, Die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns, in: Archiv für Politik und Geschichte 3 (1925) 58–96.
- Walter *Blasi*, Erwin A. *Schmidl*, Felix *Schneider* (Hgg.), B-Gendarmerie, Waffenlager und Nachrichtendienste. Der militärische Weg zum Staatsvertrag (Wien 2004).

Walter *Blasi*, Tamara *Scheer*, Der Prunkbau als Kaserne. Schloss Hof im 19. und 20. Jahrhundert, in: Walter *Blasi*, Günther *Kvapil*, Franz *Sauer* (Hgg.), Schloss Hof. Archäologie, Geschichte, Wiederherstellung (Horn 2019) 60–73.

Ernst *Blume*, Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 nebst allgemeinen Ausführungsbestimmungen (Berlin 1909).

Ernst *Blume*, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 mit den Änderungen und Ergänzungen in der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 und in den Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und vom 19. September 1906 und Zusatzklärung vom 20. September 1893, vereinbart zwischen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz (Berlin 1910).

Walter *Bock*, Die publizistische Auseinandersetzung mit der Luftfahrt, untersucht von den Anfängen der Luftfahrt in Österreich bis zur wirtschaftlichen Notwendigkeit der Zivilluftfahrt heute (phil. Diss., Univ. Wien 1985).

Manfred F. *Boemeke*, Gerald D. *Feldman*, Elisabeth *Glaser* (Hgg.), The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 Years (Washington 1998).

Birgit *Bolognese-Leuchtenmüller*, Geschichte des Drogengebrauchs. Konsum – Kultur – Konflikte – Krisen, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 22/1 (1992) 4–18.

Elke *Bornemann*, Der Frieden von Bukarest 1918 (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 64, Frankfurt–Bern–Las Vegas 1978).

Włodzimierz *Borodziej*, Geschichte Polens im 20. Jh. (= Europäische Geschichte im 20. Jh., München 2010).

Gerhard *Botz*, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1934 (München 1976).

John W. *Boyer*, Die Gründung der Republik (1918), in: Heinz *Fischer* (Hg.), 100 Jahre Republik. Meilensteine und Wendepunkte in Österreich 1918–2018 (Wien 2018) 17–29.

Susanne *Brandt*, Das letzte Echo des Krieges. Der Versailler Vertrag (Stuttgart 2018).

Francis Roy *Bridge*, Österreich(-Ungarn) unter den Großmächten, in: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. VI/1: Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen (Wien 1989) 196–373.

Georg *Brodnitz*, Das System des Wirtschaftskrieges (Tübingen 1920).

Ernst *Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 2001).

Ernst *Bruckmüller*, Österreichische Geschichte. Von der Urgeschichte bis zur Gegenwart (Wien 2019).

Bertrand Michael *Buchmann*, Österreich und das Osmanische Reich (Wien 1999).

Heinz *Bude*, Das Gefühl der Welt. Über die Macht von Stimmungen (München 2016).

Jens *Budischowsky*, Die staatskirchenrechtliche Stellung der österreichischen Israeliten (= Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien 32, Wien 1995).

Hannelore *Burger*, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (= Studien zur Politik und Verwaltung 108, Wien–Köln–Graz 2014).

Hannelore *Burger*, Heimat- und Staatenlos, in: Börries *Kuzmany*, Rita *Garstenauer* (Hgg.), Aufnahmeland Österreich. Über den Umgang mit Massenflucht und Vertreibung seit dem 18. Jh. (Wien 2017) 156–174.

Peter *Burian*, Österreich und der Völkerbund, in: Harm *Klueting* (Hgg.), Nation, Nationalismus, Postnation. Beiträge zur Identitätsfindung der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert. Leo Haupts zum 65. Geburtstag (Köln–Wien 1992) 107–122.

Paul *Burkart*, Ehetrennung und der Staatsvertrag von St. Germain, in: Zentralblatt für die Juristische Praxis 42 (1924) 534–543.

Philip Mason *Burnett*, Reparation at the Paris Peace Conference. From the Standpoint of the American Delegation, 2 Bde. (New York 1940).

Ulfried *Burz*, Historiographische Bruchlinien zwischen Wien und Kärnten. Dokumente zur „Abwehrkampf“-These, in: Hellwig *Valentin*, Susanne *Haiden*, Barbara *Maier* (Hgg.), Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Leistungen, Defizite, Perspektive (Klagenfurt 2001) 113–149.

Marie-Janine *Calic*, Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert (München² 1914).

Ludwig von *Callenberg*, Tanger, in: Berichte der k.u.k. österr.-ung. Konsularämter 1911 (Wien 1912) 8, 12.

Luc *Capdevila*, Danièle *Voldman*, War Dead. Western Societies and the Casualties of War (Edinburgh 2006).

Francesco *Capotorti*, Minorities, in: Rudolf *Bernhardt* (Hg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 8 (Amsterdam–New York–Oxford 1985) 385–395.

Claude *Carlier*, Georges-Henri *Soutou* (Hgg.), 1918–1925: Comment faire la paix? Actes du colloque international organisé à Vincennes les 26 et 27 novembre 1999 (Paris 2001).

Thomas *Cayet*, Travailler à la marge: le Bureau International du Travail et l'organisation scientifique du travail (1923–1933), in: Le Mouvement social 228 (2009) 39–56.

Franz *Cede*, Völkerrechtliche Aspekte des „Anschlusses“, in: Stefan *Karner*, Peter *Rugenthaler* (Hgg.), 1938. Der „Anschluss“ im internationalen Kontext (Graz–Wien 2020) 59–64.

Sylvia *Chiffolleau*, Entre initiation au jeu international, pouvoir colonial et mémoire nationale. Le Conseil Sanitaire d'Alexandrie (1865–1938), in: Égypte/Monde arabe 4 (2007) 55–74.

Hüseyin I. *Cicek*, Der Friedensvertrag von Sévres und die osmanische Haltung, in: Michael *Gehler*, Thomas *Olechowski*, Anita *Ziegerhofer*, Stefan *Wedrac* (Hgg.), Der Vertrag von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 9/2, Wien 2019) 444–455.

Christopher *Clark*, Die Schlafwandler. Wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog (München 2013).

Patricia *Clavin*, *Securing the world economy. The reinvention of the League of Nations, 1920–1946* (Oxford 2013).

Francesca *Coccolo*, *The Italian claims for works of art in Vienna after WW1* (laufendes PhD Projekt, IMT School for Advanced Studies Lucca 2018–2020).

Comando Supremo R. Esercito Italiano (Hg.), *Armistizio di Villa Giusti* (3 Novembre 1918) (Roma 1918).

Commission on the Responsibility of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties. Report presented to the Preliminary Peace Conference of Paris, March 29. 1919, in: *American Journal of International Law* 14/1–2 (1920) 95–154.

Eckart *Conze*, *Die große Illusion. Versailles 1919 und die Neuordnung der Welt* (München 2018).

James *Crawford*, *Brownlie's Principles of Public International Law* (Oxford⁸ 2012).

Arthur *Curti*, *Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. Gesetzgebung und Praxis von England, Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich und Rußland während des Krieges 1914/15* (Berlin 1916).

Arthur *Curti*, *Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Österreich-Ungarn* (Berlin 1917).

Ferdinand *Czernin*, *Die Friedensstifter. Männer und Mächte um den Versailler Vertrag* (Klagenfurt 1968).

Jasmien *Van Daele*, *The International Labour Organization (ILO) in Past and Present Research*, in: *International Review of Social History* 53 (2008) 485–511.

Jasmien *Van Daele*, *Magaly Rodríguez García*, *Geert Van Goethem*, *Marcel van der Linden* (Hgg.), *ILO histories. Essays on the International Labour Organization and its impact on the world during the twentieth century* (2010).

Isabelle *Davion*, *Das System der kollektiven Sicherheit im Praxistest*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 63 (2015) 167–180.

István *Deák*, *Beyond Nationalism. A social and political history of the Habsburg Officer Corps, 1848–1918* (New York 1990).

Günter *Decker*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen* (Göttingen 1955).

Wilhelm *Deist*, *Die militärischen Bestimmungen der Pariser Vororteverträge*, in: Hellmuth *Rössler* (Hg.), *Ideologie und Machtpolitik. Plan und Werk der Pariser Friedenskonferenzen 1919* (Göttingen–Berlin–Frankfurt–Zürich 1966) 187–204.

Jost *Delbrück*, *Rüdiger Wolfrum*, *Die Formen des völkerrechtlichen Handelns. Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft (= Völkerrecht begründet von Georg Dahm I/3, Berlin 2002).*

Malcolm *Delevingne*, *The Pre-War History of International Labor Legislation*, in: James T. *Shotwell*, *The Origins of the International Labor Organization* (New York 1934) 42–47.

Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste), *Ausarbeitung. Zu den Bestimmungen des Versailler Vertrages und der Schlussakte des Wiener Kongresses hinsichtlich der Wasserstraße Elbe, WD 2 – 3000-064/07* (Berlin 2007).

- Fritz *Dickmann*, Die Kriegsschuldfrage auf der Friedenskonferenz von Paris 1919, in: *Historische Zeitschrift* 197 (1963) 1–101.
- Walter *Dillenz*, Warum Österreich-Ungarn nie der Berner Übereinkunft beitrug, in: Elmar *Wadle* (Hg.), *Historische Studien zum Urheberrecht in Europa* (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 10, Berlin 1993) 163–189.
- Albert *Dittmann*, Die völkerrechtlichen Normen des internationalen Flußschiffahrtsrechtes, in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 16 (1920/1921) 110–117.
- Karl *Döhring*, Das Gutachten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Fortgeltung der nach dem Ersten Weltkrieg eingegangenen Minderheitenschutzverpflichtungen, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 15 (1953/54) 521–540.
- Dietmar *Dokalik*, *Adold Zemann, Österreichisches und internationales Urheberrecht* (Wien 2018).
- Hans *Dölle*, *Das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Friedensvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zu Frankreich und England* (Berlin 1925).
- Wilhelm M. *Donko*, *Österreichs Kriegsmarine. Eine Seemacht und ihr Ende* (Schleinbach 2018).
- Wilhelm M. *Donko*, *Österreichisch-ungarische Kriegsschiffe 1914 bis 1918* (Stuttgart 2020).
- Wolfgang *Doppelbauer*, *Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen* (phil. Dipl., Univ. Wien 1984).
- Wolfgang *Doppelbauer*, *Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps in der jungen Republik Österreich* (phil. Diss., Univ. Wien 1987).
- Alfons *Dopsch*, *Die historische Stellung der Deutschen in Böhmen* (= Flugblätter für Deutschösterreichisches Recht 6, Wien 1919).
- Marion *Dotter*, *Stefan Wedrac, Der hohe Preis des Friedens. Geschichte der Teilung Tirols 1918–1922* (Innsbruck–Wien² 2019).
- Edison James *Drake*, *Bulgaria at the Paris Peace Conference. A diplomatic History of the Treaty of Neuilly-sur-Seine* (Washington 1967).
- Paul *Eckhardt*, *Ewald Kuttig, Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage. Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles* (= Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag [6], Berlin [1920]).
- Peter *Eigner*, *Andrea Helige* (Hgg.), *Österreichische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. 175 Jahre Wiener Städtische Versicherung* (Wien–München 1999).
- Erich *Eisenzopf*, *Übertragungstechnik. Rückblick und Vorschau*, in: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (Hg.), *100 Jahre Telephonie in Österreich* (Wien 1981) 179–199.
- Bernd Roland *Elsner*, *Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Praxis des Selbstbestimmungsrechts der Völker* (= Schriften zum Völkerrecht 140, Berlin 2000).

Sabine *Emerstorfer*, Die Entstehung und Entwicklung der Luftfahrt in Österreich am Beispiel der Austrian Airlines (phil. Diss., Univ. Wien 2002).

Ludwig *Engstler*, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts (= *Annales Universitatis Saraviensis Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abteilung* 8, Köln–Berlin–München–Bonn 1964).

Georg H. J. *Erler*, Das Recht der nationalen Minderheiten (Münster 1931).

Felix *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (Wien 1963).

Felix *Ermacora*, Der unbewältigte Friede. St. Germain und die Folgen. 1919–1989. Mit 95 Abbildungen (Wien 1989).

Felix *Ermacora* (Hg.), Die Entstehung der Bundesverfassung 1920. Dokumente der Staatskanzlei über allgemeine Fragen der Verfassungsreform (= *Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft* 9/II, Wien 1989).

Michel *Erpelding*, Burkhard *Hess*, Hélène Ruiz *Fabri* (Hgg.), *Peace Through Law. The Versailles Peace Treaty and Dispute Settlement After World War I* (= *Studies of the Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law* 16, Baden-Baden 2019).

Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (Hg.), 125 Jahre Erste Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (Wien 1954).

Wolfgang *Etschmann*, Österreich und die Anderen unter deutschem Expansionsdruck. Eine militärhistorische Betrachtung im Kontext des Scheiterns europäischer Sicherheitspolitik in den 1930er-Jahren, in: *Österreichische Militärische Zeitschrift* 4 (2008) 419–430.

Ronald *Faber*, Art. 149 B-VG, in: Benjamin *Kneihs*, Georg *Lienbacher* (Hgg.), *Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht*, 7. Lfg. (Wien 2011).

Jean-Claude *Favez*, Claude *Raffestin*, Il sistema delle „zone“ dal 1815 ai giorni nostril, in: Carlo *Ossola* (Hg.), *La frontiera da stato a nazione* (= *Biblioteca del Cinquecento* 33, Rom 1987) 289–301.

Hans *Fehlinger*, Die internationale Arbeitsorganisation und ihr Wirken (Leipzig 1922).

Fritz *Fellner*, Die Pariser Vororteverträge von 1919/20, in: Karl *Bosl* (Hg.), *Versailles – St. Germain – Trianon. Umbruch in Europa vor fünfzig Jahren* (München–Wien 1971) 7–23.

Fritz *Fellner*, Die jugoslawische Frage auf der Pariser Friedenskonferenz, in: Helmut *Rumpler* (Hg.), *Kärntens Volksabstimmung 1920* (Klagenfurt 1981) 90–100.

Fritz *Fellner*, Der Vertrag von St. Germain. In: Erika *Weinzierl*, Kurt *Skalnik* (Hgg.), *Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik*, Bd. 1 (Graz–Wien–Köln 1983) 85–106.

Fritz *Fellner*, Heidrun *Maschl* (Hgg.), „Saint Germain, im Sommer 1919“. Die Briefe Franz Kleins aus der Zeit seiner Mitwirkung in der österreichischen Friedensdelegation, Mai bis August 1919 (= *Quellen zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts* 1, Salzburg 1977).

Charles G. *Fenwick*, Organization and Procedure of the Peace Conference, in: The American Political Science Review 13/2 (1919) 199–212.

Alfred *Fiala*, Die kommerzielle österreichische Zivilluftfahrt. Anfänge, Stand, Entwicklungstendenzen (phil. Diss., Univ. Graz 1968).

David P. *Fidler*, The globalization of public health. The first 100 years of international health diplomacy, in: Bulletin of the World Health Organization 79 (2001) 842–849.

Carole *Fink*, The Minorities Question at the Peace Conference. The Polish Minority Treaty, June 28, 1919, in: Manfred F. *Boemke*, Gerald D. *Feldman*, E. *Glaser* (Hgg.), The Treaty of Versailles. A Reassessment after 75 years (Cambridge 1998) 249–274.

Carole *Fink*, Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection 1878–1938 (Cambridge 2004).

Jörg *Fisch*, Die Geschichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker, oder der Versuch, einem Menschenrecht die Zähne zu ziehen, in: Peter *Hilpold* (Hg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht? (= Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht 10, Frankfurt 2009) 45–74.

Jörg *Fisch*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion (= Historische Bibliothek der Gerda Henkel Stiftung, München 2010).

Albert *Fischer*, Luftverkehr zwischen Markt und Macht (1919–1937). Lufthansa, Verkehrsflug und der Kampf ums Monopol (Wiesbaden 2003).

Hans-Jörg *Fischer*, Die deutschen Kolonien. Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg (Berlin 2001).

Thomas *Fitschen*, Das rechtliche Schicksal von staatlichen Akten und Archiven bei einem Wechsel der Herrschaft über Staatsgebiet (= Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht 25, Baden–Baden 2004).

Ernst *Flachbarth*, System des internationalen Minderheitenrechtes (= Veröffentlichungen des Instituts für Minderheitenrecht an der Budapester kgl. Ungarischen Péter Pázmány Universität I/1, Budapest 1937).

Ursula *Floßmann*, Herbert *Kalb*, Karin *Neuwirth*, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien⁷ 2019).

Arthur *Fontaine*, Zehn Jahre Tätigkeit, in: Internationales Arbeitsamt (Hg.), Die Internationale Arbeitsorganisation 1919–1929 (Genf 1930) 7–14.

Josef *Fontana* (Hg.), Südtirol und der italienische Nationalismus. Entstehung und Entwicklung einer europäischen Minderheitenfrage, 2 Bde. (1989–1990).

Josef *Fontana*, Unbehagen, Bd. 1: Südtirol unter der Militärverwaltung vom 4. November 1918 bis zum 31. Juli 1919 (Innsbruck 2009).

Birte *Förster*, 1919. Ein Kontinent erfindet sich neu (Stuttgart 2018).

Claudia *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens, Bd. 3/2: Kärnten 1918–1920. Abwehrkampf–Volksabstimmung–Identitätssuche (Klagenfurt² 2010).

Georg *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1 (1919/20) 403–432.

- Axel Freiherr von *Freytagh-Loringhoven*, Die Satzung des Völkerbundes (Berlin 1926).
- Ursula *Freise*, Die Tätigkeit der alliierten Kommission in Wien nach dem Ersten Weltkrieg (phil. Diss., Univ. Wien 1963).
- David *Furger*, Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Waffentransfers (= Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 332, Zürich–Basel–Genf 2013).
- Kurt *Fürst*, Die Entwicklung des europäischen Luftverkehrs und seine Leistungen (wirtschaftswiss. Diss., Hochschule für Welthandel Wien 1936).
- Inken von *Gadow-Stephani*, Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot (Heidelberg 2006).
- Alena *Gajanová*, Die tschechoslowakisch-österreichischen Beziehungen in der Nachkriegszeit, in: Richard G. *Plaschka*, Karlheinz *Mack* (Hgg.), Die Auflösung des Habsburgerreiches. Zusammenbruch und Neuorientierung im Donauraum (Wien 1970) 492–495.
- Inge *Gampl*, Richard *Potz*, Brigitte *Schinkele* (Hgg.), Österreichisches Staatskirchenrecht. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung (Wien 1993).
- James Wilford *Garner*, Prize Law during the World War. A Study of the Jurisprudence of the Prize Courts, 1914–1924 (New York 1927).
- Hubert *Gasser*, Das Provenienzprinzip bei den Verhandlungen über Archive zwischen Österreich und Italien nach dem Ersten Weltkrieg, in: Archivalische Zeitschrift 88/1 (2006) 191–200.
- Miriam *Gassner*, Hausrecht und Völkerrecht. Die rechtlichen Hintergründe der Erlangung des mexikanischen Kaiserthrones durch Erzherzog Maximilian von Österreich, in: BRGÖ 6/1 (2016) 5–23.
- Herbert *Gebesmair*, Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg (Hgg.), 100 Jahre Telephonie in Österreich 1881–1981 (Linz 1981).
- Helmut *Gebhardt*, The Gendarmerie of the Habsburg Empire During the First World War, in: Jonas *Campion*, Laurent *López*, Guillaume *Payen* (Hgg.), European police forces and law enforcement in the First World War (Cham 2019) 157–167.
- Michael *Gehler*, Von St. Germain bis zum „Paket“ und „Operationskalender“. Der 50jährige steinige Weg zur Autonomielösung der Südtirolfrage 1919–1969, in: Melani *Barlai*, Christina *Griessler*, Richard *Lein* (Hgg.), Südtirol. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft (= Andrassy Studien zur Europaforschung 17, Baden-Baden 2014) 13–48.
- Michael *Gehler*, Thomas *Olechowski*, Anita *Ziegerhofer*, Stefan *Wedrac* (Hgg.), Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 9/2, Wien 2019).
- Reinhold *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht (Köln⁶ 2009).
- Gerhard *Geissl*, Telefonie in Österreich, in: Ute *Streitt*, Magdalena *Wieser* (Hgg.), Technik. Gesammelte Aspekte des Fortschritts, Katalog zur Ausstellung „Technik – Entdecke eine Sammlung“ der Oberösterreichischen Landesmuseen im Schlossmuseum Linz 21. 6. 2006–2. 1.2007 (Linz 2006) 329–336.

Lawrence E. *Gelfand*, *The Inquiry. American Preparations for Peace, 1917–1919* (New Haven–London 1963).

Generaldirektion Innsbruck (Hg.), *Zur publizistischen Auswertung des österreichisch-jugoslawischen Archivabkommen. Eine Erklärung der Generaldirektion des österreichischen Staatsarchivs*, in: *MöStA* 29 (1976) 499–500.

David Lloyd *George*, *The Truth About the Peace Treaties*, Bd. 1 (London 1938).

W. F. *Gephart*, *The Ter Meulen Credit Plan*, in: *North American Review* 215 (1922) 338–344.

Robert *Gerwarth*, *The Vanquished. Why the First World War failed to end, 1917–1923* (London 2016).

Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte (Hg.), *Geschichte der türkischen Republik* (Istanbul 1935).

Amedeo *Giannini*, *Documenti per la storia dei rapporti fra l'Italia e la Jugoslavia* (= Pubblicazioni dell'„Istituto per l'Europa orientale“ Roma, Quarta Serie, Leggi fondamentali e trattati internazionali 12, Rom 1934).

Ingobert *Goldemund*, Kurt *Ringhofer*, Karl *Theuer* (Hgg.), *Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht* (= Manz'sche Ausgabe der Österreichischen Gesetze 19, Wien 1969).

Walter *Goldinger*, *Geschichte der Republik Österreich. 1918–1938* (Wien 1962).

Walter *Goldinger*, Kramář Karel, in: *ÖBL* IV (Wien 1968) 202.

Walter *Goldinger*, *Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung*, in: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. 2: *Verwaltung und Rechtswesen* (Wien 1975) 100–189.

Erik *Goldstein*, *The First World War Peace Settlements 1919–1925* (= Seminar Studies in History, Hoboken 2013).

Christoph *Grabenwarter*, Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain, in: Karl *Korinek*, Michael *Holoubek* (Hgg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht*, 7. Lfg. (Wien–New York 2005).

Christoph *Grabenwarter*, Art. 9 EMRK, in: Karl *Korinek*, Michael *Holoubek* (Hgg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht*, 7. Lfg. (Wien–New York 2005).

Christoph *Grabenwarter*, Katharina *Pabel*, *Europäische Menschenrechtskonvention* (München–Basel–Wien⁶ 2016).

Margarete *Grandner*, *Staatsbürger und Ausländer. Zum Umgang Österreichs mit den jüdischen Flüchtlingen nach 1918*, in: Gernot *Heiss*, Oliver *Rathkolb* (Hgg.), *Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914* (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte und Gesellschaft 25, Wien 1995) 60–85.

J.A.S. *Grenville*, *The Major International Treaties 1914–1973. A history and guide with texts* (Bungay–Suffolk 1974).

Helmut *Grössing*, *Rot-Weiß-Rot auf blauen Wellen. 150 Jahre DDSG* (Wien 1979).

- Hugo *Grotius*, *Mare Liberum* (Leiden 1609).
- Gustave Edmund von *Grunebaum*, *Die islamischen Reiche nach dem Fall von Konstantinopel. Der Islam II* (= Fischer Weltgeschichte 15, Frankfurt 1971).
- Oswald von *Gschließer*, *Das Ende des ersten [sic] Weltkrieges in Tirol vor 50 Jahren*, in: *St. Kassian-Kalender* 268 (1968) 33–40.
- Max *Gunzenhäuser*, *Die Pariser Friedenskonferenz 1919 und die Friedensverträge 1919–1920. Literaturbericht und Bibliographie* (Frankfurt 1970).
- Christoph *Gütermann*, *Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes* (= Schriften zum Völkerrecht 63, Berlin 1979).
- Hildegard *Haas*, *Das Südtirolproblem in Nordtirol von 1918–1938* (phil. Diss., Univ. Innsbruck 1984).
- Hanns *Haas*, *Österreich-Ungarn als Friedensproblem. Aspekte der Friedensregelung auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie in den Jahren 1918–1919* (phil. Diss., Univ. Salzburg 1968).
- Hanns *Haas*, *Kärntner Abwehrkampf – eine Geschichtsfälschung. Die diplomatischen Hintergründe*, in: *Neues Forum* (1972), 45–49.
- Hanns *Haas*, *Die österreichische Regierung und die Minderheitenschutzbestimmungen von Saint Germain*, in: *Die Volksgruppen in Österreich (integratio XI–XII)*, Wien 1979) 23–52.
- Hanns *Haas*, *Die rechtliche Lage der slowenischen Volksgruppe Kärntens nach Saint Germain*, in: *Deutsch-slowenischer Koordinationsausschuß des Diözesanrates* (Hg.), *Das gemeinsame Kärnten. Skupna Koroška* (Klagenfurt 1991) 111–124.
- Hanns *Haas*, *Südtirol 1919*, in: Anton *Pelinka*, Helmut *Reinalter* (Hgg.), *Handbuch zur neueren Geschichte Tirols*, Bd. 2: *Zeitgeschichte*, Teil 1: *Politische Geschichte* (Innsbruck 1993) 95–130.
- Hanns *Haas*, *Österreich im System der Pariser Vorortverträge*, in: Emmerich *Tálos*, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger* (Hgg.), *Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933* (1995) 665–681.
- Hanns *Haas*, *Ein verfehelter Start? Die Anfänge Österreichs 1918 bis 1920*, in: *zeitgeschichte* 41 (2014) 371–383.
- Hanns *Haas*, *Karl Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen* (Wien 1977).
- Gerhard *Hafner*, *Die rechtliche Bedeutung des Staatsvertrags von Wien 1955*, in: Karl *Anderwalt*, Peter *Filzmaier*, Karl *Hren* (Hgg.), *Kärntner Jahrbuch für Politik* 2005 (Klagenfurt 2005) 235–252.
- Gerhard *Hafner*, *Der Staatsvertrag von Wien 1995 – Überholtes Relikt?*, in: Waldemar *Hummer* (Hg.), *Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs. Eine juristische Analyse* (Wien 2007) 343–362.
- Gerhard *Hafner*, *Die Entwicklung des Rechts des Minderheitenschutzes*, in: Rainer *Hofmann*, Elisabeth *Alber* (Hgg.), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar* (Baden–Baden 2015) 27–45.

Gerhard *Hafner*, Der Staatsvertrag von St. Germain 1919 – die völkerrechtliche Grundlage der Republik Österreich, in: Gerhard *Hafner*, Karl *Hren*, Heinrich *Neisser*, Martin *Pandel*, Jürgen *Pirker*, Günther *Rautz*, Kathrin *Stainer-Hämmerle*, Martha *Stocker* (Hgg.), Probleme und Perspektiven des Volksgruppenschutzes 100 Jahre nach der Kärntner Volksabstimmung / Problemi in perspektive zaščite narodnih skupnosti 100 let po koroškem plebiscitu (Klagenfurt–Ljubljana–Wien 2020) 99–115.

Murray G. *Hall*, Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938, Bd. 1: Geschichte des österreichischen Verlagswesens (Wien 1985).

Stefan *Hammer*, Das Recht der autochthonen Minderheiten in Österreich, in: Christoph *Pan*, Beate Sybille *Pfeil* (Hgg.), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Bd. 3 (Wien–New York 2006) 300–329.

Christian *Handig*, in: Guido *Kucsko*, Christian *Handig* (Hgg.), urheber.recht. systematischer kommentar zum urheberrechtsgesetz (Wien² 2017).

Gerd *Hankel*, Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg (Hamburg 2003).

Maurice *Hankey*, The Supreme Control at the Paris Peace Conference 1919. A Commentary (London 1963).

Josef *Hans*, Zum Waffenstillstand von Villa Giusti/Padua, 3. November 1918. Forschungen Bilder Erlebnisse (Klagenfurt 1968).

Ernst Willi *Hansen*, Vom Krieg zum Frieden: Probleme der Umstellung nach dem ersten „gesamtgesellschaftlichen“ Krieg, in: Bernd *Wegner* (Hg.), Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart (München–Wien–Zürich 2002) 163–185.

Elemér *Hantos*, Die Wirtschaftspolitik in Mitteleuropa, in: Weltwirtschaftliches Archiv 21 (1925) 135–151.

Elemér *Hantos*, Mitteleuropäische Eisenbahnpolitik. Zusammenschluß der Eisenbahnsysteme von Deutschland, Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, Rumänien und Jugoslawien. (= Mitteleuropäische Fragen der wirtschaftlichen und kulturellen Annäherung I: Mitteleuropäische Eisenbahnpolitik, Wien–Leipzig 1929).

Elemér *Hantos*, Der Weg zum neuen Mitteleuropa (Berlin 1933).

Leonhard *Harding*, Geschichte Afrikas im 19. und 20. Jahrhundert (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte 27, München³ 2013).

Ulrike *Harmat*, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (= Ius Commune Sonderheft 121, Frankfurt 1999).

Hannes *Hartung*, Kunstraub in Krieg und Verfolgung. Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht (Berlin 2005).

Horst *Haselsteiner*, Ferenc *Szávai* (Hgg.), Dokumente des österreichisch-ungarischen Schiedsgerichtes von Lausanne 1930–1938 (= Analecta fontium mitteleuropaeorum 1, Frankfurt 2001).

Hugo *Hassinger*, Die Tschechoslowakei (Wien–Leipzig–München 1925).

Andreas *Hauer*, Religionsfreiheit und Religionspolizei – ein Spannungsfeld, in: Herbert Kalb zum 60. Geburtstag. Österreichisches Archiv für Recht und Religion 64 (2017) 152–166.

Ludwig *Hauff*, Die Verträge von 1815 und die Grundlagen der Verfassung Deutschlands. Wörtlicher Abdruck der Haupturkunden mit Erläuterungen und Anmerkungen und mit einem Anhang: Der Pariser Friede von 1814 und dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 (Bamberg 1864).

Herbert *Haupt*, Das Kunsthistorische Museum. Die Geschichte des Hauses am Ring. Hundert Jahre im Spiegel historischer Ereignisse (Wien 1991).

Rudolf *Hauptner*, Peter *Jung* (Hgg.), Stahl und Eisen im Feuer. Panzerzüge und Panzerautors des k.u.k.-Heeres 1914–1918 (Wien 2003).

Hans *Hautmann*, Die österreichischen Staatsverbrechen im Ersten Weltkrieg. Ein Überblick, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft 21/4 (2014) 1–7.

Hans *Hautmann*, Claudia *Kuretsidis-Haider*, Judicial Crimes as an Instrument of Internal Warfare and Subject of Post-War Justice in Austria. A Comparison of WWI and II, in: Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale / Bulletin of the International Committee for the History of the Second World War, The Second World War in 20th Century History 30/31 (2000) 57–92.

Michael *Havlin*, Die Rede von der Schweiz. Ein medial-politischer Nationalitätendiskurs in der Tschechoslowakei 1918–1938 (= Die Deutschen und das östliche Europa. Studien und Quellen 8, Frankfurt–Berlin–Bern–Bruxelles–New York–Oxford–Wien 2011).

James *Headlam-Morley*, A Memoir of the Paris Peace Conference 1919 (London 1972).

Friedrich *Heer*, Der Kampf um die österreichische Identität (Wien–Köln–Weimar³ 2001).

Jürgen *Heideking*, Areopag der Diplomaten. Die Pariser Botschafterkonferenz der alliierten Hauptmächte und die Probleme der europäischen Politik 1920–1931 (= Historische Studien 436, Husum 1979).

Jürgen *Heideking*, Oberster Rat – Botschaftskonferenz – Völkerbund. Drei Formen multilateraler Diplomatie nach dem ersten Weltkrieg, in: Historische Zeitschrift 231 (1980) 589–630.

Wolfgang *Heidelmeyer*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Zur Geschichte und Bedeutung eines internationalen Prinzips in Praxis und Lehre von den Anfängen bis zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen (Paderborn 1973).

Herbert *Heim*, Internationale Rechtsordnung des Luftverkehrs (jur. Diss., Goethe-Univ. Frankfurt 1936).

Maryan *Heimroth-Hessfeld*, Alexandria, in: Berichte der k.u.k. österr.-ung. Konsularämter 1914 (Wien 1914) 4f., 25.

Wolff *Heintschel von Heinegg*, Die völkerrechtlichen Verträge als Hauptrechtsquelle des Völkerrechts, in: Knut *Ipsen* (Hg.), Völkerrecht (München⁷ 2018) 453–535.

Hermann J. *Held*, Chronik des Völkerrechts für die Jahre 1921 und 1922, in: Weltwirtschaftliches Archiv 19 (1923) 355–398.

Stefan *Hell*, Siam and World War I. An International History (Bangkok 2017).

Ruth *Henig*, The League of Nations. The Makers of the World (New York 2010).

Marjaliisa *Hentilä*, Seppo *Hentilä*, 1918 – Das deutsche Finnland: Die Rolle der Deutschen im finnischen Unabhängigkeitskrieg (Bad Vilbel 2018).

Harald *Heppner*, Die großen Wasserstraßen und ihre Bedeutung, in: Harald *Heppner* (Hg.), Der Weg führt über Österreich... Zur Geschichte des Verkehrs- und Nachrichtenwesens von und nach Südosteuropa (18. Jahrhundert bis zur Gegenwart) (= Zur Kunde Südosteuropas II/21, Wien–Köln–Weimar 1996) 91–106.

Matthias *Herdegen*, Der Kulturgüterschutz im Kriegsvölkerrecht, in: Rudolf *Dolzer* (Hg.), Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes. Symposium vom 22./23. Juni 1990 im internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg (= Heidelberger Forum 87, Heidelberg 1994) 161–173.

Gunnar *Hering*, Pašič, Nikola P., in: Matthias *Bernath*, Felix von *Schroeder*, Karl *Nehring* (Hgg.), Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas III (= Südosteuropäische Arbeiten 75/I/III, München 1979) 402–405.

Madeleine *Herren*, Internationale Organisationen seit 1865. Eine Globalgeschichte der internationalen Ordnung (Darmstadt 2009).

Bodo *Herzog*, 60 Jahre deutsche Uboote 1906–1966 (München 1968).

Klaus *Hildebrand*, Deutsche Außenpolitik 1871–1918 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 2, München³ 2008).

Andreas *Hillgruber*, Das Anschlußproblem (1918–1945) aus deutscher Sicht, in: Robert A. *Kann*, Friedrich E. *Prinz* (Hgg.), Deutschland und Österreich (Wien–München 1980) 161–178.

Peter *Hilpold*, Modernes Minderheitenrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Minderheitenrechtes in Österreich und in Italien unter besonderer Berücksichtigung völkerrechtlicher Aspekte (Wien 2001).

Peter *Hilpold*, Minderheitenschutz im Völkerbundsystem, in: Christoph *Pan*, Beate Sybille *Pfeil* (Hgg.), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Bd. 3 (Wien–New York 2006) 156–189.

Peter *Hilpold* (Hg), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker: vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht? (Frankfurt 2009).

Ulrike von *Hirschhausen*, Von imperialer Inklusion zur nationalen Exklusion. Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn 1867–1923, in: Wissenszentrum Berlin für Sozialforschung (Hg.), Discussion Paper, No. SP IV 2007-403 (= Veröffentlichungsreihe der Forschungsgruppe „Zivilgesellschaft, Citizenship und politische Mobilisierung in Europa“ Schwerpunkt Zivilgesellschaft, Konflikte und Demokratie, Berlin 2007) 1–32.

Keith *Hitchins*, Rumania 1866–1947 (= Oxford History of Modern Europe, Oxford 1994).

Asher *Hobson*, The international Institute of Agriculture. A historical and critical analysis of its organization, activities and policies of administration (Berkeley 1931).

Rainer *Hofmann*, Minderheitenschutz in Europa. Überblick über die völker- und staatsrechtliche Lage, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 52 (1992) 1–69.

Emilio de *Hofmannsthal*, Der deutsche und österreichische Friedensvertrag. Unter dem Protektorat der österreichischen Völkerbundliga (Wien–Prag–Leipzig 1920).

Beatrix *Hoffmann-Holter*, „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914 bis 1925 (Köln–Wien–Weimar 1995).

Herbert *Hofmeister* (Hg.), Forschungsband Franz Klein (1854–1926). Leben und Wirken – Beiträge des Symposiums „Franz Klein zum 60. Todestag“ (Wien 1988).

Walter *Holstein*, Die Mission in den völkerrechtlichen Verträgen und Verfassungen der Neuzeit, in: Jan *Hermelink*, Hans Jochen *Margull* (Hgg.), Basileia. Walter Freytag zum 60. Geburtstag (Stuttgart 1959) 106–127.

Martha *Hönigsfeld*, Die technische Durchführung des Abrechnungsverfahrens nach Art. 248 des Staatsvertrages von St. Germain, in: *Friedensrecht* 1 (1921/22) 152–156.

Alfred *Horn*, Die Wagen der k.k. priv. Südbahngesellschaft, in: Gerhard *Artl*, Roman Hans *Gröger*, Gerhard *Gürtlich* (Hgg.), Zug um Zug. 160 Jahre Südbahn Wien – Triest (Wien 2017) 265–269.

Günter *Hörtler*, Die österreich-ungarische Konzession in Tianjin, 2 Bde. (phil. Diss., Univ. Wien 1984).

Miklós *Horthy*, Ein Leben für Ungarn (Bonn 1953).

Martyn *Housden*, The League of Nations and the Organisation of Peace (Harlow 2012).

Václav *Houžvička*, Czechs and Germans 1848–2004. The Sudeten Question and the Transformation of Central Europe (Prag 2015).

Yves *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter bei Staatensukzession. Die internationalen Verträge Österreichs nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel des aktuellen Völkerrechts (= Schriften zum Kulturgüterschutz, Berlin–New York 2010).

Walter *Hummelberger*, Das österreichisch-tschechoslowakische Archivübereinkommen vom 18. Mai 1920, in: *Scrinium* 32 (1985) 43–65.

Walter *Hummelberger*, Die niederösterreichisch-tschechoslowakische Grenzfrage 1918/19, in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 11, Wien 1989) 78–111.

Waldemar *Hummer*, Der internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit 1918, in: August *Reinisch* (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 (Wien⁵ 2013) 686–737.

Michael *Hundt*, Frieden und internationale Ordnung im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons I. (1789–1815), in: Bernd *Wegner* (Hg.), Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart (München–Wien–Zürich 2002) 121–160.

ICOM–Österreich (Hg.), Deakzession. Entsammeln. Ein Leitfaden zur Sammlungsqualifizierung durch Entsammeln (Wien 2016).

Internationales Arbeitsamt (Hg.), Zehn Jahre Internationale Arbeitsorganisation, 1919–1929 (Genf 1930).

International Institute of Humanitarian Law, San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea (Cambridge 1994).

Tobias H. *Irmscher*, Kulturgüterschutz im humanitären Völkerrecht, in: Gilbert H. *Gornig*, Hans-Detlef *Horn*, Dietrich *Murswiek* (Hgg.), Kulturgüterschutz. Internationale und nationale Aspekte (= Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht 24, Berlin 2007) 65–92.

Ivan *Jakubec*, Die Regelung von Verkehrsfragen, in: Alice *Teichova*, Herbert *Matis* (Hgg.), Österreich und die Tschechoslowakei 1918–1938. Die wirtschaftliche Neuordnung in Zentraleuropa in der Zwischenkriegszeit (= Studien zur Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik 4, Wien–Köln–Weimar 1996) 91–112.

Ivan *Jakubec*, Eisenbahn und Elbeschiffahrt in Mitteleuropa 1918–1938. Die Neuordnung der verkehrspolitischen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei, dem Deutschen Reich und Österreich in der Zwischenkriegszeit (= Beiträge zur Unternehmensgeschichte 9, Stuttgart 2001).

Andrzej *Jakubowski*, State Succession in Cultural Property (Oxford 2015).

Hans-Joachim *Jarchow*, Peter *Rühmann*, Monetäre Außenwirtschaft, Bd. 2: Internationale Währungspolitik (Göttingen⁵ 2002).

Ludwig *Jedlicka*, Ein Heer im Schatten der Parteien. Die militärpolitische Lage Österreichs 1918–1938 (Graz–Köln 1955).

Ludwig *Jedlicka*, Der Waffenstillstand von Villa Giusti in der österreichischen Geschichtsschreibung, in: Adam *Wandruszka*, Ludwig *Jedlicka* (Hgg.), Innsbruck–Venedig. Österreichisch-Italienische Historikertreffen 1971 und 1972 (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 6, Wien 1975) 83–99.

Ludwig *Jedlicka*, Vom alten zum neuen Österreich. Fallstudien zur österreichischen Zeitgeschichte 1900–1975 (St. Pölten 1977).

George Alexander *Johnston*, The International Labour Organisation. Its work for social and economic progress (London 1970).

Christine *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich, in: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (Hg.), 100 Jahre Telephonie in Österreich (Wien 1981) 7–94.

Wolfgang *Kaiser*, Andreas *Knipping*, Österreich. Die Eisenbahngeschichte. Das große Album (München 2012).

Herbert *Kalb*, Richard *Potz*, Brigitte *Schinkele*, Religionsrecht (Wien 2003).

Herbert *Kalb*, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978, in: BRGÖ 2/1 (2012) 27–43.

Herbert *Kalb*, Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit – Konturen, Perspektiven, in: Wolfgang *Kröll*, Walter *Schaupp* (Hgg.), System – Verantwortung – Gewissen in der Medizin (Wien 2012) 17–29.

Robert A. *Kann*, Das Deutsche Reich und die Habsburgermonarchie 1871–1918, in: Robert A. *Kann*, Friedrich E. *Prinz* (Hgg.), Deutschland und Österreich (Wien–München 1980) 143–160.

Robert A. *Kann*, Die österreichische Bundesverfassung und der Anschluß im Lichte der Anschauungen von Hans Kelsen, in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 11, Wien 1989) 27–40.

Karl von Vogelsang-Institut zur Erforschung der Geschichte der Christlichen Demokratie in Österreich (Hg.), St. Germain und die Folgen. (= Christliche Demokratie. Schriften des Karl-von-Vogelsang-Instituts. Vierteljahresschriften für Zeitgeschichte, Sozial-, Kultur- u. Wirtschaftsgeschichte 8, Wien 1990).

Wolfram *Karl*, Vertrag und spätere Praxis im Völkerrecht. Zum Einfluß der Praxis auf Inhalt und Bestand völkerrechtlicher Verträge (Berlin 1983).

Stefan *Karner*, Die neuen Grenzen der Republik Österreich und ihre ökonomische Relevanz, in: Stefan *Karner*, Lorenz *Mikoletzky* (Hgg.), Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament (Innsbruck–Wien–Bozen 2008) 155–169.

Stefan *Karner*, Zum Außenhandel zwischen Österreich und Ungarn in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg, in: Archiv der Stadt Linz (Hg.), Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1987 (Linz 1988) 71–82.

Stefan *Karner*, Die Steiermark im 20. Jahrhundert. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur (Graz² 2005).

Hans A. *Kaser*, Die historische Entwicklung des Eisenbahngesetzes in Österreich, in: Gerhard *Artl*, Gerhard H. *Gürtlich*, Hubert *Zenz* (Hgg.), Allerhöchste Eisenbahn. 170 Jahre Nordbahn Wien – Brunn (Wien 2009) 233–260.

Reinhard *Keimel*, Flugzeuge (Wien–Stuttgart 1983).

Hans *Kelsen*, Die Verfassungsgesetze der Republik (Deutsch-)Österreich, Bde. I–IV (Wien–Leipzig 1919/20).

Hans *Kelsen*, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss entwicklungsgeschichtlich dargestellt (1923, Neudruck Aalen 1970).

Hans *Kelsen*, Die staatsrechtliche Durchführung des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich, in: ZÖR 6 (1927) 329–352.

Hans *Kelsen*, Zollunion und Völkerrecht, in: Der deutsche Volkswirt 5 (1931) 995–998.

Hans *Kelsen*, Die Kriegsschuld-Frage im Lichte der Rechtswissenschaft, in: Die Friedenswarte 33 (1933) 1–6.

Hans *Kelsen*, Legal Technique in International Law. A textual critique of the League Covenant (= Geneva Studies X/6, Genf 1939).

Hans *Kelsen*, Die Entstehung der Republik Österreich und ihrer Verfassung, in: Hans *Klecatsky* (Hg.), Die Republik Österreich. Gestalt und Funktion ihrer Verfassung (1968) 9–76.

Hans *Kelsen*, Georg *Froehlich*, Adolf *Merkel* (Hgg.), Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922).

Erich *Kendi*, Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes der ethnischen Minderheiten in Rumänien (= Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas 30, München 1992).

Lajos *Kerekes*, Von St. Germain bis Genf. Österreich und seine Nachbarn 1918–1922 (Wien–Köln–Graz 1979).

Sonja *Kinzler*, Doris *Tillmann* (Hgg.), Die Stunde der Matrosen. Kiel und die deutsche Revolution 1918 (Darmstadt 2018).

Wilhelm *Kippels*, Der völkerrechtliche Status des zukünftigen Europakanals und seine Auswirkungen auf das Rhein-Donau-Regime (= Schriften zum Völkerrecht 62, Berlin 1978).

Walter *Kirchner*, Der Weltluftverkehr mit besonderer Berücksichtigung der Luftverkehrsstatistik (wirtschaftswiss. Diss., Univ. Frankfurt 1929).

Hans *Klecatsky*, Hans *Weiler* (Hgg.), Österreichisches Staatskirchenrecht (= Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen NF I/15, Wien 1958).

Friedrich *Kleinwächter*, Die österreichischen Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen, in: AöR 35 (1916) 65–107.

Friedrich *Kleinwächter*, Von Schönbrunn bis St. Germain. Die Entstehung der Republik Österreich (Graz–Wien 1964).

Kersten *Knipp*, Die Kommune der Faschisten. Gabriele D’Annunzio, die Republik von Fiume und die Extreme des 20. Jahrhunderts (Darmstadt 2018).

Andreas *Knipping*, Eisenbahnen im Ersten Weltkrieg (Freiburg 2004).

Eric Lance *Knudsen*, Great Britain, Constantinople, and the Turkish Peace Treaty 1919–1922 (New York 1987).

Miloslav *Kobr*, Tientsin, in: Berichte der k.u.k. österr.-ung. Konsularämter 1912 (Wien 1912) 98.

Heribert Franz *Köck*, Ist der österreichische Staatsvertrag „obsolet“? Grundsätzliche Überlegungen zu Vertragserrichtung und Vertragsbeendigung nach Völkerrecht, in: ZÖR 50 (1996) 75–115.

Heribert Franz *Köck*, Peter *Fischer*, Das Recht der Internationalen Organisationen (Wien³ 1997).

Marcelo G. *Kohen*, Desuetude and Obsolescence of Treaties, in: Enzo *Cannizzaro* (Hg.), The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention (Oxford 2011) 350–359.

Gerald *Kohl*, Die außerordentliche Gesetzgebung im Rahmen der Genfer Protokolle, in: BRGÖ 8/2 (2018) 318–343.

Eberhard *Kolb*, Der Frieden von Versailles (München² 2011).

Christian *Koller*, „...der Wiener Judenstaat, von dem wir uns unter allen Umständen trennen wollen.“ Die Vorarlberger Anschlussbewegung an die Schweiz, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 1 (Wien 2008) 83–102.

Dieter *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich. Das individuelle Recht auf Gebrauch der Volksgruppensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten (Wien 1999).

Dieter *Kolonovits*, Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht, in: Dieter *Kolonovits*, Hannelore *Burger*, Harald *Wendelin*, Staatsbürgerschaft und Vertreibung (= Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 7, Wien–München 2004) 7–236.

Dieter *Kolonovits*, Verpflichtung zur finanziellen Förderung der Minderheiten aus den „Staats-, Gemeinde und anderen Budgets“? (1. Teil), in: *migraLex* 2 (2004) 38–51.

Dieter *Kolonovits*, Verpflichtung zur finanziellen Förderung der Minderheiten aus den „Staats-, Gemeinde und anderen Budgets“? (2. Teil), in: *migraLex* 1 (2005) 2–12.

Dieter *Kolonovits*, Der Minderheitenschutz nach Artikel 7 Staatsvertrag von Wien, in: Waldemar *Hummer* (Hg.), Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs. Eine juristische Analyse (Wien 2007) 87–120.

Dieter *Kolonovits*, Rechte der Minderheiten, in: Detlef *Merten*, Hans-Jürgen *Papier* (Hgg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1: Grundrechte in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein. Grundrechte in Österreich (Heidelberg² 2014).

Helmut *Konrad*, Saint-Germain als Teil einer „Friedensordnung“, in: Helmut *Konrad* (Hg.), 1918–2018: Die Anfänge der Republik im internationalen Kontext (Wien 2018) 31–34.

Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, 2 Bde. (Wien 2008).

Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler*, Editorische Vorbemerkung, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 1 (Wien 2008) 13–20.

Theodor *Körner*, Denkschrift über das Heerwesen der Republik (Wien 1924).

Rudolf *Köstler*, Die religionspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages, in: *ZÖR* 2 (1921) 325–335.

Rudolf *Köstler*, Religion und Religionsgenossenschaft, in: *JBl* 64 (1935) 339–407.

Dušan *Kováč*, Der Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye und die Slowakei, in: Andreas *Raffeiner* (Hg.), 100 Jahre Staatsvertrag von St. Germain – Der Rest ist Österreich! (Wien 2020) 117–126.

Franc *Kovačič*, La Question du Prekmurje de la Styrie et de la Carinthie. La Styrie (Paris 1919).

Elisabeth *Kovács*, Untergang oder Rettung der Donaumonarchie? Die österreichische Frage, Bd. 1: Kaiser und König Karl I. (IV.) und die Neuordnung Mitteleuropas (1916–1922) (Wien–Köln–Weimar 2004).

Uwe *Krähnke*, Selbstbestimmung. Zur gesellschaftlichen Konstruktion einer normativen Leitidee (Weilerswist 2007).

Milan *Krajčovič*, Die Slowakei und die Entstehung des Burgenlandes, in: Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hg.), Burgenland 1921. Anfänge, Übergänge, Aufbau (Eisenstadt 1996) 77–97.

Alan *Kramer*, Versailles, deutsche Kriegsverbrechen und das Auslieferungsbegehren der Alliierten 1919/20, in: Wolfram *Wette*, Gerd R. *Ueberschär* (Hgg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert* (Darmstadt 2001) 72–84.

Alfred *Kramer*, Die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen. Die staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen der Friedensverträge von Saint-Germain, Trianon, der Minderheitenschutzverträge sowie ihrer Annexe samt den Durchführungsvorschriften der Nachfolgestaaten mit besonderer Berücksichtigung der Republik Österreich (= Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen 225, Wien 1926).

Hans *Kramer*, Die italienische Besetzung in Innsbruck und Umgebung 1918–1920, in: Adam *Wandruszka*, Ludwig *Jedlicka* (Hgg.), *Innsbruck–Venedig. Österreichisch-Italienische Historikertreffen 1971 und 1972* (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 6, Wien 1975) 159–166.

Arnold *Krasny*, Eisenbahnen. C. Allgemeine Rechtsgrundlagen und Organisation des Eisenbahnwesens, in: Ernst *Mischler*, Josef *Ulbrich* (Hgg.), *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes*, Bd. 1: A–E (Wien² 1905) 737–742.

Hans-Christof *Kraus*, Versailles und die Folgen. Außenpolitik zwischen Revisionismus und Verständigung 1919–1933 (= *Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert* 4, Berlin 2013).

Herbert *Kraus*, Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems (= *Stilke's Rechtsbibliothek* 57, Berlin 1927).

Peter *Krause*, OeLAG. Oesterreichische Luftverkehrs AG 1923–1938 (Graz 1983).

Jonas *Kreppel*, Der Friede im Osten. Noten, Manifeste, Botschaften, Reden, Erklärungen, Verhandlungsprotokolle und Friedensverträge mit der Ukraine, Rußland und Rumänien. (Wien 1918).

Claudia *Kromer* [verh. *Fräss-Ehrfeld*], Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Frage Kärnten 1918–1920 (= *Aus Forschung und Kunst* 30, Klagenfurt² 1996).

Rudolf *Kronstein*, Die Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft und die Geschicke ihrer Prioritäten (Wien 1952).

Herbert *Krüger*, Eintrag „Verkehrskonferenz von Barcelona“, in: Hans-Jürgen *Schlochauer* (Hg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 3: Rapallo-Vertrag bis Zypern (Berlin 1962) 513–514.

Peter *Krüger*, Versailles. Deutsche Außenpolitik zwischen Revisionismus und Friedenssicherung (= *Deutsche Geschichte der neuesten Zeit* 4513, München 1986).

Gerd *Krumeich*, Die unbewältigte Niederlage. Das Trauma des Ersten Weltkriegs und die Weimarer Republik (Freiburg–Basel–Wien 2018).

Gabriele *Kucsko-Stadlmayer*, Art. 66 Abs. 2 StV St. Germain, in: Karl *Korinek*, Michael *Holoubek* (Hgg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht*, 7. Lfg. (Wien–New York 2005).

Kulturreferat der OÖ. Landesregierung (Hg.), *Die Donau. Facetten eines europäischen Stromes*. Katalog zur oberösterreichischen Landesausstellung 1994 in Engelhartzell (Linz 1994).

Josef Laurenz *Kunz*, Das internationale Arbeitsrecht der Pariser Friedensverträge und seine Entwicklung, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 2 (1921) 3–6.

Josef Laurenz *Kunz*, Die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Oesterreich, in: *Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht* 30 (1923) 117–145.

Josef Laurenz *Kunz*, Die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Österreich II, in: *Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht* 31 (1923/24) 40–53.

Josef Laurenz *Kunz*, Die völkerrechtliche Option, Bd. 2: Staatsangehörigkeit und Option im deutschen Friedensvertrag von Versailles (Nachtrag) und im österreichischen Friedensvertrag von St. Germain (Breslau 1928).

Josef Laurenz *Kunz*, Die Revision der Pariser Friedensverträge. Eine völkerrechtliche Untersuchung (Wien 1932).

Jörg-Detlef *Kühne*, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung (= Schriften des Bundesarchivs 78, Düsseldorf 2018).

Hermann J. W. *Kuprian*, Tirol und die Anschlußfrage 1918–1921, in: Thomas *Albrich*, Klaus *Eisterer*, Rolf *Steininger* (Hgg.), *Tirol und der Anschluß. Voraussetzungen, Entwicklungen, Rahmenbedingungen 1918–1938* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 3, Innsbruck 1988) 43–74.

Claudia *Kuretsidis-Haider*, Die österreichische Kommission zur Untersuchung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege, in: *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft* 21/4 (2014) 8–11.

Helmut *Lackner*, Abschlussbericht des Jubiläumsfondsprojekts Nr. 12845. Eisenbahn und Güterverkehr. Der Güterverkehr auf der Eisenbahn. Von den Anfängen bis in die Gegenwart (Mai 2009).

Karl *Lamp*, Die Person des Zollschuldners in der Zollrechtsgeschichte, in: Wilhelm *van Calker* (Hg.), *Staatsrechtlichen Abhandlung. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion*, Bd. 1 (Tübingen 1908) 463–532.

Karl *Lamp*, Zollpolitik und Zollrechtstechnik, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 71 (1915) 505–555.

Karl *Lamp*, Zollschuld und Zollschuldner im geltenden deutschen und österreichischen Recht, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 109 (1953) 152–176.

Robert *Lansing*, *The Peace Negotiations. A Personal Narrative* (London 1921).

Manol *Lasaroff*, Die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens nach dem Weltkrieg (Bonn 1937).

Stefanie *Lauben*, *Weißer Markt: Frauenhandel und Völkerrecht vom Ausgang des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts* (Marburg 2014).

Rudolf *Laun*, Die tschechoslowakischen Ansprüche auf deutsches Land (= Flugblätter für Deutschösterreichisches Recht 4, Wien² 1919).

Rudolf *Laun*, *Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles (Artikel 80 des Friedensvertrages). Kommentar nebst einschlägigen Noten* (= Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag [6], Berlin [1921]).

Alfred *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht (= Völkerrechtsfragen. Eine Sammlung von Vorträgen und Studien 17, Berlin 1928).

Georg *Lehner*, Monika *Lehner*, Österreich-Ungarn und der „Boxeraufstand“ in China (= MöStA Sonderband 6, Innsbruck–Wien–München–Bozen 2002).

Richard *Lein*, Die „Burgenlandnahme“ 1919–1924, in: Maximilian *Graf*, Alexander *Lass*, Karlo *Ruzicic-Kessler* (Hgg.), Das Burgenland als internationale Grenzregion im 20. und 21. Jahrhundert (Wien 2012) 1–43.

Margarethe *Leitenfellner*, Die Donauschifffahrt und Österreich (jur. Diss., Univ. Graz 1951).

Wolfram *Lenotti*, Rot-Weiss-Rot zur Luft. Österreichs Volksbuch vom Fliegen (Wien 1957).

Wolfram *Lenotti*, Vier Jahrzehnte österreichischer Luftverkehr. 40 Jahre ÖLAG-AUA. Ordnung und Sicherheit in der Luft. Von der Simmeringer Heide zum Luftkreuz Südost (Wien 1963).

Wolfram *Lenotti*, Flughafen Aspern. 65 Jahre Spiegel österreichischer Luftfahrtsentwicklung, in: Historisches Museum der Stadt Wien (Hg.), Aspern von der Steinzeit zum Motorenwerk. Katalog zur Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (Wien 1981) 75–82.

Wolfram *Lenotti*, Ein Traum vom Fliegen. 200 Jahre Luftfahrt in Österreich (Wien 1982).

Wolfram *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz. 75 Jahre Flughafen Wien (Wien 1987).

Wolfram *Lenotti*, Rupert *Reischl*, Der Aufbau des österreichischen Luftverkehrs nach Ost- und Südosteuropa, in: Harald *Heppner* (Hg.), Der Weg führt über Österreich... Zur Geschichte des Verkehrs- und Nachrichtenwesens von und nach Südosteuropa (18. Jahrhundert bis zur Gegenwart) (= Zur Kunde Südosteuropas II/21, Wien–Köln–Weimar 1996) 171–195.

Jörn *Leonhard*, Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs (München⁵ 2014).

Jörn *Leonhard*, Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923 (München 2018).

Alphons *Lhotsky*, Die Verteidigung der Wiener Sammlungen kultur- und naturhistorischer Denkmäler durch die Erste Republik, in: Hans *Wagner*, Heinrich *Koller* (Hgg.), Alphons Lhotsky. Aufsätze und Vorträge, Bd. 4 (Wien 1974) 164–211.

Georg *Lienbacher*, Religiöse Rechte, in: Detlef *Merten*, Hans-Jürgen *Papier* (Hgg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. VII/1: Grundrechte in Österreich (Heidelberg–Wien² 2014) 319–349.

Arthur S. *Link*, Woodrow Wilson. A brief biography (Cleveland 1963).

Franz von *Liszt*, Das Völkerrecht, bearbeitet von Max *Fleischmann* (Berlin 1918).

Franz von *Liszt*, Das Völkerrecht, bearbeitet von Max *Fleischmann* (Berlin¹² 1925).

Adolf *Lobe*, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und die Friedensbedingungen, in: Deutscher Außenhandel 13/14 (1919) 160–164.

Alfred D. *Low*, Die Anschlußbewegung in Österreich und Deutschland, 1918–1919, und die Pariser Friedenskonferenz (Wien 1975).

[?] *Lotz*, Bangkok, in: Berichte der k.u.k. österr.-ung. Konsularämter 1911 (Wien 1911) 9.

Rudolf *Machacek*, Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO), in: Oswin *Martinek* (Hg.), Arbeit, Recht und Gesellschaft. Festschrift Walter Schwarz zum 65. Geburtstag (Wien 1991) 753–766.

Lothar *Machtan*, Kaisersturz. Vom Scheitern im Herzen der Macht 1918 (Darmstadt 2018).

Margaret *MacMillan*, Peacemakers. The Paris Peace Conference 1919 and Its Attempt to End War (London 2001).

Margaret *MacMillan*, Paris 1919. Six Months that Changed the World (New York 2002).

Margaret *MacMillan*, Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte (Berlin³ 2015).

Margaret *MacMillan*, Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte ([Taschenbuchausgabe] Berlin 2018).

Stefan *Malfèr*, Wien und Rom nach dem Ersten Weltkrieg. Österreichisch-italienische Beziehungen 1919–1923 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 66, Wien–Köln–Graz 1978).

Paul *Mantoux*, The Deliberations of the Council of Four (March 24–June 28, 1919), Bd. 1: To the Delivery to the German Delegation of the Preliminaries of Peace (Princeton 1992).

Paul *Mantoux*, The Deliberations of the Council of Four (March 24–June 28, 1919), Bd. 2: From the Delivery of the Peace Terms to the German Delegation to the Signing of the Treaty of Versailles (Princeton 1992).

Marine-Archiv (Hg.), Der Krieg zur See 1914–1918. Der Handelskrieg mit U-Booten, Bd. 3, bearbeitet von Arno *Spindler* (Berlin 1934).

Joseph *Marko*, Art. 8 B-VG, in: Karl *Korinek*, Michael *Holoubek* (Hgg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg. (Wien 2000).

Frank Swain *Marston*, The Peace Conference of 1919. Organization and Procedure (London–New York–Toronto 1944).

George-Frederic *de Martens* (Hg.), Nouveau Recueil Général de Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, Bd. 6 (Leipzig³ 1913).

Herbert *Matis*, „Notleidende Millionäre bevölkerten damals Österreich“. Die Währungs- und Geldpolitik in der jungen Republik, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 2 (Wien 2008) 33–48.

Erwin *Matsch*, Der Auswärtige Dienst von Österreich(-Ungarn) 1720–1920 (Wien–Köln–Graz 1986).

Daniel *Maul*, The International Labour Organization. 100 Years of Global Social Policy (Berlin–Geneva 2019).

Otto Mayer, Entwicklung und Neuordnung der Österreichischen Bundesbahnen. Ein Beitrag zur Geschichte Deutsch-Österreichs und zur Anschlussfrage (Jena 1928).

William B. McAllister, Drug Diplomacy in the Twentieth Century. An international history (London–New York 2000).

Paul Mechtler, Inventare österreichischer Archive. IX. Inventar des Verkehrsarchivs Wien (= Publikationen des österreichischen Staatsarchivs, II. Serie: Inventare österreichischer Archive, Wien 1959).

Paul Mechtler, Internationale Verflechtungen der österreichischen Eisenbahnen am Anfang der Ersten Republik, in: MöStA 17–18 (1964–1965) 408–435.

Paul Mechtler, Die Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich, in: MöStA 21 (1968) 388–407.

Adolf Merkl, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriss (1919).

Adolf Merkl, Der staatsrechtliche Werdegang des Staatsvertrags von Saint Germain, in: Dorothea Mayer-Maly, Herbert Schambeck, Wolf-Dietrich Grussmann (Hgg.), Adolf Julius Merkl. Gesammelte Schriften, 2. Bd.: Verfassungsrecht. Völkerrecht, Teilbd. 1 (1999) 245–253.

Kathryn Meyer, Terry Parssinen, Webs of Smoke. Smugglers, Warlords, Spies and the History of the International Drug Trade (Lanham–Boulder–New York–Oxford 2002).

Joachim Meyer-Landrut, Die Behandlung von staatlichen Archiven und Registraturen nach Völkerrecht, in: Archivalische Zeitschrift 48 (1953) 45–120.

Bernard Michel, Les conséquences économiques des traités de paix en Europe central, 1919–1920, in: Guerres mondiales et conflits contemporains 226 (2007) 97–108.

Andrea Di Michele, Diesseits und jenseits der Alpen. Italienische Expansionspläne in Tirol (1918–1920), in: Geschichte und Region / Storia e regione 19 (2010) 145–171.

Andrea Di Michele, Die unvollkommene Italianisierung. Politik und Verwaltung in Südtirol 1918–1943 (= Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 28, Innsbruck 2008).

David Hunter Miller, My Diary. At the Conference of Paris. With Documents, Bd. 14: Minutes of the Supreme Council (New York 1924).

Ministry for Transport and Traffic, Traffic and Transport in Austria, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences 98 (1921) 40–45.

Andrej Mitrovič, Die jugoslawische Politik in der Kärntner Frage auf der Friedenskonferenz in Paris. Die Plebiszitfrage im Frühjahr 1919, in: Helmut Rumppler (Hg.), Kärntens Volksabstimmung 1920. Wissenschaftliche Kontroversen und historisch-politische Diskussionen anlässlich des internationalen Symposions Klagenfurt 1980 (Klagenfurt 1981) 101–124.

Andrej Mitrovič, The Yugoslav Question, the First World War and the Peace Conference, 1914–20, in: Dejan Djokič (Hg.), Yugoslavism. Histories of a Failed Idea 1918–1992 (London 2003) 42–56.

Luigi *Mondini*, Der Waffenstillstand von Villa Giusti und seine Folgen, in: Adam *Wandruszka*, Ludwig *Jedlicka* (Hgg.), Innsbruck–Venedig. Österreichisch-Italienische Historikertreffen 1971 und 1972 (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 6, Wien 1975) 61–81.

A.E. *Montgomery*, The Making of the Treaty of Sèvres of 10th August 1920, in: The Historical Journal 15/4 (1972) 775–787.

Andreas *Moritsch*, Abwehrkampf und Volksabstimmung – Mythos und Realität, in: Andreas *Moritsch* (Hg.), Austria Slovenica. Die Kärntner Slovenen und die Nation Österreich. Koroški Slovenci in avstrijska nacija (Klagenfurt–Ljubljana–Wien 1996) 58–79.

Verena *Moritz*, Österreich-Ungarn und die Ukraine unter dem Gesichtspunkt der Kriegsgefangenen- und Heimkehrerproblematik im Jahr 1918, in: Wolfram *Dornik*, Stephan *Karner* (Hgg.), Die Besetzung der Ukraine 1918. Historischer Kontext – Forschungsstand – wirtschaftliche und soziale Folgen (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Institutes für Kriegsfolgen-Forschung 11, Graz–Wien–Klagenfurt 2008) 95–110.

Verena *Moritz*, Hannes *Leidinger*, Zwischen Nutzen und Bedrohung. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich (1914–1921) (= Militärgeschichte und Wehrwissenschaften 7, Bonn 2005).

Verena *Moritz*, Hannes *Leidinger*, Verwaltete Massen. Kriegsgefangene in der Donaumonarchie, in: Jochen *Oltmer* (Hg.), Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs (= Krieg in der Geschichte 24, Paderborn–München–Wien–Zürich 2006) 35–66.

Rudolf *Müller*, Über Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Schächtens, in: Bernd-Christian *Funk*, Hans R. *Klecatsky*, Karl *Korinek*, Wolfgang *Mantl*, Peter *Pernthaler* (Hgg.), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag (Wien 2002) 503–524.

Stefan *Müller*, Der Protest Mexikos und anderer lateinamerikanischer Staaten, in: Stefan *Karner*, Peter *Ruggenthaler* (Hgg.), 1938. Der „Anschluss“ im internationalen Kontext (Graz–Wien 2020) 81–88.

William *Mulligan*, The Great War for Peace (New Haven–London 2013).

Ibolya *Murber*, Ungarn und sein Friedensvertrag von Trianon 1920, in: Michael *Gehler*, Thomas *Olechowski*, Anita *Ziegerhofer*, Stefan *Wedrac* (Hgg.), Der Vertrag von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 9/2, Wien 2019) 418–429.

Bernhard *Mussak*, Österreichische Luftfahrt in der Zeit der Ersten Republik (phil. Dipl., Univ. Wien 1990).

Clemens *Muth*, Das Ende der Kronenzone. Die Auflösung des gemeinsamen Währungsgebiets auf dem Territorium des ehemaligen Habsburgerreichs, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 38 (1960) 135–156.

Reinhard *Nachtigal*, Die Repatriierung der Mittelmächte-Kriegsgefangenen aus dem revolutionären Rußland. Heimkehr zwischen Agitation, Bürgerkrieg und Intervention 1918–1922, in: Jochen *Oltmer* (Hg.), Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs (= Krieg in der Geschichte 24, Paderborn–München–Wien–Zürich 2006) 239–266.

Nora *Natchkova*, Céline *Schoeni*, The ILO, Feminists and Experts Networks. The Challenges of a Protective Policy (1919–1934), in: Sandrine *Kott*, Joelle *Droux* (Hgg.), Globalizing Social Rights. The International Labour Organization and Beyond (Basingstoke 2013) 49–64.

Jürgen *Nautz*, Die österreichische Handelspolitik der Nachkriegszeit 1918 bis 1923. Die Handelsvertragsbeziehungen zu den Nachfolgestaaten (= Studien zu Politik und Verwaltung 44, Wien–Köln–Graz 1994).

Jürgen *Nautz*, Historische Einführung, in: Jürgen *Nautz* (Hg.), Unterhändler des Vertrauens. Aus den nachgelassenen Schriften von Sektionschef Dr. Richard Schüller (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 9, Wien 1990) 9–70.

Rudolf *Neck*, Die Österreichische Friedensdelegation in St. Germain. Ihr Archiv und ihre Arbeitsweise, in: *Scrinium* 11 (1974) 36–47.

Rudolf *Neck*, Zu den österreichisch-italienischen Archivverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg, in: *MöStA* 31 (1978) 434–441.

Rudolf *Neck*, Kulturelle Bestimmungen des Staatsvertrags von Saint-Germain 1919, in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 11, Wien 1989) 350–356.

Stephen *Neff*, *War and the Law of Nations. A General History* (Cambridge 2005).

Christian *Neschwara*, Hans Kelsen und das Problem der Dispensehen, in: Robert *Walter*, Werner *Ogris*, Thomas *Olechowski* (Hgg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 246–263.

Manfred *Neubauer*, Ötzi und die Staatsgrenze, in: *Eich- u. Vermessungsmagazin (evm)* 67 (1992) 5–7.

Hanspeter *Neuhold*, Waldemar *Hummer*, Christoph *Schreuer* (Hgg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band 1: Textteil (Wien 2004).

Wilhelm *Neumann*, Abwehrkampf und Volksabstimmung in Kärnten 1918–1920. Legenden und Tatsachen (Klagenfurt 1985).

Allan *Nevins*, Henry White. *Thirty Years of American Diplomacy* (New York 1930).

Alfred *Noll*, Entstehung der Volkssouveränität: Zur Entwicklung der österreichischen Verfassung 1918 bis 1920, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 1 (Wien 2008) 363–380.

Arthur *Nußbaum*, Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation. Eine Kritik der Rechtsprechung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofes, in: *Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht* 30 (1923) 1–25.

Elmar *Oberegger*, Zur Eisenbahngeschichte des „Alpen-Donau-Adria-Raumes“, Bd. 2: Die wichtigsten Eisenbahnen (Sattledt 2007).

Eugen *Oberhammer*, Ägypten in staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Vortrag gehalten zu Wien am 21. März 1916 (Wien 1916).

Theo *Öhlinger*, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht. Eine theoretische, dogmatische und vergleichende Untersuchung am Beispiel Österreichs (Wien–New York 1973).

Theo Öhlinger, Der Verfassungsschutz ethnischer Gruppen in Österreich, in: Heinz Schäffer, Walter Berka, Harald Stolzlechner, Josef Wernndl (Hgg.), Staat – Verfassung – Verwaltung. Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. DDr. DDr. h.c. Friedrich Koja (Wien–New York 1998) 371–390.

Theo Öhlinger, Die Museen und das Recht. Von der Öffnung der kaiserlichen Gemäldesammlung bis zum Bundesmuseengesetz. Erweiterte Fassung einer Abschiedsvorlesung vom 16. Jänner 2008 (Wien 2008).

Theo Öhlinger, Art. 50 B-VG, in: Karl Korinek, Michael Holoubek (Hgg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 9. Lfg./14. Lfg. (Wien 2009/2018).

Thomas Olechowski, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: Robert Walter, Werner Ogris, Thomas Olechowski (Hgg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 211–230.

Thomas Olechowski, Kelsens Debellatio-These. Rechtshistorische und rechtstheoretische Überlegungen zur Kontinuität von Staaten, in: Clemens Jabloner, Dieter Kolonovits (Hgg.), Gedenkschrift Robert Walter (Wien 2013) 531–552.

Thomas Olechowski, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts (Wien⁵ 2019).

Thomas Olechowski, Verfassungsentwürfe, Föderalismus und „Anschlussfrage“, in: Robert Kriechbaumer, Michaela Maier, Maria Mesner, Helmut Wohnout (Hgg.), Die junge Republik. Österreich 1918/19 (Wien–Köln–Weimar 2018) 77–86.

Thomas Olechowski, Der Vertrag von St. Germain und die österreichische Bundesverfassung, in: Michael Gehler, Thomas Olechowski, Anita Ziegerhofer, Stefan Wedrac (Hgg.), Der Vertrag von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 9/2, Wien 2019) 374–383.

Thomas Olechowski, Die juristische Dimension der Pariser Friedensverträge, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), 100 Jahre Vertrag von St. Germain. Vorträge im Rahmen der Gesamtsitzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am 25. Oktober 2019 (= Akademie im Dialog 16, Wien 2019) 33–42.

Thomas Olechowski, Das „Anschlußverbot“ im Vertrag von Saint Germain, in: Anita Ziegerhofer (Hg.), Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von St. Germain im Kontext der Pariser Vororte-Verträge. *zeitgeschichte* 46/3 (2019) 371–385.

Thomas Olechowski, Tamara Ehs, Kamila Staudigl-Ciechowicz, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918-1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Wien 2014).

Gino Olivetti, Zehn Jahre Tätigkeit, in: Internationales Arbeitsamt (Hg.), Die Internationale Arbeitsorganisation 1919–1929 (Genf 1930) 15–22.

Viktor Ondracek, Der Anschluß Österreichs. Eisenbahnen und Schifffahrt (Wien 1926).

Lassa Oppenheim, *International Law*, Bd. 2: War and Neutrality (London³ 1921).

Österreichisches Schwarzes Kreuz (Hg.), 10 Jahre Österreichisches Schwarzes Kreuz 1919–1929. Gedenkblätter gewidmet den im Weltkrieg gefallenen Helden (Wien 1929).

Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, 15 Bde. (Wien–Graz–Köln 1957–2018).

Österreichisches Schwarzes Kreuz (Hg.), Dokumentation. Österreichisches Schwarzes Kreuz. Kriegsgräberfürsorge. Kriegsgräber sind Gedenkstätten, Kulturdenkmäler und Mahnmale für den Frieden (Wien 2012).

Albert *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz (unlauterer Wettbewerb) und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles (Artikel 306–311, sowie 274 und 275 des Friedensvertrages), in: Walther *Schücking* (Hg.), Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage (= Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag [4], Berlin 1921).

Wilhelm *Padel*, Der Vertrag von Sèvres (Berlin 1921).

Leander *Palleit*, Völkerrecht und Selbstbestimmung. Zum Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker in der deutschen und österreichischen Völkerrechtswissenschaft 1918–1933 (= Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischen öffentlichen Recht 10, Baden-Baden 2008).

Claudia *Papp*, Die Kraft der weiblichen Seele. Feminismus in Ungarn 1918–1941 (= Schriftreihe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung 25, Münster 2004).

Thomas K. *Park*, Historical Dictionary of Morocco. New Edition (= African Historical Dictionaries 71, London 1996).

Clive *Parry*, League of Nations, in: Rudolf *Bernhardt* (Hg.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 3: Jan Mayen to Pueblo Incident (Amsterdam 1997).

Kosta *St. Pavlowitch*, The First World War and the Unification of Yugoslavia, in: Dejan *Djokić* (Hg.), Yugoslavism. Histories of a Failed Idea 1918–1992 (London 2003) 27–41.

Marcus M. *Payk*, Frieden durch Recht? Der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg (Berlin–Boston 2018).

Susan *Pedersen*, The Meaning of the Mandates System. An Argument, in: Geschichte und Gesellschaft 32 (2006) 560–582.

Susan *Pedersen*, The Guardians. The League of Nations and the Crisis of Empire (Oxford–New York 2015).

Sidney *Peel*, Economic Reconstruction in the Treaties. Part I. Reparation and financial clauses in Austrian, Hungarian, and Bulgarian treaties, in: Harold William Vazeille *Temperley* (Hg.), A History of the Peace Conference of Paris, Bd. 5: Economic Reconstruction and Protection of Minorities (London 1921) 1–60.

Anton *Pelinka*, Die gescheiterte Republik. Kultur und Politik in Österreich 1918–1938 (Wien–Köln–Weimar 2017).

Peter *Pernthaler*, Das Nationalitätenrecht Österreich–Ungarns, in: Christoph *Pan*, Beate Sybille *Pfeil* (Hgg.), Handbuch der europäischen Volksgruppen, Bd. 3: Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa (Wien–New York 2006) 42–106.

Peter *Pernthaler*, Der Schutz der ethnischen Gemeinschaften durch individuelle Rechte. Eine staats- und rechtstheoretische Untersuchung (= Ethnos 3, Wien 1964).

Peter *Pernthaler*, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 14, Wien 1979).

Richard von *Pfandler*, Die Zukunft der Deutschen in Westungarn (= Flugblätter für Deutschösterreichisches Recht 8, Wien 1919).

Alfred *Pfeil*, Der Völkerbund (= Erträge der Forschung 58, Darmstadt 1976).

Alfred *Pfoser*, Andreas *Weigl*, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918–1922 (Salzburg–Wien 2017).

Franz *Pichler*, Die Donaukommission und die Donaustaaten: Kooperation und Integration (= Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und internationale Beziehungen 8, Wien 1973).

Franz *Pichler*, Digitale Kommunikation in der k.k. Monarchie. Die Errichtung der elektrischen Telegraphie in Österreich um 1850, in: e&i elektrotechnik und informationstechnik e&i 121/1 (2004) 17–22.

Franz *Pichler*, Die Einführung der Morse-Telegraphie in Deutschland und Österreich. Die Konstruktive Entwicklung der Apparate, in: e&i elektrotechnik und informationstechnik 123/9 (2006) 402–408.

Franz *Piesecky*, Die europäische Bedeutung der Donau seit dem Aufkommen der Dampfschiffahrt, in: Archiv der Stadt Linz (Hg.), Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1987 (Linz 1988) 51–70.

Nicole *Piètri*, La Société des Nations et la reconstruction financière de l'Autriche 1921–1926 (Genf 1970).

Arno *Pilgram*, Mit dem Gesetz gegen Drogen. Zur Geschichte des österreichischen Suchtgiftgesetzes, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 22/1 (1992) 26–32.

Ramon *Pils*, Artikel 94 B-VG und die Errichtung des österreichischen Abrechnungsgesichtshofs, in: BRGÖ 4/1 (2014) 158–171.

Egon *Pinzer*, Tirol von innen am Ende des Ersten Weltkrieges, in: Anton *Pelinka*, Helmut *Reinalter* (Hgg.), Handbuch zur neueren Geschichte Tirols, Bd. 2: Zeitgeschichte, Teil 1: Politische Geschichte (Innsbruck 1993) 39–94.

Christian *Pippan*, Die völkerrechtlichen Konsequenzen des Vertrages von St. Germain, in: Michael *Gehler*, Thomas *Olechowski*, Anita *Ziegerhofer*, Stefan *Wedrac* (Hgg.), Der Vertrag von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 9/2, Wien 2019) 498–516.

Andreas *Platthaus*, Der Krieg nach dem Krieg. Deutschland zwischen Revolution und Versailles 1918/19 (Berlin 2018).

Erik *Platzner*, Die k. und k. österreichisch-ungarische Botschaft am Quirinal in Rom 1895–1915 (phil. Diss., Univ. Innsbruck 1968).

Gregor *Ploch*, Die Volksabstimmungen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Gilbert H. *Gornig*, Hans-Detlev *Horn*, Dietrich *Murswiek* (Hgg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Eine Problemschau (= Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht 27, Berlin 2013) 45–73.

Hans *Plößl*, Dokumentation über die deutsch-österreichische Staatsgrenze, 2 Bde. (München 1977–1980).

Peter *Polak*, 100 Jahre Berner Konvention. Eine Standortbestimmung zum Urheberrecht, in: *Medien und Recht* 3/2 (1986) 2–4.

Herbert *Posch*, Umbruch und Kontinuität. Wiener Museen am Übergang von der Monarchie zur Ersten Republik und das Scheitern einer Aneignung, in: Gottfried *Fliedl*, Roswitha *Muttenthaler*, Herbert *Posch* (Hgg.), *Museumsraum Museumszeit. Zur Geschichte des österreichischen Museums- und Ausstellungswesens* (Wien 1992) 139–154.

Hugo *Potyka*, Die geodätische Aufnahme der neuen österreichisch-italienischen Grenze (= Sonderdruck aus den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft 68, Wien 1925).

Roumiana *Preshlenova*, Bulgarien und der Vertrag von Neuilly 1919, in: Michael *Gehler*, Thomas *Olechowski*, Anita *Ziegerhofer*, Stefan *Wedrac* (Hgg.), *Der Vertrag von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung* (= BRGÖ 9/2, Wien 2019) 430–443.

Siegfried *Pressburger*, Hans *Kernbauer*, *Das Österreichische Noteninstitut*, 9 Bde. (Wien 1959–2018).

Hubert *Prigl*, Flugplätze, Flughafenprojekte, in: Sylvia *Mattl-Wurm* (Hg.), „Schwerer als Luft“. 100 Jahre Motorflug in Wien. Pioniere, Konstrukteure, Piloten & Pilotinnen, Ereignisse, Flugschauen, Unfälle, Flugplätze, Werbung, Literatur, Musik, Film, Architektur. *Das Bordmagazin zur Ausstellung, Katalog zur Ausstellung Wienbibliothek im Rathaus 18.09.2009 bis 26.02.2010* (Wien 2010) 114–140.

Hubert *Prigl*, Christian *Mertens*, Ereignisse, Flugschauen, Unfälle, in: Sylvia *Mattl-Wurm* (Hg.), „Schwerer als Luft“. 100 Jahre Motorflug in Wien. Pioniere, Konstrukteure, Piloten & Pilotinnen, Ereignisse, Flugschauen, Unfälle, Flugplätze, Werbung, Literatur, Musik, Film, Architektur. *Das Bordmagazin zur Ausstellung, Katalog zur Ausstellung Wienbibliothek im Rathaus 18.09.2009 bis 26.02.2010* (Wien 2010) 58–95.

Sarah *Pritchard*, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen* (= *Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht* 55, Berlin 2001).

Giovanna *Procacci*, „Fahnenflüchtige jenseits der Alpen“. Die italienischen Kriegsgefangenen in Österreich-Ungarn und Deutschland, in: Jochen *Oltmer*, *Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs* (= *Krieg in der Geschichte* 24, Paderborn–München–Wien–Zürich 2006) 194–215.

Johann *Proksch*, *Die Neugründung der Ersten Donau Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Aufbau einer internationalen Zusammenarbeit im Donauverkehr in der Zeit von 1945 bis 1960* (phil. Masterarb., Univ. Linz 2019).

Heinrich *Raabl-Werner*, *Der Friede von Brest-Litowsk und unsere Kriegsgefangenen*, in: *Mitteilungen der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten* Nr. 23/24 v. 24. 12. 1919, 3–6.

Martin *Rackwitz*, *Kiel 1918: Revolution. Aufbruch zu Demokratie und Republik* (Kiel 2018).

- Johann *Rainer*, Die italienische Militärkommission in Wien 1918–1920, in: Alexander *Novownty*, Othmar *Pickl* (Hgg.), Festschrift Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag (Graz 1973) 267–280.
- Johann *Rainer*, Die Rückführung italienischer Kulturgüter aus Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, in: Eduard *Widmoser*, Helmut *Reinalter* (Hg.), Alpenregion und Österreich. Beiträge zur Kulturgeschichte der Alpen- und Donauregion (Innsbruck 1976) 105–116.
- Johann *Rainer*, Die italienische Besetzung in Österreich 1918–1920, in: Innsbrucker Historische Studien 2 (1979) 77–90.
- Otto *Ranzenhofer*, Die Eisenbahnen und die Südbahn-Gesellschaft im Friedensvertrag von St. Germain, in: Gerhart *Artl*, Gerhard H. *Gürtlich*, Hubert *Zenz* (Hgg.), Mit Volldampf in den Süden. 150 Jahre Südbahn Wien – Triest (Wien 2007) 18–33.
- Julia L. *Raptis*, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in: Gregor *Heißl* (Hg.), Handbuch der Menschenrechte. Allgemeine Grundlagen – Grundrechte in Österreich – Entwicklungen – Rechtsschutz (Wien 2009) 334–350.
- Béla *Rásky*, Vom Schärfen der Unschärfe. Die Grenze zwischen Österreich und Ungarn 1918 bis 1924, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 1 (Wien 2008) 139–158.
- Walther *Rathenau*, Cannes und Genua. Vier Reden zum Reparationsproblem mit einem Anhang (Berlin 1922).
- Laura *Rathmanner*, Die Reparationskommission nach dem Staatsvertrag von St. Germain, in: BRGÖ 6/1 (2016) 74–98.
- Laura *Rathmanner*, Die Pariser Friedensverhandlungen und die deutschösterreichische Friedensdelegation, in: Anita *Ziegerhofer* (Hg.), Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von St. Germain im Kontext der Pariser Vororte-Verträge. zeitgeschichte 46/3 (2019) 321–342.
- Laura *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale. Internationale Einrichtungen im Staatsvertrag von St. Germain, in: BRGÖ 10/1 (2020) 87–123.
- Gustav *Ratzenhofer*, Der Friedensvertrag von Saint-Germain. Eine Übersicht über die Gesamtheit seiner Bestimmungen (Wien–Leipzig 1920).
- Manfried *Rauchensteiner*, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie (Wien–Köln–Weimar 2013).
- Manfried *Rauchensteiner*, Unter Beobachtung. Österreich seit 1918 (Wien–Köln–Weimar 2017).
- Kurt von *Raumer*, Rudolf *Vierhaus*, Friede und Völkerordnung, Bd. 2: Friedensbewegung und internationale Organisation (1800–1945) (Stuttgart 1971).
- Walter *Rauscher*, Briandplan und Zollunionsprojekt. Die österreichische Außenpolitik 1930/31, in: Klaus *Koch*, Arnold *Suppan* (Hgg.), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, Bd. 7: Das österreichisch-deutsche Zollunionsprojekt. 12. Februar 1930 bis 11. September 1931 (Wien–München 2006) 13–36.
- Marie-Luise *Recker*, England und der Donaauraum. 1919–1929. Probleme einer europäischen Nachkriegsordnung (=Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 3, Münster 1976).

Walter *Reichel*, Tschechoslowakei–Österreich. Grenzziehung 1918/1919, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 1 (Wien 2008) 159–178.

Thomas *Reichl*, Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns im Weltkrieg und die Obsorge in der Republik Österreich. Das Wirken des Österreichischen Schwarzen Kreuzes in der Zwischenkriegszeit (= Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums 27, Wien 2019).

Dietrich *Reimer*, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Bd. 3: Deutschland, hg. v. Eugen *Ulmer* (München 1968).

Karl *Reininghaus*, Die kommerzielle Zivilluftfahrt in Österreich (phil. Diss., Univ. Graz 1971).

Nikolaus *Reisinger*, Österreichs Eisenbahnwesen als Bindeglied zwischen Zentraleuropa und den Balkanländern, in: Harald *Heppner* (Hg.), Der Weg führt über Österreich... Zur Geschichte des Verkehrs- und Nachrichtenwesens von und nach Südosteuropa (18. Jahrhundert bis zur Gegenwart) (= Zur Kunde Südosteuropas II/21, Wien–Köln–Weimar 1996) 107–142.

Nikolaus *Reisinger*, Franz Riepl und die Anfänge des österreichischen Eisenbahnwesens. Am Beispiel seines Entwurfes zum Bau eines die gesamte Monarchie umfassenden transeuropäischen Eisenbahnnetzes von Brody bis Mailand/Milano, in: Herwig *Ebner*, Paul W. *Roth*, Ingeborg *Wiesflecker-Friedhuber* (Hgg.), Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes. Festgabe für em.o.Univ.-Prof. Dr. Othmar *Pickl* zum 70. Geburtstag (= Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 9, Graz 1997) 307–331.

Nikolaus *Reisinger*, Franz Riepl und seine Bedeutung für die Entwicklung des österreichischen Eisenbahnwesens (phil. Diss., Univ. Graz 1999).

Nikolaus *Reisinger*, Die Verkehrsentwicklung zwischen Mittel- und Südosteuropa seit dem 18. Jahrhundert, in: Bettina *Habsburg-Lothringen*, Harald *Heppner* (Hgg.), Wir und Passarowitz. 300 Jahre Auswirkungen auf Europa. Katalog zur Ausstellung im Landeszeughaus Graz vom 6. April bis 4. November 2018 (Graz 2018) 42–51.

Erich *Reiter* (Hg.), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Graz–Wien 1997).

Ilse *Reiter*, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jh. (= Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2, Frankfurt 2000).

Karl *Reiter*, Die Verkehrsbestimmungen des Versailler Vertrages und ihre Weiterbildung auf den allgemeinen Verkehrskonferenzen von Barcelona und Genf (Würzburg 1929).

Karl *Renner*, Deutschland, Oesterreich und die Völker des Ostens. Zwei Reden (Berlin 1922).

Karl *Renner*, Die Gründung der Republik Deutschösterreich, der Anschluß und die Sudetendeutschen. Dokumente eines Kampfes ums Recht, hg. v. Eduard *Rabofsky* (Wien 1990).

Andreas *Resch*, Industriekartelle in Österreich vor dem Ersten Weltkrieg. Marktstrukturen, Organisationstendenzen und Wirtschaftsentwicklung von 1900 bis 1913 (Berlin 2002).

Imre *Ress*, Die ungarische Archivdelegation in Wien als eine Institution zur Lösung von grenzüberschreitenden Archivproblemen, in: *Scrinium* 36/37 (1987) 264–272.

Siegfried *Richter*, Die Neutralisation von Staaten, insbesondere der Schweiz, Belgiens, Luxemburgs und des früheren Kongostaates (Berlin-Leipzig 1913).

Josef *Riedmann*, Geschichte des Landes Tirol, Bd. 4: Die Zeit von 1918 bis 1970. Teil 2: Das Bundesland Tirol 1918–1970 (Bozen–Innsbruck–Wien 1988).

Gerhard *Rill*, Elisabeth *Springer*, Christiane *Thomas*, 60 Jahre österreichisch-jugoslawisches Archivübereinkommen. Eine Zwischenbilanz, in: *MöStA* 35 (1982) 288–347.

Alexander *Rindfleisch*, Zwischen Kriegserwartung und Verrechtlichung. Die internationalen Debatten über das Seekriegsrecht 1904–1914 (Norderstedt 2012).

Verena *Ritter-Döring*, Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf: Die Entwicklung des Seekriegsrechts, 1856–1914 (= Studien zur Geschichte des Völkerrechts 31, Baden-Baden 2014).

Gerry *Rodgers Lee Swepston*, Eddy *Lee*, The International Labour Organization and the quest for social justice, 1919–2009 (Geneva 2009).

Ignác *Romsics*, Der Friedensvertrag von Trianon (= Studien zur Geschichte Ungarns 6, Herne 2005).

Maximilian *Ronge*, Das Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Amt und der Heimtransport der österreichischen Kriegsgefangenen, in: Hans *Weiland*, Leopold *Kern* (Hgg.), In Feindeshand. Die Gefangenschaft im Weltkriege in Einzeldarstellungen, Bd. 2 (Wien 1931) 336–338.

Emily S. *Rosenberg*, Transnationale Strömungen in einer Welt, die zusammenrückt, in: Akira *Iriye*, Jürgen *Osterhammel* (Hgg.), Geschichte der Welt, Bd. 5: 1870–1945. Weltmärkte und Weltkriege, hg. v. Emily S. *Rosenberg* (München 2012) 952–962.

Carlo *Rosetti*, Francis *Ray* (Hgg.), La Commission Européenne du Danube et son oeuvre de 1856 à 1931 (Paris 1931).

Willibald *Rosner*, Euphorie und Untergang. Die letzten Jahrzehnte des Deutsch-Liberalen Stadregiments, in: Willibald *Rosner*, Siegfried *Nasko* (Hgg.), St. Pölten im 20. Jahrhundert. Geschichte einer Stadt (Salzburg 2010) 15–47.

Georg *Roth*, Territoriale und funktionale Elemente europäischer Flußschiffahrtskommissionen, in: *Archiv des Völkerrechts* 11 (1964) 168–184.

Manfred *Rotter*, The Austrian State Treaty – or What is Left of It, in: Wolfgang *Benedek*, Hubert *Isak*, Renate *Kicker* (Hgg.), Development and Developing International and European Law. Essays in Honour of Konrad Ginther on the occasion of his 65th birthday (Frankfurt 1999) 725–740.

Etienne *Rouget*, Commission de Delimitation de la Frontière entre l'Autriche et l'Italie. Rapport sur les Operations de la Commission 1920–1924 (Bozen 1924).

Ronald F. *Roxburgh*, The Alien Enemy in English Law, in: *Journal of Comparative Legislation and International Law, Third Series* 2/3 (1920) 269–283.

Stephan *Rübben*, Bedeutungskampf. Zur Kritik der zeitgenössischen Rechtstheorie (Weilerswist 2015).

Arthur *von Rziha*, Die Donau als Großschiffahrtsweg (= Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen 17/5 191, Berlin 1930).

Richard *Saage*, Die deutsche Frage. Die Erste Republik im Spannungsfeld zwischen österreichischer und deutscher Identität, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 1 (Wien 2008) 65–82.

Corinna *Salander*, Das Europäische Bahnsystem. Akteure, Prozesse, Regelwerke (Wiesbaden 2019).

Farsam *Salimi*, § 62, in: Frank *Höpfel*, Eckart *Ratz* (Hgg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Wien² 2016).

Samuel *Salzborn*, Ethnischer Selbstbestimmungsanspruch contra demokratisches Selbstbestimmungsrecht, in: Peter *Hilpold* (Hg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Vom umstrittenen Prinzip zum vieldeutigen Recht? (= Völkerrecht Europa-recht und Internationales Wirtschaftsrecht 10, Frankfurt 2009) 107–130.

Roman *Sandgruber*, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Österreichische Geschichte 10, Wien 1995).

W. *Sauer*, Slatin Rudolf, in: ÖBL XII (Wien 2005) 350.

Urs *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung: Selbstbestimmung, Konfliktmanagement, Anerkennung und Staatenachfolge in der neueren Völkerrechtspraxis (Berlin–Heidelberg 2010).

Tamara *Scheer*, Die Ringstraßenfront. Österreich–Ungarn, das Kriegsüberwachungsamt und der Ausnahmezustand während des Ersten Weltkriegs (Wien 2010).

Tamara *Scheer*, Die Kriegswirtschaft am Übergang von der liberal-privaten zur staatlich-regulierten Arbeitswelt, in: Helmut *Rumpler*, Harald *Heppner*, Erwin A. *Schmidl* (Hgg.), Anatol *Schmied-Kowarzik* (Red.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI/1: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg. Vom Balkankonflikt zum Weltkrieg, Bd. 1 (Wien 2016) 437–484.

Karel *Schelle*, Jaromír *Tauchen*, Grundriss der Tschechoslowakischen Rechtsgeschichte (München 2009).

Martin P. *Schennach*, The Effects of World War I on Austrian Private Law, in: Comparative Legal History 2 (2014) 215–241.

Martin P. *Schennach*, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates (= Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus 120, Wien 2015).

Martin *Scheuermann*, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren (= Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung 6, Marburg 2000).

Ulrich *Scheuner*, Prisenrecht, in: Hans-Jürgen *Schlochauer* (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2: Ibero-Amerikanismus bis Quirin-Fall (Berlin 1961) 795–802.

Stefan *Schima*, Die Rechtsgeschichte der „Konfessionslosen“: der steinige Weg zur umfassenden Garantie der Religionsfreiheit in Österreich, in: Jos C. N. *Raadschelders* (Hg.), Staat und Kirche in Westeuropa in verwaltungshistorischer Perspektive (19./20. Jh.) (= Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 14, Baden-Baden 2002) 97–124.

Stefan *Schima*, Das Eherecht des ABGB 1811, in: BRGÖ 2/1 (2012) 13–26.

Stefan *Schima*, Die Entfaltung der Religionsfreiheit in Österreich von der Dezemberverfassung bis heute. Einblicke in die letzten 150 Jahre, in: Stephan *Hinghofer-Szalkay*, Herbert *Kalb* (Hgg.), Islam, Recht und Diversität (Wien 2018) 3–47.

Berndt *Schipppler*, Österreichs Territorialstaatsverträge vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart. Die Umgestaltung von Staatsgebiet und Hoheitsbereich im Spiegel urkundlicher Quellen 1815–2015 (phil. Diss., Univ. Wien 2017).

Gerald *Schlag*, Burgenland, in: Erika *Weinzierl*, Kurt *Skalnik* (Hgg.), Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Bd. 2 (Graz–Wien–Köln 1983) 747–800.

Gerald *Schlag*, Aus Trümmern geboren ... Burgenland 1918–1921 (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 106, Eisenstadt 2001).

Andrea *Schmid-Rösler*, Rumänien nach dem Ersten Weltkrieg. Die Grenzziehung in der Dobrudscha und im Banat und die Folgeprobleme (= Europäische Hochschulschriften 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 622, Frankfurt 1994).

Richard *Schober*, Die Übernahme der k. k. Bezirkshauptmannschaften im südlichen Landesteil durch die Italiener, in: Tiroler Landesregierung (Hg.), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften (Innsbruck 1972) 118–129.

Richard *Schober*, Die Tiroler Frage auf der Friedenskonferenz von Saint Germain (= Schlern-Schriften 270, Innsbruck 1982).

Daniel *Schranz*, Der Friedensvertrag als Beutestück. Zum Schicksal der Originalurkunde des Versailler Vertrages im Zweiten Weltkrieg, in: Gerd *Krumeich* (Hg.), Versailles 1919. Ziele, Wirkung, Wahrnehmung (= Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte Neue Folge 14, Essen 2001) 342–348.

Hans-Jürgen *Schröder*, Woodrow Wilson und der Vertrag von St. Germain 1919–1920, in: Michael *Gehler*, Thomas *Olechowski*, Anita *Ziegerhofer*, Stefan *Wedrac* (Hgg.), Der Vertrag von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 9/2, Wien 2019) 332–351.

Walther *Schücking*, Hans *Wehberg*, Die Satzung des Völkerbundes (Berlin² 1924).

Friedrich *Schüller*, Finis Austriae, in: Jürgen *Nautz* (Hg.), Unterhändler des Vertrauens. Aus den nachgelassenen Schriften von Sektionschef Dr. Richard Schüller (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 9, Wien 1990) 216–272.

Richard *Schüller*, Die Ergebnisse der Brüsseler Finanzkonferenz, in: Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers 3 (1920) 268–272.

Richard *Schüller*, Autobiographische Aufzeichnungen. 2. Teil, in: Jürgen *Nautz* (Hg.), Unterhändler des Vertrauens. Aus den nachgelassenen Schriften von Sektionschef Dr. Richard Schüller (= Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 9, Wien 1990) 120–194.

Klaus *Schwabe*, Quellen zum Friedensschluss von Versailles (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 30, Darmstadt 1997).

Klaus *Schwabe*, Weltmacht und Weltordnung. Amerikanische Außenpolitik von 1898 bis zur Gegenwart. Eine Jahrhundertgeschichte (Paderborn² 2007).

Klaus *Schwabe*, Versailles. Das Wagnis eines demokratischen Friedens 1919–1923 (Paderborn 2019).

Klaus *Schwabe*, Versailles I. Bedingungen, Enttäuschungen und Erfolge, in: Michael *Gehler*, Thomas *Olechowski*, Anita *Ziegerhofer*, Stefan *Wedrac* (Hgg.), Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 9/2, Wien 2019) 397–407.

Karl W. *Schwarz*, Der österreichische Protestantismus im Spiegel seiner Rechtsgeschichte (= Jus Ecclesiasticum 117, Tübingen 2017).

John W. *Scobell Armstrong*, War and Treaty Legislation 1914–1922. Affecting British property in Germany and Austria, and the enemy property in the United Kingdom (London² 1922).

Hans-Joachim *Seeler*, Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs (= Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze 20, Frankfurt–Berlin² 1966).

Gerhard *Seewann*, Trianon, Friede v. (1920), in: Holm *Sundhaussen*, Konrad *Clewing* (Hgg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas (Wien–Köln–Weimar² 2016) 747–749.

Daniel Marc *Segesser*, Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen fachwissenschaftlichen Debatte 1872–1945 (= Krieg in der Geschichte 38, Paderborn 2010).

Charles *Seymour*, Woodrow Wilson and Self-Determination in the Tyrol, in: The Virginia Quarterly Review 38/4 (1962) 567–587.

Erwin F. *Sieche*, Austria-Hungary, in: Robert *Gardiner* (Hg.), Conway's All the World's Fighting Ships, Bd. 2: 1906–1922 (Annapolis 1985) 326–347.

Erwin F. *Sieche*, Kreuzer und Kreuzerprojekte der K.u.K. Kriegsmarine 1889–1918 (Hamburg–Wien 2002).

Stanislaw *Sierpowski*, Die Stellung Polens zu den Bestimmungen des Völkerbundes über die nationalen Minderheiten, in: Manfred *Mohr* (Hg.), Friedenssichernde Aspekte des Minderheitenschutzes in der Ära des Völkerbundes und der Vereinten Nationen in Europa (= Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Berlin–Heidelberg–New York 1996) 23–45.

Michael *Silagi*, Die internationalen Regelungen zum Archivgut der Habsburgermonarchie nach 1918. Zum Schicksal von Archiven beim Staatszerfall, in: Südost-Forschungen. Internationale Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Landeskunde Südosteuropas 55 (1996) 311–333.

Bruno *Simma*, Lammasch Heinrich, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Bayerischen Staatsbibliothek (Hg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 13: Krell-Laven (Berlin 1982) 447.

Gerhard *Sinnmayer*, Zeittafel. Daten zur Geschichte der Telephonie in Österreich, in: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (Hg.), 100 Jahre Telephonie in Österreich (Wien 1981) 97–134.

Hans *Sippel*, Der Beitrag des Friedensvertrags von Versailles zur Dekolonisation am Beispiel deutscher christlicher Missionen, in: Ulrich *van der Heyden*, Helge *Wendt* (Hgg.), Mission und dekoloniale Perspektive. Der Erste Weltkrieg als Auslöser eines globalen Prozesses (= Missionsgeschichtliches Archiv 31, Stuttgart 2020) 89–103.

Kurt *Skalnik*, Auf der Suche nach der Identität, in: Kurt *Skalnik*, Erika *Weinzierl* (Hgg.), Österreich 1918–1938. Geschichte der Republik, Bd. 1 (Wien–Graz–Köln 1983) 11–24.

Katja *Škrubej*, Ivan *Žolger* in zadnji poskus revzije ustave v Habsburški monarhiji [Ivan *Žolger* und der letzte Versuch einer Verfassungsreform der Habsburgermonarchie], in: *Prispevki za novejšo zgodovino* 59 (2019) 130–156.

Helmut *Slapnicka*, Die böhmischen Länder und die Slowakei 1919–1945, in: Karl *Bosl* (Hg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 4: Der tschechoslowakische Staat im Zeitalter der modernen Massendemokratie und Diktatur (Stuttgart 1970) 1–150.

Helmut *Slapnicka*, Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums (Wien–München 1973).

Gerhard *Slavik*, Der Außenhandel und die Handelspolitik Österreichs (1918 bis 1926) (phil. Diss., Univ. Leipzig 1928).

Leonard V. *Smith*, Sovereignty at the Paris Peace Conference of 1919 (= Greater War Series, Oxford 2018).

Siegmund *Solvis*, Der Weg zur Neuordnung der Österreichischen Bundesbahnen. Mit einem Anhang, enthaltend das Bundesbahngesetz vom 19. Juli 1923 und das zugehörige Statut vom 19. Juli 1923 (Berlin 1933).

Louise *Sommer*, Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz (Genf 1927), in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 28 (1928) 340–418.

Louise *Sommer*, Die Mitteleuropäische Wasserstraßen-Konferenz (Budapest 1929), in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 30 (1929) 447–457.

Norbert *Sparer*, Die Lage der Deutschen in Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien auf der Friedenskonferenz von St. Germain mit Ausblick auf die ersten Jahre der Tschechoslowakei, in: Andreas *Raffeiner* (Hg.), 100 Jahre Staatsvertrag von St. Germain – Der Rest ist Österreich! (Wien 2020) 191–202.

Sherman David *Spector*, Romania at the Paris Peace Conference: A Study of the Diplomacy of Ioan I. C. Brătianu (= Romanian Civilization Studies 6, Iasi 1995).

Ludwig *Spiegel*, Heimatrecht, in: Ernst *Mischler*, Josef *Ulbrich* (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2: F–J (Wien² 1906) 809–843.

Valentin *Spiridonov*, Der Friedensvertrag von Neuilly-sur-Seine aus bulgarischer Sicht, in: Harald *Gröller*, Harald *Heppner* (Hgg.), Die Pariser Vororte-Verträge im Spiegel der Öffentlichkeit (Wien 2013) 101–114.

Karl R. *Stadler*, The Birth of the Austrian Republic. 1918–1921 (Wien 1966).

Heinhard *Steiger*, Peace Treaties from Paris to Versailles, in: Randall *Lesaffer* (Hg.), Peace Treaties and International Law in European History. From the Late Middle Ages to World War One (Cambridge 2004) 59–99.

Herbert *Steiner*, Otto Bauer und die „Anschlußfrage“ 1918/19, in: Richard G. *Plaschka*, Karlheinz *Mack* (Hgg.), Die Auflösung des Habsburgerreiches. Zusammenbruch und Neuorientierung im Donauraum (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 3, Wien 1970) 468–482.

Rolf *Steininger*, 12. November 1918 bis 13. März 1938: Stationen auf dem Weg zum „Anschluß“, in: Rolf *Steininger*, Michael *Gehler* (Hgg.), Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden, Bd. 1: Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg (Wien 1996) 99–139.

Michael *Stolleis*, Methode der Rechtsgeschichte, in: Albrecht *Cordes*, Hans-Peter *Haferkamp*, Heiner *Lück*, Dieter *Werkmüller* (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 3 (Berlin² 2016) Sp. 1475–1483.

James *Stone*, Winfried *Baumgart* (Hgg.), Heinrich VII. Prinz Reuß Botschafter unter Bismarck und Caprivi. Briefwechsel 1871–1894 (Paderborn 2015).

Gerald *Stourzh*, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848–1918; in: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. III/2: Die Völker des Reiches (Wien 1980) 975–1206.

Gerald *Stourzh*, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1858–1918 (Wien 1985).

Gerald *Stourzh*, Zur Genese des Anschlußverbots in den Verträgen von Versailles, Saint-Germain und Trianon, in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien (= Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich 11, Wien 1989) 41–53.

Gerald *Stourzh*, Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intention, Evil Consequences, in: Ritchie *Robertson*, Edward *Timms* (Hgg.), The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective (= Austrian Studies 5, Edinburgh 1994) 67–83.

Gerald *Stourzh*, Erschütterung und Konsolidierung des Österreichbewußtseins. Vom Zusammenbruch der Habsburgermonarchie zur Zweiten Republik, in: Richard *Georg Plaschka* (Hg.), Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute (Wien 1996) 289–312.

Gerald *Stourzh*, Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955 (Wien–Köln–Graz⁴ 1998).

Gerald *Stourzh*, Österreichs Weg zum Staatsvertrag und zur Neutralität, in: Forum Politische Bildung (Hg.), Frei – Souverän – Neutral – Europäisch. 1945, 1955, 1995, 2005 (Innsbruck–Wien 2004) 7–20.

Leo *Strisower*, Reparationskommission im Verhältnisse zu Österreich (Wien 1921).

Monika *Stromberger*, Wem gehört die Vergangenheit? Die Beziehungen Österreichs und Sloweniens im Spiegel des Konflikts um die Archivbestände der Habsburgermonarchie, unveröffentlichtes Manuskript.

W. *Stroß*, Die Entwicklung der Kapitulationsrechte in Ägypten seit Abschluß der Friedensverträge. Im Zusammenhang mit dem österreichisch-ägyptischen Niederlassungs- und Jurisdiktionsvertrag vom 14. Oktober 1929, in: ZÖR 15 (1935) 394–407.

Karl *Strupp*, Die Bedeutung des Artikels 23 h der Haager Landkriegsordnung und die anglo-amerikanische Auffassung vom Einfluß des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater, in: *Zeitschrift für internationales Recht* 23 (1913) 118–159.

Karl *Strupp*, Einleitung, in: Karl *Strupp* (Hg.), *Der Vertrag von Lausanne. Text mit Erläuterungen und ausführlicher Einleitung über die Entwicklung des Reparationsproblems* (Gießen–Berlin–Leipzig 1932) 1–33.

Andreas *Stüdemann*, Die Entwicklung der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen im nationalsozialistischen Deutschland zwischen 1933 und 1945. Kontinuität und Diskontinuität im Auslieferungsrecht am Beispiel der Rechtsentwicklung im NS-Staat (= *Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien* 119, Frankfurt 2009).

Franz *Sturm*, Der Minderheiten- und Volksgruppenschutz. Art 19 StGG; Art 66 bis 68 StV Saint-Germain; Art 8 B-VG; Art 7 StV 1955, in: Rudolf *Machacek*, Willibald P. *Pahr*, Gerhard *Stadler* (Hgg.), *Grund- und Menschenrechte in Österreich*, Bd. 2: 40 Jahre EMRK. Wesen und Werte (Kehl–Straßburg 1992) 77–111.

Holm *Sundhaussen*, *Geschichte Jugoslawiens* (Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1982).

Holm *Sundhaussen*, Jugoslawien, in: Holm *Sundhaussen*, Konrad *Clewing* (Hgg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas* (Wien–Köln–Weimar² 2016) 440–447.

Holm *Sundhaussen*, Lausanne, in: Holm *Sundhaussen*, Conrad *Clewing* (Hgg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas* (Wien–Köln–Weimar² 2016) 560–562.

Holm *Sundhaussen*, Trumbić Ante, in: Matthias *Bernath*, Felix *von Schroeder*, Karl *Nehring* (Hgg.), *Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas IV* (= *Südosteuropäische Arbeiten* 75/4, München 1981) 353–356.

Arnold *Suppan*, Ethnisches, ökonomisches oder strategisches Prinzip, in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), *Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien* (= *Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich* 11, Wien 1989) 112–179.

Arnold *Suppan*, Leitlinien zur österreichischen Minderheitenpolitik zwischen 1918 und 1976, in: *Christliche Demokratie* 7/4 (1989) 381–398.

Arnold *Suppan*, Jugoslawien und Österreich 1918–1938 (= *Veröffentlichungen des österreichischen Ost- und Südosteurpa-Instituts* 14, Wien–München 1996).

Arnold *Suppan*, Untersteirer, Gottscheer und Laibacher als deutsche Minderheit zwischen Adria, Karawanken und Mur (1918–1948), in: Arnold *Suppan* (Hg.), *Zwischen Adria und Karawanken* (= *Deutsche Geschichte im Osten Europas*, Berlin 1998) 350–422.

Arnold *Suppan*, Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die neue internationale Historiographie, in: Hellwig *Valentin*, Susanne *Haiden*, Barbara *Maier* (Hgg.), *Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Leistungen, Defizite, Perspektiven* (Klagenfurt 2001) 91–111.

Arnold *Suppan*, Von St. Germain zum Belvedere. Österreich und Europa 1919–1955, in: Klaus *Koch*, Walter *Rauscher*, Arnold *Suppan*, Elisabeth *Vyslonzil* (Hgg.), *Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, Sonderbd.: Von St. Germain zum Belvedere. Österreich und Europa 1919–1955* (Wien 2007) 25–43.

Arnold *Suppan*, 1000 Jahre Nachbarschaft. „Tschechen“ und „Österreicher“ in historischer Perspektive. Eine Synthese (= Geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Anzeiger 151/2, Wien 2016).

Arnold *Suppan*, Die imperialistische Friedensordnung Mitteleuropas in den Verträgen von St. Germain und Trianon, in: Helmut *Rumpler*, Harald *Heppner*, Erwin A. *Schmidl* (Hgg.), Anatol *Schmied-Kowarzik* (Red.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI/1: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg. Der Kampf um die Neuordnung Mitteleuropas, Bd. 2 (Wien 2016) 1257–1341.

Arnold *Suppan*, Imperialist Peace Order. St. Germain and Trianon 1919–1920 (Wien 2019).

Arnold *Suppan*, Saint-Germain-en-Laye 1919: Die imperialistische Neuordnung Ostmitteleuropas auf der Pariser Friedenskonferenz, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), 100 Jahre Vertrag von St. Germain. Vorträge im Rahmen der Gesamtsitzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am 25. Oktober 2019 (= Akademie im Dialog 16, Wien 2019) 5–32.

John C. *Swanson*, The Remnants of the Habsburg Monarchy: The Shaping of Modern Austria and Hungary. 1918–1922 (Boulder 2001).

Alexander *Szana*, Die Internationalisierung der Donau. Die Friedensverträge und die Wasserstraßen (= Flugschriften zum Neuaufbau Deutschösterreichs 41, Wien–Prag–Leipzig 1920).

Alexander *Szana*, Die neuen Wirtschaftsprobleme der Donau (Stuttgart 1921).

Alexander *Szana*, Die Donau. Geschichte – Geographie – Wirtschaft – Recht – Zukunft (Bratislava 1928).

André *Tardieu*, The Truth about the Treaty (London 1921).

Deniz-Ozman *Tekon*, Von Sèvres nach Lausanne. Die Neuordnung Südeuropas (Stuttgart 2015).

Harold William Vazeille *Temperley*, The Organization of the Conference, in: Harold William Vazeille *Temperley*, A History of the Peace Conference of Paris, Bd. 1 (London 1920) 236–278.

Harold William Vazeille *Temperley* (Hg.), A History of the Peace Conference of Paris, Bd. 5: Economic Reconstruction and Protection of Minorities (London 1921).

Harold William Vazeille *Temperley*, The Austrian Treaty, in: Harold William Vazeille *Temperley*, A History of the Peace Conference of Paris, Bd. 4 (London 1921) 389–411.

Heinrich *Tetzner*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Kommentar (Köln 1957).

Guido *Thiemeyer*, Die Integration der Donau-Schifffahrt als Problem der europäischen Zeitgeschichte, in: Archiv für Sozialgeschichte 49 (2009) 303–318.

Rudolf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1: Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen (Wien 1989).

Rudolf *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 2: Verfassungsrechtliche Grundlagen und materielles Staatsbürgerschaftsrecht (Wien 1990).

Rudolf *Thienel*, Art. 64, 65 StV von St. Germain, in: Karl *Korinek*, Michael *Holoubek* (Hgg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Textsammlung und Kommentar, 3. Lfg. (Wien 2000).

Rudolf *Thienerl*, Religionsfreiheit in Österreich, in: Gerrit *Manssen*, Boguslaw *Banaszak*, Religionsfreiheit in Mittel- und Osteuropa zwischen Tradition und Europäisierung (Frankfurt 2006) 35–77.

Regina *Thumser-Wöhs*, „...zauberlacht Unlust in blaue Heiterkeit“. Sucht und Kunst im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Innsbruck–Wien–Bozen 2017).

Helmut *Tichy*, Die langwierige Umsetzung der Archivregelungen des Staatsvertrags von St. Germain, in: Gerhard *Hafner*, Karl *Hren*, Heinrich *Neisser*, Martin *Pandel*, Jürger *Pirker*, Günther *Rautz*, Kathrin *Stainer-Hämmerle*, Martha *Stocker* (Hgg.), Probleme und Perspektiven des Volksgruppenschutzes 100 Jahre nach der Kärntner Volksabstimmung / Problemi in perspektive zaščite narodnih skupnosti 100 let po koroškem plebiscitu (Klagenfurt–Ljubljana–Wien 2020) 233–238.

Hans *Tietze*, Die Entführung von Wiener Kunstwerken nach Italien (Wien 1919).

Boy Heinrich *Timmermann*, Der Rhein-Main-Donau-Kanal und seine Auswirkungen auf die europäische Binnenschifffahrt (wirtschaftswiss. Diss., Univ. München 1974).

Edward *Timms*, Citizenship and ‚Heimatrecht‘ after the Treaty of Saint-Germain, in: Ritchie *Robertson*, Edward *Timms* (Hgg.), The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective (= Austrian Studies 5, Edinburgh 1994) 158–168.

Lujo *Tončić-Sorinj*, Die Geschichte der Internationalisierung der Donau, in: Hanna *Gülich-Bielenberg* (Hg.), Die Donau in ihrer geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung. 4. Internationale Hochschulwoche in Regensburg, 24.–27. 10. 1960 (= Südosteuropa-Jahrbuch 5, München 1961) 86–111.

Elena *Tonezzer*, Stefan *Wedrac*, Die Italiener des Österreichischen Küstenlandes, Dalmatiens und des Trentino; in: Helmut *Rumpler*, Harald *Heppner*, Erwin A. *Schmidl* (Hgg.), Anatol *Schmied-Kowarzik* (Red.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 XI/1: Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg. Der Kampf um die Neuordnung Mitteleuropas, Bd. 2 (Wien 2016) 919–964.

Adam *Tooze*, Sintflut. Die Neuordnung der Welt 1916–1931 (München 2015).

Istvan György *Toth*, Geschichte Ungarns (Budapest 2005).

Marko *Trogrlič*, Trumbić Ante, in: ÖBL XIV (Wien 2015) 478.

Herbert *von Truhart*, Völkerbund und Minderheitenpetitionen. Ein Beitrag zum Studium des Nationalitätenproblems (Wien–Leipzig 1931).

Michael *Truppe*, Art. 79 B-VG, in: Benjamin *Kneihls*, Georg *Lienbacher* (Hgg.), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 9. Lfg (Wien 2012).

Helmut *Türk*, Die militärischen und Luftfahrt-Bestimmungen des Österreichischen Staatsvertrags und deren Obsoleszenz, in: Waldemar *Hummer* (Hg.), Staatsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs. Eine juristische Analyse (Wien 2007) 121–138.

Eugen *Ulmer*, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der EWG, Bd. 1: Vergleichende Darstellung mit Vorschlägen zur Rechtsangleichung (München 1965).

Katrin *Unterreiner*, Habsburgs verschollene Schätze. Das geheime Vermögen des Kaiserhauses (Wien 2020).

Hellwig *Valentin*, Der Sonderfall. Kärntner Zeitgeschichte 1918–2004/08 (Klagenfurt/Celovec–Ljubljana/Laibach–Wien/Dunaj² 2009).

Hellwig *Valentin*, Der nationale Konflikt in Kärnten von der Gründung der Ersten Republik bis zum „Anschluss“, in: Nicole *Beclin*, Peter *Karpf*, Thomas *Kassl*, Werner *Platzer* (Hgg.), Ein Kärnten. Die Lösung (Klagenfurt 2012) 27–54.

Markus *Vašek*, Art 62 StV von St. Germain, in: Benjamin *Kneih*s, Georg *Lienbacher* (Hgg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 16. Lfg. (Wien 2015).

Markus *Vašek*, Art 66 StV von St. Germain, in: Benjamin *Kneih*s, Georg *Lienbacher* (Hgg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg. (Wien 2018).

Theodor *Veiter*, Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Volk, Volksgruppe, Nation. Theoretische Grundlegung (Wien 1970).

Theodor *Veiter*, Das österreichische Volksgruppenrecht seit dem Volksgruppengesetz von 1976. Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit (= Ethnos 18, Wien 1979).

Theodor *Veiter*, Verfassungsrechtslage und Rechtswirklichkeit der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich 1918–1938 (= Ethnos 21, Wien 1980).

Alfred *Verdroß*, Der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 10 (1921) 474–485.

Stephan *Verosta*, Die internationale Stellung Österreichs. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947 (Wien 1947).

Stephan *Verosta*, Für die Unabhängigkeit Österreichs, in: Isabella *Ackerl*, Rudolf *Neck* (Hgg.), Österreich November 1918. Die Entstehung der Ersten Republik. Protokoll des Symposiums am 24. und 25. Oktober 1978 (Wien 1986) 41–48.

Stephan *Verosta*, Ignaz *Seidl-Hohenveldern*, Die völkerrechtliche Praxis der Donaumonarchie von 1859 bis 1918. Eine Auswahl von Dokumenten, 2 Bde. (= Veröffentlichungen der Kommission für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 2,1/2,2, Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 631,1/631,2. Wien 1996).

Erwin *Viefhaus*, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert (= Marburger Ostforschungen 11, Würzburg 1960).

Karl *Vocelka*, Geschichte Österreichs. Kultur–Gesellschaft–Politik. Mit Zeittafeln, Biographien und Hinweisen auf Museen und Sammlungen (München⁷ 2013).

Karl *Vodrazka*, Aufsätze zur Donau (Linz 2009).

Ekkehard *Völkl*, Rumänien. Vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart (= Ost- und Südosteuropa. Geschichte der Länder und Völker, Regensburg–München 1995).

Johann *Wagner*, Österreichische Kolonialversuche in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts (phil. Diss., Univ. Wien 1955).

Walter *Wagner*, Die k.(u.)k. Armee. Gliederung und Aufgabenstellung, in: Adam *Wandruszka*, Helmut *Rumpler* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 5: Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 142–633.

Friedrich *Waidacher*, Handbuch der Allgemeinen Museologie (Wien–Köln–Weimar 1999).

Eduard Otto *von Waldkirch*, Art. 435 des Versailler Vertrages in seiner rechtlichen Bedeutung für die dauernde Neutralität der Schweiz, die Neutralisation Nordsavoyens, die Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex (Aarau 1924).

Julia *Walleczek*, Hinter Stacheldraht. Die Kriegsgefangenenlager in den Kronländern Oberösterreich und Salzburg im Ersten Weltkrieg (phil. Diss., Univ. Innsbruck 2012)

Francis Paul *Walters*, A History of the League of Nations. 2 Bde. (Oxford 1952).

Arthur C. *Walworth*, Woodrow Wilson. 2 Bde. (Boston–New York² 1965).

Adam *Wandruszka*, Großdeutsche und kleindeutsche Ideologie 1840–1871, in: Robert A. *Kann*, Friedrich E. *Prinz* (Hgg.), Deutschland und Österreich. Ein bilaterales Geschichtsbuch (Wien–München 1980) 110–142.

Heinrich *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug als Konkurrenten in der Ersten Republik, in: Karl *Gutkas*, Ernst *Bruckmüller* (Hgg.), Verkehrswege und Eisenbahnen. Beiträge zur Verkehrsgeschichte Österreichs aus Anlaß des Jubiläums „150 Jahre Dampfeisenbahn in Österreich“ (= Schriften des Instituts für Österreichkunde 53, Wien 1989) 135–168.

Martin *Wassermann*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht, in: Juristische Wochenschrift 47 (1918) 890.

Martin *Wassermann*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag (Berlin–Leipzig 1920).

Fritz *Weber*, Zusammenbruch, Inflation und Hyperinflation. Zur politischen Ökonomie der Geldentwertung in Österreich 1918 bis 1922, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 2 (Wien 2008) 7–32.

Stefan *Wedrac*, Die Toten – ihre Friedhöfe und Denkmäler, in: Manfred *Rauchensteiner* (Hg.), Waffentreue. Die 12. Isonzoschlacht 1917 (Wien 2007) 103–114.

Stefan *Wedrac*, Die Anfänge der österreichischen Drogenverbotspolitik. Artikel 247 des Vertrages von St. Germain und das Opiumabkommen von 1912, in: Anita *Ziegerhofer* (Hg.), Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von St. Germain im Kontext der Pariser Vororte-Verträge. zeitgeschichte 46/3 (2019) 389–405.

Peter *Wegenstein*, Österreichs Eisenbahnstrecken (Wien 2007).

Hans *Wehberg*, Die Völkerbundsatzung (Berlin³ 1929).

Ute *Weinman*, Die südslawische Frage und Jugoslawien. Grenzziehungen im Süden Österreichs unter besonderer Berücksichtigung der Kärntnerproblematik, in: Helmut *Konrad*, Wolfgang *Maderthaler* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd.1 (Wien 2008) 119–138.

Erika *Weinzierl*, Kurt *Skalnik*, Österreich 1918–1938. Geschichte der Republik, Bd. 1 (Graz–Wien–Köln 1983).

Paul *Weis*, Nationality and Statelessness in International Law (Alphen aan den Rijn² 1979).

- Norman *Weiß* (Hg.), Hugo Grotius: Mare Liberum. Zur Aktualität eines Klassiker-textes (= Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik 2, Potsdam 2009).
- Goetz *Weißleder*, Donauraum und Rhein-Main-Donau-Kanal. Eine verkehrspolitische, geschichtliche und geopolitische Studie (Jena 1944).
- Josef *Weissenbacher*, Die Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank (wirtschaftswiss. Diss., Hochschule für Welthandel Wien 1947).
- Michael W. *Weithmann*, Die Donau. Geschichte eines europäischen Flusses (Wien–Köln–Weimar 2012).
- Kurt *Wessely*, Die Pariser Vororte-Friedensverträge in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung, in: Karl *Bosl* (Hg.), Versailles – St. Germain – Trianon. Umbruch in Europa vor fünfzig Jahren (München–Wien 1971) 143–165.
- Franz *Weyr*, Rezension von: Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechts (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes). Von Dr. Ludwig Adamovich, in: ZÖR 10 (1931) 141–144.
- Helmut *Widder*, Verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Fragen bei der Angliederung des Burgenlandes an Österreich, in: Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 95 (1996) 27–37.
- Andreas *Wiebe* (Hg.), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (Wien⁴ 2018).
- Ewald *Wiederin*, März 1938 – staatsrechtlich betrachtet, in: Ulrike *Davy*, Helmut *Fuchs*, Herbert *Hofmeister*, Judith *Marte*, Ilse *Reiter* (Hgg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990) 226–265.
- Ewald *Wiederin*, Jüdische Bevölkerung und verfassungsrechtliche Lage 1918 bis 1938, in: Gertrude *Enderle-Burcel*, Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hgg.), Antisemitismus in Österreich 1933–1938 (Wien–Köln–Weimar 2018) 97–109.
- Andreas *Wieland*, § 1 UstG, in Wolfgang *Berger*, Christian *Bürgler*, Sabine *Kanduth-Kristen*, Marian *Wakounig* (Hgg.), UStG-ON^{2.06} – Kommentar zum Umsatzsteuergesetz (Wien 2014).
- Harald *Wiggenhorn*, Verliererjustiz. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg (= Studien zur Geschichte des Völkerrechts 10, Baden–Baden 2005).
- Heinz *Willemsen*, Neuilly-sur-Seine, Friede v. (1919), in: Holm *Sundhausser*, Conrad *Clewing* (Hgg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas (Wien–Köln–Weimar² 2016) 652–653.
- Arnold T. *Wilson*, The Suez Canal. Its past, present, and future (London² 1939).
- Herwig *Wiltberger*, Die Betriebstechnik der Nordbahn im Wandel der Zeit, in: Gerhard *Artl*, Gerhard H. *Gürtlich*, Hubert *Zenz* (Hgg.), Allerhöchste Eisenbahn. 170 Jahre Nordbahn Wien – Brunn (Wien 2009) 333–350.
- Thomas *Winkelbauer*, Wer bezahlte den Untergang der Habsburgermonarchie? Zur nationalen Streuung der österreichischen Kriegsanzahlungen im Ersten Weltkrieg, in: MIÖG 112 (2004) 368–389.
- Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Geschichte Österreichs (Stuttgart 2015).
- Heinrich August *Winkler*, Geschichte des Westens. Die Zeit der Weltkriege 1914–1945 (München 2011).

Jay M. *Winter*, The Editorial Committee of the International Research Centre of the Historial de la Grande Guerre, The Cambridge History of the First World War, 3 Bde. (Cambridge 2014).

Hugo *Wintgens*, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Minderheiten in Polen (= Handbuch des Völkerrechts 2/8, Stuttgart 1930).

Joachim *Wintzer*, Deutschland und der Völkerbund 1918–1926 (Paderborn 2006).

Heinrich *Wittek*, Die österreichischen Eisenbahnen vor und nach dem Kriege, in: Gustav *Stolper* (Hg.), Deutsch-Österreich. Neue Beiträge über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 162, München–Leipzig 1921) 99–126.

Nikolas *von Wrangell*, Globalisierungstendenzen im internationalen Luftverkehr. Entwicklung der Regulierung und Liberalisierung unter Berücksichtigung strategischer Allianzen und des Code-Sharing (Frankfurt 1999).

Martin *Wutte*, Kärntens Freiheitskampf (= Archiv für Vaterländische Geschichte und Topographie 69, Klagenfurt 1985).

Peter J. *Yearwood*, Guarantee of peace. The League of Nations in British policy, 1914–1925 (Oxford 2009).

Ernst *Zehetbauer*, Das Reserveoffizierssystem Österreich-Ungarns. Die alte Armee und ihre „Einjährigen“, 1868–1914 (Hamburg 2016).

Miklos *Zeidler*, Charles IV's attempted returns to the Hungarian throne, in: Andreas *Gottsmann* (Hg.), Karl I. (IV.), der Erste Weltkrieg und das Ende der Donaumonarchie (Wien 2007) 269–284.

Anita *Ziegerhofer*, Der Staatsvertrag von St. Germain und seine Rezeption aus Grazer Sicht, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 48/ (2018) 229–246.

Anita *Ziegerhofer* (Hg.), Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von St. Germain im Kontext der Pariser Vororte-Verträge. *zeitgeschichte* 46/3 (2019).

Friedrich W. *Ziegler*, 125 Jahre Fernmeldezeugwesen in Österreich 1847–1972. Festschrift anlässlich des Baues eines Zentrallagergebäudes in Wien-Stadlau (Wien 1972).

Sabine *Ziegler*, Frauennachtarbeitsverbot in Österreich (= Linzer Schriften zu Gender und Recht 3, Linz 1997).

Kurt *Ziemke*, Die neue Türkei. Politische Entwicklung 1914–1929 (Stuttgart 1930).

Jürgen *Zimmerer*, Von der Bevormundung zur Selbstbestimmung. Die Pariser Friedenskonferenz und ihre Auswirkungen auf die britische Kolonialherrschaft im südlichen Afrika, in: Gerd *Krumeich* (Hg.), Versailles 1919. Ziele–Wirkung–Wahrnehmung (= Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte 14, Essen 2001) 145–158.

Manfred *Zollinger*, „L'Autriche, c'est moi“? Georges Clemenceau, das neue Österreich und das Werden eines Mythos, in: Stefan *Karner*, Lorenz *Mikoletzky* (Hgg.), Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament (Innsbruck–Wien 2008) 621–632.

Quellenverzeichnis

Zeitungen und Zeitschriften

Arbeiter-Zeitung
Deutsches Volksblatt
Die Lokomotive
Friedensrecht
Innsbrucker Nachrichten
Journal Officiel de la Société des Nations
Morgenblatt
Neue Freie Presse
Österreichischer Beobachter
Prager Tagblatt
Reichspost
Salzburger Volksblatt
Vorarlberger Landes-Zeitung
Wiener Abendpost
Wiener Zeitung

Gedruckte Quellen

Es wurde davon Abstand genommen, die sehr heterogenen ungedruckten und archivalischen Quellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Siehe dazu die jeweiligen Quellenangaben in den Kommentaren.

Abrechnungsamt in Wien, Bericht des Direktoriums über die Schutzstelle für deutsch-österreichische Vermögen im Auslande und die nächsten Aufgaben des Abrechnungsamtes. Erstattet an die Hauptversammlung des Abrechnungsamtes (Wien [ca. 1920]).

Nina Almond, Ralph Haswell Lutz (Hgg.), The Treaty of St. Germain. A Documentary History of its Territorial and Political Clauses. With a Survey of the Documents of the Supreme Council of the Paris Peace Conference (Stanford–Oxford 1935).

Auswärtiges Amt, Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen (Hg.) Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen, Bd. 1: I. und II. Teil, Bd. 2: III. Teil (Berlin [1919]).

Auswärtiges Amt (Hg.), Material über die Konferenz von Genua. 10. April bis 19. Mai 1922 (Berlin 1922).

Auswärtiges Amt (Hg.), Sammlung von Material für die Konferenz von Genua am 10. April 1922 (Berlin 1922).

Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, 379. Beilage der Stenografischen Protokolle der Konstituierenden Nationalversammlung, Session 2, Bd. I (Wien 1919).

Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, 379. Beilage der Stenografischen Protokolle der Konstituierenden Nationalversammlung, Session 2, Bd. II (Wien 1919).

Berichte der k.u.k. österr.-ung. Consular-Ämter (Wien 1899–1918).

Jon D. *Berlin* (Bearb.), Akten und Dokumente des Außenamtes (State Department) der USA zur Burgenland-Anschlußfrage 1919–1920 (Eisenstadt 1977).

Beschlüsse des Tiroler Nationalrates vom 26. Oktober 1918 bis 16. Dezember 1918 (Innsbruck 1918).

Ludwig *Bittner*, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 2: Die österreichischen Staatsverträge von 1763 bis 1847 (Wien 1909).

Ludwig *Bittner*, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 3: Die Staatsverträge des Kaisertums Österreich und der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1848 bis 1911 (Wien 1914).

Rohan *Butler*, J. P. T. *Bury* (Hgg.), Documents on British Foreign Policy. First Series, Bd. 12: European, including Russian, Questions. January 1920–April 1921 (London 1962).

Compass. Finanzielles Jahrbuch. Österreich (Wien 1927).

Conférence de la Paix, 1919–1920 (Hg.), Recueil des Actes de la Conférence, Bd. IV B 3: Commission des Réparations (Paris 1927).

Conférence de la Paix, 1919–1920 (Hg.), Recueil des Actes de la Conférence, Bd. IV B 2: Commission des Responsabilités des Auteurs de la Guerre et Sanctions (Paris 1922).

Conférence de la paix 1919-1920 (Hg.), Recueil des actes de la conférence, Partie, Bd. IV B 9: Commission de géographie (Paris 1932).

Der Friede von Brest-Litowsk (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 8, Düsseldorf 1971).

Deutsches Auswärtiges Amt, Die acht Verträge von Sèvres (Berlin 1921).

United States Department of State, Joseph V. *Fuller* (Hgg.), The Paris Peace Conference 1919, 13 Bde. (= Papers Relating to the Foreign Relations of the United States, Washington 1942–1947). [FRUS PPC]

G. Freytag's Hand-Atlas für den politischen und gerichtlichen Verwaltungsdienst in der Oesterr. Ungar. Monarchie. 11 Karten nebst einem Bogen Text (Wien, 1901).

Dieter *Gosewinkel*, Johannes *Masing* (Hgg.), Die Verfassungen in Europa 1789–1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluß sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte (München 2006).

Hertslet's Commercial Treaties. A Complete Collection of the Treaties and Conventions and Reciprocal Regulations at present subsisting between Great Britain and Foreign Powers, 31 Bde. (London 1820–1907).

Ernst Rudolf *Huber*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2 (Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz³ 1986).

Istituto Geografico Militare, Delimitazione del confine italo-austriaco, Bd. II: Verbali delle Riunioni tenute dalla commissione internazionale (Firenze 1928).

Matthias *Jestaedt* (Hg.), Hans Kelsen Werke, 8 Bde. (Tübingen 2007–2020).

k.k. Eisenbahnministerium (Hg.), Die neuen österreichischen Alpenbahnen (Wien 1910).

k.k. Eisenbahnministerium (Hg.), Österreichische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1912. I. Teil: Hauptbahnen und Lokalbahnen (Wien 1914).

Klaus *Koch*, Walter *Rauscher*, Arnold *Suppan*, Elisabeth *Vyslonzil* (Hgg.), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, 12 Bde. (Wien 1993–2016).

Karl *Neisser* (Hg.), Politische Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1910–1918).

Karl *Neisser* (Hg.), Volkswirtschaftliche Chronik der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien 1912–1918).

Niederschriften über die im deutschösterreichischen Staatsamte für Äußeres (zur Behandlung von Liquidierungsfragen) abgehaltene Gesandtenkonferenz (der österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten) (Wien 1918–1919).

Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, 3^{ème} serie: Tom. VI (Leipzig 1913).

Österreichische Bundesbahnen (Hg.), Geschäftsbericht der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ für das Jahr 1926 (Wien 1927).

Österreichische Bundesbahnen (Hg.), Geschäftsbericht der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ für das Jahr 1927 (Wien 1928).

Österreichische Bundesbahnen (Hg.), Geschäftsbericht der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ für das Jahr 1928 (Wien 1929).

Publications of the Permanent Court of International Justice (Leyden 1923–1946).

Stenographisches Protokoll 210. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, Mittwoch, den 26. 9. 1923 6434.

Arnold *Suppan* (Hg.) Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, 12 Bde. (Wien 1993–2016). [ADÖ]

Wiener Adreßbuch. Lehmanns allgemeiner Wohnungsanzeiger 2 (Wien 1924).

Wirtschaftliche Nachrichten, Türkei, in: k.k. Österreichische Orient- und Überseegeellschaft (Hg.), Österreichische Monatsschrift für den Orient 1–3/44 (1918) 80f.

**Normen- und Judikatorsammlungen,
Parlamentaria und Beratungsprotokolle**

- Allgemeines Reichs-, Gesetz- und Regierungsblatt [ab 1853: Reichsgesetzblatt] für das Kaiserthum Oesterreich [ab 1869: für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder] (Wien 1859–1918). [RGBl.]
- Bundesgesetzblatt für die Republik [1934–1938: für den Bundesstaat] Österreich (Wien 1920–1938, 1945ff). [BGBl.]
- Gesetzblatt für das Land Österreich (Wien 1938–1939). [GBlÖ.]
- Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k.k. Handelsministeriums (Wien 1828–1918).
- Publications of the Permanent Court of International Justice (Leyden 1923–1946).
- Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Neue Folge (Wien 1923–1936, 1948 ff.). [VfSlg.]
- Sammlung der Erkenntnisse des [bis 1918: k. k.] Verwaltungsgerichtshofes (Wien 1901–1935, Neue Folge 1948 ff.). [VwSlg.]
- Seiner Majestät [Name] Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache [Justizgesetzesammlung] (Wien 1780–1852).
- Seiner Majestät [Name] Politische Gesetze und Verordnungen [Politische Gesetzesammlung] (Wien 1780–1852).
- Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich [ab 1919: für die Republik Österreich] (Wien 1918–1920, 1945). [StGBl.]
- [deutsches] Reichsgesetzblatt (Berlin 1871–1945).
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čechoslovakischen Staates [1939: der čecho-slovakischen Republik] (Prag 1918–1939). [čsSlg.]
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich und Beilagen dazu (Wien 1919–1920). [StPKNV, BlgKNV]
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich und Beilagen dazu (Wien 1918–1919). [StPProvNV, BlgProvNV]
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich und Beilagen dazu (Wien 1920–1934, 1945 ff.) [StProtNR, BlgNR]
- Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte (Berlin 1919–1920).
- Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums (1885–1918; 1919/20: Verordnungsblatt des Staatsamtes für Justiz). [JMVB., JABL.]
- Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht (Wien 1876–1918).
- Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt (Wien 1896–1924).

Konkordanz fremdsprachiger Ortsnamen

Nach den im Text verwendeten, zeitgenössisch mehrheitlich gebräuchlichen (oft deutschen) Namen folgen in Klammer gegebenenfalls Bezeichnungen in anderen Sprachen und nach Semikolon in kursiv die heute gebräuchliche Form in Landessprache.

Adrianopel (*Edirne*)
Agram (*Zagreb*)
Alttabor (*Sezimovo Ústí*)
Aßling (*Jesenice*)
Bielitz-Biala (*Bielsko-Biala*)
Bischofswart (*Hlohovec*)
Bozen (*Bolzano*)
Brenner (*Brennero*)
Breslau (*Wrocław*)
Brünn (*Brno*)
Budweis (*České Budějovice*)
Bukarest (*Bucureşti*)
Canale d'Isonzo (Kanalburg; *Kanal ob Soči*)
Capodistria (*Koper*)
Cattaro (*Kotor*)
Czernowitz (Cernăuţi, Černovcy; *Černivci*)
Deutsch-Gabel (*Jablónné v Podještědí*)
Eisenburg (*Železna županija; Vas*)
Feldsberg (*Valtice*)
Fiume (*Rijeka*)
Flitsch (*Bovec*)
Frain (*Vranov nad Dyjí*)
Franzensfeste (*Fortezza*)
Galatz (*Galaţi*)
Genf (*Genève*)
Gmünd-Unterwielands (*České Velenice*)
Görz (Gorica; *Gorizia*)
Grusbach (*Hrušovany nad Jevišovkou*)
Hermannstadt (Nagyszeben; *Sibiu*)
Hochstadt an der Iser (*Vysoké nad Jizerou*)
Karfreit (Caporetto; *Kobarid*)
Kiew (*Kyjiv*)
Konstantinopel (*Istanbul*)
Koschlan (*Kožlany*)
Krakau (*Kraków*)

Lemberg (Lwów; *L'viv*)
Lippen (*Lipno nad Vltavou*)
Lundenburg (*Břeclav*)
Mals (*Malles Venosta*)
Marburg (*Maribor*)
Nikolsburg (*Mikulov*)
Oberfeising (*Gornja Vizinga*)
Oberthemenau (*Charvátská Nová Ves*)
Ödenburg (*Sopron*)
Olpret (*Bobálna*)
Orschowa (Orsova, Rušava; *Orșova*)
Ostrau (*Ostrava*)
Padua (*Padova*)
Peking (*Beijing*)
Pilsen (*Plzeň*)
Pola (*Pula*)
Portorose (*Portorož*)
Prag (*Praha*)
Pragerhof (*Pragersko*)
Preßburg (Pozsony, Prešporok; *Bratislava*)
Proskurow (*Chmelnyzkyj*)
Raibl (Rabelj; *Cave del Predil*)
Reichenberg (*Liberec*)
Rom (*Roma*)
Santa Lucia d'Isonzo (Mauerskirch; *Most na Soči*)
Schantung (*Shandong*)
Sebenico (*Šibenik*)
Smyrna (*Izmir*)
Spalato (*Split*)
Steinamanger (Sambotel; *Szombathely*)
Straßburg (*Strasbourg*)
St. Gotthard (*Szentgotthárd*)
Szegedin (*Szegeď*)
Tarvis (Trbiž; *Tarvisio*)
Temeswar (Temesvár; *Timișoara*)
Tientsin (*Tianjin*)
Trient (*Trento*)
Triest (Trst, Terst; *Trieste*)
Unter-Tannowitz (*Dolní Dunajovice*)
Unterthemenau (*Poštorná*)
Venedig (*Venezia*)
Warschau (*Warszawa*)
Wieselburg (*Moson*)
Windischgraz (*Slovenj Gradec*)
Zara (*Zadar*)
Znaim (*Znojmo*)

I. Allgemeine Einleitung

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Kommentar wird ein Forschungsdesiderat in der Rechtsgeschichte Österreichs beseitigt und die selektive Darstellung, die in unterschiedlicher Intensität erfolgte, durch eine systemische Gesamtschau erweitert. Der Kommentar beinhaltet eine gesamtheitliche, rechtshistorisch und juristisch stringente Analyse und Kommentierung des VSG. In dieser umfassenden Aufarbeitung sind neben innerstaatlichen Aspekten insb. auch völkerrechtliche Perspektiven berücksichtigt; besonderes Augenmerk wurde darüber hinaus auf die noch heute aktuellen Bestimmungen des Vertrages gelegt und ein interdisziplinärer Zugang gewählt. Neben der theoretischen Fundierung wird auch die praktische Relevanz des Vertrages erörtert. **1**

Der Kommentar besteht aus einer allgemeinen Einleitung und 14 Kapiteln, die den 14 Teilen des VSG entsprechen. In diesen Kapiteln werden zumeist mehrere Artikel summarisch behandelt, was für einen juristischen Kommentar ungewöhnlich erscheinen mag, jedoch der sehr unterschiedlichen juristischen und historischen Tragweite der einzelnen Bestimmungen geschuldet ist. Der Vertragstext wurde getreu der Vorlage im Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich (Jahrgang 1920 Nr. 303) erfasst und mit den anderen Pariser Vorortverträgen verglichen.¹ Die inhaltlichen Übereinstimmungen bzw. Unterschiede werden nach jedem Artikel, bei stärkeren Abweichungen abschnittsweise, angeführt. Für diese Arbeiten wurde immer wieder auch auf die französischen und – im Fall der Satzungen der internationalen Organisationen – englischen Originalfassungen zurückgegriffen, weil sich manch textliche Unterschiede bloß als Resultate unterschiedlicher Übersetzungen herausstellten. Auch darauf wurde stets gesondert hingewiesen. **2**

Es muss betont werden, dass die Zielsetzung nicht in der Erforschung der Entstehungsgeschichte des VSG, sondern in der Kommentierung des rechtlichen Inhalts aus unterschiedlicher Perspektive (insb. Völkerrecht und nationales Recht) und – sofern vorhanden – dessen Auswirkungen auf die aktuelle Rechtslage lag. Freilich sind viele Bestimmungen nur aus ihrer Entstehungsgeschichte heraus verständlich, die daher auch, wo nötig, mit in den Blick genommen wurden. Eine wesentliche Intention dieses Kommentars ist eine Bewertung des Vertrages „sine ira et studio“, frei von allen „politischen Ressentiments, die aus der Propaganda einer totalen Kriegsführung herausgewachsen waren“². **3**

¹ Der Vertrag von Versailles ist im deutschen Reichgesetzblatt 1919 Nr. 140 (deutsch/englisch/französisch) veröffentlicht. Eine französisch/deutsche Fassung des Vertrags von Trianon ist in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovakischen Staates 1922 Nr. 102 enthalten, eine ebensolche Fassung des Vertrags von Neuilly ebd. 1922 Nr. 274. Vom Vertrag von Sévres findet sich in den Treaty Series of the UK 1920 Nr. 11 eine Publikation in englischer Fassung.

² *Fellner*, Die Pariser Vorortverträge 10.

B. Methodik

- 4 Der VSG ist ein völkerrechtlicher Vertrag, daraus resultierende Verpflichtungsverhältnisse sind in Teilen entweder erloschen, geändert oder nicht mehr anwendbar. In einer umfassenden Kommentierung ist methodisch daher jedenfalls die völkerrechtliche Auslegungspraxis³ zu berücksichtigen. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVRK) findet allerdings nur auf solche Staatsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Konvention für die daran beteiligten Staaten geschlossen wurden (Art. 4 WVRK). Es ist jedoch unbestritten, dass darin wichtige einschlägige Bereiche des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts kodifiziert wurden, wie z.B. die Regeln über die Vertragsinterpretation verdeutlichen. Die allgemeine Auslegungsregel des Art. 31 Abs. 1 WVRK stellt auf eine Interpretation „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung“ sowie auf die Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrages ab. Ergänzende Auslegungsmittel, z.B. vorbereitende Arbeiten und die Umstände des Vertragsschlusses, können zur Bestätigung der nach allgemeiner Auslegungsregel gewonnenen Ergebnisse herangezogen werden. Besondere Bedeutung kommt den ergänzenden Auslegungsmitteln aber zu, wenn die Interpretation nach Art. 31 WVRK „a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt“ (Art. 32 WVRK). Art. 33 WVRK beinhaltet Festlegungen über die Auslegung bei Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen, insb. die grundsätzlich gleiche Maßgeblichkeit der authentischen Texte. Dies ist auch im vorliegenden Kontext beachtlich, da nur die französische und teilweise englische Version als authentische Fassung vereinbart wurden.
- 5 Hinter diesen (wenigen) materiellen Vorgaben spiegelt sich auch der klassische Savigny'sche Vierer-Kanon, nämlich Auslegung nach dem Wortlaut, der Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck (der Teleologie) wider, bis heute Referenzpunkte rechtstheoretischer Reflexion.⁴
- 6 Im Vordergrund eines Kommentars steht der Normtext, was Autor_innen und Rezipient_innen verschiedentlich zu einer „zentrierten Rechtslandschaft“ verführt – einer (über)gewichtigen Fokussierung auf Normbedeutung unter Zurückstellung von Rechtsgeschichte (mit deren Einbeziehung auch der Sozialwissenschaften). Im vorliegenden Kommentar erfolgte eine Erweiterung dieser einengenden Ordnungsperspektive, um in besonderer Weise einem rechtshistorischen Blickwinkel gerecht zu werden. Dabei ist es (mittlerweile) unbestritten, „dass Ereignisse, Fakten oder Tatsachen der Vergangenheit nicht nur ausnahmsweise, sondern prinzipiell Gegenstand hermeneutischer Textauslegung sind, weil sie aus Nachrichten rekonstruiert und in Sprache übersetzt werden“;⁵ damit korreliert die Problematik des Vorverständnisses und des hermeneutischen Zirkels.

3 Vgl. *Binder, Zemanek*, Das Völkervertragsrecht 509.

4 Vgl. *Rübben*, Bedeutungskampf.

5 *Stolleis*, Methode der Rechtsgeschichte.

Ungeachtet eines mehr „kontemplativen“ oder „applikativen“ Ansatzes: Sachgerechte, methodisch korrekte Rechtsgeschichte ist „nur eine quellengestützte, von Quellenkritik, aber auch Selbstkritik geleitete, möglichst vorurteilsfreie Interpretation, die von der Mehrheit der scientific community akzeptiert wird“.⁶ Kooperation mit den Sozialwissenschaften sowie verschiedenen Richtungen der Geschichte (z.B. Strukturgeschichte, Mentalitätsgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Geschlechtergeschichte), aber auch der Rechtstheorie und Anthropologie sind im Hinblick auf eine globalisierte Perspektive der Rechtsgeschichte unabdingbar.

C. Forschungsstand

Der VSG findet v.a. im historischen Diskurs seinen Widerhall. Die älteren Monographien von Kleinwachter⁷ und Stadler⁸ haben sich zu regelmäßig zitierten Standardwerken entwickelt. Aus vergleichsweise jüngerer Zeit sind die Beiträge vom Kreis um Fritz Fellner,⁹ der Sammelband von Weinzierl/Skalknik zur Geschichte der Ersten Republik¹⁰ und der von Bosl herausgegebene Sammelband zu den Verträgen von Versailles, St. Germain und Trianon hervorzuheben.¹¹

Bei Fellner wird auch ein Wandel deutlich, den die Bewertung des VSG in der österreichischen historischen Literatur zumindest teilweise erfahren hat: Während für Kleinwachter noch seine „Grausamkeit und Sinnlosigkeit“¹² im Vordergrund stand, betont Fellner, die Grundlage der Friedensregelung sei „ein konstruktives Aufbau- und nicht nur ein defensives Abwehrkonzept“¹³ gewesen; er rät, „sich vom emotionalen Urteil der Politiker zu lösen“.¹⁴ Zur vergleichsweise jüngeren einschlägigen Literatur zählen zudem die Werke von Haas¹⁵ und Suppan;¹⁶ hervorzuheben ist dabei die jüngst erschienene, gegenüber den Intentionen der AAM sehr kritische Monographie des zuletzt Genannten.¹⁷

6 Stolleis, Methode der Rechtsgeschichte.

7 Kleinwachter, Von Schönbrunn bis St. Germain.

8 Stadler, The Birth of the Austrian Republic.

9 Weitere Nachweise bei Fellner, Die Pariser Vorortverträge; unter seiner Leitung stand auch ein Forschungsprojekt zur Pariser Friedenskonferenz an der Universität Salzburg; vgl. dazu Fellner, Die Pariser Vorortverträge 7.

10 Fellner, Der Vertrag von St. Germain.

11 Fellner, Die Pariser Vorortverträge.

12 Kleinwachter, Von Schönbrunn bis St. Germain 301.

13 Fellner, Der Vertrag von St. Germain 104.

14 Fellner, Die Pariser Vorortverträge 22; siehe in Bezug auf die Reparationsbestimmungen auch die Kritik von Banskleben, Das österreichische Reparationsproblem 9; jedoch nicht alle Autoren treten in dieser Deutlichkeit für eine derartige Neubewertung ein, siehe etwa Stadler, The Birth of the Austrian Republic 81f.; von „Einseitigkeit“ und „Härte“ spricht auch Suppan, Von St. Germain zum Belvedere 29. Es sei erwähnt, dass diese Entwicklung zu einer – aus der zeitlichen Distanz möglichen – ausgewogeneren Betrachtung, wie sie sich auch an einer weniger dramatischen Wortwahl ablesen lässt, bedauerlicherweise an manchen Autoren gänzlich vorbeigegangen zu sein scheint: vgl. Ermacora, Der unbewältigte Friede.

15 U.a. Haas, Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen; Haas, Die österreichische Regierung; ders., Österreich im System der Pariser Vorortverträge; vgl. insb. auch seine Dissertation: Haas, Österreich-Ungarn als Friedensproblem.

16 U.a. Suppan, Von St. Germain zum Belvedere.

17 Suppan, Imperialist Peace Order.

- 10 Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war die durch die Verhandlungen und den Abschluss der Vororteverträge geprägte Zeit nach dem 1. WK Gegenstand einiger Symposien, so 1984 in Straßburg¹⁸ und 1999 in Vincennes.¹⁹ 1979 veranstaltete die Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich ein Symposium zum Thema „Saint Germain“, deren Referate zehn Jahre später auch publiziert wurden.²⁰ 1990 veröffentlichte das Karl-von-Vogelsang-Institut einen Themenband zum VSG.²¹ Seither beschränkte sich die Behandlung des Vertrages zumeist auf vereinzelte Aufsätze²² bzw. eine grobe Darstellung in größeren Zusammenhängen.²³ Natürlich findet der VSG auch Erwähnung in allen Gesamtdarstellungen der Geschichte Österreichs;²⁴ zu nennen ist auch der anlässlich des 90-jährigen Bestehens der Republik erschienene Sammelband „... der Rest ist Österreich“.²⁵
- 11 Im Zuge des diesem Buch zugrunde liegenden FWF-Projektes veranstaltete das Projektteam im September 2018 in den Räumen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eine interdisziplinäre internationale Konferenz mit dem Titel „Der Vertrag von St. Germain 1919 im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung“. Rechtzeitig zum 100. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrages von St. Germain ist der Sammelband der Tagung in den BRGÖ im Herbst 2019 erschienen.²⁶ Ebenfalls im Herbst 2019 wurde an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz ein „Rechtshistorischer Dialog“ zum Thema „100 Jahre Staatsvertrag von St. Germain“ von Anita Ziegerhofer veranstaltet, an dem Mitglieder des Forschungsteams referierten. Ebenfalls vom Herbst 2019 datiert ein von der Projektleiterin herausgegebenes Heft der Zeitschrift „zeitgeschichte“, das sich in vier von Mitgliedern des Forschungsteams verfassten Beiträgen mit dem Thema auseinandersetzt.²⁷
- 12 Juristische Arbeiten finden sich fast nur aus den unmittelbaren Nachkriegsjahren, aber auch hier fällt auf, dass der Vertrag trotz seiner großen juristischen Bedeutung verhältnismäßig wenig Beachtung durch die Rechtsfakultäten der österreichischen

18 *Ayçoberry, Bled, Hunyadi* (Hgg.), Les conséquences des traités de paix.

19 *Carlier, Soutou* (Hgg.), 1918–1925.

20 *Ackerl, Neck* (Hgg.), Saint-Germain 1919.

21 Karl von Vogelsang-Institut zur Erforschung der Geschichte der Christlichen Demokratie in Österreich (Hg.), *St. Germain und die Folgen*.

22 *Haas*, Ein verfehelter Start?; *Auer*, Neuere Forschungen; *Konrad, Maderthaner* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich; *Suppan*, Von St. Germain zum Belvedere; *Michel*, Les conséquences économiques. Als Gegenbeispiel vgl. die Monographie von *Swanson*, *The Remnants of the Habsburg Monarchy*.

23 Siehe z.B. *Winter*, The Editorial Committee; *Winkler*, Geschichte. Abgeklärter stellt sich demgegenüber der Stand der jüngeren Forschung zum Vertrag von Versailles dar, herausgegriffen seien an dieser Stelle nur *Kraus*, Versailles; *Krumeich*, Die unbewältigte Niederlage und *Boemeke, Feldman, Glaser* (Hgg.), *The Treaty of Versailles*.

24 Vgl. etwa *Winkelbauer* (Hg.), Geschichte Österreichs; *Vocelka*, Geschichte Österreichs; *Goldingier*, Geschichte der Republik Österreich.

25 *Konrad, Maderthaner* (Hg.), ... der Rest ist Österreich.

26 *Gehler, Olechowski, Ziegerhofer, Wedrac* (Hgg.), *Der Vertrag von St. Germain*.

27 *Ziegerhofer* (Hg.), *Eine Friedensordnung für Europa*.

Universitäten²⁸ erfuhr. Frühe Arbeiten liegen v.a. in Form von Aufsätzen²⁹ vor, die sich entweder genau abgegrenzten Fragestellungen widmen oder aber zum Ziel haben, einen Überblick über die Vertragsbestimmungen zu schaffen.³⁰ Es scheint, als ob die juristische Durchdringung des Vertragswerkes im Folgenden eine „Praktikermaterie“ war, die hauptsächlich von Ministerialbeamten und anderen in der Rechtspraxis tätigen Juristen vorgenommen wurde, was einerseits mit der Komplexität des Themas und der zahlreichen Spezialprobleme, andererseits aber auch mit den schon erwähnten Ressentiments in der österreichischen Bevölkerung erklärt werden könnte.³¹ Immerhin wurde von 1921 bis 1930 vom Verband österreichischer Banken und Bankiers die – in der bisherigen Literatur allerdings kaum behandelte – Zeitschrift „Friedensrecht“ herausgegeben, die in ihrem amtlichen Teil u.a. die Verlautbarungen des österreichischen Abrechnungsamtes, in ihrem nichtamtlichen Teil aber auch wissenschaftliche Beiträge zum VSG enthielt.

In den unmittelbar nach Inkrafttreten des Friedensvertrages erschienenen juristischen Lehrbüchern wird der VSG sehr allgemein dargestellt, eine rechtliche, tiefgehende Kommentierung findet jedoch nicht statt – ebenso wenig wie in den heutigen Lehrbüchern zur Rechts- und Verfassungsgeschichte. Dies verwundert, zumal der VSG eine Reihe rechtlicher Änderungen mit sich brachte. Die Artikel betreffend den Schutz von Minderheiten und die Religionsfreiheit spielen bis heute in Literatur³² und Judikatur³³ die vergleichsweise mit Abstand größte Rolle. Im Hinblick auf die Begrenzung des Sanktionsbereichs österreichischer Normen auf das Staatsgebiet wird ebenfalls auf Grenzbestimmungen des VSG verwiesen.³⁴ Im Übrigen findet der Staatsvertrag in verschiedensten Rechtsgebieten Erwähnung, wenn die heutige Rechtslage auf dortige Regelungen zurückzuführen ist.

So zeigt sich in der Literatur zum VSG selbst ein uneinheitliches Bild: Während beispielsweise die Frage des Minderheitenschutzes in der juristischen wie historischen Literatur ihren Niederschlag fand, wurden etwa die nicht-deutschen Reparationsbe-

28 Aus der deutschen Literatur hervorgehoben seien an dieser Stelle die von Walther Schücking in Form von Einzelmonographien herausgegebenen Kommentierungen der Bestimmungen des Versailler Vertrags, insb. die von dem Mitglied der deutschösterreichischen Friedensdelegation (nachmals Professor der Universität Hamburg) Rudolf von Laun: *Laun*, Deutsch-österreich; vgl. zu ihm *Biskup*, Rudolf Laun.

29 Z.B. die Beiträge von *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz; *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages; *Köstler*, Die religionspolitischen Bestimmungen; *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang; *Strisower*, Reparationskommission; *Verdroß*, Der Friedensvertrag.

30 Hervorzuheben ist demgegenüber der kommentierte Paralleldruck der Verträge von Versailles und St. Germain von *Hofmannsthal*, Der deutsche und österreichische Friedensvertrag.

31 Ein Beispiel ist der damalige Oberlandesgerichtsrat Gustav Ratzenhofer, Schriftleiter der Gerichts-Zeitung, der auch Mitglied im Abrechnungsgerichtshof war *Ratzenhofer*, Der Friedensvertrag.

32 Vgl. *Grabenwarter*, Art. 63; *Kucsko-Stadlmayer*, Art. 66; beispielhaft seien weiters angeführt: *Kalb*, Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit; *Thienel*, Religionsfreiheit; *Kolonovits*, Verpflichtung; *Kalb*, *Potz*, *Schinkele*, Religionsrecht.

33 Z.B. VfSlg 19349/2011; 15759/2000; auch finden sich immer wieder Entscheidungen zum Staatsbürgerschaftsrecht, bei denen auf den VSG zurückgegriffen wird: VwGH 2012/01/0164; 2002/01/0266.

34 Beispielsweise *Salimi*, § 62; *Wieland*, § 1 UstG.

stimmungen erst vor knapp 40 Jahren „wiederentdeckt“. ³⁵ Besondere Aufmerksamkeit wurde und wird v.a. von historischer Seite der Südtirolfrage zuteil; ³⁶ das Selbstbestimmungsrecht wird sowohl aus historischer als auch aus völkerrechtlicher Sicht behandelt. ³⁷ Mit Ausnahme der Dissertation von Freise ³⁸ unterblieb dagegen etwa eine Beschäftigung mit den institutionellen Vorgaben des Staatsvertrages, ³⁹ der die Schaffung zahlreicher Ausschüsse und Schiedsgerichte vorsah. Eine Sonderstellung im Vertragswerk nahmen zudem die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) und der Völkerbund ein, der es gerecht zu werden galt; an Fragekomplexen zu beiden Organisationen herrscht reges Interesse. ⁴⁰ In der spärlichen jüngeren Literatur wird somit eine Konzentration auf z.T. detaillierte Einzelfragen einerseits und eine aufgrund des allgemeinen Zusammenhangs notwendige, sehr allgemeine Behandlung andererseits deutlich.

- 15** Allgemein sei angemerkt, dass die Thematik in den Sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einen Aufschwung erfuhr, der – zumindest in Österreich – spätestens in den Neunziger Jahren wieder abzuklingen begann. In diesem Zeitraum erschien auch die erste und bisher einzige Spezialbibliographie zur Friedenskonferenz, ihrer Vorgeschichte und den Verträgen. ⁴¹ Im Gegensatz dazu fällt auf, dass der Themenkreis um die Pariser Friedenskonferenz und die Vorortverträge auch in jüngerer Zeit immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Abschlussarbeiten bildete. ⁴² Es zeigt sich zu-

35 Vgl. dazu *Bansleben*, Die Frage der österreichischen Wiedergutmachung; *ders.*, Ein Lösungsversuch; *ders.*, Das österreichische Reparationsproblem; *ders.*, *Bansleben*, Liquidation des Weltkrieges.

36 U.a. *Gehler*, Von St. Germain bis zum „Paket“; *Fontana* (Hg.), Südtirol; *Steininger*, 12. November 1918 bis 13. März 1938.

37 U.a. *Fisch*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker; *Saxer*, Die internationale Steuerung; *Hilpold* (Hg.), Das Selbstbestimmungsrecht; *Reiter* (Hg.), Grenzen des Selbstbestimmungsrechts.

38 *Freise*, Die Tätigkeit der alliierten Kommission.

39 Nimmehr *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale; siehe jüngst auch *Erpelding, Hess, Fabri* (Hgg.), *Peace Through Law*.

40 Beispielhaft seien angeführt: *Davion*, Das System der kollektiven Sicherheit; *Pedersen*, *The Guardians*; *Housden*, *The League of Nations*; *Van Daele, Rodríguez García, Van Goethem, van der Linden* (Hgg.), *ILO histories*; *Cayet*, *Travailler*; *Rodgers, Swepston, Lee*, *The International Labour Organization*; *Maul*, *The International Labour Organization*; *Clavin*, *Securing the world economy*; *Henig*, *The League of Nations*; *Housden*, *The League of Nations*; zur ILO vgl. auch den 2007 erschienen Literaturbericht: *Van Daele*, *The International Labour Organization*. Erst im Dezember 2015 fand in Wien eine internationale Veranstaltung zum Thema „After Empire. The League of Nations and the Former Habsburg Lands“ statt. 2016 fand in Florenz die Tagung „Communicating International Organisations in the 19th and 20th century“ statt, auf der u.a. die ILO in einem Beitrag von Laure Piguet Erwähnung fand. Vgl. Anita *Ziegerhofer*, *International Labour Organization, in: 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War* [https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/international_labour_organization] (6. 2. 2021); *dies.*, *League of Nations, in: 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War* [https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/league_of_nations] (6. 2. 2021).

41 *Gunzenhäuser*, *Die Pariser Friedenskonferenz: Die Friedenskonferenz bildet den Mittelpunkt, während die Ausführung der Vorortverträge explizit ausgenommen wird*.

42 Nur beispielhaft angeführt seien die Dissertationen von *Huguenin-Bergenat*, *Kulturgüter bei Staatensukzession*; *Palleit*, *Völkerrecht und Selbstbestimmung*; *Fitschen*, *Das rechtliche Schicksal*; zahlreicher noch finden sich einschlägige Diplomarbeiten.

dem, dass die Friedenskonferenz in der internationalen Literatur im Vergleich zu den Verträgen selbst eine umfassendere Aufarbeitung erfahren hat⁴³ und nach wie vor, ebenso wie der Vertrag von Versailles, große Aufmerksamkeit auf sich zieht.⁴⁴

D. Archivalien

Zentrale und zugleich erste Anlaufstelle für die Recherchen ist das Österreichische Staatsarchiv. In dessen Teilarchiv „Archiv der Republik“ (AdR) gibt es mehrere einschlägige Bestände, so insb. das Archiv der „Friedensdelegation St. Germain“ als Teilbestand der Gruppe Auswärtige Angelegenheiten. Hierbei handelt es sich um eine 25 Kartons umfassende Aktenserie, welche die Arbeit der Delegation detailliert dokumentiert. Gegliedert ist dieser Bestand in vier Teile. Der umfangreiche erste Teil gliedert sich in politische Angelegenheiten, Verwaltungsangelegenheiten, Wirtschaftsangelegenheiten und Rechtsangelegenheiten sowie Diverses. Darin findet sich die Hauptdokumentation der Friedensdelegation. Der zweite Teil befasst sich speziell mit Minderheitenfragen, Schulangelegenheiten und Grenzproblemen. Der dritte Teil enthält Spezialakten zur Burgenlandfrage und der vierte Teil schließlich die Akten zu Kärnten und der dortigen Volksabstimmung. Der Bestand ist von der Forschung noch nicht mit der gebührenden Aufmerksamkeit im Detail durchgearbeitet worden.⁴⁵ Ergänzt wird dieser Bestand durch die Aktenüberlieferung des Außenministeriums der Republik. Seine Akten befinden sich im „Neuen Politischen Archiv“ (NPA), welches ebenfalls in der Gruppe Auswärtige Angelegenheiten des AdR abgelegt ist. Es enthält die Präsidial- und Normalakten des Ministeriums und die Berichte der Vertretungen im Ausland, welche sich mit vielen Fragen der Friedenskonferenz beschäftigten. Im NPA befinden sich relevante Quellen etwa zur Konferenz selbst, zur Minderheitenfrage, zu Grenzfragen, zu den Beziehungen zu den Alliierten und vieles mehr. Darauf hinzuweisen ist, dass im NPA die Thematik St. Germain ein Streubestand ist und sich die Recherche daher wesentlich aufwändiger gestaltete. Außerdem gibt es im AdR in den verschiedenen Ministerien Akten zu St. Germain, auf welche im Bedarfsfall zurückgegriffen wurde.

Für die Pariser Friedenskonferenz – die, wie erwähnt, zwar nicht im Mittelpunkt des Forschungsvorhabens steht, deren Ergebnisse aber zum Verständnis des Vertragsinhaltes von grundlegender Bedeutung sind – wurde auch in Archiven der AAHM recherchiert.

In den französischen „Archives Nationales“ sind die Akten in der Abteilung „Fonds publics 1789–1960, Archives des Présidents de la République“ von Bedeutung. Darin befindet sich unter der Signatur „Sous-Série A.E.“ der „Fonds des Affaires Étrangères“. Dessen Serie E enthält den Hauptbestand der „Conference de la paix 1919“. Entsprechende Regierungsdokumente finden sich in Signatur „A.G.“ unter „Papiers des chefs de l’État“. Wesentlich sind auch die Bestände des Außenministeriums, der „Archives Diplomatiques“, obwohl der Hauptbestand nach der Beschädigung im 2. WK erst rekonstruiert werden muss.

43 Stellvertretend sei hier genannt: *MacMillan*, Die Friedensmacher.

44 Aus jüngster Zeit vgl. z.B. *Smith*, Sovereignty; *Payk*, Frieden; *Conze*, Die große Illusion; *Kraus*, Versailles; *Leonhard*, Der überforderte Frieden.

45 *Neck*, Die Österreichische Friedensdelegation; *Fellner*, Der Vertrag von St. Germain.

- 19** Von großer Wichtigkeit sind weiters die Akten der von der USA mit den Friedensverhandlungen befassten Stellen, welche in der „National Archives and Records Administration“ (NARA) in Washington, DC bzw. am ausgelagerten Zentrum in College Park, Maryland, verwahrt werden. Dort finden sich unter der „Record Group“ 256 die „Records of the American Commission to Negotiate Peace“, welche in drei Gruppen unterteilt sind. Zunächst sind die „Records of the Inquiry“ zu nennen. Dabei handelt es sich um eine Kommission, die vom US-Präsidenten beauftragt wurde, die geographischen, ethnischen, wirtschaftlichen und politischen Probleme Europas im Hinblick auf die zukünftigen Friedensverhandlungen zu untersuchen. Darin finden sich zahlreiche Dokumente, v.a. Spezialstudien zu Österreich-Ungarn. Den Hauptbestand bilden freilich die umfangreichen – und mittlerweile auch digital verfügbaren – „Records of the American Commission to Negotiate Peace“. Sie decken den zeitlichen Rahmen von 1919 bis 1931 ab. Darin enthalten sind die Protokolle der einzelnen Plenarsitzungen, der Kommissionen und Komitees der Friedenskonferenz, die Korrespondenz der US-amerikanischen Delegation, Dossiers und Reportagen der Kommission. Darüber hinaus gibt es „Cartographic Records“, welche hauptsächlich Karten zu den europäischen Problemen enthalten. Zu erwähnen sind noch die Bestände der Library of Congress in Washington, DC, der Herbert Hoover Presidential Library in West Branch, Iowa, und der Hoover Library on War, Revolution and Peace an der Stanford University, welche von den NARA selbst als komplementäre Quelle zu diesem Themenkomplex genannt werden.
- 20** In italienischen Archiven ist der Aktenbestand zur Pariser Konferenz auf zwei große Archive verteilt: Einen ersten Anlaufpunkt bot der umfangreiche Bestand „Conferenza della Pace 1918–1922“ im „Archivio Storico Diplomatico“ des Außenministeriums in Rom. Dabei handelt es sich um eine umfassende Sammlung der auf italienischer Seite entstandenen Akten der Konferenz. Daneben befinden sich zahlreiche relevante Nebenbestände (z.B. die „Carte Sonnino 1914–1919“, „Archivio Conferenze 1885–1937“) im selben Archiv, welche auch aus der Sicht einzelner Politiker die verschiedenen Aspekte der Konferenz erhellen können. Von weiterer Relevanz ist das „Archivio Centrale dello Stato“, also das allgemeine Staatsarchiv. Dort sind es v.a. die Akten der „Presidenza Del Consiglio Dei Ministri 1860–2000“, die wichtige Informationen über die regierungsinternen Vorgänge beinhalten.
- 21** In britischen Archiven sind v.a. die Akten des „National Archive“, speziell des „Public Record Office“ von Bedeutung. Die Akten des britischen Außenministeriums zur Pariser Konferenz sind unter dem Titel „Paris Peace Conference 1919–1920“ zu finden. Entsprechende einschlägige Quellen sind im selben Archiv in den Beständen des „Cabinets“, also der Regierung, welche teilweise publiziert sind, aufbewahrt. Dabei sind auch die verschiedenen Komitees des Kabinetts zu berücksichtigen, in denen sich Streubestand befindet.
- 22** Im Rahmen des gegenständlichen Projekts wurden die genannten ausländischen Archivbestände zwar durchgesehen, aber nur ein verhältnismäßig kleiner Teil auch ausgewertet. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, ist aber eine Folge dessen, dass im Zentrum dieses Projekts ja nicht die Friedensverhandlungen, sondern die Folgewirkungen des Vertrages von St. Germain im Vordergrund standen. Insofern versteht sich das Projekt auch als Anstoß für weitere Folgeprojekte.

II. Historische Einleitung

A. Die Pariser Friedensverhandlungen 1919

In der Zwölften Isonzoschlacht vom Oktober 1917 hatte die k.u.k. Armee gemeinsam mit der deutschen Armee einen bedeutenden Sieg über die italienischen Truppen errungen und die Frontlinie tief in italienisches Gebiet vorgeschoben. Unter diesem Eindruck und als Folge der enormen Verluste an der Westfront entschlossen sich die Alliierten, einen „Obersten Kriegsrat“ zu schaffen, um das Handeln der verbündeten Streitkräfte besser koordinieren zu können. In diesem politischen Gremium waren die Premierminister und jeweils ein weiteres Regierungsmitglied der alliierten Mächte Großbritannien, Frankreich und Italien vertreten. **23**

Die USA nahmen als „assozierte Macht“ mit Abgesandten teil. Daneben existierten ein beratendes, permanentes zentrales Militärkomitee aus Spitzengenerälen sowie einige (in)offizielle Gremien. Der Alliierte Oberste Kriegsrat fixierte Ende Oktober/Anfang November 1918 die Waffenstillstandsbedingungen für Österreich-Ungarn und die restlichen Mittelmächte.⁴⁶ V.a. in Frankreich, Großbritannien und den USA gab es gegen Kriegsende auf Beamtenebene Vorbereitungen für eine zukünftige Friedenskonferenz. Sicherlich am weitgehendsten gediehen waren diese in den USA, wo ein Expertenstab namens Inquiry zahlreiche Informationen sammelte.⁴⁷ **24**

Aus dem Alliierten Obersten Kriegsrat entwickelten sich die nachfolgenden politischen Leitungsgremien der späteren Friedenskonferenz. Die Vertreter derselben vier Großmächte wie zu Kriegszeiten trafen sich Ende 1918 und Anfang 1919 weiterhin, um über zentrale politische Fragen der unmittelbaren Nachkriegszeit zu beraten. Da die Anwesenheit des US-amerikanischen Präsidenten als Bedingung für bedeutsame Verhandlungen angesehen wurde, starteten die konkreten Beratungen an der Spitze erst nach Ankunft Woodrow Wilsons. Er erreichte Frankreich am 13. Dezember 1918, musste sich danach in einigen Reisen erst persönlich ein Bild der Situation in den Ländern machen und in informellen Gesprächen mit den handelnden Spitzenpolitikern vertraut werden.⁴⁸ **25**

Am 12. Jänner 1918 fand ein informelles Treffen der bisher im Alliierten Obersten Kriegsrat aktiven Politiker zusammen mit den Spitzenvertretern der USA, jedoch ohne die militärischen Berater, statt, bei dem die Organisation der künftigen Friedenskonferenz beschlossen wurde. Als am Tag danach die Vertreter Japans hinzugezogen wurden, wurde das erste Leitungsgremium der Friedenskonferenz, der „Rat der Zehn“ geschaffen. Seine Sitzungen waren geheim, es wurden lediglich Pressemitteilungen ver- **26**

46 *Fenwick*, *Organization and Procedure* 199f.; *Marston*, *The Peace Conference* 7.

47 Siehe dazu allgemein *Gelfand*, *The Inquiry* sowie *Marston*, *The Peace Conference* 238–241.

48 *Czernin*, *Die Friedensstifter* 89; *MacMillan*, *Peacemakers* 23; *Marston*, *The Peace Conference* 47; *Temperley*, *The Organization of the Conference* 242f.

öffentlich. Der Rat der Zehn legte den Verlauf der Friedenskonferenz fest, regelte die Teilnahme der interessierten Staaten und schuf bzw. regte zahlreiche Kommissionen und Komitees für verschiedene, konkrete Fragen an. Darunter waren v.a. eine Kommission für den Völkerbund, eine für die ILO, je eine Reparations-, Finanz- und Wirtschaftskommission, ein Interalliiertes See- und Militärkomitee, eine Luftfahrtkommission, diverse Spezialkommissionen für den Waffenstillstand, die Abrüstung Deutschlands und Territorialkommissionen für (Grenz-)Fragen. Daneben gründete der Rat der Zehn einen Obersten Wirtschaftsrat, dessen Nahrungsmittelsektion sich um Hilfsgüter für die notleidende Bevölkerung in Zentraleuropa kümmerte.⁴⁹

- 27** Einige entscheidende Weichenstellungen in den Beratungen der unterschiedlichen Bezeichnungen⁵⁰ tragenden Siegermächte fielen bereits Anfang 1919: So wurde als Konferenzsprache neben dem Französischen auch das Englische benutzt und es wurden, wenn nötig, Übersetzer hinzugezogen. Der Ort der Friedenskonferenz sollte Paris sein, denn dort hatte auch der Alliierte Oberste Kriegsrat getagt.⁵¹ Außerdem kam man überein, die Besiegten zunächst nicht einzuladen: „Die gesamten Beratungen vom Jänner 1919 bis zum Überreichen der Friedensbedingungen an die Deutschen im Mai 1919 waren formal eine interalliierte Konferenz zur Vorbereitung der Friedensverhandlungen. Von diesem Zeitpunkt an lief die interalliierte Konferenz neben den einzelnen Friedenskonferenzen mit Deutschland, Österreich, Bulgarien, der Türkei und Ungarn weiter.“⁵²
- 28** Am 18. Jänner⁵³ 1919 versammelte sich das Plenum der Friedenskonferenz im französischen Außenministerium am Quai d’Orsay. Zugelassen waren alle Staaten, welche die Beziehungen mit Deutschland abgebrochen und/oder den Krieg erklärt hatten. Die Anzahl der Delegierten variierte jedoch: Die fünf Großmächte (Großbritannien, Frankreich, die USA, Italien und Japan) gaben sich selbst fünf Bevollmächtigte. Serbien, Belgien und Brasilien wurden drei zugestanden. China, Griechenland, dem Hedschas, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, der Tschechoslowakei und den Dominien Australien, Kanada, Südafrika sowie Indien erlaubte man je zwei. Neuseeland hingegen und den südamerikanischen Staaten Kuba, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua, Panama, Bolivien, Ecuador, Peru, Uruguay sowie Liberia gestanden die Großmächte einen Vertreter zu. Bis auf die fünf Großmächte waren alle Staaten nur in Sitzungen und Kommissionen vertreten, welche sie direkt betrafen. Neutrale und im Werden begriffene Staaten wurden gezielt zu einzelnen Sitzungen eingeladen. Die erste Sitzung war eine

49 *Almond, Lutz*, The Treaty of St. Germain 2–4; *Fenwick*, Organization and Procedure 201; *Temperley*, The Organization of the Conference 247.

50 So gliederten sie sich in die „Principal Allied and Associated Powers“ USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, die „Principal Allied Powers“ Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, die „Allied and Associated Powers“ bestehend aus allen Staaten, die den Friedensvertrag mit Deutschland auf der Gewinnerseite unterzeichneten und den „Allied Powers“, welche die vorige Gruppe mit Ausnahme der USA oder Teile davon umfassen konnten: FRUS PPC XIII 4.

51 *MacMillan*, Peacemakers 63f.; *Temperley*, The Organization of the Conference 253.

52 *Fellner*, Vororteverträge 11; *Schwabe*, Versailles 52.

53 Nicht ganz zufällig am Jahrestag der Ausrufung Kaiser Wilhelms I. als Deutscher Kaiser im Jahre 1871 im Spiegelsaal von Versailles: *MacMillan*, Peacemakers 71; *Schwabe*, Versailles 51.

recht formale: Nach der Eröffnung durch den US-Präsidenten wählte die Versammlung Clemenceau zum Präsidenten, welcher die Delegationen offiziell einberief und sie aufforderte, ihre Ansprüche anzumelden. Danach wurde die Sitzung geschlossen.⁵⁴

Mit 32 vertretenen Staaten und weit mehr Delegierten war die Vollversammlung der Friedenskonferenz viel zu groß, um die zahlreichen heiklen Fragen der neuen Friedensordnung zu besprechen. Daher gab es bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Deutschland nur sechs Gesamtsitzungen und die einzige wirklich wichtige Frage, die besprochen wurde, war die des Völkerbundes. Die Initiative blieb – ganz bewusst⁵⁵ – bei den Großmächten im Rat der Zehn, welche sich für das bereits erwähnte System von Kommissionen und Komitees entschieden, das sie der Vollversammlung vorlegten. So beschlossen die Delegierten in der zweiten Plenarsitzung am 25. Jänner 1919 Komitees zur Gründung des Völkerbundes, zur ILO, zu Kriegsverbrechen, zur Kriegsschuld, den Reparationen und zur Kontrolle von Häfen, Wasserwegen und Eisenbahnen.⁵⁶ Anfang März trafen sich zudem die „Mächte mit besonderen Interessen“ in einem Sondergremium, welches die Teilnahme der Delegierten der kleineren Staaten an den schließlich insgesamt 52 Kommissionen und Komitees regelte.⁵⁷

Daneben existierten ein Komitee für Delegationsbeglaubigungen und ein Zentrales Komitee für Vertrags(text)entwürfe (Redaktionskomitee), welche nur von Delegierten der Großmächte gebildet wurden. Die Arbeit in den restlichen Kommissionen war bis auf wenige Ausnahmen nicht von großem Erfolg gekrönt und oft entwickelten sie sich zu reinen Satelliten des Rates der Zehn. Ausnahmen waren die Kommissionen zur ILO und zum Völkerbund, wobei letztere unter dem fast durchgehenden Vorsitz des US-amerikanischen Präsidenten arbeitete. Beide erreichten nicht nur ihr Ziel noch im Februar 1919, sondern waren auch tatsächliche Organe der Plenarkonferenz, der sie auch Bericht erstatteten.⁵⁸

Abgesehen davon rief der Rat der Zehn im Februar zahlreiche Territorialkommissionen für die diversen Grenzfragen ins Leben, da sich viele Staaten mit Wünschen an ihn wandten. Dabei behielten sich die Großmächte allerdings alle Grenzfragen, welche sie selbst betrafen, zur Besprechung im höchsten (kleinen) Kreis vor. Dies betraf etwa die Ansprüche Frankreichs auf die Gebiete links des Rheins, die Forderungen Italiens nach Tirol südlich des Brenners und Dalmatien, die Frage des Nahen Ostens und den Status von Konstantinopel. Alle anderen einschlägigen Fragen lagerte man in spontan kreierte Kommissionen aus. Dort beschäftigte man sich mit tschechoslowakischen, rumänischen, jugoslawischen, griechischen, albanischen, belgischen, dänischen, polnischen und generellen Grenzfragen.⁵⁹

54 Fenwick, *Organization and Procedure* 201f.; *Temperley, The Organization of the Conference* 247f.

55 Czernin, *Die Friedensstifter* 91f.

56 Goldstein, *The First World War Peace* 9f.; Marston, *The Peace Conference* 72–75; *Temperley, The Organization of the Conference* 249.

57 Marston, *The Peace Conference* 78–83; Schwabe, *Versailles* 53.

58 Marston, *The Peace Conference* 67, 84–87.

59 Almond, Lutz, *The Treaty of St. Germain* 2–4; *Temperley, The Organization of the Conference* 257f.

- 32** Der Rat der Zehn selbst erwies sich während seiner etwa zweimonatigen Existenz jedoch als ein zu großes Gremium, um effektiv arbeiten zu können und seine Entscheidungen konnten nicht geheim gehalten werden. Daher schufen die Beteiligten zwei neue Gremien, den „Rat der Vier“ aus den Regierungschefs und den „Rat der Außenminister“, auch genannt „Rat der Fünf“, aus den Außenministern. Der Rat der Außenminister traf sich unter dem Vorsitz des französischen Außenministers Stéphane Pichon in dessen Büro am Quai d’Orsay. Dieser Rat entschied kleinere Angelegenheiten, hörte sich Berichte an und war ein Ort für Vorentscheidungen, was die Friedensverträge betraf. Er setzte Kommissionen ein (z.B. für die Baltischen Staaten, Marokko und die deutschen Kolonien) und war besonders mit den Vorarbeiten für den österreichischen Vertrag beschäftigt.⁶⁰
- 33** Von zentraler Bedeutung für die Friedenskonferenz war jedoch der „Rat der Vier“ der Regierungschefs. Er formierte sich am 24. März 1919 aus dem französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau, dem britischen Premierminister David Lloyd-George, dem US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson und dem italienischen Premierminister Vittorio Emanuele Orlando.⁶¹ Direkte Gespräche unter den letztlich entscheidenden Staatsmännern sollten den Prozess der Friedensverhandlungen beschleunigen. Sie trafen sich in der Folge fast immer täglich, die japanischen Vertreter waren nur präsent, falls Themen besprochen wurden, welche sie betrafen. Der Rat der Vier bewältigte ein großes Arbeitspensum: Er fixierte den Vertrag mit Deutschland, kümmerte sich um aktuelle, dringende Fragen wie die kommunistischen Revolutionen in Bayern und Ungarn und setzte Spezialkommissionen (etwa für das Saarland, Elsaß-Lothringen und Kriegsgefangene) ein. Im Laufe des April 1919 nahmen die harten Verhandlungen zwischen Wilson und Orlando zu Italiens neuer Grenze im Osten und speziell zur Frage des Status von Fiume immer mehr Platz ein. Sie mündeten nach einem Appell des US-Präsidenten an das italienische Volk schließlich darin, dass die italienische Delegation die Konferenz Ende April für einige Tage verließ und die restlichen Staatsmänner in der Zwischenzeit als „Rat der Drei“ weiterverhandelten.⁶²
- 34** Da im April auch die deutsche Delegation eingeladen worden war, nach Paris zu kommen und die Friedensbedingungen zu erhalten, trat die Pariser Friedenskonferenz in die nächste Phase, nämlich jene der Verhandlungen mit den Delegationen der besiegten Staaten. Nach Rückkehr der Italiener übergab man den Friedensvertrag der deutschen Delegation am 7. Mai 1919. Es folgten intensive, jedoch ausschließlich schriftliche Verhandlungen, die in umfangreichen deutschen Gegenanschlägen Ende Mai gipfelten. Sowohl die Spitzengremien der Friedenskonferenz als auch die Kommissionen und Komitees setzten sich intensiv damit auseinander, im

60 *Almond, Lutz*, The Treaty of St. Germain 5f.; *Marston*, The Peace Conference 96.

61 Für eine Übersicht der handelnden Personen in Paris mit knappen biographischen Angaben siehe *Mantoux*, The Deliberations of the Council of Four 2 607–627; für weitergehende Angaben, allerdings ohne die Spitzendelegierten, siehe *Headlam-Morley*, A Memoir of the Paris Peace Conference 181–214.

62 *Almond, Lutz*, The Treaty of St. Germain 7f.; *Hankey*, The Supreme Control 97f., 129–133; *Mantoux*, The Deliberations of the Council of Four 1 XXXIIIff.; *Miller*, My Diary Bd. 14; *Temperley*, The Organization of the Conference 264.

Wesentlichen blieb das Vertragswerk jedoch unverändert. Nach einer kurzen Periode der Unsicherheit unterzeichneten die Deutschen den Vertrag von Versailles schließlich am 28. Juni 1919.⁶³ Anfang Mai hatte man auch die österreichische Delegation eingeladen, nach Paris zu kommen. Ab 14. Mai war sie dort präsent und wartete zunächst noch bis 2. Juni, ehe Teile des ersten Entwurfes des Vertrages mit Österreich übergeben wurden. Die Verhandlungen konnten ebenfalls nur schriftlich geführt werden. Letztlich erreichte die österreichische Delegation trotz voluminöser Gegenschriften ebenso nur geringfügige Änderungen, bevor der Vertrag am 10. September 1919 unterzeichnet wurde.⁶⁴

Der Abschluss des Friedens mit Deutschland stellte einen Wendepunkt für die Friedenskonferenz dar: US-Präsident Wilson reiste noch am Tag der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles, am 28. Juni 1919, in die USA ab, Lloyd George verließ die Konferenz am darauffolgenden Tag.⁶⁵ Der Rat der Vier beendete seine Arbeit daher mit der Unterzeichnung des Versailler Vertrages und wurde vom „Rat der Delegationschefs“ ersetzt. Diesem gehörten zunächst die Außenminister der Großmächte an, später jedoch auch andere entsandte Spitzenpolitiker und Diplomaten. Der Rat der Delegationschefs wickelte die Verhandlungen und die Unterzeichnung des österreichischen Vertrages ab und setzte noch einige Spezialkommissionen für aktuelle Fragen ein. Ende September wurde der bulgarischen Delegation zudem der einschlägige Vertrag präsentiert, den Bulgarien nach einigen Verhandlungen schließlich am 27. November 1919 unterzeichnete. Im Dezember 1920 brachte der Rat der Delegationschefs noch wesentliche Minderheitenverträge (Jugoslawien, Rumänien) unter Dach und Fach, bevor er am 10. Jänner 1920 durch den kurzlebigen „Rat der Außenminister“ der Großmächte ersetzt wurde. Er arbeitete an aktuellen Themen und v.a. an dem Vertrag mit Ungarn, löste sich jedoch am 21. Jänner 1920 schon wieder auf, da man übereingekommen war, die permanente Friedenskonferenz nach Einlangen der Deutschen Ratifikationsurkunde zu beenden und wichtige Fragen zwischenstaatlicher Kommunikation zu überlassen. Die Abwicklung der wichtigen anstehenden Probleme übertrug man dem Völkerbund und dem „Rat der Botschafter“. Die Botschafter vertraten die Großmächte in den Verhandlungen mit Ungarn und dem Osmanischen Reich, zu deren Zweck die Spitzenpolitiker der Großmächte noch gelegentlich zu Konferenzen zusammentraten. Nach der Unterzeichnung des Vertrages von Trianon (4. Juni 1920) mit Ungarn und des Vertrages von Sèvres (10. August 1920) mit dem Osmanischen Reich wickelte der Rat der Botschafter schließlich noch zahlreiche Details der Friedensverträge ab.⁶⁶

35

63 Hankey, *The Supreme Control* 134–155; Marston, *The Peace Conference* 191–199; Temperley, *The Organization of the Conference* 268–271.

64 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-Laye I 8; Fellner, *Der Vertrag von St. Germain* 95–98; Goldinger, *Geschichte der Republik Österreich* 38; Temperley, *The Austrian Treaty* 392f.

65 Hankey, *The Supreme Control* 193; Lansing, *The Peace Negotiations* 2.

66 Almond, Lutz, *The Treaty of St. Germain* 8–14; Marston, *The Peace Conference* 243–246.

B. Die Pariser Vororteverträge

1. Der Vertrag von Versailles⁶⁷

- 36** Im März 1918 wurde das Ende des Krieges für Deutschland absehbar. Die sog. „Michael-Offensive“ des deutschen Heeres scheiterte, zugleich zeichnete sich auch der Zusammenbruch der Verbündeten ab. Auf Drängen der Militärs wurde im Großen Hauptquartier in Spa beschlossen, unverzüglich ein Waffenstillstandsabkommen und Friedensangebot an den amerikanischen Präsidenten Wilson zu senden. Der Wunsch des Präsidenten, nur mit einer demokratisch legitimierten deutschen Regierung zu verhandeln, korrelierte in diesem Punkt mit der Absicht der Obersten Heeresleitung, an der Spitze Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg und der Erste Generalquartiermeister Erich Ludendorff, die Verantwortung für die Niederlage – Vorwegnahme der späteren Dolchstoßlegende – zivilen parlamentarischen Kräften zuzuschieben. Am 3. Oktober berief der Kaiser Prinz Max von Baden zum Reichskanzler, der unter dem massiven Druck der Militärs am selben Tag ein Waffenstillstands- und Friedensangebot auf Grundlage der 14 Punkte Wilsons nach Washington übermittelte.⁶⁸
- 37** In den 14 Punkten finden sich neben allgemein gehaltenen grundsätzlichen Anliegen – Schaffung eines Völkerbundes („eine allgemeine Vereinigung der Nationen“), Abschaffung der Geheimdiplomatie, Freiheit der Schifffahrt auf den Weltmeeren in Friedens- wie Kriegszeiten, mögliche Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und Gleichheit der Handelsbeziehungen für sämtliche friedenschließenden Staaten, allgemeine Abrüstung – auch konkrete Forderungen über die zukünftige territoriale Gestaltung: einvernehmliche Regelung aller kolonialen Streitfragen unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Bevölkerung, vollständige militärische Räumung Russlands und Regelung der Russland betreffenden Fragen unter Einbeziehung Russlands als vollwertigen Partner, Wiederherstellung Belgiens, Rückgabe Elsaß-Lothringens an Frankreich, Berichtigung der Grenzen Italiens nach „klar erkennbaren Scheidelinien, welche die Nationalitäten umgrenzen“, autonome Entwicklung der Völker Österreich-Ungarns, Räumung und Wiederherstellung Rumäniens, Serbiens und Montenegros, Schaffung eines freien und sicheren Zugangs zum Meer für Serbien, Selbständigkeit für die türkischen Teile des Osmanischen Kaiserreichs sowie ungehinderte und autonome Entwicklung anderer Nationalitäten, die unter türkischer Herrschaft stehen und internationale Kontrolle der Dardanellen, Neuerrichtung eines unabhängigen polnischen Staates mit freiem Zugang zum Meer und Einbeziehung aller Gebiete, die „von unbestritten polnischer Bevölkerung“ bewohnt sind.⁶⁹

67 Zur umfangreichen Literatur die Feststellung von *Schwabe*, Versailles 10: „Das Thema ‚Versailles‘ besitzt eine furchterregende Uferlosigkeit. Die Geschichtsschreibung dazu füllt Bibliotheken.“; vgl. beispielhaft *Brandt*, Das letzte Echo des Krieges; *Conze*, Die große Illusion; *Kolb*, Der Frieden von Versailles; *Kraus*, Versailles 15–33; *Krüger*, Versailles 9–69; *Krumeich*, Die unbewältigte Niederlage; *Leonhard*, Die Büchse der Pandora; *ders.*, Der überforderte Frieden; *MacMillan*, Die Friedensmacher 219ff.; *Tooze*, Sintflut 290ff.; Dokumente: *Schwabe*, Quellen zum Friedensschluss.

68 *Schwabe*, Quellen zum Friedensschluss 54, Nr. 7.

69 Friedensbotschaft des Präsidenten Woodrow Wilson am 8. 1. 1918 an den amerikanischen Kongress, Abdruck bei *Brandt*, Das letzte Echo des Krieges 206–219.

Es folgte ein Notenwechsel, welcher mit der nach dem amerikanischen Außenminister benannten „Lansing-Note“ vom 5. November beendet wurde. Diese Note beinhaltete das Ergebnis einer interalliierten Konferenz (29. Oktober bis 4. November), in der von den Alliierten die Bereitschaft zum Friedensschluss mit dem Deutschen Reich auf Grundlage der 14 Punkte erklärt wurde, allerdings mit zwei Einschränkungen: Die Briten verwahrten sich mit Blick auf ihre intendierte maritime Vormachtstellung vor einengenden Interpretationen des Begriffs der Freiheit der Meere, weiters vereinbarten die Westmächte, „daß Deutschland für alle durch Angriffe zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung, den Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll“⁷⁰. **38**

In Deutschland kam es zu ersten Befehlsverweigerungen bei der Hochseeflotte⁷¹ sowie zu Aufständen und politischen Unruhen, der politische Umsturz zeichnete sich ab – Niederlage und Revolution schienen ineinander überzugehen. Um die Monarchie als Staatsform noch zu retten, veröffentlichte Kanzler Max von Baden am 9. November ohne förmliche Autorisierung die Abdankungserklärung Kaiser Wilhelms II. und übergab das Amt des Reichskanzlers an den Führer der SPD, Friedrich Ebert.⁷² **39**

Zeitgleich hatten im Wald von Compiègne die Friedensverhandlungen bereits begonnen, Vorsitzender der deutschen Waffenstillstandskommission war der Zentrumspolitiker Matthias Erzberger. Die deutsche Delegation konnte nur geringfügige Änderungen erreichen, am 11. November unterzeichnete Erzberger den Waffenstillstand, der in vielerlei Hinsicht den Friedensvertrag vorwegnahm, mit folgenden Hauptpunkten: Inkrafttreten sechs Stunden nach Unterzeichnung; Räumung von Belgien, Frankreich und Elsaß-Lothringen innerhalb von 14 Tagen, die zurückbleibenden Truppen müssen in Kriegsgefangenschaft gehen; Räumung des linken Rheinufers sowie von drei Brückenpfeilern bei Mainz, Koblenz und Köln; Schaffung einer neutralen Zone auf dem rechten Rheinufer in einer Breite von zehn Kilometern von der holländischen bis zur Schweizer Grenze; sofortige Überlassung von 5.000 Kanonen, 25.000 Maschinengewehren, 1.700 Flugzeugen, 3.000 Minenwerfern, 5.000 Lokomotiven, 150.000 Waggons, 5.000 Lastkraftwagen; Überführung aller Unterseeboote, von acht leichten Kreuzern, sechs Dreadnoughts in alliierte Häfen; Verzicht auf die Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest; Zurückziehung des deutschen Ostheeres hinter die Grenze vom 1. August 1914 (Räumung Rumäniens, Polens, der baltischen Staaten und der Ukraine); Abzug aller deutschen in Ostafrika kämpfenden Truppen; Rückgabe der Kriegsgefangenen ohne Gegenseitigkeit; Aufhebung der von Deutschland für Neutrale verhängten Beschränkungen der Schifffahrt; Unterhalt der feindlichen Besatzungstruppen durch Deutschland; Weiterführung der alliierten Blockade Deutschlands, aber „die Alliierten und die Vereinigten Staaten stellen in Aussicht, während der Dauer des Waffenstillstandes Deutschland in dem als notwendig anerkannten Maße mit Lebensmitteln zu versorgen“⁷³. **40**

70 Schwabe, Quellen zum Friedensschluss 67f, Nr. 17; Brandt, Das letzte Echo des Krieges 223–225.

71 Kinzler, Tillmann, Die Stunde der Matrosen; Rackwitz, Kiel 1918.

72 Machtan, Kaisersturz 216ff.

73 Brandt, Das letzte Echo des Krieges 38–41; Kolb, Der Frieden von Versailles 35ff.

- 41 Die Konferenz dauerte vom 18. Jänner bis 28. Juni 1919, mit dem Eröffnungsdatum wurde an den 48. Jahrestag der deutschen Kaiserproklamation erinnert.⁷⁴ Die Konferenz kann in zwei Phasen unterteilt werden. Im ersten Zeitraum, der „Prälimarfriedenskonferenz“ („Conférence des Préliminaires de Paix“), verhandelten die Alliierten untereinander. Mit der Übergabe des Vertragsentwurfs an die Deutschen am 7. Mai und dem Eintritt in den ausschließlich schriftlichen Meinungs-austausch begann der „Friedenskongress“. Die grundsätzliche Verweigerung mündlicher Verhandlungen dürfte auch durch die „prekäre Einigkeit“ der Kompromisse in der Prälimarkonferenz mitbestimmt worden sein, man wollte den Deutschen keine Gelegenheit für Nachfragen und dadurch „die Belastbarkeit der in zum Teil harten Auseinandersetzungen gefundenen Kompromisse zu testen“ einräumen.⁷⁵
- 42 Auf Vorschlag Präsident Wilsons, der sich entschieden hatte, persönlich an der Konferenz teilzunehmen, wurde der französische Ministerpräsident Clemenceau zum Präsidenten der Konferenz gewählt. Das wichtigste Entscheidungsorgan war in der ersten Konferenzphase der „Rat der Zehn“ (Regierungschefs und Außenminister Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten). Am 24. März wurde der Rat der Zehn durch den „Rat der Vier“ ersetzt (Wilson, Clemenceau, Lloyd George und der italienische Ministerpräsident Orlando). Die Außenminister der vier Mächte und die japanischen Vertreter bildeten den „Rat der Fünf“, zuständig für Fragen, die der Rat der Vier ihm überantwortete. Unterhalb der Räte waren beinahe 60 Ausschüsse tätig, fünf Kommissionen wurden eingesetzt.⁷⁶
- 43 Konkurrierende Ziele der Siegermächte auf der Folie des Spannungsfeldes von Wilsons Friedensprogramm und den jeweiligen nationalen Machtinteressen bedingten schwierige und konfliktreiche Verhandlungen innerhalb der „Peacemakers“. Als schwere Hypothek erwiesen sich auch die während des Krieges abgeschlossenen Geheimabkommen mit ihren territorialen Zusagen.⁷⁷ Die Auseinandersetzung um die 1915 Italien gemachten Gebietszusicherungen brachte die Konferenz beinahe an den Rand des Abbruchs, als der italienische Premierminister Vittorio Emanuele Orlando und Außenminister Sidney Sonnino Paris verließen.⁷⁸

74 Begrüßungsrede des französischen Staatspräsidenten Raymond Poincaré: „Vor 48 Jahren, genau auf den Tag, am 18. Januar 1871, wurde das Deutsche Reich von einer Invasionsarmee im Schloß von Versailles ausgerufen. Es empfing seine erste Weihe durch den Raub zweier französischer Provinzen. Es war somit befleckt schon in seinem Ursprung, und durch den Fehler seiner Gründer trug es in sich den Todeskeim. In Ungerechtigkeit geboren, hat es in Schmach geendet. Sie sind versammelt, um das Übel wiedergutzumachen, das es angerichtet hat, um seine Wiederkehr zu verhüten. Sie halten in ihren Händen die Zukunft der Welt.“ Siehe *Kalb*, *Der Frieden von Versailles* 49.

75 *Conze*, *Die große Illusion* 276.

76 *Brandt*, *Das letzte Echo des Krieges* 52ff.; *Conze*, *Die große Illusion* 193ff.; *Leonhard*, *Der überforderte Frieden* 656ff.

77 Z.B. Vereinbarungen mit Italien (1915), Rumänien (1916), Griechenland (1917), Sykes-Picot-Abkommen bezüglich der Aufteilung des Osmanischen Reiches (1916).

78 Zu diesem Aspekt vgl. auch *Dotter*, *Wedrac*, *Der hohe Preis des Friedens* 124ff.; zur italienischen Version der Dolchstoßlegende, dem „verstümmelten Sieg“ (*vittoria mutilata*), vgl. *Knipp*, *Die Kommune der Faschisten* 12, 159ff.

Prägend für die deutsche Friedensstrategie war der dem Kabinett Scheidemann angehörende Außenminister Ulrich von Brockdorff-Rantzau. Die taktischen Überlegungen stellten auf die 14 Punkte Wilsons mit der Lansing-Note als Grundlage für einen „Rechtsfrieden“ ab, an dessen Erarbeitung Deutschland als gleichberechtigter Partner mitwirken sollte. Zielsetzung war die Erhaltung des deutschen Wirtschaftspotentials, womit das Reparationsproblem und dazu korrelierend die Kriegsschuldfrage besonderes Gewicht in den Vorbereitungen einnahmen. **44**

Am 26. April reiste die Delegation in drei Sonderzügen nach Paris, am 7. Mai wurde ihr der Vertragstext im großen Saal des am Rande des Parks von Versailles gelegenen Hotels „Trianon Palace“ übergeben, eingeleitet von Clemenceau mit den Worten: „Die Stunde der Abrechnung ist da.“⁷⁹ Der Delegation wurde nur eingeräumt, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen – verlängert dann bis zum 29. Mai – schriftlich zu äußern. Im daran anschließenden „Notenkrieg“ wurden 17 z.T. umfangreiche Noten sowie ein 443 umfassendes Dokument mit Gegenvorschlägen übermittelt. **45**

In Deutschland stieß der Entwurf auf entschiedene Ablehnung, Regierung und Nationalversammlung protestierten am 12. Mai vehement gegen das sich abzeichnende Friedensdiktat. Am 16. Juni wurde der deutschen Delegation der endgültige Vertragstext, begleitet von einer scharf formulierten Mantelnote übergeben, verbunden mit dem Ultimatum einer Vertragsannahme innerhalb einer Frist von fünf Tagen – in der Folge erweitert auf sieben Tage – bei sonstigem Ende des Waffenstillstandes. Den Gegenvorschlägen der deutschen Delegation war nur minimal Rechnung getragen worden. Neben kleinen Gebietskorrekturen war in Oberschlesien ein Plebiszit für die Zugehörigkeit zu Polen oder Deutschland vorgesehen. Weiters sollte das Saargebiet nicht für 15 Jahre französischer Oberhoheit, sondern dem Völkerbund unterstellt werden. Nach Ablauf von 15 Jahren sollte ein Plebiszit für die Zugehörigkeit zu Frankreich oder Deutschland stattfinden.⁸⁰ **46**

In Deutschland begann vor dem Hintergrund des Ultimatus die politische Auseinandersetzung, „es gibt in der deutschen Geschichte kaum eine andere Woche, die es an Dramatik des Geschehens mit den Tagen vom 16. bis zum 23. Juni 1919 aufnehmen kann“⁸¹. Nach mehreren dramatisch verlaufenden Kabinettsitzungen trat am 20. Juni die Regierung zurück, allen voran Scheidemann und Brockdorff-Rantzau, die eine Unterzeichnung des Friedensvertrages vehement ablehnten. Am folgenden Tag bildete der Sozialdemokrat Gustav Bauer eine neue Regierung, das Außenministerium übernahm Hermann Müller, Reichsfinanzminister wurde Matthias Erzberger. Am 22. Juni erlangte die Regierung die Zustimmung der Nationalversammlung zur Unterzeichnung des Vertrages (237 zu 138 Stimmen bei 5 Enthaltungen), allerdings mit der Maßgabe, dass damit der „Kriegsschuldartikel“ sowie die Strafbestimmungen (Anklage gegen Wilhelm II., Auslieferung deutscher „Kriegsverbrecher“) – wesentliche Aspekte der ideologischen Deutungshoheit („Schandartikel“) – nicht anerkannt werden. Diese Vorbehalte wurden von Clemenceau umgehend abgelehnt, die AAHM **47**

79 Zum Ablauf der Vertragsübergabe *Leonhard*, *Der überforderte Frieden* 656ff.

80 *Brandt*, *Das letzte Echo des Krieges* 119f.

81 *Kolb*, *Der Frieden von Versailles* 80.

verlangten eine „unzweideutige Erklärung [...] den Vertrag in seiner endgültigen Form zu unterzeichnen und in seinem ganzen Umfang anzunehmen oder die Unterzeichnung und Annahme zu verweigern“⁸². Als in Versailles bereits Vorberatungen für einen militärischen Einmarsch begannen, beschloss die Nationalversammlung am 23. Juni, der Regierung die Unterzeichnung bedingungslos zu gestatten.

- 48** Den Gang nach Versailles für die Unterzeichnung übernahmen der Außenminister Hermann Müller und Verkehrsminister Johannes Bell. Am 28. Juni 1919 erfolgte im Spiegelsaal des Königsschlosses von Versailles die Vertragsunterzeichnung,⁸³ bereits am 9. Juli verabschiedete die Nationalversammlung mit 209 zu 116 Stimmen das Ratifikationsgesetz.
- 49** Der Vertrag umfasst 440 Artikel in 15 Teilen, die beiden umfangreichsten sind der dritte Teil über „Politische Bestimmungen für Europa“ mit den Gebietsabtretungen Deutschlands und der zehnte über „Wirtschaftliche Bestimmungen“⁸⁴. Der Pariser Friedenskonferenz und dem Versailler Vertrag kamen Vorbildcharakter für die Verträge mit den deutschen Kriegsverbündeten zu, die anderen Konferenzen waren nach dem Vorbild der Pariser Konferenz organisiert, der Vertrag war die Referenzbasis für die anderen Vertragstexte.
- 50** Teil I „Völkerbundsatzung“ (Art. 1–26) beinhaltet die Völkerbundakte, mit der „eine neue Weltorganisation mit der Funktion eines künftigen universalen Friedenswächters“ geschaffen werden sollte. Deutschland wird aber bereits vor Abschluss des Friedensvertrages in der Mantelnote vom 16. Juni eine Aufnahme in den Völkerbund „mit Rücksicht auf die gegenwärtige Stimmung unter den Völkern der Welt“ verwehrt, aber bei entsprechendem Wohlverhalten eine künftige Mitgliedschaft in Aussicht gestellt.⁸⁵
- 51** „Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann“, sieht Teil XIII „Arbeit“ (Art. 387–427) die Errichtung einer Internationalen Arbeitsorganisation (ILO⁸⁶) sowie Grundsätze für die Regelung gerechter Arbeitsbedingungen vor.⁸⁷

82 *Brandt*, Das letzte Echo des Krieges 127.

83 Zum Ablauf und der Inszenierung, z.B. der Platzierung von fünf schwer gesichtsverletzten Soldaten („gueules cassées“) vgl. *Leonhard*, Der überforderte Frieden 1024ff.; *Platthaus*, Der Krieg 21ff.

84 Vgl. die Übersicht bei *Brandt*, Das letzte Echo des Krieges 13–160.

85 *Kraus*, Versailles 31; ausführlich *Wintzer*, Deutschland und der Völkerbund 139ff.

86 *Förster*, 1919 107ff.

87 Vgl. Art. 427 VV: Verständnis von Arbeit nicht im Sinne einer Ware oder eines Handelsartikel; Koalitionsfreiheit; Bezahlung eines Lohnes, der jeweils ein angemessenes Lebensniveau sichert; 8-Stunden-Tag bzw. 48-Stunden-Woche; Mindestruhetag von 24 Stunden wöchentlich, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll; Beseitigung der Kinderarbeit und „die Verpflichtung, für die Arbeit von Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden“; Gleicher Lohn „ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes“; Vorschriften betreffend die Arbeitsbedingungen, diese „müssen allen Arbeitern, die in dem betreffenden Lande ihren gesetzmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern“; Errichtung eines „Aufsichtsdienstes“ unter Beteiligung von Frauen.

Art. 27–30 „Deutschlands Grenzen“ und Art. 31–117 „Politische Bestimmungen über Europa“ beinhalten die Grenzfestlegungen und Gebietsabtretungen, die Deutschland zu akzeptieren hatte. Elsaß-Lothringen war an Frankreich zu übergeben, es wurde die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland vom 18. Juli 1871 wiederhergestellt. Weiters war der überwiegende Teil der ehemals preußischen Provinzen Posen und Westpreußens an Polen abzutreten und das Memelland den AAHM zu überantworten. Danzig verblieb als „Freie Stadt“ unter dem Schutz des Völkerbundes, die Kolonialgebiete sollten als „Mandate“⁸⁸ dem Völkerbund unterstehen. **52**

Plebiszite waren vorgesehen: für die Kreise Eupen und Malmedy, die 1920 an Belgien fielen; für Nordschleswig, dessen nördliche Zone im März 1920 an Dänemark kam; für Teile Ost- und Westpreußens, die nach erfolgter Abstimmung bei Deutschland verblieben, und für Oberschlesien (nach der Abstimmung am 20. März 1921 verblieben zwei Drittel des Abstimmungsgebietes bei Deutschland). Im Saarbecken wurde Frankreich das „volle und unbeschränkte, völlig schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlegruben [...] mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht“ abgetreten, doch das Gebiet verwaltete der Völkerbund durch eine Regierungskommission als Treuhänder. Nach 15 Jahren war eine Volksabstimmung vorgesehen, nach deren Durchführung 1935 die Rückübereignung des Saargebiets an Deutschland erfolgte. **53**

Gegenüber Österreich wurde als Grenze jene vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zur Tschechoslowakei (ČSR) festgelegt. Deutschland hatte auch die Unabhängigkeit Österreichs anzuerkennen, eine Abänderung war – dazu korrespondierend Art. 88 VSG – nur mit Zustimmung des Völkerbundes möglich. **54**

Art. 116 sieht die Annullierung der „Ostfriedensverträge“ vor: Vertrag von Brest-Litowsk mit Russland (3. März 1918),⁸⁹ Vertrag von Bukarest mit Rumänien (7. Mai 1918), deutsch-finnischer Friedensvertrag (7. März 1918).⁹⁰ **55**

Art. 118–158 „Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands“ sehen den Verzicht Deutschlands auf seine überseeischen Besitzungen vor. **56**

Art. 159–213 beinhalten die umfangreichen Entwaffnungsbestimmungen, legen fest, über wie viele Soldaten, Flugzeuge, Schiffe, Panzer, Befestigungsanlagen und Munition Deutschland verfügen durfte. **57**

Die allgemeine Wehrpflicht wurde abgeschafft, zugelassen wurde ein Berufsheer von höchstens 100.000 Mann (Gesamtzahl der Offiziere: 4.000). Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, durften sich Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützengilden sowie Sport- und Wandervereine nicht mit militärischen Angelegenheiten beschäftigen. **58**

88 Ausgehend von einem unterschiedlichen kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsstand gliedert Art. 22 „Völkerbundsatzung“ das Mandatsgebiet in drei Gruppen mit jeweils unterschiedlichen Machtbefugnissen der Mandatare; *Conze*, Die große Illusion 262ff.; *Zimmerer*, Von der Bevormundung 151f.

89 Vgl. zu diesem Vertrag als „krasses Symbol sowohl für die Exzesse des deutschen Imperialismus als auch für Lenins Entschlossenheit“ *Tooze*, Sintflut 139ff.

90 *Hentilä*, *Hentilä*, Das deutsche Finnland 62ff.

- 59 Die Seestreitkräfte mussten stark reduziert werden, der Bau von U-Booten wurde gänzlich untersagt. Das Personal der Flotte durfte 15.000 Mann nicht überschreiten. Ebenfalls durfte Deutschland keine Luftstreitkraft unterhalten.
- 60 Befestigungsanlagen an den Grenzen waren zu schleifen, Festlegungen über das auszuliefernde Kriegsmaterial wurden getroffen und das Rheinland musste entmilitarisiert werden.
- 61 Die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen wurden einer von Deutschland zu finanzierenden interalliierten Kommission mit weitreichenden Kontrollrechten übertragen.
- 62 Art. 214–226 sind den Kriegsgefangenen und dem Unterhalt der Grabstätten gewidmet. Es werden die AAM verpflichtet, die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in ihre Heimat zu überführen, die „Heimschaffung“ ist aber mit der Verpflichtung Deutschlands, die Kriegsgefangenen der AAM freizulassen, junktiniert. Weiters wird die gegenseitige Grabpflege – Achtung und Unterhalt – der Gräber von Heeres- und Marineangehörigen und von Kriegs- und Zivilgefangenen sowie die wechselseitige Anerkennung der jeweiligen Kriegsgräberorganisationen vereinbart.
- 63 Unter Absehung der den bisherigen Friedensschlüssen inhärenten Amnestie bzw. völkerrechtlichen „Oblivionsklausel“⁹¹ wurden die Strafbestimmungen (Art. 227–230) festgesetzt. So war der sich im niederländischen Exil befindliche Kaiser Wilhelm II. „wegen schwerster Verletzung der internationalen Moral und der Heiligkeit der Verträge“ vor einen noch zu schaffenden Gerichtshof zu stellen. Weiters hatte die deutsche Regierung anzuerkennen, dass sich Personen, die „gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges“ verstoßen hatten, vor einem Militärgericht der AAM bzw. AAHM zu verantworten hatten.⁹²
- 64 Die „Wiedergutmachungen“ sind in Art. 231–247 geregelt. Dieser Abschnitt wird mit dem sog. „Kriegsschuldartikel“⁹³ eröffnet. Dieser wurde in der Kommission für Wiedergutmachung („Commission on the Reparation of Damage“) und nicht im Ausschuss für Kriegsverantwortung und Kriegsverbrechen („Commission on the Responsibility of the Authors of the War and the Enforcement of Penalties“)⁹⁴ konzipiert und zielte auf eine juristische Absicherung und Legitimation der Reparationsleistungen ab: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff⁹⁵ Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.“
- 65 Die Höhe der von Deutschland zu erbringenden Wiedergutmachungen wird von einer interalliierten Kommission – Wiedergutmachungskommission („Commission des Réparations“) – festgelegt, der „Gesamtbetrag der Verpflichtungen“ ist der deut-

91 Dickmann, Die Kriegsschuldfrage 4ff.

92 Conze, Die große Illusion 383ff.

93 Dickmann, Die Kriegsschuldfrage 17ff.

94 Conze, Die große Illusion 321f.; Schwabe, Versailles 104.

95 „Agression“ bzw. „agression“ in der französischen bzw. englischen Fassung.

schen Regierung bis spätestens 1. Mai 1921 mitzuteilen.⁹⁶ Bereits vor dieser Festsetzung sollte Deutschland während der Jahre 1919 und 1920 sowie in den ersten vier Monaten des Jahres 1921 den Gegenwert von 20 Milliarden Goldmark in Anrechnung auf die festgesetzte Summe zahlen. In den Anlagen wurde präzisiert, welche Schäden wiedergutzumachen sind und es wurden Materialersatzlieferungen für Gegenstände, die von den Deutschen beschlagnahmt, gebraucht, beschädigt oder in unmittelbarer Folge der Kriegshandlungen vernichtet wurden, definiert.

Art. 245 sieht die Rückgabe der im Krieg 1870/71 sowie in den Jahren 1914–1918 erbeuteten „Trophäen, Archive, geschichtlichen Erinnerungen und Kunstwerke“ vor, Art. 246 verpflichtet zur Restitution von durch den „vormaligen Kaiser Wilhelm II.“ überreichten Geschenken („Originalkoran zurückzugeben, der dem Kalifen Osman gehört hat und von den türkischen Behörden aus Medina entfernt worden ist“, „Schädel des Sultans Makaua, der aus dem deutschen Schutzgebiet Ostafrika entfernt“ wurde). **66**

Weiters wurde Deutschland zum äquivalenten Ersatz von Handschriften, Wiegendruckern, gedruckten Büchern, Karten und Sammlungsgegenständen verpflichtet, die bei „dem von Deutschland verursachten Brande der Bücherei von Löwen vernichtet worden sind“, ebenso war die Restitution von wertvollen Gemälden vorgesehen (die Flügel des Triptychons der Brüder van Eyck „Die Anbetung des Lammes“ sowie die Flügel des Triptychons von Dierik Bouts „Das Abendmahl“). **67**

Art. 248–263 beinhalten „Finanzielle Bestimmungen“. Sämtliche Kosten für den Unterhalt der alliierten und assoziierten Armeen sind rückwirkend bis zum Tag des Waffenstillstandes von Deutschland zu tragen. Der Regierung wurde bis zur vorgesehenen Bekanntgabe der Reparationssumme untersagt, ohne Zustimmung der durch die Wiedergutmachungskommission vertretenen AAM Gold auszuführen oder darüber zu verfügen. Deutsches Eigentum im Bereich der AAM unterliegt deren Verfügungsrecht. Der Wert der Gebietsabtretungen Deutschlands ist von der Wiedergutmachungskommission festzustellen. Der erwerbende Staat hat diese Summe an die Kommission zu übermitteln, der Betrag wird mit den von Deutschland zu zahlenden Reparationen verrechnet. Von jeglicher diesbezüglichen Zahlung oder Anrechnungsverpflichtung wurden Frankreich für Elsaß-Lothringen und Belgien ausgenommen, für die Völkerbundmandate übernimmt weder das Gebiet selbst noch die Mandatarmacht irgendeinen Teil des Schuldendienstes des Deutschen Reiches. **68**

Art. 264–312 „wirtschaftliche Unternehmungen“ sehen neben wirtschaftlichen Bestimmungen (Meistbegünstigungsklausel, Zoll- und Abgabenregime, Gültigkeit früher abgeschlossener Vereinbarungen wie der Schutz der Unterwasserkabel, Plombierung zollpflichtiger Güterwagen, Gebührenbefreiung für Lazarettsschiffe, Umgang mit vor oder im Krieg fällig gewordenen Schulden, Handhabung von Versicherungsverträgen) auch Regelungen über die Behandlung von Staatsangehörigen der AAM vor. **69**

In den Art. 313–320 „Luftschiffahrt“ und den Art. 321–386 „Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen“ werden den AAM u.a. umfassende Überflugs- und Landrechte **70**

⁹⁶ Die Reparationskommission setzte den Gesamtbetrag mit 132 Milliarden Goldmark fest und schrieb einen komplizierten Zahlungsplan vor; hierzu und zur weiteren Entwicklung (Dawes-Plan 1924, Young-Plan 1930) vgl. *Kolb, Der Frieden von Versailles* 99f.

für ihre Flugzeuge bis zum 1. Jänner 1923 sowie freie Durchfahrtsrechte eingeräumt. Eine Internationalisierung ist für Elbe, Oder, Donau, Memel und den Kieler Kanal vorgesehen. Die Flüsse sollen einer internationalen Ordnung unterworfen werden, die in einem von den AAM entworfenen und vom Völkerbund genehmigten, allgemeinen Übereinkommen niedergelegt wird.

- 71** Art. 428–433 beinhalten „Bürgschaften für die Durchführung“. Werden die Vertragsbedingungen von Deutschland erfüllt, sollen innerhalb von 15 Jahren, jeweils in Fünfjahresschritten, die besetzten Gebiete geräumt werden (Art. 429).
- 72** In den Art. 434–440 „Verschiedene Bestimmungen“ verpflichtet sich Deutschland u.a. zur Anerkennung der von den AAM mit den ehemaligen Verbündeten Deutschlands geschlossenen Friedensverträge. Weiters hat es sich mit den Bestimmungen einverstanden zu erklären, welche bezüglich der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreiches Bulgarien und des Osmanischen Reiches getroffen wurden und die neu entstandenen Staaten anzuerkennen.
- 73** Der Vertrag, dessen französischer und englischer Wortlaut jeweils maßgebend war, sollte ratifiziert werden, die Niederlegung der Ratifikationsurkunden hatte in Paris zu erfolgen. Die französische Regierung übermittelte allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden. Der Originalvertrag fiel 1940 dem SS-Sonderkommando „Künsberg“ in die Hände und wurde nach Berlin verbracht. Hier verliert sich die Spur, das weitere Schicksal ist bis heute ungeklärt.⁹⁷
- 74** Der VV wurde von China wegen der in Art. 156–158 vorgesehenen Abtretung von Kiautschou an Japan nicht unterzeichnet, am 25. Mai 1921 wurde mit Deutschland ein Sonderfriede geschlossen.⁹⁸ In den USA verweigerte der Kongress die Ratifizierung, am 25. August 1921 wurde ein Separatfriede mit Deutschland geschlossen.
- 75** Der „überforderte Friede“ (Jörn Leonhard) wird in seinen Auswirkungen von der Geschichtsforschung bis heute ambivalent beurteilt. Es war letztlich nicht „der von den Deutschen ersehnte vergleichsweise milde ‚Wilson-Friede‘“, aber auch nicht „der von einflußreichen Politikern und großen Teilen der öffentlichen Meinung in den Siegerstaaten geforderte ‚karthagische Friede‘“. ⁹⁹ Resümierend hält Klaus Schwabe fest: „Die mittzwanziger Jahre zeigten jedenfalls, dass eine aktive Entspannungspolitik zwischen den einstigen Kriegsgegnern möglich gewesen ist – und ich möchte hinzufügen: nicht nur trotz des Versailler Vertrages, sondern zum Teil auch seinetwegen. Es bleibt jedenfalls bemerkenswert, dass die Versailler Friedensordnung die Ablehnung des Versailler Vertrages und der Völkerbundakte durch den amerikanischen Senat, gewiss ein schwerer Schlag gegen die Haltbarkeit und die internationale Glaubwürdigkeit dieser Friedensregelung, zunächst überdauert hat. Erst der großen Weltwirtschaftskrise nach 1929 und deren politisch-populistischen Folgen, vor allem in Deutschland, war sie nicht mehr gewachsen.“¹⁰⁰

97 Schranz, Der Friedensvertrag als Beutestück 342ff.

98 Conze, Die große Illusion 331ff.; Leonhard, Der überforderte Frieden 930ff.

99 Kraus, Versailles 33.

100 Schwabe, Versailles I. 406.

2. Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye

Der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson forderte im Jänner 1918 in seiner Ansprache an den Kongress in Punkt 10 seines 14-Punkte-Programms, dass den „Völkern von Österreich-Ungarn, deren Platz unter den anderen Nationen wir sichergestellt zu sehen wünschen, die erste Gelegenheit einer autonomen Entwicklung gegeben werde müsste“. Dies wurde als Aufruf zur nationalen Selbstbestimmung interpretiert. Gleichzeitig verstärkte sich im Laufe des Jahres 1918 die Kriegsmüdigkeit – vermehrt kam es in Teilen der Monarchie zu Aufständen und Meutereien – die Zerfallstendenzen waren nicht mehr aufzuhalten:¹⁰¹ **76**

Am 26. September 1918 proklamierte der tschechoslowakische (čs) Nationalrat in Paris die Errichtung eines selbständigen čs Staates mit Tomáš Garrigue Masaryk als Staatspräsidenten. Am 4. Oktober erging eine Note der Mittelmächte an Woodrow Wilson, in der sie sein 14-Punkte-Programm anerkannten. Am 6. Oktober bildeten die Kroaten, Serben und Slowenen einen Nationalrat in Agram. Drei Tage zuvor erklärte die österreichische Sozialdemokratische Partei, das Selbstbestimmungsrecht der slawischen und romanischen Nationen anerkennen und über die Umwandlung der Monarchie in eine Föderation freier Nationen verhandeln zu wollen. Einige Tage später folgte eine gleichlautende Erklärung der Christlichsozialen Partei. Vor diesem Hintergrund ist das „Völkermanifest“ von Kaiser Karl zu verstehen, das er am 16. Oktober 1918 verlautbaren ließ: Darin war die Umwandlung Cisleithaniens in einen Bundesstaat vorgesehen. **77**

Allerdings kam dieses Manifest zu spät: Am 21. Oktober 1918 versammelten sich die deutschen Reichsratsabgeordneten im Festsaal des niederösterreichischen Landtags in der Wiener Herrngasse und konstituierten sich als Provisorische Nationalversammlung (ProvNV). Wie Dominosteine zerfiel der Vielvölkerstaat, am 28. Oktober erfolgte die Gründung der Tschechoslowakei (ČSR), am 29. Oktober jene des SHS-Staats. Am 30. Oktober erließ die ProvNV den Beschluss „über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt Deutschösterreich“ – damit wurde die Republik Deutschösterreich gegründet unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Monarchie. Tags darauf erfolgt die Proklamation Ungarns zu einem selbständigen Staat. **78**

Binahe zeitgleich – Ende Oktober – erfolgte die letzte italienische Offensive gegen Österreich im Raum Monte Grappa, Monte Asolone und an der Piave – ungarische Truppen wurden abgezogen, die Auflösung der k.u.k.-Armee und der Zusammenbruch der Front waren am Tag der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, dem 3. November 1918, bereits vollständig erfolgt. **79**

Bereits am 1. November 1918 hatten in der Villa Giusti bei Padua die Verhandlungen über einen Waffenstillstand zwischen Österreich-Ungarn und den Alliierten begonnen. General Egon Weber von Webenau leitete die österreichische Waffenstillstandskommission, General Pietro Badoglio die italienische. Am Nachmittag des 3. Novembers erfolgte die Unterzeichnung des Waffenstillstandes. Darin wurde die Ein- **80**

¹⁰¹ Dazu grundlegend: *Rauchensteiner*, Der Erste Weltkrieg; *Suppan*, Die imperialistische Friedensordnung; *Suppan*, Saint-Germain-en-Laye 1919; *Konrad*, *Maderthaler* (Hgg.), ... der Rest ist Österreich.

stellung der Feindseligkeiten frühestens 12 Stunden bzw. 24 Stunden nach Abschluss des Waffenstillstandes festgelegt sowie die Räumung des von österreichischen Truppen besetzten italienischen Gebietes wie auch von Südtirol bis zum Brenner, Görz, Gradiksa, Triest, Istrien und Teilen von Krain, Dalmatien und der dalmatinischen Inseln. Weiters beinhaltet der Waffenstillstand die Abrüstung auf 20 Divisionen, die Übergabe der Hälfte des Artilleriematerials und der Flotte sowie die Übergabe aller Kriegsgefangenen. Den Entente-Truppen musste ungehinderte Bewegungsfreiheit auf österreichisch-ungarischem Gebiet gewährleistet werden, um strategische Punkte zu besetzen und sich aller militärischen Operationen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Verkehrsmittel aller Art zu bedienen.¹⁰²

- 81** Die Bestimmungen im Waffenstillstand glichen einer bedingungslosen Kapitulation und schufen vollendete Tatsachen, die durch die Pariser Friedenskonferenz ihre Bestätigung fanden. Acht Tage später, am 11. November, als auch Kaiser Karl auf „jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichtete“, unterzeichnete Deutschland ein Waffenstillstandsabkommen in einem abgelegenen Waldstück in Compiègne. Damit war mit 11. November 1918 der 1. WK militärisch zu Ende gegangen. Der juristische Abschluss erfolgte jedoch erst 1919/20 mit den Pariser Vorortverträgen.
- 82** Am 18. Jänner 1919 eröffnete der französische Staatspräsident Raymond Poincaré offiziell die Pariser Friedensverhandlungen. Die österreichische Delegation unter Karl Renner traf am 14. Mai in Saint-Germain-en-Laye ein, wo ihr einige Villen und „ein für den Zutritt des Publikums abgesperrter Rayon zum Aufenthalt angewiesen“ wurden.¹⁰³ Bereits am nächsten Tag startete die Friedensdelegation mit den Verhandlungsvorbereitungen. Da man längere Tage von Paris keine Nachrichten erhielt, begann man, ab dem 22. Mai 1919 Mitteilungen mit der Bitte um baldige Festsetzung der Termine an den Präsidenten der Friedenskonferenz, den französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau, zu schicken. Dieses „Drängen“ erfolgte auch vor dem Hintergrund kämpferischer Auseinandersetzungen zwischen südslawischen Truppen und Kärntner Abwehrkämpfern. Dennoch verzögerte sich die Überreichung der Friedensbedingungen. Am 29. Mai 1919 ließ Paris die Delegation wissen, dass die Republik Deutschösterreich ausschließlich unter dem Namen „Republik Österreich“ von den AAM anerkannt werde und am 31. Mai teilte man dieser mit, dass „keine mündlichen, sondern nur schriftliche Verhandlungen zugelassen seien“.¹⁰⁴ Schließlich fand am 2. Juni 1919 um zwölf Uhr mittags die Übergabe des „ersten Teils“ der Friedensbedingungen im Schloss von Saint-Germain-en-Laye statt; die Übergabe des Entwurfs, der die militärischen und finanziellen Bestimmungen sowie jene über die Wiedergutmachung beinhaltet, sowie eines Abschnitts der politischen Bestimmungen, jene über Italien, wurden einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Der Inhalt dieses Entwurfes, wie alle weiteren in den Sprachen Französisch, Englisch und Italienisch

102 *Hans*, Zum Waffenstillstand; *Jedlicka*, Vom alten zum neuen Österreich 125-141.

103 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 3. Vgl. dazu *Ziegerhofer*, Der Staatsvertrag von St. Germain; *Rathmanner*, Die Pariser Friedensverhandlungen.

104 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 7.

verfasst, machte ein Treffen von Staatskanzler Renner mit dem Präsidenten der Nationalversammlung, Karl Seitz, Vizekanzler Jodok Fink und Staatssekretär des Äußern Otto Bauer notwendig. Dieses fand bereits am 3. Juni 1919 in Feldkirch/Vorarlberg statt. Alle Anwesenden kamen überein, „daß Deutschösterreich unter solchen Bedingungen nicht leben könne“.¹⁰⁵ Renner wurde aufgefordert, die wichtigsten Punkte, v.a. die Territorialfrage, zu diskutieren und unter Protest darzulegen, dass Deutschösterreich nicht Rechtsnachfolger der Monarchie sei.

Mit der Übermittlung dieses ersten Entwurfs, für den die österreichischen Verhandler 14 Tage Zeit zur Beantwortung erhielten, wurde die nächste Etappe der (deutsch-) österreichischen Friedensverhandlungen eingeleitet.¹⁰⁶ Sie dauerte bis zum 20. Juli 1919, als der zweite „endgültige Text der Friedensbedingungen“ übermittelt wurde, mit einer Beantwortungsfrist von zehn Tagen.¹⁰⁷ Schließlich erfolgte die Überreichung der endgültigen Friedensbedingungen am 2. September 1919 um fünf Uhr nachmittags. Dieser Vertrag war mit einer Begleitnote, der sog. „Mantelnote“, versehen, die eine Frist von fünf Tagen setzte, „innerhalb welcher von der Friedensdelegation die Erklärung gefordert wird, daß sie bereit sei, den Friedensvertrag, so wie er ist, zu unterzeichnen“.¹⁰⁸ Renner reiste mit dem Rest der Friedensdelegation nach Wien, um sich am 5. September mit dem Hauptausschuss der Nationalversammlung über den Friedensvertrag auszutauschen und am Tag darauf von der ordentlichen Sitzung der Nationalversammlung die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Friedensvertrages zu holen. Mittlerweile wurde dem Gesuch um Fristerstreckung stattgegeben und diese auf den 9. September festgesetzt.

In der 29. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 6. September 1919 erfolgte die Berichterstattung durch Staatskanzler Karl Renner. Schließlich legte er den Abgeordneten den Vertrag zur Abstimmung vor. Die Nationalversammlung hatte beschlossen, den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen von St. Germain zur Kenntnis zu nehmen und stimmte mit 97 gegen 23 Stimmen für die Annahme des Vertrages von St. Germain.¹⁰⁹

Mit diesem Ergebnis reiste Karl Renner wieder nach St. Germain zurück. Dort unterzeichnete der Staatskanzler am 10. September 1919 um elf Uhr vormittags im Schloss Saint-Germain-en-Laye den Vertrag gemeinsam mit den AAHM sowie den sonstigen AAM.¹¹⁰ Der Vertrag erhielt am 17. Oktober die offizielle Genehmigung durch die Konstituierende Nationalversammlung (die diesmal auf eine erneute Debatte verzichtete) und wurde am 25. Oktober vom Präsidenten der Nationalversammlung Karl Seitz, der zugleich auch Staatsoberhaupt war, ratifiziert. Er trat ge-

105 Ebd. 8

106 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 1; *Rathmanner*, Die Pariser Friedensverhandlungen 337-340.

107 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 1; *Rathmanner*, Die Pariser Friedensverhandlungen 337-340.

108 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 5;

109 StPKNV 29. Sitzung, 6. 9. 1919, 763–798.

110 StGBL. 1920/303 Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye vom 10.9.1920.

mäß Art. 381 am 16. Juli 1920 in Kraft. Da der US-Senat die Ratifikation des Vertrages verweigerte, konnte der Kriegszustand Österreichs mit den USA erst durch einen Separatfrieden am 21. August 1921 offiziell aufgehoben werden.¹¹¹

- 86** Der nach seinem Unterzeichnungsort, dem Schloss von Saint-Germain-en-Laye, benannte „Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye“¹¹² zwischen der Republik Österreich und den AAM zählt zu den Pariser Friedensverträgen, im Deutschen auch als Pariser Vorort(e)verträge bezeichnet, die 1919–1920 im Gefolge der Pariser Friedenskonferenz unterzeichnet wurden und den Kern der Friedensregelung bildeten.¹¹³ Dementsprechend ist der Vertrag in vielerlei Hinsicht im Zusammenhang mit weiteren völkerrechtlichen Regelungen und Institutionen zu betrachten, die ihren Ursprung ebenfalls auf der Friedenskonferenz haben.¹¹⁴ Dies betrifft zum einen das Verhältnis zu den übrigen Vorortverträgen, insb. dem VV, zum anderen jene Bereiche, in denen ergänzend zu den Friedensverträgen einzelne Bereiche auch zwischen den Siegerstaaten vertraglich geregelt wurden¹¹⁵ und schließlich – auf institutioneller Ebene – die Durchführung mancher Vertragsbestimmungen durch die im VSG zu diesem Zweck bestimmten interalliierten und internationalen Einrichtungen. Der Vertrag selbst besteht aus 381 Artikeln samt Anhängen, untergliedert in insgesamt 13 Teile, die wiederum in Abschnitte unterteilt sind, und wird durch eine Begleitnote und mehrere Beilagen ergänzt.¹¹⁶
- 87** Sowohl inhaltlich als auch der Struktur nach gleicht der VSG – wie auch die übrigen Vorortverträge – in hohem Ausmaß dem wenige Monate zuvor abgeschlossenen VV mit Deutschland. Dies lässt sich mit Blick auf die Entstehungsgeschichte u.a. daraus erklären, dass die Siegermächte zunächst eine eigene Präliminarkonferenz geplant hatten, die im Abschluss eines (gemeinsamen) Präliminarfriedens münden sollte;¹¹⁷ erst später fiel die Entscheidung, mit den einzelnen Kriegsgegnern gesonderte Friedensverträge abzuschließen. Auch wurde die Schaffung der verschiedenen Kommissionen und Komitees, denen die Vor- und Aufbereitung der einzelnen Themenkomplexe übertragen wurde, nicht nach Vertragspartnern, sondern thematisch vorgenommen, wobei die (ursprüngliche) Unterteilung auch in der Vertragsstruktur ihren Niederschlag gefunden hat: So lassen sich die Titel zahlreicher Vertragsteile, darunter die Völkerbundsatzung sowie die Satzung der ILO, die Wiedergutmachungs- und

111 StGBL. 1920/303; BGBl. 1921/643, Staatsvertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika; *Schröder*, Woodrow Wilson und der Vertrag von St. Germain.

112 Zu den divergierenden Bezeichnungen als Staats- und nicht als Friedensvertrag siehe *Bezemek/Pirker*, „Die Stellung des Vertrags von St. Germain im geltenden innerstaatlichen Recht“ in diesem Band.

113 Vgl. zu den einzelnen Verträgen *Kalb*, *Olechowski*, *Rathmanner* und *Ziegerhofer* im Abschnitt „Die Pariser Vorortverträge“ in diesem Band.

114 Siehe dazu *Pippan*, „Die Stellung des Vertrags von St. Germain im gegenwärtigen Völkerrecht“ in diesem Band.

115 Namentlich bzgl. Minderheitenschutz und Reparationsregelung, vgl. *Kalb*, „Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)“ in diesem Band.

116 *Olechowski*, Die juristische Dimension.

117 Vgl. *Fellner*, Die Pariser Vorortverträge 7–23, 10f. Dementsprechend wird auch etwa in der us-amerikanischen Protokollierung der Plenarsitzungen zwischen jenen der „Preliminary Peace Conference“ und denen des „Peace Congress“ unterschieden, vgl. FRUS PPC III.

Strafbestimmungen, die wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen auf die entsprechenden Kommissionen zurückführen, denen die Vorbereitung der Bestimmungen im Anfangsstadium übertragen worden war.¹¹⁸ Da sich die Beratungen zunächst v.a. auf den Entwurf der deutschen Friedensbedingungen konzentriert hatten, wurden selbst in den vorbereitenden Instanzen zumeist die bereits entworfenen Bestimmungen herangezogen und für den VSG (bzw. die übrigen Verträge) adaptiert. Nur im Einzelfall wurden kleinere Spezialkommissionen – eine „Commission clauses politiques italiennes du traité avec l’Autriche“ und eine „Commission des clauses politiques autrichiennes“ – eigens für Angelegenheiten des österreichischen Vertrags eingerichtet. Aus den Beratungsprotokollen des Viererrats, der aus den Regierungschefs Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der USA bestand und das leitende politische Entscheidungsgremium der Konferenz bildete, geht zudem hervor, dass der österreichische und der ungarische Vertrag dort grundsätzlich gemeinsam behandelt wurden. Auch hier wurden nur einzelne Österreich-spezifische Themen, wie etwa die Kärntner Volksabstimmung, vom Viererrat ausführlich gesondert besprochen. Verstärkt wurde diese Tendenz in den Beratungen durch den Zeitdruck, mit dem sich die führenden Siegerstaaten von Beginn an konfrontiert sahen und der sich durch die Parallelität der Verhandlungen nach Ankunft der deutschösterreichischen Friedensdelegation am 14. Mai 1919 noch intensivierte. Nach Unterzeichnung des VV am 28. Juni löste sich der Viererrat auf und die wesentlichen Entscheidungsträger (mit Ausnahme des französischen Präsidenten) kehrten in ihre Staaten zurück. Trotz des Weiterbestehens der Konferenz und ihrer zentralen Organisation verlagerte sich der Schwerpunkt der politischen Entscheidungsgewalt somit wieder in die einzelnen Hauptstädte. Bei wesentlichen Änderungen hätte daher wieder einzeln um Zustimmung angefragt und ein Konsens gefunden werden müssen, was sich – angesichts der unterschiedlichen Interessen der Sieger untereinander, die mit dazu beigetragen hatten, dass verhindert werden wollte, die mühselig errungenen Kompromisse nicht durch die Verhandlungen mit den Kriegsgegnern oder auch durch Diskussionen im Plenum der Konferenz selbst wieder in Frage zu stellen – als äußerst schwieriges Unterfangen präsentierte. In Anbetracht dieser Interessenlage und der Kritik, der sich die Verträge, namentlich der VV, seitens der Unterlegenen ausgesetzt sahen, hätte sich eine wesentliche Differenzierung zwischen den Gegnern wohl auch politisch schwer rechtfertigen lassen.

3. Der Vertrag von Trianon

Am 4. Juni 1920 unterzeichnete Ungarn im Grand Trianon, einem ehemaligen Lustschloss von Ludwig XIV., den Friedensvertrag mit den AAM. Der Vertrag von Trianon (VT) trat am 26. Juli 1921 in Kraft. **88**

Trianon markiert nicht nur den Untergang des Königreiches der Stephanskrone, sondern auch das Ende einer zwei Jahre währenden Periode, innerhalb der das Land nach dem Ende des Krieges drei Revolutionen und verschiedene Besetzungen durch **89**

¹¹⁸ Augenfällig bereits bei Blick auf das Verzeichnis des von der Konferenz herausgegebenen „Recueil des Actes de la Conférence“.

seine Nachbarn erfahren musste.¹¹⁹ Nach dem Ende des Krieges wurde Ungarn am 16. November 1918 zu einer unabhängigen und selbständigen Volksrepublik, Mihaly Károlyi erster Präsident. Dieser rechnete damit, dass die Gebietsabtretungen provisorisch wären und Großungarn ein multinationaler Staat bleiben könne.¹²⁰ Im März 1919 wurde die Regierung Károlyi gestürzt und die Räterepublik unter Bela Kun ausgerufen.¹²¹ Schließlich gelang Miklós Horthy im November 1919 die Gegenrevolution; gemeinsam mit Károly Huszár bildete er eine Koalitionsregierung. Ende Februar 1920 bestimmte ein Gesetz, dass Ungarn ein Königreich sei und am 1. März erfolgte die Wahl Horthys zum Reichsverweser. Sowohl im März als auch im Oktober 1921 unternahm der vormalige Kaiser Karl IV. zwei erfolglose Versuche, den ungarischen Thron zu erlangen, worauf die Nationalversammlung am 6. November die förmliche Absetzung des Königs beschloss. „Trianon“-Ungarn war ein Königreich ohne König¹²² geworden. Zusätzlich zur instabilen innenpolitischen Lage besetzten ab dem Frühjahr 1919 rumänische, jugoslawische und tschechische Truppen ungarische Gebiete, deren Regierungen erst gegen Ende des Jahres 1920 von der Pariser Friedenskonferenz aufgefordert wurden, ihre Truppen abzuziehen.¹²³

- 90** Die ungarische Friedensdelegation unter der Leitung des ehemaligen Ministers Albert Graf Apponyi traf am 7. Januar 1920 in Paris ein. Für sie war der Inhalt des ihnen von der Friedenskonferenz unterbreiteten Friedensentwurfes inakzeptabel, sie plädierten für eine Volksabstimmung über die Zugehörigkeit der umstrittenen Gebiete.¹²⁴ Wenngleich sowohl der italienische Ministerpräsident Francesco Nitti als auch der britische Premierminister David Lloyd George erwogen, die Grenzen nochmals zu überdenken,¹²⁵ wurde nicht mehr am Inhalt des Friedensentwurfes gerüttelt.¹²⁶ Als sichtbares Zeichen der Ablehnung des Vertrages unterzeichneten zwei völlig unbedeutende Regierungsmitglieder den VT.¹²⁷
- 91** Durch den VT verlor Ungarn 67 % seines Territoriums und 58 % seiner Bevölkerung,¹²⁸ über drei Millionen Ungarn wurden in den Nachfolgestaaten zur Minderheit.¹²⁹ In Teil II des VT „Ungarns Grenzen“ (Art. 27–35) wurden die neuen Grenzen bestimmt.¹³⁰ Das Burgenland musste an Österreich abgetreten werden, das westliche

119 *Seewann*, Trianon 947.

120 *Murber*, Ungarn 420.

121 *MacMillan*, Die Friedensmacher 349.

122 *Kunz*, Revision 35. *Toth*, Geschichte Ungarns 623; *Zeidler*, Charles IV's attempted returns 283.

123 *MacMillan*, Die Friedensmacher 357.

124 *Romsics*, Trianon 168; *Murber*, Ungarn 423.

125 Lloyd George stellte am 3. 3. 1920 fest, dass der Verbleib von mehr als drei Millionen Ungarn, die als Minderheit unter mehreren Staaten aufgeteilt leben müsse, eine Ungerechtigkeit sei, vgl. *Seewann*, Trianon 947.

126 *Toth*, Geschichte Ungarns 623.

127 *Murber*, Ungarn 423.

128 Zu den Diskussionen in der Territorialkommission vgl. *Romsics*, Trianon 94–112.

129 *Murber*, Ungarn 423.

130 Teil III Politische Bestimmungen über Europa beinhaltet in den Art. 36–53 den Verzicht Ungarns auf alle Rechte und Ansprüche, die es auf jenem Gebiet der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie geltend machen könnte, zugunsten von Italien, dem SHS-Staat, Rumänien und der CSR.

Banat (Batschka), der südliche Teil des Komitats Barnaya, Kroatien, Slawonien und das Übermurgebiet (Prekmurje) an Jugoslawien; Oberungarn und die Karpato-Ukraine an die ČSR sowie Siebenbürgen mit dem Partium und dem östlichen Teil des Banats an Rumänien. Das ehemalige ungarische Fiume, seit 1920 Freistaat, kam 1924 an Italien (Art. 53 VT). In den aberkannten Gebieten befanden sich 30,5 % Ungarn, dies bewirkte einen Flüchtlingsstrom von insgesamt 350.000 Menschen nach Ungarn.¹³¹

Analog dem Art. 88 im VSG beinhaltet Art. 73 VT für Ungarn ein Gebot zur staatlichen Unabhängigkeit und in Art. 74 Abs. 1 verpflichtete sich Ungarn, die Grenzen von Österreich, Bulgarien, Griechenland, Polen, Rumänien, des SHS-Staates und der ČSR anzuerkennen. Die Art. 54–60 VT beinhalten Bestimmungen zum Schutz der Minderheiten. Art. 103 VT verbot die allgemeine Wehrpflicht, Ungarn durfte beispielsweise nur mehr eine aus Freiwilligen bestehende Armee von 35.000 Mann unterhalten (Art. 104 VT). Ungarn war es auch verboten, Kriegsmaterial (Waffen, Fahrzeuge, Artillerie/Marine) zu produzieren oder zu kaufen (Teil V Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte, Art. 102–143); die Donau-Flottille musste den Verbündeten übergeben werden (Art. 121–122). Im VT war die Höhe der Reparationskosten nicht vorgesehen. Die Festsetzung des Betrags wurde einem interalliierten Ausschuss, dem Wiedergutmachungsausschuss, überantwortet (Art. 163 VT). Art. 165 VT bestimmte weiters, „Ungarn zahlt während des Jahres 1920 und während der ersten vier Monate von 1921 in so viel Raten und in solcher Form (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie), wie es der Wiedergutmachungsausschuss festsetzt ...“. Die tatsächliche Revision der ungarischen Reparationsbestimmungen ähnelte jener Österreichs, war aber im Vergleich zu Bulgarien günstiger.¹³² Ungarn konnte zunächst einen Aufschub der Reparationszahlungen auf 20 Jahre ausverhandeln, der Aufschub fand seinen ersten vorläufigen Abschluss im Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930, eine vollkommene Streichung der Reparationen wie für Österreich erfolgte nicht.¹³³

Als politische Folge entstand in Ungarn der Revisionismus, der nicht nur das Charakteristikum ungarischer Außenpolitik werden sollte, sondern das Verhältnis Ungarns zu den Großmächten und Nachbarstaaten langfristig – bis in die Gegenwart – bestimmt(e). Die Ungarn forderten eine Revision des VT in Bezug etwa auf die Aufhebung der Kriegsschuld,¹³⁴ die Reparationszahlungen oder die Grenzziehung.¹³⁵ Der Revisionismus führte zur Radikalisierung der Gesellschaft, die sich immer stärker nach rechts entwickelte. Daraus entstand ein „übersteigerter Nationalpatriotismus“, dem in der Folge ethnische und religiöse Minderheiten wie Deutsche, Slowaken und auch Juden zum Opfer fielen. Im historischen Narrativ gilt das Jahr 1918/1919 als Ausgangspunkt der Verstümmelung des ungarischen Staates.¹³⁶ „Tria-

131 Seewann, Trianon 948 sowie Toth, Geschichte Ungarns 625.

132 Kunz, Revision 124.

133 Ebd. 124–126.

134 Ebd. 161–162.

135 Ebd. 37.

136 Seewann, Trianon 948.

non wurde zu einem negativen Erinnerungsort und zur Chiffre eines kollektiven Traumas.“¹³⁷ Seit Mai 2010 ist der 4. Juni per Gesetz zum „Tag der nationalen Zusammengehörigkeit“ erhoben worden¹³⁸ – anlässlich der 100-Jahr-Gedenkfeier wurde in Budapest in der Nähe des ungarischen Parlaments ein monumentales Denkmal errichtet.

- 94** In einer „Besonderen Erklärung“, die dem VSG beigelegt wurde, verpflichtete sich Österreich, den Import und Export aller Artikel zwischen Österreich und Ungarn zu untersagen, sofern die AAHM es verlangen sollten. Dieser Ein-, Aus- und Durchfuhrstopp sollte so lange aufrecht bleiben, bis die ungarische Regierung ihren Friedensvertrag angenommen haben.
- 95** Die im Friedensvertrag neu markierten Grenzziehungen gingen, bis auf zwei Vorfälle, relativ rasch vonstatten. Ernsthafte Komplikationen traten im Dreieck Pécs-Baranya auf, das seit Herbst 1918 von serbischen Truppen besetzt war. Dieser Teil wurde schließlich an Ungarn abgetreten. Kampfhandlungen ereigneten sich im Zusammenhang mit der Übergabe des westungarischen Streifens an Österreich. Wenngleich die reguläre Armee von diesem Gebiet abgezogen war, hielten ungarische freie Truppen die österreichische Gendarmerie von der geplanten Übernahme des Burgenlandes ab. Daraufhin wurden aufgrund italienischer Vermittlung bilaterale Verhandlungen eingeleitet, die am 13. Oktober 1921 im sog. Venediger Protokoll ihren Abschluss fanden. Man hatte sich über eine kampflose Übergabe und über die Abhaltung einer Volksabstimmung in Ödenburg und Umgebung geeinigt. In diesem, unter Aufsicht eines alliierten Ausschusses abgehaltenen Referendum Mitte Dezember 1921 entschied sich die Bevölkerung mehrheitlich für einen Verbleib bei Ungarn.¹³⁹

4. Der Vertrag von Neuilly-sur-Seine

- 96** Der Ausgang der Balkankriege 1912–1913 bedingte die Teilnahme Bulgariens am 1. WK, sodass der kleinste Verbündete der Mittelmächte am 6. September 1915 in den Krieg eintrat. Am 29. September 1918 unterzeichnete die bulgarische Regierung in Saloniki einen bedingungslosen Waffenstillstand.¹⁴⁰
- 97** Der Friedensvertrag von Neuilly-sur-Seine (VN) beendete den 1. WK für Bulgarien. Er wurde am 27. November 1919¹⁴¹ von Bulgarien auf der einen und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan sowie Belgien, China, Kuba, Griechenland, Hedschas, Polen, Portugal, Rumänien, SHS-Staat, Siam und ČSR auf der anderen Seite unterzeichnet. Die bulgarische Friedensdelega-

137 Leonhard, *Der überforderte Frieden* 1084.

138 Murber, *Ungarn* 418.

139 Kunz, *Revision* 15, 42, 210; Toth, *Geschichte Ungarns* 626–627 sowie *Romsics*, *Trianon* 201–204. Ausführlich *Lein*, *Die „Burgenlandnahme“* 1–43.

140 *Preshlenova*, *Bulgarien* 431.

141 *Spiridonov*, *Der Friedensvertrag von Neuilly* 102. Am 27. 11. 1885 endete der Krieg zwischen Bulgarien und Serbien infolgedessen die Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien vollzogen wurde. Einen detaillierten Überblick bietet *Drake*, *Bulgaria at the Paris Peace Conference*.

tion führte Ministerpräsident Aleksandar Stambolijski an, der Gegner des Kriegseintrittes seines Landes gewesen war. Die Friedensdelegation wurde im Juli 1919 nach Paris geladen. Da der Vertrag noch nicht fertig war, musste die bulgarische Delegation unter Polizeibewachung in dem zu einem Hotel umgebauten Schloss Neuilly-sur-Seine zwei Monate warten.¹⁴² Stambolijski bat die Friedenskonferenz, das von Woodrow Wilson propagierte Selbstbestimmungsrecht für das bulgarische Volk zu berücksichtigen und Bulgarien keine über seine Kraft hinausgehenden Lasten aufzubürden. Diese Bitte fand im Vertrag keine Berücksichtigung,¹⁴³ Bulgarien verlor alle im 1. WK eroberten Gebiete. Es musste Westthrakien an Griechenland abtreten, womit Bulgarien den Zugang zur Ägäis verlor (Art. 48). Westthrakien wurde zunächst unter alliierte Verwaltung gestellt und erst in der Konferenz von San Remo (19.–24. August 1920) an Griechenland übergeben.¹⁴⁴ Im VS sollte Bulgarien als Ausgleich für den Verlust von Westthrakien der permanente Verkehrszugang zur Ägäis, die Nutzung westthrakischer Häfen und zusätzlich Transitrecht, Post-, Telefon- und Telegraphenverbindungen zugesichert werden, was jedoch nicht erfolgte.¹⁴⁵ Erst mit dem Vertrag von Lausanne 1923 wurde die bulgarische Südgrenze verbindlich festgelegt.¹⁴⁶ Die Gebiete um Strumica, Caribrod, Bosilegrad, Tran und Kula mussten an den neugegründeten SHS-Staat abgetreten werden (Art. 37–41).¹⁴⁷ Die in den an den SHS-Staat abgetretenen Gebieten ansässige bulgarische Bevölkerung verlor automatisch die bulgarische Staatsbürgerschaft (Art. 39); innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mussten die über 18-jährigen bulgarischen Staatsbürger ein ihnen gewährtes Optionsrecht erfüllen (Art. 40). Selbige Bestimmungen betrafen auch die bulgarische Bevölkerung in Gebieten, die an Griechenland abgetreten werden mussten (Abschnitt II, Art. 44–45). Die Grenze zu Rumänien wurde gem. dem territorialen Status quo vom 1. August 1914 (Art. 27 Abs. 5) wiederhergestellt.¹⁴⁸ Dabei handelte es sich um die Süddobrukscha, die Rumänien in den Balkankriegen 1912/13 gewonnen hatte (Frieden von Bukarest, 10. August 1913). Bulgarien hatte im Zuge des 1. WK (Frieden von Bukarest, 7. Mai 1918) dieses Gebiet unter seine Verwaltung gestellt und musste nun im VN die Süddobrukscha an Rumänien abtreten, obwohl dort mehrheitlich Bulgaren lebten. Als Folge dieser Bestimmung im VN musste Bulgarien ca. 40.000 Flüchtlinge aus der Süddobrukscha aufnehmen.¹⁴⁹ Aus den Gebietsabtretungen ergaben sich revisionistische Ansprüche, die sich auch nach der Forderung auf die Vereinigung Mazedoniens mit Bulgarien zuspitzten.¹⁵⁰ Aufgrund des VN verlor Bulgarien ein Gebiet von 11.278 km, das waren rund 10 % seines Territoriums, und 500.000 Bulgar_innen.¹⁵¹

142 *MacMillan*, Die Friedensmacher 199.

143 *Kunz*, Revision 28–26.

144 *Willemsen*, Neuilly-sur-Seine 653 sowie Australian Treaty Series 1924/3 [<http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1924/3.html>] (11. 7. 2018).

145 *Banken*, Die Verträge 213–214.

146 *MacMillan*, Die Friedensmacher 200.

147 *Spiridonov*, Der Friedensvertrag von Neuilly 104.

148 *Willemsen*, Neuilly-sur-Seine 652–653.

149 *Willemsen*, Neuilly-sur-Seine 653: In der Süddobrukscha lebten 2,2 % Rumänen, 42 % Bulgaren und 47 % Muslime.

150 *Kunz*, Revision 30–31, 214–218.

151 *Lasaroff*, Die völkerrechtliche Entwicklung 37.

- 98** Hinsichtlich der Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitmächte wurde im VN folgende Demobilisierung angeordnet: Art. 65 bestimmte die Abschaffung der Wehrpflicht und Art. 66 begrenzte die Gesamtstärke der Streitkräfte auf 20.000 Mann. Art. 83 sah die Auslieferung aller bulgarischen Kriegsschiffe sowie Unterseeboote an die AAM vor; Art. 89 beinhaltete das Verbot, weder zu Lande noch zu Wasser Luftstreitkräfte zu unterhalten. Zur Umsetzung dieser Demobilisierung wurden in Sofia interalliierte Überwachungsausschüsse installiert (Art. 94–100).
- 99** In Art. 121, Teil VII Wiedergutmachung, verpflichtete man Bulgarien zu Reparationszahlungen in der Höhe von 2,25 Milliarden Francs in Gold.¹⁵² Die Zahlungen hatten ab 1. Juli 1920 zu halbjährlichen Fristen zu beginnen, die Laufzeit betrug 37 Jahre bei einer 5 %-igen Verzinsung.¹⁵³ Darüber hinaus wurde Bulgarien auch zu Naturalzahlungen (Vieh und Kohle) gegenüber Rumänien, Griechenland und dem SHS-Staat verpflichtet (Art. 127). Die bulgarische Regierung hoffte, wie alle anderen Verliererstaaten auch, bei ihrer Forderung nach Streichung der Reparationszahlungen auf die Anwendung von Art. 19 Völkerbundsatzung. Demnach konnte die Bundesversammlung die Bundesmitglieder zu einer „Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse“ auffordern. Für Bulgarien erhob sich die Hoffnung, dass der Interalliierte Rat die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit von Bulgarien prüfen und somit entweder Einschränkung, Aufschub oder Verringerung der Zahlungen erreichen könnte. Dies erfolgte zunächst durch das Protokoll vom 21. März 1923 (erste Revision der Zahlungen auf 550 Millionen Francs), 1928 erhielt Bulgarien eine Völkerbund-Stabilisierungsanleihe, der eine Reduktion mittels Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930 folgte, bis schließlich die Reparationskosten 1932 gestrichen wurden.¹⁵⁴
- 100** Der VN umfasst 296 Artikel und wurde am 9. August 1920 ratifiziert.

5. Der Vertrag von Sèvres

- 101** Der Vertrag von Sèvres (VS) wurde am 10. August 1920 von Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland und Rumänien auf der einen und dem Osmanischen Reich auf der anderen Seite unterzeichnet. Am gleichen Tag erfolgte in Sèvres die Unterzeichnung eines Minderheitenvertrags,¹⁵⁵ des Vertrags mit Thrakien¹⁵⁶ und des mitteleuropäischen Grenzvertrags.¹⁵⁷ Der 433 Artikel umfassende Vertrag von

152 *MacMillan*, Die Friedensmacher 199: Dies entsprach einer Summe von 400 Millionen US-Dollar.

153 *Spiridonov*, Der Friedensvertrag von Neuilly 104.

154 *MacMillan*, Die Friedensmacher 199 sowie *Willemsen*, Neuilly-sur-Seine 653.

155 Australian Treaty Series 1924/2 [<http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1924/2.html>] (17. 8. 2018). Darin bekannten sich die Signatarstaaten Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan auf der einen Seite und Griechenland auf der anderen Seite dazu, die Minderheiten in Griechenland zu schützen.

156 Australian Treaty Series 1924/3 [<http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1924/3.html>] (17. 8. 2018). Die Signatarstaaten Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan sowie Griechenland regelten in diesem Vertrag die Gebietsabtretungen in Thrakien.

157 Deutsches Auswärtiges Amt, Die acht Verträge von Sèvres (Berlin 1921).

Sèvres wurde niemals ratifiziert, das Osmanische Reich war der einzige Verliererstaat, der sich den Friedensbedingungen der AAM erfolgreich widersetzte und einen neuen Vertrag ausverhandelte: den Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923.

Der VS ist der letzte der fünf Pariser Vororteverträge. Folgende Ereignisse führten ab der Unterzeichnung des Waffenstillstandes von Moudros am 30. Oktober 1918¹⁵⁸ zu der langen Verzögerung der Friedensregelung. Der Waffenstillstand, der einer bedingungslosen Kapitulation gleichkam, spiegelte den Willen der Großmächte wider, das Osmanische Reich territorial zerstückeln zu wollen, was in Art. 7 zum Ausdruck kommt. Demnach erhielten die Alliierten die Berechtigung, „angesichts einer Lage, die eine Bedrohung ihrer Sicherheit bedeute, jeden beliebigen strategischen Punkt zu besetzen“. Dieser Artikel zog folgenschwere Entwicklungen nach sich, da Großbritannien, Frankreich und die USA die Besetzung der Hafenstadt Smyrna und der Provinz Aidin durch Griechenland entschieden.¹⁵⁹ Diese Besetzung, die am 15. Mai 1919 erfolgte, löste einen fast vier Jahre währenden Krieg aus.¹⁶⁰ Schon vor der Besetzung von Smyrna war es hinsichtlich territorialer Zuteilungen an Großbritannien, Frankreich und Italien auf Kosten des Osmanischen Reiches zu Vertragsabschlüssen gekommen, die hier nicht näher ausgeführt werden können.¹⁶¹ Diese Verträge bildeten jedoch das Präjudiz für den VS.¹⁶² Aufgrund des Ausbruchs der Russischen Revolution 1917, infolge derer Russland als Bündnispartner ausgefallen war, verzögerte sich die Klärung der Frage, welche Großmacht mit der Kontrolle über Konstantino-

102

158 *Banken*, Die Verträge 132.

159 Ebd. 144.

160 Ebd. 144–150: Ausgangspunkt dieser militärischen Aktion war der in Paris entfachte Territorialstreit zwischen Italien und Griechenland, beide Länder beanspruchten das Gebiet um Smyrna und keines war zu Kompromissen bereit. Siehe *Tekon*, Von Sèvres nach Lausanne 65.

161 Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte, Geschichte 38–40: Vor der Besetzung von Smyrna hatten die Franzosen Kilikien (Königreich der Armenier), die Engländer Konstantinopel, die Dardanellenzone, das Mossul-Gebiet und die anatolische Eisenbahn besetzt. Den Briten war es am 22. 5. 1919 gelungen, von den Franzosen die Zustimmung für den Erwerb von Mesopotamien, Palästina und des Ölgebietes von Mossul zu erhalten, am 12. 9. 1919 stimmte der Sultan zu, dass diese Gebiete britisches Mandat werden (38). Italien hatte am 26. 4. 1920 im Vertrag von London mit Großbritannien, Frankreich und Russland vereinbart, Adalia [Antalya] und das Hinterland zu bekommen. Hier landeten auf Basis des Art. 7, Waffenstillstand von Moudros, italienische Truppen, sie besetzten den Süden von Mittelanatolien und traten den Vormarsch nach dem Inneren an (39, sowie *Banken*, Die Verträge 145–146). In dem englisch-französisch-russischen Abkommen vom 16. 2. 1916 war beschlossen worden, die als Armenien und Kurdistan bezeichneten anatolischen Ostprovinzen dem Zarenreich zuzuteilen. Im Vertrag von Brest-Litowsk vom 3. 3. 1918 verzichtete die bolschewistische Regierung auf alle Ansprüche (40). *Banken*, Die Verträge 157–158: Am 15. 9. 1919 hatte Lloyd George mit Clemenceau einen Truppenaustausch in Syrien und Kilikien vereinbart. In den beiden Folgemonaten erfolgte dieser Austausch in Adana und Mersina, tatsächlich wurde ab nun Kilikien wie eine französische Kolonie verwaltet. Man berief sich wieder auf Art. 7 des Waffenstillstandes von Moudros. Mustafa Kemal hingegen sah die französische Verwaltung als Bruch des Waffenstillstandes. Als die Armenier unter französischer Fahne die muslimische Bevölkerung zu drangsalieren begannen und Dörfer anzündeten, kam es zum Aufstand von Maras am 21. 1. 1920, unterstützt vom Repräsentativkomitee.

162 *Adamir*, Sèvres 841.

pel und die Meerengen betraut werden sollte.¹⁶³ Schließlich bildete die Besetzung von Smyrna den Ausgangspunkt einer türkischen Widerstandsbewegung, die von Mustafa Kemal (1881–1938) zur Verteidigung der Bevölkerung von Anatolien und Thrakien ins Leben gerufen wurde. Infolgedessen kam es zur Verabschiedung des Nationalpaktes am 28. Jänner 1920,¹⁶⁴ zur Besetzung von Konstantinopel am 16. März 1920 durch vorwiegend britische Truppen und schließlich, am 24./25. April 1920, zur Wahl von Mustafa Kemal zum Präsidenten der Nationalversammlung und gleichzeitig zum Präsidenten der Republik Türkei.¹⁶⁵

- 103** Vor dem Hintergrund dieser innenpolitischen Entscheidungen fanden im Pariser Vorort Sèvres, der sich bisher einen Namen als Produktionsstätte von hochwertigem Porzellan mit Weltruf gemacht hatte, die Verhandlungen mit dem Osmanischen Reich statt. Erste diplomatische Gespräche erfolgten bereits am 17. Juni 1919 – eine osmanische Delegation, die der Schwager des damaligen Sultans anführte, durfte in Paris die Interessen der Hohen Pforte vortragen.¹⁶⁶ Zu den offiziellen Verhandlungen wurde Sultan Mehmed VI. (1918–1922) am 22. April 1920 von den Alliierten eingeladen.¹⁶⁷ Am 11. Mai wurde der osmanischen Friedensdelegation der Vertragstext ausgehändigt, in dem die osmanischen Wünsche vollends ignoriert wurden. Nach erfolglosen Versuchen, entsprechende Gespräche zu führen, verließ die osmanische Delegation am 14. Juli Paris.¹⁶⁸ Der Friedensvertrag lieferte die Rechtsgrundlage für die politisch-territorialen Neugestaltungen im Nahen Osten. Ähnlich den anderen Pariser Vorortverträgen sollte der osmanische Vielvölkerstaat nach den dort beheimateten ethnischen Gruppen aufgeteilt werden – allerdings sollten diese neuen Gebiete und die „Rumpftürkei“ der direkten und indirekten Dominanz der Siegermächte unterstellt werden.¹⁶⁹
- 104** Wie bei allen Vorortverträgen bildete die Völkerbundsatzung den ersten Teil des VS. Der zweite Teil des VS bezog sich auf die Grenzen der Türkei (Art. 27–35). Diese Artikel enthielten Bestimmungen über Deliminierung und Demarkation der neuen türkischen Grenze zu Asien und zum Balkan.¹⁷⁰ In den Art. 36–139 finden sich „Politische Bestimmungen“, die den Souveränitätsverzicht des Osmanischen Reiches auf die abzutretenden Gebiete, die Errichtung von Völkerbundmandaten auf der Basis von Art. 22 Völkerbundsatzung und Sonderstatusgebieten innerhalb des türkischen „Rumpfstaates“ sowie das neue Meerengen-Statut regelten.¹⁷¹ Art. 84 Abs. 1 enthielt den Verzicht der Hohen

163 Ebd.

164 Ebd. 154–156 (Abdruck des Inhaltes des Nationalpaktes) sowie Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte, Geschichte 58: Am 12. 1. 1920 wurde das letzte osmanische Parlament eröffnet. In seiner einzigen Sitzung am 28. 1. 1920 nahm es den Nationalpakt von Erzurum, von Mustafa Kemal ausgearbeitet, an. Dieser Nationalpakt bildete nicht nur den „direkten Gegenentwurf zum späteren Vertrag von Sèvres, sondern auch das Gründungsdokument der Nationalbewegung und später der Türkischen Republik.“

165 Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte, Geschichte 68.

166 *Cicek, Sèvres* 445–446.

167 Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte, Geschichte 78.

168 *Cicek, Sèvres*, 447.

169 *Banken, Die Verträge* 131.

170 Ebd. 173.

171 *Banken, Die Verträge* 174–267.

Pforte auf alle Rechte und Titel in den jenseits der festgesetzten Grenzen liegenden europäischen Gebieten (Bestätigung der Hohe Pforte der Zuteilung der Ägäischen Inseln an Griechenland vom 13. Februar 1914 im Zuge einer Botschafterkonferenz) und Art. 132 Abs. 1 den Verzicht auf die jenseits dieser Grenze liegenden nichteuropäischen Gebiete, die an Griechenland und die Alliierten abgetreten wurden. Demnach sollte der gesamte europäische Besitz mit Ausnahme von Konstantinopel und einem unbedeutenden Hinterland an Griechenland abgetreten werden. Die Signatarmächte behielten sich jedoch das Recht vor (Art. 36), die Bestimmungen bezüglich Konstantinopels zu ändern, sollte die osmanische Regierung sich nicht an den VS halten. Demnach saß die osmanische Regierung auf Abruf in Konstantinopel.¹⁷² Im Vergleich zu Art. 428ff. VV, wonach das deutsche Rheinland als „Sicherheit für die Durchführung“ lediglich besetzt gehalten werden sollte, bis das Deutsche Reich den Bestimmungen des VV nachgekommen wäre, bedeutete Art. 36 VS für die Türkei, dass diese nur „auf Gnade der Alliierten, auf Abruf in ihrer eigenen Hauptstadt“ angewiesen waren.¹⁷³

Die Gebietsabtretungen an Griechenland wurden in den Art. 84–87 geregelt. In Art. 84 verzichtete die Türkei in den europäischen Gebieten jenseits der Çatalca-Linie auf alle Gebiete zugunsten von Griechenland und behielt sich lediglich den Bosphorus zurück. Griechenland wurde sowohl West- wie auch Ostthrakien zugesprochen, nachdem Bulgarien im VN auf den Westteil verzichtet hatte.¹⁷⁴ Griechenland musste mit der Annexion beider Teile Thrakiens auch Verpflichtungen übernehmen, wie etwa die Annahme des Meerengen-Statuts oder die Regelungen bezüglich des Minderheitenschutzes und des Handelsabkommens. Weiters musste die Regierung des griechischen Ministerpräsidenten Eleftherios Venizelos das gesonderte Abkommen der AAHM bezüglich Westthrakien anerkennen. Darin wurde der freiwillige Austausch der bulgarisch-griechischen Bevölkerung gem. Art. 44–45 VN auf Westthrakien ausgedehnt sowie für Bulgarien ein permanenter Verkehrszugang zur Ägäis, die Nutzung westthrakischer Häfen, zusätzlich ein Transitrecht sowie Post-, Telefon- und Telegraphenverbindungen sichergestellt.¹⁷⁵ Hinsichtlich der ägäischen Inseln anerkannte die Türkei in Art. 84 Abs. 3 den Schiedsspruch vom 14. Februar 1914 (Beendigung des griechisch-türkischen Krieges durch die Londoner Konferenz) und verzichtete zusätzlich auf die im Schiedsspruch ausgenommenen Inseln Imbros und Tenedos zugunsten von Griechenland. In Art. 122 überließ die Türkei den Dodekanes und Kastelorizones Italien – dies war die dritte strategisch gut gelegene Insel, die als Ausnahme im Vertrag von 1914 aufgezählt wurde.¹⁷⁶

Weiters wurde die Grenze zwischen der Türkei, Mesopotamien¹⁷⁷ und Syrien bestimmt. Die Art. 88–93 sollten die armenische Frage regeln.¹⁷⁸ Art. 88 beinhaltete die

172 *Ziemke*, Die neue Türkei 101.

173 *Banken*, Die Verträge 176.

174 Ebd. 208.

175 Ebd. 213–214.

176 Ebd. 216.

177 *Grenville*, The Major International Treaties 53: Aus Mesopotamien wurde der Irak und erhielt seine Unabhängigkeit durch den Anglo-Irakischen Allianz-Vertrag vom 30. 6. 1930; 1932 wurde er Völkerbundmitglied.

178 *Banken*, Die Verträge 173.

Verpflichtung für das Osmanische Reich, Armenien als einen freien und unabhängigen Staat anzuerkennen. Darunter verstand man damals die armenische Regierung, die sich am 28. Mai 1918 auf ehemaligem russischen Boden gebildet hatte und welche von den Alliierten im Jänner 1920 als De-facto-Regierung anerkannt wurde;¹⁷⁹ Art. 89 bestimmte, dass der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson hinsichtlich des türkisch-armenischen Grenzverlaufes, v.a. in den Vilayets von Erzerum, Trabzon, Van und Bitlis, schiedsgerichtliche Entscheidungen treffen sollte, denen sich die Türkei vorbehaltlos unterwerfen musste.¹⁸⁰ Schließlich erfolgte im Vertrag von Moskau, der am 16. März 1921 geschlossen wurde, die Aufteilung Armeniens zwischen Russland und der Ankara-Regierung.¹⁸¹

- 107** In den folgenden Art. 94–97 traf man Vorkehrungen bezüglich Syrien, Mesopotamien und Palästina. Gem. Art. 22 Abs. 4 der Völkerbundstatuten wurden diese Gebiete Völkerbundmandate. Im Unterschied zu Syrien und Mesopotamien, die man so lange unter ein Mandat zu stellen gedachte, bis sie sich selbst regieren konnten, wollte man Palästina nicht zur Unabhängigkeit führen, sondern die Balfour-Erklärung umsetzen (Art. 95 Abs. 1).¹⁸² Frankreich übernahm das Mandat über Syrien,¹⁸³ Großbritannien über Palästina; die offizielle Übertragung der Mandate durch den Völkerbund erfolgte am 24. Juli 1922, die von den Franzosen und Briten entworfenen Mandatsverfassungen billigte der Völkerbundrat erst am 29. September 1923. Für Mesopotamien wurde keine Mandatsverfassung geschrieben, sondern ein materiellrechtlich gleichwertiger Vertrag mit Großbritannien am 27. September 1924 verfasst. Diese Bestimmungen konnte die Türkei im nachfolgenden rechtlich gültigen Vertrag von Lausanne nur mehr akzeptieren.¹⁸⁴ Der Versuch, in Armenien ein Mandatssystem zu errichten, scheiterte schließlich an der Weigerung möglicher Mandatarstaaten, darunter die USA, und schließlich am Völkerbund.¹⁸⁵
- 108** In Art. 98 erkannte die Hohe Pforte den Hedschas als freien und unabhängigen Staat an¹⁸⁶ und sicherte den Pilgern freien und ungestörten Zugang zu allen heiligen Stätten in Mekka und Medina (Art. 99). In den Art. 101–112 wurde die ägyptische Frage geregelt: Demnach erkannte die Hohe Pforte das am 18. Dezember 1914 von England erklärte Protektorat über Ägypten an (Art. 101) und verzichtete vollständig auf weitere Ansprüche. Die Türkei verzichtete zugunsten von Großbritannien v.a. auf das Interventionsrecht, basierend auf der Suezkanal-Konvention vom 29. Oktober 1888.¹⁸⁷

179 Ebd. 217–218.

180 Ebd. 222; *Ziemke*, Die neue Türkei 103.

181 *Banken*, Die Verträge 224.

182 Ebd. 229.

183 *Grenville*, The Major International Treaties 49, 53: Die Briten versuchten jedoch, das französische Mandat auf die Küstenregion zu beschränken, wie es im Sykes-Picot-Abkommen von 1916 geregelt war, sowie *Banken*, die Verträge 230–231. Das französische Mandat wurde in Syrien (1924) und Libanon (1920) geteilt. Diese Staaten wurden erst 1941 unabhängig.

184 *Banken*, Die Verträge 230–231.

185 Ebenda 219–221.

186 *Grenville*, The Major International Treaties 53: Das Königreich Hedschas wurde 1932 von Saudi-Arabien annektiert.

187 *Banken*, Die Verträge 252–253. Österreich stimmte dem in Art. 107 VSG zu.

Art. 113 bestätigte den Sudan, ehemaliger Bestandteil von Ägypten, als anglo-ägyptisches Kondominium, Art. 115 die britische Verwaltung von Zypern und in Art. 118 und 119 wurde das französische Protektorat über Marokko und Tunesien anerkannt.¹⁸⁸ Schließlich regelten die Art. 121–123 den Souveränitätsverzicht des Osmanischen Reichs im italienischen Protektorat über Libyen (Vilayets von Tripolis und Cyrenaika). In Art. 122 sprach man den Dodekanes Italien zu.¹⁸⁹

Neben Kurdistan hatte man auch für die sog. Smyrna-Zone (Art. 65–83) ein provisorisches Autonomiestatut vorgesehen. Smyrna, damals eine der reichsten Hafenstädte des kleinasiatischen Festlandes und ein bedeutendes Hinterland, sollte zunächst für fünf Jahre von Griechenland verwaltet werden, womit die De-facto-Kontrolle, wie sie seit der Einnahme im Mai 1919 errichtet worden war, nun einer Sanktion zugeführt wurde. Nach Ablauf von fünf Jahren konnte Griechenland beim Völkerbund die Einverleibung der Stadt beantragen, der Völkerbundrat die Durchführung einer Volksabstimmung veranlassen (Art. 69).

109

Hinsichtlich der Autonomie von Kurdistan bestimmten die Art. 62–64, dass die Türkei die Pläne der zukünftigen Ausgestaltung von Kurdistan vorbehaltlos anerkennen werde.¹⁹⁰ Die Kurden waren nicht Vertragspartner, sondern nur Vertragsgegenstand (Roland Banken); man stellte diesen die Errichtung einer eigenen Autonomieregion in Südostanatolien in Aussicht und sogar einen eigenen Staat. Dazu sollte es allerdings nie kommen; im späteren Vertrag von Lausanne finden die Kurden wie auch die Armenier keine Erwähnung mehr.¹⁹¹ Diese erwähnten Artikel bilden noch heute die Basis für die nie verwirklichte Hoffnung der Kurden auf nationale Selbstverwirklichung; die Kurden leben heute als Minderheit in der Türkei, in Syrien, im Iran und Irak.¹⁹²

110

Die Regelung der Meerengen (Teil III Art. 37–61 mit Anhang von fünf Paragraphen; Teil V Abschnitt I Art. 178ff) war nicht nur für die Frage des Weiterbestandes von Konstantinopel als Hauptstadt von großer Bedeutung, sondern auch von besonderer politischer Brisanz. Sämtliche Bestrebungen, die Meerengen zu nationalisieren, wurden abgelehnt. Vielmehr sollten die Gewässer neutralisiert, ihre Ufer entmilitarisiert und über die Stadt eine internationale Kontrolle errichtet werden. Schließlich erfolgte die Neuregelung der Meerengenfrage¹⁹³ auf der Basis der Meerengen-Konvention von 1841.¹⁹⁴ Die Internationale Meerengenkommission, deren Vorläufer in der Europäischen Donaukommission zu finden ist, hatte zwei Aufgaben: einerseits die Ver-

111

188 Ebd. 255–256.

189 *Ziemke*, Die neue Türkei 102. Diese Inselgruppe umfasst folgende Inseln: Stampalia, Rhodos, Chalki, Scarpanto, Cassos, Piscopis, Misiros, Kalimnos, Leros, Patmos, Lipsos, Simi und Kos; weiters galt es, den Besitz von Kastelorizion zu klären.

190 Ebd. 103.

191 *Banken*, Die Verträge 194–198.

192 Ebd. 198.

193 Siehe dazu ausführlich bei *Banken*, Die Verträge 177–193: Freie Durchfahrt für alle Handels- und Kriegsschiffe in Friedens- und Kriegszeiten (Art. 37), keine feindseligen Handlungen, außer der Völkerbund entscheidet dies; der Türkei wird jede Verfügung über die Meerengen entzogen und die Überwachung wird einer „Commission des Détroits“, vom Völkerbund eingesetzt, übertragen (Art. 38).

194 *Grenville*, The Major International Treaties 49.

waltung des Schifffahrtsverkehrs innerhalb der Gewässer (von den Dardanellen bis zum Bosphorus) und andererseits die Berichterstattung an die Alliierten über Bedrohungen.¹⁹⁵ Dieses neue Meerengen-Statut bildete keinen Konsens, zumal die Türkei zur Unterzeichnung gezwungen wurde, Österreich musste im VSG (Art. 90) dieses Statut anerkennen. Im Vertrag von Lausanne wird dieses Statut als gesondertes Abkommen abgebildet.

- 112** Die Minderheitenpolitik wurde in den Art. 140–151 geregelt; demnach sollten allen ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen die gleichen bürgerlichen und kulturellen Rechte eingeräumt werden.
- 113** In den Art. 152–207 findet man Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte. Demnach erfolgte die Beschränkung der Flotte des Sultans auf wenige Schiffe, die Armee wurde auf 50.000 Mann unter Einschluss einer 35.000 Mann starken Gendarmerie reduziert.
- 114** In Bezug auf Kriegsschuldfrage und Reparationszahlungen galten die Art. 231–260 („Finanzielle Bestimmungen“). Demnach gestand die Hohe Pforte aufgrund des Kriegseintrittes, „den Alliierten schwerwiegende Verluste und Opfer verursacht zu haben“.¹⁹⁶ Wenngleich durch dieses Eingeständnis formalrechtlich der Anspruch auf Wiedergutmachung bestand, machten die AAHM davon keinen Gebrauch, da in ihren Augen die Mittel der Türkei unzulänglich waren.¹⁹⁷ Von dem Verzicht (Art. 231) ausgenommen waren die Bestimmungen über die Erstattung von Besatzungskosten und Entschädigungen von Privatpersonen (Art. 23 Abs. 4). Die interalliierte Finanzkommission sollte die Durchführung dieser Entschädigungen übernehmen.¹⁹⁸
- 115** Dem VS war der sog. „Accord Tripartite“ zwischen Frankreich, Großbritannien und Italien beigelegt. Dabei handelt es sich um einen Vertrag, der auf der Konferenz von London ausgehandelt und in San Remo 1920¹⁹⁹ im Anschluss an die informelle Verteilung der Kategorie A-Völkerbundmandate paraphiert wurde. Er war auf den VS abgestimmt und blieb bis zur Vertragsunterzeichnung am 10. August 1920 geheim. Inhalt dieses Abkommens war die Aufteilung Anatoliens in französische und italienische Einflusszonen, bis im Einvernehmen mit Großbritannien die vollständige Erfüllung des Friedensvertrages durch die Türkei erfolgt war. Auch wurde die wirtschaftliche Unabhängigkeit durch Schaffung einer interalliierten Finanzkommission eingeschränkt.²⁰⁰
- 116** Durch den VS sollte das Osmanische Reich fast zwei Drittel seines Besitzstandes und seiner Einwohner_innen verlieren; das Kalifat erlitt beträchtliche Einbußen durch Abtretung der heiligen Stätten in Medina und Mekka an das unabhängige Königreich Hedschas.²⁰¹ Dass Sèvres nicht ratifiziert wurde, lag nicht allein an Mustafa

195 *Banken*, Die Verträge 187–191.

196 Ebd. 304.

197 Ebd.

198 Ebd. 305, 306–312.

199 Vgl. dazu *MacMillan*, Die Friedensmacher 582, 589.

200 *Banken*, Die Verträge 363. Vgl. dazu *Montgomery*, *The Making 775–787*; *Knudsen*, *Turkish Peace Treaty*.

201 *Padel*, *Der Vertrag von Sèvres* 3.

Kemal, sondern wohl auch an der Machtpolitik der Alliierten, und hier v.a. an Großbritannien, Frankreich und Italien.²⁰²

Erst der Waffenstillstand von Mudanya vom 11. Oktober 1922²⁰³ beendete den türkischen „Unabhängigkeitskrieg“²⁰⁴, weshalb nun die Friedensverhandlungen aufgenommen werden konnten. Eine Note, datiert mit 28. Oktober 1922, erging an die Große Nationalversammlung und den Sultan, an der Friedenskonferenz in Lausanne teilnehmen zu wollen – diese gemeinschaftliche Einladung nahm Mustafa Kemal zum Anlass, offiziell das Sultanat aufzuheben: Dies erfolgte am 1. November 1922.²⁰⁵

Die Lausanner Konferenz dauerte vom 21. November 1922 bis 24. Juli 1923 mit einer zweieinhalbmonatigen Unterbrechung. Am Verhandlungstisch saßen England, Frankreich, Italien, Griechenland, Japan, Rumänien und Jugoslawien gemeinsam mit der Türkei. Die Türkei war durch General İsmet İnönü, dem engsten Vertrauten von Mustafa Kemal, vertreten.²⁰⁶ Auch die Sowjetunion und Bulgarien waren wegen die Meerengen betreffenden Angelegenheiten anwesend; die USA waren nur durch einen Beobachter vertreten. Nicht nur die Angelegenheiten mit Griechenland sollten hier geregelt werden, sondern auch der Weltkrieg musste beendet werden.²⁰⁷ Zunächst hatte man einen Entwurf ausgearbeitet, wonach mit Griechenland der Austausch von Zivilinternierten und Kriegsgefangenen noch vor Unterzeichnung des Vertrages bestimmt wurde; der Austausch von Griechen und Türken betraf alle Gebiete außer Konstantinopel (Griechen) und Westthrakien (Türken). Die Zuteilung Ostthakiens war ebenfalls in diesem Entwurf geregelt.²⁰⁸ Seitens der Alliierten wurden die Gebietsstreitigkeiten mit Frankreich beigelegt; Italiens Herrschaft über den Dodekanes (Rhodos und andere Inseln) blieb bestehen. Keine Einigung konnte in Bezug auf die Reparationen für die von den griechischen Armeen in Westanatolien und Ostthrakien verübten Zerstörungen erzielt werden. Auch die Irak-Frage „Mosul“ wurde aufgeschoben. Hinsichtlich der Meerengen bestimmte man, dass die Türkei sich nun selbst verteidigen könne. Es wurden Regelungen über Durchfahrt fremder Kriegsschiffe zu Kriegs- und Friedenszeiten getroffen und die Meerengenkommission überwachte nur die Meerenge passierende fremde Kriegsschiffe. Mit diesem Entwurf verließ der türkische Delegationsleiter am 4. Februar 1923 Lausanne, am 23. April 1923 wurden die Verhandlungen auf der Basis des erwähnten Entwurfes wieder aufgenommen, am 24. Juli 1923 erfolgte schließlich die Vertragsunterzeich-

202 *Montgomery, The Making 775.*

203 Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte, Geschichte 152.

204 *Grenville, The Major International Treaties 50* sowie *MacMillan, Die Friedensmacher 594*: Der Waffenstillstand trat am 14. 10. 1922 in Kraft, am Vortag war ihm noch Griechenland beigetreten. In diesem Waffenstillstand wurde festgehalten, dass Ostthrakien bis zum Maritza-Fluss innerhalb von 15 Tagen durch die griechischen Truppen geräumt werden sollte, Griechenland musste Adrianopel den Türken übergeben und die türkische Souveränität über Konstantinopel und die Meerengen sollte wiederhergestellt werden. Mustafa Kemal versprach im Gegenzug, in Konstantinopel, Izmit sowie auf Gallipoli keine Truppen stationieren zu wollen, bis eine Friedenskonferenz diese Fragen entschieden hätte

205 Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte, Geschichte 154.

206 *MacMillan, Die Friedensmacher 595.*

207 Gesellschaft zur Erforschung der türkischen Geschichte, Geschichte 155.

208 Ebd. 157.

nung. Darin wurde der Großteil der Bestimmungen des VS aufgegeben. Die Türkei verzichtete auf nichttürkisches Territorium, gewann aber im Gegenzug große Teile von Ostthrakien mit Edirne, erhielt die ägäischen Inseln, von wo aus der direkte Zugang zu den Dardanellen kontrolliert werden konnte, und die vollständige Kontrolle über Gesamtanatolien. Die britische Herrschaft über Zypern wurde bestätigt: Die Grenze des unter britischem Mandat stehenden Irak zur Türkei wurde nicht endgültig festgelegt, die Schlüsselregion Mossul im Nordirak wurde durch den Völkerbund geregelt, der Mossul 1925 dem Irak zuschlug. Alle Kapitulationen sowie Reparationsforderungen wurden abgeschafft und die Meerengen sowie Konstantinopel blieben unter alleiniger türkischer Kontrolle.

- 119** Als Annex zum Lausanner Vertrag dient die Meerengen-Konvention des Jahres 1841. Diese Konvention wurde durch die Montreux-Konvention vom 20. Juli 1936 ersetzt.²⁰⁹ Das von Wilson in dem 14-Punkte-Programm zugesicherte Selbstbestimmungsrecht der Völker sollte sich für die Kurden als Schimäre herausstellen, sie blieben auf die Türkei, Syrien, den Iran und Irak aufgeteilt.²¹⁰ Der separate Vertrag vom 30. Jänner 1923 regelte den obligatorischen Bevölkerungsaustausch der jeweiligen Minderheiten in der Türkei und in Griechenland. Somit war dies der erste realisierte Vertrag in der europäischen Geschichte, der eine flächendeckende und zwangsweise Aussiedlung von ethnischen und konfessionellen Minoritäten vorsah. Der Lausanner Vertrag diente späteren Umsiedelungsverträgen als „Vorbild“.²¹¹
- 120** Mit dem Vertrag von Lausanne wurden die Souveränität und die Unabhängigkeit der Türkei anerkannt, weshalb man diesen Vertrag als Geburtsurkunde der Türkei bezeichnen kann. Jetzt war der Weg frei für die Gründung der Türkischen Republik am 29. Oktober 1923 durch Mustafa Kemal, der bald den Beinamen „Atatürk“, Vater der Türken, erhalten sollte.²¹²
- 121** Der britische Außenminister Lord George Curzon unterstrich den Unterschied zu den Pariser Vorortverträgen: „Bisher haben wir unsere Friedensverträge diktiert. Jetzt verhandeln wir über einen solchen mit einem Feind, der eine Armee unterhält, während wir keine haben – eine unerhörte Situation.“²¹³

6. Exkurs: Der Vertrag mit den USA

- 122** Der Eintritt der USA in den 1. WK hatte einen Bruch der sog. Monroe-Doktrin bedeutet, die die US-Außenpolitik fast ein Jahrhundert lang geprägt hatte. Diese Doktrin, die auf eine Erklärung des US-Präsidenten James Monroe von 1823 zurückging, besagte, dass sich die USA nicht in europäische Konflikte einmischen wollten, wie sie sich auch umgekehrt Interventionen der Europäer in amerikanische Angelegenheiten verboten.²¹⁴ Nach Beendigung des 1. WK standen die USA vor der Ent-

209 Grenville, *The Major International Treaties* XX.

210 MacMillan, *Die Friedensmacher* 596–598.

211 Sundhaussen, *Lausanne* 561.

212 Grunebaum, *Die islamischen Reiche* 148.

213 Zit. bei MacMillan, *Die Friedensmacher* 596.

214 Schwabe, *Weltmacht und Weltordnung* 6.

scheidung, ob sie zurück zu dieser Doktrin finden oder dauerhaft von ihr abgehen wollten; die Politik von US-Präsident Woodrow Wilson (1913–1921, Demokratische Partei) ging eindeutig in die zweitgenannte Richtung. Der von Wilson propagierte Völkerbund, der Eingang in die Art. 1–26 der Pariser Vororterverträge fand, hätte die USA zu einem ständigen Mitglied seines Rates gemacht und sie damit dauerhaft in globale Konflikte involviert. Insb. die Beistandspflicht des Art. 10 wurde in den USA als schwerwiegender Eingriff in die nationale Souveränität und als unvereinbar mit der Monroe-Doktrin angesehen, auch wenn Art. 21 explizit das Gegenteil behauptete. V.a. aus diesen Gründen verweigerte der US-Senat in zwei Abstimmungen, am 19. November 1919 und am 19. März 1920, die Genehmigung des – die Völkerbundsatzung beinhaltenden – VV.²¹⁵ Die Wahl von Warren G. Harding von der Republikanischen Partei zum US-Präsidenten am 2. November 1920 bedeutete implizit auch die endgültige Ablehnung des Völkerbundes durch die USA.²¹⁶ Zu einer Abstimmung über den – gleichfalls die Völkerbundsatzung beinhaltenden – VSG kam es im US-Kongress aus diesen Gründen niemals.

Der formell noch immer andauernde Kriegszustand der USA mit Deutschland und Österreich-Ungarn wurde in weiterer Folge mit der Knox-Porter-Resolution vom 1./2. Juli 1921 (so benannt nach den beiden republikanischen Abgeordneten Philander C. Knox und Stephen G. Porter) vom US-Kongress einseitig für beendet erklärt.²¹⁷ Um aber die aus den Pariser Vororterverträgen resultierenden Berechtigungen nicht zu verlieren, schlossen die USA am 24. August mit Österreich, am 25. August mit Deutschland und am 29. August mit Ungarn je einen bilateralen Vertrag. Alle diese Verträge wurden unverzüglich ratifiziert und traten noch im selben Jahr in Kraft, der Vertrag mit Österreich am 8. November 1921.²¹⁸

123

Der Vertrag mit Österreich – der mit dem Vertrag mit Deutschland²¹⁹ und jenem mit Ungarn²²⁰ fast komplett übereinstimmte – nahm in seiner Präambel auf den Waffenstillstand vom 3. November 1918 sowie auf den von den USA nicht ratifizierten VSG Bezug. Er zitierte lange Passagen aus der Knox-Porter-Resolution, insb., dass das in den USA befindliche Vermögen Österreichs und der österreichischen Staatsbürger so

124

215 Eine unveränderte Annahme des VV, wie es Wilson wünschte, hätte wohl nicht einmal eine einfache Mehrheit erhalten. Zur Abstimmung kam der VV daher mit einer Reihe von Vorbehalten, die dem Grundgedanken des Völkerbundes derart zuwiderliefen, dass Wilsons Anhänger gegen die Vorlage votierten, womit die erforderliche Zweidrittelmehrheit verfehlt wurde. Vgl. *Bailey*, Woodrow Wilson 149ff.; *Schwabe*, Weltmacht und Weltordnung 76; *Bierling*, Außenpolitik 75.

216 So jedenfalls die Staatenpraxis und die hL, auch wenn die Völkerbundsatzung in Anhang I die USA zu den ursprünglichen Mitgliedern des Völkerbundes rechnete. Nach einer strengen Lesart hätte diese Bestimmung den VSG zu einem Vertrag zu Lasten Dritter gemacht, vgl. *Kelsen*, Legal Technique 39.

217 42 Stat. 105.

218 StV vom 24. 8. 1921 BGBl. 643 zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vgl. zu seiner Genese insb. die Notiz des österreichischen Außenministeriums vom 24. 8. 1921, ADÖ IV/566.

219 Vertrag vom 25. 8. 1921 dRGBl. S. 1318 zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

220 42 Stat. 1951.

lange zurückbehalten werde, bis alle finanziellen Fragen zwischen Österreich und den USA geklärt seien. In Art. I des Vertrags wurden den Vereinigten Staaten „alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Gutmachungen und Vorteile“, wie sie in der Knox-Porter-Resolution aufgezählt waren, garantiert. In Art. II Abs. 1 wurden alle Rechte, die den USA aus den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII und XIV des VSG zukamen, ungeachtet des Umstandes, dass dieser Vertrag nicht ratifiziert worden war, anerkannt.

- 125** Demgegenüber wurde in Art. II Abs. 2 und 3 erklärt, dass die USA nicht an die Bestimmungen über den Völkerbund (Teil I des VSG) gebunden sein sollten und auch keinerlei Verpflichtungen aus den Teilen II–IV (Grenzziehung, politische Bestimmungen innerhalb und außerhalb Europas) und Teil XIII (ILO) übernehmen würden. Sie sollten das Recht, nicht aber die Pflicht haben, an dem im VIII. Teil des VSG geregelten Wiedergutmachungsausschuss teilzunehmen. In der Folge entsandten die USA einen Vertreter in diesen Ausschuss.²²¹
- 126** Im Übrigen kehrten die USA nach 1921 zu ihrer Politik zurück, sich nicht „in die verworrene europäische Politik mehr als unbedingt nötig einzumengen“.²²² Sie beteiligten sich zwar noch an Lösungen in Bezug auf die deutschen Reparationsleistungen (Dawes-Plan 1923, Young-Plan 1929) und verhalfen Deutschland zum Eintritt in den Völkerbund (Vertrag von Locarno 1925),²²³ hatten aber z.B. keinen Anteil an den Genfer Protokollen mit Österreich von 1922. Auch die Okkupation Österreichs durch NS-Deutschland 1938 erfolgte ohne Protest durch die USA. Erst ab 1943 (Moskauer Deklaration) ist wieder ein vermehrtes Interesse Amerikas an Österreich erkennbar.

221 Siehe dazu *Ziegerhofer*, „Kommentar zu Art. 1–26 (Völkerbund)“, „Kommentar zu Art. 332–372 (Internationale Arbeitsorganisation ILO)“ sowie *Rathmanner*, „Kommentar zu Art. 177–190 (Wiedergutmachungen)“ in diesem Band.

222 So die Formulierung des österreichischen Außenministers Johannes Schober vom 24. 8. 1921, ADÖ IV/566.

223 *Schwabe*, Weltmacht und Weltordnung 86f.

III. Die Stellung des Vertrags von St. Germain im geltenden innerstaatlichen Recht

Das Abkommen von St. Germain-en-Laye war am 10. September 1919 als „Friedensvertrag“ von der (deutsch-)österreichischen Delegation um Karl Renner unterzeichnet worden. Kundgemacht wurde das am 16. Juli 1920 in Kraft getretene Vertragswerk hingegen absichtsvoll als „Staatsvertrag“;²²⁴ was der (nach wie vor als Staatsdoktrin vertretenen) Position Österreichs geschuldet war, zwischen Monarchie und Republik ein Verhältnis „formeller Diskontinuität“ anzunehmen.²²⁵ In diesem Selbstverständnis war keine Rechtsnachfolge zwischen Republik und Monarchie²²⁶ und damit auch kein eigentlicher Friedensschluss durch eine Partei, die sich selbst nicht als kriegsbeteiligt begreifen konnte, mit den Siegermächten möglich.²²⁷

127

Die Antwort auf die Frage der Bezeichnung beeinflusst den Rechtscharakter des VSG nicht: „Der Staatsvertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zwischen den am Anfang des Staatsvertrages genannten Völkerrechtssubjekten abgeschlossen wurde.“²²⁸ Insoweit kommen die allgemeinen Überlegungen zur Einordnung von „Staatsverträgen“ (so die Diktion des B-VG) auch zur Einordnung des VSG in die österreichische Rechtsordnung zur Anwendung;²²⁹ wobei auf der Hand liegt, dass der VSG materiell entscheidende Implikationen für die österreichische Verfassungsordnung selbst zeitigte: als konstitutives Element der Staatsbildung, als affirmatives Moment der Staatsform, als konditionales Element der Verfassungsgebung sowie vielfach als determinierendes Moment des Verfassungsinhalts,²³⁰ v.a. hinsichtlich des Staatsnamens, der Staatssprache, der Grenzen des Staatsgebietes und der Staatsbürgerschaft oder der Regelungen über den Minderheitenschutz und über die Streitkräfte.²³¹

128

224 StGBI. 1920/303.

225 Dieser Argumentation war bereits das Gesetz vom 12. 11. 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBI. 1918/5, gefolgt, das z.B. in Art. 4 den Übergang der Aufträge und Vollmachten der „k. u. k.“ und „k.k.“ Ministerien auf die deutsch-österreichischen Staatsämter „unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge“ normierte. Siehe auch *Olechowski*, Der Beitrag Hans Kelsens 212; *Noll*, Entstehung der Volkssouveränität 363.

226 Vgl. dazu insb. auch die Bekräftigung in Art. 1 des Gesetzes vom 21. 10. 1919 über die Staatsform, StGBI. 1919/484: „Die Republik Österreich übernimmt [...] – unbeschadet der im Staatsvertrage von St. Germain auferlegten Verpflichtungen – keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Österreich, das ist den ‚im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern‘“.

227 *Stourzh*, Österreichs Weg zum Staatsvertrag 10. Vgl. zur österreichischen Position, die in den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden konnte, *MacMillan*, Paris 1919 246.

228 OGH, 04.02.1960, 3Ob183/58.

229 Zu alledem nur *Öhlinger*, Art. 50 B-VG Rz 53–56.

230 Dazu nur *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 403; *Kelsen*, Die Entstehung der Republik Österreich 63–69.

231 So auch *Kelsen*, Österreichisches Staatsrecht 147.

129 Abgeschlossen wurde der VSG auf Basis der provisorischen Verfassungsordnung der Republik Deutschösterreich.²³² Diese hatte zunächst kein Mitwirkungsrecht der ProvNV für den Abschluss von Staatsverträgen vorgesehen.²³³ Ein solches Recht wurde erst im Zuge der Verfassungsnovelle vom Dezember 1918²³⁴ verankert. § 5 dieser Novelle sah nun vor, dass Staatsverträge zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Staatsrat bedurften (Abs. 1), während nur Handelsverträge und solche Staatsverträge, die eine Änderung des Staatsgebietes bewirkten, eine Genehmigung durch die ProvNV erforderten (Abs. 2).²³⁵ Als einen solchen – bezogen auf das deutschösterreichische Territorium – gebietsändernden und daher genehmigungspflichtigen Vertrag ordnen Kelsen/Froehlich/Merkl²³⁶ und Merkl²³⁷ den VSG ein. Zusätzlich wurde der Konstituierenden Nationalversammlung als höchstem Organ des Volkes mit Gesetz vom März 1919 explizit das alleinige Recht eingeräumt, Friedensverträge zu genehmigen – und zwar unabhängig von ihrer Eigenschaft als Handelsverträge oder gebietsändernde Verträge.²³⁸ In jedem

232 Insb. Beschluss der ProvNV vom 30. 10. 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBL. 1918/1; Gesetz vom 12. 11. 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBL. 1918/5; Gesetz vom 14. 3. 1919 über die Volksvertretung, StGBL. 1919/179. Zum Prozess des Vertragsabschlusses näher *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang 245ff.

233 Beschluss der ProvNV für Deutschösterreich vom 30. 10. 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBL. 1918/1. Vgl. dazu *Kelsen, Froehlich, Merkl*, Die Bundesverfassung 133 oder *Merkl*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich 64ff.

234 Gesetz vom 19. 12. 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der ProvNV für Österreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. 10. 1918, StGBL. 1, abgeändert oder ergänzt werden, StGBL. 1918/139. Vgl. *Kelsen, Froehlich, Merkl*, Die Bundesverfassung 133; *Kelsen*, Österreichisches Staatsrecht 103; *Merkl*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich 66f.

235 Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. 12. 1918, StGBL. 1918/139 (FN 234), hatte die Ratifikation der Staatsverträge durch den Präsidenten im Kabinett unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des sachlich zuständigen Staatssekretärs zu erfolgen. Zusätzlich war das Staatsdirektorium nach § 10 des Gesetzes ermächtigt, mit den Staaten der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie Staatsverträge über die einstweilige Regelung der Wirtschaftsbeziehungen (ohne Genehmigung der Nationalversammlung) abzuschließen. Diese Bestimmungen der §§ 5 und 10 über den Abschluss von Staatsverträgen waren in der ursprünglichen Vorlage des Staatsrates, 78 BlgProvNV, nicht vorgesehen. Sie wurden erst im Verfassungsausschuss ergänzt und damit begründet, dass bisher eine rechtlichen Grundlage für die Notwendigkeit, Staatsverträge abschließen zu können, nicht ausreichend berücksichtigt worden war und es der Verfassung an Bestimmungen über die Ratifikation von Staatsverträgen fehlte; daher sollten die Kompetenzen des Staatsrates und der ProvNV voneinander abgegrenzt bestimmt werden und außerdem einstweilige wirtschaftliche Verträge mit den Staaten der ehemaligen Monarchie ermöglicht werden, so der Bericht des Verfassungsausschusses, 92 BlgProvNV, 18. 12. 1918, 1.

236 *Kelsen, Froehlich, Merkl*, Die Bundesverfassung 134.

237 *Merkl*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich 67f.

238 Gesetz vom 14. 3. 1919 über die Volksvertretung, StGBL. 1919/179. Vgl. *Kelsen*, Österreichisches Staatsrecht 120f., 138. Wie *Merkl*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich 69, ausführt, sicherte diese Bestimmung zusätzlich die Zustimmung der Nationalversammlung zu Friedensverträgen, da das Gesetz über die Volksvertretung einer Auslegung „wohl neuesten auch“ vorbeugte, der zufolge es aufgrund von Art. 5 StGG, RGBl. 1867/145, dem Kaiser oblegen war, Frieden zu schließen, und an die Stelle des Kaisers nach Art. 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, StGBL. 1918/5 (FN 225), der Staatsrat getreten war – weshalb der Nationalversammlung die Mitwirkung am Friedensvertrag entzogen hätte sein können.

Falle – als gebietsändernder, aber auch als Friedensvertrag an sich (und als solcher firmierte der VSG entgegen der mit der Diskontinuitätsthese²³⁹ begründeten Ansicht auch in den parlamentarischen Debatten) – war also aus staatsrechtlicher Sicht eine Zustimmung der Konstituierenden Nationalversammlung²⁴⁰ erforderlich.

Ihre Genehmigung²⁴¹ erteilte die Konstituierende Nationalversammlung dem VSG am 17. Oktober 1919²⁴² – wie das Protokoll vermerkt, mit der „erforderlichen Mehrheit der Stimmen“²⁴³. Dieser Beschluss hatte auf Grundlage des § 7 der Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung zu erfolgen, die in Abs. 2 für Verfassungsänderungen eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder vorschrieb.²⁴⁴ Eine solche qualifizierte Zustimmung erforderte der VSG, wie Merkl²⁴⁵ und Froehlich²⁴⁶

130

239 Eingehend z.B. auch *Merkl*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich 7, der erwägt: „Deutschösterreich ist auf dem Boden, aber nicht auf der Rechtsbasis eines kriegführenden Staates entstanden; Deutschösterreich ist im Verhältnis zu den Freunden wie Feinden des ehemaligen Österreich, ja sogar im Verhältnis zu diesem selbst ein neutraler Staat, wenn es auch die Neutralität nicht ausdrücklich erklärt hat.“

240 Diese übernahm durch das Gesetz über Volksvertretung, StGBL. 1919/179 (FN 238), die oberste Gewalt der Republik und trat an die Stelle der ProvNV im Verfahren zur Genehmigung von Staatsverträgen; die Staatsregierung an die Stelle des Staatsrates.

241 Entgegen der Genehmigungsvoraussetzung abgeschlossene Verträge wären ungültig, wie *Kelsen*, *Froehlich*, *Merkl*, Die Bundesverfassung 135f., zu Art. 50 B-VG erläutern: Während in der völkerrechtlichen Praxis von der Gültigkeit eines Staatsvertrages bei Ratifikation durch das Staatsoberhaupt ausgegangen wird, verlangt die Verfassung für bestimmte Verträge zu deren gültigem Zustandekommen zusätzlich die Genehmigung des Parlamentes. Abgelehnt wird diese Unterscheidung, die in Art. 50 B-VG nicht angelegt ist, da sie die Gültigkeit schlechthin, insb. die völkerrechtliche, meint; sohin wären entgegen Art. 50 B-VG abgeschlossene Verträge ungültig.

242 Im Auftrag zur Unterzeichnung an den Staatskanzler vom 6. 9. (StPKNV 29. Sitzung, 6. 9. 1919, 798) ist, wie *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang 246f. erläutert, nur eine Resolution im technischen Sinne vor der Unterzeichnung des Vertrages zu sehen, nicht dessen Genehmigung im Rechtssinne, die erst am 17. 10. erteilt wurde. Zur Wirksamkeit war zusätzlich zur Genehmigung durch das Parlament, die sie zum Bestandteil des innerstaatlichen Rechts machte, der Formalakt der Ratifikation nach § 5 des Gesetzes vom 19. 12. 1918, StGBL. 1918/139 (FN 234), und Art. 8 des Gesetzes vom 14. 3. über die Staatsregierung, StGBL. 1919/180, erforderlich, die der Präsident in Gegenzeichnung mit dem Staatskanzler, des Sekretärs für Äußeres und des zuständigen Staatssekretärs wahrzunehmen hatte. Zusätzlich zur Genehmigung musste die Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung erfolgen, die am 25. 10. vorgenommen wurde; damit wurde der Vertrag völkerrechtlich verbindlich, jedoch noch nicht unmittelbar wirksam. Mit der Ratifikation wurde der Staatsvertrag völker- und staatsrechtlich perfekt, trat aber wegen Art. 381 Abs. 5 des Vertrages selbst erst mit der Errichtung eines Protokolls über die Ratifikation von Österreich und drei weiteren Mächten in Kraft. Die Verlautbarung hatte, so *Merkl*, sodann nur deklaratorische Kraft. Ausführlich dazu *Merkl*, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich 85; *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang 250ff.

243 StPKNV 32. Sitzung, 17. 10. 1919, 845.

244 § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. 12. 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung, StGBL. 1919/162: „Verfassungsgesetze können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder abgeändert werden.“

245 *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang 249.

246 *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 432.

argumentieren, weil er insb. ob der Bestimmungen über das Staatsgebiet, die Staatsbürgerschaft oder den Minderheitenschutz geeignet war, Verfassungsgesetze zu ändern – dies verlieh dem Vertrag, wie Merkl präzisiert, „als Ganzes den Charakter eines Verfassungsgesetzes und unterwirft ihn somit in seiner Gänze dem Erfordernisse der qualifizierten Mehrheit“.²⁴⁷ Dieses Erfordernis wurde, wie Froehlich aus dem Vermerk des (zitierten) Protokolls schließt, auch erreicht.²⁴⁸

- 131** Geht man dementsprechend davon aus, dass der gesamte VSG verfassungskonform als verfassungsändernder Vertrag nach der Verfassungslage vor dem Inkrafttreten des B-VG 1920 genehmigt wurde, so qualifizierte dieses in Art. 149 B-VG nur mehr den Abschnitt V des III. Teiles des VSG als Normen im Verfassungsrang, der übrige Inhalt des Vertrages wurde einfaches Gesetz.²⁴⁹ Die Rechtsüberleitung dieser Teile erfolgte nach § 1 des Verfassungsübergangsgesetzes 1920,²⁵⁰ das alle Gesetze und Vollzugsanweisungen des Staates und der Länder sowie die bereits gem. § 16 des Beschlusses der ProvNV vom 30. Oktober 1918 für die Republik in Geltung gesetzten Gesetze übernahm, soweit sie nicht mit dem B-VG in Widerspruch standen.²⁵¹
- 132** Die Bestimmungen des Vertrages sind – nach dem Regime des Art. 381 VSG – mit wenigen Ausnahmen unmittelbar in Kraft getreten.²⁵² Die Rechtssetzung erfolgte grundsätzlich auf Grundlage des kundgemachten Vertrages,²⁵³ insb. im Bereich des

247 Merkl, Der staatsrechtliche Werdegang 249.

248 Froehlich, Die Wirkungen des Staatsvertrages 432.

249 Die ausdrückliche Erklärung älterer Gesetze als Verfassungsgesetze erachten *Kelsen, Froehlich, Merkl*, Die Bundesverfassung 284, nicht als Rezeption iSd In-Geltung-Setzung der Rechtsnormen aus der Monarchie für die Republik nach § 16 des Beschlusses vom 30. 10. 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBL 1918/1, sondern als „Verleihung der Qualifikation als Verfassungsgesetze im Sinne der neuen Bundesverfassung an gewisse ältere Gesetze, die dadurch nicht erst in Geltung gesetzt werden müssen, sondern die sogar, mindestens zum Teil, schon bisher nach den Bestimmungen der provisorischen Verfassung, als Verfassungsgesetze gegolten hatten. Alle nicht in diesen Katalog aufgenommenen älteren Gesetze gelten nicht als Verfassungsgesetze, sondern – soweit sie nicht durch die Bundesverfassung aufgehoben sind – nur als einfache Gesetze, und zwar auch dann, wenn sie bisher im Sinne der provisorischen Verfassung als Verfassungsgesetze gegolten haben. Sie können somit mit nur einfacher Mehrheit abgeändert werden.“

250 Verfassungsgesetz vom 1. 10. 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, StGBL 1920/451; BGBl. 1920/2.

251 Vgl. zur Rechtsüberleitung durch das Verfassungsübergangsgesetz allgemein *Adamovich, Funk, Holzinger, Frank*, Österreichisches Staatsrecht 77.

252 *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 431; *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang 253. Wie *Kelsen, Froehlich, Merkl*, Die Bundesverfassung 134 ausführen, wurde bei der Behandlung des VSG „– dessen parlamentarische Genehmigung wegen der Veränderung des Staatsgebietes erfolgte – die Transformationstheorie abgelehnt und es wurden dessen unmittelbar die Staatsbürger berührende Rechtsnormen, ohne in Gesetzesform eingekleidet zu werden, rechtsverbindlich.“ Nach dem Ausschussbericht sollte eine EntschlieÙung klarstellen, dass die Regierung durch einzubringende Gesetze und Vollzugsanweisungen erst die Normen durch Durchführung dieses Vertrages zu schaffen habe; StPKNV 32. Sitzung, 17. 10. 1919, 844.

253 Vgl. zur Einordnung von Staatsverträgen als Rechtsquelle *Kelsen, Froehlich, Merkl*, Die Bundesverfassung 136; *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang 249.

V. Abschnittes. Daneben bestanden jedoch Regelungen, die eine Umsetzung erforderten, wie z.B. Art. 156 VSG über die Anpassung an die Verpflichtungen über die Wehrverfassung, dem mit dem Wehrgesetz 1920²⁵⁴ auf einfachgesetzlicher Ebene entprochen wurde.²⁵⁵

Einige Konsequenzen aus dem VSG wurden bereits vorausschauend mit dem Gesetz über die Staatsform²⁵⁶ gezogen, insb. die (freilich eher aus Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgte²⁵⁷) Festlegung des Namens „Republik Österreich“ für den Staat in seiner nach den Bestimmungen des VSG (bei Ablehnung der Kontinuität zum ehemaligen Staat Österreich) erfolgten Abgrenzung (Art. 1), die Aufhebung der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich (Art. 3)²⁵⁸ – in Entsprechung zu Art. 88 VSG, den Froehlich als „Einschränkung des Verfügungsrechts über unsere Souveränität“²⁵⁹ beklagt, – und die Festlegung der Staatssprache (Art. 4), die den Charakter des deutschen Nationalstaates²⁶⁰ zum Ausdruck brachte und mit der sich, wie Marko zum späteren Art. 8 Abs. 1 B-VG erwägt, der Übergang „vom Nationalitätenstaat zum Nationalstaat“ manifestierte.²⁶¹ Damit hatte der VSG, wie Merkl erläutert, „noch vor seinem Inkrafttreten bereits seine Schatten auf die Gestaltung unseres Rechts vorausgeworfen“.²⁶²

133

Die ständisch-autoritäre Verfassung 1934 rezipierte mit Blick auf den VSG das zuvor bestehende Regime: Nach Art. 181 der Verfassung 1934 galten die Bestimmungen über den Minderheitenschutz in Abschnitt V des III. Teiles des VSG als Verfassungsgesetze.²⁶³ Die Rechtsüberleitung der einfachgesetzlichen Rechtslage erfolgte durch ein Verfassungsübergangsgesetz 1934,²⁶⁴ dessen § 1 bestimmte, dass alle in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder, soweit sie nicht zur Verfassung 1934 in Widerspruch standen oder das Übergangsgesetz anderes bestimmte, in Geltung blieben.²⁶⁵ Durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wurde nicht nur der VSG verletzt, sondern das österreichische Verfassungsrecht letztlich vollständig verdrängt.²⁶⁶

134

254 WG vom 18. 3. 1920, StGBL. 1920/22.

255 Verfassungsrechtlich wurden die Verpflichtungen betreffend das Heer und die Streitkräfte, insb. Art. 120 VSG, in den Art. 79–81 B-VG berücksichtigt. Dazu *Truppe* in *Kneihls, Lienbacher*, Art. 79 B-VG Rz 3.

256 Gesetz vom 21. 10. 1919 über die Staatsform, StGBL. 1919/484.

257 Vgl. dazu ErläutRV 410 BlgKNV 15. 10. 1919, 1; *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 404; *Olechowski*, Der Vertrag von St. Germain 376.

258 Zu den Implikationen des Anschlussverbots für die bundesstaatliche Struktur der österreichischen Verfassung näher *Olechowski*, Der Beitrag Hans Kelsens 215f.

259 *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 405.

260 Zu dieser Absicht auch die ErläutRV 410 BlgKNV, 15. 10. 1919, 1.

261 *Marko* in *Korinek, Holoubek*, Art. 8 B-VG Rz 2.

262 *Merkl*, Der staatsrechtliche Werdegang 253.

263 Kundmachung der Bundesregierung vom 1. 5. 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird, BGBl. 1934/1.

264 BVG vom 19. 6. 1934, betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung (Verfassungsübergangsgesetz 1934), BGBl. 1934/75.

265 Diese Überleitungstechnik entspricht nach *Adamovich, Funk, Holzinger, Frank*, Österreichisches Staatsrecht 86, im Wesentlichen jener des § 1 V-ÜG 1920.

266 Näher *Adamovich* u.a., Österreichisches Staatsrecht 88f.

- 135** Mit der – dem Gedanken der völkerrechtlichen Kontinuität zwischen Erster und Zweiter Republik Rechnung tragenden²⁶⁷ – Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945²⁶⁸ wurde die Wiederherstellung der Republik Österreich im Geiste der Verfassung von 1920 verkündet. Erst die Verfassungs-Überleitung 1945²⁶⁹ stellte wieder die Verfassungsrechtslage her, wie sie bis zum 5. März 1933 bestanden hatte; auf unterverfassungsrechtlicher Ebene regelte das Rechtsüberleitungsgesetz (R-ÜG)²⁷⁰ die Überleitung betreffend der vor dem 13. März 1938 erlassenen Rechtsvorschriften unter stillschweigender Annahme der Kontinuität zwischen Erster und Zweiter Republik; danach erlassene Vorschriften blieben nach § 2 vorläufig in Geltung.²⁷¹ Die Überleitung schließt – auf Basis der Kontinuitätsthese und Okkupationstheorie – grundsätzlich den VSG in seiner verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Dimension ein, dessen andauernde (innerstaatliche) rechtliche Gültigkeit jedoch im Ganzen oder zumindest in Teilen zweifelhaft ist.
- 136** In die österreichische Rechtsordnung wurde der VSG generell transformiert.²⁷² Völkerrechtliche Änderungen des Vertrages schlagen daher auf die innerstaatliche Wirksamkeit durch und die – für den VSG relevante – Frage des Außerkrafttretens (z.B. durch Nichtanwendung) ist nach den Regelungen des Völkerrechts und insb. der WVRK zu bestimmen.²⁷³
- 137** Jedenfalls in Geltung stehen jene Teile des VSG, die in der nationalen Rechtsordnung aufgrund von Art. 149 B-VG als Verfassungsrecht qualifiziert wurden, und zwar unabhängig davon, ob diese Bestimmungen völkerrechtlich noch gelten.²⁷⁴ Unter diesen Regelungen des V. Abschnittes des III. Teiles des VSG ist allerdings Art. 69 – auch innerstaatlich – aufgrund der Auflösung des Völkerbundes gegenstandslos, da die Vereinten Nationen nicht die Position des Völkerbundes einnehmen, die diesem nach dem VSG eingeräumt worden war.²⁷⁵ Folgt man den Erwägungen von Pippan²⁷⁶ zur völkerrechtlichen Geltung einzelner Abschnitte des VSG, stehen zudem

267 Zur Überleitung eingehend *Adamovich, Funk, Holzinger, Frank*, Österreichisches Staatsrecht 93ff.

268 StGBL. 1945/1.

269 Verfassungs-Überleitungsgesetz (V-ÜG 1945), StGBL. 1945/4.

270 StGBL. 1945/6.

271 *Adamovich, Funk, Holzinger, Frank*, Österreichisches Staatsrecht 94f.

272 Zum Modell der generellen Transformation (Adoption) z.B. *Adamovich, Funk, Holzinger, Frank*, Österreichisches Staatsrecht 202, 213; *Binder*, Das Völkerrecht 301ff.; *Öhlinger*, Der völkerrechtliche Vertrag 120ff.

273 *Adamovich, Funk, Holzinger, Frank*, Österreichisches Staatsrecht 214; *Binder*, Das Völkerrecht 304; *Öhlinger in Korinek, Holoubek*, Art. 50 B-VG Rz 31.

274 Die völkerrechtliche Beurteilung nimmt der Beitrag von *Pippan*, „Die Stellung des Vertrags von St. Germain im gegenwärtigen Völkerrecht“ in diesem Band vor. Vgl. zur innerstaatlichen Geltung der Minderheitenschutzbestimmungen aufgrund ihrer Erklärung als Verfassungsgesetze u.a. *Thienel in Korinek, Holoubek*, Art. 64, 65 StV St. Germain Rz 3; *Öhlinger*, Art. 50 B-VG Rz 3; *Kolonovits*, Verpflichtung zur finanziellen Förderung (1. Teil) 38; zur Beurteilung aus völkerrechtlicher Perspektive vgl. auch *Hilpold*, Minderheitenschutz 156ff.

275 So z.B. der Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage betreffend den StV von Wien, AB 519 BlgNR 7. GP, 2.

276 Siehe den Beitrag von Christian *Pippan* in diesem Kommentar.

die Regelungen des II. Teiles des VSG iVm den Bestimmungen des Venediger Protokolls²⁷⁷ und Art. 5 des Staatsvertrages (StV) von Wien²⁷⁸ weiterhin in Geltung – im Rang einfacher Gesetze.

Als authentisch bestimmt Art. 381 Abs. 2 VSG den französischen, englischen und italienischen Vertragstext; im Fall von Abweichungen ist grundsätzlich der französische Text maßgebend. Dies gilt auch hinsichtlich des Abschnittes V des III. Teiles des VSG (nur in Teil I betreffend den Völkerbund und Teil XIII betreffend die Arbeit wurde dem französischen und englischen Text die gleiche Authentizität zugesprochen).²⁷⁹ Daher ist bei Zweifelsfragen, wie der Verfassungsgerichtshof bestätigt,²⁸⁰ die französische Textvariante maßgebend. **138**

Formal kulminiert die verfassungsrechtliche Bedeutung des VSG im Abschnitt V des III. Teils des Abkommens, der über Art. 149 B-VG Eingang in den Verfassungsrechtsbestand gefunden hat.²⁸¹ Nach dem Urteil zeitgenössischer Kommentatoren bildeten die „grundgesetzlich“ umzusetzenden Gewährleistungen des VSG, die – abgesehen von der Erweiterung der Religionsfreiheit nach Art. 63 Abs. 2 VSG – im Wesentlichen, wie etwa Kelsen²⁸² oder Froehlich²⁸³ ausführen, bereits durch den Grundrechtsbestand der Republik nach der Rezeption des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger²⁸⁴ verbürgt oder in weiterem Umfang gewährleistet worden waren, gegenüber den Regelungen der Staatsbürgerschaft und den übrigen Determinanten der Verfassungsordnung der jungen Republik zwar keineswegs den gravierendsten Eingriff, wohl aber die nachhaltigste verfassungsrechtliche Hinterlassenschaft des VSG. **139**

Die formal-verfassungsrechtliche – nach wie vor aufrechte – Sonderstellung des V. Abschnittes des III. Teils VSG war den in Art. 62 VSG normierten Anforderungen geschuldet, wonach sich Österreich, dem System des Minderheitenschutzes der Pariser Vorortverträge folgend,²⁸⁵ verpflichtete, „daß die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden“;²⁸⁶ um ebendas si- **140**

277 Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der westungarischen Frage, 13. 10. 1921, BGBl. 1922/138.

278 Wie auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 517 BlgNR 7. GP, II. 2f) ausführen, ändert Art. 5 des StV von Wien an den Grenzbestimmungen des VSG und des Venediger Protokolls nichts, sondern der Bestimmung kommt nur deklaratorischer Charakter zu.

279 Vgl. mwN und Hinweisen zur Rechtsprechung (die zunächst in VfSlg 60/1920 den deutschen Text, später in VfSlg 9224/1981 – hinsichtlich der Art. 67 und 68 VSG – die französische Fassung als maßgebend erachtet) *Kolonovits*, Verpflichtung zur finanziellen Förderung 38 (dort in FN 8).

280 Z.B. VfSlg 7400/1974 (zu Art. 63 Abs. 1 VSG).

281 Zum formellen Verfassungsrang der Bestimmungen vgl. insb. die Ausführungen bei *Vašek* in *Kneihls, Lienbacher*, Art. 62 StV von St. Germain.

282 *Kelsen*, Die Entstehung der Republik Österreich 67.

283 *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 421ff.

284 „Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“, RGBl. 1867/142.

285 Dazu *Olechowski*, Der Vertrag von St. Germain 379ff. mwN.

286 Vgl. näher dazu *Kalb*, „Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)“ in diesem Band.

cherzustellen, kamen, wie nicht zuletzt Kelsen betont, „nur die erhöhten Garantien für die Abänderung von Verfassungsgesetzen [...] in Betracht“.²⁸⁷

- 141** Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen wurde Abschnitt V des III. Teils des VSG gemeinsam mit „einige[n] ältere[n] Gesetzen ausdrücklich als Verfassungsgesetz erklärt“.²⁸⁸ Ob diese „Erklärung“ des Verfassungsgesetzgebers als Rezeption, als Verweisung oder als Fiktion zu begreifen ist, wird im Schrifttum uneinheitlich beantwortet.²⁸⁹ Unstrittig ist abseits dieser weitgehend technischen Frage demgegenüber, dass dem Abschnitt V des III. Teiles VSG formal die Stellung eines „Staatsvertrages in Verfassungsrang“ zukommt.²⁹⁰

287 *Kelsen*, Die Entstehung der Republik Österreich 66. Vgl. freilich *Grabenwarter* in *Korinek, Holoubek*, Art. 63/2 StV St. Germain Rz 1, der davon ausgeht, dass gem. Art. 62 StV St. Germain die im V. Abschnitt des III. Teils enthaltenen Bestimmungen „als ‚Grundgesetze‘, das heißt als Grundrechte“ zu schützen waren.

288 *Kelsen, Froehlich, Merkl*, Die Bundesverfassung 284.

289 Dazu nur die Diskussion bei *Faber* in *Kneihs, Lienbacher*, Art. 149 B-VG Rz 7; zur Position von *Kelsen, Froehlich, Merkl* schon FN 249.

290 So noch ausdrücklich *Öhlinger*, Art. 50 B-VG Rz 55.

IV. Die Stellung des Vertrags von St. Germain im gegenwärtigen Völkerrecht

Der am 10. September 1919 unterzeichnete Friedensvertrag von St. Germain, der von Österreich seit jeher als „Staatsvertrag“ betrachtet und auch unter dieser Bezeichnung kundgemacht worden war,²⁹¹ ist aus zeitgeschichtlicher wie auch rechts-historischer Sicht zweifellos als ein staatstragendes Dokument zu begreifen. Bis zum sog. „Anschluss“ des Landes an Hitler-Deutschland im März 1938 hatte der Vertrag den internationalen Status der (Ersten) Republik konstitutiv geprägt; er bildete gewissermaßen ihre völkerrechtliche Geschäftsgrundlage.²⁹² Ob der VSG nach dem Ende des 2. WK und der Gründung der Zweiten Republik formal wieder auflebte, wurde unter den Vertragsparteien niemals *expressis verbis* geklärt, ist aber auf der Grundlage der von Österreich geltend gemachten und seitens der Alliierten implizit anerkannten „Okkupationstheorie“ vertretbar.²⁹³ Von vornherein stand freilich fest, dass bestimmte Vertragsinhalte – etwa der gesamte Teil I, der die Akte des im Zuge des Krieges funktionslos gewordenen und im April 1946 formell aufgelösten Völkerbundes enthielt – in der Zwischenzeit hinfällig geworden waren.

142

Letzteres deutet bereits an, dass die bis heute nie rückgängig gemachte Inkorporation des VSG in die österreichische Rechtsordnung²⁹⁴ für sich genommen noch keine Rückschlüsse auf dessen fortgesetzte rechtliche Gültigkeit zulässt. Dabei ist zunächst ganz allgemein in Rechnung zu stellen, dass der Vertrag ursprünglich nur ein Baustein in einem größeren „Ensemble von Friedensregelungen“ war, die nach dem Ende des 1. WK von der Pariser Konferenz (1919/20) auf den Weg gebracht wurden.²⁹⁵ Diese sollten gesamthaft die normative Basis einer neuen europäischen

143

291 Die innerstaatliche Kundmachung erfolgte, nach der parlamentarischen Genehmigung und anschließenden Ratifizierung des Vertrages durch den Präsidenten der Nationalversammlung, am 21. 7. 1920 mit StGBL. 1920/303. Die völkerrechtliche Inkraftsetzung des VSG war – gem. seines Art. 381 – bereits fünf Tage zuvor, am 16. 7. 1920, erfolgt.

292 Vgl. allgemein *Hummer*, Der internationale Status 686–687.

293 Nach Maßgabe der Okkupations- bzw. Kontinuitätsthese wurde Österreich 1938 okkupiert (nicht aber annektiert); die Republik ging somit als Völkerrechtssubjekt nicht unter, sondern verlor während der Zeit ihrer Eingliederung in das ehemalige Deutsche Reich lediglich ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit. In konsequenter Verfolgung dieser Position ging Österreich – soweit ersichtlich, jeweils ohne Einspruch betroffener Vertragsparteien – prinzipiell von der Weitergeltung der vor dem „Anschluss“ geschlossenen Staatsverträge aus; vgl. *Hummer*, Der internationale Status 691. Ob dies mit Blick auf Art. 2 V-ÜG 1945 (StGBL. 1945/4) auch für Staatsverträge galt, die zwischen dem 5. 3. 1933 und dem 13. 3. 1938 (also in der Phase des „Ständestaates“) abgeschlossen wurden, kann hier dahingestellt bleiben.

294 Im Wege der sog. „generellen Transformation“ durch Kundmachung im (damaligen) StGBL. (Anm. 1).

295 *Payk*, Frieden 434.

und internationalen Friedensordnung bilden,²⁹⁶ die letztlich jedoch im Weltenbrand eines weiteren „Totalen Krieges“, den sie nicht hatte verhindern können, ihr vorzeitiges Ende fand. Vor diesem Hintergrund und eingedenk nachfolgender politischer und rechtlicher Entwicklungen, einschließlich des Abschlusses eines für Österreich abermals statusdefinierenden StV im Jahr 1955,²⁹⁷ steht nicht erst seit heute die Frage im Raum: Ist der VSG überhaupt noch Bestandteil des geltenden, die Vertragsparteien (allen voran Österreich als dessen Hauptadressat) in die Pflicht nehmenden Völkerrechts – oder stellt er nur noch ein historisches Relikt dar, dessen Bedeutung ausschließlich in der Vergangenheit liegt?²⁹⁸

- 144** Die völkerrechtlichen Vertragsendigungsgründe lassen sich im Kern in zwei Fallgruppen unterteilen, die – unter der Voraussetzung der Teilbarkeit des Vertrages – grundsätzlich auch nur auf einzelne Vertragsbestimmungen Anwendung finden können. Ein Vertrag kann demnach entweder aufgrund einer auf die eine oder andere Weise herbeigeführten Willensübereinstimmung der Vertragsparteien oder, unabhängig vom Parteiwillen, kraft „objektiver“, im Völkerrecht selbst gelegener Gründe enden bzw. beendet werden.²⁹⁹ Die näheren Regelungen hierzu sind in erster Linie der im Jahr 1980 in Kraft getretenen WVRK zu entnehmen,³⁰⁰ die als solches zwar auf ältere Verträge nicht direkt Anwendung findet, über weite Strecken aber bereits vor ihrer Annahme etabliertes Völkergewohnheitsrecht reflektiert. Mit Blick auf den VSG ergibt ein kursorischer Überblick insoweit folgendes (zugegeben grobkörniges) Bild:
- 145** Kraft Parteiwillens kann ein Vertrag, der – wie der VSG – diesbezüglich selbst keine Vorkehrungen trifft, v.a. dadurch beendet werden, dass er durch einen späteren Vertrag über denselben Vertragsgegenstand ersetzt wird.³⁰¹ Die nun möglicherweise aufkeimende Vermutung, der Friedensvertrag von St. Germain sei idS zur Gänze oder in Teilen durch den StV 1955 ersetzt worden, führt dabei allerdings ins Leere. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der StV von Wien, ungeachtet seiner Benennung, de facto Elemente eines typischen Friedensvertrages aufweist,³⁰² scheidet die Idee einer

296 Konrad, Saint-Germain 31.

297 Gemeint ist natürlich der StV betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, 15. 5. 1955, BGBl. 1955/152 idF BGBl. III 2002/179 (StV von Wien).

298 In der (jüngeren) Literatur finden sich hierzu nur selten konkrete Aussagen, einer völkerrechtlichen Fortgeltung des VSG wird aber tendenziell eher skeptisch begegnet; vgl. z.B. Thienel in Korinek, Holoubek, Art. 64, 65 StV St. Germain 3 („strittig“); Kolonovits, Minderheitenschutz 93 („wohl außer Kraft getreten“). Die entsprechende (wenngleich nur eingeschränkt vergleichbare) Debatte in Deutschland zum VV ergibt dagegen ein klares Bild; eine Fortgeltung des VV wird hier ganz überwiegend verneint; vgl. mwN Deutscher Bundestag, Versailler Vertrag 10; Frank Schorkopf, Versailles Peace Treaty (1919), in: MPEPIL [https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e737] (4. 2. 2021).

299 Vgl. dazu allgemein z.B. Heintschel von Heinegg, Völkerrechtliche Verträge 504–535; Binder, Zemanek, Völkervertragsrecht 1 77–94; vor dem spezifischen Hintergrund der „Obsoleterklärung“ einzelner Artikel des StV 1955 durch die österreichische Bundesregierung im Jahr 1990 Köck, Staatsvertrag 96–113; Hafner, Staatsvertrag 350–355.

300 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. 5. 1969 (BGBl. 1980/40).

301 Art. 59 Abs. 1 WVRK.

302 Tatsächlich diente der Friedensvertrag mit Italien vom 10. 2. 1947 als Muster des StV 1955; vgl. dazu Rotter, State Treaty 734, 737.

„Vertragsersetzung“ im gegebenen Fall schon an der Nichterfüllung des hier zwingend zu beachtenden Kriteriums der Identität der an den in Rede stehenden Verträgen jeweils beteiligten Parteien.³⁰³

In den Vordergrund rücken hier daher zunächst die in der WVRK genannten objektiven Endigungsgründe, namentlich die nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung sowie die grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände.³⁰⁴ Die nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung ist kausal an das endgültige Verschwinden bzw. die Vernichtung „eines zur Ausführung des Vertrages unerlässlichen Gegenstandes“ gebunden,³⁰⁵ weshalb sie in der Praxis nur selten als Vertragsendigungsgrund angeführt wird. Im Fall des VSG scheint dieser Aspekt prima facie v.a. für jene Artikel einschlägig zu sein, die – wie das in Art. 88 enthaltene Unabhängigkeitsgebot und die Minderheitenschutz-Garantieklausel des Art. 69 – zu ihrer Kontrolle bzw. Durchsetzung dem nicht mehr existenten Völkerbundrat eine konstitutive Rolle zuweisen; jedoch fallen nach hL rechtliche Regime (wie der Völkerbund) prinzipiell nicht unter den engen Begriff des „Gegenstandes“ iSd WVRK.³⁰⁶ Die *clausula rebus sic stantibus* wiederum kommt als Vertragsendigungsgrund nur in Betracht, wenn (a) das Vorhandensein jener Umstände, deren grundlegende Änderung ins Treffen geführt wird, eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien bildete, durch den Vertrag gebunden zu sein, und (b) die Änderung dieser Umstände das Ausmaß der noch zu erfüllenden Verpflichtungen „tiefgreifend umgestalten“ würde.³⁰⁷ Letzteres ist v.a. zu bejahen, wenn der betreffenden Vertragspartei die weitere Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtungen angesichts der veränderten Lage nicht mehr zumutbar ist – eine im Einzelfall häufig nur schwer zu überwindende Schwelle.³⁰⁸

146

Neben den in der WVRK ausdrücklich erwähnten Vertragsendigungsgründen kennt das Völkerrecht noch weitere derartige Gründe, auf die gerade im gegenständlichen Fall Bedacht zu nehmen sein wird. Dies betrifft zum einen die Hinfalligkeit durch

147

303 Selbst unter den (vier) Alliierten und Assoziierten Mächten des StV 1955 waren lediglich zwei Staaten, Frankreich und Großbritannien, bereits Vertragsparteien des VSG. Sowohl die USA wie auch Russland (als Rechtsnachfolger der UDSSR) sind Signatarstaaten des StV 1955, waren aber zu keiner Zeit Vertragspartei des VSG.

304 Art. 64 WVRK nennt als weiteren objektiven Endigungsgrund die Herausbildung einer neuen zwingenden Norm des Völkerrechts (*ius cogens*), sofern ein Vertrag mit ihr im Widerspruch steht.

305 Art. 61 Abs. 1 WVRK.

306 Vgl. dazu (wie auch zu vereinzelt Gegenbeispielen in der jüngeren Staatenpraxis) *Binder*, *Grenzen* 192f., 204–206.

307 Art. 62 Abs. 1 WVRK. Die Geltendmachung der *clausula* setzt jedenfalls eine Notifikation an die anderen Vertragsparteien voraus, die binnen drei Monaten Einspruch erheben können – was wiederum, nach dem Konzept der WVRK, die Ingangsetzung eines Streitbeilegungsverfahrens zur Folge hätte.

308 *Binder*, *Grenzen* 142. Eine Berufung auf die *clausula* scheidet darüber hinaus selbst bei Erfüllung der erwähnten Bedingungen aus, wenn eine Partei die von ihr geltend gemachte grundlegende Änderung der Umstände durch völkerrechtswidriges Verhalten selbst herbeigeführt hat oder der in Rede stehende Vertrag Grenzen festlegt; vgl. Art. 62 Abs. 2 WVRK. Letzteres bedeutet im vorliegenden Fall, dass der gesamte Teil II VSG („Österreichs Grenzen“) dem Anwendungsbereich der *clausula* von vornherein entzogen ist.

Erfüllung, also den Geltungsverlust einer auf eine einmalige Leistungserbringung gerichteten Norm nach Erbringung der betreffenden Leistung;³⁰⁹ darüber hinaus und v.a. aber das Außerkrafttreten vertraglicher Bestimmungen durch *desuetudo* und *Obsoleszenz*. *Desuetudo* („Nichtanwendung“) bezeichnet dabei die gewohnheitsrechtliche Beendigung einer Völkerrechtsnorm durch eine nachfolgende Staatenpraxis (iVm entsprechender Rechtsüberzeugung), mit der diese Norm nicht länger vereinbar ist.³¹⁰ Das Institut der *Obsoleszenz* („Gegenstandslosigkeit“) vertraglicher Normen stellt dagegen nicht auf eine von einer hinreichenden Anzahl an Staaten getragene Praxis der Nichtanwendung ab, sondern auf die fundamentale Änderung der historischen Umstände, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden haben.³¹¹ Anders als bei der *clausula* bedarf es hier nicht des Nachweises, dass die fraglichen Umstände Grundlage des Parteienkonsenses waren und ihre Änderung eine tiefgreifende Umgestaltung der Vertragsbeziehungen bewirkten. *Obsoleto* Vertragsbestimmungen treten vielmehr *ipso iure* außer Kraft, weil der Wegfall des Kontextes, in den sie gestellt waren, ihre weitere Anwendung unangebracht, ungerecht oder gar sinnlos erscheinen lässt.³¹² Führt man sich die grundlegend veränderte (geo-)politische Lage nach 1945 sowie die politisch-rechtlichen Umwälzungen in Europa im weiteren Verlauf des 20. Jh. vor Augen, dürfte es naheliegen, zahlreiche Regelungsgehalte des VSG idS in der Tat als „obsolet“ zu betrachten.³¹³

- 148** Neben dem Aspekt der Beendigung vertraglicher Verpflichtungsverhältnisse gibt es auch Konstellationen, in denen Vertragsbestimmungen als solches zwar noch in Geltung stehen, materiell jedoch nicht mehr zur Anwendung gelangen. Angesprochen ist damit v.a. das Zurücktreten von Vertragsnormen hinter andere Normen nach Maßgabe der *lex posterior*-Regel, die als allgemeiner Grundsatz zur Auflösung von Normkollisionen auch im Völkerrecht Verwendung findet.³¹⁴ Soweit es idZ um zeit-

309 *Hafner*, Staatsvertrag 353. Im Fall des VSG ist hier etwa an die Anordnung zur Abhaltung einer Volksabstimmung über die staatliche Zugehörigkeit des „Gebietes von Klagenfurt“ (Art. 50) oder an die Verpflichtung zur Heimschaffung von Kriegsgefangenen (VI. Teil, Abschnitt I) zu denken.

310 Die der betreffenden Vertragsnorm entgegenstehende Übung kann hier nicht nur von den Parteien des in Rede stehenden Vertrages, sondern auch von anderen Staaten gesetzt werden, sofern sich deren Übung auf eine Materie bezieht, die sich mit einer in dem betreffenden Vertrag geregelten Materie inhaltlich deckt. Vgl. dazu näher *Köck*, Staatsvertrag 102–104; *Köhen*, *Desuetude* 352–356.

311 Der Beendigungsgrund der *Obsolenz* ist als selbständiges Rechtsinstitut nicht unumstritten, in Lehre und Praxis inzwischen aber weitestgehend anerkannt. Bekanntestes Beispiel aus jüngerer Zeit ist die schon erwähnte *Obsoleterklärung* einzelner Bestimmungen des StV 1955 durch die österreichische Bundesregierung im Jahr 1990; vgl. Österreichische Außenpolitische Dokumentation – Texte und Dokumente (Dezember 1990) 28f. Dazu sowie allgemein zur Thematik einlässlich *Binder*, *Grenzen* 267–289.

312 IdS schon *Karl*, Vertrag und spätere Praxis 218.

313 Zu denken ist dabei etwa an die Regelungen des IV. Teils über außereuropäische Interessen Österreichs, an die im VII. Teil statuierten Strafbestimmungen oder an gewisse im X. Teil des Vertrages enthaltene wirtschaftliche Regelungen (z.B. über „private Güter, Rechte und Interessen im Feindesland“), soweit diese nicht ohnedies bereits durch Fristablauf oder Erfüllung außer Kraft getreten sind.

314 *Hafner*, Staatsvertrag 353.

lich aufeinanderfolgende multilaterale Verträge über denselben Gegenstand geht, gilt grundsätzlich, dass in Bezug auf jene Staaten, die Parteien beider Verträge sind, der frühere Vertrag nur insoweit Anwendung findet, als er mit dem späteren Vertrag vereinbar ist.³¹⁵ Die von dieser Maxime „nachteilig“ betroffenen Bestimmungen des älteren Vertrages werden im Ergebnis also von jenen des jüngeren Vertrages, die Vorrang genießen, verdrängt.³¹⁶ Mit Blick auf den VSG ist dies etwa bezüglich solcher Regelungsmaterien von Relevanz, die auf die eine oder andere Art auch im StV 1955 adressiert wurden.

Beispielhaft ließe sich hier an die Regelungen des V. Teils des VSG betreffend „Land-, See- und Luftstreitkräfte“ denken. In der Tat enthält die im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbare Fassung des VSG den ausdrücklichen Hinweis, die einschlägigen Art. 118–159 seien durch die Bestimmungen des II. Teils des StV 1955 „materiell derogiert“ worden. Abgesehen von der nur partiellen Identität der jeweils involvierten Vertragsparteien ist allerdings zu beachten, dass Österreich einen Großteil der Artikel des besagten II. Teils des StV 1955 im Jahr 1990 für „obsolet“ erklärte, was von den Signatarstaaten des Staatsvertrages letztlich widerspruchlos akzeptiert wurde.³¹⁷ Folgerichtig ist spätestens seither von einer Obsoleszenz auch des V. Teils des VSG auszugehen, da eine „Verdrängung“ desselben durch Regelungen des StV 1955, welche ihrerseits heute als rechtlich erloschen zu betrachten sind, denkunmöglich erscheint. **149**

Deutlich geeigneteres Anschauungsmaterial für eine Überlagerung älterer durch jüngere sachverwandte Vertragsnormen dürften insofern etwa die Bestimmungen des VSG über „Handelsbeziehungen“ (X. Teil, Abschnitt I) liefern, v.a. im Hinblick auf Österreichs Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen im Jahr 1951,³¹⁸ zum WTO-Abkommen im Jahr 1994³¹⁹ sowie zur Europäischen Union im Jahr 1995.³²⁰ **150**

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass sich als Folge der politischen Entwicklungen in Ost- und Südosteuropa seit dem Ende der 1980er Jahre auch der Bestand der Vertragsparteien des VSG verändert hat. Von den ursprünglich 15 Vertragsstaaten³²¹ existieren zwei Staaten – namentlich Jugoslawien (bis 1929 unter der Bezeichnung SHS-Staat) und die ČSR – heute nicht mehr; sie sind durch Dismembration **151**

315 Art. 30 Abs. 4 WVRK.

316 Die lex posterior-Regel greift naturgemäß nicht gegenüber Staaten, die nur Parteien des früheren, nicht aber des späteren Vertrages sind. Vgl. näher *Binder, Zemanek*, Völkervertragsrecht 1 92–94.

317 *Türk*, Militärische und Luftfahrt-Bestimmungen 134f.

318 BGBl. 1951/254.

319 BGBl. 1995/1.

320 BGBl. 1995/45. Gem. Art. 351 AEUV werden zwar Verträge, die ein Staat vor seinem Beitritt zur EU abgeschlossen hat, durch das Unionsrecht nicht berührt; dies gilt aber nur gegenüber Drittstaaten, im Verhältnis zu anderen EU-Staaten genießt das Unionsrecht auch gegenüber solchen Verträgen Vorrang.

321 In alphabetischer Reihenfolge: Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Nicaragua, Polen, Portugal, Rumänien, Thailand, Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich.

untergegangen und somit als Parteien des VSG (wie auch immer man seine aktuelle Stellung im Völkerrecht beurteilen mag) weggefallen. Die Frage der Nachfolge der auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien bzw. der früheren ČSR/ČSSR entstandenen Neustaaten in bilaterale Abkommen der Vorgängerstaaten mit Österreich ist dabei seit geraumer Zeit hinreichend geklärt.³²² In welchem Umfang bzw. unter welchen Bedingungen diese Staaten auch in multilaterale Verträge nachfolgten, unterliegt jeweils einer Einzelfallprüfung; die Praxis verlangt dabei idR aber das Vorliegen spezieller Sukzessionserklärungen.³²³

- 152** „Wie jeder noch so bedeutende völkerrechtliche Vertrag wird auch der Staatsvertrag langsam in die Geschichte zurücksinken.“³²⁴ Diese Einschätzung Helmut Türks, die sich auf den StV 1955 bezog, gilt umso mehr für den „StV 1919“, also den Friedensvertrag von St. Germain. Im Laufe der vergangenen einhundert Jahre unterlag der Vertrag unbestreitbar einem weitreichenden Erosionsprozess. Die allermeisten der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungsverhältnisse sind durch Erfüllung, Fristablauf, grundlegende Umstandsänderung, desuetudo und/oder Obsoleszenz erloschen oder wurden durch nachfolgende staatsvertragliche Regelungen materiell derogiert. Daraus folgt jedoch nicht – jedenfalls nicht zwangsläufig –, dass auch der Vertrag selbst im rechtlichen Sinn als beendet zu betrachten ist. Vielmehr gilt, wie Gerhard Hafner in ähnlichem Zusammenhang festhielt, dass es die Dynamik und komplexe Struktur völkerrechtlicher Verpflichtungen in aller Regel verbieten, „ein Pauschalurteil über das Bestehen und den Wandel eines Vertrages und der aus einem bestimmten Vertrag stammenden Verpflichtungen zu fällen“.³²⁵
- 153** Auch im Fall des VSG ist demgemäß nach wie vor von einer differenzierten Betrachtung auszugehen, wobei die Annahme einer bis in die Gegenwart reichenden (partiellen) Fortgeltung v.a. hinsichtlich zweier vom Vertrag erfasster Materien substantiell erscheint. Dies betrifft einmal die Bestimmungen des II. Teils über Österreichs Grenzen, die in der Folge durch das Venediger Protokoll³²⁶ ergänzt und in Art. 5 StV 1955 implizit bekräftigt wurden.³²⁷ Zwar regeln heute bilaterale Abkommen die jeweiligen Grenzverläufe im Detail und spezifizieren damit die Vorgaben des VSG, dies ändert aber nichts daran, dass der Vertrag (iVm Art. 5 StV 1955)

322 Österreich berief sich dabei zunächst auf das „clean slate“-Prinzip, demzufolge Verträge in derartigen Fällen neu abgeschlossen werden müssen, schwenkte in der Folge jedoch um und ging fortan von einer automatischen Nachfolge der neuen Staaten in die bilateralen Verträge ihrer jeweiligen Vorgängerstaaten aus; vgl. *Hafner*, Staatsvertrag 359.

323 Ebd. Gem. Art. 34 Abs. 1 lit. a der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge vom 23. 8. 1978 (UNTS 1946 [1996] 3) bleiben bei Separation oder dismembratio die Nachfolgestaaten an die Verträge des Vorgängerstaates grundsätzlich gebunden, gleichviel, ob dieser selbst in verkleinerter Form weiterbesteht oder nicht. Die Konvention trat 1996 in Kraft, erlangte bis heute jedoch nur geringe Bedeutung (Stand Jänner 2020: 23 Vertragsparteien; Österreich ist kein Vertragsstaat).

324 *Türk*, Militärische und Luftfahrt-Bestimmungen 138.

325 *Hafner*, Rechtliche Bedeutung 246.

326 Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der westungarischen Frage, 13. 10. 1921, BGBl. 1922/138.

327 Art. 5 StV 1955 überlagert hier nicht etwa die betreffenden Regelungen des VSG, sondern bestätigt im Gegenteil deren fortdauernde völkerrechtliche Relevanz.

weiterhin die Verankerung und Absicherung der Staatsgrenzen auf multilateraler Ebene sicherstellt. Zum anderen wird man prinzipiell auch von einer Fortgeltung der in Abschnitt V des III. Teils des Vertrages enthaltenen Minderheitenschutzverpflichtungen ausgehen können,³²⁸ selbst wenn diese durch spätere Vertragsnormen, zu deren Beachtung Österreich ebenfalls völkerrechtlich verhalten ist, ergänzt bzw. präzisiert wurden.³²⁹ Zwar vertrat der UN-Generalsekretär im Jahr 1950 in einem Gutachten die Ansicht, dass der Wegfall des Völkerbundes als Garant der betreffenden Schutzverpflichtungen den Bestimmungen der Pariser Vorortverträge zum Minderheitenschutz einen großen Teil ihres Wertes genommen habe, weshalb diese nach dem Prinzip der *clausula rebus sic stantibus* außer Kraft getreten seien.³³⁰ Dieser Befund ist freilich seit jeher umstritten.³³¹ Tatsächlich bezweckten die fraglichen Garantieklauseln (z.B. Art. 69 VSG) die Delegation der Vertragsdurchsetzung auf den Völkerbund. Der Entfall dieser Durchsetzungsmöglichkeit gibt jedoch – wie bereits Doehring überzeugend dargelegt hat – verpflichteten Staaten nicht das Recht, sich wegen veränderter Umstände von ihren Verpflichtungen bezüglich des Schutzes von Minderheiten zu lösen, „da die Zumutbarkeit der Vertragserfüllung nicht an der Art der Sanktion bei Nichterfüllung gemessen werden kann“.³³²

Aus staatsrechtlicher Perspektive hat die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung des VSG allerdings gerade im Fall des erwähnten Abschnittes zum Minderheitenschutz keine Bedeutung, da die betreffenden Bestimmungen (Art. 62–69 VSG) durch Art. 149 Abs. 1 B-VG in toto als geltendes Bundesverfassungsrecht rezipiert wurden und daher innerstaatlich selbst dann weiter in Geltung stehen, wenn man ihre völkerrechtliche Fortgeltung verneinen sollte.³³³ Dies stellt eine bemerkenswerte Ausnahme vom ansonsten allgemein anerkannten Grundsatz dar, wonach ein generell transformierter StV, der völkerrechtlich zur Gänze oder in Teilen seine Gültigkeit verliert, im Umfang seines völkerrechtlichen Geltungsverlustes auch innerstaatlich außer Kraft tritt.

154

328 IdS offenbar auch *Hummer*, Der internationale Status 717.

329 Vgl. insb. Art. 7 StV 1955; Art. 14 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1958/210); Art. 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1978/591). Österreich ist überdies Vertragspartei der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (BGBl. III 2001/216) sowie des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. III 1998/120).

330 Vgl. Study on the Legal Validity of the Undertakings concerning Minorities, UN Doc. E/CN.4/367 vom 7. 4. 1950.

331 *Hilpold*, Minderheitenschutz 185.

332 *Doehring*, Gutachten 537.

333 *Thienel* in *Korinek, Holoubek*, Art. 64, 65 StV St. Germain 3.

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919.

[Präambel]

Nachdem der am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterzeichnete Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten sowie die dazugehörigen am gleichen Tage unterzeichneten Erklärungen und ein Protokoll, welche also lauten:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Verträge als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind;

Belgien, China, Cuba, Griechenland, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Siam und die Tschecho-Slowakei, die mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

|| VV: *zusätzlich: Bolivien, Brasilien, Ecuador, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Peru, Uruguay.*

|| VT: *identische Vertragspartner auf Seiten der AAM.*

|| VN: *zusätzlich: Hedschas; nicht: Nicaragua, Panama.*

|| VS: *zusätzlich: Armenien, Hedschas; nicht: Vereinigte Staaten, China, Cuba, Nicaragua, Panama, Siam; Abweichung im zweiten und im letzten Absatz: „die alliierten Hauptmächte“ bzw. „die alliierten Mächte“.*

einerseits

und Österreich,

|| VV: *Deutschland*

|| VT: *Ungarn*

|| VN: *Bulgarien*

|| VS: *die Türkei*

andererseits

in Anbetracht,

daß auf den Antrag der ehemaligen k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung am 3. November 1918 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten Öster-

reich-Ungarn ein Waffenstillstand gewährt wurde, damit ein Friedensvertrag geschlossen werden könne;

daß die alliierten und assoziierten Mächte ebenfalls von dem Wunsche geleitet werden, an die Stelle des Krieges, in den einige von ihnen nacheinander unmittelbar oder mittelbar gegen Österreich-Ungarn hineingezogen worden sind und der in der Kriegserklärung der ehemaligen k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung an Serbien vom 28. Juli 1914 und in den von Deutschland, dem Bundesgenossen Österreich-Ungarns, durchgeführten Feindseligkeiten seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen;

in Anbetracht, daß die ehemalige Österreichisch-ungarische Monarchie heute aufgehört hat zu existieren und daß an ihre Stelle in Österreich eine republikanische Regierung getreten ist;

daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte anerkannt haben, daß der tschechoslowakische Staat, in dessen Gebiet ein Teil der Gebiete der erwähnten Monarchie einverleibt ist, einen freien, unabhängigen und verbündeten Staat bildet;

daß die erwähnten Mächte ebenso die Vereinigung gewisser Gebietsteile der erwähnten Monarchie mit dem Gebiete des Königreiches Serbien als freien, unabhängigen und verbündeten Staat unter dem Namen serbisch-kroatisch-slowenischer Staat anerkannt haben;

in Anbetracht der Notwendigkeit, bei der Wiederherstellung des Friedens die Lage, die sich aus der Auflösung der erwähnten Monarchie und aus der Errichtung der erwähnten Staaten ergeben hat, zu regeln und der Regierung dieser Länder dauerhafte Grundlagen zu geben, welche der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen;

II VV: *Der Text vor Aufzählung der einzelnen Vertreter lautet wie folgt:* „in Anbetracht, daß auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 Deutschland von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ein Waffenstillstand mit dem Ziel demnächstigen Friedensschlusses bewilligt worden ist;

daß die alliierten und assoziierten Mächte gleichfalls den Wunsch haben, an die Stelle des Krieges, in den sie nacheinander unmittelbar oder mittelbar verwickelt worden sind und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914, in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August 1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen;“

II VT: *Der Text vor Aufzählung der einzelnen Vertreter lautet wie folgt:* „in Anbetracht, daß auf Antrag der ehemaligen kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen Regierung am 3. November 1918 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten Österreich-Ungarn ein hinsichtlich Ungarn durch die Militärkonvention vom 13. November 1918 ergänzter Waffenstillstand gewährt wurde, damit ein Friedensvertrag geschlossen werden könne;

in Anbetracht, daß [...] der ehemaligen kaiserlichen und königlichen [...];

in Anbetracht, daß [...] und daß an ihre Stelle in Ungarn eine ungarische Nationalregierung getreten ist;“

|| VN: *Der Text vor Aufzählung der einzelnen Vertreter lautet wie folgt:* „in Anbetracht, daß auf den Antrag der königlichen bulgarischen Regierung am 29. September 1918 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten Bulgarien ein Waffenstillstand gewährt wurde, damit ein Friedensvertrag geschlossen werden könne;

daß [...] Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 und in den von Bulgarien gegen Serbien am 11. Oktober 1915 und von Deutschland, dem Bundesgenossen Österreich-Ungarns, der Türkei und Bulgariens durchgeführten [...] zu lassen;“

|| VS: *Der Text vor Aufzählung der einzelnen Vertreter lautet wie folgt:* „in Anbetracht, daß auf den Antrag der kaiserlichen ottomanischen Regierung am 30. Oktober 1918 der Türkei [...];

in Anbetracht, daß [...] und in den von der Türkei gegen die alliierten Mächte am 29. Oktober 1914 eröffneten und von Deutschland, dem Bundesgenossen Österreich-Ungarns, durchgeführten Feindseligkeiten seinen Ursprung hat, einen festen und dauerhaften Frieden treten zu lassen;“

zu diesem Zweck sind die Hohen vertragschließenden Teile, die wie folgt, vertreten sind:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, durch:

den Ehrenwerten Frank Lyon Polk, Unterstaatssekretär;

den Ehrenwerten Henry White, ehemaligen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Vereinigten Staaten in Rom und in Paris;

den General Tasker H. Bliß, Militärbevollmächtigten der Vereinigten Staaten beim Obersten Kriegsrat;

|| VV: *neben White und Bliß auch durch:* „den Ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsidenten der Vereinigten Staaten, handelnd sowohl in seinem eigenen Namen wie aus eigener Machtbefugnis [*an erster Stelle*]; den Ehrenwerten Robert Lansing, Staatssekretär [*an zweiter Stelle*]; den Ehrenwerten Edward M. House [*an vierter Stelle*];“

|| VT: *durch:* „Herrn Hugh Campbell Wallace, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris;“

|| VN: *Abweichung auf Übersetzungsebene im einleitenden Absatz; Nennung derselben Vertreter.*

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland und der Überseeischen Britischen Lande, Kaiser von Indien, durch:

den Sehr Ehrenwerten Artur James Balfour O. M., M. P., Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

den Sehr Ehrenwerten Andrew Bonar Law, M. P., Großsiegelbewahrer;

den Sehr Ehrenwerten Viscount Milner, G. C. B., G. C. M. G., Staatssekretär für die Kolonien;

den Sehr Ehrenwerten George Nicoll Barnes, M. P., Minister ohne Portefeuille;

|| VV: *minimale Abweichung im Text; neben den im VSG genannten Bonar Law (an zweiter Stelle), Milner (an dritter Stelle), Balfour (an vierter Stelle) und Barnes (an fünfter Stelle) auch durch:* „den Sehr Ehrenwerten David Lloyd George, M. P., ersten Lord des Schatzamts und Ministerpräsident [*an erster Stelle*];“

|| VT: *vertreten durch:* „den Sehr Ehrenwerten Edward George Villiers, Grafen von Derby, K. G., P. C., K. C. V. O., C. B., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner britischen Majestät in Paris;“

|| VN: *vertreten durch:* „Herrn Cecil Harmsworth, Mitglied des Parlaments, Unterstaatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten; Sir Eyre Crowe, K. C. B., K. C. M. G., bevollmächtigten Minister, zugeteilten Unterstaatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten;“

|| VS: *vertreten durch:* „George Dixon Grahame, K. C. V. O., bevollmächtigten Minister Seiner britischen Majestät in Paris;“

und

für das Dominion Canada, durch:

den Ehrenwerten Sir Albert Edward Kemp, K. C. M. G., Minister der überseeischen Streitkräfte;

|| VV: *vertreten durch:* „den Ehrenwerten Charles Robert Doherty, Justizminister; den Ehrenwerten Arthur Luis Sifton, Zollminister;“

|| VT: *vertreten durch:* „den Ehrenwerten Sir George Halsey Perley, K. C. M. G., High Commissioner für Canada im Vereinigten Königreich;“

|| VN und VS: *wie VT.*

für den Australischen Bund, durch:

den Ehrenwerten George Foster Pearce, Minister der Verteidigung;

|| VV: *vertreten durch:* „den Sehr Ehrenwerten William Morris Hughes, Justizminister und Ministerpräsidenten; den Sehr Ehrenwerten Joseph Cook, G. E. M. G., Marineminister;“

|| VT: *vertreten durch:* „den Sehr Ehrenwerten Andrew Fisher, High Commissioner für Australien im Vereinigten Königreich;“

|| VN und VS: *wie VT.*

für die Südafrikanische Union, durch:

den sehr Ehrenwerten Vicomte Milner, G. C. B., G. C. M. G.;

|| VV: *vertreten durch:* „den Sehr Ehrenwerten General Louis Botha, Minister für die Angelegenheiten der Eingeborenen und Ministerpräsidenten; den Sehr Ehrenwerten Generalleutnant Jan Christian Smuts, K. E., Verteidigungsminister;“

|| VT: *vertreten durch:* „Herrn Reginald Andrew Blankenberg, O. B. E., Verwalter des Amtes des High Commissioner für Südafrika im Vereinigten Königreich;“ [*wird nach Neuseelands Vertreter genannt*].

|| VN: *vertreten durch:* „Herrn Reginald Andrew Blankenberg, O. B. E., Verwalter des Amtes des High Commissioner für Südafrika im Vereinigten Königreich;“

|| VS: *wie VT.*

für das Dominion Neuseeland, durch:

den Ehrenwerten Sir Thomas Mackenzie, K. C. M. G., High Commissioner für Neuseeland im Vereinigten Königreich;

|| VV: *vertreten durch:* „den Sehr Ehrenwerten William Ferguson Massey, Arbeitsminister und Ministerpräsidenten;“

|| VT: *nennt denselben Vertreter wie im VSG [genannt vor dem Vertreter der Südafrikanischen Union].*

|| VN: *nennt denselben Vertreter wie im VSG.*

|| VS: *vertreten durch:* „George Dixon Grahame, K. C. V. O., bevollmächtigten Minister Seiner britischen Majestät in Paris;“ *[genannt vor dem Vertreter der Südafrikanischen Union].*

für Indien, durch:

den Sehr Ehrenwerten Baron Sinha, K. C., Unterstaatssekretär für Indien;

|| VV: *vertreten durch:* „den Sehr Ehrenwerten Edwin Samuel Montagu, M. P., Staatssekretär für Indien; Seine Hoheit den Generalmajor Maharaja, Sir Ganga Singh Bahadur, Maharaja von Bikaner, G. E. S. J., G. E. J. E., G. E. B. O., K. E. B., A. G. E.;“

|| VT: *vertreten durch:* „den Sehr Ehrenwerten Edward George Villiers, Grafen von Derby, K. G., P. C., K. C. V. O., C. B., außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Seiner britischen Majestät in Paris.“

|| VN: *vertreten durch:* „Sir Eyre Crowe, K. C. B., K. C. M. G.;“

|| VS: *vertreten durch:* „Sir Arthur Hirtzel, K. C. B., beigegebenen Untersekretär für Indien;“

Der Präsident der Französischen Republik, durch:

Herrn Georges Clemenceau, Ministerpräsidenten, Kriegsminister;

Herrn Steven Pichon, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Louis-Lucien Klotz, Finanzminister;

Herrn André Tardieu, Generalkommissär für die französisch-amerikanischen Kriegsangelegenheiten;

Herrn Jules Cambon, französischen Botschafter;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Der Präsident des Französischen Freistaates, durch: *[dieselben Vertreter].*“

|| VT: *neben Cambon (an vierter Stelle) durch:* „Herrn Alexandre Millerand, Ministerpräsidenten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Herrn Frédéric François-Marsal, Finanzminister; Herrn Auguste Paul-Louis Isaac, Minister für Handel und Industrie; Herrn Georges Maurice Paléologue, französischen Botschafter, Generalsekretär des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten;“

|| VN: *nennt dieselben Vertreter.*

|| VS: *wie VT.*

Seine Majestät den König von Italien, durch:

den Ehrenwerten Tommaso Tittoni, Senator des Königreiches, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Ehrenwerten Vittorio Scialoia, Senator des Königreiches;

den Ehrenwerten Maggiorino Ferraris, Senator des Königreiches;

den Ehrenwerten Guglielmo Marconi, Senator des Königreiches;

den Ehrenwerten Silvio Crespi, Abgeordneten;

|| VV: *neben Crespi [an dritter Stelle, Anrede: „Herr“] durch:* „den Baron S. Sonnino, Abgeordneten; den Marquis G. Imperiali, Senator, Botschafter Sr. M. des Königs von Italien in London;“

|| VT: *vertreten durch:* „den Grafen Lelio Bonin Longare, Senator des Königreiches, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Königs von Italien in Paris; den Contreadmiral Mario Grassi;“

|| VN: *neben Ferraris und Marconi durch:* „Herrn Giacomo de Martino, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister [an dritter Stelle];“

|| VS: *neben Bonin Longare (vgl. VT):* „den General Giovanni Marietti, italienischen Militärbevollmächtigten beim Obersten Kriegsrat;“

Seine Majestät der Kaiser von Japan, durch:

Den Viscount Chinda, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in London;

Herrn K. Matsui, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Paris;

Herrn H. Ijuin, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Rom;

|| VV: *neben Chinda, Matsui und Ijuin (an dritter, vierter und fünfter Stelle) auch durch:* „den Marquis Saionzi, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats; den Baron Makino, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied des diplomatischen Rats;“

|| VT: *durch Matsui.*

|| VN: *wie VT.*

|| VS: *durch Chinda und Matsui.*

|| *Der VS führt im Anschluss an Japan den Vertreter Armeniens an:*

„Armenien: Herr Avetis Aharonian, Präsident der Delegation der armenischen Republik;“

Seine Majestät der König der Belgier, durch:

Herrn Paul Hymans, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsminister;

Herrn Jules van den Heuvel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs der Belgier, Staatsminister;

Herrn Emile Vandervelde, Justizminister, Staatsminister;

|| VV: *nennt dieselben Vertreter [bei van den Heuvel fehlt der Zusatz: „Sr. M. des Königs der Belgier“].*

|| VT: *neben van den Heuvel (ohne Zusatz) durch: „Herrn Rolin Jacquemyns, Mitglied des Instituts für Internationales Privatrecht, Generalsekretär der Belgischen Delegation;“*

|| VN: *wie VT [abweichende Schreibweise: „Rolin-Jacquemayns“].*

|| VS: *wie VT [abweichende Schreibweise: „Rolin Jacquemayns“].*

Der VV führt im Anschluss die Vertreter Boliviens und Brasiliens an:

„Der Präsident des Freistaates Bolivien, durch: Herrn Ismael Montes, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Bolivien in Paris;

Der Präsident des Freistaates Brasilien, durch: Herrn João Pandia Calogerás, Abgeordneten, ehemaligen Finanzminister; Herrn Raul Fernandes, Abgeordneten; Herrn Rodrigo Octavio De L. Menezes, Professor des Völkerrechts in Rio De Janeiro;“

Der Präsident der Chinesischen Republik, durch:

Herrn Lou Tseng-Tsiang, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Chengting Thomas Wang, ehemaligen Minister für Ackerbau und Handel;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene: „Der Präsident des Chinesischen Freistaates, durch: [dieselben Vertreter]“.*

|| VT: *vertreten durch: „Herrn Vikyuin Wellington Koo; Herrn Sao-Ke Alfred Sze;“*

|| VN: *wie VT.*

Der Präsident der Republik Cuba, durch

Herrn Antonio Sanchez de Bustamante, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Havana, Präsidenten der Cubanischen Gesellschaft für Völkerrecht;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene: „Der Präsident des Cubanischen Freistaates, durch: [nennt denselben Vertreter]“.*

|| VT: *vertreten durch: „Dr. Rafael Martinez Ortiz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Cuba in Paris;“*

|| VN: *wie VT.*

Der Versailler Vertrag führt im Anschluss den Vertreter Ecuadors an:

„Der Präsident des Freistaates Ecuador, durch: Herrn Enrique Dorn y de Alsua, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Ecuador in Paris;“

Seine Majestät der König der Hellenen, durch:

Herrn Nicolas Politis, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Athos Romanos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der französischen Republik.

|| VV: *neben Politis (an zweiter Stelle) durch: „Herrn Eleftherios K. Veniselos, Präsidenten des Ministerrats;“*

|| VT: *durch Romanos [vgl. oben mit folgendem Zusatz: „Sr. M. des Königs der Hellenen in Paris“];*

|| VN: *nennt dieselben Vertreter wie VSG.*

|| VS: *durch Veniselos (vgl. VV) und Romanos (mit Zusatz wie in VT).*

Der VV führt im Anschluss die Vertreter Guatemalas, Haitis, des Hedschas, Honduras und Liberis an:

„Der Präsident des Freistaates Guatemala, durch: Herrn Joaquin Mendez, ehemaligen Staatsminister der öffentlichen Arbeiten und des öffentlichen Unterrichts, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Guatemala in Washington, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in besonderer Mission in Paris;

Der Präsident des Freistaates Haiti, durch: Herrn Tertullien Guilbaud, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Haiti in Paris;

Seine Majestät der König des Hedschas, durch: Herrn Rustem Haidar; Herrn Abdul Hadi Aouni;

Der Präsident des Freistaates Honduras, durch: den Dr. Policarpo Bonilla, in besonderer Mission in Washington, ehemaligen Präsidenten des Freistaates Honduras, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Der Präsident des Freistaates Liberia, durch: den Ehrenwerten Charles Dunbar Burgess King, Staatssekretär;“

Der VN führt im Anschluss den Vertreter des Hedschas entsprechend dem VV an, während der VS den Hedschas zwar als Vertragspartner anführt, die Stelle seiner Vertreter jedoch leer bleibt.

Der Präsident der Republik Nicaragua, durch:

Herrn Salvador Chamorro, Präsidenten der Kammer der Abgeordneten;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Der Präsident des Freistaates Nicaragua, durch: [denselben Vertreter]“.

|| VT: *vertreten durch:* „Herrn Carlos A. Villanueva, charge d'affairs der Republik Nicaragua in Paris;“

Der Präsident der Republik Panama, durch:

Herrn Antonio Burgos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Panama in Madrid;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Der Präsident des Freistaates Panama, durch: [denselben Vertreter]“.

|| VT: *durch:* „Herrn Raoul A. Amador, charge d'affairs der Republik Panama in Paris;“

Der VV führt im Anschluss den Vertreter Perus an:

„Der Präsident des Freistaats Peru, durch: Herrn Carlos G. Candamo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Peru in Paris;“

Der Präsident der Polnischen Republik, durch:

Herrn Ignace J. Paderewski, Präsidenten des Ministerrates, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Roman Dmowski, Präsidenten des polnischen Nationalkomitees;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Der Präsident des polnischen Freistaates, durch: [dieselben Vertreter]“.

|| VT: *vertreten durch:* „den Fürsten Eustach Sapieha, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der polnischen Republik in London; Herrn Erasmus Piltz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der polnischen Republik in Prag;“

|| VN: *vertreten durch:* „Herrn Ladislav Grabski; Herrn Stanislav Patek, bevollmächtigten Minister;“

|| VS: *nennt neben Piltz (wie VT, ohne jeglichen Zusatz)* „den Grafen Maurice Zamoy-ski, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der polnischen Republik in Paris;“

Der Präsident der Portugiesischen Republik, durch:

Dr. Affonso Costa, ehemaligen Präsidenten des Ministerrates;

den Dr. Augusto Luiz Vieira Soares, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Der Präsident des Portugiesischen Freistaates, durch: [dieselben Vertreter, Costa allerdings mit zweitem Namen und Adelsprädikat: „den Dr. Affonso Augusto Da Costa, ehemaligen Präsidenten des Ministerrates;“]“.

|| VT: *neben Costa (wie in VV) durch:* „Herrn João Chagas, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der portugiesischen Republik in Paris;“

|| VN: *neben Costa durch:* „Herrn Jayme Batalha Reis, bevollmächtigten Minister;“

|| VS: *Costa (wie in VV).*

Seine Majestät der König von Rumänien, durch:

Herrn Nicolas Misu, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Rumäniens in London;

den Dr. Alexander Vaida-Voevod, Minister ohne Portfeuille;

|| VV: *durch:* „J. E. Bratiano, Präsidenten des Ministerrats, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; den General Constantin Coanda, kommandierenden General, königlichen Flügeladjudanten, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats;“

|| VT: *durch:* „Dr. Jon Cantacuzino, Staatsminister; Herrn Nicolae Titulescu, ehemaligen Minister, Staatssekretär;“

|| VN: *neben Coanda (vgl. VV, mit z.T. abweichender Übersetzung seiner Funktionsbezeichnungen:* „General des Armeekorps, königlichen Adjudanten, [...]“) *durch:* „Herrn Viktor Antonesco, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs von Rumänien in Paris;“

|| VS: *neben Titulescu (vgl. VT, nunmehr als Finanzminister) wird* „der Prinz Dimitri-ae Ghika, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der rumänischen Republik in Paris“ *genannt.*

Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen, durch:

Herrn N. P. Paschitsch, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats;

Herrn Ante Trumbić, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Ivan Žolger, Doktor der Rechte;

|| VV: *neben Paschitsch (unbedeutende Abweichung auf Übersetzungsebene bei der Funktionsbezeichnung) und Trumbić durch: „Herrn Milenko Vesnitsch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs der Serben, Kroaten und Slovenen in Paris;“*

|| VT: *nennt dieselben Vertreter wie der VSG (mit Originalschreibweise des Namens „Pašić“).*

|| VN: *wie VT.*

|| VS: *durch Pašić und Trumbić.*

Seine Majestät der König von Siam, durch:

Seine Hoheit, den Fürsten Charoon, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs von Siam in Paris;

Seine durchlauchtigste Hoheit den Fürsten Traidos Prabandhu, Unterstaatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten;

|| VV: *nennt dieselben Vertreter wie der VSG (mit minimaler Übersetzungsabweichung bei der Anrede Prabandhus).*

|| VT: *durch Charoon.*

|| VN: *wie VT.*

Der Präsident der Tschecho-Slowakischen Republik, durch

Herrn Karl Kramář, Präsidenten des Ministerrates;

Herrn Eduard Beneš, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene: „Der Präsident des Tschecho-Slowakischen Freistaates, durch: [dieselben Vertreter]“.*

|| VT: *neben Beneš durch: „Herrn Stephan Osuský, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Čechoslovakischen Republik in London;“*

|| VN und VS: *wie VT.*

Der VV nennt im Anschluss den Vertreter Uruguays:

„Der Präsident des Freistaates Uruguay, durch: Herrn Juan Antonio Buero, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, früherer Minister für Gewerbe;“

Die Republik Österreich, durch:

Herrn Karl Renner, Kanzler der Republik Österreich,

|| VV: *„Deutschland, durch: Herrn Hermann Müller, Reichsminister des Auswärtigen; den Dr. Bell, Reichsminister;“*

|| VT: „Ungarn, durch: Herrn Gaston De Bénard, Minister für Arbeiten und soziale Fürsorge; Herrn Alfred Drasche-Lázár de Thorda, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;“

|| VN: „Bulgarien, durch: Herrn Alexander Stambolijskj, Präsidenten des Ministerrates und Kriegsminister;“

|| VS: „Die Türkei, durch: den General Haadi Pascha, Senator; Riza Tevfik Bey, Senator; Rechad Haliss Bey, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Türkei in Bern;“

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nimmt der Kriegszustand ein Ende.

Von diesem Augenblick an und unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden amtliche Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte mit der Republik Österreich bestehen.

|| VV: „im Namen des Deutschen Reichs sowie im Namen aller seiner Gliedstaaten und jedes einzelnen dieser Staaten,

nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen: *)

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende. Von diesem Augenblick an werden unter Vorbehalt die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland und dem einen oder anderen der deutschen Staaten wiederaufgenommen.“

|| VT: 1. u. 2. Abs. *ident*, 3. Abs. *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „offiziell“ statt „amtlich“.*

|| VN: 1. u. 2. Abs. *ident*, 3. Abs. *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT.*

|| VS: 1. u. 2. Abs. *ident*, 3. Abs. *entsprechend.*

I. Kommentar zur Präambel

A. Allgemeines

Die Struktur der Präambel entspricht im Großen und Ganzen dem üblichen Typus völkerrechtlicher Vertragsurkunden, wobei die formelhafte Darstellung der allgemeinen Beweggründe gegenüber der davon nicht klar abgegrenzten Vorgeschichte bzw. speziellen Begründung des Vertragsschlusses zurücktritt.³³⁴ Eine allgemeine Friedensklausel war bereits seit dem späten Mittelalter nicht mehr gebräuchlich; das Ende des Kriegszustandes und die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Inkrafttreten des Vertrags werden am Ende der Präambel jedoch ausdrücklich festgehalten.³³⁵ **155**

Die Präambel nimmt in ihrem ersten Erwägungsgrund auf den Waffenstillstand von Padua vom 3. November 1918, im zweiten Erwägungsgrund auf die Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 Bezug. Beide Ereignisse markieren für Österreich das Ende bzw. den Anfang des 1. WK. Während dieser Zeit befand sich Österreich-Ungarn im Kriegszustand mit insgesamt 17 Staaten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Krieg eingetreten waren. Alle diese Staaten (und noch einige mehr) standen auch mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand, die meisten von ihnen auch im Krieg mit Bulgarien und dem Osmanischen Reich. Russland und die von ihr abgespaltene Ukraine schieden mit den beiden zu Brest-Litowsk geschlossenen Friedensverträgen vom 9. Februar und 3. März 1918 aus dem Krieg aus. Die übrigen 16 Staaten (bzw. im Falle von Serbien und Montenegro dessen gemeinsamer Rechtsnachfolger, der SHS-Staat, vgl. den fünften Erwägungsgrund der Präambel), zusätzlich aber auch die ČSR (vgl. den vierten Erwägungsgrund) und die Republik Polen werden im VSG als „Alliierte und Assoziierte Mächte“ (im Folgenden: AAM) bezeichnet. **156**

Die Unterscheidung in „Alliierte“ und „Assoziierte“ ging auf den ausdrücklichen Wunsch des US-Präsidenten Woodrow Wilson zurück, der die USA nicht zu den „Alliierten“ gezählt wissen wollte. Sie war unüblich angesichts der sonst bei multilate- **157**

334 Vgl. *Bittner*, Vertragsurkunden 206f. Dass der Präambel eine gegenüber vorhergehenden Friedensverträgen „völlig andere“ Motivation zugrunde liege, da kein gemeinsamer Friedenswunsch zum Ausdruck gebracht würde (so *Steiger*, From Paris to Versailles 80), kann in dieser Schärfe aus dem Text nicht entnommen werden. Zwar wird nicht explizit eine gemeinsame Intention betont, der Friedenswunsch aber auch nicht ausschließlich auf die AAM reduziert: Nachdem der Antrag auf Waffenstillstand von der Monarchie ausgegangen war (erster Erwägungsgrund), seien die AAM „ebenfalls“ von dem Wunsch nach Frieden beseelt – freilich unter Betonung, dass der Krieg nicht von ihnen ausgegangen war (zweiter Erwägungsgrund).

335 Vgl. *Randall Lesaffer, Mieke van der Linden*, Peace Treaties after World War I, in: MPEPIL [<https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e368>] (6. 2. 2021) Rz 15.

ralen Verträgen und auch hier in der Aufzählung der Vertragspartner zum Ausdruck kommenden Rangleichheit, zugleich aber rechtlich bedeutungslos, zumal der Vertrag immer auf die AAM bzw. die AAHM in ihrer Gesamtheit Bezug nahm.³³⁶ Große Bedeutung hatte die Unterscheidung zwischen den „Alliierten und Assoziierten Hauptmächten“ (= USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan; im Folgenden: AAHM) und den sonstigen Mächten; bei den zuerst Genannten handelte es sich um Großmächte, denen im VSG mehrmals eine besondere Position eingeräumt wurde.³³⁷

- 158** Im dritten Erwägungsgrund der Präambel des VSG (und korrespondierend dazu im dritten Erwägungsgrund der Präambel des VT) wird die Behauptung aufgestellt, dass eine republikanische österreichische Regierung (bzw. eine ungarische Nationalregierung) an die Stelle der Österreichisch-Ungarischen Monarchie getreten sei.³³⁸ Der VSG sowie der VT sind daher – aus Sicht der AAM – Friedensverträge, mit denen der Kriegszustand zwischen ihnen und der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie beendet werden sollte (vgl. den sechsten Erwägungsgrund). Abweichend von der seit dem 16. Jh. gebräuchlichen Tradition, die jeweiligen Verbündeten zumindest formal gleichberechtigt in die Friedensverträge zu inkludieren, stand im VSG somit die Republik Österreich den AAM als einziger Vertragspartner gegenüber.³³⁹

B. Die AAM und ihre Vertreter im Einzelnen

- 159** Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten am 6. April 1917 Deutschland, am 7. Dezember 1917 auch Österreich-Ungarn den Krieg erklärt. Die am 8. Jänner 1918 vor dem US-Kongress gehaltene Rede von Präsident Woodrow Wilson,³⁴⁰ in der er in

336 Vgl. *Bittner*, Vertragsurkunden 205.

337 Vgl. die Art. 4, 29, 36, 48, 50, 51, 55, 57, 59, 60, 69, 83, 89, 91, 95, 130, 131, 133, 136, 141, 143, 148, 149, 181, 200, 210, 380 und 381 VSG sowie Anlage VI zu Art. 190 VSG. Bei den Friedensverhandlungen waren ebenfalls diese fünf Großmächte im „Rat der Zehn“ mit jeweils zwei Vertretern repräsentiert. Entscheidende politische Bedeutung aber kam den „Großen Vier“ – Wilson, Lloyd George, Clemenceau und Orlando – zu; in diesem informellen Gremium war Japan also nicht vertreten.

338 Der Verweis, dass das auf die „freien Handlungen der Völker“ dieser Monarchie zurückgegangen sei, wurde auf Wunsch Italiens gestrichen. Vgl. FRUS PPC VI, Notes of a Meeting Held in M. Pichon's Room at the Quai d'Orsay, Paris, on Saturday, May 31, 1919, at 5:30 p.m., 130.

339 Vgl. *Lesaffer, Van der Linden*, Peace Treaties Rz 12.

340 Geb. Staunton/Virginia 28. 12. 1856, gest. Washington D.C. 3. 2. 1924; vor seiner politischen Karriere war der Sohn eines presbyterianischen Pfarrers im akademischen Bereich, zuletzt als Rektor der Universität Princeton (1902–1910), tätig. Sein erstes politisches Amt war 1910 das des Gouverneurs von New Jersey, 1912 konnte er als Kandidat der demokratischen Partei die Präsidentschaftswahlen erstmals für sich entscheiden, 1916 erfolgte die Wiederwahl (u.a. mit dem Versprechen, die Neutralität der USA aufrecht erhalten zu wollen), 1917 der Kriegseintritt der USA. Im Zusammenhang mit der Pariser Friedenskonferenz sollten v.a. zwei Aspekte seines 14-Punkte-Programms in Erinnerung bleiben: die Idee eines „Selbstbestimmungsrechts“ der Völker und der Völkerbund. Wilson und seine Politik zählen zu den wohl am umfassendsten erforschten Themen der Konferenz – zur Übersicht bietet sich nach wie vor an: *Link*, Woodrow Wilson; neben der mehrbändigen Biographie aus derselben Feder ist noch die Biographie *Walworth*, Woodrow Wilson zu erwähnen. Vgl. nunmehr auch *Berg*, Woodrow Wilson.

14 Punkten seine Friedensvorstellungen präsentierte, war von hohem Einfluss auf die Gestaltung der Vorortverträge. Seine persönliche Anwesenheit bei der Friedenskonferenz gab seinen Plänen noch zusätzliches Gewicht, dennoch musste er von seinen ursprünglichen Ideen viele Abstriche machen. Schon unmittelbar nach Unterzeichnung des VV (28. Juni 1919) reiste Wilson wieder zurück in die Vereinigten Staaten, weshalb er keinen der folgenden Verträge mehr unterzeichnete. Der VSG wurde daher seitens der USA von drei anderen Mitgliedern der Delegation, Frank L. Polk,³⁴¹ Henry White³⁴² und Tasker H. Bliss,³⁴³ unterzeichnet. Da der US-Kongress die Genehmigung des VSG wie auch der übrigen Friedensverträge verweigerte, traten diese hinsichtlich der USA niemals in Kraft, weshalb u.a. ein gesonderter Vertrag Österreichs mit den USA nötig wurde.³⁴⁴

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland hatte unter seinem König George V. (1910–1936) am 4. August 1914 Deutschland, am 12. August auch Österreich-Ungarn den Krieg erklärt. An den Pariser Friedensverhandlungen beteiligte sich Premierminister David Lloyd George (1916–1922) persönlich, unterzeichnete aber nur den VV. Der VSG wurde für das Vereinigte Königreich von Arthur James Balfour,³⁴⁵ Alfred Milner³⁴⁶ und George Nicoll Barnes³⁴⁷ unterzeichnet. In der Prä-

160

341 Geb. New York City 13. 9. 1871, gest. ebendort 7. 2. 1943. Der Rechtsanwalt war seit 1915 juristischer Berater im Außenministerium, seit 1. 7. 1919 stv. Außenminister; 1920 schied er aus der Politik aus und kehrte in den Anwaltsberuf zurück; vgl. Frank Lyon Polk Papers [<https://archives.yale.edu/repositories/12/resources/4419?stylename=yul.ead2002.xhtml.xsl&pid=mssa.ms.0656&clear-stylesheet-cache=yes>] (9. 1. 2019).

342 Geb. Baltimore/Maryland 29. 3. 1850, gest. Lenox/Massachusetts 15. 7. 1927. Der Diplomat war u.a. 1883 Sekretär der US-Botschaft in Wien und später Sonderbotschafter in Rom (1905–1907) und Paris (1907–1909); möglicherweise auch aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen zu Deutschland trat er lange für eine Neutralität der USA im WK ein; vgl. *Nevins*, Henry White.

343 Geb. Lewisburg/Pennsylvania 31. 12. 1853, gest. Washington D.C. 9. 11. 1930. Ab 1917 Generalstabschef der US-Army und ab 1918 militärischer Vertreter bei der obersten Kriegskonferenz; vgl. The Editors, Tasker Howard Bliss, in: *Encyclopedia Britannica* [<https://www.britannica.com/biography/Tasker-Howard-Bliss>] (24. 6. 2020).

344 Siehe dazu schon *Olechowski*, „Exkurs: Der Vertrag mit den USA“ in diesem Band.

345 Geb. Whittingehame/GB 25. 7. 1848, gest. bei Woking/GB 19. 3. 1930. Der Tory war 1902–1905 Premierminister und fungierte 1916–1919 als Außenminister unter Lloyd George; nach ihm sind die Balfour-Erklärung 1917 zur Palästina-Frage sowie der Balfour-Bericht 1926 zur Umgestaltung des British Empire zum British Commonwealth benannt; vgl. Rud-dock *Mackay*, H.C.G. *Matthew*, Balfour, Arthur James, in: *Oxford Dictionary of National Biography* [<https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1093/ref:odnb/30553>] (9. 1. 2019).

346 Geb. 23. 3. 1854 Gießen/Deutschland, gest. bei Canterbury/GB 13. 5. 1925. Der Liberale war v.a. in der Kolonialverwaltung tätig und u.a. 1897–1901 Gouverneur der Kapkolonie, 1918–1919 war er Kriegsminister, 1919–1921, zur Zeit der Vertragsunterzeichnung des VSG Kolonialminister des Vereinigten Königreiches; vgl. Colin *Newbury*, Milner, Alfred, in: *Oxford Dictionary of National Biography* [<https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1093/ref:odnb/35037>] (9. 1. 2019).

347 Geb. Lochee/GB 2. 1. 1859, gest. London 21. 4. 1940. Der Schotte vertrat 1916–1917 als Pensionsminister, 1917–1920 als Minister ohne Portefeuille die Labour Party in der britischen Regierung, vgl. Alastair J. *Reid*, Barnes, George Nicoll, in: *Oxford Dictionary of National Biography* [<https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1093/ref:odnb/30602>] (9. 1. 2019).

ambel wird außerdem der Lordsiegelbewahrer Andrew Bonar Law genannt, doch fehlt seine Unterschrift unter dem Vertrag.

- 161** Die britische Kriegserklärung hatte auch den Kriegseintritt jener Teile des Britischen Empire, die als sog. Dominions weitgehende Autonomie von Großbritannien besaßen, bedeutet. Diese, sowie auch Britisch-Indien (welches über keinen Dominion-Status verfügte, für das der britische Monarch aber immerhin den Kaisertitel führte), entsandten auch eigene Vertreter zu den Pariser Friedensverhandlungen, die – mit Ausnahme der Vertreter Neufundlands – auch die Verträge mitunterzeichneten. Durch diesen Umstand bedingt waren die Pariser Vorortverträge die ersten Friedensverträge in der Geschichte, an denen sich Vertreter sämtlicher Kontinente beteiligten. Kanada war beim VSG durch Albert Edward Kemp³⁴⁸ vertreten, der Australische Bund durch George Foster Pearce.³⁴⁹ Südafrika war durch den bereits genannten britischen Kolonialminister Milner vertreten, der hier also ein doppeltes Mandat führte (zweifache Nennung in der Präambel und zweifache Unterschrift!). Auch für Neuseeland zeichnete kein gebürtiger Neuseeländer, sondern der Schotte Sir Thomas Mackenzie,³⁵⁰ der dieses Dominion seit 1914 als Hochkommissar beim Vereinigten Königreich vertrat. Umso bemerkenswerter ist es demgegenüber, dass die Unterschrift für Indien unter den VSG tatsächlich von einem Inder, Satyendra Prasanna Baron Sinha,³⁵¹ gesetzt wurde.
- 162** Die Französische Republik hatte Österreich-Ungarn am 13. August 1914 den Krieg erklärt, nach der Kriegserklärung von Deutschland an Frankreich am 3. August. Bei den Pariser Friedensverhandlungen war das Gastgeberland durch Ministerpräsident Georges Clemenceau (1906–1909, 1917–1920)³⁵² vertreten, der als einziger Regierungschef der AAHM auch den VSG persönlich mitunterzeichnete. Clemenceau bemühte sich bei den Friedensverhandlungen um eine mögliche Schwächung der ehemaligen Kriegsgegner; für den ihm zugeschriebenen Ausspruch „L’Autriche c’est qu’il reste“ gibt es keinen einzigen quellenmäßigen Beleg; er stammt vielmehr von seinem Berater André

348 Geb. Saint-Georges/CDN 11. 8. 1858, gest. Pigeon Lake/CDN 12. 8. 1929. 1916–1917 kanadischer Verteidigungsminister, er vertrat ab 1918 Kanada im Imperial War Cabinet; vgl. John A. *Turley-Ewart*, Robert Craig *Brown*, Kemp, Sir Albert Edward, in: *Dictionary of Canadian Biography* [http://www.biographi.ca/en/bio/kemp_albert_edward_15E.html] (9. 1. 2019).

349 Geb. Mount Barker 14. 1. 1870, gest. Melbourne 24. 6. 1952; 1908–1921 (mit Unterbrechungen) Verteidigungsminister Australiens, vgl. Neville *Meaney*, Pearce, Sir George Foster, in: *Oxford Dictionary of National Biography* [<https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1093/ref:odnb/35433>] (9. 1. 2019).

350 Geb. Midlothian/GB 10. 3. 1854, gest. Dunedin/NZ 14. 2. 1930. Mackenzie hatte allerdings viele Jahre in Neuseeland gelebt und war auch 1912 kurzzeitig Premierminister dasselbst gewesen; vgl. Tom *Brooking*, Mackenzie, Thomas, in: *The encyclopedia of New Zealand* [<https://teara.govt.nz/en/biographies/3m18/mackenzie-thomas-noble>] (9. 1. 2019).

351 Geb. Raipur 24. 3. 1863, gest. Berhampore 4. 3. 1928. Er vertrat Indien auch im Imperial War Cabinet; vgl. S.V. *FitzGerald*, Sinha, Satyendra Prasanno, first Baron Sinha, in: *Oxford Dictionary of National Biography* [<https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1093/ref:odnb/36112>] (9. 1. 2019).

352 Geb. Mouilleron-en-Pareds 28. 9. 1841, gest. Paris 24. 11. 1929, („le tirge“); vgl. Gaston *Monverville*, Georges Clemenceau, in: *Encyclopedia Britannica* [<https://www.britannica.com/biography/Georges-Clemenceau>] (24. 6. 2020).

Tardieu.³⁵³ Der VSG wurde von Seiten Frankreichs von Clemenceau, Tardieu³⁵⁴ sowie auch von Stéphane Pichon,³⁵⁵ Louis-Lucien Klotz³⁵⁶ und Jules Cambon³⁵⁷ unterzeichnet.

König Vittorio Emanuele III. von Italien (1900–1946) hatte am 23. Mai 1915 den Krieg an Österreich-Ungarn, am 27. August 1916 auch an Deutschland erklärt. An den Friedensverhandlungen war Italien zunächst durch Ministerpräsident Vittorio Emanuele Orlando (1917–1919) vertreten, der aber die Konferenz am 25. April 1919 aufgrund schwerer Differenzen zwischen den AAHM zeitweilig unter Protest verließ; am 23. Juni musste er aufgrund eines Misstrauensvotums des italienischen Parlaments zurücktreten. Der VSG wurde von dem am 23. Juni zum Außenminister ernannten Tommaso Tittóni³⁵⁸ und von drei Mitgliedern des Senats (der ersten Kammer des italienischen Parlaments), Vittorio Scialoja,³⁵⁹ Maggiorino Ferraris³⁶⁰ und Guglielmo Marconi,³⁶¹ unterzeichnet. In der Präambel wird als weiterer Vertreter Italiens ein Abgeordneter der zweiten Parlamentskammer, Silvio Crespi, genannt, jedoch fehlt seine Unterschrift unter dem Vertrag. Die starke Präsenz von Vertretern der Legislative könnte mit der italienischen Regierungskrise zusammenhängen.

163

Der Taishō-tennō, Yoshihito (1912–1926), hatte am 23. August 1914 Deutschland, am 25. August auch Österreich-Ungarn den Krieg erklärt. An den Friedensverhandlungen war das Kaiserreich Japan durch Sutemi Chinda, 1916–1920 Botschafter in

164

353 Vgl. Zollinger „L’Autriche, c’est moi“? 621_632.

354 Geb. Paris 22. 9. 1876, gest. Menton 15. 9. 1945. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Generalkommissar für die französisch-amerikanischen Kriegsangelegenheiten, 1929–1930 und 1932 Ministerpräsident, verfasste mit seinen Memoiren (*Tardieu, The Truth about the Treaty*) eine wichtige Quelle zu den Pariser Friedensverhandlungen. Vgl. The Editors, André Tardieu, in: Encyclopedia Britannica [https://www.britannica.com/biography/Andre-Tardieu] (25. 6. 2020).

355 Geb. Arnay-le-Duc, 10. 8. 1857, gest. Vers-en-Montagne 18. 9. 1933. Außenminister 1906–1911, 1913, 1917–1920; vgl. den Eintrag in Rulers [http://rulers.org/indexp3.html] (25. 06. 2020).

356 Geb. Paris 11. 1. 1868, gest. ebendort 15. 6. 1930. Finanzminister 1910–1913, 1917–1920, vgl. den Eintrag in Rulers [http://rulers.org/indexk3.html] (25. 06. 2020).

357 Geb. Paris 5. 4. 1845, gest. Vevey/CH 19. 9. 1935. Diplomat, 1891–1897 Generalgouverneur von Algerien, vgl. The Editors, Jules Cambon, in: Encyclopedia Britannica [https://www.britannica.com/biography/Jules-Cambon] (25. 6. 2020).

358 Geb. Rom 16. 11. 1855, gest. ebendort 7. 2. 1931. Er hatte dieses Amt schon 1903–1905 und 1906–1909 bekleidet und war 1905 kurzzeitig Ministerpräsident; vgl. den Eintrag bei Treccani [http://www.treccani.it/enciclopedia/tommaso-tittoni] (25. 6. 2020).

359 Geb. Turin 24. 4. 1856, gest. Rom 19. 11. 1933. Der Professor des Römischen Rechts hatte ab 1909 mit Unterbrechungen verschiedene Ministerämter inne gehabt und wurde am 26. 9. 1919, wenige Tage nach Unterzeichnung des VSG, Nachfolger von Tittoni als Außenminister (bis 1921), vgl. den Eintrag bei Treccani [http://www.treccani.it/enciclopedia/ricerca/Vittorio-Scialoja] (25. 6. 2020).

360 Geb. Acqui Terme 6. 4. 1856, gest. Rom 23. 4. 1929. 1893–1894 Postminister, 1922 Minister „für die befreiten Länder“, vgl. den Eintrag bei Treccani [http://www.treccani.it/enciclopedia/ricerca/Maggiorino-Ferraris] (25. 6. 2020).

361 Geb. Bologna 25. 4. 1874, gest. Rom 20. 7. 1937. Der Erfinder der drahtlosen Telegraphie (Physiknobelpreis 1909) war 1906 zum Senator auf Lebenszeit ernannt worden; vgl. Reginald Leslie *Smith-Rose*, Guglielmo Marconi, in: Eyclopedia Britannica [https://www.britannica.com/biography/Guglielmo-Marconi] (24. 6. 2020).

London, Keishirō Matsui, ab 1914 Botschafter in Paris und 1924 kurzzeitig Außenminister Japans, sowie Hikokichi Ijūin, ab 1916 Botschafter in Rom und 1922 Außenminister Japans, vertreten. Diese unterzeichneten auch den VSG. Da Japan die Ratifikationsurkunde zum VSG erst am 14. Oktober 1920 hinterlegte, trat der VSG im Verhältnis zu Japan erst mit diesem Tag in Kraft.³⁶²

- 165** Am 4. August 1914 hatte Deutschland, am 22. August auch Österreich-Ungarn den Krieg an Belgien erklärt. Der VSG wurde im Namen Belgiens von Außenminister Paul Hymans (dem nachmaligen Präsidenten des Völkerbundes) sowie von Justizminister Emile Vandervelde und dessen Amtsvorgänger Jules van den Heuvel unterzeichnet. Da Belgien die Ratifikationsurkunde zum VSG erst am 24. Juli 1920 hinterlegte, trat der VSG im Verhältnis zu Belgien erst mit diesem Tag in Kraft.³⁶³
- 166** Die Republik China hatte am 14. August 1917 sowohl Deutschland als auch Österreich-Ungarn den Krieg erklärt. Als die AAHM beschlossen, dass Deutschland das Gebiet von Kiaotschau, das es 1898 von China gepachtet hatte, an Japan übergeben solle (vgl. Art. 156–158 VV), führte dies in China am 4. Mai 1919 zu großen Protesten, und die chinesische Regierung weigerte sich, den VV zu unterzeichnen.³⁶⁴ Dagegen wurde der VSG auch von der chinesischen Delegation unterzeichnet, und zwar von Außenminister Lu Zhengxiang [im VSG: Lou Tseng-Tsiang] und dem ehemaligen Handelsminister Wang Zhenqing [im VSG: Chengting Thomas Wang]. Dies hatte u.a. zur Folge, dass der VSG, nicht der VV, die Rechtsgrundlage für die Mitgliedschaft Chinas in Völkerbund und ILO darstellte. Der Kriegszustand zwischen der Republik China und dem Deutschen Reich wurde durch eine einseitige Proklamation des chinesischen Staatspräsidenten vom 15. September 1919 beendet.³⁶⁵
- 167** Die Republik Kuba hatte am 7. April 1917 den Krieg an Deutschland, am 16. Dezember 1917 auch an Österreich-Ungarn erklärt. An den Friedensverhandlungen war sie bemerkenswerterweise nicht durch einen Diplomaten, sondern durch einen Völkerrechtsprofessor, Antonio Sanchez de Bustamante, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Havanna, vertreten. Da Kuba die Ratifikationsurkunde zum VSG erst am 16. August 1920 hinterlegte, trat der VSG im Verhältnis zu Kuba erst mit diesem Tag in Kraft.³⁶⁶
- 168** Der König der Hellenen, Alexandros (1917–1922), hatte wenige Tage nach seiner Thronbesteigung, am 2. Juli 1917, sowohl Österreich-Ungarn als auch Deutschland den Krieg erklärt. Bei den Friedensverhandlungen war Griechenland durch Ministerpräsident Eleftherios Venizelos vertreten; den VSG unterzeichneten jedoch nicht er, sondern Außenminister Nicolas Politis und Botschafter Athos Romanos.
- 169** Am 8. Mai 1918 hatte die Republik Nicaragua den Krieg an Deutschland und Österreich-Ungarn erklärt. An den Friedensverhandlungen war Nicaragua durch den Präsidenten der Abgeordnetenkammer, Salvador Chamorro, vertreten. Da Nicaragua

362 Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. 1921/110.

363 Kundmachung des Bundeskanzlers StGBL. 1920/489.

364 *MacMillan*, Die Friedensmacher 450.

365 *Hörtler*, Tianjin I 124; *Hörtler*, Tianjin II 92f.

366 Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. 1920/49.

die Ratifikationsurkunde zum VSG erst am 29. Jänner 1921 hinterlegte, trat der VSG im Verhältnis zu Nicaragua erst mit diesem Tag in Kraft.³⁶⁷

Am 7. April 1917 hatte die Republik Panama den Krieg an Deutschland, am 10. Dezember auch an Österreich-Ungarn erklärt. An den Friedensverhandlungen war Panama durch seinen Botschafter in Madrid, Antonio Burgos, vertreten. **170**

Am 5. November 1916 hatten die Mittelmächte auf dem Gebiet des von ihnen besetzten Russisch-Polen ein Königreich Polen proklamiert und einen Regentschaftsrat eingesetzt, der seinerseits am 7. Oktober 1918 einen unabhängigen polnischen Staat proklamierte und seine Kompetenzen am 11. November 1918 an General Józef Piłsudski übertrug, der bis 1922 als Staatsschef fungierte. An den Friedensverhandlungen war die Republik Polen durch Ministerpräsident Ignacy Jan Paderewski³⁶⁸ und den Präsidenten des polnischen Nationalkomitees, Roman Dmowski,³⁶⁹ vertreten. **171**

Am 9. März 1916 hatte Deutschland, am 15. März 1916 auch Österreich-Ungarn den Krieg an die Republik Portugal erklärt. Der VSG wurde für Portugal vom ehemaligen Ministerpräsidenten Afonso Costa und dem ehemaligen Außenminister Augusto Luiz Vieira Soares unterzeichnet. Da Portugal die Ratifikationsurkunde zum VSG erst am 15. Oktober 1921 hinterlegte, trat der VSG im Verhältnis zu Portugal erst mit diesem Tag in Kraft.³⁷⁰ **172**

König Ferdinand I. von Rumänien (1914–1927) hatte am 27. August 1916 den Krieg an Österreich-Ungarn erklärt, worauf Deutschlands Kriegserklärung an Rumänien am 28. August folgte. Am 7. Mai 1918 wurde zu Bukarest ein Friedensvertrag abgeschlossen, der jedoch von Rumänien niemals ratifiziert und im Waffenstillstand von Compiègne (nicht im Waffenstillstand von Padua) für ungültig erklärt wurde. An den Friedensverhandlungen war das Königreich Rumänien durch den rumänischen Botschafter in London, Nicolae Mișu,³⁷¹ sowie Minister Alexandru Vaida-Voevod³⁷² vertreten, doch blieben die rumänischen Delegierten der Vertragsunterzeichnung am 10. September fern, zumal die AAHM von Rumänien zugleich die Unterzeichnung eines besonderen Minderheitenschutzvertrages, der für Rumänien unannehmbare Bedingungen enthielt, sowie einen Beitrag zu den „Befreiungskosten“ verlangten. Erst nach gewissen Zugeständnissen³⁷³ unterzeichnete Rumänien am 10. De- **173**

367 Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. 1921/235.

368 Geb. Kuryłówka/UKR 18. 11. 1860, gest. New York 29. 6. 1941; der berühmte Konzertpianist war nur kurze Zeit als Politiker aktiv, vgl. den Eintrag in Rulers [<http://rulers.org/index1.html>] (24. 6. 2020).

369 Geb. Warschau 9. 8. 1864, gest. Drozdowo/PL 2. 1. 1939, vgl. den Eintrag in Rulers [<http://rulers.org/index3.html>] (24. 6. 2020).

370 Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. 1921/747.

371 Geb. Bukarest 6. 8. 1858, gest. ebendort 31. 8. 1924. Diplomat und Botschafter, im Oktober/November 1919 Außenminister Rumäniens, vgl. den Eintrag in Rulers [<http://rulers.org/indexm4.html>] (24. 6. 2020).

372 Geb. Olpret 27. 2. 1872, gest. Hermannstadt oder Bukarest 19. 3. 1950. Während der Friedensverhandlungen Minister ohne Portefeuille, 1919–1920 (ab 1. Dezember), 1932 und 1933 Ministerpräsident; vgl. The Editors, Vaida-Voevod Alexandru, in: *Encyclopedia Britannica* [<https://www.britannica.com/biography/Alexandru-Vaida-Voevod>] (24. 06. 2020).

373 Siehe dazu *Kalb*, „Kommentar zu Art. 59–61 (Rumänien)“ in diesem Band.

zember 1919 sowohl den VSG als auch die entsprechenden Verträge.³⁷⁴ Die Ratifikationsurkunde zum VSG wurde von Rumänien am 4. September 1920 hinterlegt, weshalb er im Verhältnis zu Rumänien erst mit diesem Tag in Kraft trat.³⁷⁵

- 174** Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929: Jugoslawien) war erst nach Kriegsende, am 1. Dezember 1918, durch Zusammenschluss dreier Staaten entstanden: des Königreichs Serbien, dem Österreich-Ungarn am 28. Juli 1914 den Krieg erklärt hatte, was der Auslöser für den 1. WK war, ferner des Königreichs Montenegro, das am 5. August 1914 Österreich-Ungarn sowie am 9. August auch Deutschland den Krieg erklärt hatte, zuletzt des am 30. Oktober 1918 aus den süd-slawischen Gebieten der Habsburgermonarchie gebildeten Staates der Slowenen, Kroaten und Serben.³⁷⁶ Staatsoberhaupt war (bis 1921) der vormalige (1903–1918) König von Serbien, Petar I., während der vormalige König von Montenegro (und Schwiegervater Petars), Nikola I. (1860/1910–1918), seine Thronrechte verlor. An der Friedenskonferenz war das neue Königreich durch den Serben Nikola Pašić,³⁷⁷ den Kroaten Ante Trumbić³⁷⁸ und den Slowenen Ivan Žolger³⁷⁹ vertreten. So wie die rumänische Delegation erklärte auch die Delegation des SHS-Staates zunächst, nicht zur Unterzeichnung des VSG bevollmächtigt zu sein, auch vom SHS-Staat wurde die Unterzeichnung eines besonderen Minderheitenschutzvertrages verlangt. Erst nach weiteren Verhandlungen erklärten die genannten Vertreter des SHS-Staates am 5. Dezember 1919 den Beitritt zum VSG, zum Minderheitenschutzvertrag sowie zu den (modifizierten) Abkommen über die Befreiungsschulden.³⁸⁰ Die Ratifikationsurkunde zum VSG wurde rechtzeitig hinterlegt, sodass er für den SHS-Staat so wie für Österreich am 16. Juli 1920 in Kraft trat.
- 175** Das Königreich Siam (seit 1939: Thailand) hatte am 22. Juli 1917 sowohl Deutschland als auch Österreich-Ungarn den Krieg erklärt. Staatsoberhaupt war König Rama VI. (1910–1925). An der Friedenskonferenz war Siam durch Botschafter Fürst Charunsakdi Kridakara [im VSG: Fürst Charoon] sowie durch Unterstaatssekretär Fürst Traidos Prabandhu vertreten.³⁸¹

374 Viefhaus, Minderheitenfrage 224.

375 Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. 1920/49.

376 Siehe dazu Kalb, „Kommentar zu Art. 46–47 und 49–52 (Jugoslawien)“ in diesem Band.

377 Geb. Zaječar 18. 12. 1845, gest. Belgrad 10. 12. 1926. 1891 und 1904–1918 (mit Unterbrechungen) Ministerpräsident von Serbien; 1921–1926 (mit einer Unterbrechung) Ministerpräsident des SHS-Staates; vgl. Hering, Pašić, Nikola P.

378 Geb. Spalato 17. 5. 1864, gest. Agram 17. 11. 1938. Ab 1897 Abgeordneter zum österreichischen Reichsrat, begründete 1915 das Jugoslawische Komitee, 1918–1920 Außenminister des SHS-Staates; vgl. Sundhaussen, Trumbić Ante 353–356; Trogrlić, Trumbić Ante 478.

379 Geb. Devina/Untersteiermark 22. 10. 1867, gest. Laßnitzhöhe/Steiermark 16. 5. 1925. Habilitierte sich 1900 für das Fach Staatsrecht an der Universität Wien und wurde 1917 mit der Aufgabe einer staatsrechtlichen Umgestaltung der Monarchie zum k.k. Minister ohne Portefeuille ernannt, in welcher Funktion er bis Mai 1918 verblieb. Auf diese Weise bereitete er auch die Bildung eines slowenischen Staates vor, für den er nach 1918 die erste Verfassung entwarf. Ab 1919 Professor an der Universität Ljubljana. Vgl. Škrubej, Ivan Žolger 130–156.

380 BTS 1920/8; Wiener Zeitung Nr. 279 vom 6. 12. 1919, 6; vgl. Viefhaus, Minderheitenfrage 223. Siehe dazu Kalb, „Kommentar zu Art. 46–47 und 49–52 (Jugoslawien)“ in diesem Band.

381 Hell, Siam 259.

Die Tschechoslowakische Republik (ČSR) war am 28. Oktober 1918 gegründet worden;³⁸² an der Friedenskonferenz war die ČSR durch Ministerpräsident Karel Kramář³⁸³ und Außenminister Edvard Beneš³⁸⁴ vertreten. Auch die ČSR wurde zur Unterzeichnung eines Minderheitenschutzvertrages und des Abkommens über die Befreiungskosten aufgefordert, was am 10. September 1919, gemeinsam mit der Unterzeichnung des VSG, zu St. Germain erfolgte.

176

C. Die österreichische Friedensdelegation und die Frage der Rechtsnachfolge (Deutsch-)Österreichs nach der Habsburgermonarchie

Die Österreichisch-Ungarische Monarchie setzte sich seit 1867 aus zwei Reichsteilen zusammen: den „im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern“, die (erst) ab 1915 offiziell als „Kaisertum Österreich“ bezeichnet wurden, und den „Ländern der ungarischen Krone“. 1908 wurde Bosnien-Herzegowina annektiert und zu einem Kondominium beider Reichsteile gemacht; Art. 381 VSG bestimmte demgegenüber, dass der Begriff „ehemaliges Kaisertum Österreich“ im Zweifel auch Bosnien-Herzegowina umfasse.

177

Der Staat Deutschösterreich wurde am 30. Oktober 1918 mit einem Beschluss der ProvNV für Deutschösterreich gegründet.³⁸⁵ Basierend auf einem juristischen Gutachten von Hans Kelsen stellte sich die deutschösterreichische Regierung auf den Standpunkt, dass diese Staatsgründung ein revolutionärer Akt, ähnlich der Gründung der ČSR am 28. Oktober, gewesen sei und dass daher der Staat Deutschösterreich ebensowenig wie die ČSR als Rechtsnachfolger nach der Monarchie angesehen werden könne, zwischen Deutschösterreich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie vielmehr (formelle) Diskontinuität bestehe.³⁸⁶ Am 2. Mai 1919 forderte

178

382 Siehe dazu *Olechowski*, „Kommentar zu Art. 53–54 und 56–58 (Tschechoslowakei)“ in diesem Band.

383 Geb. Hochstadt an der Iser 27. 12. 1860, gest. Prag 26. 5. 1937. Ab 1891 Abgeordneter zum österreichischen Reichsrat (jungtschechische Fraktion), ab 1907 dessen Vizepräsident. Während des WK betrieb er die Errichtung eines čs Staates und wurde deswegen 1915, trotz parlamentarischer Immunität, wegen Hochverrats zum Tode verurteilt, jedoch 1917 begnadigt. 1918 wurde er zunächst Vorsitzender des čs Nationalausschusses und war von 14. 11. 1918–8. 7. 1919 erster Ministerpräsident der ČSR. Zur Zeit der Unterzeichnung des VSG war er somit nicht mehr im Amt. Vgl. *Goldinger*, Kramář Karel 202.

384 Geb. Koschlan 28. 5. 1884, gest. Alttabor 3. 9. 1948. 1912 Habilitation an der Universität Prag, ab 1916 Generalsekretär des čs Nationalausschusses. 1918–1935 Außenminister der ČSR, danach Staatspräsident. Als solcher trat er 1938 zurück, widerrief jedoch später seinen Rücktritt und leitete in der NS-Zeit eine čs Exilregierung, 1945–1948 war Beneš erneut Staatspräsident der ČSR. Mit seinem Namen sind v.a. die sog. Beneš-Dekrete verknüpft, die im Zusammenhang mit der Vertreibung der Sudetendeutschen aus der ČSR ergingen; vgl. Horst *Glassl*, Beneš, Edvard, in: *Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas* [<https://www.biolex.ios-regensburg.de/BioLexViewview.php?ID=556>] (24. 6. 2020).

385 StGBI. 1918/1. Vgl. zu diesem *Kelsen*, Verfassungsgesetze I 17ff.

386 *Kelsen*, Gutachten vom 29. 11. 1918, in Staatsratsprotokolle I Nr. 21, nochmals abgedruckt in *Kelsen*, Verfassungsgesetze I 37–40. Schon die Wahl des Staatsnamens sollte klarstellen, dass der neue Staat mit dem alten nicht identisch war; in Diskussion waren auch Bezeichnungen wie „Südostdeutschland“, „Deutsches Donauland“, „Alpenland“ oder „Norische Republik“, vgl. *Stourzh*, Erschütterung 290f.; *Hafner*, Staatsvertrag 105.

der französische Gesandte in Wien, Henri Allizé, die österreichische Regierung auf, eine Delegation zu den Friedensverhandlungen nach St. Germain zu schicken; der Staatssekretär für Äußeres, Otto Bauer, erwiderte, dass die deutschösterreichische Regierung eine Delegation entsenden werde.³⁸⁷ Trotz dieses offensichtlichen Dissenses wurde die der deutschösterreichischen Delegation mitgegebene Vollmacht – laut Präambel des VSG – „für gut und richtig befunden“.³⁸⁸ Der VSG verwendete durchgehend die Begriffe „Österreich“ und „österreichisch“ und wurde in dieser Form am 10. September 1919 vom (deutsch-)österreichischen Delegationsleiter Karl Renner unterzeichnet. Unmittelbar darauf, am 21. Oktober, beschloss die KNV die Änderung des Staatsnamens von „Deutschösterreich“ in „Österreich“, hielt jedoch zugleich fest, dass sie „unbeschadet der im Staatsvertrage von St. Germain auferlegten Verpflichtungen – keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Österreich, das ist den ‚im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern‘ übernehme.“³⁸⁹ Im VSG selbst wurde die Frage der Rechtsnachfolge nicht ausdrücklich geregelt.³⁹⁰

387 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 2.

388 Die ausdrückliche Anerkennung der „neue[n] Republik“ als „Republik Österreich“ erfolgte mit einer Note vom 29. 5. 1919, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 11. In der Beratung des Viererrats war man sich einig, dass die Bezeichnung „Deutschösterreich“ nicht akzeptiert werden könne. In dieser Frage waren auch die Nachfolgestaaten konsultiert worden. Vgl. FRUS PPC VI, Notes of a Meeting Held at President Wilson’s House, Place des Etats-Unis, Paris, on Thursday, May 29, 1919, at 11 a.m., 106f. Nichtsdestoweniger stellte sich die deutschösterreichische Friedensdelegation auch nach diesem Zeitpunkt auf den Standpunkt der formellen Diskontinuität zur Monarchie: Note vom 2. 7. 1919, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 40; Note vom 6. 8. 1919, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 68, 92.

389 Gesetz vom 21. 10. 1919 StGBI. 484 über die Staatsform; vgl. *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 403.

390 Die Frage, ob Österreich als neuer Staat oder aber als Erbe der Monarchie angesehen werden sollte, wurde zunächst dem Entwurfskomitee überlassen, das sich danach richten sollte, welche Annahme aus legistischer Sicht am praktikabelsten sei. Vgl. FRUS PPC VI, Notes of a Meeting Held at President Wilson’s House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Tuesday, May 27, 1919, at 11:15 a.m., 65. Einige Teile des Vertrags schienen auf ersterer, andere auf letzterer Annahme zu beruhen. Vgl. FRUS PPC VI, Notes of a Meeting Held at President Wilson’s House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Monday, May 26, 1919, at 4:15 p.m., 45. Daraufhin versuchte das Komitee, jegliche Phraseologie, die eine eindeutige Festlegung erkennen lassen würde, aus dem Vertrag zu entfernen. Vgl. FRUS PPC VI, Notes of a Meeting Held at President Wilson’s House, Place des Etats-Unis, Paris, on Thursday, May 29, 1919, at 11 a.m., 103. Siehe auch FRUS PPC VII, Notes of a Meeting of the Heads of Delegations of the Five Great Powers Held in M. Pichon’s Room at the Quai d’Orsay, Paris, on Tuesday, July 8, 1919, at 3:30 p.m., 49. Intern war freilich entschieden worden, Österreich als Erbe der Habsburgermonarchie anzusehen, sodass gerade die Formulierung der Präambel problematisch erschien. Vgl. FRUS PPC VII, Notes of a Meeting of the Heads of Delegations of the Five Great Powers Held in M. Pichon’s Room at the Quai d’Orsay, Paris, on Tuesday, August 19, 1919, at 3:30 p.m., 714–720.

Im Einzelnen setzte sich die deutschösterreichische Delegation aus Staatskanzler Karl Renner³⁹¹ als Bevollmächtigtem, ferner aus zwei Mitgliedern der Nationalversammlung, nämlich Alfred Gürtler³⁹² und Ernst Schönbauer,³⁹³ sowie aus vier Funktionären des Staatsamtes für Äußeres, Franz Klein,³⁹⁴ Franz Peter, Andreas Eichhoff und Richard Schüller,³⁹⁵ zusammen. Dieser Kommission wurden als „Hilfskräfte“ mehrere Beamte aus den einzelnen Staatsämtern, „Sachverständige“ (darunter etwa der ehemalige k.k. Ministerpräsident Heinrich Lammasch³⁹⁶ oder General Rudolf Slatin [„Slatin Pascha“]³⁹⁷) sowie „Experten“ für die „Abgrenzungsfragen“ (= Grenzziehungsfragen) und für die Angelegenheiten der besetzten und bedrohten Gebiete beigegeben.³⁹⁸ Dazu kamen Vertreter der Presse und Bürokräfte.

179

D. Anhang:

Tabellarische Darstellung der Vertragsparteien und ihrer Vertreter

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der in der Präambel des jeweiligen Vertrages angeführten Vertreter erfasst – mit Ausnahme der Vertreter auf Seiten der Besiegten.³⁹⁹

180

- 391 Geb. Unter Tannowitz 14. 12. 1870, gest. Wien 31. 12. 1950. Parlamentsbediensteter, ab 1907 Reichsratsabgeordneter (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), 1918–1934 und 1945 Abgeordneter der ProvNV, der KNV und des Nationalrates, 1918–1920 Staatskanzler, 1931–1933 Nationalratspräsident, 1945 Staatskanzler, 1945–1950 Bundespräsident. Vgl. seine – im Sommer 1938! – verfasste Schilderung der Vertragsverhandlungen in: *Renner*, Gründung der Republik.
- 392 Geb. Deutsch-Gabel 30. 10. 1875, gest. Graz 15. 3. 1933. Professor für Statistik an der Universität Graz, 1919–1930 christlichsozialer Abgeordneter zur KNV bzw. zum Nationalrat, 1921–1922 Finanzminister, 1928–30 Nationalratspräsident. Vgl. Wer ist Wer auf der Internetseite des Parlaments der Republik Österreich [https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00624/index.shtml] (3. 1. 2019).
- 393 Geb. Windigsteig 9. 12. 1885, gest. Eichberg 3. 5. 1966. Professor für Römisches Recht an der Universität Wien, 1938–1945 Dekan der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. 1919–1920 Mitglied der KNV (Großdeutsche Partei), 1920–1930 Abgeordneter zum Nationalrat (zuerst fraktionslos, ab 1924 Landbund). Vgl. *Olechowski, Ehs, Staudigl-Ciechowicz*, Fakultät 277–282.
- 394 Geb. Wien 24. 4. 1854, gest. ebendort 6. 4. 1926. Beamter im Justizministerium, 1906–1908 und 1916 Justizminister, Schöpfer der Zivilverfahrensgesetze. Vgl. *Hofmeister*, Forschungsband Franz Klein.
- 395 Geb. Brünn 28. 5. 1870, gest. Washington D.C. 14. 5. 1972. Beamter im Handels- und im Außenministerium, 1932–1938 Gesandter beim Völkerbund. Vgl. *Olechowski, Ehs, Staudigl-Ciechowicz*, Fakultät 556–558.
- 396 Geb. Seitenstetten 21. 5. 1853, gest. Salzburg 6. 1. 1920. Straf- und Völkerrechtler, 1885–1889 Professor an der Universität Innsbruck, 1889–1914 an der Universität Wien. 1918 letzter k.k. Ministerpräsident. Vgl. *Simma*, Lammasch Heinrich 447.
- 397 Geb. Ober St. Veit bei Wien 7. 6. 1857, gest. Wien 4. 10. 1932. 1877–1878 Militärdienst in der k.u.k. Armee, 1879–1914 in der anglo-ägyptischen Armee, wo er es bis zum Oberst brachte und 1895 zum Pascha ernannt wurde. 1900–1914 britischer Generalinspektor im Sudan, während des 1. WK für das Rote Kreuz tätig. Vgl. *Sauer*, Slatin Rudolf 350.
- 398 Vgl. die Liste in Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I If.
- 399 Der VSG wurde von Karl Renner alleine unterzeichnet. Demgegenüber wurden der VV und der VT von je zwei, der VS von drei und der VN von einem Vertreter des jeweiligen besiegten Staates unterzeichnet.

Die in Klammer angeführten Zahlen beziehen sich auf die am Ende der Verträge abgedruckten Unterschriften. Beim Britischen Reich sind die gesondert vertretenen Domini-
nions und Kolonien zusätzlich angeführt. Diejenigen der AAM, die sich in der Präambel
des VV finden, entsprechen den im Anhang zur Völkerbundsatzung angeführten
„Ursprünglichen Mitgliedern des Völkerbundes“.⁴⁰⁰

	Versailles (28. 6. 1919)	St. Germain (10. 9. 1919)	Neuilly (27. 11. 1919)	Trianon (4. 6. 1920)	Sèvres (10. 8. 1920)
USA	5 (5)	3 (3)	3 (3)	1 (1)	
UK	5 (5); 9 (9)	4 (3); 5 (5)	2 (2); 5 (5)	1 (1); 5 (5)	1 (1); 5 (5)
Frankreich	5 (5)	5 (5)	5 (5)	5 (5)	5 (4)
Italien	3 (3)	5 (4)	3 (2)	2 (2)	2 (2)
Japan	5 (5)	3 (3)	1 (1)	1 (1)	2 (1)
Belgien	3 (3)	3 (3)	2 (2)	2 (2)	2 (2)
Portugal	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)
Griechenland	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	2 (2)
SHS-Staat	3 (3)	3 (0) ⁴⁰¹	3 (3)	3 (3)	2 (0)
Rumänien	2 (2)	2 (0) ⁴⁰²	2 (0)	2 (2)	2 (1)
ČSR	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (1)
Polen	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)
Kuba	1 (2)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	
Haiti	1 (1)				
Guatemala	1 (1)				
Honduras	1 (1)				
Nicaragua	1 (1)	1 (1)		1 (1)	
Panama	1 (1)	1 (1)		1 (1)	
Ecuador	1 (1)				
Peru	1 (1)				
Brasilien	3 (1+1)				
Bolivien	1 (1)				
Uruguay	1 (1)				
Liberia	1 (1)				
Hedschas	2 (2)		2 (2)		(0) ⁴⁰³
Armenien					1 (1)
China	2 (0)	2 (2)	2 (1)	2 (1)	
Siam	2 (2)	2 (2)	1 (1)	1 (1)	

400 Vgl. dazu die entsprechende Anmerkung im Vertrag von Sèvres.

401 Beitritt am 5. Dezember.

402 Beitritt am 9. Dezember (?).

403 Im VS wird der Hedschas zwar in der Aufzählung der Vertragspartner genannt, war jedoch nicht am Vertragsabschluss beteiligt (weder in der Präambel noch in unter den Unterzeichnenden findet sich ein Vertreter „seiner Majestät des König des Hedschas“).

Die Unterschriften auf dem Protokoll zum VSG stimmen mit denen des Vertrages überein; die Erklärung dagegen wurde vom britischen Vertreter Milner, der gleichzeitig als Vertreter der Südafrikanischen Union fungierte, (aus Versehen?) nur einmal unterzeichnet. Die ebenfalls angeschlossene „Besondere Erklärung“ enthält nur eine Ermächtigung den AAHM gegenüber und wurde dementsprechend auch nur von deren Vertretern und dem Österreichs unterzeichnet.

181

Aufzählung der in der Präambel namentlich genannten Delegierten (ohne Funktionsbezeichnungen), unterteilt nach Staaten und Verträgen:

182

	Versailles (28. 6. 1919)	St. Germain (10. 9. 1919)	Neuilly (27. 11. 1919)	Trianon (4. 6. 1920)	Sèvres (10. 8. 1920)
USA	W. Wilson R. Lansing H. White E. M. House T. H. Bliss	F. L. Polk H. White T. H. Bliss	F. L. Polk H. White T. H. Bliss	F. L. Polk H. White T. H. Bliss	H. C. Wallace
UK	D. Lloyd George A. B. Law A. Milner A. J. Balfour G. N. Barnes	A. J. Balfour A. B. Law A. Milner G. N. Barnes	C. Harmsworth E. Crowe	E. G. Villiers	G. D. Grahame
Kanada	C. R. Doherty A. L. Sifton	A. E. Kemp	G. H. Perley	G. H. Perley	G. H. Perley
Australischer Bund	W. M. Hughes J. Cook	G. F. Pearce	A. Fisher	A. Fisher	A. Fisher
Südafrikanische Union	L. Botha J. Ch. Smuts	A. Milner	R. A. Blankenberg	R. A. Blankenberg	R. A. Blankenberg
Neuseeland	W. F. Massey	Th. Mackenzie	Th. Mackenzie	Th. Mackenzie	G. D. Grahame
Indien	E. S. Montagu G. Sing Bahadur	S. P. Sinha	E. Crowe	E. G. Villiers	A. Hirtzel
Frankreich	G. Clemenceau St. Pichon L.-L. Klotz A. Tardieu J. Cambon	G. Clemenceau St. Pichon L.-L. Klotz A. Tardieu J. Cambon	G. Clemenceau St. Pichon L.-L. Klotz A. Tardieu J. Cambon	A. Millerand F. François-Marsal A. P.-L. Isaac J. Cambon G. M. Paléologue	A. Millerand F. François-Marsal A. P.-L. Isaac J. Cambon G. M. Paléologue
Italien	S. Sonnino G. Imperiali S. Crespi	T. Tittoni V. Scialoja M. Ferraris G. Marconi	M. Ferraris G. Marconi G. de Martino	L. Bonin Longare M. Grassi	L. Bonin Longare G. Marietti
Japan	K. Saionji N. Makino S. Chinda K. Matsui H. Ijūin	S. Chinda K. Matsui H. Ijūin	K. Matsui	K. Matsui	S. Chinda K. Matsui

	Versailles (28. 6. 1919)	St. Germain (10. 9. 1919)	Neuilly (27. 11. 1919)	Trianon (4. 6. 1920)	Sèvres (10. 8. 1920)
Armenien					A. Aharonian
Belgien	P. Hymans J. van den Heuvel E. Vandervelde	P. Hymans J. van den Heuvel E. Vandervelde	J. van den Heuvel E. Rolin Jacquemayns	J. van den Heuvel E. Rolin Jacquemayns	J. van den Heuvel E. Rolin Jacquemayns
Bolivien	I. Montes				
Brasilien	J. P. Calogeras R. Fernandes R. Octavio				
China	Z. Lu C. T. Wang	Z. Lu C. T. Wang	V. W. Koo S.-K. A. Sze	V. W. Koo S.-K. A. Sze	
Kuba	A. Sanchez de Bustamante	A. Sanchez de Bustamante	R. Martinez Ortiz	R. Martinez Ortiz	
Ecuador	E. Dorn y de Alsua				
Griechenland	E. K. Veniselos N. Politis	N. Politis A. Romanos	N. Politis A. Romanos	A. Romanos	E. K. Veniselos A. Romanos
Guatemala	J. Mendez				
Haiti	T. Guilbaud				
Hedschas	R. Haïdar A. H. Aouni		R. Haïdar A. H. Aouni		?
Honduras	P. Bonilla				
Liberien	Ch. D. B. King				
Nicaragua	S. Chamorro	S. Chamorro		C. A. Villanueva	
Panama	A. Burgos	A. Burgos		R. A. Amador	
Peru	C. G. Candamo				
Polen	I. Paderewski R. Dmowski	I. Paderewski R. Dmowski	L. Grabski S. Patek	E. Sapięha E. Piltz	E. Piltz M. Zamoyski
Portugal	A. da Costa L. Vieira Soares	A. da Costa L. Vieira Soares	A. da Costa J. Batalha Reis	A. da Costa J. Chagas	A. da Costa
Rumänien	J. E. Brătianu C. Coanda	N. Mişu A. Vaida-Voevod	C. Coanda V. Antonescu	J. Cantacuzino N. Titulescu	N. Titulescu D. Ghika
SHS-Staat	N. P. Pašić A. Trumbić M. Vesnić	N. P. Pašić A. Trumbić I. Žolger	N. P. Pašić A. Trumbić I. Žolger	N. P. Pašić A. Trumbić I. Žolger	N. P. Pašić A. Trumbić
Siam	Charoon T. Prabandhu	Charoon T. Prabandhu	Charoon	Charoon	
Tschecho- slowakei	K. Kramář E. Beneš	K. Kramář E. Beneš	E. Beneš St. Osuský	E. Beneš St. Osuský	E. Beneš St. Osuský
Uruguay	J. A. Buero				
Österreich		K. Renner			

I. Kommentar zur Präambel

	Versailles (28. 6. 1919)	St. Germain (10. 9. 1919)	Neuilly (27. 11. 1919)	Trianon (4. 6. 1920)	Sèvres (10. 8. 1920)
Deutschland	H. Müller J. Bell				
Ungarn				G. Bénard A. Drasche- Lázár	
Bulgarien			A. Stambolijskj		
Türkei					M. Hâdi R. Tevfik Rechad R. Halis

I. Teil

Völkerbundssatzung.

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten;
in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten;

die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten,

nehmen die Hohen vertragschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

|| *VV: ident.*

|| *VT: ident.*

|| *VN: ident.*

|| *VS: ident.*

Artikel 1.

(1) Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind diejenigen Signatarmächte deren Namen in der Anlage zu der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind sowie die ebenfalls in der Anlage genannten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung im Sekretariat niedergelegte Erklärung beitreten; die Beitrittserklärung ist den andern Bundesmitgliedern bekanntzugeben.

(2) Alle Staaten, Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen.

(3) Jedes Bundesmitglied kann nach zweijähriger Kündigung aus dem Bunde austreten, vorausgesetzt, daß es zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen aus der gegenwärtigen Satzung erfüllt hat.

|| VV Art. 1: *ident.*

|| VT Art. 1: *ident.*

|| VN Art. 1: *ident.*

|| VS Art. 1: *ident.*

Artikel 2.

Der Bund übt seine in dieser Satzung bestimmte Tätigkeit durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat beigegeben ist, aus.

|| VV Art. 2: *ident.*

|| VT Art. 2: *ident.*

|| VN Art. 2: *ident.*

|| VS Art. 2: *ident.*

Artikel 3.

(1) Die Bundesversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder.

(2) Sie tagt zu festgesetzten Zeitpunkten und außerdem dann, wenn die Umstände es erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte.

(3) Die Bundesversammlung befindet über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

(4) Jedes Bundesmitglied hat höchstens drei Vertreter in der Bundesversammlung und verfügt nur über eine Stimme.

|| VV Art. 3: *ident.*

|| VT Art. 3: *ident.*

|| VN Art. 3: *ident.*

|| VS Art. 3: *ident.*

Artikel 4.

(1) Der Rat setzt sich aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte und aus Vertretern vier anderer Bundesmitglieder zusammen. Diese vier Bundesmitglieder werden von der Bundesversammlung nach freiem Ermessen und zu den Zeiten, die sie für gut befindet, bestimmt. Bis zu der ersten Bestimmung durch die Bundesversammlung sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

(2) Mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung kann der Rat andere Bundesmitglieder bestimmen, die von da ab ständig im Rat vertreten sind. Er kann mit der gleichen Zustimmung die Anzahl der Bundesmitglieder, die durch die Bundesversammlung als Vertreter in den Rat gewählt werden, erhöhen.

(3) Der Rat tagt, wenn es die Umstände erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bestimmenden anderen Orte, und zwar zum mindesten einmal im Jahre.

(4) Der Rat befindet* über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt.

(5) Jedes im Rate nicht vertretene Bundesmitglied wird eingeladen, zur Teilnahme an der Tagung einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht.

(6) Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied verfügt** nur über eine Stimme und hat nur einen Vertreter.

* Der englische Text fügt hinzu: „in seinen Sitzungen“.

** Der englische Text setzt hinzu: „in den Sitzungen des Rates“.

|| VV Art. 4: *ident*; Anmerkungen wie im StGBL.

|| VT Art. 4: *keine Anmerkungen*; sonst *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 6*: „[...] verfügt in den Sitzungen des Rates [...]“.

|| VN Art. 4: *vgl. VT*.

|| VS Art. 4: *ident*.

Artikel 5.

(1) Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates erfordern Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, daß in den Vorschriften dieser Satzung oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist.

(2) Alle Verfahrensfragen, die sich im Laufe der Tagung der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, einschließlich der Ernennung von Ausschüssen zur Untersuchung besonderer Angelegenheiten, werden durch die Bundesversammlung oder den Rat geregelt und durch die Mehrheit der anwesenden Bundesmitglieder entschieden.

(3) Die erste Tagung der Bundesversammlung und die erste Tagung des Rates erfolgen auf Einberufung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

|| VV Art. 5: *ident*.

|| VT Art. 5: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene in Abs. 1 und 2*.

|| VN Art. 5: *vgl. VT*.

|| VS Art. 5: *ident*.

Artikel 6.

(1) Das ständige Sekretariat befindet sich am Bundessitz. Es besteht aus einem Generalsekretär sowie den erforderlichen Sekretären und dem erforderlichen Personal.

(2) Der erste Generalsekretär ist in der Anlage benannt. Für die Folge wird der Generalsekretär mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung durch den Rat ernannt.

(3) Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden mit Zustimmung des Rates durch den Generalsekretär ernannt.

(4) Der Generalsekretär des Bundes ist ohne weiters auch Generalsekretär der Bundesversammlung und des Rates.

(5) Die Kosten des Sekretariats werden von den Bundesmitgliedern nach dem Verhältnis getragen, das für die Umlegung der Kosten des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins maßgebend ist.

|| VV Art. 6: *ident.*

|| VT Art. 6: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 5.*

|| VN Art. 6: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 4 und 5.*

|| VS Art. 6: *ident.*

Artikel 7.

(1) Der Bundessitz ist in Genf.

(2) Der Rat ist berechtigt, ihn jederzeit an jeden anderen Ort zu verlegen.

(3) Alle Ämter des Bundes oder seines Verwaltungsdienstes, einschließlich des Sekretariats, sind in gleicher Weise Männern wie Frauen zugänglich.

(4) Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beauftragten des Bundes genießen in der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten.

(5) Die dem Bund, seiner Verwaltung oder seinen Tagungen dienenden Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

|| VV Art. 7: *ident.*

|| VT Art. 7: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 2.*

|| VN Art. 7: *vgl. VT.*

|| VS Art. 7: *ident.*

Artikel 8.

(1) Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist.

(2) Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungspläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung.

(3) Von zehn zu zehn Jahren sind diese Pläne einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Berichtigung zu unterziehen.

(4) Die auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Zustimmung des Rates überschritten werden.

(5) Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken gegen die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät beauftragen die Bundesmitglieder den Rat, auf Mittel gegen die daraus entspringenden schlimmen Folgen Bedacht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesmitglieder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

(6) Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zukommen zu lassen.

|| *Anm zu Abs. 5: Die französische Version verbindet „munition“ und „matériel de guerre“ jeweils mit „et“.*

|| VV Art. 8: *ident.*

|| VT Art. 8: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 3: „Mindestens von zehn zu zehn Jahren“ und Abs. 5: „Mittel [...] vorzuschlagen“.*

|| VN Art. 8: *vgl. VT.*

|| VV Art. 8: *ident.*

Artikel 9.

Ein ständiger Ausschuß wird eingesetzt, um dem Rate sein Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen in Artikel 1 und 8 und überhaupt über Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsfragen zu erstatten.

|| VV Art. 9: *ident.*

|| VT Art. 9: *ident.*

|| VN Art. 9: *ident.*

|| VS Art. 9: *ident.*

Artikel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.

|| VV Art. 10: *ident.*

|| VT Art. 10: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Im Falle eines Angriffs [...] schlägt der Rat [...] vor“.*

|| VN Art. 10: vgl. VT.

|| VS Art. 10: *ident.*

Artikel 11.

(1) Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirklichen Schutze des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag irgendeines Bundesmitgliedes den Rat.

(2) Es wird weiter festgestellt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher* den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

* „daher“ fehlt im englischen Text.

|| Anm.: Kennzeichnung der Anmerkung im StGBL. mit *).

|| VV Art. 11: *ident.*; Anmerkung wie im StGBL.

|| VT Art. 11: *ident* mit Abweichungen auf Übersetzungsebene in Abs. 1: „[...] mag davon unmittelbar oder mittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden [...]“ und Abs. 2: „[...] der die internationalen Beziehungen berührt [...]“.

|| VN Art. 11: vgl. VT.

|| VS Art. 11: *ident.*

Artikel 12.

(1) Alle Bundesmitglieder kommen überein, eine etwa zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder dem Berichte des Rates zum Kriege zu schreiten.

(2) In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist der Spruch der Schiedsrichter binnen angemessener Frist zu erlassen und der Bericht des Rates binnen sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem er mit der Streitfrage befaßt worden ist.

|| VV Art. 12: *ident.*

|| VT Art. 12: *ident.*

|| VN Art. 12: *ident.*

|| VS Art. 12: *ident.*

Artikel 13.

(1) Die Bundesmitglieder kommen überein, daß, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll.

(2) Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages, über alle Fragen des internationalen Rechtes, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind.

(3) Als Schiedsgericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird das Gericht tätig, das von den Parteien bestimmt wird, oder das in früheren Übereinkommen von ihnen vereinbart ist.

(4) Die Bundesmitglieder verpflichten sich, den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die Schritte vor, die ihm Wirkung verschaffen sollen.

|| VV Art. 13: *ident.*

|| VT Art. 13: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 13: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 13: *ident.*

Artikel 14.

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstattet ferner gutachtliche Äußerungen über jede ihm vom Rate oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit.

|| VV Art. 14: *ident.*

|| VT Art. 14: *ident.*

|| VN Art. 14: *ident.*

|| VS Art. 14: *ident.*

Artikel 15.

(1) Entsteht zwischen Bundesmitgliedern eine Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, und wird diese Streitfrage nicht, wie im Artikel 13 vorgesehen, der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet, so kommen die Bundesmitglieder überein,

sie vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien den Generalsekretär von der Streitfrage benachrichtigt; dieser veranlaßt alles Nötige zu erschöpfender Untersuchung und Prüfung.

(2) Die Parteien haben ihm binnen kürzester Frist eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen.

(3) Der Rat bemüht sich, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen. Gelingt es, so veröffentlicht er, soweit er es für zweckdienlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes mit den zugehörigen Erläuterungen und dem Wortlaut des Ausgleichs.

(4) Kann die Streitfrage nicht geschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat einen auf einstimmigem Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt.

(5) Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Stellungnahme dazu veröffentlichen.

(6) Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder gegen keine Partei, die sich dem Vorschlage fügt, zum Kriege zu schreiten.

(7) Findet der Bericht des Rates nicht einstimmige Annahme bei denjenigen seiner Mitglieder die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten.

(8) Macht eine Partei geltend und erkennt der Rat an, daß sich der Streit auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Bericht festzustellen, ohne eine Lösung der Frage vorzuschlagen.

(9) Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen vierzehn Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.

(10) In jedem der Bundesversammlung unterbreiteten Falle finden auf das Verfahren und die Befugnisse der Bundesversammlung die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 12, die sich auf das Verfahren und die Befugnisse des Rates beziehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder immer mit Ausschluß der Vertreter der Parteien verfaßt, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, den seine Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig gutheißen.

|| VV Art. 15: *ident.*

|| VT Art. 15: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. jeweils* „Streitpartei“ *statt* „Partei“ *sowie in Abs. 1:* „und unterliegt diese Streitfrage nicht, wie im Art. 13 vorgesehen [...] dieser veranlaßt alles Nötige zu erschöpfender Untersuchung und Prüfung der Streitfrage“, *Abs. 2:* „Darlegung des Streitfalles“, *Abs. 3:* „Der Rat bemüht sich, eine sichere Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen“, „Bedingungen“ *statt* „Wortlaut“ („termes“) *und Abs. 6:* „Wird der Bericht des Rates – abgesehen von den Stimmen der Vertreter der Streitparteien – einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich den Vorschlägen des Berichtes fügt, zum Kriege zu schreiten“.

|| VN Art. 15: *vgl. VT.*

|| VS Art. 15: *ident.*

Artikel 16.

(1) Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

(2) In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

(3) Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitgliedes, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

(4) Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bund ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

|| VV Art. 16: *Abs. 4: Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 16: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: insb. in Abs. 3: „zu erleichtern“ statt „zu ermöglichen“ („faciliter“).*

|| VN Art. 16: *vgl. VT.*

|| VS Art. 16: *ident.*

Artikel 17.

(1) Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Änderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

(2) Zugleich mit dem Erlaß dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält.

(3) Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Kriege gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

(4) Weigern sich beide Parteien, auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

|| VV Art. 17: *ident.*

|| VT Art. 17: *ident.*

|| VN Art. 17: *ident.*

|| VS Art. 17: *ident.*

Artikel 18.

Jeder Vertrag oder jede internationale Abmachung, die ein Bundesmitglied künftig abschließt, ist unverzüglich beim Sekretariat einzutragen und sobald wie möglich von ihm zu veröffentlichen. Kein solcher Vertrag und keine solche internationale Abmachung ist vor dieser Eintragung rechtsverbindlich.

|| VV Art. 18: *ident.*

|| VT Art. 18: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „internationaler Vertrag“ statt „Vertrag“ („traité“).*

|| VN Art. 18: *vgl. VT.*

|| VS Art. 18: *ident.*

Artikel 19.

Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

|| VV Art. 19: *ident.*

|| VT Art. 19: *ident.*

|| VN Art. 19: *ident.*

|| VS Art. 19: *ident.*

Artikel 20.

(1) Die Bundesmitglieder erkennen, ein jedes für seinen Teil, an, daß die gegenwärtige Satzung Verpflichtungen und Einzelverständigungen aufhebt, die mit ihren Bestimmungen unvereinbar sind; und verpflichten sich feierlich, solche in Zukunft nicht mehr einzugehen.

(2) Hat ein Mitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Bestimmungen der Satzung unvereinbar sind, so hat es die Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zur Lösung dieser Verpflichtungen zu ergreifen.

|| *Anm. zu Abs. 1: Die französische Fassung verbindet „Verpflichtungen“ und „Einzelverständigungen“ mit „ou“.*

|| VV Art. 20: *ident.*

|| VT Art. 20: *ident.*

|| VN Art. 20: *ident.*

|| VS Art. 20: *ident.*

Artikel 21.

Internationale Abreden wie Schiedsgerichtsverträge und Abmachungen über bestimmte Gebiete wie die Monroedoktrin, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, gelten nicht als mit einer der Bestimmungen der gegenwärtigen Satzung unvereinbar.

|| VV Art. 21: *ident.*

|| VT Art. 21: *ident.*

|| VN Art. 21: *ident.*

|| VS Art. 21: *ident.*

Artikel 22.

(1) Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders

schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

(2) Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.

(3) Die Art des Mandates muß nach der Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

(4) Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.

(5) Die Entwicklungsstufe, auf der sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebietes übernimmt.* Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, muß Gewissens- und Religionsfreiheit lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein. Verbürgt muß weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten sowie das Verbot militärischer Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient. Dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.

(6) Endlich gibt es Gebiete, wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, die infolge ihrer schwachen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiete des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integraler Bestandteil seines Gebietes, unter Vorbehalt der Bürgschaften, die vorstehend dem Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.

(7) In allen Fällen hat der Mandatar dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

(8) Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Überwachung und Verwaltung, die der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidung.

(9) Ein ständiger Ausschuß wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rate über alle die Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

* Der englische Text lautet übersetzt: „daß der Mandatar verantwortlich für die Verwaltung des Gebietes sein muß“.

|| *Anm.: Im StGBL. ist die Fußnote mit¹⁾ gekennzeichnet.*

|| *VV Art. 22: Abweichung auf Übersetzungsebene; Kennzeichnung der Fußnote mit *).*

|| *VT Art. 22: keine Anmerkung; ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 4: „Staaten“ statt „Nationen“ („nations“), „zur Seite stehen“ statt „leiten“ („güident“), Abs. 5: „Die Entwicklungsstufe [...] erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets unter Bedingungen übernimmt, die außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die [...] erfordert, gewährleisten und ferner das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder [...], verbürgen und schließlich dem Güteraustausch und Handel [...] die gleiche Möglichkeit der Betätigung sichern.“, Abs. 8: „Machtbefugnis“ statt „behördlicher Machtbefugnis“ („autorité“) und Abs. 10: „Ausführung des Mandats“ statt „Ausführung der Mandatsverpflichtungen“ („execution des mandats“).*

|| *VN Art. 22: vgl. VT.*

|| *VS Art. 22: ident; keine Anmerkung.*

Artikel 23.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der schon bestehenden oder künftig abzuschließenden internationalen Übereinkommen und im Einklang mit diesen Bestimmungen übernehmen die Bundesmitglieder folgendes:

- a) sie werden sich bemühen, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen zu errichten und zu unterhalten;
- b) sie verbürgen der eingeborenen Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten eine gerechte Behandlung;
- c) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung der Abmachungen, betreffend den Mädchen- und Kinderhandel sowie den Handel mit Opium und anderen schädlichen Mitteln;
- d) sie betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern, bei denen die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse unumgänglich ist;
- e) sie werden die nötigen Anordnungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, daß

die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914–1918 verwüesteten Gegenden berücksichtigt werden sollen;

- f) sie werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten zu treffen.**

|| VV Art. 23: *ident.*

|| VT Art. 23: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: Buchstabe a)* „in den Ländern“ *statt* „in allen Ländern“ („tous pays“).

|| VN Art. 23: *vgl. VT.*

|| VS Art. 23: *ident.*

Artikel 24.

(1) Alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen werden vorbehaltlich der Zustimmung der vertragschließenden Teile dem Bunde untergeordnet. Alle anderen künftig gebildeten internationalen Stellen und mit der Regelung von Angelegenheiten internationalen Interesses betrauten Ausschüsse werden dem Bunde untergeordnet.

(2) In allen durch allgemeine Übereinkommen geregelten Angelegenheiten internationalen Interesses, die der Aufsicht internationaler Ausschüsse oder Stellen nicht unterstehen, hat das Sekretariat des Bundes, auf Antrag der vertragschließenden Teile und mit Zustimmung des Rates, alle geeigneten Unterlagen zu sammeln und weiterzuleiten sowie jede nötige oder wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

(3) Der Rat kann bestimmen, daß zu den Ausgaben des Sekretariats auch die Ausgaben der dem Bunde untergeordneten Stellen oder Ausschüsse gehören sollen.

|| VV Art. 24: *ident.*

|| VT Art. 24: *ident.*

|| VN Art. 24: *ident.*

|| VS Art. 24: *ident.*

Artikel 25.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Errichtung und Zusammenarbeit anerkannter freiwilliger nationaler Organisationen des Roten Kreuzes zur Hebung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und Milderung der Leiden in der Welt zu fördern und zu begünstigen.

|| VV Art. 25: *ident.*

|| VT Art. 25: *ident.*

|| VN Art. 25: *ident.*

|| VS Art. 25: *ident.*

Artikel 26.

(1) Abänderungen der gegenwärtigen Satzung treten mit der Ratifikation durch die Gesamtheit der im Rate und die Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Bundesmitglieder in Kraft.

(2) Jedem Bundesmitglied steht es frei, solche Abänderungen abzulehnen, in diesem Falle scheidet es aus dem Bunde aus.

|| VV Art. 26: *ident.*

|| VT Art. 26: *ident.*

|| VN Art. 26: *ident.*

|| VS Art. 26: *ident.*

Anhang.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes.

Vereinigte Staaten von Amerika	Haiti
Belgien	Hedschas
Bolivien	Honduras
Brasilien	Italien
Britisches Reich	Japan
Canada	Liberia
Australien	Nikaragua
Südafrika	Panama
Neuseeland	Peru
Indien	Polen
China	Portugal
Cuba	Rumänien
Ecuador	Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat
Frankreich	Siam
Griechenland	Tschecho-Slowakei
Guatemala	Uruguay.

Zum Beitritt zu der Satzung eingeladene Staaten.

Argentinien	Niederlande
Chile	Persien
Kolumbien	Salvador
Dänemark	Schweden
Spanien	Schweiz
Norwegen	Venezuela.
Paraguay	

II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes.

Der Ehrenwerte Sir James Eric Drummond, K. C. M. G., C. B.

|| VV Anlage: *Abweichung auf Übersetzungsebene; der Titel von Abs. I lautet: „Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbunds, Signatarmächte des Friedensvertrages.“*

|| VT Anlage: *Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VN Anlage: *Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VS: *ident; folgender zusätzlicher Absatz: „Die alliierten und assoziierten Hauptmächte, die Art. 4 des 1. Teiles (Völkerbundsatzung) im Auge hat, sind die alliierten und assoziierten Hauptmächte im Sinne des Friedensvertrages mit Deutschland vom 28. Juni 1919.“*

I. Kommentar zu Art. 1–26 (Völkerbund)

Die Satzung des Völkerbundes bildet den jeweils ersten Teil der Pariser Friedensverträge. Sie umfasst insgesamt 26 Artikel samt Anhang, der eine Auflistung der ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes und der „zum Beitritt zu der Satzung eingeladenen Staaten“ beinhaltet sowie die Unterschrift des Ersten Generalsekretärs des Völkerbundes, Sir James Eric Drummond. **183**

Bereits während des 1. WK entwickelten Staatsmänner der Entente, aber auch von neutralen Staaten, Pläne für einen Völkerbund. Zu den berühmtesten zählen jene des ehemaligen stellvertretenden Außenministers Lord Robert Cecil, des britischen Premierministers David Lloyd George, des französischen Premiers Alexandre Ribot und des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson. Letzterer wurde zu einem der bedeutendsten Verfechter der Völkerbund-Idee.⁴⁰⁴ Wilson schlug in seiner beachtlichen Rede vom 8. Jänner 1918 dem US-Kongress „14 Punkte“ für die Sicherung des Weltfriedens vor. Darin skizzierte er eine internationale Weltordnung, die auf den Grundprinzipien Völkerbund, Selbstbestimmungsrecht und kollektive Sicherheit aufgebaut sein sollte. In Punkt 14 war die Bildung des Völkerbundes vorgesehen: „Es muß zum Zwecke wechselseitiger Garantieleistung für politische Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit der großen wie der kleinen Staaten unter Abschluß spezifischer Vereinbarungen eine allgemeine Gesellschaft von Nationen gebildet werden.“⁴⁰⁵ **184**

Wilsons Vorschlag fand weltweite Resonanz; der Präsident selbst arbeitete drei Entwürfe für die Schaffung eines Völkerbundes aus. Für den ersten Entwurf bildete der britische Phillimore-Bericht die Basis. Die gleichnamige Kommission wurde von David Lloyd George errichtet. Wilson ließ deren Bericht von seinem persönlichen Berater und Freund Edward House überarbeiten und nahm ihn mit nach Europa zu den Friedensverhandlungen.⁴⁰⁶ Den zweiten Entwurf beeinflussten Ideen europäischer Politiker wie beispielsweise der Plan von Sir Robert Cecil aus dem Jahr 1916⁴⁰⁷ oder die Völkerbund-Denkschrift von General Jan Smuts⁴⁰⁸ vom Dezember 1918. Diesen Entwurf legte Wilson am 10. Jänner 1919 verschiedenen amerikanischen und englischen Sachverständigen vor.⁴⁰⁹ Der zwischenzeitlich dritte von Wilson verfasste **185**

404 Vgl. dazu Anita Ziegerhofer, League of Nations [https://encyclopedia.1914–1918-online.net/article/league_of_nations] (12. 8. 2019); siehe auch Becker, Wheatley (Hgg.), Remaking Central Europe.

405 Von Raumer, Vierhaus, Friede und Völkerordnung II 31–33.

406 Baumgart, Vom europäischen Konzert 139.

407 Housden, The League of Nations 30. Der damalige britische Blockademinister Sir Robert Cecil verfasste die Schrift „Proposals for the Maintenance of Future Peace“. Vgl. allgemein Ziegerhofer, League of Nations.

408 Parry, League of Nations 177.

409 Schücking, Wehberg, Satzung 11.

Entwurf fand wenig Beachtung, zudem bestanden große Unterschiede zum britischen Entwurf. Deshalb betraute man den amerikanischen Juristen David Hunter Miller und den britischen Kronjuristen Cecil Hurt mit der Überarbeitung. Sie arbeiteten die Gedanken von Robert Cecil, Jan Smuts, aber auch von Hurt und Wilson in ihren Entwurf ein. Schließlich bildete der Miller-Hurt'sche-Entwurf die Basis für die Beratungen auf der Pariser Friedenskonferenz, die am 18. Jänner 1919 begannen.

- 186** Wilson wollte im Zuge der Verhandlungen nicht nur seinen Plan von einer Weltordnung durchsetzen, sondern forderte die Verkoppelung der Völkerbundsatzung mit dem VV; so hoffte er, dass die Satzung eher in Kraft treten würde. Darüber gab es in der zweiten Plenarsitzung vom 25. Jänner 1919 heftige Diskussionen. Schließlich fasste man den Beschluss, die Völkerbundsatzung zu einem integrierenden Bestandteil des Friedensvertrages machen zu wollen. Daraufhin wurde eine Völkerbundsatzungskommission eingesetzt, die vom 3. bis 13. Februar 1919 unter dem Vorsitz von Wilson tagte.⁴¹⁰ Am 14. Februar 1919 legte Wilson einen Entwurf zur Diskussion vor. Dann reiste er in die USA, wo er erkennen musste, dass die Mehrheit im Senat den Entwurf aufgrund des Art. 10 Völkerbundsatzung ablehnen würde; man betrachtete diesen Artikel wegen seines Inhalts „Anerkennung der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten des Völkerbundes und deren Verpflichtung, diese gegen jeden Angriff zu schützen“ als mit der Monroe-Doktrin inkompatibel.⁴¹¹ Nach der Rückkehr von Wilson nahm die Kommission am 29. April 1919 nach Diskussionen den überarbeiteten Entwurf der Satzung des Völkerbundes einstimmig, aber nicht einmütig, an.⁴¹² Da Wilson die Unterzeichnung der Völkerbundsatzung mit jener des VV junktimierte, gilt der 28. Juni 1919 als das offizielle Datum der Gründung des Völkerbundes: An diesem Tag erfolgte die Unterzeichnung des VV und somit auch die erste Unterzeichnung der Völkerbundsatzung durch die Gründungsmitglieder.⁴¹³ Die USA, Ecuador und Hedschas haben die Satzung nicht ratifiziert⁴¹⁴ und wurden daher auch nicht Mitglied des Völkerbundes. Der Völkerbund nahm seine Arbeit offiziell am 10. Jänner 1920 auf. Erst im August 1921 schlossen die USA Sonderfriedensverträge mit ihren ehemaligen Weltkriegsgegnern. Darin anerkannten sie alle aus dem VV hervorgehenden wirtschaftlichen Rechte, hielten sich aber von den sicherheitspolitischen Verpflichtungen frei.⁴¹⁵
- 187** Die Präambel ist knapp verfasst und kommt ohne feierliche Worte aus. Vorrangiges Ziel des Völkerbundes war die Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit. Deshalb wurden seine Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen eines relativen Kriegsverbotes, der Gerechtigkeit und Ehrenhaftigkeit in den internationalen Beziehungen, zur theoretischen und praktischen Bindung der Staaten an das Völkerrecht und zur Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen in der Präambel verpflichtet.⁴¹⁶

410 Zur Zusammensetzung der Kommission siehe *Schücking, Wehberg*, Satzung 14.

411 *Leonhard*, Der überforderte Frieden 696.

412 *Schücking, Wehberg*, Satzung 27; *Leonhard*, Der überforderte Frieden 701.

413 *Schücking, Wehberg*, Satzung 25.

414 Siehe dazu *Freiherr von Freytagh-Loringhoven*, Die Satzung des Völkerbundes 6–9.

415 *Schwabe*, Weltmacht und Weltordnung² 77.

416 *Köck, Fischer*, Das Recht 146.

Der Völkerbund stellt die erste internationale Rechts- und Friedensorganisation dar, er ist „ein Gemeinwesen, das seine Wirksamkeit über alle Erdteile erstreckt“⁴¹⁷. Die Staaten traten freiwillig dem Völkerbund bei – unter Beibehaltung der staatlichen Souveränität. Die Völkerbundversammlung bestimmt mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme von „Staaten, Dominien oder Kolonien (Art. 1 Abs. 2)“. Während der Zeit von 1920 bis 1936 wurden insgesamt 21 Staaten aufgenommen, darunter die Großmächte Deutschland (1926) und die Sowjetunion (1935). Mitglieder konnten nach einer zweijährigen Kündigung austreten, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit alle internationalen Verpflichtungen einschließlich derjenigen aus der gegenwärtigen Satzung erfüllt waren (Art. 1 Abs. 3). Insgesamt sind 17 Staaten aus dem Völkerbund ausgetreten.⁴¹⁸ Mitglieder konnten, wenn sie sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig gemacht hatten, ausgeschlossen werden: Dies erfolgte ein einziges Mal im Jahr 1939 und betraf die Sowjetunion aufgrund ihres Angriffs auf das neutrale Finnland.

Dem Völkerbund konnten nicht nur Staaten beitreten, sondern auch internationale Organisationen (Art. 24). Deren Beitritt war an die Zustimmung der Vertragsstaaten gebunden. Bis 1939 waren nur sechs internationale Organisationen Mitglied des Völkerbundes geworden – damit schuf man „internationale Parallelwelten, die von unterschiedlichen Generationen internationaler Organisationen bevölkert waren.“⁴¹⁹

In den Art. 2–7 wird die Organstruktur des Völkerbundes dargelegt: Bundesversammlung, Rat und Sekretariat bildeten die drei Hauptorgane. Die Rüstungskommission und die Mandatskommission wurden satzungsgemäß festgelegt, weitere Kommissionen nach Bedarf im Laufe der Existenz des Völkerbundes gebildet. Der Rat des Völkerbundes (Art. 4) bestand aus zehn Staaten, die Völkerbundversammlung wurde aus je drei Vertretern des Mitgliedstaates gebildet (Art. 3). Der Rat war im Vergleich zur Versammlung das gewichtigere Organ, er bestand aus sechs gewählten und vier „geborenen“ Mitgliedern: Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan. Hierin sahen Schücking/Wehberg den Versuch, „einen bis dahin bloß faktischen Zustand der Welt, wie er sich in dem sogenannten ‚europäischen Konzert‘ herausgebildet hat, mutatis mutandis in der internationalen Rechtsordnung festzulegen“⁴²⁰. Die Entscheidungen im Rat fielen mit Einstimmigkeit.

Friedenssicherung habe auf dem Prinzip der Abrüstung, des allgemeinen Besitzschutzes, des Kriegsverbots, der friedlichen Streitbeilegung und der kollektiven Sicherheit zu erfolgen. Art. 8 Abs. 1 verpflichtete die Mitglieder zur Abrüstung und sie wurden dazu angehalten, „in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig Auskunft über den Stand ihrer Rüstung, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffahrtsprogramm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrien zukommen zu lassen“ (Art. 8 Abs. 6). Dem Rat sollte der Rüstungsausschuss beratend zur Seite stehen.

Art. 10–17 kann man als Herzstück der Völkerbundsatzung bezeichnen. Sie beinhalten den allgemeinen Besitzschutz (Art. 10), ein beschränktes Kriegsverbot

417 Schücking, *Wehberg*, Satzung 86.

418 Köck, *Fischer*, Das Recht 148.

419 *Herren*, Internationale Organisationen 61.

420 Schücking, *Wehberg*, Satzung 90.

(Art. 11, 12 und 15), die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung (Art. 12, 13, 15 bzw. 17) sowie Maßnahmen gegen Friedensbrecher (Art. 17).⁴²¹ Art. 10 beinhaltet die Verpflichtung der Bundesmitglieder, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit der Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Diese Garantie gegen Aggressoren bedeutete auch, dass im Falle eines Angriffs, der Drohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht nehmen würde.⁴²²

- 192** Schließlich verpflichteten sich die Mitgliedstaaten des Völkerbundes zur friedlichen Streitbeilegung. Dem Völkerbund kam für Friedensbedrohungen eine Allzuständigkeit zu (Art. 11); sowohl die Völkerbundmitglieder als auch die internationalen Instanzen verpflichteten sich zur friedlichen Streitbeilegung auf dem Weg der Schiedsgerichtsbarkeit, der Gerichtsbarkeit und Prüfung durch den Rat (Art. 12, 13).⁴²³ Schließlich sah Art. 14 die Schaffung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes (StIGH) vor, den der Rat zu bilden hatte.⁴²⁴ Seinen Entwurf unterzeichneten die Völkerbundmitglieder am 16. Dezember 1920; im Herbst 1921 konnte der StIGH mit Sitz in Den Haag seine Arbeit aufnehmen.⁴²⁵ Der StIGH ist kein Organ des Völkerbundes.
- 193** Das Prinzip der kollektiven Sicherheit war in Art. 16 verankert: Tätigte ein Bundesmitglied entgegen Art. 12, 13 und 15 eine Kriegshandlung gegen ein anderes Bundesmitglied, wurde dies als eine „Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder“ gesehen (Art. 16). Der Völkerbund konnte mit wirtschaftlichen und finanziellen (Art. 16 Abs. 1) oder mit militärischen Sanktionen (Art. 16 Abs. 2) reagieren. Art. 17 band schließlich auch jene Staaten, die Nichtmitglied des Völkerbundes waren, aber in Streit mit einem Bundesmitglied geraten waren, an die Bedingungen der Beilegung des Streites iSd Art. 12 und 16. Widersetzte sich ein Staat diesen Bestimmungen, wurde er als Aggressor betrachtet und Art. 16 trat in Kraft.
- 194** Art. 19 wird auch als Revisionsartikel bezeichnet. Die Bundesversammlung war dazu berechtigt, ihre Mitglieder aufzufordern, die „unanwendbar gewordenen Verträge und solche internationalen Verhältnisse [...], deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden können“, zu überprüfen. Dieser Artikel wurde nie umgesetzt, auch wenn einzelne Bestimmungen der Pariser Verträge revidiert wurden. John Foster Dulles, späterer amerikanischer Außenminister, bezeichnete diesen Artikel als das eigentliche Herz des Völkerbundes, das aber niemals geschlagen hatte.⁴²⁶

421 Köck, Fischer, Das Recht 168.

422 Ebd.: Eine Ergänzung erfuhr dieser Artikel durch den Locarno-Pakt vom 16. 10. 1925, in dem Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland die im VV gezogene Westgrenze (deutsch-belgische, deutsch-französische) bestätigten. Das Inkrafttreten des Locarno-Paktes wurde von der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund abhängig gemacht, was am 10. 9. 1926 auch geschehen ist.

423 Köck, Fischer, Das Recht 171–172.

424 Ebd. 157.

425 Ebd.: Die Statuten und Geschäftsordnung des StIGH wurden mehrmals abgeändert, zuletzt 1929/30. Er lebt im 1946 gegründeten Internationalen Gerichtshof der UNO weiter.

426 Baumgart, Vom europäischen Konzert 142.

Art. 22 regelte die Bestimmungen für Kolonien und Gebiete, „die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten“. Dabei handelt es sich um die deutschen Kolonien in Afrika und um die arabischen Gebiete des Osmanischen Reiches. In der Satzung wurden die Mandate nicht explizit genannt,⁴²⁷ dies, wie auch die Einteilung der Mandate in A-, B- und C-Mandate, oblag dem interalliierten Obersten Rat.⁴²⁸ Das Mandatssystem endete mit der Unabhängigkeit der Staaten.⁴²⁹ Einerseits unterstützte der Völkerbund den Kolonialismus, indem er mit dem Mandatssystem eine Fremdverwaltung einführte, andererseits unterminierte das Mandatssystem den Kolonialismus, da die Mandatsverwalter verpflichtet waren, Bericht über den Stand der Entwicklung in den jeweiligen Gebieten zu geben.⁴³⁰

195

Der Völkerbund hatte sich in der Präambel die „Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen“ zum Ziel gesetzt. Nähere Details dazu finden sich in den Art. 23–25. Art. 23 listet Bestimmungen auf, die man für schon bestehende und künftig zu schließenden internationalen Übereinkommen berücksichtigen musste, wie z.B. angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder. Mit Art. 24 bestimmte man, dass alle früher durch Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen und alle künftig zu errichtenden Stellen dem Bund untergeordnet werden. Der Völkerbund gründete in weiterer Folge die ILO (sie war Teil aller Friedensverträge und bildete die erste Sonderorganisation des Völkerbundes), die Wirtschafts- und Finanzorganisation, die Verkehrsorganisation, die Organisation für das Gesundheitswesen und später die Organisation für Geistige Zusammenarbeit. Die Bundesmitglieder verpflichtete man in Art. 25 zur Förderung und Begünstigung der Errichtung und Zusammenarbeit anerkannter internationaler Organisationen des Roten Kreuzes. Schließlich wurden in Art. 26 die Verfahren zur Änderung der Satzung festgelegt; diese sollte nach Ratifizierung durch alle Ratsmitglieder und Völkerbundmitglieder in Kraft treten. Wenngleich jedes Mitglied das Recht hatte, eine ohne seine Zustimmung erfolgte Satzungsänderung abzulehnen, bedeutete dies sein Ausscheiden aus dem Völkerbund.⁴³¹

196

Der Völkerbund scheiterte aufgrund dreier Ursachen: Der intendierte globale Anspruch einer neuen Organisation konnte von Anfang an durch Abwesenheit der USA nicht umgesetzt werden, der Völkerbund blieb eine europäische Organisation. Er konnte eine ideale Friedensordnung nicht herstellen, lediglich die durch den 1. WK hervorgetretenen Mächteverhältnisse wahren. Im Nachhinein gesehen war diese Verlinkung Völkerbundsatzung mit dem VV unglücklich: Der Völkerbund wurde als Produkt der Nachkriegsentwicklungen gesehen und ihm daher die volle

197

427 Köck, Fischer, Das Recht 187.

428 Pedersen, The Meaning 560–582; dies., The Guardians.

429 Köck, Fischer, Das Recht 189: 1932 wurden der Irak und Saudi-Arabien, 1934 der Libanon und Syrien unabhängig.

430 Pfeil, Völkerbund 59–60.

431 Köck, Fischer, Das Recht 191.

Zuerkennung der ersten internationalen Organisation zuteil.⁴³² Schließlich scheiterte er an der geringen Bereitschaft der Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Interessen zugunsten internationaler Interessen aufzugeben.⁴³³ Erfolgreicher war er in Bezug auf Internationalisierung auf ökonomischer, sozialer und kultureller Ebene durch Gründung internationaler Organisationen. Viele Rechtstheoretiker und Völkerrechtler erblicken in ihm den Beginn des institutionalisierten Völkerrechts. Seine Anstrengungen in wirtschaftlicher Hinsicht können als globales Management der Weltwirtschaft gesehen werden.⁴³⁴

- 198** Österreich konnte als Besiegter des Krieges nicht Gründungsmitglied des Völkerbundes werden. Der spätere Friedensnobelpreisträger Lord Robert Cecil – er war von 1923 bis 1946 Präsident des Völkerbundes und ab 1946 Ehrenpräsident der UNO auf Lebenszeit – unterstützte das österreichische Aufnahmegesuch im Dezember 1920 mit den Worten, Österreich habe im Unterschied zum Deutschen Reich bereits hinreichende „Beweise seines guten Willens zur Erfüllung der Friedensbedingungen gegeben“.⁴³⁵ Die Aufnahme in den Völkerbund war auch an die Zustimmung zur eigenen staatlichen Existenz gekoppelt. Die Mitgliedschaft Österreichs bildete nicht nur eine Bestandsgarantie und Billigung der auferlegten und nicht selbst gewählten staatlichen Unabhängigkeit, sondern Österreich war noch auf eine andere, engere Weise mit dem Völkerbund verbunden. Zunächst durch Art. 88 VSG, wonach die Unabhängigkeit Österreichs unabänderlich war und nur durch Zustimmung des Völkerbundsrats (Art. 19 Völkerbundsatzung) abgeändert werden konnte. Art. 88 entfaltete weitreichende Wirkung, so wurde sinngemäß im Genfer Anleiheprotokoll vom 4. Oktober 1922 und im Lausanner Anleiheprotokoll vom 15. Juli 1932 auf ihn Bezug genommen. In dem gescheiterten deutsch-österreichischen Zollprojekt 1931, dem Schober-Curtius-Plan, spielte Art. 88 auch eine zentrale Rolle. Der StIGH in Den Haag entschied, dass ein derartiger Plan nicht mit den Statuten des Völkerbundes kompatibel sei: „Österreich ist ein wesentliches Element der europäischen Ordnung, und seine Existenz ist ein wesentliches Element der politischen Ordnung in Europa, wie sie seit dem Kriege besteht.“⁴³⁶ Das Urteil war in erster Linie ein politisches, erst in zweiter ein juristisches.
- 199** Österreich wurde in Art. 62–69 der Minderheitenschutz auferlegt, der unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurde. Den Minderheitenschutz empfand Österreich als Widerspruch zu den eigenen Interessen. Das Land musste Bestimmungen akzeptieren, in denen ihm das Recht zur Proklamierung einer Staatssprache zuerkannt wurde, durch die aber der nationale Charakter dieser österreichischen Staatsbürger gesichert werden sollte, die als Angehörige von nationalen Minoritäten gelten konnten (Art. 8 StVSG und Art. 66 B-VG „Sprachenartikel“).⁴³⁷ Meinungsverschie-

432 Christian J. Tams, League of Nations, in: MPEPIL [https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e519] (8. 8. 2018).

433 Burian, Österreich und der Völkerbund 108.

434 Clavin, Securing the world economy.

435 Burian, Österreich und der Völkerbund 108.

436 Ebd. 116. Vgl. dazu Kunz, Revision 23–24 oder Walters, A History of the League of Nations 450–452.

437 Burian, Österreich und der Völkerbund 112.

denheiten bei der Auslegung von Art. 69 wertete man als Streitfall internationalen Charakters iSd Völkerbundsatzung, diese sollten notfalls von dem StIGH in Den Haag entschieden werden.⁴³⁸ Österreich lehnte bei den Pariser Friedensverhandlungen den Minderheitenschutz, wie er im Minderheitenvertrag – „kleiner Vertrag von Versailles“ – zwischen Deutschland und Polen beschlossen wurde, ab. Man betrachtete ihn als „Reduzierung der staatlichen Souveränität zugunsten der Aufsichtsbefugnis des Völkerbundes“.⁴³⁹

Als weitere Einschränkung der staatlichen Souveränität betrachtete die österreichische Regierung die „akzeptierte“ Kontrolle der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Sie wurde von einem Kommissar, der vom Völkerbund bestellt wurde und der diesem gegenüber verantwortlich war, ausgeübt.⁴⁴⁰ Nichtsdestotrotz führte die Genfer Anleihe 1922 wie auch die Lausanner Anleihe 1932 zu einer relativ stabilen innenpolitischen Lage.⁴⁴¹ Bundeskanzler Ignaz Seipel erachtete die Kontrolle des Völkerbundes als angebracht: „[...] eine Kontrolle, ausgeübt von den Siegern im Weltkrieg oder auch direkt von den Kreditgebern, wäre für uns schmerzlich gewesen.“⁴⁴² Die Lösung der Reparationsfragen kam dem Völkerbund nicht zu, damit war die bis 1932 existierende interalliierte Reparationskommission unter französischer Leitung betraut worden.⁴⁴³

200

Seit der Mitte der 1920er Jahre diskutierte man im österreichischen Nationalrat die „Südtirol-Frage“ verbunden mit dem Gedanken, den Völkerbund auf die Zustände in Südtirol aufmerksam machen zu wollen – im Konkreten ging es um die von Benito Mussolini betriebene Italianisierung Südtirols. Man nahm jedoch davon Abstand, sich in die inneren Angelegenheiten Italiens einzumischen und betraute den Völkerbund nicht mit dieser Angelegenheit. Als Österreich sich nicht den Völkerbundsanktionen gegen Italien aufgrund des Angriffs auf Abessinien anschloss, wurde dies heftigst kritisiert. Österreich wollte damals die freundschaftlichen Beziehungen zu Italien nicht gefährden.⁴⁴⁴ Allerdings belastete Österreichs Vorgehensweise die Beziehungen zum Völkerbund schwer.

201

In der Nacht vom 11. auf den 12. März 1938 erfolgte der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich; dieser wurde mittels Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Anschlussgesetz BGBl. 1938/75) am 13. März 1938 rechtlich vollzogen, Österreich somit ein Land des Deutschen Reiches. Am 18. März 1938 übermittelte der Konsul des Deutschen Reiches dem Völkerbundsekretariat die lapidare Mitteilung, Österreichs Mitgliedschaft im Völkerbund sei nun erloschen. Seitens des Völkerbundsekretariats gab es keine Reaktionen. Lediglich Mexiko, die Sowjetunion, Chile und Spanien protestierten dagegen. Mit

202

438 Ebd. 113.

439 Ebd. 113.

440 Ebd. 114, der Kommissar hieß ab 1932 Vertreter. Vgl. dazu auch *Pfeil*, Völkerbund 75ff.

441 *Burian*, Österreich und der Völkerbund 115. Vgl. dazu auch *Kohl*, Die außerordentliche Gesetzgebung 318–343; *Walters*, A History of the League of Nations 205–210.

442 Zit. bei *Burian*, Österreich und der Völkerbund 115.

443 *Rathmanner*, Reparationskommission 81–96.

444 *Burian*, Österreich und der Völkerbund 115.

Albanien gehörte Österreich zu jenen Ländern, die aufgrund ihres Souveränitätsverlustes den Völkerbund unfreiwillig verlassen mussten.

- 203** Am 1. April 1946 sandte der österreichische Außenminister Leopold Figl dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Note, in welcher Figl die Ansicht vertrat, dass Österreich Mitglied des Völkerbundes sei und daher in der Bundesversammlung vertreten sein sollte. Die Argumentation Figls beruhte darauf, dass der Anschluss Österreichs an Deutschland durch die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 für null und nichtig erklärt wurde – in Analogie dazu wäre auch der Austritt Österreichs für null und nichtig zu erklären.⁴⁴⁵ Diese Note hatte keine Rechtswirksamkeit, 18 Tage später, am 19. April 1946, hatte der Völkerbund zu existieren aufgehört.

445 *Verosta*, Die internationale Stellung Österreichs 98–100.

II. Teil Österreichs Grenzen.

Artikel 27.

Die Grenzen Österreichs werden wie folgt festgesetzt (vergleiche die beigegefügte Karte).

1. Gegen die Schweiz und gegen Liechtenstein:

Die gegenwärtige Grenze.

2. Gegen Italien:

(a) Von der Kote 2645 (Gruben-J.) ostwärts bis zur Kote 2915 (Klopaier Spitze):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Kote 1483 verläuft, welche sich auf der Straße von Reschen nach Nauders befindet; von dort ostwärts bis zum Gipfel der Dreiherrnspitze (Kote 3505):

die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken des Inn im Norden und der Etsch im Süden;

(b) von dort im allgemeinen gegen Südsüdost bis zur Kote 2545 (Marchkinkele):

die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Osten und der Etsch im Westen;

(c) von dort gegen Südosten bis zur Kote 2483 (Helm Spitze):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Drau zwischen den Ortschaften Winnbach und Arnbach übersetzt;

(d) von dort gegen Ost südost bis zur Kote 2050 (Osternig), ungefähr neun Kilometer nordwestlich von Tarvis:

die Linie der Wasserscheide zwischen dem Draubecken im Norden und den einander folgenden Becken des Sextenbaches, der Piave und des Tagliamento;

(e) von dort gegen Ost südost bis zur Kote 1492 (ungefähr zwei Kilometer westlich von Thörl):

die Linie der Wasserscheide zwischen dem Fluß Gail im Norden und dem Fluß Gailitz im Süden;

(f) von dort gegen Osten bis zur Kote 1509 (Petsch):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Gailitz südlich der Stadt und des Bahnhofes von Thörl schneidet und über die Kote 1270 (Cabinberg) verläuft.

3. Im Süden sodann mit dem Gebiete von Klagenfurt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnittes des III. Teiles (Politische Bestimmungen über Europa):

(a) vom Petsch ostwärts bis zur Kote 1817 (Malestiger):

die Kammlinie der Karawanken;

(b) von der Kote 1817 (Malestiger) und nordwärts bis zur Drau an einem Punkt ungefähr einen Kilometer südöstlich von der Eisenbahnbrücke über den Ostarm der Schlinge, die jener Fluß etwa sechs Kilometer östlich von Villach bildet:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Eisenbahn zwischen Malestig und Faak schneidet und über die Kote 666 (Polana) verläuft;

(c) von dort südostwärts bis zu einem Punkt ungefähr zwei Kilometer flußaufwärts von St. Martin:

der Lauf der Drau;

(d) von dort nordwärts bis zur Kote 871, etwa zehn Kilometer ostnordöstlich von Villach:

eine im Gelände noch zu bestimmende ungefähre Richtungslinie von Süd nach Norden;

(e) von dort ostnordostwärts bis zu einem bei der Kote 725, etwa zehn Kilometer nordwestlich von Klagenfurt zu wählenden Punkte der Grenze zwischen den politischen Bezirken von St. Veit und Klagenfurt:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Koten 1069 (Taubenbühel), 1045 (Gallinberg), 815 (Freudenberg) verläuft;

(f) von dort ostwärts bis zu einem im Gelände noch zu wählenden Punkt westlich der Kote 1075 (Steinbruchkogel):

die Grenze zwischen den politischen Bezirken St. Veit und Klagenfurt;

(g) von dort nordostwärts bis zur Gurk bis zu dem Punkt, wo sich die Grenze des politischen Bezirkes Völkermarkt von diesem Flusse entfernt:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1076 verläuft;

(h) von dort nordostwärts bis zur Kote 1899 (Speikkogel):

die Grenze zwischen den politischen Bezirken St. Veit und Völkermarkt;

(i) von dort südostwärts bis zur Kote 842 (1 Kilometer westlich Kasparstein):

die nordöstliche Grenze des politischen Bezirkes Völkermarkt;

(j) von dort ostwärts bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die im Norden von Lavamünd verläuft.

4. Gegen den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnittes, Teil III (Politische Bestimmungen über Europa):

(a) von der Kote 1522 (Hühnerkogel) ostwärts bis zur Kote 917 (St. Lorenzen):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1330 verläuft;

(b) von dort ostwärts bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den politischen Bezirken Marburg und Leibnitz:

die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Süden und der Saggau im Norden;

(c) von dort gegen Nordosten, und bis zu dem Treffpunkte der politischen Grenze zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz mit der Mur:

diese Verwaltungsgrenze;

(d) von dort zu ihrem Treffpunkt mit der früheren Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn, ungefähr 5 Kilometer südöstlich von Radkersburg:

der Hauptlauf der Mur stromabwärts;

(e) von dort gegen Norden und bis zu einem noch zu bestimmenden Punkt im Osten der Kote 400, ungefähr 16 Kilometer nördlich von Radkersburg:

die alte Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn;

(f) von dort gegen Nordosten und bis zu einem auf der Wasserscheide zwischen den Flußgebieten der Raab und der Mur noch zu bestimmenden Punkte, ungefähr 2 Kilometer östlich von Toka (Tonka), dem Treffpunkte der drei Grenzen Österreichs, Ungarns und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche zwischen den Dörfern Bonisfalva (Bonisdorf) und Gedöudvár (Guitzenhof) verläuft.

5. Gegen Ungarn:

(a) Von dem vorbezeichneten Punkte nordöstlich und bis zur Kote 353, ungefähr 6 Kilometer nordnordöstlich von Szentgotthárd:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 353 (Jankeberg), hierauf westlich der Straße Radkersburg–Szentgotthárd und östlich der Dörfer Nagyalva (Mogersdorf), Némétlak (Deutsch-Minihof) und Rábakeresztur (Heiligenkreuz) verläuft;

(b) von dort in einer allgemeinen nordöstlichen Richtung und bis zur Kote 234, ungefähr 7 Kilometer nordnordöstlich von Pinkamindszent:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Kote 322 (Hochkogel), dann südlich der Dörfer Zsámánd (Reinersdorf), Némétbükkös (Deutsch-Biding), Karácsfa (Hagendorf) und zwischen Nagysároslak (Moschendorf) und Pinkamindszent verläuft;

(c) von dort nordwärts und bis zur Kote 883 (Trott Kö – Gschriebenstein) ungefähr 9 Kilometer südwestlich von Kőszeg:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Koten 241, 260, 273, dann östlich von Nagynarda (Groß-Nahring) und Rohoncz (Rechnitz) und westlich von Dozmat und Butsching verläuft;

(d) von dort nordostwärts und bis zur Kote 265 (Kamenje), ungefähr 2 Kilometer südöstlich von Nikitsch:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche südöstlich von Liebing, Olmod (Bleigraben) und Locsmánd (Lutzmannsburg) und nordwestlich von Kőszeg und der von diesem Orte nach Salamonfa führenden Straße verläuft;

(e) von dort gegen Norden und bis zu einem auf dem Südufer des Neusiedlersees zwischen Holling und Hidegség zu wählenden Punkte:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Nikitsch und Zinkendorf und westlich von Kövesd und Németeresztég verläuft;

(f) von dort gegen Osten und bis zu der ungefähr 8 Kilometer südwestlich von St. Johann gelegenen Kote 115:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die den Neusiedlersee kreuzt und südlich der Insel, auf der sich die Kote 117 befindet, verläuft, die von der Station Mexiko nach Nordwesten führende Sekundärbahnlinie ebenso wie den ganzen Einserkanal bei Ungarn beläßt, und südlich von Pamhagen verläuft;

(g) von dort nach Norden bis zu einem Punkte, der ungefähr einen Kilometer westlich von Antonienhof (östlich von Kittsee) zu wählen ist und den Treffpunkt der drei Grenzen Österreichs, Ungarns und des tschecho-slowakischen Staates bildet:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Eisenbahnlinie Csorna-Karlbudapest ganz auf ungarischem Gebiete läßt und westlich von Wüst-Sommerein und Kr. Jahrndorf und östlich von Andau, Nickelsdorf, D. Jahrndorf und Kittsee verläuft.

6. Gegen den tschecho-slowakischen Staat:

(a) Von dem vorbezeichneten Punkte bis zur Biegung der alten Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn, ungefähr 2·5 Kilometer nordöstlich von Berg:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Straße von Kittsee nach Preßburg ungefähr 2 Kilometer nördlich von Kittsee schneidet;

(b) von dort gegen Norden bis zu einem in der Hauptfahrrinne der Donau, etwa 4·5 Kilometer stromaufwärts von der Preßburger Brücke zu wählenden Punkte:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die möglichst der alten Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn folgt;

(c) von dort gegen Westen bis zum Zusammenfluß von March und Donau:
die Hauptfahrrinne der Donau;

(d) von dort der Lauf der March, dann jener der Thaya aufwärts bis zu einem ungefähr 2 Kilometer südöstlich von der Stelle, wo die Straße von Rabensburg nach Themenau die Eisenbahn Rabensburg–Lundenburg kreuzt, zu bestimmenden Punkte;

(e) von dort gegen Westnordwesten bis zu einem Punkte der alten politischen Grenze zwischen Niederösterreich und Mähren, der ungefähr 400 Meter südlich ihres Schnittpunktes mit der Eisenbahn Nikolsburg–Feldsberg gelegen ist;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Koten 187 (Dlouhývrch), 221 (Rosenbergen), 223 (Wolfsberg), 291 (Raistenberg), 249 und 279 (Kallerhaide) verläuft;

(f) von dort gegen Westnordwesten die bezeichnete politische Grenze;

(g) weiters gegen Westen bis zu einem ungefähr 3 Kilometer östlich der Ortschaft Franzensthal zu wählenden Punkte:

die alte Grenze zwischen Niederösterreich und Böhmen;

(h) von dort nach Süden bis zur Kote 498 (Gelsenberg), ungefähr 5 Kilometer nordnordwestlich von Gmünd:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche östlich der Straße von Rottenschachen nach Zuggers und über die Koten 537 und 522 (Großer Nagelberg) verläuft;

(i) von dort nach Süden, dann nach Westnordwesten bis zur alten Verwaltungsgrenze zwischen Niederösterreich und Böhmen an einem ungefähr 200 Meter nordöstlich des Schnittpunktes mit der Straße von Gratzen nach Weitra gelegenen Punkte;

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die zwischen Zuggers und Breitensee und hierauf über den südöstlichsten Punkt der Eisenbahnbrücke über die Lainsitz verläuft, die Stadt Gmünd bei Österreich, den Bahnhof und die Eisenbahnwerkstätten von Gmünd (Wolfshof) und die Gabelung der Eisenbahnstrecken Gmünd–Budweis und Gmünd–Wittingau beim tschecho-slowakischen Staate beläßt, und weiters über die Koten 524 (Grundbühel), 577 (nördlich von Hohenberg) und 681 (Lagerberg) verläuft;

(j) von dort nach Südwesten die bezeichnete politische Grenze;

(k) dann nach Nordwesten die alte Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und Oberösterreich bis zu ihrem Treffpunkte mit der deutschen Grenze.

7. Gegen Deutschland:

Die Grenze vom 3. August 1914.

II VV Art. 27: „Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgelegt: [...]

Zif. 5: Gegen Österreich:

Die Grenze vom 3. August 1914 von der Schweiz bis zu der im folgenden umschriebenen Tschecho-Slowakei.

Zif. 6: Gegen die Tschecho-Slowakei:

Die Grenze vom 3 August 1914 zwischen Deutschland und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Ober-Österreich bis zu der ungefähr acht Kilometer östlich von Neustadt vorspringenden Nordspitze der ehemaligen Provinz Österreichisch-Schlesien.“

II VT Art. 27 Zif. 1: „Gegen Österreich:

(a) Von einem Punkte, der ungefähr 1 Kilometer westlich von Antonienhof (östlich von Kopčany [Kittsee]) zu wählen ist und den Treffpunkt der drei Grenzen Ungarns, Österreichs und der Čechoslowakei bildet, nach Süden bis zu der ungefähr 8 Kilometer südwestlich von St. Johann gelegenen Kote 115:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Eisenbahnlinie Karlburg-Csorna ganz auf ungarischem Gebiete läßt und westlich von Kroat. Jahrndorf und Wüst-Sommerein und östlich von Kopčany (Kittsee), Deutsch Jahrndorf, Nickelsdorf und Andau verläuft;

(b) von dort gegen Westen bis zu einem auf dem Südufer des Neusiedlersees zwischen Holling und Hidegség zu wählenden Punkte:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die südlich von Pamhagen verläuft, den ganzen Einserkanal sowie die von der Station Mexiko ausgehende Sekundärbahnlinie bei Ungarn beläßt, den Neusiedlersee kreuzt und südlich der Insel, auf der sich die Kote 117 befindet, verläuft;

(c) von dort gegen Süden bis zur Kote 265 (Kamenje), ungefähr 2 Kilometer südöstlich von Nikitsch:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Zinkendorf und Nikitsch und westlich von Németsperesztég und Kövesd verläuft;

(d) von dort südwestwärts bis zur Kote 883 (Trott Kö-Gschriebenstein) ungefähr 9 Kilometer südwestlich von Köszeg:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche südöstlich von Lutzmannsburg (Locsmánd), Olmod (Bleigraben) und Liebing und nordwestlich von Köszeg, und der von diesem Orte nach Salamonfa führenden Straße verläuft;

(e) von dort südwärts bis zur Kote 234, ungefähr 7 Kilometer nordnordöstlich von Pinkaminszent:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die östlich von Rechnitz (Rohoncz) und Groß-Nahring (Nagynarda) und westlich von Butsching (Bucsa) und Dozmat, dann über die Koten 273, 260 und 241 verläuft;

(f) von dort in einer im allgemeinen südwestlichen Richtung bis zur Kote 353, ungefähr 6 Kilometer nordnordöstlich von Szentgotthárd:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die zwischen Moschendorf (Magyásroslak) und Pinkaminszent südlich der Dörfer Hagendorf (Karacsfa), Deutsch-Biding (Németbükkös) und Reinersdorf (Zsámánd), dann über die Kote 323 (Hochkogel) verläuft;

(g) von dort gegen Südwesten bis zu einem Punkte, der auf der Wasserscheide zwischen den Flußgebieten der Raab und der Mur, ungefähr 2 Kilometer östlich von Tonka (Toka) zu wählen ist und den Treffpunkt der drei Grenzen Österreichs, Ungarns und des serbisch-kroatisch-slovenischen Staates bildet:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche östlich der Dörfer Heiligenkreuz (Rabakeresztúr), Deutsch-Minihof (Nemetlak) und Mogersdorf (Nagyfalva) und westlich der Straße Radkersburg-Szentgotthárd, hierauf über die Kote 353 (Jankeberg) verläuft.“

|| VN Art. 27: *Grenzen Bulgariens.*

|| VS Art. 27: *Grenzen der Türkei, Unterteilung in zwei Teile: 1. Grenzen in Europa, 2. Grenzen in Asien.*

Artikel 28.

Die im gegenwärtigen Verträge beschriebenen Grenzen sind, soweit sie bestimmt sind, auf einer Karte im Maßstabe 1 : 1,000.000 eingezeichnet, die dem gegenwärtigen Verträge beigeschlossen ist. Im Falle von Abweichungen zwischen Text und Karte ist der Text maßgebend.

|| VV Art. 29: „Die oben beschriebenen Grenzen sind in rot auf einer Karte im Maßstabe 1:1 000 000 eingezeichnet, die dem gegenwärtigen Vertrag unter Nummer 1 als Anlage beigefügt ist.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem Wortlaut des Vertrages und dieser Karte oder irgendeiner anderen als Anlage beigefügten Karte ist der Wortlaut des Vertrags maßgebend.“

|| VT Art. 28: *ident*.

|| VN Art. 28: *ident*.

|| VS Art. 28: *ident mit folgender Abweichung*: „Die im gegenwärtigen Verträge beschriebenen Grenzen sind auf einer Karte [...]“.

Artikel 29.

(1) Den Grenzregelausschüssen, deren Zusammensetzung durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt ist oder durch einen Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und den oder einem der interessierten Staaten, bestimmt werden wird, obliegt es, diese Grenzlinien im Gelände zu ziehen.

(2) Sie besitzen jegliche Machtbefugnis, nicht nur zur Bestimmung der als „im Gelände noch zu bestimmende Linie“ bezeichneten Teilstrecken, sondern auch zur Revision der durch Verwaltungsgrenzen bestimmten Teilstrecken (außer hinsichtlich der im August 1914 bestandenen internationalen Grenzen, wo sich die Rolle der Ausschüsse auf die Überprüfung der Grenzpfähle und Grenzsteine beschränken wird), sofern einer der beteiligten Staaten eine solche Revision verlangt und der Ausschuss sie als zweckdienlich anerkennt. In diesen beiden Fällen werden sie es sich angelegen sein lassen, unter tunlichster Berücksichtigung der politischen Grenzen und der örtlichen wirtschaftlichen Interessen den in den Verträgen gegebenen Festlegungen nach Möglichkeit zu folgen.

(3) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

(4) Die Kosten der Grenzregelausschüsse werden zu gleichen Teilen von den beiden beteiligten Staaten getragen.

|| *Anm.*: vgl. zu den Ausschüssen Art. 36 Abs. 3 und 4 (Italien), Art. 48 (SHS-Staat) sowie Art. 55 (Tschechoslowakei).

|| VT Art. 29: *ident*.

|| VN Art. 29: „Den Grenzregelausschüssen, deren Zusammensetzung durch den gegenwärtigen Vertrag oder durch einen Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und den oder einem der interessierten Staaten, bestimmt ist oder bestimmt werden wird, obliegt es, diese Grenzlinien im Gelände zu ziehen.“ Abs. 2–4: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene*.

|| VS Art. 29: *ident mit folgenden Abweichungen*: Abs. 1: „Den Grenzregelausschüssen, deren Zusammensetzung durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt ist oder durch Zusatzverträge oder -konventionen bestimmt werden wird [...]“; Abs. 2: „[...] sondern auch, wenn sie es für notwendig erachten, zur Revision im Detail der durch Verwaltungs- oder andere Grenzen bestimmten Teilstrecken.“ *Kein Klammersausdruck*. Abs. 4: „[...] von den beteiligten Staaten getragen.“

Artikel 30.

Wenn die Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so bedeuten die in den Beschreibungen des gegenwärtigen Vertrages gebrauchten Ausdrücke „Lauf“ oder „Fahrrinne“ bei nicht schiffbaren Flüssen die Mittellinie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes und bei schiffbaren Flüssen die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne. Jedoch bleibt es den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Grenzregelausschüssen überlassen, im einzelnen festzusetzen, ob die Grenzlinie den jeweiligen Veränderungen des so bezeichneten Wasserlaufes oder der so bezeichneten Fahrrinne folgen oder endgültig durch die Lage des Wasserlaufes oder der Fahrrinne bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bestimmt werden soll.

|| VV Art. 30: *ident.*

|| VT Art. 30: *ident.*

|| VN Art. 30: *ident.*

|| VS Art. 30: 1. Abs. *ident.*, zusätzlicher Abs: „Mit Ausnahme von gegenteiligen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages umfassen die Meeresgrenzen Inseln und Eilande, die mindestens drei Meilen von der Küste entfernt gelegen sind.“

Artikel 31.

(1) Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den Ausschüssen alle für ihre Arbeiten nötigen Belege zu liefern, insbesondere authentische Abschriften der Protokolle über die Absteckung gegenwärtiger oder früherer Grenzen, alle vorhandenen Karten im großen Maßstab, die geodätischen Daten, die durchgeführten und nicht veröffentlichten Aufnahmen, die Auskünfte über das Austreten der Grenzflußläufe.

(2) Sie verpflichten sich überdies, die Lokalbehörden anzuweisen, den Ausschüssen alle Dokumente zu übermitteln, insbesondere die Pläne, Kataster und Grundbücher, und ihnen auf Verlangen alle Auskünfte über das Eigentum, die wirtschaftlichen Strömungen und andere nötige Informationen zu liefern.

|| VT Art. 31: *ident.*

|| VN Art. 31: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 31: 1. Abs. *ident.*, zusätzlich: „Die Karten, geodätischen Daten und selbst die nicht veröffentlichten Aufnahmen, die sich im Besitz der ottomanischen Behörden befinden, müssen in den dreißig Tagen, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgen, in Konstantinopel an jenen Vertreter der beteiligten Kommissionen, den die alliierten Hauptmächte bezeichnen, übergeben werden.“ 2. Abs. *ident mit folgender Abweichung:* „Die beteiligten Staaten verpflichten sich [...].“

Artikel 32.

Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den Grenzregelausschüssen, sei es direkt, sei es durch Vermittlung der Ortsbehörden, in allem behilflich zu sein, was die zur Ausführung ihrer Aufgabe nötigen Transporte, Bequartierung, Arbeitskräfte und Materialien (Grenzpfähle, Grenzsteine) betrifft.

|| VT Art. 32: *ident.*

|| VN Art. 32: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 32: 1. Abs. *ident*, zusätzlicher Abs: „Insbesondere verpflichtet sich die ottomanische Regierung, den alliierten Hauptmächten das technische Personal zu liefern, das diese zur Unterstützung der Grenzkommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe für notwendig erachten.“

Artikel 33.

Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den vom Ausschusse aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Achtung zu verschaffen.

|| VT Art. 33: *ident.*

|| VN Art. 33: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 33: *ident.*

Artikel 34.

Die Grenzsteine werden auf Sehweite voneinander aufgestellt; sie werden nummeriert und mit ihrem Aufstellungsort und ihrer Nummer auf einem kartographischen Dokument verzeichnet.

|| VT Art. 34: *ident.*

|| VN Art. 34: *ident.*

|| VS Art. 34: *ident.*

Artikel 35.

Die endgültigen Grenzregelungsprotokolle, die Karten und Beilagen werden in drei Urschriften ausgefertigt, von denen zwei den Regierungen der Grenzstaaten, die dritte der Regierung der französischen Republik übergeben werden, welche letztere authentische Ausfertigungen derselben den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages zugehen lassen wird.

|| VT Art. 35: *ident.*

|| VN Art. 35: *ident.*

|| VS Art. 35: *ident.*

I. Kommentar zu Art. 27–35, 36, 48 und 55 (Österreichs Grenzen)

A. Allgemeines

1. Zur Kartenbeilage⁴⁴⁶

Zu Beginn des Art. 27 wird „die beigegefügte Karte“ erwähnt, die im Maßstab 1:1 Million nur einen sehr groben Überblick über die Grenzen Österreichs geben kann; diese Karte⁴⁴⁷ ist auch deswegen von minderer Aussagekraft, weil im Art. 28 darauf hingewiesen wird, dass „im Falle von Abweichungen zwischen Text und Karte der Text maßgebend“ sei. **204**

Schließlich ist die Karte auch deswegen mit Vorsicht zu betrachten, da im Bodensee zwischen der Bregenzer Bucht und Konstanz eine Grenzlinie eingetragen ist, die es seit dem Westfälischen Frieden von 1648 bis heute nicht gibt. Weiters ist an der österreichisch-deutschen Staatsgrenze bei der Gemeinde Jungholz (Sektion III, Tirol), die nur mit einem einzigen Grenzpunkt mit Österreich verbunden ist,⁴⁴⁸ die Grenzlinie als offene „Landbrücke“ dargestellt, was falsch ist. **205**

2. Fachbegriffe und Organe

Kote (cote): Höhenangabe in einer topographischen Karte, hier meist zur Beschreibung eines Punktes der Staatsgrenze. **206**

Wasserscheide (ligne de partage des eaux): die Trennlinie zwischen zwei benachbarten Flusssystemen, also die Grenze zwischen den Einzugsgebieten des abfließenden Niederschlagswassers; im Falle der Staatsgrenze wird der Boden als wasserundurchlässig angenommen. **207**

Kammlinie (ligne de crête): Die Kammlinie verbindet die höchsten Punkte eines Gebirges und ist auch immer Wasserscheide (Kammwasserscheide). **208**

Hauptfahrrinne (chenal de navigation principal): Linie in einem Fluss, die für die Schifffahrt am besten geeignet ist bzw. dafür freigehalten wird; im Falle der Donau auch Hauptschiffahrtsrinne genannt; die Mitte dieser Hauptfahrrinne bildet die Staatsgrenze. **209**

446 Eine verkleinerte Reproduktion dieser Karte ist im hinteren Vorsatz dieses Kommentars abgedruckt.

447 Herausgeber dieser Kartenbeilage zum VSG: Service Géographique de l'Armée Britannique, 10. 9. 1919.

448 Siehe weiter unten in diesem Abschnitt *König*, „Die Grenze Österreichs mit Deutschland (Art. 27 Abs. 7)“ in diesem Band.

- 210 Grenzregelungsausschuss** (Commission de délimitation, auch Kommission genannt; Abkürzung hier: GRA): nach den Bestimmungen des VSG eine je aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Gruppe von Experten, davon je ein Vertreter der beiden betroffenen Nachbarstaaten sowie je einer der AAHM zur Festlegung des Verlaufes der Staatsgrenze im Gelände entsprechend den Vorgaben des VSG; er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Zur Erleichterung bzw. Akzeptanz der Arbeiten der GRA erließ die österreichische Nationalversammlung 1920 ein „Gesetz betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain“⁴⁴⁹, mit dem die betroffenen Grundeigentümer insb. zur Duldung der Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Grenzziehung auf ihren Grundstücken und des Setzens von Staatsgrenzzeichen an ihrer Grundgrenze verpflichtet wurden.

- 211 Geographische Kommission** (Commission de géographie;⁴⁵⁰ Abkürzung hier: GK): Die GK bestand zwischen Anfang Februar und Oktober 1919. Sie war nicht eine Gründung des Obersten Rates (Conseil suprême), sondern hat sich auf Initiative des Direktors des Britischen geographischen Services zusammen mit dem Direktor des Französischen geographischen Services der französischen Armee gebildet und die Vertreter anderer AAM (USA, Italien, Japan, Belgien) einbezogen.

Der Vorschlag der GK für deren Tätigkeit wurde dem Generalsekretariat der Konferenz (Secrétariat général de la Conférence) Mitte Februar 1919 mitgeteilt und mit einem Schreiben des Generalsekretariats der Konferenz vom 28. März 1919 beantwortet. Dadurch wurde die GK akzeptiert und ihre Aufgaben genau festgelegt: Koordinierung aller kartographischen Arbeiten, die die Grenzen betreffen; Aussuchen der besten Karten; Festlegung der Grenzlinien und Vorbereitung der Instruktionen für die GRA. Am 5. April 1919 nahm die GK offiziell ihre Tätigkeit auf; sie beschrieb alle neu festzulegenden Grenzen in Europa, und zwar bei jedem betroffenen Staat, von dessen Innerem aus gesehen, gegen den Uhrzeigersinn; bei benachbarten Staaten konnte es dadurch, so wie etwa bei Österreich und Ungarn, in den Verträgen zu entgegengesetzten Beschreibungsrichtungen kommen, was von der GK jedenfalls berücksichtigt wurde.⁴⁵¹

- 212 Grenzzeichen-Formen:** Die auf ausgewählte Bruchpunkte der Staatsgrenze gesetzten Grenzzeichen waren aus dauerhaftem Material (wie Marmor, Granit, Beton, Metall) und wurden von den GRA festgelegt.
- 213 Vermessungszeichen:** für die vermessungstechnische Lagebestimmung der Grenzzeichen oder von natürlichen Punkten (wie Ufer von Gewässern, Wasserscheide) notwendige, in den natürlichen Boden eingesetzte Markierungen als Standpunkte

449 StGBL. 1920/458: Gesetz vom 1. 10. 1920; dieses Gesetz war von der Zentralgrenzkommission bei ihrer 50. Sitzung am 11. 9. 1920 unter dem Punkt 418 vorbereitet und als Beilage 23 dem Protokoll über diese Sitzung angeschlossen worden; ÖStA/AdR AA NPA-Karton 239/Protokolle 1–81 der Zentralgrenzkommission.

450 Die Protokolle über die Zusammenkünfte und Beschlüsse der GK sind enthalten in: Conférence de la paix, Commission de géographie.

451 Ebd., Protokolle Nr. 10 und 11 vom 16. 5. 1919 bzw. 19. 5. 1919.

für die Vermessungsgeräte; zur Anvisierung aus größeren Distanzen werden diese Punkte durch sichtbare Signale (wie senkrechte Stangen, andere spezielle Formen) gekennzeichnet.

Zentralgrenzkommision (ZGK): Bereits am 1. September 1919 gab es eine erste Besprechung beim Staatsamt für Inneres und Unterricht in Wien zu „Fragen, die mit der Bestimmung der neuen Staatsgrenzen der Republik Österreich zusammenhängen“⁴⁵². Es sollte eine „Konzentration aller mit der Grenzbestimmung und Regulierung zusammenhängenden Angelegenheiten im Zentrum notwendig sein, um die erforderliche rasche Information unserer Vertreter in den internationalen Abgrenzungskommissionen [siehe oben unter GRA] zu ermöglichen“. Zu diesem Zeitpunkt war aus dem Entwurf des VSG die Einrichtung der GRA mit Italien (Art. 36 Abs. 3; 5 Mitglieder), dem SHS-Staat (Art. 54; 7 Mitglieder) und der ČSR (Art. 63; 7 Mitglieder) schon zu erkennen, noch nicht aber mit Ungarn (wird im VSG nicht erwähnt, nur im VT im Art. 71) und dem Abstimmungsgebiet von Klagenfurt (Art. 27 Z. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 55 Abs. 2 und Art. 56). Die Staatskanzlei hatte zunächst mündlich ihre Zustimmung zur Einrichtung der ZGK erteilt,⁴⁵³ sodass diese am 27. Oktober 1919 ihre Tätigkeit aufnahm.

214

Die Staatsregierung genehmigte am 31. Oktober 1919 durch Kabinettsratsbeschluss die Geschäftsordnung (GO) der ZGK,⁴⁵⁴ in welcher § 2 lautet: „Aufgaben der Kommission. Die ZGK ist als einheitliche Vertretung der im § 1 angeführten Staatsämter dazu berufen, alle Maßnahmen zur endgültigen Festsetzung der Grenzen Österreichs raschestens vorzubereiten und mit Zustimmung der in ihrem Schoße ständig vertretenen Staatsämter zur Ausführung zu bringen.“ Das Büro der Kommission hatte seinen Sitz im Staatsamt für Inneres und Unterricht in Wien 1., Judenplatz 11 (§ 7 der GO), der Vorsitzende der ZGK war Sektionschef Dr. Robert Davy aus diesem Staatsamt.

Den Verhandlungen der ZGK waren mit beratender Stimme nach Bedarf auch die österreichischen Vertreter der internationalen Grenzregulierungsausschüsse beizuziehen (§ 5 der GO). Daraus ist zu erkennen, dass die ZGK rein innerösterreichische Aufgaben zu behandeln hatte, während die GRA die in ihren Aufgabenbereich fallenden internationalen Kontakte, speziell jene mit Paris, zu pflegen hatten. Das Staatsamt des Äußeren legte „ganz besonderes Gewicht darauf, daß einem alten internationalen Brauch entsprechend als österreichische Mitglieder in die internationalen Grenzrege-

452 Verhandlungsschrift über die am 1. 9. 1919 abgehaltene zwischenstaatsamtliche Besprechung im Staatsamt für Inneres und Unterricht, unter dem Vorsitz von Sektionschef Dr. Robert Davy; ÖStA/AdR BKA, Karton 8047, Mappe 1a, Umschlag 1a/1919.

453 ZGK Akt 1a/1 vom 30. 10. 1919; ÖStA/AdR BKA, Karton 8047, Mappe 1a, Umschlag 1a/1919.

454 ZGK Akt 3–5 vom 20. 11. 1919; ÖStA/AdR BKA-Inneres/ZGK, Karton 8047, Mappe 1b/1919–1921, Umschlag 1b/1: Geschäftsordnung der ZGK.

455 Vortrag an den Kabinettsrat zur Einrichtung der Länderzentralbüros in Innsbruck, Graz und Wien, ZGK Akt 1c/1 vom 21. 11. 1919; ÖStA/AdR BKA, Karton 8047, Mappe 1c/1919–1921.

lungsausschüsse ausschließlich Offiziere berufen werden mögen“⁴⁵⁵ Dem wurde auch nachgekommen.⁴⁵⁶

Als ein Beispiel für die koordinierende Tätigkeit der ZGK sei die „Anschaffung von Katastralmappenblättern für die Länderzentralbüros“⁴⁵⁷ erwähnt, wonach diese zur genauen Festlegung der neuen Grenzlinie und zur Feststellung der anliegenden Besitzverhältnisse wichtigen Unterlagen von der ZGK bei der Generaldirektion für den Grundsteuerkataster in Wien im Gesamtumfang von ca. 1.000 Mappenblättern für ca. 280 Katastralgemeinden bestellt wurden (für Tirol 70 Gemeinden mit 365 Blättern, Steiermark 77/187, Kärnten 103/324 und Niederösterreich 27/95); zu einem späteren Zeitpunkt sollten noch für das Abstimmungsgebiet in Kärnten (Zonen I und II) für insgesamt 83 Gemeinden 234 Mappenblätter bestellt werden. Die Länderzentralbüros wurden darauf hingewiesen, „daß diese Mappenblätter im späteren Verlauf der Arbeiten der aufzustellenden GRA als Verhandlungsgrundlage zu dienen haben und auch bei den durchzuführenden Absteckungsarbeiten Verwendung finden sollen.“

Mitte des Jahres 1922 wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen Bedenken an der Effizienz der ZGK geäußert, die in einem Vortrag an den Ministerrat konkretisiert wurden: „Vereinfachung des Apparates für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze und die Zusammensetzung der Österreichischen Zentralgrenzkommission. [...] Der Ministerrat wolle beschließen: Die Zentralgrenzkommission und ihr Bureau wird mit 1. September 1922 aufgelöst. Ihre Agenden gehen auf das Bundesministerium für Inneres und Unterricht über, [...] die österreichischen Delegierten in den internationalen Grenzregulierungsausschüssen werden dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht direkt unterstellt.“⁴⁵⁸ Dieses vom Bundesministerium für Finanzen bei der 216. Sitzung des Ministerrates am 4. August 1922 vorgetragene Thema wurde unter Punkt 6 der Tagesordnung „Vereinfachung des Apparates für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenzen und die Zusammensetzung der österreichischen Zentralgrenzkommission“ behandelt. Allerdings sprachen sich der Vizekanzler und Leiter des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht und der Bundesminister für Heereswesen gegen diesen Vorschlag aus, woraufhin der Bundesminister für Finanzen diesen Antrag zurückzog.⁴⁵⁹

456 Akt des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht/ZGK, Zl. 5a-44 ex 1921 vom 5. 6. 1921; „Österreichische Delegation im österr.-tschechoslow., österr.-jugosl., österr.-italien. Grenzregulierungsausschuss; Zusammenstellung über das in Verwendung stehende Personal“; ÖStA/AdR BKA-Inneres, Karton 8051, 1920–1921; für den österr. Kommissär im GRA mit Ungarn: Protokoll Nr. 30/Punkt 221 vom 6. 6. 1920; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 239, Liasse Österreich 9/I – Verhandlungsschriften der österr. Zentralgrenzkommission.

457 ZGK Akt 4a-2 ex 1920 vom 22. 4. 1920; ÖStA/AdR BKA, Karton 8050.

458 ZGK Akt 1b-4 ex 1922 vom 7. 8. 1922; Auflösung der ZGK; ÖStA/AdR BKA-Inneres/ZGK, Karton 8047, Mappe 1b/1922.

459 Ministerratsprotokoll Nr. 216 vom 4. 8. 1922, TOP 6; ÖStA/AdR Ministerratsprotokolle (1920–1938).

So bestand die ZGK weiter bis in den Herbst 1924, als die neuen Grenzen Österreichs festgelegt und die Arbeiten der GRA erfolgreich abgeschlossen waren; somit war auch die Tätigkeit der ZGK beendet. Der Ministerrat beschloss bei seiner 344. Sitzung am 8. Oktober 1924 unter Tagesordnungspunkt 2 die „Auflösung der Zentralgrenzkommission“ auf Antrag des Bundeskanzlers und die Übertragung der ihr zugewiesen gewesenen Funktionen an die Abteilung 8 des Bundeskanzleramtes (Bevölkerungswesen und Nationalratswahlen).⁴⁶⁰ In einem ausführlichen Bericht wurden die Leistungen der ZGK gewürdigt, die seit dem 31. Oktober 1919 in 268 Sitzungen ca. 3.300 Beschlüsse zur Organisation der Grenzregulierungsausschüsse, der Vermarktungsarbeiten im Kontakt mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der internationalen Kontakte, speziell mit der Botschafterkonferenz in Paris, bearbeitet hatte. Die Kosten für diese Grenzregulierungstätigkeit beliefen sich für die auf österreichischer Seite eingesetzten Experten auf 14,79 Milliarden Kronen (ca. 6 Millionen €)⁴⁶¹ und zusätzlich noch rund 10 Milliarden Kronen (ca. 4 Millionen €) als Ersatz für die Auslagen der interalliierten Experten in den diversen Kommissionen. Weiters wurde bei dieser Sitzung beschlossen, jenen Beamten, die sich den Aufgaben der ZGK in erster Linie gewidmet hatten, den Dank und die Anerkennung der Bundesregierung auszusprechen.⁴⁶²

B. Die Grenzen Österreichs mit der Schweiz und mit Liechtenstein (Art. 27 Abs. 1)

Die Grenze mit der Schweiz wurde zum Zeitpunkt des Abschlusses des VSG durch folgende Grenzabkommen dokumentiert: **215**

- Grenzberichtigungsprotokoll vom Jahr 1859,⁴⁶³
- Grenzvertrag vom 14. Juli 1868.⁴⁶⁴

Die Grenze mit Liechtenstein wurde zum Zeitpunkt des Abschlusses des VSG durch folgende Grenzabkommen dokumentiert: **216**

- Grenzprotokoll vom 10. Oktober 1835,⁴⁶⁵
- Grenzprotokoll vom Jahr 1913.⁴⁶⁶

460 Wiener Adreßbuch. Lehmanns allgemeiner Wohnungsanzeiger 2 (1924), Behördenverzeichnis 3.

461 Gem. dem „Währungsrechner“ der OeNB [<https://www.oenb.at/docroot/inflationscockpit/waehrungsrechner.html>] (24. 5. 2020).

462 Ministerratsprotokoll Nr. 344 vom 8. 10. 1924, TOP 6; ÖStA/AdR Ministerratsprotokolle (1920–1938).

463 *Schipppler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 105; das Protokoll (Original) befindet sich im ÖStA/HHStA AUR 1859 IX. 13., fol. 3/1–4/2.

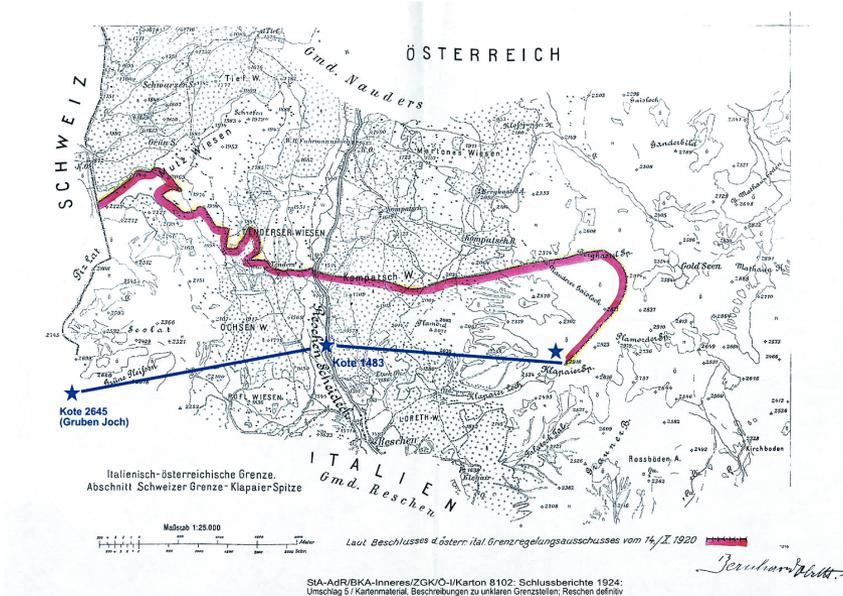
464 Ebd. 115; der Vertrag (Original) befindet sich im ÖStA/HHStA AUR 1868 VII. 14; RGBL. 1869/2.

465 Ebd. 82; eine Abschrift des Protokolls befindet sich im BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

466 Ebd. 129–130; das Protokoll (Original) befindet sich im ÖStA/HHStA AUR 1913 XI. 28./29.

C. Die Grenze Österreichs mit Italien (Art. 27. Abs. 2)

1. Die Grenzziehung im Detail



Karte der neuen Grenze Österreich-Italien am Reschen-Scheideck (rote Linie): die blaue Eintragung entspricht dem Text des Art. 27.2 VSG, Festlegung allerdings unter Anwendung des Art. 29 VSG (Berücksichtigung örtlicher, wirtschaftlicher Verhältnisse); bearbeitet von H. König; ÖStA/AdR/BKA-Inneres/ZGK/O-I/Karton 8102: Schlussberichte 1924; Umschlag 5 / Kartenmaterial, Beschreibungen zu unklaren Grenzstellen; Reschen definitiv © ÖStA-1035094/0002-ADR/2019.

- 217** In diesem Unterpunkt wird die neue Grenze mit Italien beschrieben. Der GRA für die österreichisch-italienische Grenze, der gem. Art. 36 Abs. 3 und 4 gebildet worden war und aus fünf Mitgliedern bestand, hatte sich im Prinzip an zwei Arten von Definitionen der Grenzlinie zu halten:
- 218** Zwischen einigen wenigen genannten, weiter auseinanderliegenden Punkten war „eine im Gelände noch zu bestimmende Linie“ festzulegen; diese Angabe wurde bei wirtschaftlich genutzten Bereichen wie Pässen (Reschenpass, Drauüberquerung, Thörl) gemacht, wo unter den örtlich gegebenen Umständen auch die Bestimmungen des Art. 29 angewandt werden konnten; demzufolge hatte der GRA „jegliche Machtbefugnis, [...] unter tunlichster Berücksichtigung der politischen Grenzen und der örtlichen wirtschaftlichen Interessen den in den Verträgen gegebenen Festlegungen nach Möglichkeit zu folgen.“ Diese Bestimmung wurde schließlich auch bei der Festlegung der Grenze am Brenner (Bahnhof) angewandt.
- 219** Die zweite Art der Definition der Grenzlinie war die Festlegung als „Linie der Wasserscheide“ zwischen dazu genannten Flussbecken oder Flusssystemen, ergänzt durch Koten mit zugehörigen Bergnamen.

Die ersten Angaben zur Beschreibung der Grenze im VSG mit Italien, welche lauten: „Von der Kote 2645 (Gruben-J.) ostwärts bis zur Kote 2915 (Klopaier Spitze): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Kote 1438 verläuft, welche sich auf der Straße von Reschen nach Nauders befindet“ zeigen die Variationsmöglichkeiten des GRA. **220**

Von dieser Definition ist schließlich nur der Punkt auf der Klopaier Spitze bestehen geblieben, denn die Linie ab dem Grubenjoch, dem vorgesehenen gemeinsamen Grenzpunkt mit der Schweiz, hätte einen größeren Teil von der Gemeinde Reschen abgetrennt (Anm.: grobe Angabe ca. 7 km²); der GRA hat Befragungen in den Gemeinden Reschen⁴⁶⁷ und Nauders⁴⁶⁸ durchgeführt und protokolliert, woraus hervorgeht, dass die Besitzungen von Reschener Bewohnern über die geplante Grenzlinie weiter nach Norden zumindest bis zur Katastralgemeindengrenze mit Nauders reichten und sie somit große wirtschaftliche Einbußen hinnehmen hätten müssen; nach längeren Diskussionen und keiner Einigung über Kompensationen wurde schließlich die Katastralgemeindengrenze zwischen Nauders und Reschen als neue Staatsgrenze festgelegt.⁴⁶⁹ Der neue, gemeinsame Grenzpunkt Österreichs, Italiens und der Schweiz liegt nördlich unterhalb des Gipfels des Piz Lad in etwa 2200 m Seehöhe und etwa 2,3 km nördlich des im VSG vorgesehenen Grenzpunktes am Grubenjoch.

Die ab der Klopaier Spitze folgende Grenzlinie „ostwärts bis zum Gipfel der Dreiherrnspitze (Kote 3505)“ war durch die „Linie der Wasserscheide zwischen den Becken des Inn im Norden und der Etsch im Süden“ definiert. Die Findung und Festlegung dieser Linie der Wasserscheide war für den GRA eine große Herausforderung, wie aus dem Bericht des Leiters der technischen Arbeiten der österreichischen Delegation im österreichisch-italienischen GRA hervorgeht:⁴⁷⁰ **221**

Der VSG führt das Wort „Wasserscheide“ ohne Definition an. Die Kommission sah sich bei der Aufsuchung der Wasserscheide im Terrain jedoch bald in die Notwendigkeit versetzt, diesen Begriff genau zu definieren.⁴⁷¹ Sie beschloss weiter, als Wasserscheide im Prinzip die „tatsächliche topographische Wasserscheide“ anzunehmen, also jene Linie, welche – die Erde als undurchlässig vorausgesetzt – alle Punkte verbindet, in denen der Abfluss des Wassers nach beiden großen Becken tatsächlich stattfindet. Es wurde dabei noch festgesetzt, den Änderungen, die an dieser Linie durch Menschenhand angebracht sein sollten, keine Rechnung zu tragen.

467 Protokolle Nr. 8 u. 9 vom 27.–28. 8. 1920, in: Istituto Geografico Militare, *Delimitazione II*; eine Ausgabe dieser Protokolle findet sich auch im BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

468 Istituto Geografico Militare, *Delimitazione II*, Protokoll Nr. 10 vom 1. 10. 1920.

469 Ebd., Protokoll Nr. 23 vom 14. 10. 1920; sowie die Katastralmappe (Urmappe von ca. 1860) des Franziszeischen Katasters von Nauders [<http://mapire.eu/de/map/cadastral/?layers=osm%2C43%2C44&bbox=1165546.8392168952%2C5916369.045917091%2C1171375.16262364%2C5919627.174247746>] (7. 2. 2021).

470 *Potyka*, Geodätische Aufnahme 73–74; Ausgabe im BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien; in der Kartensammlung der ÖNB einsehbar.

471 Protokoll Nr. 50 vom 22. 7. 1921, in: Istituto Geografico Militare, *Delimitazione II* 102ff.

Bei der Festlegung der Grenze im Gletschergebiet stieß gelegentlich jedoch die Anwendung dieser Definition überall dort, wo nicht auch gleichzeitig den Gletscher durchdringendes felsiges Terrain vorhanden war, neuerlich auf Schwierigkeiten, sowohl wegen der Veränderlichkeit des Gletschers selbst, als auch wegen der Unsicherheit, aus der Form des Gletschers auf das darunterliegende feste Terrain zu schließen.

Die Kommission entschloss sich,⁴⁷² nach Einholung von Fakultätsgutachten der geographischen Institute der Universitäten Wien und Innsbruck, in jenen Fällen, in denen die wasserscheidende Linie nicht durch das den Gletscher durchdringende Gestein in einwandfreier Weise erkennbar sein sollte, die Grenze zwischen den zutage tretenden Felsen geradlinig oder, wenn auch dies nicht gegeben war, bei gegenseitiger Flächenkompensationen, nach einer nachvollziehbaren Linie zu führen.

Speziell die Definition im vorigen Absatz wurde im Bereich des Hauslabjochs in den Öztaler Alpen angewandt, an jener Stelle, wo im September 1991 die „Gletschermumie Ötzi“ gefunden wurde. Auch wenn zum Zeitpunkt des Fundes der Gletscher seine Form gegenüber den 1920er Jahren wesentlich verändert hatte, ist der vom GRA festgelegte und in den Grenzdokumenten festgehaltene Verlauf der Staatsgrenze erhalten geblieben, wonach die Fundstelle auf italienischem Gebiet lag.⁴⁷³

- 222** Ab der Kaarles Spitze (Kote 3471) in den Öztaler Alpen, ca. 3,8 km westlich der Hochwilde (Kote 3480), verläuft die Staatsgrenze nun ident mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirkshauptmannschaften Imst im Norden und Meran im Süden⁴⁷⁴ bis zum Zuckerhütl, und von dort weiter bis etwa zum Steinjoch (Kote 2183) ident mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirkshauptmannschaften Innsbruck im Norden und Brixen im Süden, bevor sie zum Brenner Sattel hinunterführt.
- 223** Der Brenner (Brenner Sattel) ist in der Beschreibung des VSG nicht ausdrücklich erwähnt. Es bedurfte allerdings 17 Besprechungen des GRA, bis sowohl der Grenzverlauf als auch die Bedingungen für die dort ansässige Bevölkerung geklärt worden waren.⁴⁷⁵ Wegen des dort befindlichen Bahnhofes war die Findung einer Wasserscheide praktisch nicht möglich, weshalb die administrative, nördliche Grenze der Gemeinde Brenner als Staatsgrenze herangezogen werden sollte; als zusätzliches Argument des italienischen Experten im GRA wurde von ihm angeführt, dass die Bezeichnung „Brenner Sattel“ in der österreichischen Karte 1:200.000 des Militärgeographischen Instituts (MGI) nördlich des Bahnhofes eingetragen sei und diese Karte stets von der Friedenskonferenz in Paris verwendet worden wäre (35. Protokoll). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, denn die Verwendung bestimmter Karten in den Verhandlungen der Friedenskonferenz kann nicht nachgeprüft werden und in der sonst auch von der GK sehr bevorzugten Spezialkarte

472 Protokoll Nr. 76 vom 22. 5. 1922, in: *Potyka*, Geodätische Aufnahme 151f.; weiters in: ZGK: Protokolle Nr. 150 vom 30. 3. 1922, Punkt 1767 und Nr. 152 vom 11. 4. 1922, Punkt 1799; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 239.

473 *Neubauer*, Ötzi und die Staatsgrenze 5ff.

474 Ersichtlich in: G. Freytag's Hand-Atlas für den Politischen und gerichtlichen Verwaltungsdienst; eine Ausgabe findet sich im BEV/Kartenarchiv, Wien.

475 Wie FN 26: Protokolle der ZGK Nr. 11, 12, 27, 28, 30, 32, 34-38, 42, 55, 58, 61, 64 und 66 zwischen September 1920 und November 1921.

1:75.000 des MGI ist die Bezeichnung „Brenner Sattel“ weiter südlich beim Bahnhof angegeben.⁴⁷⁶

Vom Brenner Sattel nach Osten folgt die Staatsgrenze einer neu festgesetzten Linie der Wasserscheide bis knapp nach dem Hochfeiler (1,5 km zum Weißzint) und dann dem Hauptkamm der Zillertaler Alpen und der mit diesem zusammenfallenden, schon bestehenden Verwaltungsgrenze⁴⁷⁷ zwischen den Bezirkshauptmannschaften Schwaz im Norden und Bruneck im Süden bis zum Zusammentreffen der Tirol-Salzburger Landesgrenze mit der neuen Staatsgrenze auf dem Dreiecker (Kote 2890). **224**

Von hier bis zur Dreiherrnspitze hat auch das Land Salzburg einen kurzen Anteil an der Staatsgrenze mit Italien, wobei diese Grenzstrecke die Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirkshauptmannschaften Zell am See im Norden und Bruneck im Süden darstellt. In dieser Grenzstrecke liegt auch der nördlichste Punkt Italiens, auf der Gratlinie ca. 420 m ostnordöstlich des Grenzzeichens g-11 (Glockenkaarkopf).⁴⁷⁸ **225**

Ab der Dreiherrnspitze lautet die Grenzbeschreibung des VSG: „von dort im allgemeinen gegen Südsüdost bis zur Kote 2545 (Marchkinkele): die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Osten und der Etsch im Westen.“ Diese Grenzstrecke weist als einzigen befahrbaren Grenzübergang den Staller Sattel auf. Auch hier folgt die neue Grenzlinie weitgehend der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirkshauptmannschaften Lienz im Osten und Bruneck im Westen bis zum Marchkinkele. **226**

Nun folgt die Querung der neuen Staatsgrenze mit dem Drautal durch folgende Beschreibung: „von dort (Anm.: Marchkinkele) gegen Südosten bis zur Kote 2483 (Helm Spitze): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Drau zwischen den Ortschaften Winnbach und Arnbach übersetzt.“ **227**

Der GRA hat sich, nach ausführlichen Verhandlungen mit Vertretern der beiden Gemeinden Winnbach und Arnbach, auf folgende Grenzlinie geeinigt: „Ab dem Marchkinkele die administrative Grenze zwischen den Gemeinden Winnbach und Innervillgraten; dann die administrative Grenze zwischen den Gemeinden Winnbach und Arnbach bis einen Meter westlich der Bergerbrücke [...]; nach der Bahnlinie wieder die administrative Grenze der beiden Gemeinden Winnbach und Arnbach bis zum dreifachen Grenzpunkt der Gemeinden Winnbach, Arnbach und Sexten (Anm.: bei der Kote 2318 knapp vor der Helmhütte); von diesem Punkt, gegen Osten, eine Linie, die den Spitzen jener Felsen folgt, die den Helm-Spitz im Norden umgeben, bis ungefähr 150 m nordöstlich der Hütte bis zur Kammlinie, wobei das Gebäude in Italien bleibt.“⁴⁷⁹

476 Es ist eine Grundregel der Kartographie, das Kartenbild je nach dem Maßstab so zu gestalten, dass der Zusammenhang zwischen der Darstellung eines topographischen Details und dessen Benennung eindeutig erkannt werden kann.

477 Ersichtlich in: G. Freytag's Hand-Atlas für den Politischen und gerichtlichen Verwaltungsdienst.

478 Österr.-ital. Staatsgrenze, Abschnitt B, Unterabschnitt g, Grenzplan Blatt 2; aufgenommen 1979, BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

479 Protokoll Nr. 24 vom 14. 10. 1920, in: Istituto Geografico Militare, Delimitazione II.

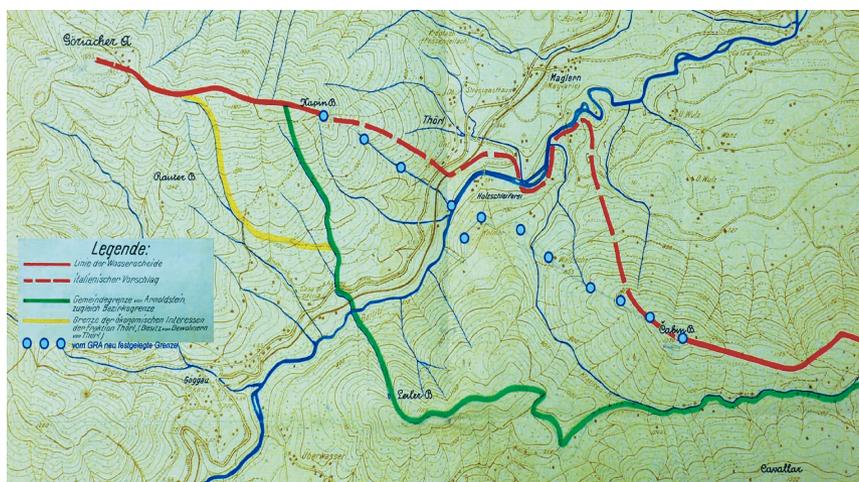
- 228** Nach der Helmspitze wird gem. dem VSG die Grenze gebildet „gegen Ostsüdost bis zur Kote 2050 (Osternig, jetzt Oisternig), ungefähr neun Kilometer nordwestlich von Tarvis: die Linie der Wasserscheide zwischen dem Draubecken im Norden und den einander folgenden Becken des Sextenbaches, der Piave und des Tagliamento“. Die Linie der Wasserscheide trifft ca. 8 km nach der Helmspitze (bzw. ca. 0,7 km westlich des Cima Frugnoni [Kote 2564]) zu jener Stelle, von der gegen Italien die Grenze der Provinzen Südtirol im Westen und Venetien im Osten abstößt. Von diesem Punkt folgt die neue Staatsgrenze auf der Wasserscheide der bisherigen Grenze zwischen Tirol im Norden und Italien im Süden bis zur Steinkarspitze (Monte Antola, Kote 2535), von der auf österreichischer Seite die Grenze zwischen den Bundesländern Tirol im Westen (Bezirkshauptmannschaft Lienz) und Kärnten im Osten (Bezirkshauptmannschaft Hermagor) abstößt.
- 229** Die Grenze folgt weiter auf der Wasserscheide und der bisherigen Staatsgrenze zwischen Österreich und Italien über den Plöckenpass bis zum Findenig Kofel (Kote 2016), wo diese bisherige Grenze verlassen wird und die neue Grenze auf der Wasserscheide weiter nördlich, über den Nassfeldpass bis zum Osternig (jetzt Oisternig) verläuft.
- 230** Ab dem Osternig bis zum Dreiländerpunkt Österreich-Italien-Jugoslawien (SHS-Staat) lautet die Grenzdefinition im VSG: „von dort gegen Ostsüdost bis zur Kote 1492 (ungefähr zwei Kilometer westlich von Thörl): die Linie der Wasserscheide zwischen dem Fluß Gail im Norden und dem Fluß Gailitz im Süden; von dort gegen Osten bis zur Kote 1509 (Petsch): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Gailitz südlich der Stadt und des Bahnhofes von Thörl schneidet und über die Kote 1270 (Cabinberg) läuft.“

Die Festlegung dieser Grenzstrecke, besonders im Bereich der Ortschaft Thörl, war sehr schwierig, sowohl wegen des nicht klar strukturierten Geländes als auch wegen der Besetzung des Ortes Thörl Porticina durch italienische Truppen von Anfang 1919 bis November 1924. Der österreichische Delegierte im GRA informierte die Kommission: „Da die Kommission im Begriff ist, ihre Arbeiten zu beenden, wäre es meine Aufgabe als österreichischer Delegierter gewesen, meine Anfrage bezüglich der Autorisierung der Besetzung österreichischen Gebietes von Thörl zu erneuern, das noch von Italien besetzt ist. Ich bin glücklich davon befreit zu sein, diese Frage nochmals zu stellen, da gesichert ist, dass die Regierung des Königreichs Italien der österreichischen Regierung die Evakuierung der infrage stehenden Zone bis Ende Oktober – Anfang November 1924 zugesichert hat.“⁴⁸⁰

- 231** Schließlich bedurfte es zur Einigung auf den richtigen Ort und das Aussehen des neuen Dreiländerpunktes auf dem Berg Ofen (italienisch Monte Forno, slowenisch-Pec) mehrere Besprechungen, hauptsächlich deswegen, weil für die Anbringung der Beschriftung für den Anteil von Italien zusammen mit dem SHS-Staat nur ein sehr schmaler Bereich vorhanden ist und es sogar einer Anregung der Botschafterkonfe-

480 Protokoll Nr. 103 vom 24. 10. 1924 in: Istituto Geografico Militare, Delimitazione II.

renz bedurfte zu überlegen, die Beschriftung auf dem zylindrischen Grenzstein in senkrechter statt in waagrechter Richtung anzubringen.⁴⁸¹



Ausschnitt aus dem italienischen Kartenblatt „Hohenthurn (Strajaves)“, Varianten der neuen Grenzlinie und die endgültige Festlegung, markiert mit den blauen Kreisflächen; bearbeitet von H. König; ÖStA/AdR/NPA/Karton 246: Österr. Bundesministerium für Äußeres, Akt 3117/1B/1922 „Grenzfestlegung bei Thörl“; © ÖSTA-1035094/0002-ADR/2019.

2. Zusammenfassung

Aufgrund der topographischen Situation der österreichisch-italienischen Grenzlinie mit einer Gesamtlänge von ca. 420 km (jetzt, nach den neuen Vermessungen und Auswertemethoden 430 km), von der ca. 400 km in einer Höhenlage von über 2.000 m und davon 100 km in über 3.200 m verlaufen, gab es außerordentliche Anforderungen an das Personal bei der Vermessung und Vermarkung dieser Staatsgrenze. Diese Experten wurden von österreichischer Seite von Offizieren und Beamten des ehemaligen Militärgeographischen Instituts und von Evidenzhaltungsgeometern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gestellt, von italienischer Seite vom Militärgeographischen Institut in Florenz. Die Grenzstrecke ist durch insgesamt 1993 Grenzzeichen vermarktet worden.⁴⁸²

Abschließende Angaben zur Staatsgrenze Österreich-Italien nach der Beendigung der Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten im Jahr 1924:

Zusammensetzung des österreichisch-italienischen GRA: Die Botschafterkonferenz in Paris ernannte folgende Vertreter auf der Grundlage der „Instruktionen betref-

481 Ebd., Protokoll Nr. 104 vom 3. 9. 1923.

482 Potyka, Geodätische Aufnahme 75, 93.

fend die Abgrenzungskommissionen“, Punkt II. B:⁴⁸³ für Österreich zuerst Oberst Bernhard, dann abgelöst von General Hervay; für Italien Oberst Pariani; für Frankreich Oberst Rouget, der auch zum Vorsitzenden dieses GRA gewählt wurde; für Großbritannien Oberst T. Tunstall-Behrens; für Japan Major Hattori.⁴⁸⁴

- 235** Einteilung der gesamten Grenzstrecke in die drei Hauptabschnitte A („Meran“, von dem Dreiländerpunkt mit der Schweiz bis zur Schwarzen Wand in den Stubai Alpen), B („Brixen“, hauptsächlich Zillertaler Alpen-Defreggen Gebirge bis Helmspitze), C („Tolmezzo“, bis zum Dreiländerpunkt auf dem Ofen in den Karnischen Alpen), und diese wieder in die zwölf Unterabschnitte a, b, c, d, e, f, g, h, k, m, n, p.⁴⁸⁵ Die Staatsgrenze Österreich-Italien ist die einzige der vier durch den VSG festgelegten Grenzen, bei der die im Vertrag vorgegebene Beschreibungsrichtung (vom Inneren Österreichs aus gesehen gegen den Uhrzeigersinn) beibehalten wurde.
- 236** Die Ergebnisse der Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten sind, entsprechend den „Instruktionen für die GRA“, auch im (Schluss-)Bericht von Oberst Rouget aus dem Jahr 1924⁴⁸⁶ festgehalten:
- Grenzkarte im Maßstab 1:25.000, 16 Kartenblätter, mit einem Übersichtsblatt 1:400.000, sowie Detaildarstellungen von besonderen Grenzsituationen in größeren Maßstäben, meist auf den entsprechenden Grenzkartenblättern aufgedruckt;
 - Verbale – Grundbuchsblatt mit detaillierter Beschreibung des Grenzzeichens, dessen Lage und des Grenzverlaufs zum nächsten Grenzzeichen; in deutscher und italienischer Sprache;
 - Verzeichnis der Koordinaten der Grenzzeichen.⁴⁸⁷

483 Instruktionen betreffend die Abgrenzungskommissionen (Commissions de délimitation, Grenzregelungsausschüsse), genehmigt durch die Botschafterkonferenz in ihrer Sitzung vom 22. 7. 1920; Akt der ZGK im Österr. Staatsamt für Inneres, 1d-27 ex 1920 vom 11. 8. 1920; ÖStA/AdR ZGK, Karton 8048-1d (1920–1923); auch im Protokoll Nr. 46 der ZGK vom 23. 8. 1920 (Beilage 19 b), ÖStA/AdR NPA, Liasse Österr. 9/1, Protokolle 1–84 der ZGK; sowie im BEV/Staatsgrenzarchiv.

484 *Rouget*, Rapport 6; Band vorhanden im Bundesministerium für Inneres, Wien.

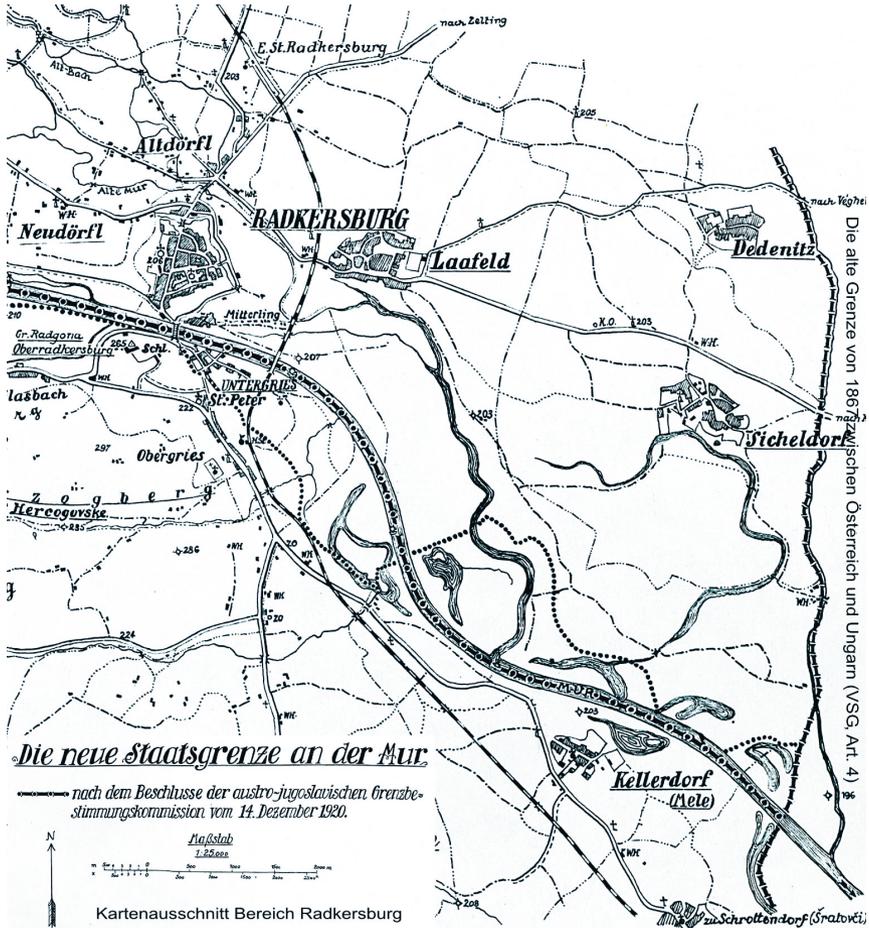
485 Ebd. 26.

486 Ebd. 130.

487 Diese Dokumente werden im BEV/Staatsgrenzarchiv in Wien und im Institut Géographique Militaire (Istituto Geografico Militare, IGM) in Florenz verwahrt.

D. Die Grenze mit dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staat (Art. 27 Abs. 3 und 4, Art. 49)

1. Die Grenzziehung im Detail



Ausschnitt aus der Karte des GRA Ö-SHS „Neue Staatsgrenze an der Mur“, beschlossen 1920, Bereich von Radkersburg; ÖSta/AdR/ZGK/Oe-SHS/Mappe F 9003-7; © ÖSTA-1035094/0002-ADR/2019.

Diese Grenze wird in den Art. 27 Abs. 3 und 4 sowie Art. 49 VSG beschrieben, wobei auch das Ergebnis der Abstimmung von Klagenfurt zu berücksichtigen war. **237**

Art. 27 Abs. 3 setzt, nicht eindeutig einem Nachbarland zugeordnet, nach Art. 27 Abs. 2 etwas unklar fort mit: „Im Süden sodann mit dem Gebiete von Klagenfurt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnittes des III. Teiles (Politische Bestimmungen über Europa) [Abschnitt II, dortiger Art. 49]: vom Petsch ostwärts bis zur Kote 1817 **238**

(Malestiger): die Kammlinie der Karawanken“; auf dieser rund 13 km langen Grenzstrecke folgt die neue Staatsgrenze der Kammlinie der Karawanken bzw. der bisherigen Grenze der Provinzen Kärnten im Norden und Krain im Süden; beim Berg Malestiger zweigt gegen Norden die in diesem Artikel beschriebene Abstimmungsgrenze für das Gebiet Klagenfurt ab und endet beim Hühnerkogel (Kote 1522), der im Art. 27 Abs. 4 der Anknüpfungspunkt für die Beschreibung der Grenze mit dem SHS-Staat ist.

- 239** Erst im Art. 27 Abs. 4 wird der „serbisch-kroatisch-slowenische Staat“ direkt erwähnt und es erfolgt die Beschreibung der neuen Grenze vom Hühnerkogel ostwärts bis zum Dreiländerpunkt mit Ungarn bei Tauka (nördlich von Radkersburg). Allerdings fehlt noch die Grenzstrecke zwischen dem Malestiger (Kote 1817) und dem Hühnerkogel (Kote 1522), die erst nach dem Ergebnis der Volksabstimmung gem. Art. 50 VSG festgelegt werden konnte. Die Grenzlinie des Abstimmungsgebiets von Klagenfurt wird in Art. 49 VSG näher beschrieben.
- 240** Beim Hühnerkogel (Kote 1522, ca. 6 km östlich von Lavamünd) kommt die Grenze des Abstimmungsgebietes wieder zurück zu der neu definierten Grenzlinie: „von der Kote 1522 (Hühnerkogel) ostwärts bis zur Kote 917 [Anm.: richtig 947 von St. Lorenzen; siehe die folgenden beiden Absätze]: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1330 verläuft.“
- 241** Die Kote 1330 liegt auf der Kammlinie bei der Kapelle St. Urban ca. 2,5 km östlich des vom Hühnerkogels ausgehenden Rückens, der hier die Grenze bildet. St. Lorenzen liegt bei der Kote 947, ca. 7,5 km südwestlich von Eibiswald bzw. ca. 2,5 km westlich des Radlpasses (Kote 670).

Eine österreichische Stellungnahme unter dem Titel „Abschnitt nächst der Kärntner Grenze“⁴⁸⁸ berichtet, dass es sich bei der im VSG angegebene Kote „917 (St. Lorenzen) [...] [um] ein durch einen Druckfehler in der Generalkarte 1:200.000 verursachtes Missverständnis handelt und die richtige Höhe (Kircheneingang St. Lorenzen) 947 lautet.“ Die Festlegung der neuen Grenze über diese Kote 947 würde bedeuten, die Ortschaft St. Lorenzen zu zerschneiden, weshalb die örtlichen wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt und der Art. 29 angewendet werden sollte. Diese Argumentation wurde anerkannt und die Gemeinde St. Lorenzen blieb zur Gänze bei Österreich, die neue Grenze verläuft südlich davon.

- 242** Ab St. Lorenzen lautet die weitere Grenzdefinition: „von dort ostwärts bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze zwischen den politischen Bezirken Marburg und Leibnitz: die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Süden und der Saggau im Norden.“

Diese Linie der Wasserscheide bildet auch die Verwaltungsgrenze zwischen den (damaligen) Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg im Norden und Windischgraz im Süden bis zur Kote 900 bei St. Pankratius, von wo nach Norden die Verwaltungsgrenze zwischen den österreichischen Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz abgeht, während im Süden weiterhin der Verwaltungsbezirk Windischgraz besteht.

488 Stellungnahme „Abschnitt nächst der Kärntner Grenze“ If.; Abdruck im BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien/Slowenien.

Eine weitere österreichische Stellungnahme zur „Wasserscheidelinie“ für diese Grenzstrecke weist auf die im Gelände nur schwer zu erkennenden Kammlinie in östlicher Richtung hin und dass sie in diesem Bereich mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz im Norden und Windischgraz im Süden zusammenfällt. Österreich beantragt daher die Heranziehung der Verwaltungsgrenze als neue Staatsgrenze auch weiterhin zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz, wobei letzterer zur Gänze bei Österreich bleibt.⁴⁸⁹

Die Definition der Grenze setzt fort mit: „von dort gegen Nordosten, und bis zu dem Treffpunkt der politischen Grenze zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz mit der Mur: die Verwaltungsgrenze“, sie trifft östlich von Spielfeld und Bubenberg auf die Mur. **243**

Der GRA hat die Grenzstrecke zwischen der Mur und dem Hühnerkogel (Grenzabschnitte VIII–XV) in drei speziellen Kartenblättern im Maßstab 1:25.000 dargestellt, wobei sowohl die im VSG als auch die tatsächlich festgelegte Grenzlinie eingetragen sind. Zusätzlich sind die Nummern von neuen Grenzzeichen an wichtigen Stellen der Grenze und, in einer umfangreichen, zweisprachigen Legende, die Typen der neuen Grenzzeichen sowie die an bzw. nahe der Staatsgrenze gelegenen Grundstücke mit den Namen von deren Besitzern angegeben.⁴⁹⁰

Die Grenze folgt weiter „von dort zu ihrem Treffpunkt mit der früheren Grenze von 1867⁴⁹¹ zwischen Österreich und Ungarn, ungefähr 5 Kilometer südöstlich von Radkersburg: der Hauptlauf der Mur stromabwärts“. **244**

Der letzte Teil dieser Grenze folgt ab der Mur in nordöstlicher Richtung dem bisherigen Verlauf der Grenze zwischen Österreich und Ungarn bis zum neuen Dreiländerpunkt zwischen Österreich, dem Königreich SHS und Ungarn, ca. 3 km östlich des Ortes Tauka, bei der Kote 380, auf der Linie der Wasserscheide zwischen den Flussgebieten der Raab im Norden und der Mur im Süden.⁴⁹² **245**

Speziell im Bereich des Abstaller Beckens südlich der Mur wird der Unterschied in der Grenzziehung zwischen den österreichischen und den jugoslawischen Vorstellungen sehr deutlich. Ein Mitglied der jugoslawischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Paris war Prof. Dr. Franc Kovačič, der dort eine Studie über die sprachliche und geschichtliche Zusammensetzung der südlichen Steiermark⁴⁹³ vorlegte. Da Österreich bei diesen Verhandlungen nicht dabei war, hatte es erst bei den Arbeiten im Rahmen des GRA die Möglichkeit zu einer eigenen Darstellung, die aber letztlich ohne Erfolg blieb.⁴⁹⁴ **246**

489 Stellungnahme „Wasserscheide“ 1ff.; Abdruck im BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien/Slowenien.

490 ÖStA/AdR NPA, Karton 323, Umschlag „Deutsch-Österreich 25/1“.

491 Beginn der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn durch Krönung von Kaiser Franz Joseph zum König von Ungarn am 8. 6. 1867.

492 Aus: Bundeskanzleramt, Zl. 16853/13/1925 vom 30. 12. 1925: „Generalbeschreibung der österr.-jugosl. Grenze“, miterledigte Z. 16052/13 vom 20. 10. 1925 der österr. Gesandtschaft in Paris: „Übersendung der Beschreibung der Grenze zwischen Österreich und dem Königreiche SHS“ nach Wien; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“; auf der Spezialkarte 1:75.000, Bl. Nr. 5256, BEV/Kartenarchiv, Wien.

493 Kovačič, La Styrie.

494 „Widerlegung der Propagandaschrift ‚La Styrie‘ von Kovačič“, 26 Seiten; unbekannter Autor; BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien/Slowenien, Mappe 120a „Grenzfestlegung v.J. 1920“.

Einen anderen Aspekt für die sehr offensive Vorgangsweise der „SHS-Regierung“ ersieht man aus dem Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung⁴⁹⁵ an das Deutschösterreichische Staatsamt für Äußeres vom 24. Jänner 1920, wo es auszugsweise lautet: „Die Reichs- bzw. Landesgrenzregelung scheint eine brennende zu werden, insb. deshalb, weil von slowenischer Seite alles unternommen wird, um diese Frage zu ihren Gunsten zu entscheiden [...] So erschien am 10. Jänner l.J. ein Geometer aus W. Graz [Anm.: Windischgraz] und der Bürgermeister von Oberfeising am Radlpass mit Gemeindemappe dgl. und ließ den Bürgermeister von Stammeregg [Anm.: nördlich des Radlpasses, bei Eibiswald] auf den Radlpass holen, um über die künftige Grenze zu verhandeln bzw. um hierüber Protokolle aufzunehmen, doch war der Bürgermeister von Stammeregg so vorsichtig und ließ sich in keinerlei Verhandlungen bzw. Auskünfte ein [...]“. Dieser Bericht wurde umgehend an die Zentralgrenzkommission in Wien weitergeleitet.

- 247** Aus dem Akt vom 11. September 1920 „Akkreditierung des österreichischen Delegierten im intern. Abgrenzungsausschuss für die österreichisch-jugoslawische Grenze durch die Botschafterkonferenz“⁴⁹⁶ geht hervor, dass es gemäß den „Instruktionen“ für die GRA erforderlich war, dass die österreichischen Delegierten in den GRA bei der jeweiligen Regierung des Nachbarlandes akkreditiert sein müssen; dies wurde vom österreichischen Gesandten Eichhoff in Paris bei der Botschafterkonferenz für Major Eduard Steyrer für die österreichisch-jugoslawische Grenze am 28. September 1920 vollzogen. Erst danach war dieser GRA einsatzbereit. Im Jahr 1921 wurde Major Steyrer auch als Vertreter Österreichs für die Abgrenzung des ehemaligen Kärntner Abstimmungsgebietes im Abschnitt Hühnerkogel-Petsch bestellt.⁴⁹⁷
- 248** Das Ergebnis der Abstimmung (Zone I) vom 10. Oktober 1920 brachte eine Zustimmung für den Verbleib bei Österreich von ca. 59 %, während ca. 41 % für die Angliederung an den SHS-Staat votierten.⁴⁹⁸ Allerdings fiel es Jugoslawien schwer, dieses Ergebnis zu akzeptieren. Es versuchte durch die neuerliche Besetzung des Abstimmungsgebietes und durch die Weigerung des jugoslawischen Delegierten im GRA, an den vorbereitenden Arbeiten an der Kärntner Grenze teilzunehmen, den Ausgang der Abstimmung noch für sich umzukehren.⁴⁹⁹ Allerdings hat sich die

495 Bericht des Präsidiums der steiermärkischen Landesregierung vom 21. 1. 1920, Präs. Zl. 14 N.P. /30 an das österreichische Staatsamt für Äußeres, Zl. 229 pr. 24. 1. 1920, über die Grenzfestlegung gegenüber Jugoslawien; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“.

496 Österreichisches Staatsamt für Äußeres, Zl. 3687/1920 vom 11. 9. 1920: „Bericht des Majors Eduard Steyrer“; Mitteilung über die Akkreditierung mit Akt Zl. 4103 pr. 11. 10. 1920/4; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“.

497 Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Zl. 1352/4/1921, vom 7. 4. 1921: Zertifikat für Major Eduard Steiner; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“.

498 Vgl. zum Abstimmungsergebnis im Detail *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens 3/2 190–95.

499 Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Zl. 3202/1B/1921, vom 15. 7. 1921: Widerstand des jugosl. Delegierten im GRA gegen die Aufnahme der Arbeiten an der Kärntner Grenze; Note der Botschafterkonferenz vom 30. 6. 1921; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“.

Botschafterkonferenz in der Note vom 2. Juni 1921 bei der Beurteilung dieser Frage auf die Seite Österreichs gestellt und eine „Änderung der Vertragsbestimmungen über die Zuerkennung des Gebietes von Klagenfurt im Gefolge des Plebiszits abgelehnt.“

Im Mai 1921 erzeugte in Österreich ein Antrag der jugoslawischen Seite große **249** Sorgen, als verlangt wurde, in Kärnten die neue Staatsgrenze längs der Drau zu ziehen, wozu bereits entsprechende Schritte in Paris unternommen worden seien.⁵⁰⁰ Diese Informationen gelangten im Wege des österreichischen Vertreters im GRA an die ZGK, die über das Bundesministerium für Äußeres umgehend diplomatische Schritte in Paris und Rom gegen dieses Ansinnen einleitete; Österreich wollte keine Änderung des Staatsvertrags von St. Germain zulassen, was auch erreicht wurde.

Schließlich war es aus österreichischer Sicht geboten, aufgrund des Ergebnisses der Kärntner Volksabstimmung noch jenen Teil der Staatsgrenze zwischen der Kote 1817 (Malestiger) und der Kote 1522 (Hühnerkogel) festzulegen, der vorher auch Teil der Abgrenzung des Abstimmungsgebietes war. Das Bundesministerium für Äußeres bereitete Mitte Jänner 1922 einen Vortrag an den Ministerrat vor, durch den eine Weisung an den österreichischen Delegierten im GRA über den gem. dem III. Teil, Abschnitt II., Art. 49 des VSG vorgesehenen Verlauf dieser Grenzstrecke beschlossen werden sollte.⁵⁰¹ Es wurde also im Art. 49 bei dem im Art. 27 Punkt 3 angegebenen Verlauf der Grenze angeknüpft: „[...] Kote 1817 (Malestiger): von dort nach Ostsüdost, dann gegen Nordosten bis zur Kote 1929 (Guschowa) [Anm.: laut Spezialkarte 1:75000, Blatt 5453: Ouschowa] die Wasserscheide zwischen dem Flußgebiet der Drau im Norden und der Save im Süden.“ Dieser Grenzverlauf war ident mit dem Verlauf der Grenze der Herzogtümer Kärnten und Krain.⁵⁰² Der weitere Grenzverlauf zwischen der Guschowa und dem Hühnerkogel wurde völlig neu festgelegt. Er folgt im Großen und Ganzen der Westgrenze des Flussgebietes der Mieß über die Koten 1558, 2124, 1185, „von dort nach Nordosten bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel): eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Drau südlich von Lavamünd schneidet.“

Den in der vorigen Definition angegebenen Höhenkoten sind folgende Bergnamen zuzuordnen (Name aus der österr. Spezialkarte 1:75000/Name aus der jetzigen österr. Karte ÖK 50):

500 Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Zl. 2298/1B/1921, vom 31. 5. 1921: Information über die Rede des jugoslawischen Ministerpräsidenten und Ministers des Äußeren, Nikola Pašić, in der verfassungsgebenden Nationalversammlung in Belgrad; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Abgrenzungskommission“.

501 Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Zl. 224/1922 vom 14. 1. 1922: Vortrag an den Ministerrat zum Beschluss der Weisung für den österreichischen Delegierten (...) hinsichtlich der von ihm anzustrebenden Grenzföhrung zwischen dem Kärntner Abstimmungsgebiet (Zone I) und dem SHS-Staat; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Abgrenzungskommission“.

502 G. Freytag's Hand-Atlas für den Politischen und gerichtlichen Verwaltungsdienst.

- 1588: Mozganski vrh/Mosganberg;
- 2124: Petzen-Vh. Glava/Kordeschkopf;
- 1185: Gornja/?;
- 1054: Stroina/Straunik (nahe bei St. Ulrich in Slowenien).

Entlang der stark mäandrierenden Wasserscheidelinie in östlich-nordöstlicher Richtung verläuft die Grenzlinie knapp nördlich von Leifling in Richtung zur Drau, die sie östlich von Lavamünd erreicht.

Dann verläuft die Grenzlinie auf einer Länge von ca. 4 km in der Mitte der Drau flussabwärts bis zur Mündung des Wölblbaches auf der nördlichen (linken) Seite der Drau, dem die Grenze in nordöstlicher Richtung bis hinauf zum Hühnerkogel (Kote 1522) folgt.

- 251** Die Bemühungen Österreichs zur Rückgewinnung des Abstaller Beckens im Wege von Flächenkompensationen, die sogar ungarisches Gebiet bei St. Gotthard miteinbezogen hätten, wurden schließlich im Jahr 1924 aufgegeben, wie der österreichische Geschäftsträger in Belgrad, Gesandter Hoffinger, in seinem Schreiben vom 8. April 1924 berichtet: „In Anbetracht des völlig negativen Ergebnisses der Sondierung [...] würde ich es für angezeigt halten, die Frage vorläufig noch auf einige Zeit ruhen zu lassen [...].“⁵⁰³

2. Zusammenfassung

- 252** Einige Angaben zu den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten an der Staatsgrenze Österreich-Jugoslawien:
- 253** Zusammensetzung des jugoslawisch-österreichischen GRA: Die Botschafterkonferenz in Paris ernannte folgende Vertreter auf der Grundlage der „Instruktionen betreffend die Abgrenzungskommissionen“, Punkt II. B: für Österreich den schon erwähnten Major Eduard Steyrer; für Großbritannien Oberstleutnant Arthur Craven, der auch der Präsident dieses GRA war; für Frankreich Major Jocard; für Italien Major Calma; für Japan Major Nagamochi; für Jugoslawien General Plivelič (der nicht nach Wien kommen würde).⁵⁰⁴

Dieser GRA hielt am 31. Oktober 1923 seine Schlussitzung in Marburg ab. Dabei wurden abschließend sehr freundliche Dankesworte des Präsidenten, Oberstleutnant Craven, an die technischen Mitarbeiter der Kommission gerichtet, die eine lange

503 Bericht der Österr. Gesandtschaft in Belgrad vom 8. 4. 1924, Zl. 43/Pol., an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Alfred Grünberger, in Wien, zu dortiger Zl. 12640 vom 1. 4. 1924; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Abstaller Becken“.

504 Zusammensetzung des GRA aus dem Akt Zl. 4631/IB vom Oktober 1920, vorbereitet „Zum bevorstehenden Wiener Besuch der internationalen Abgrenzungskommission gegen Jugoslawien“; ÖStA/AdR AA NPA, Liasse Österreich 9/III, österr.-jug. Grenze, Karton 241.

und genaue Arbeit auszuführen hatten, die ganz zu ihrer Ehre gereichte. Der Dank galt auch den Vertretern der großen Mächte mit der Bemerkung, dass er sich auf die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit speziell mit dem französischen und italienischen Kollegen an der Grenze Österreichs mit Ungarn freue. Der Vertreter Jugoslawiens, General Plivelič, gab die Erklärung ab, dass „die Grenze zur Zufriedenheit des SHS-Staates gezogen wurde und übereinstimmend mit dem Vertrag von St. Germain.“ Nicht zuletzt drückte auch der Vertreter Österreichs, Major Steyrer, seinen Dank an die Delegierten der nichtinteressierten Mächte und an den Vertreter des SHS-Staates aus, der auch in den divergierendsten Ansichten die Argumentationen stets in ritterlicher Weise geführt hatte. Nach der Schlusssitzung war Präsident Craven mit den Delegierten der nichtinteressierten Mächte zur Übergabe der drei offiziellen Elaborate und der Archive an die Botschafterkonferenz nach Paris abgereist.⁵⁰⁵ Der Vertreter Japans war nicht mehr dabei, sodass letztlich auch dieser GRA insgesamt nur aus fünf Mitgliedern bestand.

Gem. einer Mitteilung des Sekretariats der Botschafterkonferenz in Paris im Wege der Österreichische Gesandtschaft an das Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten in Wien vom 17. September 1925 wurde Österreich informiert, dass die Botschafterkonferenz entschieden hatte, für jede der neu festgelegten Grenzen eine generalisierte Beschreibung herzustellen und an den Völkerbund zu übergeben. Für die österreichisch-jugoslawische Grenze war dies vom GRA noch nicht geschehen, weshalb die Botschafterkonferenz einen Auszug aus jenen Dokumenten erstellte, die der österreichisch-jugoslawische Grenzregelungsausschuss in Marburg am 24. Oktober 1923 verfasst hatte.⁵⁰⁶ Auch eine Karte sollte Bestandteil dieser generalisierten Beschreibung sein. Ergänzt wurde diese Beschreibung durch ein „Juridisches Abkommen“ als integrierenden Bestandteil des Grenzvertrages, das für einzelne Parzellen bzw. deren Besitzer bei Wegebenutzungen oder Kirchgängen Sonderregelungen, wie z.B. freien Grenzübergang, gewährleisten sollte.

Von österreichischer Seite wurden diese Entwürfe geprüft, zahlreiche Korrekturen angebracht und an die Botschafterkonferenz zurückgesandt. In einem neuerlichen Schreiben vom 12. April 1926 wurde Österreich der verbesserte Text nochmals zugesandt, der schließlich von der Regierung akzeptiert wurde, die der Übermittlung dieser Beschreibung der österreichisch-jugoslawischen Grenze an den Völkerbund zustimmte.⁵⁰⁷

505 Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten), Akt Zl. 3677/17/pr. 4. 12. 1923: „Schlusssitzung des österr.-jugoslawischen Grenzregelungsausschusses“, Wien, 5. 12. 1923; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Liasse Österreich 9/III, Abgrenzungskommission.

506 Bundeskanzleramt, Zl. 16853/13/1925 vom 30. 12. 1925: „Generalisierte Beschreibung der österr.-jugosl. Grenze“ (Annex „A“), miterledigte Z. 16052/13 vom 20. 10. 1925 der österr. Gesandtschaft in Paris: „Übersendung der Beschreibung der Grenze zwischen Österreich und dem Königreiche SHS“ nach Wien; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“.

507 Bundeskanzleramt, Zl. 12123/13/1926 vom 17. 8. 1926: „Generalisierte Beschreibung der österr.-jugosl. Grenze“, akzeptierter Text; ÖStA/AdR AA NPA, Karton 241, Umschlag „Die Festlegung der österr.-jugosl. Grenze 1919–1920“.

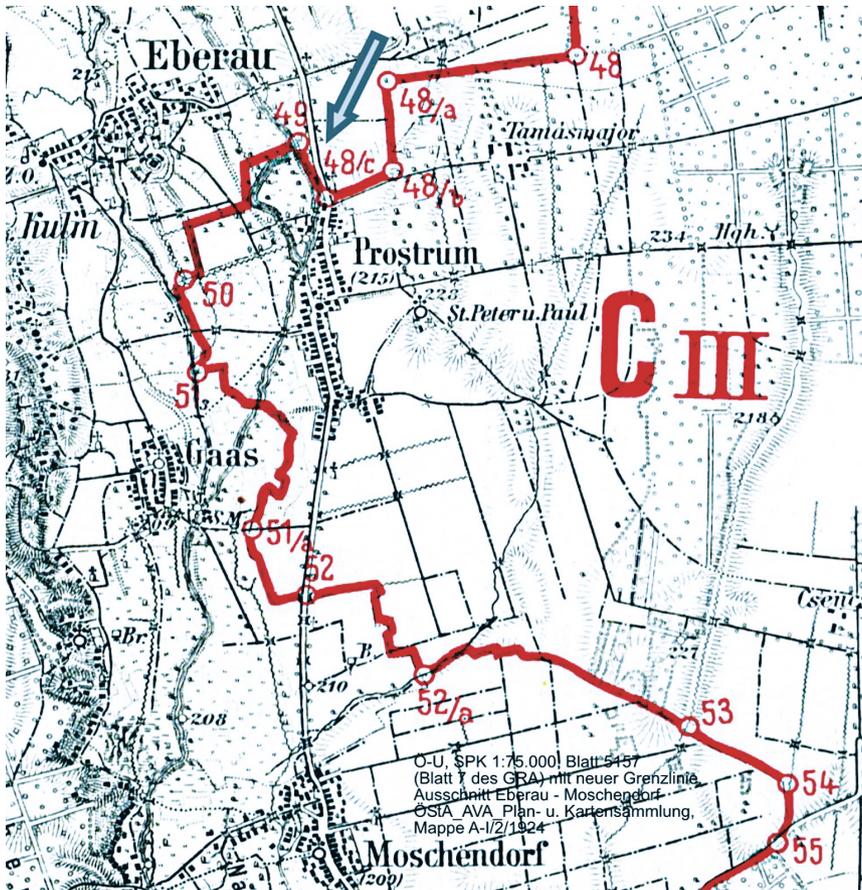
- 255** Die Ergebnisse der Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten sind, entsprechend den „Instruktionen für die GRA“, im neuen Grenzurkundenwerk für die Österreichisch-Jugoslawische Staatsgrenze festgehalten:
- „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen“: Für jede der 27 Sektionen, die mit den römischen Ziffern I bis XXVII bezeichnet werden, beginnend beim gemeinsamen Dreiländerpunkt mit Ungarn, wurde mit dem Datum Marburg, September 1923, je ein eigenes Heft mit folgendem Aufbau erstellt:
 - einleitend die Beschreibung des Grenzverlaufs für die jeweilige Sektion gem. dem VSG, ein Kartenausschnitt aus der Spezialkarte 1:75.000 mit der dieser Sektion entsprechenden Grenzlinie und der Erläuterung des Inhaltes der tabellarischen Beschreibung für diese Sektion sowie die Angabe der Mitglieder dieses GRA;
 - weiters allgemeine Bemerkungen über die Art der Grenzvermarktung, die Typen der Grenzzeichen und eine Zeichenerklärung über die in den Detailplänen im Maßstab 1:2.880⁵⁰⁸ der „Darstellung des Grenzzuges in horizontaler Projektion“ verwendeten Zeichen; die Tabelle und die Darstellung des Grenzzuges sind in einer Doppelseite angeordnet.
 - „Feldskizzen“ in verschiedenen Maßstäben (je nach Geländebeziehungen 1:1.000, 1:2.000, 1:2.880, 1:5.000), mit detaillierter Darstellung des Grenzverlaufes und der angrenzenden Grundstücke und mit Tabellen der Koordinaten und Meereshöhen der Grenzzeichen; insgesamt wurden 300 dieser Feldskizzen für die gesamte österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze hergestellt.⁵⁰⁹
- 256** In der Sektion XXII am Grenzpunkt XXII/263 (Feldskizze Nr. XXII/6) befindet sich der südlichste Punkt Österreichs, der durch eine Marmorplatte vermarktet ist.

508 Der Maßstab 1:2.880 entspricht dem traditionellen Maßstab der österreichischen Katasterkarten, die in den beiden Nachbarstaaten vorhanden waren: 1 Zoll in der Karte entspricht 40 Klafter in der Natur; 1 Klafter = 6 Fuß, 1 Fuß = 12 Zoll; daher hat 1 Klafter 72 Zoll; 40 Klafter = 72 x 40 = 2.880 Zoll, dadurch ergibt sich die Maßstabszahl 1:2.880.

509 Die Originale dieser Feldskizzen befinden sich im BEV/Staatsgrenzarchiv.

E. Die Grenze Österreichs mit Ungarn (Art. 27 Abs. 5)

1. Die Grenzziehung im Detail



Ausschnitt aus der Spezialkarte, Blatt Nr. 5157 (Blatt 7 der vom GRA im Grenzabschnitt C III der österreichisch-ungarischen Grenze adaptierten Karte), Bereich Eberau – Szentpéterfa (Prostrum) – Moschendorf: die neue Grenzlinie wurde möglichst zwischen benachbarten Gemeinden festgelegt, um die Besitzverhältnisse beisammen zu halten; ÖStA_AVA_Plan- und Kartensammlung, Mappe A-1/2/1924; © ÖStA-1035094/0002-ADR/2019.

Im VSG ist zwar die Grenzlinie mit Ungarn zwischen dem dreifachen Grenzpunkt mit Jugoslawien im Süden bei Tauka und jenem mit der ČSR im Norden bei Kittsee beschrieben, es fehlt aber im III. Teil dieses Vertrags unter den „Politischen Bestimmungen über Europa“ ein Hinweis auf die Einsetzung eines Ausschusses, um die Grenzlinie zwischen Österreich und Ungarn an Ort und Stelle festzusetzen (Anm.: Bildung eines GRA für diese Grenze). Erst in Art. 71 des VT ist die Bestimmung über die Bildung eines GRA mit Österreich enthalten.

257

- 258** Die Beschreibung der Grenzlinie Ungarns mit Österreich in Art. 27 Abs. 1 VT erfolgt in der Richtung von Nord nach Süd, also von Ungarn aus gesehen entgegen dem Uhrzeigersinn und somit entgegengesetzt zu der Beschreibung im VSG. Die GK hat diese Situation behandelt und festgestellt, „daß im Falle einer Beschreibung der Grenze man an eine Strecke kommt, die schon bei einem anderen Staat definiert ist, es genügt, sich auf die schon gemachte Definition zu beziehen, auch wenn diese Strecke im entgegengesetzten Sinn gegenüber der ersteren beschrieben ist [...]“. ⁵¹⁰ Der französische Experte Pépin meinte, er werde „in den kommenden Tagen“ mit den Grenzbeschreibungen bei entgegengesetztem Uhrzeigersinn fertig werden.
- 259** Da bei der neuen Grenze Österreichs mit Ungarn kaum frühere Landes- oder sonstigen Verwaltungsgrenzen einbezogen werden konnten, erfolgt sowohl im VSG als auch im VT diese Beschreibung nur in groben Zügen mit Berücksichtigung der Zugehörigkeit von Ortschaften, Bahnlinien oder Straßen zu einem der beiden Länder. Weiters besteht hier stets der Zusatz, es müsse erst „eine im Gelände noch zu bestimmende Linie“ gefunden werden; auf diese Weise ist die Beschreibung der Grenzlinie in beiden Verträgen in sieben einander entsprechenden Blöcke unterteilt.
- 260** Ergänzt wird diese Beschreibung der Grenzlinie durch das sog. Venediger Protokoll vom 13. Oktober 1921, „um einvernehmlich die Frage bezüglich der Gebiete Westungarns zu regeln, die Österreich in den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon zugesprochen worden sind.“ ⁵¹¹ Diese Gebiete (Anm.: von Österreich „das Burgenland“ genannt) waren allerdings bei Abschluss des VT noch nicht an Österreich übergeben worden und es regte sich großer Widerstand in Ungarn ganz allgemein gegen den VT und speziell auch gegen die Abgabe von Westungarn. Über Vermittlung Italiens wurde in Venedig zwischen Österreich und Ungarn ein zusätzliches Abkommen abgeschlossen, um einerseits die kampflose Übergabe des Burgenlandes an Österreich zu erreichen (Punkt I. des Protokolls) und andererseits dem ungarischen Wunsch einer Volksabstimmung in Ödenburg und Umgebung nachzukommen (Punkt II. des Protokolls). Hier ist auch der dementsprechende Grenzverlauf für das Abstimmungsgebiet beschrieben. Aufgrund des Ergebnisses dieser Volksabstimmung vom 14. bis 16. Dezember 1921 verblieben Ödenburg und die umgebenden Gemeinden bei Ungarn, wobei der beschriebene Grenzverlauf den Teil für dieses Stück der Staatsgrenze bildet. ⁵¹²
- 261** Gem. den Arbeiten des GRA für die neue Staatsgrenze zwischen Österreich und Ungarn wurde die gesamte Grenzstrecke von 372,8 km Länge in 18 Grenzabschnitte

⁵¹⁰ Protokoll über die 10. Sitzung der GK vom 16. 5. 1919, Anmerkung des französischen Experten Pépin, sowie dessen Information bei der 11. Sitzung vom 19. 5. 1919 über seine Umformulierungen der Grenzbeschreibungen bei entgegengesetztem Uhrzeigersinn, in: *Conférence de la paix, Commission de géographie*.

⁵¹¹ Einleitende Worte des Venediger Protokolls sowie Punkte I. und II. samt dem Grenzverlauf nach der Volksabstimmung; veröffentlicht im BGBI. 1922/138; Ratifizierung durch den Nationalrat der Republik Österreich am 28. 12. 1921.

⁵¹² Für eine detaillierte Schilderung der Vorgänge in Ungarn bzgl. der Abtretung Westungarns an Österreich und die Vorkommnisse im Zuge der Festlegung der neuen Staatsgrenze zwischen Österreich und Ungarn siehe *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, hier 486–505.

unterteilt, die von Norden nach Süden lauten: A I bis A VI, B I bis B VI, C I bis C VI. Für jeden dieser Grenzabschnitte wurden die entsprechenden (Grenz-)Protokolle⁵¹³ angefertigt, die den neuen Grenzverlauf von Grenzpunkt zu Grenzpunkt beschreiben. Bei diesen Arbeiten unter der Leitung von Evidenzgeometern⁵¹⁴ waren die Vorstände der beiderseits angrenzenden Gemeinden und auch einzelne Grundbesitzer bzw. deren Bevollmächtigte anwesend. Diese Protokolle wurden vom leitenden Geometer und von den Bürgermeister unterschrieben sowie mit deren Ortsiegeln versehen. Die Geländearbeiten zur Festlegung und Auspflockung der Grenzlinie fanden in den Jahren 1922–1923 statt, einzelne Nachträge stammen aus 1924.

Anhand der Datumsangaben in diesen Protokollen sind die Arbeiten von Süden nach Norden ausgeführt worden und es sollen beispielhaft jene der Unterabschnitte C VI und A I, die jeweils die Dreiländerpunkte enthalten, angeführt werden: **262**

C VI: „Protokoll aufgenommen anlässlich der am 30. August und 7. September 1922 im C/6-Abschnitte stattgefundenen Grenzbegehung und Auspflockung der neuen Staatslinie zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn. Anwesend die unterfertigten Vorstände der Gemeinde: Oberdrosen, Ober Zeming (Felsöszölnök) und die unten aufgezählten Grundbesitzer, bzw. deren Bevollmächtigte.“

Der Grenzabschnitt beginnt beim Grenzpfahl Nr. C 124, der Grenzverlauf wird beschrieben: „Die neue Staatsgrenze beginnt beim 3-fachen Grenzpunkt: Hotterhausen: der Gemeinden Oberdrosen – Neumarkt a/d Raab – Felsöszölnök (Ober Zeming), verläuft hierauf südlich in der ideellen Mitte des Weges, der die Gemeindegrenze Oberdrosen – Ober Zeming bildet [...]“

Die Beschreibung der Grenzlinie endet beim Grenzpunkt C 125/16: „zur Spitze der Kote 380, wo die große Pyramide (Triangulierungspunkt) den Punkt bezeichnet, woselbst gleichzeitig der 3-fache Grenzpunkt der Republik Österreich, des Königreiches Ungarn, und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen ist. Geschlossen und gefertigt: Oberdrosen, den 14. September 1922.“ Es folgen die Unterschriften der Gemeindevertreter von Oberdrosen und Felsöszölnök.

Die Aufstellung des Monumentes auf dem Dreiländergrenzpunkt Österreich-Ungarn-Jugoslawien erfolgte in der Zeit zwischen dem 24. und 26. Mai 1923, wie aus dem Akt 1621/1/1923 des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten) hervorgeht. In diesem Akt ist auch die Form der dreiseitigen Pyramide beschrieben.⁵¹⁵ **263**

513 Die Originale der Protokolle befinden sich im BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien. Siehe dazu *Olechowski*, „Exkurs: Die Grenze zu Ungarn und das Venediger Protokoll“ in diesem Band.

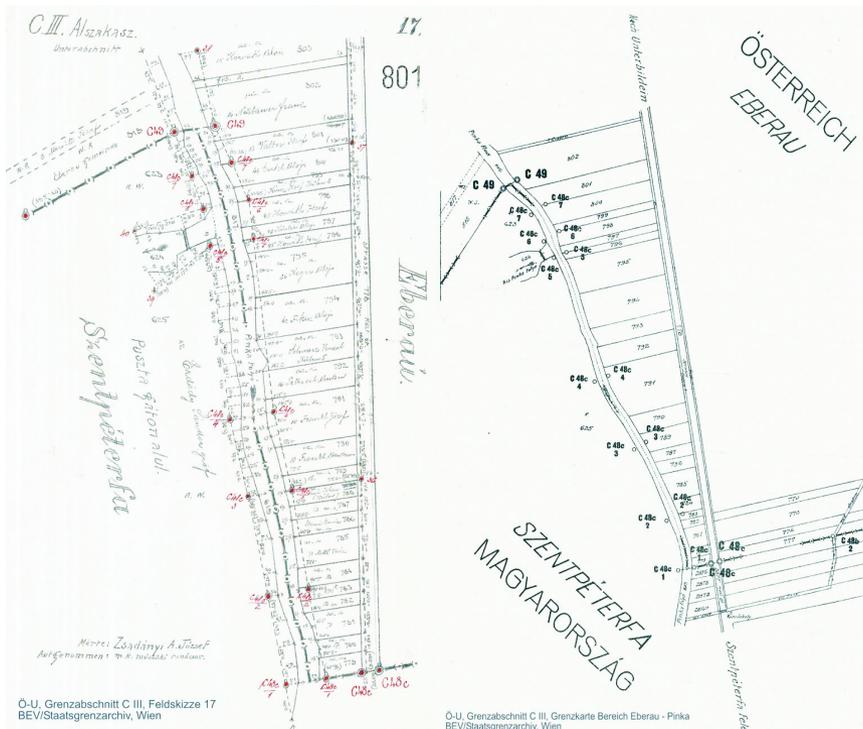
514 „Evidenzgeometer“ waren eingeschulte Vermessungsbeamte, die auf der Grundlage des „Gesetzes vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters“, RGBL. 1883/83, Veränderungen der im Grundsteuerkataster angegebenen Daten feststellen und dokumentieren mussten; das Grundsteuerpatent wurde von Kaiser Franz I. am 23. 12. 1817 erlassen, kundgetan im 45. Band über Gesetze und Verordnungen vom 1. 1. bis letzten Dezember 1817, Gesetz Nr. 162 „Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems“, Wien 1819; erste Drucke in den Sprachen der Monarchie bereits ab Anfang 1818; ÖStA/AVA FHKa, Neue Hofkammer.

515 Akt BKA (AA) „Aufstellung eines Monumentes an der Dreiländerecke“ vom 12. 6. 1923, Zl. 1621/1/1923; ÖStA/AdR NPA, Karton 244, Liasse Österreich, 9/V.

- 264 A I: Vermessungsgruppe: „Ing. Ferd. Sigora. Protokoll aufgenommen anlässlich der vom 13. April 1923 bis 19. April 1923 stattgefundenen Begehung und Auspflockung der neuen Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn. Anwesende: der Bürgermeister der Marktgemeinde Kittsee und die innen angeführten Besitzer, bzw. deren Bevollmächtigte.“

Der Grenzabschnitt beginnt beim Grenzpunkt Nr. A 0 „am 3-fachen Grenzpunkt zwischen Österreich, Ungarn und der ČSR, gelegen auf der Südseite der Parzelle Nr. 2024, Katastralgemeinde Kittsee, Ried Ujmajacitag, Besitzer Fürst Ladislaus Batthyanyi, bezeichnet durch eine Steinsäule, wendet sich die Staatsgrenze gegen Südwesten [...]“

„Geschlossen und gefertigt: Kittsee, am 24. April 1923.“ Unterschriften des Geometers, des Bürgermeisters von Kittsee und zweier weiterer Personen. Schließlich folgt noch die Anmerkung: „Einwendungen wurden nicht erhoben!“



Die neue Grenzlinie wurde von erfahrenen Evidenzgeometern beider Seiten mit den Grundeigentümern verhandelt, in Protokollen parzellengenau festgehalten und in Feldskizzen dargestellt (hier Feldskizze Nr. 17); daraus wurde die Darstellung der neuen Grenzlinie in der Grenzbeschreibung des jeweiligen Grenzabschnittes (hier C III) angefertigt; BEV/Staatsgrenzarchiv, Grenzbeschreibung für den Grenzabschnitt C III (1922-1924); © BEV 2019, Vervielfältigt mit Genehmigung des BEV-Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, N2019/62175.

2. Zusammenfassung

Für Ungarn bedeutete der VT eine massive Reduzierung des bisherigen Staatsgebietes um ca. zwei Drittel (von 325.411 km² auf 93.073 km²) und man hoffte, die Vertragsbestimmungen nachträglich noch zugunsten Ungarns ändern zu können.⁵¹⁶ Sehr engagiert waren dabei ungarische Frauenorganisationen und hier insb. der „Nationalverband der ungarischen Frauen – Magyar Asszonyok Nemzeti Szövetsége, kurz MANSz“. Diese christlich-konservative Organisation arbeitete ab Mitte November 1919 eng mit der Regierung von Admiral Horthy zusammen, wobei auch Frauen hochgestellter Persönlichkeiten in dieser Organisation tätig waren und für die Anbindung an die Regierung sorgten. So gab die MANSz eine Postkarte heraus, auf der das frühere Gebiet des Königreiches Ungarn zu sehen ist und bei der man durch einen eingebauten Hebel jene Gebiete wegschieben kann, die durch den VT von Ungarn abgetrennt wurden, so auch das Burgenland (angegeben mit 4.020 km² und 26.225 Ungarn). Auf der Rückseite dieser Postkarte ist der Herausgeber mit „Verlag beim Nationalbund Ungarischer Frauen“ (und in drei weiteren Sprachen Europas, nicht aber in Ungarisch) angegeben. Diese Postkarten und andere Revisionsbroschüren wurden nach Westeuropa und Nordamerika versandt mit dem Ziel der Sensibilisierung für nationale Interessen und den Schutz des Landes gegen seine Feinde.⁵¹⁷

Angaben zu den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten an der Staatsgrenze Österreich-Ungarns: **266**

Zusammensetzung des GRA: Die Botschafterkonferenz in Paris ernannte folgende Delegierte auf der Grundlage der „Instruktionen betreffend die Abgrenzungskommissionen“, Punkt II. B: für Österreich MR Dr. Stefan Neugebauer; für England Oberst Arthur Craven; für Frankreich Major André Jocard, der auch der Präsident dieses GRA war; für Italien Major Enrico Calma; für Ungarn MSec. Dr. Ernest Träger. **267**

Die Ergebnisse der Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten sind, entsprechend den „Instruktionen für die GRA“, im neuen Grenzurkundenwerk für die Staatsgrenze Österreichs mit Ungarn für alle 18 Grenzabschnitte⁵¹⁸ festgehalten: in deutscher Sprache: „Ausführliche Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn“, gem. den Entscheidungen des GRA von 1922;⁵¹⁹ in französischer Sprache: „Description Détaillée avec Carte de Détail de **268**

516 *Murber*, Ungarn.

517 *Papp*, Feminismus in Ungarn, insb. Kapitel 2.2.2 und 6.3.

518 Nach dem 2. WK kamen der Grenzabschnitt A I und ein kurzer Teil von A II durch den Friedensvertrag von Paris mit Ungarn vom 10. 2. 1947 (Friedensvertrag mit Ungarn, Paris, 10. Februar 1947, UNTS 41 [1949] 135) als Grenzabschnitt XII zur CSR, ohne den Verlauf der Grenze zu ändern; daher gibt es mit Ungarn jetzt nur mehr 17 Grenzabschnitte mit einer Gesamtlänge von 355,1 km; Grenzdokumente im BEV/Staatsgrenzarchiv (vollständig) und im ÖStA/AVA Plan-, Karten und Fotosammlung, Plansammlung II (Sig. A-L, 1520–1963), A-I/1: Teile A, B, C (entsprechen den drei Hauptabschnitten A, B, C; Drucke in deutscher Sprache; unvollständig und stark beschädigt) sowie A-I/2: 10 Kartenblätter der SPK 1:75.000 mit eingetragener Grenzlinie (vollständig) und 2 Kartenblätter der MGI-Generalkarte 1:200.000 als Übersichtskarte (es fehlt das Blatt 34°48' Wien).

519 Von dieser deutschsprachigen Grenzbeschreibung ist ein vollständiger Satz (18 Hefte) mit den originalen Unterschriften der Mitglieder dieses GRA im BEV/Staatsgrenzarchiv vorhanden.

la Frontière entre la République d'Autriche et le Royaume de Hongrie“, gem. den Entscheidungen des GRA von 1922.⁵²⁰

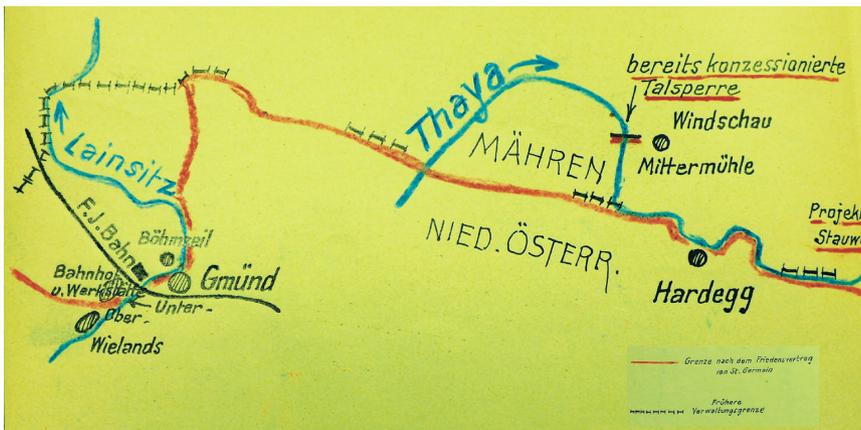
Der Aufbau dieser Grenzbeschreibungen ist analog jenem der Grenze Österreich-Jugoslawien: In der einleitenden Seite ist die Beschreibung des Grenzverlaufes sowohl nach dem VSG als auch nach dem VT angegeben, und zwar in der jeweils dort vorgegebenen Richtung; dann die Seite mit den „Allgemeinen Anmerkungen“ (Art der Vermarkung, Typen der Grenzsteine) und die Zeichenerklärung für die nachfolgende Grenzkarte; in den weiteren Doppelseiten links die Tabelle mit den Angaben zu den Grenzzeichen und zum Grenzverlauf, rechts die entsprechende „Grenzkarte im Maßverhältnis 1:2880“. Grenzkarte: 10 Blätter der Spezialkarte 1:75.000 mit Eintragung der Staatsgrenze in roter Farbe; dazu als Übersicht zwei Blätter der Generalkarte 1:200.000, wobei ein drittes Blatt (Wien) fehlt.⁵²¹

Es sind keine offiziellen „Feldskizzen des GRA“ vorhanden, sondern nur Handrisse, wie sie im Zuge der detaillierten Festlegung der Grenzlinie bei den örtlichen Vermessungen entstanden sind; für rein technische Arbeiten sind sie gut brauchbar.

- 269 Am jetzigen Dreiländergrenzungspunkt Österreich-Ungarn-Slowakei befindet sich der östlichste Punkt Österreichs, der durch das Dreiländergrenzzeichen direkt vermarkt ist (Feldskizze Nr. XII/83 aus 1948 von der nunmehrigen Staatsgrenze Österreich-Slowakei).

F. Die Grenze Österreichs mit dem tschecho-slowakischen Staat (Art. 27 Abs. 6)

1. Die Grenzziehung im Detail



520 Von dieser französischsprachigen Grenzbeschreibung ist ein unvollständiger Satz (17 Hefte, es fehlt Heft C I) mit den namentlich genannten Mitgliedern dieses GRA im BEV/Staatsgrenzarchiv vorhanden.

521 Mappe mit diesen Kartenblättern im ÖStA/AVA Plan-, Karten- und Fotosammlung (ca. 1750–ca. 1950), Plansammlung II (Sig. A-L; ca. 1520–1963), A-I/2: Grenze zwischen Österreich und Ungarn (1924).



„Übersichtskarte zu ZGK Zl. 5d-13 ex 1921“, Ausschnitt Bereich Gmünd (Abb. 6) und Ausschnitt Bereich Laa-Feldsberg (Abb. 7); ÖStA/ZGK/Grenze Ö-CSR/HVA Nr. 9004/40, Mapped E/Tschechoslowakische Grenze – Übersichtskarten/Umschlag I; © ÖStA-1035094/0002-ADR/2019.

In diesem Unterpunkt wird die neue Grenze mit dem *cs* Staat beschrieben. Der GRA 270 für die österreichisch-tschechoslowakische Grenze, der gem. Art. 55 gebildet worden war und aus fünf Mitgliedern⁵²² bestand, hatte mehrere Arten von Definitionen der Grenzlinie vorgegeben:

- Verlauf der Grenzlinie in Gewässern, speziell in den größeren Flüssen Donau, March und Thaya sowie in zahlreichen kleineren Bächen;
- Verlauf der Grenzlinie ident mit vorhandenen politischen oder Verwaltungsgrenzen;
- neue und heikle Festlegungen der Grenze bei Feldsberg (auch March-Thaya-Dreieck genannt), bei Laa an der Thaya und bei Gmünd.⁵²³

Die Beschreibung beginnt beim Dreiländergrenzpunkt Österreich-Tschechoslowakei-Ungarn, der zwischen Kittsee (westlich davon, in Österreich) und dem Antonihof (östlich davon, in der *ČSR*) festgelegt worden war. Die Grenze verläuft in nord- 271

522 Der Vertragstext sah zwar sieben Mitglieder vor, allerdings fehlten die Vertreter der USA und Japans. ÖStA/AdR ZGK Karton 8048.

523 Akt des Deutschösterreichischen Staatsamts des Innern, Zl. 5a-5 ex 1920 der ZGK mit dem Titel „Weisungen für die österreichischen Kommissare in den Internationalen Abgrenzungskommissionen, Denkschrift“, speziell 5–9; genehmigt vom Kabinettsrat am 16. 7. 1920; ÖStA/AdR BKA-Inneres (1920–1921), Varia 5a-ZGK, Karton 8051.

östlicher Richtung zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Grenze von 1867 nordöstlich von Berg und folgt dieser bis zu deren Biegung knapp vor der Donau beim „Hirschhaufen“, um von dort in nördlicher Richtung bis zur und in die Donau „etwa 4,5 Kilometer stromaufwärts von der Preßburger Brücke“ zu verlaufen.⁵²⁴

272 Der weitere Verlauf der Grenze in der „Hauptfahrrinne der Donau bis zum Zusammenfluß mit der March und weiter der Lauf der March, dann der Thaya aufwärts“ war Gegenstand umfangreicher Besprechungen der GK und der ZGK, bis die endgültige Definition gefunden worden war. Am Beispiel dieser Flüsse soll der Wandel in der Festlegung der neuen Grenze zwischen Österreich und der ČSR Republik aufgezeigt werden.

273 Die erste niedergeschriebene Definition findet sich in den Unterlagen von André Tardieu aus dem Jahr 1919 in Paris,⁵²⁵ wo es beim „Friedensvertrag mit Österreich“, Korrekturabzug vom 26. Mai 1919, bezüglich der Grenze der ČSR mit Österreich für den Verlauf bei den drei angegebenen Flüssen lautet (die Richtung dieser Beschreibung erfolgt entgegengesetzt jener des VSG):

„[...] von der Grenze zwischen Niederösterreich und Mähren bis zu dem Punkt, wo sie von der Eisenbahnlinie von Laa nach Grusbach geschnitten wird;

Von hier, gegen Ost-Süd-Ost, bis zu einem noch zu wählenden Punkt am rechten Ufer der March flußabwärts ihres Zusammenflusses mit der Thaya und in der Weise geführt, die die Errichtung eines Kanals an der Thaya erlaubt; [...] [weiter die Beschreibung der Grenze zwischen Laa – Herrnbaumgarten – Hohenau – Wilfersdorf [...]];

von hier bis zur Hauptfahrrinne der Donau: eine noch zu bestimmende Linie am rechten Ufer der March, in der Weise festzulegen, daß der Flußlauf vollständig zur Verfügung der Tschecho-Slowakei steht und daß die Eisenbahnlinie Wien-Dürnkrot-Hohenau vollständig in Österreich liegt [so gemeint, dass südlich von Dürnkrot mit dem rechten Ufer der March das rechte Ufer von deren Fahrrinne zu verstehen ist];

von hier flußabwärts bis zu einem im Gelände noch festzulegenden Punkt etwa 4 Kilometer westlich der Brücke von Preßburg: [dieser Punkt wird der gemeinsame Punkt der Grenzen von der ČSR, Österreich und Ungarn sein]: die Hauptfahrrinne der Donau.“

274 Die GK erörterte eingehend die Grenzdefinitionen in March und Donau und entschied sich zu einer Änderung der Definition der Grenze in der Donau in der Weise,

524 Beschreibung auf Grundlage der österreichischen Spezialkarte 1:75.000, Blatt Nr. 4758; BEV/ Kartensammlung, Wien; letztlich wurde dieser Dreiländerpunkt durch den Art. 27 Abs. 5 VSG festgelegt: „[...] bis zu einem Punkt, der ungefähr einen Kilometer westlich von Antonienhof (östlich von Kittsee) zu wählen ist [...]“.

525 Affaires Étrangères Papiers André Tardieu, Cote 166 PA-AP, Mappe 327 „Traité de paix avec l’Autriche: Questions territoriales et politiques, Janvier–Novembre 1919“, gedruckter Korrekturabzug „Traité de Paix avec l’Autriche“ vom 26. 5. 1919, im Archives Diplomatiques (Paris–La Courneuve) 17–18.

den Begriff „Thalweg“ durch den Ausdruck „Hauptschiffahrtsrinne“ zu ersetzen, da in einem großen Fluss der Thalweg praktisch nicht feststellbar gewesen wäre. Bei der March sollte die anfänglich überlegte Festlegung der Grenze am rechten Ufer der ČSR erlauben, den Fluss zu kanalisieren und den Ort Marchegg in ihr Gebiet einzu beziehen. Die GK sah allerdings einen Widerspruch in der vorliegenden Definition zwischen der Stabilisierung des rechten (österreichischen) Marchufers speziell im Bereich der Bahnlinie und der Erhaltung des Flusslaufes: „Österreich müßte sich kontinuierlich mit Arbeiten befassen, um die Angriffe gegen seine Bahnlinie zu verhindern, bei einem Fluß, auf den es keine Kontrollrechte hat, und die Ausführung von Arbeiten am linken Ufer könnten leicht den Lauf ändern und die Erosion am rechten Ufer stärker als erwartet fördern.“

Nach Ansicht der GK war die beste Grenze jene, „die der Mittellinie des Flußes folgt. Angesichts der Vorteile, die Österreich daraus ziehen könnte, dürfte es das rechte Ufer in gutem Zustand erhalten, damit die Hauptschiffahrtsrinne östlich der Bahnlinie verbleibt.“⁵²⁶ Nach dieser Definition konnte auch der Ort Marchegg bei Österreich verbleiben.

Im GRA und in der ZGK wurde immer wieder über die Festlegung der Grenze insb. in Thaya und March diskutiert, wobei man sich schließlich für die Definition im Hauptarm als veränderliche Grenze bei Thaya und March einigte, der Uferverlauf dieser beiden Gewässer in Detailplänen festzuhalten wäre und diese Pläne dem Schlussoperat beigegeben werden sollten.⁵²⁷

Ab der Mündung der March in die Donau würde gem. dem Vorschlag der GK die Grenze in der „Hauptschiffahrtsrinne der Donau bis zu einem im Gelände noch zu bestimmenden Punkt ca. 4 km westlich von Preßburg“ verlaufen; dieser Punkt würde der dreifache Grenzpunkt der ČSR, Österreichs und Ungarns sein.⁵²⁸

Nach Ansicht der GK gab es an der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze „nur zwei Regionen, jene von Gmünd und jene von Feldsberg, wo die Linie noch im Gelände festgelegt werden müsse.“ Der französische Delegierte Pépin meinte, ob es notwendig sei, für diesen Bereich (Anm.: von Gmünd) eine detaillierte Beschreibung der Grenze zu erstellen, oder ob es nicht besser wäre, dies an den GRA zu übergeben.⁵²⁹

275

In der Folge befasste sich die ZGK vermehrt mit diesen beiden Regionen:

526 *Conférence de la paix, Commission de géographie, Protokolle Nr. 5 vom 18. 4. 1919 und Nr. 9 vom 13. 5. 1919.*

527 *Protokoll der ZGK Nr. 125 vom 3. 11. 1922, Punkt 1468, 787–789; die in diesem Punkt vorgeschlagene Pressemitteilung über den vorläufigen Abschluss der Arbeiten dieses GRA ist am 7. 11. 1921 in der Wiener Abendpost, 4, erschienen; die Detailpläne für die March aus dem Jahr 1924 befinden sich im Archiv der Via Donau in Angern an der March.*

528 *Protokoll der Geographischen Kommission Nr. 9 vom 13. 5. 1919, Annex II, Conférence de la paix, Commission de géographie; dieser Triplex wurde zugunsten des „Preßburger Brückenkopfs“ weiter nach Süden in das Gebiet von Kittsee verlegt; siehe Beginn des Art. 27 Abs. 6 des VSG.*

529 *Ebd., Protokoll Nr. 9 vom 13. 5. 1919, 51: Punkt I. – Studie der Grenzen Österreichs, 1° Bereich von Gmünd.*

- Zu Feldsberg: In einem Bericht über die örtliche Besichtigung im Feldsberger Grenzgebiet⁵³⁰ wird festgestellt, „[...] in de[n] nach dem Friedensvertrag abzutretenden Gebietsteilen haben die Tschecho-Slowaken bereits seit Jahresbeginn die Gemeinden Bischofswart, sowie Ober- und Unterthemenau besetzt, so daß nördlich der Bahnlinie Nikolsburg – Theimwald – Lundenburg keine unbesetzten Siedlungsgebiete mehr in Betracht kommen. Südlich der Bahnlinie fällt nur noch die Stadt Feldsberg [Anm.: jetzt Valtice] in das abzutretende Gebiet. Die Einräumung einer Besetzungslinie, die der im Friedensvertrag vorgeschriebenen Linie entsprechen würde, hätte zur Folge, daß die Stadtgemeinde Feldsberg durch den tschechischen Militärkordon hindurch von den österreichischen Behörden nicht mehr verwaltet und mit den dort fehlenden notwendigen Bedarfsgütern versorgt werden könnte. [...] macht noch darauf aufmerksam, daß bei einer Abtretung Feldsbergs auch für die unbestritten Österreich verbleibenden Gemeinden Schratzenberg und Herrenbaumgarten die Straßenverbindung zu den Marchmühlen genommen würde, die nur über Feldsberg möglich ist.“⁵³¹
- Zu Gmünd: Es wird ein „Kabinettsvortrag, betreffend die einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse im Gmünder Grenzgebiet“ verfasst und beschlossen, um „hievon das Staatsamt für Verkehrswesen sogleich zu verständigen, damit es Gelegenheit habe, seine besonderen Interessen bei Beratung der Sache im Kabinettsrat zu vertreten.“⁵³²

In dem „Vortrag für den Kabinettsrat über die Gmünder Grenzfrage“ (Beilage 3 zu Punkt 9) heißt es auszugsweise: „Die tschecho-slowakische Regierung hat um die Einwilligung der österreichischen Regierung dazu ersucht, tschecho-slowakische Militärposten zur Verhinderung des Schmuggels und sonstiger Unzukömmlichkeiten an die neue im Friedensvertrag vorgesehene Grenze bei Gmünd und Feldsberg vorrücken lassen zu dürfen. Mit diesem Ersuchen wurde die Erklärung verbunden, daß die tschecho-slowakische Regierung ohne eine solche Einwilligung nichts unternehmen wolle.

Unbeschadet der Absicht, der tschecho-slowakischen Regierung soweit als möglich entgegenzukommen, muß angestrebt werden, jedes Präjudiz für die definitive Abgrenzung des Gebietes zu vermeiden. Dies ist umso notwendiger, als durch den Staatsvertrag von St. Germain nur bestimmte Punkte der neuen Grenze festgelegt sind, die Führung eines größeren Teils des Grenzzuges im Gelände noch den endgültigen Verhandlungen vorbehalten ist. [...] Nach dem Ergebnis der Besichtigung hat sich eine Linie bestimmen lassen, die für das ganze zur sofortigen Besetzung freizugebende Gebiet in die aufliegende Spezialkarte und für das Bahnhofsgelände von Gmünd in die angeschlossene Detailskizze eingezeichnet ist. [...] 2. Beim Bahnhofsgelände bereitet die größte Schwierigkeit der Umstand, daß es im Staatsvertrag heißt:

530 Protokoll der ZGK über die 4. Sitzung vom 6. 11. 1919, TOP 20, 10–11; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239: Protokolle der ZGK 1919–1922.

531 Spezialkarten 1:75.000 des österr. MGI, Blätter Nummer 4457–4458, 4557–4558; BEV/Kartensammlung, Wien.

532 Protokoll der ZGK Nr. 2 vom 29. 10. 1919, TOP 9, 5 und Beilage 3 zu diesem Punkt; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239: Protokolle der ZGK 1919–1922.

„Wobei der Bahnhof und die Eisenbahnwerkstätten von Gmünd (Wolfshof) [...] beim tschecho-slowakischen Staat verbleiben.“

In den „Anträgen der österreichischen Zentralgrenzkommission, betreffend anzustrebende Berichtigungen an der Grenze gegen den tschecho-slowakischen Staat (verfasst über den im kurzen Wege erteilten Auftrag des Herrn Staatskanzlers vom 9. Dezember 1919)“ werden österreichische Vorstellungen über wünschenswerte Grenzänderungen in den Gebieten von Gmünd und Feldsberg festgehalten.⁵³³

Die ZGK schlug bei ihrer 12. Sitzung vor, eine gemeinsame Besichtigung der Grenzgebiete bei Gmünd und Feldsberg durch Vertreter der čs und der österreichischen Regierung vorzunehmen „[...] und beschließt mittels Telegramms der tschecho-slowakischen Delegation den 28. Jänner d.J. als frühesten Tag des Zusammentreffens in Gmünd vorzuschlagen.“⁵³⁴ Die čs Seite stimmte dem Programm zu und teilte ihrerseits einen Termin für diese Zusammenkunft mit.⁵³⁵ Der Termin wurde schließlich für den 2. März 1920 festgelegt.⁵³⁶

Der Vorsitzende der ZGK, Dr. Davy, berichtete bei der 16. Sitzung über das Ergebnis der gemeinsamen Besichtigung der Grenzgebiete von Gmünd und Feldsberg vom 2. bis 9. März 1920.⁵³⁷ Insb. würden noch detaillierte Planunterlagen für den Bereich Gmünd über die Gemeinden Böhmzeil, Unterwiellands und Gmünd II. Teil zu erstellen sein und durch einen Bericht an die österreichische Staatsregierung sollten Richtlinien (Verhandlungsinstruktionen) genehmigt werden, die als Grundlage für weitere Verhandlungen in Prag dienen sollten. In Österreich gab es noch umfangreiche Debatten über die Zugehörigkeit von Gemeindegebieten und wirtschaftliche Zusammenhänge sowohl im Bereich von Gmünd als auch von Feldsberg.⁵³⁸

2. Das Prager Übereinkommen⁵³⁹

a) Direkte Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und Österreich

Gegen Ende des Jahres 1920 wird der direkte Kontakt zwischen der österreichischen und der čs Regierung durch den österreichischen Geschäftsträger in Prag, Dr. Ferdinand Marek, mit Minister Dr. Edvard Beneš hergestellt, wie aus Mareks Bericht

276

533 Protokoll über die 9. Sitzung vom 12. 12. 1919, Punkt 46 und Beilage 8 zu diesem Punkt; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239; Protokolle der ZGK 1919–1922.

534 Protokoll über die 12. Sitzung vom 20. 1. 1920, Punkt 72 und Beilage 9 zu diesem Punkt; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239; Protokolle der ZGK 1919–1922.

535 Protokoll über die 13. Sitzung vom 30. 1. 1920, Punkt 80; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239; Protokolle der ZGK 1919–1922.

536 Protokoll über die 14. Sitzung vom 14. 2. 1920, Punkt 93; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239; Protokolle der ZGK 1919–1922.

537 Protokoll über die 16. Sitzung vom 11. 3. 1920, Punkt 102; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239; Protokolle der ZGK 1919–1922.

538 Protokoll über die 20. Sitzung vom 15. 4. 1920, Punkt 139; ÖStA/AdR AA NPA Karton 239; Protokolle der ZGK 1919–1922

539 „Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik, betreffend die Führung der österreichisch-tschecho-slowakischen Grenze und verschiedene, damit zusammenhängende Fragen, Prag, 10. März 1921“; BGBl. 1922/396.

vom 29. Dezember 1920 hervorgeht: „[...] daß die Bereinigung aller Streitfragen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei vorerst durch unmittelbare Verhandlungen ohne Hinzuziehung Dritter zu versuchen und möglichst durchzuführen ist und er ist auch dafür, daß dies hinsichtlich aller Grenzfragen so gemacht werde [...].“⁵⁴⁰

In der österreichischen Antwort vom 8. Jänner 1921 heißt es auszugsweise, dass die „österreichische Regierung dem Vorschlage zur Aufnahme der Verhandlungen in Prag dankend zustimmt, ihre Delegation jedoch aus praktischen Gründen nicht vor Montag, den 17. d. J., in Prag sein könne. Als österreichischer Delegierter ist Sektionschef Dr. Robert Davy vom Bundesministerium für Inneres in Aussicht genommen, der von einer Anzahl von Experten begleitet sein wird [...].“⁵⁴¹

Vor den Verhandlungen in Prag wollte sich die ZGK durch einen Vortrag an den Ministerrat vom 14. Jänner 1921 die Vorgangsweise bestätigen lassen.⁵⁴² Auszugsweise lautet es in diesem Vortrag:

„Begründung: Österreich hat mit der tschechoslowakischen Regierung im März v. J. [Anm.: 1920], also noch vor dem Zusammentritt des internationalen Grenzregulierungsausschusses, unmittelbare Verhandlungen über die Festsetzung der neuen Staatsgrenze eingeleitet. Diese Verhandlungen haben damals zu keinem Ergebnis geführt, weil die Vertreter des Nachbarstaates einerseits ihre Pläne nicht enthüllen wollten, andererseits an uns neue Gebietsforderungen südlich von Lundenburg gestellt haben, die es unmöglich erscheinen ließen, um diesen Preis auf der Belassung der Stadt Feldsberg bei Österreich zu bestehen.“

Inzwischen hat die ČSR durch Entscheidung des internationalen Grenzregulierungsausschusses im Gmünder Gebiet fast die ganze Gemeinde Böhmeil, einen großen Teil der Gemeinde Wielands und einschließlich des Staats- und Landesbahnhofes das Hinterland bis zur ehemaligen böhmischen Landesgrenze erhalten. Allmählich ist der Delegierte des Nachbarstaates zum Entschlusse gelangt, die noch übrigen Wünsche seiner Regierung anzudeuten. Es sind dies im Wesentlichen folgende:

- Überlassung der Wasserkraftnützung an der Thaya im Gebiet von Hardegg;
- die Überlassung des österreichischen Teiles der Gemeinde Garschöntal (westlich von Feldsberg) an die ČSR;
- die Überlassung der Quellen im Föhrenwald von Bernhardstal für Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Lundenburg;

540 Österr. Staatsamt des Äußeren, Akt. Zl. 33/1/1921: „Grenzfragen zwischen der Tschechoslowakei u. Österreich“, vom 5. 1. 1921, Herkunft: Ber. Ges. Prag Z 746/P vom 29.12.20, weitergeleitet an die ZGK Wien I. Judenplatz 11; ÖStA/AdR NPA, Karton 240.

541 Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Akt. Z. 84/1/1921: „Verhandlungen über Grenzfragen mit der Tschechoslowakei“, vom 8. 1. 1921, an Geschäftsträger Marek; ÖStA/AdR NPA, Karton 240.

542 Vortrag an den Ministerrat einschließlich Verhandlungsinstruktionen für den österreichischen Delegierten, von der Zentralgrenzkommission eingelangt am 15. 1. 1921, prot. Z. 189; ÖStA/AdR NPA, Karton 240.

- die Überlassung eines Gebietsstreifens am rechten Ufer der untersten March in einer Breite von 500 m und in einer Länge von 3 km von der Mündung in die Donau stromaufwärts.

Sobald wir in Kenntnis dieser Absichten gelangt sind, haben wir Anlaß genommen, speziell in Bezug auf die Forderungen ad 1, 3 und 4 durch unseren Geschäftsträger in Prag unmittelbare Vorstellungen bei der tschechoslowakischen Regierung erheben zu lassen [...].“

Die čs Regierung lud nunmehr in der Folge dieses Schrittes Österreich zur Wiederaufnahme unmittelbarer Verhandlungen ein. Die Einladung wurde am 8. Jänner telefonisch von Prag aus für den 10. Jänner als Termin des Erscheinens in Prag übermittelt, worauf im kürzesten Wege geantwortet wurde, dass die österreichische Regierung die Einladung annehme, aber aus technischen Gründen nicht in der Lage sei, vor dem 17. Jänner ihren Vertreter nach Prag zu entsenden. Seitens der ČSR sollte voraussichtlich Sektionschef Roubik als alleiniger Vertreter seines Staates fungieren. Es empfahl sich deshalb, auch österreichischerseits nur einen Vertreter namhaft zu machen, diesem allerdings eine Reihe von Experten beizugeben. Als Vertreter Österreichs wurde der Sektionschef im Bundesministerium für Inneres, Dr. Robert Davy, vorgeschlagen, der den Vorsitz in der ZGK führte.

277

Zu erwähnen ist nur noch, dass der bestandene Kabinettsrat in der Sitzung am 30. Oktober 1920 bereits einen Beschluss gefasst hatte, der zur Führung von Verhandlungen mit der čs Regierung, speziell darüber ermächtigte, dass ein Übereinkommen über die „möglichst einfache Behandlung der alten Verwaltungsgrenze vorbereitet werden dürfe [...].“

Diesem Vortrag an den Ministerrat lagen auch „Verhandlungsinstruktionen für den österreichischen Delegierten“ bei, durch die dieser einerseits auf die čs Gebietsforderungen flexibel reagieren können sollte und die andererseits ein Übereinkommen zur Behandlung der alten Verwaltungsgrenze als innerösterreichisch-tschechoslowakische Angelegenheit vorsahen. Zum förmlichen Abschluss des allfälligen Übereinkommens zwischen den beiden Staaten wurde ein neuerlicher Zusammentritt in Wien am 1. März 1921 vorgeschlagen.⁵⁴³

278

Die Verhandlungen waren offenbar so erfolgreich, dass das Übereinkommen am 10. März 1921 in Prag unterzeichnet werden konnte. Aus dem „Vortrag an den Ministerrat“⁵⁴⁴, der in dessen Sitzung am 22. März 1921 genehmigt worden war, seien die folgenden Punkte herausgegriffen:

279

543 Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Akt. Z. 743/1/1921: „Fortsetzung der Verhandlungen mit den Tschechen über Grenzfragen“, vom 23. 2. 1921, Telegramm an Geschäftsträger Marek; ÖStA/AdR NPA, Karton 240.

544 Österreichisches Bundesministerium für Äußeres, Akt. ad Z. 1249/1/1921: „Übereinkommen betr. Führung der österr.tsch.sl. Grenze“, vom 5. 4. 1921, Einsichtsakt vor Hinterlegung der ZGK No. 5d/70 vom 22. 3. 1921; ÖStA/AdR NPA, Karton 240.

- der Originalvertrag in deutscher Sprache, der dem Staatsarchiv übergeben wurde;⁵⁴⁵
- Titel des Übereinkommens: „Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen“;
- aus dem Beschlussantrag: Mitteilung der österreichischen Bereitschaft an den čs Gesandten in Wien, die Wasserkraft der Thaya in der Grenzstrecke und die Wasserleitungsanlage der Stadt Lundenburg aufgrund der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. 284, unbefristet zu konzessionieren.

280 Eine diesem Akt beiliegende, am 11. März 1921 verfasste „Meldung des österreichischen Bevollmächtigten, Sektionschef Dr. Robert Davy“, über die am 10. März 1921 vorgenommene Unterzeichnung eines Übereinkommens über die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze gibt weitere Aufschlüsse über dieses Übereinkommen:

Der österreichische bevollmächtigte Vertreter hatte nach insgesamt elftägigen Verhandlungen (abwechselnd in Prag, Wien, Prag) am 10. März 1921 das Übereinkommen unterzeichnet.

b) Ergebnisse

281 Errungenschaften für Österreich:

- Erreichung eines territorialen Gewinns von mehr als 1¹/₄ km² im Feldsberger Gebiet;
- Sicherstellung aller wirtschaftlichen Nutzungen (Heu, Holz usw.) des March-Thaya-Dreiecks für Österreich auf immerwährende Zeit;
- provisorische Regelung des sog. kleinen Grenzverkehrs längs der ganzen Grenze;
- Vereinbarung über den Verzicht auf einseitige Revisionsbegehren an der alten Verwaltungsgrenze, insb. zur Beruhigung der Bevölkerung.

282 Zugeständnisse an die ČSR:

- zeitlich unbeschränkte Konzessionserteilung für die Anlage und Benützung der Österreich zustehenden Hälfte der Wasserkraft der Thaya in der Grenzstrecke; allerdings ergeben sich dadurch auch Vorteile für Österreich in Form von meliorierten Grundstücken bei Laa an der Thaya und günstigem Strombezug aus dem Kraftwerk bei Frain (Anm.: ca. 18 km westlich von Znaim);

⁵⁴⁵ ÖStA/AdR AA (1918–2005) Staatsurkunden/Urkundenreihe 1. Republik (1918–1938); Karton 1921/III/10; zu dem Konvolut gehören neben dem deutschsprachigen Originalvertrag: Plan des Bereiches Feldsberg, Protokoll über die Fertigung des Übereinkommens, Vortrag an den Ministerrat, Pleins pouvoirs (Verhandlungsvollmacht für den čs Vertreter Václav Roubík), Originalausfertigung in tschechischer Sprache, Bestätigung der Übereinstimmung der beiden Texte durch die österr. Gesandtschaft in Prag, Schlussprotokoll anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens vom 10. 3. 1921, Registrierungszertifikat beim Völkerbund in Genf vom 6. 6. 1922 und Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden vom 30. 5. 1922.

- die unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Erteilung einer Konzession für eine Trink- und Nutzwasserleitung der Stadt Lundenburg aus Tiefbrunnen im Föhrenwald nordwestlich von Bernhardsthal.

Im gleichmäßigen Interesse beider Teile gelegene Punkte des Übereinkommens:

283

- In den Grenzstrecken der Thaya und March folgt die Grenze im Sinne von Art. 30 des VSG den allmählichen Änderungen des Wasserlaufes, sie ist also eine labile Grenze.
- Die Regelung von Grenzfragen rechtlicher Natur, die sich aus dem VSG ergeben, sollten zwecks technischer Vereinfachung direkt durch die Regierungen beider Seiten gelöst werden (im Sinne des österreichischen Finanzministeriums, Abschnitt VIII des Übereinkommens).
- Die Bestreitung und Aufteilung der Kosten des für diese Grenze zuständigen GRA wurde idS österreichischen Finanzministeriums geregelt (Abschnitt IX des Übereinkommens).

Wirksamkeitsbeginn:

284

Die Wirksamkeit dieses Übereinkommens sollte dann eintreten, wenn nach Maßgabe des Art. 18 VSG die Registrierung beim Sekretariat des Völkerbundes rechtswirksam werde; idS heißt es am Schluss des Übereinkommens: „Das Übereinkommen tritt mit der Registrierung in Kraft.“⁵⁴⁶ Ausgenommen davon waren übereinstimmende Anträge im GRA.

Dieses „Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik, betreffend die Führung der österreichisch-tschecho-slowakischen Grenze und verschiedene, damit zusammenhängende Fragen“ samt einem Schlussprotokoll wurde im BGBl. 1922/396,⁵⁴⁷ in deutscher und čs Sprache kundgemacht, wobei beide Texte authentisch sind.

Über weite Strecken der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze ist gem. dem VSG diese durch die „alte Verwaltungsgrenze zwischen Niederösterreich und Böhmen bzw. Böhmen und Oberösterreich“ definiert. Darauf wurde im Übereinkommen über die Führung der Grenze vom 10. März 1921 im Punkt „X. Ausschaltung von Revisionsbegehren an der alten Verwaltungsgrenze“ besonders Rücksicht genommen, indem sich „beide Staaten verpflichten [...], an keinem Teile der alten Verwaltungsgrenze deren einseitige Änderung durch Mittel der Revision (Artikel 29 des Staatsvertrags von S-Germain [Anm.: über die Tätigkeit der GRA]) vor dem internationalen Grenzregelausschuß anzustreben. Hierbei wird vorausgesetzt, daß beide Teile sich bemühen werden, geringfügige Grenzänderungen im rein örtlichen Interesse durch entsprechende Vereinbarungen zu erleichtern.“⁵⁴⁸

285

546 Das Übereinkommen wurde am 6. 6. 1922 beim Völkerbund in Genf registriert. Urkunde im ÖStA/AdR AA StUrK UrkR 1. Rep; Karton 1921 III 10.

547 Text des Übereinkommens samt Schlussprotokoll und Zuschrift des Bundeskanzleramtes an das Präsidium des Nationalrates vom 18. 4. 1921 (Vorlage der Bundesregierung mit dem Entwurf des Übereinkommens vom 10. 3. 1921), Zl. 1572/1 ex 1921; ÖStA/AdR NPA, Karton 240; weiters im BEV/StaatsgrenzarchivRechts- und Gesetzestexte für das Jahr 1922.

548 BGBl. 1922/396 765.

286 Eine besondere Herausforderung spielte die Festlegung der Grenze in den Flüssen Thaya und March, die gem. Art. 30 des VSG den „déplacements éventuels“ (allmählichen natürlichen Veränderungen oder einvernehmlich bewirkte Veränderungen) des Wasserlaufes folgen sollen.⁵⁴⁹ Die ZGK befasste sich in der Folge immer wieder insb. mit der Grenzstrecke in der March, wo sie bei ihrer 100. Sitzung feststellte:

„Die ZGK stimmt zu, daß die notwendigen Reambulierungsarbeiten, die die Richtigstellung der ursprünglich von der Marchregulierungsexpositur gemachten Aufnahmen bezwecken, entsprechend den in Brünn getroffenen Vereinbarungen von den beiderseitigen Marchregulierungsexposituren durchgeführt werden.“⁵⁵⁰

Im Protokoll Nr. 103 der ZGK vom 11. Juni 1921 werden diese Arbeiten iSd Übereinkommens dahingehend präzisiert, dass „[...] die Reambulierung der vorhandenen Detailpläne für die March und Thaya bis Ende 1921 abzuschließen wären“. Bei der Sitzung Nr. 126 der ZGK am 3. November 1921 legte der österreichische Delegierte im GRA, Oberst Metzger, seinen Tätigkeitsbericht Nr. XLII vor und führte u.a. aus, „daß für die Grenze in Sektion XI auch die Detailpläne in das Schlußoperat aufzunehmen sind“.⁵⁵¹ Für die drei Parien der Detailpläne von Thaya und March hätten die beiderseitigen Marchregulierungsexposituren nach einvernehmlicher Aufteilung aufzukommen, für die Donau die *čs* Delegation.⁵⁵² Weiters wurde von Oberst Metzger noch berichtet, dass in den Sektionen I–XI alle sonstigen Grenzsteine und Polygonsteine versetzt worden seien.⁵⁵³

Anhand dieser Hinweise konnte schließlich eine Mappe mit den „Reambulierten March-Plänen km 0–80, 1:2.500 von 1922“ im Archiv der Via Donau in Angern an der March gefunden und als die im Jahr 1921 in Auftrag gegebene Uferaufnahme der March identifiziert werden.⁵⁵⁴ Ergänzt wird diese reambulierte Marchaufnahme auf der Basis der March-Karte von 1896 durch einen technischen Bericht als Beilage Nr. 9 zum „Generellen Projekt für die Regulierung der March-Grenzstrecke von 1935“, in welchem die Ufer-Aufnahme für die March genau beschrieben wird.⁵⁵⁵

Auch wenn diese March-Detailpläne nicht als „die Grenzkarte der March“ bezeichnet werden können, so stellen diese insgesamt 59 Kartenblätter zumindest die Grundlage dazu als eine Art „Feldskizze“ dar.

549 Protokoll Nr. 90 der ZGK vom 14. 3. 1921, Punkt 963 zusammen mit dessen Beilage 45: Bericht über das „Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Führung der Grenze [...]“; Punkt VII; ÖStA/AdR NPA, Karton 239, Liasse Österreich 9/1, 1919–1921.

550 Protokoll Nr. 100 der ZGK vom 17. 5. 1921, Punkt 1099; ebd.

551 Protokoll Nr. 126 der ZGK vom 3. 11. 1921, Punkt 1468; ebd.

552 Protokoll Nr. 131 der ZGK vom 3. 12. 1921, Punkt 1535; ebd.

553 Protokoll Nr. 134 der ZGK vom 23. 12. 1921, Punkt 1566; ebd.

554 Mappe mit den Detailplänen der March; Archiv der Via Donau in Angern an der March, Archiv Nr. 477 (Wasserstraßendirektion, March-Thaya-Archiv); die vom Büro TRIGON-plan digitalisierten Detailpläne wurden im Wege der Via Donau freundlicherweise dem BEV/Staatsgrenzen zur Verfügung gestellt.

555 Generelles Projekt für die Regulierung der March-Grenzstrecke, genehmigt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Zl. 25.089-9 ai 1935 vom 15. 7. 1935; Archiv Nr. 122 (March-Thaya-Archiv); BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

Schließlich galt es noch, an der auf dem Plöckenstein stehenden Grenzsäule die Hoheitszeichen der neuen Anrainerstaaten anzubringen. In einem Schreiben der ZGK vom 1. Juni 1921 heißt es dazu: „An der alten Grenzsäule am Plöckenstein, die bisher nur den Grenzpunkt zwischen zwei verschiedenen Staaten bedeutete, sollen im Zuge der Grenzfeststellung zwischen Österreich und der Tschechoslowakei die Staatshoheitszeichen Österreichs und der Tschechoslowakei angebracht werden. Die Anbringung dieser Hoheitszeichen soll auf zwei Steinplatten erfolgen, die gegen die Gebiete der beiden Staaten gerichtet sind. Im österr.-tschechoslowakischen Grenzregelungsausschuss wurde nun der Wunsch geäußert, auf einer dritten, gegen Bayern gekehrten Platte auch das Staatshoheitszeichen Bayerns anzubringen [...] an das Bundesministerium für Äußeres das Ersuchen zu richten, die bayerische Regierung von der beabsichtigten Adaptierung des Dreieckmarks zu verständigen und an dieselbe im Namen der österr. Regierung die Anfrage zu richten, ob und in welcher Weise sie bereit wäre, sich an der vorzunehmenden Adaptierung der historischen Grenzsäule zu beteiligen. [...] Davy.“⁵⁵⁶

Aus einem diesbezüglichen Schriftverkehr aus dem April 1922 geht hervor, dass die Anbringung der österreichischen und čs Hoheitszeichen in Anwesenheit von Vertretern des GRA demnächst erfolgen sollte, aber vorerst noch ohne die entsprechende bayerische Tafel.⁵⁵⁷

3. Zusammenfassung

Anfang August 1923 erhielt die österreichische Gesandtschaft in Paris die Mitteilung des Generalsekretariats der Botschafterkonferenz, dass diese „in ihrer Sitzung vom 18. Juli 1923 die Beendigung der Arbeiten der Abgrenzungskommission an der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze zur Kenntnis genommen hat.“⁵⁵⁸ Die durch die genannte Kommission verfassten Dokumente betreffend die Festsetzung der Grenze zwischen Österreich und der ČSR werden der österreichischen Gesandtschaft in Paris übergeben, und zwar:

- ein Protokoll über die Abgrenzungen (Procès-Verbal de délimitation de la frontière entre la République Autrichienne et la République Tchécoslovaque).⁵⁵⁹
- die Protokolle der Kommission (GRA), nummeriert von 1 bis 26 und die Protokolle der Plenarsitzungen (Procès-Verbaux da la Commission numérotés de 1 à 26 et les Procès-Verbaux des séances plénières).

556 Schreiben der ZGK Zl. 5d – 133 ex 1921 vom 1. 6. 1921 an das Bundesministerium für Äußeres, Zl. 2532/1B vom 11. 6. 1921; ÖStA/AdR NPA, Karton 240.

557 Schreiben der ZGK Zl. 5d – 87 ex 1922 vom 30. 3. 1922 an das Bundesministerium für Äußeres, Zl. 1258/1B vom 4. 4. 1922, mit dem Ersuchen um Weiterleitung an das österr. Generalkonsulat in München; ÖStA/AdR NPA, Karton 240.

558 Akt des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten), Zl. 2201/17 1923 vom 20. 8. 1923: „Schlußdokumente über die österreichisch-tschechoslowakische Grenzdelemittierung“; ÖStA/AdR NPA, Karton 240, Liasse 9 II.

559 Im ÖStA/AdR Grenzakten CSR-Grenze, Karton 21, ist unter der HV XIV-Nr. 9004/21 ein vom GRA am 19. 5. 1923 in Brünn unterschriebenes Exemplar dieses Protokolls vorhanden (eines von drei Originalen, wie auf S. 7, Artikel X dieses Protokolls angegeben ist). Eine digitale Kopie dieses Protokolls befindet sich nunmehr auch im BEV/Staatsgrenzarchiv in Wien.

Im Protokoll über die Abgrenzungen heißt es unter Art. III.: „Die Protokolle der 25 Sitzungen der Kommission und die Protokolle der 6 Vollversammlungen, an denen die Kommission teilgenommen hat, wurden in drei Exemplaren in französischer Sprache hergestellt, tragen die Unterschriften und Siegel der Kommissare und sind dem vorliegenden Protokoll angeschlossen.“ Es handelt sich also um insgesamt 31 Protokolle.⁵⁶⁰

- eine Allgemeine Beschreibung der Grenze (Une description générale de la frontière).⁵⁶¹
- die Allgemeine Karte der Grenze im Maßstab von 1:25.000 (Konvolut, umfassend 21 Bogen) (La carte générale de la frontière à l'échelle de 1/25.000./dossier comprenant 21 feuilles).

Die Karte im Maßstab 1:25.000 wird in den von der Botschafterkonferenz genehmigten Unterlagen⁵⁶² mehrmals erwähnt. In der Tabelle der detaillierten Grenzbeschreibung ist in Spalte 10, die sich auf die Karte 1:25.000 bezieht, eine vom GRA vergebene, fortlaufende Nummer von 1 bis 16 bei den Sektionen I bis X und die Nummer 21 in der Sektion XII enthalten. Für die Sektion XI wurden die vier Kartenblätter 1:25.000 Nr. 17 bis 20 erstellt, wie aus der Blattstellungs-Übersicht auf diesen Karten zu ersehen ist.⁵⁶³

560 Im ÖStA/AdR Akte der ZGK ist unter der HV XIV-Nr. 9004/18 ein Band „Proces Verbaux des séances et réunions de la Commission de Délimitation de la frontière Austro-Tchécoslovaque 1920–1922“ vorhanden, mit einem ergänzenden Band desselben Titels mit der HV XIV-Nr. 9004/19. Dieser Band enthält einen Index der Sitzungsprotokolle, und zwar: 25 Sitzungen der Kommission und 6 Vollversammlungen, also insgesamt 31 Protokolle; da somit die Angaben im zitierten Artikel III und in dem vorliegenden Protokoll-Band zusammenpassen, kann angenommen werden, dass es sich hier tatsächlich um den gesuchten Protokoll-Band handelt und bei der im Titel angegebenen Z. 26 ein Fehler unterlaufen ist. Weiters sind alle Protokolle von den Kommissaren unterschrieben und gesiegelt. Eine digitale Kopie dieser beiden Bände befindet sich nunmehr auch im BEV/Staatsgrenzarchiv in Wien.

561 In Wien ist ein unterschriebenes Original noch nicht gefunden worden; aber im ÖStA/AdR Grenzakten CSR-Grenze/Karton 21/ unter der HV XIV-Nr. 9004/17 ist eine nicht unterschriebene Kopie dieser „Allgemeinen Beschreibung der Grenze“ vorhanden: Der Text besteht aus 7 Seiten und wird ergänzt durch eine Karte 1:200.000 (bestehend aus 5 Blättern, nicht gefunden). Eine digitale Kopie dieser beiden Bände befindet sich nunmehr auch im BEV/Staatsgrenzarchiv in Wien.

562 Protokoll über die Abgrenzung der Grenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik, unterzeichnet am 19. 5. 1923 in Brünn; angeben im Akt. 2201/17/1923 des BKA, 6 Schlusssdokumente Ö-CS, hier das Protokoll Nr. 1 auf dieser Liste; ÖStA/AdR AA NPA Karton 240; „Hauptvermessungsabteilung XIV. Archiv Nr. 9004/21“.

563 Im Protokoll Nr. 1 vom 19. 5. 1923 (HV-Nr. 9004/21) wird mehrmals auf die Karte 1:25.000 hingewiesen: Im Artikel IV: Die Grenze ist beschrieben und dargestellt: ... 2°) in der Karte 1:25.000; (Anm.: es werden keine speziellen Nummern der Karten angegeben); Im Punkt 3°) werden die einzelnen Spalten der detaillierten Grenzbeschreibung erklärt, wobei es unter Punkt 3e) lautet: die Nummern der Blätter der topographischen Karte 1:25.000, angegeben in Absatz 2°; im Artikel V, Punkt 2°): In der Karte im Maßstab 25.000 ist der Verlauf nur durch das konventionelle Zeichen in Schwarz dargestellt (Strich-Punkt-Strich [...]) und wird durch zwei gefärbte Bänder unterstützt, wie sie in Absatz 1° dieses Artikels erwähnt sind; dort heißt es: Auf allen Karten und Plänen (außer jenen, die

Nachdem durch den Friedensvertrag von Paris vom 10. Februar 1947 mit Ungarn der Dreiländerpunkt Österreich-Tschechoslowakei-Ungarn vom Bereich Kittsee weiter nach Süden zwischen die Orte Deutsch Jahrndorf und Rajka verlegt worden war, wurden für diese neue Grenzstrecke die Karten Nr. 21a und 22 ergänzt.

- die Detailkarten der Grenze in den Sektionen I bis X und XII (2 Konvolute, umfassend 398 Blätter im Maßstab 1:2.880) (Les cartes détaillées de la frontière dans les sections I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X et XII / 2 dossiers comprenant 398 feuilles à l'échelle de 1/2880).⁵⁶⁴
- die Detailkarten der Grenze in der Sektion XI (1 Konvolut, umfassend 75 Blätter) (Les cartes détaillées de la frontière dans la section XI/1 dossier comprenant 75 feuilles).⁵⁶⁵

Im Protokoll über die Abgrenzungen heißt es unter Art. IV: „Die Grenze ist beschrieben und dargestellt:

1°) [...]

5°) für die großen Flüsse: Thaya-Unterlauf, March und Donau:

- a) – in den revidierten Detailkarten für die March im Maßstab 1:2.500 (Anm.: 56 Blätter),

die Karte 25.000 betreffen) [...] wird der Verlauf der Grenze durch ein farbiges Band unterstützt, in rosa Farbe auf tschechoslowakischer und in hellem grün auf österreichischer Seite. Im Artikel VI, Absatz b): Die gemeinsame Karte wurde durch Überarbeitung der alten österreichischen Karte im Maßstab 25.000 erstellt („rectification de la carte topographique“), und nur die Haupt-Grenzsteine sind hier angegeben; sie umfasst 21 Blätter und ist in drei Ausfertigungen erstellt. Jedes Blatt dieser Karte trägt die Unterschriften der Kartographen beider Seiten, die Unterschriften und die Siegel der Kommissare Österreichs und des Tschechoslowakischen Staates und ist weiters durch den Präsidenten der Kommission beglaubigt. Diese so beglaubigten 21 Kartenblätter wurden Ende Juli 2019 im ÖStA/ AdR BKA-Inneres/Grenzakten, Mappe H, Hauptvermessungsabteilung XIV. Nr. 9004/14 in einem eigenen Umschlag (dieser ohne HVA XIV-Nummer) gefunden; mit Genehmigung des ÖStA wurden sie im BEV für das Staatsgrenzarchiv gescannt; weiters sind im BEV/Staatsgrenzarchiv Arbeitskopien dieser 21 Kartenblätter (ohne die Unterschriften des GRA) unter der Inventarnummer HVA XIV – 9004/13 vorhanden.

- 564 Diese insgesamt 398 Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze für die Sektionen I bis X und XII, jedes der Kartenblätter ist mit den Unterschriften und Stempeln der fünf Mitglieder des GRA versehen; alle diese Kartenblätter sind in Wien im BEV/Staatsgrenzarchiv vorhanden.
- 565 Es ist der Verdienst des Staatsgrenzexperten in der Abteilung I2/Internationale Angelegenheiten, Staatsgrenzen des BEV, dass nunmehr alle Kartenblätter der österreichisch-tschechischen und österreichisch-slowakischen Staatsgrenze sowohl im Original als auch in Form der Arbeitskopien im Staatsgrenzarchiv des BEV zugänglich sind. Andras Schramm, Experte für die österreichisch-tschechische und österreichisch-slowakische Staatsgrenze im BEV/Abt. I2 Internationale Angelegenheiten, Staatsgrenzen, entdeckte die Arbeitskopien dieser Grenzdokumente in einem wenig frequentierten Teil des Staatsgrenzarchivs; da speziell die March zumindest seit den 1930er Jahren immer wieder von Planungen für Regulierungsarbeiten an Durchstichen betroffen war, wurde die Erstellung einer neuen Grenzdokumentation vorgesehen (die aber bis heute nicht erfolgt ist), weshalb die originalen Grenzurkunden der Sektion XI als überholt angesehen wurden. Nunmehr sind sie wieder in die offizielle Grenzdokumentation integriert.

b) – in den Detailplänen für die Donau (Anm.: 6 Blätter) und den Unterlauf der Thaya (Anm.: 13 Blätter) im Maßstab 1:2.880;

und weiter in Art. VI.:

a) [...]

b) [...]

c) [...] Die Karten der großen Flüsse wurden für die March im Gelände revidiert, für die Donau und den Thaya-Unterlauf direkt im Gelände nach der tachymetrischen Methode aufgenommen; sie enthalten 75 Blätter samt einer Übersichtskarte und sie sind in 3 Ausführungen hergestellt. Jedes Blatt trägt die aufgedruckte Unterschrift der Leiter der Wasserbaubüros der interessierten Staaten, die die Arbeiten geleitet haben; sie tragen weiters die Unterschriften und die Stempel der Kommissare Österreichs und des Tschechoslowakischen Staates; jedes Blatt ist weiters durch den Präsidenten der Kommission beglaubigt.⁵⁶⁶

289 Angaben zu den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten sowie zu den Ergebnissen an der Staatsgrenze Österreich-Tschechoslowakei:

290 Zusammensetzung des GRA: Die Botschafterkonferenz in Paris ernannte folgende Delegierte auf der Grundlage der „Instruktionen betreffend die Abgrenzungskommissionen“, Punkt II. B: für Österreich Major Hugo Metzger; für Großbritannien Oberst Carey; für Frankreich Oberst Uffler, der auch der Präsident dieses GRA war; für Italien Oberst Pellicelli, der auch Präsident dieses GRA war; für Japan Kommandant Tsuchiya; für die ČSR Sektions-Chef Ing. Roubik.⁵⁶⁷ In den Mappen „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze“ fehlt allerdings die Unterschrift eines japanischen Vertreters, sodass auch dieser GRA nur aus fünf Mitgliedern bestand.

291 Die Ergebnisse der Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten sind, entsprechend den „Instruktionen für die GRA“, im neuen Grenzurkundenwerk für die Staatsgrenze Österreichs mit der ČSR für die Sektionen I bis X (Plöckenstein – Beginn der Grenze in der Thaya) und XII (ab der Donau bis zum Dreiländerpunkt mit Ungarn) festgehalten:

- Grenzbeschreibung in französischer Sprache: „Plan d’ensemble à l’échelle 1:2.880 et Description détaillée de borne à borne avec Repérage de la frontière entre l’Autriche et la Tchécoslovaquie [...] confectionné 1920–1923“; in der als Doppelseiten aufgebauten Grenzbeschreibung ist auf der linken Seite in tabellarischer Form

566 Diese so beglaubigten 75 Kartenblätter wurden Ende Juli 2019 im ÖStA/AdR BKA-Inneres/Grenzakten, Mappe H, Hauptvermessungsabteilung XIV. Nr. 9004/14 in einem eigenen Umschlag „Gemeinsamer Plan in großem Maßstab der Grenze zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei, Sektion XI, ausgeführt 1920–1923“ mit der HVA- Nummer 9004/11 gefunden; mit Genehmigung des ÖStA wurden sie im BEV für das Staatsgrenzarchiv gesannt; weiters sind im BEV/Staatsgrenzarchiv Arbeitskopien dieser 75 Karten (ohne die Unterschriften des GRA) unter der Inventarnummer 4858 vorhanden.

567 Eine vollständige Liste der Namen der Kommissare und der weiteren Experten des GRA für diese Grenze ist im Protokoll über die Abgrenzung der Grenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 19. 5. 1923, verfasst in Brünn, enthalten; ÖStA/AdR/Grenzakten C.S.R. Grenze/Karton 21, Signatur HV XIV-Nr. 9004/21.

die Beschreibung der Lage und Form der Grenzzeichen und des Verlaufs der Grenze angeführt und auf der rechten Seite der Plan der Grenze im Maßstab 1:2.880 dargestellt; diese Blätter sind je Sektion in einem eigenen Umschlag zusammengefasst und auf jedem Blatt mit den originalen Unterschriften und Stempeln der fünf Mitglieder des GRA versehen.

Für die Sektion XI (nasse, bewegliche Grenze in Thaya-March-Donau) ist folgender Hinweis am Ende der Grenzbeschreibung für die Sektion X angegeben (Übersetzung aus dem Französischen):

- „Vom ersten Grenzstein XI bis zum ersten Grenzstein XII folgt die Grenze, innerhalb ihrer natürlichen Verlagerungen,
- der Mittellinie der Thaya (Dyje), dann
- der Mittellinie der March (Morava), schließlich
- der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau.

(Siehe die Dokumentation für die Sektion XI.)“

In der letzten Grenzkarte der Sektion X ist auch der Übergang in die Sektion XI dargestellt, wo deutlich zu erkennen ist, dass ab dem Doppelgrenzstein XI/1 die Grenze in die Mitte der Thaya wechselt.⁵⁶⁸

- Feldskizzen: Zur detaillierten und geodätisch klaren Darstellung des Grenzverlaufs wurden für die Sektionen I bis X und XII insgesamt 881 Feldskizzen in unterschiedlichen Maßstäben angefertigt (1:1.000, 1:1.440, 1:2.000, 1:2.880).⁵⁶⁹

In der Sektion VI zwischen den Grenzzeichen VI/29 Ö und VI/29-1C (Grenzplan VI/15 bzw. Feldskizze Nr. VI/26) befindet sich der nördlichste Punkt Österreichs am Zusammenfluss von Rottalbach und Neumühlbach. **292**

G. Die Grenze Österreichs mit Deutschland (Art. 27 Abs. 7)

Hier verweist der VSG auf die Grenze vom 3. August 1914. **293**

Österreich hat als deutschen Nachbarn nur den Freistaat Bayern. Diese ca. 818 km lange Grenzlinie war zu dem genannten Zeitpunkt in sieben Grenzabschnitte unterteilt, die davor zu verschiedenen Zeiten durch Grenzverträge festgelegt worden waren. Diese Grenzabschnitte wurden in der Richtung vom Plöckenstein bis zum Bodensee mit topographischen Namen je nach ihrem Hauptcharakteristikum bezeichnet und deuteten damit ihre gewachsene, historische Entstehung an. Der **294**

⁵⁶⁸ Eine aktuelle Anfrage bei der Abteilung Staatsgrenzen im Ministerium des Inneren der Tschechischen Republik hat ergeben, dass auch dort keine Grenzbeschreibung für die Sektion XI vorhanden ist; die Grenzstrecken von Thaya, March und Donau wurden von den damaligen örtlichen Wasserbauinspektoren beider Seiten vermessen und in insgesamt 75 Kartenblättern dargestellt. Information von der Abteilung Staatsgrenzen im Ministerium des Inneren der Tschechischen Republik in Prag vom 4. 9. 2018, auf der Basis eines dort vorhandenen technischen Berichtes aus dem Jahr 1928 über die Grenzziehungsarbeiten 40–48.

⁵⁶⁹ Die in dieser Auflistung genannten Grenzdokumente befinden sich im BEV/Staatsgrenzarchiv in Wien.

Unterschied zu den Bezeichnungen der Grenzabschnitte mit den vier neuen Nachbarstaaten nach dem VSG besteht darin, dass diese meist nur mit Buchstaben oder Ziffern (wie z.B. an der österreichisch-italienischen Staatsgrenze: a, b, c, ...) oder einer Buchstaben-Ziffern-Kombination (wie z.B. an der Grenze Österreich-Ungarn: A I, A II, ..., B I, ...) benannt wurden und es keine topographischen Beziehungen gibt.

295 Grenzabschnitt „Plöckenstein (Dreieckmark) bis zur Mündung des Dandlbaches in die Donau“ (bei Engelhartzell); dieser Grenzabschnitt ist in die folgenden drei Sektionen unterteilt:

- Sektion: „Vom sogenannten Dreieckmark am Pleckenstein bis zur Wasserscheide bei Kohlstatt“;
- Sektion: „Von der Wasserscheide bei Kohlstatt (Hinterschiffel) bis zur Mündung des Osterbaches in den Ranna-Fluß bei Oberkappel“;
- Sektion: „Von der Mündung des Osterbaches in den Ranna-Fluß bei Oberkappel bis zur Mündung des Dandlbaches in die Donau“;

Durch den „Vertrag vom 25. Dezember 1765“ (Passauischer Vertrag) wurde die Grenze des Königreichs Bayern (vormals Hochstift Passau) gegen das Erzherzogtum Österreich vom Plöckenstein bis zum Einfluss des Dandlbaches in die Donau „definitiv festgesetzt und mit Marksteinen bezeichnet, genau beschrieben und in Plan gelegt“.

Weiters ist auch die „Allerhöchste Entschließung“ vom 14. März 1870 zu erwähnen, durch welche eine Grenzänderung am Finsterbach, Gemeinde Breitenberg, genehmigt wurde.

1979 wurde der Grenzverlauf in diesem Abschnitt durch den „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt ‚Dreieckmark-Dandlbachmündung‘ und in einem Teil des Grenzabschnittes ‚Scheibelberg-Bodensee‘ sowie über Befugnisse der Grenzkommision“ festgelegt.⁵⁷⁰

296 Grenzabschnitt „Donau“ (von der Mündung des Dandlbaches bis vor Passau/Kräutelstein):

Er wurde festgelegt durch den Staatsvertrag zwischen Österreich und Bayern vom 2. Dezember 1851,⁵⁷¹ durch welchen die bis dahin entlang des österreichischen Donauufers verlaufende Staatsgrenze in das Flussbett, und zwar in den Haupttalweg der Schifffahrt verlegt wurde und dadurch veränderlichen Charakter erhielt.

297 Grenzabschnitt „Innwinkel“ (trockene Grenze von der Donau/Kräutelstein zum Inn/Bergkeller bei Passau):

570 Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommision, Bonn, 20. 4. 1977, BGBl. 1979/388.

571 „Vertrag zwischen Österreich und Baiern über Territorial- und Gränzverhältnisse, Wien, 2. Dezember 1851“, RGBl. 1852/130.; gilt für die beiden Grenzabschnitte „Donau“ und „Innwinkel“.

Er wurde ebenso festgelegt durch den Staatsvertrag zwischen Österreich und Bayern vom 2. Dezember 1851; im Art. 5 wird bestimmt, dass – mit Ausnahme einer im Art. 6 enthaltenen Änderung – die Landesgrenze bei Passau „vom Kräutelstein bis zum Anschluß an den Inn dergestalt erhalten werden soll, wie sie sich bei der gemeinsamen Grenzbegehung am 1. September 1818 vorgefunden hat.“⁵⁷²

Grenzabschnitt „Inn“ (vom Bergkeller bis zur Einmündung der Salzach in den Inn): **298**

Die Voraussetzung für diese Grenzziehung war der Friede von Teschen vom 13. Mai 1779, durch den der Bayerische Erbfolgekrieg beendet worden war und das Innviertel von Bayern zu Österreich gekommen ist. Allerdings war durch diesen Vertrag eine Grenzlinie im Inn noch nicht festgelegt worden. Der am 31. August 1784 in München abgeschlossene Vertrag „wegen definitiver Berichtigung der Grenze des an Österreich angrenzenden Innviertels“ brachte die Klärung des Grenzverlaufs im Inn; im Zusammenhang damit einigte man sich 1816 auf das „Traktat zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König von Bayern, die definitive Festsetzung der Grenze und Verhältnisse ihrer gegenseitigen Staaten betreffend“.

Durch beiderseitige Vereinbarungen über Innregulierungen (1858, 1899) oder durch die Errichtung von Innkraftwerken wurde nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts der zur Zeit des jeweiligen Baubeginns gegebene Verlauf der Staatsgrenze berührt.⁵⁷³

Grenzabschnitt „Salzach und Saale (jetzt Saalach)“ (nasse Grenze in diesen beiden Flüssen): **299**

Auch hier war der Friede von Teschen vom 13. Mai 1779 die Voraussetzung für die Grenzziehung. Festgelegt durch den „Vertrag zwischen Bayern und Österreich, geschlossen zu Salzburg am 24. Dezember 1820, die Richtung der nassen Gränze an den Flüssen Saale und Salzache betreffend“.⁵⁷⁴

Weiters war die Additional-Konvention vom 9. Februar 1873 zu dem zwischen Österreich und Bayern in Betreff der Richtigkeit der nassen Grenze an den Flüssen Saale und Salzach abgeschlossenen Vertrag vom 24. Dezember 1820 ausschlaggebend.⁵⁷⁵

Grenzabschnitt „Von der Saale (jetzt Saalach) bis zum Scheibelberg“ (Dreiländerpunkt Salzburg-Tirol-Bayern): **300**

Voraussetzung für diese Grenzlinie zwischen Österreich und Bayern waren die Friedensverhandlungen mit Frankreich durch das Pariser Protokoll vom 3. November 1815, das Gebietsveränderungen zwischen Bayern und Österreich vorsah. Dem folgte das österreichisch-bayerische Traktat vom 14. April 1816, durch welches der Großteil

572 Ebd.

573 *Plößl*, Dokumentation 27ff.

574 Vertrag sowohl über den Verlauf der Grenze in den beiden Flüssen als auch über die Behandlung der Flüsse in dem Bereich „von dem Punkte der Saale an, wo am rechten Ufer der erste mit Wappen bezeichnete Markstein der trockenen Grenze steht, fort in die Salzache und bis zur Ausmündung derselben in den Inn“; zit. in *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 250ff.; ÖStA/KA Karten- und Plansammlung B IX c 348; auch im BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien. Keine Veröffentlichung im RGBl.

575 RGBl. 1873/106.

des Salzachkreises (östlich von Saalach und Salzach) und das Vilser Gebiet (bei Reutte in Tirol) an das Kaisertum Österreich abgegeben wurden. Am 1. Mai 1816 erfolgte in der Stadt Salzburg die feierliche Übergabe der an Österreich fallenden Gebiete.⁵⁷⁶

Festgelegt wurde die Grenze durch den „Grenz-Berichtigungsvertrag zwischen Bayern und Österreich, abgeschlossen zu Salzburg den 30. September 1818“; er beinhaltet die topographische Beschreibung des Grenzverlaufes ohne technische Angaben, gilt als ergänzender Teil des Staatsvertrags vom 14. April 1816 zwischen Österreich und Bayern, abgeschlossen in München, und enthält allgemeine Richtlinien für die Grenzziehung; ergänzend dazu das „Gemeinschaftliche Protokoll vom 4. November 1823 über die infolge des Vertrags ddo. Salzburg den 30. September 1818 zwischen Bayern und Österreich im Jahr 1823 vollzogene Vermarkung“ (samt Grenzkarte und Grenzbeschreibung).⁵⁷⁷

- 301** Erwähnt werden soll auch die „Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18.3.1829“, durch die auch eine Vermarkung der Staatsgrenze im, die Staatsgrenze kreuzenden, Salzbergwerk am Dürrnberg (Saline Hallein) erforderlich war.⁵⁷⁸
- 302** Grenzabschnitt „Scheibelberg bis Bodensee“; dieser Grenzabschnitt ist in die folgenden drei Sektionen unterteilt und betrifft die Grenze Tirols und Vorarlbergs mit Bayern:
- Sektion: „Vom Scheibelberg bis an den Inn“ (bei Windhausen);
 - Sektion: „Vom Inn bis an den Lech beim Entenstein“;
 - Sektion: „Von diesem Punkt im Lech bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee“.
- 303** Er wurde festgelegt durch folgende Verträge:
- „Übereinkunft zwischen den unterzeichneten k.k. oesterreich: und königl: bairischen Commissarien über die Erneuerung und Modifikation des im Jahre 1760. zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Vergleichs Recesses über die Inngränze und die Regulirung des Stromes zwischen Kufstein und Windhausen“, abgeschlossen am 14. November 1821;⁵⁷⁹
 - „Gränzberichtigungs-Vertrag“ vom 30. Jänner 1844 zwischen Österreich und Baiern über die Landesgränze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einseits und des Königreichs Baiern andererseits, vom Scheibelberg an der Salzburger Gränze bis an den Bodensee, mit dem „Ergänzungs-Vertrag vom 16. Dezember 1850“ zum Gränzberichtigungs-Vertrag zwischen Österreich und Baiern ddo. München den 30. Jänner 1844;⁵⁸⁰

576 *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 61–63.

577 Ebd. 67–68; ÖStA/KA Karten- und Plansammlung B IX c 347; auch BEV/Staatsgrenzarchiv. Keine Veröffentlichung im RGBL.

578 Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention, 25. 3. 1957, BGBl. 1958/197, mit einer Anlage „Salinenkonvention vom 18. 3. 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. 3. 1957“, 1741ff.

579 Abgedruckt bei *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 260–267.

580 RGBL. 1852/116; bei *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 92; im BEV/Staatsgrenzarchiv samt den Grenzurkunden.

- „Grenzbeschreibung der Österreichischen Gemeinde Jungholz“, Anhang zur III. Sektion, zugleich IV. Abteilung des Gesamt-Operates; Beilage D zum Ergänzungsvertrag vom 16. Dezember 1850;⁵⁸¹
- Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844,⁵⁸² mit der „Beilage F“, die eine Ergänzung zur Beschreibung der Landesgrenze zwischen Bayern und Tirol darstellt und auf Landesgrenz-Revisionsarbeiten in den Jahren 1900–1903 beruht.
- Grenzstrecke im Inn zwischen Kufstein und Windhausen (liegt zwischen dem Ende der Sektion I und dem Beginn der Sektion II des Grenzabschnittes Scheibelberg-Bodensee):
„Vertrag zwischen Kaiserin Maria Theresia und Kurfürst Max Josef von Bayern betreffend die Differenz zwischen der tirolischen Herrschaft Kufstein und der bayerischen Herrschaft Auerburg wegen der Wasserbauten im Inn“ vom 19. Oktober 1760, Kiefersfelden; mit der Übereinkunft vom 14. November 1821 wurde dieser Vertrag etwas geändert und bekräftigt; demnach sollte der nach den Regulierungen bestehende Talweg die Grenze bilden.⁵⁸³

Bodensee: Im Bodensee („Hoher See“) ist keine Staatsgrenzlinie zwischen den drei Anrainerstaaten festgelegt.⁵⁸⁴ Seit dem Jahr 1648, dem Jahr des Abschlusses des Westfälischen Friedens, zeigten sich die Anrainerstaaten an der Festlegung eines Grenzverlaufs im Bodensee nicht interessiert. Davor war der Bodensee ein Binnengewässer im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und bedurfte keiner Grenzfestlegung, worüber nach dessen Auflösung im Jahr 1806 auch nicht verhandelt wurde.⁵⁸⁵

304

H. Weitere Entwicklung und praktische Wirksamkeit

Die Übernahme und Einbindung der Bestimmungen des VSG in die Rechtsordnung der Republik Österreich unmittelbar nach dem Abschluss des Vertrages:

Der gesamte Text des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 wurde im Staatsgesetzblatt der Republik Österreich Nr. 303 vom 21. Juli 1920 veröffentlicht; zuvor war am 16. Juli 1920 in Paris bei der Botschafterkonferenz das Protokoll über die Ratifizierung⁵⁸⁶ und Inkrafttreten des Friedensvertrages unterzeichnet worden.

305

Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, „womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird“ (B-VG), StGBL. 1920/450, Art. 3 Abs. 1 besagt, dass das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer umfasst.

306

581 *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 100.

582 Abgedruckt bei *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 289–295.

583 *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 76–77.

584 *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 195–199.

585 Peter *Richter*, Bodensee ist völkerrechtlich Niemandsland, in: Die Welt online [https://www.welt.de/print-welt/article661125/Bodensee-ist-voelkerrechtlich-Niemandsland.html] (23. 11. 2020).

586 Österr. Staatsamt für Äußeres, Akt. Z. 2147/1920: „Friedensvertrag Ratifizierung – Inkrafttreten“; veröffentlicht im StGBL. 1920/303.

- 307** Mit dem Gesetz, ebenfalls vom 1. Oktober 1920, „betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain“, StGBL. 1920/458, werden wichtige Bestimmungen des VSG umgesetzt, insb. betreffend die Art. 32–34.
- 308** Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 11. Mai 1921 „über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland“, BGBl. 1921/293, wird gem. dessen Art. 1 Abs. 1 „die Bundesregierung ermächtigt, mit den an die Republik Österreich angrenzenden Staaten Staatsverträge im Zusammenhang mit Art. 29 des Staatsvertrags von St. Germain abzuschließen“.

Dieses Gesetz drückt den Willen der Republik Österreich zu folgenden Themen aus:

- Akzeptanz der neuen Grenzlinien mit den vier neuen Nachbarstaaten;
- Anerkennung der neuen Grenzurkunden, in welchen diese neuen Grenzlinien festgehalten sind (Zusammenhang mit Art. 35 des VSG);
- Wunsch, diese Grenzlinien in der Natur klar erkennbar zu erhalten in Form von wiederkehrenden Revisionen (Zusammenhang mit Art. 33 des VSG).

Ausgehend von diesem BVG vom 11. Mai 1921 wurden nun mit den neuen Nachbarstaaten spezielle Übereinkommen zur Regelung und Instandhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze abgeschlossen, und zwar (in chronologischer Reihenfolge):

- 309** 1922 mit der Tschechoslowakei:
- das schon erwähnte und richtungweisende Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene, damit zusammenhängende Fragen vom 10. März 1921; BGBl. 1922/396.
- 310** 1927 mit Ungarn:
- Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn vom 11. März 1927, betreffend die Regelung der durch die Grenzziehung aufgeworfenen Fragen; BGBl. 1928/93.
- 311** 1929 mit Italien:
- Abkommen für die Instandhaltung der Grenzzeichen an der österreichisch-italienischen Grenze vom 22. Februar 1929; BGBl. 1929/159.
- 312** 1930 weitere Verträge oder Abkommen mit der Tschechoslowakei:
- Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen in den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya vom 12. Dezember 1928; BGBl. 1930/277.
 - Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Art. 27, Punkt 6 des VSG zwischen den AAM und Österreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze (Grenzstatut) vom 12. Dezember 1928; BGBl. 1930/303.
 - Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Grenzvermarkung im

Zusammenhang mit dem Betrieb des Moldau-Kraftwerkes bei Lippen vom 22. Oktober 1958, abgeschlossen in Prag; dieses Abkommen wurde nicht im BGBl. kundgemacht, ist aber in der „Kundmachung betreffend die zwischen der Republik Österreichisch und der Tschechischen Republik geltenden bilateralen Verträge“, BGBl. III 1997/123, angeführt.⁵⁸⁷ Durch den Aufstau der Moldau bei Lippen wurde ein Teil der Staatsgrenze überflutet, aber nicht verändert; mit geeigneten Grenzzeichen wurde auf den Verlauf der Staatsgrenze im Wasser hingewiesen.

- Der Flusslauf der March hat die beiden Anrainerstaaten weiterhin intensiv befasst: Im Jahr 1935 beschlossen sie die Durchführung umfangreicher Regulierungen nach dem gemeinsam erstellten „Generellen Projekt für die Regulierung der Marchgrenzstrecke“, das auf österreichischer Seite vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Erlass Zl. 25.089-9 ai 1935 vom 15. Juli 1935 genehmigt wurde. Ziel war es, die Grenzlinie in die Mitte des regulierten Flussbettes unter Berücksichtigung eines Flächenausgleiches zu verlegen, wodurch aber das Grenzurkundenwerk aus dem Jahr 1923 nicht mehr dem neuen, regulierten Stand entsprochen hätte; auch war die ursprüngliche Definition für den Verlauf der Staatsgrenze in der March, die „den allmählichen, natürlichen Verlagerungen (déplacements éventuels)“ folgen sollte, nicht mehr gegeben.⁵⁸⁸

1956–1958 mit Jugoslawien:

313

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (Mur-Abkommen) vom 16. Dezember 1954; BGBl. 1956/119.
- Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, betreffend die Erneuerung, den Schutz und die Instandhaltung der Grenzsteine und der sonstigen Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze; BGBl. 1958/144.

Der Staatsvertrag von Wien vom 15. Mai 1955, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. 1955/152:

Art. 5 des StV bestimmt: „Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.“

314

587 Diese Kundmachung führt auch die anderen, die Staatsgrenze betreffenden und hier schon genannten Regelungen an: Übereinkommen zu Führung der Grenze (Prag, 10. 3. 1921), Vertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse/Grenzstatut (Prag, 12. 12. 1928), Vertrag zur Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzwässern (Wien, 7. 12. 1967), Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze (Wien, 21. 12. 1973) und Abkommen über das Betreten der durch Regulierungen von Grenzwässern betroffenen Gebietsteile (Wien, 11. 5. 1978).

588 „Protokoll über die in der Zeit vom 12. bis 23. September 1966 in Prag stattgefundene dritte, abschließende Beratung der Arbeitsgruppe österreichischer und tschechoslowakischer Experten betreffend die Anfertigung eines Planes im Maßstab 1:2.500 und die Ermittlung der nach Abschluss der Marchregulierung zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auszutauschenden Flächen“ vom 23. 9. 1966 samt 5 Beilagen; BEV/Staatsgrenzarchiv, Wien.

Auf dieser Grundlage ist es als gesichert anzusehen, dass die Grenzen der hier behandelten vier Nachbarstaaten mit den durch den VSG festgelegten Grenzen, mit Ausnahme der Grenzstrecke in der March, übereinstimmen. Im Übereinkommen mit Jugoslawien von 1958 wird darauf im Art. 1 ausdrücklich hingewiesen.

Grenzverträge nach 1955:

315 Nach dem Abschluss des StV von 1955 wurden, zur geregelten Instandhaltung, Pflege, zeitgemäßen, technisch korrekten und modernen Dokumentation der Staatsgrenze mit den Nachbarstaaten Österreichs neue Grenzverträge abgeschlossen, die folgende Neuerungen vorsahen:

- ständige Grenzkommissionen mit technischen Arbeitsgruppen sowie
- die Einrichtung von speziellen, für die Staatsgrenzen zuständigen, öffentlichen Stellen.

Durch diese Grenzverträge wurden sowohl Revisionen und Instandhaltungen in regelmäßigen Intervallen (ca. zehn Jahre), als auch die Erneuerung der vermessungstechnisch nicht mehr passenden Grenzurkunden eingeleitet.

In jedem dieser neuen Grenzverträge wurde einleitend festgehalten, dass die Staatsgrenze so verläuft, wie sie im VSG festgelegt worden war, mit Ausnahme der schon erwähnt Grenzstrecke der March.

316 Diese Grenzverträge sind folgende (in chronologischer Reihenfolge):

- mit Ungarn: Vertrag vom 31. Oktober 1964 zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen; BGBl. 1965/72;
- mit Jugoslawien: Vertrag vom 8. April 1965 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze; BGBl. 1966/229;
- mit der Tschechoslowakei: Vertrag vom 21. Dezember 1973 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze; BGBl. 1975/344;
- mit Italien: Vertrag vom 17. Jänner 1994 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Instandhaltung der Grenzzeichen sowie die Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze; BGBl. III 2006/150.

Weitere Verträge in Zusammenhang mit den Staatsgrenzen Österreichs:

317 Zu erwähnen ist zunächst der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern samt Schlussprotokoll vom 7. Dezember 1967, unterzeichnet in Wien, BGBl. 1970/106 (Grenzgewässervertrag).

318 Nach dem Zerfall Jugoslawiens blieb als Nachbar Österreichs ab dem 25. Juni 1991 die neue Republik Slowenien. Es wurden daraufhin die bisher mit Jugoslawien bestandenen bilateralen Verträge auf ihre Weitergeltung mit Slowenien untersucht und in einem Notenwechsel vom 16. Oktober 1992 festgehalten, dass auch die folgenden

Abkommen mit Bezug zur Staatsgrenze weiter angewendet werden sollten: das Mur-Abkommen vom 16. Dezember 1954 und der Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.⁵⁸⁹

Noch im Jahr der Unabhängigkeit der Slowakei/Slowakischen Republik mit 1. Jänner 1993 wurden Untersuchungen über die Weitergeltung von völkerrechtlichen Abkommen der ČSR in den bilateralen Beziehungen der Republik Österreich zur Slowakischen Republik unternommen. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde zwischen den beiden Außenministerien ein Staatsvertrag in Form eines Notenwechsels vom 22. Dezember 1993/14. Jänner 1994 abgeschlossen, der vorsah, dass, neben anderen Abkommen, auch der Grenzvertrag von 1973, soweit er den Verlauf der an die Staatsgrenze angrenzenden Bezirke betraf, mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 weiter anzuwenden war.⁵⁹⁰

319

In einer weiteren Note wurde im Jahr 2001 von Österreich vorgeschlagen, ein völlig neues, die gemeinsame Staatsgrenze dokumentierendes Grenzurkundenwerk zu erstellen, was von slowakischer Seite mit einer Gegenerklärung vom 31. August 2005 gutgeheißen wurde. Diese Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Nach der einvernehmlichen Teilung der ČSR wurden auch mit der neuen Tschechischen Republik die weitergeltenden bilateralen Verträge durch eine Kundmachung des Bundeskanzlers im Juli 1997 angeführt, wobei sich sechs Abkommen bzw. Verträge auf die Staatsgrenze beziehen.⁵⁹¹

320

589 Notenwechsel vom 16. 10. 1992 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-jugoslawischer Staatsverträge, BGBl. 1993/714, in Geltung ab dem 1. 11. 1993, wo insb. angeführt sind: Abkommen über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (Mur-Abkommen) vom 16. 12. 1954 (BGBl. 1956/119) und Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. 4. 1965 in der Fassung des Vertrages vom 29. 10. 1975 und des Notenwechsels vom 27. 10. 1979 und vom 3. 3. 1980 (BGBl. 1966/229 idF BGBl. 1975/ 585 und 1981/288).

590 Notenwechsel vom 22. 12. 1993 zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge, BGBl. 1994/1046, es sind insb. angeführt: Übereinkommen über die Führung der Grenze vom 10. 3. 1921 (BGBl. 1922/396), Grenzstatut vom 12. 12. 1928 (BGBl. 1930/303), Grenzgewässervertrag vom 7. 12. 1967 (BGBl. 1970/106) und Vertrag vom 21. 12. 1973 über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. 1975/344); weiters im Notenwechsel vom 22. 12. 1993 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge, BGBl. 1994/1047, in dem insb. das Abkommen über das Betreten der durch Regulierung von Grenzgewässern betroffenen Gebietsteile vom 11. 5. 1978 angeführt ist; siehe auch: *Schippler*, Österreichs Territorialstaatsverträge 183.

591 Kundmachung des Bundeskanzlers Viktor Klima betreffend die zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik geltenden bilateralen Verträge, BGBl. III 1997/123, es sind insb. angeführt: Übereinkommen über die Führung der Grenze vom 10. 3. 1921 (BGBl. 1922/396), Vertrag Grenzstatut vom 12. 12. 1928 (BGBl. 1930/303), Abkommen über den Betrieb des Moldau-Kraftwerkes bei Lipno vom 22. 10. 1958, Vertrag über Fragen an den Grenzgewässern vom 7. 12. 1967 (BGBl. 1970/106), Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. 12. 1973 (BGBl. 1975/344) und Abkommen über das Betreten der durch Regulierungen von Grenzgewässern betroffenen Gebietsteile vom 11. 5. 1978 (BGBl. 1978/309).

- 321** Zu erwähnen ist auch das BVG über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik, BGBl. I 2004/117, im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen, vom 26. Oktober 2001, unterzeichnet in Prag, BGBl. III 2004/111; betroffen davon waren zehn Stellen der Staatsgrenze in verschiedenen Sektionen, meist in Zusammenhang mit gemeinsamen Bauarbeiten bei Grenzgewässern oder Grenzwegen.

I. Exkurs: Die Grenze zu Ungarn und das Venediger Protokoll

- 322** Anlässlich des Gesetzes über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich⁵⁹² gab die ProvNV am 22. November 1918 eine „Staatserklärung“ ab, in der sie u.a. für die „geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete der Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg“, welche „geographisch, wirtschaftlich und national zu Deutschösterreich“ gehörten, das „Selbstbestimmungsrecht“ forderte, welches bei den Friedensverhandlungen einzumahnen sei.⁵⁹³ Schon in der Monarchie hatte es immer wieder Überlegungen gegeben, diese Gebiete an Cisleithanien anzugliedern. Dabei war für das in Frage stehende Gebiet – in Analogie zu Siebenbürgen – der Name „Vierbürgen“ konstruiert worden, woraus sich später „Vierburgenland“ und schließlich „Burgenland“ ableitete.⁵⁹⁴ Alternativ wurde auch die Bezeichnung „Heinzenland“ (nach dem im Burgenland häufig vorkommenden Vornamen Heinz) diskutiert; am 6. Dezember 1918 wurde in Mattersdorf (heute Mattersburg) eine „Republik Heinzenland“ ausgerufen. Der Versuch einer Landesbildung wurde jedoch von ungarischem Militär unterdrückt.⁵⁹⁵
- 323** Da auch die ČSR Anspruch auf Pressburg erhob und dieses am 1. Jänner 1919 besetzte,⁵⁹⁶ rechnete sich die deutschösterreichische Regierung von vornherein wenig Hoffnung auf diese Stadt aus. Dagegen sollte sich die deutschösterreichische Delegation bei den Pariser Friedenskonferenzen, laut Instruktionen des Staatsamtes für Äußeres, für das übrige Deutsch-Westungarn „mit großer Entschiedenheit“ einsetzen, da man sich hier, angesichts der Verliererposition Ungarns, die einzige realistische Chance auf Gebietszuwachs erhoffte.⁵⁹⁷ Ungarn suchte den drohenden Verlust

592 Gesetz vom 22. 11. 1918 StGBL. 40.

593 Staatsklärung vom 22. 11. 1918 StGBL. 41. Diese Erklärung geht zurück auf eine entsprechende Erklärung des Staatsrates vom 18. 11. 1918, ADÖ I/21, auf welche Ungarn mit Einstellung von Lebensmittellieferungen reagierte, worauf Deutschösterreich versicherte, keine eigenmächtige Annexion vornehmen zu wollen, sondern die Frage von der Pariser Friedenskonferenz lösen zu lassen: ADÖ I/28; *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 110f.

594 *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 164. Vgl. zur ethnischen Zusammensetzung Westungarns *Pfandler*, Die Zukunft der Deutschen.

595 Die lokalen Initiativen wurden von der deutschösterreichischen Staatsregierung nicht unterstützt, weil „nachteilige politische Komplikationen“ befürchtet wurden, vgl. ADÖ I/73 und ADÖ I/79 sowie *Rásky*, Die Grenze 141f.; *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 136ff.

596 NFP vom 2. 1. 1919, I; vgl. *Krajčovič*, Die Slowakei.

597 Instruktion des Staatsamtes für Äußeres für die Delegation zum Pariser Friedenskongress vom Mai 1919, ADÖ II/232.

Deutsch-Westungarns durch das Gesetz über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes in Ungarn vom 27. Jänner 1919 abzuwenden, mit Autonomie in Verwaltungs-, Justiz- und Bildungsangelegenheiten sowie der Wahl einer deutschen Nationalversammlung und der Bildung eines „deutschen Ministeriums“ in Budapest.⁵⁹⁸ Von čs Seite wurde der sog. Korridorplan ins Spiel gebracht, wonach sich die ČSR bis zum Fluss Raab erstrecken und dort an den SHS-Staat grenzen sollte, womit Österreich von Ungarn räumlich getrennt werden sollte.⁵⁹⁹

In den Friedensbedingungen vom 2. Juni 1919 wurde bezüglich Ungarn „die alte Grenze von 1867“ festgelegt. Dagegen protestierte die deutschösterreichische Delegation, insb. mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der vorwiegend agrarischen Gebiete Deutsch-Westungarns für die Lebensmittelversorgung Wiens.⁶⁰⁰ Zwischen 3. Juli und 14. August beriet ein besonderes Komitee über die Grenzfragen und entschied dabei, dass das Burgenland Österreich zuzuweisen sei, was auch in den endgültigen Text des VSG einfluss.⁶⁰¹ Ein nicht zu unterschätzender Umstand war dabei, dass in Ungarn von 31. März bis 1. August 1919 ein kommunistisches Regime an der Macht war, das nach dem Willen der AAM nicht gestärkt werden sollte. Da Ungarn kein Vertragspartner des VSG war, waren die Bestimmungen hinsichtlich der ungarisch-österreichischen Grenze ein Vertrag zu Lasten Dritter, und der ungarische Vizeadmiral Miklós Horthy protestierte am 23. September in einer in Ödenburg gehaltenen Rede gegen die Abtretung von Gebieten an Österreich.⁶⁰² Dagegen schloss der österreichische Staatskanzler Renner im Jänner 1920 mit dem čs Außenminister Beneš ein geheimes Abkommen, in dem ihm dieser seine Unterstützung beim Erwerb des Burgenlandes zusagte; auch mit dem italienischen Ministerpräsidenten Francesco Nitti wurde im April ein Abkommen geschlossen, das jedoch im Vergleich zum vorherigen weniger konkret war und das Burgenland nicht explizit nannte.⁶⁰³ Dagegen bemühte sich Ungarn um eine Annäherung an Frankreich. Der ungarische Vorschlag einer Volksabstimmung in Westungarn wurde von der österreichischen Regierung mit dem Hinweis darauf, dass die Sache bereits zugunsten Österreichs entschieden worden sei, zurückgewiesen.⁶⁰⁴ Dennoch unterzeichnete Ungarn, im Ver-

598 In englischer Übersetzung bei *Berlin*, Akten und Dokumente Nr. 9; vgl. *Rásky*, Die Grenze 142; *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 149.

599 *Berlin*, Akten und Dokumente Nr. 1ff.; *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 237ff. Laut Deutschem Volksblatt Nr. 10799 vom 28. 1. 1919, I wurden in Paris Postkarten mit einer entsprechenden Landkarte hergestellt.

600 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 18, 47, Beilage 28, 138; Schreiben von Karl Renner an Georges Clemenceau vom 16. 6. 1919, in: *Berlin*, Akten und Dokumente Nr. 91f. Ausführlich *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 268ff.; *Murber*, Ungarn 421.

601 Die Protokolle bei *Berlin*, Akten und Dokumente Nr. 214. Beachte auch die mit 14. 8. 1919 datierte Bitte der deutschösterreichischen Friedensdelegation an die AAM um Herstellung der Ordnung in Deutschwestungarn: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 72. Vgl. auch *Rásky*, Die Grenze 145.

602 *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 311.

603 Protokoll über die politischen Verhandlungen zwischen Staatskanzler Renner und Außenminister Beneš, 12. 1. 1920, ADÖ III/410; Abkommen zwischen Staatskanzler Renner und Ministerpräsident Nitri, 12. 4. 1920, ADÖ III/438A.

trauen darauf, dass noch nicht das letzte Wort gesprochen sei, am 4. Juni 1920 den VT. Dieser sah denselben Grenzverlauf zwischen Österreich und Ungarn wie der VSG vor.⁶⁰⁵ Eine schon im Oktober 1919 in Ödenburg errichtete Interalliierte Militärkommission wurde zu einer „Generalskommission“ erhoben. Ihr gehörten der Italiener Carl Antonio Ferrario, der Brite Reginald Gorton und der Franzose Jules Camille Hamelin an; Österreich und Ungarn erhielten das Recht, Vertrauensleute in diese Kommission zu entsenden.⁶⁰⁶ Diese Generalskommission setzte den 28. August 1921 als Datum für die faktische Inbesitznahme des Burgenlandes durch Österreich fest.⁶⁰⁷

325 Als an diesem Tag österreichische Gendarmerie und Zollwache mit einer Gesamtstärke von fast 2.000 Mann die Grenze überschritten, stießen sie auf bewaffneten Widerstand, teils von Freischärlern, teils auch von regulärem, ungarischem Militär.⁶⁰⁸ Die AAM forderten Österreich auf, mit der Inbesitznahme zuzuwarten und stellten Ungarn ein Ultimatum, das Burgenland bis zum 4. Oktober zu räumen. Das offizielle Ungarn kam dieser Aufforderung nach, doch wurde am selben Tag, dem 4. Oktober 1921, in Oberwart der unabhängige Staat „Lajtabánság“ (Mark Leitha) ausgerufen.⁶⁰⁹ Verkompliziert wurde diese Lage noch durch die Restaurationsbemühungen des ungarischen Ex-Königs (24. März–6. April und 20. Oktober–6. November 1921);⁶¹⁰ gerade diese aber zeigten die Dringlichkeit der zu lösenden Frage auf.

326 Am 11. Oktober kam auf Einladung des italienischen Außenministers Pietro Tomasi della Torretta der österreichische Bundeskanzler und Außenminister Johann Schober mit dem ungarischen Ministerpräsidenten István Bethlen und dem ungarischen Außenminister Miklós Bánffy in Venedig zur Regelung der westungarischen Frage zusammen. Ungarn war zu einem Kompromiss bereit, bestand aber auf dem Verbleib Ödenburgs bei Ungarn und fand dabei auch die Unterstützung Italiens. Zwei Tage später wurde das sog. Venediger Protokoll unterzeichnet.⁶¹¹ In diesem verpflichtete sich Ungarn zur Pazifizierung des umstrittenen Gebietes. Sobald die interalliierte Generalskommission den Zustand völliger Ruhe befunden hatte, sollte Österreich das Gebiet in Besitz nehmen, acht Tage später jedoch sollte in der Stadt Ödenburg und Umgebung⁶¹² eine Volksabstimmung stattfinden. Dabei war allen Beteiligten klar, dass diese Volksabstimmung zugunsten Ungarns ausgehen würde, sie

604 *Rásky*, Die Grenze 146.

605 Da die Beschreibung der Grenzen in beiden Verträgen entgegen dem Uhrzeigersinn – vom jeweiligen Land aus gesehen – erfolgte, wurde die ungarisch-österreichische Grenze im VSG von Süden nach Norden, im VT dagegen vom Norden nach Süden beschrieben, was den unmittelbaren Vergleich erschwerte. Doch bestehen materiell keine Abweichungen, vgl. dazu oben bei Art. 27 VSG.

606 *Berlin*, Akten und Dokumente Nr. 105, 126, 139, 146.

607 *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 390, 394; *Rásky*, Die Grenze 149.

608 Ausführlich *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 402ff.; *Murber*, Ungarn 424.

609 *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 430ff.; *Rásky*, Die Grenze 149.

610 Dazu ausführlich, wenn auch aus sehr habsburgfreundlicher Sicht, *Kovács*, Untergang oder Rettung I 587ff., 609ff.

611 Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der westungarischen Frage, unterzeichnet in Venedig am 13. 10. 1921, BGBl. 1922/138.

612 Das Abstimmungsgebiet wurde in Art. II des Venediger Protokolls genau bezeichnet. Zu ihm zählten außer Ödenburg noch acht weitere, ländliche Gemeinden.

war lediglich ein Weg, wie der eigentliche österreichisch-ungarische Kompromiss verschleiert werden konnte.⁶¹³ Österreich musste in das Abkommen einwilligen, wollte es nicht das gesamte Burgenland riskieren. Nichtsdestoweniger wurde, nachdem die interalliierte Generalkommission am 11. November die Pazifizierung des Burgenlandes festgestellt und das österreichische Bundesheer bis zum 30. November vom Land Besitz ergriffen hatte, auf beiden Seiten ein intensiver Wahlkampf betrieben.⁶¹⁴ Die Volksabstimmung fand am 14. Dezember in der Stadt Ödenburg, am 16. Dezember in den umliegenden Gemeinden statt und ergab in der Stadt eine Mehrheit für Österreich, im gesamten Abstimmungsgebiet jedoch für Ungarn. Österreich protestierte gegen das Ergebnis und behauptete Unregelmäßigkeiten, musste sich aber fügen, sodass Ungarn ab 1. Jänner 1922 wieder von Ödenburg und Umgebung Besitz ergreifen konnte.⁶¹⁵

Das B-VG 1920 listete in Art. 2 Abs. 2 bereits das Burgenland als eines der österreichischen Länder auf, doch bestimmte § 12 V-ÜG 1920, dass die Aufnahme des Burgenlandes als „gleichberechtigtes Land in den Bund“ erst stattfinden sollte, wenn es seinen diesbezüglichen Willen zum Ausdruck gebracht habe. Im Übrigen wurde auf ein besonderes BVG verwiesen, welches Anfang 1921 erging.⁶¹⁶ Dieses beauftragte die Bundesregierung, dem Nationalrat „ehestens“ eine vorläufige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzulegen; die in § 12 V-ÜG 1920 angesprochene „Willensäußerung“ (worunter wohl eine Volksabstimmung verstanden worden war), fand keine Erwähnung mehr. Bis zur Bestellung einer Landesregierung sollte ein „Landesverwalter für das Burgenland“ (1921–1922: Robert Davy, 1922: Alfred Rausnitz) an der Spitze der Exekutive stehen und insb. für eine allmähliche Rechtsangleichung des Burgenlandes mit dem übrigen Österreich sorgen. Ausdrücklich war Ödenburg als Landeshauptstadt vorgesehen. Die einstweilige Landesordnung und die Landtagswahlordnung wurden am 7. April vom Nationalrat erlassen.⁶¹⁷ Da Ödenburg zu diesem Zeitpunkt schon an Ungarn abgetreten worden war, wurde zunächst Sauerbrunn zum einstweiligen Sitz der Landesregierung und des Landtages bestimmt, was am 9. Juni 1922 in Eisenstadt abgeändert wurde.⁶¹⁸ Neun Tage später fand die Landtagswahl statt; der Landtag konstituierte sich in Eisenstadt und wählte am 19. Juli den bisherigen Landesverwalter Rausnitz zum ersten Landeshauptmann des Burgenlandes.⁶¹⁹

327

613 Vgl. die bei *Schlag*, Burgenland 757, zitierte Denkschrift, wonach die „Volksabstimmung in Ödenburg [...] eine Komödie“ sei.

614 *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 456ff.; *Rásky*, Die Grenze 150.

615 *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ 478ff.; *Rásky*, Die Grenze 154.

616 BVG vom 25. 1. 1921 BGBl. 85 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und seine vorläufige Einrichtung, vgl. *Widder*, Verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Fragen 30.

617 2. BVG über das Burgenland BGBl. 1922/262; vgl. *Widder*, Verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Fragen 32.

618 BVG vom 9. 6. 1922 BGBl. 328.

619 NFP vom 16. 7. 1922, 5f.; NFP vom 20. 7. 1922, 5.

III. Teil

Politische Bestimmungen über Europa.

|| VV: Unterteilung in 14 Abschnitte.

|| VT: Unterteilung in 9 Abschnitte.

|| VN & VS: „Politische Bestimmungen.“ Die Anzahl der Abschnitte beträgt in VN fünf und in VS 13.

Abschnitt I. Italien.

Artikel 36.

(1) Österreich verzichtet, soweit es in Betracht kommt, zugunsten Italiens auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die jenseits der in Artikel 27, Punkt 2, des II. Teiles (Österreichs Grenzen) bestimmten Grenzen, und zwar zwischen diesen Grenzen, der ehemaligen Grenze Österreich-Ungarns mit Italien, dann dem adriatischen Meere und der später zu bestimmenden Ostgrenze Italiens liegen.

(2) Österreich verzichtet gleichfalls, soweit es in Betracht kommt, zugunsten Italiens auf alle Rechte und Ansprüche auf die übrigen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die in irgend einem der zur Regelung der gegenwärtigen Angelegenheiten geschlossenen Verträge als Teile Italiens anerkannt werden.

(3) Binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, deren eines von Italien, drei von den übrigen alliierten und assoziierten Hauptmächten und eines von Österreich ernannt werden, eingesetzt, um die Grenzlinie zwischen Italien und Österreich an Ort und Stelle festzusetzen.

(4) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

|| Anm.: vgl. Art. 47, 48 (SHS-Staat), Art. 54, 55 (Tschecho-slowakischer Staat); zu Abs. 1 und 2 auch Art. 91 (Allgemeine Bestimmungen); vgl. auch Art. 29 (Grenzregelungsausschüsse).

|| VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise in den Anmerkungen zu Art. 54, 55 (Tschecho-slowakischer Staat).

|| VT Art. 36: „Ungarn verzichtet, soweit es in Betracht kommt, zugunsten Italiens auf alle Rechte und Ansprüche, die es auf jenem Gebiete der ehemaligen österrei-

chisch-ungarischen Monarchie geltend machen könnte, das Italien durch Artikel 36, Absatz 1, des am 10. September 1919 zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich abgeschlossenen Friedensvertrages zuerkannt wurde.“

Artikel 37.

In Abänderung des Artikels 269 des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) genießen diejenigen Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in den an Italien überwiesenen Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie haben und sich während des Krieges außerhalb der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie aufhielten oder in Gefangenschaft, interniert oder evakuiert waren, in vollem Maße die in den Artikeln 252 und 253 des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) vorgesehenen Rechte.

|| VT Art. 39: entsprechend mit Verweis auf Artikel 252 des X. Teiles, die Artikel 235 und 236 des X. Teiles und folgender Abweichung: „[...] in den gemäß Artikel 36, Absatz 1, des Friedensvertrages mit Österreich an Italien überwiesenen Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie haben [...]“.

Artikel 38.

(1) Ein besonderes Abkommen setzt die Bedingungen der Rückerstattung – in österreichischer Währung – der außerordentlichen Kriegsausgaben fest, die von den an Italien überwiesenen Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder von öffentlichen Körperschaften der genannten Gebiete für Rechnung der genannten Monarchie und gemäß deren Gesetzgebung im Verlaufe des Krieges vorgestreckt worden sind, wie: Unterhaltsbeiträge für die Familien der Mobilisierten, Requisitionen, Truppenbequartierungen, Hilfeleistungen für Evakuierte.

(2) Bei Festsetzung obiger Summen wird zugunsten Österreichs derjenige Anteil in Anrechnung gebracht, den die genannten Gebiete gegenüber Österreich-Ungarn nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Einkünfte im Jahre 1913 zu den Einkünften der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie beizutragen gehabt hätten.

Artikel 39.

Der italienische Staat zieht die Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art, die in den an Italien überwiesenen Gebieten fällig und am 3. November 1918 noch nicht eingehoben waren, für eigene Rechnung ein.

|| VV: Vgl. Art. 59 (Elsaß-Lothringen) mit folgenden Abweichungen sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Der französische Staat erhebt für seine eigene Rechnung die verschiedenen deutschen Steuern, Abgaben und Gebühren, die in den im Artikel 51 bezeichneten Gebieten fällig und zur Zeit des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 noch nicht eingezogen waren.“

Artikel 40.

Italien hat aus dem Titel der Besitznahme des „Palazzo Venezia“ in Rom keinerlei Zahlung zu leisten.

|| VT Art. 37: *ident.*

Artikel 41.

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 208 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) bezüglich des Erwerbes und der Bezahlung des Staatsbesitzes und des Staatseigentums, tritt die italienische Regierung in alle Rechte des österreichischen Staates auf allen von einer Eisenbahnverwaltung geleiteten, derzeit in Betrieb oder Bau befindlichen Eisenbahnlinien in den an Italien überwiesenen Gebieten ein.

(2) Dasselbe gilt für Rechte der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hinsichtlich der Eisenbahn- und Straßenbahnkonzessionen in den obgenannten Gebieten.

(3) Die Grenzbahnhöfe werden durch ein späteres Abkommen festgelegt.

|| VV: Vgl. Art. 67 (Elsaß-Lothringen): *Abs. 1* entsprechend mit folgender Abweichung und Abweichung auf Übersetzungsebene: „[...] die französische Regierung in alle Rechte des Deutschen Reichs auf allen gegenwärtig in Betrieb oder im Bau befindlichen Eisenbahnstrecken ein, die unter Verwaltung der Reichseisenbahnen stehen.“ *Abs. 2* entsprechend hinsichtlich der Konzessionen in den „im Artikel 51 bezeichneten Gebieten.“ *Abs. 3*: „Aus diesem Eintritt in die deutschen Rechte erwächst dem französischen Staat keine Verpflichtung zu irgendwelcher Zahlung.“ *Abs. 4*: „[...] festgelegt, wobei im voraus festgesetzt wird, daß sie an der Rheingrenze auf dem rechten Rheinufer liegen sollen.“

Artikel 42.

Österreich stellt innerhalb einer Frist von drei Monaten an Italien sämtliche den italienischen Eisenbahnen gehörige Wagen zurück, die vor Beginn des Krieges nach Österreich gelangt waren und nicht nach Italien zurückgekehrt sind.

|| VT Art. 38: *entsprechend mit folgender Abweichung im letzten Halbsatz*: „[...] Österreich gelangt waren und sich jetzt in Ungarn befinden.“

Artikel 43.

Bezüglich der an Italien überwiesenen Gebiete verzichtet Österreich für sich und seine Staatsangehörigen darauf, ab 3. November 1918 Übereinkommen, Bestimmungen und Gesetze geltend zu machen, welche sich auf Errichtung von Trusts, Kartellen und anderen ähnlichen Organisationen beziehen und die etwa zu seinem Vorteile in Ansehung der Erzeugnisse der genannten Gebiete bestehen.

|| VV: vgl. Art. 71 Satz 2 (Elsaß-Lothringen): „Es verzichtet desgleichen für sich und seine Angehörigen auf Geltendmachung aller Abmachungen, Bestimmungen oder Gesetze, die bezüglich anderer Erzeugnisse der genannten Gebiete zu seinem Vorteil bestehen.“

Artikel 44.

(1) Während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages haben die auf österreichischem Gebiete liegenden Kraftwerke, die früher die an Italien überwiesenen Gebiete oder irgendwelche Anstalten, deren Betrieb an Italien übergeht, mit Elektrizität versorgen, diese Lieferung im Ausmaße des Verbrauches fortzusetzen, der den am 3. November 1918 in Geltung gewesenen Lieferungsabkommen und Vereinbarungen entspricht.

(2) Österreich anerkennt außerdem das Recht Italiens, freien Gebrauch vom Wasser des Raiblsees und seines Abflusses zu machen, sowie auch das genannte Wasser zum Korinitzabecken abzuleiten.

II VV: vgl. zu Abs. 1 Art. 69 Abs. 1 (Elsaß-Lothringen): „[...] sind die auf deutschem Gebiete liegenden Kraftwerke, die die im Artikel 51 bezeichneten Gebiete oder irgendeine Anlage, deren Betrieb entgültig oder vorläufig von Deutschland an Frankreich übergeht, mit Elektrizität versorgen, verpflichtet, diese Versorgung bis zur Höhe des Verbrauchs fortzusetzen, der den am 11. November 1918 gültigen Abschlüssen und Verträgen entspricht.“

Artikel 45.

1. Urteile, welche seit 4. August 1914 von den Gerichten der an Italien überwiesenen Gebiete in Zivil- und Handelssachen zwischen Einwohnern der obbezeichneten Gebiete und anderen Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich oder zwischen obgenannten Einwohnern und Untertanen der mit der österreichisch-ungarischen Monarchie verbündeten Mächte gefällt wurden, sind erst vollstreckbar, nachdem das entsprechende neue Gericht der genannten Gebiete ein Vollstreckungserkenntnis erlassen hat.
2. Alle Urteile, welche seit 4. August 1914 von den Gerichtsbehörden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gegen italienische Staatsangehörige, einschließlich derjenigen, welche die italienische Staatsangehörigkeit auf Grund des gegenwärtigen Vertrages erlangen, wegen politischer Verbrechen oder Vergehen gefällt wurden, sind nichtig.
3. Bezüglich der vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bei den zuständigen Behörden der an Italien überwiesenen Gebiete begonnenen Verfahren und bis zum Inkrafttreten eines diesbezüglichen besonderen Abkommens sind die italienischen und österreichischen Behörden wechselseitig befugt, direkt miteinander zu verkehren, und es wird dem bezüglichen Ersuchen Folge gegeben, jedoch unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Bestimmungen des Landes, an dessen Behörden das Ersuchen gerichtet ist.
4. Alle Rechtsmittel, welche bei den höheren österreichischen – außerhalb der an Italien überwiesenen Gebiete befindlichen – Gerichts- und Verwaltungsbehörden gegen Entscheidungen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden der genannten Gebiete anhängig gemacht wurden, werden nicht mehr erledigt. Die Akten sind den Behörden, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel ergriffen wurde, zurückzustellen; diese haben sie unverzüglich der zuständigen italienischen Behörde zu übermitteln.

5. Alle anderen Fragen der richterlichen Zuständigkeit, des gerichtlichen Verfahrens oder der gerichtlichen Verwaltung werden durch ein besonderes Abkommen zwischen Italien und Österreich geregelt.

|| VV: vgl. Art. 78 (Elsaß-Lothringen): zu Zif. 1 Abs. 2: „Ist das Urteil zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen oder zwischen Elsaß-Lothringern und Staatsangehörigen der mit Deutschland verbündeten Mächte ergangen, so wird es erst vollstreckbar, nachdem das entsprechende neue Gericht des wiederangegliederten im Art. 51 bezeichneten Gebietes ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.“ Zif. 2 *entsprechend für Urteile gegen Elsaß-Lothringer* „von deutschen Gerichten“ mit kleineren sprachlichen Abweichungen und *abweichendem Datum*: „3. August 1914“; Zif. 3 Abs. 2 *entsprechend* Zif. 4: „Kein beim Reichsgericht gegen Entscheidungen elsäß-lothringischer Gerichte eingereichtes Rechtsmittel wird weiter verfolgt. Die Akten werden in der oben angegebenen [= in Zif. 3 Abs. 1] Weise zurückgesandt und unverzüglich an den französischen Kassationshof weitergeleitet, der für die Entscheidung zuständig ist.“ Zif. 5 *entsprechend*.

|| VT Art. 40: Abs. 1 *entsprechend mit folgender Abweichung*: „[...] der gemäß Artikel 36, Absatz 1, des Friedensvertrages mit Österreich an Italien [...]“; Abs. 2 *entsprechend mit folgender Abweichung*: „[...] gegen italienische Staatsangehörige oder solche Personen, welche die italienische Staatsangehörigkeit aufgrund des Friedensvertrages mit Österreich erlangen, [...]“ [nur zwei Abs.].

**Abschnitt II.
Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.**

|| VN: *Abschnitt I.* „Der serbisch-kroatisch-slovenische Staat.“ *Es folgen Abschnitt II:* „Griechenland“ *und III:* „Thrazien“.

Artikel 46.

Österreich erkennt, wie es bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die volle Unabhängigkeit des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates an.

|| *Anm.:* vgl. die Parallele zu Art. 53 (Tschecho-slowakischer Staat).

|| VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 53.

|| VT Art. 41: *entsprechend*.

|| VN Art. 36: „Bulgarien erkennt, wie es bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat an.“

Artikel 47.

Österreich verzichtet für seinen Teil zugunsten des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die jenseits der Grenzen Österreichs, wie sie in Artikel 27 des II. Teiles (Österreichs Grenzen) beschrieben sind, liegen und durch den gegenwärtigen Vertrag oder irgendwelche andere zur Regelung der ein-

schlägigen Angelegenheiten abgeschlossene Verträge, als zum serbisch-kroatisch-slowenischen Staat gehörig anerkannt sind.

|| *Anm.: teilweise Parallelität zu Art. 36 Abs. 1 und 2 (Italien); Art. 59 (Rumänien); Art. 91 (Allgemeine Bestimmungen); parallele Regelung in Art. 54 (Tschecho-slowakischer Staat).*

|| *VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 54.*

|| *VT Art. 42: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „der gegenwärtigen Angelegenheiten“ statt „der einschlägigen Angelegenheiten“ („des affaires actuelles“).*

|| *VN Art. 37: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „alle Rechte und Ansprüche auf den Gebieten“ statt „alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete“ („tous droits et titres sur les territoires“) und „der gegenwärtigen Angelegenheiten“ statt „der einschlägigen Angelegenheiten“ („des affaires actuelles“); vgl. auch die Parallelität zu VN Art. 42 (Griechenland) sowie die Anmerkung bei Art. 91.*

Artikel 48.

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird ein Ausschuß aus sieben Mitgliedern gebildet, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und eines durch Österreich ernannt werden, um an Ort und Stelle den Verlauf der im Artikel 27 (4.) des II. Teiles (Grenzen Österreichs) beschriebenen Grenzlinie festzulegen.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

|| *Anm.: teilweise Parallelität zu Art. 36 Abs. 3 und 4 (Italien); parallele Regelung in Art. 55 (Tschecho-slowakischer Staat), vgl. auch Art. 29 (Grenzregelungsausschüsse).*

|| *VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 55.*

|| *VT Art. 43: 1. und einziger Absatz entsprechend mit Verweis auf Artikel 27 Abs. 2 und Abweichung auf Übersetzungsebene: „von vierzehn Tagen“ statt „von zwei Wochen“ („les quinze jours“).*

|| *VN Art. 38: 1. und einziger Abs. entsprechend mit Verweis auf Artikel 27 Abs. 1 und Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT; vgl. auch die Parallelität zu VN Art. 48 (Griechenland).*

Art. 39: Regelung zum Staatsbürgerschaftserwerb der Bevölkerung der von Bulgarien an den SHS-Staat abgetretenen Gebiete. – vgl. Art. 70 und 76.

Artikel 49.

(1) Die Einwohner des Gebietes von Klagenfurt werden nach Maßgabe des Folgenden berufen werden, durch Abstimmung den Staat zu bezeichnen, an den ihrem Wunsche nach dieses Gebiet angegliedert werden soll.

(2) Die Grenzen des Gebietes von Klagenfurt sind folgende:

(a) Von Kote 871, ungefähr 10 Kilometer ostnordöstlich von Villach, nach Süden bis zu einem Punkte des Laufes der Drau ungefähr 2 Kilometer oberhalb von St. Martin:

eine annähernd in nordsüdlicher Richtung verlaufende, im Gelände noch zu bestimmende Linie;

(b) von dort nach Nordwesten bis zu einem Punkte ungefähr 1 Kilometer südöstlich der Eisenbahnbrücke über den östlichen Teil der Schleife, welche die Drau ungefähr 6 Kilometer östlich von Villach macht:

der Lauf der Drau;

(c) von dort nach Südwesten bis zur Kote 1817 (Malestiger):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über Kote 666 (Polana) verläuft und die Eisenbahn zwischen Malestig und Faak schneidet;

(d) von dort nach Ostsüdosten, dann gegen Nordosten bis zur Kote 1929 (Guschowa):

die Wasserscheide zwischen dem Flußgebiet der Drau im Norden und dem der Save im Süden;

(e) von dort nach Nordosten bis zur Kote 1054 (Strojna):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die im großen und ganzen der Westgrenze des Flußgebietes der Mieß folgt und über die Koten 1558, 2124, 1185 verläuft;

(f) von dort nach Nordosten bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche die Drau südlich von Lavamünd schneidet;

(g) von dort nach Westen bis zur Kote 842 1 Kilometer westlich vom Kasparstein: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche nördlich von Lavamünd verläuft;

(h) von dort bis zur Kote 1899 (Speikkogel):

die Nordostgrenze des politischen Bezirkes Völkermarkt;

(i) von dort nach Südwesten bis zum Flusse Gurk:

die Nordwestgrenze des politischen Bezirkes Völkermarkt;

(j) von dort nach Südwesten bis zu einem Punkte der politischen Grenze westlich der Kote 1075 (Steinbruchkogel):

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1076 verläuft;

(k) von dort nach Westen bis zu einem in der Nähe der Kote 715 ungefähr 10 Kilometer nordwestlich von Klagenfurt zu wählenden Punkt:

die Grenze zwischen den politischen Bezirken St. Veit und Klagenfurt;

(l) von dort bis zur Kote 871, welche den Ausgangspunkt dieser Beschreibung gebildet hat:

eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, die über die Koten 815 (Freudenberg), 1045 (Gallinberg) und 1069 (Taubenbühel) verläuft.

II VV: vgl. etwa Art. 88 (Polen), Art. 94 (Ostpreußen) sowie Art. 96 (Ostpreußen, über die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden) und Art. 109 Abs. 1 und 2 (Schleswig), jeweils mit unterschiedlichen Formulierungen.

Vgl. ferner Art. 34 (Belgien): Abs. 2: „Während sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags werden von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt; die Einwohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gemeinden ganz oder teilweise unter deutscher Souveränität verbleiben.“ Abs. 3: „Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser*) [Text der Anmerkung: „im Englischen: dieser öffentlichen.“] Äußerung der Bevölkerung zur Kenntnis des Völkerbunds zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen sich Belgien verpflichtet.“ *Nach Ablauf einer fünfzehnjährigen Frist sieht auch § 37 des Kapitels III („Volksabstimmung“) der Anlage zu den Bestimmungen über das Saarbecken die Durchführung einer Volksabstimmung vor. Zu den weiteren Volksabstimmungen siehe die Anmerkung zum folgenden Artikel.*

Artikel 50.

(1) Zum Zwecke der Veranstaltung einer Volksabstimmung wird das Gebiet von Klagenfurt in zwei Zonen geteilt: eine erste Zone im Süden und eine zweite nördlich einer Querlinie, deren Verlauf im folgenden dargestellt wird:

(a) Von dem Punkte, wo die Westgrenze des Gebietes von der Drau nach Norden abzweigt, bis zu einem Punkte ungefähr 1 Kilometer östlich von Rosegg (St. Michael):

der Lauf der Drau abwärts;

(b) von da nach Nordosten bis zum Westende des Wörthersees südlich von Velden: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie;

(c) von dort nach Osten bis zu dem Punkte, wo der Fluß Glanfurt den Wörthersee verläßt:

die Mittellinie dieses Sees;

(d) von dort nach Osten bis ihrem Zusammenfluß mit dem Flusse Glan:

der Lauf der Glanfurt abwärts;

(e) dann nach Osten bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Gurk:

der Lauf der Glan abwärts;

(f) von dort nach Nordosten bis zum Schnittpunkte der Nordgrenze des Gebietes von Klagenfurt mit der Gurk:

der Lauf der Gurk.

(2) Das Gebiet von Klagenfurt wird der Aufsicht eines Ausschusses unterworfen, welcher beauftragt ist, dortselbst die Volksabstimmung vorzubereiten und eine unparteiische Verwaltung sicherzustellen.

(3) Dieser Ausschuß setzt sich folgendermaßen zusammen: vier Mitglieder werden von den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und Italien, je ein

Mitglied von Österreich und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate ernannt. Das österreichische Mitglied nimmt an den Beratungen des Ausschusses nur teil, wenn sie die zweite Zone betreffen; das serbisch-kroatisch-slowenische Mitglied nimmt nur dann daran teil, wenn sie die erste Zone betreffen. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Die zweite Zone wird von den österreichischen Truppen besetzt und nach den allgemeinen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung verwaltet.

(5) Die erste Zone wird von den Truppen des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates besetzt und nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung dieses Staates verwaltet.

(6) In beiden Zonen sind sowohl die österreichischen wie die serbisch-kroatisch-slowenischen Truppen auf den Stand herabzusetzen, den der Ausschuß für notwendig erachtet, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; sie sichern die Durchführung ihrer Aufgabe unter Aufsicht des genannten Ausschusses. Diese Truppen sind so schnell als nur möglich durch Polizeikräfte, welche an Ort und Stelle ausgehoben werden, zu ersetzen.

(7) Der Ausschuß wird beauftragt, die Abstimmung zu veranstalten und alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Stimmenabgabe für notwendig erachtet.

(8) In der ersten Zone wird die Volksabstimmung innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages und zu einem vom Ausschuß festgesetzten Zeitpunkt stattfinden.

(9) Fällt die Abstimmung zugunsten des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates aus, so wird in der zweiten Zone eine Volksabstimmung – innerhalb von drei Wochen nach Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung in der ersten Zone und zu einem vom Ausschusse festgesetzten Zeitpunkt – stattfinden

(10) Fällt hingegen die Abstimmung in der ersten Zone zugunsten Österreichs aus, so wird in der zweiten Zone zu keiner Volksabstimmung mehr geschritten werden und das gesamte Gebiet wird endgültig unter österreichischer Staatsgewalt bleiben.

(11) Stimmberechtigt ist jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, die den nachstehenden Bedingungen genügt:

- a) vollendetes 20. Lebensjahr am 1. Jänner 1919
- b) ständiger Wohnsitz am 1. Jänner 1919 in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet;
- c) Geburt in der genannten Zone oder seit wenigstens 1. Jänner 1912 ständiger Wohnsitz oder Zuständigkeit dortselbst.

(12) Das Abstimmungsergebnis wird durch Stimmenmehrheit in einer jeden Zone als Ganzes genommen bestimmt.

(13) Nach Schluß jeder Abstimmung teilt der Ausschuß ihr Ergebnis den alliierten und assoziierten Hauptmächten gleichzeitig mit einem eingehenden Bericht über die Vorgänge der Abstimmung mit und macht es kund.

(14) Lautet das Abstimmungsergebnis auf Einverleibung, sei es der ersten oder der beiden Zonen in den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, so verzichtet Österreich, soweit es in Betracht kommt, schon jetzt zugunsten des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates in dem Ausmaß, das dem Abstimmungsergebnis entspricht, auf alle Rechte und Ansprüche auf diese Gebiete. Nach Einvernehmung mit dem Ausschusse ist dann die serbisch-kroatisch-slowenische Regierung berechtigt, ihre Staatsgewalt endgültig auf diese Gebiete zu erstrecken.

(15) Fällt die Abstimmung in der ersten oder in der zweiten Zone zugunsten Österreichs aus, so ist die österreichische Regierung nach Einvernehmen mit dem Ausschusse berechtigt, ihre Gewalt wieder endgültig über das ganze Gebiet von Klagenfurt oder nur über die zweite Zone derselben zu erstrecken.

(16) Sobald die Verwaltung des Landes auf diese Art je nachdem, sei es durch den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder durch Österreich, sichergestellt ist, erlöschen die Befugnisse des Ausschusses.

(17) Die Kosten des Ausschusses werden zur Hälfte vom österreichischen, zur Hälfte vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staat getragen.

ll VV: vgl. Art. 88 und die Anlage, insb.: § 2 und 3 zu Abs. 2 und 3; § 4 zu Abs. 11 und 12, § 5 zu Abs. 13, Art. 88 letzter Absatz und § 6 mit Abs. 14, 15, 16 und 17 (Polen – Oberschlesien), allerdings mit deutlichen Abweichungen, insb. im Hinblick auf die Kompetenzen des Ausschusses und der gemeindeweisen Ergebnisse. Art. 89 verpflichtet Polen zur Gewährung der freien Durchfahrt zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, vgl. auch den Verweis bei Art. 284 und Art. 311 VSG; Art. 90 enthält Regelungen zur Ausfuhr von Bergwerkserzeugnissen Oberschlesiens – vgl. dazu den Kommentar zu Art. 224 VSG.

Vgl. auch Art. 95 (Ostpreußen), insb. dessen Abs. 2 zu Abs. 2, 3, und 7, Abs. 3 zu Abs. 11, Abs. 4 und 5 zu Abs. 12, Abs. 6 zu Abs. 13, Abs. 7 zu Abs. 14, Abs. 8 zu Abs. 15 und 16, Abs. 9 zu Abs. 17 und Art. 97 (ebenfalls Ostpreußen), insb. dessen Abs. 2 zu Abs. 2, 3 und 7, Abs. 3 zu Abs. 17, Abs. 4 zu Abs. 13 und Abs. 7 zu Abs. 16, jeweils mit deutlichen Abweichungen. Art. 98 stellt den Abschluss von Übereinkommen zur freien Durchfahrt in Aussicht, vgl. auch den Verweis bei Art. 311 VSG.

Vgl. auch Art. 109 (Schleswig), insb.: Zif. 1 Abs. 3 und 4 zu Abs. 2, 3 und 7, wesentlich v.a. der Unterschied in der Zusammensetzung: weder Vertreter Deutschlands noch Dänemarks; Zif. 1 Abs. 5 zu Abs. 17, Zif. 2 Abs. 1 zu Abs. 11; auch hier werden 2 Zonen unterschieden (Zif. 4 und 5), in denen jedoch jedenfalls, wenn auch hintereinander und mit unterschiedlicher Stimmauswertung (in der ersten entsprechend Abs. 12, in der zweiten gemeindeweise), abgestimmt wird. Art. 110 trifft Übergangsregelungen bis zur endgültigen Festlegung der Grenzlinie, die gem. Art. 111 durch einen Ausschuss festgelegt werden wird – vgl. dazu die Anmerkung zu Art. 55.

Artikel 51.

(1) Der serbisch-kroatisch-slowenische Staat ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Verträge die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutze der Interessen der nationalen,

sprachlichen und religiösen Minderheiten im serbisch-kroatisch-slowenischen Staate für notwendig erachten und genehmigt damit diese Bestimmungen.

(2) Auch ist der serbisch-kroatisch-slowenische Staat damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zur Sicherung der freien Durchfuhr und einer gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker für notwendig erachten.

|| *Anm.: vgl. die parallele Regelung in Art. 57 (Tschecho-slowakischer Staat) und Art. 60 (Rumänien).*

|| *VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 57 (Tschecho-Slowakei).*

|| *VT Art. 44 Abs. 1: „Der serbisch-kroatisch-slowenische Staat erkennt an und bestätigt Ungarn gegenüber seine Verbindlichkeit, damit einverstanden zu sein, daß in einem Vertrag mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Bestimmungen aufgenommen werden, welche diese Mächte zum Schutze der Interessen der Rassen-, sprachlichen oder religiösen Minderheiten im serbisch-kroatisch-slowenischen Staate sowie zur Sicherung der freien Durchfuhr und einer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden Art des Handelsverkehrs für den Handel mit anderen Staaten für notwendig erachten.“*

|| *VN Art. 46: entsprechend in Bezug auf Griechenland.*

Artikel 52.

(1) Umfang und Art der finanziellen Lasten des ehemaligen Kaisertums Österreich, die der serbisch-kroatisch-slowenische Staat mit Rücksicht auf das unter seine Staatsgewalt gestellte Gebiet zu übernehmen hat, werden nach Artikel 203, IX. Teil (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

(2) Alle nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelten Fragen, die sich aus der Abtretung des bezeichneten Gebietes ergeben, werden in späteren Übereinkommen geregelt.

|| *Anm.: vgl. die parallele Regelung in Art. 58 (Tschecho-slowakischer Staat) und Art. 61 (Rumänien).*

|| *VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 58 (Tschecho-Slowakei).*

|| *VT Art. 44 Abs. 2: entsprechend Abs. 1: „Umfang und Art der finanziellen Lasten Ungarns, die der serbisch-kroatisch-slowenische Staat mit Rücksicht auf das unter seine Souveränität gestellte Gebiet zu übernehmen hat, werden nach Artikel 186 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.“ Abs. 3 ident mit Abs. 2.*

|| *VN Art. 41: entsprechend mit Verweis auf Artikel 141 des VIII. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) und Abweichung auf Übersetzungsebene: „Souveränität“ statt „Staatsgewalt“ („souveraineté“); vgl. auch die Parallelität zu VN Art. 47 (Griechenland).*

Abschnitt III. Tschecho-slowakischer Staat.

|| VV: „Abschnitt VII. Tschecho-Slowakei.“ *Es folgen Abschnitt VIII: „Polen“ (Art. 78 bis 93); IX: „Ostpreußen“ (Art. 94 bis 98); X: „Memel“ (Art. 99); XI: „Freie Stadt Danzig“ (Art. 100 bis 108).*

|| VT: „Abschnitt IV. Der čechoslovakische Staat.“ *Es folgt Abschnitt V: „Fiume.“*

Artikel 53.

Österreich erkennt, wie es bereits die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die vollständige Unabhängigkeit der Tschecho-Slowakei an, die das autonome Gebiet der Ruthenen südlich der Karpathen mit einbe greift.

|| *Anm.: vgl. die Parallele zu Art. 46 (SHS-Staat).*

|| VV Art. 81: 1. Satz *entsprechend mit minimaler Abweichung auf sprachlicher und Abweichungen auf Übersetzungsebene. Vgl. auch Art. 87 Abs. 1 (Polen): „Deutschland erkennt, [...] die völlige Unabhängigkeit Polens an und verzichtet zugunsten Polens auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das begrenzt wird durch [Beschreibung des Grenzverlaufs]. Abs. 2 betrifft den Ausschluss der Anwendung dieser Bestimmung auf Ostpreußen und Danzig; Abs. 3 legt die Zuständigkeit der alliierten und assoziierten Hauptmächte zu noch offenen Grenzbestimmungen fest; zu Abs. 4 und 5 siehe die Anmerkungen zu Artikel 55. Vgl. auch die Parallelität zu Art. 32 bzgl. der Souveränität Belgiens über „Neutral-Morosnet“;*

|| VT Art. 48: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 54.

Österreich verzichtet für sein Teil zugunsten der Tschecho-Slowakei auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die jenseits der Grenzen Österreichs, wie sie in Artikel 27 des II. Teiles (Österreichs Grenzen) festgesetzt sind, liegen und gemäß dem gegenwärtigen Vertrag als Teile der Tschecho-Slowakei anerkannt sind.

|| *Anm.: teilweise Parallelität zu Art. 36 (Italien), Art. 59 (Rumänien); Art. 91 (Allgemeine Bestimmungen); parallele Regelung in Art. 47 (SHS-Staat).*

|| VV: *vgl. Art. 81: entsprechend mit kleinerer sprachlicher Abweichung, zusätzlich 2. Satz: „Es erklärt sein Einverständnis mit der Abgrenzung dieses Staates, wie sie durch die alliierten und assoziierten Hautmächte und die anderen beteiligten Staaten erfolgen wird“ sowie Art. 82 und 83 – siehe Anmerkung zum folgenden Artikel.*

Vgl. auch den Verzicht zugunsten Belgiens bzgl. eines Teils von Preußisch-Morosnet (Art. 33) und der Kreise Eupen und Malmedy (Art. 34 Abs. 1) zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte in Art. 100 (Freie Stadt Danzig) und die Anmerkungen und Verweise in den Anmerkungen zu Art. 91 VSG.

|| VT Art. 49: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] und gemäß dem gegenwärtigen Vertrag oder durch andere zur Regelung der gegenwärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen Verträge als Teile [...]“.*

Artikel 55.

(1) Ein Ausschuß von sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch die Tschecho-Slowakei und eines von Österreich ernannt werden, tritt binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um den Verlauf der im Artikel 27 (6), II. Teil (Österreichs Grenzen) des gegenwärtigen Vertrages beschriebenen Grenzlinie an Ort und Stelle festzulegen.

(2) Dieser Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

|| *Anm.: teilweise Parallelität zu Art. 36 Abs. 3 und 4 (Italien); parallele Regelung in Art. 48 (SHS-Staat), vgl. auch Art. 29 (Grenzregelungsausschüsse).*

|| *VV Art. 82: „Die Grenze zwischen Deutschland und dem Tschecho-Slowakischen Staate bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand.“*

Art. 83: „Deutschland entsagt zugunsten des Tschecho-Slowakischen Staates allen seinen Rechten und Ansprüchen auf den durch folgende Grenzen umschlossenen Teil des schlesischen Gebietes: [folgt Beschreibung der Grenzen des Hultschiner Ländchens].“ Abs. 2: „Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines durch Polen und eines durch den Tschecho-Slowakischen Staat ernannt werden, tritt 14 Tage nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zusammen, um an Ort und Stelle die Grenzlinie zwischen Polen und dem Tschecho-Slowakischen Staate zu ziehen.“ Abs. 3: „Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; ihre Beschlüsse sind für die Beteiligten bindend.“ Abs. 4: „Deutschland erklärt hiermit seinen Verzicht zugunsten des Tschecho-Slowakischen Staates auf alle seine Rechte und Ansprüche an den von nachstehend angeführten Grenzen umfaßten Teil des Kreises Leobschütz, für den Fall, daß infolge der Grenzfestsetzung zwischen Deutschland und Polen der betreffende Teil jenes Kreises von Deutschland abgesondert bliebe: [...]“

Art. 84 und 85 enthalten Regelungen zu Staatsangehörigkeit und Optionsrecht, vgl. dazu die Verweise im Kommentar zu Artikel 70 und 78 VSG.

Vgl. auch Art. 35 (Belgien): entsprechend mit zusätzlicher Verpflichtung zur „Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege“ sowie Art. 48 Abs. 5 und 7 (Saarbecken), Art. 87 Abs. 4 und 5 (Polen) und Art. 111 (Schleswig); zu Abs. 1 auch Art. 101 mit deutlichen Abweichungen (Freie Stadt Danzig).

|| *VT Art. 50: 1. Abs. entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene [nur ein Abs].*

Artikel 56.

Die Tschecho-Slowakei verpflichtet sich, auf dem Teil ihres Gebietes, der auf dem rechten Donauufer südlich Bratislava (Preßburg) gelegen ist, keine militärischen Werke zu errichten.

|| *VT Art. 51: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 57.

(1) Die Tschecho-Slowakei ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihr zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in der Tschecho-Slowakei für notwendig erachten und genehmigt damit diese Bestimmungen.

(2) Auch ist die Tschecho-Slowakei damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihr zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zur Sicherung der freien Durchfuhr und einer gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker für notwendig erachten.

|| Anm.: vgl. die parallele Regelung in Art. 51 (SHS-Staat) und Art. 60 (Rumänien).

|| VV Art. 86 Abs. 1 und 2: ident; Art. 93 (Polen): entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.

Artikel 58.

(1) Umfang und Art der finanziellen Lasten des ehemaligen Kaisertums Österreich, die die Tschecho-Slowakei mit Rücksicht auf das unter ihre Staatsgewalt fallende Gebiet zu übernehmen hat, werden nach Artikel 203 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

(2) Alle nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelten Fragen, die sich aus der Abtretung des bezeichneten Gebietes ergeben, werden in späteren Übereinkommen geregelt.

|| Anm.: vgl. die parallele Regelung in Art. 52 (SHS-Staat) und Art. 61 (Rumänien).

|| VV Art. 86 Abs. 3 und 4: entsprechend (Lasten des Deutschen Reichs und Preußens für das betreffende schlesische Gebiet) mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Souveränität“ statt „Staatsgewalt“ („souverainité“) und Verweis auf Artikel 254 Teil IX;

vgl. auch Art. 39 Abs. 1 (Belgien): „Umfang und Art der von Belgien auf Grund der Gebietsabtretungen zu übernehmenden finanziellen Lasten Deutschlands und Preußens werden gemäß Artikel 254 und 256 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzt“; Art. 92 (Polen): Abs. 1 entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passage: „[...] die Polen vom Deutschen Reiche und von Preußen zu übernehmen hat, werden [...]“ und Verweis auf Art. 254; Abs. 5 entsprechend Abs. 2 mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen den Verweis auf die „Abtretung der bezeichneten Gebiete“ (Abs. 2-4 enthalten Sonderregelungen bzgl Wiedergutmachung und Liquidation); 108 (Danzig): zu Abs. 1 vgl. oben VV Art. 92 Abs. 1, Abs. 2: „Alle anderen Fragen, die sich aus der Abtretung des in Artikel 100 bezeichneten Gebietes ergeben, werden durch spätere Bestimmungen geregelt.“ Art. 114 (Schleswig): zu Abs. 1 vgl. ebenfalls VV Art. 92 Abs. 1, Abs. 2: „Alle anderen Fragen, die sich aus dem ganzen oder teilweisen Rückfall der Gebiete, deren Aufgabe der Vertrag vom 30. Oktober 1864 Dänemark auferlegt hatte, an dieses Land ergeben, werden durch besondere Bestimmungen geregelt.“

Eine abweichende Regelung wurde dagegen für Elsaß-Lothringen getroffen, vgl. Art. 55. || VT Art. 52: entsprechend: „[...] der finanziellen Lasten Ungarns [...]“ mit Abweichung auf Übersetzungsebene und Verweis auf Art. 186 des IX. Teils.

Abschnitt IV. Rumänien.

|| VT: *Abschnitt III.*

Artikel 59.

Österreich verzichtet für sein Teil zugunsten Rumäniens auf alle Rechte und Ansprüche auf den diesseits der Grenzen Rumäniens, wie sie später noch durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden festgesetzt werden, gelegenen Teile des ehemaligen Herzogtums Bukowina.

|| Anm: vgl. die teilweise Parallelität zu Art. 36 (Italien) sowie Art. 47 (SHS-Staat), Art. 54 (Tschechoslowakei) und Art. 91 (Allgemeine Bestimmungen).

|| VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 54.

|| VT Art. 45: „[...] Ansprüche auf die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die jenseits der Grenzen Ungarns liegen, wie sie im Artikel 27 des II. Teiles (Ungarns Grenzen) bestimmt und durch diesen Vertrag oder durch irgendwelche anderen zur Regelung der gegenwärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen Verträge als Teile Rumäniens anerkannt sind.“

Art. 46: „Ein Ausschuß von sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines von Rumänien und eines von Ungarn ernannt werden, tritt binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um den Verlauf der im Artikel 27 (3) des II. Teiles (Ungarns Grenzen) beschriebenen Grenzlinie an Ort und Stelle festzulegen.“ – vgl. dazu im VSG die teilweise Parallelität zu Art. 36 (Italien) und die parallelen Regelungen in Art. 48 (SHS-Staat) und Art. 55 (Tschecho-slowakischer Staat), vgl. auch Art. 29 (Grenzregelungsausschüsse).

Artikel 60.

(1) Rumänien stimmt zu, daß in einem Vertrag mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten Bestimmungen aufgenommen werden, die diese Mächte zum Schutze der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Rumänien für notwendig erachten.

(2) Rumänien stimmt ebenso zu, daß in einem Vertrag mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten Bestimmungen aufgenommen werden, die sie zur Sicherung der freien Durchfuhr und einer gerechten Regelung des Handelsverkehrs der anderen Völker für notwendig erachten.

|| Anm.: vgl. die parallele Regelung in Art. 51 (SHS-Staat) und Art. 57 (Tschecho-slowakischer Staat).

|| VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 57 (Tschecho-Slowakei).

|| VT Art. 47 Abs. 1: „Rumänien erkennt an und bestätigt Ungarn gegenüber seine Verbindlichkeit, damit einverstanden zu sein, daß in einen Vertrag mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Bestimmungen aufgenommen werden, welche diese Mächte zum Schutze der Interessen der Rassen-, sprachlichen oder religiösen Minderheiten in Rumänien sowie zur Sicherung der freien Durchfuhr und einer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden Art. des Handelsverkehrs für den Handel der anderen Staaten für notwendig erachten.“ – *siehe auch die parallele Regelung betreffend den SHS-Staat in VT Art. 44 Abs. 1 (Kommentar zu Art. 51).*

Artikel 61.

(1) Umfang und Art der finanziellen Lasten des ehemaligen Kaisertums Österreich, die Rumänien mit Rücksicht auf das unter seine Staatsgewalt fallende Gebiet zu übernehmen hat, werden nach Artikel 203 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

(2) Alle nicht durch den gegenwärtigen Vertrag geregelten Fragen, die sich aus der Abtretung des bezeichneten Gebietes ergeben, werden in späteren Übereinkommen geregelt.

|| *Anm.: vgl. die parallele Regelung in Art. 52 (SHS-Staat) und Art. 58 (Tschecho-slowakischer Staat).*

|| *VV: vgl. die Anmerkungen und Verweise bei Art. 58 (Tschecho-Slowakei).*

|| *VT Art. 47 Abs. 2: „Umfang und Art der finanziellen Lasten Ungarns, die Rumänien mit Rücksicht auf das unter seine Souveränität gestellte Gebiet zu übernehmen hat, werden nach Artikel 186 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.“ Abs. 3 ident mit Abs. 2. – siehe auch die parallele Regelung betreffend den SHS-Staat in VT Art. 44 Abs. 2 und 3 (Kommentar zu Art. 52).*

Abschnitt V. Schutz der Minderheiten.

|| *VV: kein eigener entsprechender Abschnitt.*

|| *VT: Abschnitt VI.*

|| *VN: Abschnitt IV.*

|| *VS: eigener Teil: Teil IV.*

Artikel 62.

Österreich verpflichtet sich, daß die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mehr gelte als jene.

|| *Anm. vgl. 51 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 60 Abs. 1 (Verpflichtung des SHS-Staats, der Tschecho-Slowakei und Rumäniens zum Abschluss eines Minderheitenschutzvertrages mit den AAHM).*

|| VT Art. 54: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Amtshandlung“ statt „amtliche Handlung“ („action officielle“).*

|| VN Art. 49: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT.*

|| VS Art. 140: *entsprechend mit folgenden Abweichungen: „[...] daß die in Artikel 141, 145 und 147 enthaltenen Bestimmungen [...], daß kein Gesetz und keine zivilen und militärischen Regelungen („Verordnungen“ – règlements), kein kaiserlicher Befehl oder keine amtliche Handlung [...] und daß kein Gesetz, keine Verordnung, kein kaiserlicher Befehl oder amtliche Handlung [...]“.*

Artikel 63.

(1) Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

(2) Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

|| VT Art. 55: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene, insb.: „werden berechtigt sein“ statt „haben das Recht“ („auront droit“).*

|| VN Art. 50: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene wie in VT.*

|| VS Art. 141: Abs. 1 *entsprechend. Abs. 2 entsprechend mit folgender Abweichung im zweiten und letzten Halbsatz: „[...] jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben.“ Abs. 3: „Die Beeinträchtigungen der freien Ausübung des im vorhergehenden Artikel festgelegten Rechts wird mit denselben Strafen bestraft, welche Religionsausübung auch immer die betroffene ist.“*

Art. 142: Keine Anerkennung von Konversionen zum muslimischen Glauben nach dem 1. November 1914 (mit Ausnahmeregelung). Unterstützungsverpflichtung für die Suche nach ehemals Verfolgten und für die mit dieser Angelegenheit betraute Völkerbundkommission; Art. 143: Bestimmungen über den Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und Türkei; Art. 144: Nichtigerklärung und Wirkungslosigkeit eines diskriminierenden Gesetzes über Enteignungen; rückstellungsrechtliche Bestimmungen; Einsetzung einer Schiedskommission.

Artikel 64.

Österreich erkennt von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht (pertinenza) auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

|| *Anm: vgl. dazu auch das Optionsrecht in Art. 80.*

|| VT Art. 56: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „von Rechts wegen“ („de plein droit“).*

|| VN Art. 51: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „von Rechts wegen“ („de plein droit“) und folgender Abweichung: „Wohnsitz“ statt „Heimatrecht“ („pertinenz“).*

Artikel 65.

Die österreichische Staatsangehörigkeit wird von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen kann.

|| VT Art. 57: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „von Rechts wegen“ („de plein droit“) und „erwirbt“ statt „geltend machen kann“ („pouvant se prévaloir“).*

|| VN Art. 52: *entsprechend mit abweichender Satzstellung im Französischen und dementsprechend abweichender Übersetzung; wie in VT wird „de plein droit“ mit „ipso facto“ übersetzt.*

Artikel 66.

(1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

(3) Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

(4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

|| VT Art. 58: *entsprechend VN (siehe sogleich).*

|| VN Art. 53: *Art. 1 entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Staatsbürger“ statt „Staatsangehörige“ („ressortissants“); Abs. 2: „Die Verschiedenheit der Religion, des Glaubens oder Bekenntnisses darf keinem bulgarischen Staatsbürger beim Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte und namentlich bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder bei der Ausübung irgend eines Gewerbes oder Berufes hinderlich sein.“ Abs. 3: „Den bulgarischen*

Staatsbürgern wird keinerlei Beschränkung im freien Gebrauche irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder öffentlicher Kundgebungen jedweder Art oder in öffentlichen Versammlungen auferlegt werden.“ *Abs. 4:* „Unbeschadet der Einführung einer offiziellen Sprache durch die bulgarische Regierung wird den bulgarischen Staatsangehörigen anderer Zunge als der bulgarischen angemessene Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauches ihrer Sprache vor Gericht geboten werden.“

|| *VS Art. 145: entsprechend mit Ausnahme des Vorbehalts zu Beginn des 4. Absatzes.*

Art. 146: „Die ottomanische Regierung verpflichtet sich, die Gültigkeit der von anerkannten ausländischen Universitäten und Schulen stammenden Abschlüsse anzuerkennen und lässt die Inhaber zur freien Ausübung von Berufen und Gewerben zu, für die diese Abschlüsse die Fähigkeit verleihen. Die gegenwärtige Bestimmung findet gleichermaßen Anwendung auf die Staatsangehörigen der alliierten Mächte, die in der Türkei ansässig sind.“

Artikel 67.

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

|| *VT Art. 58 Abs. 5: entsprechend mit abweichender Übersetzung, insb.: „ethnische Minderheit“ statt „Minderheit nach Rasse“ („minorités ethniques“), „Bürgschaften“ statt „Garantien“ („garanties“), „humanitäre, religiöse oder soziale Anstalten“ statt „Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen“ („institutions charitables, religieuses ou sociales“); „zu leiten“ statt „zu verwalten“ („diriger“) sowie in puncto Satzstellung.*

|| *VN Art. 54: entsprechend mit minimaler sprachlicher Abweichung und abweichender Übersetzung wie in VT.*

|| *VS Art. 147: entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „[...] auf ihre eigenen Kosten unabhängig und ohne irgendeine Einflussnahme der ottomanischen Behörden, Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, alle primären, sekundären und höheren Schulen und alle anderen schulischen Anstalten zu errichten [...]“.

Artikel 68.

(1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regie-

rung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

(2) In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

|| VT Art. 59: entsprechend mit abweichender Übersetzung: Abs. 1: „Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die bulgarische Regierung in Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil bulgarischer Staatsangehöriger anderer als bulgarischer Zunge ansässig ist, angemessene Möglichkeit bieten, um in den Volksschulen den Kindern dieser bulgarischen Staatsangehörigen den Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu verbürgen. Diese Bestimmung wird jedoch die bulgarische Regierung nicht hindern, den Unterricht der bulgarischen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.“ Abs. 2: „In Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil bulgarischer Staatsangehöriger ansässig sind, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, wird diesen Minderheiten ein angemessener Anteil am Genusse und an der Verwendung der nach dem Staatsvoranschlag und nach Gemeinde- und anderen Voranschlägen aus öffentlichen Fonds für Erziehungs-, religiöse, oder humanitäre Zwecke ausgeworfenen Beträge gewährleistet.“

|| VN Art. 55: entsprechend mit abweichender Übersetzung wie in VT (unbedeutender Druckfehler in der französischen Fassung, der nicht in die Übersetzung übernommen wurde).

|| VS Art. 148: entspricht Abs. 2 mit folgenden Abweichungen: „In Städten und Regionen, [...] besteht, die [...] für Erziehungs- oder Wohlfahrtszwecke [...]“.

Art. 149: Abs. 1: „Die ottomanische Regierung verpflichtet sich die kirchliche und schulische Autonomie der gesamten ethnischen Minderheiten in der Türkei anzuerkennen und zu achten. Die ottomanische Regierung bestätigt und wird in Zukunft in ihrem ganzen Umfang die Vorrechte und Immunitäten religiöser, schulischer oder juridischer Ordnung, die die Sultane für nicht muselmanische Rassen vermöge spezieller Verfügungen oder kaiserlicher Dekrete (Firmane, Battis, Berate usw.) sowie durch ministeriellen Anordnungen oder Anordnungen des Großwesirs erlassen haben, zu diesem Zwecke und vorbehaltlich entgegengesetzter Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, unterstützen.“ Abs. 2: „Alle von der ottomanischen Regierung ausgehenden und Aufhebungen, Einschränkungen, Ergänzungen dieser Vorrechte und Immunitäten mit sich bringenden Dekrete, Gesetze, „Verordnungen“ und Richtlinien werden in diesem Sinn als null und nichtig betrachtet.“ Abs. 3: „Jede Änderung der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages eingeführten ottomanischen Gerichtsordnung wird als den Bestimmungen dieses Artikels vorrangig betrachtet, soweit diese Änderung ethnischen Minderheiten angehörende Einzelpersonen betrifft.“ – Vgl. dazu Art. 136, der die Schaffung einer Expertenkommission zur Reform des türkischen Justizsystems bestehend aus vier Mitgliedern vorsieht und weitere Bestimmungen dazu enthält. Bis zum Inkrafttreten

dieses neuen Systems verpflichtet sich die Türkei zudem, sämtliche gerichtlichen Entscheidungen eines Richters/Gerichts einer der alliierten Mächte anzuerkennen und zu vollstrecken (vgl. Art. 424 „Verschiedene Bestimmungen“).

Art. 150: Verpflichtung der ottomanischen Regierung zum Schutz ihrer Staatsangehörigen vor bestimmten Rechtsverpflichtungen in Gebieten, in denen ein verhältnismäßig beträchtlicher Anteil an christlicher oder jüdischer Bevölkerung lebt; ordre public-Vorbehalt.

Art. 151: „Die alliierten Hauptmächte setzen nach einer mit dem Völkerbundrat gemeinsamen Untersuchung fest, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles zu gewährleisten. Die ottomanische Regierung erklärt bereits jetzt, alle Entscheidungen anzuerkennen, die zu diesem Thema getroffen werden.“

Artikel 69.

(1) Österreich stimmt zu, daß, soweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Abschnittes Personen berühren, die nach Rasse, Religion oder Sprache Minderheiten angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse darstellen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nicht ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes abgeändert werden. Die im Rate vertretenen alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich dagegen, keiner Abänderung der erwähnten Artikel ihre Zustimmung zu verweigern, die durch die Mehrheit des Rates des Völkerbundes in entsprechender Form gutgeheißen werden sollte.

(2) Österreich stimmt zu, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken und daß der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen könnten.

(3) Österreich stimmt außerdem zu, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit über Rechts- oder Tatfragen, betreffend diese Artikel, zwischen der österreichischen Regierung und irgendeiner der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder jeder anderen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, diese Meinungsverschiedenheit als ein Streitfall anzusehen ist, dem nach den Bestimmungen des Artikels 14 des Völkerbundvertrages internationaler Charakter zukommt. Die österreichische Regierung stimmt zu, daß jeder derartige Streitfall, wenn es der andere Teil verlangt, dem ständigen internationalen Gerichtshofe unterbreitet werde. Gegen die Entscheidung des ständigen Gerichtshofes ist eine Berufung unzulässig und hat die Entscheidung die gleiche Kraft und denselben Wert wie eine auf Grund des Artikels 13 des Vertrages getroffene Entscheidung

|| VT Art. 60: entsprechend mit abweichender Übersetzung: Abs. 1: „Ungarn stimmt zu, daß die Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Abschnittes, soweit sie Angehörige einer Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie dürfen ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates

des Völkerbundes nicht abgeändert werden. Die im Rate vertretenen alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich dagegen, jede für sich, solchen Abänderungen der erwähnten Artikel ihre Zustimmung nicht zu versagen, die durch die Mehrheit des Rates des Völkerbundes in gehöriger Form genehmigt werden sollten.“ Abs. 2: „Ungarn stimmt zu, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede begangene oder drohende Verletzung irgend einer dieser Verpflichtungen zu lenken, und daß der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, die unter den obwaltenden Umständen geeignet und wirksam erscheinen werden.“ Abs. 3: „Ungarn stimmt weiter zu, daß jede Meinungsverschiedenheit, die über eine diese Artikel betreffende Rechts- oder Tatfrage zwischen der bulgarischen Regierung und irgend einer der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder jeder anderen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, entstände, als ein Streitfall internationalen Charakters im Sinne des Artikels 14 der Völkerbundssatzung anzusehen ist. Die ungarische Regierung stimmt zu, daß jeder derartige Streitfall, wenn es der andere Teil verlangt, dem ständigen internationalen Gerichtshof unterbreitet werde, dessen Entscheidung endgültig sein und dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben wird wie eine Entscheidung auf Grund des Artikels 13 dieser Satzung.“

|| Art. 57 VN: *entsprechend mit abweichender Übersetzung wie in VT.*

Abschnitt VI. Bestimmungen, betreffend die Staatsangehörigkeit.

|| VT: *Abschnitt VII.*

|| VS: *Abschnitt XII. „Staatsangehörigkeit“.*

Artikel 70.

Alle Personen, die das Heimatrecht (pertinenz) in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, erwerben ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.

|| VV: *vgl. etwa Art. 36 Abs. 1 (Belgien; Kriterium: Wohnsitz); Art. 84 (Tschechoslowakei, Kriterium: Wohnsitz); Art. 91 Abs. 1 (Polen; Kriterium: Wohnsitz); auch Art. 105 (Danzig; Kriterium: Wohnsitz) und Art. 112 (Schleswig; Kriterium: Wohnsitz). Anders dagegen für Elsaß-Lothringen: Erwerb der Staatsbürgerschaft „von Rechtswegen“ für die von § 1 der Anl. zu Art. 79 erfassten Personen, für andere (§3) im Wege der Einbürgerung (wenn ein Wohnsitz vor dem 3. Aug. 1914 bestand und ab 11. November 1918 ein ununterbrochener Aufenthalt nachgewiesen werden kann). § 2 sieht ein Optionsrecht vor – vgl. die Anmerkungen zu Art. 72f und 78.*

|| VT Art. 61: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „ohne weiteres“ („de plein droit“).*

|| VN: *vgl. etwa Art. 39 Abs. 1 (SHS-Staat; Kriterium: Wohnsitz); Art. 44 Abs. 1 (Griechenland; Kriterium: Wohnsitz).*

II VS Art. 123: „Die ottomanischen Staatsangehörigen, die in den Gebieten, welche auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages von der Türkei losgelöst werden, ansässig sind, werden ohne weiteres und nach den Bedingungen der örtlichen Gesetzgebung Staatsangehörige jenes Staates, an den das Gebiet übertragen wird.“ Vgl. auch Art. 102 (Ägypten) – siehe auch bei Art. 102 VSG.

Artikel 71.

Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 70 erwerben nicht ohne weiteres die italienische Staatsangehörigkeit in dem Falle, wo Gebiete an Italien übergehen:

- 1. Personen, die in diesen Gebieten heimatberechtigt, jedoch nicht daselbst geboren sind;**
- 2. Personen, die das Heimatrecht in den genannten Gebieten nach dem 24. Mai 1915 erworben haben oder die es nur vermöge ihres ständigen Amtssitzes erworben haben.**

Artikel 72.

Die im Artikel 71 bezeichneten Personen sowie diejenigen:

- a) welche früher in an Italien übergegangenen Gebieten heimatberechtigt waren oder deren Vater oder – wenn der Vater unbekannt ist – deren Mutter in den genannten Gebieten heimatberechtigt war;**
- b) oder welche während des gegenwärtigen Krieges in der italienischen Armee gedient haben sowie ihre Nachkommen**

können unter den im Artikel 78 für das Optionsrecht vorgesehenen Bedingungen auf die italienische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben.

II VV: vgl. Anlage zu Art. 79 § 2 (Elsaß-Lothringen): „Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags können Personen, die einer der folgenden Gattungen angehören, Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben:“ Zif. 3: „jeder Deutsche mit Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, wenn er diesen Wohnsitz schon vor dem 15. Juli 1870 hatte oder wenn einer seiner Vorfahren zu jener Zeit seinen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen hatte;“ Zif. 5: „jeder Deutsche, der in Elsaß-Lothringen geboren ist oder dort seinen Wohnsitz hat, der während des jetzigen Krieges in den Reihen der alliierten oder assoziierten Heere gedient hat, sowie seine Nachkommen;“ – zu den übrigen Ziffern siehe die entsprechende Anmerkung zu Art. 78.

Artikel 73.

Die Beanspruchung der italienischen Staatsangehörigkeit seitens der im Artikel 72 bezeichneten Personen kann im Einzelfalle von der zuständigen italienischen Behörde abschlägig beschieden werden.

II VV: vgl. Anlage zu Art. 79 § 2 letzter Abs. (Elsaß-Lothringen): „Außer im Fall der Nr. 6 dieses Paragraphen kann der Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit von der französischen Behörde im Einzelfall abgelehnt werden.“

Artikel 74.

Wenn der Anspruch auf die italienische Staatsangehörigkeit auf Grund des Artikels 72 nicht erhoben wurde oder wenn er abgewiesen wurde, erwerben die Beteiligten ohne weiteres die Staatsangehörigkeit jenes Staates, der auf dem Gebiete, in welchem sie vor der Erlangung des Heimatrechtes in dem an Italien abgetretenen Gebiete das Heimatrecht besaßen, die Souveränität ausübt.

Artikel 75.

Als italienisch werden angesehen juristische Personen, die in den an Italien übergebenen Gebieten bestehen und denen diese Eigenschaft, sei es durch die italienischen Verwaltungsbehörden, sei es durch eine italienische gerichtliche Entscheidung, zuerkannt wurde.

|| VV: vgl. Art. 54 Abs. 3 (Elsaß-Lothringen).

Artikel 76.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 70 erwerben die Personen, welche das Heimatsrecht in einem kraft des gegenwärtigen Vertrages dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder dem tschecho-slowakischen Staat übertragenen Gebiete nach dem 1. Jänner 1910 erworben haben, die serbisch-kroatisch-slowenische oder die tschechische Staatsangehörigkeit nur unter der Bedingung, daß sie hierzu die Genehmigung des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates oder des tschecho-slowakischen Staates – je nach dem Falle – erhalten.

|| *Anm.:* Bei der „tschechischen“ Staatsangehörigkeit handelt es sich um einen Übersetzungsfehler, es müsste lauten: „tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit“.

|| VV: vgl. etwa Art. 36 Abs. 2 (Belgien; Kriterium: Wohnsitz, Datum: 1. Jänner 1914), Art. 91 Abs. 2 (Polen), Art. 112 Abs. 2 (Schleswig).

|| VT Art. 62 Abs. 1: entsprechend mit Verweis auf Artikel 61 und ohne Übersetzungsfehler.

|| VN: vgl. Art. 39 Abs. 2 (SHS-Staat; Kriterium: Wohnsitz), Art. 44 Abs. 2 (Griechenland; Kriterium: Wohnsitz).

Artikel 77.

Wenn die im Artikel 76 erwähnte Genehmigung nicht angesucht oder wenn sie verweigert wird, erwerben die Beteiligten von Rechts wegen die Angehörigkeit des Staates, der die Souveränität auf dem Gebiet ausübt, in dem sie vorher das Heimatrecht besaßen.

|| VT Art. 62 Abs. 2: entsprechend mit Verweis auf den „vorstehenden Absatz“ und Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „von Rechts wegen“ („de plein droit“).

Artikel 78.

(1) Personen über 18 Jahre, die ihre österreichische Staatsangehörigkeit verlieren und von Rechts wegen eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 70 erwerben, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an für die Zugehörigkeit zu dem Staate optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen Gebiet erwarben.

(2) Die Option des Ehemanns erstreckt ihre Wirkung auf die Ehegattin und die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf Kinder unter 18 Jahren.

(3) Personen, die von dem oben vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen in den folgenden zwölf Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben.

(4) Es steht ihnen frei, das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie in dem Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten.

(5) Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Es wird aus diesem Anlasse keinerlei Zoll oder Gebühr für die Aus- oder Einfuhr von ihnen erhoben.

II VV: Art. 37 (Belgien): Abs. 1: „Während zweier Jahre nach dem endgültigen Übergang der Souveränität über die durch den gegenwärtigen Vertrag Belgien zugesprochenen Gebiete sind die über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in diesen Gebieten ansässig sind, berechtigt, für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.“ Abs. 2 *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene*; Abs. 3 *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und Verpflichtung zur Wohnsitzverlegung nach Deutschland*. Abs. 4 *entsprechend Abs. 4 und 5 mit Ausnahme folgender Abweichungen*: „[...] das sie in den von Belgien erworbenen Gebieten besitzen, zu behalten“; „dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben“ sowie *Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Vermögen“ statt „Gut“ („biens immobiliers“ bzw. „meubles“)*;

Art. 85 (Tschecho-Slowakei): „Zwei Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die über achtzehn Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, die in irgendeinem der als Bestandteil der Tschecho-Slowakei anerkannten Gebiete ansässig sind, [... vgl. oben Art. 37 ...]. Die Tschecho-Slowaken, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und in Deutschland wohnen, sind ebenso berechtigt, für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit zu optieren.“ Abs. 2 und 3 *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene*. Abs. 4 *entsprechend VV Art. 37 mit Ausnahme der ersten Abweichung*. Abs. 5: „Innerhalb derselben Frist haben die Tschecho-Slowaken, die deutsche Reichsangehörige sind und sich im Ausland befinden, das Recht, – falls dies den Bestimmungen des fremden Gebietes nicht zuwiderläuft und falls sie nicht die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben – die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen nach Maßgabe der von der Tschecho-Slowakei erlassenen Vorschriften zu erwerben.“

Art. 91 (Polen): Abs. 3: *entsprechend VV Art. 85 Abs. 1 mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene*; Abs. 4: „Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Alter von über 18 Jahren, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, sind ebenso*) [Text der Anmer-

kung: „Die Übersetzung folgt hier dem englischen Text; im französischen Text heißt es (abweichend von der sonst gleichliegenden Bestimmung im Art. 85) statt ‚ebenso‘: ‚selbst.‘] berechtigt, für die polnische Staatsangehörigkeit zu optieren.“ *Abs. 5 bis 7: entsprechend Abs. 2 bis 4 mit kleineren sprachlichen Abweichungen, mit einer Ausnahme in Abs. 3: Den betreffenden Personen „steht es frei“ ihren Wohnsitz in den nächsten 12 Monaten zu verlegen. Abs. 8 entsprechend Abs. 5: „Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut zollfrei in das Land mitnehmen, für das sie optiert haben. Die etwa bestehenden Ausfuhrzölle oder -gebühren werden dafür von ihnen nicht erhoben.“; Abs. 9: entsprechend mit Ausnahme der folgenden Passage: „auf Grund der vom dem polnischen Staat zu erlassenden Vorschriften“; Abs. 10 enthält eine Regelung bzgl. des Inkrafttretens dieser Bestimmung für Oberschlesien.*

Art. 106 (Danzig): Abs. 1 entsprechend VV Art. 85 Abs. 1 mit Abweichungen auf Übersetzungsebene betreffend die Reichsangehörigen, „die in dem in Artikel 100 bezeichneten Gebiet ihren Wohnsitz haben“; zu Abs. 2 und 3 siehe oben unter VV Art. 37 Abs. 2 und 3; zu Abs. 4 ebenfalls oben VV Art. 37 Abs. 4 für das „Vermögen“, das sie „im Gebiete der Freien Stadt Danzig besitzen.“

Art. 113 (Schleswig): Abs. 1: „Zwei Jahre lang nach dem Tage, an dem die Souveränität über die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete, in denen die Volksabstimmung stattfindet, an Dänemark zurückfällt, [Einrückung] kann jede über achtzehn Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren ist, aber keinen Wohnsitz in dieser Gegend hat und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, für Dänemark optieren; [Einrückung] und jede über achtzehn Jahre alte Person, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten ihren Wohnsitz hat, für Deutschland optieren.“ Abs. 2 und 3 entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene. Abs. 4 entsprechend VV Art. 37 mit Ausnahme der ersten Abweichung.

Vgl. ferner auch § 2 der Anlage zu Art. 79 (Elsaß-Lothringen): Abs. 1: „Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags können Personen, die einer der folgenden Gattungen angehören, Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben.“ Zif. 1 nennt Personen, die nicht schon „von Rechtswegen“ die französische Staatsbürgerschaft erworben haben und unter der Vorfahren sich jemand befindet, auf den die Voraussetzungen der Formen des automatischen Staatsangehörigkeitserwerbs zutreffen, Zif. 2 diejenigen, die keinem deutschen Staat angehören und schon vor dem 3. August 1914 die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit erworben haben, Zif. 5 die Personen samt ihren Nachkommen, die vor dem 10. Mai 1871 von ausländischen Eltern in Elsaß-Lothringen geboren wurden. Zu Abs. 2 vgl. Zif. 6: „der Ehegatte jeder Person, die entweder nach § 1 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat oder auf die französische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Anspruch erhebt und sie erlangt“ und Abs. 2: „Das Recht, den Anspruch auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit an einen Minderjährigen geltend zu machen, steht seinem gesetzlichen Vertreter zu; macht dieser von dem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Minderjährige selbst innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit beanspruchen.“ – vgl. zu den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen die Anmerkungen zu Art. 72f.

|| VT Art. 63: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 62 und Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 1: „ipso facto“ statt „von Rechts wegen“ („de plein droit“) und Abs. 2: „schließt [...] mit ein“ statt „erstreckt ihre Wirkung auf“ („entraînera“).*

|| VN vgl. etwa Art. 40: (SHS-Staat): Abs. 1: „Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die bulgarischen Staatsangehörigen, die über 18 Jahre alt und in den dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staate nach diesem Verträge zugewiesenen Gebieten ansässig sind, die Möglichkeit haben, für ihre ehemalige Staatsbürgerschaft zu optieren. Die über 18 Jahre alten und in Bulgarien ansässigen Serben, Kroaten und Slovenen, welche bulgarische Staatsangehörige sind, werden gleichfalls die Möglichkeit haben, für die serbisch-kroatisch-slovenische Staatsbürgerschaft zu optieren.“ Abs. 2 *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT, Abs. 3 ident, Abs. 4 ident mit Abs. 4 und 5 mit folgender Abweichung: „keinerlei Abgabe“ („aucun droit“) statt „keinerlei Zoll oder Gebühr“ („aucun droit ou taxe“); Abs. 5: vgl. etwa VV Art. 91 Abs. 9. – Vgl. auch die Parallele zu VN Art. 45 (Griechenland).*

|| VS Art. 124: 1. und einziger Absatz *entsprechend mit Verweis auf Art. 123 und folgender Abweichung: „[...] für die ottomanische Zugehörigkeit optieren [...].“*

Art. 126: Abs. 1 *entsprechend Abs. 3 mit folgender Abweichung: „Personen, die von dem in den Bestimmungen der Artikel 124 und 125 vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht haben [...]“; Abs. 2 entspricht Abs. 4, Abs. 3 entspricht Abs. 5; vgl. auch Art. 105 (Ägypten).*

Artikel 79.

Die gemäß dem gegenwärtigen Verträge zur Volksabstimmung berufenen Bewohner sind berechtigt, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der endgültigen Zuweisung der Gegend, wo die Volksabstimmung stattgefunden hat, für die Angehörigkeit zu dem Staate zu optieren, welchem diese Gegend nicht zugewiesen wird. Die Bestimmungen des Artikels 78 über das Optionsrecht sind anwendbar auf die Ausübung des durch den gegenwärtigen Artikel zuerkannten Rechtes.

|| VV: vgl. Art. 91 Abs. 10 (Oberschlesien).

Artikel 80.

Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slovenischen Staat oder die Tschecho-Slowakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie. Die Bestimmungen des Artikels 78, betreffend die Ausübung des Optionsrechtes, sind auf die Ausübung des durch den gegenwärtigen Artikel zuerkannten Rechtes anwendbar.

|| VT Art. 64: *entsprechend mit Verweis auf Art. 63. Die Aufzählung enthält sowohl Österreich als auch Ungarn.*

|| VS Art. 125: „Personen über 18 Jahre, die in einem in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Vertrag von der Türkei losgelösten Gebiet wohnhaft sind und die sich dort nach Rasse von der Mehrheit der Bevölkerung dieses Gebiets unterscheiden, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Armenien, Aserbaidshjan, Georgien, Griechenland, den Hedchas, Mesopotamien, Syrien, Bulgarien oder die Türkei optieren, wenn die Mehrheit der Bevölkerung des Staates, für den die Option ergriffen wird, derselben Rasse angehört wie die das Optionsrecht ausübende Person.“

Artikel 81.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, in keiner Weise die Ausübung des Optionsrechtes zu behindern, welches durch den gegenwärtigen Vertrag oder durch die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland, Ungarn oder Rußland oder zwischen den besagten alliierten und assoziierten Staaten selbst abgeschlossenen Verträge vorgesehen ist und den Beteiligten die Erwerbung jeder anderen, sich ihnen bietenden Staatsangehörigkeit gestattet.

|| VT Art. 65: *entsprechend.*

|| VN Art. 56: *Abs. 1 entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „Bulgarien verpflichtet sich, [...] oder durch die alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland, Österreich, Ungarn, Rußland oder der Türkei oder zwischen den besagten Mächten untereinander abgeschlossenen Verträge [...] die Erwerbung oder Nichterwerbung der bulgarischen Staatsbürgerschaft gestattet.“ *Abs. 2:* „Bulgarien verpflichtet sich, die Verfügungen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten behufs gegenseitiger und freiwilliger Auswanderung der nationalen Minderheiten für zweckmäßig befunden werden.“

|| VS Art. 127: *Abs. 1 entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „[...] welches durch den gegenwärtigen Vertrag oder durch die mit Deutschland, Österreich, Bulgarien oder Ungarn geschlossenen Friedensverträge oder durch einen von den alliierten Mächten oder einer alliierten Macht mit Rußland oder zwischen den alliierten Mächten selbst abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist und den Beteiligten [...].“ *Abs. 2:* „Vor allem verpflichtet sich die Türkei, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die freiwillige Auswanderung der Personen zu unterstützen, die das durch Art. 125 vorgesehene Optionsrecht auszuüben wünschen und alle durch den Völkerbundrat zu diesem Zweck etwa vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.“

Art. 128: Verpflichtung der Türkei zur Anerkennung der neuen Staatsangehörigkeit; Art. 129: ausschließliche palästinensische Staatsangehörigkeit für Juden innerhalb der palästinensischen Grenzen.

Artikel 82.

Die verheirateten Frauen folgen dem Stande ihrer Gatten und die Kinder unter 18 Jahren dem Stande ihrer Eltern in allem, was die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes anlangt.

|| *Anm.: vgl. auch Art. 78 Abs. 2 (Ausübung des Optionsrechts).*

|| VT Art. 66: *ident.*

|| VS Art. 130: *ident.*

Art. 131: Zeitpunkt der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes für die Stadt Smyrna und die in Art. 166 genannten Gebiete.

Abschnitt VII.

Politische Bestimmungen über gewisse europäische Staaten.

|| VT: *Abschnitt VIII.*

1. Belgien.

|| VV: *Abschnitt I.*

Artikel 83.

In Anerkennung der Tatsache, daß die Verträge vom 19. April 1839, die vor dem Kriege die Rechtslage Belgiens bestimmten, durch die Verhältnisse überholt sind, stimmt Österreich für sein Teil der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beobachtung aller wie auch immer gearteten Übereinkommen, die die alliierten und assoziierten Hauptmächte oder einzelne von ihnen mit der belgischen oder der niederländischen Regierung zum Ersatz der genannten Verträge von 1839 etwa abschließen. Sollte sein förmlicher Beitritt zu diesen Übereinkommen oder zu einzelnen ihrer Bestimmungen gefordert werden, so verpflichtet sich Österreich schon jetzt, diesen Beitritt zu erklären.

|| VV Art. 31: „Deutschland erkennt an, daß die Verträge vom 19. April 1839, die die Rechtslage Belgiens vor dem Kriege bestimmten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es stimmt daher der Aufhebung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beachtung aller Abkommen, die zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten oder zwischen irgendeiner dieser Mächte und den Regierungen von Belgien und von Holland zum Ersatz für die genannten Verträge von 1839 getroffen werden können. Sollte Deutschlands formeller Beitritt zu solchen Abkommen oder zu irgendeiner Bestimmung solcher Abkommen verlangt werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, ihnen beizutreten.“ [*Bestimmungen: Art. 31-39; vgl. dazu auch die Verweise bei einzelnen Artikeln der obigen Abschnitte.*]

|| VT Art. 67: *entsprechend.*

2. Luxemburg.

|| VV: *Abschnitt II. Es folgen Abschnitt III: „Linkes Rheinufer“ (Art. 42 bis 44); IV: „Saarbecken“ (Art. 45 bis 50, Anlage); V: „Elsaß-Lothringen“ (Art. 51 bis 79; Anlage).*

Artikel 84.

Österreich erklärt für sein Teil der Aufhebung der Neutralität des Großherzogtums Luxemburg zuzustimmen und nimmt im vorhinein alle internationalen Abmachungen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich des Großherzogtums an.

|| VV Art. 40 Abs. 2: „Deutschland erkennt an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören. Es verzichtet auf alle Rechte bezüglich des Betriebes der Eisenbahnen, stimmt der Aufhebung der Neutralität des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die zwischen den alliierten und assoziierten Mächten bezüglich des Großherzogtums getroffen werden.“ [Bestimmungen: Art. 40f.]

|| VT Art. 68: *entsprechend.*

3. Schleswig.

|| VV: *Abschnitt XII. Es folgt Abschnitt XIII: „Helgoland“ (Art. 115).*

Artikel 85.

Österreich erklärt für sein Teil alle Vereinbarungen der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland, hinsichtlich jener Gebiete, deren Abtretung der Vertrag vom 30. Oktober 1864 Dänemark auferlegt hat, anzuerkennen.

|| VV Art. 109–114: *sehen u.a. die Durchführung von Volksabstimmungen vor.*

|| VT Art. 69: *entsprechend.*

4. Türkei und Bulgarien.

Artikel 86.

Österreich verpflichtet sich für sein Teil alle Vereinbarungen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit der Türkei und Bulgarien hinsichtlich aller Rechte, Interessen und Vorrechte abgeschlossen werden, auf welche Österreich oder österreichische Staatsangehörige in der Türkei oder in Bulgarien Anspruch erheben könnten, soweit über sie im gegenwärtigen Verträge nichts bestimmt ist.

|| VV Art. 155: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passage: „Deutschland verpflichtet sich alle Vereinbarungen [...]“.*

|| VT Art. 70: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] Vorrechte abgeschlossen werden oder wurden, auf welche [...]“.*

Art. 71: Abs. 1: „Ungarn verzichtet zugunsten Österreichs auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete des ehemaligen Königreiches Ungarn, die jenseits der Grenze Ungarns, wie sie im Artikel 27 (1) des II. Teiles (Ungarns Grenzen) festgesetzt sind, liegen.“ Abs. 2: „Ein Ausschuß von sieben Mitgliedern, von denen fünf durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, eines von Ungarn und eines von Österreich

ernannt werden, tritt binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen, um den Verlauf der obbezeichneten Grenze an Ort und Stelle festzulegen.“ Abs. 3: „Die Staatsbürgerschaft der Bewohner der in diesem Artikel berührten Gebiete wird nach den Bestimmungen der Artikel 61 und 63 bis 66 geregelt werden.“

5. Rußland und russische Staaten.

II VV: *Abschnitt XIV.*

Artikel 87.

1. – (a) **Österreich erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten an, und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unabänderlich zu achten.**
 - (b) **Entsprechend den im Artikel 210 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) und im Artikel 244 des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Bestimmungen anerkennt Österreich, soweit es in Betracht kommt, endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen, welche die ehemalige österreichisch-ungarische Regierung mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat.**
 - (c) **Die alliierten und assoziierten Mächte behalten ausdrücklich die Rechte Rußlands vor, von Österreich jede Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu erhalten, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages entspricht.**
2. – **Österreich verpflichtet sich, die volle Gültigkeit aller Verträge und Vereinbarungen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Staaten abgeschlossen werden, die sich auf dem Gesamtgebiete des ehemaligen russischen Reiches, wie es am 1. August 1914 bestand, oder in einem Teil desselben gebildet haben oder noch bilden werden. Österreich verpflichtet sich ferner, die Grenzen dieser Staaten so, wie sie danach festgesetzt werden, anzuerkennen.**

II VV Art. 116: *entsprechend Zi 1 mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passage:* „Gemäß den Bestimmungen der Artikel 259 und 292 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages erkennt Deutschland endgültig die Aufhebung der Verträge [...] an, die es [...]“.

Art. 117: *entsprechend Zif. 2.*

II VT Art. 72: *entsprechend mit Verweis auf 193 des IX. Teils (Finanzielle Bestimmungen) und Artikel 127 des X. Teils (Wirtschaftliche Bestimmungen).*

II VN Art. 58: *Abs. 1 entsprechend Zif. 2; Abs. 2: entsprechend Zif. 1a:* „Bulgarien erkennt die Unabhängigkeit der erwähnten Staaten an und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unabänderlich zu achten.“; *Abs. 3: entsprechend Zif. 1b mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passage (vgl. VV Art. 117 Abs. 2):* „Entsprechend den im Artikel 143 des VIII. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) und im Artikel 171 des IX. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des

gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Bestimmungen anerkennt Bulgarien endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen, welche es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat.“; *Abs. 4 entsprechend Zif. 1c.*

|| VS Art. 135: *Abs. 1–3 entsprechend VN mit Verweis auf Artikel 259 des VIII. Teils (Finanzielle Bestimmungen) und 277 des IX. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen); kein Abs. 4.*

Abschnitt VIII. Allgemeine Bestimmungen.

|| VT: *Abschnitt IX.*

|| VN: *Abschnitt V.*

|| VS: *Abschnitt XIII.*

Artikel 88.

Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich – bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes – im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.

|| *Anm.: Tippfehler im StGBL.: „übernimm-“ statt „übernimmt“.*

|| VV Art. 80 („Abschnitt VI: „Österreich“): „Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb der durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; es erkennt an, dass diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt.“

|| VT Art. 73: „Die Unabhängigkeit Ungarns ist unabänderlich, es sei denn, dass der Rat des Völkerbunds einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Ungarn die Verpflichtung, sich außer mit Zustimmung des gedachten Rates jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich – bis zu einer Zulassung als Mitglied des Völkerbunds – im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.“

|| VN: *keine Entsprechung.*

|| VS: *keine Entsprechung.*

Artikel 89.

Österreich erklärt schon jetzt, daß es die Grenzen Bulgariens, Griechenlands, Ungarns, Polens, Rumäniens, des serbisch-kroatisch-slowenischen und des tschecho-slowakischen Staates, wie sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten werden festgesetzt werden, anerkennt und annimmt.

|| VV: *Anerkennung der Grenzziehungen bei den Bestimmungen über die jeweiligen Staaten.*

|| VT Art. 74 Abs. 1: *entsprechend für folgende Staaten: Österreich, Bulgarien, Griechenland, Polen, Rumänien, den SHS und den tschechoslowakischen Staat.*

|| VN Art. 59: *entsprechend für folgende Staaten: Österreich, Griechenland, Ungarn, Polen, Rumänien, den SHS-Staat und den tschechoslowakischen Staat.*

|| VS Art. 134: *entsprechend für folgende Staaten: Deutschland, Österreich, Bulgarien, Griechenland, Ungarn, Polen, Rumänien, den SHS-Staat und den tschechoslowakischen Staat; mit folgender Abweichung: „[...] wie sie durch die in Artikel 133 bezeichneten Verträge oder durch alle Zusatzabkommen festgelegt wurden [...]“.*

Artikel 90.

Österreich verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und der Zusatzabkommen anzuerkennen, welche von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Mächten abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden, die an der Seite der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gekämpft haben, den Bestimmungen, die über die Gebiete des ehemaligen deutschen Kaiserreiches, Ungarns, des Königreiches Bulgarien und des ottomanischen Kaiserreiches getroffen sind oder getroffen werden, zuzustimmen und die neuen Staaten in den Grenzen anzuerkennen, die auf diese Weise für sie festgesetzt werden.

|| VV Art. 434: *entsprechend mit folgenden Abweichungen: „[...] Zusatzübereinkommen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und den Mächten, die an Deutschlands Seite gekämpft haben, [...]“ sowie „[...] getroffen werden, zuzustimmen und die neuen Staaten [...]“ und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Geltung“ statt „Gültigkeit“ („la pleine valeur“); „osmanisches Reich“ statt „ottomanisches Kaiserreich“ („l’Empire Ottoman“).*

|| VT Art. 74 Abs. 2: *entsprechend.*

|| VN Art. 60: *entsprechend.*

|| VS Art. 133: *entsprechend mit folgenden Abweichungen: „[...] die volle Gültigkeit der von den alliierten Mächten mit den Mächten, die [...] haben, abgeschlossenen Friedensverträge und der Zusatzabkommen anzuerkennen, den Bestimmungen [...]“.*

Artikel 91.

(1) Österreich verzichtet, soweit es in Betracht kommt, zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche auf die Gebiete, die früher zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten und die, jenseits der neuen Grenzen Österreichs, so wie diese im Artikel 27 des II. Teiles (Grenzen Österreichs) beschrieben sind, gelegen, dormalen den Gegenstand keiner anderen Zuweisung bilden.

(2) Österreich verpflichtet sich, die Bestimmungen anzuerkennen, welche die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezüglich dieser Gebiete, vor allem mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Bewohner, treffen werden.

|| *Anm.*: vgl. zu Abs. 1 Art. 36 (Italien) sowie Art. 47 (SHS-Staat), Art. 54 (Tschechoslowakei) und Art. 59 (Rumänien).

|| *VV*: vgl. Art. 99 (Memel): Abs. 1 entsprechend mit folgenden Abweichungen: „Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der in Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags beschriebenen Nordostgrenze Ostpreußens und den alten deutsch-russischen Grenzen.“ Abs. 2 entsprechend; vgl. zu Abs. 2 auch Art. 53 Abs. 1 Satz 2 (Elsaß-Lothringen). Siehe auch die Anmerkungen zu Art. 54.

|| *VT* Art. 75: *entsprechend*.

|| *VN*: vgl. in Bezug auf Thrakien Art. 48 Abs. 1 und 2.

Artikel 92.

Kein Bewohner der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie kann wegen seiner politischen Haltung seit dem 28. Juli 1914 bis zur endgültigen Anerkennung der Staatsgewalt auf diesen Gebieten oder wegen der Regelung seiner Staatsangehörigkeit auf Grund des vorliegenden Vertrages behelligt oder belästigt werden.

|| *Anm.* vgl. auch Art. 43 (Nichtigkeit von Urteilen gegen italienische Staatsangehörige wegen politischer Verbrechen oder Vergehen).

|| *VT* Art. 76: *entsprechend*.

|| *VN* Art. 61: „Kein Bewohner der Gebiete der von Bulgarien im Sinne des gegenwärtigen Vertrages abgetretenen Gebiete kann wegen seiner politischen Haltung seit dem 28. Juli 1914 oder wegen der Regelung seiner Staatsangehörigkeit auf Grund des vorliegenden Vertrages behelligt oder belästigt werden.“

|| *VS* Art. 138: „Kein Bewohner der von der Türkei abgetrennten Gebiete kann wegen seiner politischen Haltung seit dem 1. August 1914 oder wegen der Regelung seiner Staatsangehörigkeit auf Grund des vorliegenden Vertrages behelligt oder belästigt werden.“

Art. 137: entsprechende Regelung zum Schutz politisch und militärisch aktiver türkischer Staatsangehöriger, die mit den alliierten Mächten in irgendeiner Form kooperiert hatten.

Art. 139: Verzicht auf die Ausübung der Oberhoheit (Suzeränität) und Jurisdiktion über Muslime, die der Souveränität oder dem Protektorat eines anderen Staates unterworfen sind.

Artikel 93.

(1) Österreich hat den beteiligten alliierten oder assoziierten Regierungen unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Titel und Urkunden jeder Art zu übergeben, die den Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstigen Verwaltungen der abgetretenen Gebiete gehören. Falls einzelne dieser Urkunden, Archive, Register, Titel oder Pläne weggeschafft worden wären, werden sie von Österreich auf Ersuchen

der in Betracht kommenden alliierten und assoziierten Regierungen zurückgestellt.

(2) Falls die im Absatz 1 erwähnten, einen militärischen Charakter nicht aufweisenden Archive, Register, Pläne, Titel oder Dokumente gleicherweise die österreichischen Verwaltungen betreffen würden und falls demzufolge ihre Übergabe nicht ohne Nachteil für letztere erfolgen könnte, verpflichtet sich Österreich unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, hiervon den in Betracht kommenden alliierten und assoziierten Regierungen Mitteilung zu machen.

II VV: vgl. Art. 38 Abs. 1 (Belgien): *entsprechend Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der folgenden Abweichungen*: „Die deutsche Regierung hat der belgischen Regierung [...] aller Art betreffend die Zivil-, [...] des unter die Souveränität Belgiens tretenden Gebiets zu übermitteln.“ Abs. 2: „Desgleichen hat die deutsche Regierung die im Laufe des Krieges von den deutschen Behörden aus den belgischen öffentlichen Verwaltungstellen, namentlich aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Brüssel, entnommenen Archive und Urkunden aller Art der belgischen Regierung zurückzustellen.“ Art. 52 (Elsaß-Lothringen): *Satz 1 entsprechend VV Art. 38 Abs. 1 Satz 1; Satz 2 entsprechend Abs. 1 Satz 2 mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, wobei die Rückstellung durch „die deutsche Regierung auf Ersuchen der französischen Regierung“ vorgesehen ist. [Abs. 2: keine Entsprechung].*

II VT Art. 77: *entsprechend.*

II VS Art. 424 („Verschiedene Bestimmungen“): *Abs. 1 entsprechend mit folgenden Abweichungen*: „Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an hat die Türkei den beteiligten Regierungen [...] der übertragenen Gebiete gehören. Falls [...] auf Ersuchen der in Betracht kommenden Regierungen zurückgestellt.“ *Abs. 2 entsprechend mit folgender Abweichung im letzten Halbsatz*: „[...] hiervon den in Betracht kommenden Regierungen Mitteilung zu machen.“ *Abs. 3 und 4 behandeln spezielle Herausgabeverpflichtungen gegenüber Griechenland.*

Art. 425: *Freier Zugang zu Büchern und Dokumenten betreffend die Verwaltung der Vakoufs.*

Artikel 94.

Durch abgesonderte Vereinbarungen zwischen Österreich und jedem der Staaten, denen ein Gebiet des ehemaligen Kaisertums Österreich übertragen wurde, oder die aus dem Zerfall der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, wird für die Regelung der Interessen der Bewohner, insbesondere in Ansehung ihrer bürgerlichen Rechte, ihres Handels und der Ausübung ihres Berufes, Sorge getragen werden.

II VV: vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 1 (Elsaß-Lothringen): *Satz 1 entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichung*: „[...] Interessen der Einwohner der im Artikel 52 bezeichneten Gebiete [...]“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.*: „Die Regelung [...] erfolgt durch Sonderverträge zwischen [...]“ („Il sera pourvu, par conventions séparées [...]“).

II VT Art. 78: *entsprechend.*

I. Kommentar zu Art. 37–45 (Italien)

Zu den Art. 37–45 des VSG ist einleitend zu bemerken, dass sie weitgehend Ausdruck der Teilung Tirols sind. Bereits im Vertrag von London vom 26. April 1915 hatten die alliierten Mächte Großbritannien, Frankreich und Russland dem Königreich Italien für den Kriegseintritt eine Grenze in Tirol entlang der Wasserscheide der Alpen zugesagt (Art. 4). Im Waffenstillstand von Villa Giusti vom 3. November 1918 wurde dieselbe Grenze als Waffenstillstandslinie bestimmt, bis zu der sich die Truppen der in Auflösung begriffenen Habsburgermonarchie zurückziehen hatten.⁶²⁰ **328**

In der Folge besetzten italienische Truppen nicht nur das Gebiet bis zur Wasserscheide, sondern auch Tirol nördlich des Brenners. Diese durch den Waffenstillstand rechtlich gedeckte Besetzung hatte den Zweck, die italienische Position für einen Angriff auf Deutschland und gegen Rückeroberungsversuche zu sichern. Außerdem hatte der italienische Staat bis zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen damit einen wichtigen Außenposten zur Informationsbeschaffung. Nach der Unterzeichnung des VSG reduzierten die Italiener ihre Truppenstärke nördlich des Brenners. Die italienische Militärmission wurde schließlich am 1. Dezember 1920 aufgelöst und die letzten italienischen Soldaten verließen Nordtirol am 11. Dezember 1920.⁶²¹ **329**
Südlich des Brenners richtete sich die militärische Besetzung für ein permanentes Verbleiben ein. An ihrer Spitze stand als Gouverneur von Trient zwischen November 1918 und Juli 1919 der General Guglielmo Pecori Giraldi. Er unterstand dem Generalsekretariat für zivile Angelegenheiten beim italienischen Oberkommando. Daneben existierte ein provisorischer Provinzialrat unter dem Kommissar für die Landesverwaltung Enrico Conci. Der unter Besatzungsrecht agierende Pecori Giraldi legte eine achtsame, mäßige Politik gegenüber der deutschsprachigen Bevölkerung an den Tag und hielt Nationalisten im Zaum. Die Grenze zu Nordtirol wurde aber streng abgeriegelt und die Verwaltung und das Gerichtswesen in ihren Instanzenzügen an die italienischen Oberbehörden verwiesen, wodurch die Teilung manifest wurde.⁶²²

Noch während der italienischen Besetzung vollzog sich die Einbeziehung Tirols in die Staatsbildung Österreichs: Am 26. Oktober 1918 gründeten die deutschsprachigen Mitglieder des Tiroler Landtages und die entsprechenden Mitglieder des Reichsrates der österreichischen Reichshälfte die Tiroler Nationalversammlung mit einem **330**

620 *Giannini*, Documenti 8; Comando Supremo R. Esercito Italiano, Armistizio di Villa Giusti.

621 *Di Michele*, Diesseits und jenseits der Alpen 163f.; *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 49–61; *Kramer*, Die italienische Besetzung in Innsbruck und Umgebung 164f.; *Rainer*, Die italienische Besetzung in Österreich 83.

622 *Di Michele*, Die unvollkommene Italianisierung 13–50; *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 73–93; *Fontana*, Unbehagen 1, 13–111; *Schober*, Die Übernahme der k.k. Bezirkshauptmannschaften 118–129.

Vollzugsausschuss namens Tiroler Nationalrat. Der Tiroler Nationalrat übernahm am 1. November 1918 die militärische und zivile Gewalt im Land und begann, international eigenständig aufzutreten. Die ProvNV des am 30. Oktober 1918 gegründeten Staates Deutschösterreich beanspruchte neben den anderen deutschsprachigen Gebieten der cisleithanischen Reichshälfte auch den gesamten deutschsprachigen Teil Tirols. Am 14. November erklärte die ProvNV Deutschösterreichs, die Staatsgewalt in den Ländern zu übernehmen und erkannte die neuen Landesversammlungen an. Wenngleich im Gegensatz zu fast allen anderen Bundesländern (wohl aus geostrategischem Grund zur möglichen Abwendung der Teilung) keine ausdrückliche formelle Beitrittserklärung zur Republik Österreich erfolgte, erkannte der Tiroler Nationalrat am 25. November unter Vorbehalt eines eventuellen Referendums die (am 12. November ausgerufenen) Republik und den Anschluss an Deutschösterreich an und Tiroler Vertreter waren aktiv am Leben des neuen Staatsgebildes präsent. So nahm Tirol an den ersten Wahlen der Republik Deutschösterreich am 16. Februar 1919 teil und entsandte Abgeordnete in die Nationalversammlung.⁶²³

- 331** Auf der Pariser Friedenskonferenz war für die Bestätigung der Teilung Tirols die Haltung der USA und ihres Präsidenten ausschlaggebend, da die USA im Gegensatz zu Großbritannien und Frankreich nicht Partei des Vertrags von London und somit nicht an ihn gebunden waren. Der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson hatte im Gegenteil in seinem Kriegszielprogramm der „14 Punkte“ 1918 postuliert, dass die Grenze zwischen Österreich und Italien nach klar abgrenzbaren ethnischen Kriterien gezogen werden sollte. Wilson lehnte zudem die traditionelle europäische Diplomatie der Geheimverträge ab und sprach wiederholt von einem vagen, undefinierten „Selbstbestimmungsrecht der Völker“, auf das insb. die Volksgruppen der Monarchie große, unrealistische Hoffnungen setzten. Die Italiener hingegen hatten eine klare Linie, und zwar die Grenze in Tirol entlang der Wasserscheide der Alpen.⁶²⁴ Wilson sagte jedoch schon im Jänner 1918 – und somit vor Eröffnung der eigentlichen Friedenskonferenz – den italienischen Spitzenpolitikern die Brennergrenze zu, was angesichts seiner idealistischen Haltung überraschte. Gründe dafür waren wohl Wilsons andere Ziele und ein Kernkonflikt des Europas der Nachkriegszeit: Einerseits wollte der US-Präsident mit diesem frühen Zugeständnis zur Teilung Tirols die Zustimmung Italiens für den Völkerbund sichern und andererseits in der Frage der Grenzen des SHS-Staates zum Nachgeben bewegen. Während die italienischen Politiker Wilsons Projekt des Völkerbundes unterstützten, leisteten sie in Fragen der neuen Grenzen Jugoslawiens Widerstand.⁶²⁵ Die Entscheidung über Grenzen der Hauptsiegermächte blieben auf der Pariser Friedenskonferenz den „großen Vier“

623 Beschlüsse des Tiroler Nationalrates 4–6; *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 140–144; *Ermacora*, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920 35–49; *Olechowski*, Rechtsgeschichte 99–102; *Pinzer*, Tirol von innen 80; *Schober*, Die Tiroler Frage 137–139; *Pernthaler*, Staatsgründungsakte 25–27.

624 *Albrecht-Carrié*, Italy at the Paris Peace Conference 59f.; *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 98–112; *Schober*, Die Tiroler Frage 53–55.

625 *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 113–118; *Seymour*, Woodrow Wilson and Self-Determination in the Tyrol 567–587; *Temperley*, The Organization of the Conference 236–278.

David Lloyd-George, Georges Clemenceau, Woodrow Wilson und Vittorio Emanuele Orlando vorbehalten. In diesem Kreis diskutierte man u.a. die Ostgrenzen Italiens zunehmend kontrovers: Getrieben von einer Welle der nationalistischen Begeisterung forderten Italiens Vertreter im Frühling 1919 zusätzlich zu den im Vertrag von London versprochenen ostadriatischen Gebieten noch die kroatische Hafenstadt Fiume, was zu einer zunehmend scharfen Konfrontation mit Wilson führte, der den Hafen für die Südslawen verteidigte. Nachdem sich der US-amerikanische Präsident Ende April in einem Appell der Mäßigung direkt an das italienische Volk gewandt hatte, verließen die Italiener die Friedenskonferenz. Als sie zurückkehrten, zeichnete sich ein Kompromiss für Fiume ab, weswegen Wilson am 29. Mai 1919 offiziell die Brennergrenze bestätigte und Italien als weiteres Entgegenkommen das Gebiet um Sexten zuschlug.⁶²⁶

Die (deutsch)österreichische Delegation auf der Friedenskonferenz konnte daran nichts mehr ändern. Ihre ethnischen, wirtschaftlichen und geografisch-logistischen Argumente zur Belassung der Tiroler Landeseinheit sowie die auf die Entkräftung des strategischen Arguments der Italiener zielenden Vorschläge einer Neutralisierung Tirols fruchteten nicht. Ebenso blieben Protesterklärungen aus Tirol selbst auf der Pariser Friedenskonferenz ungehört, da die Siegermächte ihre Entscheidung bereits getroffen hatten. Den am 2. September der österreichischen Delegation übergebenen endgültigen Friedensbedingungen war eine Erklärung beigefügt, dass „keine Veränderung der Grenzlinie [...] gemacht werden solle“ und so wurde die Brennergrenze Teil des VSG. An der Abstimmung über den VSG in der Nationalversammlung in Wien am 6. September 1919 nahmen daher die Südtiroler Abgeordneten aus Protest nicht teil. Am selben Tag nahmen die Abgeordneten der betroffenen Gebiete Abschied von der österreichischen Nationalversammlung.⁶²⁷

Die Politik auf Landesebene rang seit dem Waffenstillstand und insb. während der Friedensverhandlungen in Paris mit dem drohenden Schicksal der Teilung. Zahlreiche Petitionen, Memoranden und Propaganda für ein ungeteiltes Tirol blieben bei den Entscheidungsträgern der Alliierten erfolglos. Höhepunkt war die Tiroler Unabhängigkeitserklärung vom 3. Mai, nachdem über die Botschaft Wilsons an das italienische Volk klargeworden war, dass die Brennergrenze Wirklichkeit werden würde. Mit Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker proklamierte man, dass das gesamte deutsche und ladinische Gebiet einen neutralen Freistaat bilden sollte, im Falle einer Teilung wurde ein Anschluss des Restes an das Deutsche Reich in Aussicht gestellt. Die national und international ignorierte Erklärung entfaltete jedoch keine Wirkung. Am 15. Juni 1919 fanden Landtagswahlen im geteilten Tirol statt. Noch beanspruchte man ganz Deutschtirol, wertete das Lienzer Wahlergebnis als repräsentativ für die Bezirke südlich der Waffenstillstandslinie, die nicht wählen

626 *Albrecht-Carrié*, Italy at the Paris Peace Conference 127–191; *Aldrovandi Marescotti*, Der Krieg der Diplomaten 537; *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 119–131; *Temperley*, The Austrian Treaty 392.

627 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 45–75; *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 152–156; *Fellner*, Der Vertrag von St. Germain 98; *Haas*, Südtirol 1919 126; *Schober*, Die Tiroler Frage 323–331.

konnten, und kooptierte in Nordtirol ansässige Südtiroler. Nach der Annexion Südtirols verließen dessen Abgeordnete am 15. Dezember 1920 den Landtag.⁶²⁸

- 334** Südlich des Brenners erfolgte der nächste Schritt zur Einverleibung des Landes schon am 4. Juli 1919, als der italienische Ministerpräsident Francesco Saverio Nitti per Dekret die Militärverwaltung durch eine Zivilverwaltung unter dem neuen Generalzivilkommissar Luigi Credaro für die Provinz Venezia Tridentina ersetzte. Übergeordnet war eine italienische Behörde, das Zentralamt für die neuen Provinzen, unter der Leitung von Francesco Salata. Beide Behörden hatten jedoch eine nicht immer klar gegeneinander abgegrenzte Aufgabenverteilung. Nach der Ratifizierung des VSG beschloss das italienische Parlament am 26. September 1920 das am 10. Oktober 1920 in Kraft getretene Annexionsgesetz, demzufolge Südtirol ein Teil Italiens wurde. Es wurde in weiterer Folge Teil der italienischen Provinz Venezia Tridentina ohne weitere Autonomie, wenn auch ab 1921 – somit auch für die ersten Parlamentswahlen, in denen die Bevölkerung Südtirols in Italien wählen durfte, – zumindest mit zwei Wahlkreisen (Trient und Bozen).⁶²⁹
- 335** Konkreten Niederschlag im VSG fanden die eben skizzierten Vorgänge in Art. 36 Abs. 1: Darin verzichtete die Republik Österreich auf alle Hoheitsrechte in den Gebieten zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Grenze und den durch den VSG festgelegten neuen Grenzen mit Italien bis zur noch festzulegenden italienischen Ostgrenze, womit die Teilung Tirols und auch der Verlust von Teilen Kärntens (Kanaltal) festgeschrieben war. Die Generalklausel des Art. 36 Abs. 2 sah dies auch für andere, eventuell an Italien fallende Gebiete vor.
- 336** Die detaillierte Festlegung der Grenze war gem. Art. 36 Abs. 3 und 4 einem österreichisch-italienischen Grenzregelungsausschuss unter französischem Vorsitz übertragen, der in den folgenden Jahren in zähen Verhandlungen den konkreten Verlauf im Gelände festlegte und trotz eines extrem niedrigen Budgets auch dafür sorgte, dass entsprechende Markierungen (etwa Grenzsteine) im teilweise sehr schwierigen Terrain angebracht wurden.⁶³⁰
- 337** Einem zentralen Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie im 1. WK war die Regelung des Art. 37 geschuldet. Sie lässt den Bürgern Österreich-Ungarns, die das Schicksal von Binnenflüchtlingen, Evakuierten und insb. den politisch Verfolgten erlitten hatten, die gleichen Rechte zukommen wie Angehörigen von Feindstaaten. Diese heterogene Gruppe musste ihre Heimat aus verschiedenen Gründen verlassen: Wegen der Kriegshandlungen an der Grenze zum Königreich Italien entfernten sich ab Mai 1915 freiwillig und unfreiwillig aus dem Trentino etwa 75.000 Perso-

628 *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 146–157; *Haas*, Das Südtirolproblem 31; *Pinzer*, Tirol von innen 84; *Riedmann*, Geschichte des Landes Tirol 785; *Schober*, Die Tiroler Frage 266.

629 Das Annexionsgesetz: Legge 26 settembre 1920, n. 1322 Concernente l'approvazione del Trattato di pace concluso fra l'Italia e l'Austria a San Germano il 10 settembre 1919 e l'annessione al Regno dei territori attribuiti all'Italia; *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 156f., 191–194, 222–225; *Malfè*, Wien und Rom nach dem Ersten Weltkrieg 47.

630 *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 161–190; siehe dazu *König*, „Kommentar zu Art. 27–35, 36, 48 und 55 (Österreichs Grenzen)“ in diesem Band.

nen und aus dem österreichischen Küstenland über 100.000 Menschen. Sie wurden in Flüchtlingslagern im Inneren der Monarchie untergebracht, wo sie z.T. bis Kriegsende unter schlechten Bedingungen lebten. Auf der anderen Seite der Front, in Italien, siedelte man rund 35.000 bzw. 45.000 Personen aus den besetzten Teilen des Trentino und Küstenlandes in Lagern an. Die österreichischen Behörden internierten (in Lagern) oder konfinierten (in privaten Quartieren) an verschiedenen Orten der Monarchie außerdem einige wenige tausend Menschen als vermeintliche oder tatsächliche italienische Irredentisten. Dieser fast immer unrechtmäßige Freiheitsentzug betraf v.a. Politiker, Exponenten von italienisch-nationalen Vereinen, prononcierte Nationalisten, aber auch einfach Menschen, die aufgrund von Kleinigkeiten für solche gehalten oder denunziert worden waren. Daneben gab es viele Menschen, die sich aus den italienischsprachigen Gebieten aus politischen Gründen freiwillig nach Italien begaben und auch in der italienischen Armee dienten, nämlich fast 690 Trentiner und etwa 1.800 Männer aus dem Küstenland. Der Art. 37 dürfte wohl insb. zugunsten der beiden letztgenannten Gruppen eingefügt worden sein.⁶³¹

In einem ähnlichen Licht ist auch der Art. 38 zu sehen. Die Armenversorgung und damit der Unterhalt für Mittellose war in der cisleithanischen Reichshälfte Sache der Gemeinde. Auf diese Versorgung bestand ein Anspruch, der von Aufenthaltsgemeinden auf Kosten der Heimatgemeinden vermittelt werden konnte.⁶³² Dieser Fall traf auf die Flüchtlinge und Internierten an anderen Orten wohl zu. Dazu kamen bedeutende Lasten der Gemeinden im sog. „Bereich der Armee im Felde“, wo Einquartierungen und andere Leistungen für die bewaffnete Macht zu erbringen waren. Dies war besonders in Tirol, Kärnten und dem Küstenland der Fall gewesen. Zu unterscheiden von dieser Regelung für die Gemeindeebene ist das Schicksal der Landesvermögen der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Tirol und des Herzogtums Kärnten, was noch einige Jahre einen Streitpunkt zwischen Österreich und Italien bildete. Die Aufteilung der Landesvermögen wurde schließlich in zwei entsprechenden Abkommen im Jahr 1925 geregelt.⁶³³

Die Bestimmung des Art. 39 hat damit zu tun, dass es aufgrund der unmittelbaren Kriegshandlungen in manchen Teilen Österreich-Ungarns über weite Zeiträume hinweg unmöglich gewesen war, Steuern einzutreiben – etwa in den Teilen des österreichischen Küstenlandes westlich des Isonzo wie bspw. Grado und Aquileia, aber auch entlang des Isonzo bis Flitsch. Auch der italienische Teil Tirols war betroffen, wo die Front im südlichen Bereich noch bis zum Kriegsende z.B. Teile des Chiese- und Etschtales vom Zugriff der österreichischen Behörden abgeschnitten hatte.⁶³⁴

631 *Tonezzer, Wedrac*, Die Italiener des Österreichischen Küstenlandes, Dalmatiens und des Trentino 923–946.

632 *Spiegel*, Heimatrecht 809–843.

633 „Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Italien behufs einvernehmlicher Regelung der mit den Gebieten der bestandenenen Gefürsteten Grafschaft Tirol verbundenen Interessen“, BGBl. 1926/176; „Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Italien behufs einvernehmlicher Regelung der mit den Gebieten des bestandenenen Herzogtumes Kärnten verbundenen Interessen“, BGBl. 1926/177.

634 *Dotter, Wedrac*, Der hohe Preis des Friedens 15; *von Gschließer*, Das Ende des ersten Weltkrieges in Tirol 34; *Rauchensteiner*, Erster Weltkrieg 1039–1043; *Tonezzer, Wedrac*, Die Italiener des Österreichischen Küstenlandes, Dalmatiens und des Trentino 928–930.

- 340** Die Regelung des Art. 40 ist ident mit dem Art. 37 des VT. Der Palazzo di Venezia im Zentrum Roms war zunächst mit dem Frieden von Campoformido 1797, der u.a. die Übernahme der Herrschaft über große Teile der ehemalige Republik Venedig durch Kaiser Franz II. vorsah, zusammen mit den Nebengebäuden und der Piazza Venezia ins Eigentum der Habsburger gekommen. Im Frieden von Pressburg von 1805 verlor das Kaisertum Österreich zeitweilig die Venezianischen Besitzungen, erhielt sie jedoch im Frieden von Paris 1814 zurück. Dies wurde durch die Schlussakte des Wiener Kongresses bestätigt und auch durch den Verlust Veneziens 1866 nicht geändert. In der Folge diente der Palazzo di Venezia als k.k., später k.u.k. Gesandtschaft bzw. Botschaft beim Heiligen Stuhl und ab 1872 auch als k.u.k. Botschaft beim königlich italienischen Hof. Nach dem Kriegseintritt Italiens 1915 und der Abreise der k.u.k. Botschafter oblag der spanischen Botschaft beim Quirinal der Schutz der österreichisch-ungarischen Interessen und des Palazzo. Als Repressalie für die schweren Bombardements von Venedig durch die k.u.k. Luftwaffe im Sommer 1916 beschlagnahmte der italienische Staat den Palazzo bald darauf „als untrennbaren Bestandteil Venedigs“. Er wurde im selben Jahr noch geräumt. Erst die Art. 40 VSG und 37 VT schufen dafür eine solide Rechtsgrundlage. Nach dem 1. WK wurde der Palazzo v.a. als Amtssitz von Benito Mussolini bekannt. In einem Flügel richtete man darüber hinaus ein Museum ein. Eine diesbezügliche Bestimmung fehlte für den Palazzo di Venezia in Konstantinopel, der seit 1799 der diplomatischen Vertretung Österreich-Ungarns im Osmanischen Reich gedient hatte. Dessen Anteil der ehemaligen cisleithanischen Reichshälfte ging durch einen nicht publizierten Staatsvertrag zwischen Österreich und Italien vom 16. Juli 1924 auf Italien über.⁶³⁵
- 341** Die Regelungen der Art. 41 und 42 betreffend Eisenbahnfragen hatten v.a. zur Folge, dass der italienische Staat in die Rechte der österreichischen staatlichen Verwaltung der Eisenbahnen eintrat. Diese war an oberster Ebene beim Eisenbahnministerium angesiedelt, das mit untergeordneten Dienststellen und den Statthaltereien in Österreich seine Aufgaben wahrgenommen hatte. Nicht gemeint war hier eine Übernahme der privaten Südbahn, welche in Tirol und dem Küstenland die wesentlichen Bahnstrecken bis zur Grenze des Königreichs Italien betrieben hatte. Die italienischen Behörden übernahmen bereits sehr bald nach dem Kriegsende die faktische Herrschaft über die Bahnen, in den Italien zufallenden Gebieten, was mit dem Art. 41 schließlich auch rechtlich festgeschrieben wurde.⁶³⁶
- 342** Die Wirtschaft der an Italien abgetretenen Gebiete betreffen die Art. 43 und 44. Ersterer sollte sicherstellen, dass etwa landwirtschaftliche Produkte aus den an Italien abgetretenen Teilen Tirols keine Benachteiligung erfuhren und letzterer war aufgrund der speziellen Tiroler Geografie von Bedeutung. Die Wasserkraft war Anfang des 20. Jh. in Tirol zu einem bedeutenden Faktor für die Wirtschaft geworden. Die günstige Lage ermöglichte zahlreiche Wasserkraftwerke. Ein guter Teil lag südlich des Brenners, nämlich rund zehn größere Anlagen mit zahlreichen kleineren und

635 Agstner, Der „Palazzo di Venezia“ in Konstantinopel 189–260; Agstner, Palazzo di Venezia und Palazzo Chigi 489–571; siehe außerdem allgemein Platzner, Die k. und k. österreichisch-ungarische Botschaft am Quirinal.

636 Krasny, Eisenbahnen 737–742; Schober, Die Tiroler Frage 172.

einer Gesamtproduktion von ca. 60.000 PS. Viele Nordtiroler Anlagen lagen mit der Teilung in der Nähe der Grenze, weswegen sie für Österreich unattraktiver und für die neuen italienischen Gebiete von größerer Wichtigkeit waren.⁶³⁷

Die Bestimmung in Art. 44 Abs. 2 über die freie Nutzung des Raiblsees überrascht zunächst, da das betreffende Gebiet so wie das Kanaltal bis Thörl-Maglern ohnehin gem. Art. 27 Italien zufiel. Allerdings handelt es sich beim Raiblsee und seinem Abfluss um einen grenzüberschreitenden Fluss, da der Abfluss nicht wie die anderen Wasserläufe des Kanaltales in den Tagliamento mündet, sondern in die Kärntner Gail und diese wiederum in die Drau. Gem. dem Gebot der angemessenen und vernünftigen Nutzung geteilter natürlicher Ressourcen⁶³⁸ wäre Italien nicht völlig frei in der Verwertung des Wassers gewesen. Der VSG eröffnete aber mit dieser Regelung die theoretische Möglichkeit der Ableitung des Seewassers über den Predilpass und den Koritnicabach in das dem Königreich Italien zufallende Flusssystem des Isonzo (slowenisch Soča).

343

Der Art. 45 behandelt den größeren Komplex der Gerichtsbarkeit in den durch den VSG geteilten Gebieten. Die Abs. 1 und 2 widmen sich der Abwicklung von zivilrechtlichen Streitigkeiten bzw. Strafprozessen. Die Vollstreckbarkeit wird bei Urteilen in Prozessen zwischen den Bewohnern der neuen Gebiete und (ehemaligen) Staatsbürgern der Mittelmächte gem. Abs. 1 an eine Vollstreckungserkenntnis gebunden. Damit wollte man offensichtlich die (teilweise) nachteilige Rechtsprechung der Kriegszeit einer Überprüfung unterwerfen. Weiter geht Abs. 2, der Urteile bei politischen Verbrechen und Vergehen alter und neuer italienischer Staatsbürger für nichtig erklärt. Dies war sicherlich eine Reaktion auf das drakonische Vorgehen der österreichischen Behörden gegen vermeintliche und echte extreme italienische Nationalisten (Irredentisten) während des Kriegs.⁶³⁹ Die Abs. 3–5 haben einige konkrete Probleme der Justiz im Zuge der Gebietsteilungen zum Inhalt. Betroffen von der Teilung waren im Oberlandesgerichtssprengel Trient drei Kreisgerichte und 45 Bezirksgerichte, im Oberlandesgerichtssprengel Triest ein Landesgericht, zwei Kreisgerichte, ein Handels- und Seegericht, ein Gewerbegericht und 39 Bezirksgerichte sowie im Oberlandesgerichtssprengel Zara ein Landesgericht, ein Kreisgericht und 16 Bezirksgerichte. Durch die Landesteilung musste zudem die Organisation der bei Österreich verbleibenden Gerichtsbezirke geändert werden. Dies erfolgte per 28. Februar 1920 mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz, mit dem die Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei dem Sprengel des Landesgerichts Innsbruck zugewiesen wurden. Konkrete Vereinbarungen zwischen Österreich und Italien bezüglich der Justiz in den an Italien abgetretenen Gebieten erfolgten rasch: Bereits 1920 wurde bilateral vereinbart, zwischen den österreichischen Gerichten und jenen der Oberlandesgerichtssprengel Trient, Triest und Zara einen unmittelbaren, postfreien Verkehr in allen Zivil-, Handels- und Strafsachen herzustellen.

344

637 *Anonymus*, Die Bedrohung des deutschösterreichischen Besitzes an Wasserkräften 134–136.

638 *Von Arnould*, Völkerrecht 348.

639 Siehe v.a. zu der strafgerichtlichen Verfolgung politischer Delikte die weiterführenden Hinweise in *Tonezzer, Wedrac*, Die Italiener des Österreichischen Küstenlandes, Dalmatiens und des Trentino passim.

len. Nur Auslieferungen blieben dem diplomatischen Weg vorbehalten. Abgesehen von diesen Sonderregelungen für die benannten Sprengel waren die allgemeinen völkerrechtlichen Übereinkommen bzgl. justitieller Zusammenarbeit auch auf die von Italien neu erworbenen Gebiete anzuwenden.⁶⁴⁰

⁶⁴⁰ Mitteilung Rechtshilfeverkehr mit den Gerichten der Oberlandesgerichtssprengel Trient und Triest, JMVBl. 1920/10; Rechtshilfeverkehr mit den Gerichten in dem vom königlich italienischen Heere besetzten Gebiete des Oberlandesgerichtssprengels Zara, JMVBl. 1920/12; Verzeichnis der Gerichte in den von Italien besetzten ehemals österreichischen Gebieten, JMVBl. 1920/12; Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28. 2. 1920, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei zum Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck, StGBI. 1920/96. Für eine Übersicht über die in Geltung stehenden Regelungen zum jeweiligen Zeitpunkt siehe Mitteilung Rechtliche Beziehungen Österreichs zu den Nachfolgestaaten, JABl. 1921/3 und Erlass vom 30. 4. 1924 über den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Rechtshilfeerlass), JABl. 1924/14.

II. Kommentar zu Art. 46–47 und 49–52 (Jugoslawien)

Bereits während des Krieges kam es zu Verhandlungen zwischen politischen Akteursgruppen über die Errichtung eines südslawischen Staates. **345**

Die serbische Exilregierung unter Ministerpräsident Nikola Pašić favorisierte einen serbisch dominierten Zentralstaat, dem Slowenen und Kroaten lediglich beitreten würden, der 1915 von Ante Trumbić in Paris gegründete „Südslawische Ausschuß“ (Jugoslovenski odbor) plädierte für eine föderale Struktur auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts. In der Deklaration von Korfu vom 20. Juli 1917 einigten sie sich auf – allerdings vage formulierte – Grundsätze, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete in Anwendung des Selbstbestimmungsrechts ein Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen unter der serbischen Dynastie der Karadorđević zu gründen. Eine gemeinsame Nationalbezeichnung (Jugoslawien) kam wegen serbischer Vorbehalte nicht zustande, verwendet wurde die Formel von der „dreinamigen Nation“ (trimeni narod). Über die Verfassung des Staates sollte durch eine „zahlenmäßig qualifizierte Mehrheit“ in der Konstituante entschieden werden. **346**

Im Mai 1917 wurde der „Südslawische Klub“ (Jugoslovenski klub) des österreichischen Reichsrats gegründet, der unter Leitung des slowenischen Priesters Anton Korošec eine Lösung innerhalb der Habsburgermonarchie suchte. In der am 30. Mai präsentierten Erklärung sollte „auf Grundlage des nationalen Prinzips und des kroatischen Staatsrechts die Vereinigung aller Länder der Monarchie, in denen Slowenen, Kroaten und Serben leben, zu einem selbständigen, von jeder Herrschaft fremder Völker freien und auf demokratischer Basis errichteten Staatskörper“⁶⁴¹ errichtet werden. **347**

Am 6. Oktober wurde in Agram der „Nationalrat der Slowenen, Kroaten und Serben“ (Narodno vijeće Slovenaca, Hrvata i Srba) gegründet, dem Vertreter aller südslawischen Abgeordneten der Habsburgermonarchie angehörten. Am 29. Oktober erklärte der kroatische Landtag das Erlöschen der staatsrechtlichen Beziehungen zu Ungarn und Österreich und übertrug die Staatsgewalt an den Nationalrat. Dieser proklamierte am selben Tag den neugegründeten „Staat der Slowenen, Kroaten und Serben“ (Država Slovenaca, Hrvata i Srba). Im Agramer Nationalrat fanden scharfe Auseinandersetzungen um die zukünftige Staatsform – föderalistisch organisierte Republik oder rasche Einigung mit Belgrad im Rahmen eines zentralistischen Königreichs – statt. **348**

Aufgrund der Waffenstillstandsbedingungen von Villa Giusti vom 3. November 1918 rückten italienische Einheiten bis knapp vor Laibach vor und besetzten Sebenico, Zara und Fiume. Unter diesem Druck von innen und außen beschloss der Zentralausschuss des Nationalrates den Zusammenschluss mit dem Königreich Serbien. Am **349**

641 Suppan, Jugoslawien 487.

1. Dezember 1918 verkündete Prinzregent Aleksandar Karađorđević die Gründung des „Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen“ (Kraljevsto Srba, Hrvata i Slovenaca).

- 350** Eines der wesentlichen außenpolitischen Probleme des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen betraf die Grenzziehungsfragen. Hauptgegner der südslawischen Einigung war Italien, dem, in Widerspruch zur Selbstbestimmungsidee im Londoner Geheimabkommen vom 26. April 1915, für den Kriegseintritt auf Seiten der Alliierten die mehrheitlich von Slawen besiedelten Gebiete Triest, Görz-Gradisca, Istrien und große Teile Dalmatiens zugesagt worden waren.⁶⁴²
- 351** Die unterschiedlichen südslawischen und deutschösterreichischen Grenzzieherklärungen führten zu Grenzkonflikten und Grenzkämpfen in der Steiermark⁶⁴³ und v.a. in Kärnten. Der Einmarsch von SHS-Kampfverbänden nach Kärnten – Besetzung Südkärntens und des Kärntner Zentralraumes einschließlich der Landeshauptstadt Klagenfurt – löste scharfe Abwehrreaktionen kärntnerdeutscher Freiwilligenverbände, den sog. „Kärntner Freiheitskampf“⁶⁴⁴, aus, dessen Einfluss für die Entscheidungen der Pariser Friedenskonferenz bis heute unterschiedlich bewertet wird.⁶⁴⁵
- 352** Die diskursive Entwicklung der Grenzfestlegung und politischen Bestimmungen gegenüber dem SHS-Staat vor dem Hintergrund ethnischer, ökonomischer und strategischer Leitlinien⁶⁴⁶ in der Pariser Friedenskonferenz ist wissenschaftlich fundiert aufgearbeitet.
- 353** Der SHS-Staat musste sich zuerst die offizielle Teilnahme an der Friedenskonferenz sichern. Vorgesehen waren vier Gruppen von Konferenzteilnehmern: die kriegsführenden Mächte mit allgemeinen Interessen (USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan), die kriegsführenden Parteien mit beschränkten Interessen (Belgien, Brasilien, die britischen Dominien, China, aber auch Polen, die ČSR und Serbien), Mächte, welche die Beziehungen mit den Zentralmächten abgebrochen hatten, sowie

642 *Calic*, Geschichte Jugoslawiens 77ff.; *Pavlowitch*, The First World War 27ff.; *Sundhaussen*, Geschichte Jugoslawiens 34ff.; *Sundhaussen*, Jugoslawien 440f.; *Suppan*, Jugoslawien 226ff.

643 Bereits am 1. 11. 1918 riss der slowenische Major Rudolf Majster die militärische Macht in Marburg und Umgebung an sich, am 1. 12. wurden auch Radkersburg und das überwiegend deutschsprachige Abstaller Becken von slowenischen Truppen kontrolliert. Am 27. 1. 1919 erkundete die von Colonel Sherman Miles geführte US-Coolidge-Kommission die Situation vor Ort. Um der Kommission den „deutschen Charakter“ von Marburg zu zeigen, veranstalteten tausende Menschen einen Demonstrationzug. Als ein südslawischer Offizier niedergeschlagen wurde, eröffneten jugoslawische Truppen das Feuer. Militärische Gegenmaßnahmen unterblieben, da die Entente mit der Einstellung von Lebensmittellieferungen drohte. Am 13. 2. wurde im „Marburger Abkommen“ eine für die Slowenen günstige Demarkationslinie vereinbart; *Karner*, Steiermark 130ff.; *Suppan*, Jugoslawien 510ff.

644 *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens 54–160; *Valentin*, Der Sonderfall 19ff.; *Valentin*, Der nationale Konflikt 27ff.; *Wutte*, Kärntens Freiheitskampf; *Suppan*, Jugoslawien 487ff.; *Suppan*, Untersteier 355ff.

645 *Burz*, Historiographische Bruchlinien 113–149; *Haas*, Kärntner Abwehrkampf 45ff.; *Moritsch*, Abwehrkampf und Volksabstimmung 62ff.; *Neumann*, Abwehrkampf 9–49, 155–177.

646 *Suppan*, Ethnisches, ökonomisches oder strategisches Prinzip 112ff.

„in Ausbildung betroffene Staaten“, die in den sie betreffenden Sitzungen hinzugezogen werden sollten. Zur Eröffnung der Konferenz am 18. Juni 1919 war die südslawische Delegation nur als serbische Vertretung zugelassen. Wohl erkannten am 5. Februar 1919 die Vereinigten Staaten von Amerika den SHS-Staat an, die italienische Seite opponierte jedoch weiterhin gegen die Anerkennung. Am 2. bzw. 6. Juni erfolgte die Anerkennung durch Großbritannien und Frankreich, mit der Unterzeichnung des VV – der SHS-Staat war als Unterzeichner des Vertrages angeführt – erfolgte die allgemeine Anerkennung und damit auch die diesbezügliche Repräsentanz.⁶⁴⁷

Nach teilweise heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der jugoslawischen Friedensdelegation über den Umfang der Gebietsabtretungen sah das dem Rat der Zehn am 18. Februar präsentierte Memorandum gegenüber der Grenzziehung zu Österreich folgenden Gebietsumfang vor: Kanaltal, unteres Gailtal, überwiegender Teil des Klagenfurter Beckens mit Villach und Klagenfurt, unteres Lavanttal, steirisches Drautal, Abstaller Feld, Radkersburger Gebiet. Ein Vergleich dieser Summe der serbischen, kroatischen und slowenischen Maximalforderungen mit der deutschösterreichischen Gebietserklärung vom 22. November 1918 ergab eine Differenz von zwei Dutzend Kärntner und Steiermärkischen Gerichtsbezirken mit insgesamt 469.809 Einwohnern.⁶⁴⁸ **354**

Die Entstehung der Republik Deutschösterreich wurde in der ersten Phase von separatistischen Bewegungen in den Ländern begleitet.⁶⁴⁹ In Kärnten propagierte im Dezember 1918 und Jänner 1919 eine Gruppe von Privatpersonen aus Velden am Wörthersee die Errichtung einer unabhängigen „Republik Kärnten“, doch stieß diese Kärntner Autonomiebewegung auf Ablehnung der Landesverwaltung und insb. der Sozialdemokratie.⁶⁵⁰ **355**

Auf der Friedenskonferenz beriet eine Territorialkommission vom 2. März 1919 über die Grenzziehung zwischen dem SHS-Staat und Österreich und schlug in ihrem Rapport vom 6. April 1919 an den Obersten Rat eine Befragung der Bevölkerung des Klagenfurter Beckens sowie die Zuschreibung des Marburger Gebietes an den SHS-Staat vor. **356**

Am 12. Mai stimmten Clemenceau, Wilson, Lloyd George und Orlando im Obersten Rat für ein Plebiszit in Unterkärnten, mit einem weiteren Plebiszit im Gebiet von Marburg konnte sich Orlando nicht durchsetzen. Versuche der SHS-Friedensdelegation, eine Teilung des Klagenfurter Beckens ohne Plebiszit herbeizuführen, blieben erfolglos. Präsident Wilson hielt im Rat der Vier am Plebiszitvorschlag fest. Großen Einfluss auf Wilson hatte der „Bericht der Miles-Mission“⁶⁵¹, die zwischen 28. Jänner und 6. Februar 1919 eine Reihe von Klagenfurter Orten im ethnisch und sprachlich gemischten Unterkärnten bereiste. Im Mehrheitsbeschluss an den Leiter der „Field Mission“, den Harvard-Professor Archibald Cary Coolidge, wurde festgehalten, „daß das ganze [Klagenfurter] Becken mit Ausnahme der Gemeinde Seeland eine geographisch **357**

647 *Fellner*, Die jugoslawische Frage 90ff.; *Mitrovic*, Die jugoslawische Politik 101ff.; *Mitrovic*, The Yugoslav Question 44ff.

648 *Suppan*, Jugoslawien 495.

649 *Steininger*, 12. November 1918 108f.

650 *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens 90ff.

651 *Kromer*, Die Vereinigten Staaten von Amerika 45ff.

und wirtschaftliche Einheit bilde und daß es Österreich zugeteilt werden solle, weil die Mehrheit der Bevölkerung, selbst die slowenische Nationalität, es so wünsche⁶⁵².

- 358** Die Endfassung des VSG sieht folgende Regelungen vor: In der Festlegung von Österreichs Grenzen wurde die Grenze gegenüber dem SHS-Staat unter Vorbehalt des Plebiszits im Klagenfurter Becken entlang der Linie Hühnerkogel – St. Lorenzen – Wasserscheide zwischen Drau und Saggau – Grenze zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz – Mur – alte österreichisch-ungarische Grenze ca. fünf km südöstlich von Radkersburg – Kučnica – Wasserscheide zwischen Raab und Mur bis zur Dreiländerecke festgelegt (Art. 27).⁶⁵³
- 359** Die politischen Bestimmungen sehen die Anerkennung der vollen Unabhängigkeit des SHS-Staates vor (Art. 46), die Übernahme von Minderheitenschutzbestimmungen in einem mit den AAHM zu schließenden Vertrag (Art. 51)⁶⁵⁴ und den Verzicht Österreichs auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die durch diesen Vertrag als zum SHS-Staat gehörig anerkannt wurden (Art. 47).
- 360** Art. 48 sieht die Bildung eines interalliierten Ausschusses vor, um an Ort und Stelle den Verlauf der beschriebenen Grenzlinie festzulegen. Über die Zugehörigkeit des Gebiets von Klagenfurt (Art. 49) ist ein Plebiszit der Einwohner_innen vorgesehen (Art. 50). Für die Durchführung der Volksabstimmung wurde das Gebiet von Klagenfurt in zwei Zonen geteilt, um die Abstimmung zuerst in der ersten, südlicheren Zone durchzuführen, innerhalb von drei Wochen nach Kundmachung des Ergebnisses auch in der zweiten, nördlicheren Zone, wenn das Ergebnis in der ersten Zone zugunsten des SHS-Staates ausfallen sollte. Als Grenze zwischen den beiden Zonen wurde eine Linie von der Drau über die Mittellinie des Wörthersees, die Glanfurt, die Glan und die Gurk flussaufwärts festgelegt. Für die Abhaltung des Plebiszits war ein interalliiertes Ausschuss vorgesehen, dem ein amerikanischer, englischer, französischer und italienischer Vertreter angehörten. Mit beratender Stimme nahmen auch je ein österreichischer und südslawischer Vertreter teil.
- 361** Noch vor Unterzeichnung des VSG nahm am 10. Juni 1919 in Klagenfurt eine interalliierte Militärmission („Klagenfurter Delegation der alliierten und assoziierten Großmächte“) ihre Tätigkeit auf. Sie bestand aus vier alliierten Offizieren, dem italienischen General Segrè, dem britischen General Sir Harold Walker als Vorsitzendem, dem Franzosen General Hallier und dem Amerikaner Oberstleutnant Francis E. Riggs. Es wurde die Räumung der nördlichen Zone II des Klagenfurter Beckens durch die Truppen des SHS-Staates durchgesetzt und nach langen Verhandlungen als Demarkationslinie die Linie Mallestieger Mittagsgkogel – Polana – Südrand von Velden – Mittellinie des Wörthersees – Glanfurt – Glan – Gurk – Gurk flussaufwärts – Speikkogel – Kasparstein – Hühnerkogel festgelegt.

652 *Suppan*, Untersteirer 359.

653 *Suppan*, Jugoslawien 597.

654 „Vertrag von St. Germain-en Laye mit dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staat (10. September 1919), in Kraft getreten am 16. 07. 1920; Art. 1–10 unter Garantie des Völkerbundes durch Ratsbeschluß v. 29. 11. 1920“, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 78–82 [112 BSP 514].



Karte „Das Abstimmungsgebiet in Kärnten“, M=1:200.000, mit den verschiedenen Abgrenzungen des Abstimmungsgebietes, hier ergänzt durch die zugehörigen Artikel im VSG (27.3, 27.4, 49 und 50); bearbeitet von H. König; BEV/Kartenarchiv, Inv. Nr. 4109; © BEV 2019, Vervielfältigt mit Genehmigung des BEV-Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, N2019/62175.

Das Abstimmungsgebiet der Zone I umfasste 1.705 km² und 71.800 Einwohner, davon waren nach der Volkszählung 1910 49.000 slowenisch- und 22.800 deutschsprachig, und wurde gem. Art. 50 VSG unter jugoslawische Administration gestellt. Die Verwaltung wurde unter hermetischer Abriegelung mittels zweier Bezirkshauptmannschaften, Völkermarkt und Ferlach, die der Landesregierung für Slowenien unterstanden, ausgeübt.

362

Suppan benennt drei Maßnahmen, die das Plebiszit wesentlich beeinflussten, nämlich die Amtsenthebung von weit über 100 Lehrer_innen, Beamten und Eisenbahnbediensteten sowie den Entzug von Gastwirtkonzessionen, die Flucht von über 2.000 Menschen aus der Abstimmungszone I, unter ihnen viele Haus- und Grundbesitzer_innen, Kaufleute, Beamte, Lehrer_innen, Eisenbahner, Ärzte, Förster und Forstgehilfen sowie die Sequestration von Großgrundbesitzungen, Industrieunternehmungen und Handelsfirmen.⁶⁵⁵

363

Die Kärntner Landesregierung und der Nationalpolitische Ausschuss der ProvNV richteten im August 1919 eine Landes-Agitationsleitung unter Führung von Landesrat Max Burger als Vorsitzenden und dem evangelischen Lehrer Oberleutnant Hans

364

655 Suppan, Jugoslawien 610; Suppan, Untersteirer 361.

Steinacher ein. Neben Propaganda in slowenischer und deutscher Sprache organisierten sie in der Zone II auch Hilfsmaßnahmen wie z.B. die Lieferung von Lebensmitteln und Heizmaterialien.

- 365** Bereits am 20. April 1920 hatte der designierte Präsident der Plebiszitkommission der Friedenskonferenz eine Aufstellung von Maßnahmen als Voraussetzung für die Durchführung der Abstimmung übermittelt: Freigabe des Personenverkehrs über die Demarkationslinie und des Handels zwischen den beiden Zonen, Rückkehr der seit dem 3. November 1918 Geflüchteten oder Ausgewiesenen, Aufhebung der Sequestrierungen, Erstellung von Unterlagen über die Stärke und Verteilung der Truppen und Polizeikräfte sowie Ausschließung der nicht in der Zone I oder II geborenen Mannschaft, Teilnahme des jugoslawischen und österreichischen Vertreters an den Sitzungen der Plebiszitkommission und Ausstattung mit entsprechenden Vollmachten. Am 16. Juli 1920 trat der VSG in Kraft, am 21. Juli nahm die Interalliierte Plebiszitkommission ihre Tätigkeit auf und begann mit der Umsetzung der Maßnahmen.
- 366** Am 10. Oktober wurde das Plebiszit durchgeführt, verwendet wurden grüne Stimmzettel mit dem Aufdruck „Österreich-Avstrija“ und weiße Stimmzettel mit dem Aufdruck „Jugoslavija-Jugoslawien“. Gem. Art. 50 VSG war jede Person ohne Unterschied des Geschlechts stimmberechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllte: vollendetes 20. Lebensjahr am 1. Jänner 1919, ständiger Wohnsitz am 1. Jänner 1919 in der Plebiszitzone sowie entweder Geburt in der Plebiszitzone oder seit wenigstens 1. Januar 1912 ständiger Wohnsitz oder „Zuständigkeit“ – gemeint ist das Heimatrecht (*pertinenza*) – im Abstimmungsgebiet. Beinahe 96 % der abstimmungsberechtigten Unterkärntner nahmen teil, für Österreich stimmten 22.025 (59,04 %), für den SHS-Staat 15.279 (40,96 %). Die Botschafterkonferenz anerkannte das Ergebnis des Kärntner Plebiszits; in der feierlichen Schlussitzung der Plebiszitkommission am 18. November 1920 wurde Zone I wieder der Hoheitsgewalt der Republik Österreich unterstellt.⁶⁵⁶
- 367** Am 20. März 1921 fand die gem. Art. 88 VV vorgesehene Abstimmung in Oberschlesien statt. 59,6 % der Stimmberechtigten stimmten für einen Verbleib bei Deutschland und 40,4 % für die Angliederung an Polen. Die Aufteilung erfolgte unter Berücksichtigung der lokalen Abstimmungsergebnisse durch die Festlegung der Interalliierten Plebiszitkommission (Art. 88 VV). Sah zwar Art. 50 VSG die ausschließliche Verteilung gem. Abstimmungsergebnis vor, versuchte die SHS-Regierung Pašić mit Verweis auf die Vorgangsweise des Völkerbundesrates in Oberschlesien eine Revision des Kärntner Plebiszits – Zuweisung der Kärntner Gebiete entlang der Drau – zu erreichen. Dies wurde aber am 2. Juni 1921 von der Botschafterkonferenz endgültig abgewiesen.⁶⁵⁷
- 368** Die Räumung des Österreich zugesprochenen Teiles von Radkersburg sowie von Spielfeld in der Steiermark bedurfte der Hilfe der Entente und dauerte beinahe ein Jahr.

⁶⁵⁶ *Fräss-Ehrfeld*, Geschichte Kärntens 111–195; *Suppan*, Jugoslawien 587–642; *Suppan*, Untersteirer 355–362; *Wutte*, Kärntens Freiheitskampf 325ff.

⁶⁵⁷ *Ploch*, Die Volksabstimmungen 51ff.; *Suppan*, Die Kärntner Volksabstimmung 93f.; *Suppan*, Jugoslawien 646ff.; *Suppan*, Untersteirer 362.

Der assimilatorische Druck auf die slowenischsprachige Bevölkerung intensivierte sich. Bereits einige Wochen nach der Volksabstimmung kündigte Landesverweser Arthur Lemisch anlässlich einer Festsitzung des Kärntner Landtags die „heilende Eindeutschung“ der „verführten“ Mitbürger, die für die jugoslawische Staatsangehörigkeit gestimmt hatten, an.⁶⁵⁸ **369**

Die Übernahmungsverpflichtung der Minderheitenschutzbestimmungen für den SHS-Staat (Art. 51 VSG) wurde von der serbisch-kroatisch-slowenischen Friedensdelegation vehement abgelehnt. Die Minderheitenregelung vor dem Hintergrund der multinationalen und multireligiösen Struktur des SHS-Staates verschärfte auch den Konflikt mit Italien, denn für die südslawischen Minderheiten in Italien wurden diese Bestimmungen nicht eingefordert. Seitens Italiens wurden auch Autonomieregelungen für die albanische und mazedonische Minderheit verlangt. Ministerpräsident Pašić bestritt grundsätzlich den praktischen Zweck der Regelungen, denn der SHS-Staat sei nicht wie die Türkei und Österreich-Ungarn auf dem Grundsatz der rechtlichen und politischen Ungleichheit der Nationalitäten aufgebaut. **370**

Der Widerstand gegen die Übernahme der Minderheitenschutzbestimmungen durch den SHS-Staat blieb aber ergebnislos. Die südslawische Delegation unterzeichnete am 27. November 1919 den VN, am 5. Dezember erfolgte dann der Beitritt zum VSG und die Unterzeichnung des Minderheitenvertrages, in dem eine Exemption altserbischen Gebiets im Schulrecht und beim Budgetanteil für die Minderheiten berücksichtigt wurde.⁶⁵⁹ **371**

Bezüglich des „Umfang[es] und Art der finanziellen Lasten des ehemaligen Kaisertums Österreich, die der serbisch-kroatisch-slowenische Staat mit Rücksicht auf das unter seiner Staatsgewalt gestellte Gebiet zu übernehmen hat“, wurde auf Art. 203 VSG verwiesen. **372**

658 Weinmann, Die südslawische Frage 135f.

659 Flachbarth, System 46–50; Suppan, Jugoslawien 766ff.; Viefhaus, Minderheitenfrage 223ff.

III. Kommentar zu Art. 53–54 und 56–58 (Tschechoslowakei)

In kaum einem anderen Kronland der Monarchie war der Nationalitätenkampf so heftig ausgetragen worden wie in Böhmen, Mähren und Schlesien zwischen der tschechischsprachigen Mehrheit und der – aus historischen Gründen politisch wie kulturell tonangebenden – deutschsprachigen Minderheit.⁶⁶⁰ Während des 1. WK verdichteten sich die Autonomiewünsche der Tschechen zur Forderung nach vollständiger Souveränität. Von Anfang an wurden dabei auch die im Gebiet des Königreichs Ungarn lebenden Slowaken und Ruthenen (Ukrainer) in jene Pläne miteinbezogen, die auf Bildung eines čs Staates abzielten; entsprechende Abkommen wurden mit Exilorganisationen in den USA beschlossen.⁶⁶¹ 1916 bildeten die tschechischen Abgeordneten des österreichischen Reichsrats einen „Tschechischen Nationalrat“, er wurde später zur Tschechoslowakischen Nationalversammlung erweitert. Die eigentliche Staatsbildung erfolgte am 28. Oktober 1918 im revolutionären Wege; so wie Deutschösterreich sah sich auch der „Tschecho-slowakische Staat“ (ab 1920: Tschechoslowakische Republik, im Folgenden: ČSR) in formeller Diskontinuität, aber materieller Kontinuität zur Rechtsordnung der Habsburgermonarchie.⁶⁶²

Parallel dazu bildeten deutschsprachige Reichsratsabgeordnete der böhmischen, mährischen und schlesischen Wahlkreise am 29. bzw. 30. Oktober 1918 je eine provisorische Landesversammlung und Landesregierung für „Deutsch-Böhmen“ und „Sudetenland“ als Provinzen des neugebildeten Staates Deutschösterreich.⁶⁶³ Die von ihnen beanspruchten Gebiete wurden jedoch, ebenso wie die deutschsprachigen Gebiete in Südböhmen und Südmähren, deren Anschluss an Ober- und Niederösterreich geplant gewesen war, noch vor Jahresende von der neu gebildeten čs Armee besetzt, wogegen Deutschösterreich feierlichen Protest erhob und die besetzten Gebiete als „unverzichtbare Bestandteile der Republik Deutschösterreich“ bezeichnete.⁶⁶⁴ Bewaffneten Widerstand gab es nur vereinzelt.⁶⁶⁵

660 Im dreisprachigen Österreichisch-Schlesien war der deutschsprachige Anteil etwas höher als der polnisch- und tschechischsprachige. Siehe zum Nationalitätenproblem allgemein *Hounvinka*, *Czechs and Germans*; *Suppan*, 1000 Jahre Nachbarschaft 94ff.

661 *Havlin*, Rede 78f.; *Schelle, Tauchen*, Rechtsgeschichte 10, 14.

662 Čs Gesetz vom 28. 10. 1918 čsSlg. 1918/11; *Schelle, Tauchen*, Rechtsgeschichte 15; *Reichel*, Tschechoslowakei–Österreich 160.

663 Prager Tagblatt Nr. 252 vom 30. 10. 1918, 1; Nr. 253 vom 31. 10. 1918, 3; ; vgl. *Sparer*, Die Lage der Deutschen 195.

664 Gesetz vom 12. 3. 1919 StGBl. 175 über das besetzte Staatsgebiet. Vgl. schon die Note des Staatssekretärs für Äußeres Otto Bauer an die ČSR vom 18. 11. 1918, ADÖ I/23 sowie an einige andere Staaten vom 8. 12. 1918, ADÖ I/75. Aus der Fülle der zeitgenössischen Literatur vgl. etwa *Kelsen*, Verfassungsgesetze III, 20; *Laun*, Die tschechoslowakischen Ansprüche; *Dopsch*, Die historische Stellung.

665 Mit der Okkupation „deutschböhmischer Orte durch Tschechen“ wurde bereits Anfang November 1918 begonnen, vgl. Staatsratsprotokoll vom 6. 11. 1918, ADÖ I/7. Vgl. auch *Renner*, Gründung der Republik 42ff.; *Reichel*, Tschechoslowakei–Österreich 165; *Suppan*, 1000 Jahre Nachbarschaft 140.

- 375** An den Pariser Friedensverhandlungen wurde die ČSR als assoziierte Macht anerkannt und von Ministerpräsident Karel Kramář und Außenminister Edvard Beneš vertreten. Ihnen gelang es, die übrigen Mächte davon zu überzeugen, dass die deutschsprachigen Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens nicht nur aus historischen, sondern auch aus militärgeografischen und nicht zuletzt wirtschaftlichen Gründen unverzichtbar für die ČSR waren.⁶⁶⁶ Die Grenzen zu Österreich wurden daher im Wesentlichen entlang der historischen Landesgrenzen Böhmens und Mährens zu Ober- und Niederösterreich festgelegt, mit Abweichungen zugunsten der ČSR (Feldsberg u.a., die v.a. wegen der dort verlaufenden Eisenbahnlinien beschlossen worden waren).⁶⁶⁷ Mit dem VT konnten – außer dem slowakischen Siedlungsgebiet – auch einige vorwiegend deutsch oder magyarisch besiedelte Teile Ungarns (insb. Bratislava samt Brückenkopf südlich der Donau, vgl. Art. 56 VSG⁶⁶⁸) sowie das ruthenisch (ukrainisch) besiedelte Karpatho-Russland erworben werden. Mit Art. 83 VV gelangte das bis dahin zu Preußen gehörige Hultschiner Ländchen an die ČSR. Ein am selben Tag und selben Ort wie der VS unterzeichneter Vertrag zwischen den AAHM, Polen, Rumänien, dem SHS-Staat und der ČSR (sog. Mitteleuropäischer Grenzvertrag) brachte kleinere Änderungen an der tschechoslowakisch-rumänischen sowie an der tschechoslowakisch-polnischen Grenze.⁶⁶⁹
- 376** Die definitive Verfassung der ČSR, die Verfassungsurkunde (VU), wurde am 29. Februar 1920 von der čs Nationalversammlung, ohne Mitwirkung von Vertretern der nationalen Minderheiten, beschlossen. Sie richtete die ČSR als eine semipräsidentielle Republik und als dezentralisierten Einheitsstaat ein.⁶⁷⁰ Der Karpatho-Ukraine wurde Autonomie versprochen, diese aber erst 1938 im Zuge eines umfassenden Staatsumbaus, als auch die Slowakei Autonomie erhielt, verwirklicht.⁶⁷¹
- 377** Die Beziehungen zwischen Österreich und der ČSR normalisierten sich nach dem VSG verhältnismäßig schnell.⁶⁷² Die gemeinsame Grenze, die in Art. 27 Z. 6 VSG nur grob umschrieben war und gem. Art. 55 VSG von einem Grenzregelungsausschuss festgelegt werden sollte, wurde am 10. März 1921 mit einem bilateralen Überein-

666 *Havlin*, Rede 128f. Auch die deutschösterreichische Friedensdelegation verfasste eine Reihe von einschlägigen Denkschriften und Noten; diese sind abgedruckt in Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung durch *Renner*, Gründung der Republik 52ff sowie *Reichel*, Tschechoslowakei–Österreich 176ff.; *Suppan*, 1000 Jahre Nachbarschaft 141ff.

667 *Hummelberger*, Die niederösterreichisch-tschechoslowakische Grenzfrage; *Reichel*, Tschechoslowakei–Österreich 163. Siehe zur Grenzziehung ausführlich *König*, „Kommentar zu Art. 27–35, 36, 48 und 55 (Österreichs Grenzen)“, zu den Eisenbahnverbindungen *Reisinger*, „Kommentar zu Art. 311–327 (Eisenbahnspezifische Angelegenheiten)“ in diesem Band.

668 Zum Brückenkopf siehe *Kováň*, Friedensvertrag 120.

669 „Treaty between the Principal Allied and Associated Powers and Poland, Roumania, the Serb-Croat-Slovene State and the Czechoslovak State relative to Certain Frontiers of those States, Sèvres, 10. August 1920“, Australian Treaty Series 1921/4 [http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/other/dfat/treaties/1921/4.html] (11. 4. 2018).

670 Verfassungsurkunde der ČSR vom 29. 2. 1920, čsSlg. 1920/121. Vgl. *Adamovich*, Grundriß ČSR 22; *Schelle*, *Tauchen*, Rechtsgeschichte 22–29.

671 Verfassungsgesetze vom 22. 11. 1938 čsSlg. 299 und 328.

672 Dazu *Gajanová*, Die tschechoslowakisch-österreichischen Beziehungen.

kommen definitiv geregelt.⁶⁷³ Dabei wurden auch verschiedene damit zusammenhängende Fragen, wie etwa die Ausnützung der Wasserkraft der Thaya oder die Mitbenützung der (auf čs Staatsgebiet liegenden) Eisenbahnlinie Nikolsburg – Feldsberg – Lundenburg durch österreichische Passagiere, mitgeregelt.⁶⁷⁴ Es folgte am 4. Mai 1921 ein Handelsübereinkommen, das u.a. den Angehörigen beider Vertragsstaaten die Meistbegünstigung zusicherte.⁶⁷⁵ Schon am 18. Mai 1920 waren verschiedene, aus dem VSG resultierende Fragen zur Behandlung von Archivgut, künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen durch ein bilaterales Übereinkommen geregelt worden.⁶⁷⁶ In dem zwischen Österreich und der ČSR auf fünf Jahre abgeschlossenen Vertrag von Lány vom 16. Dezember 1921⁶⁷⁷ verpflichteten sich die Vertragsstaaten, alle Verpflichtungen aus dem VSG und dem VT sowie auch aus Verträgen über wirtschaftliche Fragen oder Minderheitenfragen einzuhalten bzw. diese Verträge durchzuführen. Sollte einer der Vertragsstaaten von einem Drittstaat angegriffen werden, so sollte sich der andere neutral verhalten. Auf ihren Territorien sollte keine politische oder militärische Organisation geduldet werden, die der Sicherheit des anderen Staates zuwiderlaufe oder die auf Wiederherstellung des „ancien régime“ abziele. Für künftige Streitfälle zwischen Österreich und der ČSR verpflichteten sich die Vertragspartner, ein Schiedsgericht zu bilden oder den StIGH anzurufen. Konkrete rechtliche Folgen hatte der – politisch bedeutsame – Vertrag von Lány kaum; alle genannten Verträge waren aber wohl auch eine Vorbedingung dafür, dass die ČSR 1922 eine der Signatarmächte der Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 wurde und mit ihrer dort abgegebenen Garantierklärung dazu beitrug, dass Österreich seine völlig darniederliegenden Staatsfinanzen sanieren konnte.⁶⁷⁸

Nach dem Vorbild des am 28. Juni 1919 zu Versailles abgeschlossenen Minoritätenvertrag mit Polen⁶⁷⁹ wurden am 10. September 1919 zu St. Germain – parallel zu dem mit Österreich unterzeichneten VSG – je ein Vertrag zwischen den AAHM und dem SHS-Staat sowie zwischen den AAHM und der ČSR abgeschlossen (im Folgenden: čs Minoritätenvertrag).⁶⁸⁰ Die ČSR verpflichtete sich in diesem Minoritätenvertrag zu einem umfassenden Schutz aller ihrer Einwohner, unabhängig von Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion (Art. 2). Bestimmten Personen, insb. jenen, die auf dem Territorium der ČSR das Heimatrecht besaßen, war die čs Staats-

378

673 Vgl. dazu König, „Kommentar zu Art. 27–35, 36, 48 und 55 (Österreichs Grenzen)“ in diesem Band.

674 BGBl. 1922/396.

675 BGBl. 1922/853.

676 StGBL. 1920/479. Diese Rechtsfragen betrafen die Art. 93, 192, 195 und 196 VSG. Vgl. dazu auch Tichy, Umsetzung.

677 Politisches Abkommen zwischen der Republik Österreich und der ČSR, BGBl. 1922/173, in Kraft ab 15. 3. 1922.

678 Siehe dazu Olechowski, „Kommentar zu Art. 88–92, 94 (Allgemeine Bestimmungen)“ in diesem Band.

679 Australian Treaty Series 1920/12 [http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1920/12.html] (11. 4. 2018).

680 Vertrag vom 10. 9. 1919 čsSlg. 1921/508. Als dritter Vertrag wurde zu St. Germain ein Vertrag betreffend die Minderheiten im SHS-Staat unterzeichnet, siehe zu diesem Kalb, „Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)“ in diesem Band.

bürgerschaft zu verleihen, wobei es jedoch Optionsrechte geben sollte (Art. 3–6). Alle Staatsbürger sollten vor dem Gesetz gleich sein, unabhängig von Religion, Glaube oder Konfession, von Sprache oder Nationalität. Die nicht-tschechischsprachigen (sic) Staatsbürger sollten vor den Gerichten ihre eigene Sprache verwenden dürfen (Art. 7).

379 Während Österreich den Abschnitt V des III. Teiles des VSG mit Art. 149 B-VG in Verfassungsrang erhob und damit unmittelbar anwendbar machte, stellte sich die ČSR auf den Standpunkt, dass der čs Minoritätenvertrag innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar sei. Vielmehr wurden seine Bestimmungen, großteils wörtlich, jedoch auch mit einigen Abweichungen, teils in die VU, teils in das Sprachengesetz vom 29. Februar 1920 übernommen.⁶⁸¹ Dem war am 12. Jänner 1920 eine geheime Absprache zwischen dem čs Außenminister Beneš und dem österreichischen Staatskanzler Renner vorangegangen, wonach das Sprachenrecht eine rein interne Angelegenheit der ČSR sei.⁶⁸² In einem am 7. Juni 1920 in Brünn abgeschlossenen Staatsvertrag anerkannten Österreich und die ČSR die staatsbürgerschaftlichen Regelungen des jeweils anderen Staates, regelten Detailfragen (vgl. Art. 94 VSG) und gelobten, die in St. Germain vereinbarten Schutzbestimmungen zugunsten der jeweiligen Minderheiten einhalten zu wollen.⁶⁸³ Das čs Sprachengesetz 1920 erklärte, unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 7 des čs Minoritätenvertrages, die „tschechoslowakische Sprache“ zur offiziellen Sprache der Republik. Nach § 2 Sprachengesetz hatten die nationalen Minderheiten – im Widerspruch zu Art. 7 des čs Minoritätenvertrages – nur in jenen Gerichtsbezirken, in denen wenigstens 20 % der Staatsbürger der entsprechenden Minderheit angehörten, das Recht auf Gebrauch ihrer eigenen Sprache im Verkehr mit Behörden. Dies war hinsichtlich der deutschen Minderheit in 149 (von insgesamt 423) Gerichtsbezirken der Fall, dagegen blieben durch diese Regelung ca. 10 % der deutschen Minderheit von den genannten Rechten ausgeschlossen, so insb. die ca. 50.000 deutschsprachigen Bewohner der Hauptstadt Prag, weshalb ausgerechnet am Sitz der Deutschen Universität und zahlreicher anderer kultureller und wirtschaftlicher Zentren der deutschen Minderheit die deutsche Sprache im Amtsverkehr nicht zugelassen war.⁶⁸⁴

380 Von Seiten der deutschen Minderheit wurde der čs Staatsführung immer wieder vorgeworfen, dass der staatliche Minderheitenschutz nicht nur den völkerrechtlichen Vorgaben nicht genüge, sondern selbst immer wieder von den Behörden verletzt werde und diese eine „Tschechisierung“ vorantrieben. Deutlich wurde dies etwa im öffentlichen Dienst, wo der Anteil der deutschsprachigen Beamten ab 1918 immer weiter sank und schließlich mit ca. 12–15 % im Gerichtswesen, bei Bahn und Post weit unter dem deutschen Anteil an der Gesamtbevölkerung lag; nur im Be-

681 Čs Verfassungsurkunde vom 29. 2. 1920 čsSlg. 1920/121; čs Gesetz vom 29. 2. 1920 čsSlg. 122 aufgrund des § 129 der Verfassungsurkunde, betreffend die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechts in der ČSR. Vgl. die Kritik an dieser Vorgangsweise durch *Adamovich*, Grundriß ČSR 82, aber auch die Gegenkritik durch *Weyr*, Rezension 144.

682 *Suppan*, 1000 Jahre Nachbarschaft 146.

683 BGBl. 1921/163.

684 *Slapnicka*, Die böhmischen Länder und die Slowakei 33.

reich des Schulwesens entsprach er mit ca. 23 % diesem Anteil.⁶⁸⁵ Schon 1920 und erneut 1922 wandten sich deutschsprachige Abgeordnete der čs Nationalversammlung an den Völkerbundrat, der jedoch auf Betreiben von Beneš am 5. September 1923 eine Reihe von Einschränkungen für derartige Petitionen beschloss, insb., dass sie nicht Gegenstände zum Inhalt haben dürfen, die bereits in jüngster Zeit Gegenstand einer anderen Petition waren, was die Einbringung weiterer Petitionen wesentlich erschwerte.⁶⁸⁶

Spätestens seit den čs Parlamentswahlen vom 19. Mai 1935, die die kurz zuvor gegründete Sudetendeutsche Partei zur zweitstärksten politischen Kraft in der ČSR gemacht hatte, war eine Überwindung der Gegensätze zwischen Deutschen und Tschechen unmöglich, zumal die Sudetendeutsche Partei ihre Politik immer stärker an NS-Deutschland anlehnte. Am 23./24. April 1938 formulierte ihr Führer Konrad Henlein auf einer Haupttratstagung der Partei das „Karlsbader Programm“, das u.a. auf „eine völlige Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit der deutschen Volksgruppe mit dem tschechischen Volke“ und Autonomie im deutschen Siedlungsgebiet für alle „Interessen und Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe“ abzielte; ausdrücklich wurde dabei der čs Staatsführung vorgeworfen, dass sie „ihre Verpflichtungen aus dem Verträge von Saint-Germain“ (womit wohl nicht der VSG, sondern der čs Minoritätenvertrag gemeint war) nicht gehalten habe.⁶⁸⁷ Mit dem Münchner Abkommen vom 29. September 1938 zwischen Deutschland, Italien, Großbritannien und Frankreich wurde die ČSR – die in dieser Frage nicht einmal angehört wurde – gezwungen, die sudetendeutschen Gebiete an Deutschland abzutreten. Dies stellte – ungeachtet der Tatsache, dass am Münchner Abkommen drei der ehemaligen AAHM beteiligt gewesen waren – einen klaren Verstoß gegen Art. 27 Zif. 6 VV und Art. 81f. VV dar. In ebensolcher Weise war die Vertreibung der Sudetendeutschen aus der ČSR nach dem 2. WK ein klarer Verstoß gegen den čs Minoritätenvertrag. Wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen in einem Gutachten vom 4. Juli 1950 jedoch feststellte, waren mit diesen Vertreibungen die Verpflichtungen der ČSR aus dem čs Minoritätenvertrag gegenstandslos geworden.⁶⁸⁸

381

685 Aus der kaum überblickbaren, vielfach nur polemischen, deutschsprachigen Literatur seien die eher maßvollen und doch auch anklagenden Stimmen von *Hassinger*, Tschechoslowakei bes. 134ff. und 455ff., sowie *Slapnicka*, Die böhmischen Länder und die Slowakei 34–36 hervorgehoben. Von den tschechischsprachigen Autoren sei *Hounvinka*, Czechs and Germans bes. 139ff., genannt.

686 Prager Tagblatt Nr. 216 vom 15. 9. 1922, 2; Nr. 209 vom 7. 9. 1923, 2; vgl. *Hassinger*, Tschechoslowakei 523.

687 NFP Nr. 26445 vom 25. 4. 1938, 1; vgl. *Suppan*, 1000 Jahre Nachbarschaft 187.

688 *Doehring*, Gutachten 539.

IV. Kommentar zu Art. 59–61 (Rumänien)

Rumänien hatte sich über Jahrzehnte zu einer südosteuropäischen Regionalmacht entwickelt. 1913 hatte Rumänien den Bündnisvertrag mit dem „Dreibund“ erneuert. In der rumänischen Politik setzte sich zunehmend die Auffassung durch, dass Rumäniens außenpolitische Orientierung nicht der „Dreibund“, sondern der Anschluss an die Entente oder zumindest Neutralität sein müsse. **382**

Am 3. August 1914 erklärte Rumänien seine Neutralität, am 1. Oktober, unter der Regierung Ion I. C. Brătianu, kam es zum Abschluss eines Geheimvertrages mit Russland. Die rumänische Regierung verpflichtete sich zur Neutralität gegenüber Russland und erhielt Gebietszusagen (Siebenbürgen, Banat, Teilung der Bukowina zwischen Russland und Rumänien). **383**

Am 17. August 1916 schloss Rumänien einen Geheimvertrag mit den Entente-Mächten. Für einen sofortigen Kriegseintritt erfolgte neben der grundsätzlichen Zusage des Gebietsstandes von 1914 die Zusicherung von Siebenbürgen, des Banat, von Teilen der ungarischen Tiefebene und der Südbukowina. Allerdings wurde Rumänien auch verpflichtet, keinen Separatfrieden mit Kriegsgegnern einzugehen. **384**

Am 27. August 1916 erklärte Rumänien der k.u.k. Monarchie den Krieg, am 28. August 1916 erfolgte die Kriegserklärung Deutschlands an Rumänien, am 31. August bzw. 1. September folgten die Kriegserklärungen der Türkei und von Bulgarien an Rumänien.⁶⁸⁹ **385**

Am 7. Mai 1918 schloss Rumänien mit den Mittelmächten den Frieden von Bukarest. Danach hatte Rumänien die Dobrudscha abzutreten sowie Grenzrevisionen entlang der Ost- und Südkarpaten gegenüber Österreich-Ungarn zu akzeptieren. Die Abtretung der Dobrudscha erfolgte auf Druck Bulgariens, das allerdings nur die Süddobrudscha, die es 1913 an Rumänien verloren hatte, erweitert um Grenzkorrekturen, erhielt. Die übrige Dobrudscha wurde provisorisch in ein Kondominium der Mittelmächte umgewandelt.⁶⁹⁰ **386**

Im Waffenstillstand der Alliierten mit Deutschland am 11. November 1918 wurde der Friedensvertrag von Bukarest annulliert. Da die Alliierten im Waffenstillstand mit Bulgarien (29. September 1918) diesem Rechte auf die Dobrudscha einräumten, besetzten Truppen der AAM dieses Gebiet, um die Entscheidung der Pariser Friedenskonferenz zu überlassen. **387**

Um Ungarn zu schwächen, sah der Belgrader Waffenstillstand der Siegermächte mit Ungarn am 13. November 1918 eine Besatzungszone vor, die das nordöstliche sowie **388**

689 *Berindei*, Die Bildung 251ff.; *Hitchins*, Rumania 251ff.; *Spector*, Romania 15–83; *Völkl*, Rumänien 70–81.

690 *Bornemann*, Der Frieden 53ff.; *Völkl*, Rumänien 79f.

südliche Siebenbürgen und das Banat umfasste. Rumänien, das an diesem Waffenstillstand nicht beteiligt war, sah sich daran nicht gebunden. Es orientierte sich an den Grenzzusagen des Geheimvertrages von 1916 und unternahm eine umfangreiche Besetzung ungarischen Staatsterritoriums. Diese rumänische Expansion wurde von den Siegermächten vor dem Hintergrund ihrer Anti-Bolschewismuspolitik akzeptiert, die Besetzung Budapests musste aber zurückgenommen werden.

- 389** Im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz wurden die komplexen rumänischen Grenzfragen durch die am 1. Februar 1919 eingesetzte „Commission des Affaires Romaines“ behandelt, deren Kompetenz am 18. Februar auch auf die südslawischen Grenzfragen ausgedehnt wurde – dafür wurde die Kommission in „Commission des Affaires Romaines et Yougo-Slaves“ umbenannt. Diese war einer der fünf Ausschüsse für die Klärung der Grenzen neuer oder territorial veränderter Staaten. Die Koordination und Aufsicht oblag dem „Comité Central de Questions Géographiques“, die oberste Entscheidungskompetenz kam dem Obersten Rat zu.
- 390** Am 6. April übermittelte die Kommission einen Abschlussbericht an den Obersten Rat und machte Entscheidungsvorgaben für die Grenzziehung in Bessarabien, in Siebenbürgen und im Banat. Für die Dobrudscha, die Timok-Rumänen, die Lage der Juden in Rumänien und für Fragen des Minderheitenschutzes wurden lediglich Empfehlungen (*notes spéciales*) abgegeben. Besonders umstritten waren das Banat und die Dobrudscha, die von Rumänien, Serbien und Ungarn bzw. von Bulgarien aus ethnischen, historischen und ökonomischen Gründen beansprucht wurden.⁶⁹¹
- 391** Massive Einwände Rumäniens betrafen die geforderten Minderheitenschutzbestimmungen. So lehnte Rumänien die Unterzeichnung des VSG ab, da Art. 60 eine Verpflichtung „zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten“ vorsah – betroffen war insb. die in Rumänien bereits eingegliederte Bukowina. Bei Unterzeichnung des VSG am 10. September 1919 fehlte die Unterschrift des rumänischen Vertreters. Die ultimative Drohung der Hauptmächte führte zum Rücktritt der Regierung Brătianu und zur Unterzeichnung des Minderheitenschutzvertrages⁶⁹² sowie dem nachträglichen Beitritt zum VSG (10. Dezember).
- 392** Wesentlicher Streitpunkt in der Konkretisierung des Minderheitenschutzes nach dem Muster des PolenV war der von Rumänien abgelehnte besondere Schutz der Juden. Am 9. Dezember wurde der Vertrag zwischen Rumänien und den AAHM abgeschlossen, durch Ratsbeschluss vom 30. August 1921 unter Völkerbundgarantie gestellt. Art. 7 verpflichtete Rumänien, alle jüdischen Bewohner_innen, die nicht Angehörige eines anderen Staates sind, als rumänische Staatsangehörige anzuerkennen, weitere Verpflichtungen waren nicht vorgesehen.⁶⁹³ In der Konvention der Hauptmächte –

691 *Schmid-Rösler*, Rumänien 88ff.; *Spector*, Romania 85ff.; zur Auseinandersetzung um Fiume mit Italien vgl. *Bartl*, Rijeka 786f.

692 LNTS 5 (1921) 335.

693 Abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 95f.; *Kendi*, Minderheitenschutz 24–27; vgl. zur Unzulässigkeit der Exklusion rumänischer Juden die Auslegung des Begriffs „ressortissant“ des österr.-rumänischen gemischten Schiedsgerichts – Art. 249 und 256 VSG – *Kahane* (Successor) v. Paris and Austrian State 1929; *Crawford*, *Brownlie's Principles* 519; *Weis*, *Nationality* 8f.

mit Ausnahme der Vereinigten Staaten – mit Rumänien vom 28. Oktober 1920 erfolgte die Abtretung Bessarabiens an Rumänien und es wurde die Gültigkeit des Minderheitenvertrages vom 9. Dezember auch auf dieses Gebiet ausgedehnt.⁶⁹⁴

Die endgültigen Gebietsfestlegungen erfolgten in den Friedensverträgen. In Art. 59 VSG verzichtete Österreich „für sein Teil zugunsten Rumäniens auf alle Rechte und Ansprüche auf den diesseits der Grenzen Rumäniens, wie sie später noch durch die AAHM werden festgesetzt werden, gelegenen Teile des ehemaligen Herzogtums Bukowina“, für die Festlegung des Grenzverlaufs wurde ein aus sieben Mitgliedern bestehender Ausschuss gebildet (Art. 60). Gem. Art. 244 verpflichtete sich Österreich „alle von ihm oder von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie [...] mit Rumänien vor dem 28. Juli 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen als unwirksam anzuerkennen“.

Der Vertrag von Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien (27. November 1919) sicherte Rumänien die Süddobrukscha,⁶⁹⁵ der Friedensvertrag von Trianon mit Ungarn (4. Juni 1920) Siebenbürgen mit dem Partium⁶⁹⁶ und das Banat.⁶⁹⁷ Die Vereinigung Bessarabiens mit Rumänien im April 1918 wurde von Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan am 28. Oktober in einem Vertrag „concernant la Bessarabie“ anerkannt.⁶⁹⁸

Bezüglich des „Umfang[es] und der Art der finanziellen Lasten des ehemaligen Kaisertums Österreich, die Rumänien mit Rücksicht auf das unter seiner Staatsgewalt fallende Gebiet zu übernehmen hat“, wurde auf Art. 203 VSG verwiesen.

694 *Flachbarth*, System 72; *Viefhaus*, Minderheitenfrage 223ff.

695 *Willemsen*, Neuilly-sur-Seine 653.

696 *Bak, Nagy*, Partium 719.

697 *Seewann*, Trianon 947.

698 *Flachbarth*, System 72.

V. Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)

A. Einführung

Die Pariser Friedenskonferenz stellte auf die Garantie eines individuellen Minderheitenschutzes ab. Sowohl die AAHM als auch die betroffenen Minderheitenstaaten fürchteten im Falle einer Gewährleistung von Kollektivrechten für Minderheiten eine Beeinträchtigung der Souveränität und nationalen Einheit des jeweiligen Staates. In der Gestaltung der Grenzziehungen trat das vom amerikanischen Präsidenten Wilson formulierte Selbstbestimmungsrecht⁶⁹⁹ daher zunehmend in den Hintergrund, die Konferenz sah in der Einführung eines allgemeinen Minderheitenschutzsystems auf der Grundlage multi- und bilateraler Verträge sowie einseitiger Erklärungen ein Stabilisierungssubstitut mit dem Ziel der Konfliktprävention.⁷⁰⁰ **396**

Bemühungen für die Aufnahme allgemeiner Minderheitenschutzbestimmungen in die Völkerbundsatzung scheiterten,⁷⁰¹ für die Etablierung wenigstens eines partiku- **397**

699 *MacMillan*, Die Friedensmacher 39; „Von allen Ideen, die Wilson nach Europa mitbrachte, war und ist die der Selbstbestimmung eine der umstrittensten und unklarsten“; *Decker*, Das Selbstbestimmungsrecht 109–133; *Elsner*, Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht 66; *Fisch*, Die Geschichte des Selbstbestimmungsrechts 89ff.; *Fisch*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker 133–157; *Heidelmeyer*, Das Selbstbestimmungsrecht 46f.; *Krähnke*, Selbstbestimmung 48ff.; einflussreich für den Erfolg der Ausdrücke „Selbstbestimmung, Selbstbestimmungsrecht der Völker wie den jeweiligen Entsprechungen in anderen Sprachen war die Konzeption Lenins, wonach jedem Volk ein Recht auf staatliche Unabhängigkeit, Souveränität, zukomme. Wilson identifizierte demgegenüber ‚our political unity and self determination‘ mit der als Demokratie verstandenen Selbstregierung („self government“), Selbstbestimmung im Sinne von Selbstregierung. *Fisch*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, verdeutlicht, dass das Leninsche Programm sich in der Wahrnehmung durchsetzte, aber: „Das Publikum teilte die Leninsche Auffassung des Selbstbestimmungsrechts, nicht die Wilsonsche, aber man wollte sie aus dem Munde Wilsons, nicht Lenins hören. Man hörte Wilson zu, aber man hörte aus ihm Lenin sprechen.“ (155); Ids auch *Smith*, Sovereignty 35: „In part under pressure from the Bolsheviks in Russia, Wilson’s ‚self-determination‘ morphed over the course of the conference into the far better known ‚national self-determination.‘“

700 *Hafner*, Die Entwicklung des Rechts des Minderheitenschutzes 27; *Hilpold*, Minderheitenschutz 156; *Pritchard*, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz 68. Zur Differenzierung zwischen Selbstbestimmungsrecht, das auf politische Großgruppen abstellt und Minderheitenrecht auf der Grundlage von Individualrechten vgl. *Salzborn*, Ethnischer Selbstbestimmungsanspruch 111.

701 Diesbezügliche Bemühungen Wilsons blieben ergebnislos. Letztlich wurde keine Minderheitenschutzbestimmung in die Satzung aufgenommen, es bestand „keine Bereitschaft, Grundrechte mit allgemeiner Wirkung (und somit auch mit Wirkung gegenüber den Siegermächten) in einem multilateralen Instrument zu verankern“ (*Hilpold*, Minderheitenschutz 160); *Flachbarth*, System 34ff.; *Pritchard*, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz 72f.; *Viefhaus*, Minderheitenfrage 109ff. Anfangs hatte es noch eine Bereitschaft für die Aufnahme einer Religionsfreiheitsklausel gegeben, mit der Forderung Japans um Ergänzung dieser Klausel durch das Prinzip der Gleichheit aller Rassen verschwand auch diese Billigung, vgl. *MacMillan*, Die Friedensmacher 419–426; *Schwabe*, Versailles 61.

lären Minderheitenschutzes errichtete der Oberste Rat⁷⁰² am 1. Mai 1919 eine Kommission für neue Staaten und Minderheitenschutz. Beträchtlichen Einfluss auf die Kommissionstätigkeit hatte das „Comité des délégations juives auprès de la Conférence de la paix“, das aber mit seinen Vorstellungen von kollektivem und nicht nur individuellem Minderheitenschutz nicht durchdrang.⁷⁰³

398 Das vom Versailler Friedensvertrag geschaffene System sah vier Formen des Minderheitenschutzes vor:

- auf der Friedenskonferenz vereinbarte Friedensverträge: Zwischen den AAHM und den neuen bzw. vergrößerten Staaten wurden folgende Minderheitenschutzverträge abgeschlossen: Der Vertrag von Versailles mit Polen (28. Juni 1919),⁷⁰⁴ der Vertrag von Saint-Germain-en Laye mit dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staat (10. September 1919),⁷⁰⁵ der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye mit der Tschechoslowakei (10. September 1919),⁷⁰⁶ der Vertrag von Paris und Rumänien (9. Dezember 1919)⁷⁰⁷ sowie der Vertrag von Sèvres mit Griechenland (10. August 1920),⁷⁰⁸ abgeändert und ersetzt durch die Bestimmungen im (Friedens-)Vertrag von Lausanne (24. Juli 1923).
- Minderheitenschutzbestimmungen in den Friedensbestimmungen: Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye mit Österreich, Friedensvertrag von Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien (27. November 1919), Friedensvertrag von Trianon mit Ungarn (4. Juni 1920), Friedensvertrag von Lausanne mit der Türkei (24. Juli 1923).

702 Die Einrichtung des Obersten Rates wurde von Lloyd George und Clemenceau gegen die Bedenken Wilsons durchgesetzt und sollte als Forum für „zwanglose Absprachen“ dienen. Zunächst trat er als Zehnerrat auf, ab März 1919 aus praktisch-politischen Gründen vorwiegend als Viererrat der Regierungschefs (Wilson, Lloyd George, Clemenceau, Orlando) und Fünfferrat der Außenminister (Vertreter der USA, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Japans), vgl. *Heideking*, Oberster Rat – Botschafterkonferenz – Völkerbund 593.

703 *Erlers*, Das Recht der nationalen Minderheiten 124ff.; *Flachbarth*, System 30ff.; *Pritchard*, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz 73f.; *Viefhaus*, Minderheitenfrage 89ff.; *Scheuermann*, Minderheitenschutz 22ff.; *Wintgens*, Der völkerrechtliche Schutz 25ff.

704 In Kraft getreten am 10. 1. 1920; Art. 1–11 unter Garantie des Völkerbundes durch Ratsbeschluss vom 13. 2. 1920, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 50–71. 112 BSP 232.

705 In Kraft getreten am 16. 7. 1920; Art. 1–10 unter Garantie des Völkerbundes durch Ratsbeschluss vom 29. 11. 1920, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 78–82. 112 BSP 514.

706 In Kraft getreten am 16. 7. 1920; Art. 1–11 unter Garantie des Völkerbundes durch Ratsbeschluss vom 29. 11. 1920, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 82–87. 112 BSP 502.

707 In Kraft getreten am 4. 9. 1920; Art. 1–12 unter Garantie des Völkerbundes durch Ratsbeschluss vom 30. 8. 1921, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 95–98. LNTS 5 (1921) 335.

708 In Kraft getreten am 6. 8. 1924; Art. 1–15 unter Garantie des Völkerbundes durch Ratsbeschluss vom 26. 9. 1924, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 101–106; LNTS 28 (1924) 243; *Banken*, Die Verträge 268ff., 454ff.

- Minderheitenschutzserklärungen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Völkerbund: Am 15. Dezember 1920 beschloss die Bundesversammlung, die Aufnahme in den Völkerbund von entsprechenden Minderheitenschutzserklärungen abhängig zu machen.⁷⁰⁹
- Bilaterale Verträge: Neben den von den AAHM unmittelbar veranlassten Minderheitenschutzverpflichtungen wurden auch mehrere bilaterale Verträge abgeschlossen.⁷¹⁰

Unübersehbar sind terminologische Unschärfen der Minderheitenschutzverträge. Für den im Völkervertragsrecht verorteten Begriff „Minderheit“ sind völkerrechtliche Überlegungen zu seiner Auslegung anzustellen. Die Verträge enthalten allerdings keine Definition der „Minderheit“, sondern das Schutzobjekt „Minderheit“ wird vorausgesetzt. Ohne nähere Konkretisierungen wird auf ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehörende Staatsbürger_innen sowie Personen, die auf dem Gebiet des Staates wohnen und nach Rasse, Religion oder Sprache nicht zur Mehrheit der Bevölkerung gehören, abgestellt.⁷¹¹ Die Verträge selbst enthalten keine Klärung über die Feststellung der jeweiligen Zugehörigkeit, wie etwa ein Abstellen auf das jeweilige subjektive Bekenntnis bzw. eine Kombination von subjektiven und objektiven Faktoren.⁷¹²

399

709 Derartige Erklärungen gaben folgende Staaten ab: Albanien (2. 10. 1921), Litauen (12. 5. 1922), Lettland (7. 7. 1923), Estland (17. 9. 1923), Irak (30. 5. 1932); *Hilpold*, Minderheitenschutz 162; *Pritchard*, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz 76f.

710 Z.B. Pariser Abkommen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig (Convention between Poland and the Free City of Danzig, Paris, 9. November 1920, Polen und die Freie Stadt Danzig, LNTS 6 (1921) 189, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 110f.); finnisch-schwedisches Abkommen über die Ålands-Inseln (27. 6. 1921, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 116f.), deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien (Convention relating to Upper Silesia, Genf, 15. Mai 1922, Deutschland und Polen, LNTS 9 (1922) 45, abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 126f.), zwischen den AAHM und Litauen abgeschlossenes Memelstatut –Convention concerning the Territory of Memel, Paris, 8. Mai 1924, LNTS 29 (1924) 85.

711 Der Begriff „race“ wurde von amerikanischer Seite in die Friedensverhandlungen eingebracht und im angloamerikanischen Sprachgebrauch für Gruppen verwendet, die in der Habsburgermonarchie mit „Nationalitäten“ umschrieben wurden und im modernen Sprachgebrauch als „ethnic groups“ bezeichnet werden. Mit diesem Begriff sollte auch den Befürchtungen jüdischer Organisationen Rechnung getragen werden, wonach der Schutz „nationaler“ Minderheiten für die Juden nicht ausreichend sein könnte. Der Begriff „nationale Minderheiten“ wurde zur Vermeidung „etatistischer Aspirationen“ der zahlreichen Minderheiten in den neuen Staaten aus den Vertragsentwürfen im Kontext der Minderheitenschutzbestimmungen beseitigt (*Grandner*, Staatsbürger und Ausländer 68); vgl. ausführlich *Kolonovits*, Rechtsfragen 50f.; *Stourzh*, Ethnic Attribution 79ff.; *Viefhaus*, Minderheitenfrage 109ff.

712 Vgl. *Kolonovits*, Rechte der Minderheiten 837f.; eine juristisch operationable Begriffsbestimmung auf der Folie der historischen Entwicklung bietet *Capotorti*, Minorities 385: „[...] a minority is a group which is numerically inferior to the rest of the population of a State and in a non dominant position, whose members possess ethnic, religious or linguistic characteristics which differ from those of the rest of the population and who, if only implicitly, maintain a sense of solidarity directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“

- 400** Grundlage und „Blaupause“ für die Minderheitenschutzbestimmungen war der Polen abverlangte⁷¹³ Vertrag (28. Juni 1919).
- 401** Über die allgemeinen Bestimmungen des PolenV hinausgehend wurden diese verschiedentlich durch Sonderbestimmungen ergänzt. Diese Konkretisierungen betrafen den Schutz von Minderheitenreligionen und die Sicherstellung einer ungestörten Feiertagsheiligung (z.B. für Juden in Polen, Litauen, Deutsch-Oberschlesien, Griechenland, für nicht-muslimische Minderheiten in der Türkei und für muslimische Minderheiten in Griechenland), den Schutz religiöser Anstalten und Erleichterung bei deren Errichtung (z.B. für Muslime im SHS-Staat und Griechenland, für nicht-muslimische Minderheiten in der Türkei – „communautés religieuses minoritaires existants en Irak“) sowie Gewährleistungen einer „kulturellen“ Autonomie wie Personalautonomie in Religions- und Schulfragen (z.B. Regelung des familien- und personenrechtlichen Status der Muslime im SHS-Staat, Autonomie der nicht-griechischen Klostersgemeinschaften am Athosberg).⁷¹⁴
- 402** Art. 1 verpflichtet Polen, die ersten acht Artikel als „lois fondamentales“ anzuerkennen, keine Rechtsnorm oder amtliche Handlung darf den Vertragsbestimmungen entgegenstehen.
- 403** Art. 2 enthält die Verpflichtung, allen Einwohner_innen ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, der Rasse oder der Religion den Schutz des Lebens und der Freiheit zu gewähren. Weiters wird allen Einwohner_innen das Recht auf uneingeschränkte öffentliche wie private Ausübung jeden Bekenntnisses, jeder Religion oder Weltanschauung gewährleistet, sofern deren Betätigung nicht mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten unvereinbar ist.
- 404** Art. 3–6 regeln die Staatsangehörigkeit: Art. 3 sieht vor, dass als polnische Staatsangehörige rechtmäßig und ohne Förmlichkeiten Personen österreichischer, ungarischer oder russischer Nationalität anerkannt werden, die im Augenblick des Inkrafttretens des Vertrages in dem Gebiet wohnen, welches als Teil Polens schon anerkannt ist oder noch wird, unbeschadet aller Bestimmungen der Friedensverträge mit Deutschland und Österreich hinsichtlich jener Personen, die in diesen Gebieten nach einem bestimmten Datum ihren Wohnsitz nehmen. Diesen Personen, die über

713 Vgl. zu diesem in Polen als „kleiner Versailler Vertrag“ bezeichneten Minderheitenschutzabkommen *Borodziej*, Geschichte Polens 108ff.; *Sierpowski*, Die Stellung Polens 23–49; *Temperley*, A History 120ff., bes. 132ff.; *Viefhaus*, Minderheitenfrage 193ff.; grundlegend *Fink*, The Minorities Question 249–274; *Fink*, Defending the Rights of Others 133ff. In der Aushandlung des Vertrages wurde einigen Bedenken Polens Rechnung getragen, was zu einer Einschränkung der Rechte führte. Dies betraf v.a. die Rechte der jüdischen Volksgruppe; trotz Konzessionen herrschten in Polen weiterhin Bedenken gegen die Unterfertigung. Der „kleine Versailler Vertrag“ spielte in der Ratifizierungsdebatte im Sejm „eine beinahe überdimensionale Rolle, [...] die flammenden Reden im Parlament unterschieden sich aber seltsamerweise nicht wesentlich von den gleichzeitigen Tiraden über den ‚Schandfrieden‘ im Deutschen Reichstag“ (*Borodziej*, Geschichte Polens 109); zur Sichtweise der AAHM vgl. auch das Schreiben des französischen Ministerpräsidenten Clemenceau an den polnischen Ministerpräsidenten Paderewski vom 24. 6. 1919 (abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 43ff.); *Viefhaus*, Minderheitenfrage 207ff.

714 *Pritchard*, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz 82–84.

18 Jahre alt sind, steht auch ein Recht auf Option zu. Die Option des Ehemannes schließt die der Ehefrau ein, die der Eltern diejenigen ihrer Kinder unter 18 Jahren. Personen, die vom Optionsrecht Gebrauch machten, hatten zwölf Monate Zeit, um ihren Wohnsitz in den optierten Staat zu verlegen. Es stand ihnen frei, ihr unbewegliches Eigentum im polnischen Gebiet zu behalten und ihr bewegliches Eigentum ohne Ausfuhrzoll mitzunehmen.

Stellte Art. 3 für den Kreis der Optanten auf das Wohnsitzprinzip ab, so orientiert sich der Personenkreis zur Ausübung der Option nach Art. 4 am Geburtsprinzip. Als polnische Staatsangehörige werden rechtmäßig und ohne jede Förmlichkeit Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Nationalität anerkannt, deren Eltern den Wohnsitz in dem in Art. 3 genannten Gebiet hatten, auch wenn sie selbst ihren Wohnsitz zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages dort nicht haben. Innerhalb von zwei Jahren kann aber auch eine Verzichtserklärung hinsichtlich der polnischen Staatsbürgerschaft abgegeben werden. Auch in dieser Hinsicht gilt die Erklärung des Ehemannes verbindlich für die Ehefrau, die der Eltern für ihre Kinder unter 18 Jahren. **405**

In Art. 5 verpflichtet sich Polen, die Ausübung des Optionsrechts in keiner Weise zu behindern, gem. Art. 6 wurde allen Personen, die im polnischen Hoheitsgebiet geboren wurden und keine andere Staatsangehörigkeit für sich geltend machen konnten, die polnische Staatsangehörigkeit gewährt. **406**

Art. 7 erkennt allen polnischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion die Gleichheit vor dem Gesetz sowie den Genuss der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte zu. Der Unterschied der Religion, der Weltanschauung oder des Bekenntnisses darf ihnen im Genuss der bürgerlichen oder politischen Rechte, bei der Zulassung zu ehrenamtlichen und öffentlichen Ämtern oder bei der Ausübung der verschiedenen Berufe und Ämter nicht schaden. Kein_e polnische_r Staatsangehörige_r darf in privaten und wirtschaftlichen Beziehungen, auf dem Gebiete der Religion, der Presse, bei Veröffentlichungen jeder Art oder in öffentlichen Versammlungen im freien Gebrauch einer Sprache beeinträchtigt werden. Unbeschadet des Rechts der polnischen Regierung, eine Staats- und Amtssprache festzulegen, sind nicht-polnischsprachigen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache vor Gerichten zu gewähren. **407**

Art. 8 sieht für alle polnischen Staatsangehörigen, die zu einer rassischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, Gleichbehandlung sowie die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten wie sie allen anderen polnischen Staatsangehörigen eingeräumt sind, vor. Insb. sollen sie das gleiche Recht haben, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen sowie Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen, in ihnen ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben. **408**

Art. 9 verpflichtet Polen zur Schaffung angemessener Erleichterungen, damit Kindern fremdsprachiger polnischer Staatsangehöriger in der Grundschule Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird – die Möglichkeit der polnischen Regierung die **409**

polnische Sprache zum Pflichtgegenstand zu machen, bleibt davon unberührt. In Städten und Bezirken mit rassistischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in beträchtlichem Verhältnis soll diesen ein gerechter Anteil an dem Genuss und der Verwendung der Summen sichergestellt werden, die in staatlichen, kommunalen oder anderen Haushaltsplänen für Zwecke der Erziehung, der Religion oder der Wohlfahrt ausgeworfen werden.

- 410** Art. 10 und 11 enthalten Sonderbestimmungen für die jüdische Minderheit, „Articles [...] [which] had been obtained through hard bargaining among the committee members over Poland's bitter opposition“⁷¹⁵. Nach Art. 10 wird die Verteilung der den jüdischen Schulen zuzuweisenden Steueranteilen von örtlichen jüdischen Schulausschüssen unter staatlicher Aufsicht vorgenommen, Art. 11 ermöglicht die Sabbatheiligung.⁷¹⁶
- 411** Art. 12 stellt alle Bestimmungen des polnischen Vertrages unter die Garantie des (noch zu schaffenden) Völkerbundes. Jedes Ratsmitglied war befugt, die Aufmerksamkeit des Rates auf Verletzungen oder die Gefahr einer Verletzung zu lenken, der Rat war ermächtigt, Maßnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen, die nach Lage des Falles zweckmäßig und wirksam erschienen. Meinungsverschiedenheiten zwischen der polnischen Regierung und einer AAHM oder einem Ratsmitglied sind als Streit internationalen Charakters iSd Art. 14 der Völkerbundsatzung⁷¹⁷ anzusehen. Auf Verlangen einer Partei ist der StIGH zu befassen, der ein endgültiges Urteil fällt.
- 412** Die Ausgestaltung der institutionellen Garantie des Völkerbundes zu einem Minderheitenschutzverfahren erfolgte schrittweise auf der Grundlage von Berichten und Resolutionen – für das sog. „Petitionsverfahren“ nachhaltig war der nach dem Verfasser, dem italienischen Außenminister und Ratsmitglied bezeichnete Tittoni-Bericht, angenommen vom Rat des Völkerbundes am 22. Oktober 1920.⁷¹⁸
- 413** Ein Anzeigerecht kam den Ratsmitgliedern zu. Ungeachtet dieser exklusiven Kompetenz konnten Minderheiten und im Rat nicht vertretene Staaten eine Übertretung oder Übertretungsgefahr dem Rat zur Kenntnis bringen, ohne dass aber eine Verpflichtung des Rates bestand, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

715 *Fink*, Defending the Rights of Others 259.

716 Resümierend hält *Fink*, Defending the Rights of Others 259, fest: „Despite these small victories, the partisans of Jewish rights had suffered several major setbacks. To be sure, Yiddish had not been banned, but it would receive no governmental support to survive and flourish as an officially-recognized language. There would be no national curiae, proportional representation, or administrative offices for minorities. Instead of a central Jewish Bureau dreaded by the Allies and the Poles, there would be only powerless local associations. Above all, the controversial Sabbath clause – disputed by the British, Americans and Poles – was silent on the most crucial issue of all, Sunday trading.“

717 In Art. 14 Völkerbundsatzung – die erste Verankerung des StIGH – wird der Rat mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes („Permanent Court of International Justice“) beauftragt. Dieser Gerichtshof hat über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen zu befinden und erstattet auch gutachtliche Äußerungen über jede ihm vom Rat oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit, vgl. *Pfeil*, Völkerbund 55; *Schücking*, *Wehberg*, Satzung 535f.; *Wehberg*, Die Völkerbundsatzung 105ff.

718 Abgedruckt bei *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 106f.

Mit einem Ratsbeschluss vom 25. Oktober 1920 wurden Dreierkomitees eingerichtet – der Präsident des Völkerbundes und zwei weitere von ihm bestimmte ad hoc-Ratsmitglieder –, denen im Zusammenwirken mit dem Minderheitenausschuss des Völkerbundes die Prüfung der Petitionen oblag. **414**

Grundlegende Schritte des Petitionsverfahrens waren: Eingang von Petitionen, Entscheidung des Generalsekretärs über deren formale Zulässigkeit,⁷¹⁹ Stellungnahme der betroffenen Regierungen, Bildung der Dreierkomitees, denen drei Handlungsoptionen zur Verfügung standen: keine weitere Verfolgung mangels Erheblichkeit, Verhandlungen und Beratungen mit den betroffenen Regierungen oder Einbringung in den Rat. Erfolgte die Weiterleitung, hatte sich der Völkerbundrat als Gesamtheit damit zu befassen, Entscheidungen des Rates waren einstimmig zu treffen (Art. 5 Abs. 1 Völkerbundsatzung).⁷²⁰ **415**

In der Praxis erwies sich dieses Verfahren als weitgehend ineffektiv. Von den 950 in den Jahren 1920–1939 für zulässig erklärten Petitionen wurden nur 16 Eingaben vor den Rat gebracht. In keinem der Fälle wurden konkrete Schutzmaßnahmen zugunsten einer vom Garantiesystem des Völkerbundes erfassten Minderheit ergriffen. Überdies entschied der Rat bereits im Juni 1928, dass er nur unter außergewöhnlichen Umständen – bei Vorliegen einer Friedensgefährdung – mit Minderheitenschutzangelegenheiten befasst werden sollte.⁷²¹ **416**

Vehementen Widerstand gegen die Übernahme der vertraglichen Minderheitenschutzverpflichtungen leisten Rumänien und Jugoslawien. **417**

Auch die politische Elite Österreichs stand Minderheitenschutzbestimmungen ablehnend gegenüber. So sah die vom Hauptausschuss der Nationalversammlung gebilligte „Instruktion für den Pariser Friedenskongreß“ vor, Minderheitenschutzverpflichtungen nach Möglichkeit abzulehnen, wobei die „Absicht, diesen Minderheiten den Schutz zu verweigern, nicht sichtbar werden“ sollte.⁷²² **418**

Grundsätzlich verhielt sich Deutschösterreich auch im Hinblick auf die sich abzeichnende Minderheitensituation der Deutschen in den böhmischen Ländern zurückhaltend. Unter Betonung eines national-unitaristischen Standpunktes wurde intern eine minderheitenfeindliche Haltung eingenommen,⁷²³ doch für die ČSR sah die **419**

719 Zulassungsvoraussetzungen: Bezug auf die Verletzung eines in den Verträgen garantierten Minderheitenrechts; keine Forderung der politischen Trennung vom Wohnstaat; die Petitionen dürfen nicht einer anonymen oder schlecht unterrichteten Quelle („source anonyme ou mal établie“) entstammen und müssen ohne „violence de langage“ gefasst sein; *Balogh*, Der internationale Schutz 241.

720 *Bartsch*, Erfolge im Rahmen des Scheiterns 69; *Gütermann*, Das Minderheitenschutzverfahren 149ff.; *Hilpold*, Minderheitenschutz 171ff.; *Scheuermann*, Minderheitenschutz 30–48.

721 *Pippan*, Die völkerrechtlichen Konsequenzen, 498.

722 *Haas*, Die österreichische Regierung 24.

723 „Instruktion für die Delegation zum Pariser Friedenskongreß“, abgedruckt bei *Fellner*, *Maschl*, „Saint Germain, im Sommer 1919“ 38–50, 43: „Bezüglich der nationalen Minderheiten [scil. der deutschen Einwohner der Tschechoslowakei und des südslawischen Königreichs] ist eine Anregung zu besonderem Schutz von uns aus gar nicht oder mit größter Vorsicht zu machen, damit die Rückwirkung auf die nationalen Minderheiten in unserem Gebiet vermieden werde. Am liebsten wäre von der Frage der nationalen Minder-

Friedensdelegation eine „Kantonalverwaltung auf der Grundlage des Nationalitätenprinzips“⁷²⁴ vor.

- 420** Minderheitenschutzverpflichtungen pauschal zu verweigern erschien wenig erfolgreich, so versuchte die österreichische Friedensdelegation, Minderheitenschutzbestimmungen im Sinne eines kollektiven Schutzes⁷²⁵ möglichst zu verhindern⁷²⁶ und vertrat die Ansicht, Deutschösterreich habe sich im Gegensatz zu anderen aus der ehemaligen Monarchie hervorgegangenen Staaten als eine „nationale Gemeinschaft von Mitgliedern derselben Rasse und Sprache konstituiert“. Deutschösterreich sei, von einer „verschwindend kleine[n] Minorität“ abgesehen, ein ethnisch einheitlicher Nationalstaat.⁷²⁷
- 421** Dieses Verständnis bedeutete auch eine Abkehr vom altösterreichischen Nationalitätenrecht: Gem. Art. 19 „Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“⁷²⁸ (fortan: StGG) sind alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt, jeder Volksstamm hat „ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ (Abs. 1). Es wird „die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben [...] vom Staate anerkannt“ (Abs. 2) und

heiten im eigenlichen Sinne nicht zu sprechen. Nur wenn es nicht vermieden werden kann [...] ist darauf einzugehen. Es ist dabei hervorzuheben, daß Deutsch-Österreich ein Nationalstaat ist, im Gegensatz zum tschechoslowakischen Staat, daß in Wien durch die veränderten Existenzbedingungen wahrscheinlich die nationalen Minderheiten [scil. die Tschechen] zum natürlichen Untergang verurteilt werden, daß ein Zugang nicht mehr zu erwarten ist, die hier Ansässigen aber in der zweiten Generation assimiliert werden. [...] Es ist als eine Forderung nach Minoritätenschutz, der auch Wien Verpflichtungen auferlegen würde, nach Möglichkeit abzulehnen. Bei der Führung dieser Sache muß aber die größte Vorsicht walten, es darf also unsere Absicht, diesen Minoritäten den Schutz zu verweigern, nicht sichtbar werden.“ *Burian*, Österreich und der Völkerbund 113f.; *Haas*, Die österreichische Regierung 24, *Haas*, Die rechtliche Lage 113.

- 724 „Kantonalverwaltung im tschechoslowakischen Staat“, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 338–341; *Fellner*, *Maschl*, „Saint-Germain, im Sommer 1919“: Instruktion für die Delegation zum Pariser Friedenskongreß“ 42; vgl. *Haas*, Die österreichische Regierung 25; *Haas*, Die rechtliche Lage 113.

725 *Pernthaler*, Der Schutz 11ff.

- 726 Einen minimalen Ansatz von Kollektivschutz beinhaltet das Diskriminierungsverbot in Art. 67 und 68 Abs. 2 VSG, da auf „österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion und Sprache angehören“, abgestellt wird und „von Minderheiten als solchen, also einer Mehrzahl (Summierung) von Einzelpersonen bestimmter Merkmale die Rede“ ist (*Veiter*, Das Recht der Volksgruppen 499). Die österreichische Friedensdelegation schlug im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbot vor, den Begriff „minorité“ im Hinblick auf die Schwierigkeit einer Minderheitenfeststellung zu streichen, zudem sei es unnötig, „den gegenwärtigen Artikel auf Staatsangehörige, die ethnischen Minderheiten angehören, zu beschränken“; Gegenvorschläge der deutschösterreichischen Delegation vom 10. Juni 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 346; *Haas*, Die österreichische Regierung 26.

- 727 Österreichische Antwort vom 6. 8. auf die Friedensbedingungen vom 20. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 118; *Haas*, Die österreichische Regierung 23.

728 RGL. 1867/142.

in Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, soll „jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache“ erhalten (Abs. 3).⁷²⁹

In einer minderheitenfreundlichen Auslegung vertrat das Reichsgericht die Auffassung, Art. 19 sei unmittelbar anwendbares Recht und nahm grundlegende Begriffsbestimmungen vor.⁷³⁰ Ein Gutachten der Staatskanzlei vom 19. Juni 1919 wies die Friedensdelegation ausdrücklich auf die Weitergeltung von Art. 19 StGG hin, doch enthielt sich die Delegation jeglichen Hinweises auf diesen Grundrechtsartikel,⁷³¹ zu groß waren die Bedenken wegen Souveränitätsbeeinträchtigungen vor dem Hintergrund eines nationalistisch geprägten Selbstverständnisses.⁷³²

422

Moniert wurde in der zweiten Antwortnote vom 6. August 1919 die verfahrensrechtliche Ingerenz des Völkerbundes. Der Völkerbund sei auf das internationale Recht

423

729 Art. 19 StGG – Übernahme durch Art. 149 Abs. 1 B-VG – wurde nie formell aufgehoben, doch ist die Geltung und Anwendung strittig. Der VfGH vertrat in Slg 2459/1952 in einem obiter dictum die Auffassung, dem Art. 19 StGG sei durch die Bestimmungen des Minderheitenschutzes im VSG und der Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache (Art. 8 B-VG) materiell derogiert worden und dass es in Österreich keine Volksstämme und keine landesüblichen Sprachen iSd Art. 19 StGG gebe, sondern „nur mehr Minderheiten, deren rechtliche Stellung ausschließlich durch Art. 67 des Staatsvertrages von Saint Germain geregelt ist, so dass für eine Anwendung des Art. 19 StGG überhaupt kein Raum mehr bleibt“. Auf diese Entscheidung nahm der VfGH mehrmals Bezug bzw. ließ die Frage der Anwendbarkeit ausdrücklich offen, sodass dem Art. 19 StGG in der Zweiten Republik keine praktische Bedeutung zukam. Art. 19 StGG wurde aber mit seinen Ansätzen eines Gruppenschutzes im Österreich-Konvent releviert und diente auch als Orientierung für einen Expertenentwurf für ein neues österreichisches Volksgruppenrecht, ausführlich *Kolonovits*, Sprachenrecht 87ff.

730 Unter Volksstamm verstand das Reichsgericht eine Gruppe von Menschen, die in historischer, geografischer und sprachlicher Hinsicht eine gewisse Einheit bildet sowie durch ein nationales Zusammengehörigkeitsgefühl gekennzeichnet ist. Die Bezeichnung „Volksstämme“ wurde nicht nur auf einander zahlenmäßig gleichgestellte Gruppen angewendet, sondern auch auf „nationale Minderheiten der österreichischen Staatsangehörigen“ bezogen. Diese Rechtsprechung entspricht auch den Materialien, welche „die Gleichberechtigung der ‚Minoritäten‘ betonen und diesen Begriff unter dem Oberbegriff ‚Volksstämme‘ subsumieren, der sowohl Mehrheiten als auch Minderheiten umfasst“ (*Kolonovits*, Rechte der Minderheiten 821ff.); vgl. weiters *Pernthaler*, Das Nationalitätenrecht Österreich-Ungarns 52ff.; Ilse *Reiter*, Die autochthonen Volksgruppen Österreichs. Ein Überblick über die Rechtslage von 1848 bis in die Gegenwart, in: *fontium historiae iuris* (2001) [<https://forhistiur.de/2001-08-reiter/?l=de>] (14. 8. 2001/ 4. 2. 2021) Rz 16ff.; *Stourzh*, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten 53ff.; *Stourzh*, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 1011ff.

731 *Haas*, Die österreichische Regierung 25.

732 1922 charakterisierte Karl Renner in einem öffentlichen Vortrag mit Blick auf das altösterreichische Nationalitätenrecht den VSG als „eine wahre Bettelsuppe eines Minoritätenrechts“: „Der Vertrag von St. Germain sieht einen Schutz nationaler und professioneller Minoritäten vor, der nach der Auffassung der Westmächte und insbesondere Amerikas imstande sein soll, die nationale Frage aus der Welt zu schaffen [...] Sie haben nur bewiesen, wie ahnungslos sie dem Problem gegenüberstehen. Dieses Minderheitenrecht bleibt weit zurück hinter dem Nationalitätenrecht, welches das alte Österreich geschaffen hat, jenes Österreich, das die Westmächte wegen der Vergewaltigung der Nationen zerstören zu müssen geglaubt haben. Jene Charte ist eine wahre Bettelsuppe eines Minoritätenrechts“. (*Renner*, Deutschland, Oesterreich und die Völker des Ostens 24).

zu beschränken. Bei Klage von Bewohner_innen oder Angehörigen Deutschösterreichs seien aus Gründen der nationalen Souveränität „in letzter Instanz nur der Verfassungsgerichtshof und die anderen nationalen Gerichte“ zuständig.⁷³³ In der Note vom 2. September 1919 teilten die AAM der österreichischen Delegation mit, dass der endgültige Text des Friedensvertrages mit dem Wortlaut des polnischen Minderheitenvertrages in Übereinstimmung gebracht worden sei.⁷³⁴

- 424** Die Wertigkeit der Minderheitenschutzbestimmungen des VSG im gegenwärtigen Verfassungssystem ist zu relativieren. Manche Bestimmungen wie die Regelung der Staatsbürgerschaft (Art. 64 und 65 VSG) wurden obsolet, andere, wie z.B. die sprachrechtlichen Bestimmungen des Art. 66 VSG, durch „fortschrittlichere bzw. weiterreichende Bestimmungen“⁷³⁵ überlagert.
- 425** Zentrale Bedeutung in diesem Überlagerungsvorgang kommt dem Staatsvertrag von Wien 1955 zu: Am 27. Juli 1955 trat Art. 7 StV 1955 mit völkerrechtlichen Minderheitenschutzbestimmungen über die Rechte der Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten in den Bundesländern Kärnten, Burgenland und Steiermark in Kraft.⁷³⁶ Mit Art. II Z. 3 B-VG Novelle 1964 wurde Art. 7 Z. 2–4 rückwirkend in Verfassungsrang gehoben.⁷³⁷
- 426** Den Vorschriften des Art. 7 Z. 2–4 StV 1955 kommt erhebliches Gewicht für den verfassungsrechtlichen Minderheitenschutz zu. Die meisten Erkenntnisse des VfGH betreffen die Auslegung des Art. 7 Z. 2 und 3 StV 1955, in den meisten Fällen aus Anlass von Fragestellungen betreffend die slowenische Minderheit in Kärnten.⁷³⁸
- 427** Auch zentrale einfachgesetzliche Minderheitenschutzgesetze ergingen als diesbezügliche Durchführungsgesetze.⁷³⁹
- 428** Der VfGH geht in seiner systematischen Gesamtschau der verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzbestimmungen von einer „Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes“⁷⁴⁰ aus, diese Bestimmungen dürfen „schon vom Regelungszweck her nicht restriktiv ausgelegt werden“⁷⁴¹.

733 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 120; *Flachbarth*, System 56f.

734 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 324.

735 *Hilpold*, Modernes Minderheitenrecht 243f.

736 BGBl. 1955/152.

737 BGBl. 1964/59.

738 *Kolonovits*, Rechte der Minderheiten 824f.

739 Volksgruppengesetz: BGBl. 1976/396 idF BGBl. I 2013/84, um die aus Art. 7 Abs. 3 StV 1955 resultierenden Pflichten gegenüber der kroatischen und slowenischen Minderheit zu regeln und die Bestimmungen aus dem VSG und StV Wien in einem Gesetz zusammenzufassen. Volksgruppen sind „die in Teilen des Bundesgebietes Wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ (§ 1 Abs. 2 VolksgruppenG); Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten: BGBl. 1959/101 idF BGBl. I 2012/36 (§ 1 Verfassungsbestimmung); Minderheitenschulgesetz für Burgenland: BGBl. 1994/641 idF BGBl. I 2012/36 (§ 7 Verfassungsbestimmung).

740 VfSlg 9224/1981.

741 VfSlg 12.245/1989.

2000 wurde der Schutz der „autochthonen Volksgruppen“ als Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs. 2 B-VG festgelegt. Danach bekennt sich „die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) [...] zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern“⁷⁴². **429**

B. Die einzelnen Bestimmungen

1. Staatsrechtliche und internationale Garantien (Art. 62, 69 VSG)

Der Minderheitenschutz des Völkerbundes sieht eine zweifache Garantie vor, eine staatsrechtliche und eine internationale. Dem „polnischen Modell“ entsprechend, wird textgleich als erste Bestimmung des Minderheitenschutzes die staatsrechtliche Garantie festgelegt, nämlich die Verpflichtung, die Minderheitenschutzbestimmungen als „Grundgesetze“ (lois fondamentales) anzuerkennen. Die Umsetzung erfolgte durch Art. 149 Abs. 1 B-VG, wonach der Abschnitt V des III. Teiles des VSG als Verfassungsgesetze iSv Art. 44 B-VG gilt.⁷⁴³ Mit dieser Rezeptionsbestimmung verlieren die Minderheitenschutzbestimmungen auch bei einem allfälligen völkerrechtlichen Geltungsverlust ihre innerstaatliche Bestandskraft nicht.⁷⁴⁴ **430**

Die internationale Garantie durch den Völkerbund – Vorlage Art. 12 PolenV – ist in Art. 69 VSG verortet. Danach anerkennt Österreich, dass die Minderheitenschutzbestimmungen „Verpflichtungen von internationalem Interesse“ sind und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nicht ohne Zustimmung des Völkerbundes abgeändert werden. Dazu korrespondierend verpflichten sich die im Rat vertretenen AAM, Mehrheitsbeschlüssen des Rates bezüglich einer Abänderung der Minderheitenschutzbestimmungen zuzustimmen. **431**

Mit dieser Bestimmung wurden die Minderheitenschutznormen in das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes eingefügt – in einer, auch gemessen am klassischen Völkerrecht, „präzedenzlosen Dichte und Tiefe solcherart unmittelbar [auf] den Binnenraum der betroffenen Staaten einwirkenden internationalen Vorgaben auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes“.⁷⁴⁵ **432**

Österreich stimmt auch zu, dass jedes Ratsmitglied diesen bei „Verletzung oder Gefahr einer Verletzung“ der Minderheitenschutzverpflichtungen befassen kann. Dieser kann dann Maßnahmen im Einklang mit der Völkerbundsatzung treffen, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen könnten“ (Abs. 2). **433**

742 BGBl. I 2000/68; vgl. den Überblick bei *Hammer*, Das Recht der autochthonen Minderheiten 300ff.; *Kolonovits*, Rechte der Minderheiten 817ff.

743 Am 23. 9. 1929 legte der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei dem parlamentarischen Verfassungsunterausschuss mit Art. 158 – hier findet sich bereits die Übernahme des Abschnittes V des III. Teils des VSG als Verfassungsbestimmung (Abs. 2) – den Entwurf für den späteren Art. 149 B-VG vor (*Olechowski*, Der Vertrag von St. Germain 381); zur notwendigen Umsetzung der Minderheitenschutzbestimmungen als subjektive Rechte im Verfassungsrang vgl. *Kolonovits*, Sprachenrecht 177; *Vanek in Kneihls, Lienbacher*, Art. 62 StV von St. Germain 3.

744 Zur strittigen völkerrechtlichen Geltung eingehend *Kolonovits*, Sprachenrecht 111–113 (Anm. 386); *Öhlinger*, Der Verfassungsschutz 375, resümiert, dass Abschnitt V des III. Teils VSG „geltendes Bundesverfassungsrecht, wenngleich nicht mehr gültiges Völkerrecht“ ist.

745 *Pippan*, Die völkerrechtlichen Konsequenzen 511.

- 434** Weiters ist vorgesehen, dass bei Meinungsverschiedenheiten über Rechts- und Tatfragen zwischen der österreichischen Regierung, den AAM oder anderen Mitgliedern des Völkerbundes diese als Streitfall iSv Art. 14 der Völkerbundsatzung zu werten sind (Abs. 3).

2. Religion (Art. 63, 66 Abs. 1–3, 67 und 68 Abs. 2)

- 435** Neben Gleichheitsverbürgungen (Art. 66 Abs. 1–3, Art. 67 VSG) und Zusicherung eines angemessenen Anteils der vom Staat vorgesehenen Ausgaben für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke (Art. 68 Abs. 2) ist v.a. Art. 63 VSG von zentraler Bedeutung. Dieser übernimmt Art. 2 des PolenV. Geschützt ist die freie Ausübung, privat wie öffentlich, von Glaube (fois), Religion (religion), Bekenntnis (croyance).⁷⁴⁶
- 436** Diese Schutzbestimmung traf auf die im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger⁷⁴⁷ enthaltenen grundrechtlichen Religionsfreiheitsverbürgungen. Art. 14 StGG enthält die individualrechtliche Komponente: Jedermann wird die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet (Abs. 1). Der „Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen“ (Abs. 2) und – Fokussierung auf die negative Religionsfreiheit – „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht“ (Abs. 3). Art. 15 StGG gewährleistet die korporative Religionsfreiheit: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und

⁷⁴⁶ Da verschiedentlich „croyance/belief“ mit Weltanschauung wiedergegeben wurde (vgl. *Flachbarth*, System 174), war zu klären, ob der Schutzbereich ausschließlich Religion – Bekenntnisfreiheit im Sinne von äußerer Betätigung von Religion und Glaube – oder auch Weltanschauungen umfasst. In der Rechtsprechung wurde vom VwGH der Schutzbereich des Art. 63 VSG auch auf nicht religiöse Weltanschauungen bezogen und auch „Konfessionslosigkeit“ geschützt, der Eintritt in diesen Status sollte einem „Religionswechsel“ gleichzuhalten sein: VwSlg 14729/1927 A (Religion, Glaube, Bekenntnis seien „im weitesten Sinne“ auszulegen, müssen „das ganze Gebiet der Lehren umfassen, die sich mit dem Wesen der Welt, der Erkenntnis alles Seienden, mit der Stellung des Menschen in der Natur befassen“); 16712/1931 A (die weite Fassung des Staatsvertrages umfasse nicht nur „positive Religionsbekenntnisse, sondern auch Weltanschauungen, die jenseits jedes positiven Religionsbekenntnisses liegen, die daher eine ‚Konfessionslosigkeit‘ im eigentlichen Wortsinn darstellen“); vgl. *Burkart*, Ehetrennung und der Staatsvertrag von St. Germain 534; *Köstler*, Religion und Religionsgenossenschaft 404f.; *Klecatsky*, *Weiler*, Österreichisches Staatskirchenrecht 49f.; *Gampl*, *Potz*, *Schinkele*, Österreichisches Staatskirchenrecht 59; *Schima*, Die Rechtsgeschichte der „Konfessionslosen“ 114; *Schima*, Die Entfaltung der Religionsfreiheit 29f. Im autoritären Ständestaat erfolgte durch die Verfassung 1934 (BGBl. II 1934/1) wohl eine Übernahme von Abschnitt V des III. Teils des VSG (Art. 181 Verfassung 1934), doch distanzierte sich der Bundesgerichtshof deutlich von der Judikatur von VwGH und VfGH. So wurde etwa der Übertritt in die Konfessionslosigkeit nicht einem Religionswechsel gleichgehalten, auch wurde das Recht der Eltern auf Nachfolge ihrer Kinder in die Konfessionslosigkeit bestritten (Sammlung der Erkenntnisse, Beschlüsse und Rechtssätze des Bundesgerichtshofs 552/1935).

⁷⁴⁷ RGBl. 1867/142.

verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Art. 16 StGG beschränkt die Anhänger nicht anerkannter Religionsbekenntnisse auf die häusliche Religionsausübung.

Art. 63 Abs. 2 VSG erweitert daher mit der Garantie der öffentlichen und privaten Religionsausübung ohne Beschränkung auf Angehörige von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den Schutzzumfang der Religionsfreiheit des StGG.⁷⁴⁸ Da damit Art. 16 StGG seinen Bedeutungsgehalt verlor, ist von einer materiellen Derogation⁷⁴⁹ auszugehen.⁷⁵⁰ **437**

Art. 63 Abs. 2 VSG enthält eine Schrankenregelung, wonach die Übung von Glauben, Religion oder Bekenntnis nur insoweit geschützt ist, als sie nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar ist.⁷⁵¹ **438**

748 *Köstler*, Die religionspolitischen Bestimmungen 325ff.

749 Materielle Derogation bzw. eine Überlagerung kumulativ anzuwendender, unterschiedlich weitreichender Grundrechtsverbürgungen, vgl. *Kalb, Potz, Schinkele*, Religionsrecht 42ff.; *Hauer*, Religionsfreiheit 155 Anm. 15.

750 Eine weitere wesentliche religionsfreiheitliche Gewährleistung erfolgte 1964 mit der rückwirkenden Aufnahme der EMRK in das Verfassungsrecht (BGBl. 1964/59). Damit trat Art. 9 EMRK – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – zu den Art. 14 und 15 StGG und Art. 63 Abs. 2 VSG hinzu, vgl. *Grabenwarter, Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention 359ff.; *Grabenwarter in Korinek, Holoubek*, Art. 9 EMRK; *Kalb, Potz, Schinkele*, Religionsrecht 50ff.; *Lienbacher*, Religiöse Rechte 319ff.; *Raptis*, Religions- und Weltanschauungsfreiheit 334ff.; *Schima*, Die Entfaltung der Religionsfreiheit 36ff. Eine gleichartige Gewährleistung enthält seit dem Vertrag von Lissabon, in Kraft getreten mit 1. 12. 2009 (BGBl. III 2009/132), die Grundrechtecharta der Europäischen Union mit Art. 10 Abs. 1 (vgl. *Bezemek in Holoubek, Lienbacher*, Art. 10 GRC 236ff.). Der VfGH vermeidet in seiner jüngeren Judikatur eine isolierte Betrachtungsweise der einzelnen Grundrechtsgewährleistungen. Er hält fest, dass „Art. 14 StGG durch Art. 63 Abs. 2 Staatsvertrag v. St. Germain ergänzt wird und die dort genannten Schranken in Art. 9 Abs. 2. EMRK näher umschrieben werden“, z.B. VfSlg 10547/1985, 13513/1993, 15394/1998.

751 Bei Auslegung der „öffentlichen Ordnung“ stellt der VfGH auf den „Inbegriff der die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken ab“ (Leitentscheidung“ VfSlg 2944/1955; *Gampl, Potz, Schinkele*, Österreichisches Staatskirchenrecht 76–84; *Klecatsky, Weiler*, Österreichisches Staatskirchenrecht 50) und spezifizierte in seinem „Schächtenerkenntnis“, dass die Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs im Hinblick auf das Günstigkeitsprinzip des Art. 53 EMRK anhand des Schrankenvorbehalts des Art. 63 Abs. 2 VSG zu beurteilen ist, „allerdings wird der Schrankenvorbehalt des Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain durch die Verfassungsnorm des Art. 9 EMRK näher konkretisiert“. Die öffentliche Ordnung umfasst „nur Regelungen, die für das Funktionieren des Zusammenlebens der Menschen im Staate wesentlich sind“. Unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung sind „nur Handlungen, die das Zusammenleben der Menschen im Staat empfindlich stören“; VfSlg 15394/1998. In der Entscheidung über die Zulässigkeit der Anbringung von Kreuzen in NÖ Kindergärten (VfSlg 13349/2011) spezifizierte der VfGH seine Ansicht mit dem Ergebnis, dass alle in Art. 9 Abs. 2 genannten Eingriffsziele jenen des Art. 63 Abs. 2 VSG subsumiert werden und einen Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit rechtfertigen können. Plausibel erscheint die Argumentation von *Ermacora*, Grundfreiheiten 367 und v.a. *Müller*, Über Grenzen der Religionsfreiheit 503 und ihm folgend *Grabenwarter in Korinek, Holoubek*, Art. 63/2 StV St. Germain Rz 11f., in der Schranke des Art. 63 Abs. 2 VSG einen allgemeinen ordre-public-Vorbehalt zu sehen, eine Interpretation, die auch durch den Wortlaut der heranzuziehenden französischen Fassung (Art. 381 VSG) gestützt wird.

- 439** Ein Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbot sehen Art. 66 und 67 VSG vor. Art. 66 Abs. 1 VSG statuiert die Gleichheit aller österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion und räumt ihnen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte ein. Unterschiede in Religion, Glauben und Bekenntnis sollten keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen oder politischen Rechte nachteilig sein, insb. bei der Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Gewerbetätigkeiten (Abs. 2).
- 440** Der Schutzzumfang dieser Gleichheitsverbürgung war bereits im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger enthalten, doch erfolgte die einfachgesetzliche Umsetzung einer damit notwendigen Entkonfessionalisierung nur schleppend.
- 441** Folgerichtig waren Verletzungen der Religionsbestimmungen auch Gegenstand von Völkerbundpetitionen, eingebracht wurden sie vom Freidenkerbund Österreich, vom Ehereformverein und von der Altkatholischen Kirche.⁷⁵² Sie betrafen v.a. das konfessionell geprägte Eherecht sowie das Schulrecht.
- 442** Eherecht: Das „altösterreichische Eherecht“ des ABGB sah eine konfessionelle Dreiteilung – Katholiken, Protestanten, Juden – unter starker Berücksichtigung des jeweiligen konfessionellen Selbstverständnisses vor. Das ABGB unterschied zwischen Scheidung von Tisch und Bett (§§ 103ff.) und der Ehetrennung (§§ 115ff.). Mit der Scheidung wurde nur die häusliche Gemeinschaft aufgelöst, eine Wiederverheiratung war nicht möglich. Demgegenüber bewirkte die Trennung die Auflösung des Ehebandes und ermöglichte das Eingehen einer weiteren Ehe. Eine Ehetrennung wurde aber nur gestattet, wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht-katholische Christen oder Juden waren – damit war die absolute Unauflöslichkeit der Katholikenehe besiegelt, zusätzlich noch verstärkt durch das „impedimentum catholicism“: Dieses verhinderte, dass Nichtkatholik_innen zu Lebzeiten ihrer jeweiligen getrennten Ehepartner_innen einen Menschen katholischen Glaubens heiraten durften. In Umgehung dieser strengen Bestimmungen für Katholikenehen kam seit 1919, initiiert durch den Landeshauptmann von Niederösterreich, Albert Sever, die Übung auf, vom Hindernis des Ehebandes auf administrativem Weg allgemein zu dispensieren, um Katholiken die Möglichkeit einer zweiten Ehe einzuräumen. Diese sog. Dispens- oder Sever-Ehen führten zu dem berüchtigten „Ehewirrwarr“ in der 1. Republik.⁷⁵³
- 443** Schulrecht: § 48 Abs. 2 des Reichsvolksschulgesetzes idF RGBl. 1883/53 sah vor, dass als „verantwortlicher Schulleiter“ nur solche Lehrpersonen bestellt werden können, „welche auch die Befähigung zum Religionsunterricht [...] jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule [...] angehört“. Öffentlichkeitswirksam wurde der Fall Mittellehner.⁷⁵⁴ Dem Bürgerschullehrer Mitterlehner wurde als Protestant die Erlangung einer Schulleiterstelle

752 V. Truhart, Völkerbund und Minderheitenpetitionen 158f.; Scheuermann, Minderheitenschutz 202–207, 429.

753 Floßmann, Kalb, Neuwirth, Österreichische Privatrechtsgeschichte 100ff.; Harmat, Ehe auf Widerruf; Kalb, Das Eherecht 27ff.; Neschwara, Hans Kelsen 246ff.; Schima, Das Eherecht 13ff.

754 Schwarz, Der österreichische Protestantismus 158f.

verwehrt, da die Mehrheit der Schüler Katholik_innen waren. Demgegenüber ging der VfGH von einer Derogation des § 48 Abs. 2 Reichsvolksschulgesetz durch die Art. 66 und 67 VSG aus.⁷⁵⁵ Diese Lösung ging auf Hans Kelsen zurück. Der mit dem Fall befasste Adolf Menzel schlug die Abweisung der Beschwerde vor. Dagegen opponierte Kelsen mit dem Hinweis, dass damit auch alle konfessionslosen Lehrer von der Leitung ausgeschlossen seien und schlug den Weg über die Derogation durch den VSG vor, eine Lösung, die dem VfGH die Aufhebung des § 48 Abs. 2 Reichsvolksschulgesetz ersparte.⁷⁵⁶ Der Völkerbund stellte seine Untersuchungen ein. Im Dreierkomitee setzte sich die Meinung durch, die Verträge seien zur Gewährleistung der Zumutbarkeit für die Staaten eng auszulegen und interkonfessionelle Interventionen könnten zur Verstärkung derartiger Konflikte in anderen Staaten führen.⁷⁵⁷

3. Staatsbürgerschaft (Art. 64, 65, 70–82, 90–92, 230)

Der Zusammenbruch der Monarchie 1918 bewirkte den staats- und völkerrechtlichen Untergang der cisleithanischen Reichshälfte.⁷⁵⁸ Die Organe der Republik Deutschösterreich vertraten die Auffassung, dass zwischen der untergegangenen Monarchie Österreich-Ungarn bzw. dem alten Österreich und der neu entstandenen Republik Deutschösterreich keine rechtliche Kontinuität bestehe. Österreich sei durch *dismembratio* untergegangen, Deutschösterreich sei unter Bruch der Rechtskontinuität mit dem alten Österreich revolutionär durch den Staatsgründungsbeschluss vom 30. Oktober entstanden.⁷⁵⁹ Der Untergang des Kaisertums Österreich hatte das Erlöschen der diesbezüglichen Staatsangehörigkeit zur Folge.

Ungeachtet der formellen Diskontinuität legte § 16 Staatsgründungsbeschluss „bis auf weiteres“ die „vorläufige Geltung“ der altösterreichischen Rechtsordnung fest. Mit dieser Rezeptionsklausel wurden auch die staatsbürgerschafts- und heimatrechtlichen Vorschriften der Monarchie übergeleitet. Am 22. November hatte Deutschösterreich sein Staatsgebiet festgelegt – beansprucht wurden Gebiete, die weit über die Grenzen der heutigen Republik Österreich hinausreichten.⁷⁶⁰ Am 21. Oktober

444

445

755 VfGH Erkenntnis vom 19. 10. 1925, B 25/25.

756 *Wiederin*, Jüdische Bevölkerung 103f.

757 *Scheuermann*, Minderheitenschutz 202ff.

758 *Berchtold*, Verfassungsgeschichte 11ff.

759 Beschluss der ProvNV für Deutschösterreich vom 30. 10. über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBL. 1918/1; *Olechowski*, Kelsens *Debellatio*-These 533ff.

760 StGBL. 1918/40. Das Staatsgebiet sollte folgende Länder umfassen: Österreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren, Österreich ob der Enns einschließlich Deutsch-Südböhmen, Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluss der geschlossen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafschaft Tirol ohne die geschlossen italienischen Siedlungsgebiete, Vorarlberg, Deutschböhmen sowie Sudetenland, die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Ilgau und Olmütz. Darüber hinaus hatte die ProvNV das Selbstbestimmungsrecht für die Gebiete um Pressburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg gefordert, die zwar in Westungarn gelegen waren, aber überwiegend deutschsprachig besiedelt waren. Je nach Vorteilhaftigkeit richtete sich Deutschösterreich in seinen Ansprüchen entweder nach der historischen Landes- oder der Sprachgrenze.

1919 wurde im Hinblick auf den am 10. September unterzeichneten VSG die Grenzbestimmung „in seiner durch den Staatsvertrag v. St. Germain bestimmten Abgrenzung“ (§ 1) festgelegt.⁷⁶¹

- 446** Primär, um den Kreis der Wahlberechtigten für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung zu definieren, erfolgte am 5. Dezember 1918 die Regelung des Staatsbürgerschaftsrechtes.⁷⁶² Gem. § 1 Abs. 1 galten alle in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatberechtigten Personen⁷⁶³ als deutschösterreichische Staatsbürger; Abs. 2 stellte es diesen Personen frei, sich – mit der Konsequenz des Staatsbürgerschaftsverlustes – bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Nachfolgestaat zu bekennen.
- 447** § 2 sah darüber hinaus „unter Lösung der altösterreichischen Verklammerung von Staatsbürgerschaft und Heimatrecht zugunsten des ‚unösterreichischen‘ Domizilsprinzips“⁷⁶⁴ auch den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung vor,⁷⁶⁵ ohne dass damit der Erwerb einer Heimatberechtigung in einer deutschösterreichischen Gemeinde verbunden war. Nachdem die österreichische Delegation bereits am 10. September 1919 den Vertrag unterzeichnet hatte, wurde am 17. Oktober die Möglichkeit der Staatsbürgerschaftserklärung abgeschafft. Zugleich wurde den Gemeinden die Befugnis genommen, ihr Heimatrecht nach freiem Ermessen zu verleihen, und „gesetzwidrige“ Verleihungen wurden für nichtig erklärt.⁷⁶⁶ Es sollte da-

761 StGBL. 1919/489.

762 Gesetz vom 5. 12. 1918, StGBL. 1918/91 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

763 Das Anknüpfungskriterium der Heimatberechtigung, der „Heimatzuständigkeit“ (pertinenza) in einer politischen Gemeinde, war geregelt im mehrfach novellierten Heimatrechtsgesetz 1863, RGBl. 105. Das Heimatrecht konnte nur durch österreichische Staatsbürger_innen erworben werden, Erwerbstatbestände waren insb. Abstammung von einem Heimatberechtigten, Eheschließung, Verleihung, Erlangung eines öffentlichen Amtes, wobei grundsätzlich jede_r Staatsbürger_in in einer Gemeinde heimatberechtigt sein sollte. Allerdings hatte das Heimatrecht in vielen Fällen keinen wirklichen Zusammenhang mit den betroffenen Personen. So hatten z.B. viele altösterreichische Staatsbürger_innen seit Generationen ihren Wohnsitz in Wien, waren in Wien geboren, aber „noch immer ‚von Urgroßväter Zeiten her‘ etwa in einer Gemeinde Galiziens nach Heimatrecht“ verortet, vgl. *Reiter*, *Ausgewiesen* 326.

764 *Reiter*, *Ausgewiesen* 323.

765 Eine derartige Erklärung konnten Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz „mindestens seit 1. August 1914“ im Gebiet der Republik Deutschösterreich haben, weiters „Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt haben oder die bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerschaftsrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreichs mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind“. Die Ausnahme bezüglich Dalmatien, Istrien und Galizien war eine Konzession an die Christlichsozialen und Großdeutschen, welche die „Ostjuden“ vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausschließen wollten. Im Fokus standen galizische Kriegsflüchtlinge, zur Verschleierung der antisemitischen Motivation wurden auch Istrien und Dalmatien in diese Regelung einbezogen, vgl. *Grandner*, *Staatsbürger und Ausländer* 60–85, die „Verhinderung der Einbürgerung von ‚Ostjuden‘ wurde von jetzt an zum Leitmotiv österreichischer Staatsbürgerschaftspolitik“ (*Burger*, *Heimat- und Staatenlos* 163); *Timm*s, *Citizenship and ‚Heimatrecht‘* 158ff.

766 Vom 17. 10. 1919, StGBL. 481 über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.

mit verhindert werden, dass Personen, die ihre Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben hatten, über die Verleihung des Heimatrechtes nach Inkrafttreten des VSG die neue österreichische Staatsbürgerschaft erlangen.

Die Regelungen über die Staatsbürgerschaft wurden über verschiedene Teile des VSG verteilt, finden sich in den Art. 64, 65, 70–82, 90–92 und 230⁷⁶⁷ und widerspiegeln in der Zusammenschau den Weg „von imperialer Inklusion zur nationalen Exklusion“⁷⁶⁸. Die mangelnde Systematik sowie die oberflächliche Redaktion⁷⁶⁹ bedingten zahlreiche Auslegungsschwierigkeiten, zur Klärung einiger Fragen wurde mit der ČSR ein eigener Vertrag geschlossen.⁷⁷⁰ Ungeachtet der strittigen völkerrechtlichen Weitergeltung sind Art. 64 und 65 VSG durch Art. 149 Abs. 1 B-VG geltendes Bundesverfassungsrecht. Den anderen Regelungen der Staatsbürgerschaft wurde kein Verfassungsrang eingeräumt, „sie stehen aber in einem untrennbaren Zusammenhang mit Art. 64 und 65“⁷⁷¹.

Bestimmend für diese zwei Artikel ist die Verteilung der altösterreichischen Staatsangehörigen nach dem Heimatrecht sowie die Fiktion einer Fortdauer der altösterreichischen Staatsangehörigkeit bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VSG. Beide Regelungen, aber auch die Staatsbürgerschaftsbestimmungen, sind Übergangsbestimmungen, „Liquidierungsvorschriften“, deren Zweck die Aufteilung der altösterreichischen Staatsangehörigkeit auf die Nachfolgestaaten war.⁷⁷² Normative Bedeutung kommt ihnen nur noch für die Beurteilung der Staatsbürgerschaft im Abstammungswege zu.⁷⁷³

Art. 64 legt das Heimatrecht als Anknüpfungskriterium für die Staatsbürgerschaft fest. Grundlage ist Art. 3, 1. Satz PolenV, allerdings wird abweichend vom dort festgelegten Domizilprinzip, dem Anliegen der österreichischen Delegation Rechnung getragen,⁷⁷⁴ auf das Heimatrecht abgestellt. Danach anerkennt Österreich als österrei-

767 Vgl. auch den Verweis in Art. 249 Abs. 3 VSG.

768 V. Hirschhausen, Von imperialer Inklusion 4ff.

769 Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft I 51.

770 Vertrag zwischen der čs Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, BGBl. 1921/16. Der Brünner Vertrag beinhaltet neben Regelungen der Staatsbürgerschaft (Art. 1–16) – vgl. Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft I 59f.; Goldemund, Ringhofer, Theuer, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht 453–466 (Teilabdruck mit Kommentierung) – eine Präzisierung der Österreich auferlegten Minderheitenschutzverpflichtungen, insb. zugunsten der čs Volksgruppe im schulischen Wien. Es wurde versucht, über das Reziprozitätsprinzip eine Verbindung zwischen dem Minderheitenschutz beider Vertragsstaaten herzustellen; Balogh, Der internationale Schutz 61ff.; Hilpold, Minderheitenschutz 163; Hofmann, Minderheitenschutz in Europa 1–4.

771 Thienel in Korinek, Holoubek, Art. 64, 65 StV St. Germain 2.

772 Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft I 54ff.

773 Vgl. z.B. Verwaltungsgericht Wien vom 12. 12. 2016, GZ: VGW-151/071/7829/2016-4.

774 Im Bereich der Staatsbürgerschaftsbestimmungen waren die Siegermächte in der letzten Phase der schriftlichen Verhandlungen bereit, Zugeständnisse einzuräumen. In der Antwort auf die österreichischen Gegenvorschläge hielten sie fest: „Die alliierten und assoziierten Mächte [...] sträuben sich nicht, im Rahmen des Möglichen Bemerkungen der österreichischen Abordnung in der Frage der Staatsbürgerschaft Rechnung zu tragen“ (Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 325). Eingehende Analyse der Ausführungen der deutschösterreichischen Friedensdelegation bei Kunz, Die völkerrechtliche Option 157ff (167).

chische Staatsangehörige jene Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags (16. Juli 1920) in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt und nicht Angehörige eines anderen Staates, gemeint sind Vertragsstaaten, waren.⁷⁷⁵

- 451** Um das Entstehen von Staatenlosigkeit aufgrund der Divergenzen von Heimatrecht des VSG und dem Domizilprinzip der anderen Minderheitenschutzverträge zu vermeiden, wird – Grundlage ist Art. 6 PolenV – suppletorisch in Art. 65 VSG der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Geburt normiert: Allen Personen, die in österreichischem Hoheitsgebiet geboren wurden und nicht vermöge der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen können, wird die österreichische Staatsangehörigkeit gewährt.⁷⁷⁶
- 452** Die „negative Seite“ der Staatsangehörigkeit normiert Art. 70 VSG. Danach erwarten alle Personen, die in einer Gemeinde heimatberechtigt waren, welche früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehört „ohne weiters und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt“.
- 453** Art. 71–77 VSG sehen für Italien, den SHS-Staat und die ČSR Ausnahmebestimmungen vor, bestimmte Personen trotz Heimatrecht in ihrem Gebiet nicht als ihre Staatsangehörige anzuerkennen.⁷⁷⁷
- 454** Im Verhältnis zu Italien waren Einschränkungen für jene Personen vorgesehen, die – ungeachtet einer diesbezüglichen Heimatberechtigung – nicht in Italien geboren waren, weiters für Personen, die ihr Heimatrecht erst nach dem 24. Mai 1915 (Kriegserklärung Italiens an Österreich-Ungarn) oder aufgrund eines ständigen Amtssitzes erworben hatten (Art. 71 VSG), für Personen, die früher in an Italien übergegangenen Gebieten heimatberechtigt waren oder deren Vater (bzw. wenn dieser unbekannt ist, deren Mutter) dort heimatberechtigt war sowie für Personen, die während des Krieges in der italienischen Armee gedient hatten (Art. 72 VSG). Ihnen kam „le droit d’option réclamer la nationalité italienne“ zu, allerdings konnte diese Reklamation von der zuständigen italienischen Behörde auch abschlägig beschieden werden (Art. 73 VSG). Im Falle unterlassener Reklamation oder bei Ablehnung durch die zuständige Behörde erwarb der Betreffende die Angehörigkeit zu jenem Staat, dem seine frühere Heimatgemeinde nun zugehörte (Art. 74 VSG), bei Fehlen einer solchen, wurde er staatenlos. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit juristischer Personen in den an Italien übergegangenen Gebieten regelt Art. 50 VSG, abgestellt wird auf die Zuerkennung durch italienische Verwaltungsbehörden oder Gerichte.
- 455** Im Verhältnis zum SHS-Staat und der ČSR war vorgesehen, dass Personen, die dort ihr Heimatrecht erst nach dem 1. Januar 1910 erworben hatten, für den Erwerb der Staatsangehörigkeit die Zustimmung des betreffenden Staates benötigten (Art. 76

⁷⁷⁵ *Thienel in Korinek, Holoubek*, Art. 64, 65 StV St. Germain Rz 5.

⁷⁷⁶ *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft I 54ff.

⁷⁷⁷ *Kramer*, Die Staatsangehörigkeit 18ff.; *Kunz*, Die völkerrechtliche Option 193ff.; *Seeler*, Das Staatsangehörigkeitsrecht 30ff.; *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft I 53.

VSG). Bei Unterlassung der Antragstellung oder Ablehnung des Antrags galt das Gleiche wie für Italien (Art. 77 VSG).

Art. 78–82 VSG regeln das Optionsrecht.⁷⁷⁸ Art. 78 sieht eine Option kraft früheren Heimatrechts vor. Danach können Personen, welche nach Art. 70 VSG ihre altösterreichische Staatsangehörigkeit verlieren, innerhalb eines Jahres – Präklusivfrist – für den Staat optieren, in dem sie ihr früheres Heimatrecht hatten. **456**

Art. 79 VSG – Option nach Plebiszit – betraf die Kärntner Abstimmungsgebiete (Art. 49, 50 VSG). Die plebiszitberechtigten Bewohner („les habitants appelés à voter dans un plébiscite“) hatten das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach endgültiger Zuweisung des Abstimmungsgebietes für den Staat zu optieren, dem dieses Gebiet nicht zugewiesen wurde.⁷⁷⁹ **457**

Art. 80 VSG – Option nach Rasse und Sprache – sah vor, dass Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt waren und sich dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung unterschieden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des VSG für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, den SHS-Staat oder die ČSR optieren konnten, je nachdem, ob die Mehrheit der Bevölkerung die gleiche Sprache sprach und der gleichen Rasse wie der Optierende angehörte. **458**

Dieses „Minoritätenoptionsrecht nach Rasse und Sprache“⁷⁸⁰ trug österreichischen Vorschlägen Rechnung⁷⁸¹ und wurde in der Umsetzung zur Verhinderung der Einbürgerung von Jüdinnen und Juden, insb. der sogenannten „Ostjuden“, benutzt. § 7 Abs. 3 der Vollzugsanweisung über die innerstaatliche Bestimmung zur Durchführung des Optionsrechts⁷⁸² benannte demonstrativ Nachweismöglichkeiten für die sprachliche Zugehörigkeit, eine Festlegung von Merkmalen für die Rassenzugehörigkeit unterblieb. Bereits am 10. März 1921 forderte das Plenum des österreichischen Nationalrates die Regierung in einer Resolution auf, bei Erledigung von Optionsansuchen „insbesondere der Forderung der Rassenzugehörigkeit zur Mehrheit der österreichischen Bevölkerung gebührend Rechnung zu tragen“⁷⁸³. Mit dem Deutschnationalen Leopold Waber als Innenminister erfolgte die entsprechende Umsetzung. Nach der Waberschen Optionspraxis waren Optionsansuchen von Jüdinnen und Juden mit Verweis auf deren Rasse – Nichterfüllung der Voraussetzung der gleichen „Rasse“ wie die deut- **459**

778 Vgl. die grundlegende Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte der Staatsangehörigkeits- und Optionsnormen des VSG von *Kunz*, Die völkerrechtliche Option 198ff.; weiters *Thiernel*, Österreichische Staatsbürgerschaft 1 53f.

779 Zur Problematik der Anknüpfung an den Wohnsitz und nicht an das Heimatrecht vgl. *Thiernel*, Österreichische Staatsbürgerschaft 1 54.

780 *Kunz*, Die völkerrechtliche Option 174, 199ff.; ergänzend *Kolonovits*, Rechtsfragen 47ff.

781 Im österreichischen Gegenvorschlag wurde „race“ mit „Volksstamm“ bezeichnet, vgl. Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-Laye II 263 (Art. I Abs. 4); vgl. näher *Grandner*, Staatsbürger und Ausländer 67–71; *Kolonovits*, Rechtsfragen 48f.

782 StGBL. 1920/307.

783 *Burger*, Heimatrecht 138; *Burger*, Heimat- und Staatenlos 165; v. *Hirschhausen*, Von imperialer Inklusion, 21ff.; *Hoffmann-Holter*, „Abreisendmachung“ 226–271.

sche Bevölkerung – generell abzulehnen, eine Vorgangsweise, die durch die Judikatur des VwGH⁷⁸⁴ im Sinne einer antisemitischen Schließung gestützt wurde.⁷⁸⁵

- 460** Im „Brünner Vertrag“ zwischen der ČSR und Österreich kamen die Vertragspartner überein, bei der Durchführung der Optionsbestimmungen nach Art. 80 VSG „in liberaler Weise“ vorzugehen und insb. die Worte „per la race et la langue“ so auszuliegen, dass „im allgemeinen praktisch hauptsächlich die Sprache als wichtigstes Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen wird“ (Art. 9).⁷⁸⁶ Diese Bestimmung betraf aber nur das Verhältnis von Österreich und der ČSR.
- 461** Die Rechtswirkungen der Option durch den Ehemann erstrecken sich auf die Ehegattin, die der Eltern auf die unter 18 Jahre alten Kinder. Nach erfolgter Option besteht Auswanderungspflicht, die Auswanderungsfrist beträgt zwölf Monate. Die gesamten beweglichen Güter der Optant_innen können zoll- und gebührenfrei aus- und eingeführt werden. Unbewegliches Vermögen kann in dem Gebiet, aus dem wegoptiert wurde, behalten werden.
- 462** In Anlehnung an Art. 3 PolenV sieht Art. 82 VSG eine generelle Nachfolgeregelung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Familienangehörige vor. Danach folgen verheiratete Frauen dem Stande ihres Gatten, Kinder unter 18 Jahre dem Stande ihrer Eltern. Obwohl sich diese Regelung gem. Wortlaut nur „auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes“ (Abschnitt VI) bezieht, gehen Praxis und Lehre von einem Redaktionsversehen aus und beziehen diese Bestimmung auch auf die in Abschnitt V enthaltenen Art. 64 und 65 sowie auf den Art. 230.⁷⁸⁷
- 463** Nach Art. 230 VSG war Österreich verpflichtet, den nach den Gesetzen der AAM erfolgten Erwerb seiner neuen Staatsangehörigkeit durch einen Österreicher anzuerkennen und diese Person nicht mehr als Österreicher zu behandeln.⁷⁸⁸
- 464** Mit Art. 90 VSG verpflichtet sich Österreich zur Anerkennung der Friedensverträge und Zusatzabkommen, welche von den AAM „mit den Mächten abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden, die an der Seite der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gekämpft haben“. Mit dieser Bestimmung war auch die Anerkennung der Minderheitenschutzverträge mit Polen, der ČSR, Jugoslawien und Rumänien erfasst.
- 465** Art. 91 VSG sieht die Anerkennung von Bestimmungen der AAM bezüglich der Staatsangehörigkeit für Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb der Grenzen Österreichs vor.

784 Erörterung der Judikatur bei *Kolonovits*, Rechtsfragen 55ff.

785 Von Seiten der Großdeutschen wurde diese Praxis als ihr besonderer Verdienst ausgewiesen. *Budischowsky*, Die staatskirchenrechtliche Stellung 20, Anm. 92 verweist auf Karl Jung, Zehn Jahre nationale Politik in Österreich (1928): „Vom nationalpolitischen Standpunkt ist diese Übergangszeit des Kabinetts Schober aus dem Grund von besonderer Bedeutung, weil damals der erste großdeutsche Minister Deutschösterreichs, Doktor Waber, Gelegenheit fand, die erste wirkliche antisemitische Tat in der ganzen Geschichte des Antisemitismus zu setzen: die bekannte Wabersche Optionspraxis.“

786 *Goldemund, Ringhofer, Theuer*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht 462.

787 Vgl. näher *Thienel* in *Korinek, Holoubek*, Art. 64, 65 StV St. Germain Rz 8.

788 Vgl. näher *Kunz*, Die völkerrechtliche Option 171; *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft 1 57; vgl. auch ergänzend Art. 249 Abs. 3 VSG.

Völkerbundbeschwerden: Zwei gleichlautende Petitionen französischer und britischer jüdischer Gemeinschaften (Joint Committee of Jewish Deputies/Alliance Israélite Universelle) an den Völkerbund – Vorenthaltung der Staatsbürgerschaft aufgrund ihres Judentums – blieben erfolglos, das Dreierkomitee sah keine Veranlassung für eine Weiterleitung an den Rat.⁷⁸⁹ **466**

4. Diskriminierungsverbot – Sprachenrechte (Art. 66, 67, 68)

In Anlehnung an Art. 7 des PolenV legt Art. 66 Abs. 1–3 VSG ein allgemeines Diskriminierungsverbot fest. Abs. 1 normiert eine Gleichheitsverbürgung, die in Abs. 2 im Hinblick auf die gleichberechtigte Zugänglichkeit zu öffentlichen Stellungen, Ämtern, Würden sowie verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten besonders hervorgehoben wird. Abs. 3 sieht vor, dass keinem österreichischen Staatsbürger in privaten oder wirtschaftlichen Beziehungen, auf dem Gebiete der Religion, der Presse oder bei Veröffentlichungen jeder Art noch in öffentlichen Versammlungen im freien Gebrauch einer Sprache Beschränkungen auferlegt werden. **467**

Art. 67 VSG übernimmt Art. 8 PolenV und räumt österreichischen Staatsbürgern, die einer Minderheit nach Rasse, Sprache oder Religion angehören, „rechtliche und faktische Gleichbehandlung“ ein, insb. wird ihnen das gleiche Recht zugebilligt, auf eigene Kosten karitative, religiöse und soziale Einrichtungen sowie Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen und in ihnen ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben. Inhaltlich waren die Gleichheitsgarantien auf verfassungsrechtlicher Ebene bereits weitgehend in den Verbürgungen des StGG (Art. 2, 3)⁷⁹⁰ enthalten. **468**

Art. 66 Abs. 4 VSG lässt die Einführung einer Staatssprache unberührt. Mit Art. 4 des Gesetzes über die Staatsform vom 21. Oktober 1919⁷⁹¹ wurde – unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte – die deutsche Sprache als Staatssprache festgelegt. Korrelierend zu Art. 66 VSG ist gem Art. 8 B-VG die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik, die den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte werden dadurch nicht berührt. **469**

Der persönliche Geltungsbereich der sprachlichen Minderheitenschutzrechte des Art. 66 Abs. 4 VSG stellt auf die „nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen“ ab. Der authentische französische Text – „ressortissants autrichiens de langue autre que l’allemand“ – verdeutlicht, dass damit österreichische Staatsangehörige mit nichtdeutscher Muttersprache, dh die Angehörigen aller sprachlichen Minderheiten unabhängig davon, ob sie der deutschen Sprache mächtig sind oder nicht, gemeint sind. Die deutsch-österreichische Friedensdelegation und die österreichische Regierung sahen nur österreichische Staatsangehörige, denen die Kenntnis der deutschen Sprache fehlt, erfasst.⁷⁹² **470**

789 V. Truhart, Völkerbund und Minderheitenpetitionen 88; Scheuermann, Minderheitenschutz 207–209.

790 RGBl. 1867/142; Kucsko-Stadlmayer in Korinek, Holoubek, Art 66/2 Rz 2; Vanek in Kneihls, Lienbacher, Art. 66 StV von St. Germain 3.

791 StGBL. 1919/484.

792 Kolonovits, Sprachenrecht 57ff., 120.

- 471** Inhaltlich wird der Gesetzgeber verpflichtet, „angemessene Erleichterungen“ zum Gebrauch der Minderheitensprache vor Gericht („tribunaux“) festzulegen. Die Umsetzung hat darauf abzustellen, dass verfahrensrechtliche Vorkehrungen, tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen für den Gebrauch der Minderheitensprache erfolgen, wie z.B. die Zurverfügungstellung von Dolmetschern vor Gericht.⁷⁹³
- 472** Die österreichische Regierung stand dieser Regelung ablehnend gegenüber. Die Staatskanzlei hatte schon 1919 in einem Gutachten angemerkt, man könne in einem national einheitlichen Staat nicht verlangen, „bei sämtlichen Gerichten Beamte anzustellen, welche alle nur erdenklichen Sprachen beherrschen“⁷⁹⁴. Unter den „angemessenen Erleichterungen“ verstand die Staatskanzlei nur die Beiziehung eines Gerichtsdolmetschers und nichtamtliche Übersetzungen von Schriftstücken.⁷⁹⁵
- 473** In Kärnten wurde der Begriff „nicht deutschsprechend“ von der deutschkärntnerischen Mehrheit so verstanden, dass den Slowen_innen angemessene Erleichterungen vor Gericht nicht zu gewähren seien, da sie ohnehin Deutsch verstünden, also ein diesbezügliches Rechtsschutzinteresse fehle.⁷⁹⁶
- 474** Art. 68 VSG übernimmt den Inhalt von Art. 9 PolenV. In Städten und Bezirken,⁷⁹⁷ in denen fremdsprachige österreichische Staatsangehörige in „verhältnismäßig beträchtliche[r] Zahl“ wohnen, obliegt der österreichischen Regierung die Verpflichtung zur Schaffung „angemessene[r] Erleichterungen“, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer Muttersprache erteilt wird. Die Möglichkeit der österreichischen Regierung, den Unterricht in deutscher Sprache als Pflichtgegenstand zu machen, bleibt davon unberührt (Art. 68 Abs. 1). Die österreichische Friedensdelegation stand diesen Festlegungen reserviert gegenüber – eine derartige Bestimmung sei „in einem Staat mit einheitlicher Sprache für die Bevölkerung von keinem besonderen Interesse“ und merkte auch an, dass die Auslegung der Begriffe, „verhältnismäßig beträchtliche Zahl“ und „angemessene Erleichterungen“ „Sache der Rechtsprechung“ seien.⁷⁹⁸ Gem. Abs. 2 soll in Städten und Bezirken mit rassistischen, religiösen

793 *Veiter*, Das Recht der Volksgruppen 494.

794 *Haas*, Die österreichische Regierung 26.

795 Ergebnis der im Bundeskanzleramt am 26. und 28. 11. 1921 abgehaltenen Besprechung über die Frage der Behandlung der Minoritäten in Österreich, abgedruckt bei *Haas*, Die österreichische Regierung 38–40; *Veiter*, Das österreichische Volksgruppenrecht 44.

796 *Veiter*, Das österreichische Volksgruppenrecht 44.

797 Unter Städte und Bezirke („villes et districts“) sind nicht Verwaltungsbezirke im staatsrechtlichen Sinne, sondern die von den Angehörigen der Minderheiten bewohnten Siedlungsgebiete gemeint, vgl. *Kolonovits*, Verpflichtung zur finanziellen Förderung 38ff.; *Sturm*, Der Minderheiten- und Volksgruppenschutz 95; *Veiter*, Das Recht der Volksgruppen 500.

798 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 347. Mit Bezug auf nationale Rechtsvorschriften europäischer Staaten wurde in der Literatur auf eine Größenordnung von ca. 20 % von Angehörigen in einem bestimmten Gebiet abgestellt, vgl. *Kolonovits*, Verpflichtung zur finanziellen Förderung 38ff.; *Sturm*, Der Minderheiten- und Volksgruppenschutz 95; *Veiter*, Das Recht der Volksgruppen 499.

oder sprachlichen Minderheiten in verhältnismäßig beträchtlicher Anzahl diesen ein angemessener Teil an dem Genuss und der Verwendung der Summen sichergestellt werden, die in staatlichen, kommunalen oder anderen Haushaltsplänen für Zwecke der Erziehung, der Religion oder der Wohlfahrt vorgesehen sind. Diesen „fördern den Minderheitenschutz“ lehnte die Friedensdelegation ab und wollte in ihrem Gegenvorschlag den Minderheiten nur einräumen, „auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen über ihre Organisation [...] besondere Taxen festzulegen und von ihren Mitgliedern einzuheben, und zwar gemäß dem Vermögensstande und nach Maßgabe der Verteilung der bestehenden Abgaben“. Dieser Vorschlag sei gerechtfertigt, „um die allgemeinen Interessen der Mehrheit der Bevölkerung zu schützen“ und verhindere eine „Verzettlung“ der öffentlichen Mittel.⁷⁹⁹

In einer Besprechung im Bundeskanzleramt am 26. und 28. November 1921 wurde festgehalten, dass ein „allgemeines Gesetz“ zur Durchführung von Art. 68 Abs. 2 VSG „naturgemäß nicht geschaffen werden könnte, deren Inhalt vielmehr nur im konkreten Falle in Erscheinung treten kann, so zwar, daß in dieser Hinsicht Antworten auf etwaige Anfragen nur bei Vorliegen konkreter Beschwerden erteilt werden könnten“⁸⁰⁰. **475**

Art. 68 Abs. 2 VSG ist nicht unmittelbar anwendbar, sondern stellt auf eine objektive verfassungsrechtliche Verpflichtung ab, die der gesetzlichen Umsetzung bedarf, allerdings bestand nach Inkrafttreten des VSG ein nur geringes Interesse an Umsetzungsschritten.⁸⁰¹ **476**

Völkerbundbeschwerden: Der Národní výbor, das tschechische Nationalkomitee in Wien, legte am 15. Oktober 1921 Beschwerde ein, wonach in den Schulen in Wien mit tschechischer Unterrichtssprache keine Kurse in deutscher Sprache abgehalten würden. Auch sei die Lehrmittelausstattung unzureichend und der nur am Nachmittag stattfindende Unterricht sei wegen der nachlassenden Aufnahmefähigkeit der Kinder am Nachmittag abzulehnen. **477**

Die österreichische Regierung verwies auf den Inhalt der Minderheitenschutzklauseln, die keine Verpflichtung beinhalten, auch die Staatssprache in den Minderheitenschulen zu unterrichten. Weiters lebten in Wien nur 98.430 Tschechen, ein Anteil von 3 % entspreche nicht der im Friedensvertrag geforderten verhältnismäßig beträchtlichen Zahl. Der tschechische Unterricht finde am Nachmittag statt, da noch **478**

799 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 347.

800 Haas, Die österreichische Regierung 32, Abdruck des „Ergebnis[ses] der im Bundeskanzleramt am 16. und 28. November 1921 abgehaltenen Besprechung über die Frage der Behandlung der Minoritäten in Österreich“, ebd. 38–40; Gem. Art. 20 des Brünner Vertrages behalten sich Österreich und die tschechische Republik den Abschluss eines Übereinkommens über die Auslegung und die Handhabung des Art. 68 VSG und des Art. 9 des Vertrages von St. Germain-en-Laye mit der tschechischen Republik insb. über die Worte „proportion considérable“, „villes et districts“ und „facilités appropriées“ für einen späteren Zeitpunkt vor, „bis dahin haben sie hierüber freie Hand“.

801 Kolonovits, Verpflichtung zur finanziellen Förderung 1 3f., 2 11ff. (Zusammenfassung).

keine eigenen Schulgebäude für die tschechische Minderheit errichtet werden konnten und deshalb auf Schulen ausgewichen werden müsse, in denen am Vormittag in deutscher Sprache unterrichtet werde. Die schwere Wirtschaftskrise verhindere eine Finanzierung tschechischer Lehrbücher. Verbesserungen seien erst bei entsprechendem Wirtschaftsaufschwung möglich. Das Dreierkomitee gab sich mit dieser Erklärung zufrieden. Der Národní výbor richtete schließlich Deutschkurse auf eigene Kosten ein.⁸⁰²

- 479** Der slowenische Schulverein beklagte sich in einer im Januar 1922 in Genf eingegangenen Petition, wonach in Kärnten für die slowenische Minderheit nur utraquistische staatliche Schulen eingerichtet seien, die aber faktisch deutsche Schulen seien und der „Germanisierung“ dienten. Auch seien zwei slowenische Privatschulen behördlicherseits geschlossen worden. Die österreichische Regierung erläuterte, den meisten Slowen_innen sei mit zweisprachigem Unterricht in utraquistischen Schulen am besten gedient und eine slowenische Privatschule (St. Jakob im Rosenthal) werde wieder zugelassen. Das Verfahren wurde nicht beendet.⁸⁰³

802 *Scheuermann*, Minderheitenschutz 198ff.; *Veiter*, Volksgruppenrecht 1918–1938 41f.; *v. Truhart*, Völkerbund und Minderheitenpetitionen 121.

803 *Scheuermann*, Minderheitenschutz 199ff.; *Suppan*, Leitlinien 385f.; *Suppan*, Jugoslawien 798ff.; *Veiter*, Volksgruppenrecht 1918–1938 4; *v. Truhart*, Völkerbund und Minderheitenpetitionen 120.

VI. Kommentar zu Art. 83–87 (Politische Bestimmungen über gewisse europäische Staaten)

Abschnitt VII beinhaltete die Verpflichtung für die Republik Österreich, Neutralität und Souveränität sowie gewisse Änderungen hinsichtlich der internationalen Stellung der im Folgenden genannten Staaten anzuerkennen. **480**

Demnach anerkannte Österreich in Art. 83 VSG, dass der durch den 1. WK überholte Londoner Vertrag vom 19. April 1839 aufgehoben wurde. In diesem Vertrag, von der Pentarchie Großbritannien, Österreich, Frankreich, Preußen, Russland auf der einen Seite und Belgien gemeinsam mit den Niederlanden auf der anderen Seite unterzeichnet, verpflichtete sich Belgien zur Aufrechterhaltung seiner Neutralität.⁸⁰⁴ Im 1. WK hat Deutschland diesen Vertrag gebrochen, als es Belgien völkerrechtswidrig besetzte und sich in weiterer Folge weigerte, seine Truppen abzuziehen. Nach dem Ende des 1. WK betrieb Belgien die Aufhebung des Neutralitätsstatus. Bereits in seiner Rede vor dem amerikanischen Kongress im Jänner 1918 plädierte Woodrow Wilson in Punkt 7 der „14 Punkte“ für die Aufhebung der Begrenzung der belgischen Souveränität. Formell verfasste die belgische Regierung im September 1918 eine Note an London, Paris, Rom und Washington, in der sie für die Aufhebung der Neutralität eintrat. Am 8. März 1919 nahm der Oberste Rat der Friedensverhandlungen den Bericht der Arbeitsgruppe Tardieu an, in der die Neutralität Belgiens aufgehoben wurde. Dieser mussten Österreich und Deutschland aufgrund des VSG und VV zustimmen, separate Verhandlungen mit Holland und Russland folgten.⁸⁰⁵ **481**

In Art. 84 VSG stimmte Österreich der Aufhebung der Neutralität von Luxemburg zu und verpflichtete sich, alle weiteren internationalen Abmachungen der AAM anzunehmen. Am 11. Mai 1867 vereinbarten Österreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Preußen, Russland, die Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg in London vertraglich die Neutralität von Luxemburg.⁸⁰⁶ Aufgrund des oben erwähnten Londoner Protokolls für Belgien schrumpfte das damalige Großherzogtum Luxemburg auf die heutige Größe. 1841 als eigener Staat gegenüber Belgien und die Niederlande konstituiert, blieb es dennoch Teil des Deutschen Bundes und somit auch des Deutschen Zollvereins.⁸⁰⁷ Deshalb musste Deutschland im analogen Art. 40 VV dem Austritt Luxemburgs aus dem Deutschen Zollverein und allen damit zugehörigen Rechten zustimmen. **482**

804 Treaty replacing Treaties signed at London, April 19, 1839 concerning the Status of Belgium [https://treaties.fco.gov.uk/awweb/awarchive?item=63419] (12. 8. 2019).

805 *Babel*, Die völkerrechtliche Stellung Belgiens 1–14.

806 *Bittner*, Chronologisches Verzeichnis III 201–202 (Nr. 3682); vgl. Österreichische Beobachter 164 vom 14. 6. 1839; *Richter*, Die Neutralisation von Staaten 73–78.

807 *Gosewinkel, Masing*, Die Verfassungen in Europa 1323.

- 483** Art. 85 bezieht sich auf den Wiener Vertrag vom 30. Oktober 1864. Er ist der Friedensvertrag zwischen Österreich, Preußen und Dänemark und bedeutet das Ende des Deutsch-Dänischen Krieges. Dänemark musste die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg an Österreich und Preußen abtreten.⁸⁰⁸ Österreich musste nun alle Vereinbarungen der AAM mit Deutschland in Bezug auf die Gebiete, deren Abtretung durch den Wiener Vertrag Deutschland auferlegt worden war, anerkennen. Art. 109 VV bestimmte, dass die Änderung der Grenze zwischen Deutschland und Dänemark mittels Volksabstimmung zu erfolgen hätte.⁸⁰⁹ Nach erfolgter Volksabstimmung kam es zur vertraglichen Festlegung der Grenze am 5. Juli 1920 in Paris.⁸¹⁰
- 484** In Art. 86 verpflichtete sich Österreich, alle Vereinbarungen der AAM mit der Türkei und Bulgarien anzuerkennen und auf alle Rechte, Interessen oder Vorrechte, die Österreich oder österreichische Staatsbürger in der Türkei oder Bulgarien erheben könnten, zu verzichten. Es ist hier auf den Umstand hinzuweisen, dass Österreich sich nach eigener Auffassung im Zustand der formellen Diskontinuität zur Monarchie befand und derartige Rechte nicht reklamieren konnte bzw. niemals reklamierte.
- 485** Art. 87 verpflichtete Österreich dazu, die Unabhängigkeit aller russischen Gebiete, die vor dem 1. August 1914 zum zaristischen Russland gehörten, anzuerkennen.⁸¹¹ Österreich erklärte sich auch mit der Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller weiteren Vereinbarungen und Verträge, die die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie mit der „maximalistischen Regierung in Rußland“ abgeschlossen hat, einverstanden.⁸¹² Weiters anerkannte Österreich, dass sich die AAM alle jene Rechte der Wiederherstellung und Wiedergutmachung für Russland nach Maßgabe des VSG vorbehalten. Österreich verpflichtete sich schließlich, die Grenzen jener Staaten, die auf dem Boden des ehemaligen russischen Reiches festgesetzt werden, anzuerkennen.

808 *Bittner*, Chronologisches Verzeichnis III 162 (Nr. 3498).

809 Art. 109–114 VV.

810 Treaty between the principal allied powers and Denmark relative to Slesvig [<http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/1920/6.html>] (10. 7. 2018).

811 Der Friede von Brest-Litowsk 656–659: Der Friede von Brest-Litowsk wurde am 3. 3. 1918 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits, und Russland andererseits geschlossen.

812 Siehe Art. 58 VN.

VI. Kommentar zu Art. 88–92, 94 (Allgemeine Bestimmungen)

A. Österreichs Unabhängigkeit⁸¹³

Art. 88 gehört zu den berühmtesten und umstrittensten Artikeln des VSG. Sein Telos war – auch wenn dies nicht direkt im Text ausgesprochen wurde – das Verbot einer staatsrechtlichen Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Diese Intention kam deutlicher als in Art. 88 VSG im korrespondierenden Art. 80 VV zum Ausdruck, wonach Deutschland die Unabhängigkeit Österreichs anzuerkennen hatte. In Art. 88 VSG wurde demgegenüber Deutschland nicht namentlich genannt, seine theoretische Bedeutung war daher weiterreichend und umfasste auch ein Verbot einer staatsrechtlichen Vereinigung mit einem anderen Land, etwa mit Ungarn (vgl. Art. 73 VT) oder mit der Schweiz. Die Lehre sah in Art. 88 überwiegend ein „Anschlußverbot“⁸¹⁴. Eine Mindermeinung vertrat Hans Kelsen; er erblickte – in bewusster Negierung des politischen Kontextes – in Art. 88 geradezu umgekehrt das „völkerrechtliche Verfahren, in dem [...] die Verbindung Österreichs mit dem Deutschen Reich vollzogen werden kann: die Zustimmung des Völkerbundesrates“⁸¹⁵. In der Praxis wurde niemals ein Antrag nach Art. 88 VSG beim Völkerbundrat (vgl. zu diesem Art. 4 VSG) gestellt, er hätte auch wohl kaum eine Chance auf Zustimmung gehabt.

486

Der Wunsch nach einer staatsrechtlichen (Wieder-)Vereinigung (Deutsch-)Österreichs mit Deutschland („Anschluß“) reicht weit und letztlich bis zum Zerfall des Römisch-Deutschen Reiches 1806 zurück. Er kam insb. 1848 bei den Beratungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche zum Ausdruck, als die Befürworter der sog. Großdeutschen Lösung eine Miteinbeziehung der vormals zum Römisch-Deutschen Reich gehörenden österreichischen Länder in das zu schaffende Deutsche Reich propagierten. Nach Scheitern diesbezüglicher Beratungen und Errichtung eines Deutschen Reiches iSd sog. Kleindeutschen Lösung, dh unter Ausschluss Österreichs, 1871, wurde der großdeutsche Gedanke in Österreich insb. von den Alldeutschen unter Georg v. Schönerer fortgeführt, besaß aber auch unter den Sozialdemokraten – weniger unter den Christlichsozialen – viele Anhänger.⁸¹⁶

487

Neue Aktualität erhielt die „Anschlußfrage“ durch den Zerfall der Monarchie 1918, als Deutschösterreich für sich alleine nicht als wirtschaftlich überlebensfähig erach-

488

813 Der gegenständliche Abschnitt ist eine gekürzte Fassung von *Olechowski*, „Anschlußverbot“. Siehe dort für weitere Details und Literatur.

814 *Froehlich*, Die Wirkungen des Staatsvertrages 405; *Ball*, Anschlußbewegung 11.

815 *Kelsen*, Durchführung des Anschlusses 329. Vgl. dazu *Kann*, Die österreichische Bundesverfassung 27.

816 *Wandruszka*, Großdeutsche und kleindeutsche Ideologie 117ff.; *Kann*, Das Deutsche Reich 158f.; *Saage*, Die deutsche Frage 67f.

tet wurde;⁸¹⁷ zu berücksichtigen ist hier auch, dass die beiden Länder Deutschböhmen und Sudetenland territorial mit dem Rest Deutschösterreichs kaum bzw. nicht zusammenhingen, dagegen eine breite Grenze zu Bayern, Sachsen und Preußen aufwiesen. Da sich bereits im Oktober 1918 herauskristallisierte, dass eine wirtschaftliche Vereinigung Deutschösterreichs mit den anderen Nachfolgestaaten unmöglich sein werde, fand der Gedanke eines „Anschlusses“ an Deutschland breite Zustimmung, und am 12. November 1918 beschloss die ProvNV einstimmig das Gesetz über die Staatsform, das in Art. 2 Deutschösterreich zu einem Bestandteil der „Deutschen Republik“ erklärte.⁸¹⁸ Rechtliche Folgen hatte dieser Art. 2 keine,⁸¹⁹ weil ein korrespondierender Gesetzesbeschluss in Deutschland unterblieb. Es wurden Verhandlungen mit Deutschland begonnen, zu welchem Zweck der Staatssekretär des Äußeren Otto Bauer im Februar 1919 nach Berlin reiste, doch wurde dort beschlossen, auf ein fait accompli zu verzichten und zuerst die Verhandlungen mit den AAM abzuwarten.⁸²⁰ Deutschösterreichische Staatsbürger waren nicht zur Wahl der Weimarer Nationalversammlung berechtigt;⁸²¹ stattdessen wählte die KNV am 24. April 1919 aus ihrer Mitte fünf Abgeordnete, die mit beratender Stimme an der Weimarer Nationalversammlung teilnehmen hätten sollen, wozu es jedoch nicht kam. Die Weimarer Reichsverfassung sah in ihrem Art. 61 Abs. 2 vor, dass Deutschösterreich bis zu seinem „Anschluß“ mit beratender Stimme in der Länderkammer, dem Reichsrat, vertreten sein solle.⁸²²

- 489** Bei den AAHM rief der „Anschlußwunsch“ zunächst gemischte Reaktionen hervor, letztlich aber konnte sich Frankreich bei den Pariser Friedensverhandlungen mit seiner Ansicht durchsetzen, dass das besiegte Deutschland nicht durch einen beträchtlichen Gebietszuwachs gestärkt werden dürfe, was hauptausschlaggebend für Art. 80 VV war.⁸²³ Darüber hinausgehende Erwägungen, Österreich als immerwährend neutralen Staat in der Völkerbundsatzung festzuschreiben, wurden letztlich verworfen.⁸²⁴ Die Friedensbedingungen mit Österreich vom 2. Juni und vom 20. Juli 1919 enthielten noch kein „Anschlußverbot“, dieses wurde von den AAM erst in den endgültigen, der deutschösterreichischen Delegation am 2. September überreichten Ver-

817 Kunz, Revision 11; Low, Anschlußbewegung 46ff.

818 StGBL. 1919/5. Bestätigt in Art. 1 Z. 2 Gesetz vom 12. 3. 1919 StGBL. 174 über die Staatsform. Vgl. Olechowski, „Anschlussfrage“ 77f.

819 So schon Renner in der Sitzung der ProvNV vom 12. 11. 1918, StPProvNV 66.

820 Siehe die Sitzungsprotokolle in ADÖ I/171–173 und 175–176, das Abschlussprotokoll vom 2. 3. 1919 in ADÖ I/177 sowie das Resümee des Gesandten Ludo Moritz Hartmann vom 4. 3. 1919 in ADÖ I/179. Aus der Literatur vgl. Steiner, Otto Bauer 476; Hillgruber, Anschlußproblem 162; Kühne, Weimarer Reichsverfassung 171ff., 919ff.

821 §§ 2, 25 Reichswahlgesetz vom 30. 11. 1918 dRGL. S. 1345; vgl. zur Bedeutung dieser Bestimmungen für die Wahlordnung zur KNV für Deutschösterreich Kelsen, Verfassungsgeetze II 68.

822 Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 dRGL. S. 1383; Kühne, Weimarer Reichsverfassung 763ff.

823 Zustimmend äußerten sich zunächst die USA und auch Italien, vgl. Saage, Die deutsche Frage 78.

824 Stourzh, Um Einheit und Freiheit 244. Vgl. zu den Bestrebungen einzelner österreichischer Politiker (Lammasch, Seipel) um eine Neutralisierung Österreichs Verosta, Für die Unabhängigkeit Österreichs.

tragstext eingefügt.⁸²⁵ Am selben Tag wurde Deutschland von den AAM, unter Androhung militärischer Zwangsmaßnahmen, aufgefordert, Art. 61 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung aufzuheben. Am 22. September vereinbarten Deutschland und die AAHM in einem besonderen Protokoll die Ungültigkeit dieser Bestimmung,⁸²⁶ was am 18. Dezember auch die Billigung durch die Weimarer Nationalversammlung erfuhr.⁸²⁷ Eine förmliche Aufhebung des Art. 61 Abs. 2 oder Kundmachung des Protokolls im deutschen RGBl. erfolgte jedoch niemals.

Deutschösterreich beschloss in Reaktion auf Art. 88 VSG am 21. Oktober 1919 ein neues Gesetz über die Staatsform, mit dem der Art. 2 des Gesetzes vom 12. November 1918 aufgehoben wurde.⁸²⁸ Mit demselben Gesetz erfolgte auch die Änderung des Staatsnamens von „Deutschösterreich“ in „Österreich“; um nichtsdestoweniger weiter ein Bekenntnis zur deutschen Nation abzulegen, wurde die deutsche Sprache als Staatssprache festgelegt.⁸²⁹ **490**

Bereits am 11. Mai 1919 hatte eine Volksabstimmung in Vorarlberg eine Zustimmung von 80 % zu einem „Anschluß“ an die Schweiz ergeben. Am 24. April 1921 fand in Tirol, am 29. Mai 1921 in Salzburg je eine Volksabstimmung statt, bei denen jeweils rund 99 % der Teilnehmer für einen „Anschluß“ ihres Landes an das Deutsche Reich votierten.⁸³⁰ Obwohl ein „Anschluß“ einzelner österreichischer Länder an Deutschland (unter gleichzeitiger Abspaltung von Österreich) wohl kaum vom Wortlaut des Art. 88 VSG erfasst gewesen wäre, übten die AAM dennoch Druck auf die österreichische Bundesregierung aus, dass keine weiteren Plebiszite abgehalten wurden.⁸³¹ **491**

Eine wesentliche Änderung der Rechtslage trat mit Unterzeichnung der sog. Genfer Protokolle am 4. Oktober 1922 ein.⁸³² In diesen gaben Großbritannien, Frankreich, Italien und die ČSR Garantieerklärungen ab, die es Österreich ermöglichten, eine Staatsanleihe aufzunehmen und eine Währungsreform durchzuführen (Einführung des Schillings mit 1. Jänner 1925). Die Republik Österreich musste sich ihrerseits **492**

825 Vgl. die knappen, auf Art. 80 VV verweisenden Bemerkungen der AAM in Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 74, 327. *Laun*, Deutschösterreich 21, hebt hervor, dass die deutschösterreichische Delegation aus diesem Grund keine Gelegenheit mehr hatte, auf den Art. 88 VSG zu antworten, was wohl Absicht war. Der Sache nach war das „Anschlußverbot“ allerdings schon seit Überreichung der Friedensbedingungen an die deutsche Delegation am 7. 5. 1919 zu Versailles bekannt. Vgl. zur „Anschlußfrage“ auf der Pariser Friedenskonferenz *Low*, Anschlußbewegung 107ff. sowie auch *Stourzh*, Genese des Anschlußverbots 44ff.

826 *Laun*, Deutschösterreich 24.

827 Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung Bd. 326 (Berlin 1920) 4152, das Protokoll vom 22. 9. 1919 end. als Drucksache Nr. 1793.

828 Art. 3 Gesetz vom 21. 10. 1919 StGBL. 484. Aufgehoben wurde auch Art. 1 Z. 2 Gesetz vom 12. 3. 1919 StGBL. 174.

829 So die offizielle Begründung in der Regierungsvorlage: 410 BlgKNV.

830 Vorarlberger Landes-Zeitung Nr. 107 vom 12. 5. 1919, 1; Innsbrucker Nachrichten Nr. 93 vom 25. 4. 1921, 1; Salzburger Volksblatt Nr. 119 vom 30. 5. 1921, 1. Vgl. *Kerekes*, Von St. Germain bis Genf 110ff. (Vorarlberg), 286ff. (Tirol), 290ff. (Salzburg); *Bielka*, Die Volksabstimmung in Tirol 1921; *Bielka*, Salzburger Volksabstimmung 1921; *Koller*, Die Vorarlberger Anschlussbewegung; *Kuprian*, Tirol und die Anschlußfrage 62ff.

831 Siehe die Hausnotiz des Legationsrats Lothar Egger vom 30. 5. 1921, in: ADÖ III/539.

832 BGBL. 1922/842. Vgl. *Ball*, Anschlußbewegung 25ff.

u.a. dazu verpflichtet, „gemäß dem Wortlaute des Art. 88 des Vertrages von St.-Germain, ihre Unabhängigkeit nicht aufzugeben; sie wird sich jeder Verhandlung und jeder wirtschaftlichen Bindung enthalten, welche geeignet wäre, diese Unabhängigkeit direkt oder indirekt zu beeinträchtigen“. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass die Unabhängigkeit nicht nur in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht bestehen sollte und nicht einmal durch ein Verfahren nach Art. 88 VSG, dh mit Zustimmung des Völkerbunds, aufgehoben werden konnte.⁸³³

- 493** Praktisch bedeutsam wurde diese Klausel insb., als sich der österreichische Außenminister Johann Schober und sein deutscher Amtskollege Julius Curtius am 19. März 1931 auf die Bildung einer deutsch-österreichischen Zollunion einigten: Durch paktierte Gesetzgebung sollten die Zollgrenze zwischen Österreich und dem Deutschen Reich beseitigt und gemeinsame Außenzölle festgelegt werden.⁸³⁴ Obwohl diese Zollunion von Anfang an auch weiteren Staaten offenstehen und so die Grundlage für eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft darstellen hätte können, wurde das (von der Presse vorzeitig bekannt gemachte) deutsch-österreichische Vorgehen namentlich von Frankreich und von der ČSR als Bruch der Pariser Friedensordnung angesehen und heftig bekämpft. Am 19. Mai beauftragte der Völkerbund den StIGH mit der Erstellung eines Gutachtens, ob der Zollunionsplan sowohl mit dem VSG als auch mit dem Genfer Protokoll No. I vereinbar sei.⁸³⁵ Dieser entschied am 5. September 1931 – mit einer knappen Mehrheit von acht zu sieben Stimmen –, dass der Zollunionsplan zwar mit Art. 88 VSG, nicht aber mit dem Genfer Protokoll No. I vereinbar sei. Nur sechs Richter hatten im Zollunionsplan auch einen Verstoß gegen Art. 88 VSG gesehen.⁸³⁶ Parallel dazu hatte jedoch v.a. Frankreich massiven Druck auf Österreich ausgeübt, sodass Schober bereits am 3. September, also noch vor der Entscheidung des StIGH, das Projekt für beendet erklärte.⁸³⁷
- 494** Nach der militärischen Okkupation Österreichs durch deutsche Truppen erließen die nationalsozialistischen Regierungen des Deutschen Reiches und Österreichs am 13. März 1938 je ein Gesetz „über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“⁸³⁸. Der damit vollzogene „Anschluß“ wurde von Deutschland dem Völkerbund kundgemacht und von diesem – trotz eindeutigen Bruchs von Art. 80 VV und Art. 88 VSG – nicht beansprucht, womit die Mitgliedschaft Österreichs im Völkerbund endete.⁸³⁹ Lediglich Mexiko legte einen – rechtlich wirkungslosen – Protest

833 Ball, Anschlußbewegung 30; Saage, Die deutsche Frage 80.

834 J.O. 1931, 1160–1163 = ADÖ VII/1077; Kelsen, Zollunion und Völkerrecht; Rauscher, Briandplan und Zollunionsprojekt 23.

835 J.O. 1931, 1075–1081; PCIJ, Series A/B No. 41, 38f.

836 PCIJ, Series A/B No. 41, 52f.

837 J.O. 1931, 2185f.; Rauscher, Briandplan und Zollunionsprojekt 35.

838 BGBl. 1934/255, dRGBl. I 1938 S. 237. Vgl. dazu Wiederin, März 1938; Hummer, Der internationale Status 689.

839 Note des deutschen Staatssekretärs Hans v. Mackensen an das Generalsekretariat des Völkerbundes vom 18. 3. 1938, J.O. 1938, 237, und Eingangsbestätigung des Generalsekretärs Joseph Avenol vom 21. 3. 1938, J.O. 1938, 238. Vgl. Cede, Völkerrechtliche Aspekte 60. Nach Wiedererrichtung der Republik 1945 sah sich diese weiter als Mitglied des (erst 1946 aufgelösten) Völkerbundes an, was von diesem aber nicht anerkannt wurde, Österreich erhielt lediglich Beobachterstatus, vgl. Hummer, Der internationale Status 692.

ein.⁸⁴⁰ Erst in der sog. Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 wurde der „Anschluß“ von den Außenministern Großbritanniens, der USA und der Sowjetunion für „null und nichtig“ erklärt, eine Formulierung, die in der österreichischen Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945⁸⁴¹ übernommen wurde. Der StV 1955 verbot sowohl eine politische wie auch eine wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland.⁸⁴² Dieses Verbot ist bis heute aufrecht, steht aber offensichtlich nicht einer politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit beider Staaten im Rahmen größerer Organisationen, wie insb. der EU, entgegen.⁸⁴³

B. Sonstige allgemein-politische Bestimmungen

Art. 89 VSG enthält eine Verpflichtung Österreichs, bestimmte erst in Zukunft von Dritten, ohne Mitwirkung Österreichs, abzuschließende Verträge im Vorhinein anzuerkennen.⁸⁴⁴ Die Grenzen Bulgariens wurden am 27. November 1919 mit dem VN festgesetzt, jene von Ungarn am 4. Juni 1920 mit dem VT. Mit einem am 10. August 1920 zu Sèvres (somit am gleichen Tag und gleichen Ort wie der VS) geschlossenen Vertrag (dem sog. Mitteleuropäischen Grenzvertrag) wurden die Grenzen der ČSR, des SHS-Staates (mit Ausnahme der Grenze zu Albanien) und Rumäniens (mit Ausnahme der späteren rumänisch-sowjetischen Grenze) sowie Teile der Grenzen Polens festgelegt.⁸⁴⁵ Dieser Vertrag ging noch von der Existenz eines Landes „Ostgalizien“ (dem Gebiet um Lemberg) aus, das zu jener Zeit zwischen Polen und Sowjetrußland umkämpft war (Polnisch-Sowjetischer Krieg, 1919–1921). Mit dem Vertrag von Riga vom 18. März 1921 fiel Ostgalizien an Polen. Der Vertrag von Riga wird nicht unter die von Art. 89 VSG erfassten Verträge zu zählen sein, zumal er ohne Beteiligung der AAHM zustande kam.

Die neuen Grenzen Griechenlands sollten sich aus dem VS (in dem u.a. Ostthrakien sowie auch gewisse Gebiete in Anatolien Griechenland zugesprochen wurden) sowie aus einem dritten, am 10. August 1920 zu Sèvres abgeschlossenen Vertrag ergeben, mit

840 Note des Außenministers von Mexiko, Isidro Fabela, vom 19. 3. 1938, J.O. 1938, 239; vgl. Müller, der Protest Mexikos.

841 StGBL. 1945/1.

842 Art. 4 StV 1955 BGBl. 152. Vgl. Hummer, Der internationale Status 699.

843 Die Frage nach der heutigen Aktualität von Art. 4 StV 1955 wird in der Literatur kaum jemals aufgeworfen, die Debatte dreht sich vielmehr um die Vereinbarkeit von Neutralität und EU-Mitgliedschaft (vgl. dazu Hummer, Der internationale Status 730, 736f. mwN), bei deren Bejahung man mittels Größenschluss auch von einer Vereinbarkeit des Art. 4 StV 1955 mit der EU-Mitgliedschaft ausgehen muss.

844 Vgl. den diesbezüglichen Protest in der deutschösterreichischen Note vom 10. 7. 1919, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 47, 349.

845 Der Vertrag ist nicht in der čsSlg., aber z.B. in den Australian Treaty Series veröffentlicht: Treaty between the Principal Allied and Associated Powers and Poland, Roumania, the Serb-Croat-Slovene State and the Czechoslovak State relative to Certain Frontiers of those States, Sèvres, 10. August 1920, Australian Treaty Series 1921/4 [http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/sinodisp/au/other/dfat/treaties/1921/4.html] (11. 4. 2018); vgl. auch Schelle, Tauchen, Rechtsgeschichte 31.

dem das bis 1919 bulgarische Westthrakien an Griechenland übertragen wurde.⁸⁴⁶ Infolge des Griechisch-Türkischen Kriegs erlangte der VS niemals Geltung. An seine Stelle trat der Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923, mit dem Griechenland auf die vorhin genannten türkischen Gebiete verzichten musste.⁸⁴⁷ Der soeben genannte Dritte Vertrag von Sèvres wurde durch ein Zusatzprotokoll zum Vertrag von Lausanne abgeändert, sodass insb. Adrianopel an die Türkei (zurück-)fiel.⁸⁴⁸ Ob auch der Vertrag von Lausanne unter die Verträge fällt, die von Österreich gem. Art. 89 VSG im Vorhinein anzuerkennen waren, ist mit Hinblick darauf, dass er von den AAHM (mit Ausnahme der USA) mitunterzeichnet wurde, zu bejahen. Vgl. auch die Kommentierung zu Art. 86 VSG zur Türkei und zu Bulgarien.

- 497** In Art. 90 VSG anerkannte Österreich, in teilweiser Wiederholung der Anerkennung nach Art. 89, die Gültigkeit von teils bereits abgeschlossenen, teils erst abzuschließenden Verträgen, namentlich des VV, VN, VT und VS sowie auch der beiden anderen oben genannten, zu Sèvres geschlossenen Verträge (Mittleuropäischer Grenzvertrag, Vertrag bezüglich Westthrakien). In Art. 91 VSG verzichtete Österreich auch auf all jene Gebiete der ehemaligen Monarchie jenseits seiner neuen Grenzen, über die im VSG nichts verfügt worden war. Dies betraf v. a. das ehemalige Kronland Galizien-Lodomerien mit Krakau.
- 498** Art. 92 VSG verpflichtete sämtliche Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie, zu garantieren, dass keine Person für ihre „politische Haltung“, die sie in einem gewissen Zeitraum eingenommen hatte, behelligt oder belästigt wird; dies scheint nicht nur ein Gebot zur Amnestie, sondern auch eine Verpflichtung zum Schutz gegenüber Dritten zu beinhalten. Der fragliche Zeitraum umfasste die Periode vom 28. Juli 1914 (Kriegsausbruch) bis zu jenem Zeitpunkt, in dem das Gebiet, das die Person bewohnte, einem neuen Staat endgültig zugesprochen wurde; diese Frist konnte verlängert werden, wenn die Person nach den Bestimmungen des VSG, z.B. aufgrund einer Option, eine andere Staatsbürgerschaft erhielt. In Österreich beschloss die KNV bereits am 6. November 1919 eine umfassende „Friedensamnestie“ für politische Delikte wie Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, gewisse Delikte nach dem Preßgesetz, den Gesetzen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit usw.⁸⁴⁹ Sofern die dort unter Strafe gestellten Handlungen vor dem 25. Oktober 1919 – dem Tag der Ratifikation des VSG⁸⁵⁰ – begangen worden waren, durften sie vom öffentlichen Ankläger nicht verfolgt werden, laufen-

846 Treaty between the Principal Allied and Associated Powers, and Greece, concerning Thrace, Sèvres, 10. August 1920, LNTS 28 (1924) 225.

847 Treaty of Peace with Turkey, Lausanne, 24. Juli 1923, LNTS 28 (1924) 11.

848 Protocol relating to the Treaty concluded at Sèvres, August 10, 1920, concerning the Protection of Minorities in Greece, and to the Treaty concluded at Sèvres, August 10, 1920 relating to Thrace, Lausanne, 24. Juli 1923, LNTS 28 (1924) 221.

849 Gesetz vom 6. 11. 1919 StGBI. 513 über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachricht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlass der Beendigung des WK (Friedensamnestie).

850 Vgl. die Begründung des Datums durch den Sprecher des Justizausschusses, Eduard Rieger, in der Sitzung der KNV vom 6. 11. 1919, StPKNV 1023. Auch das Datum des Inkrafttretens des Amnestiegesetzes, der 11. 11. 1919, war nicht zufällig gewählt worden.

de Verfahren wurden eingestellt, bereits erfolgte Verurteilungen aufgehoben. Die österreichische Staatsregierung erklärte in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich, dass Österreich damit seinen Verpflichtungen aus Art. 92 VSG nachkomme.⁸⁵¹

Art. 94 VSG statuierte, dass Österreich gewisse Belange in bilateralen Verträgen mit den übrigen Nachfolgestaaten, also mit der ČSR, mit Polen, mit Rumänien, mit dem SHS-Staat und mit Italien abzuschließen habe. Der Regelungsgegenstand dieser abzuschließenden Verträge ist unklar; der ähnlich formulierte Art. 53 VV bzw. das auf dieser Grundlage abgeschlossene deutsch-französische Abkommen vom 5. Mai 1920⁸⁵² erhellen, dass es sich hier v.a. um kollisionsrechtliche Fragen (sog. Internationales Privatrecht, Internationales Strafrecht) und zusammenhängende Materien (Gerichtszuständigkeit, Matrikenführung) handeln sollte. Derartige Abkommen wurden jedoch zwischen Österreich und den übrigen vorhin genannten Staaten nicht abgeschlossen; es hat den Anschein, dass Art. 94 VSG unausgeführt blieb, die Regelung der dort genannten Materien blieb der Behördenpraxis überlassen, was allerdings durch den Fortbestand des altösterreichischen Rechts in den Nachfolgestaaten⁸⁵³ wesentlich erleichtert wurde.

499

851 459 BlgKNV.

852 dRGBL. 1920 S. 1995.

853 Vgl. dazu *Slapnicka*, Österreichs Recht außerhalb Österreichs.

IV. Teil

Außereuropäische Interessen Österreichs.

|| VV: *Teil IV*. „Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.“ *Der Teil beginnt nach dem einleitenden Artikel mit: „Abschnitt I. Deutsche Kolonien“ (Art. 119 bis 127) und besteht aus acht Abschnitten.*

|| VT: *Teil IV*: „Außereuropäische Interessen Ungarns.“

|| VN & VS: *kein entsprechender eigener Teil.*

Artikel 95.

(1) Außerhalb seiner durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen verzichtet Österreich, soweit es in Betracht kommt, auf sämtliche Rechte, Ansprüche oder Vorrechte auf oder betreffend alle außereuropäischen Gebiete, die der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder ihren Verbündeten etwa gehörten, sowie auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte, die ihr aus irgendwelchen Rechtstiteln den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber etwa zustanden.

(2) Österreich verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, gegebenenfalls auch im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder noch getroffen werden.

|| VV *Art. 118 Abs. 1, 2: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, aufgenommen folgende Passage: „Außerhalb der Grenzen in Europa, [...]“, „[...] verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, [...]“.* *Abs. 3: „Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden sich auf einige besondere Gegenstände beziehenden Artikel einverstanden“.*

|| VT *Art. 79: entsprechend.*

Abschnitt I. Marokko.

|| VV: *Abschnitt V.*

|| VT: *ident.*

|| VS: *Abschnitt X. „Marokko, Tunesien“ (in Teil II. „Politische Bestimmungen“).*

Artikel 96.

(1) Österreich verzichtet, soweit es in Betracht kommt, auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm auf Grund der Generalakte von Algéciras vom 7. April 1906, sowie der deutsch-französischen Abmachungen vom 9. Februar 1909 und

vom 4. November 1911 zustehen. Alle von ihm mit dem Scherifischen Reich abgeschlossenen Verträge, Abmachungen, Abkommen oder Vereinbarungen gelten als seit dem 12. August 1914 aufgehoben.

(2) Österreich darf sich in keinem Fall auf diese Abkommen berufen und es verpflichtet sich, in keiner Weise in Verhandlungen zwischen Frankreich und den anderen Mächten bezüglich Marokkos einzugreifen.

|| VV Art. 141: *entsprechend mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene und ausgenommen folgende Passage:* „Deutschland verzichtet auf alle Rechte, [...]“.

|| VT Art. 80: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage:* „Alle von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Scherifischen Reich [...]“.

|| VN: *vgl. Art. 62 Abs. 1 (siehe sogleich).*

Artikel 97.

(1) Österreich erklärt, alle Folgen der von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie anerkannten Errichtung des französischen Protektorates in Marokko anzunehmen und, soweit es in Betracht kommt, auf die Kapitulationen in Marokko zu verzichten.

(2) Dieser Verzicht hat Wirkung vom 12. August 1914 ab.

|| VV Art. 142: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage:* „[...] und auf die Kapitulationen in Marokko zu verzichten.“

|| VT Art. 81: *entsprechend.*

|| VN Art. 62 Abs. 1: „Bulgarien erklärt, das Protektorat Frankreichs über Marokko anzuerkennen, und verpflichtet sich, weder für sich noch für seine Staatsbürger die Wohltat einer Begünstigung oder Immunität in Anspruch zu nehmen, die auf der Geltung der Kapitulationen in Marokko beruht. Alle von Bulgarien mit Marokko abgeschlossenen Verträge, Abmachungen, Abkommen oder Vereinbarungen gelten als seit dem 11. Oktober 1915 aufgehoben.“

|| VS Art. 118: *entsprechend:* „Die Türkei anerkennt das Protektorat Frankreichs über Marokko und nimmt alle Folgen daraus an. Diese Anerkennung hat Wirkung vom 30. März 1912 ab.“ Art. 120 Abs. 1 *enthält eine analoge Regelung in Bezug auf Tunesien.*

Artikel 98.

(1) Die scherifische Regierung hat völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich der Regelung der Rechtsstellung der österreichischen Staatsangehörigen in Marokko und der Bedingungen, unter denen sie sich dort niederlassen dürfen.

(2) Die österreichischen Schutzgenossen, die österreichischen Semsare (*censaux*) und Mohallaten (*associés agricoles*) gelten vom 12. August 1914 an als des Genusses aller mit diesen Eigenschaften verbundenen Vorrechte verlustig und unterstehen dem gemeinen Recht.

|| VV Art. 143: *entsprechend mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene, angenommen das genannte Datum: 3. August 1914.*

|| VT Art. 82: *entsprechend.*

Artikel 99.

(1) Alle beweglichen und unbeweglichen Rechte der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie im Scherifischen Reiche gehen von Rechts wegen ohne irgendwelche Entschädigung auf den Maghzen über.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung gilt das sämtliche Eigentum der Krone sowie das Privateigentum der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie als zu dem Besitz und Eigentum der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörig.

(3) Alle beweglichen und unbeweglichen Rechte österreichischer Staatsangehöriger im Scherifischen Reiche werden nach Maßgabe der Abschnitte III und IV des X. Teiles des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) behandelt.

(4) Bergrechte, die etwa österreichischen Staatsangehörigen von dem auf Grund der marokkanischen Bergwerksordnung eingesetzten Schiedsgericht zuerkannt werden, werden in gleicher Weise wie der sonstige österreichischen Staatsangehörigen in Marokko gehörende Besitz behandelt.

|| VV Art. 144: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Gut“ statt „Besitz“ („biens“) und mit Ausnahme folgender Passagen in Abs. 1: „Alles Gut und Eigentum des deutschen Reiches und der deutschen Staaten im Scherifischen Reiche geht von Rechts wegen“) [Text der Anmerkung: „von Rechts wegen“ fehlt im englischen Text“] ohne [...]“; Abs. 2: „Im Sinne dieser Bestimmungen gilt das sämtliche Eigentum der Krone, des deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zu dem Gut und Eigentum des deutschen Reichs und der deutschen Staaten gehörig.“ Abs. 3: „Alles bewegliche und unbewegliche Gut deutscher Reichsangehöriger [...]“ und Abs. 4: „[...] zuerkannt werden, werden auf Antrag von dem Schiedsrichter“) [Text der Anmerkung: „im englischen Text: ‚den Schiedsrichtern‘“] in Geld abgeschätzt; diese Rechte werden alsdann in gleicher Weise [...]“; vgl. zu Abs. 1-3 auch Art. 56 (Elsaß-Lothringen).*

|| VT Art. 83: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 1: „ipso facto“ statt „von Rechts wegen“ („de plein droit“).*

Artikel 100.

(1) Die österreichische Regierung veranlaßt die Übertragung der Aktien, die den Anteil Österreichs an dem Kapital der marokkanischen Staatsbank darstellen, auf die von der französischen Regierung zu bestimmende Persönlichkeit. Letztere wird den Berechtigten den Wert dieser Aktien in der von der Staatsbank angegebenen Höhe ersetzen.

(2) Diese Übertragung läßt die Verpflichtung zur Rückzahlung etwaiger Schulden unberührt, die von österreichischen Staatsangehörigen der marokkanischen Staatsbank gegenüber eingegangen worden sind.

|| VV Art. 145: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und folgender Abweichung im 1. Abs: „[...] zu bestimmende Persönlichkeit. Der von dem Wiedergutmachungsausschuß angegebene Wert dieser Aktien wird an diesen Ausschuß bezahlt und Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben. Es ist Sache der deutschen Regierung, aus diesem Anlaß ihre Reichsangehörigen zu entschädigen.“*

|| VT Art. 84: *entsprechend.*

Artikel 101.

Marokkanische Waren genießen bei ihrer Einfuhr nach Österreich die gleiche Behandlung wie französische Waren.

|| VV Art. 146: *entsprechend.*

|| VT Art. 85: *entsprechend.*

|| VN Art. 62 Abs. 2: *entsprechend.*

|| VS Art. 119: *entsprechend mit sprachlicher Abweichung. Art. 120 Abs. 2 enthält eine analoge Regelung in Bezug auf Tunesien.*

Abschnitt II. Ägypten.

|| VV: *Abschnitt VI. Es folgen Abschnitt VII: „Türkei und Bulgarien“ (Art. 155; siehe oben bei Art. 86 VSG) und VIII: „Shantung“ (Art. 156 bis 158).*

|| VT: *ident.*

|| VS: *Abschnitt IX. „Ägypten, Sudan und Zypern“ (in Teil II. „Politische Bestimmungen“).*

Artikel 102.

Österreich erklärt, das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat über Ägypten anzuerkennen und, soweit es in Betracht kommt, auf die Kapitulationen in Ägypten zu verzichten. Dieser Verzicht hat Wirkung vom 12. August 1914 ab.

|| VV Art. 147: *entsprechend in 2 Absätzen mit sprachlicher Abweichung und Abweichung auf Übersetzungsebene; das genannte Datum im letzten Absatz ist der 4. August 1914.*

|| VT Art. 86: *entsprechend in 2 Absätzen.*

|| VN Art. 63 Abs. 1: *„Bulgarien erklärt, das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat über Ägypten anzuerkennen und, weder für sich noch für seine Staatsbürger die Wohltat einer Begünstigung oder Immunität in Anspruch zu nehmen. welche auf der Geltung der Kapitulationen in Ägypten beruht. Alle von Bulgarien mit Ägypten abgeschlossenen Verträge, Abmachungen, Abkommen oder Vereinbarungen gelten als seit dem 11. Oktober 1915 aufgehoben.“*

|| VS Art. 101: „Die Türkei verzichtet auf alle ihre Rechte und Ansprüche in und auf Ägypten. Dieser Verzicht tritt vom 5. November 1914 an in Kraft. Die Türkei erklärt, dass sie in Übereinstimmung mit den von den alliierten Mächten vorgenommenen Handlungen das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat anerkennt.“

Art. 102: Erwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft „de plein droit“ für seit 18. Dezember 1914 durchgehend ansässige ottomanische Staatsbürger; Art. 103: Optionsrecht; Art. 104: Gleichstellung Ägyptens und seiner Staatsangehörigen mit den alliierten Mächten und deren Staatsangehörigen in Bezug auf diesen Vertragsteil; Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zu unter ottomanischer Souveränität befindlichen oder von der Türkei abgetrennten Gebieten; Art. 105: Ausführungen zum Optionsrecht, siehe auch Art. 78 VSG.

Artikel 103.

(1) Alle von der Regierung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ägypten geschlossenen Verträge, Abmachungen, Abkommen oder Vereinbarungen gelten als seit dem 12. August 1914 aufgehoben.

(2) Österreich darf sich in keinem Falle auf diese Abkommen berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in Verhandlungen zwischen Großbritannien und den anderen Mächten hinsichtlich Ägyptens einzugreifen.

|| VV Art. 148: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene und in Bezug auf das genannte Datum: 4. August 1914.*

|| VT Art. 87: *entsprechend.*

|| VN: *vgl. zu Abs. 1 oben Art. 63 Abs. 1.*

Artikel 104.

Bis zum Inkrafttreten eines ägyptischen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch das Gerichtshöfe mit allgemeiner Zuständigkeit errichtet werden, wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die österreichischen Staatsangehörigen und ihr Eigentum von den britischen Konsulargerichten auf Grund von Erlässen Seiner Hoheit des Sultans wahrgenommen.

|| VV Art. 149: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 88: *entsprechend.*

Artikel 105.

Die ägyptische Regierung hat völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich der Regelung der Rechtsstellung der österreichischen Staatsangehörigen in Ägypten sowie der Bedingungen, unter denen sie sich dort niederlassen dürfen.

|| VV Art. 150: *entsprechend.*

|| VT Art. 89: *entsprechend.*

|| VS Art. 106: *entsprechend mit sprachlichen Abweichungen.*

Art. 107: *Anspruch auf diplomatischen Schutz durch das britische Konsulariat für ägyptische Staatsangehörige.*

Artikel 106.

Österreich gibt für sein Teil seine Zustimmung zur Aufhebung der Verordnung Seiner Hoheit des Khedive vom 28. November 1904, betreffend die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuld und zu allen Abänderungen, die die ägyptische Regierung für angebracht erachtet.

|| VV Art. 151: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „Deutschland gibt seine Zustimmung [...]“.*

|| VT Art. 90: *entsprechend.*

Artikel 107.

(1) Österreich ist für sein Teil damit einverstanden, daß die Seiner kaiserlichen Majestät dem Sultan durch das zu Konstantinopel am 29. Oktober 1888 unterzeichnete Übereinkommen hinsichtlich der freien Schifffahrt durch den Suezkanal, zuerkannten Befugnisse auf die Regierung Seiner britischen Majestät übergehen.

(2) Es verzichtet auf jede Teilnahme an dem Gesundheits-, See- und Quarantänerrat Ägyptens und ist für sein Teil mit dem Übergang der Befugnisse dieses Rates auf die ägyptischen Behörden einverstanden.

|| *Anm.: Im ersten Absatz ist ein offensichtlicher Druckfehler im StGBI: korrekt „Übereinkommen“ statt „Übereinkommen“.*

|| VV Art. 152: *entsprechend.*

|| VT Art. 91: *entsprechend.*

|| VS Art. 109: *„Die Türkei verzichtet zugunsten Großbritanniens auf die ihr von Seiner kaiserlichen Majestät dem Sultan durch das zu Konstantinopel am 29. Oktober 1888 unterzeichnete Übereinkommen hinsichtlich der freien Schifffahrt durch den Suezkanal zuerkannten Befugnisse.“ [Nur ein Absatz.]*

Artikel 108.

(1) Alle Güter und alles Eigentum der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in Ägypten gehen von Rechts wegen ohne irgendwelche Entschädigung auf die ägyptische Regierung über.

(2) Im Sinne dieser Bestimmungen gilt das gesamte Eigentum der Krone sowie das Privateigentum der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie als zum Besitz und Eigentum der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörig.

(3) Alles bewegliche und unbewegliche Gut österreichischer Staatsangehöriger in Ägypten wird nach Maßgabe der Abschnitte III und IV des X. Teiles des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) behandelt.

|| *Anm.: vgl. auch oben Art. 99.*

|| *VV Art. 153: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passagen: Abs. 1: „Alles Gut und Eigentum des deutschen Reichs und der deutschen Staaten in Ägypten geht von Rechts wegen *) [Text der Anmerkung: „von Rechts wegen“ fehlt im engl. Text.“] ohne [...]“, Abs. 2: „Im Sinne dieser Bestimmungen gilt das gesamte Eigentum der Krone des deutschen Reichs und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des deutschen Reichs und der deutschen Staaten gehörig.“ Vgl. auch Art. 56 (Elsaß-Lothringen).*

|| *VT Art. 92: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „von Rechts wegen“ („de plein droit“).*

|| *VS Art. 110 entsprechend Abs. 1: „Alle Güter und alles Eigentum der ottomanischen Regierung in Ägypten gehen ohne Bezahlung auf die ägyptische Regierung über.“*

Art. 111 entsprechend Abs. 3: „Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum türkischer Staatsangehöriger, die nicht die ägyptische Staatsangehörigkeit erlangen, in Ägypten wird nach Maßgabe der Bestimmungen des IX. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) behandelt.“

Art. 112: Verzicht auf ägyptische Tributzahlungen an die Türkei; Regelungen zur Entlastung der Türkei durch GB im Hinblick auf diesbezügliche türkische Staatsanleihen.

Artikel 109.

Ägyptische Waren genießen bei ihrer Einfuhr nach Österreich die gleiche Behandlung wie britische Waren.

|| *VV Art. 154: entsprechend.*

|| *VT Art. 93: entsprechend.*

|| *VN Art. 63 Abs. 2: entsprechend.*

|| *VS Art. 108: entsprechend mit sprachlicher Abweichung.*

Abschnitt III.

Siam.

|| *VV: Es folgt Abschnitt IV: „Liberia“ (Art. 138 bis 140).*

|| *VT: ident.*

Artikel 110.

Österreich erkennt für sein Teil alle von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit Siam geschlossenen Verträge, Übereinkommen und Vereinbarungen mit Siam samt den daraus etwa entspringenden Rechten, Ansprüchen oder Vorrechten, sowie jedes Recht auf die Konsulargerichtsbarkeit in Siam als vom 22. Juli 1917 ab hinfällig an.

|| *VV Art. 135: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| *VT Art. 94: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 111.

(1) Österreich tritt für sein Teil alle seine Rechte auf den Besitz und das Eigentum der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam mit Ausnahme der als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Amtsräume gebrauchten Gebäude sowie mit Ausnahme der darin enthaltenen Gegenstände und Einrichtungen an Siam ab. Dieser Besitz und dieses Eigentum gehen ohneweiters, ohne Entschädigung auf die siamesische Regierung über.

(2) Der private Besitz, das private Eigentum und die Privatrechte der österreichischen Staatsangehörigen in Siam werden nach den Bestimmungen des X. Teiles des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftliche Bestimmungen) behandelt.

|| VV Art. 136: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Gut“ statt „Besitz“ bzw. „privater Besitz“ („biens“), ausgenommen folgende Passage: „Alles Gut und Eigentum des deutschen Reichs oder der deutschen Staaten in Siam mit Ausnahme [...]“; vgl. ferner auch Art. 73 (Elsaß-Lothringen): „Für die privaten Güter, Rechte und Interessen der Elsaß-Lothringer in Deutschland sind die Bestimmungen des Abschnitts IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags maßgebend.“ („biens“ wurde abweichend mit „Güter“ übersetzt).*

|| VT Art. 95: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Gut“ statt „Besitz“ bzw. „privater Besitz“ („biens“), „Effekte“ statt „Gegenstände“ („effets“) gehen „ipso facto“ statt „ohneweiters“ („de plein droit“).*

Artikel 112.

Österreich verzichtet für sich und seine Staatsangehörigen auf alle Ansprüche gegen die siamesische Regierung aus der Liquidierung österreichischen Besitzes oder der Internierung österreichischer Staatsangehöriger in Siam. Die Rechte der an dem Erlöse dieser Liquidationen interessierten Parteien bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Diese Rechte werden in den Bestimmungen des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

|| *Anm: vgl. auch Art. 117 (China).*

|| VV Art. 137: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Gut“ statt „Besitz“ bzw. „privater Besitz“ („biens“), ausgenommen folgende Passage: „gegen die siamesische Regierung aus der Beschlagnahme*) [Text der Anmerkung: „Das Englische setzt hinzu: ‚und Verurteilung.‘“] deutscher Schiffe, der Liquidation [...]“.*

|| VT Art. 96: *entsprechend.*

Abschnitt IV. China.

|| VV: *Abschnitt II.*

|| VT: *ident.*

Artikel 113.

Österreich verzichtet für sein Teil zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile, die ihm auf Grund der Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokolles nebst sämtlichen Anlagen, Noten und Ergänzungsurkunden zustehen. Es verzichtet gleichfalls zugunsten Chinas auf jeden Entschädigungsanspruch auf Grund des bezeichneten Protokolls für die Zeit nach dem 14. August 1917.

|| VV Art. 128: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Ergänzungen“ statt „Ergänzungsurkunden“ („documents complémentaires“), ausgenommen folgende Passage: „Deutschland verzichtet zugunsten Chinas [...]“. Das genannte Datum ist der 14. März 1917.*

|| VT Art. 97: *entsprechend.*

Artikel 114.

(1) Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bringen die Hohen vertragsschließenden Teile, jeder soweit es ihn betrifft:

1. das Abkommen vom 29. August 1902, betreffend die neuen chinesischen Zolltarife;
2. das Whangpu-Abkommen vom 27. September 1905 und das vorläufige Zusatzabkommen vom 4. April 1912

zur Anwendung.

(2) Jedoch ist China nicht länger verpflichtet, Österreich die Vorteile oder Vorrechte zu gewähren, die es der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in diesen Abkommen zugestanden hatte.

|| VV Art. 129: *entsprechend.*

|| VT Art. 98: *entsprechend.*

Artikel 115.

(1) Österreich tritt für sein Teil an China alle seine Rechte an Gebäuden, Ladestraßen und Landungsbrücken, an Kasernen, Forts, Kriegswaffen- und Kriegsmunition, Schiffen jeder Art, Funkspruchanlagen und sonstigem der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden öffentlichen Eigentum ab, die in der österreichisch-ungarischen Niederlassung zu Tientsin oder in den anderen Teilen des chinesischen Gebietes gelegen sind oder sich etwa dort vorfinden.

(2) Es versteht sich jedoch, daß die als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Amtsräume benutzten Gebäude, ebenso wie die Effekten und Möbel, die sie enthalten, in der obigen Abtretung nicht mit inbegriffen sind. Außerdem wird die chinesische Regierung keinerlei Maßnahmen zur Enteignung des in Peking im sogenannten Gesandtschaftsviertel gelegenen öffentlichen oder privaten Eigentums der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ohne Zu-

stimmung der diplomatischen Vertreter derjenigen Mächte treffen, die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages noch Vertragsteilnehmer am Schlußprotokoll vom 7. September 1901 sind.

|| VV Art. 130: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „sich befinden“ *statt* „sich etwa dort vorfinden“ („qui peuvent se trouver“) *und* „keine Verfügung“ *statt* „keinerlei Maßnahmen zur Enteignung“ („aucune mesure [...] pour disposer“), *ausgenommen folgende Passage in Abs. 1:* „Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts VIII dieses Teiles tritt Deutschland an China sämtliche Gebäude, [...] und sonstiges öffentliches, der deutschen Regierung gehörendes Eigentum ab, die in den deutschen Niederlassungen zu Tientsin und Hankau [...]“. *In Abs. 2 werden die* „Effekten und Möbel, die sie enthalten“ *nicht angeführt.*

Art. 131: „Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an China alle astronomischen Instrumente zurückzugeben, die seine Truppen in den Jahren 1900/1901 aus China weggeführt haben. Deutschland verpflichtet sich ferner, alle Kosten zu bezahlen, die durch die Ausführung der Zurückgabe entstehen, einschließlich der Kosten für Auseinandernehmen, Verpackung, Transport, Versicherung und Wiederaufstellung in Peking.“

|| VT Art. 99: *entsprechend.*

Artikel 116.

(1) Österreich erklärt sich für seinen Teil mit der Aufhebung der ihm von der chinesischen Regierung zugestandenen Verträge einverstanden, auf denen die österreichisch-ungarische Niederlassung in Tientsin zur Zeit besteht.

(2) China, das in den Vollbesitz seiner Souveränitätsrechte über die genannten Gebiete wieder eintritt, erklärt seine Absicht, sie der internationalen Niederlassung und dem Handel zu öffnen. Es erklärt, daß die Aufhebung der Verträge, auf denen die besagte Niederlassung zur Zeit beruht, nicht die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte berühren soll, welche Grundstücke (lots) in dieser Niederlassung innehaben.

|| VV Art. 132: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.* „beruhen“ *statt* „besteht“ („tenue“ bzw. „tenués“), *und ausgenommen folgende Passagen:* Abs. 1: „Deutschland erklärt sich mit der Aufhebung [...] einverstanden, auf der [...] die deutschen Niederlassungen in Hankau und Tientsin zur Zeit beruhen.“, Abs. 2: „[...] auf denen die Niederlassungen zur Zeit beruhen, [...]“. *Auch wird* „lots“ *(wie in der jeweiligen franz Fassung) nicht übersetzt.*

|| VT Art. 100: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „beruht“ *statt* „besteht“ („tenue“).

Artikel 117.

Österreich verzichtet auf jeden Anspruch gegen die chinesische Regierung oder gegen jede alliierte oder assoziierte Regierung aus der Internierung von österreichischen Staatsangehörigen in China und ihrer Heimbeförderung. Es verzichtet

ebenso für sein Teil auf jeden Anspruch aus der Beschlagnahme österreichisch-ungarischer Schiffe in China, der Liquidation, Sequestrierung oder Beschlagnahme österreichischen Eigentums, österreichischer Rechte oder Interessen in diesem Lande oder der Verfügung darüber mit Wirkung vom 14. August 1917 ab. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Rechte der Parteien unberührt, die an dem Erlös irgendeiner dieser Liquidationen interessiert sind; diese Rechte werden durch die Bestimmungen des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

|| *Anm.: vgl. auch Art. 112 (Siam).*

|| *VV Art. 133: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passagen: „Es verzichtet ferner auf jeden Anspruch aus der Beschlagnahme*) [Text der Anmerkung: „Das Englische setzt hinzu: ‚und Verurteilung‘“] deutscher Schiffe [...]“.*

Art. 134: „Deutschland verzichtet zugunsten der Regierung Ihrer britischen Majestät auf das deutsche Staatseigentum in der britischen Konzession von Shameen in Canton. Es verzichtet zu gemeinsamen Gunsten der französischen und chinesischen Regierung auf das Eigentum an der deutschen Schule in der französischen Konzession von Schanghai.“

|| *VT Art. 101: entsprechend.*

I. Kommentar zu Art. 95–117 (Außereuropäische Interessen Österreichs)

A. Allgemeines

Im Gegensatz zum Deutschen Reich besaß die Österreichisch-Ungarische Monarchie keine außereuropäischen Kolonien, was auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen ist. Abgesehen von einer ungünstigen geostrategischen Ausgangslage waren die österreichischen Außenminister, wie z.B. Clemens v. Metternich (1809–1848) oder Carl Ferdinand v. Buol-Schauenstein (1852–1859), v.a. um außenpolitische Stabilität bemüht und die Außenpolitik entsprechend defensiv gewesen.⁸⁵⁴ Das eigenmächtig begonnene „Mexiko-Abenteuer“ von Erzherzog Ferdinand Maximilian (1864–1867)⁸⁵⁵ kann insoweit auch als Antwort auf mangelnde Ambitionen der Habsburgermonarchie, territoriale Erwerbungen in Übersee zu machen, gedeutet werden. Nach dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich 1867 waren Kolonialpläne vollends illusorisch geworden; hinzuweisen ist allerdings auf die Okkupation Bosniens 1878, das teilweise als österreichisch-ungarische Kolonie angesehen wurde.⁸⁵⁶

Nichtsdestoweniger war Österreich-Ungarn eine der europäischen Großmächte und als solche in viele imperialistische Bestrebungen der übrigen Großmächte zumindest mittelbar, oft auch unmittelbar, involviert (Suezkanal, Boxeraufstand u.a.).⁸⁵⁷ Als wichtigste Konstante der außereuropäischen Außenpolitik Österreich-Ungarns kann dabei das Bündnis mit dem Deutschen Reich angesehen werden, dessen Bestrebungen um Schaffung eines eigenen Kolonialreiches von Österreich-Ungarn idR unterstützt wurden.

Der dem Art. 118 VV nachgebildete Art. 95 VSG enthält einen Verzicht der Republik Österreich auf alle außereuropäischen Rechte oder Ansprüche der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Dabei ist (wieder) auf den Umstand hinzuweisen, dass sich die Republik ihrer eigenen Auffassung nach im Zustand der formellen Diskontinuität zur Monarchie befand, daher derartige Rechte oder Ansprüche gar nicht für sich reklamieren konnte und auch niemals reklamierte. Die Friedensdelegation erhob daher zu Art. 95 keine und überhaupt zum IV. Teil des VSG nur wenige Einsprüche gegen die Forderungen der AAM.⁸⁵⁸

Im Anschluss an Art. 95 VSG wurden politische Bestimmungen zu vier außereuropäischen Staaten geregelt: Marokko, Ägypten, Siam und China. Die Bestimmungen waren

854 *Wagner*, Österreichische Kolonialversuche.

855 Dazu *Gassner*, Hausrecht und Völkerrecht.

856 Vgl. *Bridge*, Österreich(-Ungarn) unter den Großmächten 254–257, 314–318; *Buchmann*, Österreich und das Osmanische Reich 224.

857 *Bridge*, Österreich(-Ungarn) unter den Großmächten 297.

858 Vgl. Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 40, 370.

zum größten Teil wörtlich dem VV entnommen und es entsteht der Eindruck, dass sie nur „zur Sicherheit“ nochmals in den VSG aufgenommen worden waren. Deutlich wird dies insb. bei der Einschlebung der Wortfolge „soweit es in Betracht kommt“ in Art. 96, 97 und 102 VSG, die bei den korrespondierenden Bestimmungen des VV fehlt – offensichtlich war den Redaktoren bewusst, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen von minimaler praktischer Bedeutung war. Andererseits ist zu konstatieren, dass nicht alle Bestimmungen zu außereuropäischen Staaten des VV in den VSG übernommen wurden: Es fehlen im VSG die im VV enthaltenen Bestimmungen zu den deutschen Kolonien, zu Liberia und zu Schantung. Eine nähere Untersuchung zeigt, dass es sich bei zwei der in Art. 96–117 VSG genannten Staaten (Marokko, Ägypten) um erst kurz vorher errichtete Protektorate Frankreichs bzw. Großbritanniens handelte, bei den beiden übrigen (Siam, China) um nominell souveräne Staaten, die in einer gewissen Abhängigkeit nicht von einer einzelnen, sondern von mehreren europäischen Großmächten standen, sodass die politische Position der Habsburgermonarchie in allen vier Fällen keine quantität négligeable gewesen war. Die durch den Untergang der Monarchie entstandene Lücke im weltpolitischen Machtgefüge bedurfte somit einer Neuregelung.⁸⁵⁹

B. Marokko

- 504** Marokko steht seit 1664 (bis zum heutigen Tag) unter der Herrschaft der Dynastie der Alawiden, welche von al-Hasan ibn ‘Alī, einem Enkel des Propheten Mohammed, abstammen und daher zusätzlich zum Sultans- (bzw. seit 1957 Königs-) titel den Titel „Scherif“ tragen (was etwa „der Edle“ bedeutet). Die Ausdrücke „Scherifisches Reich“ und „scherifische Regierung“ in Art. 96, 98 und 99 VSG beziehen sich daher auf Marokko. Die unmittelbare Regierung des Sultans (vergleichbar etwa der Kronmāne im europäischen Lehnsstaat) wurde als „Maghzen“ bezeichnet (vgl. Art. 99 VSG).⁸⁶⁰
- 505** Mit der Madrider Konvention vom 3. Juli 1880 vereinbarten die europäischen Großmächte, darunter auch Österreich-Ungarn, untereinander Einflussphären in Marokko (Konsulargerichtsbarkeit, Handelsprivilegien). Dieses geriet damit in einen halbkolonialen Zustand.⁸⁶¹ Als der französische Einfluss auf Marokko immer stärker wurde, erzwang das Deutsche Reich eine internationale Konferenz im spanischen Algeciras, an der sich wiederum alle Großmächte einschließlich Österreich-Ungarns beteiligten.⁸⁶² Die daselbst am 7. April 1906 vereinbarte Generalakte (vgl. Art. 96 VSG) sicherte Marokko formell weiterhin Souveränität zu und gewährte auch anderen europäischen

859 Man beachte, dass am 10. 9. 1919 zu St.Germain auch drei nicht im Zusammenhang mit dem Untergang der Habsburgermonarchie stehende Verträge abgeschlossen wurden, die die globale Dimension der Pariser Friedenskonferenz nochmals unterstreichen: Es handelte sich um eine Revision der Generalakte von Berlin vom 26. 2. 1885 und der Generalakte und Deklaration von Brüssel vom 2. 7. 1890, mit der die Einflussphären der Kolonialmächte in Afrika neu geregelt wurde; ferner um ein Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika; schließlich um ein Abkommen zur Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels.

860 *Park*, Morocco 22, 133.

861 RGBl. 1882/98; vgl. *Park*, Morocco 130f.; *Verosta, Seidl-Hohenveldern*, Die völkerrechtliche Praxis 399.

862 *Park*, Morocco 23; *Hildebrand*, Deutsche Außenpolitik 31; *Verosta, Seidl-Hohenveldern*, Die völkerrechtliche Praxis 170; *Clark*, Schlafwandler 213.

Staaten, wie v.a. Spanien, gewisse Einflussbereiche, doch konnte Frankreich seine bereits existierende Vormachtstellung beibehalten und in der Folge noch weiter ausbauen.⁸⁶³ Mit der Generalakte wurde auch eine „Staatsbank von Marokko“ in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Tanger errichtet, die von den Notenbanken Deutschlands, Frankreichs, Spaniens und dem UK überwacht wurde. Auf Österreich-Ungarn hatte die Generalakte nur geringe Auswirkungen.⁸⁶⁴

Das Deutsche Reich gab sein Engagement in Marokko nicht auf. Am 9. Februar 1909 kam es mit Frankreich zu einer Vereinbarung, in der das Deutsche Reich erklärte, nur wirtschaftliche Interessen in Marokko zu verfolgen und die „besonderen politischen Interessen“ Frankreichs anzuerkennen, während dieses nochmals die Souveränität des Sultans von Marokko garantierte. Als 1911 französische Truppen Fès und Rabat besetzten, wurde das deutsche Kanonenboot „Panther“ nach Agadir entsendet („Panthersprung nach Agadir“). Diese Zweite Marokkokrise wurde am 4. November 1911 mit einem neuen Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich beigelegt, in dem Deutschland auf seine Ansprüche in Marokko endgültig verzichtete, Frankreich dafür Gebiete in Äquatorialafrika (Neukamerun) an Deutschland abtrat.⁸⁶⁵ Österreich-Ungarn war weder am Vertrag von 1909 noch am Vertrag von 1911 beteiligt noch irgendwie durch diese Verträge begünstigt; seine Erwähnung in Art. 96 VSG erklärt sich nur aus den gleichlautenden Bestimmungen in Art. 141 VV.⁸⁶⁶ Am 30. März 1912 wurde ein französisches „Protectorat“ über Marokko begründet; Österreich-Ungarn erkannte dieses Protectorat an und beendete am 30. Dezember 1913 seine diplomatischen Beziehungen zu Marokko, beließ jedoch einen Generalkonsul in Tanger.⁸⁶⁷

Mit dem VSG und den gleichlautenden Bestimmungen des VT wurden sämtliche – in der Praxis kaum bedeutsamen – Vorrechte der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie in Marokko beseitigt, das dort befindliche Vermögen der Monarchie entschädigungslos enteignet und der Regierung des Sultans übertragen.⁸⁶⁸ Die österreichisch-un-

506

507

863 RGBl. 1907/222. Wie aus einem Zusatzprotokoll im Anhang hervorgeht, weigerten sich die marokkanischen Vertreter, zu unterzeichnen. Daraufhin wurde massiver Druck auf den Sultan ausgeübt, der am 18. 6. 1906 die Generalakte akzeptierte: *Park*, Morocco 24. Vgl. zur Konferenz von Agadir allgemein *Clark*, Schlafwandler 264; speziell zur österreichisch-ungarischen Position *Bridge*, Österreich(-Ungarn) unter den Großmächten 307.

864 Mit einem sehr kurz gehaltenen Gesetz vom 25. 2. 1907 RGBl. 223 wurden lediglich die in der Generalakte enthaltenen Strafbestimmungen für Schmuggeldelikte auf österreichische Schiffe für anwendbar erklärt.

865 *Park*, Morocco 71f.; *Hildebrand*, Deutsche Außenpolitik 33; *Clark*, Schlafwandler 271.

866 Nach *Callenberg*, Tanger 8, 12, waren die Exporte Marokkos nach Österreich-Ungarn „verschwindend gering“, etwas bedeutender dagegen die Importe, wo Österreich-Ungarn an vierter Stelle der europäischen Staaten lag.

867 *Matsch*, Der Auswärtige Dienst 131, 262; *Verosta*, *Seidl-Hohenveldern*, Die völkerrechtliche Praxis 400.

868 Diese Enteignung betraf – so wie in Ägypten (Art. 108 VSG), jedoch im Unterschied zu Siam (Art. 111 VSG) und China (Art. 115 VSG) – auch die Wohnungen und Amtsgebäude der diplomatischen und konsularischen Vertreter in Marokko, wogegen die deutsch-österreichische Friedensdelegation in St. Germain vergeblich protestierte. Bezüglich des Habsburgervermögens stellte die Delegation fest, dass ihr solches in Marokko unbekannt sei: Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 49, 371, 374.

garischen Anteile an der marokkanischen Staatsbank mussten aufgegeben werden. Bei den in Art. 98 erwähnten „Semsaren (censaux)“ handelt es sich um Bankleute, bei den „Mohallaten (associés agricoles)“ um im Agrarhandel tätige Konsularagenten, die bis dahin eine gewisse diplomatische Immunität genossen hatten.⁸⁶⁹ Diese wurde ihnen nunmehr aberkannt. Das in Art. 96 genannte Datum, der 12. August 1914, bezieht sich auf den Tag der Kriegserklärung des UK und Frankreichs an Österreich-Ungarn.

C. Ägypten

- 508** Ägypten war seit 1517 Teil des Osmanischen Reiches, dessen Gouverneur (bis 1867 als Wālī, 1867–1914 als Khedive bezeichnet) zu Anfang des 19. Jh. eine weitgehende Unabhängigkeit vom türkischen Sultan erlangen konnte, dafür jedoch im letzten Viertel des 19. Jh. in immer stärkere Abhängigkeit vom Britischen Reich geriet. 1882 wurde Ägypten von britischen Truppen besetzt, die Oberhoheit des türkischen Sultans über Ägypten blieb nur mehr formal aufrecht.⁸⁷⁰ Am 4. August 1914 erklärte Großbritannien an Deutschland, am 12. August an Österreich-Ungarn und am 5. November auch an das Osmanische Reich den Krieg (vgl. die in Art. 102 VSG, Art. 147 VV und Art. 101 VS genannten Daten). Kurz danach, am 18. Dezember 1914, erklärte Großbritannien ein Protektorat über Ägypten. Der letzte Khedive, Abbas II., wurde abgesetzt und dessen Onkel Hussein Kamil von den Briten zum Sultan erhoben. Die Türkei verzichtete in Art. 101 VS (bestätigt mit Art. 17 des Vertrags von Lausanne 1923), rückwirkend mit 5. November 1914, auf ihre Rechte an Ägypten und erkannte das britische Protektorat an, so wie dies schon zuvor Österreich in Art. 102 VSG und Deutschland in Art. 147 VV getan hatten.
- 509** In wirtschaftlicher Hinsicht war Ägypten vor 1914 nicht nur von Großbritannien, sondern von einer Reihe europäischer Mächte abhängig, was nicht zuletzt bei der 1876 errichteten „Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuld“ deutlich wurde. Es handelte sich um eine internationale Organisation, die die ägyptischen Staatsfinanzen überwachte und an der auch Österreich-Ungarn beteiligt war. Die Habsburgermonarchie war für Ägypten von beträchtlicher wirtschaftlicher Bedeutung, sie betraf etwa 6 % der ägyptischen Exporte und 7 % seiner Importe.⁸⁷¹ Zu Anfang des 20. Jh. lebten in Ägypten mehr als 7.000 Österreicher, die einer eigenen Konsulargerichtsbarkeit unterstanden.⁸⁷² Mit Kriegsausbruch 1914 wurden die österreichisch-ungarischen Vertretungen in Ägypten geschlossen, die meisten Österreicher und Ungarn verließen das Land.⁸⁷³ Mit Art. 106 VSG und Art. 90 VT mussten Österreich und Ungarn auf die ehemaligen Mitwirkungsrechte Österreich-Ungarns in der ägyptischen Schuldenkommission verzichten.⁸⁷⁴

⁸⁶⁹ *Park*, Morocco 270f.

⁸⁷⁰ *Harding*, Geschichte Afrikas 7, 33; vgl. auch *Verosta*, *Seidl-Hohenveldern*, Die völkerrechtliche Praxis 105.

⁸⁷¹ *Heimroth-Hessfeld*, Alexandria 4f., 25; *Agstner*, Die österreichisch-ungarische Kolonie in Kairo 19.

⁸⁷² *Verosta*, *Seidl-Hohenveldern*, Die völkerrechtliche Praxis 393.

⁸⁷³ *Agstner*, Die österreichisch-ungarische Kolonie in Kairo 96; *Agstner*, Österreich(-Ungarn) und Alexandrien 69.

⁸⁷⁴ *Liszt*, Völkerrecht 225.

Die zentrale Bedeutung Ägyptens sowohl für das Britische Reich als auch für die übrigen europäischen Mächte ergab sich nicht zuletzt aus dem Suezkanal, der seit 1869 das Mittelmeer mit dem Roten Meer verbindet und damit eine der wichtigsten Handelsverbindungen nach Asien, insb. nach Britisch-Indien, ermöglichte. Er wurde ab 1859 von einer internationalen Aktiengesellschaft, der Compagnie universelle du canal maritime de Suez, errichtet, die ihn auch nach seiner Eröffnung bis zu seiner Verstaatlichung 1956 betrieb.⁸⁷⁵ Mit der in Art. 107 VSG genannten, internationalen Suezkanal-Konvention vom 29. Oktober 1888⁸⁷⁶ garantierten die Vertragsstaaten, zu denen insb. das Osmanische Reich und Großbritannien, aber auch Österreich-Ungarn zählten, einander die ungehinderte Durchfahrt durch den Suezkanal in Friedens- und Kriegszeiten, selbst wenn das Osmanische Reich zu den kriegführenden Staaten zählen sollte. Die in Ägypten bestellten „Agenten“ der Signatarstaaten sollten über die Einhaltung des Vertrags wachen. Tatsächlich aber stand der Suezkanal, so wie schon seit seiner Errichtung, auch nach 1888 unter britischer Kontrolle. Im November 1914, angesichts der Kriegserklärung Großbritanniens an das Osmanische Reich, erklärte auch die Betreibergesellschaft, dass sie die Neutralität des Kanals nicht mehr wahren könne, weshalb er fortan für die Mittelmächte gesperrt war.⁸⁷⁷ Mit Art. 107 VSG und Art. 91 VT mussten Österreich und Ungarn auf alle vormals Österreich-Ungarn zugestandenen Rechte aus der Konvention von 1888 zugunsten Großbritanniens verzichten. Doch blieb die Konvention selbst für Österreich gem. Art. 234 VSG verbindlich.

510

Der internationale Verkehr durch den Kanal brachte auch bedeutende Probleme für das Gesundheitswesen mit sich; insb. die Cholera zwang immer wieder zu Quarantänemaßnahmen gegen Reisende. Mit Verordnung der ägyptischen Regierung vom 3. Jänner 1881 wurde ein Gesundheits-, See- und Quarantänerat mit Sitz in Alexandria geschaffen, der von der für innerägyptische Angelegenheiten zuständigen Behörde in Kairo organisatorisch getrennt war und in dem die europäischen Großmächte, darunter auch Österreich-Ungarn, gewisse Mitwirkungsrechte besaßen.⁸⁷⁸ Auch diese Mitwirkungsrechte wurden mit Art. 107 VSG und Art. 91 VT beseitigt.

511

Mit den Pariser Friedensverträgen endete die österreichisch-ungarische (sowie auch die deutsche) Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten; gem. Art. 149 VV und Art. 104 VSG ging die Gerichtsbarkeit über deutsche und österreichische Staatsbürger in Ägypten auf die britische Konsulargerichtsbarkeit über, wofür ein Special Court for Germans and Austrians geschaffen wurde, der theoretisch bis zur Ausrufung des Königreichs Ägypten 1922 bestand, jedoch niemals tätig wurde. In der Folge schlossen Deutschland 1925 und Österreich 1929 je einen Niederlassungs- und Jurisdiktionsvertrag mit Ägypten ab.⁸⁷⁹

512

875 *Harding*, Geschichte Afrikas 28f.

876 RGBl. 1889/85. Vgl. *Wilson*, The Suez Canal 92.

877 *Oberhummer*, Ägypten 23; *Wilson*, The Suez Canal 93.

878 *Chiffolleau*, Le Conseil Sanitaire 59.

879 *Stroß*, Kapitulationsrechte in Ägypten. Vgl. BGBl. 1929/362, BGBl. 1929/413.

- 513** Die übrigen Bestimmungen des VSG zu Ägypten entsprachen weitgehend jenen zu Marokko; insb. wurde das in Ägypten befindliche Vermögen der Monarchie entschädigungslos enteignet und der ägyptischen Regierung übertragen.⁸⁸⁰

D. Siam

- 514** Österreich-Ungarn hatte zum Königreich Siam (seit 1939: Thailand) vor dem 1. WK nur wenige, dafür aber stets freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Am 17. Mai 1869 wurde in der siamesischen Hauptstadt Bangkok ein Freundschafts- Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, der u.a. Österreich-Ungarn das Recht zu einer Niederlassung (Konzession) in Bangkok zubilligte.⁸⁸¹ Seit 1865 bestand dort ein österreichisch-ungarisches Honorarkonsulat, das 1911 in ein sog. effektives (berufsmäßiges) Konsulat umgewandelt wurde. Zu diesem Zeitpunkt lebten etwa 35 österreichisch-ungarische Staatsbürger in Bangkok. 1914 wurde auch eine siamesische Gesandtschaft in Wien errichtet.⁸⁸²
- 515** Am 22. Juli 1917 erklärte Siam den Krieg an das Deutsche Reich und an Österreich-Ungarn (vgl. das in Art. 110 VSG genannte Datum).⁸⁸³ Siam entsandte 2.000 Soldaten nach Europa, die nur mehr in der Schlussphase des Krieges zum Einsatz kamen. Nichtsdestoweniger zählte auch Siam zu den Unterzeichnern des VSG und damit zu den Gründungsmitgliedern des Völkerbundes. Auch bezüglich Siam mussten Österreich und Ungarn auf alle vormals der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zustehenden Rechte verzichten.⁸⁸⁴

E. China

- 516** Im 19. Jh. war auch China durch eine Reihe von „ungleichen Verträgen“ in Abhängigkeit von den europäischen Großmächten geraten.⁸⁸⁵ Insb. besaßen Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Japan schon vor 1900 sog. Konzessionen, dh Handelsniederlassungen mit weitgehendem Recht auf Selbstverwaltung in Tientsin, der

880 Dies betraf insb. die Gesandtschaftsgebäude und deren Inventar, die während des Kriegs zunächst der US-amerikanischen, dann der niederländischen Gesandtschaft anvertraut wurden. In Alexandrien forderte der britische Hochkommissar am 11. 4. 1921 unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 108 VSG diese Sachen vom niederländischen Agenten heraus: *Agstner*, Österreich(-Ungarn) und Alexandrien 69.

881 Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Siam vom 17. 5. 1869 RGBL. 1871/8. Im Jahr 1910 liefen 929 Schiffe im Hafen von Bangkok ein, davon lediglich eines unter österreichisch-ungarischer Flagge: *Lotz*, Bangkok 9.

882 *Benna*, Beziehungen 124, 129.

883 Wiener Zeitung Nr. 172 vom 29. 7. 1917, 11; vgl. *Hell*, Siam 79.

884 Die Bestimmungen stimmten praktisch wörtlich mit jenen des VV überein, vgl. zu diesen *Hell*, Siam 262.

885 Der zwischen China und Österreich-Ungarn abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. 9. 1869 RGBL. 1872/58 enthielt zwar eine Meistbegünstigungsklausel für österreichisch-ungarische Exporteure, jedoch kaum für China diskriminierende Bestimmungen.

nächstgelegenen Hafenstadt zu Peking.⁸⁸⁶ Der chinesische Widerstand gegen diese Entwicklung kulminierte 1900/01 im sog. Boxeraufstand (so benannt nach dem chinesischen Geheimbund Yihequan – „Faustkämpfer für Recht und Einigkeit“), der aber von den europäischen Großmächten sowie Japan und den USA gemeinsam niedergeschlagen wurde, wobei die österreichisch-ungarische Beteiligung am internationalen Expeditionskorps mit ca. 100 Mann eher symbolischen Charakter hatte.⁸⁸⁷ China wurde nun gezwungen, in das (in Art. 113 VSG genannte) Schlussprotokoll vom 7. September 1901, das sog. Boxerprotokoll, einzuwilligen, das für China demütigende Bestimmungen sowie Entschädigungszahlungen, zahlbar in jährlichen Raten bis zum Jahr 1940, enthielt. Der österreichisch-ungarische Anteil an diesen sog. Boxerentschädigungen war mit 0,89 % zwar gering; es bedeutete dies aber immerhin mehr als 14.000 österreichische Kronen pro Jahr an staatlichen Einnahmen.⁸⁸⁸

Parallel dazu okkupierten nun auch Russland, Italien, Österreich-Ungarn und die USA Gebiete in Tientsin und deklarierten hier Konzessionen. Die österreichisch-ungarische Konzession in Tientsin lag in einem dicht besiedelten Gebiet am linken Ufer des Flusses Hai He und umfasste ca. 0,64 km² mit ca. 35.000–40.000 vorwiegend chinesischen Einwohnern.⁸⁸⁹ Am 27. Dezember 1902 wurde ein Konzessionsvertrag mit der chinesischen Regierung ausverhandelt. Der öffentliche Grund im Konzessionsgebiet gelangte an Österreich-Ungarn, die Besitzverhältnisse am privaten Grund blieben unverändert.⁸⁹⁰ Das Konzessionsgebiet hatte das Recht auf Selbstverwaltung, die Ortspolizei unterstand dem österreichisch-ungarischen Konsul.⁸⁹¹ Trotz günstiger Infrastruktur (u.a. Eisenbahnverbindung zu Peking) blieb die wirtschaftliche Bedeutung der Konzession äußerst gering, bis 1917 waren lediglich vier österreichisch-ungarische Unternehmen in Tientsin registriert.⁸⁹²

Auf Druck der Alliierten Mächte brach China am 14. März 1917 die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reich ab, am 14. August desselben Jahres erklärte es sowohl dem Deutschen Reich als auch Österreich-Ungarn den Krieg (vgl. die in Art. 113 und Art. 117 VSG sowie Art. 128 und Art. 133 VV genannten Daten).⁸⁹³ Die österreichisch-ungarische Konzession in Tientsin wurde noch am Nachmittag des 14. August von chinesischen Truppen besetzt, die österreichisch-ungarischen Diplo-

517

518

886 *Lehner, Lehner*, „Boxeraufstand“ 609.

887 *Hörtler*, Tianjin I 21; *Verosta, Seidl-Hohenveldern*, Die völkerrechtliche Praxis 558.

888 Schlussprotokoll der Vertreter Österreich-Ungarns, des Deutschen Reiches, Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans, der Niederlande und Rußlands einer- und Chinas andererseits über die Wiederherstellung der guten Beziehungen Chinas zum Ausland samt 19 Beilagen, abgeschlossen zu Peking am 7. 9. 1901, in: *Hertslet's Commercial Treaties XXIII* (1905) 363–369. Vgl. *Lehner, Lehner*, „Boxeraufstand“ 484.

889 *Hörtler*, Tianjin I 31. Schon seit 1899 hatte es Bestrebungen, eine österreichische Konzession in China zu erwerben, gegeben: *Wagner*, Österreichische Kolonialversuche 226.

890 Text in deutscher Übersetzung bei *Hörtler*, Tianjin I 42–45.

891 Vgl. dazu auch die Verordnung vom 31. 12. 1902 RGBl. 1903/5 über die Ermächtigung des k.u.k. Consulates in Tientsin zur vollen Ausübung des Richteramtes.

892 Vgl. näher *Kobr*, Tientsin 98.

893 AZ Nr. 225 vom 17. 8. 1917, 3; Wiener Abendpost Nr. 190 vom 20. 8. 1917, 2; *Hörtler*, Tianjin I 119.

maten wurden ausgewiesen. Die im Boxerprotokoll festgelegten Entschädigungszahlungen gegenüber Österreich-Ungarn wurden eingestellt.⁸⁹⁴ Mit dem VSG verzichtete Österreich auf die (von der Republik nie erhobenen) Ansprüche der Österreichischen-Monarchie auf die Konzession in Tientsin, auf die Eigentumsrechte, die die Monarchie daselbst besessen hatte, sowie auf die Boxerentschädigungen. China musste gegenüber den anderen Alliierten einwilligen, dass die ehemalige österreichisch-ungarische (und die gleichfalls geräumte, vormals deutsche) Konzession nicht wieder unter chinesische Souveränität gelangten, sondern zu „Modelldistriken sino-ausländischer Zusammenarbeit“ umgestaltet wurden (vgl. Art. 116 Abs. 2 VSG).⁸⁹⁵

- 519** Im Zusammenhang mit dem Boxerprotokoll waren unter Beteiligung Österreich-Ungarns noch einige andere multilaterale Verträge mit China geschlossen worden; wohl auf Wunsch Chinas sollte Österreich an drei von ihnen (weiterhin) gebunden sein (vgl. Art. 114 VSG): Es waren dies ein Abkommen über chinesische Zolltarife, welches, mit gewissen Ausnahmen, einen Zolltarif von 5 % für nach China importierte Waren festlegte,⁸⁹⁶ sowie zwei Abkommen, mit denen Maßnahmen zur Schiffbarmachung des Huangpu Jiang [im VSG: „Whangpu“] getroffen worden waren.⁸⁹⁷ Es handelt sich um einen kurzen, aber als Verkehrsweg bedeutsamen Fluss, der durch das Stadtgebiet von Shanghai fließt und dort in den Jangtsekiang mündet, kurz vor dessen Eintritt in das Ostchinesische Meer. Doch sollte Österreich aus diesen Verträgen keine Vorrechte mehr ziehen dürfen.

894 Hörbler, Tianjin I 119; Verosta, Seidl-Hohenveldern, Die völkerrechtliche Praxis 611f.

895 Hörbler, Tianjin I 122.

896 Vertrag zwischen der österreichisch-ungarischen, der deutschen, der belgischen, der britischen, der japanischen, der niederländischen und der spanischen Regierung einer- und der chinesischen Regierung andererseits über den chinesischen Einfuhrzolltarif samt diesem Tarif, abgeschlossen zu Shanghai am 29. 8. 1902, in: *Hertslet's Commercial Treaties* XXIV (1907) 186–209.

897 Zusatzabkommen zwischen Österreich-Ungarn, dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden und Russland einer- und China andererseits zu den Bestimmungen des Schlussprotokolls vom 7. 9. 1901 betreffend die Regulierung des Flusses Whangpu samt einem Reglement, abgeschlossen zu Peking am 27. 9. 1905, abgedruckt in: *de Martens, Nouveau recueil Général de Traités* VI 685–693.

V. Teil

Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte.

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt.“

|| VN: *Teil IV.*

|| VT & VS: *entsprechend.*

Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Österreich, die im folgenden niedergelegten Bestimmungen über das Landheer, die Seemacht und die Luftfahrt genau innezuhalten.

|| VV: *entsprechend.*

|| VT: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „einzuhalten“ statt „innezuhalten“ („observer“).

|| VN: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT.*

Abschnitt I. Bestimmungen über das Landheer.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

|| VV: *keine eigene Kapitelüberschrift.*

Artikel 118.

Im Verlaufe dreier Monate, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, müssen die Streitkräfte Österreichs in der nachfolgend festgesetzten Weise demobilisiert sein.

|| VV Art. 159: „Die deutschen Streitkräfte werden gemäß nachstehenden Bedingungen demobil gemacht und herabgesetzt.“

|| VT Art. 102: *entsprechend.*

|| VN Art. 64: *entsprechend.*

|| VS Art. 152: „Die Streitkräfte, über die die Türkei verfügen wird, dürfen nur bestehen aus: [Abs.] 1. Der Leibgarde des Sultans. [Abs.] 2. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren und der Gewährleistung des Schutzes der Minderheiten bestimmten Truppen der Gendarmerie. [Abs.] 3. Den zur Verstärkung des Einsatzes der Gendarmerietruppen im Falle schwerer Unruhen und etwa zur Überwachung der Grenzen bestimmten Spezialeinheiten.“

Art. 153: „Im Verlaufe von sechs Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, müssen die Streitkräfte, mit Ausnahme der in Artikel 152 vorgesehenen bewaffneten Macht, demobilisiert und aufgelöst sein.“

Art. 154: *Höchststände und Zusammensetzung der Leibgarde des Sultans (Verweis auf Anlage I).*

Artikel 119.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Österreich abgeschafft. Das österreichische Heer wird künftighin nur auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden.

|| VV Art. 173 (Kapitel III): *entsprechend in zwei Absätzen mit deutlichen Abweichungen auf sprachlicher Ebene, die nur z.T. aus der Übersetzung erkennbar sind, insb.: „[...] darf nur im Wege [...] werden.“*

|| VT Art. 103: *entsprechend.*

|| VN Art. 65: *entsprechend.*

|| VS Art. 165: Abs. 1: „Die ottomanischen bewaffnete Macht wird künftighin nur auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt.“ Abs. 2: „Die Rekrutierung steht allen Untertanen des ottomanischen Staates gleichermaßen ohne Unterschied von Rasse oder Religion offen.“ Abs. 3: „Hinsichtlich der in Artikel 156 genannten Legionen erfolgt deren Rekrutierung grundsätzlich regional und wird derart geregelt, dass muselmanische und nicht-muselmanische Einheiten aus der Bevölkerung jeder Region nach Maßgabe der Möglichkeiten, im Bestand der entsprechenden Legion vertreten sind.“ Abs. 4: „Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Offiziere wie Mannschaften anzuwenden.“

Kapitel II.

Stärke und Einteilung des österreichischen Heeres.

Artikel 120.

(1) Die Gesamtstärke der Streitkräfte des österreichischen Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich der Offiziere und der Depotruppen (*troupes des dépôts*), nicht überschreiten.

(2) Die das österreichische Heer bildenden Formationen werden nach dem Belieben Österreichs, jedoch unter den folgenden Einschränkungen festzusetzen sein:

1. Daß die Stände der gebildeten Einheiten sich unbedingt zwischen den in Übersicht IV dieses Abschnittes enthaltenen Höchst- und Mindestziffern halten werden;
2. daß das Verhältnis der Offiziere, einschließlich des Personals der Stäbe und Spezialdienste, ein Zwanzigstel des Gesamtpräsenzstandes, jener der Unteroffiziere ein Fünftel des Gesamtpräsenzstandes nicht überschreiten wird;

3. daß die Zahl der Maschinengewehre, Kanonen und Haubitzen nicht die in Übersicht V dieses Abschnittes für 1000 Mann des Gesamtpräsenzstandes festgesetzte überschreiten wird.

(3) Das österreichische Heer darf nur zur Erhaltung der Ordnung innerhalb des österreichischen Gebietes und zum Grenzschutz verwendet werden.

|| VV Art. 160: „1. Spätestens am 31. März 1920 darf das deutsche Heer nicht mehr als sieben Infanterie- und drei Kavallerie-Divisionen umfassen. [Abs.] Von diesem Zeitpunkt ab darf die gesamte Iststärke des Heeres der sämtlichen deutschen Einzelstaaten nicht mehr als 100 000 Mann einschließlich der Offiziere und der Depots betragen. Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zur Grenzpolizei bestimmt. [Abs.] Die Gesamtstärke an Offizieren einschließlich der Stäbe, ohne Rücksicht auf deren Zusammensetzung, darf die Zahl viertausend nicht übersteigen. [Abs.] 2. die Divisionen und die Stäbe der Generalkommandos sind nach der diesem Abschnitt angefügten Übersicht I zu bilden. [Abs.] Die Zahl und Stärke der Einheiten an Infanterie, Artillerie, Pionieren, technischen Dienstzweigen und Truppen, welche die erwähnte Übersicht vorsieht, bedeuten Höchststärken, die nicht überschritten werden dürfen. [Abs.] Folgende Einheiten dürfen ein eigenes Depot besitzen: [...] [Abs.] 3. Die Divisionen dürfen nur unter zwei Generalkommandos zusammengefasst werden. [Abs.] Die Unterhaltung oder Bildung anderswie zusammengefasster Formationen oder anderer Kommandobehörden oder Behörden für die Kriegsvorbereitung ist verboten. [Abs.] Der deutsche große Generalstab und alle anderen ähnlichen Formationen werden aufgelöst und dürfen unter keiner Gestalt neu gebildet werden. [Abs.] An Offizierern und ihnen Gleichgestellten dürfen die Kriegsministerien der deutschen Einzelstaaten und die ihnen angegliederten Behörden nicht mehr als dreihundert zählen, die auf die Höchststände von viertausend nach Nummer 1, Absatz 3 dieses Artikel anzurechnen sind.“

|| VT Art. 104: *entsprechend mit Ausnahme der Höchstzahl: 35.000 Mann.*

|| VN Art. 66: *entsprechend mit Ausnahme der Höchstzahl: 20.000 Mann.*

|| VS Art. 155: „Der Gesamtstand der in Zeile 1 und 2 des Artikels 152 aufgezählten darf 50 000 Mann einschließlich der Stäbe, der Offiziere, des Ausbildungspersonals und der Depottruppen nicht überschreiten.“ [Nur ein Abs.]

Art. 156 behandelt die Gendarmerietruppen, Art. 157 die Spezialeinheiten, Art. 163 sieht eine Fusion der jetztigen Gendarmariekräfte in die Legionen des Artikels 156 vor.

Art. 158: entsprechend Abs. 2 Zif. 2: „In den in Artikel 156 und 157 genannten Formationen darf das Verhältnis der Offiziere einschließlich des Personals der Stäbe und des Personals (services), ein Zwanzigstel des Gesamtpräsenzstandes, jener der Unteroffiziere ein Zwölftel des Gesamtpräsenzstandes nicht überschreiten.“

Artikel 121.

(1) Die Höchststände der Stäbe und aller Formationen, die in Österreich aufgestellt werden dürfen, sind in den diesem Abschnitte angeschlossenen Übersichten gegeben. Diese Zahlen müssen nicht genau eingehalten, dürfen aber nicht überschritten werden.

(2) Jede andere, die Truppenführung oder die Kriegsvorbereitung betreffende Organisation ist verboten.

|| VV Art. 161: „Alle Gattungen des Zivilpersonals der Verwaltungsbehörden des Heeres, das nicht in den durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgesehenen Höchststärken enthalten ist, werden auf ein Zehntel der durch den Heereshaushalt für 1913 festgesetzten Stärke herabgesetzt.“

|| VT Art. 105: *entsprechend.*

|| VN Art. 67: Abs. 1: „In keinem Falle werden große Einheiten gebildet, die größer wären als eine Division, wie sie in den diesem Abschnitte angeschlossenen Übersichten I, II und IV festgesetzt sind. Die Höchststände der Stäbe und aller Formationen sind in den diesem Abschnitte angeschlossenen Übersichten gegeben. Diese Zahlen müssen nichtgenau eingehalten, dürfen aber in keinem Falle überschritten werden.“ Abs. 2: „Die Unterhaltung oder Bildung anderer militärischer Formationen sowie jede andere, die Truppenführung oder die Kriegsvorbereitung betreffende Organisation ist verboten.“ Abs. 3: „Jede der folgenden Einheiten darf einen Ersatzkörper haben:

Das Infanterieregiment.

Das Kavalieregiment.

Das Feldartillerieregiment.

Das Pionierbataillon.“

Artikel 122.

(1) Alle Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung bezughabenden Maßnahmen sind verboten.

(2) Die Formationen, Verwaltungsdienste und Stäbe dürfen keinesfalls Ergänzungskader haben.

(3) Vorbereitungsmaßnahmen für die Aufbringung von Tieren oder anderen militärischen Transportmitteln sind untersagt.

|| VV Art. 178 (Kapitel III): Abs. 1 *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und folgender Abweichung:* „die auf eine Mobilmachung hinzielen, [...]“; Abs. 2: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und deutlich sprachlichen Abweichungen, insb.:* „corps de troupe“ *statt* „formations“; „cadres complémentaires“ *statt* „cadres supplémentaires“. [Nur zwei Absätze.]

|| VT Art. 106: *ident.*

|| VN Art. 68: *ident.*

|| VS Art. 162: Abs. 1: „Alle Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung bezughabenden Maßnahmen oder auf die Erhöhung der Truppenstärke oder der Truppentransportmittel aller Art abzielenden Maßnahmen, auf die sich das gegenwärtige Kapitel bezieht, sind verboten.“ Abs. 2: „Die verschiedenen Formationen, Stäbe und das Personal dürfen keinesfalls Ergänzungskader haben.“

Artikel 123.

(1) Die Zahl der Gendarmen, Zollwächter, Forstwächter, Orts- oder Gemeindepolizisten oder anderen ähnlichen Angestellten darf nicht die Zahl jener überschreiten, die 1913 einen gleichartigen Dienst versahen und die gegenwärtig in den Gebietsgrenzen Österreichs, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt sind, dienen.

(2) Die Zahl dieser Angestellten darf künftighin nur entsprechend der Bevölkerungszunahme in den Orten oder Gemeinden, die sie verwenden, vermehrt werden.

(3) Diese Beamten und Angestellten sowie jene des Eisenbahndienstes dürfen nicht zur Teilnahme an irgendeiner militärischen Übung zusammengezogen werden.

|| VV Art. 162: „Die Zahl der im Zollwächterdienst, im Forst- und Küstenschutz verwendeten Angestellten und Beamten der deutschen Staaten darf nicht die der im Jahre 1913 diesen Dienst versahenden Angestellten und Beamten übersteigen.

Die Zahl der Gendarmen sowie der Angestellten und Beamten der Polizeiverwaltungen für einzelne Bezirke oder Gemeinden darf nur im Verhältnis der seit 1913 in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden eingetretenen Bevölkerungszunahme vermehrt werden.

Diese Angestellten und Beamten dürfen nicht zu militärischen Übungen zusammengezogen werden.“

|| VT Art. 107: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgender Zusatz im 1. Abs.*: „Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden jedoch diese Zahl erhöhen können, wenn sie der im Artikel 137 vorgesehene Überwachungsausschuß nach Erhebung an Ort und Stelle als ungenügend erachtet.“

|| VN Art. 69: *entsprechend, ausgenommen folgende Passagen in Abs. 1*: „[...] anderen ähnlichen Angestellten wird von dem im Artikel 98 vorgesehenen interalliierten militärischen Überwachungs Ausschüsse festgesetzt werden und darf nicht die Zahl jener überschreiten, die 1911 einen gleichartigen Dienst in den Gebietsgrenzen Bulgariens, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt sind, versahen. Die Zahl derjenigen unter diesen Angestellten, die mit Gewehren bewaffnet sind, darf die Ziffer 10.000 nicht übersteigen.“ *Zusätzlicher Abs. 4*: „Außerdem kann Bulgarien ein Grenzwachkorps aufstellen, das durch freiwilligen Eintritt ergänzt wird und 3000 Mann nicht überschreiten darf, so daß die Gesamtzahl der militärischen Gewehre in Bulgarien 33.000 nicht übersteigt.“

|| VS Art. 170: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 1*: „Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 48, Teil III (Politische Bestimmungen) darf die Zahl der Zollwächter, der örtlichen Stadt- oder Landpolizisten, Forstwächter oder anderen ähnlichen Angestellten nicht die Zahl [...], die 1913 einen gleichartigen Beruf innerhalb der Gebietsgrenzen der Türkei, wie sie [...], ausübten.“ *Zwei zusätzliche Absätze: Abs. 4*: „In jedem Verwaltungsbezirk [werden] die Lokal-, Stadt- und Landpolizei sowie die Forstwächter gemäß dem im Artikel 165 für die Gendarmerie festgelegten Grundsatz ergänzt, befehligt und eingegliedert.“ *Abs. 5*: „Innerhalb der ottomanischen Polizei, die als Teil der zivilen Verwaltung der Türkei von der ottomanischen bewaffneten Macht getrennt bleibt, wirken durch die verschiedenen alliierten oder

neutralen Mächte zur Verfügung gestellten Offiziere oder Beamte, unter der Leitung der ottomanischen Regierung, an der Organisation, der Führung und der Ausbildung der besagten Polizei mit. Der Bestand dieser Offiziere oder Beamten darf nicht fünfzig Prozent ähnlicher ottomanischer Bestände überschreiten.“

Artikel 124.

Jede Truppenformation, die nicht in den diesem Abschnitt beigefügten Übersichten vorgesehen ist, ist verboten. Jene, die über die gestattete Präsenzstärke von 30.000 Mann hinaus vorhanden wären, werden innerhalb der im Artikel 118 vorgesehenen Frist aufgelöst.

|| VV Art. 163: *Regelung zur schrittweisen Durchführung der Herabsetzung der Streitkräfte.*

|| VT Art. 108: *ident mit Verweis auf Artikel 102, ausgenommen die Höhe der gestatteten Präsenzstärke: 35.000 Mann.*

|| VN Art. 70: *ident mit Verweisen auf die Truppenformation, die nicht „in den vorstehenden Artikeln vorgesehen ist“ sowie „die festgesetzte Präsenzstärke“ und Artikel 64.*

|| VS Art. 164: *Abs. 1: „Jede Truppenformation, die nicht im vorstehenden Abschnitt vorgesehen ist, ist verboten.“ Abs. 2: „Die Auflösung der Formationen, die über die gestattete Präsenzstärke von 50.000 Mann hinaus vorhanden wären, nicht eingeschlossen die Leibgarde des Sultans, wird nach und nach vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an auf eine solche Weise erfolgen, daß sie spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrags gemäß den Bestimmungen des Artikels 153 vollständig abgeschlossen ist.“ Abs. 3: „Das Offiziers- oder ihnen gleichzuhaltendes Personal des Kriegsministeriums und des allgemeinen ottomanischen Stabs sowie die Verwaltungsbediensteten, die ihnen zugeordnet sind, sind innerhalb derselben Frist der Präsenzstärke anzugleichen, die die in Artikel 200 vorgesehene interalliierte Kommission für das gute Funktionieren der allgemeinen Dienste der ottomanischen bewaffneten Macht als unbedingt erforderlich erachtet; diese Gesamtstärke ist in der in Artikel 158 vorgesehenen Höchstzahl inbegriffen.“*

Kapitel III. Heeresergänzung und militärische Ausbildung.

Artikel 125.

(1) Alle Offiziere müssen Berufsoffiziere sein. Die gegenwärtig dienenden Offiziere, die im Heere verbleiben, müssen sich verpflichten, wenigstens bis zum Alter von 40 Jahren zu dienen. Die jetzt dienenden Offiziere, die sich für den Dienst im neuen Heere nicht verpflichten, werden von jeder militärischen Dienstpflicht befreit; sie dürfen nicht an irgendeiner theoretischen oder praktischen militärischen Übung teilnehmen.

(2) Die Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, wenigstens 20 Jahre hintereinander effektiv zu dienen.

(3) Der Satz an Offizieren, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung aus dem Dienste ausscheiden, darf im Jahre nicht ein Zwanzigstel des im Artikel 120 vorgesehenen Gesamtstandes der Offiziere überschreiten. Wird dieses Verhältnis wegen höherer Gewalt überschritten, so kann der sich hieraus in den Kadern ergebende Abgang nicht durch Neuernennungen gedeckt werden.

|| VV Art. 175: *entsprechend mit deutlichen sprachlichen Abweichungen:* Abs. 1: „Die Offiziere, die in der Armee bleiben, müssen sich verpflichten, wenigstens bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren zu dienen.“ Abs. 2: „Die Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, wenigstens fünfundzwanzig Jahre hintereinander wirklich Dienst zu tun.“ Abs. 3: „Die Offiziere, die früher irgendwelchen Heeresformationen angehört haben und die nicht in den Einheiten untergebracht werden können, deren Bestehenbleiben zugelassen ist, dürfen an keiner theoretischen oder praktischen militärischen Übung teilnehmen und sind keinerlei militärischer Dienstpflicht unterworfen.“ Abs. 4 *entsprechend Abs. 3 Satz 1, ausgenommen die folgenden Abweichungen:* „fünf v. H.“ *statt* „ein Zwanzigstel“; *Verweis auf* „den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 160, Nummer 1, Absatz 3)“ *statt auf Artikel 120 sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „gesamte festgelegte Iststärke“ *statt* „vorgesehener Gesamtstand der Offiziere“ („l'effectif total des officiers prévu“); *Satz 2: keine Entsprechung.*

|| VT Art. 109: *ident mit Verweis auf Artikel 104.*

|| VN Art. 71: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 66 und folgende Abweichungen:* Abs. 1: „Alle Offiziere einschließlich der Offiziere der Gendarmerie, des Zoll-, Forst- und sonstigen Dienstes müssen Berufsoffiziere sein. Die gegenwärtig dienenden Offiziere, die im Heere, in der Gendarmerie oder den oben erwähnten Diensten verbleiben, müssen [...] Die jetzt dienenden Offiziere, die sich für den Dienst im neuen Heere, in der Gendarmerie oder den oben erwähnten Diensten nicht verpflichten, [...]“; Abs. 2: „[...] hintereinander im Heere, in der Gendarmerie oder den oben erwähnten Diensten zu dienen.“

|| VS Art. 167: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* *Der erste Satz entspricht dem 1. Satz des 1. Absatzes,* Abs. 2: „Die Offiziere der Armee und der Gendarmerie, die gegenwärtig dienen und die in die neuen Armee übernommen werden, müssen sich verpflichten [...] 45 Jahren zu dienen.“ Abs. 3: „Die jetzt dienenden Offiziere, die nicht in die neuen Streitkräfte übernommen werden, werden endgültig von jeder [...] und dürfen sich an keiner theoretischen oder praktischen militärischen Übung beteiligen.“ Abs. 4 *entspricht Abs. 2 mit sprachlicher Abweichung, ausgenommen die Verpflichtungsdauer: 25 Jahre,* Abs. 5: „Die jährliche Nachbesetzung von Offizieren, die [...] im Jahr nicht fünf Prozent des im Artikel 158 vorgesehenen [...] überschreiten.“ [*Nur ein Satz.*]

Artikel 126.

(1) Die Gesamtdauer der Verpflichtung der Unteroffiziere und Mannschaften darf nicht geringer sein als zwölf Jahre hintereinander, darunter mindestens sechs Jahre Präsenzdienst.

(2) Das Verhältnis der Mannschaften, die aus Gründen der Gesundheit, durch Disziplinarverfügung oder aus irgendeiner anderen Ursache vor Ablauf ihrer

Dienstzeit verabschiedet werden, darf im Jahre nicht ein Zwanzigstel des im Artikel 120 vorgesehenen Gesamtstandes überschreiten. Wird dieses Verhältnis wegen höherer Gewalt überschritten, so kann der sich hieraus ergebende Abgang nicht durch Neuanwerbung gedeckt werden.

|| VV Art. 174: *zum Teil entsprechend mit zahlreichen sprachlichen Abweichungen und Abweichungen auf Übersetzungsebene: Abs. 1: „Unteroffiziere und Gemeine verpflichten sich für eine ununterbrochene Dauer von zwölf Jahren.“ Abs. 2: „Der Satz der Mannschaften, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Verpflichtungszeit aus dem Dienste ausscheiden, darf im Jahre fünf v. H. von der gesamten durch den gegenwärtigen Vertrag (Art. 160, Nummer 1, Absatz 2) festgelegten Iststärke nicht überschreiten.“*

|| VT Art. 110: *ident mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene und Verweis auf Artikel 104.*

|| VN Art. 72: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und Verweis auf Art. 66.*

|| VS Art. 166: *Abs1: „Die Verpflichtung von Unteroffizieren und Soldaten muß zwölf Jahre hinereinander betragen.“ Abs. 2: „Die jährliche Nachbesetzung der Mannschaften, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung vom Dienst befreit werden, darf fünf Prozent der Gesamtheit der durch Artikel 155 festgelegten Präsenzstärke nicht überschreiten.“*

Kapitel IV.

Militärische Schulen, Unterrichtsanstalten, Gesellschaften und Vereine.

Artikel 127.

(1) Die Zahl der Schüler, die zum Lehrgang der Militärschulen zugelassen werden, muß genau den Abgängen in den Offizierskorps entsprechen.

(2) Infolgedessen werden alle Militärschulen, die diesem Bedarfe nicht entsprechen, geschlossen.

|| VV Art. 176: *Abs. 1: „Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags darf in Deutschland nur noch die Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für den Offiziersersatz der zugelassenen Einheiten unumgänglich nötig ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Heranbildung der Offiziere der einzelnen Waffe bestimmt, derart, daß jede Waffengattung eine Schule hat.“ Abs. 2 *entsprechend Abs. 1 mit folgenden Abweichungen:* „der genannten Schulen“ *statt* „Militärschulen“; „[...] zählen bei Berechnung der durch den gegenwärtigen Vertrag (Artikel 160, Nummer 1, Absatz 2 und 3) festgelegten Stärken mit.“ *Abweichungen auf Übersetzungsebene:* „der Zahl der zu besetzenden Stellen“ *statt* „Abgängen“ („vacances à pourvoir“); „Stämme der Schulen“ *statt* „Kaders“ („cadres“); *Abs. 3: „Infolgedessen werden in der oben festgelegten Frist alle Kriegsakademien oder ähnlichen deutschen Einrichtungen, ebenso wie die verschiedenen Militärschulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, abgesehen von den oben erwähnten Schulen, aufgehoben.“**

|| VT Art. 111: *ident mit Verweis auf Art. 104 und Abweichung auf Übersetzungsebene: „aufgelassen“ statt „geschlossen“ („suprimées“).*

|| VN Art. 73: Abs. 1: „Nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages bleibt in Bulgarien bloß eine militärische Schule, die ausschließlich zur Erziehung des Offizierskorps der erlaubten Einheiten bestimmt ist.“ Abs. 2: *entsprechend Abs 1 mit Verweis auf die „genannten Schulen“ und Artikel 66*, Abs. 3: „Infolgedessen werden in der angegebenen Frist in Bulgarien alle Kriegsakademien oder ähnlichen Institute sowie die verschiedenen militärischen Schulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffiziersaspiranten mit Ausnahme der oben angeführten aufgelassen.“

|| VS Art. 168: Abs. 1 *entsprechend VN mit folgenden Abweichungen in Abs. 1*: „[...] bleibt in der Türkei bloß die für die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der erlaubten Einheiten unbedingt notwendige Anzahl der militärischen Schulen bestehen, und zwar eine Schule für die Offiziere; eine Schule pro Region für die Unteroffiziere.“ Abs. 2 *entsprechend Abs. 1 1. Satz mit folgenden Abweichungen*: „Schulen“ *statt* „Militärschulen“ *und*: „muß genau den Abgängen in den Offizierskorps und Unteroffizierskorps entsprechen.“

Artikel 128.

Andere Unterrichtsanstalten als die im Artikel 127 gedachten, ebenso alle sportlichen oder sonstigen Vereine dürfen sich nicht mit irgendeiner militärischen Frage beschäftigen.

|| VV Art. 177: *entsprechend mit zusätzlichen Regelungen*: Abs. 1: „Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- oder Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen.“ Abs. 2: „Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder ausbilden oder üben zu lassen.“ Abs. 3: „Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Hochschulen dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen.“

|| VT Art. 112: *ident mit Verweis auf Art. 111*.

|| VN Art. 74: „Andere Unterrichtsanstalten als die im Artikel 73 gedachten, die Universitäten, Vereine demobilisierter Soldaten, Touristenklubs, Skoutvereine und wie immer geartete Vereinigungen oder Klubs dürfen sich nicht mit militärischen Angelegenheiten beschäftigen. Sie dürfen unter keinerlei Vorwand ihre Schüler oder Mitglieder im Umgang mit Waffenunterricht oder üben.“ Abs. 2: „Diese Unterrichtsanstalten, Gesellschaften, Klubs oder sonstigen Vereinigungen dürfen keine Beziehungen zum Kriegsministerium oder zu irgendeiner anderen militärischen Behörde haben.“

Art. 75: „Der Turnunterricht in den Schulen und Unterrichtsanstalten aller Art, die unter staatlicher Aufsicht oder unter privater Leitung stehen, darf keinerlei Unterricht oder Übung im Umgang mit Waffen und in Kriegsvorbereitungen umfassen.“

|| VS Art. 169: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 168*.

**Kapitel V.
Bewaffung, Munition, Material und Befestigungen**

|| VV: „Kapitel II: Bewaffung, Munition, Material.“

Artikel 129.

(1) Nach Ablauf dreier Monate, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an, darf die Bewaffung des österreichischen Heeres, die in der Übersicht V dieses Abschnittes für 1000 Mann festgesetzten Ziffern nicht überschreiten.

(2) Die Überschüsse über die Stände werden lediglich zu etwa notwendigen Ersatzen dienen.

|| VV Art. 164: Abs. 1: „Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Deutschland als Mitglied in den Völkerbund eintreten darf, darf das deutsche Heer an Bewaffung nicht mehr besitzen, als in der diesem Abschnitt beigefügten Übersicht II festgesetzt ist, abgesehen von einem freigestellten Zuschlag von höchstens einem Fünfundzwanzigstel an Handfeuerwaffen und einem Fünzigstel an Geschützen, der lediglich als Ersatz für Ausfälle bestimmt ist.“
Abs. 2: „Deutschland sagt für den Zeitpunkt, zu dem ihm der Eintritt als Mitglied in den Völkerbund gestattet wird, jetzt bereits zu, daß die in der angezogenen Übersicht festgesetzte Bewaffung nicht überschritten werden wird und daß es dem Rat des Völkerbunds zustehen soll, sie anderweitig zu regeln; es verpflichtet sich, die von dem Rat des Völkerbunds in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen genau zu befolgen.“

|| VT Art. 113: *entsprechend.*

|| VN Art. 76: *entsprechend.*

|| VS Art. 171: *entsprechend Abs. 1, mit Ausnahme folgender Passage:* „[...] die Bewaffung, die in den verschiedenen Formationen der ottomanischen bewaffneten Macht im Dienste stehen oder als Reserve zum Ersatz beibehalten werden kann, darf [...] Übersicht III [...]“ *und der genannten Frist: sechs statt drei Monate. [Nur ein Absatz]*

Artikel 130.

(1) Die Munitionsvorräte zur Verfügung des österreichischen Heeres dürfen die in Übersicht V dieses Abschnittes festgesetzten nicht überschreiten.

(2) In den drei Monaten, die dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgen, wird die österreichische Regierung den dermalen bestehenden Überschuß an Waffen und Munition in jenen Orten deponieren, die ihr die alliierten und assoziierten Hauptmächte bekanntgeben werden.

(3) Andere Munitionsvorräte, -depots oder -reserven dürfen nicht angelegt werden.

|| VV Art. 165: „Die Höchstziffer von Geschützen, Maschinengewehren, Minenwerfern und Gewehren, sowie die Vorräte von Munition und Ausrüstung, welche Deutschland während der in Artikel 160 erwähnten Zeit zwischen Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages und dem 31. März 1920 halten darf, haben zu den zulässigen Höchstziffern der diesem Abschnitt beigefügten Übersicht III in demselben Verhältnis zu stehen, in

dem die deutschen Streitkräfte je nach dem Fortschreiten der im Artikel 163 vorgesehenen Herabsetzung zu den nach Art. 160 zulässigen Höchststärken stehen.“

Art. 166: Abs. 1: „Am 31. März 1920 dürfen die für das deutsche Heer verfügbaren Munitionsvorräte nicht höher sein, als die in der diesem Abschnitt angefügten Übersicht III niedergelegten Zahlen ergeben.“ *Abs. 2:* „Binnen der gleichen Frist muss die deutsche Regierung die Stapelplätze dieser Vorräte den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte kundgeben. Es ist ihr verboten, irgendwelche anderen Bestände, Niederlagen oder Vorräte an Munition anzulegen.“

|| *VT Art. 114: entsprechend.*

|| *VN Art. 77: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| *VS Art. 172: entsprechend mit folgender Abweichung:* „Die Munitionsvorräte, über die die Türkei verfügen darf, dürfen [...]“ *und Verweis auf Abschnitt 3.*

Artikel 131.

(1) Zahl und Kaliber der Geschütze, die die normale, feststehende Bewaffnung der gegenwärtig in Österreich bestehenden festen Plätze bilden, sind sofort den alliierten und assoziierten Hauptmächten zur Kenntnis zu bringen und bilden Höchstbestände, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) In den drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind die Höchstvorräte an Munition für diese Geschütze auf folgende einheitliche Maße herabzusetzen und auf ihnen zu erhalten:

1500 Schuß pro Geschütz bis zum Kaliber von 105 Millimeter,

500 Schuß pro Geschütz von größerem Kaliber als 105 Millimeter.

|| *VV Art. 167: entsprechend mit folgenden Abweichungen und Abweichungen auf Übersetzungsebene: Abs. 1:* „Die Zahl und das Kaliber der Geschütze, die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die Bestückung der Festungswerke, Festungen und festen Plätze, sei es im Lande, sei es an der Küste, bilden, welche Deutschland beibehalten darf, sind sofort durch die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte kundzugeben. Sie stellen Höchstzahlen dar, die nicht überschritten werden dürfen.“ *Abs. 2:* „Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird die Ausstattung dieser Geschütze mit Munition auf höchstens 1500 Schuß je Geschütz von Kaliber 10,5 cm und darunter und 500 Schuß je Geschütz für die größeren Kaliber gleichmäßig zurückgeführt und auf diesem Satz erhalten.“

|| *VN Art. 78: Abs. 1 und 2 entsprechend, zusätzlich Abs. 3:* „In Bulgarien darf keine neue Festung oder Fortifikation errichtet werden.“

Artikel 132.

(1) Die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wird nur in einer einzigen Fabrik stattfinden. Diese wird in Verwaltung und Eigentum des Staates sein; ihre Produktion ist streng auf jene Erzeugung zu begrenzen, die für die in den Artikeln 120, 123, 129, 130 und 131 angeführten Stände und Waffen nötig ist.

(2) Die Erzeugung von Jagdwaffen wird mit dem Vorbehalt nicht untersagt, daß keine in Österreich erzeugte Jagdwaffe, die Kugelladungen verwendet, das gleiche Kaliber hat, wie die in irgendeinem der europäischen Heere verwendeten Kriegswaffen.

(3) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages sind alle anderen Anlagen, die der Erzeugung, Herrichtung, Lagerung von Waffen, Munition oder Kriegsgerät aller Art oder der Herstellung von entsprechenden Entwürfen dienen, zu schließen oder für einen rein wirtschaftlichen Gebrauch umzuwandeln.

(4) In demselben Zeitraume sind ebenso alle Arsenale zu schließen, ausgenommen jene, die zur Lagerung der erlaubten Munitionsvorräte dienen werden; ihr Personal ist zu entlassen.

(5) Die Einrichtung der Anlagen oder Arsenale, die die Bedürfnisse der erlaubten Erzeugung überschreitet, muß außer Gebrauch gesetzt oder für einen rein wirtschaftlichen Zweck gemäß den Entscheidungen der in Artikel 153 vorgesehenen interalliierten militärischen Kontrollkommission umgestaltet werden.

|| VV Art. 168: Abs. 1: „Die Anfertigung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art darf nur in Werkstätten und Fabriken stattfinden, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Kenntnisnahme mitgeteilt und von ihnen genehmigt worden ist. Diese Regierungen behalten sich vor, die Zahl der Werkstätten und Fabriken zu beschränken.“ Abs. 2: „Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags werden alle anderen Anlagen, die der Anfertigung, Herrichtung, Lagerung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art oder der Herstellung von entsprechenden Entwürfen dienen, geschlossen. Dasselbe gilt für alle Zeughäuser außer denen, die zur Lagerung des zugelassenen Munitionsvorrates dienen. Binnen der gleichen Frist wird das Personal dieser Zeughäuser entlassen.“ [Nur zwei Absätze.]

|| VT Art. 115: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 104, 107, 113 und 114; Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 2:* „[...] die der Erzeugung, Herrichtung, Lagerung oder Erprobung von Waffen [...] aller Art [...]“ *und folgendem Zusatz in Abs. 1:* „Die alliierten und assoziierten Hauptmächte werden jedoch die erwähnte Erzeugung für eine gewisse Zeit nach ihrem Gutdünken und in einer oder mehreren anderen Fabriken bewilligen können, die von dem in Art. 137 vorgesehenen Überwachungsausschusse zu genehmigen sind.“

Art. 116: *entsprechend Abs. 5 mit Abweichung auf Übersetzungsebene und Verweis auf Artikel 137.*

|| VN Art. 79: Abs. 1 *entsprechend mit Verweis auf Artikel 66, 69, 77 und 78 und Abweichung auf Übersetzungsebene:* „[...] wird höchstens nur in einer einzigen Fabrik [...]“; Abs. 2 *entsprechend Abs. 3 mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie VT;* Abs. 3: *ident mit Abs. 4, Abs. 4 entsprechend Abs. 5 mit Verweis auf Artikel 98 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Überwachungsausschuß“ *statt* „Kontrollkommission“ („Commission [militaire interalliée] de contrôle“).

|| VS Art. 174: Abs. 1: „Die Erzeugung von Waffen, Munition sowie Kriegsmaterial, einschließlich von Luftfahrzeugen und Teilen solcher aller Art, wird nur in von der in Artikel 200 vorgesehenen interalliierten Kommission zugelassenen Werkstätten oder Betriebsstätten oder vorgesehenen Einrichtungen stattfinden.“ Abs. 2 *entspre-*

chend Abs. 3, mit Ausnahme folgender Passage: „Nach einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten [...]“ *und einer weiteren Abweichung auf sprachlicher Ebene. Abs. 3:* „Das Gleiche gilt für alle anderen Arsenalen, als die, die für die Lagerung der erlaubten Munitionsvorräte Verwendung finden.“ *Abs. 4 entsprechend Abs. 5, ausgenommen folgende Passage:* „[...] muß außer Gebrauch gesetzt und für einen rein wirtschaftlichen Zweck [...]“ *und mit Verweis auf Artikel 200.*

Artikel 133.

(1) In den drei Monaten, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgen, sind ohne Rücksicht auf die Herkunft (de toutes origines) alle Waffen, alle Munition und alles Kriegsmaterial, einschließlich des wie immer gearteten Materials der Flugzeugabwehr, die sich in Österreich befinden und die erlaubte Menge überschreiten, den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern.

(2) Diese Auslieferung wird an jenen Punkten des österreichischen Gebietes durchzuführen sein, die von den genannten Mächten festgesetzt werden. Diese werden auch über die diesem Material zu gebende Bestimmung entscheiden.

|| VV Art. 169: *Abs. 1 Satz 1 entsprechend mit einigen sprachlichen (und inhaltlichen) Abweichungen und Abweichungen auf Übersetzungsebene:* „Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die deutschen Waffen, Munitionsvorräte und das Kriegsgeschütz einschließlich jedes Flugabwehrgerätes, die in Deutschland über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden sind, den Regierungen der alliierten oder assoziierten Hauptmächte zur Zerstörung oder Unbrauchbarmachung auszuliefern. Dasselbe gilt für alle für die Anfertigung von Kriegsgeschütz bestimmten Werkzeuge und Maschinen, abgesehen von dem, was als notwendig für die Bewaffnung und Ausrüstung der zugelassenen deutschen Streitkräfte anzuerkennen ist.“ *Abs. 2 entsprechend Abs. 2 Satz 1 mit folgender Abweichung:* „den genannten Regierungen“ *statt* „den genannten Mächten“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene:* „Die Auslieferung erfolgt auf deutschem Gebiet; den Ort im einzelnen bestimmen die genannten Regierungen.“ *Zusätzlich weitere Absätze: Abs. 3:* „Binnen der gleichen Frist wird den genannten Regierungen was an Waffen, Munition und Kriegsgeschütz einschließlich des Flugabwehrgerätes aus dem Auslande stammt, ohne Rücksicht auf seinen Zustand, ausgeliefert. Die Regierungen entscheiden über die weitere Bestimmung.“ *Abs. 4:* „Bestände an Waffen, Munition und Gerät*“ [Text der Anmerkung: „und Gerät“ fehlt im Englischen.“], die infolge der schrittweisen Herabsetzung der deutschen Streitkräfte über die nach den Übersichten II und III der Anlage dieses Abschnitts zulässigen Mengen hinausgehen, sind, wie vorstehend angegeben, auszuliefern, und zwar in den Fristen, die von den im Artikel 163 vorgesehenen Ausschüssen vom Heeressachverständigen bestimmt werden.“

|| VT Art. 117: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene (fehlender Klammerausdruck).*

|| VN Art. 80: *entspricht VT.*

|| VS Art. 173: *Abs. 1:* „Innerhalb der Frist von sechs Monaten, die auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgen, werden die Waffen, die Munition der verschiedenen Kategorien und das Kriegsmaterial, das über das erlaubte Ausmaß hinaus noch besteht, an den in Artikel 200 vorgesehenen militärischen interalliierten

Überwachungsausschuß an den durch diesen Ausschuß festsetzten Orten ausgeliefert.“ Abs. 2: „Die alliierten Hauptmächte werden über die diesem Material zu gebende Bestimmung entscheiden.“

Artikel 134.

(1) Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art nach Österreich ist formell untersagt.

(2) Dasselbe gilt für die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art mit der Bestimmung für das Ausland und für deren Ausfuhr.

|| VV Art. 170: *entsprechend mit deutlichen Abweichungen und Abweichungen auf Übersetzungsebene: Abs. 1: „Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art nach Deutschland ist ausdrücklich verboten.“ Abs. 2: „Dasselbe gilt für Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art für fremde Länder.“*

|| VT Art. 118: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 1: „ausdrücklich“ statt „formell“ („formellement“).*

|| VN Art. 81: *entsprechend VT.*

|| VS Art. 175: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 1: „[...] sowie Kriegsmaterial einschließlich Flugzeugen und Flugzeugteilen jeder Art [...] ist streng untersagt, es sei denn, der im Artikel 200 vorgesehene interalliierte Ausschuss erteilt eine besondere Genehmigung.“*

Artikel 135.

(1) Mit Rücksicht darauf, daß der Gebrauch von Flammenwerfern, erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen, ebenso wie von allen derartigen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahren verboten ist, wird ihre Herstellung in Österreich und ihre Einfuhr streng untersagt.

(2) Dasselbe gilt für alle Geräte, das eigens für die Herstellung, die Erhaltung oder den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Verfahren bestimmt ist.

(3) Desgleichen ist die Herstellung in und die Einfuhr nach Österreich von Panzerwagen, Tanks oder anderen ähnlichen Maschinen (engins), die Kriegszwecken dienen können, verboten.

|| VV Art. 171: *Abs. 1 entsprechend mit Ausnahme der Nennung der Flammenwerfer und Abweichung auf Übersetzungsebene: „Verfahrensart“ statt „Verfahren“ („procédés“); Abs. 2 entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Material“ statt „Geräte“ („matériel“); „Erhaltung“ statt „Aufbewahrung“ („conservation“); „Verfahrensart“ statt „Verfahren“ („procédés“); Abs. 3: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Vorrichtungen“ statt „Maschinen“ („engin“).**

Art. 172: *„Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat die deutsche Regierung den alliierten und assoziierten Hauptmächten Beschaffenheit und Herstellungsart aller Spreng- und Giftstoffe oder anderer chemischen Präparate, die von ihr im Laufe des Krieges angewendet oder zu dieser Anwendung vorbereitet worden sind, mitzuteilen.“*

|| VT Art. 119: *entsprechend mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene und fehlendem Klammerausdruck.*

|| VN Art. 82: *entspricht VT.*

|| VS Art. 176: Abs. 1 und 2 *entsprechend [nur zwei Absätze].*

Art. 177–180 *enthalten Regelungen über die Meeresengen.*

In VV und VS folgen jeweils 3 Übersichten, in VT und VN jeweils 5. Die Übersichten der beiden letztgenannten entsprechen im Wesentlichen denen des VSG, die im VV weichen insofern davon ab, als die dortige erste Übersicht weiter in Tabellen zum Höchstbestand des Stabs sowie der Infanterie- und Kavalleriedivisionen untergliedert ist und die zweite Übersicht einen zusätzlichen Überblick über die Bewaffnung und Ausstattung gesondert nach der gestatteten Höchstzahl enthält. Die erste Übersicht in VS enthält dagegen die Höchstzahlen für die Zusammensetzung der Leibgarde des Sultans, die zweite die für die Spezialeinheiten. In allen Verträgen ist jeweils die letzte Übersicht den Höchstständen an Waffen und Munition gewidmet.

|| VV: *Vor den Tabellen findet sich Kapitel IV: „Befestigungen“ (Art. 180).*

Übersicht I

Zusammensetzung und Höchststände einer Infanteriedivision.

Einheiten	Höchststände jeder Einheit	
	Offiziere	Mann
Stab der Divisionsinfanterie	25	70
Stab der Infanteriedivision	5	50
Stab der Divisionsartillerie	4	30
3 Infanterieregimenter ¹⁾ (mit dem Stande von 65 Offizieren und 2000 Mann)	195	6.000
1 Schwadron	6	160
1 Minenwerferbataillon (artillerie de tranchée) (3 Kompagnien)	14	500
1 Pionierbataillon ²⁾	14	500
1 Feldartillerieregiment ³⁾	80	1.200
1 Radfahrerbataillon zu 3 Kompagnien	18	450
1 Nachrichtenabteilung ⁴⁾	11	330
Divisionssanitätsabteilung	28	550
Parks und Kolonnen	14	940
Gesamtstand einer Infanteriedivision	414	10.780
¹⁾ Jedes Regiment hat 3 Infanteriebataillone, jedes Bataillon 3 Infanteriekompagnien und 1 Maschinengewehrkompanie. ²⁾ Jedes Bataillon hat 1 Stab, 2 Pionierkompagnien, 1 Brückenzug und 1 Scheinwerferzug. ³⁾ Jedes Regiment hat 1 Stab, 3 Feld- oder Gebirgsartillerieabteilungen mit zusammen 8 Batterien zu je 4 Feld- oder Gebirgskanonen oder -haubitzen. ⁴⁾ Diese Abteilung hat 1 Telephon- und Telegraphenabteilung, 1 Abhorch- und 1 Briefftaubenzug.		

Übersicht II.**Zusammensetzung und Höchststände einer Kavalleriedivision.**

Einheiten	Höchstzahl dieser Einheiten in einer Division	Höchststand jeder Einheit	
		Offiziere	Mann
Stab einer Kavalleriedivision	1	15	50
Kavallerieregiment ¹⁾	6	30	720
Feldartillerieabteilung (3 Batterien) ...	1	30	430
Auto-Maschinengewehr- und Autokanonenabteilung ²⁾	1	4	80
Verschiedene Dienste		30	500
Gesamtstand der Kavalleriedivision zu 6 Regimentern		250	5.380

¹⁾ Jedes Regiment hat 4 Schwadronen.

²⁾ Jede Abteilung hat 9 Kampfwagen mit je 1 Kanone, 1 Maschinengewehr und 1 Ersatzmaschinengewehr, 4 Verbindungswagen, 2 Verpflegungswagen, 7 Lastautos (darunter 1 Werkstättenauto), 4 Motorräder.

Anmerkung. – Die großen Kavalleriekörper können eine verschiedene Zahl von Regimentern haben und auch aus selbständigen Brigaden innerhalb der obigen Grenze der Stände zusammengesetzt sein.

Übersicht III.**Zusammensetzung und Höchststände einer gemischten Brigade.**

Einheiten	Höchststände jeder Einheit	
	Offiziere	Mann
Brigadestab	10	50
2 Infanterieregimenter ¹⁾	130	4.000
1 Radfahrerbataillon	18	450
1 Schwadron	5	100
1 Feldartillerieabteilung	20	400
1 Minenwerferkompagnie (artillerie de tranchée)	5	150
Verschiedene Dienste	10	200
Gesamtstand einer gemischten Brigade	198	5.350

¹⁾ Jedes Regiment hat 3 Infanteriebataillone, jedes Bataillon 3 Infanteriekompagnien und 1 Maschinengewehrkompanie.

Übersicht IV.

**Mindeststände der Einheiten ohne Rücksichtnahme auf
die im Heere eingeführte Organisation.
(Divisionen, gemischte Brigaden etc.)**

Einheiten	Höchststand (pro memoria)		Mindeststand	
	Offiziere	Mannschaft	Offiziere	Mannschaft
Infanteriedivision	414	10.780	300	8.000
Kavalleriedivision	259	5.380	180	3.560
Gemischte Brigade	198	5.350	140	4.250
Infanterieregiment	65	2.000	52	1.600
Infanteriebataillon	16	650	12	500
Infanterie- oder Maschinen- gewehrkompanie	3	160	2	120
Radfahrerabteilung	18	450	12	300
Kavallerieregiment	30	720	20	450
Kavallerieschwadron	6	100	3	100
Artillerieregiment	80	1.200	60	1.000
Feldartilleriebatterie	4	150	2	120
Minenwerferkompanie (artillerie de tranchée)	3	150	2	10040
Pionierbataillon	14	500	8	300
Gebirgsartilleriebatterie	5	320	3	200

Übersicht V.

Zugelassene Höchststände an Waffen und Munition.

Material	Menge für 1000 Mann	Munitionsmenge pro Waffe (Gewehre, Kanonen etc.)
Gewehr oder Karabiner ¹⁾	1.150	500 Schuß
Schwere oder leichte Maschinengewehre	15	10.000 Schuß
Leichte Minenwerfer	2	1.000 Schuß
Mittlere Minenwerfer		500 Schuß
Feld- oder Gebirgskanonen oder -haubitzen	3	1.000 Schuß

¹⁾ Die selbsttätigen Gewehre oder Karabiner werden als leichte Maschinengewehre gezählt.

Keine schwere Kanone, das ist mit einem größeren Kaliber als 105 Millimeter, ist zugelassen außer jenen, welche die normale Armierung der festen Plätze bilden.

Abschnitt II. Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

II VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene: „Bestimmungen über die Seemacht“.*

Artikel 136.

(1) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden alle österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe, einschließlich der Unterseeboote, als endgültig an die alliierten und assoziierten Hauptmächte ausgeliefert erklärt.

(2) Alle Monitore, Torpedoboote und bewaffneten Fahrzeuge der Donauflottillen werden den alliierten und assoziierten Hauptmächten ausgeliefert.

(3) Österreich hat jedoch das Recht, auf der Donau für die Strompolizei drei Aufklärungsfahrzeuge (chaloupes éclaircours) unter der Bedingung zu halten, daß deren Auswahl durch die im Artikel 154 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehene Kommission erfolgt.

II VV Art. 185: Abs. 1: „Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags sind die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasserkriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den durch diese Mächte zu bestimmenden alliierten Häfen auszuliefern.“ Abs. 2: „Diese Schiffe müssen desarmiert sein, so wie es im Art. XXIII des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 vorgesehen ist. Sie müssen aber ihre gesamte Artillerie an Bord haben.“ *[Im nächsten Absatz folgt eine Aufzählung der betroffenen Schiffe.]*

Art. 188: „Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags müssen alle deutschen Unterseeboote ebenso wie die Hebeschiffe und Docks für Unterseeboote einschließlich des Druckdocks den alliierten und assoziierten Hauptmächten ausgeliefert sein.“

II VT Art. 120: *entsprechend mit sprachlicher Abweichung (jedoch z.T. identischer Übersetzung) in Abs. 3, mit Ausnahme der folgenden Passage:* „[...] drei Aufklärungsfahrzeuge zu halten, deren Auswahl durch den in Art. 138 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Ausschuß erfolgt. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte können diese Zahl erhöhen, wenn sie der besagte Ausschuß nach Erhebung an Ort und Stelle als ungenügend erachtet.“

II VN Art. 83: 1. Abs. *entsprechend*, 2. Abs. *entspricht Abs. 3 mit folgenden Abweichungen:* „Bulgarien hat jedoch das Recht, auf der Donau und längs seiner Küste für die Polizei und Beaufsichtigung der Fischerei höchstens vier Torpedoboote und sechs Motorboote zu halten; alle diese Einheiten werden der Torpedos und Torpedowerfer entkleidet. Diese Einheiten werden von dem im Artikel 99 vorgesehenen Ausschuß ausgewählt.“ *Es folgen weitere 2 Absätze:* Abs. 3: „Die Besatzungen dieser Einheiten werden auf rein ziviler Grundlage organisiert.“ Abs. 4: „Die Schiffe, deren Beibehaltung Bulgarien gestattet ist, dürfen nur durch leicht armierte Aufklärungsboote ersetzt werden, die eine Tonnage von 100 Tonnen nicht überschreiten und nichtmilitärischen Charakters sind.“

II VS Art. 181: Abs. 1 *entsprechend*, *ausgenommen folgende Abweichungen:* „Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden alle Kriegsschiffe, die nach dem

Waffenstillstand vom 30. Oktober 1919 in den ottomanischen Häfen interniert sind, als [...]“; *Abs. 2:* „Die Türkei hat jedoch das Recht, entlang seiner Küsten die der Fischerei und der Polizei dienenden Schiffe zu behalten, deren Anzahl nicht überschreit darf: 7 Slups, 6 Torpedoboote.“ *Abs. 3:* „Diese Schiffe bilden die ottomanische Marine und werden von dem in Artikel 201 vorgesehenen interalliierten Marineüberwachungsausschuss ausgewählt; darunter die folgenden Schiffe: [*Es folgt eine namentliche Aufzählung der Schiffe*]; *Abs. 4:* „Die für die Kontrolle der Zölle eingerichtete Behörde wird das Recht haben, sich an die drei alliierten Mächte, die in Artikel 178 vorgesehen sind, zu wenden, um eine höhere Streitkraft zu erhalten, wenn diese Erhöhung für den Ablauf der betreffenden Dienste als unverzichtbar erachtet wird.“ *Abs. 5 behandelt die militärische Ausstattung der Schiffe.*

Art. 182: Verbot des Baus/Erwerbs weiterer Kriegsschiffe für die Türkei; Regelungen für die Ersatzschiffe.

Artikel 137.

(1) Die nachstehend aufgezählten österreichisch-ungarischen Hilfskreuzer und Hilfsfahrzeuge werden abgerüstet und wie Handelsschiffe behandelt werden:

(2) Bosnia, Gablonz, Carolina, Africa, Tirol, Argentina, Lussin, Teodo, Nixe, Gigant, Dalmat, Persia, Prinz Hohenlohe, Gastein, Helouan, Graf Wurmbrand, Pelikan, Herkules, Pola, Najade, Pluto, Präsident Wilson (ehemals Kaiser Franz Joseph), Trieste, Baron Bruck, Elisabeth, Metcovich, Baron Call, Gaea, Cyclop, Vesta, Nymphe, Büffel.

|| VV Art. 187: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 121: *ident (abweichende Reihenfolge).*

|| VS Art. 183: *Abs. 1 entsprechend mit Ausnahme folgender Passage:* „Die nachstehend aufgezählten ottomanischen Waffentransport- und Hilfsflotte, wird [...]“; *Abs. 2 enthält die namentliche Aufzählung der Schiffe.*

Artikel 138.

(1) Alle Kriegsschiffe, einschließlich der Unterseebote, die sich gegenwärtig in den Häfen, die zu Österreich gehören oder vormals zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehört haben, im Bau befinden, werden abgebrochen.

(2) Mit der Arbeit des Abbruches dieser Schiffe ist sobald als möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu beginnen.

|| VV Art. 186: „Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat die deutsche Regierung unter Überwachung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Abbruch aller zur Zeit in Bau befindlichen deutschen Überwasserkriegsschiffe in die Wege zu leiten.“

|| VT Art. 122: *entsprechend; zusätzlich 3. Abs.:* „Die Minenboote aber, die in Porto Rè erzeugt wurden, können erhalten bleiben, wenn der interalliierte Marineüberwachungsausschuss und der Wiedergutmachungsausschuss anerkennen, dass deren Verwendung zu Handelszwecken aus volkswirtschaftlichen Gründen wünschenswert

ist. In diesem Falle werden die erwähnten Schiffe dem Wiedergutmachungsausschuß ausgeliefert, der ihren Wert festsetzt und ihn zur Gänze oder in Teilbeträgen Ungarn, bzw. gegebenenfalls Österreich auf das Wiedergutmachungskonto gutschreibt.“

|| VN Art. 84: *entsprechend in einem Absatz, mit Ausnahme folgender Abweichung:* „[...] die sich gegenwärtig in Bulgarien im Bau befinden, werden abgebrochen.“ *Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 184: *entsprechend Satz 1 VN mit folgender zusätzlicher Bestimmung:* „[...] werden abgebrochen, mit Ausnahme der Überwasserschiffe, die zu Handelszwecken bestimmt werden können.“ *Abs. 2:* „Mit den Arbeiten des Abbruches dieser Schiffe wird ab dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages begonnen.“

Artikel 139.

(1) Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien die von dem Abbruch der österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe jeder Art, Überwasserschiffe oder Unterseeboote herrühren, dürfen nur zu rein gewerblichen, oder reinen Handelszwecken Verwendung finden.

(2) An das Ausland dürfen sie weder verkauft noch abgetreten werden.

|| VV Art. 189: *entsprechend.*

|| VT Art. 123: *ident.*

|| VN Art. 85: *entsprechend.*

|| VS Art. 185: *Abs. 1 entsprechend mit sprachlichen Abweichungen:* „Die vom Abbruch der ottomanischen Kriegsschiffe aller Art, seien es Überwasserschiffe oder Unterseeboote, herrührenden Gegenstände, Maschinen und Material, dürfen nur zu [...] verwendet werden.“ *Abs. 2 entsprechend.*

Artikel 140.

Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist in Österreich untersagt.

|| *Anm. zur Übersetzung:* „sous-marins“ *wird hier abweichend mit „Unterwasserfahrzeuge“ übersetzt.*

|| VV Art. 191: *entsprechend.*

|| VT Art. 124: *entsprechend.*

|| VN Art. 86: *entsprechend.*

|| VS Art. 186: *entsprechend mit Abweichung auf sprachlicher Ebene:* „Der Bau und der Erwerb von Unterwasserfahrzeugen, [...]“.

Artikel 141.

Alle Waffen, alle Munition und alles Seekriegsmaterial, einschließlich der Minen und Torpedos, die Österreich-Ungarn zur Zeit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 3. November 1918 gehörten, werden als endgültig den alliierten und assoziierten Hauptmächten ausgeliefert erklärt.

|| VV Art. 184: Abs. 1: „Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verliert Deutschland das Eigentum an allen deutschen Überwasserkriegsschiffen, die sich außerhalb der deutschen Häfen befinden. Deutschland verzichtet auf alle Rechte an den genannten Schiffen. Schiffe, die in Ausführung der Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 zur Zeit in den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte interniert sind, werden für endgültig ausgeliefert erklärt.“ Abs. 2: „Schiffe, die zur Zeit in neutralen Häfen interniert sind, sind dort an die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte auszuliefern. Die deutsche Regierung hat bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags den neutralen Mächten entsprechende Mitteilung zu machen.“

|| VT Art. 125: *entsprechend.*

|| VN Art. 87: *entsprechend mit Ausnahme des Datums: 29. September 1918.*

|| VS Art. 187: „Die Schiffe der ottomanischen Marine, die im Artikel 181 aufgezählt sind, dürfen nur die von dem in Artikel 201 vorgesehenen interalliierten Marineüberwachungsausschuß festgelegte Menge an Kriegsmaterial und Waffen an Bord oder in Reserve haben.“ Abs. 1 *sieht nach der Festlegung dieser Menge die Auslieferung aller Waffen, Munitionen und anderen Seekriegsmaterials an die alliierten Hauptmächte vor.* Abs. 2 *untersagt die Herstellung und die Ausfuhr derartiger Gegenstände;* Abs. 3 *enthält ein generelles Verbot für alle diesbezüglichen anderen Vorräte, Lager und Reserven.* – Vgl. VV Art. 192.

Art. 188: *Regelungen zum Personal der ottomanischen Marine.*

Art. 189: *Regelungen zum Personal der ottomanischen Marine* – vgl. VV Art. 194.

Artikel 142.

Österreich wird für die Lieferung (Artikel 136 und 141), die Entwaffnung (Artikel 137), den Abbruch (Artikel 138) sowie für die Art der Behandlung (Artikel 137) oder Verwendung (Artikel 139) der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Gegenstände nur hinsichtlich der Gegenstände verantwortlich gemacht, welche sich auf seinem eigenen Gebiete befinden.

|| VT Art. 126: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 120 und 125; Art. 121; Art. 122; Art. 121; Art. 123.*

Artikel 143.

(1) Während einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages darf die österreichische drahtlose Großstation in Wien ohne Ermächtigung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht verwendet werden, um Nachrichten über Angelegenheiten der Seemacht, des Heeres oder der Politik zu übermitteln, die für Österreich oder die mit Österreich während des Krieges verbündet gewesenen Mächte von Belang sind. Diese Station darf Handelstelegramme übermitteln, aber nur unter Überwachung der genannten Regierungen, welche die zu verwendende Wellenlänge festsetzen werden.

(2) Während derselben Frist darf Österreich weder auf seinem eigenen Gebiet noch auf dem Ungarns, Deutschlands, Bulgariens oder der Türkei drahtlose Großstationen errichten.

|| VV Art. 197: *entsprechend mit Nennung der Großstationen von Nauen, Hannover und Berlin sowie Abweichungen in Abs. 1, die aus der Übersetzung nicht hervorgehen sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Handelsdrahtungen“ statt „Handelstelegramme“ („télégrammes commerciaux“).*

|| VT Art. 127: *entsprechend mit Nennung der Großstation von Budapest und Übersetzung z.T. entsprechend den Abweichungen in Abs. 1: „[...] ohne Ermächtigung der alliierten und assoziierten Hauptmächte [...]“; „[...] aber nur unter Überwachung der genannten Mächte, welche [...]“.*

|| VN Art. 88: *entsprechend mit Nennung der Großstation von Sofia und Übersetzung entsprechend den Abweichungen in Abs. 1: „[...] ohne Ermächtigung der alliierten und assoziierten Hauptmächte [...]“; „[...] zu übermitteln, die für Bulgarien oder irgendeinen mit Bulgarien während des Krieges verbündet gewesenen Staat [...]“; „[...] aber nur unter Überwachung der genannten Mächte, welche [...]“.*

|| VS Art. 190: *„Die drahtlosen Telegraphenposten der in Artikel 178 vorgesehenen Zone werden an die alliierten Hauptmächte mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abgeliefert. Griechenland und die Türkei dürfen in der besagten Zone keinen drahtlosen Telegraphenposten errichten.“*

Abschnitt III. Bestimmungen über militärische und Seeluffahrt.

Artikel 144.

(1) Österreich darf Luftstreitkräfte weder zu Lande noch zu Wasser als Teil seines Heerwesens unterhalten.

(2) Kein Lenkluftschiff darf beibehalten werden.

|| VV Art. 198: *Abs. 1 entsprechend, Abs. 4 entsprechend Abs. 2.*

|| VT Art. 128: *entsprechend.*

|| VN Art. 89: *entsprechend.*

|| VS Art. 191: *Abs. 1 entsprechend mit minimaler sprachlicher Abweichung; Abs. 2 ident.*

Artikel 145.

Binnen zweier Monate vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an ist das Personal des Luftfahrtwesens, das gegenwärtig in den Listen der österreichischen Streitkräfte zu Land und zu Wasser geführt wird, zu demobilisieren.

|| VV Art. 199: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene; zusätzlich folgende Bestimmung: „Indes darf Deutschland bis zum 1. Oktober 1919 eine Gesamtzahl von eintausend Mann, einschließlich Offiziere für die Gesamtheit der Verbände, fliegendes und nichtfliegendes Personal aller Formationen und Anstalten, beibehalten und unterhalten.“*

|| VT Art. 129: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 90: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 192: *entsprechend. (Anm.: Statt dem üblicherweise verwendeten Adjektiv „ottomane“ wird „turque“ verwendet.)*

Artikel 146.

Bis zur völligen Räumung des österreichischen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Truppen sollen die Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte in Österreich freie Fahrt im Luftraum sowie Durchflugs- und Landungsfreiheit haben.

|| VV Art. 200: *entsprechend.*

|| VT Art. 130: *entsprechend.*

|| VN Art. 91: *entsprechend.*

|| VS Art. 193: *entsprechend.*

Artikel 147.

Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher, ebenso wie von Luftfahrzeugmotoren und Teilen von solchen für das ganze österreichische Gebiet verboten.

|| VV Art. 201: *entsprechend, ausgenommen folgende Abweichung: „[...] die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen [...]“.*

|| VT Art. 131: *entsprechend.*

|| VN Art. 92: *entsprechend.*

|| VS Art. 194: *entsprechend, ausgenommen folgende Abweichung: „[...] von Luftfahrzeugen, welcher Art auch immer, und Teilen solcher [...]“.*

Artikel 148.

(1) Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist das ganze militärische und Marine-Luftfahrzeug-Material auf Kosten Österreichs den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern.

(2) Diese Auslieferung hat an den von den Regierungen der genannten Mächte zu bestimmenden Orten zu erfolgen; sie muß binnen drei Monaten beendet sein.

(3) Zu diesem Material gehört im besonderen dasjenige, das für kriegerische Zwecke im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist, namentlich:

(a) Die vollständigen Land- und Wasserflugzeuge, ebenso solche, die sich in Herstellung, Ausbesserung oder Aufbau befinden.

(b) Die flugfähigen Lenkluftschiffe, ebenso solche, die sich in Herstellung, Ausbesserung oder Aufbau befinden.

(c) Die Geräte für die Herstellung von Wasserstoffgas.

- (d) Die Lenkluftschiffhallen und Behausungen aller Art für Luftfahrzeuge.
 - (e) Bis zu ihrer Auslieferung sind die Lenkluftschiffe auf Kosten Österreichs mit Wasserstoffgas gefüllt zu halten. Die Geräte zur Herstellung von Wasserstoffgas, ebenso wie die Behausungen für Luftschiffe können nach freiem Ermessen der genannten Mächte Österreich bis zur Auslieferung der Lenkluftschiffe belassen werden.
 - (f) Die Luftfahrzeugmotoren.
 - (g) Die Zellen.
 - (h) Die Bewaffnung (Kanonen, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenwerfer, Torpedolancierapparate, Apparate für Synchronismus, Zielapparate).
 - (i) Die Munition (Patronen, Granaten, geladene Bomben, Bombenkörper. Vorräte von Sprengstoffen oder deren Rohstoffe).
 - (j) Die Bordinstrumente.
 - (k) Die Apparate für drahtlose Telegraphie, die photographischen und kinematographischen Apparate für Luftfahrzeuge.
 - (l) Einzelteile, die einer der vorstehenden Gattungen angehören.
- (4) Das vorerwähnte Material darf nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle verbracht werden.

|| VV Art. 202: Abs. 1 entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] mit Ausnahme der in Artikel 198 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Apparate den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern.“ *Abweichungen auf Übersetzungsebene; Abs. 2 entsprechend mit folgender Abweichung:* „[...] von den genannten Regierungen zu bestimmenden Orten [...]“; *Abs. 3 entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „im Gebrauch oder bestimmt ist oder im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist“ statt „im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist“ („qui est ou a été employé ou destiné“) sowie *Anmerkungen in Abs. 3 g):* „Die Zellen (Bajonette und Tragflächen)*.“ [*Text der Anmerkung:* „Der englische Text weicht völlig vom Französischen ab: Im französischen Text: ‚Lescelusses‘ (bedeutet beim Luftschiff: die Bajonette, beim Flugzeug: die Tragflächen beziehungsweise Verbindung der Tragdecks). Im englischen Text: ‚Nacelles and Fuselages‘ (bedeutet Luftschiffgondeln und Flugzeuggitterkörper).“] und i): „deren Rohstoffe)**“. [*Text der Anm.:* „Im Englischen ‚Rohstoffen‘“].

|| VT Art. 132: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 3: „bestimmt ist oder gewesen ist“ statt „im Gebrauch oder bestimmt gewesen ist“ („qui est ou a été employé ou destiné“).

|| VN Art. 93: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT.

|| VS Art. 195: Abs. 1: entsprechend. Abs. 2: „Diese Auslieferung muss binnen einer Frist von sechs Monaten beendet sein und hat an den von dem interalliierten Luftfahrtüberwachungsausschuß zu bestimmenden Orten zu erfolgen. Die Regierungen der alliierten Hauptmächte werden über den Verbleib dieses Materials entscheiden.“ Abs. 3: entsprechend mit (kleineren) Abweichungen auf sprachlicher Ebene, insb. „könnten“ statt „können“ in lit. e); Abs. 4: „Das ganze in der Türkei befindliche Luftfahrzeug-Material

aller Art wird als Kriegsmaterial behandelt und könnte als solches weder ausgeführt, noch veräußert, noch verliehen, noch verwendet, noch zerstört werden, sondern muß bis zu dem Zeitpunkt, an dem der in Art. 202 vorgesehene interalliierte Luftfahrtüberwachungsausschuß sich über seine Natur ausgesprochen haben wird, immobilisiert werden. Dieser Ausschuß hat in dieser Hinsicht alleinige Kompetenz.“

Abschnitt IV. Interalliierte Überwachungsausschüsse.

Artikel 149.

(1) Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, für deren Durchführung eine zeitliche Grenze festgesetzt ist, sind von Österreich unter Überwachung interalliiertter Ausschüsse durchzuführen, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten besonders ernannt werden.

(2) Die erwähnten Ausschüsse werden bei der österreichischen Regierung die alliierten und assoziierten Hauptmächte in allem vertreten, was die Durchführung der Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt betrifft. Sie bringen den österreichischen Behörden die Entscheidungen zur Kenntnis, welche die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte sich zu treffen vorbehalten haben oder welche die Durchführung der erwähnten Bestimmungen nötig machen könnte.

|| Anm.: In der Übersetzung von Abs. 1 wurde ein Halbsatz weggelassen: Es müsste heißen: „[...] Landheer, Seemacht und Luftfahrt, die in diesem Vertrag enthalten sind, von [...]“.

|| VV Art. 203: 1. und einziger Absatz entsprechend.

Art. 204: Abs. 1: „Die interalliierten Überwachungsausschüsse werden besonders damit betraut, die regelrechte Ausführung der Auslieferungen, der Zerstörung, des Abbruchs und der Unbrauchbarmachung zu überwachen, wie sie zu Lasten der deutschen Regierung durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehen sind.“ Abs. 2: entsprechend Abs. 2 mit Abweichungen, die z.T. nicht aus der Übersetzung hervorgehen: „Sie bringen den deutschen Behörden die Entscheidungen zur Kenntnis, welche die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte sich zu treffen vorbehalten haben oder welche zur Durchführung der Bestimmungen über Landheer, Seemacht oder Luftfahrt nötig werden.“

|| VT Art. 133: entsprechend.

|| VN Art. 94: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.

|| VS Art. 196: entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 1: „Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles, sind die Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, die in diesem Vertrag enthalten sind, von der Türkei auf ihre Kosten und unter Überwachung interalliiertter Ausschüsse durchzuführen, die zu diesem Zweck von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannt werden.“

Artikel 150.

Die interalliierten Überwachungsausschüsse dürfen ihre Dienststellen in Wien einrichten und sind befugt, so oft sie es für angebracht erachten, sich an einem beliebigen Ort des österreichischen Staatsgebietes zu begeben, Unterausschüsse dorthin zu entsenden oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu beauftragen, sich dorthin zu verfügen.

|| VV Art. 205: *entsprechend in zwei Absätzen: Abs. 1:* „Die interalliierten Überwachungsausschüsse dürfen ihre Dienststellen am Sitz der deutschen Reichsregierung einrichten.“ *Abs. 2:* „Sie sind befugt, so oft sie es für angebracht erachten, sich an jeden beliebigen Ort des deutschen Reichsgebiets zu begeben, [...]“

|| VT Art. 134: *entsprechend [Budapest].*

|| VN Art. 95: *entsprechend [Sofia].*

|| VS Art. 197: *entsprechend [Konstantinopel] mit folgenden Abweichungen:* „Die interalliierten Überwachungs- und Organisationsausschüsse [...] oder ein Mitglied oder mehrere Mitglieder [...]“

Artikel 151.

(1) Die österreichische Regierung hat den interalliierten Überwachungsausschüssen alle Auskünfte und Dokumente zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig erachten werden, sowie alle Mittel, sowohl an Personal als an Material, welche die erwähnten Ausschüsse benötigen könnten, um die vollständige Durchführung der Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt zu sichern.

(2) Die österreichische Regierung muß für jeden interalliierten Überwachungsausschuß einen geeigneten Beauftragten bezeichnen, dessen Aufgabe es ist, von dem Ausschuß die für die österreichische Regierung bestimmten Mitteilungen entgegenzunehmen und dem Ausschuß alle verlangten Auskünfte oder Schriftstücke zu liefern oder zu beschaffen.

|| VV Art. 206: *Abs. 1: entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „Die deutsche Regierung hat den interalliierten Überwachungsausschüssen jedes Entgegenkommen zu erweisen, das zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.“ *2. Abs: entsprechend mit folgender Abweichung:* „Sie hat für jeden interalliierten Überwachungsausschuss einen geeigneten Beauftragten zu bezeichnen, [...]“ *und einer sprachlichen Abweichung, die aus der Übersetzung nicht hervorgeht; zusätzlich 3. Abs:* „In allen Fällen liegt es der deutschen Regierung ob, auf eigene Kosten sowohl für das Personal wie für das Material die Mittel zur Durchführung der in dem gegenwärtigen Verträge vorgesehenen Auslieferungen, Zerstörungen, Schleifungen, Abbrüche und Unbrauchbarmachungen zu beschaffen.“

|| VT Art. 135: *entsprechend.*

|| VN Art. 96: *entsprechend.*

|| VS Art. 198: *entsprechend mit folgenden Abweichungen: Abs. 1:* „Die türkische Regierung hat den interalliierten Überwachungs- und Organisationsausschüssen [...] erachten werden, sowie auf ihre Kosten alle Mittel zu liefern, sowohl an [...]“; *Abs. 2:* „Die türkische Regierung muß für jeden Ausschuß [...]“

Artikel 152.

Der Unterhalt und die Kosten der Überwachungsausschüsse und die Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit veranlaßt werden, fallen Österreich zur Last.

|| VV Art. 207: *entsprechend.*

|| VT Art. 236: *entsprechend.*

|| VN Art. 97: *entsprechend.*

|| VS Art. 199: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „Der Unterhalt und die Kosten der interalliierten Überwachungs- und Organisationsausschüsse und [...]“.

Artikel 153.

(1) Der militärische interalliierte Überwachungsausschuß hat besonders die Aufgabe, von der österreichischen Regierung die Mitteilungen bezüglich des Lagerungsplatzes der Munitionsvorräte und Munitionslager, bezüglich der Bestückung der Festungswerke, Festungen und festen Plätze, bezüglich der Lage der Werkstätten und Fabriken von Waffen, Munition und Kriegsgerät und bezüglich ihres Betriebes entgegenzunehmen.

(2) Er hat die Ablieferung von Waffen, Munition, Kriegsgerät, Werkzeug für Kriegsfabrikationen entgegenzunehmen, die Orte, wo diese Ablieferung stattfinden hat, festzusetzen und die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Zerstörungen, Außergebrauchsetzungen oder Umwandlungen zu überwachen.

|| VV Art. 208: Abs. 1: „Der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der militärischen Bestimmungen betrifft.“ (Vgl. auch 149 Abs. 2 VSG.) Abs. 2 *entsprechend Abs. 1 mit Ausnahme folgender Abweichungen:* „Er ist namentlich dazu berufen, von der deutschen Regierung [...] derjenigen Festungswerke, Festungen und festen Plätze, die Deutschland behalten darf, bezüglich der [...]“ Abs. 3 *entsprechend Abs. 2 mit Ausnahme der Nennung von* „Werkzeug für Kriegsfabrikationen“ *sowie minimalen sprachlichen Abweichungen und deutlich abweichender Übersetzung, insb.: „Abbrüche“ statt „Außergebrauchsetzungen“ („mises hors d’usage“); „Unbrauchbarmachungen“ statt „Umwandlungen“ („transformations“); zusätzlich 4. Abs.: „Die deutsche Regierung hat dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der militärischen Bestimmungen zu vergewissern, namentlich alle Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche oder Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden.“ (Vgl. dazu auch Art. 151 Abs. 1 VSG.)*

|| VT Art. 137: *entsprechend mit Ausnahme des Fehlens folgender Passage:* „bezüglich der Bestückung der Festungswerke, Festungen und festen Plätze“.

|| VN Art. 98: *entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichungen:* „Der militärische interalliierte Überwachungsausschuß hat besonders die Aufgabe: [Abs.] 1. die Zahl der Gendarmen, Zollwächter, Forstwächter, Orts- und Gemeindepolizisten und anderen ähnlichen Angestellten festzusetzen, die Bulgarien nach Artikel 69 behalten darf; [Abs.] 2. von der bulgarischen Regierung die Mitteilungen bezüglich [...]“.

II VS Art. 200: „Der interalliierte Überwachungs- und Organisationsausschuss wird beauftragt: – einerseits, auf die Ausführung der Bestimmungen über Landheer sowohl bezüglich auf die Herabsetzung der ottomanischen Streitkräfte in den erlaubten Grenzen, als auch auf die in Kapitel VI des Abschnitts I vorgesehene Auslieferung der Waffen und des Kriegsmaterials und die in Kapitel VII und VIII dieses Abschnitts vorgesehene Entwaffnung der befestigten Gegenden bedacht zu sein; – andererseits, mit der Organisation und der Kontrolle der Verwendung der neuen ottomanischen bewaffneten Macht. [Abs.] 1. Als militärischer interalliiertes Überwachungsausschuß wird er namentlich die Aufgabe haben: [Abs.] a) die Zahl der Zollwächter, örtlichen Stadt- und Landpolizisten, Forstwächter, und anderen ähnlichen Angestellten festzusetzen, die die Türkei gemäß Artikel 170 behalten darf; [Abs.] b) von der ottomanischen Regierung die Mitteilungen [entsprechend Abs. 1] entgegenzunehmen; [Abs.] c) die Ablieferung von Waffen, [entsprechend Abs. 2] und die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Außergebrauchsetzungen oder Umwandlungen zu überwachen. [Abs.] Als militärischer interalliiertes Organisationsausschuß wird er namentlich die Aufgabe haben:“ [lit. a)–c) enthalten Regelungen bezüglich der Neuorganisation der ottomanischen Streitkräfte, Spezialeinheiten und Gendarmarie; Verweis auf VS Art. 156, 156f und 159].

Artikel 154.

(1) Der interalliierte Marineüberwachungsausschuß hat besonders die Aufgabe, sich auf die Bauwerften zu begeben und den Abbruch der Schiffe zu überwachen, die sich dort in Bau befinden, die Ablieferung der Waffen, der Munition und des Materials für die Seekriegsführung entgegenzunehmen und die vorgesehenen Zerstörungen und Abbrüche zu überwachen.

(2) Die österreichische Regierung hat dem interalliierten Marineüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Schriftstücke zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht zu vergewissern, namentlich die Pläne der Kriegsschiffe, die Zusammensetzung ihrer Bestückung, die Einzelheiten und die Modelle von Kanonen, Munition, Torpedos, Minen, Sprengstoffen, Apparaten für drahtlose Telegraphie und im allgemeinen von allem was auf das Material für die Seekriegsführung Bezug hat, ebenso alle Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche, Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden.

II VV Art. 209: Abs. 1: „Der interalliierte Marineüberwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der Bestimmungen über die Seemacht betrifft.“ (Vgl. auch Art. 149 Abs. 2 VSG.) Abs. 2 entsprechend Abs. 1 mit Ausnahme folgender Abweichungen: „Er ist namentlich dazu berufen, sich [...] die Auslieferung aller Überwasser- oder Unterwasserfahrzeuge, Hebeschiffe, Docks sowie des Druckdocks entgegenzunehmen und die [...]“ Abs. 3 entsprechend Abs. 2 mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „überhaupt“ statt „im allgemeinen“ („en général“): (Vgl. dazu auch Art. 151 Abs. 1 VSG.)

|| VT Art. 138: *entsprechend.*

|| VN Art. 99: *entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichung:* „Der interalliierte Marineüberwachungsausschuß hat besonders die Aufgabe, im Sinne des Artikels 84 die Ablieferung der Waffen, der Munition und des Materials [...]“.

|| VS Art. 201: *Abs. 1 entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichungen:* „Der interalliierte Marineüberwachungsausschuß hat namentlich die Aufgabe sich in die Bauwerften [...] und die Zerstörung der Schiffe zu überwachen, Ablieferung der Waffen, [...] für die Seekriegsführung zu übernehmen und die Zerstörung und den Abbruch zu überwachen.“ *Abs. 2: entsprechend mit sprachlichen Abweichungen, insb.: im letzten Satz „se rapporte au“ („sich auf etwas beziehen“) statt „concerne“ („bilden“).*

Artikel 155.

(1) Der interalliierte Luftfahrt-Überwachungsausschuß hat besonders zur Aufgabe, den Bestand des gegenwärtigen, in den Händen der österreichischen Regierung befindlichen Flugzeugmaterials aufzunehmen, die Werkstätten für Flugzeug, Ballons und Luftfahrzeugmotoren, die Fabriken für Waffen, Munition und Sprengstoffe, die von Luftfahrzeugen verwendet werden können, zu besichtigen, alle auf österreichischen Boden befindlichen Flugplätze, Hallen, Landungsplätze, Parks und Lager zu besuchen und gegebenenfalls die Verbringung des erwähnten Materials an einen anderen Ort zu veranlassen und es zu übernehmen.

(2) Die österreichische Regierung hat dem interalliierten Luftfahrtüberwachungsausschuß alle Auskünfte und Unterlagen, deren Inhalt gesetzliche, Verwaltungsbestimmungen oder innere Dienstvorschriften bilden, sowie Unterlagen sonstigen Inhaltes zu liefern, die er für nötig erachtet, um sich über die vollständige Durchführung der Bestimmungen über Luftfahrt zu vergewissern, namentlich eine zahlenmäßige Aufstellung über das Personal im Dienste aller österreichischen Flugverbände, sowie über das fertig vorhandene, in Herstellung befindliche oder bestellte Material, ferner eine vollständige Liste aller für die Luftfahrt arbeitenden Betriebsstätten nebst Angabe ihrer Lage, sowie aller Hallen und Landungsplätze.

|| *Anm.:* „Flugzeug“ in Abs. 1 müsste richtigerweise im Plural stehen. (Offenbar Tippfehler im StGBL.)

|| VV Art. 210: *Abs. 1:* „Der interalliierte Luft-Überwachungsausschuß vertritt die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte bei der deutschen Regierung in allem, was die Durchführung der Bestimmungen über die Luftfahrt betrifft.“ (Vgl. auch 149 Abs. 2 VSG.) *Abs. 2 entsprechend Abs. 1 mit folgenden Abweichungen:* „Dieser Ausschuss ist namentlich dazu berufen, den Bestände des auf deutschen Boden befindlichen Luftfahrzeugmaterials aufzunehmen, die Werkstätten [...]“ *sowie Abweichung auf Übersetzungsebene:* „[...] an einen anderen Ort zu veranlassen und seine Auslieferung entgegenzunehmen.“ *Abs. 3 entsprechend Abs. 2 mit folgender Anmerkung:* „vollständige*)“ [Text der Anm: „vollständige“ fehlt im Englischen.“]

|| VT Art. 139: *entsprechend.*

|| VN Art. 100: *entsprechend.*

|| VS Art. 202: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „[...] hat namentlich zur Aufgabe [...]“; „[...] an einen anderen Ort zu bewirken [...]“.

Art. 203: *Entsprechende Zuständigkeit der Repräsentanten für die Kontrolle der Operationen gem. Art. 178 Abs. 1 u. 2 (Freiheit der Meerengen).*

Art. 204: *Vorbehalt für Entscheidungen bis zur endgültigen Festlegung der Gebiete gem Art. 89 (Grenze Türkei-Armenien).*

Art. 205: *Dauer des Bestehens der Kommissionen, Sonderregelung für die Abteilungen des militärischen interalliierten Überwachungsausschusses gem. Art. 200 Zif. 1 bzw. 2.*

Abschnitt V. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 156.

(1) Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß die österreichische Gesetzgebung die erforderlichen Abänderungen erfahren haben und dann von der österreichischen Regierung mit diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages in Einklang gehalten werden.

(2) Binnen der gleichen Frist müssen von der österreichischen Regierung alle Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Ausführung der Bestimmungen dieses Teiles getroffen worden sein.

|| VV Art. 211: *entsprechend.*

|| VT Art. 140: *entsprechend.*

|| VN Art. 101: *entsprechend mit Ausnahme der folgenden Passage in Abs. 2:* „[...] der Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages getroffen worden sein.“

|| VS: *an dieser Stelle keine Entsprechung: Art. 431 („Verschiedene Bestimmungen“):* *entsprechend, mit Ausnahme folgender Abweichungen: Abs. 1:* „Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, und nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten [...] von der ottomanischen Regierung mit dem gegenwärtigen Vertrag in Einklang [...].“; *Abs. 2:* „[...] zur Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages getroffen worden sein.“

Artikel 157.

Folgende Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 3. November 1918, nämlich: die §§ 2 und 3 des I. Kapitels (Militärische Bestimmungen), die §§ 2, 3 und 6 des I. Kapitels des Zusatzprotokolles (Militärische Bestimmungen), bleiben in Geltung, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen.

|| VV Art. 212: *entsprechend mit deutlich abweichender Übersetzung:* „Folgende Bestimmungen des Waffenstillstands vom 11. November 1918, nämlich Artikel 6 VI, Artikel VII, Absätze 1, 2, 6 und 7, Artikel IX, Anlage 2, Bestimmungen I, II, V, sowie das Zusatzprotokoll vom 4. April 1919 zum Waffenstillstand vom 11. November

1918 bleiben in Kraft, soweit sich nicht aus den vorgesehenen Bestimmungen ein anderes ergibt.“

|| VT Art. 141: *entsprechend.*

|| VN Art. 102: „Folgende Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 29. September 1918, nämlich: die Paragraphen 1, 2, 3 und 6 bleiben in Geltung, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages im Widerspruche stehen.“

|| VS Art. 206: *entsprechend VN mit Verweis auf den Waffenstillstand vom* „30. Oktober 1918, nämlich die Artikel 7, 10, 12, 13, 24“.

Artikel 158.

(1) Österreich verpflichtet sich, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an in keinem fremden Lande irgendeine Mission des Landheeres der Seemacht oder der Luftstreitkräfte zu beglaubigen, keine solche Mission dorthin zu senden oder abreisen zu lassen; es verpflichtet sich außerdem, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß österreichische Staatsangehörigen sein Gebiet verlassen, um in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst irgendeiner fremden Macht einzutreten oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr zu treten zu dem Zwecke, die Ausbildung zu fördern oder überhaupt in einem fremden Heere beim Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftwesen mitzuwirken.

(2) Die alliierten und assoziierten Mächte vereinbaren ihrerseits vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an keinem österreichischen Staatsangehörigen in ihr Heer, ihre Flotte oder ihre Luftstreitkräfte einzureihen oder zur Förderung der militärischen Ausbildung in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihnen treten zu lassen, überhaupt keinen österreichischen Staatsangehörigen als Lehrer im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

(3) Von dieser Bestimmung bleibt jedoch das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremdenlegion gemäß den französischen militärischen Gesetzen und Vorschriften zu ergänzen, unberührt.

|| VV Art. 179 (Kapitel III): *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Lande“ statt „Heere“ („pays“) in Abs. 1 aE.*

|| VT Art. 142: *entsprechend.*

|| VN Art. 103: *entsprechend.*

|| VS Art. 207: *entsprechend.*

Artikel 159.

Solange der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleibt, verpflichtet sich Österreich, jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes durch einen Mehrheitsbeschluß für notwendig erachtet.

|| VV Art. 213: *entsprechend.*

|| VT Art. 143: *entsprechend.*

II VN Art. 104: *entsprechend*.

II VS: *an dieser Stelle keine Entsprechung*: Art. 432 („Verschiedene Bestimmungen“): *entsprechend mit folgenden Abweichungen am Anfang*: „In Bezug auf die unmittelbare oder mittelbare Anwendung des gegenwärtigen Vertrages bleibt die Türkei verpflichtet, jede [...]“.

I. Kommentar zu Art. 118–159 (Land-, See- und Luftstreitkräfte)

A. Historischer Überblick zum Heerwesen auf dem Territorium der späteren Republik Österreich

Seit dem Wehrpflichtgesetz 1868⁸⁹⁸ bestand für alle männlichen Staatsbürger Cisleithaniens – von einigen kleineren Ausnahmen abgesehen – eine umfassende aktive Dienstpflicht von drei (später zwei) Jahren in der bewaffneten Macht. Verglichen mit anderen europäischen Ländern, wurde die allgemeine Wehrpflicht relativ spät eingeführt. Freiwilligenheere/Söldnerheere, also jene im Text des VSG genannte „freiwillige Verpflichtung“, galten zu dieser Zeit als unmodern. Mit der Wehrpflicht war die Hoffnung des Monarchen und der militärischen Führung verknüpft, die Identifikation mit dem Staat zu heben, indem jedes Jahr tausende Staatsbürger ihren Dienst in Uniform ableisten mussten. Die Dauer der aktiven und passiven Wehrpflicht wurde mit dem Wehrgesetz von 1912 verringert.⁸⁹⁹ Die österreichischen Wehrpflichtigen hatten bis 1918 drei Möglichkeiten, eingereicht zu werden: entweder in die gemeinsame k.u.k. Armee, die ihre Garnisonen auf dem Gesamtgebiet Österreich-Ungarns unterhielt (ab 1878 inklusive Bosnien-Herzegowina), in die k.k. Landwehr oder in die k.u.k. Kriegsmarine. Nicht immer wurden die Wehrpflichtigen in ihrer Heimatregion eingesetzt, häufig dienten sie fernab. Die Kommando- und Korrespondenz-/Dienstsprache war deutsch. Die Offiziere entstammten allen Nationalitäten. Sie setzten sich aus Berufs- und Reserveoffizieren zusammen. Ein Berufs-Unteroffizierskorps gab es nicht. Die Unteroffiziere wurden aus dem Pool der Rekruten entnommen und lediglich für einige Jahre länger verpflichtet. Die gemeinsame Armee und die Kriegsmarine wurden vom k.u.k. (Reichs-)Kriegsministerium verwaltet, die k.k. Landwehr vom k.k. Landesverteidigungsministerium, beide in Wien. In Wien bestand daher eine Konzentration an Verwaltungsstrukturen und damit auch an Militärbeamten. Auf dem Territorium der späteren Republik Österreich waren, neben den Kasernen und den Ministerien in Wien, auch mehrere Offiziersschulen und vormilitärische Ausbildungsstätten angesiedelt. Technikreiche Waffengattungen befanden sich nach Kriegsende 1918 mehrheitlich in den anderen Sukzessionsstaaten. Eine Ausnahme bildete die erst im Krieg erfolgte Verlagerung und Konzentration von Flieger- und Munitionsproduktion in die Gegend rund um Wiener Neustadt.⁹⁰⁰

Bei Kriegsende, dh in den Monaten Oktober/November 1918, war das Territorium der Republik Österreich zu einem großen Teil Rückzugs- und Durchmarschgebiet.

520

521

898 Gesetz vom 5. 12. 1868 RGBL. 151, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird.

899 Gesetz vom 5. 7. 1912 RGBL. 128, betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes.

900 Siehe dazu *Wagner*, Die k.(u.)k. Armee 142–633; weiters *Deák*, Beyond Nationalism und *Zehetbauer*, Das Reserveoffizierssystem Österreich-Ungarns.

Abertausende von Soldaten zogen zumeist von der Balkan- und Italienfront durch das Land, viele davon brachten Kriegsmaterial mit, welches sie auf dem Gebiet der späteren Republik Österreich abgaben, da es dafür eine Prämie gab. Gleichzeitig mit der Auflösung der alten Armeestrukturen bildeten sich durch den politischen Umsturz rasch neue aus. Die deutschösterreichische Volkswehr, 1918–1920 erstes provisorisches Heer der Republik, bestand v.a. aus Anhängern der Sozialdemokratie. Ihr Gründer, Julius Deutsch, hatte selbst als Artillerieoffizier im 1. WK gedient und war außerdem ein sozialdemokratischer Parteifunktionär. Er wurde zur zentralen Figur, indem er die Aufgabe erhielt, inmitten des Umsturzes eine Ordnungsmacht aufzubauen. Schon in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1918 wurde von Deutsch gemeinsam mit Vertrauensmännern der ehemals geheimen sozialdemokratischen Militärorganisation die Grundlage der Aufstellung der neuen Volkswehr entwickelt. Geplant war sie als Ordnungstruppe, losgelöst von der alten Wehrmacht als künftige Basis der neuen Armee. Die Rekrutierung basierte auf freiwilliger Werbung und hatte zunächst nur mäßigen Erfolg unter der Arbeiterschaft. Andererseits konnte Deutsch sehr rasch gegenüber den liquidierenden Zentralstellen der ehemaligen Militärbürokratie erfolgreich erklären, dass es sich bei der Volkswehr um die künftige Wehrmacht handeln würde, weshalb sich einige Offiziere und Mannschaftspersonen zur Verfügung stellten. Da zahlreiche Berufssoldaten den Verlust ihres Einkommens befürchteten, meldeten sich auch viele, die der Sozialdemokratie ideologisch eigentlich fernstanden.⁹⁰¹

- 522** Eine Ordnungsmacht auf dem Gebiet der Republik Österreich wurde bald dringend benötigt. Ihr Hauptzweck lag primär in Wach- und Sicherungsaufgaben. Zum Grenzkonflikt in Kärnten wurden Ende April/Anfang Mai 1919 Volkswehrformationen entsendet, trotz der Gefahr außenpolitischer Verwicklungen.⁹⁰² Grundsätzlich galt es stets mitzuberücksichtigen, dass das Gebiet der Republik bis dahin fast nur Außengrenzen mit dem Deutschen Reich, der Schweiz und Liechtenstein hatte und deshalb auch der Grenzschutz teils völlig neu aufgebaut werden musste. Ihr Ende fand die Volkswehr schließlich mit den Beschränkungen im VSG.⁹⁰³
- 523** Bereits am 6. Februar 1919 beschloss die ProvNV auf der Grundlage des lange diskutierten Entwurfs vom 12. November 1918 ein provisorisches Wehrgesetz (WG),⁹⁰⁴ das die allgemeine Wehrpflicht vom 18. bis zum 41. Lebensjahr vorsah. In der Regierung des Staatskanzlers Karl Renner übernahm Deutsch nach den Wahlen vom 16. Februar 1919 das Staatsamt für Heerwesen. Sein Vorgänger war bis zu diesem Zeitpunkt der Deutschnationale Josef Mayer gewesen. Als am 10. September 1919 der Friedensvertrag unterzeichnet wurde, war das prov. WG durch dessen militärische Bestimmungen obsolet geworden und die Volkswehr musste zu einem Berufsheer umgewandelt werden. Im März 1920 trat das neue WG⁹⁰⁵ in Kraft, welches bereits die Vorgaben des Friedensvertrags berücksichtigte. Alle Bestimmungen wurden

901 *Jedlicka*, Ein Heer im Schatten der Parteien 9–13.

902 Ebd. 16.

903 *Jestaedt*, Hans Kelsen Werke 292.

904 Gesetz vom 6. 2. 1919 StGBI. 91.

905 Gesetz vom 18. 3. 1920 StGBI. 122.

von einem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss kontrolliert, der bis zum 20. Februar 1921 bestand und dann von einem „Liquidationsorgan“ abgelöst wurde.

Die neue Wehrmacht trug erst ab April 1922 den Namen „Bundesheer“. V.a. aus finanziellen Gründen unterschritt sie bis 1933 den vom Friedensvertrag zugestandenen Höchststand an 30.000 Mann um rund 25 %. Dieses mangelnde Ausschöpfen wurde bereits 1924 von dem in den Ruhestand tretenden Heeresinspektor General Theodor Körner im Vorwort seiner Denkschrift, die Deutsch in der Sitzung des Heeresausschusses des Nationalrats am 22. Jänner 1924 verlas, in kritischer Weise kommentiert mit „als kein militärischer Körper mehr, sondern ein reiner Verwaltungskörper mit dem Zweck, die militärischen Güter zu konservieren und zu bewachen“. Dieser Umstand wurde wiederkehrend debattiert. Im Nationalrat wurde durch einhellige Resolution vom 25. Oktober 1921 vorgegeben, dass die Wehrmacht auf den gesetzlichen Höchststand gebracht werden solle, da zu diesem Zeitpunkt bereits etwa 100 Offiziere und 1.500 Soldaten am Gesamtstand fehlten. Auch eine ordentliche Ausrüstung wurde eingemahnt und die Regierung aufgefordert, die Interventionen des Völkerbunds aufzurufen, um die Erlaubnis zur Einführung eines Milizsystems zu erhalten.⁹⁰⁶ Grundsätzlich war Körners Denkschrift mehr eine Kritik an der Regierung als am Friedensvertrag, obwohl Kritik am „Entente-Diktat“ immer wieder durchdrang.⁹⁰⁷

524

Ähnlich wie in der k.u.k. Armee sollte das neue Militär möglichst unpolitisch sein. Hier finden sich im WG 1920 Vorgaben, die keine Reflexion im VSG finden. So untersagte etwa § 26 Abs. 4 den Heeresangehörigen „jede parteipolitische Betätigung“. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und in den Kasernenhöfen war verboten. Der Historiker Ludwig Jedliczka nannte dies eine „verhängnisvolle Formulierung“, womit den Heeresangehörigen der Genuss der vollen staatsbürgerlichen Rechte einerseits genommen wurden, andererseits aber trug die Armee als Ganzes einen „politischen Charakter“ durch „Soldatenräte, Gewerkschaftsfraktionen“, welche steigenden Einfluss auf das Heer gehabt hätten.⁹⁰⁸ Eine staatsbürgerliche Erziehung bzw. „Pflege des Staats- und Wehrgedankens“ während der Dienstzeit sah auch die – bereits zur Zeit des autoritären Regimes ergangene – Wehrgesetznovelle 1934⁹⁰⁹ in Abs. 10 vor, wobei „alle anderen politischen Bestrebungen“ von der bewaffneten Macht „fernzuhalten“ seien.

525

Auf den Genfer Abrüstungskonferenzen (1932–1934) forderte Österreich eine Lockerung der Rüstungsbeschränkungen, die aber erst ab 1933 mit stillschweigender Duldung der Siegermächte erfolgte.⁹¹⁰ Dabei wurden allerdings im Zuge der veränderten politischen Umstände einzelne Klauseln des WG 1920 durch die Wehrgesetznovelle 1934 ergänzt bzw. abgeändert (näher erläutert in den jeweiligen Artikeln des VSG). Das Bundesheer bestand in dieser Form bis zum März 1938 bzw. bis zur Überleitung in die Deutsche Wehrmacht infolge des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich. Nach dem 2. WK wurde 1949 die B-Gendarmerie gegründet. Nach Abschluss

526

906 Körner, Denkschrift 11–16.

907 Ebd. 3f.

908 Jedliczka, Ein Heer im Schatten der Parteien 22, 31.

909 BG vom 21. 12. 1934 BGBl. II 440.

910 Etschmann, Österreich und die Anderen unter deutschem Expansionsdruck 423.

des StV am 15. Mai 1955 konnte mit dem Aufbau eines neuen Heeres begonnen werden, das wieder, wie zur Zeit Österreich-Ungarns, eine Allgemeine Wehrpflicht kannte.⁹¹¹

B. Allgemeine Stellungnahmen der deutschösterreichischen Regierung zu den militärischen Bestimmungen von St. Germain zwischen Juni und August 1919

- 527** Am 2. Mai 1919 übermittelte die Gesandtschaft der Französischen Republik in Wien dem Staatssekretär für Äußeres die Einladung des Obersten Rates der AAM, eine mit Vollmachten versehene Delegation am Abend des 12. Mai nach St. Germain zur Prüfung der Friedensbedingungen zu entsenden. Als Hilfskraft vom Staatsamt für Heerwesen reiste Oberst Karl Schneller nach Frankreich.⁹¹² Die strittigen Punkte des Friedensvertrags betreffend Teil V lassen sich durch die offizielle Stellungnahme der deutschösterreichischen Regierung auf die vorab bekannt gegebenen Klauseln am anschaulichsten dokumentieren. Der Entwurf wurde an den Staatssekretär für Heerwesen, Julius Deutsch, weitergeleitet. Dieser gab die Klauseln an seine einzelnen Abteilungen weiter und ersuchte um deren Rückmeldung. Diese Rückmeldungen umfassten den Zeitraum Juni bis August 1919. Namentlich als Urheber angeführt sind dabei v.a. die Offiziere Karl Schneller und Theodor Körner, was den Schluss zulässt, dass diese Anmerkungen zwar nicht zwangsläufig immer ihrer Feder entsprangen, aber zumindest für wert befunden wurden, weitergegeben zu werden. Die Stellungnahmen und z.T. auch die internen Debatten werden im Bestand „Friedensdelegation St. Germain“ im Archiv der Republik des Österreichischen Staatsarchivs aufbewahrt.⁹¹³
- 528** Trotz der zweimonatigen Entstehungszeit unterscheiden sich die Aussagen nur geringfügig – eher im Wortlaut, als nach dem Inhalt. Mitgrund für Abweichungen – oder vielmehr Ergänzungen – dürften später erfolgte Zuschriften einzelner Interessenvertretungen gewesen sein. Die Stellungnahmen sind in weiterer Folge bei den einzelnen Artikeln angeführt und mit „Stellungnahmen“ zitiert, wobei im Juni v.a. die Vorgaben des Abschnitts I („Bestimmungen über das Landheer“) noch nicht bekannt waren. Die Stellungnahmen gliedern sich grob in zwei Hauptteile. Sie beginnen zumeist mit einleitenden, z.T. sehr ausführlichen Erläuterungen, gefolgt von Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln. Durch ihre teilweise ausschweifenden Kommentare geben sie einerseits einen guten Einblick in die Vorgaben der Siegermächte aus der Perspektive der Regierungsvertreter Deutschösterreichs und zeigen andererseits die soziale, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Situation der Republik Österreich auf.
- 529** Neben den einzelnen konkreten Anmerkungen lassen v.a. die Einleitungen eine grundsätzliche Haltung erkennen, die sich wie ein roter Faden durch die gesamte in-

911 *Blasi, Schmidl, Schneider*, B-Gendarmerie.

912 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I ff.

913 ÖStA/AdR AA BKA-AA, Friedensdelegation St. Germain, Stellungnahmen der dö. Regierung auf den Vertragsentwurf, Sommer 1919.

nere Debatte zog, wie etwa die Ansicht, dass die AAM noch geschäftsbereit wären, einzelne Vorgaben durch plausible Argumente abzuändern. Der zugesendete Vertragstext wurde daher als ein noch zu diskutierender Entwurf aufgefasst. Formulierungen zu Abänderungen, Konkretisierungen und Berichtigungen finden sich häufig. Dies zeigt auch Oberst Karl Schnellers handschriftlicher Vermerk vom Juni 1919 auf einer Stellungnahme: „Bei Ausarbeitung der Gegenvorschläge verwertet, St. Germain, 4. August 1919.“ Die Stellungnahmen bezogen sich mehrfach darauf, dass es dem Vertragsentwurf an Aktualität fehlen würde, sowie, dass einzelnen Artikeln keine genaue Recherche der eigentlichen Verhältnisse zugrunde liegen würde. In den Stellungnahmen verwahrte man sich wiederkehrend dagegen, bei den militärischen Vorgaben als Nachfolgestaat Österreich-Ungarns oder Österreichs (siehe oben) bezeichnet und behandelt zu werden.⁹¹⁴ Diese Haltung trat in den Stellungnahmen klar zutage, etwa, wenn die einzelnen Artikel unterteilt wurden in jene, welche sich auf die Liquidation einer Erbmasse bezogen, und jene, die die künftige Organisation betrafen. Die grundsätzliche Haltung, keiner der bzw. nicht der Nachfolgestaat zu sein, zeigte sich auch bei der Bezugnahme auf Artikel, die sich auf den Waffenstillstandsvertrag vom 3. November 1918 bezogen, der als nicht bindend für die Republik bezeichnet wurde. Thomas Olechowski bezeichnet diese Haltung als „Doppelpolitik“: Einerseits bezeichnete man sich als „Deutschösterreich“, lehnte jede Rechtsnachfolge nach der österreichisch-ungarischen Monarchie ab und behauptete – gestützt auf ein Gutachten Kelsens –, eine ebensolche Neugründung wie die ČSR oder der SHS-Staat zu sein und niemals Krieg geführt zu haben. Andererseits hatte man keine Hemmungen, auf Amtsgebäude und ähnliche Ressourcen der k.u.k. Monarchie zuzugreifen.⁹¹⁵ Die Umbenennung von „Deutschösterreich“ in „Österreich“ erfolgte am 21. Oktober 1919.

Die Haltung gegenüber den Vorgaben der Armeestrukturen war, dass mit dem Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie auch der Zerfall der Land- und Seemacht verbunden gewesen wäre. Ergo könne man nicht für deren sämtliche Güter verantwortlich gemacht werden. Man erklärte sich außerstande, feststellen zu können, was von der früheren Wehrmacht sich noch auf dem eigenen Gebiet bzw. insb. im sog. neuen Ausland, also den ehemals zur Monarchie gehörenden Landesteilen, befinden würde und ob und wie dieses Verwendung fände. An dieser Stelle wurde sicherlich überzogen, da die Siegermächte wohl nie daran gedacht hatten, die Republik für den Verbleib jener Güter verantwortlich zu machen, die sich mittlerweile außerhalb ihrer Staatsgrenzen befanden. Es fanden sich auch Erklärungen über den Ist-Stand der ehemaligen österreichisch-ungarischen Zentralstellen (Ministerien). Man verwahrte sich gegenüber jeder Einflussnahme und betrachtete sich nicht als Nachfolger. Es würde daher auch die „rechtliche und physische Möglichkeit“ fehlen, „die Liquidierung des Krieges und die frühere gemeinsame Heeresverwaltung“ betreffenden Vorgaben auszuführen.

530

914 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 165.

915 Siehe *Olechowski*, Der Vertrag von St. Germain 376. Der Autor verweist auch auf *Fellner*, Der Vertrag von St. Germain 89.

- 531** Aus den Stellungnahmen lässt sich auch herauslesen, dass der Umstand, dass die Republik insb. in Hinblick auf die sog. Kriegsschuld schlechter behandelt würde als die anderen Nachfolgestaaten, auf deutlichen Unmut stieß. Wiederkehrend wurde darauf verwiesen, dass sich sämtliche Teile der Habsburgermonarchie personell und materiell an den Kriegsanstrengungen beteiligt hätten. Insofern die Siegermächte nicht von der Kriegsschuld-Zuweisung Abstand nehmen würden, so die Argumentation, „müssen wir [...] folgerichtig gleichfalls den Standpunkt vertreten, dass wir genau so viel oder so wenig für die Kriegsschuld einzutreten haben, wie die anderen Sukzessionsstaaten des alten Österreich.“ Es wurde gefordert, sollte dies weiterhin so gehandhabt werden, dann zumindest Reziprozität in allen Fällen mit den anderen sog. „Sukzessionsstaaten“ herzustellen. Diese waren auch an mehreren Stellen namentlich angeführt mit Polen, Ukraine, Tschechoslowakei, Rumänien, Italien und Jugoslawien. Es wurde allerdings auch häufig darauf verwiesen, dass die Siegerstaaten in keiner Weise Rücksicht darauf nahmen, dass seit Kriegsende bereits eine „internationale“ Zusammenarbeit dieser Staaten bezüglich der Aufteilung der Passiva (etwa Pensionszahlungen, Schulden) und Aktiva (Gebäude) aus der militärischen Erbmasse Österreich-Ungarns bestand. Diese Zusammenarbeit fand wohl auch deshalb keine Berücksichtigung, da sie indirekt einer Gleichstellung der genannten Staaten gleichgekommen wäre, was dem Geist und Charakter der Friedenskonferenzen widersprach, da hier eindeutig nur Österreich und Ungarn als die Besiegten innerhalb der habsburgischen Erbmasse angesehen wurden.
- 532** Nach dem deutschen Historiker Wilhelm Deist war bei den Vorbereitungen für die Friedensverträge von St. Germain, Neuilly und Trianon im Mai 1919 der Viererrat sich rasch darüber einig geworden, dass insb. die militärischen Bestimmungen den für Deutschland geltenden Regelungen entsprechen sollten.⁹¹⁶ Die österreichische Regierung kritisierte daher, dass für den VSG Klauseln aus dem VV übernommen wurden, die im eigenen Fall keinen Sinn machen würden. Darunter fiel etwa, dass es in Österreich-Ungarn niemals eine zivile, sondern nur eine militärische Luftfahrt gegeben hätte (dieser Punkt ist genauer bei den einschlägigen Artikeln ausgeführt). Wiederkehrend fand sich der Hinweis, dass der eigene Fall nicht mit dem Deutschen Reich vergleichbar wäre, da sich aus einer Erbmasse mehrere Staaten gebildet hätten, was für Deutschland nicht der Fall war. Tatsächlich war der Fall Österreich-Ungarns weitaus eher vergleichbar mit dem Osmanischen Reich. Im VS wurden etwa einzelne Artikel näher ausgeführt als im VSG und sogar deren Motive erläutert. Außerdem wurden teilweise längere Fristen für die Umsetzung der Vorgaben gestattet. Insgesamt lässt sich bei der Durcharbeitung der einzelnen Artikel und im Vergleich mit den anderen Vertragstexten feststellen, dass der VSG weitaus weniger ausführlich und konkreter war als der VV, obwohl er sich angeblich an den deutschen Text völlig anlehnte. Selbst der später entstandene VS ist in vielen Punkten konkreter und geht etwa auf die ethnische und religiöse Vielfalt der Bevölkerung ein, was der V. Teil des VSG an keiner Stelle tut.
- 533** Abschließend fand sich noch eine weitere generelle Kritik, wonach das Vertragswerk in keiner Weise die zu erwartenden sozialen, wirtschaftlichen und (sicherheits-)

916 Siehe Deist, Die militärischen Bestimmungen der Pariser Vorortverträge 201.

politischen Auswirkungen berücksichtigen würde, welche zwangsläufig nicht nur die neue Republik treffen, sondern zu einer „Destabilisierung Europas“ führen würden. Die eigene Lage wurde als „Wehrlosigkeit“ bezeichnet, die „einer Bedrohung des europäischen Friedens gleichkommen“ würde. Es wurde wiederkehrend auf die „Eroberung und Kampflust dieser [benachbarten] neuen Mittel- und Kleinstaaten“ hingewiesen, die die Republik wehrlos hinnehmen müsste.⁹¹⁷ Der utopisch-idealistische Hintergrundgedanke der Friedenskonferenzen, wonach die Abrüstung der Verliererstaaten bloß einer allgemeinen Abrüstung vorausgehen würde, war jedenfalls nicht Teil der internen Diskussion. Neben diesem Anspruch waren die Klauseln durch realpolitische Interessen geprägt. Diese waren, dass die Streitkräfte der Verliererstaaten auf ein Minimum reduziert und ihre Ausweitung in der Zukunft um jeden Fall verhindert werden sollte. Juristischen Spitzfindigkeiten durch die Signatarmächte sollten einzelne Textstellen in den Klauseln die Grundlage entziehen.

Die Stellungnahmen der Regierung zeigen auf, dass über den Sommer 1919 versucht wurde, durch Militärdelegierte in den Siegerstaaten und am Ort der Konferenzen Einfluss auszuüben. Diese Maßnahmen waren aber offenbar nicht von Erfolg gekrönt. Der Wortlaut des Vertragsentwurfs, welcher im Sommer 1919 von der Regierung übernommen und kommentiert wurde, wich kaum vom gültigen ab, wie er im September 1919 unterzeichnet und mit der Publikation im Gesetzblatt als Staatsgrundgesetz mit Juli 1920 in Kraft trat. Ein darauf bezugnehmendes Wehrgesetz wurde im März 1920 erlassen.

534

C. Die Präambel

Als Grund für die Limitierungen im Heerwesen wurde nicht angegeben, dass es sich dabei um einen Kriegsverlierer handelte, sondern vielmehr, dass damit ein Zeichen gesetzt werden sollte, dass diese Beschränkungen nur der Beginn einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Staaten wäre (vgl. Art. 8 VSG). Dass eine solche schließlich nicht stattfand, war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar.

535

D. Die Bestimmungen über das Landheer

1. Art. 118

Art. 118 VSG forderte eine Demobilisierung der österreichischen Streitkräfte innerhalb von drei Monate ab Inkrafttreten des Vertrages, dh bis zum 15. Oktober 1920. Bei Ausbruch des 1. WK zählte der Gesamtstand aller Offiziere und Militärbeamte sämtlicher Streitkräfte 34.200. Nach Kriegsende bekannten sich 16.473 Offiziere und Militärbeamte zur Republik.⁹¹⁸ Diese galt es nunmehr zu „demobilisieren“, dh

536

917 Siehe zu den Nachkriegskonflikten in Europa: *Gerwarth*, *The Vanquished. Why the First World War failed to end.*

918 ÖStA/KA, NL B/98, Nr. 7/II, Feldmarschalleutnant Eduard Hentke von Hehshart, „Leben und Wirken, 1858–1919“, handschriftl. Ms., o.S., o.D.

den Stand drastisch zu senken. Bereits am 21. November 1918 erging zu diesem Zweck ein Erlass des Staatsamtes für Heerwesen.⁹¹⁹ Militärgagisten der alten Streitkräfte (Soldaten, die ihren Sold in Form einer monatlichen Gage erhielten, dh Offiziere und höhere Unteroffiziere⁹²⁰) wurden mit 1. Jänner 1919 ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit in den Ruhestand versetzt. In den Ruhestand versetzt wurden auch jene, die eine wirklich zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 30 Jahren aufwiesen.⁹²¹

- 537** Die Verwendung des Begriffs Demobilisierung lässt schlussfolgern, dass er sich in erster Linie auf die Auflösung und den Abbau von einer bereits bestehenden Heeresmacht (in dem Fall k.u.k. Armee, k.k. Landwehr und Kriegsmarine) bezog. Darauf bezog sich auch die Kritik der deutschösterreichischen Regierung, da man sich nicht als Rechtsnachfolger Österreich(-Ungarn)s verstand und argumentierte, gar nicht oder nur bedingt Einfluss auf die ehemalige Heeresmacht zu haben. Ein weiterer Kritikpunkt bestand in der Nennung von „Österreich“, welches laut Stellungnahmen nicht deutlich machte, ob damit Cisleithanien im Verband der Habsburgermonarchie oder die Republik gemeint war. Diese Haltung wurde bereits bei den Verhandlungen im Mai 1919 ausdrücklich erwähnt, wonach weder das gemeinsame Heer noch die k.k. Landwehr jemals die Bezeichnung „österreichisches Heer“ getragen hätten.⁹²²

2. Art. 119

- 538** Die Abschaffung oder besser das Verbot der Wehrpflicht war einer der österreichischen Hauptkritikpunkte am Vertragswerk. Aus den Stellungnahmen zum Vertragsentwurf geht klar hervor, dass man sich gegen ein Freiwilligenheer aussprach, welches als „Prätorianergarde“ bezeichnet wurde. Eine künftige Stabilität des Staates iSd Pariser Friedensverträge sah man eher gesichert durch eine allgemeine Wehrpflicht, da diese weitaus mehr Bevölkerungsschichten miteinbeziehen würde, wobei während der Ausbildung der neue Staatsgedanke gelehrt hätte werden sollen. Der Hintergedanke der Friedensverträge stand hier z.T. im Widerspruch mit der allgemeinen Auffassung in Deutschösterreich, wonach ein Freiwilligen-/Berufsheer weniger kriegstreibend wäre als ein Heer mit allgemeiner Wehrpflicht. Nach Wilhelm Deist folgte die Abschaffung bzw. das Verbot der allgemeinen Wehrpflicht den Bestimmungen für Deutschland. Sämtliche Kritik wurde daher von den Signatarmächten „mit Rücksicht auf den deutschen Präzedenzfall zurückgewiesen“.⁹²³

919 Erlass des StA f. Heerw., 21. 11. 1918 Präs. 1967. Beilage in: ÖStA/KA, NL B/98, Nr. 7/2, Feldmarschalleutnant Eduard Hentke von Hehshart, „Leben und Wirken, 1858-1919“, handschriftl. Ms., o.S., o.D.

920 *Jestaedt*, Hans Kelsen Werke 290.

921 ÖStA/KA NL B/98, Nr. 7/II, Feldmarschalleutnant Eduard Hentke von Hehshart, „Leben und Wirken, 1858-1919“, handschriftl. Ms., o.S., o.D.

922 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 165.

923 *Deist*, Die militärischen Bestimmungen der Pariser Vorortverträge 201.

- Das prov. WG vom Februar 1919 sah in § 7 noch eine allgemeine und gleiche Wehrpflicht jedes männlichen Staatsbürgers vor. Erst in § 47 WG 1920 wurde auf Art. 119 VSG Rücksicht genommen. Zunächst wurden die k.k. Wehrgesetze⁹²⁴ sowie auch das prov. WG 1919 außer Kraft gesetzt. § 1 Abs. 1 WG 1920 sah vor, dass das Heer durch Anwerbung gebildet werde. Ein Freiwilligenheer bedingte auch die Regelung der Anwerbung – sowohl der einfachen Soldaten – aufgeschlüsselt nach Bundesländern wie Zuständigkeiten. § 8 Abs. 1 WG 1920 sah vor, dass in jedem Bundesland zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet werden soll, die unmittelbar dem Staatssekretär für Heerwesen unterstehen würde. Die Aufgaben waren nach § 8 Abs. 4d die Leitung und Durchführung der Werbung. **539**
- Interessanterweise nahm der VSG nicht Bezug auf die multiethnische Vergangenheit der k.u.k. Armee (vgl. demgegenüber Art. 165 VS). Innerstaatlich setzte § 14 Abs. 1 WG 1920 eine österreichische Staatsangehörigkeit sowie die Kenntnis der deutschen Sprache voraus. Dies wurde in Art. I, Abs. 4 § 7 des BG vom 21. Dezember 1934 teilweise abgeändert. **540**

E. Stärke und Einteilung des österreichischen Heeres

1. Art. 120

- Die Entwürfe des VSG und des VT lagen dem Rat am 15. Mai 1919 vor und sahen für Österreich und Ungarn Berufsheere von bis zu 40.000 bzw. 45.000 Mann vor. Über diesen Entwurf entspannte sich eine ausgedehnte Debatte. Nach Meinung des Rates lag die Zahl für Österreich viel zu hoch. Clemenceau schlug 15.000 Mann vor. Der Entwurf wurde überarbeitet. Im Bericht vom 23. Mai 1919 erhielt Österreich 30.000 Mann zugesprochen. Die Zahl lag nun höher, auch vor dem Hintergrund, dass sich nicht „automatisch eine Koalition mit Deutschland ergeben würde (bzw. auch mit Ungarn)“. Dieser Abschnitt wurde der österreichischen Delegation erst nach den übrigen Abschnitten, am 20. Juli 1919, vorgelegt.⁹²⁵ **541**
- Wie die künftige Anwerbung erfolgen sollte, wurde dem Vertragsstaat offenbar freigelassen, ebenso die prozentuelle geografische Verteilung. Das WG 1920 § 12 Abs. 2 legte die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen, also nach Bundesland, anzuwerbenden Heeresangehörigen fest mit: Wien 9.000, Niederösterreich 6.500, Burgenland 1.500, Oberösterreich 4.000, Steiermark 4.000, Kärnten 1.700, Salzburg 1.000, Tirol 1.700 und Vorarlberg 600. **542**
- Was die Standes-Zusammensetzung betrifft sah das WG 1920 § 5, den Bestimmungen des VSG nachkommend, eine nicht zu überschreitende Präsenzstärke von 30.000 Mann vor, einschließlich 1.500 Offiziere und 2.000 Unteroffiziere. Bei den 30.000 Mann explizit erwähnt wurde, dass diese Zahl die Offiziere sowie Depottrup- **543**

924 Gesetz vom 5. 7. 1912 RGBl. 128f; Gesetz vom 6. 6. 1886 RGBl. 90; Gesetz vom 21. 5. 1888 RGBl. 77; Gesetz vom 28. 6. 1890 RGBl. 137; Gesetz vom 10. 5. 1894 RGBl. 83; die §§ 293–298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (kaiserliches Patent vom 15. 1. 1855 RGBl. 19).

925 *Deist*, Die militärischen Bestimmungen der Pariser Vororteverträge, 202–203.

pen einschloss. Nicht angeführt und auch nicht Teil der österreichischen Diskussion war, was genau mit dem Begriff „Depottruppen“ gemeint war. Sinngemäß aber jenes Personal, das nicht als eigentliche Kampftruppe fungierte, demnach jenes der militärischen Stützpunkte sowie der Kommando- und Kommunikationseinrichtungen (Militärbeamte, Facharbeiter). Im WG 1920 hieß es dazu im § 1 Abs. 1, dass unter Heeresangehörigen Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gemeint wären. Erst im Art. 127 wird explizit erwähnt, dass auch Frequentanten der Offiziersschulen und deren Lehr-/Verwaltungspersonal mit in diese Zahl eingeschlossen waren. In der Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, mit der das WG abgeändert und ergänzt wurde (1. Wehrgesetznovelle), hatte der Gesamtstand selbst im Fall einer Bedrohung der Republik Österreich berücksichtigt zu werden. Die Verordnung nahm im Art. I Abs. 1 von der Gesamtzahl nur aus: 120 Offiziere des höheren Militärsanitätsdienstes und des höheren Militär veterinärdienstes sowie 80 Sanitäts- und die mit Trag- und Reittieren arbeitenden Beschlagsunteroffiziere.

- 544** Die Idee hinter der prozentuellen Aufteilung (Verhältniszahlen) war wohl, dass um jeden Preis vermieden werde sollte, dass sich ein Kader ausbilden konnte, dh, dass es mehr ausgebildete Offiziere und Unteroffiziere gebe, als für den tatsächlichen Soldatenstand für die Ausbildung notwendig war. Ein Kader dient dazu, im Ernstfall bei Mobilmachung rasch neue Rekruten ausbilden zu können. Die Idee dahinter war demnach, dass sich nicht mehr Personal als notwendig auf dem Territorium der Republik befinde, das das Kriegshandwerk (Truppenführung) beherrscht. Diese Vorgabe war allerdings teilweise illusorisch, da durch die lange Kriegszeit ein großer Teil der Bevölkerung im Krieg die praktische Ausbildung als Offizier oder Unteroffizier erhalten hatte. Tatsächliche Kader aber hätten nicht nur die Bereitstellung der Auszubildner vorausgesetzt, sondern auch umfangreichere Depots, um die Soldaten mit Uniformen und Waffen auszurüsten zu können.
- 545** Unter Abs. 3 wurden der künftige Zweck oder die Einsatzmöglichkeiten des Heeres eingeschränkt auf Erhalt der Ordnung innerhalb des österreichischen Gebietes und zum Grenzschutz. In der Friedenszeit dient ein Heer zumeist der Ausbildung des Berufspersonals und der Soldaten. Bereits vor 1914 wurde es außerdem bei Katastropheneinsätzen verwendet, was auch nach 1918 berücksichtigt wurde, u.a. durch das prov. WG 1919, § 1 Abs. 2 „Schutz gegen Naturgewalten“ und WG 1920, § 2 Abs. 1b „Hilfeleistung bei Elementarereignissen, sowie zur Niederschlagung bei Unruhen“. V.a. letzteres war wohl mit „Erhaltung der Ordnung im Inneren“ gemeint. Im Umkehrschluss stellt sich daher die Frage, wofür es nicht verwendet werden durfte. Nicht erlaubt war somit der Einsatz im Ausland. Diese Einsätze kamen vor 1914 einige Male vor, etwa zur Sicherung im Rahmen eines Einsatzes der europäischen Großmächte vor Kreta (1897/98) und in Albanien (1912). Zweck bzw. Einsatzmöglichkeiten wurden näher ausgeführt in § 2 Abs. 1 WG 1920, wonach das Heer für den Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren, zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs sowie zum Schutz der eigenen Staatsgrenzen bestimmt war. Die ersten drei Punkte allerdings mit dem Hinweis, dass die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres anfordert.

Tatsächlich wurde der erlaubte Höchststand nicht voll ausgeschöpft. Gem. der Denkschrift Körners waren die Abbaumaßnahmen bereits Ende Oktober 1923 so weit gegangen, dass von den durch den Friedensvertrag gestatten 30.000 Mann 7 % an Offizieren, 19 % an Unteroffizieren und 28 % an Soldaten fehlten. Dazu kam noch, dass Beamte und Zivilangestellte der Heeresverwaltung auf Offiziers- und Unteroffiziersposten übersetzt wurden.⁹²⁶ **546**

Abs. 3, geregelt im prov. WG 1919 § 1, sah zusätzlich noch als Zweck die Verteidigung gegen äußere Feinde vor, während das WG 1920 sich mehr dem VSG anglich. **547**

Aufgrund des Beschlusses der Botschafterkonferenz begannen am 29. August 1921 österreichische Gendarmerieeinheiten ins Burgenland einzumarschieren.⁹²⁷ **548**

Abs. 3 wurde mit dem Art. I Abs. 1 (3) des BG 1934 bezüglich Rahmenbedingungen des „selbstständigen militärischen Einschreitens“ ergänzt. **549**

2. Art. 121

Dieser Artikel befasst sich v.a. mit einer bestimmten Gruppe von Fachkräften in Streitkräften: dem Generalstab. Der Generalstab besteht aus Offizieren mit einer Zusatzausbildung. In der Friedenszeit vor 1914 war der Generalstab mit Kriegsplannungen betraut. Dies bedeutete die Ausarbeitung von Maßnahmen für erwartbare Kriegsszenarien. Vor 1914 bestanden etwa detaillierte Pläne für den möglichen Kriegsfall B (Balkan), I (Italien), aber auch U (Ungarn). Diese wurden im Frieden ausgegeben und gesichert verschlossen bei untergebenen militärischen (aber auch zivilen administrativen) Stellen aufbewahrt.⁹²⁸ Die Generalstabsoffiziere hatte bei ihren Sprachkenntnissen daher auch verstärkt die Sprachen und geografischen Gegebenheiten möglicher Feindstaaten zu kennen. Diese Szenarien waren nicht unbedingt immer gleichzusetzen mit einem politischen Plan oder dem Willen, mit diesen Ländern Krieg führen zu wollen, sondern sollten in erster Linie sicherstellen, dass ohne weitere Planung und Befehle sofort Maßnahmen eingeleitet werden könnten. Dennoch wurde die Generalstabsarbeit in der öffentlichen Meinung in Bezug auf ersteres gewertet. Dies zeigt auch Abs. 2 mit dem Hinweis, dass jede Organisation verboten wäre, die der „Truppenführung oder [...] Kriegsvorbereitung“ dient. Generalstabsoffiziere dienten nicht nur beim Armeekommando, sondern waren auch den Fronttruppen und anderen militärischen Institutionen beigegeben und für die Planung der Operationen zuständig, die dann die Truppenoffiziere auszuführen hatten. **550**

3. Art. 122

Unter Mobilisierungsmaßnahmen iSd Art. 122 fallen etwa die vermehrte Einberufung von Soldaten, Verstärkung der Truppen im jeweiligen Grenzgebiet, Requirierung von Transportmitteln, Evakuierung der Zivilbevölkerung, Anlegen von Gräben etc.; lediglich der VS ergänzte dies noch mit einer „Erhöhung der Truppenstärke“ **551**

926 Körner, Denkschrift 66–67.

927 Kerekes, Von St. Germain bis Genf 305.

928 Siehe Scheer, Ringstraßenfront 12–13.

oder der Truppentransportmittel“. Verboten wurde explizit, sowohl Maßnahmen vorzubereiten als auch durchzuführen. Nicht explizit wurde angemerkt, ob bereits Generalstabsarbeit (siehe Art. 121) darunterfiel, sowie nicht nur Ausarbeitung von zu setzenden Maßnahmen im Fall eines Angriffskriegs, sondern auch im Fall einer Verteidigung als Defensivmaßnahmen.

- 552** In Österreich (aber auch in Ungarn) bestand vor 1914 ein Bündel an rechtlichen Regelungen, die auf Mobilisierungsmaßnahmen Bezug hatten. Diese basierten auf Art. 20 StGG, der die Aufhebung von staatsbürgerlichen Grundrechten ermöglichte. Diesem folgte das Gesetz über die „Befugnisse der Regierungsgewalt zu Ausnahmeverfügungen“ vom 5. April 1869. Inneradministrativ wurde ein Dienstbuch ausgegeben, das schon in der Friedenszeit in ausgewählten militärischen und zivilen Behörden unter Verschluss aufbewahrt werden musste.⁹²⁹ Auch das sog. Kriegsleistungsgesetz fällt unter diese Vorbereitungsmaßnahmen.⁹³⁰ Dieses sah im Kriegs- und Mobilisierungsfall etwa ein Kündigungsverbot für Arbeiter vor und sie wurden dem Militärrecht unterstellt.⁹³¹
- 553** Wie bereits in Art. 120 Abs. 2 ist hier ebenso nochmals ausdrücklich untersagt, dass sich bei „Formationen, Verwaltungsdienste[n] und Stäbe[n]“ Kader bilden dürfen. Es durfte daher nie mehr Angehörige des Generalstabs geben, als tatsächlich für den aktuellen Ist-Stand an Berufssoldaten benötigt wurden. Gleiches galt für den Verwaltungsdienst.
- 554** Bei Abs. 3 fielen unter „militärische Transportmittel“ deshalb wohl nicht nur jene, die bereits im militärischen Eigentum standen, sondern auch jene, die aufgrund der Mobilisierungsgesetze aufgebracht, dh aus dem zivilen Eigentum übernommen werden durften, wie etwa Fuhrwerke, Autos, Pferde etc.

4. Art. 123

- 555** Art. 123 zeigte das Bewusstsein, dass es in einem Staat nicht nur das Heer als bewaffnete Truppe gab. Daher wurden alle jene bewaffneten Uniformträger, die in einem Krisen- oder Kriegsfall relativ rasch in das Heer hätten eingegliedert und als Führungs- und Ausbildungspersonal oder Soldaten hätten verwendet werden können, explizit aufgezählt. Interessanterweise war die hier genannte Gendarmerie vor 1918 ein militarisierter Verband und waren ihre Angehörigen vom Rechtsstatus her Soldaten.⁹³² Dies war nun eindeutig nicht mehr der Fall. Alle unter Abs. 1 genannten Berufsgruppen fielen daher eindeutig nicht unter die normierte Gesamtzahl (Art. 120). Eine Einschränkung erfolgte hingegen bei deren Anzahl, welche jene aus dem letzten Friedensjahr (1913) nicht überschreiten durfte. Dies machte sicherlich Sinn für bewaffnete Ordnungshüter (Gendarmen, Polizisten) und Forstwächter, nicht aber für Zollwächter, die wohl im Verband mit dem Heer an den Grenzen eingesetzt werden sollten. Im Jahr 1913 bestanden auf dem Gebiet der späteren Republik derartige Zollgrenzen nur mit dem Deutschen Reich, Schweiz und Italien, nach 1918 kamen Ungarn, Jugoslawien, die ČSR und Liechtenstein hinzu.

929 ÖStA/KA Mil. Impresen, Kt. 493, Dienstbuch J-25 a, 1912.

930 Gesetz vom 26. 12. 1912 RGBl. 236.

931 Scheer, Die Kriegswirtschaft am Übergang 2f.

932 Gebhardt, The Gendarmerie of the Habsburg Empire During the First World War 158.

Das BG 1921 bestimmte in § 2 Abs. 1, dass die Polizeiwachkörper, die Gendarmerie, die Finanz- und Zollwache sowie das Forstschutzpersonal weder zur Verstärkung des Heeres herangezogen noch zu Einrichtungen militärischen Charakters umgestaltet werden durften.⁹³³ **556**

Art. 123 Abs. 3 schrieb fest, dass dieses Personal (zu dem nun noch Eisenbahnbedienstete hinzugezählt wurden) zu keinerlei militärischen Übung zusammengezogen werden durfte. Es ist nicht klar, ob darunter auch fiel, im Verband mit dem Heer für den Katastrophenschutz oder das gemeinsame Einschreiten bei inneren Unruhen zu üben. Vor 1914 wurden diese Personengruppen regelmäßig zu militärischen Übungen (Manövern) herangezogen. **557**

5. Art. 124

Die in Art. 124 VSG genannte Übersicht enthielt sämtliche für ein Landheer benötigten Waffengattungen mit Ausnahme von Festungswerken (schwere Artillerie) und der im Krieg erst begonnenen Tank/Panzer-Wagen. In der Übersicht fehlend und damit verboten waren somit die Seestreitkräfte sowie das militärische Flugwesen, welche in Abschnitt II und III separat behandelt wurden. **558**

Die Nennung der Präsenzstärke von 30.000 Mann wies nochmals auf die Aufgabe der österreichischen Regierung hin, sämtliche noch bestehenden k.u.k. und k.k. Formationen bis 15. Oktober 1920 aufzulösen. **559**

F. Heeresergänzung und militärische Ausbildung

1. Art. 125

Das Offizierskorps in der Zeit vor 1918 setzte sich aus Berufs- und Reserveoffizieren zusammen. Reserveoffiziere waren meist Wehrpflichtige mit Matura, die anstelle der Soldatenausbildung sich als sog. Einjährig-Freiwillige zur Offiziersausbildung verpflichteten. Danach kehrten sie in ihren Zivilberuf zurück und wurden nur fallweise zu Übungen herangezogen. In der Kriegszeit bildeten sie einen beträchtlichen Kader, Ausbildungs- und Führungspersonal. 1910 machte das Reserveoffizierskorps der k.u.k. Armee 13.717 Mann aus.⁹³⁴ Art. 125 war somit wiederum einer jener Artikel des VSG, die einer Kaderbildung vorbeugen sollten, wie auch Art. 120 Abs. 2 und Art. 122 Abs. 2. Dies zeigt auch die zeitliche Vorgabe für die Verpflichtung, womit vorgebeugt werden sollte, dass die Heeresleitung aus politisch-taktischen Gründen Offiziere für kürzere Zeiträume verpflichtet, um auf diesem Wege einen Kader zu schaffen. Ein Alter von 40 Jahren galt somit als Grenze für das voll verwendungsfähige Alter. Die demobilisierten, also nicht übernommenen Offiziere wurden von jeder Pflicht befreit, was bedeutete, dass sie auch nicht, wie vor 1914 durchaus üblich, zu Übungen herangezogen werden durften. **560**

933 BG vom 28. 4. 1921, BGBl. 251.

934 *Zehetbauer*, Das Reserveoffizierssystem Österreich-Ungarns 119.

- 561** Art. 125 Abs. 2 bezog sich ebenfalls wieder auf die Verhinderung der Ersatz-Kaderbildung. Die Mindestdauer der Verpflichtung lag bei den Offizieren höher als bei Unteroffizieren und Mannschaften, wo sie zwölf Jahre umfasste (Art. 126). Allerdings war auch die Ausbildungszeit eine längere, sowie § 15 Abs. 3 WG 1920 konkretisierte, dass die Dienstzeit als einfacher Soldat und Unteroffizier in die Gesamtdienstzeit als Offizier eingerechnet werden musste. Die Präsenzdienstpflicht sah eine ununterbrochene aktive Dienstleitung im Heer vor (Abs. 4), wobei nach Beendigung bei freiwilliger Meldung Offiziere auf weitere 15 Jahre verpflichtet werden konnten (Abs. 5). § 15 Abs. 1 setzte den Tag des Beginns der Dienstpflicht und den Tag der Einberufung fest.
- 562** Dies gilt auch für Art. 125 Abs. 3, wobei allerdings der Zusatz angebracht wurde, dass selbst bei „höherer Gewalt“, also wenn nicht von der Heeresleitung absichtlich zur Kaderbildung ausgeschieden, diese Offiziere nicht neu ernannt werden durften. Denkbare „höhere Gewalt“ wäre wohl, wenn bei Unruhen im Inneren Offiziere zu Schaden kamen oder wegen Krankheiten. Tatsächlich gab es eine höhere Zahl von Offizieren, die bereits während der Ausbildung oder Ernennung ausschieden, oft einfach deshalb, weil sie sich persönlich oder politisch als ungeeignet erwiesen oder straffällig wurden. Auf diesen Umstand nahm auch die Denkschrift Theodor Körners Bezug.

2. Art. 126

- 563** Während Art. 125 die Verpflichtungsdauer und Abgänge für die Offiziere regelte, folgten in Art. 126 separat die entsprechenden Vorgaben für die Unteroffiziere und Mannschaften. Hier wurde in § 15 Abs. 2 und 4 WG 1920 zwischen der Zeitspanne der Präsenzdienstzeit (aktiver Dienst mit der Waffe in den Kasernen oder im Einsatz) und Reservedienstpflicht (also auf Abruf) unterschieden. Der VSG gab keine Altersbeschränkungen vor. § 14 Abs. 2 WG 1920 legte ein Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren fest. Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit durften sich bei freiwilliger Meldung Unteroffiziere und Wehrmänner zu bis zu weiteren drei Jahren Präsenzdienst verpflichten (Abs. 5). Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes galt als Probendienstzeit (Abs. 6).
- 564** Die zeitliche Verpflichtung der Unteroffiziere, des erlaubten Gesamtstandes sowie der Verwendungsgruppe Berufsunteroffiziere regelte Art. II der Verordnung der Bundesregierung vom März 1933, womit das WG abgeändert und ergänzt wurde (2. Wehrgesetznovelle 1933).
- 565** Zu Art. 126 Abs. 2 siehe den Kommentar zu Art. 125.

G. Militärische Schulen, Unterrichtsanstalten, Gesellschaften und Vereine

1. Art. 127

- 566** Art. 127 bezog sich eindeutig auf Ausbildungsstätten für Offiziere (und nicht etwa wie in der k.u.k. Zeit Unteroffiziersschulen). Demgegenüber schloss Art. 168 VS auch Ausbildungsstätten für Unteroffiziere mit ein.

Vor 1914 bestanden auf dem Boden der späteren Republik Österreich eine Fülle an Militärschulen (etwa für die Infanterie in Innsbruck und in Wien), aber auch vormilitärische Kadettenschulen und Gymnasien, wie etwa in Wiener Neustadt. Jedes Jahr wurde eine fixe Maximalanzahl an Schülern aufgenommen; die Vorgaben des VSG („genau den Abgängen [entsprechend]“) machten eine Planung äußerst schwierig; vgl. den Kommentar zu Art. 125). Es musste somit ein Großteil der vor 1918 bestehenden Schulen geschlossen werden. Als Offiziersschule verblieb die Heereschule in Wiener Neustadt. Andere Ausbildungsstätten, wie etwa der nicht als Schule, sondern nur als Kurs bezeichnete „Kurs für Reit- und Fahrausbildung in Schlosshof“, wurden dieser angegliedert.⁹³⁵ **567**

2. Art. 128

Art. 128 enthielt eine extrem kurze und nicht deutlich ausformuliert gehaltene Vorgabe. Erst im Vergleich mit Art. 177 VV und Art. 74 VN wird ersichtlich, was unter „sportliche und sonstige Vereine“ und unter „militärischen Fragen“ (Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder üben zu lassen) zu verstehen war. Der VN fügte noch „Kriegsvorbereitungen“ hinzu. Diese Vorgabe kam eigentlich einem totalen Bruch mit dem Vereinsleben vor 1914 gleich – angefangen von Jagdvereinen, Tiroler Schützen und schlagenden Studentenvereinen bis zu den Pfadfindern (scouts) etc. Interessanterweise ging die österreichische Regierung in ihren Stellungnahmen während des Sommers 1919 überhaupt nicht auf diese Thematik ein. Darauf bezugnehmend war aber wohl § 34 WG 1920, wonach es verboten war, unbefugt eine bewaffnete Macht aufzustellen, was als unbefugte Werbung ausgelegt wurde. **568**

In keiner Weise eine Entsprechung im VSG fand der Passus des Art. 177 VV, wonach solcherart Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Hochschulen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen durften. Hier ist unter Verbindung wohl auch eine finanzielle zu verstehen – insofern, dass keinerlei finanzielle Unterstützung gegeben werden durfte oder aber Überlassung von Heeresigentum oder Einrichtungen wie Übungsplätzen. **569**

Zur Umsetzung dieses Artikels kam es 1926 auf dem Verordnungswege, wobei der Wortlaut der Parallelstellen im VV und im VN größtenteils übernommen wurde. Die Verordnung der Bundesregierung vom 27. Dezember 1926 konkretisierte in § 1 mit „Unterrichtsanstalten“ alle sportlichen oder sonstigen Vereine, die sich mit militärischen Dingen befassen und ihre Schüler oder Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen ausbilden oder üben oder ausbilden lassen. § 2 legte fest, dass diese Anstalten und Vereine mit dem Bundesministerium für Heereswesen oder einer anderen Militärbehörde in keiner Verbindung stehen durften. Sollte diese Vereine eine dem Art. 128 zuwiderlaufende Tätigkeit ausführen, würden sie nach Vereinsgesetz aufgelöst werden (§ 3).⁹³⁶ **570**

935 VO des BMfH vom 30. 9. 1921.

936 VO der Bunderegierung vom 27. 12. 1926, BGBl. 379.

- 571** Diese Vorgaben wurden mit einer zweiten im März 1927 ergangenen Verordnung noch weiter konkretisiert. Der § 1 erhielt den Zusatz, wonach alle Übungen zum Zwecke der Gefechtsausbildung verboten wurden. In § 2 wurde ergänzt, dass diese Vereine auch mit Angehörigen des Bundesheeres in keiner Verbindung stehen durften.⁹³⁷ Nicht ausgeführt wurde, was genau mit „keiner Verbindung“ gemeint war (etwa auch durch Verwandtschaft oder nur beruflich). Die persönliche Mitgliedschaft und Engagement in Vereinen für Heeresangehörige wurden detailliert erneut 1934 geregelt.⁹³⁸

H. Bewaffung, Munition, Material und Befestigungen

1. Art. 129

- 572** Bezogen sich die Kapitel I–IV auf Einschränkungen und Demobilisierung von Personalstärke, folgte im Kapitel V die Bewaffung. Art. 129 behandelte Handfeuerwaffen, wie etwa Gewehre. Im Gegensatz dazu behandelt Art. 130 Munition und Art. 131 Geschütze.
- 573** Der Passus „nicht überschreiten“ dürfte auch darauf Bezug genommen haben, dass sich aus der k.u.k. Zeit noch viel Kriegsmaterial im Land befand, welches aber nach Abs. 2 als Ersatz dienen durfte. Erst in Art. 130 Abs. 2 wird ersichtlich, dass diese Überschüsse nicht vernichtet werden durften, sondern an bestimmten Orten deponiert werden mussten, mit Zugriff der AAHM. Für die Waffen galt wohl auch Ähnliches wie in Art. 130 Abs. 3, nämlich, dass keine neuen Reserven angelegt werden durften.

2. Art. 130

- 574** Nach Kriegsende befand sich noch eine unüberschaubare Menge an nicht ordentlich abgeführter Munition außerhalb des Zugriffs der Regierung in Privatbesitz (siehe dazu auch Art. 129). In Art. 130 wurde näher ausgeführt, was mit dem Überschuss der erlaubten Höchstmenge zu geschehen hatte. Er diente nicht nur als Ersatz, sondern musste an festgesetzten Orten verwahrt, allerdings nicht vernichtet oder ins Ausland abgeführt werden. Zumindest ist dies nicht explizit genannt, wie etwa in Art. 148 für Luftfahrzeug-Material.

3. Art. 131

- 575** Art. 131 nimmt auf jene Geschütze Bezug, „die die normale, feststehende Bewaffung der gegenwärtig in Österreich bestehenden festen Plätze bilden“. Der VV ist konkreter, indem er nicht nur „feste Plätze“, sondern auch „Festungswerke und Festungen“ nennt. Dies war auf dem Gebiet der späteren Republik Österreich v.a. in Tirol der Fall. Da es allerdings im Zuge des Kriegs zu erheblichen Zerstörungen ge-

937 VO der Bundesregierung vom 29. 3. 1927, BGBl. 103.

938 BG vom 21. 12. 1934, Art. 1 Pkt. 11.

kommen war, galt es erst festzustellen, was überhaupt noch verwendungsfähig war. Beweglichere Geschütze waren von der italienischen Armee abmontiert worden. Auch nicht näher ausgeführt wurde, was unter „normal“ zu verstehen war, sinngemäß wohl die friedensmäßige Bestückung.

4. Art. 132

Bezogen sich die Art. 129–131 auf bereits in Österreich befindliches Militärgerät, so behandelte Art. 132 deren Neuproduktion. Ein Schwerpunkt der Produktion hatte sich im Verlauf des Kriegs in die Gegend um Wiener Neustadt verlagert. Der Großteil der Erzeugung fand aber außerhalb der Grenzen der späteren Republik statt, so etwa im Škoda-Werk, das sich schließlich auf dem Gebiet der ČSR befand. Vor und im Krieg war die Produktion in privater Hand. Im Krieg allerdings z.T. aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes unter militärischer Überwachung. Nunmehr durfte die Produktion nur mehr in staatlichen Händen sein, was einen Bruch mit der wirtschaftlichen Vorkriegsproduktion darstellte. Da die Produktion auf den tatsächlichen Bedarf begrenzt wurde, konnte auch gar nicht mehr nach marktwirtschaftlichen Aspekten gearbeitet werden, wie dies vor 1914 der Fall gewesen war. Erlaubt war nur mehr eine Fabrik/Produktionsstätte für den eigenen militärischen Bedarf. Offensichtlich dürfte es auch diese Stätte einige Zeit später noch nicht gegeben haben, denn Körner erwähnte in seiner Denkschrift das „Fehlen einer Staatsfabrik“.⁹³⁹ **576**

Der in Abs. 3 und Abs. 5 gebrauchte Begriff „wirtschaftlich“ ist unklar. Gemeint war wohl die Erlaubnis zur Umrüstung bestehender Produktionsstätten für den zivilen Jagdwaffengebrauch, sofern diese kein in Europa gebräuchliches Militärkaliber aufwiesen, dh in keinem Fall für militärisches Gerät verwendet werden konnten. Interessanterweise erfolgte eine Einschränkung auf Europa, offenbar wäre ein Verkauf für Militärzwecke außerhalb dieses Kontinents gestattet gewesen. Zu Abs. 4 ist offen, wie mit historischen Waffensammlungen, etwa in Zeughäusern und im Arsenal in Wien, umzugehen wäre. **577**

5. Art. 133

Die Formulierung „ohne Rücksicht auf die Herkunft“, welche in diesem Artikel erstmals Erwähnung fand, bezog sich wohl auf das in vielen Staaten noch befindliche Beutegut von Feindstaaten. Viel fremdes ehemaliges Kriegsmaterial befand sich noch in privatem Besitz, da Soldaten dieses mit nach Hause genommen und nicht abgegeben hatten. **578**

Das BG 1921 ermöglichte die Enteignung und Beschlagnahme. Der recht späte Zeitpunkt der Verlautbarung zeigt deutlich, dass sich auch im Jänner 1921 offenbar eine anschauliche Menge nicht im Zugriff der Regierung befand. § 1 ermächtigte das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Sachgüter, die nach dem V. Teil des VSG den AAM auszuliefern sind, Waffen, Munition und Kriegs- **579**

939 Körner, Denkschrift 67.

material, demnach Material, das ausschließlich zu Kampfzwecken verwendbar ist, einschließlich des Materials der Flugzeugabwehr sowie militärisches und Marineluftfahrzeugmaterial im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien für den österreichischen Staat zu enteignen und zu diesem Zwecke zu beschlagnahmen. Die Anordnung einer Anzeigepflicht für solche Sachgüter war auf dem Verordnungswege zu erlassen. Das Gesetz sah auch die Zahlung von Entschädigungen vor. Im Fall, dass die alliierte Kommission diese doch nicht einbehielten, musste die Summe erstattet werden.⁹⁴⁰

6. Art. 134

- 580** Art. 134 legt mehr oder weniger ohne Ausnahme und ohne Enddatum fest, dass die Heeresmacht der Republik Österreich ihre Sachgüter aus einer Fabrik im staatlichen Eigentum stehend bezieht (siehe Art. 132) und aus den Überschüssen in Depots, die nicht ins Ausland verbracht werden. Wobei der VV mit „ausdrücklich verboten“ konkreter ist und im VSG nicht klar hervorgeht, was mit „formell“ gemeint ist – es kann aber nur lockerer sein als „ausdrücklich verboten“. Art. 175 VS sah immerhin vor, dass der interalliierte Ausschuss Ausnahmegenehmigungen erteilen durfte. Hier war der Standpunkt der österreichischen Regierung, die anderen Nachfolgestaaten nicht als Ausland zu betrachten, da bis 1914 die Produktion teilweise innerhalb mehrerer Fabriken in Österreich und Ungarn aufgeteilt war und sich nunmehr sowohl Zulieferer wie Weiterverarbeitungsbetriebe im Ausland befinden würden.
- 581** Abs. 2 ist eigentlich obsolet, da nur eine Fabrik im staatlichen Eigentum Kriegsmaterial produzieren darf, die ausschließlich die Höchststände auffüllen und nicht darüber hinaus produzieren darf. Eventuell ist aber in diesem Artikel gemeint, dass Jagdwaffen nicht ins Ausland verkauft werden dürfen, obwohl auch Jagdwaffen einer Einschränkung unterworfen waren (siehe Art. 132).

7. Art. 135

- 582** Der letzte Artikel dieses Abschnitts bezieht sich auf noch nicht genanntes Kriegsmaterial: Abs. 1 nannte Flammenwerfer und chemische Kampfstoffe, die mittlerweile von der Haager Landkriegsordnung ohnehin verboten waren, Abs. 3 Panzerwagen, die allerdings in Österreich-Ungarn weitaus weniger verbreitet waren als in anderen Kriegsmächten zur selben Zeit.⁹⁴¹ Diese sog. modernen Waffen, die bereits im Krieg oft schlichtenentscheidend geworden waren, wurden mit Art. 135 komplett verboten.

I. Bestimmungen über die Seestreitkräfte

- 583** Österreich-Ungarn besaß aufgrund seiner ausgedehnten Küstenlage entlang der Adria eine Flotte und mehrere Stützpunkte. Verwaltet wurden diese durch eine eigene Sektion im k.u.k. Kriegsministerium, die Marinesektion. Das Nachkriegsösterreich besaß keinen Zugang mehr zum Meer. Z.T. waren aber Fabriken, die

940 BG vom 14. 1. 1921.

941 Siehe *Hauptner, Jung*, Panzerzüge und Panzerautos des k.u.k.-Heeres 1914–1918.

Marinematerial herstellten, während des Kriegs nach Österreich evakuiert worden, so etwa die Torpedofabrik Whitehead aus Fiume nach St. Pölten.⁹⁴² Insgesamt kann gesagt werden, dass die österreichische Regierung in ihren Stellungnahmen v.a. auf das weitere berufliche Schicksal des Personals der ehemaligen k.u.k. Kriegsmarine einging, denn auf Mobilien und Immobilien.

1. Art. 136–142 (Übersicht)⁹⁴³

Die Flotte der k.u.k. Kriegsmarine war bereits am 1. November 1918 noch durch Kaiser und König Karl I. (IV.) dem SHS-Staat überlassen worden. Auf diesen Umstand ging der VSG in keiner Weise ein, vielmehr erklärte er in Art. 136 alle österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe als an die AAHM ausgeliefert und nannte in Art. 137 mehrere Schiffe namentlich, welche abgerüstet und wie Handelsschiffe behandelt werden sollten. In der deutschösterreichischen Stellungnahme vom 20. Juni 1919 hieß es dazu, dass man keinerlei Zugriff auf diese Schiffe und auch keine rechtlichen Möglichkeiten zur Auslieferung habe, da sich diese zur Gänze im Machtbereich der verbündeten und assoziierten Mächte oder der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Sukzessionsstaaten befinden würden. Auch bezüglich der in Art. 137 genannten Schiffe erklärte Österreich, dass man „auf Desarmierung und Behandlung als Handelsschiffe keinen Einfluß nehmen“ könne. Man merkte allerdings an, dass es sich lediglich bei „Lussin, Teodo, Nixe, Gigant, Dalmat, Pelikan, Herkules, Pola, Najade, Pluto, Gäa, Cyklop, Vosta, Nimphe, Büffel“ um „k.u.k. Schiffe“ gehandelt hatte. Die anderen hätten als Handelsschiffe Privatgesellschaften gehört, obwohl diese teilweise vor 1914 staatlich subventioniert waren.

Sämtliche Häfen und Schiffe befanden sich nunmehr auf dem Territorium des SHS-Staates und Italiens. Die österreichische Regierung forderte von diesen einen Wertanteil an sämtlichen Aktiva sowie für alle anderen Mobilien und Immobilien (Kohlen etc.) der ehemaligen k.u.k. Kriegsmarine ein und beschwerte sich, dass diese Situation im VSG keinerlei Erwähnung fand.

Neben den Seestreitkräften gab es in Österreich-Ungarn auch eine k.u.k. Donauflotte. Für die in Art. 136 Abs. 3 genannte Strompolizei hätten drei Patrouillenboote aus dem Bestand der k.u.k. Donauflotte übernommen werden müssen.

Art. 140 verbot den Bau und Erwerb von „Unterwasserfahrzeugen“. Gemeint waren wohl die auch in Art. 136 und Art. 139 erwähnten Unterseeboote.

2. Art. 143

In Art. 143 wurde der „österreichischen drahtlosen Großstation in Wien“ die Übermittlung gewisser Nachrichten ohne Ermächtigung der AAHM verboten. Es ist unklar, warum dieses Thema im Abschnitt zu den Seestreitkräften Behandlung befindet, da „Apparate für drahtlose Telegraphie“ sonst nur beim Marine-Überwachungs-

942 Rosner, Euphorie und Untergang 39.

943 Siehe dazu im Detail *Donko*, „Exkurs: Die Annullierung von Österreich-Ungarn als Seemacht“ in diesem Band.

ausschuss im Art. 154 genannt wurden. Auch in diesem Fall kritisierte die österreichische Regierung die Ungenauigkeit der Vorgaben, wonach die Station Deutsch-Altenburg lediglich dem allgemeinen öffentlichen Telegraphenverkehr dienen würde, und die unter b. genannten Stationen nur Aufnahmedienste für Zwecke des militärischen und politischen Nachrichtendienstes versehen würden, da das Geben von Depeschen zufolge des Telegraphenregales ausschließlich der Post- und Telegraphenverwaltung vorbehalten wäre. Da diese Radiostation Deutsch-Altenburg demnach die einzige wäre, die mit ausländischen Stationen im Wechselverkehr steht, dürfte unter der Bezeichnung „drahtlose Großstation in Wien“ eben diese gemeint sein. Das Verbot, militärische Nachrichten funktelegraphisch zu übermitteln, lehnte die Regierung grundsätzlich ab, sofern es sich um eine dauernde Maßnahme handeln sollte. Da aber nur ein dreimonatiges Verbot gefordert wurde, gegenwärtig auch keine militärischen Nachrichten innerhalb Deutschösterreichs auf funktelegraphischem Wege gegeben wurden, somit keine faktische Änderung des bestehenden Zustandes eintreten würde, stimmte man dieser Forderung zu. Man lehnte allerdings strikt die geforderte Kontrolle des Gebens und die Bestimmung der Wellenlänge durch die AAM ab, welche in die internationalen Rechte der Generaldirektion für Post, Telegraphen und Fernsprechwesen eingreifen würde.

- 589** Unklar blieb auch, warum ein Verbot für drei Monate nach Inkrafttreten des Vertrags vorgesehen war. Dies wäre der Zeitraum von 16. Juli 1920 bis 15. Oktober 1920 – demnach in der Zeit der meisten Umsetzungen von Vertragsklauseln – gewesen. Unklar war es auch, da es kein generelles Verbot darstellte, sondern auf Anfrage möglich war und sich offensichtlich inhaltlich nur beschränkte auf zu übermittelnde „Angelegenheiten der Seemacht, des Heeres oder der Politik [...], die für Österreich oder die mit Österreich während des Krieges verbündet gewesenen Mächte von Belang sind“. Eigentlich hätte es auch heißen müssen, „mit Österreich-Ungarn verbündeten Mächten“. Unklar blieb auch, ob Aussendungen an andere Nachfolgestaaten erlaubt waren. Gegen den Abs. 2 wandte die österreichische Regierung nichts ein.

J. Abschnitt III.

Bestimmungen über militärische und Seeluffahrt

1. Art. 144

- 590** Grundsätzlich bezog sich dieser Artikel auf die Luftfahrt im Rahmen von Streitkräften, demnach nicht auf das zivile Luftfahrtwesen. Bei diesem Artikel bezogen sich die Stellungnahmen der österreichischen Regierung darauf, dass anders als in Deutschland es in Österreich-Ungarn vor dem Krieg keine Zivilluftfahrt gegeben habe. Nach Oberst Karl Schneller wäre dies immer noch der Fall und wäre rein militärisch organisiert. Er resümierte, dass, wenn die Vorgaben umgesetzt würden, „bliebe uns überhaupt kein Luftfahrtwesen übrig“. Gem. der österreichischen Regierung wäre daher die Überführung des militärischen Luftfahrtwesens in zivile Unternehmungen ein Gebot sozialer und wirtschaftlicher Notwendigkeit und müsste deshalb gerade im Interesse der AAM liegen. Man sprach auch die Hoff-

nung aus von der angestrebten Aufnahme in den Völkerbund oder von einer früheren Zustimmung, der Luftfahrtkonvention beizutreten, sowie einer baldigen Aufhebung aller einseitigen Beschränkungen des österreichischen Luftfahrtwesens. Man forderte allerdings das Recht, dass Polizeiflugzeuge jedes Flugzeug oberhalb des eigenen Territoriums zur Landung auffordern dürften. Auch mögliche gewaltsame Konflikte mit Nachbarländern wurden angesprochen. Trotz des Verbots wurde 1927 das Fliegerkorps der Heimwehr, einer paramilitärischen Einheit, mit Flugzeugen aus österreichischer, britischer und deutscher Produktion gegründet. Ab 1928 begann man beim Bundesheer mit der geheimen Ausbildung von Piloten und der Aufstellung von Fliegerverbänden in Wien-Aspern und Graz-Thalerhof. In weiterer Folge wurde eine technische Infrastruktur geschaffen und Flugzeuge in Italien bestellt. Im August 1933 wurden die ersten noch von der Republik bestellten Flugzeuge geliefert.

Abs. 2 bezog sich auf Lenkluftschiffe, gemeint waren Zeppeline, einer Unterkategorie der Luftfahrzeuge. Man stellte fest, weder ein Marineflugwesen zu haben, noch lenkbare Luftschiffe. **591**

2. Art. 145

Gem. Stellungnahme bestand das Fliegerkorps aus sechs Flugzeugen mit einem Stand von 141 Gagisten und 330 Mann, welche v.a. das Personal, die Flugplätze, Baulichkeiten und das auf dem eigenen Gebiet befindliche Material verwalten würden. Teilweise wäre es momentan noch zur Liquidierung der alten gemeinsamen Luftfahrangelegenheiten eingeteilt. **592**

Hier ist der VV großzügiger, da Österreich sämtliches Personal demobilisieren, dh aus dem Stand der Streitkräfte entlassen musste. Dies betraf nicht nur Piloten, sondern auch Bodenpersonal. Der VSG trat am 16. Juli 1920 in Kraft, die Vorgabe hätte daher bis zum 15. September 1920 durchgeführt werden müssen (somit einen Monat früher als andere vergleichbare Maßnahmen). In der Stellungnahme erklärte die österreichische Regierung die Undurchführbarkeit der Frist von zwei Monaten, auch aufgrund sozialer Konsequenzen, da es nicht nur Piloten betraf, sondern auch Mechaniker, Flugzeug- und Motorwärter, Elektriker, Tischler, Schlosser und andere Facharbeiter. **593**

3. Art. 147

Da der VSG mit 16. Juli 1920 in Kraft trat, wäre diese Frist am 15. Jänner 1921 abgelaufen (in diesem Fall war die Frist länger als die üblichen drei Monate). Die österreichische Regierung fasste diese Vorgaben so auf, dass nicht nur die Herstellung, Ein- und Ausfuhr von militärischem Luftfahrtgut betroffen war, sondern auch von jeglichem zivilen. Man müsse zum Schutz der Arbeiter soziale Maßnahmen treffen, wurde vorgebracht. Allerdings hätten die Fabriken immer noch die Hoffnung, dass sie doch z.T. wenigstens mit Rohmaterial versehen werden, um so in absehbarer Zeit ihren Betrieb aufnehmen zu können. Dies wäre wiederum die Voraussetzung für die Umstellung der Fabriken auf die Erzeugung anderer ziviler **594**

Güter. Würde ihnen nun, so die österreichische Regierung, durch sechs Monate die Erzeugung gesperrt, so wäre ihr finanzieller Zusammenbruch sicher und damit wieder der Entgang von Arbeitsmöglichkeiten für einige tausend hochqualifizierte Arbeiter. Da die betreffenden Fabriken alle in Wien und Wiener Neustadt lagen, „ist über die soziale Gefahr dieser Angelegenheit kein Wort weiter zu verlieren“, womit die Regierung explizit auf die Gefahr bolschewistisch/kommunistischer Unruhen hinwies.

4. Art. 148

- 595** Die österreichische Regierung gab an, dass dieses Material sich in jenes teilen würde, das für die neuen Truppen aus den österreichisch-ungarischen Beständen zur Benutzung entnommen worden wäre, und solches, das zur Liquidierungsmasse gehörte und sich auf eigenem Gebiet befand. Die Liquidierungsmasse bestünde aus bereits in Gebrauch gewesenem sowie aus den von der früheren Heeresverwaltung bestellten, aber nicht übernommenen Erzeugnissen. Erneut, wie etwa in Art. 130 (Munition) erfolgte auch hier wieder der Hinweis, dass sich die Liquidierungsmasse nur z.T. im eigenen Zugriff befände, wobei hinzugefügt wurde, dass etwa die ČSR bereits etwas aus dieser Masse „erworben“ hat. Allgemein wurde hinzugefügt, dass Bewaffnung und Munition, soweit sie nicht für Militär und Polizei in beschränktem Umfang benötigt würde, übergeben werden können. Zu Abs. 2a wurde bemerkt, dass sich auf eigenem Staatsgebiet nur wenige in Herstellung begriffen gewesene Wasserflugzeuge samt Zubehör befinden würden, welche sämtlich ebenfalls der Liquidierungsmasse zuzurechnen wären (siehe dazu Kommentar zum Art. 133 mit BG 1921).

K. Abschnitt IV.

Interalliierte Überwachungsausschüsse

- 596** Insgesamt wurden im V. Teil VSG drei unterschiedliche „interalliierte Ausschüsse“ erwähnt: der militärisch interalliierte Überwachungsausschuss, der interalliierte Marineüberwachungsausschuss sowie der interalliierte Luftfahrt-Überwachungsausschuss.
- 597** In ihrer Stellungnahme wies die österreichische Regierung darauf hin, dass sich unter den Vertragschließenden auch die Sukzessionsstaaten befänden. Man fügte hinzu, dass ein derart rechtlicher Zustand mit den Hoheitsrechten eines Staates nach Friedensschluss unvereinbar wäre. Schloss Hof im Marchfeld beherbergte nach 1918 einen Offizierskurs. Hier fand ein solcher „Besuch“ statt, wonach sich dort ein französischer und zwei italienische Offiziere für eine halbe Stunde aufhielten. Sie hätte sich lediglich über die Anzahl der Schüler berichten lassen und, so die Quelle, über „sonstige weniger bedeutungsvolle Angelegenheiten informiert“. Ein Verbindungsoffizier des Bundesministeriums für Heerwesen war ebenfalls anwesend.⁹⁴⁴

944 Vgl. *Blasi, Scheer*, Der Prunkbau als Kaserne 66f.

L. Allgemeine Bestimmungen

1. Art. 156

Art. 156 enthielt eine Verpflichtung für den österreichischen Gesetzgeber, die österreichischen Gesetze mit dem V. Teil des VSG innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten (16. Juli 1920), dh bis zum 16. Oktober 1920 in Einklang zu bringen. Diese Frist wurde eingehalten, zumal das WG, welches den Großteil der Vorgaben umsetzte, bereits mit 18. März 1920 in Kraft trat (siehe Abschnitt I, Kapitel I). **598**

2. Art. 157

Der Waffenstillstand vom 3. November 1918 wurde bereits in Art. 141 hinsichtlich Ablieferung von Heeresmaterial erwähnt. Zu den angeführten Paragraphen sah der Waffenstillstand vor: totale Demobilisierung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Armee, auf dem Gesamtgebiet nur 20 Divisionen, auf Vorkriegszeit reduziert, Artillerie und Munition sollten an bestimmten Punkten von Alliierten gesammelt werden, um sie auszuhändigen (I. Kapitel § 2). Es ist unklar, was bei § 3 zum Zeitpunkt vom VSG noch von Belang war. Dieser behandelte den Rückzug aus allen besetzten Gebieten sowie militärisches- und Eisenbahnequipment, das von dort nicht mitgenommen werden durfte. Das Zusatzprotokoll sah in § 2 hingegen vor, dass zunächst alles zurückgelassen werden musste, und Alliierte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, dieses Material Österreich-Ungarn rückzuerstatten. § 6 bezog sich auf Requisitionszahlungen.⁹⁴⁵ Als „besetzte Gebiete und bedrohte Gebiete“ wurden im offiziellen Bericht der Regierung u.a. Deutschböhmen, Sudetenland, Böhmerwaldgau, Kreis Znaim und das deutsche Gebiet um Neubistritz, Deutsch-Westungarn, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg genannt.⁹⁴⁶ Siehe dazu auch die Auswertung der Stellungnahmen der österreichischen Regierung in der Einleitung mit dem Standpunkt, dass Deutschösterreich nicht Vertragspartner war. Des Weiteren gab man bekannt, dass diese Forderungen bereits erfüllt wären. Gegen den § 4 wurde argumentiert, dass die Fortwirkung der darin den Armeen der AAM eingeräumten Rechte über den Friedensschluss hinaus entschieden abgelehnt werden müssten, weil die Benützung dieser Rechte eine Verlängerung des Kriegszustandes und auch die bloße Möglichkeit von strategischen Besetzungen und Bewegungen fremder Armeen auf eigenem Gebiet eine stetige Beunruhigung des eigenen Staates und seiner Bevölkerung bedeuten würden. Es wurde vorgeschlagen, den in Rede stehenden Artikel wegzulassen und das Recht der noch auf eine begrenzte Zeitdauer erforderlichen Dislokation von Truppen der AAM sowie der notwendigen Durchführungsbestimmungen durch eine besondere Vereinbarung zu regeln. **599**

945 Comando Supremo R. Esercito Italiano (Hg.), *Armistizio di Villa Giusti*.

946 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 2f.

3. Art. 158

- 600** Während der Beginn auf den 16. Juli 1920 festgelegt wurde, enthielt der VSG keinerlei Bestimmungen, wie lange dieses Verbot aufrecht bleiben würde. Da für die französische Fremdenlegion in Pkt. 3 eine Ausnahme gewährt wurde, liegt der Analogieschluss nahe, dass es auch ein Verbot für die Sukzessionsstaaten gab.
- 601** Die österreichische Regierung argumentierte mit einer völkerrechtswidrigen Einschränkung der Grundrechte eines unabhängigen Staates, wenn künftig in keinem Land eine militärische, maritime oder aeronautische Mission beglaubigt oder eine solche entsendet werden dürfe. Man forderte das Recht, wie jeder andere souveräne Staat eine solche fachliche Mission im Anschluss an seine ständigen Vertretungen oder auch für sich allein in das Ausland zu senden. Man verwies auf die mangelnde Reziprozität, wenn hingegen Österreich solche fremden Missionen bei sich zu empfangen habe. V.a. pochte man auf das Recht, solche Missionen militärischer Fachorgane in die Sukzessionsstaaten aus technischen Gründen der Liquidierung zu entsenden.
- 602** Zur Personenfreiheit äußerte sich die österreichische Regierung, dass es eine Zumutung wäre, allen Staatsangehörigen zu verbieten, in irgendwelche fremdländische Militär-, Marine- oder Luftschiffahrtsdienste zu treten, v.a., weil man „eine Fülle überzähliger Männer“ hätte, worunter sich gerade viele ehemalige Berufsmilitärpersonen befinden würden. Man versuchte, auf die Gefahr „der Ansammlung waffengeübter, intelligenter Leute im Inlande, die inmitten Europas auch für die fremden Mächte nicht unbedenklich ist“ hinzuweisen. Man verwies auch auf den Umstand, dass gerade nur für die Fremdenlegion eine Ausnahme eingeräumt wurde. Tatsächlich stand dieser Artikel durchaus im Widerspruch zum Hintergedanken der Art. 120 Ab. 2, 122 Abs. 2 und 125 Abs. 3, wonach in jedem Fall eine Kaderbildung verhindert werden sollte, was durchaus miteinschloss, dass sich eine große Zahl an im Militärberuf Ausgebildeten innerhalb des Landes aufhielt.

M. Exkurs: Die Annullierung von Österreich-Ungarn als Seemacht

1. Art. 136

- 603** Alle Seehäfen und der gesamte Küstenabschnitt Österreich Ungarns wurden seit dem Waffenstillstand 1918 nicht mehr von der österreichischen Regierung kontrolliert, die ohnehin bereits ausgelieferten Kriegsschiffe der ehemaligen k.u.k. Kriegsmarine werden mit diesem Artikel ab Inkrafttreten des Vertrages als „endgültig an die alliierten und assoziierten Hauptmächte ausgeliefert erklärt“. Interessant ist, dass Unterseeboote nochmals gesondert aufgezählt werden, obwohl sie bereits eindeutig unter dem Begriff „Kriegsschiffe“ subsumiert werden können; es unterstreicht, wie wichtig den Siegermächten der Verbleib dieser Boote war (wie auch in mehreren weiteren Artikeln des Vertrags sichtbar).
- 604** Ende Oktober 1918, im Zuge der sich unvermeidlich abzeichnenden Kapitulation, hatte Kaiser Karl I. versucht, die k.u.k. Flotte dem in Entstehung begriffenen jugoslawischen (SHS-)Staat zu übergeben, um sich damit etwas Einfluss auf diesen zu sichern; besonders Italien wollte das aber um jeden Preis verhindern und war nicht

an einer starken Seemacht auf der anderen Seite der Adria interessiert.⁹⁴⁷ Flottenkommandant Nikolaus Horthy schreibt in seinen Memoiren: „Am 28. Oktober 1918 erhielt ich den Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät, die Flotte dem südslawischen Komitee zu übergeben.“⁹⁴⁸ Am 31. Oktober ließ er auf seinem Flaggenschiff „Viribus Unitis“ und auf allen Schiffen in Pola die k.u.k. Flagge einholen. In Cattaro und anderen Häfen erfolgte die Flaggeneinholung in separaten Zeremonien meist einen Tag später. Noch in derselben Nacht, dh in der Frühe des 1. November wurde das Schlachtschiff „Viribus Unitis“ von Kampfschwimmern der Regia Marina im Hafen von Pola versenkt, ca. 400 Mann kamen ums Leben.⁹⁴⁹

Vor allem Italien und der SHS-Staat versuchten, durch die Inbesitznahme von Schiffen Fakten zu schaffen. Italien war dabei im Vorteil, denn der Hauptkriegshafen Pola war von italienischen Streitkräften besetzt worden, dort befanden sich fast alle Großkampfschiffe. Am 9. November 1918 wurde auf allen ehemaligen k.u.k. Kriegsschiffen in Pola die italienische Trikolore gehisst. Sogar die USA beanspruchten 1918 kurzfristig zwei Schlachtschiffe („Zrínyi“, „Radetzky“), allerdings nur, um sie nach einem Friedensschluss dem SHS-Staat zu sichern. Sie wurden in die Nähe von Spalato gebracht, wobei ex SMS „Zrínyi“ sogar als USS „Zrinyi“ im November 1918 formell für die amerikanische Marine in Dienst gestellt wurde. Beide wurden aber nach Inkrafttreten des Vertrags an Italien übergeben und abgebrochen.⁹⁵⁰ Nur eine Kommission der Siegermächte legte in Paris am 13. Jänner 1920⁹⁵¹ die finale Verteilung der einzelnen Kriegsschiffe fest, nicht der Vertrag selbst. Dabei wurde der Entschluss gefasst, dass die großen Einheiten von keiner Marine als aktive Kriegsschiffe verwendet werden durften, auch diese wichtige Übereinkunft der Marinedelegationen ist nicht Bestandteil des eigentlichen Vertrages (der Großteil der Schiffe sollte binnen zwölf Monaten abgewrackt werden). Italien, Frankreich und England erhielten den Löwenanteil der Flotte. Der Abbruch geschah meist Anfang der 1920er Jahre auf italienischen Werften, nur ein Schlachtschiff („Prinz Eugen“) wurde von Frankreich als Zielschiff versenkt. Als größte Einheiten wurden drei moderne Kleine Kreuzer in die Flotten Italiens (zwei) und Frankreichs (einer) als aktive Kriegsschiffe übernommen. Ansonsten durften nur Schiffe in der Größe bis Zerstörer als aktive Kriegsschiffe übernommen werden, auch keine U-Boote. Der Wunsch des SHS-Staates nach Übernahme großer und moderner ex k.u.k. Kriegsschiffe erfüllte sich damit nicht. Einige Torpedoboote gingen zudem an Rumänien, Portugal und Griechenland.

Der zweite Absatz von Artikel 136 verlangt die Auslieferung der viel unbedeutenderen Kriegsschiffe der Donauflottillen, die sich z.T. noch auf von der österreichischen Regierung kontrolliertem Gebiet befanden. Der dritte Absatz gibt Österreich (unter Bedingungen) das Recht, auf der Donau „für die Strompolizei drei Aufklärungsfahrzeuge“ zu unterhalten.

947 *Donko*, Österreichs Kriegsmarine 131f.

948 *Horthy*, Ein Leben für Ungarn 109f.

949 *Aichelburg*, Register der k.(u.)k. Kriegsschiffe 688f.

950 *Sieche*, Austria-Hungary 333.

951 *Baumgartner*, *Sieche*, Schiffe 310; zum Verbleib aller k.u.k. Kriegsschiffe nach 1918 vgl. 307–314.

2. Art. 137

- 607** In diesem Artikel werden eine Reihe von namentlich aufgezählten österreichisch-ungarischen Hilfskriegsschiffen aus der Gruppe der Kriegsschiffe *de facto* herausgenommen und ihre Behandlung als Handelsschiffe festgelegt, dh sie werden, anders als die eigentlichen (großen) Kampfschiffe und U-Boote, grundsätzlich zur Aufteilung auf die Siegermächte freigegeben („wie Handelsschiffe behandelt“). Die genannten, zum Teil durchaus großen Schiffe waren vorher im Besitz bzw. Bestand der k.u.k. Kriegsmarine, z.T. sogar im Auftrag dieser gebaut oder während des Krieges zur Verwendung als Hilfskriegsschiffe requiriert worden. Teilweise waren sie leicht bewaffnet, aber der Ausdruck „Hilfskreuzer“ (englische Version „auxiliary cruisers“) ist dabei doch etwas irreführend, da es sich durchwegs nur um Hilfskriegsschiffe wie U-Boottender, Bergungsschiffe, Hochseeschlepper, Kohlenschiffe, Lazarettsschiffe etc. handelt, die danach zivile Verwendung bei den Siegermächten fanden.

3. Art. 138

- 608** Gemäß diesem Artikel müssen alle in Bau befindlichen „Kriegsschiffe, einschließlich der Unterseeboote“, unverzüglich abgebrochen werden. Da 1918 außer Unterseebooten keine größeren Kriegsschiffe in Bau waren, macht die spezifische Erwähnung der Unterseeboote hier mehr Sinn als in Artikel 136.
- 609** Bei Kriegsende waren 32 U-Boote⁹⁵² auf dem ehemaligen Staatsgebiet von Österreich-Ungarn in Bau, davon waren aber 16 erst spät im Jahr 1918 in Auftrag gegeben worden, die Baufortschritte waren bei Kriegsende marginal bzw. gab es diese Bauten weitgehend nur auf dem Papier. Die anderen 16 U-Boote, verteilt auf die drei Werften Cantiere Navale Triestino, Austria-Werft (ex Stabilimento Tecnico Triestino) und Ganz Danubius, hatten dagegen einen Grad der Fertigstellung zwischen 10% und 90%.⁹⁵³ Die Bestimmung dieses Artikels sollte sicherstellen, dass sie nicht fertiggebaut werden. Artikel 154 unterstreicht, dass der „interalliierte Marineüberwachungsausschuß“ besonders die Aufgabe hat, „sich auf die Bauwerften zu begeben und den Abbruch der Schiffe zu überwachen“ und Artikel 140 erklärt darüber hinaus, dass in Österreich der „Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge untersagt“ ist.
- 610** Ergänzend wäre anzumerken, dass auf dem Werftgelände von Cantiere Navale Triestino in Monfalcone außerdem 1914 vier Kreuzer für China in Bau waren. Die Bauten waren nur bis zur Kielliegung fortgeschritten.⁹⁵⁴ Ein Fertigbau wäre 1918 illusorisch gewesen, zudem aber auch durch diesen Artikel explizit verboten, da er von allen in Bau befindlichen Kriegsschiffen spricht, unabhängig vom Auftraggeber. Es ist aber nicht zu vermuten, dass diese Schiffe im Fokus standen, als der Artikel verfasst wurde.

952 *Donko*, Österreichisch-ungarische Kriegsschiffe 119–121.

953 *Aichelburg*, Die Unterseeboote Österreich-Ungarns Bd. 1 172–187.

954 *Sieche*, Kreuzer und Kreuzerprojekte 170-173.

VI. Teil Kriegsgefangene und Grabstätten.

|| VV & VT & VS: *entsprechend.*

|| VN: *Teil V.*

Abschnitt I. Kriegsgefangene.

Artikel 160.

Die Heimschaffung der österreichischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten soll nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages so bald wie möglich stattfinden und mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden.

|| VV Art. 214: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage:* „Die Heimschaffung der Kriegsgefangenen [...]“.

|| VT Art. 144: *entsprechend.*

|| VN Art. 105: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage:* „[...] Zivilinternierte, die bulgarische Staatsangehörige sind, [...]“.

|| VS Art. 208: „Die Heimschaffung der ottomanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die noch nicht heimgeschafft wurden, soll so schnell als möglich nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages fortgesetzt werden.“

Artikel 161.

(1) Die Heimschaffung der österreichischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten wird gemäß den im Artikel 160 festgesetzten Bedingungen durch einen Ausschuß veranlaßt, der aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und der österreichischen Regierung andererseits besteht.

(2) Für jede der alliierten und assoziierten Mächte regelt ein Unterausschuß, der sich nur aus Vertretern der beteiligten Macht und Abgeordneten der österreichischen Regierung zusammensetzt, die Einzelheiten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen.

|| VV Art. 215: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 214.*

|| VT Art. 145: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 144.*

|| VN Art. 106: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 105.*

Artikel 162.

(1) Sobald die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten an die österreichischen Behörden abgeliefert sind, haben diese für ihre unverzügliche Rücksendung nach dem Heimatsort Sorge zu tragen.

(2) Diejenigen, deren Wohnsitz vor dem Kriege sich in einem von den Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebiet befand, sind, vorbehaltlich der Zustimmung und Überwachung von seiten der militärischen Behörden der alliierten und assoziierten Besatzungsarmeen gleichfalls dorthin zurückzusenden.

|| VV Art. 216: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 146: *entsprechend.*

|| VN Art. 107: *entsprechend.*

|| VS Art. 209: *entsprechend.*

Artikel 163.

Sämtliche Kosten der Heimschaffung vom Augenblick der Abbeförderung an fallen der österreichischen Regierung zur Last; auch ist diese verpflichtet, die Beförderungsmittel sowie das technische Personal gemäß Anforderung der im Artikel 161 vorgesehenen Kommission zu stellen.

|| VV Art. 217: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene und Verweis auf Artikel 215, ausgenommen folgende Passage: „[...] die Beförderungsmittel zu Lande und zu Wasser sowie das technische Personal [...]“.*

|| VT Art. 147: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 145.*

|| VN Art. 108: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 106.*

|| VS Art. 210: *„Sämtliche Kosten der Heimschaffung vom 30. Oktober 1918 an sind von der ottomanischen Regierung zu tragen.“*

Artikel 164.

(1) Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die wegen Vergehen gegen die Disziplin eine Strafe verwirkt haben oder verbüßen, werden ohne Rücksicht auf die Dauer der noch zu verbüßenden Strafe oder auf das gegen sie schwebende Verfahren heimgeschafft.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die für Handlungen bestraft worden sind, welche nach dem 1. Juni 1919 begangen wurden.

(3) Bis zu ihrer Heimschaffung bleiben alle Kriegsgefangenen und Zivilinternierten den bestehenden Vorschriften, besonders hinsichtlich der Arbeit und der Disziplin, unterworfen.

|| VV Art. 218: *ident mit Ausnahme des Datums: 1. Mai 1919.*

|| VT Art. 148: *ident mit Ausnahme des Datums: 1. Jänner 1920.*

|| VN Art. 109: *ident mit Ausnahme des Datums: 15. Oktober 1919.*

|| VS Art. 211: *ident mit Ausnahme des Datums: 15. Juni 1920.*

Artikel 165.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die Strafen wegen anderer Vergehen als solcher gegen die Disziplin verwirkt haben oder verbüßen, können in Haft behalten werden.

|| VV Art. 219: *entsprechend.*

|| VT Art. 149: *entsprechend.*

|| VN Art. 110: *entsprechend.*

|| VS Art. 212: *entsprechend.*

Artikel 166.

(1) Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle heimzuschaffenden Personen ohne Unterschied in ihr Gebiet aufzunehmen.

(2) Österreichische Kriegsgefangene oder Staatsbürger, die nicht heimgeschafft zu werden wünschen, dürfen von der Heimschaffung ausgeschlossen werden; jedoch behalten sich die alliierten und assoziierten Regierungen das Recht vor, sie heimzuschaffen oder sie in ein neutrales Land zu verbringen oder ihnen die Niederlassung im eigenen Lande zu gestatten.

(3) Die österreichische Regierung verpflichtet sich, gegen solche Personen oder ihre Angehörigen keinerlei Ausnahmebestimmungen zu erlassen, auch nicht aus diesem Grunde sie irgendwelcher Verfolgung oder Belästigung auszusetzen.

|| VV Art. 220: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „[...] das Recht vor, nach ihrer Wahl sie heimzuschaffen [...]“ und Abweichung auf sprachlicher Ebene.*

|| VT Art. 150: *entsprechend.*

|| VN Art. 111: *entsprechend.*

|| VS Art. 213: *entsprechend.*

Artikel 167.

Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimschaffung der österreichischen Kriegsgefangenen und österreichischen Staatsangehörigen in ihrer Gewalt davon abhängig zu machen, daß die österreichische Regierung alle Kriegsgefangenen und sonstigen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächten unverzüglich angibt und freiläßt, die etwa noch gegen ihren Willen in Österreich zurückgehalten werden.

|| VV Art. 221: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passage: „[...] alle etwa noch in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen und Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unverzüglich angibt und freiläßt.“*

|| VT Art. 151: *entsprechend.*

|| VN Art. 112: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 214: *entsprechend.*

Artikel 168.

Österreich verpflichtet sich:

1. den Ausschüssen zur Nachforschung nach Vermißten freien Zutritt zu gestatten, ihnen jede geeignete Beförderungsgelageheit zu verschaffen, ihnen Einlaß in die Gefangenenlager, Gefängnisse, Lazarette und alle sonstigen Räumlichkeiten zu gewähren sowie ihnen alle amtlichen oder privaten Urkunden zur Verfügung zu stellen, die ihnen bei ihren Nachforschungen Aufschluß geben können;
2. strafweise gegen österreichische Beamte oder Privatpersonen vorzugehen, die einen Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht verborgen halten oder es verabsäumen, nach erlangter Kenntnis von ihm Anzeige zu erstatten.

|| VV Art. 222: *entsprechend.*

|| VT Art. 152: *entsprechend.*

|| VN Art. 113: „Es wird ein interallierter Untersuchungs- und Überwachungsausschuß aufgestellt, dessen Aufgabe es ist: [Abs.] 1. nach den nicht heimgekehrten Staatsbürgern der alliierten und assoziierten Staaten nachzuforschen; [Abs.] 2. die Identität derjenigen festzustellen, die den Wunsch geäußert haben, auf bulgarischem Gebiete zu verbleiben; [Abs.] 3. die den im VI. Teile (Strafbestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Strafbestimmungen unterliegenden strafbaren Handlungen sicherzustellen, die von Bulgaren an Kriegsgefangenen oder Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten während ihrer Gefangenschaft begangen wurden. [Abs.] Jede der nachbenannten Mächte wird in diesem Ausschusse je einen Vertreter haben: das britische Reich, Frankreich, Italien, Griechenland, Rumänien und der serbisch-kroatisch-slovenische Staat. [Abs.] Das Ergebnis seiner Untersuchung wird jeder der beteiligten Regierungen bekanntgegeben werden. [Abs.] Die bulgarische Regierung verpflichtet sich: [Abs.] 1. dem interalliierten Ausschusse freien Zutritt zu gestatten, ihnen jede geeignete Beförderungsgelageheit zu verschaffen, ihnen Einlaß in die Gefangenenlager, Gefängnisse, Lazarette und alle sonstigen Räumlichkeiten zu gewähren sowie ihnen alle amtlichen oder privaten Urkunden zur Verfügung zu stellen, die ihm bei seinen Nachforschungen Aufschluß geben können; [Abs.] 2. strafweise gegen bulgarische Beamte oder Privatpersonen vorzugehen, die einen Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht verborgen halten oder es verabsäumen, nach erlangter Kenntnis von ihm Anzeige zu erstatten.“

|| VS Art. 215 *entsprechend mit folgenden Abweichungen: Zif. 1:* „[...] den von den alliierten Mächten mit der Suche nach Vermissten oder der Identifizierung von alliierten Staatsangehörigen, die ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, im ottomanischen Staatsgebiet zu bleiben, beauftragten Ausschüssen freien Zutritt zu gestatten, jede [...]“, *zusätzlich Zif. 3:* „die Feststellung der strafbaren Handlungen, die den im VI. Teile (Strafbestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Strafbestimmungen unterliegen und von Türken an Kriegsgefangenen oder Angehörigen der alliierten Staaten während des Krieges begangen wurden, zu erleichtern.“

Artikel 169.

Österreich verpflichtet sich, alle Gegenstände, Werte oder Urkunden, die Staatsgehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte gehört haben und etwa von den österreichischen Behörden zurückbehalten sind, unverzüglich nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zurückzustellen.

|| VV Art. 223: *entsprechend.*

|| VT Art. 153: *entsprechend.*

|| VN Art. 114: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 216: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „[...] Gegenstände, Ausrüstung, Waffen, Gelder, Werte, Urkunden oder persönliche Gegenstände aller Art, die Staatsbediensteten, Soldaten, Marineangehörigen oder anderen Staatsangehörigen der alliierten Mächte gehört haben und [...]“.

Artikel 170.

Die Hohen vertragschließenden Teile verzichten auf die gegenseitige Erstattung der Aufwendungen für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in ihren Gebieten.

|| VV Art. 224: *entsprechend.*

|| VT Art. 154: *entsprechend.*

|| VN Art. 115: *entsprechend.*

|| VS Art. 217: *entsprechend.*

Abschnitt II. Grabstätten.

Artikel 171.

(1) Die alliierten und assoziierten Regierungen und die Österreichische Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instandgehalten werden.

(2) Sie verpflichten sich, jeden Ausschuß, der von irgendeiner der Regierungen mit der Feststellung, der Verzeichnung, der Instandhaltung dieser Grabstätten oder der Errichtung würdiger Denkmäler auf ihnen betraut wird, anzuerkennen und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Sie kommen ferner überein, Wünsche wegen Überführung der irdischen Reste ihrer Heeres- und Marineangehörigen in die Heimat, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Landesgesetze und der Gebote der öffentlichen Gesundheitspflege, gegenseitig nach Möglichkeit zu erfüllen.

|| VV Art. 225: *entsprechend mit folgender Abweichung in Abs. 2:* „[...] irgendeiner der alliierten und assoziierten Regierungen [...]“.

|| VT Art. 155: *entsprechend.*

|| VN Art. 116: *entsprechend.*

|| VS Art. 218–223 *sehen in Bezug auf die Grabstätten (zusätzlich) eine vergleichsweise komplizierte Regelung vor, die eine Übertragung des Eigentumsrechts an entsprechenden türkischen bzw. bestimmten griechischen Gebieten auf die britische, französische und italienische Regierung vorsieht.*

Art. 224: *entsprechend Abs. 1 mit folgenden Abweichungen:* „Unbeschadet der anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes werden die alliierten Regierungen [...] dafür Sorge tragen, dass die Grabstätten der auf ihren Gebieten einschließlich der Gebiete, über die sie gemäß der Satzung des Völkerbundes ein Mandat auszuüben haben, beerdigten Heeres- und Marineangehörigen [...]“.

Artikel 172.

(1) Die Grabstätten der in Gefangenschaft verstorbenen, den verschiedenen kriegsführenden Staaten angehörenden Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 171 des gegenwärtigen Vertrags würdig instandzuhalten.

(2) Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die österreichische Regierung andererseits verpflichten sich weiter einander:

- 1. eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zur Feststellung der Person dienlichen Angaben,**
- 2. alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind, zu übermitteln.**

|| VV Art. 226: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 225.*

|| VT Art. 156: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 155.*

|| VN Art. 117: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 116.*

|| VS Art. 225: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 324 und sprachlichen Abweichungen.*

I. Kommentar zu Art. 160–170 (Kriegsgefangene)

Die Problematik der Kriegsgefangenen war ein zentrales Thema für große Teile der österreichischen Bevölkerung. Zur Zeit der Friedenskonferenz von Paris befanden sich noch viele zehntausend Soldaten der ehemaligen k.u.k. Armee in Kriegsgefangenschaft. Sie teilten sich auf diverse Staaten auf: Der Großteil der Gefangenen war in Italien interniert. Zu den Gefangenen der Kriegsjahre ab 1915 kamen dort auch die rund 380.000 am 3. und 4. November 1918 gefangengenommenen Soldaten. Daneben gab es Kriegsgefangene aus Österreich-Ungarn in Frankreich. Sie waren größtenteils während des Krieges von Serbien dorthin abgeschoben worden. In Serbien selbst saßen rund 2.000 ehemalige Angehörige der Streitmacht der Monarchie seit Kriegsende ebenfalls wieder in Gefangenschaft. Weitere Gruppen waren zudem in Albanien (8.000), im ehemaligen Osmanischen Reich (Syrien) bzw. in Ägypten (etwa 15.000) und Japan (einige hundert) interniert. Sehr viele Gefangene befanden sich außerdem noch in Russland, und zwar etwa 200.000 in Sibirien, 60.000 im Kaukasus und 30.000 in Turkestan.⁹⁵⁵ **611**

Trotz zahlreicher Bemühungen der in Auflösung befindlichen k.u.k. Stellen und der (auch internationalen) Interventionen der neuen Staatsämter der Republik (Äußeres und Heereswesen) verweigerte Italien zunächst noch die Freilassung der Kriegsgefangenen. Die italienischen Kriegsgefangenen in Österreich-Ungarn waren hingegen schon nach dem Waffenstillstand der Villa Giusti vom 3./4. November 1918 größtenteils ungeordnet heimgekehrt. Der entsprechende Art. 7 des Waffenstillstands sah jedoch keine Gegenseitigkeit vor. Erst Anfang Juli 1919 begann das Königreich Italien mit der allgemeinen Rücksendung der Kriegsgefangenen, die bis zum Herbst im Wesentlichen abgeschlossen war. Etwa zur gleichen Zeit kamen die meisten in Großbritannien und seinen Kolonien sowie die in Frankreich Internierten in die Heimat zurück, bis Anfang 1920 auch fast alle Gefangenen aus den restlichen Staaten mit Ausnahme von Russland.⁹⁵⁶ **612**

Für die Gefangenen in Russland (und der Ukraine) war der VSG kein maßgeblicher völkerrechtlicher Vertrag. Diesbezügliche Regelungen waren in den Friedensverträgen von Brest-Litowsk mit Russland vom 3. März 1918 sowie im Frieden mit der Ukraine vom 9. Februar 1918 enthalten gewesen. Beide Verträge hatten allgemein die Entlassung der beiderseitigen Kriegsgefangenen in die Heimat vorgesehen, die Details wurden jedoch in Zusatzverträge ausgelagert: Die entsprechenden Artikel in den Zusatzverträgen sahen eine beschleunigte Rückkehr und Unterstützung von **613**

955 *Anonymus*, Unsere Kriegsgefangenen und die Frauen 3–6; *Anonymus*, Die Gefangenenfürsorge des Staatsamtes für Heereswesen 3–6.

956 *Comando Supremo R. Esercito Italiano* (Hg.), *Armistizio di Villa Giusti* 8; *Procacci*, „Fahnenflüchtige jenseits der Alpen“ 213–215; *Ronge*, Das Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Amt 337f.

(Hilfs-)Missionen vor. Nach einigen Verzögerungen auf beiden Seiten gelangten bis Ende Oktober 1918 die meisten russischen Gefangenen in ihre Heimat zurück. Die Rückkehr der ehemaligen Angehörigen der k.u.k. Armee aus dem ehemaligen Russischen Reich hingegen zog sich hin. Kriegsgefangenenmissionen in die verschiedenen Gebiete hatten wechselvollen Erfolg. Ab 1920 nahm sich der Völkerbund unter Leitung des bekannten Polarforschers Fridtjof Nansen des Schicksals der Gefangenen an. Aufgrund der chaotischen politischen Situation und der Bürgerkriegswirren dauerte es bis Ende 1921, ehe Russland im Wesentlichen evakuiert war. Danach kamen bis 1929 jährlich noch einige Dutzend Versprengte zurück.⁹⁵⁷

- 614** In Österreich war nach dem Ende der Habsburgermonarchie zunächst ein Amtsrat im Staatsamt für Heereswesen für die Kriegsgefangenenangelegenheiten zuständig, welcher noch im Dezember 1918 in die Abteilung Vier desselben Staatsamtes umgewandelt wurde. Da die Kriegsgefangenenfrage eine große politische Tragweite hatte, beschloss die Nationalversammlung am 3. April 1919 die Einrichtung einer „Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten“, welche aus einem von der Nationalversammlung gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten sowie Mitgliedern aus den Staatsämtern für Äußeres, Inneres und Unterricht, Heereswesen und Finanzen bestand. Bei Bedarf wurden auch Vertreter anderer Staatsämter hinzugezogen. Die Kommission hatte eine korrespondierende Dienststelle im Staatsamt für Heereswesen und war eben diesem Ministerium unterstellt. Sie entfaltete bis Februar 1922 eine rege Tätigkeit. Dann wurde sie per Gesetz aufgelöst und die Agenden wurden zunächst dem Bundesministerium für Inneres und ab 1923 dem Bundeskanzleramt übertragen.⁹⁵⁸

957 *Kreppel*, Der Friede im Osten 187–232; *Moritz*, Österreich-Ungarn und die Ukraine 99; *Moritz, Leidinger*, Verwaltete Massen 62–66; *Moritz, Leidinger*, Zwischen Nutzen und Bedrohung 229; generell *Nachtigal*, Repatriierung; *Raabl-Werner*, Der Friede von Brest-Litowsk 3–6; *Walleczek*, Hinter Stacheldraht 373.

958 *Ronge*, Das Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Amt 336, 338; StGBL. 1919/214 (Einrichtung der Staatskommission); BGBl. 1922/104 (Auflösung).

II. Kommentar zu Art. 171 und 172 (Kriegsgräberfürsorge)

In Art. 171 und 172 wird der Republik Österreich die Verantwortung für die Kriegsgräberfürsorge auferlegt. Entsprechende Regelungen finden sich im VT. Da die meisten Dokumente bezüglich der Kriegstoten in Wien lagen, blieb die Aufgabe von Informationserhaltung und -weitergabe bei den Wiener Zentralstellen. Art. 171 geht von einer Gleichberechtigung zwischen den „Siegern“ und „Besiegten“ in puncto Kriegsgräberfürsorge aus, was sich insb. in der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Ausschüsse widerspiegelt. Art. 171 Abs. 1 und Art. 172 Abs. 1 normieren erstmals explizit das dauerhafte Ruherecht für Kriegstote. Dies ist seit damals eine gesicherte rechtliche Praxis. Folge war insb. eine besondere, einheitliche Gestaltung der Kriegsgräber, um sie von herkömmlichen Friedhöfen unterscheiden zu können. Um eine dauerhafte Ruhestätte sicherstellen zu können, kam es in der Folge oftmals zu Umbettungen und Zusammenlegungen von Kriegsriedhöfen, v.a. in Italien.⁹⁵⁹ **615**

In Österreich war ab 1919 zunächst das Staatsamt für Heereswesen für die Kriegsgräberfürsorge zuständig. Es fehlte jedoch an Mitteln, um eine angemessene Aktivität zu entfalten. 1922 übernahm das Bundesministerium für Inneres zusammen mit den Landesregierungen die Kriegsgräberfürsorge. Neben den staatlichen Stellen arbeitete seit 1919 der Verein „Österreichisches Schwarzes Kreuz“. Er war von Politikern und ehemaligen Offizieren gegründet worden und setzte sich zur Aufgabe, Hinterbliebenen Informationen über Grabstätten zukommen zu lassen, Rückführung von sterblichen Überresten zu organisieren, Kriegsgräber auf dem Gebiet der Republik zu pflegen und die Pflege im Ausland zu beobachten. Der Bundesverein und die neun Landesvereine verrichteten ihre Arbeit basierend auf Freiwilligkeit und Spenden. Eine ganz ähnliche Entwicklung gab es in Deutschland mit dem „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“⁹⁶⁰. **616**

Ein Meilenstein der weiteren rechtlichen, auf den Pariser Friedensverträgen aufbauenden Entwicklung waren die Genfer Abkommen von 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde sowie über die Behandlung der Kriegsgefangenen: In Art. 4 des ersten Abkommens legte man fest, dass kriegführende Staaten Gefallene würdig zu bestatten, ihre Gräber zu achten haben und ihre Auffindbarkeit sicherzustellen sei. Weiters sollte ein Gräberdienst eingerichtet und Listen über die Gefallenen ausgetauscht werden. Art. 76 des zweiten Abkommens sah auch für in Gefangenschaft verstorbene Soldaten eine würdige Bestattung sowie **617**

959 Reichl, Das Kriegsgräberwesen Österreich-Ungarns 328–331; Wedrac, Die Toten 110; Österreichisches Schwarzes Kreuz, 10 Jahre Österreichisches Schwarzes Kreuz 16.

960 Österreichisches Schwarzes Kreuz, 10 Jahre Österreichisches Schwarzes Kreuz 8f.; Capdevila, Voldman, War Dead 160f.

Achtung und Erhaltung ihrer Gräber vor. Eine wirklich substantielle Weiterentwicklung erfuhr das Kriegsgräberrecht im Rahmen des humanitären Völkerrechts schließlich nach dem 2. WK.⁹⁶¹

961 Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und über die Behandlung der Kriegsgefangenen, BGBl. 1936/166; Österreichisches Schwarzes Kreuz – Kriegsgräberfürsorge, Dokumentation 20f.

VII. Teil

Strafbestimmungen.

|| VV & VT & VS: *entsprechend.*

|| VN: *Teil VI.*

|| VV Art. 227: *Abs. 1:* „Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II., von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage.“ *Abs. 2:* „Ein besonderer Gerichtshof wird eingesetzt, um über den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften des Rechts auf Verteidigung zu Gericht zu sitzen. Der Gerichtshof besteht aus fünf Richtern, von denen je einer von folgenden fünf Mächten, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan ernannt wird. Der Gerichtshof urteilt auf Grundlage der erhabensten Grundsätze der internationalen Politik; Richtschnur ist für ihn, den feierlichen Verpflichtungen der internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetze Achtung zu verschaffen. Es steht ihm zu, die Strafe zu bestimmen, deren Verhängung er für angemessen erachtet.“ *Abs. 3:* „Die alliierten und assoziierten Mächte werden an die Regierung der Niederlande das Ersuchen richten, den vormaligen Kaiser zum Zwecke seiner Aburteilung auszuliefern.“

Artikel 173.

(1) Die österreichische Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Befugnis ein, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen. Werden sie schuldig befunden, so finden die gesetzlich vorgesehenen Strafen auf sie Anwendung. Diese Bestimmung greift ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verfahren oder eine etwaige Verfolgung vor einem Gerichte Österreichs oder seiner Verbündeten Platz.

(2) Die österreichische Regierung hat den alliierten und assoziierten Mächten oder derjenigen Macht von ihnen, die einen entsprechenden Antrag stellt, alle Personen auszuliefern, die ihr auf Grund der Anklage, sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen zu haben, sei es namentlich, sei es nach ihrem Dienstgrade oder nach der ihnen von den österreichischen Behörden übertragenen Dienststellung oder sonstigen Verwendung bezeichnet werden.

|| VV Art. 228: *entsprechend.*

|| VT Art. 157: *entsprechend.*

|| VN Art. 118: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 226: *entsprechend.*

Artikel 174.

(1) Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige einer der alliierten und assoziierten Mächte begangen, so werden die Täter vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

(2) Sind die strafbaren Handlungen gegen Staatsangehörige mehrerer alliierter und assoziierter Mächte begangen, so werden die Täter vor Militärgerichte gestellt, die sich aus Mitgliedern von Militärgerichten der beteiligten Mächte zusammensetzen.

(3) In jedem Fall steht dem Angeklagten die freie Wahl seines Verteidigers zu.

|| VV Art. 229: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Anwalts“ statt „Verteidigers“ („avocat“).*

|| VT Art. 158: *entsprechend.*

|| VN Art. 119: *entsprechend.*

|| VS Art. 227: *entsprechend.*

Artikel 175.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, Urkunden und Auskünfte jeder Art zu liefern, deren Vorlegung zur vollständigen Aufklärung der verfolgten Taten, zur Ermittlung der Schuldigen und zur erschöpfenden Würdigung der Schuldfrage für erforderlich erachtet wird.

|| VV Art. 230: *entsprechend.*

|| VT Art. 159: *entsprechend.*

|| VN Art. 120: *entsprechend.*

|| VS Art. 228: *entsprechend.*

Artikel 176.

(1) Die Vorschriften der Artikel 173 bis 175 finden auch auf die Regierungen derjenigen Staaten Anwendung, denen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zuerkannt worden sind, in bezug auf solche Personen, die einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung beschuldigt sind und sich im Gebiete oder zur Verfügung der bezeichneten Staaten befinden.

(2) Wenn die betreffenden Personen die Staatsangehörigkeit eines der bezeichneten Staaten erlangt haben, verpflichtet sich die Regierung dieses Staates, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um über Einschreiten der beteiligten Macht und im Einvernehmen mit ihr deren Verfolgung und Bestrafung sicherzustellen.

|| VT Art. 160: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 157 bis 159.*

|| VS Art. 229: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 226 und 228 und folgenden Abweichungen: Abs. 1: „[...]“ denen Gebiete des Osmanischen Reiches zuerkannt worden*

sind oder noch werden [...]“, Abs. 2: „[...] und im Einvernehmen mit ihr oder auf gemeinsamen Antrag aller alliierten Mächte deren Verfolgung und Bestrafung sicherzustellen.“

Art. 230: Abs. 1: „Die ottomanische Regierung verpflichtet sich, den alliierten Mächten die von ihnen geforderten Personen, die für die Massaker, welche während des Krieges auf allen Gebieten, die von 1. August 1914 an Teil des osmanischen Reiches waren, verübt worden sind, auszuliefern.“ *Abs. 2:* „Die alliierten Mächte behalten sich das Recht vor, ein Gericht zu bestimmen, das dafür verantwortlich ist, die diesen Taten beschuldigten Personen abzuurteilen und die osmanische Regierung verpflichtet sich, dieses Gericht anzuerkennen. Für den Fall, dass der Völkerbund in einer vernünftigen Zeit ein zuständiges Gericht zusammenstellt, das die besagten Massaker aburteilt, behalten sich die Alliierten das Recht vor, die besagten Beschuldigten diesem Gericht zu übertragen und die ottomanische Regierung verpflichtet sich gleichfalls, dieses Gericht anzuerkennen.“ *Abs. 3:* „Die Bestimmungen des Artikels 228 sind in den vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Fällen anwendbar.“

I. Kommentar zu Art. 173–176 (Strafbestimmungen)

„Strafbestimmungen“ – als Teil der Friedensverträge – stellten eine Neuheit in der Staatenpraxis dar, da sie u.a. zukünftiges Völkerrecht vorwegnahmen; sie sind deshalb auch kritisch zu betrachten, da nur Kriegsverbrecher der Zentralmächte und nicht jene der AAM verfolgt werden sollten.⁹⁶² Neu war auch, dass das vor 1914 kodifizierte Kriegsrecht noch keine unmittelbare strafrechtliche Verantwortung von Einzelpersonen kannte.⁹⁶³ Bereits während des Krieges erwogen Juristen der Entente-Mächte die Frage der Ahndung von Kriegsverbrechen.⁹⁶⁴ Erst ab Ende September 1918 intensivierten sich wieder diesbezügliche Diskussionen v.a. in Frankreich und Großbritannien; in den USA hingegen war diese Frage von geringerem Interesse.⁹⁶⁵ Zu den ersten Aufgaben der Plenarversammlung der Pariser Friedensverhandlungen, die schließlich im Jänner 1919 begannen, zählte die Einsetzung der „Kommission zur Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und zur Durchsetzung der Strafen/Commission on the Responsibility of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties/Commission des responsabilités des auteurs de la guerre et sanctions“⁹⁶⁶ mit dem Ziel, „die Verantwortlichkeit für die Auslösung des Krieges zu ermitteln, Verstöße gegen die Regeln des *Ius in Bello* seitens der Mittelmächte aufzuklären⁹⁶⁷ und ein geeignetes *Procedere* vorzuschlagen, um die Schuldigen zu bestrafen“⁹⁶⁸. Im Abschlussbericht findet sich eine Liste mit 32 Tatbeständen, wie Geißelerschießungen, Folter, Vergewaltigungen, Plünderungen, die als Kriegsverbrechen der Zentralmächte bezeichnet wurden.⁹⁶⁹

618

Der US-amerikanische Außenminister Robert Lansing führte den Kommissionsvorsitz. Er vertrat die Ansicht, dass eine Ahndung von Kriegsverbrechen auf internationaler Ebene nicht möglich sei.⁹⁷⁰ Lansing konnte die Politik davon überzeugen, Kriegsverbrecher vor nationale bzw. gemischte Militärgerichte zu stellen.⁹⁷¹ Die Artikel der „Strafbestimmungen“ führen Lansings Handschrift.

619

Heftige Kontroversen rief in der Kommission die Frage der strafrechtlichen Verfolgung von Staatsoberhäuptern hervor, die in Art. 227 VV gegen Kaiser Wilhelm II.

620

962 Kunz, Revision 147.

963 Banken, Die Verträge 299.

964 Segesser, Recht statt Rache 213; Hankel, Leipziger Prozesse 23–31.

965 Segesser, Recht statt Rache 213–215.

966 Kramer, Versailles 77; Wiggenhorn, Verliererjustiz 13. Zur Auslegung der Strafbestimmungen Art. 227–230 VV siehe ebd. 18–22.

967 Segesser, Recht statt Rache 217.

968 Wiggenhorn, Verliererjustiz 14.

969 Commission on the Responsibility of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties, Report presented to the Preliminary Peace Conference of Paris, March 29. 1919, abgedruckt in: AJIL 14 (1920) 95ff., zit. bei Banken, Die Verträge 300.

970 Segesser, Recht statt Rache 217.

971 Wiggenhorn, Verliererjustiz 21.

festgelegt war. Lansing und der amerikanische Völkerrechtsexperte James Brown Scott sowie die japanischen Delegierten formulierten ein Sondervotum gegen die in dieser Frage vorbehaltlose Meinung der Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Belgiens, Griechenlands, Polens, Rumäniens und Serbiens.⁹⁷² Art. 227 VV bestimmte die Verurteilung von Kaiser Wilhelm II. durch ein Militärgericht, das sich aus fünf Richtern (je einem aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan) zusammensetzen sollte. Den Kaiser wollte man wegen „schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage“ stellen und angemessen verurteilen.⁹⁷³ An die Niederlande wurde das Gesuch um Auslieferung des dort im Exil befindlichen Kaisers gestellt. Die geforderte Verurteilung von Wilhelm II. entfachte auch in deutschen Juristenkreisen äußerst heftige Diskussionen, die in aller Öffentlichkeit ausgetragen wurden.⁹⁷⁴ Den deutschen Behörden fiel es schließlich relativ leicht, die Anklage gegen Wilhelm II. aufgrund Art. 227 VV abzulehnen, da die Niederlande den Kaiser nicht auslieferten. Somit kam Art. 227 VV nie zur Anwendung. Eine Anklage gegen den ehemaligen österreichischen Kaiser war dagegen schon auf der Friedenskonferenz „nicht gewünscht“, wie es im Protokoll der Sitzung des Obersten Rats vom 9. Mai 1919 hieß, in der die endgültige Entscheidung gegen eine dem Art. 227 VV entsprechende Bestimmung gefallen war.⁹⁷⁵

- 621** Schwieriger hingegen wurde die Argumentation bezüglich Verstöße gegen die Regeln des *Ius in Bello*, zumal nicht nur deutsche, sondern auch österreichische Juristen die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen anerkannten und das Deutsche Reich wie auch Österreich Mitunterzeichner der Haager Landkriegsordnungen 1899 und 1907 gewesen waren. Demnach verabschiedete die deutsche Nationalversammlung am 18. Dezember 1919 ein Gesetz,⁹⁷⁶ wonach die Reichsanwaltschaft gegen alle in Frage kommenden Personen ein Verfahren eröffnen konnte.⁹⁷⁷ In weiterer Folge wurde das Leipziger Reichsgericht mit den Verfahren betraut. Die sog. Leipziger Kriegsverbrecherprozesse begannen 1921.⁹⁷⁸ Deutschland hätte 890 Personen ausliefern sollen, drei Viertel der Auslieferungsanträge kamen von Frankreich und Belgien, das andere Viertel von Großbritannien, Polen, Rumänien, Italien und Jugoslawien.⁹⁷⁹

972 *Wiggenhorn*, Verliererjustiz 20.

973 *MacMillan*, Paris 1919 162–165; *Hankel*, Leipziger Prozesse 74–87.

974 *Segesser*, Recht statt Rache 220.

975 Vgl. FRUS PPC V 530. Lloyd George hatte die Angelegenheit bereits im Obersten Kriegsrat unmittelbar vor Ausreise der kaiserlichen Familie im März zur Sprache gebracht, nachdem die Schweiz erklärt hatte, ihre Bereitschaft zur ständigen Aufnahme der kaiserlichen Familie davon abhängig zu machen, dass seitens der Alliierten „keine Schwierigkeiten in Bezug auf die Auslieferung“ erhoben werden würden. In der Diskussion kam man schließlich überein, die Britische Mission in Wien zur Unterstützung der Ausreise zu ermächtigen und die Schweiz um ihre Gastfreundschaft zu ersuchen – auf Verlangen auch unter Garantie, dass keine Schwierigkeiten erhoben werden würden. Vgl. FRUS PPC IV 332–334.

976 dRGBL 1919 S. 2125.

977 *Segesser*, Recht statt Rache 226.

978 *Wiggenhorn*, Verliererjustiz; *Hankel*, Die Leipziger Prozesse.

979 *Hankel*, Leipziger Prozesse 30, 41.

Lediglich 45 Fälle blieben davon übrig.⁹⁸⁰ Als die Prozesse begannen, fanden sich keine der von den AAM genannten Personen vor dem Richter, sondern drei einfache Soldaten, die nicht auf der Liste standen. Lediglich 17 Fälle (darunter die drei Soldaten) wurden mündlich vor dem Reichsgericht verhandelt, der größte Teil in nicht-öffentlicher Sitzung durch Beschluss oder vom Oberreichsanwalt durch Verfügung eingestellt.⁹⁸¹ Jene Fälle, die die Alliierten verhandelt wissen wollten, endeten mit vier Verurteilungen und sieben Freisprüchen.⁹⁸² Spektakulär war jener Fall von zwei Unterboot-Offizieren, die zu vier Jahren Haft verurteilt wurden, da sie Rettungsboote mit Verwundeten versenkt hatten. Sie flüchteten einige Wochen nach ihrer Verurteilung – man fand sie nie mehr.⁹⁸³ Die Leipziger Kriegsverbrecher-Prozesse endeten 1927 – über 1.700 Verfahren wurden damit eingestellt.⁹⁸⁴

Mit Ausnahme des Art. 227 VV bzw. der Art. 229 bis 230 VS enthalten der VV, VT, VN und VS gleichlautende Artikel wie der VSG. So wie Deutschland, Ungarn, Bulgarien und das Osmanische Reich wurde auch Österreich dazu verpflichtet, Personen, die „sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen haben“ jenen Staaten auszuliefern, wo diese „Verbrechen“ begangen wurden, damit diese vor deren Militärgerichte gestellt werden. Darüber hinaus verpflichtete sich Österreich, diese Personen auf Antrag der AAM auszuliefern (Art. 173). Man differenzierte zwischen Strafhandlungen, die gegen Staatsangehörige einer der AAM begangen wurden und Strafhandlungen gegen Staatsangehörige mehrerer AAM. Im ersten Fall sollte der „Täter“ vor das Militärgericht dieser Macht, im zweiten Fall vor Militärgerichte gestellt werden, die sich aus Mitgliedern der Militärgerichte der beteiligten Mächte zusammensetzten. Dem „Täter“ wurde in jedem Fall die freie Wahl eines Verteidigers zuerkannt (Art. 174). Österreich musste den Militärgerichten unterstützend beistehen und diesen die notwendigen Urkunden oder Auskünfte, die der Ermittlung der Schuldfrage förderlich waren, liefern (Art. 175). Die „Täter“ mussten auch jenen Staaten ausgeliefert werden, die auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstanden waren. Sollten sie die Staatsbürgerschaft dieser neuen Staaten angenommen haben, konnten sich diese Personen nicht einer Verantwortung vor dem Militärgericht entziehen (Art. 176).

622

Möglicherweise galten die in Frankreich und Großbritannien geführten Diskussionen über die Ahndung von Kriegsverbrechen, nachdem Ende September 1918 der

623

980 *Hankel*, Leipziger Prozesse: Die Reichsregierung konnte eine Auslieferung der 890 genannten Personen verhindern, daraufhin übermittelte die „Interalliierte gemischte Kommission“ eine neue Liste mit 45 Namen, die sie anklagen wollten, 56–57.

981 *Hankel*, Leipziger Prozesse 91.

982 *Hankel*, Leipziger Prozesse 103; Winfried R. *Garscha*, Kriegs- und Humanitätsverbrechen im politischen und historiographischen Diskurs nach dem 1. und 2. Weltkrieg, Referat auf der 23. Jahrestagung der amerikanischen „German Studies Association“ in Atlanta, 7.–10. Oktober 1999, in: Internetseite des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands [https://www.doew.at/cms/download/8f1rd/garscha_ref_1999.pdf] (16. 10. 2020) 1–2. Vgl. dazu zum Auslieferungsrecht allgemein: *Stüdemann*, Entwicklung der zwischenstaatlichen Rechtshilfe.

983 *MacMillian*, Paris 1919 165.

984 *Hankel*, Leipziger Prozesse 103.

Zusammenbruch der Mittelmächte absehbar wurde,⁹⁸⁵ auch als ein Grund für die folgende Vorgehensweise in Österreich. Ausschlaggebend dürfte aber doch der Zusammenbruch der Südfront im Juni 1918 an der Piave gewesen sein sowie der Druck der sozialdemokratischen Presse und von unabhängigen engagierten Menschen wie etwa Karl Kraus.⁹⁸⁶ Außer Zweifel steht jedoch die Tatsache, dass die Republik Deutsch-österreich bemüht war, die Staatsgewalt raschest und damit einhergehend eine gesetzmäßige Ordnung herzustellen. Vor diesem Hintergrund stellte der christlich-soziale Abgeordnete Raimund Neunteufel beim Staatsrat den Antrag, eine Kommission einzusetzen, die die „Kriegsverbrecher-Frage“ zu erheben hätte. Relativ rasch erarbeiteten unter der Leitung des Staatsrates Dr. Stefan von Licht, der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes, Dr. Berka und Univ.Prof. Dr. Edmund Bernatzik einen dementsprechenden Gesetzesentwurf aus. Dieser wurde seitens des Oberstaatsanwalts Dr. Högel, Oberstauditor Dr. Georg Lelewer und Univ.Prof. Dr. Wenzelslaus Graf Gleispach endredigiert.⁹⁸⁷ Am 19. Dezember 1918, also einen Tag nachdem in Deutschland das Gesetz über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Krieg,⁹⁸⁸ Die Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes trat mit 25. Dezember 1918 ein. Daraufhin wurde eine „Kommission zur Untersuchung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege“ eingesetzt; sie hatte Vergehen während des gesamten Krieges zu ahnden, wobei das Hauptaugenmerk auf die Kriegereignisse des Herbstes 1918 gerichtet war.⁹⁸⁹ Die Kommission war für Truppenkommandanten, gleichgestellte Vorstände, Leiter militärischer Behörden und Anstalten und deren Hilfsorgane sowie Abteilungskommandanten, Regiments- und höhere Kommandanten zuständig.⁹⁹⁰ Die Kommission bestand aus fünf Mitgliedern, die Vertrauensmänner der in der Nationalversammlung vertretenen Parteien, selbst aber keine Mitglieder der Nationalversammlung waren. Die Mitglieder der Kommission waren Univ.Prof. Alexander Löffler, der Arzt Julius Tandler, die Rechtsanwälte Jakob Freundlich und Anton Neuhauser sowie der Richter Ferdinand Fuhrmann.⁹⁹¹ Die Gerichtsbarkeit übte ein Sondersenat des OGH aus unter dem Vorsitz des OGH-Präsidenten oder seines Stellvertreters; als weitere Mitglieder fungierten Richter des Obersten Militärgerichtshofes. Ein Generalstaatsanwalt vertrat die Anklage, dem Angeklagten wurde ein Verteidiger zur Seite gestellt. Die rechtliche Basis bot das allgemeine Strafgesetz bzw. das Militärstrafgesetz. Insgesamt waren 484 Fälle beim Gericht anhängig; es stellte sich heraus, dass die Kommission für 325 Fälle davon nicht zuständig war; 40 Fälle gingen an die Generalstaatsanwaltschaft, 52 an verschiedene Staatsanwaltschaften, 44 an die zuständige Militäranwaltschaft. Nur vier Verfahren gelangten in die Hauptverhandlung, davon wurden drei Angeklagte freigesprochen,

985 Segesser, *Recht statt Rache* 213ff.

986 Garscha, *Kriegs- und Humanitätsverbrechen* 3; allgemein zu den Kriegsverbrechen *Hautmann*, *Die österreichischen Staatsverbrechen* 1–7.

987 Doppelbauer, *Kommission zur Erhebung* 7.

988 StGBI. 1918/132.

989 Kuretsidis-Haider, *Die österreichische Kommission* 8.

990 Ebd.

991 Doppelbauer, *Kommission zur Erhebung* 120–150.

der vierte zu vier Monaten Haft verurteilt.⁹⁹² Mit der Gesetzesnovelle vom 27. Juli 1920 war der OGH nicht mehr zuständig, alle noch anhängigen Fälle wurden mit 1. Oktober 1920 den Strafgerichten erster Instanz überantwortet, am 24. März 1922 erfolgte die Aufhebung des Gesetzes.⁹⁹³ Die ČSR, Jugoslawien und Italien stellten gem. Art. 173 Abs. 2 Auslieferungsanträge gegen die Erzherzöge Friedrich, Eugen, Joseph, die Generäle Kövesz, Potiorek, Lütgendorf,⁹⁹⁴ Krauß, Oberst Kerchnawe und gegen die Kommandanten der Lager Thalerhof, Theresienstadt und Möllersdorf.⁹⁹⁵

Neben der strafrechtlichen Verfolgung von „Kriegsverbrechern“ bestimmte Absatz 4 des gleichzeitig mit dem VSG unterzeichneten Protokolls, dass Personen, die strafbare Handlungen bezüglich der Liquidation österreichischen Vermögens verübt hatten, verfolgt werden sollten. Österreich verpflichtete sich, mit den AAHM zu kooperieren, in der Form, ihnen alle entsprechenden Informationen und Beweise zukommen zu lassen. **624**

Die Diskussionen über die Strafbestimmungen in den Friedensverträgen verstummten unter den Völkerrechtsexperten alsbald, die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse vor dem Reichsgericht spielten erst wieder im Zuge der Diskussionen über die Ahndung von Kriegsverbrechen (z.B. Nürnberger Prozesse) während des 2. WK eine Rolle. **625**

Den analogen Artikel zu Art. 176 VSG im Vertrag von Sèvres stellt Art. 230 dar; er weicht von den Inhalten der gleichlautenden Artikel in VV, VT, VN ab und bezieht sich auf die 1914 begangenen Massaker gegen die Armenier. Demnach wird das damals noch Osmanische Reich verpflichtet, alle Personen, die für die Massaker verantwortlich waren, den AAM auszuliefern. Diese bestimmten ein Gericht, das die Täter aburteilen sollte bzw. sollte der Völkerbund ein derartiges Gericht einrichten, würden die AAM diesem die „Täter“ überantworten. Die Frage der Ahndung der Vertreibung und Massaker an den Armeniern führte im Vergleich zu Kriegsverbrechen deutscher Truppen zu wenigen Diskussionen. Die meisten Juristen und Publizisten sahen in der Auflösung und Aufteilung des Osmanischen Reiches die einzige Möglichkeit der Sühnung dieser Kriegsverbrechen; lediglich in der Frage, aus welchen Teilen der durch Auflösung des Osmanischen Reiches neu zu schaffende Staat bestehen sollte, herrschte Uneinigkeit.⁹⁹⁶ Einigkeit schien es bezüglich der Annahme gegeben zu haben, wonach man den Massakern gegen die Armenier deshalb so wenig Bedeutung schenkte, weil man das Osmanische Reich nicht vollständig als Teil europäischer Zivilisation betrachtete. Die ab 1914 und dann verstärkt im Verlaufe der Jahre 1915 und 1916 erfolgten großräumigen Vertreibungen der Armenier und schließlich den Aufstand von Van nahmen die osmanischen Behörden zum Anlass, die Armenier-Frage einer endgültigen Lösung zuführen zu wollen. Im Aufstand von Van (April–Mai 1915) hatten die Armenier erfolgreich Widerstand gegen die osmanischen Truppen geleistet – infolgedessen kam es zu massenhaften Erschießungen **626**

992 *Kuretsidis-Haider*, Die österreichische Kommission 9; *Hautmann, Kuretsidis-Haider*, *Judicial Crimes* 82.

993 BGBl. 1922/203; *Kuretsidis-Haider*, Die österreichische Kommission 9–10.

994 Zum Fall Lütgendorf vgl. *Doppelbauer*, Zum Elend noch die Schande 220–223.

995 *Hautmann, Kuretsidis-Haider*, *Judicial Crimes* 82.

996 *Segesser*, Recht statt Rache 223.

und Deportationen, denen 800.000 bis 1,500.000 Armenier zum Opfer fielen.⁹⁹⁷ Dieses Massaker fand vor den Augen der Weltöffentlichkeit statt – wenige, darunter der amerikanische Botschafter Henry Morgenthau sen., traten als Anwalt der Armenier auf.⁹⁹⁸ Da die Armenier in den USA und Großbritannien über einflussreiche Fürsprecher ihrer Anliegen verfügten, gelang es ihnen, das an ihnen verübte Massaker vorerst nicht vergessen zu machen. Die ersten Kriegesgerichte, die den Völkermord untersuchen sollten, nahmen im Dezember 1918 ihre Tätigkeit auf. Die hiesige Regierung erhoffte sich dadurch, dass die Siegermächte ihre Drohung von der Zerschlagung des Osmanischen Reiches dann nicht umsetzen würden.⁹⁹⁹ Ende 1918 wurde sowohl ein parlamentarischer Ermittlungsausschuss installiert wie auch ein Regierungsausschuss. Die ersten Kriegesgerichte, die den Völkermord untersuchen sollten, wurden mittels Erlass des Sultans und Ministerratsbeschluss vom 14. Dezember 1918 aufgrund des politischen Drucks durch die Briten errichtet.¹⁰⁰⁰ Mit 16. Dezember 1918 begannen die sog. Istanbuler-Prozesse mit dem Zusammentreten des ersten Sonderkriegsgerichtshofes.¹⁰⁰¹ Insgesamt wurden 17 Todesstrafen verhängt, wovon drei vollstreckt wurden.¹⁰⁰² Aufgrund der kemalistischen Politik stellte man diese Prozesse bereits 1920 ein. Erstmals wurde im Zusammenhang mit den Massakern an den Armeniern von Verbrechen an der Menschlichkeit gesprochen.¹⁰⁰³

627 Nachdem der Vertrag von Sèvres niemals ratifiziert wurde, kam Art. 230 auch nie zur Anwendung. Im Vertrag von Lausanne 1923, nun mit der Türkei geschlossen, findet man keine „Strafbestimmungen“ mehr – damit endeten die Bestrebungen, die im Osmanischen Reich begangenen Gräueltaten zu ahnden. Im Gegenteil – durch diesen Vertrag erfolgte die Amnestie für alle im Krieg begangenen Verbrechen.¹⁰⁰⁴

997 Ebd. 206.

998 Ebd. 207.

999 *Akçam*, Armenien und der Völkermord 78–79, 84.

1000 Ebd. 93.

1001 Ebd. 94.

1002 Ebd. 157.

1003 *Segesser*, Recht und Rache 224.

1004 *Segesser*, Recht statt Rache 224–225; *Banken*, Die Veträge 303.

VIII. Teil Wiedergutmachungen.

|| VV & VT & VN: *entsprechend.*

|| VS: *keine Entsprechung als Vertragsteil, allerdings wird zu Beginn der finanziellen Bestimmungen an der Begründung des Reparationsanspruchs festgehalten (Art. 231 Abs. 1), freilich mit anschließendem ausdrücklichem Verzicht in Abs. 3 leg cit.*

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 177.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Österreich erkennt an, daß Österreich und seine Verbündeten als Urheber für die Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

|| VV Art. 231: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] als Urheber für alle Verluste und Schäden [...]“.*

|| VT Art. 161: *entsprechend.*

|| VN Art. 121 Abs. 1: *„Bulgarien erkennt an, daß es durch den Anschluß an den Angriffskrieg, den Deutschland und Österreich-Ungarn gegen die alliierten und assoziierten Mächte eröffnet haben, diesen letzteren Verluste und Opfer aller Art verursacht hat, für die es volle Wiedergutmachung sicherstellen sollte.“*

|| VS Art. 231 Abs. 1: *entspricht VN.*

Artikel 178.

(1) Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Österreichs unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ergebenden Verminderung nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung dieser Verluste und Schäden sicherzustellen.

(2) Immerhin verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen und Österreich verpflichtet sich dazu, daß unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen die Schäden, welche in der Zeit, während der jede einzelne der alliierten und assoziierten Mächte im Kriege mit Österreich war, die Zivilbevölkerung der alli-

ierten und assoziierten Mächte und deren Eigentum durch den bezeichneten Angriff zu Lande, zur See und in der Luft erlitten haben, und ferner überhaupt die Schäden, wie sie in der hier angeschlossenen Anlage I bestimmt sind, wieder gutgemacht werden.

|| VV Art. 232: Abs. 1 *entsprechend mit Ausnahme folgender Passage:* „um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste [...]“ Abs. 2: „Immerhin verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen und Deutschland verpflichtet sich dazu, daß alle Schäden wieder gut gemacht werden, die der Zivilbevölkerung jeder der alliierten und assoziierten Mächte und ihrem Gut während der Zeit, in der sich die beteiligte Macht mit Deutschland im Kriegszustand befand, durch diesen Angriff zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt worden sind, sowie überhaupt alle Schäden, die in der Anlage I näher bezeichnet sind.“ Abs. 3: „In Erfüllung der von Deutschland bereits früher bezüglich der völligen Wiederherstellung und Wiederaufrichtung Belgiens gegebenen Zusage, verpflichtet sich Deutschland, noch über den an anderer Stelle über den in diesem Kapitel vorgesehenen Schadenersatz hinaus, und als Folge der Verletzung des Vertrags von 1839, alle Summen zu erstatten, die Belgien von den alliierten und assoziierten Regierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat, nebst 5. v. H. Zinsen aufs Jahr für diese Summen. Der Betrag dieser Summen wird durch den Wiedergutmachungsausschuß festgestellt, und die deutsche Regierung verpflichtet sich, sofort eine entsprechend Ausgabe von besonderen Schatzscheinen auf den Inhaber, zahlbar in Mark Gold am 1. Mai 1926, oder nach Wahl der deutschen Regierung am 1. Mai eines der 1926 vorausgehenden Jahre, zu veranstalten. Unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen wird die Form dieser Schatzscheine durch den Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt. Die Schatzscheine werden dem Wiedergutmachungsausschuß ausgefolgt, der zur Entgegennahme und Empfangsbestätigung im Namen Belgiens ermächtigt ist.“

|| VT Art. 162: *entsprechend.*

|| VN Art. 121 Abs. 2: „Andererseits erkennen die alliierten und assoziierten Mächte an, daß die Hilfsmittel Bulgariens nicht ausreichen, um ihm die Verwirklichung dieser vollen Wiedergutmachung zu gestatten.“ Abs. 3: „Bulgarien verpflichtet sich demnach zur Zahlung und die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich zur Annahme eines Betrages von zwei Milliarden zweihundertfünfzig Millionen (2.250.000.000) Franken in Gold als jener Entschädigung, die Bulgarien zu übernehmen imstande ist.“ Abs. 4: „Die Begleichung dieses Betrages erfolgt vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in halbjährigen, am 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres fälligen Raten. Der 1. Juli 1920 ist der erste Fälligkeitstermin.“ Abs. 5: „Die am 1. Juli 1920 und am 1. Jänner 1921 zu leistenden Zahlungen haben die jährlichen Zinsen von 2% (zwei vom Hundert), berechnet ab 1. Jänner 1920 von der Gesamtsumme des von Bulgarien geschuldeten Betrages zu umfassen. Alle späteren halbjährigen Zahlungen haben außer den zu entrichtenden Zinsen in Höhe von 5% (fünf vom Hundert) die Zahlung jener Quote zu umfassen, die erforderlich ist, um die Tilgung der von Bulgarien geschuldeten Gesamtsumme im Laufe von 37 Jahren, ab 1. Jänner 1921 gerechnet, sicherzustellen.“

|| VS Art. 162: *entsprechend VN Art. 121 Abs. 2.*

Artikel 179.

(1) Der Betrag der bezeichneten Schäden, deren Wiedergutmachung Österreich schuldet, wird durch einen interalliierten Ausschuß festgesetzt, der den Namen „Wiedergutmachungsausschuß“ trägt und in der Form und mit den Befugnissen zusammengesetzt ist, wie nachstehend und in der Anlage II–V ausgeführt ist. Der in Artikel 233 des Vertrages mit Deutschland vorgesehene Ausschuß ist derselbe wie der gegenwärtige Ausschuß, vorbehaltlich der aus dem gegenwärtigen Verträge erwachsenden Abweichungen: er bildet eine Sektion für die aus der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages hervorgehenden Sonderfragen. Diese Sektion hat nur eine beratende Funktion mit Ausnahme der Fälle, in denen ihm der Wiedergutmachungsausschuß Befugnisse übertragen wird, die er für angemessen erachtet.

(2) Der Wiedergutmachungsausschuß prüft die Ansprüche und gewährt der österreichischen Regierung nach Billigkeit Gehör.

(3) Zu gleicher Zeit stellt der Ausschuß einen Zahlungsplan auf, der die Fälligkeitszeiten und die Art und Weise vorschreibt, wie Österreich binnen dreißig Jahren vom 1. Mai 1921 ab jenen Teil der Schuld zu tilgen hat, der auf Österreich entfällt, nachdem der Ausschuß festgestellt haben wird, ob Deutschland in der Lage ist, den Saldo des gesamten Betrages der gegen Deutschland und seine Verbündeten gestellten und vom Ausschuß geprüften Forderungen zu bezahlen. Sollte jedoch im Laufe dieses Zeitraumes Österreich mit der Begleichung seiner Schuld im Rückstande bleiben, so kann die Zahlung jeder Restsumme nach Gutdünken des Ausschusses auf spätere Jahre verschoben werden oder unter Bedingungen, die die alliierten und assoziierten Regierungen entsprechend dem in diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Verfahren festsetzen, eine anderweitige Behandlung erfahren.

II VV Art. 233 Abs. 1: „Der Betrag der bezeichneten Schäden, deren Wiedergutmachung Deutschland schuldet, wird durch einen interalliierten Ausschuß festgesetzt, der den Namen ‚Wiedergutmachungsausschuß‘ trägt und in der Form und mit den Befugnissen, wie nachstehend und in der Anlage II–VII ausgeführt, gebildet wird.“ Abs. 2: „Dieser Ausschuß [...] entsprechend [...]“. Abs. 3: „Die Beschlüsse dieses Ausschusses über den Betrag der oben näher bestimmten Schäden werden spätestens am 1. Mai 1921 aufgesetzt und der deutschen Regierung als Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen bekanntgegeben.“ Abs. 4: „Zu gleicher Zeit stellt der Ausschuß einen Zahlungsplan auf, der die Fälligkeitszeiten und die Art und Weise vorschreibt, wie Deutschland von 1. Mai 1921 ab seine gesamte Schuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen hat. Sollte jedoch im Laufe dieses Zeitraumes Deutschland mit der Begleichung seiner Schuld im Rückstande bleiben, so kann die Zahlung jeder Restsumme nach Gutdünken dieses Ausschusses auf spätere Jahre verschoben werden oder unter Bedingungen, die die alliierten und assoziierten Regierungen entsprechend dem in diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Verfahren festsetzen, eine anderweitige Behandlung erfahren.“

II VT Art. 163: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 1:* „mit den Befugnissen zusammengesetzt ist, wie in dem gegenwärtigen Verträge und namentlich in den Anlagen II bis V ausgeführt ist [...] mit Ausnahme der Fälle, in denen ihr der Wiedergutmachungsausschuß Befugnisse übertragen wird [...]“.

|| VN Art. 121 Abs. 6: „Diese Beträge sind im Wege des im Artikel 130 vorgesehenen interalliierten Ausschusses dem durch den Vertrag mit Deutschland vom 28. Juni 1919 errichteten Wiedergutmachungsausschusse in seiner Zusammensetzung nach dem Vertrage mit Österreich vom 10. September 1919, Teil VIII, Anlage II, § 2, abzuführen; dieser Ausschuß wird in den folgenden Artikeln als Wiedergutmachungsausschuß bezeichnet. Der Wiedergutmachungsausschuß hat die Verwendung der Zahlungen nach den früher festgesetzten Regeln sicherzustellen.“ Abs. 7: „Die nach den obigen Bestimmungen bar zu leistenden Zahlungen können vom Wiedergutmachungsausschusse auf Antrag des interalliierten Ausschusses jederzeit in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Rechten und Konzessionen auf bulgarischem Gebiete oder außerhalb dieses Gebietes, von Schiffen, Obligationen, Aktien oder Wertpapieren jeder Art oder in bulgarischer Währung oder in der Währung anderer Staaten angenommen werden; der Tauschwert im Vergleich zum Golde wird vom Wiedergutmachungsausschusse selbst nach einem gerechten und billigen Kurse festgesetzt werden.“ Abs. 8: „Der Wiedergutmachungsausschuß hat das Recht, jederzeit auf Gold lautende und durch die von Bulgarien zu leistenden Zahlungen sichergestellte Anweisungen in Verkehr zu setzen oder anderweitig zu verwerten. Bei Festsetzung des Nominalbetrages dieser Anweisungen wird er nach Einholung der Meinung des interalliierten Ausschusses die Bestimmungen der Artikel 122, 123 und 129 dieses Teiles berücksichtigen und er darf niemals die Höhe der von Bulgarien an Kapital noch geschuldeten Beträge überschreiten.“ Abs. 9: „Bulgarien verpflichtet sich, in diesem Falle dem Wiedergutmachungsausschuß im Wege des interalliierten Ausschusses die erforderliche Menge von Anweisungen in der vom Wiedergutmachungsausschusse zu bestimmenden Form, Anzahl, Höhe und Zahlungsmodalität zu übergeben.“ Abs. 10: „Diese Anweisungen stellen eine direkte Schuld der bulgarischen Regierung dar; alle Verzinsungsbestimmungen werden jedoch von dem interalliierten Ausschusse festgesetzt werden. Dieser entnimmt den halbjährigen Zahlungen, zu denen Bulgarien nach diesem Artikel verpflichtet ist, die zur Verzinsung und Tilgung der Anweisungen und aller sonstigen sie betreffenden Lasten erforderlichen Beträge. Der allfällige Überschuß wird dem Konto des Wiedergutmachungsausschusses gutgeschrieben.“ Abs. 11: „Diese Anweisungen sind von allen in Bulgarien bereits eingeführten oder etwa noch zur Einführung gelangenden Gebühren und sonstigen Abgaben befreit.“

Artikel 180.

Der Wiedergutmachungsausschuß prüft vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Österreichs. Er gewährt dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör und hat Vollmacht, danach die Frist für die im Artikel 179 vorgesehenen Zahlungen zu verlängern und die Form der Zahlung abzuändern; ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen im Ausschuß vertretenen Regierungen darf er jedoch keinerlei Zahlung erlassen.

|| VV Art. 234: *entsprechend mit Verweis auf Art. 233.*

|| VT Art. 164: *entsprechend mit Verweis auf Art. 164.*

II VN Art. 122 Abs. 1: „Der interalliierte Ausschuß ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Bulgariens zu prüfen und er hat die entsprechende Vollmacht, dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör zu geben und dem Wiedergutmachungsausschusse entweder die Einschränkung einer von Bulgarien zu leistenden Zahlung oder den Aufschub dieser Zahlung oder die Verringerung des von Bulgarien geschuldeten Gesamtbetrages vorzuschlagen.“ Abs. 2: „Der Wiedergutmachungsausschuß hat das Recht, über Beschluß seiner Mehrheit und innerhalb der Grenzen der Vorschläge des interalliierten Ausschusses jede Art Verringerung oder Aufschiebung der Schuld zu gewähren.“

Art. 123: „Bulgarien hat jederzeit die Möglichkeit, außer seinen halbjährigen Abschlagszahlungen Zahlungen zu leisten, welche den Gesamtbetrag seiner Kapital-schuld verringern.“

Artikel 181.

Österreich zahlt während der Jahre 1919 1920 und während der ersten vier Monate von 1921 in so viel Raten und in solcher Form (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie) wie es der Wiedergutmachungsausschuß festsetzt, eine auf die oberwähnten Forderungen anrechenbare angemessene Summe, deren Höhe der Ausschuß festsetzen wird; aus dieser Summe werden zunächst die Kosten für das Besatzungsheer nach dem Waffenstillstand vom 3. November 1918 bestritten, weiter können diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte etwa für nötig gehalten werden, um Österreich die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu gewähren, gleichfalls mit Genehmigung der genannten Regierungen aus der bezeichneten Summe gezahlt werden. Der Rest ist von Österreichs Wiedergutmachungsschuld in Abzug zu bringen. Außerdem hinterlegt Österreich die im Paragraph 12 (c) der Anlage II vorgesehenen Schatzscheine.

II VV Art. 235: „Um den alliierten und assoziierten Mächten schon jetzt die Wiederauf-richtung ihres gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens zu ermöglichen bevor der endgültige Betrag ihrer Ansprüche festgesetzt ist, zahlt Deutschland in Anrechnung auf obige Schuld während der Jahre 1919, 1920 und in den ersten vier Monaten von 1921 in so viel Raten und in solcher Form (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie) wie es der Wiedergutmachungsausschuß festsetzt, den Gegenwert von 20 000 000 000 (20 Milliarden) Mark Gold; aus dieser Summe werden zunächst die Kosten für die Besatzungsarmee entsprechend dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 bestritten; weiter können diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte für nötig gehalten werden, um Deutschland die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu gewähren, gleichfalls mit Genehmigung der genannten Regierungen aus der bezeichneten Summe bezahlt werden. Der Rest ist von Deutschlands Wiedergutmachungsschuld in Abzug zu bringen. Außerdem hinterlegt Deutschland die im Paragraph 12 (c) der beigefügten Anlage II vorgesehenen Schatzscheine.“

|| VT Art. 165: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „Ungarn zahlt während des Jahres 1920 und während der ersten vier Monate von 1921 in so viel Raten und in solcher Form (in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren oder anderswie); [...] aus dieser Summe werden zunächst die in Artikel 181 bezeichneten Kosten für das Besatzungsheer nach dem Waffenstillstand vom 3. November 1918 bestritten [...]“.

Artikel 182.

Des weiteren willigt Österreich ein, daß seine wirtschaftlichen Hilfsmittel der Wiedergutmachung unmittelbar dienstbar gemacht werden, wie in der Anlage III, IV und V, betreffend Handelsflotte, Wiederherstellung in Natur und Rohstoffe näher bestimmt ist; immer mit der Maßgabe, daß der Wert der übertragenen Güter und des von ihnen gemäß den genannten Anlagen gemachten Gebrauchs, nachdem er in der dort vorgeschriebenen Weise festgestellt ist, Österreich gutgeschrieben wird und von den in obigen Artikeln festgesetzten Verpflichtungen in Abzug kommt.

|| VV Art. 236: *entsprechend mit Ausnahme folgender Passage:* „[...] wie in Anlage III, IV, V und VI betreffend Handelsflotte, Wiederherstellung in Natur, Kohle und deren Nebenprodukte, Farbstoffe und andere chemische Erzeugnisse näher bestimmt ist; [...]“.

|| VT Art. 166: *entsprechend.*

Artikel 183.

(1) Die jeweiligen Zahlungen Österreichs auf obige Ansprüche einschließlich der in den vorstehenden Artikeln behandelten werden von den alliierten und assoziierten Regierungen nach einem von ihnen im voraus festgesetzten, auf Billigkeit und den Rechten jeder Regierung beruhenden Verhältnis verteilt.

(2) Bei dieser Verteilung wird der Wert der gemäß Artikel 189 und Anlage III, IV und V angeführten Kredite in derselben Weise in Rechnung gestellt wie die im gleichen Jahre bewirkten Zahlungen.

|| VV Art. 237: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 243 und ausgenommen folgende Passage:* „[...] Anlage III, IV, V, VI und VII gelieferten Güter und geleisteten Dienste [...]“.

|| VT Art. 167: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 173.*

Artikel 184.

Außer den oben vorgesehenen Zahlungen bewirkt Österreich gemäß dem vom Wiedergutmachungsausschuß bestimmten Verfahren die Rücklieferung in bar des weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Bargeldes, wie auch die Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere, falls es möglich ist, sie, sei es auf dem Gebiete Österreichs oder seiner Verbündeten, sei es auf den Gebieten, welche Österreich oder seinen Verbündeten bis zur vollständigen Durchführung des gegenwärtigen Vertrages verbleiben, festzustellen.

|| VV Art. 238: *entsprechend mit Ausnahme folgender Passage:* „[...] sie auf dem Gebiete Deutschlands oder seiner Verbündeten festzustellen.“ Abs. 2: „Bis zur Einführung dieses Verfahrens werden die Rücklieferungen entsprechend den Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 11. November 1918, seiner Verlängerungsabkommen und der Nachtragsprotokolle fortgesetzt.“

|| VT Art. 168: *entsprechend.*

|| VN Art. 125: „Abgesehen von den im Artikel 121 festgesetzten Zahlungen verpflichtet sich Bulgarien, unter den vom interalliierten Ausschusse festzusetzenden Bedingungen die Gegenstände aller Art und die Wertpapiere, die in den überfallenen Gebieten Griechenlands, Rumäniens oder Serbiens weggeführt, beschlagnahmt oder sequestriert worden sind, wenn sich deren Identität auf bulgarischem Gebiete feststellen läßt, zurückzuerstatten, ausgenommen Vieh, bezüglich dessen nach Artikel 127 vorgegangen werden wird.

Zu diesem Zwecke wird die griechische, rumänische und serbisch-kroatisch-slovenische Regierung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem interalliierten Ausschusse ein Verzeichnis der Gegenstände und Wertpapiere vorlegen, deren Identität sich feststellen läßt und von denen sie nachweisen können, daß sie aus den überfallenen Gebieten weggeführt wurden, und die im bulgarischen Gebiete aufgefunden werden können; zugleich werden sie alle Daten zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe die Aufsuchung und Feststellung der Identität dieser Gegenstände möglich wäre.

Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Aufsuchung der erwähnten Gegenstände und Wertpapiere zu erleichtern und binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ein Gesetz zu verlautbaren, durch welches die bulgarischen Staatsangehörigen unter auf Verheimlichung gesetzten Strafen verpflichtet werden, alle Gegenstände und Wertpapiere solcher Herkunft anzumelden, die sich in ihrem Besitze befinden.“

Art. 126: „Bulgarien verpflichtet sich, alle Urkunden oder Archive und alle Gegenstände von archäologischer Bedeutung, die im Laufe des Krieges aus dem Gebiete Griechenlands, Rumäniens und des serbisch-kroatisch-slovenischen Staates weggeführt worden sind, auszuforschen und unverzüglich an den in Betracht kommenden Staat zurückzustellen.

Alle Streitfragen zwischen den oben erwähnten Mächten und Bulgarien hinsichtlich des Eigentums dieser verschiedenen Güter werden einem Schiedsrichter vorgelegt, der von dem interalliierten Ausschusse bestellt wird und dessen Entscheidung endgültig ist.“

Artikel 185.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, die in obigem Artikel 184 vorgesehenen Rücklieferungen unverzüglich durchzuführen und die in Artikel 179, 180, 181 und 182 vorgesehenen Zahlungen und Lieferungen zu bewirken.

|| VV Art. 239: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 238 und 233, 234, 235 und 236.*

|| VT Art. 169: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 168 und 163, 164, 165 und 166.*

Artikel 186.

(1) Die österreichische Regierung erkennt den durch Artikel 179 vorgesehenen Ausschuß in der Form an, wie er von den alliierten und assoziierten Regierungen gemäß Anlage II gebildet werden kann. Sie gesteht ihm unwiderruflich Besitz und Ausübung aller ihm durch den gegenwärtigen Vertrag verliehenen Rechte und Befugnisse zu. Die österreichische Regierung liefert dem Ausschuß alle Auskünfte über Finanzlage und Finanzgeschäfte, Güter, Produktionskraft, Vorräte und laufende Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen Österreichs und seiner Staatsangehörigen: desgleichen liefert sie jede Auskunft über militärische Operationen des Krieges 1914–1919, deren Kenntnis vom Ausschuß für nötig erachtet wird. Die österreichische Regierung räumt den Mitgliedern des Ausschusses sowie deren bevollmächtigten Vertretern alle Rechte und Immunitäten ein, die die ordnungsmäßig beglaubigten diplomatischen Vertreter befreundeter Mächte in Österreich genießen.

(2) Österreich übernimmt es ferner, die Bezüge und Kosten des Ausschusses und des von ihm etwa beschäftigten Personals zu bestreiten.

|| VV Art. 240: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 233 mit Gliederung in mehrere Absätze und mit Ausnahme folgender Abweichungen in Abs. 1: „[...] zu bilden ist.“ [Absatzende], Abs. 2: „[...] Erzeugnissen Deutschlands und seiner Reichsangehörigen, deren er bedarf; [...] militärische Operationen, deren Kenntnis für die Feststellung von Deutschlands Verpflichtungen gemäß Anlage I von dem Ausschuss für nötig erachtet wird.“ [Absatzende] und Abs. 3: „Sie räumt [...]“; Abweichungen auf Übersetzungsebene insb. in Abs. 3: „seinen anerkannten Vertretern“ statt „deren bevollmächtigten Vertretern“ („ses Agents autorisés“) und im letzten Absatz: „des von ihm beschäftigten Personals“ statt „des von ihm etwa beschäftigten Personals“ („de telle personnel qu'elle pourra employer“).*

|| VT Art. 170: *entsprechend mit Gliederung wie in VV und Verweis auf Art. 163 und folgenden Abweichungen: „[...] Besitz und Ausübung der ihm durch [...] des Krieges 1914–1920 [...]“.*

Artikel 187.

Österreich sagt zu, alle Gesetze, Erlässe und Verordnungen zu erlassen, in Kraft zu halten und zu veröffentlichen, die für die vollständige Erfüllung gegenwärtiger Bestimmungen nötig werden.

|| VV Art. 241: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Verordnungen“ statt „Erlässe“ („règlements“) sowie „Verfügungen“ statt „Verordnungen“ („décrets“).*

|| VT Art. 171: *entsprechend.*

Artikel 188.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles des gegenwärtigen Vertrages berühren in keiner Weise die Bestimmungen der Abschnitte III und IV des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages.

|| VV Art. 242: „Die Bestimmungen dieses Teils des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf Eigentum, Rechte und Interessen, die unter Abschnitt III und IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags fallen, ebensowenig auf den Erlös ihrer Liquidation, außer soweit der im Artikel 243 a) erwähnte endgültige Saldo zugunsten Deutschlands in Betracht kommt.“

|| VT Art. 172: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 189.

(1) Auf seine Wiedergutmachungsschuld werden Österreich folgende Posten gutgeschrieben:

- a) **Jeder endgültige Saldo zugunsten Österreichs gemäß Abschnitt III und IV des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages;**
- b) **alle an Österreich auf Grund der im IX. Teil (Finanzielle Bestimmungen) und im XII. Teil (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) vorgesehenen Abtretungen geschuldeten Summen;**
- c) **alle Summen, die nach dem Urteil des Wiedergutmachungsausschusses Österreich in Anrechnung auf jede sonstige durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehene Übertragung von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen gutzubringen sind.**

(2) Keinesfalls können jedoch die auf Grund des Artikels 184 des gegenwärtigen Vertrages erfolgten Rücklieferungen Österreich gutgeschrieben werden.

|| VV Art. 243: *entsprechend mit Verweis auf* „Abschnitt V (Elsaß-Lothringen), Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) und gemäß Abschnitt III, IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen)“ *unter a) und* „Abschnitt IV (Saarbecken) Teil III (Politische Bestimmungen über Europa), Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen)“ *unter b) und* „Artikel 238 dieses Teiles“ *in Abs. 2 sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 2: „[k]einesfalls dürfen“ statt „[k]einesfalls können“ („[e]n aucun cas [...] ne pourront“).*

|| VT Art. 173: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 168.*

|| VN Art. 129: „Auf das Wiedergutmachungskonto Bulgariens werden gutgeschrieben:

Alle geschuldeten Beträge, bezüglich deren der Wiedergutmachungsausschuß entscheidet, daß sie Bulgarien nach dem Wortlaute des Teiles VIII (Finanzielle Bestimmungen), des Teiles IX (Wirtschaftliche Bestimmungen) und des Teiles XI (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages gutzuschreiben sind.“

Artikel 190.

Die Abtretung der österreichischen Unterseekabel ist, mangels einer besonderen Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages, durch die hier angeschlossene Anlage VI geregelt.

|| VV Art. 244: „Die Abtretung der deutschen Unterseekabel, die nicht Gegenstand einer besonderen Bestimmung des gegenwärtigen Vertrags bilden, ist durch Anlage VII geregelt.“

|| VT Art. 174: *entsprechend.*

Anlage I.

Gemäß obigem Art. 178 kann von Österreich Ersatz für jeglichen Schaden gefordert werden, der unter eine der folgenden Gattungen fällt:

1. Schäden, die, wo auch immer es sei, Zivilpersonen an ihrer Person oder ihrem Leben und den ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen durch irgendwelche Kriegshandlungen, einschließlich der Beschießungen und sonstiger Land-, See- und Luftangriffe sowie durch die unmittelbaren Folgen dieser Kriegsoperationen oder die Folgen irgendwelcher Kriegshandlungen der beiden kriegführenden Gruppen zugefügt worden sind.
2. Schäden, die, wo auch immer es sei, von Österreich oder seinen Verbündeten Zivilpersonen oder den ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen durch Grausamkeiten, Gewalttätigkeiten oder Mißhandlungen zugefügt sind, darunter fällt auch Schädigung an Leben und Gesundheit infolge von Gefangensetzung, Verschickung, Internierung, Abschiebung, Aussetzung auf See und Zwangsarbeit.
3. Schäden, die von Österreich oder seinen Verbündeten auf eigenem Gebiet oder im besetzten und mit Krieg überzogenem Gebiet Zivilpersonen oder den ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen durch Verletzung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit oder Ehre zugefügt sind.
4. Schäden, aus jeder Art schlechter Behandlung von Kriegsgefangenen.
5. Als Schaden, der den Völkern der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt ist, alle Pensionen und gleichwertigen Vergütungen an die militärischen Opfer des Krieges (Landheer, Marine und Luftstreitkräfte), Verstümmelte, Verwundete, Kranke oder Invalide und an Personen, deren Ernährer diese Opfer waren; als Betrag dieser den alliierten und assoziierten Regierungen geschuldeten Summen kommt für jede dieser Regierungen der kapitalisierte Wert der bezeichneten Pensionen und Vergütungen in Anschlag. Bei der Umrechnung auf den Kapitalwert werden der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages und die in Frankreich am 1. Mai 1919 geltenden Tarife zugrunde gelegt.
6. Die Kosten der Unterstützung, die von den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte den Kriegsgefangenen, ihren Familien und den Personen, deren Ernährer sie waren, gewährt worden ist.
7. Die Zuwendungen der Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte an die Familien der Mobilisierten und aller im Heer Gedienten und an die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen; der Betrag der ihnen für jedes Jahr der Dauer der Feindseligkeiten zustehenden Summen wird für jede der genannten Regierungen auf der Grundlage des in Frankreich in dem betreffenden Jahre für Zahlungen dieser Art geltenden Durchschnittstarifes errechnet.

8. Die den Zivilpersonen von Österreich oder seinen Verbündeten durch Heranziehung zur Arbeit ohne angemessene Vergütung zugefügten Schäden.
9. Schäden an allem Eigentum, gleichviel wo gelegen, das einer der alliierten und assoziierten Mächte oder ihren Staatsangehörigen zusteht (ausgenommen Anlagen und Material des Heeres oder der Marine) und durch die Maßnahmen Österreichs oder seiner Verbündeten zu Lande, zu Wasser oder in der Luft weggeführt, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist, oder Schäden, die unmittelbar aus den Feindseligkeiten oder irgendwelchen Kriegshandlungen erwachsen sind.
10. Schäden, die der Zivilbevölkerung in Form von Auflagen, Geldstrafen oder ähnlichen Beitreibungen seitens Österreichs oder seiner Verbündeten zugefügt sind.

II VV Anlage I: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 232 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. Zif. 3: „besetzten und mit Krieg überzogenen“ statt „besetzten oder mit Krieg überzogenen“ („occupé ou envahi“), Zif. 5: „gleichartiger“ statt „gleichwertiger“ („de même nature“); und folgenden Abweichungen: in Abs. 1, letzter Halbsatz: „[...] die in Frankreich zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife“.*

II VT Anl. I: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 162.*

Anlage II.

§ 1.

Der im Artikel 179 vorgesehene Ausschuß erhält die Bezeichnung „Wiedergutmachungsausschuß“; in den folgenden Artikeln wird er kurz als „Der Ausschuß“ bezeichnet.

II VV Anl. II § 1: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 233.*

II VT Anl. II § 1: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 163.*

§ 2.

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden ernannt von den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Griechenland, Polen, Rumänien, vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und der Tschecho-Slowakei. Die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und Belgien ernennen je einen Delegierten. Die fünf anderen Mächte ernennen einen gemeinsamen Delegierten unter den in § 3, Abs. 3, vorgesehenen Modalitäten. Gleichzeitig mit der Ernennung jedes Delegierten wird die Ernennung je eines Ersatzdelegierten erfolgen, der den Delegierten im Falle seiner Erkrankung oder unfreiwilligen Abwesenheit ersetzt, aber sonst nur das Recht hat, den Verhandlungen beizuwohnen, ohne in sie einzugreifen.

(2) Mehr als fünf der oben genannten Delegierten sind in keinem Falle zur Teilnahme an den Ausschußberatungen und zur Stimmenabgabe berechtigt. Die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs und Italiens haben immer dieses Recht. Der Vertreter Belgiens hat dieses Recht in allen anderen Fällen als in den nachstehend genannten. Der Vertreter Japans hat dieses Recht in

allen Fällen, in denen Fragen der Seeschäden geprüft werden. Der gemeinsam von den oben erwähnten fünf anderen Mächten ernannte Delegierte hat dieses Recht, wenn Fragen zur Verhandlung stehen, die sich auf Österreich, Ungarn oder Bulgarien beziehen.

(3) Jeder im Ausschuß vertretenen Regierung steht es frei, aus ihm auszuschcheiden, dem Ausschuß hat sie zwölf Monate vorher eine entsprechende Ankündigung zugehen zu lassen. Diese ursprüngliche Ankündigung muß im Laufe des sechsten Monats nach ihrer Zustellung bestätigt werden.

|| *VV Anl. II § 2:* „In den Ausschuß entsenden [...] Belgien und der serbo-kroatisch-slowenische Staat Delegierte. Jede dieser Mächte ernannt einen Delegierten und ebenso einen Hilfsdelegierten, der für den Delegierten im Falle seiner Erkrankung oder unfreiwilligen Abwesenheit eintritt, aber sonst nur das Recht hat, den Verhandlungen beizuwohnen, ohne in sie einzugreifen.“ 2. *Abs:* „An den Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses sind immer nur fünf Delegierte der obigen Mächte teilzunehmen berechtigt. Der Delegierte der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs und Italiens hat immer dieses Recht. Der Delegierte Belgiens hat es in allen Fällen außer den nachgenannten. Japans hat es in den Fällen, in denen Fragen der Seeschäden oder im Artikel 260 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) vorgesehenen Fragen, in denen japanische Interessen in Rede stehen, behandelt werden. Der Delegierte des serbo-kroatisch-slowenischen Staates hat das Recht, wenn Fragen bezüglich Österreichs, Ungarns oder Bulgariens zur Erörterung stehen.“ 3. *Abs: entsprechend.*

|| *VT Anl. I § 2: entsprechend mit abweichender Wortwahl zu Beginn.*

§ 3.

(1) Werden Interessen einer der alliierten und assoziierten Mächte verhandelt, so ist sie berechtigt, einen Delegierten zu ernennen, der jedoch nur dann anwesend sein und als Beisitzer mitwirken darf, wenn Ansprüche und Interessen seines Staates untersucht oder erörtert werden; ein Stimmrecht steht diesem Delegierten nicht zu.

(2) Die vom Ausschuß in Ausführung des Artikels 179 des gegenwärtigen Teiles zu bestellende Sektion wird die Vertreter folgender Mächte umfassen: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Griechenland, Polen, Rumänien, serbisch-kroatisch-slowenischer Staat und die Tschecho-Slowakei, ohne daß diese Zusammensetzung der Zulassung von Reklamationen irgendwie präjudiziert. Wenn die Sektion Voten abgibt, werden die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs und Italiens je zwei Stimmen haben.

(3) Die Vertreter der fünf anderen oben erwähnten Mächte ernennen einen gemeinsamen Delegierten, der unter den Bedingungen, wie sie im § 2 der gegenwärtigen Anlage bezeichnet sind, im Wiedergutmachungsausschuß seinen Sitz einnimmt. Dieser Vertreter der auf je ein Jahr ernannt wird, wird abwechselnd aus den Angehörigen jeder der oben bezeichneten fünf Mächte gewählt.

|| *VV Anl. II § 3: 1. und einziger Absatz ident mit Ausnahme folgender Abweichungen:* „Telle d'entre les autres Puissances alliées et associées [...]“ statt „Celle d'entre les autres Puissances alliées et associées [...]“; *abweichende Übersetzung mit:* „Die übr-

gen alliierten und assoziierten Staaten sind berechtigt, wenn ihre Interessen verhandelt werden, einen Delegierten zu ernennen, [...]“.

|| *VT Anl. II § 3: ident mit Ausnahme des ersten Wortes („telle“ statt „celle“) wie in VV, in der Übersetzung heißt es ebenfalls „einer der anderen alliierten und assoziierten Mächte“, obwohl die französische Fassung abweicht; Abs. 2: Verweis auf Artikel 163.*

§ 4.

Falls ein Delegierter, Ersatzdelegierter oder Beisitzer stirbt, zurücktritt oder abberufen wird, so ist sobald als möglich ein Nachfolger zu ernennen.

|| *VV Anl. II § 4: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Hilfsdelegierter“ statt „Ersatzdelegierter“ („Délégué adjoint“).*

|| *VT Anl. II § 4: ident.*

§ 5.

Der Ausschuß hat seine ständige Hauptgeschäftsstelle in Paris und tritt zum ersten Mal in kürzester Frist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in Paris zusammen; späterhin tritt er jeweils an dem Orte und zu der Zeit zusammen, die er für geeignet erachtet und die zur schnellsten Durchführung seiner Aufgabe notwendig sind.

|| *VV Anl. II § 5: ident.*

|| *VT Anl. II § 5: ident.*

§ 6.

In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus den oben genannten Delegierten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die ein Jahr lang im Amte bleiben und wiederwählbar sind. Wird das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden während der einjährigen Amtsdauer frei, so hat der Ausschuß unverzüglich zu einer Neuwahl für den Rest des genannten Zeitraumes zu schreiten.

|| *VV Anl. II § 6: ident mit folgender Anmerkung nach „unverzüglich*“: [Text der Anm.:] „unverzüglich“ fehlt im Englischen.“*

|| *VT Anl. II § 6: ident.*

§ 7.

Der Ausschuß ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Beamten, Beauftragten und Angestellten zu ernennen, ihre Vergütungen festzusetzen, Sektionen oder Sonderausschüsse zu bilden, deren Mitglieder nicht dem Ausschusse selbst anzugehören brauchen, und alle Ausführungsmaßnahmen zur Durchführung seiner Aufgaben zu treffen, endlich seine Amtsbefugnisse und Vollmachten auf seine Beamten, Beauftragten, Sektionen und Sonderausschüsse zu übertragen.

|| *VV Anl. II § 7: ident mit Ausnahme der jeweiligen Nichterwähnung der Sektionen.*

|| *VT Anl. II § 7: ident.*

§ 8.

Alle Beratungen des Ausschusses sind geheim, soweit er nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen ein anderes bestimmt.

|| VV Anl. II § 8: *ident mit folgender Anmerkung:* „Beratungen**“: [Text der Anmerkung:] „Im Englischen: ‚Verfahrenshandlungen‘.“

|| VT Anl. II § 8: *ident.*

§ 9.

Auf Antrag der österreichischen Regierung hat der Ausschuß alle Gründe und Beweise anzuhören, die von Österreich hinsichtlich aller seine Zahlungsfähigkeit betreffenden Fragen vorgebracht werden; die Fristen für dies Vorbringen setzt sie von Zeit zu Zeit fest.

|| VV Anl. II § 9: *entsprechend.*

|| VT Anl. II § 9: *entsprechend mit Ausnahme des richtiggestellten Übersetzungsfehlers im letzten Halbsatz:* „setzt er von Zeit zu Zeit fest.“

§ 10.

Der Ausschuß prüft die Ansprüche und gewährt der österreichischen Regierung Gehör nach Billigkeit, ohne daß dieser jedoch irgendein Anteil an den Beschlüssen des Ausschusses zusteht. In gleicher Weise gewährt der Ausschuß Österreichs Bundesgenossen Gehör, wenn deren Interessen nach seiner Ansicht in Frage kommen.

|| VV Anl. II § 10: *entsprechend.*

|| VT Anl. II § 10: *entsprechend.*

§ 11.

Der Ausschuß ist an keine Gesetzgebung, keine bestimmten Gesetzbücher, auch nicht an besondere Vorschriften über die Untersuchung und das Verfahren gebunden; er läßt sich von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben leiten. Der Ausschuß hat bei seinen Entscheidungen für gleichliegende Fälle einheitliche Gesichtspunkte und Regeln zugrunde zu legen. Er regelt das Beweisverfahren für die Schadensersatzansprüche. Er kann jede ordnungsmäßige Berechnungsart anwenden.

|| VV Anl. II § 11: *ident mit Ausnahme der folgenden Anmerkung:* „Untersuchung *“: [Text der Anmerkung:] „Der englische Text sagt: ‚auch nicht an besondere Beweisregeln‘.“

|| VT Anl. II § 11: *ident.*

§ 12.

(1) Der Ausschuß hat alle Vollmachten und übt alle Befugnisse aus, die ihm der gegenwärtige Vertrag zuweist.

(2) Allgemein stehen dem Ausschuß hinsichtlich der Frage der Wiedergutmachung, wie sie im gegenwärtigen Teil behandelt ist, die weitestgehenden Überwachungs-

und Ausführungsbefugnisse sowie die Ermächtigung zur Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles zu. Der Ausschuß bildet im Rahmen der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die alleinige Vertretung der Gesamtheit der in §§ 2 und 3 genannten alliierten und assoziierten Regierungen, und zwar einer jeden, soweit sie beteiligt ist, zur Empfangnahme, zum Verkauf, zur Verwahrung und zur Verteilung der von Österreich gem. den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertragsteiles für Wiedergutmachung zu leistenden Zahlungen. Es gelten für ihn folgende Gesichtspunkte und Bestimmungen:

- a) Soweit Österreich einen Teil des Gesamtbetrages der festgestellten Forderungen nicht in Gold, Schiffen, Wertpapieren, Waren oder sonstwie berichtigt, hat es als Sicherheit Deckung durch Hingabe eines entsprechenden Betrages von Anweisungen, Schuldverschreibungen oder anderen Papieren als Anerkennung der rückständigen Teilschuld zu leisten; die näheren Bedingungen bestimmt der Ausschuß.
- b) In regelmäßiger Wiederkehr schätzt der Ausschuß die Zahlungsfähigkeit Österreichs ab und prüft das österreichische Steuersystem, und zwar: 1. Damit alle Einkünfte Österreichs, einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung aller inneren Anleihen bestimmten, vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden; 2. um die Gewißheit zu erlangen, daß das österreichische Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist, als dasjenige irgendeiner der im Ausschuß vertretenen Mächte.

Der Wiedergutmachungsausschuß wird Vorschriften erhalten, die ihn anweisen werden, insbesondere zu berücksichtigen: 1. die tatsächliche volkswirtschaftliche und finanzielle Lage des österreichischen Gebietes, wie es durch den gegenwärtigen Vertrag abgegrenzt wird; und 2. die Verminderung seiner Hilfsquellen und seiner Zahlungsfähigkeit, die sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ergibt. – Solange die Lage Österreichs keine Veränderung erfährt, wird der Ausschuß diese Tatsachen bei Bestimmung des endgültigen Betrages der Verpflichtungen Österreichs, der Zahlungen, durch welche dieses Land sich zu entlasten hat und der Stundungen aller Zinsenzahlungen, die es in Anspruch nehmen sollte, mitzuberücksichtigen haben.

- c) Der Ausschuß wird sich, wie es im Artikel 181 vorgesehen ist, von Österreich als Sicherstellung und Anerkenntnis seiner Schuld Anweisungen auf den Inhaber in Gold, frei von Steuern und Abgaben jeder Art, die von der österreichischen Regierung oder den ihnen nachgeordneten Behörden eingeführt sind oder eingeführt werden, ausfolgen lassen; diese Anweisungen sind zu Zeitpunkten, die der Ausschuß geeignet erachtet, und in drei Raten zu überweisen, deren jeweiliges Ausmaß vom Ausschusse in gleicher Weise bestimmt wird (die Krone Gold zahlbar gemäß Artikel 213, Teil IX, „Finanzielle Bestimmungen“, des gegenwärtigen Vertrages):
 1. Eine erste Ausgabe von Gutscheinen, die auf den Inhaber lauten, zahlbar ohne Zinsen bis 1. Mai 1921; die Tilgung dieser Gutscheine erfolgt besonders aus den Zahlungen, zu deren Leistung sich Österreich gemäß Artikel 181 des gegenwärtigen Teiles verpflichtet hat, nach Abzug der zum Ersatz der Unterhaltskosten des Besatzungsheeres und zur Begleichung der Ausgaben für

Österreichs Lebensmittel- und Rohstoffversorgung bestimmten Summen; die Gutscheine, die bis zum 1. Mai 1921 nicht eingelöst sein sollten, sind alsdann in neue Gutscheine der nachstehend (§ 12, c, 2) genannten Art umzutauschen.

2. Eine zweite Ausgabe von Gutscheinen, die auf den Inhaber lauten, mit 2 1/2 v. H. (zweieinhalb vom Hundert) Zinsen für die Jahre 1921 bis 1926 und dann mit 5 v. H. (fünf vom Hundert) sowie 1 v. H. (eins vom Hundert) auf den Gesamtbetrag der Emission, als Aufschlag zur Tilgung, ab 1926.
3. Eine schriftliche Verpflichtung, zwecks weiterer Zahlung auf den Inhaber lautende Gutscheine auszugeben, die 5 v. H. (fünf vom Hundert) Zinsen tragen. Diese Ausgabe erfolgt nur, wenn der Ausschuß die Überzeugung gewinnt, daß Österreich den Zinsen- und Tilgungsdienst zu gewährleisten in der Lage sein wird; Zeit und Art der Zahlung für Kapital und Zinsen wird vom Ausschuß bestimmt.

Die Fälligkeitstage der Zinsen, die Verwendungsart der Tilgungssummen sowie alle ähnlichen Fragen, die sich auf die Ausgabe, die Verwaltung und die Regelung der Ausgabe der Gutscheine beziehen, werden vom Ausschuß, und zwar von Zeit zu Zeit geregelt.

Neue Ausgaben können als Anerkenntnis und Sicherstellung unter den Bedingungen, welche der Ausschuß späterhin von Zeit zu Zeit festsetzt, gefordert werden.

Im Falle als der Wiedergutmachungsausschuß zur endgültigen und nicht bloß vorläufigen Feststellung des Betrages gelangt, welcher den auf Österreich entfallenden Teil der gemeinsamen Lasten aus dem Titel der Forderungen der alliierten und assoziierten Mächte ausmacht, wird der Ausschuß sofort alle Gutscheine annullieren, welche über diesen Betrag hinaus ausgegeben worden sein sollten.

- d) In dem Fall, daß die von Österreich als Sicherstellung oder Anerkenntnis seiner Wiedergutmachungsschuld ausgegebenen Gutscheine, Obligationen oder andere Schuldanerkenntnisse anderen Personen als den verschiedenen Regierungen, zu deren Gunsten der Betrag der Wiedergutmachungsschuld Österreichs ursprünglich festgesetzt worden war, endgültig und nicht nur als Sicherheit übertragen werden sollten, gilt die genannte Schuld diesen Regierungen gegenüber als erloschen, und zwar in der Höhe des Nennwertes der solcherart endgültig übertragenen Gutscheine; Österreichs Verpflichtung aus diesen Gutscheinen beschränkt sich auf die Verbindlichkeit, die in ihnen zum Ausdruck kommt.
- e) Die Kosten, die durch die Wiederherstellung und den Wiederaufbau der Anwesen einschließlich ihrer Wiederausstattung mit Hausrat, Maschinen und allem Gerät in den mit Krieg überzogenen und verwüsteten Gegenden entstehen, werden mit dem Preis berechnet, den die Wiederherstellung und der Wiederaufbau zur Zeit der Ausführung der Arbeiten erfordert.
- f) Die Entscheidungen des Ausschusses, die sich auf einen ganzen oder teilweisen Erlaß des Kapitals oder der Zinsen jeder festgestellten Schuld Österreichs beziehen, müssen mit Gründen versehen sein.

|| VV Anl. II § 12: Abs. 1 ident; Abs. 2 entsprechend mit folgenden Abweichungen: „[...] Wiedergutmachung im Sinne dieses Teils des gegenwärtigen Vertrags [...] zur Verteilung der von Deutschland gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen

Vertrags für Wiedergutmachung zu leistenden Zahlungen. [...]“ *lit. a) entsprechend, b) 1. und einziger Abs. entsprechend; c)* „Um die alsbaldige Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens der alliierten und assoziierten Länder zu erleichtern und durchzuführen, erhält der Ausschuß, wie es in Art. 235 vorgesehen ist, von Deutschland als Sicherstellung und Anerkenntnis seiner Schuld eine erste Anzahlung in Anweisungen auf den Inhaber in Gold, frei von Steuern und Abgaben jeder Art, die von der Reichsregierung, den Landesregierungen oder den ihnen nachgeordneten Behörden eingeführt sind oder eingeführt werden; [... *entsprechend mit Verweis auf Artikel 262...*] 1. Sofort sind auszugeben zwanzig Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber, zahlbar ohne Zinsen bis spätestens 1. Mai 1921; die Tilgung dieser Anweisungen [... *entsprechend mit Verweis auf Artikel 235 (ohne Hinweis auf den gegenwärtigen Vertragsteil)*...]; 2. Sofort auszugeben sind ferner vierzig Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber mit zweieinhalb v. H. Zinsen [...]; 3. Sofort auszuhandigen ist ferner zur Deckung eine schriftliche Verpflichtung, zwecks weiterer Zahlung vierzig Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber mit 5 v. H. Zinsen auszugeben. Diese Ausgabe erfolgt nur, wenn der Ausschuß die Überzeugung gewinnt, daß Deutschland die Zinsen- und Tilgungsraten der genannten Anweisungen aufbringen kann; [...]“ 2. und 3. Abs. von Zif. 3 ident, kein 4. Abs; d) entsprechend mit folgender Abweichung: „[...] und zwar in Höhe des Nennwerts der Anweisungen, die endgültig auf diese Weise übertragen worden sind; [...]“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Anweisungen“ statt „Gutscheine“ („bons“); „Schuldverschreibungen“ statt „Obligationen“ („obligations“) sowie folgender Anmerkung: „Verbindlichkeit*)“ [Text der Anmerkung]: „Der englische Text fügt hier hinzu: ‚gegenüber dem Inhaber‘“; f) entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Anl. II § 12: Abs. 1 ident. Abs. 2 entsprechend mit Verweis auf Artikel 165 und Artikel 197 sowie Abweichung auf Übersetzungsebene in lit. c).

§ 13.

- (1) Hinsichtlich der Abstimmung gelten für den Ausschuß folgende Regeln:
- (2) Faßt der Ausschuß einen Beschluß, so werden die Stimmen aller stimmberechtigten Delegierten oder in ihrer Abwesenheit die ihrer Ersatzdelegierten zu Protokoll genommen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des zur Erörterung stehenden Vorschlags. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- (3) Bei folgenden Fragen ist Einstimmigkeit notwendig:
- a) Fragen, die die Souveränität eines der alliierten und assoziierten Staaten oder die den völligen oder teilweisen Erlaß der Schuld oder der Verpflichtungen Österreichs betreffen;
 - b) Fragen über den Betrag und die Bedingungen der Gutscheine oder Schuldverschreibungen der österreichischen Regierung und über die Festsetzung des Zeitpunktes und der Art und Weise ihres Verkaufes, ihrer Begebung oder Verteilung;
 - c) jeder völlige oder teilweise Aufschub der zwischen dem 1. Mai 1921 und Ende 1926 einschließlich fällig werdenden Zahlungen über das Jahr 1930 hinaus;
 - d) jeder völlige oder teilweise Aufschub der nach 1926 fällig werdenden Zahlungen für eine Dauer von mehr als drei Jahren;

e) Fragen der Anwendung einer bestimmten Berechnungsart bei der Schadensabschätzung in einem Einzelfall, wenn diese Berechnungsart von der in einem früheren, gleichliegenden Fall befolgten abweicht;

f) Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages.

(4) Alle anderen Fragen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

(5) Ergibt sich unter den Delegierten eine Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob eine bestimmte Angelegenheit zu denen gehöre, deren Entscheidung Einstimmigkeit erfordert und kann diese Meinungsverschiedenheit nicht durch Berufung an ihre Regierungen beigelegt werden, so verpflichten sich die alliierten und assoziierten Regierungen, die Meinungsverschiedenheit unverzüglich dem Schiedsspruch einer unparteiischen Persönlichkeit zu unterbreiten, über deren Wahl sie sich einigen werden und deren Entscheidung sie sich anzunehmen verpflichten.

|| VV Anl. II § 13: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: Abs. 2: „Hilfsdelegierte“ statt „Ersatzdelegierte“ („Délégués adjoints“); Abs. 3b) „Anweisungen“ statt „Gutscheine“ („bons“); Abs. 5: „Angehen der Regierungen“ statt „Berufung an ihre Regierungen“ („appel à leurs Gouvernements“) sowie Abweichung im Französischen mit identer Übersetzung in Abs. 3 b): „titres d’obligations“ statt „titres“.*

|| VT Anl. II § 13: *entsprechend.*

§ 14.

Die Beschlüsse des Ausschusses im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind sofort vollstreckbar und ohne weitere Förmlichkeit alsbald anwendbar.

|| VV Anl. II § 14: *ident.*

|| VT Anl. II § 14: *ident.*

§ 15.

(1) Der Ausschuß übersendet in einer von ihm festzusetzenden Form jeder beteiligten Macht:

1. eine Bescheinigung darüber, daß er für Rechnung der genannten Macht Gutscheine der oben erwähnten Ausgaben bereit hält; die genannte Bescheinigung kann auf Antrag der betreffenden Macht in Abschnitte zerlegt werden, jedoch nicht in mehr als fünf;

2. von Zeit zu Zeit Bescheinigungen darüber, daß er für Rechnung der genannten Macht sonstige Güter bereit hält, die von Österreich auf seine Wiedergutmachungsschuld in Zahlung gegeben sind.

(2) Diese Bescheinigungen lauten auf Namen und können nach Benachrichtigung des Ausschusses durch Indossament übertragen werden.

(3) Werden Gutscheine zwecks Verkaufs oder Begebung ausgegeben oder Güter vom Ausschuß geliefert, so sind Bescheinigungen in entsprechendem Betrage einzuziehen.

|| VV Anl. II § 15: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene, insb.: Zif. 1: „Anweisungen“ statt „Gutscheine“ („bons“) und folgender Anmerkung in Abs. 2: „Namen*“: [Text der Anmerkung:] „Im Englischen: ‚werden in ein Verzeichnis aufgenommen.‘“*

|| VT Anl. II § 15: *entsprechend.*

§ 16.

(1) Vom 1. Mai 1921 ab werden der österreichischen Regierung auf ihre vom Ausschusse festgestellte Schuld, abzüglich der durch Zahlung in bar oder entsprechenden Werten oder in an die Order des Ausschusses oder emittierten Gutscheinen gem. Art. 189 geleisteten Summen Zinsen angelastet.

(2) Der Zinsfuß beträgt fünf vom Hundert, sofern nicht der Ausschuß in der Folge zu der Ansicht gelangt, daß die Umstände eine Änderung des Zinsfußes rechtfertigen.

(3) Wenn der Ausschuß zum 1. Mai 1921 den Gesamtbetrag der österreichischen Schuld festsetzt, kann er die für den Zeitraum vom 11. November 1918 bis 1. Mai 1921 von jenen Summen geschuldeten Zinsen, die auf die Wiedergutmachung des Sachschadens entfallen, mitberücksichtigen.

|| *VV Anl. II § 16: entsprechend in 2 Absätzen (1. Abs. entspricht Abs. 1 und 2) mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: Abs. 1: „[...] auf ihre Schuld, in der von dem Ausschuß festgestellten Höhe, Zinsen belastet, und zwar nach Abzug der Summen, die durch Zahlung in bar oder entsprechenden Werten oder in Anweisungen zugunsten des Ausschusses oder gemäß Art. 243 geleistet worden sind. [...]“; Abs. 2: „[...] kann er Zinsen für die wegen Sachschäden geschuldeten Summen vom 11. November 1918 bis 1. Mai 1921 in Rechnung stellen.“*

|| *VT Anl. II § 16: entsprechend mit folgender Abweichung in Abs. 3: „[...] kann er die Zinsen, die für den Zeitraum vom 11. November 1918 oder irgendeinem späteren Zeitpunkte, dessen Festsetzung dem Ausschusse freisteht, bis zum 1. Mai 1921 von jenen Summen geschuldet werden, die auf die Wiedergutmachung [...]“ und minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene.*

§ 17.

Kommt Österreich irgendeiner seiner Verpflichtungen aus diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages nicht nach, so zeigt der Ausschuß diese Nichterfüllung unverzüglich jeder der beteiligten Mächte an und teilt ihr gleichzeitig seine Vorschläge über die im Hinblick auf diese Nichterfüllung angebracht scheinenden Maßnahmen mit.

|| *VV Anl. II § 17: entsprechend.*

|| *VT Anl. II § 17: entsprechend.*

§ 18.

Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Österreich vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Österreich sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.

|| *VV Anl. II § 18: entsprechend.*

|| *VT Anl. II § 18: entsprechend.*

§ 19.

Zahlungen, die als Anzahlung auf festgestellte Schadenersatzansprüche der alliierten und assoziierten Mächte in Gold oder entsprechenden Werten zu leisten sind, können vom Ausschusse jederzeit in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Unternehmungen, Rechten und Konzessionen auf österreichischem oder nichtösterreichischem Gebiet von Schiffen, Schuldverschreibungen, Aktien, Wertpapieren jeder Art und österreichischen oder nicht österreichischen Geldsorten angenommen werden; ihr Wert als Ersatz für Goldzahlung wird vom Ausschusse nach einem gerechten und billigen Satze festgesetzt.

|| *VV Anl. II § 19: entsprechend.*

|| *VT Anl. II § 19: entsprechend.*

§ 20.

Wenn der Ausschuß Zahlungen festsetzt oder annimmt, die durch Übergabe von Gütern oder bestimmten Rechten zu leisten sind, hat er dabei die wohlbegründeten Rechte und Interessen der alliierten und assoziierten oder neutralen Mächte und ihrer Staatsangehörigen daran zu berücksichtigen.

|| *VV Anl. II § 20: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Wenn der Ausschuß Zahlungen durch Ausantwortung von Gütern oder Übertragung von bestimmten Rechten festsetzt oder annimmt, so [...]“.

|| *VT Anl. II § 20: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „durch Übergabe von bestimmten Gütern oder Rechten“ *statt* „durch Übergabe von Gütern oder bestimmten Rechten“ („par remise de biens ou droits déterminés“).

§ 21.

Kein Mitglied des Ausschusses kann für eine Handlung oder Unterlassung im Rahmen seiner Amtspflichten zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn von der Regierung, die es ernannt hat. Keine der alliierten und assoziierten Regierungen haftet für irgendeine andere Regierung.

|| *VV Anl. II § 21: ident.*

|| *VT Anl. II § 21: ident.*

§ 22.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages kann diese Anlage durch einstimmigen Beschluß der im Ausschuß vertretenen Regierungen abgeändert werden.

|| *VV Anl. II § 22: ident mit folgender Anmerkung:* „Regierungen*“: *[Text der Anmerkung:]* „Im Englischen: ‚der im Ausschuß auch nur zeitweise vertretenen Regierungen.“

|| *VT Anl. II § 22: ident.*

§ 23.

Der Ausschuß wird aufgelöst, wenn Österreich und seine Verbündeten alle Summen, die von ihnen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages oder der Beschlüsse des Ausschusses geschuldet werden, getilgt haben und wenn alle empfangenen Summen oder der entsprechende Wert unter die beteiligten Mächte verteilt sind.

|| *VV Anl. II § 23: entsprechend.*

|| *VT Anl. II § 23: entsprechend.*

Anlage III.

§ 1.

(1) Österreich erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Mächte auf Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen oder beschädigten Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge, Tonne für Tonne (Bruttovermessung) und Klasse für Klasse an.

(2) Indes soll das vorstehend anerkannte Recht auf die österreichischen Schiffe und Boote unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden, obwohl der heute vorhandene Tonnengehalt der österreichischen Schiffe und Boote hinter dem von den alliierten und assoziierten Mächte infolge des Angriffs seitens Österreichs und seiner Verbündeten verlorenen Tonnengehalt erheblich zurückbleibt:

(3) Die österreichische Regierung überträgt in ihrem Namen und mit verbindlicher Wirkung für und gegen alle anderen Beteiligten den alliierten und assoziierten Regierungen das Eigentum an allen den Angehörigen des ehemaligen österreichischen Staates gehörigen Handelsschiffen und -booten und Fischereifahrzeugen.

|| *Anm.: Im Französischen spricht Abs. 3 von „ressortissants de l'ancien Empire d'Autriche“ und in VT entsprechend von „ressortissants de l'ancien royaume de Hongrie“.*

|| *VV Anl. III § 1: entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 2: „infolge des deutschen Angriffs verlorenen“ und Abs. 3: „[...] an allen den Reichsangehörigen gehörenden Handelsschiffen von 1600 Bruttotonnen und darüber, ferner die Hälfte des Tonnengehalts der Schiffe, deren Bruttotonnage zwischen 1000 und 1600 Tonnen beträgt, und je ein Viertel sowohl des Tonnengehalts der Fischdampfer wie der anderen Fischereifahrzeuge.“*

|| *VT Anl. III § 1: entsprechend mit folgender Abweichung in Abs. 2: „infolge des Angriffs seitens Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten“.*

§ 2.

Die österreichische Regierung hat binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle im § 1 bezeichneten Schiffe und Boote dem Wiedergutmachungsausschusse auszuliefern.

|| *VV Anl. III § 2: entsprechend.*

|| *VT Anl. III § 2: entsprechend.*

§ 3.

Zu den im § 1 bezeichneten Schiffen und Booten gehören alle jene Schiffe und Fahrzeuge, die: a) die österreichisch-ungarische Handelsflagge führen oder zu führen das Recht haben, die in einem Hafen des ehemaligen österreichischen Staates registriert sind; oder b) die einer Person, Gesellschaft oder Vereinigung, welche Angehörige des ehemaligen österreichischen Staates ist, oder einer Gesellschaft oder Vereinigung gehören, welche einem anderen nicht alliierten oder assoziierten Lande angehört und unter der Kontrolle oder der Leitung von Staatsangehörigen des ehemaligen Österreich steht; oder c) die gegenwärtig im Bau sind, und zwar: 1. auf dem Gebiete des ehemaligen österreichischen Staates, 2. in anderen als den verbündeten oder assoziierten Ländern für Rechnung einer Person, Gesellschaft oder Vereinigung, die Angehörige des ehemaligen österreichischen Staates ist.

|| VV Anl. III § 3: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „ressortissant(s) allemand(s)“ statt „une personne“ und „deutschen“ bzw. „Deutschland“ statt „l'ancien Empire d'Autriche“ sowie *folgender Passage:* „a) welche die deutsche Handelsflagge führen oder führen dürfen, b) welche [...]“ und *Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Abhängigkeit“ statt „Kontrolle“ („côntrole“).

|| VT Anl. III § 3: *entsprechend jeweils mit Verweis auf das ehemalige Königreich Ungarn.*

§ 4.

Zwecks Beschaffung von Eigentumstiteln für jedes der solchermaßen auszuliefernde Schiff hat die österreichische Regierung

- a) für jedes Schiff dem Wiedergutmachungsausschusse auf Verlangen eine Verkaufsurkunde oder irgendeinen sonstigen Eigentumstitel zu übermitteln, der den Übergang des vollen Eigentums frei von allen Vorrechten, Pfandrechten und sonstigen Lasten an dem Schiffe auf den genannten Ausschuß ergibt,
- b) alle vom Wiedergutmachungsausschuß angegebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausantwortung dieser Schiffe an den Ausschuß zu ergreifen.

|| VV Anl. III § 4: *entsprechend.*

|| VT Anl. III § 4: *entsprechend.*

§ 5.

(1) Österreich verpflichtet sich, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gem. einem vom Wiedergutmachungsausschuß aufzustellenden Verfahren den alliierten und assoziierten Mächte alle Flußschiffe und anderen Fahrzeuge der Flußschiffahrt, die seit dem 28. Juli 1914 unter irgend welchem Rechtstitel in seinen oder seiner Staatsangehörigen Besitz gelangt sind und deren Identität festgestellt werden kann, in Natur und in einem normalen Erhaltungszustand zurückzugeben.

(2) Zum Ausgleich für die Verluste an Flußschiffahrtstonnengehalt, welche die alliierten und assoziierten Mächte aus irgendeinem Grunde während des Krieges erlitten haben und die durch oben vorgeschriebene Rückgabe nicht ersetzt werden können, verpflichtet sich Österreich, dem Wiedergutmachungsausschusse einen Teil seines Flußfahrzeug-

parks, und zwar bis zur Höhe dieser Verluste abzutreten, höchstens jedoch 20 vom Hundert des gesamten Parks nach seinem Bestande vom 3. November 1918.

(3) Die Einzelheiten dieser Abtretung werden durch die im Art. 300, Teil XII des gegenwärtigen Vertrags (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) bezeichneten Schiedsrichter geregelt, die damit betraut sind, die Schwierigkeiten aus der Verteilung des Flußschiffahrtstonnengehalts infolge der internationalen Neuordnung gewisser Flußgebiete oder infolge der Gebietsveränderungen in diesen Flußgebieten zu schlichten.

II VV Anl. III § 5: „Zu Ergänzung der teilweisen Wiedergutmachung verpflichtet sich Deutschland, auf den deutschen Werften für Rechnung der alliierten und assoziierten Regierungen wie folgt Handelsschiffe bauen zu lassen: [es folgt Näheres in lit. a) bis d)].

Anl. III § 6: *entsprechend mit Ausnahme der Datumsangaben und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. Abs. 1:* „Deutschland sagt zu, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages unter Beobachtung eines vom Wiedergutmachungsausschuß vorgeschriebenen Verfahrens den alliierten und assoziierten Mächten alle noch feststellbaren Flußschiffe und anderen Fahrzeuge der Flußschiffahrt, die seit dem 1. August 1914 aus irgendeinem Grunde in seinen oder seiner Reichssangehörigen Besitz gelangt sind, in Natur und zwar in einem normalen Zustande zurückzugeben.“ *Abs. 2: abweichendes Datum: 11. November 1918; Verweis auf Artikel 339 in Abs. 3.*

II VT Anl. III § 5: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 284.*

§ 6.

Österreich verpflichtet sich zur Ergreifung aller Maßregeln, die ihm vom Wiedergutmachungsausschuß zu dem Zwecke angegeben werden, um volles Eigentumsrecht an allen Schiffen zu erhalten, die ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Regierungen während des Krieges unter neutrale Flagge gestellt worden sind oder deren Stellung unter neutrale Flagge in die Wege geleitet ist.

II VV Anl. III § 7: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

II VT Anl. III § 6: *entsprechend.*

§ 7.

Österreich verzichtet auf jeden Anspruch gleich viel welcher Art gegen die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen aus der Zurückhaltung oder Benutzung aller österreichischen Schiffe und Boote und aus allen Verlusten oder Schäden, die diese Schiffe und Boote erlitten haben.

II VV Anl. III § 8: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene und folgendem Zusatz:* „Eine Ausnahme gilt für Zahlungen, die aus der Benutzung dieser Schiffe gemäß dem Waffenstillstandsprotokoll vom 13. Januar 1919 und den anschließenden Protokollen geschuldet werden.

Entsprechend diesen Protokollen wird die Auslieferung der deutschen Handelsflotte ohne Unterbrechung fortgesetzt.“

II VT Anl. III § 7: *entsprechend.*

§ 8.

Österreich verzichtet auf jeden Anspruch für seine Schiffe oder Ladungen, die durch Einwirkung zur See oder ihre Folgen zunächst versenkt, dann gerettet worden sind und an denen eine der alliierten oder assoziierten Regierungen oder ihre Staatsangehörigen als Eigentümer, Befrachter, Versicherer oder anderswie beteiligt sind, ohne Rücksicht auf alle auf Einziehung lautenden Urteile, die von einem Prisengericht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines ihrer Bundesgenossen etwa gefällt worden sind.

|| VV Anl. III § 9: *entsprechend mit Ausnahme der Qualifizierung der Einwirkung als „feindlich“ und Abweichungen auf Übersetzungsebene: „[...] auf alle Ansprüche auf Schiffe oder Ladungen, die durch feindliche Einwirkung zur See oder ihre Folgen zunächst versenkt, und demnächst gerettet worden sind und [...] als Eigentümer, Charterer, Versicherer oder anderswie [...] Urteile, die von einem Prisengericht Deutschlands oder seiner Bundesgenossen gefällt worden sind.“*

|| VT Anl. III § 8: *entsprechend.*

Anlage IV.

§ 1.

Die alliierten und assoziierten Mächte fordern und Österreich sagt zu, daß es, in teilweiser Erfüllung seiner durch diesen Teil festgesetzten Verpflichtungen entsprechend den nachstehenden näheren Bestimmungen seine wirtschaftlichen Hilfsmittel unmittelbar der Wiederherstellung in Natur der mit Krieg überzogenen Gebietsteile der alliierten und assoziierten Mächte dienstbar macht und zwar in dem von diesen Mächten zu bestimmenden Ausmaß.

|| VV Anl. IV § 1: *entsprechend.*

|| VT Anl. IV § 1: *entsprechend.*

§ 2.

Die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte behändigen dem Wiedergutmachungsausschuß Verzeichnisse, enthaltend:

- a) die Tiere, Maschinen und deren Zubehör, Drehbänke und alle ähnlichen im Handel erhältlichen Gegenstände, die von Österreich beschlagnahmt, verbraucht oder zerstört worden sind oder die unmittelbar durch militärische Maßnahmen zerstört worden sind und die die genannten Regierungen zur Befriedigung unmittelbarer und dringender Bedürfnisse durch gleichartige Tiere oder Gegenstände ersetzt zu sehen wünschen, die auf österreichischem Gebiete bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vorhanden sind;
- b) die Stoffe zum Wiederaufbau (Steine, Backsteine, feuerfeste Steine, Dachziegel, Bauholz, Fensterglas, Stahl, Kalk, Zement usw.), Maschinen, Heizeinrichtungen, Möbel und alle im Handel erhältlichen Gegenstände, die die genannten Regierungen in Österreich erzeugt und hergestellt und an sie zur Wiederherstellung der mit Krieg überzogenen Gebietsteile geliefert zu sehen wünschen.

|| VV Anl. IV § 2: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und folgender Anmerkung in lit. a):* „Montierungsteile“ statt „und deren Zubehör“ („équipements“); „Maschinenspiele*“ [Text der Anm.: „Im englischen Text: ‚Werkzeuge‘.“] statt „Drehbänke“ („tours“).

|| VT Anl. IV § 2: *entsprechend mit der zusätzlichen Nennung von* „Eisenbahnmateri-
alien“ *in der Aufzählung und Abweichungen auf Übersetzungsebene in lit. a):* „Montie-
rungsteile“ statt „und deren Zubehör“ („équipements“); „Werkzeuge“ statt „Dreh-
bänke“ („tours“) *sowie abweichender sprachlicher Gestaltung in lit. b).*

§ 3.

(1) Die Verzeichnisse der in § 2a oben erwähnten Gegenstände werden binnen sechs-
zig Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zugestellt.

(2) Die Verzeichnisse der oben in § 2b erwähnten Gegenstände werden spätestens
am 31. Dezember 1919 zugestellt.

(3) Die Verzeichnisse enthalten alle in den Verträgen des Handels üblichen Einzelhei-
ten über die betreffenden Gegenstände einschließlich genauer Beschreibung, Liefer-
frist (höchstens vier Jahre) und Lieferungsort, aber weder Preise noch veranschlagten
Wert; diese werden, wie weiter unten ausgeführt, vom Ausschusse festgesetzt.

|| VV Anl. IV § 3: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Anl. IV § 3: *nur 2 Absätze entsprechend Abs. 1 und 3 mit Ausnahme der Frist in*
Abs. 1: „binnen drei Monaten“.

§ 4.

(1) Unmittelbar nach Eingang der Verzeichnisse prüft der Ausschuß, inwieweit die
Lieferung der in ihnen aufgeführten Stoffe und Tiere von Österreich gefordert wer-
den kann. Bei seiner Entscheidung trägt der Ausschuß den inneren Bedürfnissen
Österreichs soweit Rechnung, wie es zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirt-
schaftlichen Lebens Österreichs notwendig ist; er berücksichtigt ferner die Preise
und die Zeiten, zu denen gleiche Gegenstände in den alliierten und assoziierten Län-
dern erhältlich sind und vergleicht sie mit denen, die für die österreichischen Gegen-
stände gelten sollen; er berücksichtigt schließlich das allgemeine Interesse der alliierten
und assoziierten Regierungen daran, daß das gewerbliche Leben Österreichs
nicht so zerrüttet wird, daß seine Fähigkeit, seinen anderen Wiedergutmachungsver-
pflichtungen zu genügen, in Frage gestellt wird.

(2) Jedoch dürfen von Österreich Maschinen und deren Zubehör, Maschinenantriebe
(Transmissionen) und ähnliche im Handel erhältliche Gegenstände, sofern sie augen-
blicklich in gewerblichen Betrieben verwendet werden, nur gefordert werden, wenn
kein Vorrat von diesen Gegenständen verfügbar und verkäuflich ist; zudem dürfen
Forderungen dieser Art 30 v. H. der Mengen jeden Gegenstandes nicht überschreiten,
die in einem österreichischen Unternehmen oder Betrieb verwendet werden.

(3) Der Ausschuß gibt den Vertretern der österreichischen Regierung Gelegenheit,
sich binnen bestimmter Frist darüber zu äußern, wieweit es ihr möglich ist, die ge-
nannten Stoffe, Tiere und Gegenstände zu liefern.

(4) Die Entscheidung des Ausschusses wird dann möglichst schnell der österreichischen Regierung und den verschiedenen beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen bekanntgegeben.

(5) Die österreichische Regierung sagt zu, die in dieser Mitteilung näher bestimmten Materialien, Gegenstände und Tiere zu liefern, und die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen sagen, jede für ihr Teil, zu, diese Lieferungen anzunehmen, sofern sie der gegebenen näheren Beschreibung entsprechen und nach Ansicht des Ausschusses zur Verwendung beim Wiederaufbau nicht ungeeignet sind.

|| VV Anl. IV § 4: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und folgender Anmerkung in der Aufzählung in Abs. 2 (siehe bereits oben):* „Montierungsteile“ statt „und deren Zubehör“ („équipements“); „Maschinenspiele*“ [Text der Anm.: „Im englischen Text: ‚Werkzeuge‘.“] statt „Maschinenantriebe (Transmissionen)“ („tours“).

|| VT Anl. IV § 4: *entsprechend mit der zusätzlichen Nennung von* „Eisenbahnmaterialien“ *in der Aufzählung und Abweichungen auf Übersetzungsebene in Abs. 2:* „Montierungsteile“ statt „und deren Zubehör“ („équipements“); „Werkzeuge“ statt „Maschinenantriebe (Transmissionen)“ („tours“).

§ 5.

(1) Der Ausschuß bestimmt den Wert der Materialien, Gegenstände und Tiere, die, wie oben bestimmt, geliefert werden, und die alliierten und assoziierten Regierungen, welche diese Lieferungen empfangen, sind damit einverstanden, daß sie mit deren Werte belastet werden und erkennen an, daß die entsprechende Summe als eine von Österreich geleistete Zahlung gilt, die entsprechend Artikel 183 des gegenwärtigen Vertrages zu verteilen ist.

(2) In den Fällen, wo das Recht ausgeübt wird, Wiederherstellung in Natur zu den oben festgesetzten Bedingungen zu fordern, hat sich der Ausschuß zu vergewissern, daß die Österreich gutgeschriebene Summe den normalen Wert der von ihm geleisteten Arbeit oder der von ihm gelieferten Stoffe darstellt, und daß unter Berücksichtigung der teilweisen Wiedergutmachung der Schadensersatzanspruch der beteiligten Macht im Verhältnis des so gelieferten Beitrages zur Wiedergutmachung sich mindert.

|| VV Anl. IV § 5: *entsprechend mit Verweis auf* „Artikel 237 dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages“.

|| VT Anl. IV § 5: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 167.*

§ 6.

(1) Als sofortige Abschlagslieferung auf die in § 2 obenerwähnten Tiere sagt Österreich zu, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, die nachstehenden Mengen an lebenden Tieren zu liefern, und zwar monatlich ein Drittel von jeder Art:

1. An die italienische Regierung:

4000 Milchkühe von 3 bis 5 Jahren,
1000 Jungkühe,
50 Stiere von 18 Monaten bis 3 Jahren,
1000 Kälber,
1000 Zugochsen,
2000 Mutterschweine.

2. An die serbisch-kroatisch-slowenische Regierung:

1000 Milchkühe von 3 bis 5 Jahren,
500 Jungkühe,
25 Stiere von 18 Monaten bis 3 Jahren,
1000 Kälber,
500 Zugochsen,
1000 Zugpferde,
1000 Schafe.

3. An die rumänische Regierung:

1000 Milchkühe von 3 bis 5 Jahren,
500 Jungkühe,
25 Stiere von 18 Monaten bis 3 Jahren,
1000 Kälber,
500 Zugochsen,
1000 Zugpferde,
1000 Schafe.

(2) Die gelieferten Tiere müssen gesund und von normaler Beschaffenheit sein.

(3) Der Wert der so gelieferten Tiere wird entsprechend den Bestimmungen des § 5 dieser Anlage auf Österreichs Wiedergutmachungsschuld angerechnet, es sei denn, daß von den Tieren festgestellt wird, daß sie zu den weggeführten oder beschlagnahmten gehören.

II VV Anl. IV § 6: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene und folgenden Auslieferungsverpflichtungen:*

„1. An die französische Regierung:

500 Zuchthengste im Alter von 3 bis 7 Jahren; 30 000 Stutfüllen und Stuten von 18 Monaten bis 7 Jahren von Ardennischer, Boulonnaiser oder belgischer Rasse; 2 000 Stiere von 18 Monaten bis 3 Jahren; 90 000 Milchkühe von 2-6 Jahren; 1000 Böcke, 100 000 Schafe; 10 000 Ziegen.

2. An die belgische Regierung:

200 Zuchthengste im Alter von 3 bis 7 Jahren, schwere belgische Rasse; 5 000 Stuten von 3 bis 7 Jahren, schwere belgische Rasse; 5 000 Stutfüllen von 18 Monaten bis 3 Jahren, schwere belgische Rasse; 2 000 Stiere von 18 Monaten bis 3 Jahren; 50 000 Milchkühe von 2 bis 6 Jahren; 40 000 Färsen; 200 Böcke; 20 000 Schafe; 15 000 Mutterschweine.“

|| *VT Anl. IV § 6: Abs. 1:* „Zur Befriedigung des sofortigen Bedarfes an Vieh in den Ländern, in denen es weggeführt, verbraucht oder vernichtet wurde, können die alliierten und assoziierten Mächte dem Wiedergutmachungsausschusse sofort nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ein Verzeichnis von Vieh vorlegen, und verlangen, dass dessen Lieferung binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages als sofortiger Vorschuss auf den Ersatz der im Paragraph 2 oben angeführten Tiere durchgeführt werde.“ *Abs. 2:* „Der Wiedergutmachungsausschuß entscheidet über die Zahl der Tiere, die in der oberwähnten Frist von drei Monaten zu liefern sind, und Ungarn verpflichtet sich, diese Lieferungen nach Maßgabe der Entscheidung des Ausschusses auszuführen.“ *Abs. 3:* „Unter Berücksichtigung der sofortigen Bedürfnisse der einzelnen Mächte und der Befriedigung, welche diese Bedürfnisse durch die von den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Österreich und Bulgarien andererseits geschlossenen Verträge gefunden haben, verteilt der Ausschuß die zu liefernden Tiere unter die in Betracht kommenden Mächte.“ *Abs. 4 und 5 entsprechend Abs. 2 und 3.*

|| *VN Art. 127:* „Bulgarien verpflichtet sich ferner, Griechenland, Rumänien und dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staate binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die unten angeführten Gattungen und Mengen von Vieh auszuliefern:

	an Griechenland	an Rumänien	an den Serbisch-kroatisch- slovenischen Staat
Stiere (von 18 Monaten bis zu 3 Jahren)	15	60	50
Milchkühe (2-6jährige)	1.500	6.000	6.000
Pferde und Stuten (3-7jährige)	2.250	5.250	5.000
Maultiere	450	1.050	1.000
Zugochsen	1.800	3.400	4.000
Hammel	6.000	15.000	12.000

Die Lieferung dieser Tiere hat an den von den betreffenden Regierungen festgesetzten Orten zu erfolgen. Die Tiere werden vor der Übergabe einer Untersuchung durch von dem interalliierten Ausschusse bezeichnete Organ unterzogen, die sich davon zu überzeugen haben, daß die Tiere gesund und von normaler Beschaffenheit sind.

Aus diesem Titel wird Bulgarien kein Betrag gutgeschrieben. Es wird angenommen, daß es sich um eine ersatzweise Zurückerstattung für die im Laufe des Krieges von Bulgarien aus den Gebieten der oben genannten Länder weggeführten Tiere handelt.

Abgesehen von den oben erwähnten Lieferungen hat der interalliierte Ausschuß die Möglichkeit, falls er es für tunlich erachtet, Griechenland, Rumänien und dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staate binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages solche Mengen von Tieren zuzusprechen, wie sie nach seinem Ermessen gerechtfertigt sind; der Wert dieser Lieferungen wird Bulgarien zugeschrieben.“

Art. 128: Abs. 1: „Als besondere Wiedergutmachung für die in den Kohlebergwerken in dem von den bulgarischen Truppen besetzten serbischen Gebiete verursachten Verwüstungen verpflichtet sich Bulgarien, vorbehaltlich der Bestimmungen am Schlusse dieses Artikels dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staate durch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jährlich 50.000 Tonnen Kohle aus der Förderung der bulgarischen Staatsbergwerke in Pernik zu liefern. Diese Lieferungen werden franko Waggon an die serbisch-kroatisch-slovenische Grenze auf der Strecke Piroto-Sofia effektiert werden.“ *Abs. 2:* „Der Wert dieser Lieferungen wird Bulgarien nicht gutgeschrieben und in die im Artikel 121 erwähnte Schuld nicht eingerechnet.“ *Abs. 3:* „Diese Lieferungen werden jedoch erst nach Genehmigung durch den interalliierten Ausschuss verwirklicht, welcher unabhängig entscheidet, ob und in welchem Maße sie geeignet wären, das Wirtschaftsleben Bulgariens allzusehr zu gefährden.“

Art. 129 zählt auf, was auf das Wiedergutmachungskonto Bulgariens gutgeschrieben wird.

§ 7.

Als sofortigen Vorschuß und Abschlagslieferung auf die im vorstehenden § 2 erwähnten Gegenstände verpflichtet sich Österreich, innerhalb der sechs dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden Monate, und zwar monatlich zu einem Sechstel, jene Mengen von Möbeln aus hartem und weichem Holz, die in Österreich zum Verkauf bestimmt sind, zu liefern, welche die verbündeten und assoziierten Mächte Monat für Monat durch den Wiedergutmachungsausschuss ansprechen werden und welche dieser Ausschuss einerseits durch die im Laufe des Krieges auf dem Gebiete der genannten Mächte erfolgten Wegführungen und Zerstörungen als gerechtfertigt und andererseits als im Verhältnis zu den in Österreich verfügbaren Mengen stehen ansieht. Der Preis der so gelieferten Art. wird Österreich im Sinne der Bestimmungen des § 5 dieses Anhanges gutgeschrieben werden.

II VV Anl. IV § 7: „Ohne die Entscheidungen des Ausschusses, wie sie in § 4 dieser Anlage vorgesehen sind, abzuwarten, hat Deutschland die Lieferungen landwirtschaftlichen Geräts an Frankreich fortzusetzen, die im Artikel III des Vertrags vom 16. Januar 1919 über die Verlängerung des Waffenstillstands vorgesehen sind.“

II VN Art. 130 Abs. 1: „Um Bulgarien die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, die es nach dem gegenwärtigen Verträge übernimmt, zu erleichtern, wird in Sofia in kürzester Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags ein interalliiertes Ausschuss errichtet.“ *Abs. 2:* „Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eines durch die Regierungen des britischen Reiches, Frankreichs und Italiens ernannt wird. Jede der im Ausschusse vertretenen Mächte hat das Recht, nach vorheriger dem Ausschusse bekanntgegebener sechsmonatiger Kündigung aus dem Ausschusse auszutreten.“ *Abs. 3:* „Bulgarien ist in ihm durch einen Kommissär vertreten, der zu den Sitzungen des Ausschusses einberufen wird, sooft dieser es für notwendig erachtet, der aber kein Stimmrecht besitzt.“ *Abs. 4:* „Dieser Ausschuss wird in der Form gebildet und besitzt die Vollmachten, wie es der gegenwärtige Vertrag einschließlich der Anlage dieses Teiles bestimmt.“ *Abs. 5:* „Der Ausschuss bleibt solange bestehen, bis

alle von Bulgarien nach diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages geschuldeten Beträge bezahlt sind.“ *Abs.* 6: „Die Mitglieder des Ausschusses genießen dieselben diplomatischen Rechte und Immunitäten, welche in Bulgarien die gehörig beglaubigten diplomatischen Vertreter der befreundeten Mächte genießen.“ *Abs.* 7: „Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ein Gesetz kundzumachen, welches alle für die Wirksamkeit dieses Ausschusses erforderlichen Berechtigungen gewährt. Der Wortlaut dieses Gesetzes muß vorher von den in dem Ausschusse vertretenen Mächten genehmigt werden. Er muß im Einlange mit den in der Anlage zu diesem Teile enthaltenen Grundsätzen und Regeln sowie mit allen übrigen einschlägigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verfaßt werden.“

Art. 131: „Bulgarien verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässe herauszugeben, kundzumachen und zu beobachten, welche zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung der Bedingungen dieses Teiles erforderlich sein sollten.“

Anlage: „1. Der Ausschuß wählt alljährlich aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden; er bestimmt selbst den Arbeitsvorgang und sein Verfahren. [*Abs.*] Jedes Mitglied hat das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen, der es im Falle seiner Verhinderung zu vertreten hat. [*Abs.*] Entschieden wird mit Stimmenmehrheit, ausgenommen die Fälle, in denen der gegenwärtige Vertrag ausdrücklich Einstimmigkeit verlangt. Wenn sich jemand der Abstimmung enthält, ist anzunehmen, daß er gegen den in Verhandlung stehenden Antrag gestimmt hat. [*Abs.*] Der Ausschuß ernennt sich solche Geschäftsführer und Angestellte, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet. [*Abs.*] Die Auslagen und Kosten des Ausschusses werden von Bulgarien gezahlt; sie werden in erster Linie den Beträgen entnommen, die dem Ausschusse abzuführen sind. Die Bezüge der Kommissionsmitglieder werden auf billiger Grundlage durch Übereinkommen festgesetzt, die von Zeit zu Zeit zwischen den im Ausschusse vertretenen Regierungen zu treffen sind.

2. Bulgarien verpflichtet sich, den Mitgliedern, Vertretern und Geschäftsführern des Ausschusses alle Befugnisse einzuräumen, die zu den wann immer notwendigen Besichtigungen und Untersuchungen aller Orte, Arbeiten und öffentlichen Unternehmungen in Bulgarien erforderlich sind, und dem besagten Ausschusse alle Belege und Auskünfte zu erteilen, die er verlangt.
3. Die bulgarische Regierung verpflichtet sich in gleicher Weise, dem Ausschusse bei jeder halbjährigen Zahlung die genügenden Beträge in Goldfranken oder in einer beliebigen anderen, vom Ausschusse bestimmten Währung zur Verfügung zu stellen, um ihm die Möglichkeit zu bieten, im geeigneten Zeitpunkte die Zahlungen, die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der Wiedergutmachung sowie der sonstigen von Bulgarien nach dem gegenwärtigen Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich sind, zu bewerkstelligen. [*Abs.*] Das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit des Ausschusses, hat ein Verzeichnis der (bereits bestehenden oder erst einzuführenden) Steuern und Einnahmen zu enthalten, die schätzungsweise dazu ausreichen, um die oben erwähnten Beträge zu ergeben. Dieses Verzeichnis hat alle Einnahmen und Einkünfte aus den Konzessionen, die im bulgarischen

Gebiete zur Ausbeutung von Bergwerken und Gruben oder Steinbrüchen und zur Ausführung öffentlicher Arbeiten erteilt worden sind oder erteilt werden, sowie aus allen Produktions- oder Verkaufsmonopolen sämtlicher Erzeugnisse in Bulgarien zu enthalten. Es kann von Zeit zu Zeit unter einstimmiger Genehmigung des Ausschusses geändert werden. [Abs.] Sollten sich die auf diese Weise dem Ausschusse zugewiesenen Einnahmen irgend einmal als nicht ausreichend erweisen, so verpflichtet sich die bulgarische Regierung, ihm andere Einnahmen zuzuweisen. Weißt die bulgarische Regierung binnen drei Monaten nach einem diesbezüglichen Verlangen des Ausschusses keine ausreichenden Einnahmen zu, so hat der Ausschuß das Recht, in das Verzeichnis ergänzende, bereits bestehende oder einzuführende Einnahmen aufzunehmen, und die bulgarische Regierung verpflichtet sich, alle zu diesem Zwecke erforderlichen Gesetze kundzumachen. [Abs.] In dem Falle, als Bulgarien die in den Artikeln 121 und 130 sowie in dieser Anlage erwähnten Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte, so hat der Ausschuß das Recht, in dem Umfange und für die Zeitdauer, die er selbst bestimmt, die Überwachung, Verwaltung und Einhebung dieser Steuern und Einnahmen zu übernehmen, deren Ertrag in Empfang zu nehmen und zu bestätigen und das Reinertragnis nach Abrechnung der Auslagen der Verwaltung und Einhebung vorbehaltenlich aller durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Prioritätsrechte Bulgariens auf Rechnung der Wiedergutmachungsschuld gutzuschreiben. [Abs.] Bulgarien verpflichtet sich, für den Fall eines solchen Einschreitens des Ausschusses, die Rechte und Befugnisse desselben anzuerkennen, sich seinen Entscheidungen zu unterwerfen und seinen Weisungen nachzukommen.

4. Der Ausschuß hat das Recht, im Einverständnis mit der bulgarischen Regierung aber auch unabhängig davon, daß diese ihren Verbindlichkeiten etwa nicht nachkommt, die Überwachung, Verwaltung und Einhebung aller Steuern zu übernehmen.
5. Der Ausschuß sichert auch die Durchführung aller sonstigen Aufgaben, die ihm durch den gegenwärtigen Vertrag übertragen werden können.
6. Kein Mitglied des Ausschusses kann für irgend eine Handlung oder Unterlassung im Rahmen des ihm übertragenen Wirkungskreises von jemandem anderen als der Regierung, die es ernannt hat, zur Verantwortung gezogen werden. Keine alliierter oder assoziierte Regierung haftet für irgendeine andere Regierung.“

Anlage V.

§ 1.

Österreich gibt jeder der verbündeten und assoziierten Regierungen aus dem Titel der teilweisen Wiedergutmachung innerhalb der auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden fünf Jahre eine Option auf jährliche Lieferung der unten angeführten Rohprodukte in Mengen, die zu den aus Österreich-Ungarn vor dem Kriege stammenden Einfuhrmengen der gleichen Erzeugnisse in demselben Verhältnisse stehen, wie die Hilfsquellen Österreichs innerhalb der vom gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen zu den Hilfsquellen der österreichisch-ungarischen Monarchie vor dem Kriege:

- (a) Bauholz und Holzprodukte,
- (b) Eisen und Eisenlegierungen,
- (c) Magnesit.

|| VV Anl. V § 1: „Deutschland sagt zu, auf jeweiliges Erfordern den nachstehend bezeichneten Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrags die im folgenden näher bestimmten Mengen von Kohle und Kohlenebenprodukten zu liefern.“

|| VT Anl. V § 1: Abs. 1 a) und b) *entsprechend, minimale Abweichung auf Übersetzungsebene.* Abs. 2: „Ungarn gibt überdies den alliierten und assoziierten Mächten aus dem Titel der teilweisen Wiedergutmachung innerhalb der auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden fünf Jahre eine Option auf jährliche Lieferung einer bestimmten Menge von Betriebskohle aus den Bergwerken von Fünfkirchen. Diese Menge wird periodisch von dem Wiedergutmachungsausschusse bestimmt und unter dem von ihm selbst festzusetzenden Bedingungen zur Unterstützung des serbisch-kroatisch-slovenischen Staates verwendet.“

§ 2.

Der Preis für die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Erzeugnisse ist derselbe, den die österreichischen Staatsangehörigen zahlen. Die Berechnung der Verpackung und des Versands bis an die österreichische Grenze erfolgt zu den vorteilhaftesten Bedingungen, die für gleiche Erzeugnisse den österreichischen Staatsangehörigen gewährt werden.

|| VV Anl. V § 2: *Verpflichtung zu Kohlelieferungen an Frankreich; eine mit *) gekennzeichnete Anmerkung zur Übersetzung; § 3: Kohlelieferungen an Belgien; § 4 Kohlelieferungen an Italien; § 5: auf Verlangen des Wiedergutmachungsausschusses: Kohlelieferungen an Luxemburg; § 6: Bestimmungen zu den Preisen; § 7: auf Verlangen der alliierten und assoziierten Mächte: Lieferung von Hüttenkoks anstatt der Kohle; § 8: Aufzählung weiterer Lieferungen an Frankreich jährlich über 3 Jahre; § 9: „Der Preis für den Koks und für die in § 8 genannten anderen Erzeugnisse [... entsprechend ...] bis zur französischen Grenze oder bis zu den deutschen Häfen erfolgt zu den vorteilhaftesten Bedingungen [... entsprechend mit sprachlicher Abweichung im Französischen, die nicht in die Übersetzung übernommen wurde].*

|| VT Anl. V § 2: *entsprechend.*

§ 3.

Die Bezugsrechte auf Grund dieser Anlage werden durch Vermittlung des Wiedergutmachungsausschusses geltend gemacht. Der Ausschuß ist ermächtigt, zwecks Durchführung obiger Bestimmungen über alle Fragen, betreffend das Verfahren sowie betreffend die Beschaffenheit und die Menge der Lieferungen, die Fristen und Art der Lieferung und Zahlung zu treffen. Die Anforderungen, welchen die zweckdienlichen Einzelangaben beizufügen sind, müssen Österreich hundertzwanzig Tage vor dem Lieferungstermin bekanntgegeben werden, soweit es sich um Lieferungen vom 1. Jänner 1920 ab handelt, und dreißig Tage von jenem Termine bei Lieferung zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages und dem 1. Jänner 1920. Wenn der Ausschuß sich dahin schlüssig wird, daß die vollständige Erfüllung der An-

forderungen die österreichischen eigenen gewerblichen Bedürfnisse übermäßig beeinträchtigen würde, so kann er Fristen für diese Anforderungen bewilligen oder sie völlig fallen lassen und auf diese Weise zugleich die Reihenfolge der Lieferungen bestimmen.

II VV Anl. V § 10: *entsprechend mit folgender Anmerkung: „obiger Bestimmungen*)“*
 [Text der Anmerkung: „Im Englischen statt ‚zwecks Durchführung obiger Bestimmungen‘: ‚vorbehaltlich der vorliegenden besonderen Bestimmungen.‘“] *Folgende Abweichungen:* „[...] und die Menge der Lieferungen, die Menge des anstelle der Kohle zu liefernden Koks, die Fristen [...] und dem 1. Januar 1920. Bis Deutschland die in diesem Paragraphen vorgesehenen Anforderungen erhalten hat, bleiben die Bestimmungen des Protokolls vom 25. Dezember 1918 (Ausführung des Artikels VI des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918) in Kraft. Die Anforderungen bezüglich der in den §§ 7 und 8 vorgesehenen Ersatzlieferungen sind der deutschen Regierung mit einer von dem Ausschuß für ausreichen erachteten Frist bekanntzugeben Wenn der Ausschuss [... *entsprechend...*] bestimmen; doch hat die als Ersatz für Kohle aus zerstörten Bergwerken zu liefernde Kohle den Vorrang vor allen übrigen Lieferungen.“; *Abweichungen auf Übersetzungsebene:* „zu befinden“ statt „zu treffen“ („de statuer“); „dreißig Tage vor jenem Termine“ statt „dreißig Tage von jenem Termine“ („trente jours avant cette date“).
 II VT Anl. V § 3: *entsprechend mit abweichendem Datum: 1. Juli 1920 und Abweichung auf Übersetzungsebene:* „dreißig Tage vor jenem Termine“ statt „dreißig Tage von jenem Termine“ („trente jours avant cette date“).

Anlage VI.

(1) Österreich verzichtet im eigenen Namen und im Namen seiner Staatsangehörigen zugunsten Italiens auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte jeder Art, die es auf die Unterseekabel oder Teile solcher Kabel besitzt, welche italienische Gebiete einschließlich jener Gebiete, die durch den gegenwärtigen Vertrag an Italien fallen, miteinander verbinden.

(2) Österreich verzichtet gleichfalls, im eigenen Namen und im Namen seiner Angehörigen, zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte jeder Art, die es auf die Kabel oder Teile von Kabeln besitzt, welche von Österreich im Sinne dieses Vertrages an die verschiedenen verbündeten und assoziierten Mächte abgetretene Gebiete untereinander verbinden.

(3) Die beteiligten Staaten haben für die Landstation (atterrissage) und das Funkionieren dieser Kabel zu sorgen.

(4) Was das Kabel Triest–Korfu betrifft, wird die italienische Regierung in ihrem Verhältnisse zu der dieses Kabel besitzenden Gesellschaft in dieselbe Rechtsstellung gelangen, wie sie die österreichisch-ungarische Monarchie besaß.

(5) Der Wert der in den ersten beiden Absätzen dieses Anhangs erwähnten Kabel oder Kabelteile wird auf Grundlage der ursprünglichen Anlagekosten mit einer angemessenen Abschreibung für Abnutzung Österreich auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.

II VV: Anl. VI (§ 1 bis § 5) *enthält Regelungen für ein Bezugsrecht auf Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse.*

Anlage VII: Abs. 1 entsprechend: „[...] seiner Angehörigen („nationaux“ statt „resortissants“) zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte [...] jeder Art, die es auf nachstehend aufgeführte Kabel oder Teile von Kabeln besitzt: [Es folgt die Aufzählung der Kabel]. Abs. 2 entsprechend Abs. 5: „Der Wert der vorstehend erwähnten Kabel oder Kabelteile wird, soweit sie Privateigentum sind, aufgrund der ursprünglichen [...] berechnet und Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben.“

|| VT Anl. VI: entsprechend mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene.

II. Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

|| VS: Obwohl es keinen eigenen Teil zu den Wiedergutmachungen gibt, finden sich im letzten Vertragsteil („Verschiedene Bestimmungen“) einzelne Regelungen, die am ehesten manchen in diesem Abschnitt enthaltenen vergleichbar sind:

Art. 420: Rückstellung von weggenommenen Trophäen, Archiven, historischen Erinnerungen oder Kunstwerken.

Art. 421 mit Anlage: künftige Behandlung der Altertümer.

Art. 422: Rückstellung von Gegenständen von religiösem, archeologischem, historischem oder künstlerischem Interesse aus den abgetretenen Gebieten.

Art. 423: Behandlung der Bücher, Dokumente und Manuskripte der Bibliothek des russischen archeologischen Instituts in Konstantinopel.

Art. 424: siehe Kommentar zu Art. 93.

|| VN: Im VN ist der Teil über die Wiedergutmachung nicht in zwei Abschnitte geteilt. Entsprechungen finden sich nur zu den Bestimmungen des 1. Abschnittes.

Artikel 191.

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 184 verpflichtet sich Österreich, jeder einzelnen der alliierten und assoziierten Mächte alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstgegenstände, sowie alles wissenschaftliche und bibliographische Material, das aus besetzten Gebieten weggebracht wurde, zurückzustellen, unbekümmert, ob es dem Staat, Provinz- oder Gemeindeverwaltungen, Spitälern, der Kirche oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen gehört.

|| VV Art. 245: „Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags hat die deutsche Regierung der französischen Regierung gemäß einem von dieser ihr zuzustellenden Verzeichnis die Trophäen, Archive, geschichtlichen Erinnerungen und Kunstwerke zurückzugeben, die von den deutschen Behörden im Laufe des Krieges 1870/71 und des letzten Krieges aus Frankreich weggeführt sind, insbesondere die im Kriege 70/71 erbeuteten Fahnen und alle politischen Schriftstücke, die am 10. Oktober 1870 von den deutschen Behörden auf Schloß Cercay bei Brunoy (Seine-et-Oise) weggenommen sind, das damals dem früheren Staatsminister Herrn Rouher gehörte.“

Art. 246: Rückerstattung an den Hedschas.

Art. 247: Rückerstattung an Belgien.

|| VT Art. 175: entsprechend mit Verweis auf Artikel 168.

Artikel 192.

(1) Österreich stellt desgleichen alle Gegenstände der im vorigen Artikel bezeichneten Art zurück, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden sind, ausgenommen jedoch die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände.

(2) Der Wiedergutmachungsausschuß wird gegebenenfalls für diese Gegenstände die Bestimmungen des Artikels 208 des IX. Teiles des gegenwärtigen Vertrages (Finanzielle Bestimmungen) anwenden.

|| VT Art. 176: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 175 in Abs. 1 und Artikel 191 in Abs. 2.*

Artikel 193.

(1) Österreich stellt jeder der in Betracht kommenden alliierten oder assoziierten Regierungen alle in Besitz eines seiner öffentlichen Institute befindlichen Akten, Urkunden und historischen Aufzeichnungen zurück, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschichte der abgetretenen Gebiete stehen und während der letzten zehn Jahre von dort entfernt wurden. Die letzterwähnte Frist reicht, soweit Italien in Betracht kommt, bis zum Zeitpunkt der Proklamierung des Königreiches (1861) zurück.

(2) Die aus der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten und jene Staaten, welche einen Teil des Gebietes dieser Monarchie erhalten, verpflichten sich ihrerseits, Österreich alle etwa in den den alliierten oder assoziierten Mächten abgetretenen Gebieten befindlichen Akten, Urkunden und Schriftstücke, die nicht weiter als 20 Jahre zurückreichen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschichte und der Verwaltung des neuen österreichischen Gebietes stehen, zurückzustellen.

|| VT Art. 177 Abs. 1: *entsprechend Abs. 1: „[...] und nach dem 1. Jänner 1968 von dort entfernt wurden.“ Abs. 2 und 3 siehe Kommentar zu Artikel 196.*

Art. 178: *entsprechend Abs. 2 mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „neuen Staaten“ statt „Staaten“ („nouveaux États“).*

Artikel 194.

Österreich erkennt an, daß es gegenüber Italien an die volle Durchführung der Verpflichtungen gebunden bleibt, die in den folgenden zwischen Italien und Österreich-Ungarn geschlossenen Verträgen vorgesehen sind, und zwar im Artikel XV des Vertrages von Zürich vom 10. November 1859, im Artikel XVIII des Vertrages von Wien vom 3. Oktober 1866 und in dem Abkommen von Florenz vom 14. Juli 1868, insoweit, als die bezeichneten Artikel tatsächlich noch nicht vollständig ausgeführt worden wären und als sich die Urkunden und Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, auf dem Gebiete Österreichs oder seiner Verbündeten befinden.

|| VT Art. 179: *entsprechend.*

Artikel 195.

(1) Innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages hat ein Komitee von drei Juristen, das vom Wiedergutmachungsausschuß ernannt wird, die Umstände zu prüfen, unter welchen die im Besitze von Österreich befindlichen und im hier angeschlossenen Anhang I aufgezählten Gegenstände oder Handschriften vom Hause Habsburg und von den anderen Häusern, die in Italien geherrscht haben, weggebracht worden sind.

(2) Falls die genannten Gegenstände oder Handschriften in Verletzung des Rechtes der Provinzen Italiens fortgebracht worden sind, hat der Wiedergutmachungsausschuß, auf Grund des Berichtes des obgedachten Komitees, ihre Rückstellung anzuordnen. Italien und Österreich verpflichten sich, die Entscheidungen des Ausschusses anzuerkennen.

(3) Belgien, Polen und der Tschecho-Slowakei steht es gleicherweise frei, Ansprüche auf Rückstellung anzumelden, welche dasselbe Komitee von drei Juristen prüfen wird, und zwar bezüglich der in den hier angeschlossenen Anhängen II, III und IV aufgezählten Gegenstände und Urkunden. Belgien, Polen, die Tschecho-Slowakei und Österreich verpflichten sich, die Entscheidungen, die vom Wiedergutmachungsausschuß auf Grund des Berichtes des gedachten Komitees gefällt werden, anzuerkennen.

Artikel 196.

Was alle Gegenstände künstlerischen, archäologischen, wissenschaftlichen oder historischen Charakters anbelangt, welche einen Teil von Sammlungen bilden, die einstmals der Regierung oder der Krone der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, und zwar insofern sie nicht etwa Gegenstand einer anderen Verfügung des gegenwärtigen Vertrages bilden, verpflichtet sich Österreich:

- a) mit den beteiligten Staaten, sobald es darum ersucht wird, Verhandlungen wegen Abschlusses eines gütlichen Übereinkommens zu führen, kraft dessen alle jene Teile der genannten Sammlungen oder alle diejenigen unter den oberwähnten Gegenständen, die etwa zum Kulturbesitz der abgetretenen Gebiete gehören sollten – auf Grund der Gegenseitigkeit – in ihr Ursprungsland zurückgebracht werden können, und
- b) von den in Rede stehenden Sammlungen während 20 Jahren nichts zu veräußern oder zu zerstreuen und keine Verfügung über irgendeinen der genannten Kunstgegenstände zu treffen, es würde denn vor Ablauf dieser Frist ein besonderes Übereinkommen abgeschlossen werden; dagegen deren Sicherheit und gute Erhaltung zu gewährleisten und dieselben ebenso wie die zu den genannten Sammlungen gehörigen Inventare, Kataloge und Verwaltungsschriften zur Verfügung der Studierenden irgendeiner der verbündeten und assoziierten Mächte zu halten.

|| VT Art. 177 Abs. 2: *entsprechend mit Ausnahme folgender Passage in lit. a): „[...] zum Kulturbesitz der besagten Staaten gehören“ und Abweichung auf Übersetzungsebene in lit. b). Abs. 3: „Ungarn wird seinerseits das Recht haben, sich an die besagten Staaten*

und insbesondere an Österreich zu wenden, um unter den gleichen Bedingungen, wie sie oben angeführt sind, mit ihnen die Vereinbarungen zu treffen, die zum Zwecke der Zurückstellung der oberwähnten Sammlungen, Urkunden und Gegenstände notwendig sind; hinsichtlich der Besicherung derselben gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie im Absatz b) angeführt sind.“ (*Abs. 1 siehe Kommentar zu Artikel 193.*)

Anlage I.

Toskana.

- (1) Die Kronjuwelen (d. h. der nach ihrer Zerstreung verbliebene Rest).
- (2) Die Privatjuwelen der Kurprinzessin von Medici, die zur Erbschaft des Hauses Medici gehörigen Medaillen und andere Wertgegenstände – alles Hauseigentum kraft vertragsmäßiger Übereinkommen und testamentarischer Bestimmungen – die im Verlaufe des XVIII. Jahrhunderts nach Wien gebracht worden sind.
- (3) Das Mobiliar und Silbergerät der Medici und die Gemme des Aspasios (auf Rechnung von Schulden des Hauses Österreich an die Krone (Toskana).
- (4) Die alten astronomischen und physikalischen Instrumente der Academia del Cimento, die vom Hause Lothringen weggebracht und als Geschenk für die Vettern der kaiserlichen Familie nach Wien geschickt wurden.

Modena.

- (1) Eine „Jungfrau“ von Andrea del Sarto und vier Zeichnungen von Correggio, aus der Pinakothek von Modena, die 1859 vom Herzog Franz V. weggebracht wurden.
- (2) Die drei Handschriften der Bibliothek von Modena: Biblia Vulgata (cod. lat. 422–23), Breviarium Romanum (cod. lat. 424) und das Officium Beatae Virginis (cod. lat. 262), die 1859 von Franz V. weggebracht wurden.
- (3) Die unter den gleichen Umständen 1859 weggebrachten Bronzen.
- (4) Einige Gegenstände, darunter zwei Bilder von Salvatore Rosa und ein Bildnis von Dosso Dossi, die 1868 vom Herzog von Modena als Bedingung für die Durchführung der Konvention vom 20. Juni 1868 beansprucht wurden, und andere Gegenstände, die 1872 unter den gleichen Umständen ausgeliefert worden sind.

Palermo.

Die Gegenstände, welche die normannischen Könige im Laufe des XII. Jahrhunderts in Palermo verfertigen ließen und welche bei den Kaiserkrönungen verwendet wurden; die genannten Gegenstände wurden aus Palermo weggebracht und befinden sich gegenwärtig in Wien.

Neapel.

- (1) Achtundneunzig Handschriften, die 1718 auf österreichische Anordnung aus der Bibliothek von San Giovanni in Carbonara und aus anderen Bibliotheken Neapels weggeschafft und nach Wien gebracht wurden.

(2) Einige zu verschiedentlichen Zeitpunkten aus den Staatsarchiven von Mailand, Mantua, Venedig, Modena und Florenz weggebrachte Urkunden.

Anlage II.

- I. Das Triptychon des heiligen Ildefons von Rubens, das aus der Abtei Saint Jacques sur Coudenberg in Brüssel stammt und im Jahre 1777 gekauft und nach Wien gebracht wurde.
- II. Gegenstände und Urkunden, welche im Jahre 1794 aus Belgien nach Österreich überführt wurden, um dort in Sicherheit verwahrt zu werden:
 - a) Die Waffen, Rüstungen und anderen aus dem ehemaligen Arsenal von Brüssel stammenden Gegenstände;
 - b) der Schatz des goldenen Vließes, der ehemals in der Hofkapelle zu Brüssel aufbewahrt war;
 - c) die von Theodor van Berckel verfertigten Stempel von Münzen, Medaillen und Jetons, die einen wesentlichen Bestandteil des Archives der in Brüssel bestandenen Rechenkammer bildeten;
 - d) Die handschriftlichen Originalausfertigungen der „Carte chorographique“ der österreichischen Niederlande, die in den Jahren 1770 bis 1777 durch den Generalleutnant Grafen Jas de Ferraris bearbeitet wurden.

Anlage III.

Ein Gegenstand, der aus Gebietsteilen Polens (seit der ersten Teilung von 1772) weggeführt wurde:

Die Goldschale des Königs Wladislaw IV., Nr. 1.114 des Hofmuseums zu Wien.

Anlage IV.

1. Die von dem tschecho-slowakischen Staat beanspruchten Urkunden, historischen Aufzeichnungen, Handschriften, Karten usw., die auf Anordnung Maria Theresias durch Taulow von Rosenthal weggebracht worden sind.
2. Die aus der königlich böhmischen Hofkanzlei und aus der böhmischen Hofrechenkammer stammenden Urkunden sowie Kunstgegenstände, welche einen Teil der Einrichtung des königlichen Schlosses zu Prag und anderer königlicher Schlösser in Böhmen bildeten, durch die Kaiser Matthias, Ferdinand II., Karl VI. (um 1718, 1723 und 1737) und Franz Joseph I. weggebracht wurden und sich gegenwärtig in den Archiven, kaiserlichen Schlössern, Museen und anderen öffentlichen Zentralinstituten in Wien befinden.

I. Kommentar zu Art. 177–190 (Wiedergutmachungen)

628

In der Reparationsfrage kam es zu einer Verquickung dreier wesentlicher Aspekte der Friedensregelung: des finanz- bzw. wirtschaftlichen, des (macht-)politischen¹⁰⁰⁵ und des (völker-)rechtlichen. Wenig überraschend zählte sie daher auch zu den umstrittensten Bereichen der Friedenskonferenz, was in erster Linie auf die unterschiedlichen, sich regelmäßig widersprechenden Vorstellungen der Beteiligten zurückgeführt werden kann, jedoch bis zu einem gewissen Grad auch in der Sache selbst begründet lag. Bereits während des Krieges hatten sich alle Beteiligten mit den – wie auch immer gearteten – Kosten der Auseinandersetzung konfrontiert gesehen. Der Krieg hatte unzähligen Menschen das Leben oder ihre Gesundheit gekostet, die Zivilbevölkerung hatte auch abseits der durch Kriegshandlungen völlig zerstörten Gebiete Einbußen erlitten und auf staatlicher Ebene brachte das Ende der militärischen Auseinandersetzungen kein Ende der innen- und außenpolitischen, finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen. In den Verliererstaaten hatte keine der Regierungen das Kriegsende überlebt; was die Österreichisch-Ungarische Monarchie anlangt, so bestanden bei Unterzeichnung des Waffenstillstands am 4. November 1918 auf ihrem Staatsgebiet bereits vier neue Staaten, darunter seit 30. Oktober die neue deutschösterreichische Republik: „The Austrian-Hungarian State had disappeared and the question arose as to who was responsible for the bill.“¹⁰⁰⁶ Diese Frage wäre für sich genommen schon komplex genug gewesen, stellte jedoch nur einen Teil der grundsätzlichen Problematik dar, wer für wen warum wie wofür in welchem Ausmaß aufkommen sollte, eine Problematik, auf die die Friedensverträge letzten Endes keine zufriedenstellende Antwort finden sollten. Die schließlich in den Verträgen verankerte Reparationsregelung, für die es kein Vorbild gab, beruhte auf einem Kompromiss der verschiedenen Interessen, der wesentliche Fragen offenließ. Im Zentrum der Reparationsfrage standen von Beginn an jedoch die Reparationen Deutschlands als potentiell zahlungskräftigstem Schuldner.¹⁰⁰⁷ Während die öster-

1005 Alternativ könnte man diesen Aspekt auch als politisch-psychologischen bezeichnen. Vgl. zum politischen Aspekt der Wiedergutmachung auch: *Bansleben*, Reparationsproblem 15–17.

1006 *Lloyd George, Peace Treaties* 1 484.

1007 Ein ausgezeichnetes Beispiel bildet die zeitgenössische Berichterstattung: Ende April 1921, kurz vor Ablauf der mit 1. 5. 1921 gesetzten Frist zur Auszahlung der ersten Tranche der deutschen Reparationszahlungen in Form einer Abschlagszahlung von 20 Milliarden Goldmark und der Festsetzung einer bestimmten Reparationssumme, erreichten die Auseinandersetzungen um dieses Thema einen ihrer zahlreichen Höhepunkte. Obgleich nach dem Konzept des VSG auch für Österreich bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe einer Anzahlung – und im Anschluss an die deutsche Reparationssumme auch der österreichische Anteil – hätte festgelegt werden sollen (Art. 181, Art. 179 Abs. 1), dominierte in der Berichterstattung auch der österreichischen Zeitungen allein die Auseinandersetzung um die deutsche Reparationszahlung (vgl. etwa: NFP Nr. 20354, Morgenblatt vom 29. 4.

reichlichen Reparationen von Beginn an im Hintergrund blieben, beschäftigen die mit der deutschen Reparationsregelung in Zusammenhang stehenden Fragestellungen – nicht zuletzt angesichts des deutschen Widerstands und der darauffolgenden „Kriegsschulddebatte“ – die Wissenschaft bis heute.¹⁰⁰⁸

A. Begriffe

Kriegsentschädigung („war indemnity“):

- 629** Die von der siegreichen Partei dem Verlierer aufgrund oder infolge von Friedensschlüssen auferlegten Leistungsverpflichtungen. Je nach Vertrag konnten sie in Form von Natural- und/oder Geldleistungen erfolgen, wobei in den Napoleonischen Kriegen und in der zweiten Hälfte des 19. Jh. Geldforderungen in den Vordergrund traten. Nach der positivistischen Völkerrechtslehre des 19. Jh. waren sie nicht gesondert zu begründen und hingen insb. nicht vom Vorliegen eines rechtswidrigen und/oder schuldhaften Handelns ab. Der Höhe nach theoretisch unbegrenzt, dienten sie der Befriedigung des Siegers, konnten somit als Ersatz bereits entstandener oder künftiger (z.B. Pensionsleistungen) Kriegskosten und Schäden fungieren.¹⁰⁰⁹ Mit den Pariser Friedensverträgen kam der Begriff der Kriegsentschädigungen außer Gebrauch und wurde durch den Begriff der Reparation ersetzt.¹⁰¹⁰

Reparation:

- 630** 1. Im Deutschen wird der Begriff der Reparation bzw. der Reparationen seit den Pariser Vorortverträgen in erster Linie in Bezug auf Wiedergutmachungsverpflichtungen im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen verwendet. Im Englischen („reparation“) und Französischen („réparation“) herrscht jedoch nach wie vor ein weiteres Begriffsverständnis, das noch stärker an seine schadenersatzrechtliche Herkunft gemahnt.¹⁰¹¹ Im geltenden Völkerrecht umfasst das englische „reparation“ daher auch die im Deutschen mit dem Begriff der „Wiedergutmachung“ bezeichnete Bedeutung.¹⁰¹² Im einschlägigen Zusammenhang – und insofern besteht Übereinstimmung mit den deutschen „Reparationen“ – bezieht sich „reparation“ auch im Englischen bzw. „réparation“ im Französischen auf den Bereich der Kriegsentschädigung.¹⁰¹³

1921, 1). Über die Festsetzung der endgültigen Reparationssumme durch die Reparationskommission, die am 27. 4. 1921 erfolgt war, wurde nur kurz berichtet, und noch kürzer findet sich die Notiz, dass am 26. 4. die letzte Sitzung der österreichischen Sektion der Reparationskommission stattgefunden hatte, in der noch Inhaltliches besprochen worden war. Siehe: NFP Nr. 20352 vom 27. 4. 1921, 1.

1008 Siehe nur die Rezeption von *Clark*, Schlafwandler.

1009 *Lesaffer, Van der Linden*, Paris Peace Treaties Rz 15.

1010 Vgl. *Dinah Shelton*, Reparations, in: MPEPIL [<https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e392>] (29.2.2020) Rz 4.

1011 Dies wird insb. im Französischen deutlich, wo „le droit de la réparation des dommages“ das (zivile) Schadenersatzrecht bezeichnet.

1012 Vgl. *Shelton*, Reparations Rz 1, die zwischen drei Bedeutungsvarianten differenziert.

1013 Vgl. *Pietro Sullo, Julian Wyatt*, War Reparations, in: MPEPIL [<https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e432>] (29. 2. 2020).

2. In den Beiträgen zur Reparationsfrage nach dem 1. WK bzw. bei der Diskussion über die Festlegung einer bestimmten „Reparationssumme“ stehen die „Reparationsschuld“ bzw. die „Reparationsforderung“ in Höhe eines bestimmten (wenngleich letztendlich im VV und VSG nicht festgesetzten) Geldbetrags im Vordergrund.¹⁰¹⁴ IdZ wird auf die zentrale Ersatzforderung gem. Art. 233 VV und die jeweiligen korrespondierenden Bestimmungen des VSG, VT und VN Bezug genommen, auf die der Wert anderer (Natural-)leistungen unter dem Titel der Reparation (sowie bestimmte andere Beträge) anzurechnen waren. Der Wert von – ebenfalls unter dem Titel der Reparation zu erbringenden – Restitutionen war dagegen nicht zu berücksichtigen. **631**

Wiedergutmachung (Völkerrecht):

Im geltenden Völkerrecht kommt die Leistung einer Wiedergutmachung sowohl bei Eintreten der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit („responsibility“) – diese setzt völkerrechtswidriges, nicht aber schuldhaftes¹⁰¹⁵ Handeln voraus – als auch aufgrund der völkerrechtlichen Haftung („liability“), die auch bei rechtskonformen Verhalten eintreten kann, in Frage. Zweck der Wiedergutmachung ist in erster Linie Ausgleich und Wiederherstellung des früheren Zustandes, es sind jedoch auch andere Konzepte denkbar.¹⁰¹⁶ Die Wiedergutmachung kann auf verschiedene Art erfolgen, darunter in Form von Restitution¹⁰¹⁷ und Schadenersatz.¹⁰¹⁸ Restitution im engeren Sinne meint zumeist die Rückgabe rechtswidrig erlangter Gegenstände, kann aber auch andere Formen annehmen.¹⁰¹⁹ Schadenersatz wird dagegen üblicherweise auf Geldleistungen bezogen, seltener auch auf Naturalleistungen, die jeweils zum Ausgleich erfolgen.¹⁰²⁰ Diese beiden Formen der Wiedergutmachung finden sich auch im VSG, wobei Ersatzleistungen aufgrund von Rechtswidrigkeiten im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen seit den Pariser Vorortverträgen mit dem Begriff der Reparation erfasst werden,¹⁰²¹ während sich die offiziellen deutschen Übersetzungen (noch) des Begriffs der Wiedergutmachung bedienen.¹⁰²² **632**

1014 Dies erklärt, warum oftmals auf eine „Wiedergutmachungsschuld“ im Singular Bezug genommen wird.

1015 Vgl. ILC-Artikel über die Staatenverantwortlichkeit [<http://eydner.org/>] (7. 2. 2021).

1016 Vgl. *Shelton*, Reparations Rz 1–3.

1017 Im weiteren Sinn kann Restitution auch als Synonym für Wiedergutmachung aufgrund völkerrechtlicher Verantwortlichkeit erachtet werden, vgl. Attila *Tanzi*, Restitution, in: MPEPIL [<https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1094>] (20. 11. 2019) Rz 1.

1018 Auch hier ist ein weiteres völkerrechtliches Begriffsverständnis möglich, vgl. dazu: Stephan *Wittich*, Compensation, in: MPEPIL [<https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1025>] (20. 11. 2019) Rz 1ff.

1019 Genauer zu den verschiedenen Formen der Restitution: *Tanzi*, Restitution Rz 2f.

1020 *Shelton*, Reparations Rz 1.

1021 Vgl. *Shelton*, Reparations Rz 4.

1022 Warum es zu diesem Auseinanderklaffen im Gebrauch kam und ob und inwieweit das mit der Ablehnung der Versailler Reparationsregelung und der Kriegsschulddebatte zusammenhängt, kann im gegebenen Rahmen nicht geklärt werden.

„Reparationskommission“:

- 633** Im BGBl. mit „Wiedergutmachungsausschuss“ übersetzt, war der Reparationskommission eine zentrale Rolle bei der Ausführung der Reparationsbestimmungen zugeordnet worden, obgleich wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der Reparationen in der Zwischenkriegszeit letzten Endes unmittelbar zwischen den beteiligten Staaten getroffen wurden. Sie fungierte als Vertretungsorgan der AAM und hatte neben der Festsetzung der Reparationssumme auch eine Reihe anderer Aufgaben, insb. im Zusammenhang mit der Liquidation und z.T. im Zusammenspiel mit anderen durch den VSG eingesetzten Organen, wahrzunehmen. Ihre Entstehung verdankte sie der Uneinigkeit der Großmächte, die sich in den Friedensverhandlungen nicht auf die Festsetzung einer bestimmten Reparationssumme im VV einigen konnten und diese Aufgabe daher einer Kommission übertrugen. In etwas anderer Zusammensetzung wurde ihre Zuständigkeit nach dem VSG und dem VT auch auf Österreich und Ungarn, in stärker abgewandelter Form auch auf den VN erstreckt. Zusätzlich sah der VSG eine Spezialsektion für die österreichischen Angelegenheiten vor, die – nach der vorbereitenden Tätigkeit des Organisationskomitees – von 18. Juni 1920 bis 1. Mai 1921 in Wien, danach in Paris ihren Sitz hatte.¹⁰²³
- 634** Im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen muss sie von der ebenfalls als „Reparationskommission“ bezeichneten Kommission der Friedenskonferenz, der die Vorbereitung der Reparationsbestimmungen oblag, unterschieden werden. Im Folgenden wird für diese Kommission daher zur klaren Unterscheidung die französische Kurzbezeichnung „Commission des Réparations“¹⁰²⁴ verwendet.

„Nachfolgestaaten“ / „Sukzessionsstaaten“:

- 635** Die auf dem Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie entstandenen Staaten und jene, die Teile ihres Gebiets erwarben, mit Ausnahme Österreichs und Ungarns. Sie unterzeichneten die Verträge auf Seiten der AAM.

B. Überblick über den allgemeinen Teil des Wiedergutmachungskapitels

- 636** Der erste Abschnitt des VIII. Teils enthält die „allgemeinen Bestimmungen“ über die „Wiedergutmachung“¹⁰²⁵. Nach der grundsätzlichen Anerkennung von Österreichs Verantwortlichkeit für die „Verluste und Schäden“ und – implizit – für den „durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen“ Krieg schränkte Art. 178 die Ersatzpflicht auf die Schäden der Zivilbevölkerung einerseits und sämtliche in der Anlage I aufgezählten Schäden andererseits ein.¹⁰²⁶

1023 *Bansleben*, Liquidation 4f.

1024 Die vollständige Bezeichnung lautete: „Commission des Réparations des Dommages“.

1025 In der Folge sollte sich jedoch die Bezeichnung „Reparation“ durchsetzen.

1026 Der Großteil dieser Auflistung bezog sich zumindest mittelbar auf Schäden der Zivilbevölkerung und spezifizierte sie näher. So bezogen sich Z. 1–3, 8 und 10 unmittelbar auf Schäden von Zivilpersonen, z.T. auch auf die der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen. Ebenfalls inkludiert wurden jedoch auch die von Kriegsgefangenen erlittenen Schäden „aus jeder Art schlechter Behandlung“ (Z. 4) sowie der Ersatz der von den AAM bereits gewährten sowie der künftigen Pensionen und Unterstützungskosten (Z. 5, 6, 7). Der Ersatz von Sachschäden der AAM selbst sowie der ihrer Staatsangehörigen wurde in Z. 9 festgelegt.

Art. 179–190 umrissen die Abwicklung in Grundzügen, beginnend mit der Festsetzung des von Österreich zu ersetzenden Betrags durch den „Wiedergutmachungsausschuß“¹⁰²⁷; Anlage II enthielt die organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf dieses Organ. Zwei zusätzliche Punkte finden sich zudem im Protokoll zum VSG.¹⁰²⁸

Wie bei zahlreichen anderen Vertragsbestimmungen entsprachen Struktur und Inhalt des allgemeinen Teils der Reparationsbestimmungen z.T. wortgleich denen des VV (Art. 231ff., Protokoll Punkt 4 & 6). Darüber hinaus wurden die österreichischen Reparationsbestimmungen jedoch auch in spezifischer Weise mit der deutschen Regelung verknüpft.¹⁰²⁹ Gem. Art. 179 Abs. 3 VSG war die Höhe der österreichischen Reparationsschuld nach der Zahlungsfähigkeit Deutschlands zu bestimmen, das auch für die Forderungen gegen seine Verbündeten aufzukommen hatte; die Reparationskommission war – mit den im VSG enthaltenen Abweichungen – ebenfalls „dieselbe“ wie die im VV vorgesehene, zusätzlich war eine österreichische Sektion vorgesehen.¹⁰³⁰ Weitgehende Entsprechungen bestanden auch zu der Reparationsregelung des VT (Art. 161–174 nebst Anlagen); auch hier wurde die sich aus der deutschen Gesamthaftung ergebende Struktur übernommen. Der entsprechende Teil VII im VN (Art. 121–131, eine Anlage) wich demgegenüber in entscheidenden Punkten ab, insb. wurde in Art. 121 Abs. 3 eine bestimmte Reparationssumme (250 Milliarden Goldfranken) festgesetzt, wodurch sich die Aufzählung der Schadenskategorien erübrigte. Die Abwicklung lag auch hier in den Händen eines Ausschusses, der als „interallierter Ausschuß“ bezeichnet wurde und dessen Organisation, Funktion und Verfahren in der Anlage geregelt wurden. Gem. Abs. 6 leg cit hatte er die Beträge an die Reparationskommission in ihrer Zusammensetzung nach dem VSG abzuliefern, wobei in den folgenden Bestimmungen die Aufgabenverteilung und das Zusammenwirken der beiden Ausschüsse näher ausgestaltet wurden. Auch im VN fanden sich neben Barzahlungen Rückstellungsverpflichtungen und Sachleistungen, insb. Vieh- und Kohlelieferungen, allerdings entfiel die Unterteilung in allgemeinen und besonderen Teil sowie die Ergänzung durch weitere Anlagen. Grundlage der Reparationsverpflichtung war auch hier die Verursachung der prinzipiell zu ersetzenden Schäden, die Bulgarien durch den „Anschluß an den Angriffskrieg“ Deutschlands und Österreich-Ungarns verursacht hätte (Art. 121 Abs. 1 VN). Der VS stellte hingegen zu Beginn der finanziellen Bestimmungen (Art. 231 Abs. 1 VS) ebenfalls einen – durch den „Anschluß“ an den Krieg begründeten – Anspruch auf volle Wiedergutmachung fest, verzichtete hingegen in Anbetracht der Gebietsverluste nicht nur auf die „volle Wiedergutmachung“, sondern auch auf sämtliche Reparationsforderungen (Abs. 3 leg cit).

637

1027 Auch hier hat sich die Bezeichnung „Reparationskommission“ durchgesetzt.

1028 Abgedruckt im Anschluss an den Vertragstext.

1029 Vgl. *Bansleben*, Reparationsproblem 13.

1030 Die Frage, ob dieselbe Kommission für Österreich und Deutschland bestehen solle, wurde bei der Besprechung des Reparationsentwurfs vom 22. 5. im Viererrat kurz erörtert, in der der französische Finanzminister den Vorschlag einer Spezialsektion für Österreich vorbrachte. Vgl. Besprechung des Obersten Rats vom 22. 5. 1919, 4:15, FRUS PPC V 832.

1. Die österreichische Reparationsfrage auf der Friedenskonferenz¹⁰³¹

638 Auf der Friedenskonferenz wurde die Reparationsfrage bereits zu Beginn einer eigenen Kommission zur Vorbereitung übertragen. In der zweiten Plenarsitzung am 25. Jänner 1919 wurde neben der (einstimmig angenommenen) Resolution zur Schaffung eines Völkerbunds und den Resolutionen zur Einrichtung einer Verantwortlichkeits- und Sanktionskommission, einer Kommission zur internationalen Arbeitsgesetzgebung und einer Kommission zur internationalen Ordnung der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen auch die Resolution präsentiert, eine Kommission, bestehend aus jeweils maximal drei Vertretern der AAHM sowie jeweils maximal zwei Vertretern Belgiens, Griechenlands, Polens, Rumäniens und Serbiens einzurichten, die über 1. die Reparationshöhe, 2. die Zahlungsfähigkeit und 3. Methode, Form und Zeit der Zahlung durch die feindlichen Staaten beraten sollte.¹⁰³² Nach ihrem Antrag noch in derselben Sitzung wurde auch die CSR in die Kommission aufgenommen (ihre Vertreter nahmen ab der vierten Sitzung teil), auch Portugal wurde nachträglich¹⁰³³ die Teilnahme gewährt.¹⁰³⁴ Diese „Commission des Réparations des Dommages“ richtete daraufhin zu jeder dieser drei Fragestellungen eine Subkommission ein. Die Kommission widmete sich zwar in ihren letzten Plenarsitzungen den Berichten der ersten und zweiten Subkommission, das Ergebnis ihrer Arbeiten wurde jedoch nicht in einem Gesamtbericht zusammengefasst.¹⁰³⁵ Die Frage der Verantwortlichkeit, die schließlich (auch) an den Anfang der Bestimmungen über die Reparation gestellt wurde, ergab sich dagegen aus den Beratungen der Verantwortlichkeits- und Sanktionskommission, wobei hier insb. die Rolle Deutschlands beim Hergang des Kriegsausbruchs sowie eine (strafrechtliche) Verantwortlichkeit Wilhelms II. im Vordergrund standen.¹⁰³⁶ In der Commission des Réparations wurden nur für den österreichischen Vertrag wesentliche Fragen, wie etwa die des Haftungsausmaßes der einzelnen Kriegsgegner, bereits im Februar und März aufgeworfen, wenn auch nicht entschieden. Daneben waren für den Reparationsteil auch die Arbeiten der Kommissionen für finanzielle und ökonomische Fragen inhaltlich mitzubehalten. Die Kommissionen leiteten die Ergebnisse ihrer Beratungen in Form von Berichten an den Obersten Rat weiter; angesichts der fließenden Organisation der Friedenskonferenz¹⁰³⁷ wurden in der Folge nach Bedarf auch

1031 Vgl. allgemein dazu die Arbeiten von *Bansleben*, Reparationsproblem und – zusammenfassend – *Bansleben*, Friedenskonferenz.

1032 The Peace Conferences Organizes 48f. Die Ernennung der Vertreter der AAHM erfolgte einen Tag später, am 26. 1. 1919, wobei Frankreich, Großbritannien und die USA drei, Italien und Japan jeweils zwei Vertreter ernannten.

1033 Beschluss des Obersten Rats vom 22. 2. 1919, FRUS PPC VI 83f.

1034 Conférence, Commission des Réparations 1. Ebenfalls im Nachhinein wurde der Kommission auch die Behandlung der Frage der Garantien übertragen, vgl. ebd.

1035 Conférence, Commission des Réparations 4.

1036 Kaiser Karl wurde demgegenüber nur kurz iZm seinem Hilfsersuchen an Großbritannien zum Aufbruch ins Schweizer Exil erwähnt, vgl. Conférence, Commission des Responsabilités 87, 97.

1037 Siehe dazu *Wedrac*, „Die Pariser Friedensverhandlungen 1919“ in diesem Band.

weitere Spezialkommission eingerichtet – so auch im Bereich der Reparation.¹⁰³⁸ Als sich der Viererrat im Mai den Beratungen über den österreichischen (und ungarischen) Vertrag zuwandte, wurden (auf Vorschlag des britischen Premiers) mit der Frage der österreichischen Reparationsbestimmungen und der finanziellen Bestimmungen dieselben Expertengruppen, die die entsprechenden Teile des deutschen Vertrags behandelt hatten und z.T. auch persönlich an den einschlägigen Ratssitzungen teilnahmen, betraut.¹⁰³⁹ Die Experten der AAHM nahmen auch persönlich an einschlägigen Ratssitzungen teil. Ende Mai, als die österreichische Delegation in einem Schreiben vorsichtig um Bekanntgabe der Friedensbedingungen bat, kam es angesichts der Tatsache, dass die Friedensbedingungen noch nicht fertig waren, im Viererrat zu einer Diskussion über die weitere Vorgehensweise. Kurz wurde sogar angedacht, bei Vorbehalt der militärischen Bestimmungen und der Reparationsbestimmungen auf Expertenebene in direkten Austausch mit den zuständigen Mitgliedern der österreichischen Delegation zu treten.¹⁰⁴⁰ Letztendlich blieb es aber dabei, dass der Viererrat auf Grundlage der Beratungen mit den jeweiligen Expertengremien entschied. Auch den Nachfolgestaaten wurde kein unmittelbarer Einfluss auf die Ausgestaltung der Bestimmungen gewährt, ebensowenig waren sie im Reparationsausschuss vertreten. Sie wurden angehört und konnten Eingaben einreichen;¹⁰⁴¹ z.T. fanden gesonderte Verhandlungen mit ihnen statt.

2. Die Reparationsbestimmungen aus völkerrechtshistorischer Sicht

Mit Blick auf die bisherige Lehre und Praxis wären im Vorfeld mehrere Ansätze denkbar gewesen:

Während man rund hundert Jahre zuvor im Ersten Pariser Frieden¹⁰⁴² noch wechselseitig auf Geldzahlungen völlig verzichtet hatte (Art. 18 *leg cit*),¹⁰⁴³ waren die in den Napoleonischen Kriegen gebräuchlichen finanziellen Forderungen durch den Sieger in Form der Kriegsentschädigung in der zweiten Hälfte des 19. Jh. wieder gebräuchlich geworden, wobei diese Praxis in der Lehre nur vereinzelt kritisiert wurde.¹⁰⁴⁴ Das Deutsche Reich selbst hatte im wohl bekanntesten Beispiel aus diesem Zeitraum, dem Frieden von Frankfurt 1871,¹⁰⁴⁵ von Frankreich die Zahlung

639

1038 Siehe auch den Verweis bei *Conférence, Commission des Réparations* 4. Die Einsetzung eines speziellen „Reparationskomitees“ erfolgte mit Beschluss des Obersten Rates vom 8. 5. 1919, vgl. *Bansleben*, Reparationsproblem 123.

1039 Beschluss des Obersten Rates vom 8. 5. 1919, FRUS PPC V 514.

1040 Besprechung des Obersten Rates vom 26. 5. 1919, FRUS PPC VI 27–30.

1041 *Bansleben*, Reparationsproblem 125.

1042 *Hauff*, Verträge 136–145.

1043 Und nicht nur darauf: Auch auf die Rückgabe der Kunstschatze wurde verzichtet und eine Wiederherstellung der Gebiete gewährt, sodass der Vertrag insgesamt von einer „beispiellosen Mäßigung“ seitens der Sieger zeugt. Vgl. *Hundt*, Frieden 121–157. Im Zweiten Pariser Frieden 1815 (abgedruckt bei *Hauff*, Verträge 57–60) war dagegen auch eine Kriegsentschädigung in Höhe von 700 Millionen Franken verlangt worden.

1044 *Neff*, War 211–213. Vgl. zur Praxis der Entschädigungsforderungen vor Versailles auch *Steiger*, From Paris To Versailles 85.

1045 dRGBL. 1871/26 S. 223–244, die Friedenspräliminarien finden sich ebd. 215–222.

einer Kriegsschädigung in Rekordhöhe von insgesamt 5 Milliarden Francs innerhalb kürzester Frist¹⁰⁴⁶ (Art. II des Präliminarfriedensvertrags, Art. 7 des Friedensvertrags) verlangt.¹⁰⁴⁷ Obwohl in den Friedensverträgen nach der Jahrhundertwende erneut auf Kriegsschädigungen verzichtet worden war,¹⁰⁴⁸ hätte man prinzipiell auf dieses Instrument zurückgreifen können.¹⁰⁴⁹

- 640** Was Deutschland anlangt, so wurde diese Möglichkeit jedoch bereits im Zuge der Waffenstillstandsverhandlungen ausgeschlossen: In der sog. Lansing-Note vom 5. November 1918 erklärten sich die alliierten Regierungen vor dem Hintergrund des bisherigen deutsch-amerikanischen Schriftwechsels bereit, die als „14-Punkte-Programm“ bekannt gewordenen Grundsätze einer Rede des amerikanischen Präsidenten vom 8. Jänner 1918 sowie diesbezüglich in seinen späteren Ansprachen geäußerten Grundsätze, ergänzt um zwei Vorbehalte, zur Grundlage der Friedensverhandlungen zu machen. Diese – angesichts ihrer Herkunft wenig überraschend – in vielerlei Hinsicht allgemein und vage formulierten 14 Grundsätze enthielten jedoch keine Forderung nach Kriegsschädigungen im o.a. Sinn. Allein im Zusammenhang mit der Räumung Belgiens und der Befreiung Frankreichs wurde gefordert, dass die betreffenden Gebiete auch „wiederhergestellt“ („restored“) werden müssten. Gerade auf diese Passagen bezog sich einer der beiden Vorbehalte, der eine Art „authentische Interpretation“ seitens der Alliierten darstellt: „The Allied Governments feel that no doubt ought to be allowed to exist as to what this provision implies. By it they understand that compensation will be made by Germany for all damage done to the civilian population of the Allies and their property by the aggression of Germany by land, by sea, and from the war.“¹⁰⁵⁰ Der Waffenstillstand vom 11. November selbst enthielt am Anfang der finanziellen Bestimmungen erstmals die Forderung nach „réparation des dommages“, und zwar „sous réserve de toute revendication et réclamation ultérieures de la part des Alliés et des États-Unis.“ Diese Formulierungen boten auch den Ausgangspunkt für die deutsche Argumentation, dass man sich nur vertraglich eingeschränkt zur Reparation verpflichtet habe: örtlich nur in Bezug auf Belgien und die besetzten Gebiete Nordfrankreichs, da man die Verantwortlichkeit für die völkerrechtswidrige Verletzung der belgischen Neutralität anerkenne, sowie sachlich für alle Schäden der Zivilbevölkerung, nicht aber zum Ersatz der gegnerischen Kriegskosten.¹⁰⁵¹ Eine darüber hinausgehende Verantwortlichkeit und entsprechende Entschädigungspflicht wurden vehement abgelehnt. Der Verweis auf die vertragliche Verpflichtung kam allerdings auch von amerikanischer Seite, wobei Präsident Wilson unabhängig davon jeglichen „Bestrafungszah-

1046 Art. 7 des Friedensvertrags sieht die Zahlung der ersten halben Milliarde unmittelbar nach der Rückgabe von Paris, einer weiteren Milliarde im Laufe desselben Jahres sowie einer halben Milliarde am 1. 5. 1872 vor, die übrigen 3 Milliarden wurden mit 5 % verzinst und sollten in den darauffolgenden drei Jahren, bis 2. 3. 1874, folgen.

1047 Vgl. *Neff*, *War* 212.

1048 Ebd. 213.

1049 So auch ebd. 287.

1050 Schluss der Note des Staatssekretärs Lansing an die deutsche Regierung vom 5. 11. 1918, abgedruckt in: *Auswärtiges Amt, Materialien I. und II. Teil*, 5–6.

1051 Vgl. etwa die Ausführungen in den „Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen“, abgedruckt in: *Auswärtiges Amt, Materialien III. Teil, V. 25*, 51–53.

lungen“ ablehnend gegenüber stand und darauf pochte, dass sämtliche Entschädigungsforderungen gegenüber Deutschland ihre Grundlage in rechtswidrigem oder zumindest schwer schuldhaftem Verhalten finden konnten.¹⁰⁵² Dementsprechend stellte die simple Aufstellung einer bestenfalls hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten spezifizierten Geldforderung keine Option (mehr) dar.

Legte man nun dieses Prinzip einer begründeten Entschädigung zu Grunde, wäre seine Verwirklichung durch Berufung auf die Völkerrechtsverletzungen während des Krieges denkbar gewesen – und im Ergebnis von der deutschen Position wohl weniger abgewichen als die schließlich gewählte Argumentationslinie. Bedeutet hätte dies einen Verzicht auf den Ersatz aller Schäden, die im Rahmen rechtmäßiger Kriegshandlungen entstanden waren; ein solcher konnte nicht nur aufgrund der geringeren Anspruchshöhe, sondern auch in Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigten (in erster Linie hätte Belgien Anspruch auf die Ersatzzahlungen gehabt) aus Sicht der Alliierten nicht wünschenswert erscheinen. Hinzu kam, dass in diesem Fall auch eine Ersatzpflicht der Alliierten für die von ihnen völkerrechtswidrig vorgenommenen Akte in Frage gekommen wäre.¹⁰⁵³ V.a. für Großbritannien und Frankreich hatte die Frage des Ausgleichs für die erlittenen Schäden und Kosten jedoch entscheidenden Stellenwert. Während Frankreich am stärksten unter den unmittelbaren Auswirkungen der Kriegshandlungen gelitten hatte, waren sowohl England als auch Frankreich im Ausland hoch verschuldet.¹⁰⁵⁴ Außerdem hatten sich die Regierungen auch gegenüber der eigenen Bevölkerung zu rechtfertigen – und das nicht nur in politischer,¹⁰⁵⁵ sondern auch in finanzieller Hinsicht. Namentlich in Frankreich war bereits Ende 1914 eine sondergesetzliche Regelung für den Ersatz der durch den Krieg erlittenen materiellen Schäden in Aussicht gestellt worden.¹⁰⁵⁶ Auch die USA als größter Kreditgeber hatten ein indirektes Interesse an Reparationszahlungen.¹⁰⁵⁷ Also entschied man sich dafür, die Verpflichtung zur Reparation auf die Verantwortlichkeit Deutschlands und seiner Verbündeten für den Kriegsausbruch zu stützen. Somit konnte die Haftung Deutschlands für die gesamte Forderung begründet werden,¹⁰⁵⁸ während die Verteilung des Erlöses verhandelbar blieb.¹⁰⁵⁹

641

1052 *Neff*, War 287f.

1053 *Ebd.* 288.

1054 *Hansen*, Umstellung 179f.

1055 In Großbritannien war der politische Aspekt seit dem Wahlkampf 1918 in den Vordergrund getreten, in Frankreich dominierte die Reparationsfrage gleich nach der Sicherheitsfrage.

1056 Vgl. Loi portant: 1. Ouverture; sur l'exercice 1915, des crédits provisoires applicables au premier semestre de 1915; 2. autorisation de percevoir, pendant la même période; les impôts et revenus publics, Titre II, Art. 12: „Une loi spéciale déterminera les conditions des lesquelles s'exercera le droit à la réparation des dommages matériels résultant des faits de guerre.“ *Journal officielle de la république française*, Partie officielle 28. 12. 1914, 9392. Die Verwirklichung erfolgte (erst) mit Gesetz vom 17. 4. 1919. Vgl. auch *Bansleben*, Reparationsproblem 16.

1057 *Hansen*, Umstellung 180.

1058 *Neff*, War 288f.

1059 Die Uneinigkeit der AAHM in dieser Frage war auch ein entscheidender Grund dafür, dass die Einigung auf einen bestimmten Betrag scheiterte, vgl. *MacMillan*, Paris 1919 185–192.

- 642** Damit waren grundlegende Weichenstellungen bereits im Zusammenhang mit der deutschen Reparationsregelung erfolgt. Der VSG folgte demselben Ansatz, obwohl sich nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die rechtliche Ausgangssituation von der deutschen unterschied: Dem Waffenstillstand von Villa Giusti war keine Lansing-Note mit Bezug auf die Reden Wilsons vorausgegangen und er enthielt keinen Abschnitt mit „finanziellen Bestimmungen“. Nicht umsonst fühlte sich Italien bemüßigt, bei den Verhandlungen um den deutschen Waffenstillstand darauf hinzuweisen, dass sich daraus jedoch keinesfalls ein Verzicht auf Reparationsleistungen ableiten lassen könne.¹⁰⁶⁰ Ein weiteres entscheidendes Element stellte die Rolle des Zusammenbruchs der Monarchie dar. Mit anderen Worten: Die Österreichisch-Ungarische Monarchie konnte für den Kriegsausbruch zwar verantwortlich erklärt werden, stand aber nicht mehr als Reparationsschuldner zur Verfügung; wollte man auf die entsprechenden Reparationsforderungen nicht verzichten, musste geklärt werden, wer dafür aufzukommen hatte.
- 643** Mit der Reparationsregelung war zum einen ein neues Kapitel in der Frage der Kriegsentschädigung aufgeschlagen worden. Der Begriff der „Reparationen“ löste den der Kriegsentschädigung ab¹⁰⁶¹ und ging schließlich weitgehend im Konzept der Reparation infolge völkerrechtlicher Verantwortlichkeit auf.¹⁰⁶² Dies war durch die neue Grundlage ermöglicht worden: „As such, the reparations – or any other form of compensation – ceased to be consequential to defeat of war, but were a liability for having committed a wrong in having caused and fought the war.“¹⁰⁶³ Aber auch in der Wissensgeschichte des Völkerrechts hat die Reparationsregelung ihren Platz: Wie die Satzung der Vereinten Nationen und der Briand-Kellogg-Pakt 1928 markierte sie ein Wiederaufleben der Lehre vom gerechten Krieg, nach der die Seite, die einen un gerechten Krieg geführt hatte, der anderen Seite ihre vollen Kosten zu erstatten hatte.¹⁰⁶⁴

3. Die Bestimmungen des VSG als Teil des „Reparationssystems“

a) Die Grundlage der Reparation und der ominöse Kriegsschuldartikel

- 644** Während Art. 231 VV seit Überreichung der deutschen Friedensbedingungen am 7. Mai 1919 bis nach dem 2. WK Gegenstand heftigster Debatten werden sollte, fristete Art. 177 (wie im Übrigen die Gesamtheit der österreichischen Reparationsbestimmungen) ein ausgesprochen ruhiges Dasein. Dafür sind mehrere Gründe denkbar: Bereits auf der Friedenskonferenz reagierte die österreichische Delegation weit weniger heftig als die deutsche¹⁰⁶⁵ auf die Feststellung, dass Österreich (und seine Verbündeten) für die von den AAM erlittenen Verluste und Schäden infolge des durch die

1060 Vgl. *Bansleben*, Reparationsproblem 113f.

1061 *Shelton*, Reparations Rz 4.

1062 Ebd. Rz 5.

1063 *Lesaffer, Van der Linden*, Paris Peace Treaties Rz 18.

1064 *Neff*, War 287–296.

1065 Ausführlich zum Stellenwert und der Entwicklung der „Kriegsschuldfrage“ in der deutschen Politik vor und während der Friedensverhandlungen *Dickmann*, Die Kriegsschuldfrage 59–94.

Monarchie¹⁰⁶⁶ „aufgezwungenen“ Krieges verantwortlich sei. Den Dreh- und Angelpunkt der österreichischen Argumentation bildete auch hier die Frage der Rechtsnachfolge. Nach offiziellem (deutsch-)österreichischem Rechtsstandpunkt¹⁰⁶⁷ war die neue Republik nicht als Rechtsnachfolgerin der Monarchie anzusehen (zumindest nicht mehr als die übrigen auf ihrem Gebiet neu entstandenen Staaten) und könne daher auch nicht für deren Akte verantwortlich gemacht werden. Allerdings war der Delegation aus verhandlungstaktischen Gründen nicht daran gelegen, über die Frage der Rechtsnachfolge im Zusammenhang mit den Reparationen¹⁰⁶⁸ eine Grundsatzdebatte zu entfachen; das zuständige Delegationsmitglied maß der Bekämpfung einzelner Bestimmungen größeres Gewicht bei:¹⁰⁶⁹ „I then went on picking out special financial clauses which I believed to be dangerous from a practical standpoint, while we protested against the general clauses and the reparations only as a matter of form.“¹⁰⁷⁰ Am Beginn der Antwort auf die Friedensbedingungen vom 20. Juli wurde dementsprechend die Position der Delegation wie folgt zusammengefasst: „Wir halten es für vergeblich, uns jetzt gegen diese unsere Rechtstellung grundsätzlich verkennenden Bedingungen zu wehren.“¹⁰⁷¹ Damit verbunden wurde ein Ergänzungsvorschlag zur Einschränkung („Präzisierung“) des Haftungsausmaßes auf den Wert des in Art. 193 Abs. 1 des Entwurfs (Art. 197 Abs. 1 des endgültigen Vertrags) verankerten Generalpfandrechts auf Besitz und Einnahmequellen der Republik.¹⁰⁷² In den Ausführungen zur Wiedergutmachung wurde argumentiert, dass die Finanzlage Reparationsleistungen „in absehbarer Zeit“ verunmöglichen würde.¹⁰⁷³ Die Verantwortlichkeit der Monarchie wurde im Übrigen bereits von Beginn an keineswegs bestritten.¹⁰⁷⁴

1066 Die am 20. 7. überreichte Fassung hatte noch von einem Angriff „Österreichs und seiner Verbündeten“ gesprochen (Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 22); die endgültige Fassung bezog sich dagegen auf den „Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten“.

1067 Siehe dazu *Olechowski/Rathmanner*, „Kommentar zur Präambel“ in diesem Band.

1068 Insgesamt wurde die Delegation freilich nicht müde, den von ihr vertretenen Grundsatz, der Ablehnung jeder Rechtsnachfolge nach der Monarchie und der Gleichstellung mit den übrigen, auf ihrem Gebiet entstandenen Staaten vorzubringen. Vgl. etwa Rede des Staatskanzlers vom 2. 6., Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 17, 40–42; Note über die internationale Rechtspersönlichkeit Deutschösterreichs, 16. 6., ebd., Beilage 29, 164–169; Note und Denkschrift über das Eintreten der Völker Österreichs für den Staat vor dem Kriege und während des Krieges, 2. 7., ebd., Beilage 40, 216–246. Gegenvorschläge vom 10. 7. 19, ebd., Beilage 47, Präambel 326–328; Antwort auf die Friedensbedingungen vom 20. 7., Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 80, 93–94 (zur Präambel), 140–143 (zur Wiedergutmachung).

1069 Vgl. die autobiographischen Aufzeichnungen des für diesen Bereich hinzugezogenen Delegationsmitglieds Richard Schüller: „Reparationen werden wir ohnedies nicht zahlen; können wir ignorieren.“ *Schüller*, *Autobiographische Aufzeichnungen* 124.

1070 *Schüller*, *Finis Austriae* 237.

1071 Antwort auf die Friedensbedingungen, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 68, 80.

1072 Antwort auf die Friedensbedingungen 2, Beilage 68, ebd. 80f.

1073 Antwort auf die Friedensbedingungen 2, Beilage 68, ebd. 140–143 (Teil VIII. Wiedergutmachungen).

1074 „Folglich tragen Gebiet und Bevölkerung der früheren Monarchie insgesamt die Verantwortung für die Folgen des Krieges, zu dem die Machthaber sie alle gezwungen haben.“ Rede des Staatskanzlers vom 2. 6., Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 17, 41.

Hinzu kam, dass schon in einer vor Beginn der Verhandlungen ergangenen Instruktion für die Delegation dazu geraten wurde, weniger selbstbewusst als die deutsche Delegation aufzutreten, da man sich der Abhängigkeit Österreichs von den Lebensmittellieferungen und Krediten nur allzu bewusst war (dazu noch unten).¹⁰⁷⁵ Gerade die finanzielle Misere sollte jedoch in den darauffolgenden Jahren zugleich die Gelegenheit bieten, sich den Reparationsforderungen nach Möglichkeit zu entziehen.¹⁰⁷⁶ Der durch die subsidiäre Haftung bereits vorgezeichnete und mit der frühen Stundung bestätigte, weitgehende Verzicht der AAM, Druck auf die Leistung von Reparationszahlungen seitens Österreichs auszuüben, trug neben dem Festhalten an der Ablehnung der (Rechts-)Nachfolge durch die Republik und der dadurch ermöglichten Distanzierung von einem (moralischen) Vorwurf und der Feststellung der AAM, das „österreichische Volk teil[e] in weitem Umfange mit seinem Nachbar[n], dem ungarischen Volke, die Verantwortlichkeit für die Übel, unter denen Europa während der letzten fünf Jahre gelitten hat“¹⁰⁷⁷ entscheidend dazu bei, dass die „Kriegsschuld“ als Reparationsgrundlage im Hintergrund blieb.¹⁰⁷⁸

645 Aus rechtstechnischer Sicht beruhte der gewählte Ansatz auf einer deliktsrechtlichen Konstruktion.¹⁰⁷⁹ Art. 177 rechnet die „Verluste und Schäden“ der AAM „Österreich

1075 „Was das Verhalten *gegenüber dem Gegner* anlangt [Hervorhebung im Original], so bin ich der Meinung, daß es für Deutsch-Österreich nicht zweckmäßig wäre, das Verhalten der deutschen Delegation nachzuahmen. Wir sind der weit schwächere Staat, sind der Entente gegenüber in einem anderen Verhältnis als Deutschland und werden uns also hüten müssen, einen ähnlichen Ton anzuschlagen wie die Reichsdeutschen.“ Instruktion für die Delegation zum Pariser Friedenskongress, abgedruckt in: *Fellner, Maschl*, „Saint-Germain, im Sommer 1919“ 40.

1076 „Wir zahlen nur die Kosten der Reparationskommission in Wien, sonst nichts. Ein Beamter des deutschen Reparationskommissars General Lyncker kommt und fragt mich nach unserer Organisation und Taktik. Ich: Nur eines der Schreibfräulein schreibt Antworten, daß wir weder zahlen noch liefern können.“ *Schüller*, *Autobiographische Aufzeichnungen* 125.

1077 Begleitnote zu den Friedensbedingungen vom 2. September („Mantelnote“), Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 73, 310.

1078 Einen ähnlichen Befund stellte *Dickmann* als Erklärung dafür, dass Art. 231 VV, und nicht etwa Art. 227ff. *leg cit*, im Zentrum der Kriegsschulddebatte stand: „Das war insofern verständlich, als die nicht minder wichtigen ‚Strafbestimmungen‘ (Art. 227ff.) bekanntlich frühzeitig von den Siegern preisgegeben werden mussten. Sie verschwanden daher aus der Diskussion, und die anfänglich gegen sie auflodernde Empörung ließ mit dem Verzicht der Sieger auf ihre Durchführung nach.“ Siehe: *Dickmann*, *Die Kriegsschuldfrage* 3. Im Gegensatz zum deutschen Vertrag kam die „Kriegsschuldanklage“ im Übrigen zwar in der Mantelnote und der Präambel entsprechend zum Ausdruck, war aber durch das Fehlen einer korrespondierenden Anklage gegen Kaiser Karl in den Strafbestimmungen (siehe dazu *Ziegerhofer*, „Kommentar zu Art. 173–176 (Strafbestimmungen)“ in diesem Band) weniger prononciert.

1079 *Lesaffer, Van der Linden*, *Paris Peace Treaties Rz* 18. Zur Entstehung der Formulierung und der Frage der moralischen Komponente vgl. die Diskussion zu Art. 231, von der hier statt unzähliger Darstellungen die Standardwerke von *Dickmann*, *Die Kriegsschuldfrage* und *Burnett*, *Reparation* hervorgehoben werden sollen. Als „rechtstechnisch völlig mißlungen“ und auf „rechtstheoretisch falschen“ Thesen beruhend bezeichnete dagegen *Hans Kelsen* den – selbst bei gelungener Redaktion als „rechtstechnisch überflüssig“ zu erachtenden – Art. 231 in einer 1933 publizierten und, aus mehreren Gründen nicht restlos überzeugenden Kritik, vgl. *Kelsen*, *Kriegsschuld-Frage* 1–6.

und seinen Verbündeten“ als Verursacher zu und stellt damit Gegenstand, Gläubiger und Schuldner der Reparationen im Grundsatz fest. Eine genauere Ausgestaltung der Reparationsforderungen folgte in den darauffolgenden Bestimmungen und Anlagen. Dabei ließen die Verträge jedoch wichtige Punkte offen, allen voran die Festsetzung einer bestimmten Summe, aber auch eine genaue Zuordnung von Gläubigern und Schuldnern dieser Summe.

4. Reparationsschuld(en) und Reparationsforderung(en)

Der VSG sah unter dem Titel der Reparatur mehrere Leistungen vor, die sich z.T. auch aus Bestimmungen in anderen Vertragsteilen ergaben.

a) Die zentrale Schadenersatzverpflichtung

Gem. Art. 179 Abs. 1 wird der „Betrag der bezeichneten Schäden, deren Wiedergutmachung Österreich schuldet“ durch die bereits im VV vorgesehene Reparationskommission festgesetzt. Um welche Arten von Schäden es sich dabei handelte, ergab sich aus Art. 178 iVm Anlage I, wo sich dieselben Schadenskategorien finden wie im deutschen Vertrag, darunter neben den Schäden der Zivilbevölkerung auch die bei den Verhandlungen des VV so umstrittenen Pensionsleistungen der AAM an Angehörige des Militärs und deren Hinterbliebene (Anlage I Z. 5f). Auch die österreichische Schadenersatzzahlung war gem. Art. 179 Abs. 3 nach den Vorgaben und im Rahmen eines von der Reparationskommission aufgestellten Zahlungsplans innerhalb einer Frist von 30 Jahren beginnend ab 1. Mai 1921 zu begleichen; zugleich sah Art. 179 Abs. 3 jedoch eine wesentliche Einschränkung der österreichischen Haftung vor: Zuerst hatte die Kommission zu prüfen, ob „Deutschland in der Lage ist, den Saldo des gesamten Betrages der gegen Deutschland und seine Verbündeten gestellten und vom Ausschuß geprüften Forderungen zu bezahlen“, erst danach hatte sie „jenen Teil der Schuld [...], der auf Österreich entfällt“, festzusetzen. Daraus ergab sich eine Verknüpfung der Reparationsleistungen auf Schuldnerseite zwischen Deutschland und Österreich (und Ungarn¹⁰⁸⁰), die letzten Endes bereits in den Besprechungen zum VV entschieden worden war.¹⁰⁸¹ Diese (ungewöhnliche) Konstruktion, idR schlicht als „solidarische Haftung“ („joint liability“) bezeichnet, sah zugleich eine bloß subsidiäre Haftung Österreichs vor. Österreich haftete somit im Ergebnis, wenn überhaupt, nicht für den Gesamtbetrag, sondern nur für einen – der Größe nach noch zu bestimmenden – Teil der Schuld. In gewisser Art und Weise hatten die Verfasser der Bestimmungen damit in zweifacher Hinsicht eine mögliche Zahlungsunfähigkeit gedanklich vorweggenommen: Durch die solidarische Haftung Deutschlands für die Gesamtschuld sollte die mangelnde Zahlungsfähigkeit Österreichs und durch die subsidiäre Haftung Österreichs der bei einem Ausfall Deutschlands verbleibende Betrag ausgeglichen werden. Wenig überraschend enthielten jedoch weder der VV noch der VSG eine Regelung zum Innenverhältnis zwischen den

646

1080 Bulgariens Wiedergutmachungsschuld bestand dagegen gem. dem VN unabhängig von der seiner ehemaligen Verbündeten und war bereits dort beziffert worden.

1081 Ausführlich dazu *Bansleben*, Reparationsproblem 41–48.

Schuldnern, aus der sich ein Ausgleich unter diesen hätte ergeben können. Auf Seiten der Gläubiger ergab sich durch die Bündelung der Ansprüche, vermittelt durch deren Geltendmachung durch die Reparationskommission nach einem einheitlichen Verfahren, dagegen eine Regelung, die auch Züge einer Gesamthandforderung trug, bei der die Einforderung durch alle Gläubiger gemeinsam zu erfolgen hat.¹⁰⁸² Da nach der gewählten Regelungstechnik die Kompensationsforderungen zudem in Schadenskategorien zusammengefasst waren, konnte auch die Entscheidung über die Verteilung der Zahlungen zwischen den Gläubigern hinausgeschoben werden. Art. 183 VSG sah vor, dass die Zahlungen im Innenverhältnis zwischen den AAM als Reparationsgläubigern „nach einem von ihnen im voraus festgesetzten, auf Billigkeit und den Rechten jeder Regierung beruhenden Verhältnis verteilt“ werden sollten. Diese Entscheidung erfolgte erst 1921, als man sich auf der Konferenz von Spa auf einen Aufteilungsschlüssel einigte.¹⁰⁸³ Insgesamt lag die Schwierigkeit der Reparationsregelung daher nicht zuletzt darin begründet, dass einer Mehrheit von Gläubigern auf der einen Seite eine Mehrheit von Schuldnern auf der anderen gegenüberstand, wobei nicht nur die Auf- und Verteilung der Reparationen untereinander, sondern selbst die Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe nicht in allen Fällen von vornherein feststand (siehe Exkurs).

- 647** Die Form der Ersatzleistungen aus der gemeinsamen Schadenersatzforderung war im Vertrag ebenfalls nicht festgelegt, sondern jeweils im konkreten Fall der Reparationskommission zur Entscheidung überantwortet worden. Dies ergab sich bereits aus systematischen Erwägungen (Art. 181, § 12a Anlage II); hervorzuheben sind insb. § 16 Anlage II, der vorsah, dass ab 1. Mai 1921 die „vom Ausschusse festgestellte Schuld, abzüglich der durch Zahlung in bar oder entsprechenden Werten oder in an die Order des Ausschusses oder emittierten Gutscheinen gemäß Art. 189 geleisteten Summen“ zu verzinsen war, und § 19 Anlage II, wonach „Zahlungen, die als Anzahlung auf festgestellte Schadenersatzansprüche der AAM in Gold oder entsprechenden Werten zu leisten sind, [...] vom Ausschusse jederzeit in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Unternehmungen, Rechten und Konzessionen auf österreichischem oder nichtösterreichischem Gebiet von Schiffen, Schuldverschreibungen, Aktien, Wertpapieren jeder Art und österreichischen oder nicht öster-

1082 Dass es nicht wünschenswert wäre, die „solidarischen Haftung“ nicht klassisch nach zivilrechtlichem Verständnis auszugestalten, nach dem „jeder Gläubigerstaat jeden unter den Schuldnern nach seinem Ermessen heranziehen“ könne, sah der polnische Vertreter in der Commission des Réparations bereits im März 1919 voraus, vgl. *Conférence, Commission des Réparations* 77f.

1083 Art. 1 des interalliierten Abkommens vom 16. 7. 1920 (*Agreement between the Allies for the Settlement of Certain Questions as to the Application of the Treaties of Peace and Complementary Agreements with Germany, Austria, Hungary, and Bulgaria*). Spa, 16. Juli 1921, abgedruckt in: *AJIL* 16 [1922] 197–205) sah vor, dass Großbritannien 22 %, Frankreich 52 %, Italien 10 %, Belgien 8 % sowie Japan und Portugal jeweils 0,75 % der von Deutschland erhaltenen Reparationsleistungen erhalten sollten. 6,5 % wurden für Griechenland, Rumänien, den SHS-Staat und die übrigen Reparationsgläubiger, die dieses Abkommen nicht unterzeichneten, reserviert. Die Bestimmungen des Abkommens erstreckten sich nicht auf Polen, dessen Recht auf Reparatur mit Verweis auf Art. 116 VV und Art. 87 VSG vorbehalten wurde (Art. 10). Dazu noch unten.

reichischen Geldsorten angenommen werden [konnten]“. Die Bewertung dieser Naturalleistungen oblag der Reparationskommission. Letztere Formulierung lässt auch deutlich den Telos der Regelung erkennen, der in der möglichst umfassenden Erlangung von Reparation bestand; die sachliche (nicht zeitliche) Komponente des „Wie“ war eine bloß sekundäre Frage.¹⁰⁸⁴

b) Exkurs: Gläubiger und Schuldner: Die Stellung der Nachfolgestaaten

Mit der Bündelung der Wiedergutmachungsansprüche und der Verknüpfung der österreichischen und der deutschen Wiedergutmachungsschuld hatte sich der Viererrat daher in wesentlichen Punkten bereits im Zuge der Beratungen zum VV festgelegt. Über ein weiteres entscheidendes Element, nämlich die Stellung der Nachfolgestaaten, wurde jedoch erst entschieden, als sich der Viererrat ab Mai dem österreichischen Vertrag zuwandte. Auch bei den österreichischen Reparationsgläubigern zeigte sich der Unterschied zwischen „großen“ und „kleineren“ Siegern¹⁰⁸⁵ – sowohl in Bezug auf den Einfluss bei Ausgestaltung der Bestimmungen als auch im Ergebnis. So kam es, dass der erste Entwurf der österreichischen Reparationsregelung¹⁰⁸⁶ in Art. III auch die Nachfolgestaaten miteinbezogen hatte – und zwar auf Schuldnerseite:¹⁰⁸⁷ „[...] the [Reparation] Commission will allocate against the territory of the former Austro-Hungarian Empire, including portions thereof which may form part either of new States or of Allied and Associated States, so much of the total amount of damage as the Commission may determine.“¹⁰⁸⁸ Spätestens mit 1. Mai 1921 sollte den Staaten die verlangte Ausgleichsforderung mitgeteilt werden. Auf der Friedenskonferenz wurde die sich daraus ergebende Stellung als im Vergleich mit der öster-

648

1084 Umfassende, gemeinsame genauere Vorgaben für die Reparationskommission in Bezug auf die Zahlungsabwicklung erfolgten erstmals nach Festsetzung der deutschen Reparationssumme durch den „Londoner Zahlungsplan“ vom 5. 5. 1921 (Schedule of Payments prescribing the Time and Manner for Securing and Discharging the Entire Obligation of Germany for Reparation under Articles 231, 232, and 233 of the Treaty of Versailles, abgedruckt in: AJIL 16 [1922] 215–219).

1085 Wie etwa an dem Index der offiziellen Protokolle zur Commission des Réparations deutlich wird, wurde die Bezeichnung „petits puissances“ nicht erst nachträglich in der Literatur gebräuchlich; ein anschauliches Beispiel zum Selbstverständnis der Großmächte bietet die dem Obersten Rat zur Kenntnis gebrachte (und gleich an das neu geschaffene Komitee betreffend die neuen Staaten überantwortete) Note eines britischen Delegationsmitglieds, deren Verfasser darauf aufmerksam machte, dass sich vor Abschluss der Friedensverträge womöglich die einzige Gelegenheit bieten würde, auch den neuen Staaten, die ihre Existenz schließlich den „efforts and sacrifices“ der Alliierten und deren Verpflichtung zu Gebietsabtretungen verdanken würden, mittels separater Instrumente Verpflichtungen in Bezug auf die feindlichen Staaten und die Alliierten selbst sowie untereinander aufzuerlegen. Vgl. Besprechung des Obersten Rats vom 1. 5. 1919, 11:00, FRUS PPC V 393–395.

1086 Vgl. dazu *Bansleben*, Reparationsproblem 50–54.

1087 Diese Befürchtung war bereits in den Beratungen der Commission des Réparations vom rumänischen Vertreter geäußert worden: „Faut-il compter parmi les débiteurs responsables les peuples qui faisaient partie contre leur gré de l' Autriche-Hongrie?“ Vgl. Conférence, Commission des Réparations 77f.

1088 Besprechung des Obersten Rats vom 22. 5. 1919, 4:15, Appendix, FRUS PPC V 837.

reichischen vorteilhafter argumentiert, da damit einerseits de facto eine zweijährige Stundung gewährt und andererseits eine endgültige Festsetzung der Beiträge erfolgt wäre. Letzten Endes hätten damit die Nachfolgestaaten jedoch sogar schlechter aussteigen können als Österreich, da ihre Anteile im Gegensatz zum österreichischen eben nicht an die deutsche Reparationsleistung gekoppelt worden waren.¹⁰⁸⁹ Nach einhelligem Protest¹⁰⁹⁰ der auf amerikanischen Wunsch hin konsultierten Nachfolgestaaten einigte man sich schließlich darauf, dass von diesen im Gegensatz zu den feindlichen Staaten zwar keine „Reparation“ verlangt werden könne, sie wohl aber einen „Beitrag zu den Kosten ihrer Befreiung“ zu leisten hatten.¹⁰⁹¹ Vertraglich wurde dies nicht im Friedensvertrag, sondern in gesonderten Abkommen vom selben Datum festgelegt.¹⁰⁹² Die Vertragspartner beider Abkommen waren AAM des VSG und standen sich formal gleichrangig gegenüber. Ein Abkommen bezog sich auf die „italienischen Reparationszahlungen“¹⁰⁹³, das andere auf die „Befreiungskosten der Territorien der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie.“¹⁰⁹⁴ Schuldner der Befreiungsbeiträge waren damit Italien einerseits und andererseits „la Pologne, la Roumanie, l'État Serbo-Croate-Slovène et l'État Tchécho-Slovaque, en tant qu'États auxquels sont transférés des territoires de l'ancienne monarchie“ (Art. 1 des Abkommens über die Befreiungskosten). Sowohl die Höhe als auch das Verhältnis der Beitragsleistungen

1089 Ebd.: „The Commission shall notify Austria of the amount arrived at as the total of the claims and the allocation thereof fixed as above provided, at the same date as notification is made to the other States, but the portion of liability assigned to Austria will not be finally fixed but shall remain provisional until the Commission shall unanimously be of the opinion that Germany has the resources and the intent to pay the total amount of claims presented against Germany and her allies and approved by the Commission after deducting from such total amount the portion allocated to territory of the former Austro-Hungarian Empire.“ Die mangelnde Verknüpfung hätte allerdings den Vorteil, dass diesen Staaten nicht nur eine zweijährige Frist gewährt werden, sondern ihre Beiträge damit auch endgültig festgesetzt worden wären, wie in der Diskussion des Viererrats von französischer Seite betont wurde. Vgl. ebd. 832.

1090 Dass sich die Nachfolgestaaten selbst eindeutig als Reparationsgläubiger wahrnahmen, zeigte sich während der Verhandlungen auch indirekt etwa an den Eingaben und Memoranden der jugoslawischen Delegation über die Reparationsansprüche ihres Staates. In der Tschechoslowakei wurde noch im Zuge der Ratifikation des VSG im Nationalrat das „unbestreitbare Recht auf Reparationen“ hervorgehoben. Vgl. Reichspost Nr. 391 vom 8. 11. 1919, 3.

1091 Besprechung des Obersten Rates vom 27. 5. 1919, 11:45, FRUS PPC VI 65f. Dazu und näher zu den einzelnen Positionen der im Viererrat vertretenen Großmächte: *Bansleben*, Reparationsproblem 54–59.

1092 Ein analoges Prozedere war bereits in der Minderheitenfrage gewählt worden, wobei dort die Parallelität der Bestimmungen in den Friedensverträgen (und damit der Verpflichtungen der Verlierer) und der Verpflichtungen der Nachfolgestaaten nach den Abkommen noch deutlicher war. Im Gegensatz zu den Minderheiten wurde hier jedoch Italien in die Regelung miteinbezogen (siehe dazu *Kalb*, „Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)“ in diesem Band).

1093 Agreement between the Allied and Associated Powers with regard to the Italian reparation payments, Saint-Germain-en-Laye, 10. September 1919, LNTS 2 (1920) 21.

1094 Agreement between the Allied and Associated Powers with regard to the contributions to the cost of liberation of the Territories of the former Austrian-Hungarian Monarchy, Saint-Germain-en-Laye, 10. September 1919, LNTS 2 (1920) 35.

bestimmte sich nach den finanziellen Erträgen der übernommenen Gebiete aus der Vorkriegszeit. Die Leistungen Polens, Rumäniens, des SHS-Staats und der ČSR durften insgesamt jedoch die Höchstsumme von 1,5 Milliarden Goldfranken (Wechselkurs vom 1. Jänner 1914) nicht übersteigen. Die Aufteilung der Beiträge unter diesen Staaten bestimmte sich nach dem Verhältnis der Durchschnittserträge der von ihnen erworbenen Gebiete der ehemaligen Monarchie (mit Ausnahme Bosnien-Herzegowinas) aus den Jahren 1911, 1912 und 1913.¹⁰⁹⁵ Allerdings war die von der ČSR zu leistende Summe noch zusätzlich mit 750 Millionen Franken gedeckelt, wobei ein etwaiger Mehrbetrag nicht auf die übrigen Befreiungsschuldner verteilt werden, sondern die Gesamtsumme schmälern sollte (Art. 2 Abs. 2 des Befreiungsschuldenabkommens). Auch das Verhältnis zwischen der Beitragshöhe dieser Staaten und der Italiens hatte gem. Art. 3 des Reparationsabkommens mit Italien dem Verhältnis der Durchschnittserträge der von jenen erworbenen Gebiete der ehemaligen Monarchie (mit Ausnahme Bosnien-Herzegowinas) zu den Durchschnittserträgen des an Italien transferierten Gebiets (jeweils aus den Jahren 1911, 1912 und 1913) zu entsprechen. Die Schuldner der Befreiungsbeiträge hatten als potentielle Reparationsgläubiger eine Doppelstellung inne. Daher sah Art. 3 des Befreiungsschuldenabkommens bzw. Art. 4 des italienischen Reparationsabkommens vor, dass die errechneten Befreiungskosten sowie die gem. Art. 207 VSG (sic, gemeint wohl: Art. 208 VSG) übernommenen Vermögenswerte dem jeweiligen Reparationsanteil gegenüberzustellen waren. Während in der ursprünglichen Fassung im Befreiungsschuldenabkommen die weitere Vorgehensweise sowohl für den Fall, dass die Befreiungskosten den Reparationsanteil überstiegen, dh, dass der betreffende Staat in Summe eine Schuld zu begleichen hatte, als auch für den gegenteiligen Fall, dh, dass ein Teil des Reparationsanspruches aufrecht blieb, geregelt gewesen war, hatte das italienische Reparationsabkommen – in der Erwartung eines aktiven Saldos, also einem jedenfalls verbleibenden Reparationsanspruch Italiens¹⁰⁹⁶ – nur eine Regelung für den letztgenannten Fall getroffen. Nach Modifizierung beider Abkommen am 8. Dezember 1919¹⁰⁹⁷ galten sowohl in Bezug auf Italien als auch in Bezug auf die übrigen Befreiungsschuldner dieselben Abrechnungsmodalitäten, wonach nunmehr bis 1. November 1926 keine Aufrechnung der jeweiligen Befreiungsschulden mit den Reparationsanteilen stattfinden sollte. Obwohl dieses Regelwerk in den darauffolgenden Jahren weiterhin als Anknüpfungspunkt dienen sollte, ist seine Ernsthaftigkeit bzw. der Durchsetzungswille in der Lite-

1095 Diese Durchschnittserträge, die als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gebiete dienen sollten, waren jene, die die Reparationskommission bereits gem. Art. 203 VSG für die proportionale Aufteilung der Vorkriegsschulden zu berechnen und heranzuziehen hatte.

1096 *Bansleben*, Liquidation 9.

1097 Declaration modifying the agreement of September 10, 1919, between the Allied and Associated Powers with regard to the Italian reparation payments, Paris, 8. Dezember 1919, LNTS 2 (1920) 29. Declaration modifying the agreement of September 10, 1919, between the Allied and Associated Powers with regard to the contributions to the cost of liberation of the Territories of the former Austrian-Hungarian Monarchy, Paris, 8. Dezember 1919, LNTS 2 (1920) 43. Diese Modifikationen erfolgten nach einem Protest Jugoslawiens beim Obersten Rat, das ebenso wie Rumänien (und Italien) von einem aktiven Reparationskonto ausgehen konnte und daher die Unterzeichnung des Befreiungsschuldenabkommens verweigert hatte, vgl. *Bansleben*, Liquidation 9.

ratur mit Recht in Zweifel gezogen worden.¹⁰⁹⁸ Insgesamt ist der Anschein nicht von der Hand zu weisen, dass diese Vereinbarungen aus Sicht der Nachfolgestaaten weniger dem Zweck einer tatsächlichen Miteinbeziehung in die Reparationsleistung denn als Feigenblatt zur Aufrechterhaltung der eigenen Reparationsansprüche dienten.

- 649** Die erste Anknüpfung erfolgte 1921 im Abkommen von Spa, in dem die interalliierte Aufteilung der Reparationen festgelegt wurde. Im Aufteilungsschlüssel wurden „die übrigen Reparationsgläubiger“ durch die Reservierung eines Anteils von 6,5 % an den deutschen Reparationsleistungen berücksichtigt.¹⁰⁹⁹ Was die „Gesamtsumme“ der von Österreich, Ungarn und Bulgarien erhaltenen Summen sowie der „Befreiungsbeträge“ Italiens, Tschechoslowakiens, Rumäniens und des SHS-Staats anlangte, so sollte gem. Art. 2 die Hälfte dem Aufteilungsschlüssel der deutschen Reparationen folgen, während die andere Hälfte im Verhältnis 2:3 aufgeteilt wurde: Italien sollte 40 % erhalten,¹¹⁰⁰ während den „übrigen Reparationsgläubigern“ 60 % zugedacht wurden.
- 650** Da die Nachfolgestaaten sich durch diese Regelung übervorteilt sahen und z.T. – namentlich Italien, Rumänien und Jugoslawien – ihre Zustimmung zu einer Stundung der österreichischen Reparationszahlungen verbunden mit einer Suspension der Generalhypothek des Art. 197 Abs. 1 von entsprechenden Zugeständnissen abhängig machten,¹¹⁰¹ sah ein interalliiertes (Pariser) Finanzabkommen zur Verteilung der deutschen Reparationen vom 11. März 1922¹¹⁰² in Bezug auf die österreichischen Reparationen vor, dass – selbst wenn die Reparationskommission nicht rechtzeitig die jeweilige Reparationssumme Österreichs und Ungarns festgesetzt haben sollte – nach dem Aufteilungsschlüssel des Art. 2 des Abkommens von Spa zumindest die Verteilung eines Teils der (deutschen) Schuldverschreibungen nach dem „Londoner Zahlungsplan“ vom 5. Mai 1921¹¹⁰³ in Höhe von 6 Milliarden Goldmark (Nominalwert) plus der Bulgarischen Schuld erfolgen sollte.¹¹⁰⁴ Der Reparationskommission wurde die Gesamtmenge

1098 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 9, der das Bild eines „Kartenhauses, dem vorerst noch weitere Stockwerke zugebaut werden“, aufgreift.

1099 Art. 1 des Abkommens von Spa. Dies betraf Jugoslawien, Rumänien und Griechenland, die an der Konferenz nicht teilgenommen hatten, vgl. *Bansleben*, Liquidation 10.

1100 Italien hatte im Übrigen auch eine Sonderstellung in Bezug auf die Zahlungsabwicklung (Art. 9 des Abkommens von Spa) erreicht, sodass es keine Schuldverschreibungen ausgeben musste; Jugoslawien wurde ein Jahr später eine analoge Regelung zugestanden, vgl. *Bansleben*, Liquidation 10.

1101 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 11.

1102 Financial Agreement between Belgium, France, Great Britain, Italy and Japan, together with a covering note by the Finance Ministers, Paris, 11. März 1922, abgedruckt in: AJIL 16 (1922) 229–238. Vorausgegangen war dieser Regelung ein Vorschlag Italiens vom August 1921 auf der interalliierten Finanzkonferenz in Paris, vgl. *Bansleben*, Liquidation 12f.

1103 Schedule of Payments prescribing the Time and Manner for Securing and Discharging the Entire Obligation of Germany for Reparation under Articles 231, 232, and 233 of the Treaty of Versailles, abgedruckt in: AJIL 16 (1922) 215–219.

1104 Zum Vergleich: Die deutsche Wiedergutmachungsschuld war von der Reparationskommission mit 132 Milliarden Goldmark festgelegt worden (The Reparations Commission to the German War Debt Commission, Paris April 28, 1921, abgedruckt in: AJIL 16 [1922] 214); 6 Milliarden stellten nur einen Bruchteil der insgesamt 82 Milliarden Schuldverschreibungen aus der „Serie C“ dar, die für diese Verteilung herangezogen wurden. Ein ausgezeichnetener Überblick über die Stadien des deutschen Reparationsproblems findet sich bei *Strupp*, Einleitung.

des nach dem VSG bzw. des VT transferierten Vermögens plus 6 Milliarden Goldmark und die bulgarische Reparationssumme gem. Art. 121 VN als Mindestbetrag zur Verteilung unter den reparationsberechtigten Staaten vorgegeben.¹¹⁰⁵ Von den Staaten, die Zahlungen von Österreich, Ungarn oder Bulgarien erhalten, sollte der Anteil an Schuldverschreibungen, der der Höhe des Nominalwerts dieser Zahlungen entsprach, im Anschluss zurückgegeben werden.¹¹⁰⁶ Im Annex des Finanzabkommens wurde abermals eine begünstigende Sonderregelung in Bezug auf die „Befreiungsschulden“ Italiens, Rumäniens und des SHS-Staates vereinbart, die die Abkommen über die Befreiungsschulden und das Abkommen von Spa entsprechend modifizierte und letzten Endes auf eine bloße Verrechnung dieser Schulden mit den Reparationsansprüchen hinauslaufen sollte.¹¹⁰⁷ Diese Verrechnung sollte jedoch erst nach Erfüllung der Verpflichtungen der ČSR und Polens erfolgen, wozu es wiederum nie kommen sollte, da diese Staaten sich weigerten, ihre Befreiungskosten als einzige in bar leisten zu müssen.¹¹⁰⁸ Die genaue Aufteilung der 6,5 % aus der deutschen Reparationsleistung sowie der übrigen Reparations- und Befreiungszahlungen in Höhe von 60 %, die Jugoslawien, Rumänien und Griechenland im Abkommen von Spa zugesichert worden waren, wurde erst in einem Übereinkommen der AAHM sowie Belgiens, Brasiliens, Griechenlands, Polens, Portugals, Rumäniens, des SHS-Staates und der ČSR zur Verteilung der Zahlungen nach dem Dawes-Plan vom 14. Jänner 1925¹¹⁰⁹ festgelegt. Danach sollte der Anteil (A) Griechenlands an den deutschen Reparationen mit 0,4 %, an den 60 % mit 25 %, (B) Rumäniens mit 1,1 % bzw. 20 % (Art. 7 des Abkommens) betragen; Jugoslawien verblieben damit 5 % bzw. 15 %.¹¹¹⁰ Damit war jedoch das Grundproblem, nämlich die Festlegung einer bestimmten nicht-deutschen Reparationssumme, noch lange nicht gelöst, wobei insb. die Frage der Bewertung der – nach wie vor zu berücksichtigenden – gem. Art. 208 abgetretenen Vermögenswerte ungeklärt blieb.

Eine endgültige Klärung der Ansprüche und Schulden der Nachfolgestaaten erfolgte im Rahmen der Haager Konferenzen 1929–1930, auf der auch das österreichische Reparationsproblem sein Ende finden sollte (siehe unten). Die Beteiligung an der deutschen Reparationsleistung wurde im Einklang mit dem Young-Plan¹¹¹¹ im Rahmen eines Abkommens zwischen den Gläubigerstaaten vom 20. Jänner 1930, das keine prozentuelle Beteiligung mehr vorsah, sondern konkrete Summen nannte, festgelegt.¹¹¹²

651

1105 Daraus allein kann mE jedoch noch nicht auf eine „Entwertung“ der Reparationskommission geschlossen werden (so *Bansleben*, Liquidation 12).

1106 Art. 11 des Abkommens.

1107 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 13f.

1108 Vgl. ebd., 14, *Bansleben* scheint allerdings aus der entsprechenden Bestimmung das Inkrafttreten des gesamten Abkommens in Frage zu stellen.

1109 Agreement Regarding the Distribution of the Dawes Annuities, Paris, 14. Jänner 1925, abgedruckt in: AJIL 19 (1925) 63–78; Aufnahme der Änderungen im Protokoll vom 25. 1. 1925.

1110 Vgl. auch *Bansleben*, Liquidation 10.

1111 Der „Young-Plan“ diente der Regelung des deutschen Reparationsproblems, einen Überblick dazu und zu seinem Vorgänger, dem „Dawes-Plan“ gibt Dieter *Fleck*, Dawes Plan (1924) and Young Plan (1930), in: MPEPIL [https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e281] (29. 2. 2020).

1112 Vgl. Arrangement between the Creditor Powers, Den Haag, 20. 1. 1930, abgedruckt in: AJIL 24 (1930) Supplement 345–348.

Was die nicht-deutschen Reparationen, die Befreiungsschulden und den Ersatz der abgetretenen Vermögenswerte anlangte, so erfolgte gem. Art. 1 des entsprechenden Gläubigerabkommens vom selben Tag¹¹¹³ „a complete and final discharge“ in Bezug auf die nach dem VSG, dem VT und dem VN abgetretenen Güter sowie bezüglich der Befreiungsschulden. Einzige Voraussetzung dafür war die Unterzeichnung der Abkommen mit Deutschland, Österreich, Bulgarien und der ČSR. Letzteres¹¹¹⁴ verpflichtete die ČSR zur Zahlung von insgesamt 10 Millionen Goldkronen, deren Verteilung nach dem Gläubigerabkommen für alle Gläubigerstaaten mit Ausnahme Rumäniens, der ČSR selbst und Jugoslawiens ebenso zahlenmäßig festgelegt wurde. Die Verteilung der erhaltenen ungarischen und bulgarischen Reparationszahlungen wurde in Art. 3–5 des Gläubigerabkommens geregelt.

c) Weitere Ersatzpflichten unter dem Titel der Reparation

- 652** Neben der zentralen Schadenersatzforderung sahen sowohl der allgemeine als auch der besondere Teil¹¹¹⁵ der Reparationsbestimmungen weitere Ersatzleistungen und Restitutionen vor. Diese waren unabhängig von der deutschen Reparationsschuld, jedoch kam der Reparationskommission auch hier eine wesentliche Rolle bei der Abwicklung zu. Im Gegensatz zur zentralen Ersatzleistung boten diese Regelungen im Hinblick auf den Umfang der geschuldeten Leistungen sowie deren Schuldner und Empfänger wenig Anlass zur Diskussion, nicht zuletzt, weil hier weniger die Zusammenfassung verschiedener Ansprüche und eine pauschale Bezifferung eines im Einzelnen schwer bestimmbareren Schadens versucht, sondern vielmehr ein bestimmter Schuldner zu konkreten Ersatzleistungen und Rückstellungen (zumeist) an bestimmte Gläubiger verpflichtet wurde.
- 653** Die allgemeine Bestimmung zur Restitution (im engeren Sinne) fand sich in Art. 184, der vorsah, dass Österreich – sofern möglich – nach den Vorgaben der Reparationskommission „die Rücklieferung in bar des weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Bargeldes, wie auch die Rücklieferung der weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere“ auf seinem Gebiet oder dem seiner Verbündeten zu bewirken hatte. Art. 185 verpflichtete auch hinsichtlich der Restitution zur unverzüglichen Durchführung. Aus dem „Reparationscharakter“ dieser Leistungen erklärt sich auch, dass die Rückstellungen gem. Art. 184 im Gegensatz zu den Summen, die sich aus dem sonstigen Vermögenstransfer nach den wirtschaftlichen (Teil X), finanziellen (Teil IX) und „transportindustriellen“ (Teil XII) Bestimmungen zugunsten Österreichs ergaben, gem. Art. 189 Abs. 2 nicht auf die zentrale Wiedergutmachungssumme angerechnet werden konnten. Einen Spezialfall regelte Anlage III im Zusammenhang mit der Schifffahrt: Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des

1113 Arrangement Between the Creditor Powers, Den Haag, 20. 1. 1930, abgedruckt in: AJIL 25 (1931) Supplement 16–18.

1114 Agreement with Czechoslovakia, Den Haag, 20. 1. 1930, abgedruckt in: AJIL 25 (1931) Supplement 14–16.

1115 Vgl. *Biedermann*, „Kommentar zu Art. 93, 191–196, 208 (Kunst-, Kultur- und Archivgüter)“ in diesem Band.

VSG, dh bis September 1920, waren gem. Anlage III, § 5 Abs. 1 alle seit Kriegsbeginn „unter irgend welchem Rechtstitel“ in den Besitz Österreichs oder seiner Staatsangehörigen gelangten Flussschiffe „in natura und in einem normalen Erhaltungszustand“ zurückzugeben; zusätzlich war noch eine Ersatzleistung in Form eines Teils des österreichischen Flussfahrzeugparks vorgesehen, über deren genaues Ausmaß der gem. Art. 300 zur Neuverteilung der Flussschiffe berufene Schiedsrichter zu entscheiden hatte.¹¹¹⁶ Restitutionen hatten auch nach dem besonderen Teil der Reparationsbestimmungen¹¹¹⁷ „in Anwendung der Bestimmungen des Art. 184“ (Art. 191) zu erfolgen.¹¹¹⁸

Zum Zweck der Durchführung von Art. 184 – sowie der Auslieferungen nach den militärischen Bestimmungen¹¹¹⁹ – wurde im Jänner 1921 ein entsprechendes Gesetz¹¹²⁰ erlassen, das eine gesetzliche Grundlage für eine Enteignung und Beschlagnahme der von Art. 184 erfassten Sachgüter, die sich nicht im Staatseigentum befanden, schuf. Es ermächtigte das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten dazu, dies für den österreichischen Staat im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien durchzuführen; um die betroffenen Gegenstände auffinden zu können, war zusätzlich eine weitere Ermächtigung zur Anordnung einer Anzeigepflicht (§ 1 Abs. 2) vorgesehen und das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, wurde – erforderlichenfalls unter Heranziehung der politischen Behörden – mit der Vornahme der „nötigen Vorkehrungen“ beauftragt (§ 9). Zur Sicherung enthielt § 10 einen eigenen Verwaltungsstrafatbestand. Die entsprechende Verordnung erging im Juni desselben Jahres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.¹¹²¹ Sie bezog sich auch auf die Durchführung von Art. 191f. und sah eine Anmeldepflicht für die entsprechenden Gegenstände bei der politischen Behörde erster Instanz mittels Formular vor, die diese – mit allfälligen Ergänzungen – im Anschluss an das zu diesem Zweck eingerichtete Staatskommissariat für Rücklieferungen weiterzuleiten hatte. Unabhängig von der tatsächlichen Beschlagnahme wurden die der Anmeldepflicht unterliegenden Gegenstände für beschlagnahmt erklärt; die Inhaber konnten sie bis zur Enteignung oder Freigabe allerdings grundsätzlich weiterhin benutzen. Das Ablaufdatum der in der Verordnung mit 30. September 1921 festgesetzten Anmeldefrist wurde im Oktober auf 15. No-

654

1116 Vgl. *Reisinger/Biedermann*, „Kommentar zu Art. 284–310 (Häfen, Wasserstraßen)“ in diesem Band.

1117 Vgl. *Biedermann*, „Kommentar zu Art. 93, 191–196, 208 (Kunst-, Kultur- und Archivgüter)“ in diesem Band.

1118 Dies betraf die Rückgabe von Akten- und Urkundenmaterial, Altertümern und Kunstgegenständen sowie wissenschaftlichem und biographischem Material, das aus den besetzten Gebieten weggebracht worden war.

1119 Bei Erlass des Gesetzes schenkte der Nationalrat diesem Teil im Übrigen die größere Aufmerksamkeit. Vgl. StProtNR vom 12. 1.1921, 3. GP 319–325. Vgl. *Scheer*, „Kommentar zu Art. 118–159 (Land-, See- und Luftstreitkräfte)“ in diesem Band.

1120 BG vom 14. 1. 1921 zur Durchführung des Art. 184 und des V. Teiles des VSG, BGBl. 1921/81.

1121 VO der Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Inneres und Unterricht und für Finanzen vom 12. 7. 1921 zur Durchführung der Art. 184, 191 und 192 des VSG, BGBl. 1921/382.

vember nach hinten verlegt;¹¹²² für das Burgenland galt eine Frist bis 30. Juni 1922.¹¹²³

- 655** In bestimmten Bereichen sah der VSG gem. Art. 182 iVm Anlage III–V Ersatz in Form von Naturalleistungen vor. Anlage III betraf die Schifffahrt und sah in § 1 Abs. 3 zu einer Abtretung „aller“ Handelsschiffe und -boote sowie Fischereifahrzeuge im Eigentum der „Angehörigen des ehemaligen österreichischen Staates“ vor. Regelungstechnisch ähnlich wie die zentrale Schadenersatzforderung ausgestaltet (bis hin zu einem erneuten Verweis auf den Angriff Österreichs und seiner Verbündeten), dienten die vorhergehenden Absätze als Begründung für den Anspruch auf Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen oder beschädigten Handelsschiffe und Schifffereifahrzeuge, der seitens Österreichs in seiner Gesamtheit zunächst formell anerkannt (Abs. 1 leg cit) und „obwohl der heute vorhandene Tonnengehalt [...] hinter dem [...] verlorenen Tonnengehalt erheblich zurückbleibt“ (Abs. 2 leg cit) auf die noch vorhandenen Handelsschiffe und -boote sowie Fischereifahrzeugen eingeschränkt wurde; die Auslieferung der abgetretenen Schiffe hatte binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten an die Reparationskommission zu erfolgen. Im Gegenzug verzichtete Österreich auf sämtliche Ersatzforderungen in diesem Bereich. In Anlage IV, § 1 verpflichtete sich Österreich, einen Beitrag zum Wiederaufbau der durch den Krieg verheerten Gebiete der AAM zu liefern und zu diesem Zweck seine wirtschaftlichen Hilfsmittel unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Anhand von Forderungsverzeichnissen der AAM und unter Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse hatte letztendlich ebenfalls die Reparationskommission über die Lieferung dieser Materialien, Gegenstände und Tiere zu entscheiden und insb. ihren Wert festzusetzen. Die Verteilung dieser Leistungen unter den AAM richtete sich nach der allgemeinen Verteilungsformel (siehe oben). „Als sofortige Abschlagslieferung“ auf die zu liefernden Tiere hatte binnen drei Monaten nach Inkrafttreten eine im VSG selbst nach Zahl und Gattung bestimmte Lieferung von Tieren an die italienische, serbisch-kroatisch-slowenische sowie rumänische Regierung zu erfolgen (§ 6), innerhalb von sechs Monaten war eine von der Reparationskommission festgelegte Menge an Möbeln zu liefern (§ 7).¹¹²⁴ Im Gegensatz zu den unmittelbar zu restituierenden Gegenständen waren diese Ersatzleistungen jedoch gem. Art. 182f. auf die österreichische Wiedergutmachungssumme anzurechnen. Nach Anlage V stand jeder der AAM ein Optionsrecht auf Lieferung von Bauholz und Holzprodukten, Eisen und

1122 VO des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. 10. 1921 betreffend die Festsetzung einer neuen Frist für die Anmeldung der aufgrund der Art. 184, 191 und 192 des VSG rückzustellenden Gegenstände, BGBl. 1921/588.

1123 VO der Bundesregierung vom 27. 4. 1922 zur Durchführung der Art. 184, 191 und 192 und des V. Teiles des VSG im Burgenland.

1124 Während Österreich gegen diese Lieferungen von Möbeln und Tieren Vorstellungen wegen Unmöglichkeit der Leistung erhoben hatte (vgl. *Kunz*, Durchführung 128), wurde die Forderung zur Ablieferung von Vieh auch in der Folge seitens Italiens, des SHS-Staates und Rumäniens regelmäßig in der Reparationskommission erhoben, wo sie insb. auf britischen Widerstand traf und daraufhin ebenso regelmäßig vertagt wurde. Vgl. *Bansleben*, Liquidation 6. Bereits auf der Friedenskonferenz hatte der britische Premier Zweifel an der Aufnahme dieser Bestimmung geäußert, vgl. Besprechung des Obersten Rates vom 4. 6. 1919, 11:00, FRUS PPC VI 169.

Eisenlegierungen sowie Magnesit proportional zu den Kapazitäten des übernommenen Anteils der Monarchie und zu Inlandspreisen zu.

Ebenfalls unter dem Titel der „Reparation“ und in Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld erfolgte die Abtretung der österreichischen Unterseekabel (Anlage VI). **656**

Einen Spezialfall bildete der in den Verträgen ebenfalls anerkannte Reparationsanspruch der Europäischen Donaukommission, der außerhalb des Reparationsteils in Art. 307 begründet wurde.¹¹²⁵ **657**

5. Die Entwicklung des österreichischen Reparationsproblems in der Zwischenkriegszeit

Die Reparationsbestimmungen des VSG müssen immer vor dem Hintergrund der finanziellen und wirtschaftlichen Situation Österreichs betrachtet werden; bereits 1918 hatte die Misere der jungen Republik angesichts der „drohenden Hungerkatastrophe“ zu Lebensmittellieferungen aus dem Ausland geführt, wobei unter den AAHM die USA eine führende Rolle bei der Organisation der Lebensmittel- und Rohstofflieferungen einnahmen.¹¹²⁶ Wie die Konzentration auf Deutschland als Hauptschuldner der Reparationen bereits anklingen ließ, hatten sich die AAHM trotz der weitgehend analogen Konzeption der Reparationsbestimmungen wohl von Beginn an wenig Illusionen über die Zahlungsfähigkeit bzw. die Einbringlichkeit der Gesamtforderung gegenüber Österreich gemacht.¹¹²⁷ Parallel zu den Friedensverhandlungen war in Paris über die Lebensmittelfrage und v.a. deren Finanzierung verhandelt worden; auch die Lebensmittellieferungen bzw. die dafür notwendigen Kredite würden schließlich bezahlt werden müssen. Österreich schuldete nicht nur Reparationen, sondern auch die Bezahlung der Hilfslieferungen.¹¹²⁸ Im VSG wurde darauf insofern bereits Bedacht genommen, als dass Art. 181 vorsah, dass die „Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, die von den Regierungen der AAHM etwa für nötig gehalten werden, um Österreich die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Wiedergutmachung zu gewähren“ – sofern die AAHM dem zustimmen – aus der dort vorgesehenen Anzahlung auf die Wiedergutmachungsschuld, also sogar vorrangig, bezahlt werden konnten.¹¹²⁹ Neben dem allgemeinen Auftrag der Reparationskommission, auf die „Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit“ Bedacht zu nehmen und Zahlungsfristen und -formen entsprechend abzuändern (Art. 180), wurde im VSG noch zusätzlich ein Passus aufgenommen, der einschlägige **658**

1125 Vgl. *Reisinger/Biedermann*, „Kommentar zu Art. 284–310 (Häfen, Wasserstraßen)“ in diesem Band.

1126 Vgl. ausführlich dazu: *Adlgasser*, *American individualism abroad*.

1127 Vgl. auch *Bansleben*, *Reparationsproblem* 162f.

1128 Hinzu kamen – zumindest theoretisch – noch die Kosten der Besatzungstruppen (vgl. *Scheer*, „Kommentar zu Art. 118–159 (Land-, See- und Luftstreitkräfte)“ in diesem Band) sowie weitere finanzielle Aufwendungen nach dem VSG, wie etwa die Kosten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen.

1129 Die ebenfalls angeführten Besatzungskosten waren jedenfalls vor Anrechnung an die Wiedergutmachungsschuld von dieser Anzahlung in Abzug zu bringen.

Instruktionen an die Kommission in Aussicht stellte: Die Kommission würde angewiesen werden, insb. die „tatsächliche volkswirtschaftliche und finanzielle Lage“ des neuen österreichischen Gebiets und die sich aus den Bestimmungen des VSG ergebende (!) „Verminderung seiner Hilfsquellen und seiner Zahlungsfähigkeit“ zu berücksichtigen – und zwar in Bezug auf die Festsetzung des österreichischen Betrags (die bekanntlich nie erfolgte, wiewohl sie noch im Frühling 1922 in Aussicht gestellt wurde¹¹³⁰) und der Zahlungen sowie bei Inanspruchnahme einer Stundung von Zinsenzahlungen, solange diese Lage keine Veränderung erfahren sollte (Anlage II, § 12).

- 659** Damit war auch die eigentümliche Rolle der Reparationskommission bereits vorgezeichnet, die nach den Buchstaben des VSG die Zentrale der Durchführung der Reparationsbestimmungen bilden sollte.¹¹³¹ Bereits bei erstmaliger Übergabe der Reparationsbestimmungen im Juli 1919, Monate vor Abschluss des Vertrages und der Konstituierung der Kommission, war man ihr einerseits – v.a. in der Öffentlichkeit – mit Misstrauen ob ihrer Kompetenzfülle und der Tatsache, dass sie gem. Anlage II, § 11 an keine Gesetzgebung, keine bestimmten Gesetzbücher und keine besonderen Verfahrensvorschriften gebunden war und sich allein „von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben“ leiten zu lassen habe, begegnet.¹¹³² Andererseits lag die Nichtfestsetzung einer endgültigen Summe und eine möglichst große „Flexibilität“ bei diesem Thema ebenso von Beginn an durchaus im österreichischen Interesse.¹¹³³ Die Erwartungen an die Kommission, deren vorzeitiges Zusammentreten schon bald erhofft und auch erreicht wurde,¹¹³⁴ waren daher ganz andere als die der ursprünglichen Konzeption entsprechenden, nämlich, dass sie Österreich beim Wiederaufbau unterstützen sollte.¹¹³⁵ Und obwohl die Alliierten auch in dieser Frage gespalten waren, sollten diese Erwartungen letzten Endes nicht enttäuscht werden:¹¹³⁶ Am 7. Oktober 1919 beschloss der Oberste Rat in Paris auf Vorschlag des

1130 Abkommen, vgl. bereits oben.

1131 Vgl. dazu mwN Rathmanner, Reparationskommission 93–95.

1132 Vgl. etwa den Bericht des Vizekanzlers in der 25. Sitzung der KNV vom 26. 7. 1919, StProtKNV 666: „Ist es zuviel gesagt, daß die Reparationskommission unser wahrer Herr und Souverän sein wird? (Bewegung)“.

1133 *Bansleben*, Reparationsproblem 159.

1134 Die erste Sitzung der österreichischen Sektion im Organisationskomitee der Reparationskommission fand bereits am 18. 9. 1919 statt; die Konstituierung der österreichischen Sektion der Reparationskommission in Wien erfolgte noch vor Inkrafttreten des VSG am 18. 6. 1920. Vgl. *Bansleben*, Liquidation 2, 4.

1135 Schüller formuliert es in seinen Memoiren so: „I hoped the Reparations Commission might help us and urged their immediate coming to Vienna without waiting for the ratification of the Peace Treaty by the Allied Powers [...] The President of the Commission was Sir William Goode, a representative figure [sic], elastic and sharp-sighted. He told me: ‚I should bring you credits with my left hand and should get reparations from you with my right hand, the situation is illogical.‘ I replied: ‚Sorry that you do not have two left hands.‘“ Vgl. Schüller, *Finis Austriae* 243.

1136 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 3. Bereits in der ersten Sitzung des Organisationskomitees der Reparationskommission am 18. 9. war es zu einer Diskussion gekommen, in der Italien und Großbritannien (noch) eine strenge Auffassung im Sinne einer Durchführung der Vertragsbestimmungen vertraten, Frankreich und die USA hingegen bereits den Wiederaufbau in den Vordergrund stellten.

Organisationskomitees der Reparationskommission die Einrichtung eines Subkomitees mit Sitz in Wien, das mit der Sicherung der Lebensmittelversorgung Österreichs beauftragt wurde und die entsprechenden Anträge bei der Reparationskommission bzw. beim Obersten Rat stellen würde.¹¹³⁷ Angesichts der grundsätzlichen Organisations- (Anlage II, § 7) und Vertretungshoheit (Anlage II, § 12 Abs. 2) der Reparationskommission im Rahmen der ihr durch den VSG übertragenen Aufgaben wird an der koordinierten Vorgehensweise in diesem Fall auch das Selbstverständnis der Kommission und ihre Einbettung in das internationale diplomatische Gefüge deutlich, das für ihr Vorgehen zeit ihrer Existenz bezeichnend ist, zumal auch nach Abschluss sämtlicher Verträge die Organisation der Pariser Friedenskonferenz in Form der sog. Botschafterkonferenz fortbestand.¹¹³⁸ Entscheidende Weichenstellungen in der Frage der Reparation – und im Falle Österreichs vice versa –, der wirtschaftlichen und finanziellen Konsolidierung erfolgten darüber hinaus im Wege der Konferenzdiplomatie und nicht zuletzt des Völkerbundes.

Die Entwicklung des österreichischen Reparationsproblems in Bezug auf die zentrale Schadenersatzforderung blieb daher auch in den Folgejahren mehr eine Geschichte des Wiederaufbaus und der Gewährung von Krediten denn einer der Festsetzung und Einbringung von Reparationsschulden in Durchführung der Bestimmungen des VSG.¹¹³⁹ Bereits vor Inkrafttreten des VSG, im April 1920, wurde die österreichische Finanz- und Wirtschaftslage auf Empfehlung des Obersten Rats von einer interalliierten (auch) zu einer internationalen Angelegenheit.¹¹⁴⁰ In Paris wurde eine internationale Konferenz organisiert, an der auch Vertreter neutraler europäischer Staaten teilnahmen. Das auf dieser Konferenz eingesetzte „International Committee for Relief Credits“ empfahl die Vergabe entsprechender Kredite („Advances to Austria“, 21. April 1920), die die Österreich bereits gewährten Lebensmittelkredite konsolidierten und darüber hinausgehende Unterstützung ermöglichten,¹¹⁴¹ wodurch jedoch noch keine umfassende Rekonstruktion erreicht werden konnte.¹¹⁴² Auf der vom Völkerbund organisierten internationalen Brüsseler Finanzkonferenz 1920, bei der erstmals Vertreter der besiegten Staaten mit denen der Vertreter der AAM und der Neutralen an einem Tisch saßen, war daher „von Österreich unver-

660

1137 Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik 1919 325f. Knapp zwei Wochen später stellte sich der Leiter der Kommission in Wien vor und am 25. 10. fand die konstituierende Sitzung statt; die Subkommission bestand aus Vertretern der AAHM mit Ausnahme Japans und handelte im Einvernehmen mit österreichischen Vertretern, die daher auch bei den Sitzungen zugegen waren.

1138 Allgemein zum Verhältnis der Botschafterkonferenz und der Reparationskommission (bzw. der Rheinlandkommission) siehe *Heideking*, *Aeropag der Diplomaten* 42–47.

1139 Die Rechtfertigung der Hilfeleistung mit dem Zweck, Österreich zur Leistung von Reparationen erst in die Lage dazu zu versetzen, blieb dabei bestehen, trat jedoch immer mehr in den Hintergrund, vgl. *Bansleben*, *Liquidation* 3.

1140 *Bansleben*, *Liquidation* 4. Vorangegangen waren amerikanische Vorschläge im Organisationskomitee der österreichischen Sektion der Reparationskommission vom 20. 11. 1919 zur Gewährung von Kohle- und Lebensmittelkrediten, dem zu folgen sich die Alliierten aufgrund ihrer eigenen Lage außerstande sahen. Vgl. *Bansleben*, *Liquidation* 3.

1141 *Bansleben*, *Liquidation* 4. Ein Überblick über sämtliche Hilfskredite seit Ende 1918 findet sich bei *Nautz*, *Historische Einführung* 30f.

1142 *Piétri*, *Reconstruction* 25.

hältnismäßig viel die Rede¹¹⁴³. Österreich wurde als Lehrbeispiel und gleichzeitig Worst-Case-Szenario für die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschafts- und finanzpolitischen Probleme herangezogen; im Abschlussbericht an den Präsidenten des Völkerbunds wurden alle Staaten mit Ausnahme Österreichs gruppenweise zusammengefasst und auch die einhellige Ablehnung von Regierungskrediten erstreckte sich nicht auf Österreich.¹¹⁴⁴ Doch war zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, dass die „Durchführung der wirtschaftlichen und finanziellen Aktion“ im Rahmen des Völkerbundes erfolgen würde, im Gegenteil: Nach Ansicht eines der österreichischen Vertreter sei sie nicht Sache des Völkerbundes oder der Finanzkonferenz, sondern vielmehr der – damit bereits befassten – österreichischen Sektion der Reparationskommission,¹¹⁴⁵ der zudem auch die Kontrolle und Zustimmung zur Ausgabe der Reliefschuldscheine übertragen worden war.¹¹⁴⁶ V.a. dank der britischen Delegation stand hier mittlerweile die wirtschaftliche und finanzielle Sanierung im Vordergrund,¹¹⁴⁷ nachdem die österreichische Sektion mit Note vom 1. Juni 1920 von der Reparationskommission in Paris explizit mit der Untersuchung der österreichischen Verhältnisse und der Ausarbeitung eines Gesamtplans für den Wiederaufbau beauftragt worden war.¹¹⁴⁸ Am 1. November 1920 veröffentlichte die Kommission ihren Sanierungsplan, der u.a. eine Anleihe in Höhe von 250 Millionen Dollar „contingent upon control of Austrian public finance“, eine zusätzliche innere Anleihe unter Garantie der Entente-Mächte und mit dem österreichischen Kapitalsteueraufkommen besichert, die Mittelaufbringung für die österreichischen Staatsschulden und die der Stadt Wien, zusätzliche Kohlelieferungen und die Einsetzung einer Budgetkommission zur Sanierung und der öffentlichen Verwaltung beinhaltete.¹¹⁴⁹ Ohne ausländische Hilfe sei ein Weiterbestehen Österreichs nicht möglich, und: „It naturally follows that many respects it is impossible at present to enforce the Reparation clauses of the Treaty and that the ultimate execution of the Treaty of St. Germain as a whole must be dependent upon remedial action of the most urgent and drastic character.“¹¹⁵⁰

- 661** Allerdings wurde der Plan von der Reparationskommission nicht angenommen, da er die Kompetenz der Reparationskommission überstieg; die Angelegenheit wurde abermals an die AAM verwiesen.¹¹⁵¹ Es folgten weitere Vorschläge aus der Reparationskommission, während sich nicht nur die wirtschaftliche Situation Österreichs, sondern auch das Einvernehmen zwischen England und Frankreich, dessen Vorschläge im Gegensatz zu den englischen u.a. einen Ausbau der Kontrollbefugnis der Reparations-

1143 Schüller, Finanzkonferenz 271.

1144 Schüller, Finanzkonferenz 271.

1145 Ebd. 271f.

1146 Vgl. Piétri, Reconstruction 27.

1147 Bansleben, Liquidation 4f.

1148 Vgl. Kunz, Durchführung 130.

1149 Note from the British Delegation. Draft Report by the Austrian Section of the Reparation Commission on the Financial and Economic Position of Austria, and Recommendations as to Measures immediately necessary, Enclosure in No. 265, Butler, Bury, Documents on British Foreign Policy 12 320–322. Vgl. auch Bansleben, Liquidation 4.

1150 Butler, Bury, Documents on British Foreign Policy 12 321.

1151 Anmerkung zum Draft Report, ebd. 322.

kommission vorsahen, verschlechterten.¹¹⁵² Auf einer interalliierten Pariser Konferenz im Jänner 1921 konnte – trotz neuer Vorschläge¹¹⁵³ – keine Lösung gefunden werden, woraufhin die AAM beschlossen, auf den auf der Brüsseler Finanzkonferenz vorgestellten „Plan Ter Meulen“¹¹⁵⁴ zurückzugreifen und sich an eine neutrale Instanz, das Finanzkomitee des Völkerbundes, zu wenden.¹¹⁵⁵ Auf ein Hilfesuch des österreichischen Kanzlers an die Londoner Finanzkonferenz im März 1921 hin erklärten die AAM gegenüber Österreich, dass sie in Betracht zögen, auf dieses internationale Kreditsystem zurückzugreifen und die dafür zu verpfändenden staatlichen Einkünfte der Verwaltung des Finanzkomitees übertragen zu wollen. Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan erklärten sich bereit, die Reparationszahlungen zu stunden und die Generalhypothek gem. Art. 197 Abs. 1 zurückzustellen, sofern alle anderen reparationsberechtigten Staaten es ihnen gleichtun würden.¹¹⁵⁶ Diese Erklärung allein reichte allerdings nicht aus: Gem. Art. 197 war für die Suspension der Generalhypothek die Zustimmung der Reparationskommission notwendig, die gem. Art. 180 auch über die Verlängerung der Zahlungsfrist für die Wiedergutmachungsforderung nach Art. 179 entschied. Für eine Zurückstellung der Sicherheiten für die Reliefkredite wiederum war eine Zustimmung der einzelnen Gläubigerstaaten notwendig.¹¹⁵⁷ Ein entsprechender Beschluss der Reparationskommission, der eine Suspension der Generalhypothek auf 20 Jahre – dem Fälligkeitszeitpunkt der bis dahin gestundeten Reparationsforderungen – vorsah, konnte jedoch erst am 20. Februar 1923 erreicht werden, da die in der Reparationskommission vertretenen Nachfolgestaaten ihre Zustimmung von Zugeständnissen in der Frage der Befreiungsbeiträge (siehe oben) abhängig machten.¹¹⁵⁸ In der Zwischenzeit war das österreichische Problem erneut an den Völkerbund verwiesen worden,¹¹⁵⁹

1152 Vgl. *Piétrí*, Reconstruction 28–30.

1153 Der auf der Konferenz ausgearbeitete „Plan Locheur“ sah eine allein private Finanzierung vor, wurde jedoch von den hinzugezogenen Vertretern aus der Finanzwelt verworfen. William Goode (der Präsident der österreichischen Sektion der Reparationskommission) schlug vor, die deutschen Reparationen im Wege von Sachleistungen an Österreich nutzbar zu machen, dem stellte sich jedoch Frankreich im Hinblick auf seine eigenen Forderungen gegenüber Deutschland und der Befürchtung einer Vergrößerung des deutschen Einflusses entgegen. Weitere Regierungskredite wurden wiederum von Großbritannien abgelehnt. Vgl. *Piétrí*, Reconstruction 30f.; siehe auch *Bansleben*, Liquidation 7.

1154 Hintergrund war die Überbrückung der durch den Krieg verursachten neuen Kluft Europas zwischen Verbrauch und Produktion und die damit einhergehende passive Handelsbilanz zu den Staaten aus Übersee gewesen. Vgl. *Schüller*, Finanzkonferenz 270. Der Plan beruhte auf einer Kombination von staatlichen und privaten Sicherheiten und sah die Ausgabe einer speziellen Form von Regierungsanleihen zur Erleichterung von Importen und unter Kontrolle einer internationalen Kommission vor. Vgl. *Gephart*, The Ter Meulen Credit Plan 340f.

1155 *Piétrí*, Reconstruction 31; *Bansleben*, Liquidation 7.

1156 *Piétrí*, Reconstruction 32; *Bansleben*, Liquidation 7f.

1157 *Piétrí*, Reconstruction 33.

1158 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 8, 16–17; zum Suspensions- und Stundungsproblem siehe auch *Piétrí*, Reconstruction 37–40.

1159 Vorausgegangen war ein erneuter Kurssturz der Krone und eine verzweifelte Bitte des neuen Bundeskanzlers Ignaz Seipel an die interalliierte Konferenz in London um abermalige Kreditgewährung, vgl. *Kunz*, Durchführung II 43. Zur interalliierten Konferenz von London siehe auch *Piétrí*, Reconstruction 51f.

der daraufhin auf seiner dritten Vollversammlung im August 1922 ein eigenes Österreich-Komitee eingerichtet hatte;¹¹⁶⁰ das Ergebnis dieser Bemühungen bildeten sog. Genfer Protokolle, die – im Gegenzug zur Durchführung eines umfassenden Reformprogramms unter Kontrolle des Völkerbundes und politischen Konzessionen, darunter eine Erweiterung des „Anschlußverbots“ gem. Art. 88¹¹⁶¹ – den finanziellen Wiederaufbau der Republik einleiteten.

662 Von Großbritannien war bereits während der Verhandlungen um die Suspension der Generalhypothek und die Stundung der Reparationen eine gänzliche Befreiung Österreichs von der Reparationsschuld ins Spiel gebracht worden;¹¹⁶² von britischer Seite kam auch ein erneuter Verstoß zur endgültigen Regelung des gesamten Problems der nicht-deutschen Reparationen Anfang 1925.¹¹⁶³ Deren Ausarbeitung wurde zunächst auf der Konferenz der Finanzminister im Jänner 1925 (auf die die endgültige prozentuelle Aufteilung der Reparationsansprüche der Nachfolgestaaten zurückging, siehe oben) in informellen Gesprächen zwischen Großbritannien, Frankreich und Italien angesprochen. Daraufhin verständigten sich Großbritannien und Frankreich im April 1925 auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Planes, für den auf einen britischen Entwurf aus den Jahren 1922 und 1923 zurückgegriffen werden konnte. Das Projekt wurde etwa eineinhalb Jahre später, am 3. November 1926, offiziell präsentiert und sah im Wesentlichen großzügigen Schuldenerlass zugunsten der Nachfolgestaaten (mit Ausnahme der ČSR) im Gegenzug für einen Verzicht auf ihre Reparationsanteile bzw. im Falle Jugoslawiens und Rumäniens auch auf etwaige Anteile an den Befreiungsbeiträgen vor; gegenüber Österreich war ebenfalls ein großzügiger Verzicht geplant. Italien stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass dieses Projekt v.a. zulasten der italienischen Ansprüche gehen würde; nachdem auch Frankreich an der baldigen Verwirklichung des Projekts das Interesse verloren hatte, konnte es im Herbst 1928 als endgültig gescheitert angesehen werden. Mit den USA (und Ungarn) war hingegen schon 1924 ein gesondertes Abkommen geschlossen worden, in dem die US-amerikanischen Schadenersatzforderungen des VSG und VT bzw. der Separatfriedensverträge modifiziert (insb. wurde auf die Pensionen verzichtet) und die Abwicklung einem gemeinsamen Kommissionär übertragen wurden.¹¹⁶⁴

663 Eine abschließende Regelung des gesamten Reparationsproblems gelang erst auf den Haager Konferenzen 1929 und 1930, nachdem sich Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und Deutschland auf der Genfer Konferenz 1928 darauf verständ-

1160 Kunz, Durchführung II 43f.

1161 Vgl. Olechowski, „Kommentar zu Art. 88–92, 94 (Allgemeine Bestimmungen)“ in diesem Band.

1162 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 15f. Laut *Bansleben*, Lösungsversuch 68, stellte die Aufhebung sämtlicher nicht nach dem Leistungsprinzip einzubringender Schulden spätestens seit 1922 den britischen Standpunkt in dieser Frage dar.

1163 Vgl. zum Folgenden: *Bansleben*, Lösungsversuch.

1164 Agreement between the United States and Austria and Hungary for the Determination of the Amounts to be paid by Austria and by Hungary in Satisfaction of their Obligations under the Treaties concluded by the United States with Austria on August 24, 1921, and with Hungary on August 29, 1921, abgedruckt in: AJIL 20 (1926) Supplement 51–53.

dig hatten, dass ein Komitee aus unabhängigen Experten die Lösung des (deutschen) Reparationsproblems vorbereiten sollte.¹¹⁶⁵ Österreich, dessen wirtschaftliche Probleme noch lange nicht gelöst waren, strebte seit 1928 erneut die Gewährung einer ausländischen „Investitionsanleihe“ an, für die es abermals eine Freigabe der Sicherheiten – in erster Linie durch das Kontrollkomitee des Völkerbundes und der Gläubigerstaaten der Reliefkredite – benötigte. Diese Zustimmung konnte zwar erlangt werden, allerdings stellten sich die amerikanischen Banken einer neuen Anleihe entgegen, solange die Verpflichtung zu Reparationszahlungen aufrecht war.¹¹⁶⁶ Österreich bemühte sich daher, eine gänzliche Aufhebung der Reparationsverpflichtung (sowie die endgültige Freigabe der Sicherheiten für die Reliefkredite und eine Regelung der Vorkriegsschulden) zu erreichen. Nach einer erfolgreichen Teilnahme österreichischer Vertreter an der Pariser Sachverständigenkonferenz zur Lösung der nicht-deutschen Reparationen Ende 1929 wurde die Frage auf die zweite Konferenz vertagt, da die österreichische Frage nicht vor der ungarischen und bulgarischen erledigt werden sollte.¹¹⁶⁷ Das am 20. Jänner 1930 unterzeichnete Abkommen zur endgültigen Regelung der finanziellen Verbindlichkeiten Österreichs¹¹⁶⁸ erklärte in Art. 1: „The financial obligations of Austria arising under any provisions of the Armistice of the 3rd November, 1918, and the Treaty of St. Germain and any Treaties or Agreements supplementary thereto shall be finally discharged by the payments, deliveries and cessations made by Austria up to the date of the coming into force of this Agreement.“ Verbunden damit war eine Aufhebung der Generalhypothek gem. Art. 197; die Verpflichtungen in Bezug auf die Genfer Anleihe, die Reliefkredite und jene aus Art. 203 VSG blieben gem. Art. VII jedoch ausdrücklich unberührt. Alle Beziehungen mit der Reparationskommission wurden mit Inkrafttreten des Abkommens am 28. Juni 1930 für beendet erklärt. Vertragspartner des Abkommens waren alle in die Bestimmungen über die Reparation und finanziellen Bestimmungen miteinbezogenen Staaten, dh die AAHM mit Ausnahme der USA sowie Belgien, Griechenland, Jugoslawien, Polen, Portugal, Rumänien und die ČSR. Damit zählt der allgemeine Teil der Reparationsbestimmungen zu jenen Bereichen, in denen den Bestimmungen des VSG durch nachfolgende völkerrechtliche Rechtsakte derogiert wurde.

1165 Vgl. Punkt 8 des sog. Young-Plans, der das Ergebnis der Arbeiten dieses Komitees darstellte: Settlement of the Reparation Problem. Report of the Committee of Experts June 7, 1929, abgedruckt in: AJIL 24 (1930) 81–143.

1166 Nautz, Historische Einführung 56f.

1167 Nautz, Historische Einführung 57. Eine Trennung der jeweiligen Reparationsverpflichtungen von der deutschen war in Punkt 145 des Young-Plans vorgesehen, vgl. Settlement of the Reparation Problem. Report of the Committee of Experts June 7, 1929, abgedruckt in: AJIL 24 (1930) 81–143.

1168 Agreement regarding the Final Discharge of the Financial Obligations of Austria, Den Haag, 20. 1. 1930, LNTS 104 (1930) 414.

II. Kommentar zu Art. 93, 191–196, 208 (Kunst-, Kultur- und Archivgüter)

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Art. 93, 191–196 und 208 VSG regeln grundsätzlich die Über- bzw. Rückgabe oder Abtretung von Aktenbeständen, Urkunden, Antiquitäten, Kunstgegenständen, wissenschaftlichem und bibliographischem Material an die alliierten und assoziierten Staaten und deren Angehörige bzw. an die Nachfolgestaaten der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Diese Artikel bildeten als „Besondere Bestimmungen“ den zweiten Teil des XIII. Teils des VSG, der sich insgesamt auf die „Wiedergutmachungen“ von Seiten der Republik Deutschösterreich bezieht. **664**

In direktem Bezug zur Verbringung von Objekten im Rahmen des 1. WK stehen jedoch nur die Art. 191 und 192: Sie bestimmen die Rückgabe von während des Krieges verbrachten Objekten von Seiten Deutschösterreichs. **665**

Die Art. 193–196 hingegen regeln das vorgesehene Vorgehen hinsichtlich der Aufteilung und Rückführung von Akten, Urkunden, Antiquitäten und Museumsobjekten auf die Nachfolgestaaten der Donaumonarchie sowie auf Italien und Belgien.¹¹⁶⁹

Art. 195 VSG geht auf das Verfahren zur Festlegung der Eigentumsverhältnisse der in den Anlagen I–IV aufgelisteten Objekte ein. Dementsprechend hatte über die Umsetzung und mögliche Rückführung dieser Objekte in die Sukzessionsstaaten (inkl. Italien und Belgien) innerhalb von zwölf Monaten ein Komitee bestehend aus drei Juristen zu bestimmen, das vom Wiedergutmachungsausschuss¹¹⁷⁰ eingesetzt werden sollte (Art. 195). Anhang I listet in vier Anlagen zu Art. 195 konkrete Forderungen der Nachfolgestaaten (ČSR und Polen sowie Italien und Belgien) insb. an Kunstgegenständen auf, die diese an Deutschösterreich richteten. Besonders umfangreich fallen dabei die Forderungen von Seiten Italiens aus, die wohl auch in Zusammenhang mit dem Vorgehen der italienischen Waffenstillstandskommission in Wien und der Verbringung von vermeintlich Italien gehörigen Objekten im Februar 1919 nach Italien vor Abschluss des Friedensvertrags (Art. 193, 194, 195 Abs. 2, Anlage I) zu sehen sind.¹¹⁷¹ Dementsprechend geht Art. 194 detailliert auf die Rückgabe von aus Italien verbrachten Objekten ein.

1169 Zur zeitgenössischen Literatur aus österreichischer Perspektive siehe: *Lhotsky*, Verteidigung 164–211; *Tietze*, Entführung; Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 22–23, 155–163, 342–343; *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 58–96.

1170 *Rathmanner*, Reparationskommission 77.

1171 Zur italienischen Militärkommission siehe: *Tietze*, Entführung 11–13; *Lhotsky*, Verteidigung 164–211; *Rainer*, Italienische Militärkommission 267–280; *Rainer*, Rückführung 105–116; zu den Vorkommnissen ausführlich: *Freise*, Alliierte Kommissionen 20–28; dazu ist ein aktuelles PhD-Projekt von Francesca Cocolo an der School for Advanced Studies in Lucca in Arbeit; siehe dazu: Francesca Cocolo, The Italian claims for works of art in Vienna after WW1 (laufendes PhD-Projekt, IMT School for Advanced Studies Lucca 2018–2020).

Art. 196 VSG schließlich verpflichtete Deutschösterreich zur Ausführung der Bestimmungen mit den jeweiligen Staaten, Verhandlungen zu „gütlichen Übereinkommen“ zu führen. Diese Übereinkommen wurden nach Abschluss des VSG mit den Nachfolgestaaten als jeweilige „Ausführungskonventionen“ bzw. als Sonderabkommen abgeschlossen. Sie betreffen vorrangig die Archivbestände sowie jene Gegenstände, die nicht Teil der Anlagen I–IV zu Art. 195 VSG waren und daher nicht dem Urteil der Juristenkommission unterstanden. Die letzten Übereinkommen wurden mit Ungarn und Polen im Jahr 1932 abgeschlossen.

- 666** Die Art. 191–196 VSG sind nicht nur im Kontext des ersten und allgemeinen Teils der Wiedergutmachungen (Art. 177–190 VSG), sondern auch in Zusammenhang mit Art. 93 des III. Teils („Politische Bestimmungen“) sowie Art. 208 des IX. Teils („Finanzielle Bestimmungen“) des VSG zu sehen, die sich ebenfalls mit dem Aufteilen des Vermögens der ehemaligen Donaumonarchie beschäftigen.

Art. 93 behandelt dabei die Aufteilung aktueller „lebender“ Archivbestände nach dem Provenienzprinzip und wurde insb. im Zusammenhang mit den späteren Ausführungskonventionen relevant.¹¹⁷² Das Provenienzprinzip bezeichnet eine Form der Aktenaufbewahrung und bedeutet, dass im Fall der Aufteilung die Archivbestände weitgehend geschlossen bleiben und nur diejenigen Aktenbestände einem Nachfolgestaat zufallen, deren Dokumente an Adressaten im Gebiet des Nachfolgestaates gerichtet und ursprünglich auch dort aufbewahrt worden waren.¹¹⁷³

Art. 208 VSG berührt die Kunstrückgabeforderungen insofern, als diese Bestimmung besagt, dass Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie zufällt, auch das entsprechende Gut und Eigentum erhalten. Übriges Vermögen verblieb iSd Staatskontinuität bei Deutschösterreich. Diese Regelung weicht vom sog. österreichischen „Habsburgergesetz“¹¹⁷⁴ vom 3. April und dessen Ergänzung vom 30. Oktober 1919 in mehrfacher Weise ab, da der VSG von Gebieten, das Habsburgergesetz jedoch von unterschiedlichen Vermögensgruppen ausgeht.¹¹⁷⁵ Dementsprechend fiel das hofärarische und fideikommissarische Vermögen (das gebundene Familienvermögen) der Dynastie Deutschösterreich zu, sofern es sich nicht im Gebiet der Nachfolgestaaten befand, der Herrscherfamilie verblieb lediglich das ungebundene Privatvermögen.¹¹⁷⁶ Im VSG gelten die Regelungen zu den

1172 *Huguenin-Bergemat*, Kulturgüter 96–120, *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 65; *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 100–102.

1173 Zum Pertinenz- und Provenienzprinzip siehe: *Silagi*, Internationale Regelungen 314.

1174 StGBL. 1919/501 vom 31. 10. 1919 in Ergänzung zum StGBL. 1919/209 vom 10. 4. 1919, sog. „Habsburgergesetz“.

1175 *Huguenin-Bergemat*, Kulturgüter 93.

1176 Ebd. 94; zum Diskurs um den Unterschied zwischen dem persönlichen Privatvermögen, dem gebundenen Familienvermögen („Primogeniturfideikommiß“) und dem hofärarischen Vermögen (das von den Hofstäben und deren Ämtern verwaltete Vermögen) der Monarchie siehe: *Lhotsky*, Verteidigung 167–168; zur Organisation der „Kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses“ siehe: *Haupt*, Das Kunsthistorische Museum 31–35, zu den hofärarischen Sammlungen zählten: die Naturaliensammlung, die Hofbibliothek, das Mobiliar der Hofgebäude, der kaiserliche Tiergarten, der Hofmarstall, die Hofwagenburg mit Ausnahme der historischen Gefährte und die Hofge-

Kulturgütern in den Sonderbestimmungen (Art. 191–196) daher im Verhältnis zu Art. 208 als „*lex specialis*“.¹¹⁷⁷

Aus den ursprünglichen Habsburger-Sammlungen entwickelten sich nach 1919 in weiterer Folge und nach der Überführung in das Eigentum der Republik schließlich das Österreichische Staatsarchiv, die Österreichische Nationalbibliothek und die heutigen Wiener Bundesmuseen.¹¹⁷⁸

Die Forderungen von ursprünglich der Monarchie angehörigen Nachfolgestaaten, Kunstgegenstände an ebendiese zurückzustellen, reichen bis heute und verweisen auch auf die aktuelle Relevanz des Themas.¹¹⁷⁹ Die Komplexität der Thematik zeigt sich auch in der Quellen- und Literaturlage sowie in der interdisziplinären Ausrichtung der Forschungslandschaft. Neben einer rechtshistorischen Perspektive, die die Entstehungsgeschichte der Artikel im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen beleuchtet, stellt sich darüber hinaus die Frage nach dem Kontext der Bestimmungen im internationalen Völkerrecht hinsichtlich des Umgangs mit Kulturgut bei bewaffneten Konflikten bzw. im Fall von Staatensukzession.¹¹⁸⁰ Die Problematik berührt insb. auch museologische und sammlungshistorische Perspektiven und damit die Frage nach den jeweiligen Eigentumsrechten sowie der Provenienzgeschichte musealer Objekte und archivalischer Bestände.¹¹⁸¹

Dementsprechend geht der folgende Kommentarteil neben einer kurzen Analyse der Inhalte auf die Entstehung der Art. 191–196 im Kontext der Pariser Friedenkonfe-

stüte. Die übrigen Bestände bildeten das sog. „Primogeniturfideikommiß“, das gebundene Familienvermögen. Beide gingen laut „Habsburgergesetz“ in das Eigentum der Republik über, darunter der Familienfonds, das Primogenitur-Familienfideikommiß der Sammlungen des Erzhause, die Familienfideikommißbibliothek und die Hofbibliothek.

1177 *Huguenin-Bergénat*, Kulturgüter 96.

1178 Zu den Bundesmuseen gehören: die Albertina, das Belvedere, das 21er Haus, das Kunsthistorische Museum, das MAK – Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst, das MuseumsQuartier Wien, das Leopold Museum, das mumok – museum moderner kunst stiftung ludwig wien, das Naturhistorische Museum, das Technische Museum Wien, die Österreichische Mediathek und die Österreichische Nationalbibliothek, siehe Bundeskanzleramt, Adressen und Links Bundesmuseen [<https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/kulturinstitutionen-des-bundes/Bundesmuseen/adressen-und-links-bundesmuseen0.html>] (22. 6. 2021).

1179 Siehe zum Vorgehen Italiens im Jahr 1919 eine Meldung des ORF vom 20. 1. 2019: Paul Pfoser, Als Wiens Museen in Bedrängnis gerieten [<https://orf.at/stories/3104818/>] (22. 6. 2021); zur Rückforderungsdiskussion von Seiten Tschechiens die Reichskleinodien bestehend aus Zepter, Reichsapfel und Kurfürstenmantel aus der Schatzkammer des Kunsthistorischen Museums Wien betreffend aus dem Jahr 2018 siehe: Der Standard online, Tschechischer Senator fordert von Wien Rückgabe von Reichskleinodien [<https://derstandard.at/2000089606731/Tschechischer-Senator-fordert-von-Wien-Rueckgabe-von-Reichskleinodien>] (19. 10. 2018 / 7. 2. 2019).

1180 Zur neueren Forschungsliteratur aus völkerrechtlicher Sicht siehe: *Neck*, Kulturelle Bestimmungen 350–356; *Huguenin-Bergénat*, Kulturgüter; *Jakubowski*, State Succession, auf den 1. WK bezogen siehe insb. 53–88; siehe auch die entsprechenden Bereiche in: *Fitschen*, Rechtliches Schicksal insb. 112–124; *Engstler*, Territoriale Bindung 30–31, 243–261.

1181 Aus sammlungshistorischer bzw. museologischer Perspektive siehe: *Posch*, Umbruch und Kontinuität 139–154; *Öhlinger*, Museen und Recht 18–26; *Haupt*, Das Kunsthistorische Museum 65–121; zu den Vermögenswerten der Habsburger siehe insb.: *Unterreiner*, Verschollene Schätze 105–123, 125–177.

renz ein, erläutert das Verfahren nach Art. 195 VSG, bespricht den Sonderfall Italien und die jeweiligen Ausführungskonventionen nach Art. 196 VSG. Abschließend werden die Art. 191–196 VSG sowie deren Ausführungen zusammenfassend beurteilt.

B. Erläuterung und Historie der Art. 191–196 VSG

- 670** Die Entstehung der Art. 191–196 geht zum Großteil auf die Forderungen der Sukzessionsstaaten im Rahmen der Vertragsaushandlungen der AAM zurück, die in Folge (als Vertragsklauseln formuliert) bei der Reparationskommission eingebracht wurden.¹¹⁸² Diese Bestimmungen fanden sich zunächst in den Friedensbedingungen, die Deutschösterreich am 20. Juli 1919 übermittelt worden waren.
- 671** Die AAM gingen auf die Einwände der deutschösterreichischen Friedensdelegation zu den übermittelten Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919 jedoch nur geringfügig ein und änderten lediglich einzelne Formulierungen in der endgültigen Version vom 2. September 1919.¹¹⁸³ Wesentliche Änderungen betreffen die Nummerierung der Artikel, wobei die Art. 187–192 in der Version vom 20. Juli der Nummerierung 191–196 vom 2. September entsprechen.¹¹⁸⁴
- 672** Die deutschösterreichische Delegation beurteilte diese „Besonderen Bestimmungen“ zunächst mit einem Hinweis auf deren Einordnung in den Kontext der Wiedergutmachungsklauseln, wobei auf einen Druckfehler in den jeweiligen Übersetzungsversionen und die wohl fälschliche Nennung von Art. 184 verwiesen wurde.¹¹⁸⁵ Deutschösterreich beklagte außerdem mehrfach die Feststellung im VSG, alleiniger und ausschließlicher Gesamtnachfolger des „alten Österreich“ zu sein und verneinte damit konsequent die Argumentation der Staatenkontinuität. Dementsprechend könnte die Herausgabe von Gegenständen nur im „Einvernehmen mit allen früher zu Österreich gehörenden Ländern und Staaten verfügt werden“.¹¹⁸⁶ Die deutschösterreichische Friedensdelegation sah die Bestimmungen auch in Zusammenhang mit den finanziellen Bestimmungen, und dabei insb. mit Art. 208 über das Eigentum, das sich auf dem Gebiet der neuen Nationalstaaten befand. Dementsprechend beklagte die deutschösterreichische Friedensdelegation, nicht nur die tatsächliche, sondern auch die rechtliche Verfügung über sämtliches Staatsvermögen zu verlieren.¹¹⁸⁷
- 673** Gem. Art. 208 Abs. 3 VSG konnten Staaten auf ehemaliges Staatsgut außerhalb ihrer Grenzen keinen Anspruch erheben, wovon die „Besonderen Bestimmungen“ keine

1182 Siehe dazu die amerikanischen Protokolle der Beratungen auf der Friedenskonferenz: FRUS PPC I–XIII.

1183 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 22–23, 482–486; der erste Entwurf der Friedensbedingungen wurde Deutschösterreich am 2. 6. übermittelt, siehe dazu: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I.

1184 Art. 187=191, Art. 188=192, Art. 189=193, Art. 190=194, Art. 191=195, Art. 192=196, siehe dazu auch: *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 58–96.

1185 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 150.

1186 Ebd.

1187 Ebd. 151.

Ausnahme machten. Deshalb war laut deutschösterreichischer Friedensdelegation den „betreffenden Friedensbedingungen die richtige, der Rechtslage genau entsprechende Fassung zu geben“ und zwischen Art. 208 und den „Besonderen Bestimmungen“ zu unterscheiden.¹¹⁸⁸

Bei Art. 191 VSG handelt es sich um eine klassische Wiedergutmachungsklausel mit Bezug zu den Kriegshandlungen des 1. WK. Er verpflichtete Deutschösterreich, den AAM alle Akten, Urkunden, Altertümer und Kunstgegenstände sowie wissenschaftliches und bibliographisches Material, das aus „besetzten“ Gebieten weggebracht worden war, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse zurückzustellen; eine detaillierte Definition der einzelnen Begriffe zu Objekten des Kulturerbes bietet der VSG jedoch nicht an. Der Argumentation der AAM zufolge wurde Deutschösterreich (mit seinen Verbündeten) die Kriegsschuld zugewiesen und deshalb auch zur entschädigungslosen Rückgabe sämtlicher Gegenstände verpflichtet (Art. 184, 189 Abs. 2).¹¹⁸⁹

674

Dieser Artikel betrifft insb. den Kulturgüterschutz im Kriegsvölkerrecht im Hinblick auf bewaffnete Konflikte,¹¹⁹⁰ wobei es sich bei der Rückgabe um Restitutionspflichten handelt. Er bezieht sich auch auf das seit 1907 gültige IV. Haager Kriegsabkommen (Haager Landkriegsordnung).¹¹⁹¹ Die Restitutionspflicht besteht damit bedingungslos und schließt sowohl öffentliches wie auch privates Eigentum ein, bezieht sich insb. aber auf Kulturgüter, die Österreich während des 1. WK aus besetzten Gebieten entfernt hatte. Kulturgüter, die sich bereits vor dem Krieg im Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie befanden, scheiden damit aus.¹¹⁹²

Auch bei Art. 192 VSG handelt es sich um eine Wiedergutmachungsklausel. Laut Art. 192 Abs. 1 VSG musste Deutschösterreich alle Gegenstände zurückgeben, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht worden waren. Ausgenommen waren die von privaten Eigentümern gekauften Gegenstände.¹¹⁹³ Der Kauf von Kulturgütern aus abgetretenen Gebieten wurde jedoch gebilligt, da die abgetretenen Gebiete nicht iSd Kriegsrechts von Österreich besetzt waren.¹¹⁹⁴ Österreich sollte im Gegenzug für jene auf abgetretenem Gebiet liegenden Gegenstände, die zum Vermögen der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie gehörten, finanziell entschädigt werden (Art. 208, Art. 192 Abs. 2). Ausgenommen waren dabei Vermögenswerte, die den Ländern, Gemeinden und anderen lokalen Selbstverwaltungskör-

675

1188 Ebd.

1189 Siehe auch: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 102–104; *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 62–63.

1190 Siehe dazu auch: *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 63; *Herdegen*, Kulturgüterschutz 161–162; *Irmscher*, Kulturgüterschutz insb. 71–73.

1191 Übereinkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (IV. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz), Den Haag, 18. 10. 1907, RGBl. 1913/180. Siehe dazu auch: *Hartung*, Kunstraub 59; zum Wohnheitsrecht der Haager Landkriegsordnung siehe: *Baufeld*, Kulturgutbeschlagnahmen 17–22, 87.

1192 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 103.

1193 Ebd. 104.

1194 Die ungarische Delegation verlangte von der Friedenskonferenz in Trianon eine Ergänzung von Art. 176, der Art. 192 entsprach. Dementsprechend sollten sämtliche Gegenstände ausgenommen werden, die durch private Rechtstitel erworben worden waren, siehe: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 105 FN 531.

pern der ehemaligen Donaumonarchie gehörten (Art. 208 Abs. 7 VSG).¹¹⁹⁵ Art. 191 VSG sieht im Vergleich dazu keine Entschädigung vor, da die besetzten Gebiete nicht zum Staatsgebiet der ehemaligen Donaumonarchie gehörten.¹¹⁹⁶ Laut Art. 192 VSG hatte Deutschösterreich somit sämtliche Kulturgüter zurückzugeben, die es nach dem 14. Juni 1914 auf sein (neues) Territorium verschoben hatte.¹¹⁹⁷

- 676** Die deutschösterreichische Friedensdelegation argumentierte, dass das Datum des 1. Juni 1914 nicht begründbar war, da der Krieg erst Ende Juli 1914 ausgebrochen war. Sollten Herausgabe oder Zurückstellung „unmöglich“ sein, so könnte ihrer Meinung zufolge kein Entschädigungsanspruch entstehen, da dieser nur eintreten könne, wenn der Schaden auch verursacht worden war.¹¹⁹⁸ An Stelle des 1. Juni 1914 müsste laut Meinung der deutschösterreichischen Friedensdelegation daher jener Tag angegeben werden, an dem der Krieg mit Italien ausgebrochen war, also der 24. Mai 1915.¹¹⁹⁹

Die AAM gingen jedoch davon aus, dass Verschiebungen von Objekten nach dem 1. Juni 1914 mit den kriegerischen Ereignissen zusammenhängen und daher rückgängig gemacht werden mussten.¹²⁰⁰ Deutschösterreich folgerte, dass sich Art. 191 und 192 somit auf Art. 184 (ursprünglicher Art. 188) beziehen und nur Anwendung finden sollten, wenn die Gegenstände auf den Gebieten Österreichs oder seiner Verbündeten „identifiziert“, womit wohl deren Auffindung gemeint war, werden könnten.¹²⁰¹

Die Antwort der AAM zu den Bemerkungen der deutschösterreichischen Delegation über die Friedensbedingungen vom 20. Juli weist insb. darauf hin, dass sich die Art. 191 (ursprünglich Art. 187) und 192 (ursprünglich Art. 188) ausdrücklich auf den Art. 184 (ursprünglich Art. 188) VSG beziehen, „dessen besondere Anwendung sie festsetzen“. Sie betrafen solche Gegenstände, die sich „auf österreichischem Gebiete oder dem Gebiete seiner Alliierten, oder auf solchen Gebieten feststellen lassen, die bis zum vollen Inkrafttreten des Friedensvertrages im Besitz Österreichs oder seiner Alliierten bleiben“.¹²⁰²

Das Datum vom „1. Juli 1914“ (auch hier findet sich ein Übersetzungsfehler – es handelt sich um den 1. Juni) wurde eingefügt, um zu berücksichtigen, dass Gegenstände aus abzutretenden Gebieten kurz vor dem Krieg weggebracht worden waren. Dies bezog sich ebenfalls auf Art. 184 und fand nur Anwendung, sofern die Gegenstände aufgefunden werden konnten, die sich auf den Gebieten Deutschösterreichs oder seiner Alliierten befanden.¹²⁰³ Auf den Einwand der deutschösterreichischen Friedensdelegation zum Stichtag des 1. Juni 1914 wurde also nicht eingegangen.

1195 *Huguenin-Bergonat*, Kulturgüter 106 FN 532.

1196 Ebd. 106.

1197 Ebd. 100.

1198 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 152.

1199 Ebd. 152–153.

1200 Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen vom 20. Juli, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 342–343.

1201 Ebd.

1202 Ebd. 342.

1203 Ebd. 342–343.

Art. 193–196 VSG beziehen sich nicht auf die Rückgabe von während des Krieges bzw. mit Stichtag 1. Juni 1914 weggebrachten Gegenstände, sondern auf die Aufteilung der historischen Objekte, Urkunden und Archivalien auf die Nachfolgestaaten der ursprünglichen Donaumonarchie. **677**

Laut Art. 193 Abs. 1 VSG hatte Deutschösterreich den alliierten und assoziierten Regierungen alle im Besitz seiner öffentlichen Institute befindlichen Akten, Urkunden und historischen Aufzeichnungen zurückzugeben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschichte der abgetretenen Gebiete standen und während der letzten zehn Jahre von dort entfernt worden waren. Nur für Italien wurde die Frist bis zum Zeitpunkt der Proklamierung des Königsreichs im Jahr 1861 ausgedehnt. Am 17. März 1861 wurde Viktor Emanuel II. König von Italien und auch das erste Nationalparlament in Turin ging auf dieses Datum zurück. Demensprechend bezog sich Art. 193 insb. auf jene Archivkörper, die in österreichischen Verwaltungsbehörden der abgetretenen Gebiete entstanden waren, also Registraturen der Wiener Zentralstellen und der auf deutschösterreichischem Gebiet bestehenden Länder-, Bezirks- und Ortsbehörden, deren Amtsbezirke teilweise abgetreten worden waren,¹²⁰⁴ und deren Verbringung maximal zehn Jahre – bei Italien bis 1861 – zurücklag.¹²⁰⁵ **678**

Im Umkehrschluss wurden laut Art. 193 Abs. 2 VSG die Nachfolgestaaten verpflichtet, Österreich sämtliche in den abgetretenen Gebieten befindliche Akten, Urkunden und Schriftstücke zurückzugeben, die älter als 20 Jahre waren und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschichte oder¹²⁰⁶ der Verwaltung der neuen Grenzen Deutschösterreichs standen. Art. 193 bezog sich auf Schriftstücke, einzelne Dokumente oder Archivregistraturen, wobei Kunstobjekte idR ausgenommen waren, außer die Schriftstücke hatten künstlerischen Wert.¹²⁰⁷ **679**

Somit reichte das Gegenrecht in Abs. 2 weiter als die Verpflichtung, die Deutschösterreich betraf. Das Alter der Dokumente beschränkte sich hier auf 20 Jahre, Abs. 1 sah keine historische Begrenzung der Dokumente vor. Ein direkter Zusammenhang mit der Geschichte Deutschösterreichs oder der Verwaltung war ausreichend für eine Abgabe der Unterlagen. Die Dokumente konnten daher von aktueller oder historischer Bedeutung sein, mussten aber nicht in Österreich verfasst worden sein, sondern mussten sich lediglich im abgetretenen Gebiet befinden. Dies bedeutete, dass die Nachfolgestaaten auch historische Dokumente herauszugeben hatten, die auf ihrem Gebiet entstanden waren. Das Provenienzprinzip wurde hier zugunsten Deutschösterreichs durchbrochen.¹²⁰⁸

In Abgrenzung zu Art. 93 umfasst Art. 193 Abs. 1 VSG Objekte von historischer Bedeutung. Dokumente für die laufende Verwaltungstätigkeit waren also nicht Gegenstand von Art. 193.¹²⁰⁹ Österreich durfte somit die für seine Verwaltung notwendige **680**

1204 *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 68.

1205 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 107; *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 102; *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 77.

1206 Laut französischer Vorlage „ou“, in der deutschen Übersetzung „und“.

1207 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 106 FN 534; *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 114–115.

1208 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 108.

1209 *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 73; zu den unterschiedlichen Meinungen bezüglich dieses Punktes siehe: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 107 FN 536.

gen Akten gem. Art. 93 Abs. 2 VSG behalten, wobei Art. 193 Abs. 2 Deutschösterreich Anspruch auf jene Akten gab, die in den abgetretenen Gebieten entstanden waren. Die Nachfolgestaaten hatten bezüglich solcher Dokumente im Gegensatz jedoch nur eine Mitteilungspflicht (laut Art. 93 Abs. 2).¹²¹⁰

Diese Bestimmung hätte laut deutschösterreichischer Friedensdelegation das „Zerreißen“¹²¹¹ vieler Archive österreichischer oder österreichisch-ungarischer Zentral- und Landesbehörden zur Folge gehabt, da die Akteneinläufe nicht nach territorialen Gesichtspunkten, sondern nach dem Grundsatz des Provenienzprinzips geordnet worden waren. Dies wurde auch in einer Erklärung italienischer Archivkommissare vom 26. Mai 1919 festgestellt, die Deutschösterreich in diesem Punkt unterstützten.¹²¹² Die österreichische Friedensdelegation wies darauf hin, dass die abzutretenden Bestände nicht nur für die Nachfolgestaaten, sondern auch für Deutschösterreich, insb. die Geschichte Wiens, von besonderer Bedeutung waren.¹²¹³

Die AAM hielten dazu fest, dass die daraus entstehenden Fragen nicht durch besondere Bestimmungen in den Vertragstext aufgenommen werden würden, sondern durch Zusatzabkommen mit den entsprechenden Regierungen zu regeln seien, womit die späteren Ausführungskonventionen gemeint waren. Diese Fragen sollten durch die Reparationskommission geregelt werden, die der „österreichischen Regierung in gerechter Weise Gehör schenken“ sollte.¹²¹⁴

Die Änderungen im Verlauf der Vertragsverhandlungen ergaben jedoch, dass die Abs. 2 sowie 3 des Art. 193 VSG (ursprünglich Art. 189) im endgültigen Text zu Art. 193 Abs. 1 und 2 wurden. Eine Bestimmung des Inhalts von Art. 93 fehlte hingegen im ersten Entwurf vom 2. Juni 1919.¹²¹⁵ Deutschösterreich konnte für die Abtretungen laufender Archivbestände somit den Grundsatz des Provenienzprinzips durchsetzen.

- 681** Art. 194 VSG beschäftigt sich mit der Umsetzung historischer Verträge mit Italien und bestimmt keine neuen Verpflichtungen für Deutschösterreich. Es handelt sich dabei um die Umsetzung des Art. XV des Vertrags von Zürich vom 10. November 1859 zwischen Österreich und Frankreich,¹²¹⁶ des Art. XVIII des Vertrags von Wien vom 3. Oktober 1866¹²¹⁷ und des Ausführungsabkommens von Florenz vom 14. Juli 1868.¹²¹⁸

1210 *Huguenin-Bergemat*, Kulturgüter 108; zur Auslegung von Art. 193 Abs. 1 VSG siehe auch: *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 74.

1211 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 153.

1212 Ebd.

1213 Ebd. 154.

1214 Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen vom 20. Juli, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 343.

1215 *Huguenin-Bergemat*, Kulturgüter 99.

1216 Tractat zwischen Österreich, Frankreich und Sardinien vom 10. November 1859, Zürich, 10. 11. 1859, RGBl. 1859/124.

1217 Friedens-Tractat zwischen Seiner k.k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Italien vom 3. Oktober 1866, Wien, 3. 10. 1866, Königreich Italien und Österreich-Ungarn, RGBl. 1866/116.

1218 Zu den genannten Verträgen siehe insb. *Huguenin-Bergemat*, Kulturgüter 111–113.

Im Rahmen des Züricher Vertrags vom 10. November 1859 wurde die Übergabe der Archive sowie der Akten der Justiz- und Zivilverwaltungsbehörden von Seiten Österreichs vereinbart (Art. XV). Der Wiener Friede vom 3. Oktober 1866 mit einer Bestimmung für die damals abgetretenen Gebiete (Art. XVIII) fügte die Übergabe von aktuellen und historischen Urkunden der Republik Venedig hinzu. Dabei waren jedoch nur solche Bestände gemeint, die in den abgetretenen Gebieten entstanden waren, womit der Provenienzgrundsatz Eingang in einen völkerrechtlichen Vertrag erhielt. Die Konvention von Florenz vom 14. Juli 1868 verpflichtete Österreich schließlich, diverse Archivbestände sowie Kunstwerke an Italien zurückzustellen.¹²¹⁹

682

Voraussetzung für die Umsetzung dieser historischen Regelungen war, dass sich die genannten Kulturgüter noch auf dem Gebiet von Deutschösterreich befanden. Auf diese Abkommen berief sich auch die italienische Waffenstillstandskommission, die am 13. Februar 1919 Objekte aus dem Kunsthistorischen Museum (60 Gemälde), der Akademie der Bildenden Künste in Wien (89 Gemälde sowie eine Reliefplastik)¹²²⁰ und zwischen dem 12. und 20. Februar der Hofbibliothek in Wien (Bücher und Handschriften) beschlagnahmte, nach Italien verbrachte, und in weiterer Folge vor dem Abschluss des VSG auf ein Sonderabkommen mit Deutschösterreich drängte, das schließlich am 4. Mai 1920 unterzeichnet wurde.¹²²¹

683

Art. 194 VSG wurde von Seiten der deutschösterreichischen Friedensdelegation abgelehnt. Konsequenterweise wurde argumentiert, dass Deutschösterreich mit dem Kaiserstaat, der die Verträge von 1859, 1866 bzw. mit dem österreichisch-ungarischen Staat ab 1867 im Jahr 1868 geschlossen hatte, in keinem Zusammenhang und daher in keiner Rechtsnachfolge stand.¹²²² Um der österreichischen Delegation entgegenzukommen, schlugen die AAM vor, den Schluss des Art. 194 zu ändern.¹²²³ Dem ursprünglich als 190 bezifferten Art. 194 wurde schließlich in der endgültigen Version folgender Zusatz angefügt: „[...] insoweit, als die bezeichneten Artikel tatsächlich noch nicht vollständig ausgeführt worden wären und als sich die Urkunden und Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, auf dem Gebiete Österreichs oder seiner Verbündeten befinden“¹²²⁴. Die italienische Regierung erklärte sich außerdem bereit, Kunstgegenstände, die möglicherweise nach dem Waffenstillstand vom 3. November 1918 von den italienischen Militärbehörden beschlagnahmt worden waren,

684

1219 Ebd. 109–113.

1220 *Freise*, Alliierte Kommissionen 22; am 20. 2. 1919 wurden vier weitere Gemälde, die sich in Laxenburg befunden hatten und am 24. 2. 1919 ein weiteres Bild beschlagnahmt, siehe: *Freise*, Alliierte Kommissionen 23.

1221 Zum Vorgehen der italienischen Militärkommission siehe insb.: *Tietze*, Entführung; *Rainer*, Italienische Militärkommission 267–280; *Lhotsky*, Verteidigung 164–211; *Freise*, Alliierte Kommissionen 20–25; zur Borso-Bibel siehe insb.: *Unterreiner*, Habsburgs verschollene Schätze 170–172.

1222 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 154.

1223 Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen vom 20. Juli, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 343.

1224 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 23, 482–483.

zurückzugeben, sofern sich herausstellen sollte, dass diese Gegenstände nicht bereits zu den in den Sektionen II des VIII. Teils aufgelisteten Kategorien gehören.¹²²⁵

- 685** Art. 195 VSG bestimmt schließlich die Einsetzung eines Komitees, bestehend aus drei Juristen. Es hatte laut Abs. 1 die Aufgabe, innerhalb von zwölf Monaten zu prüfen, auf welche Weise die dann im Gebiet von Deutschösterreich befindlichen, in Anlage I aufgelisteten und von Italien zurückgeforderten Kunstwerke, vom Haus Habsburg und von jenen Häusern, die in Italien geherrscht hatten, weggebracht worden waren. Das Komitee wurde vom Wiedergutmachungsausschuss ernannt und hatte diesem zu berichten. Laut Abs. 2 hatte der Wiedergutmachungsausschuss die Rückstellung anzuordnen, sofern die Gegenstände in Verletzung des Rechtes der Provinzen Italiens fortgebracht worden waren. Italien und Deutschösterreich verpflichten sich, die Entscheidung dieses Ausschusses anzuerkennen.
- 686** Laut Abs. 3 prüfte das Komitee auch die Ansprüche Belgiens, Polens und der ČSR, die in den Anhängen II, III und IV zu Art. 195 VSG aufgelistet wurden. Belgien, Polen, die ČSR und Österreich verpflichten sich ebenfalls dazu, die Entscheidungen des Wiedergutmachungsausschusses anzuerkennen.
- 687** Die Rückstellung der in den Anlagen I–IV aufgelisteten Kulturgüter war nur durchzuführen, wenn diese vom Kaiserhaus widerrechtlich weggebracht worden waren. Eine zeitliche Frist wurde dabei nicht angeführt. Etliche der aufgelisteten Kulturgüter waren aber bereits im 17. und 18. Jh. aus verschiedenen Gründen in das Gebiet des späteren Deutschösterreich gebracht worden.¹²²⁶
- 688** In Bezug auf Art. 195 widersprach die deutschösterreichische Friedensdelegation der Gleichstellung Italiens und Belgiens mit Polen und der ČSR. Nur die beiden ersten könnten ihrer Meinung nach als eigenständige Königreiche, die im Kriegszustand mit der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gestanden waren, eine Überprüfung der Erwerbstitel der in diesem Artikel erwähnten Gegenstände – eine Art internationales Schiedsgericht – verlangen. Polen und die ČSR seien jedoch Nachfolgestaaten, deren Ansprüche im Rahmen sukzessionsrechtlicher Vereinbarungen zu beurteilen seien. Einzelne Nachfolgestaaten könnten daher nicht bestimmte Gegenstände aus der gemeinsamen Masse vorwegnehmen.¹²²⁷

Mit der Überprüfung der von Italien und Belgien geforderten Kulturgüter war die deutschösterreichische Friedensdelegation grundsätzlich einverstanden, sofern die formellen Vorgaben eingehalten werden würden. Die AAM bestätigten der deutschösterreichischen Friedensdelegation, dass unter der Formulierung „dem Rechte der italienischen Provinzen“ nicht ein modernes Recht mit Ausfuhrverboten von Kunstgegenständen zu verstehen sei, sondern nur die Rechtsgrundsätze zur Zeit des Erwerbs.¹²²⁸ Die AAM hiel-

1225 Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen vom 20. Juli, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 343.

1226 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 115; *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 101.

1227 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 156.

1228 Ebd. 156–157; Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen vom 20. Juli, ebd. 343; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 113–117.

ten es nicht für angebracht, die Bezugnahme auf Polen und die ČSR zu unterdrücken oder die Anzahl der Mitglieder des Juristenkomitees zu erhöhen, da es Aufgabe der Reparationskommission sei, die Sachverständigen einzusetzen. Außerdem sei der Wortlaut „Recht der italienischen Provinzen“ eine ausreichend klare Formulierung, die keinen Anlass zu einer Interpretation geben würde, welche die deutschösterreichische Friedensdelegation befürchtete.¹²²⁹

Art. 196 VSG bezieht sich abschließend auf alle Gegenstände künstlerischen, archäologischen, wissenschaftlichen oder historischen Charakters, die einen Teil der Sammlungen bildeten, die einstmals der Regierung oder der Krone der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gehörten und nicht schon Gegenstand einer anderen Bestimmung des VSG waren. Österreich verpflichtete sich laut lit. a., mit den beteiligten Staaten Verhandlungen zu gütlichen Übereinkommen zu führen, wonach Teile der genannten Sammlungen oder alle der oben erwähnten Objekte, die zum Kulturbesitz der abgetretenen Gebiete gehören sollten, in ihr Ursprungsland zurückgebracht werden könnten.

689

Des Weiteren durfte Deutschösterreich laut lit. b. die zur Diskussion stehenden Sammlungen bzw. Objekte während 20 Jahren nicht veräußern, zerstreuen und keine Verfügung über eines der genannten Objekte treffen, außer es würde vor Ablauf dieser Frist ein besonderes Übereinkommen abgeschlossen werden. Außerdem waren die Sicherheit und gute Erhaltung der Objekte zu gewährleisten. Die Sammlungen und Objekte mussten inklusive der dazugehörigen Inventare, Kataloge und Verwaltungsschriften den Studierenden der verbündeten und assoziierten Mächte zur Verfügung gestellt werden.

Art. 196 VSG verpflichtete Deutschösterreich im Sinne eines „pactum de negotiando“ einseitig dazu, Verhandlungen zu gütlichen Übereinkommen zu führen. Wenn Verhandlungen ergebnislos blieben, so sollte Art. 380 VSG greifen, wonach die AAM eine Entscheidung fällen sollten, bis Österreich als Mitglied des Völkerbundes zugelassen worden war. Die genaue Bestimmung des Verhandlungsgegenstandes wurde dabei dem interessierten Staat überlassen.¹²³⁰

690

Von besonderer Bedeutung ist Art. 196 in kulturgüterrechtlicher Hinsicht. Dieser Artikel nimmt Bezug auf die Begriffe „patrimoine intellectuel“, den „Kulturbesitz“ oder das „Kulturgut“ und den „district d’origines“, das „Ursprungsland“. Diese Begriffe wurden zumeist mit „kulturellem Erbe“ bzw. „Ursprungsort“ übersetzt. Ihre Bedeutung wurde jedoch weder im Vertragstext, in den Bemerkungen der deutschösterreichischen Friedensdelegation, noch in jenen der Siegerstaaten genauer bestimmt.¹²³¹ Zur Detaillierung dieser Begriffe sollten vielmehr die jeweiligen Ausführungskonventionen dienen, in denen insb. das *patrimoine intellectuel* mit unterschiedlichen Referenzen definiert wurde.

691

1229 Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen vom 20. Juli, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 343.

1230 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 118.

1231 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 118–120.

- 692** In der Literatur besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass damit ausgedrückt werden sollte, kulturelles Erbe der abgetretenen Gebiete wieder an das jeweilige Ursprungsland zurückzugeben. Der Grundgedanke der Rückführung von Kulturgütern steht jedoch dem Grundgedanken nach dem Erhalt von gewachsenen Sammlungen entgegen.¹²³²
- 693** Dies hielt auch die deutschösterreichische Friedensdelegation fest und stellte sich gegen die grundlegende Idee des Artikels, wonach „alle Gegenstände künstlerischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung von dem Land in Anspruch genommen werden“ können, „aus dessen Geist und Kultur sie geboren“¹²³³ waren. Darüber hinaus wäre dieser Artikel nicht ausreichend bestimmt und man befürchtete, dass die Nachfolgestaaten das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung mit militärischem, politischem oder wirtschaftlichem Zwang erreichen würden können.¹²³⁴ Aufgrund der wirtschaftlichen Lage Deutschösterreichs und der Vorkommnisse durch die italienische Waffenstillstandskommission wurde die Chance auf eine gütliche Einigung jedoch nicht allzu hoch eingeschätzt. Die AAM gingen in ihrer Antwort jedoch nicht auf diese Bemerkung Deutschösterreichs ein und hielten an der ursprünglichen Formulierung fest.¹²³⁵

C. Das Verfahren gem. Art. 195 und der Anlagen I–IV VSG

- 694** Zur Ausführung der besonderen Bestimmungen des VIII. Teils des VSG (Wiedergutmachungen) hatte die Reparationskommission die Aufgabe, sämtliche Fragen zur Durchführung zu administrieren und die Reparationspflichten zu interpretieren. Hinsichtlich der Forderungen Italiens, Belgiens, Polens und der ČSR, die in Art. 195, Anlagen I–IV VSG aufgelistet worden waren, wurde ein Komitee, bestehend aus drei internationalen Juristen, eingesetzt. Diese Juristenkommission bestand aus Hugh A. Bayne (amerikanischer Anwalt, Mitglied der New Yorker Rechtsanwaltskammer),¹²³⁶ J. Fischer Williams (Anwalt aus Großbritannien, englischer Kronanwalt)¹²³⁷ und M. Jacques Lyon (Anwalt am Court of Appeal of Paris).¹²³⁸ Im Rahmen dieses Verfahrens konnte die fordernde Seite zunächst eine Denkschrift einbringen, woraufhin die verteidigende Partei eine Erwiderung erstellte, auf die wiederum die Erstellung einer Replik oder einer Duplik möglich war. Die Aufgabe des Juristenkomitees war es, der Reparationskommission einen Bericht vorzulegen, aufgrund dessen die Reparationskommission ihre Entscheidung treffen konnte. Den Abschluss bildete schließlich eine mündliche Anhörung in Paris, die zwei bis drei Tage dauern sollte.¹²³⁹

1232 Ebd.

1233 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 157.

1234 Ebd. 158–159.

1235 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 118 FN 585.

1236 Siehe dazu auch archivalische Unterlagen der Universität Yale [<https://archives.yale.edu/repositories/12/resources/2917>] (21. 2. 2019).

1237 Siehe dazu archivalische Unterlagen der London School of Economics, in: Archives at Yale, Eintrag: Hugh Aiken Bayne papers [<https://archives.yale.edu/repositories/12/resources/2917>] (22. 6. 2022).

1238 *Anonymer Autor* „O.“, International Arbitrations 124–130.

1239 *Anonymer Autor* „O.“, International Arbitrations 125.

Durch das Verfahren der Juristenkommission wurde schließlich nur über die Forderungen Belgiens (Anlage II) und der ČSR (Anlage IV) entschieden. Die italienischen Forderungen (Anlage I) wurden bilateral mit Österreich in einem Sonderabkommen vom 4. Mai 1920 ausverhandelt. Polen (Anlage III) verzichtete letztlich auf die geforderten Kunstgegenstände. Hinsichtlich der Forderungen Belgiens und der ČSR war die Juristenkommission grundsätzlich bestrebt, die Ansicht Österreichs zu vertreten.¹²⁴⁰

695

1. Belgien – Anlage II

Belgien forderte neben dem Triptychon des Hl. Ildefonso von Peter Paul Rubens (sog. „Ildefonso-Altar“)¹²⁴¹ den Schatz des Ordens vom Goldenen Vließ, Urkunden und Gegenstände, die im Jahr 1794 nach Österreich gebracht wurden, Waffen, Rüstungen und Gegenstände, die aus dem ehemaligen Arsenal von Brüssel stammten, Stempel von Münzen, Medaillen und Jetons von Theodor van Berckel sowie die handschriftlichen Originale der „Carte chorographique“ der österreichischen Niederlande, die in den Jahren 1770 bis 1777 durch Generalleutnant Grafen Jas de Ferraris „bearbeitet“ worden waren.¹²⁴²

696

Den Fragen nach der Provenienz und den Umständen des Erwerbs der geforderten Objekte ging in Wien ein Team aus Historikern und Juristen nach, das eine Gegenschrift zu den jeweiligen Forderungen erstellte.¹²⁴³ In Bezug auf das Triptychon des Hl. Ildefonso von Rubens¹²⁴⁴ (Anlage II, I) kamen die Juristen zum Schluss, dass das Werk ordnungsgemäß und nach geltendem Recht von Maria Theresia erworben und nach Wien gebracht worden war. Sie bezogen sich dabei auf das zur Zeit der Erwerbung und Verbringung des Objekts in den österreichischen Niederlanden gültige Staatsrecht. Zur Frage nach dem Schatz des Ordens vom Goldenen Vlies (Anlage II, II b) folgerten sie, dass die Bindung des Ritterordens an das Territorium Belgiens niemals gegeben war und daher die Verbringung des Schatzes nach Wien im Jahr 1794 gerechtfertigt war, was nicht zuletzt auch durch die Ausübung der Machtposi-

697

1240 Ebd. 126.

1241 Bestand des Kunsthistorischen Museums Wien, Inv.-Nr.: Gemäldegalerie, 678 [<https://www.khm.at/objektdb/detail/2656/?offset=10&lv=list>] (22. 6. 2021).

1242 Zur Argumentation der Forderungen siehe *Huguenin-Bergemat*, Kulturgüter 160–164; *Lhotsky*, Verteidigung 193–196.

1243 Für die belgischen Forderungen: Rudolf Foerster-Streffleur (Sektionschef im Staatsamt für Inneres und Unterricht), Hans Tietze, Josef Schey, Friedrich Tezner (Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes), Hermann Mayr-Linegg (Präsident der Finanzprokurator), Rudolf Blühdorn (Adjunkt), Julius von Schlosser, Gustav Glück und August von Loehr (die letzten drei Kunsthistorisches Museum Wien), Ernst Buschbeck, Camillo List (beide Kustoden), Theodor Mayer (Direktor des Landesregierungsarchivs), Viktor Cordon (Vorstand der Kartenabteilung des Kriegsarchivs), Günther Freiherr von Probst-Ohstorff (Hauptmann a.D.); die Ergebnisse wurden gedruckt als „Réponse de l’Autriche aux demandes de la Belgique en exécution de l’article 195 du Traité de St.-Germain-en-Laye“, zit. nach: *Lhotsky*, Verteidigung 193–194.

1244 Bestand des Kunsthistorischen Museums Wien, Inv.-Nr.: Gemäldegalerie, 678 [<https://www.khm.at/objektdb/detail/2656/?offset=10&lv=list>] (22. 6. 2021).

tion des Herrschers legitimiert war.¹²⁴⁵ Bezüglich der verbleibenden Forderungen (Anlage II, II a, c und d) einigte man sich einvernehmlich auf die Rückgabe einer Rüstung von Erzherzog Albrecht VII. und einer Dublette der Ferraris-Karte.¹²⁴⁶ Der Bericht zu den Forderungen Belgiens wurde der Reparationskommission am 25. Oktober 1921 übermittelt,¹²⁴⁷ das Urteil der Juristen von der Reparationskommission anerkannt.¹²⁴⁸

2. ČSR – Anlage IV

- 698** Die ČSR forderte, laut Anlage IV, Urkunden, historische Aufzeichnungen, Handschriften, Karten „usw.“, die unter Maria Theresia von Taulow von Rosenthal (1702–1779, erster geheimer Haus- und Hofarchivar des k.u.k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs)¹²⁴⁹ weggebracht worden waren, zurück. Außerdem verlangten sie aus der königlich-böhmischen Hofkanzlei und aus der böhmischen Hofrechenkammer stammende Urkunden und Kunstgegenstände, die einen Teil der Einrichtung des königlichen Schlosses in Prag und anderer Schlösser in Böhmen bildeten, und die „durch Kaiser Matthias, Ferdinand II., Karl VI. (um 1718, 1723 und 1737) und Franz Joseph I.“ nach Wien transferiert worden waren und sich in „Archiven, kaiserlichen Schlössern, Museen und anderen öffentlichen Zentralinstituten“ befanden.
- 699** Diese Forderungen bezogen sich vorrangig auf die Objekte der Kunst- und Wunderkammer, die Kaiser Rudolf II. in Prag angelegt hatte. Unter Kaiser Matthias kam ein Teil der Objekte als Schutz vor der Plünderung durch schwedische Truppen am Ende des Dreißigjährigen Krieges nach Wien. Die Sammlungen waren insb. im Rahmen der Zentralisierungsbestrebungen Maria Theresias in Wien zusammengeführt worden.¹²⁵⁰
- 700** Auch in diesem Fall wurde eine Darstellung von Seiten Österreichs formuliert.¹²⁵¹ Die Juristen argumentierten schließlich in Bezug auf die Kunstwerke ähnlich wie im

1245 *Anonymer Autor* „O.“, International Arbitrations 127–129; *Engstler*, Territoriale Bindung 247–249; *Lhotsky*, Verteidigung 193–196; zum Abschlussbericht der Juristenkommission siehe: Belgian claims [<https://archive.org/details/belgianclaimstot00allirich/page/n1>] (8. 3. 2019); siehe auch *Jakubowski*, State Succession 72–73.

1246 *Lhotsky*, Verteidigung 196.

1247 Belgian claims [<https://archive.org/details/belgianclaimstot00allirich/page/n1>] (8. 3. 2019).

1248 *Lhotsky*, Verteidigung 196.

1249 *Von Kratochvil*, Taulow von Rosenthal, Theodor 465–467 [<https://www.deutsche-biographie.de/sfz82200.html#adbcontent>] (22. 6. 2021); Constant *von Wurzbach*, Rosenthal, Theodor Anton Taulow von, in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich [https://de.wikisource.org/wiki/BLK%C3%96:Rosenthal,_Theodor_Anton_Taulow_von] (22. 6. 2021).

1250 Die Juristenkommission geht in ihrem Abschlussbericht teilweise auf die Sammlungsbestände, die von čs Seite gefordert wurden, ein; auszugsweise abgedruckt in: *Haselsteiner, Szávaí*, Dokumente Lausanne 84–97.

1251 Für die čs Forderungen wurde die Gegenschrift von Hermann Julius Hermann [sic] verfasst; in Paris wurde Österreich von Leo Strisower vertreten, der für Josef Schey eingesprungen war, sowie von Ottokar Smital (Vorstand der Handschriftensammlung), abgedruckt in „Réponse de l’Autriche aux demandes de la République tchécoslovaque en exécution de l’article 195 du Traité de Saint-Germain-en-Laye“, zit. nach: *Lhotsky*, Verteidigung 196–197.

Fall des Ildefonso-Altars von Peter Paul Rubens. Der Erwerb der Werke sowie ihre Verbringung nach Wien wäre dem Kaiserhaus rechtmäßig zugestanden, die Objekte waren weder im Eigentum der böhmischen Krone noch öffentliches Eigentum Böhmens, sondern im Eigentum der Habsburger.¹²⁵² Der Bericht zu den Forderungen der ČSR ging am 23. August 1922 an die Reparationskommission.¹²⁵³ Auch dieses Urteil wurde angenommen und die geforderten Objekte verblieben in Wien.

D. „Sonderfall“ Italien – Art. 192–196 und Anlage I VSG

Mit Italien wurde ohne Entscheid des Juristenkomitees ein Sonderabkommen geschlossen, das auch die Forderungen aus Anlage I Art. 195 VSG einbezog. Dementsprechend verlangte Italien Objekte aus der Toskana, Modena, Palermo und Neapel zurück. Italien war bereits vor Unterzeichnung des VSG bestrebt gewesen, mit Deutschösterreich ein Sonderabkommen über die Rückführung der Kulturgüter zu verhandeln, wobei Deutschösterreich jedoch der Unterzeichnung des VSG nicht vorgehen wollte.¹²⁵⁴ Nach Vertragsunterzeichnung wurden die Verhandlungen von italienischer Seite wieder aufgenommen, aus den Diskursen ging am 4. Mai 1920 schließlich die italienische Ausführungskonvention hervor.¹²⁵⁵

701

Laut diesem Sonderabkommen verzichtete Österreich auf alle in Anlage II Art. 195 VSG aufgelisteten Gegenstände, mit Ausnahme des Titels „Palermo“¹²⁵⁶. In Anwendung des Art. 194 VSG verzichtete Österreich auch auf alle Einwendungen und Einschränkungen zugunsten der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie in den Art. 1–5 des Florentiner Abkommens vom 14. Juli 1868 sowie auf Protestaktionen wegen der bereits erfolgten Entnahmen aus den österreichischen Sammlungen

702

1252 ÖstA/AdR BMF, Dept. 17, Faszikel 79–II–A–4, Karton 112. Jahre 1921–1929, Zl.: 32351/1928, auszugsweise abgedruckt in: *Haselsteiner, Szávai*, Dokumente Lausanne 82–97; *Anonymer Autor* „O.“, International Arbitrations 126–127; *Lhotsky*, Verteidigung 196–197; *Engstler*, Territoriale Bindung 250; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 160–164; *Jakubowski*, State Succession 74–75.

1253 *Anonymer Autor* „O.“, International Arbitrations 126.

1254 Siehe insb.: *Freise*, Alliierte Kommissionen 26; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 100; *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 123–124; *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 116–117.

1255 Auch als österreichisch-italienisches Kunstabkommen bezeichnet „Convention spéciale a fin de résoudre les controverses relatives au patrimoine historique et artistique de l'ancienne Monarchie austro-hongroise“, in: *de Martens*, Nouveau Recueil Général de Traités XIX 682ff., zit. nach: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 125; abgedruckt in *Freise*, Alliierte Kommissionen 116–121; siehe auch: *Jakubowski*, State Succession 75–76.

Einer Erklärung vom 26. Mai 1919 zufolge wurde das Provenienzprinzip von italienischer Seite unterstützt, abgedruckt in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 218.

Zu den Verhandlungen und Übergaben von Archivbeständen vor Abwicklung des VSG siehe: *Gasser*, Provenienzprinzip 191–192; laut Gasser handelt es sich bei dieser Erklärung vom 26. 5. 1919 um ein österreichisch-italienisches Archivabkommen, siehe *Gasser*, Provenienzprinzip 194.

1256 *Lhotsky*, Verteidigung 191–192; *Freise*, Alliierte Kommissionen 27; *Engstler*, Territoriale Bindung 252.

durch die italienische Waffenstillstandskommission im Februar 1919.¹²⁵⁷ Aufgrund dieses Abkommens hatte Österreich jene Objekte behalten dürfen, die im Jahr 1838 von Venedig nach Wien gebracht worden waren – dies wurde nun rückgängig gemacht und Österreich musste die Werke, die zum Großteil im Rahmen der napoleonischen Bilderbewegung verbracht worden waren, Italien übergeben.¹²⁵⁸ Es handelte sich u.a. um 14 Bilder (die im Jahr 1816 nach ihrer Rückkehr aus Paris wohl im Tauschweg von Venedig nach Wien gekommen waren), ein Gemälde von Antonello da Messina (Antonello de Saliba?), „Die Beweinung Christi“ (aus der Stanza dei Capi del Consiglio dei Dieci im Dogenpalast, 1808 nach Wien gebracht), sechs Inkunabeln (1807 in die Wiener Hofbibliothek gebracht, auf die Italien 1868 aufgrund eines Ersatzes verzichtet hatte) sowie 45 Handschriften aus der fürstbischöflichen Bibliothek Trient (durch zentralistische Bestrebungen 1806 in die Wiener Hofbibliothek gebracht), darunter ein Purpurevangeliar aus dem 6. und das Sakrament Gregors des Großen aus dem 9. Jh.¹²⁵⁹

- 703** Österreich sagte darüber hinaus weitere Übergaben zu: den Originalorden der Eisernen Krone Napoleons I. mit Stiftungsurkunde, seine einstmals in Mailand aufbewahrten Krönungsinsignien als König von Italien, das Reliquiar des Bessarion und des Kreuzes des Hl. Theodor, eine Medaille, die im Jahr 1865 in den Fundamenten des Palazzo Venezia in Rom gefunden worden war, zwei Tonskulpturen sowie die Büste Paul II. von Bartolomeo Bellano.¹²⁶⁰
- 704** Im Gegenzug verzichtete Italien auf die Canova-Büste von Kaiser Franz II., auf die im Sommer 1866 aus dem Arsenal in Venedig nach Wien gebrachten Waffen und Rüstungen, auf die deutsche Instruktion Ferdinands I. für den kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel aus dem Jahr 1553 aus der Biblioteca Marciana und auf die Anforderung von Gegenständen, die vor dem 1. Jänner 1794 nach Österreich gelangt waren. Der Anspruch auf die zu den Reichkleinodien gehörenden Objekte aus Sizilien wurde schließlich aufgegeben. Drei als Pfand entnommene Handschriften der Hofbibliothek wurden am 14. März 1921 zurückgestellt.¹²⁶¹
- 705** In Ausführung der Art. 192, 193 und 196 lit. a VSG verpflichtete sich Österreich außerdem, den Italien zugesprochenen Gebieten das archivalische, geschichtliche, archäologische, künstlerische, wissenschaftliche und bibliographische Material zu übergeben, das aus jenen Gebieten stammte. Ausgenommen wurden alle Objekte, die vor

1257 Siehe dazu: *Tietze*, Entführung 11–12.

1258 *Engstler*, Territoriale Bindung 252. Für den Vorgang der durch die jeweiligen Übereinkommen verpflichteten Abgaben von Sammlungsbeständen wird im Folgenden der Begriff „Übergabe“ im Sinne einer Übereignung mit Übergabe verwendet. Aussonderungen oder Abgaben von Objekten finden insb. im Rahmen von Deakzessionsierungsprozessen statt; Restitution bezeichnet hingegen die Rückgabe von unrechtmäßig erworbenem Sammlungsgut; siehe dazu auch: ICOM-Österreich, de-akzession 12–13; *Waidacher*, Handbuch 191–192.

1259 *Engstler*, Territoriale Bindung 253.

1260 *Lhotsky*, Verteidigung 191–192; *Freise*, Alliierte Kommissionen 23, 27; *Engstler*, Territoriale Bindung 253–254.

1261 *Lhotsky*, Verteidigung 191–192; *Freise*, Alliierte Kommissionen 27; *Engstler*, Territoriale Bindung 253–254.

dem 1. Jänner 1790 (Todesjahr Kaiser Josephs II.) nach Österreich gebracht, die von Privatpersonen gekauft oder durch Schenkung erworben worden waren und die nicht zum historischen oder kulturellen Erbe Italiens oder zu Territorien gehörten, die an dieses abgetreten worden waren.¹²⁶² Die italienische Regierung erklärte außerdem, dass sie die Zerstreuung der österreichischen Sammlungen vermeiden und Österreich dementsprechend bei der Aufrechterhaltung der Sammlungen unterstützen wolle.¹²⁶³ Mit Inkrafttreten des Abkommens waren sämtliche Ansprüche beider Staaten in Ausführung des VSG geregelt. Die Bedingungen waren am 14. März 1921 erfüllt worden, womit das Abkommen schließlich am 15. März 1921 in Kraft trat. Nachträgliche Forderungen von Seiten Italiens aus den Jahren 1923 und 1925 wurden mit Hinweis auf dieses Abkommen von österreichischer Seite abgelehnt.¹²⁶⁴

Die österreichisch-tschechoslowakische Ausführungskonvention

Die österreichisch-tschechoslowakische Ausführungskonvention wurde im „Prager Übereinkommen“ vom 18. Mai 1920 festgeschrieben.¹²⁶⁵ Dieses regelt die Übergabe von Archivbeständen in Ausführung der Art. 93, 193 und 195 Abs. 2 VSG.¹²⁶⁶ **706**

Dieses Übereinkommen verpflichtete Österreich zu einer „zwanzigjährigen Wartefrist“¹²⁶⁷. Es bezog sich auf Objekte in „einstmals der Regierung oder der Krone der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gehörigen Sammlungen (einschließlich der militärischen) von künstlerischem, archäologischem, wissenschaftlichem oder historischem Charakter [...]“¹²⁶⁸, die als „wirkliche Bohemica“¹²⁶⁹ anzusehen seien. Österreich durfte die Objekte innerhalb dieser Frist weder veräußern noch zerstören, noch sonstige Verfügungen rein administrativer Art treffen, ohne die ČSR davon in Kenntnis zu setzen, welcher ein Vorkaufsrecht eingeräumt worden war.¹²⁷⁰ Beide Staaten verpflichteten sich, beglaubigten Organen Zutritt zu Sammlungen und Archiven zu gewähren.¹²⁷¹ **707**

Die ČSR erklärte sich schließlich für die Archivbestände bereit, „ohne Präjudiz“¹²⁷² das Provenienprinzip laut Art. 93 VSG anzuerkennen. Abzutreten waren nur Archivalien aus dem Zeitraum von 1888 bis einschließlich 1918 sowie eventuelle Vorakten **708**

1262 *Engstler*, Territoriale Bindung 252; *Neck*, Österreichisch-italienische Archivverhandlungen 434–441; *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 116–117.

1263 *Lhotsky*, Verteidigung 192; *Engstler*, Territoriale Bindung 250. Der Vertrag mit Italien wurde vollständig implementiert, siehe: *Jakubowski*, State Succession 76 FN 89; zu den Archivabtretungen siehe auch: *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 104.

1264 *Freise*, Alliierte Kommissionen 27.

1265 „Convention concernant l'exécution de certaines dispositions du Traité de Saint-Germain“ (StGBL. 1920/479) in: *de Martens*, Nouveau Recueil Général de Traités XIX 694ff., zit. nach: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 132; *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 117–120.

1266 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 132–143.

1267 *Lhotsky*, Verteidigung 199; *Hummelberger*, Österreichisch-tschechoslowakisches Archivübereinkommen 48.

1268 *Lhotsky*, Verteidigung 199.

1269 Ebd.

1270 Ebd.; *Hummelberger*, Österreichisch-tschechoslowakisches Archivübereinkommen 48.

1271 *Lhotsky*, Verteidigung 200; *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 119.

1272 *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 118.

bis zum Stichjahr 1868. Für die Bereiche Eisenbahn, Militär, Land- und Forstwirtschaft, innere Verwaltung sowie Post- und Telegraphenwesen galt der 1. Mai 1848 als Stichtag. Österreich hatte dementsprechend abzutreten: „Aus den Archiven und Registraturbeständen der früheren österreichischen Zentralbehörden und -stellen, allersonstigen Stellen einschließlich der Militär- und Hofbehörden, deren Verwaltungstätigkeit sich auf nunmehr tschechoslowakisches Gebiet erstreckt hatte, sowie aller übrigen in Österreich befindlichen Verwaltungsdienststellen, „das gesamte Schriftenmaterial [...], welches auf Angelegenheiten Bezug hat, die der Staatshoheit der tschechoslowakischen Republik, sei es aus dem Grunde der Personal-, sei es aus dem Grunde der Gebietshoheit, ausschließlich unterstehen“¹²⁷³. Außerdem musste Österreich auch Akten der böhmischen Kanzlei und Akten der königlich-böhmischen Hofkanzlei und Hofkammer bis zum Jahr 1749 übergeben, wie etwa das böhmische Kronarchiv, Akten und Urkunden der aufgehobenen Jesuitenklöster der böhmischen Jesuitenprovinz (aus dem Staatsarchiv), böhmisch-mährisch-schlesische Urkunden, die aus dem Geschäftsgang böhmisch-mährischer-schlesischer Behörden, physischer und juristischer Personen (aus dem Allgemeinen Archiv der Staatsämter des Innern und für Justiz) stammten.¹²⁷⁴ Die geforderten Archivbestände waren im Wesentlichen im čs Gebiet, in Böhmen, Mähren und Schlesien entstanden.¹²⁷⁵

- 709** Teil II konkretisiert Art. 192 VSG, wonach Österreich historisch oder künstlerisch wertvolle Glocken und Gegenstände der Kriegsmetallsammlung zu übergeben hatte. Außerdem mussten wissenschaftliche Apparate zurückgegeben werden, die nach dem 1. Juni 1914 aus dem čs Territorium nach Österreich verbracht worden waren.¹²⁷⁶
- 710** Nachdem am 31. Mai 1922 zwei kleinere Gebiete des Bundeslandes Niederösterreich an die ČSR übergeben worden waren – das Gebiet um Feldsberg sowie jenes nördlich von Weitra im Waldviertel –, schlossen Österreich und die ČSR am 31. Mai 1922 ein Übereinkommen über das Schriftenmaterial, das explizit diese Gebiete betraf.¹²⁷⁷
- 711** Die Ausführungskonvention mit der ČSR, die weit über die Verpflichtungen des VSG hinausging, wird allgemein als Sondervereinbarung angesehen, die auch unter einem starken wirtschaftlichen Druck auf Österreich zustande kam, wodurch insb. auch die „schweren Verstöße“ gegen das Provenienzprinzip erklärt wurden.¹²⁷⁸

1273 Ebd.

1274 Laut Annex I des Übereinkommens siehe dazu ausführlich: *Hummelberger*, Österreichisch-tschechoslowakisches Archivübereinkommen 51–61; siehe auch: *Huguenin-Berginat*, Kulturgüter 134; siehe auch: *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 105.

1275 *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 118.

1276 *Huguenin-Berginat*, Kulturgüter 136–137.

1277 Übereinkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der čs Regierung vom 31. 5. 1922 über das Schriftenmaterial, betreffend die an die ČSR abgetretenen niederösterreichischen Gemeinden in Ergänzung des Prager Übereinkommens vom 18. 5. 1920 (BGBl. 1922/582, sog. Nachtragsarchivabkommen), es trat am 1. 7. 1922 in Kraft, siehe: *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 83; *Huguenin-Berginat*, Kulturgüter 140.

1278 *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 119; *Neck*, Österreichisch-italienische Archivverhandlungen 438; *Neck*, Kulturelle Bestimmungen 350–355; *Rill*, *Springer*, *Thomas*, Österreichisch-jugoslawisches Archivübereinkommen 294.

Das österreichisch-rumänische Archivübereinkommen

Das österreichisch-rumänische Archivübereinkommen wurde am 5. Oktober 1921 unterzeichnet.¹²⁷⁹ Das Übereinkommen bezog sich insb. auf die Art. 191, 192 Abs. 1, 93 Abs. 1 und 193 VSG und orientierte sich – wie später auch das Übereinkommen mit Polen – am Prager Übereinkommen. Das Provenienzprinzip wurde hinsichtlich des Aufbaus der Verwaltungstätigkeit zurückgestellt und Österreich hatte an Rumänien jene Archivalien aus den Jahren von 1849 bis 1918 abzutreten, welche die Bukowina (die im Jahr 1849 von Galizien getrennt zu einem eigenen österreichischen Kronland wurde) betrafen und die für die rumänische Verwaltungstätigkeit notwendig waren.¹²⁸⁰ Hinsichtlich historischer Archivalien aus der Zeit der gemeinsamen Verwaltung der Bukowina mit Galizien von 1775 bis 1849 erfolgte die Abgabe nach dem Provenienzprinzip.¹²⁸¹

712

Das Übereinkommen von Rom

Das Übereinkommen von Rom vom 6. April 1922 wurde zwischen Österreich und Ungarn einerseits und den Nachfolgestaaten Italien, Polen, Rumänien, dem SHS-Königreich sowie der ČSR andererseits betreffend der archivalischen Fragen vereinbart.¹²⁸² Es diente laut Art. 1 der „Förderung der Rück- und Abgabe von Akten und Archiven“¹²⁸³, wie im VSG und VT vorgesehen,¹²⁸⁴ ging aber im Wesentlichen nicht über die Bestimmungen des VSG hinaus und sah den gegenseitigen freien Zutritt zu Archiven und Registraturen vor. Das Übereinkommen hatte subsidiären Charakter und konnte nur Anwendung finden, wenn die Vertragspartner noch keine besonderen Übereinkommen laut Art. 196 VSG geschlossen hatten. Damit hatte es keinen Einfluss auf den VSG sowie auf die bereits abgeschlossenen Übereinkommen zwischen Österreich und Italien (4. Mai 1920) bzw. zwischen Österreich und der ČSR (18. Mai 1920).¹²⁸⁵

713

Der österreichisch-jugoslawische Ausgleich

Dem österreichisch-jugoslawischen Ausgleich gingen gemeinsame Erklärungen vom 5. und 15. April 1920 voraus, demzufolge das SHS-Königreich (oder der SHS-Staat) auf die Anforderung von Archivbeständen verzichtete, die aus dem Geschäftsgang von Landes- und Wiener Zentralbehörden entstanden waren. Nachdem im selben Jahr aber bereits der ČSR und Rumänien die Durchsetzung von Ansprüchen, die über den VSG hinausgingen, gelungen war, stellte das SHS-Königreich im Jahr 1922 erneut Forderungen an die österreichische Regierung. Schließlich betraf das Über-

714

1279 BGBl. 1922/583 vom 9. 8. 1922.

1280 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 144–146.

1281 Ebd. 145.

1282 BGBl. 1924/159 vom 27. 5. 1924, das Übereinkommen trat für Österreich etappenweise in Kraft – gegenüber Polen, Rumänien und Jugoslawien am 8. 3. 1924, gegenüber Italien am 10. 3. 1924 und gegenüber der ČSR am 1. 5. 1924 (BGBl. 1924/310 vom 20. 8. 1924), siehe: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 147, FN 686.

1283 *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 120.

1284 Siehe dazu: ebd.; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 147–149.

1285 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 147–149.

einkommen vom 26. Juni 1923 die Durchführung der Artikel 93, 191–196 des Staatsvertrages von St. Germain¹²⁸⁶. Laut Annex des Übereinkommens hatte Österreich eine Reihe von Archivalien abzutreten, denen gemeinsam war, dass sie auf dem Gebiet des SHS-Königreichs gefertigt worden waren. In der Literatur wurde dies als Verstoß gegen den Grundsatz des Archivzusammenhangs gewertet.¹²⁸⁷

- 715** Dem Prager Übereinkommen, dem Übereinkommen mit Rumänien und dem Übereinkommen mit dem SHS-Staat ist gemein, dass sie das Provenienzprinzip durchbrechen, die Verwaltungsbedürfnisse in den Vordergrund stellen und somit auch über die Bestimmung aus Art. 93 VSG hinausgehen.¹²⁸⁸

Der österreichisch-polnische Ausgleich

- 716** Der österreichisch-polnische Ausgleich – das Archivabkommen vom 26. Oktober 1932 – trat am 20. Mai 1933 in Kraft.¹²⁸⁹ Polen hatte auf seine Forderung laut Art. 195 Anlage III VSG verzichtet, jedoch Anspruch auf das Gemälde von Jan Matejko „Der Reichstag zu Warschau“ aus dem Jahr 1773 erhoben, das in weiterer Folge an Polen abgetreten wurde.¹²⁹⁰ In Bezug auf die Archivalien wurde nach dem Provenienzprinzip vorgegangen, wonach Österreich in Anwendung des VSG moderne Registraturen, die zur Fortführung der Verwaltung der abgetretenen Gebiete notwendig waren, und diese Gebiete betreffende Akten aus der Zeit von 1888 bis zum 3. November 1918 sowie Vorakten bis einschließlich 1848 an Polen abzutreten hatte. Registraturen Galizien und die Bukowina betreffend musste Österreich nicht übergeben, sondern zur gemeinsamen Nutzung am Verwahrungsort belassen. Das Provenienzprinzip wurde in einzelnen Punkten auch hier zugunsten der Verwaltungstätigkeit eingeschränkt.¹²⁹¹

Der österreichisch-ungarische Ausgleich

- 717** Der österreichisch-ungarische Ausgleich wurde am 26. Februar 1923 betreffend das Burgenland geschlossen;¹²⁹² das Archivübereinkommen am 28. Mai 1926 in Baden bei Wien unterzeichnet.¹²⁹³
- 718** Schwierigkeiten bei der Aufteilung ergaben sich insb. hinsichtlich der Kunstschatze des Kaiserhauses in Bezug auf Art. 196 Abs. 2 VSG. IdZ ging es um die Auslegung des und die Zugehörigkeit zum patrimoine intellectuel.¹²⁹⁴ Ungarn – als Teil des

1286 BGBl. 1923/602 vom 15. 12. 1923, siehe: *Rill, Springer, Thomas*, Österreichisch-jugoslawisches Archivübereinkommen 292, FN 14–15; *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 121–122; siehe auch: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 150–159; *Tichy*, Umsetzung.

1287 Ein ausführlicher Überblick über die abzugebenden Bestände dargestellt in: *Rill, Springer, Thomas*, Österreichisch-jugoslawisches Archivübereinkommen 288–347; siehe auch: *Silagi*, Internationale Regelungen 321–323; *Engstler*, Territoriale Bindung 270–272.

1288 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 150–159, 153–154.

1289 BGBl. 1933/165 vom 10. 5. 1933; siehe: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 164–166.

1290 *Lhotsky*, Verteidigung 200.

1291 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 165–166.

1292 BGBl. 1923/133 vom 17. 3. 1923.

1293 Abgedruckt in: *Silagi*, Internationale Regelungen 324–333, zur Auslegung siehe: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 177–180.

1294 *Engstler*, Territoriale Bindung 259–261; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 166–172.

dualistischen Staates Österreich-Ungarn – verlangte zunächst das „Miteigentum am österreichischen Kulturbesitz“¹²⁹⁵. Aufgrund des VT vom 4. Juni 1920 kam Ungarn nicht die Staatskontinuität zu, sondern es war als „Nachfolgestaat“ bestimmt worden. Für Österreich galt laut Art. 196 VSG somit die Verhandlungspflicht. Die Verhandlungen über die Kunstgegenstände konnten schließlich erst im Jahr 1932 durch das Übereinkommen von Venedig abgeschlossen werden.¹²⁹⁶

Hinsichtlich der Archivbestände gestaltete sich die Situation aufgrund des österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867 etwas einfacher, da Ungarn bereits im Besitz jener Unterlagen war, die die Verwaltung des ungarischen Königreichs betrafen. Hinsichtlich der Akten- und Archivbestände gemeinsamer Behörden verzichtete Ungarn in Art. I darauf, eine Aufteilung zu verlangen: „Hinsichtlich der Bestände, bei welchen nach dem von beiden Seiten anerkannten archivalischen Provenienzprinzip eine physische Teilung nicht möglich ist, wird bestimmt, daß diese ungeteilt und unveräußerlich in Wien verbleiben sollen, jedoch als kulturell gemeinsames Eigentum (patrimoine intellectuel) beider Staaten anerkannt werden“¹²⁹⁷. Die Bedeutung dieses Übereinkommens liegt v.a. im kaum vergleichbaren Stellenwert, dem es Archiven hinsichtlich der Bewahrung des „kulturellen Erbes“ (patrimoine intellectuel) beimisst.¹²⁹⁸

719

Auch gegenüber Ungarn wurde schließlich das Provenienzprinzip zugunsten der laufenden Verwaltungstätigkeit eingeschränkt. Österreich musste Bestände übergeben, die für die ungarische Verwaltung notwendig waren, ausschließlich Ungarn betrafen und aus der Zeit zwischen 1888 und dem 31. Oktober 1918 stammten; für die Vorakten galt dies schon ab 1868.¹²⁹⁹

720

Das Übereinkommen von Venedig vom 27. November 1932 wurde im Rahmen eines Schiedsverfahrens erzielt und betrifft die Aufteilung musealer Objekte und Bibliotheksbestände zwischen Österreich und Ungarn,¹³⁰⁰ wonach Österreich an Ungarn die in den Beilagen I und II aufgelisteten Objekte übergeben musste. Dabei handelte es sich um 180 Objekte, darunter ein Drittel des Bestandes an Corvinus-Handschriften, „Reliefs des Königs Matthias und seiner Gemahlin, das Portrait der Infantin Maria Teresa (Carreño zugeschrieben)“¹³⁰¹ sowie zwölf Prunkwaffen aus der Waffensammlung von historischer Bedeutung.¹³⁰²

721

Die frühmittelalterlichen Goldfunde, die anderen zwei Drittel Corviniana, Objekte der Waffensammlung, unter diesen der zu den Reichsinsignien gehörige „Säbel Karls

722

1295 *Lhotsky*, Verteidigung 200.

1296 Ebd. 200–211.

1297 *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 125; siehe auch: *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 177–183; *Silagi*, Internationale Regelungen 319–321.

1298 *Silagi*, Internationale Regelungen 319–320; zu den archivalischen Regelungen mit Ungarn siehe: *Ress*, Ungarische Archivdelegation 264–270.

1299 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 166–183.

1300 LNTS 3753 (1935) 396; von beiden Staaten am 27. 2. 1933 ratifiziert, trat am selben Tag in Kraft; siehe dazu ausführlich: *Haselsteiner*, *Szávai*, Dokumente Lausanne 7–25; *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 180–183.

1301 *Lhotsky*, Verteidigung 210.

1302 Ebd.

des Großen“ und schließlich die Bocskay-Krone, verblieben in Wien. Hinsichtlich des gotischen Harnischs wurde von Seiten Ungarns ein Ersatz durch Teile eines Fußknechtharnischs, eines unvollständigen Harnischs und eines Turnierharnischs angenommen.¹³⁰³

- 723** Die Bedeutung des Übereinkommens mit Ungarn liegt nicht nur in der Auseinandersetzung mit dem im VSG unbestimmten Begriff *patrimoine intellectuel*. Es handelt sich darüber hinaus auch um das erste internationale Übereinkommen, das sich mit dem Kulturerbe bei Staatensukzession beschäftigt. Dabei fokussiert es jedoch nicht nur die Rückführung von Kulturgütern, sondern beschäftigt sich auch mit der Frage des gemeinsamen Kulturerbes.¹³⁰⁴ Die Kulturgüter, die zum *patrimoine intellectuel* Ungarns gehörten, verblieben dementsprechend als gemeinsames Kulturgut in Österreich, wobei Österreich Ungarn Zugang zu den Sammlungen gewähren musste.¹³⁰⁵

E. „Ausführungskonventionen“ bzw. Sonderabkommen gem. Art. 196 VSG

- 724** Gem. Art. 196 VSG war Österreich dazu verpflichtet, mit den „beteiligten Staaten“ Verhandlungen zur Ausführung dieser Bestimmung mit dem Ziel des Abschlusses eines „gütlichen Übereinkommens zu führen“. Ausgenommen waren dabei jene Forderungen, die als Anlagen I–IV dem Art. 195 VSG angefügt worden und bereits Teil des Urteils der Juristenkommission gewesen waren. Dementsprechend wurden mit den jeweiligen Staaten sog. „Ausführungskonventionen“ abgeschlossen, die sich jedoch eher als Sonderabkommen gestalteten und teilweise die Bedingungen des VSG neu auslegten. Während insb. hinsichtlich der Aufteilung der Archivalien die Bestimmungen des VSG nach dem Provenienzprinzip behandelt wurden, wichen einige Ausführungskonventionen von diesem Prinzip ab.¹³⁰⁶
- 725** Nach dem VSG gingen die Archive und Registraturen der zur Zeit des Zusammenbruchs der Donaumonarchie bestehenden Verwaltungsbehörden der abgetretenen Länder in das Eigentum der gebietserwerbenden Staaten über (Art. 93 Abs. 1). Falls diese Bestände auch die österreichische Verwaltung betrafen, konnte Österreich die Bestände behalten, hatte jedoch Auskunftspflicht gegenüber den beteiligten Staaten.
- 726** Laut VSG hatte Österreich an die gebietserwerbenden Staaten an Archivalien abzutreten:

1303 Ebd.; siehe auch: *Jakubowski*, *State Succession* 76–78.

1304 *Jakubowski*, *State Succession* 76.

1305 *Huguenin-Bergenat*, *Kulturgüter* 189.

1306 Zum Pertinenz- und Provenienzprinzip sowie zu den Ausführungskonventionen siehe: *Silagi*, *Internationale Regelungen* 311–333; *Bittner*, *Zwischenstaatliche Verhandlungen* 58–96; *Fitschen*, *Rechtliches Schicksal* 112–126; *Neck*, *Österreichisch-italienische Archivverhandlungen* 434–441; *Neck*, *Kulturelle Bestimmungen* 350–365; *Rill*, *Springer*, *Thomas*, *Österreichisch-jugoslawisches Archivübereinkommen* 288–347; *Engstler*, *Territoriale Bindung* 258–259.

- Archivalien, die aus den im Krieg besetzten Gebieten weggebracht worden waren (Art. 191)
- Alle von Österreich weggebrachten Schriftbestände aus den Archiven und Registraturen der zuletzt bestehenden Verwaltungsbehörden der gebietserwerbenden Staaten (Art. 93 Abs. 1) – weggebracht seit 1. Juni 1914
- Bestände historischer Archive, die seit dem 1. Juni 1914 weggebracht worden waren – mit Ausnahme privater Käufe (Art. 192)
- Nach anderer Auslegungsmöglichkeit die aus diesen Ländern nach Österreich seit 1909 (für Italien seit 1861) ausgegangenen und bei österreichischen Stellen eingelaufenen Akten, Urkunden und historischen Aufzeichnungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschichte dieser Länder stehen (Art. 193 Abs. 1)

Österreich hatte Anspruch auf die in diesen Ländern befindlichen Akten, Urkunden und Schriftstücke, deren Entstehung nicht weiter als 20 Jahre zurückreichte und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschichte und Verwaltung des neuen österreichischen Staatsgebiets standen (Art. 193 Abs. 2).¹³⁰⁷ **727**

Hinsichtlich bestimmter Bestandteile historischer Archive dieser Länder, die vor dem 1. Juni 1914 (Art. 193 Abs. 1 vor 1909, für Italien vor 1861) weggeschafft worden waren, entschied ein Komitee aus drei Juristen (Art. 195).¹³⁰⁸ **728**

F. Beurteilung

Insgesamt sind die Bestimmungen des VSG für Deutschösterreich als „nicht so ungünstig“¹³⁰⁹ zu beurteilen, wie dies sowohl von der deutschösterreichischen Friedensdelegation wahrgenommen als auch in der zeitgenössischen Literatur festgeschrieben wurde. Kulturgüter, die während des Krieges aus besetzten Gebieten verbracht wurden, hätten auch damals schon zufolge der geltenden Haager Landkriegsordnung von 1907¹³¹⁰ zurückgegeben werden müssen. Dies galt auch für Objekte, die während des Krieges aus den danach abzutretenden Gebieten entfernt worden waren (Art. 192 VSG). **729**

Hinsichtlich der Ausführung des Art. 195 VSG war die Juristenkommission einstimmig der Meinung, sich der Ansicht Österreichs anzuschließen, womit die Sammlungen des Kaiserhauses als geschlossener Sammlungsbestand in Wien bewahrt werden konnten.¹³¹¹ In Zusammenhang mit den Museumsbeständen kann daher durchaus der Einschätzung zugestimmt werden, dass die Forderungen aus dem VSG relativ moderat ausfielen.¹³¹² **730**

1307 *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 78–79.

1308 Ebd.

1309 Ebd. 185.

1310 Siehe *Baufeld*, Kulturgutbeschlagnahmen 17–22.

1311 *Anonymer Autor* „O.“; *International Arbitrations* 126.

1312 „Considering how the plunder of an Empire has been collected at Vienna over such a long period of time, the list of articles demanded by the various Allies does not appear anything but moderate and reasonable.“ (*Peel*, *Economic Reconstruction* 11).

- 731** Auch die Regelung der laufenden Behördenregistraturen in Art. 93 VSG fiel für Österreich günstig aus. Laut dem Provenienzprinzip waren Registraturen, die in Österreich entstanden waren, davon jedoch nicht betroffen (Art. 93 Abs. 1). Im Gegenzug hatten auch die Nachfolgestaaten entsprechend notwendige Dokumente an Österreich zu erstatten (Art. 93 Abs. 2). Hinsichtlich der historischen Archive musste Österreich lediglich die während der letzten zehn Jahre in das Gebiet des späteren „Österreich“, insb. nach Wien, transferierten Dokumente übergeben (Art. 193). Somit mussten Registraturen nicht übergeben werden, die von Behörden der abgetretenen Gebiete begründet und in die Wiener Zentralarchive eingeordnet worden waren.¹³¹³
- 732** Im Gegensatz dazu stehen die jeweiligen Ausführungskonventionen, im Rahmen derer die Zuordnungsregeln z.T. neu und abweichend vom VSG festgelegt wurden.¹³¹⁴ So griff etwa die Ausführungskonvention mit der ČSR auch in Aktenbestände der überregionalen sowie der Wiener Zentralbehörden ein und ging damit weit über die Verpflichtungen aus dem VSG hinaus. Dementsprechend ist idZ eher von Sonderabkommen bzw. -vereinbarungen zu sprechen.¹³¹⁵
- 733** Der im VSG unbestimmte Begriff *patrimoine intellectuel* wurde im Rahmen der Ausführungskonventionen unterschiedlich ausgelegt: Laut dem Abkommen mit Italien bezog er sich insb. auf das Gebiet des jeweiligen Nachfolgestaates. Die territoriale Bindung kann dabei aber auch nur indirekt bestehen, etwa über den Urheber, wie dies im Abkommen mit der ČSR und dem SHS-Staat ersichtlich wird. Geschichte und deren Dokumentation müssen sich aber nicht unbedingt auf das Territorium beziehen, sondern können auch mit der jeweiligen Bevölkerung und dem Gebiet verbunden sein, in dem diese lebt oder gelebt hat, wie die ungarische Argumentation zeigt.¹³¹⁶
- 734** Zur Umsetzung der jeweiligen Ausführungskonventionen erklärte die Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs, dass sämtliche daraus entstandenen Verpflichtungen mit Italien, Polen, Rumänien, der ČSR und Ungarn vollständig umgesetzt worden waren. Lediglich das Abkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien wurde gegenseitig nicht ausgeführt.¹³¹⁷

1313 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 185.

1314 Ebd. 186.

1315 Ebd.; *Fitschen*, Rechtliches Schicksal 119; *Bittner*, Zwischenstaatliche Verhandlungen 82; *Silagi*, Internationale Regelungen 318; *Neck*, Österreichisch-italienische Archivverhandlungen 438; *Rill*, *Springer*, *Thomas*, Österreichisch-jugoslawisches Archivübereinkommen 294; *Meyer-Landrut*, Staatliche Archive 104–105.

1316 *Huguenin-Bergenat*, Kulturgüter 189.

1317 Erklärung der Generaldirektion des österreichischen Staatsarchivs, Publizistische Auswertung 500–501; siehe dazu auch ein unveröffentlichtes Manuskript von *Monika Stromberger*, *Wem gehört die Vergangenheit? Die Beziehungen Österreichs und Sloweniens im Spiegel des Konflikts um die Archivbestände der Habsburgermonarchie*.

IX. Teil Finanzielle Bestimmungen.

|| VV & VT: *entsprechend.*

|| VN: *Teil VIII.*

|| VS: *Die finanziellen Bestimmungen werden weitgehend eigenständig in Teil VIII geregelt, nur vereinzelt finden sich Übereinstimmungen. Wesentlich ist die Schaffung einer eigenen „Finanzkommission“, bestehend aus je einem Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und Italiens und – in beratender Funktion – einem türkischen Kommissär, die der Türkei „in einem gewissen Ausmaß Hilfe und Unterstützung“ bei der finanziellen Auseinandersetzung bieten soll (Art. 231 Abs. 4). In ihrer Gesamtheit laufen die Regelungen auf einen Entzug der selbstständigen Handlungsfähigkeit der türkischen Regierung in diesem Bereich hinaus.*

Artikel 197.

(1) Vorbehaltlich aufhebender Bestimmungen, die vom Wiedergutmachungsausschusse zugestanden werden können, haften der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen Österreichs an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Übereinkommen oder aus den zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstandes vom 3. November 1918 und seinen Verlängerungen geschlossenen Abmachungen ergeben.

(2) Bis zum 1. Mai 1921 darf die österreichische Regierung ohne vorherige Zustimmung der durch den Wiedergutmachungsausschuß vertretenen alliierten und assoziierten Mächte weder Gold ausführen oder darüber verfügen, noch seine Ausfuhr oder die Verfügung darüber gestatten.

|| VV Art. 248: *Abs. 1 entsprechend mit folgenden Abweichungen: „Unter Vorbehalt der vom Wiedergutmachungsausschuß etwa bewilligten Ausnahmen [...] des deutschen Reichs und der deutschen Staaten [...] des Waffenstillstands und seiner Verlängerungen geschlossenen Abmachungen ergeben.“ Abs. 2 ident.*

|| VT Art. 180: *Abs. 1 entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichung im letzten Halbsatz „vom 3. November 1918 geschlossenen Abmachungen ergeben.“ 2. Abs. entsprechend mit folgender Abweichung: „[...] alliierten und assoziierten Mächte Gold nicht ausführen oder darüber verfügen und hat seine Ausfuhr oder die Verfügung darüber zu verbieten.“*

|| VN Art. 132: *entsprechend: Abs. 1: „Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 138 und vorbehaltlich der Ausnahmen, die durch einstimmigen Beschluß des im*

Artikel 130 des Teiles VII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen interalliierten Ausschusses bewilligt werden können, haften der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen Bulgariens an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, [...] vom 29. September 1918 geschlossenen Abmachungen ergeben.“ *Abs. 2:* „Bis zum 1. Mai 1921 darf die bulgarische Regierung ohne vorherige Zustimmung des interalliierten Ausschusses Gold nicht ausführen oder darüber verfügen, und hat seine Ausfuhr oder die Verfügung darüber zu verbieten.“

Artikel 198.

(1) Österreich trägt die gesamten Unterhaltskosten der alliierten und assoziierten Heere in den besetzten österreichischen Gebieten, so wie ihre Grenzen im gegenwärtigen Verträge bestimmt wurden, von der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages vom 3. November 1918 an. Darunter fallen: die Ausgaben für die Ernährung der Personen und Tiere, für die Einquartierung und Unterbringung, für Sold und andere Nebengebühren, für Gehälter und Löhne, für Nachtlager, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Ausrüstung, Geschirr, Bewaffnung und rollendes Material, für Flugwesen, Kranken- und Verwundetenbehandlung, Veterinär- und Remontewesen, das gesamte Beförderungswesen (wie Eisenbahn-, See- und Flußschiffahrt und Lastkraftfahrzeuge), Verkehrs- und Nachrichtenwesen, überhaupt für die Verwaltungs- und technischen Dienstzweige, die für die Ausbildung der Truppen, die Erhaltung ihrer Bestände und ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

(2) Die österreichische Regierung hat den alliierten und assoziierten Regierungen alle Auslagen der obenbezeichneten Art, soweit sie auf Käufen und Requisitionen der alliierten und assoziierten Regierungen in den besetzten Gebieten beruhen, in Kronen oder – zum bestehenden oder angenommenen Wechselkurse – in jeder andern gesetzlichen Währung zu bezahlen, die an Stelle der Kronen in Österreich getreten ist.

(3) Alle anderen obenerwähnten Auslagen sind in der Währung des Gläubigerstaates zu vergüten.

|| VV Art. 249: *entsprechend mit abweichendem Datum: 11. November 1918, folgender Abweichung in Abs. 2:* „[...] in den besetzten Gebieten beruhen, in Mark zum Tageskurs oder dem von Dtl zugestandenen*) [Text d Anm: „Im englischen Text: ‚zum vereinbarten Kurse‘.“] zu erstatten.“ und einer Anmerkung in Abs. 1: „Geschirr*)“ [Text d Anm.: „Im englischen Text: ‚Geschirr und Sattelzeug‘.“] *Abweichungen auf Übersetzungsebene: Abs. 1:* „Sold und andere Gebühnisse“ statt „Sold und Nebengebühren“ („soldes et accessoires“); *Abs. 2:* „Beitreibungen“ statt „Requisitionen“ („réquisitions“). *Abs. 3:* „Alle anderen oben aufgeführten Ausgaben sind in Mark Gold zu bezahlen.“

|| VT Art. 181: *entsprechend, ausgenommen folgende Passagen in Abs. 1:* „Ungarn trägt vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 dieses Artikels die gesamten Unterhaltskosten [...]“ und 2: „[...] in Kronen oder in jeder anderen gesetzlichen Währung zu bezahlen, die an Stelle der Kronen in Ungarn getreten ist.“ *Abs. 3:* „In jedem Falle, wo eine der alliierten Mächte diese Käufe oder Requisitionen im besetzten Gebiete in einer anderen Währung als in Kronen bezahlt, kann Ungarn diese Auslagen in je-

der Wahrung, die sich in Ungarn im gesetzlichen Umlaufe befindet, und nachdem zur Zeit der Vergutung bestehenden oder besonders vereinbartem Kurse verguten. *Abs. 4 ident mit Abs. 3. Abs. 5:* „Die vorstehenden Bestimmungen gelten fur die militarischen Operationen, die nach dem 3. November 1918 in dem vom Wiedergutmachungsausschusse fur notwendig befundenen Ausmae durchgefuhrt werden, und der Wiedergutmachungsausschu hat hinsichtlich dieser Operationen Vollmacht, uber alle Fragen zu entscheiden, die insbesondere betreffen: a) die Kosten der Operationsarmeen, namentlich deren nahere Spezifizierung, die Gesamtsumme und jenen Teil der Auslagen, mit dem Ungarn zu belasten ist, die Art und die Wahrung, in der dieser Teil zu zahlen ist, und alle moglichen Verfugungen, betreffend die Privilegien und Vorrechte, die mit diesen Zahlungen zusammenhangen; b) die Requisitionen von Gutern und Werten aller Art, die wahrend der Operationen vorgenommen wurden, und namentlich die Klassifizierung dieses oder jenes Teiles der genannten Guter oder Werte als Kriegsbeute, die Abschatzung dieser Guter und Werte, die vorzuschreibende Zuruckstellung, die Belastung des Wiedergutmachungskontos der Macht, in deren Besitz sich die Sachen befinden, mit dem Betrage des Wertes der bisher nicht zuruckgestellten Guter und Werte, die Art der Zahlung, sei es in Gold oder im Kompensationswege durch Waren auf Rechnung der zur Last geschriebenen Wiedergutmachungsbetrage und die Bestimmung des Falligkeitstermines fur die Geldzahlungen und Vergutungen in Waren.“

II VN Art. 133: *Abs. 1 entsprechend mit abweichendem Datum: 29. September 1918. Abs. 2 entsprechend mit folgender Abweichung:* „[...] in jeder Wahrung zu bezahlen, die in Bulgarien gesetzlichen Kurs hat. In jedem Falle, wo eine der alliierten oder assoziierten Regierungen diese Kaufe oder Requisitionen im besetzten Gebiete in einer anderen Wahrung als der bulgarischen bezahlt, werden ihr diese Auslagen in bulgarischer Wahrung nach dem zur Zeit der Vergutung allgemein anerkannten oder vereinbarten Kurse vergutet.“ *Abs. 3 ident.*

Artikel 199.

(1) **Osterreich bestatigt die Ubergabe des gesamten an die alliierten und assoziierten Machte in Ausfuhrung des Waffenstillstandsvertrages vom 3. November 1918 und aller spateren Waffenstillstandsabkommen ausgelieferten Materials und erkennt das Recht der alliierten und assoziierten Regierungen auf dieses Material an.**

(2) **Der vom Wiedergutmachungsausschu bestimmte Schatzwert des oben bezeichneten Materials wird gegen Abrechnung von den den alliierten und assoziierten Machten geschuldeten Wiedergutmachungsbetragen Osterreich gutgeschrieben, wenn der Wiedergutmachungsausschu mit Rucksicht auf den nicht-militarischen Charakter dieses Materials die Gutschrift zugunsten Osterreichs fur richtig findet.**

(3) **Nicht gutgeschrieben wird der osterreichischen Regierung das Gut der alliierten und assoziierten Regierungen oder ihrer Staatsangehorigen, das auf Grund der Waffenstillstandsvertrage in Natur zuruckgegeben oder an Stelle von gleichartigem Material ausgeliefert worden ist.**

II VV Art. 250: Abs. 1 *entsprechend mit abweichendem Datum*: 11. November 1918; Abs. 2: „Der Wert des gemäß Artikel VII des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 oder Artikel III des Waffenstillstandsvertrags vom 16. Januar 1919 ausgelieferten Materials kommt von der Wiedergutmachungsforderung der alliierten und assoziierten Regierungen in Abzug und wird Deutschland gutgeschrieben; der Wert wird durch Schätzung des im Artikel 233 Teil VIII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Wiedergutmachungsausschusses festgesetzt. Das gleiche gilt für alles sonstige in Ausführung des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 und aller späteren Waffenstillstandsabkommen ausgelieferte Material, bei dem mit Rücksicht auf seinen nichtmilitärischen Charakter nach Ansicht des Wiedergutmachungsausschusses der Wert der deutschen Regierung zu vergüten ist.“ Abs. 3 *entsprechend mit folgender Abweichung* aE: „[...] in Natur zurückgegeben oder ausgeliefert worden ist.“

II VT Art. 182: Abs. 1 *entsprechend, ausgenommen folgende Abweichung*: „und aller Zusatzabkommen ausgelieferten [...]“ *sowie folgender Abweichung auf Übersetzungsebene (!)*: „ausgelieferten oder auszuliefernden Materials“ *statt* „ausgelieferten Materials“ („matériel livré ou à livrer“). Abs. 2 *entsprechend* und Abs. 3 *entsprechend mit Abweichung wie in VV*.

II VN Art. 134: „Mit Rücksicht auf die Erwerbung der türkischen Gebiete, die nach dem Verträge von Konstantinopel vom Jahre 1913 abgetreten wurden, beziehungsweise der Gebiete, deren Abtretung durch den gegenwärtigen Vertrag bestätigt wurde, verpflichtet sich Bulgarien, einen Teil der türkischen auswärtigen öffentlichen Vorkriegsschuld zu übernehmen und zur Deckung der behufs Sicherstellung dieses Teiles der türkischen Schuld erforderlichen Beträge während der Zeit, während welcher diese Gebiete unter seiner Souveränität waren oder bleiben, jene Summen zu zahlen, welche später von einem Ausschusse festgesetzt werden, der ernannt werden wird, um zu bestimmen, bis zu welchem Maße die Abtretung türkischer Gebiete eine Verpflichtung zur Beitragsleistung für diese Schuld begründet.“

Art. 136: Abs. 1 *entsprechend mit abweichendem Datum*: 29. September 1918 *sowie Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT*. Abs. 2 *entsprechend mit Verweis auf Artikel 121, sprachlicher (nicht in die Übersetzung übernommener) Abweichung und folgender Übersetzung*: „Der Schätzwert des obenbezeichneten Materials wird, durch Vermittlung des interalliierten Ausschusses von dem im Artikel 121 des Teiles VII (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Wiedergutmachungsausschusses bestimmt, gegen Abrechnung [...]“ Abs. 3 *entsprechend mit folgender Abweichung* aE: „[...] Waffenstillstandsvertrages in Natur zurückgegeben oder ausgeliefert worden ist.“

Artikel 200.

(1) Die Haftung gemäß Artikel 197 besteht unter dem im letzten Absatz des gegenwärtigen Artikels erwähnten Vorbehalt in folgender Reihenfolge:

- a) die in Artikel 198 näher aufgeführten Kosten der Besatzungsheere während des Waffenstillstandes;
- b) die in Artikel 198 näher aufgeführten Kosten aller Besatzungsheere nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages;

- c) der Betrag der Wiedergutmachungen, der sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder den ergänzenden Verträgen und Übereinkommen ergibt;
- d) alle anderen Verpflichtungen Österreichs aus den Waffenstillstandsabkommen, dem gegenwärtigen Vertrag oder den ergänzenden Verträgen und Übereinkommen.

(2) Die Kosten der Versorgung Österreichs mit Lebensmitteln und Rohstoffen und alle von Österreich zu leistenden Zahlungen, soweit sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten für notwendig erachtet werden, um Österreich die Erfüllung seiner Wiedergutmachungsverpflichtung zu ermöglichen, haben Vorrang in dem Maße und unter den Bedingungen, die von den alliierten und assoziierten Regierungen festgesetzt worden sind oder noch festgesetzt werden können.

II VV Art. 251: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „vorzugsweise Befriedigung“ statt „Haftung“ („privilège“); „findet [...] statt“ statt „besteht“ („s'exercera“) und Verweis auf Art. 248; lit. a) entsprechend mit Verweis auf Art. 249, Abweichung auf Übersetzungsebene: „Besatzungsarmeen“ statt „Besatzungsheere“ („armées d'occupation“) und folgender Ergänzung: „[...] während des Waffenstillstands und seiner Verlängerungen;“ lit. b) bis d) entsprechend mit Verweis auf Artikel 249 und abweichender Übersetzung in lit. b): „Besatzungsarmeen“ statt „Besatzungsheere“ („armées d'occupation“). Abs. 2: *entsprechend, ausgenommen folgende Passagen:* „[...] von den alliierten und assoziierten Regierungen für notwendig erachtet werden [...]“ und „[...] festgesetzt worden sind oder noch festgesetzt werden.“ *Eine Abweichung im letzten Halbsatz wurde nicht in die Übersetzung übernommen. (VSG: „lesdits Governments“ statt „Gouvernements alliés et associés“).**

II VT Art. 183: *entsprechend mit Verweis auf Art. 180 und Artikel 181 in lit. a) u. b) und einem zusätzlichen Abs. 3:* „Die Zahlungen für die Kosten der bei Operationen nach dem 3. November 1918 verwendeten Heere werden ein Vorrecht in dem Maße und unter den Bedingungen besitzen, die der Wiedergutmachungsausschuss nach den in Artikel 181 angeführten Bestimmungen festsetzen wird.“

II VN Art. 135: „Die Reihenfolge, in der Bulgarien den aus den Artikeln 132, 133 und 134 dieses Teiles sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu entsprechen hat, wird festgesetzt, wie folgt: „1. [entspricht lit. a) mit Verweis auf Artikel 133 und ohne Verweis auf den Zeitraum des Waffenstillstands.] 2. die Verzinsung jenes Teiles der öffentlichen türkischen auswärtigen Vorkriegsschuld, der Bulgarien auf Grund des gegenwärtigen Vertrages oder der ihn ergänzenden Verträge und Übereinkommen infolge der Abtretung von dem ottomanischen Reiche gehörenden Gebieten an Bulgarien zugewiesen werden kann; 3. [entspricht lit. c) mit minimaler Abweichung auf sprachlicher Ebene (evtl. Druckfehler)]“.

Artikel 201.

Das Verfügungsrecht jeder einzelnen der alliierten und assoziierten Mächte über die feindlichen Guthaben und das feindliche Eigentum, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages im Bereich ihrer Hoheitsgewalt befinden, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

|| VV Art. 252: *ident, ausgenommen folgende, aus der Übersetzung nicht hervorgehende Abweichung: „avoirs et propriétés“ statt „actifs et propriétés“; und folgende Abweichung auf Übersetzungsebene: „Gerichtsbarkeit“ statt „Hoheitsgewalt“ („jurisdiction“).*

|| VT Art. 184: *ident.*

|| VN Art. 137: *ident.*

Artikel 202.

Die vorausgehenden Bestimmungen können in keiner Weise die Pfänder und Hypotheken berühren, welche zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen von der ehemaligen österreichischen Regierung oder von österreichischen Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich auf ihren Vermögen oder ihren Einkünften ordnungsmäßig errichtet wurden, sofern die Errichtung dieser Pfänder und Hypotheken dem Ausbruch des Krieges zwischen Österreich-Ungarn und jeder der beteiligten Mächte vorausging. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der Zusatzverträge und Zusatzvereinbarungen Modifikationen dieser Pfänder oder Hypotheken ausdrücklich vorgesehen sind.

|| VV Art. 253: *„Ordnungsmäßig zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen von dem deutschen Reiche oder den deutschen Staaten oder von deutschen Reichsangehörigen an ihrem Gut oder ihren Einnahmen bestellte Pfänder oder Hypotheken werden von diesen Bestimmungen in keiner Weise berührt, falls die Bestellung dieser Pfänder oder Hypotheken vor Eintritt des Kriegszustands zwischen der deutschen Regierung und der beteiligten Regierung erfolgt ist.“*

|| VT Art. 185: *entsprechend.*

|| VN Art. 138: *„Die Rechte und besonderen Bürgschaften, die für Anleihen eingeräumt worden sind, welche vom bulgarischen Staate vor dem 1. August 1914 aufgenommen oder garantiert wurden, bleiben unverändert in Kraft.“*

Art. 140: „Die in diesem Teile enthaltenen Bestimmungen können die Pfänder und Hypotheken, die zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte oder ihrer Staatsangehörigen von der bulgarischen Regierung oder deren Staatsangehörigen oder ihnen gehörenden Gütern und Einkünften ordnungsmäßig bestellt wurden, in all den Fällen, wo diese Pfänder und Hypotheken vor Eintritt des Kriegszustandes zwischen Bulgarien und der betreffenden Macht bestellt wurden, in keiner Weise beeinflussen, es wäre denn, daß durch den gegenwärtigen Vertrag oder die ihn ergänzenden Verträge und Übereinkommen hinsichtlich dieser Pfänder und Hypotheken ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.“

Artikel 203.

1. (a) **Jeder der Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichischen Monarchie übertragen wird oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs, muß einen Teil der auf Eisenbahnen, Salz-**

bergwerken oder anderen Vermögen besonders sichergestellten Schulden der alten österreichischen Regierung nach dem Stande vom 28. Juli 1914 übernehmen. Von jedem Staate ist derjenige Teil der sichergestellten Schuld zu übernehmen, welcher nach Ansicht des Wiedergutmachungsausschusses auf die Eisenbahnen, Salzbergwerke und andere Güter entfällt, welche nach dem gegenwärtigen Verträge oder nach Zusatzverträgen oder Zusatzüberkommen dem betreffenden Staate abgetreten werden.

- (b) Der Betrag der Verpflichtung, die von jedem Staate, mit Ausnahme Österreichs, von der sichergestellten Schuld zu übernehmen ist, wird vom Wiedergutmachungsausschuß nach Grundsätzen bestimmt, die er für billig hält. Der derart ermittelte Wertbetrag wird von der Summe abgezogen, welche der betreffende Staat an Österreich schuldet für solches Vermögen und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung, das er zugleich mit übertragenem Gebiet erworben hat. Jeder Staat hat nur für denjenigen Teil der sichergestellten Schuld aufzukommen, die er im Sinne des gegenwärtigen Artikels übernimmt. Die Inhaber des von einem Staate übernommenen Teiles der sichergestellten Schuld haben gegen andere Staaten keinen Anspruch.
- (c) Das Vermögen, welches speziell der Sicherstellung der in diesem Artikel erwähnten Schulden gewidmet war, bleibt für die Sicherstellung der neuen Schulden besonders gewidmet. Aber in dem Falle, in dem der gegenwärtige Vertrag eine Aufteilung dieser Vermögensstücke unter mehrere Staaten zur Folge hätte, dient der auf dem Gebiete des einen dieser Staaten gelegene Teil dieses Vermögens nur für den von dem betreffenden Staate übernommenen Teil der Schuld mit Ausschluß der übrigen Teile der Schuld als Pfand.
- (d) Bei der Anwendung des gegenwärtigen Artikels werden als sichergestellte Schulden die von der ehemaligen österreichischen Regierung übernommenen Zahlungsverpflichtungen betrachtet, die sich auf den Ankauf von Eisenbahnlinien oder von gleichartigem Vermögen beziehen. Die Verteilung der sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Lasten wird vom Wiedergutmachungsausschuß in derselben Weise wie für die sichergestellten Schulden bestimmt werden.
- (e) Die Schulden, welche nach dem gegenwärtigen Artikel übertragen werden, haben in dem Falle, als die ursprüngliche Schuld auf österreichisch-ungarisches Papiergeld lautete, auf die Währung desjenigen Staates zu lauten, der die Schuld übernimmt. Für die Konversion wird derjenige Kurs maßgebend sein, zu dem der die Schuld übernehmende Staat zuerst die österreichisch-ungarischen Kronennoten gegen seine eigene Währung umgetauscht hat. Die Basis der Umwandlung der österreichisch-ungarischen Kronennoten in die Währung, auf welche die Titres lauten werden, ist dem Wiedergutmachungsausschuß zur Genehmigung mitzuteilen; dieser kann, wenn er es für angemessen findet, verlangen, daß der Staat, welcher diese Umwandlung vornimmt, die Bedingungen modifiziert. Eine solche Modifi-

- kation wird nur verlangt werden, wenn der Ausschluß der Ansicht ist, daß der Wert der Währung oder der Währungen, welche der Nominalwährung der alten Titres zu substituieren sind, nach den Wechselkursen zum Zeitpunkt der Konversion erheblich niedriger ist, als der Wert der ursprünglichen Währung.
- (f) Wenn die ursprüngliche österreichische Schuld auf eine oder mehrere fremde Währungen lautete, hat auch die neue Schuld auf dieselbe oder auf dieselben Währungen zu lauten.
 - (g) Wenn die ursprüngliche österreichische Schuld auf österreichisch-ungarische Goldeinheiten lautete, so hat die neue Schuld auf äquivalente Beträge in Goldpfunden und Golddollars der Vereinigten Staaten von Amerika zu lauten, nach Gewicht und Feingehalt der drei Währungsmünzen gemäß den am 1. Jänner 1914 in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen.
 - (h) In dem Falle als die alten Titres ausdrücklich oder stillschweigend die Wahl eines bestimmten Umrechnungskurses freistellen oder irgend ein anderes Umrechnungsrecht einräumen, haben die neuen Titres die gleichen Vorteile zu bieten.
2. (a) Jeder der Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wird oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs, hat einen Teil der nicht sichergestellten und durch Titres repräsentierten Schuld der alten österreichischen Regierung nach dem Stande vom 28. Juli 1914 zu übernehmen. Dieser Teil wird – unter Zugrundelegung des Durchschnittes der drei Finanzjahre 1911, 1912 und 1913 – auf der Basis des Verhältnisses berechnet, das sich zwischen bestimmten Einkünften des abgetretenen Gebietes und den entsprechenden Gesamteinkünften des alten österreichischen Gesamtgebietes ergibt, und zwar solchen Einkünften, die nach Ansicht des Wiedergutmachungsausschusses die geeignetsten sind, um für die betreffende Leistungsfähigkeit dieser Gebiete einen gerechten Maßstab abzugeben. Die Einkünfte Bosniens und der Herzegowina werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
- (b) Die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Verpflichtung bezüglich der durch Titres repräsentierten Schuld ist unter den in der Anlage festgesetzten Modalitäten zu erfüllen.
 - (c) Die österreichische Regierung hat allein für alle von der ehemaligen österreichischen Regierung vor dem 28. Juli 1914 übernommenen Verpflichtungen aufzukommen, die nicht durch die im gegenwärtigen Verträge ausdrücklich bezeichneten Rententitres, Gutscheine, Obligationen, Wertpapiere und Noten repräsentiert werden.
 - (d) Keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und seiner Anlage finden auf die von der österreichischen Regierung bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank behufs Deckung der Notenenmission erlegten Schuldtitres der ehemaligen österreichischen Regierung Anwendung.

|| *Anm: expliziter Verweis auf diese Regelung in Art. 52 (SHS-Staat).*

|| *VV Art. 254:* „Die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten werden, übernehmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 255 die Verpflichtung zur Zahlung. [Abs.] 1. eines Teils der Schuld des deutschen Reichs nach ihrem Stande vom 1. August 1914. Der Wiedergutmachungsausschuß bezeichnet eine bestimmte Gattung von Einkünften, die nach seinem Urteil das rechte Bild von der Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebietsteile ergeben. Der zu übernehmende Anteil wird alsdann nach dem Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1911, 1912 und 1913 aufgrund des Verhältnisses berechnet, in dem diese Einkünfte in dem abgetretenen Gebietsteil zu den entsprechenden Einkünften des gesamten deutschen Reichs stehen. [Abs.] 2. eines Teiles der am 1. August 1914 bestehenden Schuld des deutschen Staates, dem das abgetretene Gebiet angehörte. Die Berechnung erfolgt nach dem gleichen Grundsatz wie oben.“ 2. *Abs:* Die Anteile werden von dem Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt. 3. *Abs:* „Die Art der Erfüllung der so übernommenen Verpflichtung an Kapital und Zinsen wird von dem Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt. Sie kann unter anderem die Form haben, dass die erwerbende Regierung die Verpflichtungen Deutschlands aus den deutschen Schuldverschreibungen, die sich in Händen ihrer eigenen Staatsangehörigen befinden, übernimmt. Falls aber die angewandte Methode, Zahlungen an die deutsche Regierung selbst mit sich brächte, erfolgen diese Zahlungen stattdessen an den Wiedergutmachungsausschuß in Anrechnung auf die deutsche Wiedergutmachungsschuld, solange auf dies noch irgendein Betrag rückständig ist.“

|| *VT Art. 186 Zif. 1 Abs. 1: entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „[...] einschließlich Ungarns, muß insoweit ihnen nach dem gegenwärtigen Verträge Gebiet zuerkannt wurde, einen Teil der auf Eisenbahnen oder anderen Vermögen [...] übernehmen. Von jedem Staate ist derjenige Teil der sichergestellten Schuld zu übernehmen, welcher nach Ansicht des Wiedergutmachungsausschusses auf die Eisenbahnen und anderen Güter entfällt, [...]“; *Abs. 2 entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Sukzessionsstaate“ statt („État cessionnaire“); *Abs. 3, 4 ident;* 5: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „nach den ausländischen Wechselkursen“ statt „nach den Wechselkursen“ („d’après le change sur l’étranger“); *Abs. 6 ident;* *Abs. 7: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Pfund Sterling oder Dollars“ statt „Goldpfunden und Golddollars“ („livres sterlin et en dollars“); *Abs. 8: ident;* *Zif. 2 Abs. 1: entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „[...] und durch Titres repräsentierten öffentlichen Schuld Ungarns [...]“; „[...] Einkünften des nach dem gegenwärtigen Verträge abgetretenen Gebietes und den entsprechenden Gesamteinkünften [...]“; *aE zusätzlich folgende Passage:* „Wurden jedoch vor dem 28. Juli 1914 Finanzabkommen, betreffend eine durch Titres repräsentierte nicht sichergestellte öffentliche Schuld Ungarns getroffen, so kann der Wiedergutmachungsausschuß bei einer Aufteilung dieser Schuld auf die oben genannten Staaten diese Abkommen berücksichtigen.“ *Abs. 2-4 entsprechend bzw. ident.*

|| *VN Art. 141 Abs. 1:* „Die Mächte, denen im Einlange mit dem gegenwärtigen Verträge bulgarische Gebiete abgetreten wurden, verpflichten sich, einen Teil der öffentlichen bulgarischen Schuld nach dem Stande vom 11. Oktober 1915 einschließlich des von Bulgarien unter den im Artikel 134 festgesetzten Bedingungen übernomme-

nen Anteiles der auswärtigen öffentlichen türkischen Vorkriegsschuld zu übernehmen.“ *Abs. 2:* „Der Wiedergutmachungsausschuß bestimmt durch Vermittlung des interalliierten Ausschusses die Höhe der öffentlichen bulgarischen Schuld vom 11. Oktober 1915, wobei er von der nach dem 1. August 1914 aufgenommenen Schuld bloß jenen Teil dieser Schuld einzubeziehen hat, der von Bulgarien nicht zur Vorbereitung des Angriffskrieges verwendet wurde.“ *Abs. 3:* „Der Anteil an der öffentlichen bulgarischen Schuld, den jede Macht, welcher ein Gebiet abgetreten wurde, zu übernehmen hat, wird so groß sein, wie ihn die alliierten und assoziierten Hauptmächte im Wege des interalliierten Ausschusses als billig erachten, wobei sie sich nach dem Verhältnisse zwischen den Einnahmen der abgetretenen Gebiete und den Gesamteinnahmen Bulgariens im Durchschnitte der drei dem Balkankriege (1912) unmittelbar vorausgehenden vollständigen Finanzjahre richten werden.“

Anlage.

(1) Die Schuld, welche auf die in Art. 203 angegebene Weise zu verteilen ist, ist die nicht sichergestellte, durch Titres repräsentierte ehemalige österreichische Staatsschuld nach dem Stande vom 28 Juli 1914. Es ist jedoch davon der Teil der Schuld abzuziehen, für den die Regierung des ehemaligen Königreiches Ungarn gem. dem durch das österreichisch-ungarische Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.G.B.I. Nr. 278, genehmigten Zusatzübereinkommen aufzukommen hatte und die den Betrag der Länder der heiligen ungarischen Krone an der allgemeinen Schuld Österreich-Ungarns darstellt.

(2) Innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages werden die Staaten, welche die nicht sichergestellte ehemalige österreichische Staatsschuld übernehmen, wenn sie es nicht schon getan haben, mit besonderen Stempeln alle Titres dieser Schuld, die sich auf ihrem Gebiete befinden, abstempeln. Die Nummern der so gestempelten Titres werden festgestellt und dem Wiedergutmachungsausschuß mit den anderen auf diese Abstempelung bezüglichen Akten übermittelt werden.

(3) Die Inhaber von Titres, die sich auf dem Gebiete eines abstempelungspflichtigen Staates befinden, werden mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages Gläubiger des betreffenden Staates im Wertbetrage der Titres und haben keinen Anspruch gegen einen anderen Staat.

(4) Wenn die Abstempelung ergibt, daß die Summe der aus einer Emission des ehemaligen österreichischen Staates herrührenden, nicht sichergestellten Titres, die sich im Gebiete eines Staates befinden, niedriger ist als der Teil dieser Emission, welcher diesem Staate durch den Wiedergutmachungsausschuß angelastet wurde, wird dieser Staat dem Ausschuß neue Titres in der Höhe des konstatierten Differenzbetrages zu übergeben haben. Der Wiedergutmachungsausschuß wird die Form dieser neuen Titres und die Höhe der einzelnen Abschnitte festzustellen haben. Diese neuen Titres werden in bezug auf die Verzinsung und Tilgung die gleichen Rechte geben wie die alten Titres, die sie ersetzen. Ihre anderen Merkmale sind mit Genehmigung des Wiedergutmachungsausschusses festzulegen.

(5) Wenn der ursprüngliche Titre auf österreichisch-ungarisches Papiergeld lautete, so wird der neue Titre, der ihn ersetzen soll, auf die Währung des Emissionsstaates lauten. Für diese Konversion wird derjenige Kurs maßgebend sein, zu dem der Emissionsstaat zuerst die österreichisch-ungarischen Kronennoten gegen seine eigene Währung umgetauscht hat. Die Basis der Umwandlung der österreichisch-ungarischen Kronennoten in die Währung, auf welche die Titres lauten werden, unterliegt der Genehmigung des Wiedergutmachungsausschusses, welcher, wenn er es für angezeigt findet, verlangen kann, daß der Staat, welcher die Umwandlung vornimmt, deren Bedingungen modifiziert. Eine solche Modifikation wird nur verlangt werden, wenn der Ausschuß der Ansicht ist, daß der Wert der Währung oder der Währungen, welche der Nominalwährung der alten Titres zu substituieren sind, nach den Wechselkursen zum Zeitpunkte der Konversion erheblich niedriger ist, als der Wert der ursprünglichen Währung.

(6) Wenn der ursprüngliche Titre auf eine oder mehrere ausländische Währungen lautet, hat auch der neue Titre auf dieselbe oder dieselben Währungen zu lauten. Wenn der ursprüngliche Titre auf österreichisch-ungarische Goldeinheiten lautet, so hat der neue Titre auf äquivalente Beträge in Gold-Sterlingspfunden und Golddollars der Vereinigten Staaten von Amerika zu lauten, wobei der Gleichwert nach dem Gewichte und Feingehalt der drei Währungsmünzen gem. dem am 1. Jänner 1914 in Geltung gestandenen Gesetzen ermittelt wird.

(7) In dem Falle, als die alten Titres ausdrücklich oder stillschweigend die Wahl eines bestimmten Umrechnungskurses freistellen oder irgend ein anderes Umrechnungsrecht einräumen, haben die neuen Titres die gleichen Vorteile zu bieten.

(8) Wenn die Abstempelung ergibt, daß die Summe der aus einer Emission des ehemaligen österreichischen Staates hervorgehenden nicht sichergestellten Titres die sich im Gebiete eines Staates befinden, höher ist als der Teil dieser Emission, welche diesem Staat durch den Wiedergutmachungsausschuß angelastet wurde, muß der betreffende Staat von diesem Ausschuß einen entsprechenden Teil jeder einzelnen im Sinne dieser Anlage ausgegebenen neuen Emission erhalten.

(9) Die Inhaber von Titres der nicht sichergestellten ehemaligen österreichischen Staatsschuld, die sich außerhalb der Staaten befinden, denen Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie hervorgegangen sind (einschließlich Österreichs), werden durch Vermittlung ihrer Regierungen dem Wiedergutmachungsausschuß ihre Titres übergeben. Dafür wird ihnen dieser Ausschuß Zertifikate ausfolgen, die ihnen das Anrecht geben auf einen verhältnismäßigen Teil jeder der neuen Titresemissionen, die behufs Eintaushes betreffenden Titres begeben und nach den Bestimmungen dieser Anlage übergebenen Titres begeben wurden.

(10) Die Staaten oder Inhaber, welche auf einen Teil der dem gegenwärtigen Anhang zuzufolge begebenen neuen Titres Anrecht haben, erhalten einen solchen Teil des Gesamtbetrages der Titres jeder dieser Emissionen, der dem Verhältnis des Betrages ihres Besitzes an Titres der alten Emission zum Gesamtbetrage der dem Wiedergutmachungsausschuß zum Zwecke des Umtausches in Gemäßheit der gegenwärtigen Anlage präsentierten Titres der alten Emission entspricht. Die beteiligten Staaten

oder Inhaber erhalten auch einen entsprechenden Teil der Titres, die nach den Bestimmungen des Vertrages mit Ungarn für den von dieser Macht nach dem Zusatzabkommen vom Jahre 1907 übernommenen Teil der nicht sichergestellten österreichischen Staatsschuld ausgegeben werden.

(11) Der Wiedergutmachungsausschuß kann, wenn er es für opportun hält, mit den Inhabern der in Ausführung der gegenwärtigen Anlage begebenen neuen Titres Arrangements bezüglich der Begebung von Unifizierungsanleihen durch jeden der Schuldnerstaaten abschließen. Die Titres dieser Anleihen werden gegen die gem. der gegenwärtigen Anlage begebenen Titres zu den Bedingungen ausgetauscht werden, die nach Einvernehmen zwischen dem Ausschuß und den Inhabern festgesetzt werden.

(12) Der Staat, welcher die Haftung für einen Titre der ehemaligen österreichischen Regierung übernimmt, nimmt auch die Coupons oder die Tilgungsannuitäten dieses Titres auf sich, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages fällig geworden, aber etwa nicht bezahlt worden sein mögen.

|| VT Anlage Abs. 1: Erster und einziger Satz: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 186; Abs. 2 entsprechend; Abs. 3 im Französischen entsprechend mit folgender Abweichung auf Übersetzungsebene:* „[...] nach den Bestimmungen dieser Anlage abstempelungspflichtigen Staates befinden, [...]“; Abs. 4: *entsprechend; Abs. 5: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „nach den ausländischen Wechselkursen“ *statt* „nach den Wechselkursen“ („d’après le change sur l’étranger“); Abs. 6: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Pfund Sterling oder Dollars“ *statt* „Goldpfunden und Golddollars“ („livres sterlin et en dollars“); Abs. 7: *ident; Abs. 8: entsprechend; Abs. 9: im Französischen entsprechend, Abweichung auf Übersetzungsebene im letzten Halbsatz:* „[...] behufs Eintauses der nach den Bestimmungen dieser Anlage übergebenen Titres begeben wurden [...]“; Abs. 10: 1. und einziger Satz *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene; Abs. 11 und 12 ident; es folgen zusätzlich folgende weitere Absätze:* Abs. 13: „Die Schuld, die nach Artikel 186 zu verteilen ist, umfasst außer der alten öffentlichen nicht sichergestellten Schuld Ungarns, von der oben die Rede war, den Teil der österreichischen Schuld, für den gemäß durch das österreichisch-ungarische Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, genehmigten Zusatzübereinkommen der Regierung des ehemaligen Königreiches Ungarn als Beitragsleistung aller Länder der heiligen ungarischen Krone zu der allgemeinen österreichisch-ungarischen Schuld aufzukommen hatte.“ Abs. 14: „Jeder Staat, der nach dem gegenwärtigen Verträge einen Teil der im vorhergehenden Absatz erwähnten österreichischen Schuld übernimmt, ist verpflichtet, dem Wiedergutmachungsausschusse neue Titres zu übergeben, und zwar in dem Betrage jenes Teiles der erwähnten österreichischen Schuld, der ihm zugesprochen wurde.“ Abs. 15: „Der Wortlaut dieser Titres wird vom Wiedergutmachungsausschusse festgestellt werden. Dieser Wortlaut wird genauestens den Wortlaut der alten österreichischen Titres zum Ausdruck zu bringen haben, die durch diese Titres ersetzt werden sollen. Diese neuen Titres werden den Staaten oder den Inhabern der österreichischen Titres ausgefolgt werden, die das Recht auf einen Teil jeder neuen Emission von Titres haben, welche nach den in der Anlage zu Artikel 203 des Vertrages mit Österreich enthaltenen Bestimmungen ausgegeben wird.“

Artikel 204.

1. Wenn die neuen Grenzen, so wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt werden, einen Verwaltungsbezirk durchschneiden, der als solcher mit einer ordnungsmäßig begründeten öffentlichen Schuld belastet war, so übernimmt jeder der neuen Teile des betreffenden Verwaltungsbezirkes einen Teil dieser Schuld, der durch den Wiedergutmachungsausschuß nach den durch Artikel 203 für die Aufteilung der Staatsschulden festgelegten Grundsätzen bestimmt wird. Die Durchführung wird durch den Wiedergutmachungsausschuß geregelt.
2. Die öffentliche Schuld Bosniens und der Herzegowina gilt als Schuld eines Verwaltungsbezirkes und nicht als öffentliche Schuld der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

II VV Art. 255: „1. Mit Rücksicht auf die Weigerung Deutschlands, im Jahre 1871 einen Anteil der französischen Schuld zu übernehmen, wird Frankreich, soweit Elsaß-Lothringen in Betracht kommt, in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen von jeder Zahlung gemäß Artikel 254 befreit. [Abs.] 2. Soweit Polen in Betracht kommt, wird derjenige Anteil der Schuld, dessen Ursprung der Wiedergutmachungsausschuß auf Maßnahmen der deutschen und preussischen Regierung zur deutschen Besiedlung Polens zurückführt, von der teilweisen Schuldenübernahme im Sinne des Artikel 245 ausgenommen. [Abs.] 3. Soweit andere abgetretene Gebietsteile als Elsaß-Lothringen in Betracht kommen, wird derjenige Anteil der Schuld des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, dessen Betrag nach dem Urteil des Wiedergutmachungsausschusses den Aufwendungen des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten für das im Artikel 256 erwähnte Gut- und Eigentum entspricht, von der teilweisen Schuldenübernahme im Sinne des Artikel 254 ausgenommen.“

II VT Art. 187: *entsprechend mit Verweis auf:* „Artikel 186 dieses Vertrages“.

Artikel 205.

- (1) Innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Inkraftsetzung des Vertrages hat jeder der Staaten, welchem ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder welcher aus dem Zerfalle dieser Monarchie entstanden ist, einschließlich Österreichs, wenn er es noch nicht getan hat, die verschiedenen Titres, welche dem auf seinem Gebiete befindlichen Anteil an der vor dem 31. Oktober 1918 gesetzmäßig begebenen durch Titres repräsentierten Kriegsschuld der ehemaligen österreichischen Regierung entsprechen, mit einem besonderen Stempel abzustempeln.
- (2) Die derart abgestempelten Wertpapiere sind gegen Zertifikate einzutauschen und aus dem Verkehre zu ziehen; ihre Nummern sind festzustellen und sie selbst werden samt allen auf den Umtausch bezughabenden Akten dem Wiedergutmachungsausschuß übergeben.
- (3) Die von einem Staat unter den im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Bedingungen vorgenommene Abstempelung und Ersetzung der Titres durch Zertifikate

begründet für diesen Staat keine Verpflichtung, damit irgendeine Last zu übernehmen oder anzuerkennen, wofern er nicht selber den Abstempelungs- und Ersatzoperationen ausdrücklich diese Bedeutung gegeben hat.

(4) Die oberwähnten Staaten, ausschließlich Österreichs, sind mit keinerlei Verpflichtung aus dem Titel der Kriegsschuld der ehemaligen österreichischen Regierung belastet, wo immer sich die Titres dieser Schuld befinden; jedoch können weder die Regierungen noch die Angehörigen dieser Staaten in keinem Falle aus Titres der Kriegsschuld, die ihnen oder ihren Staatsangehörigen gehören, Ansprüche gegen andere Staaten, einschließlich Österreichs, stellen.

(5) Die österreichische Regierung allein hat für denjenigen Teil der Kriegsschuld der ehemaligen österreichischen Regierung aufzukommen, der vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages den Angehörigen oder den Regierungen von Staaten gehörte, denen kein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zugewiesen ist; die oberwähnten anderen Staaten haften in keiner Weise für diesen Teil der Kriegsschuld.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Titres der österreichischen Regierung, welche durch die bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank als Deckung für die von dieser Bank ausgegebenen Noten hinterlegt worden sind.

(7) Die gegenwärtige österreichische Regierung hat allein für die während des Krieges von der ehemaligen österreichischen Regierung aufgenommenen Schulden aufzukommen, die nicht durch die im gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich bezeichneten Rententitel, Gutscheine, Obligationen, Wertpapiere und Noten repräsentiert sind.

|| VT Art. 188: Abs. 1 entsprechend mit folgender Abweichung: „[...] welchem nach dem gegenwärtigen Vertrage ein Gebiet [...]“; Abs. 2 und 3: ident; Abs. 4 entsprechend; Abs. 5: entsprechend mit folgender Abweichung: „[...] denen nach dem gegenwärtigen Vertrage kein Gebiet [...]“; Abs. 6 entsprechend; Abs. 7: entsprechend mit folgender Abweichung: „Die ungarische Regierung [...]“ statt: „Die gegenwärtige österreichische Regierung [...]“.

Artikel 206.

1. Innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages haben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn, wenn sie es noch nicht getan haben, die auf ihren Gebieten befindlichen Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank mit einem besonderen Stempel abzustempeln.
2. Innerhalb einer zwölfmonatigen Frist nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages haben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser

Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn, die nach der obigen Bestimmung abgestempelten Noten zu den von ihnen selbst festzusetzenden Bedingungen durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld zu ersetzen.

3. Die Regierungen der Staaten, welche die Konversion der Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, sei es durch Abstempelung, sei es durch Emission eigener oder neuer Geldzeichen, bereits durchgeführt haben und die hierbei alle oder einen Teil dieser Noten aus dem Verkehr gezogen haben, ohne sie abzustempeln, haben die so eingezogenen Noten entweder abzustempeln oder sie zur Verfügung des Wiedergutmachungsausschusses zu halten.
4. Innerhalb einer vierzehnmonatigen Frist nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages haben die Regierungen, welche gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank gegen eigene oder neue Geldzeichen umgetauscht haben, diese anlässlich des Umtausches aus dem Verkehr gezogenen Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, abgestempelt oder nicht, dem Wiedergutmachungsausschusse zu übergeben.
5. Der Wiedergutmachungsausschuß verfügt über die ihm in Ausführung des gegenwärtigen Artikels übergebenen Noten gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Anlage.
6. Die Liquidierungstätigkeit der Oesterreichisch-Ungarischen Bank wird von dem der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages nachfolgenden Tag datieren.
7. Die Liquidation wird durch Kommissäre durchgeführt, die vom Wiedergutmachungsausschusse ernannt werden. Bei dieser Liquidation haben die Kommissäre die Statuten und im allgemeinen die geltenden auf den Betrieb der Bank bezughabenden Vorschriften zu beobachten, ohne daß hierbei die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels verletzt werden. Falls sich über die Auslegung der durch den gegenwärtigen Artikel samt Anlagen oder durch die Bankstatuten festgesetzten Liquidationsnormen Zweifel ergeben, wird die Meinungsverschiedenheit dem Wiedergutmachungsausschusse oder einem von ihm ernannten Schiedsrichter unterbreitet. Die Entscheidung ist inappellabel.
8. Die von der Bank nach dem 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten sind ausschließlich durch die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung gedeckt. Dagegen steht den Inhabern dieser Noten kein Recht auf die übrigen Aktiven der Bank zu.
9. Die Inhaber der von der Bank bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten, soweit diese Noten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels den Voraussetzungen für die Zulassung zur Liquidation entsprechen, haben ein gleiches Recht auf das gesamte Aktivum der Bank; die von der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Deckung der verschiedenen Notenemissionen ausgegebenen und hinterlegten Titres werden nicht als Bestandteil dieses Aktivums angesehen.

10. Die seitens der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Deckung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten bei der Bank erlegten Titres werden für ungültig erklärt, so weit sie Noten entsprechen, die auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, in ihrem Bestande vom 28. Juli 1914, seitens solcher Staaten konvertiert wurden, denen solches Gebiet übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn.
11. Die seitens der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und der ungarischen Regierung zur Deckung der bis einschließlich 27. Oktober 1918 emittierten Noten hinterlegten Titres, die nicht gemäß § 10 des gegenwärtigen Artikels annulliert worden sind, haften weiter bis zu einem entsprechenden Betrag für die Noten dieser Emissionen, welche sich am 15. Juli 1919 außerhalb der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden. Dazu gehören mit Ausschluß aller anderen Noten: 1. die seitens der Sukzessionsstaaten in ihrem außerhalb der ehemaligen Monarchie gelegenen Gebiete gesammelten und dem Wiedergutmachungsausschuß gemäß § 4 übergebenen Noten; 2. die von irgendeinem anderen Staate gesammelten und gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Anlage den Liquidationskommissären der Bank präsentierten Noten.
12. Die Inhaber aller übrigen bis einschließlich 27. Oktober 1918 ausgegebenen Noten haben keinerlei Recht weder auf die seitens der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung zur Notendeckung erlegten Schuldverschreibungen noch überhaupt auf das Aktivum der Bank. Die Titres, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 10 und 11 weder vernichtet noch verwendet wurden, werden annulliert.
13. Die Regierungen Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn übernehmen allein für ihre Anteile, mit Ausschluß aller anderen Staaten, die Haftung für die ehemalige oder gegenwärtige österreichische und ungarische Regierung als Notendeckung bei der Bank hinterlegten Titres, so weit diese nicht annulliert wurden.
14. Die Inhaber der Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank haben für Verluste, die sie etwa bei der Liquidation der Bank erleiden, keinen Anspruch gegen die Regierung Österreichs und des gegenwärtigen Ungarn oder gegen irgendeine andere Regierung.

ll VT Art. 189: Zif. 1: *entsprechend mit folgenden Abweichungen*: „[...] nach Inkraftsetzung des Vertrages mit Österreich [...]“ *statt* „[...] des gegenwärtigen Vertrages [...]“; „[...] einschließlich Österreichs und Ungarns [...]“; Zif. 2: *Abweichungen entsprechend Abs. 1*; Zif. 3 *ident*; Zif. 4: *ident mit folgender Abweichung*: „[...] nach Inkraftsetzung des Vertrages mit Österreich [...]“ (*statt*: „[...] des gegenwärtigen Vertrages [...]“); Zif. 5: *ident*; Zif. 6: *ident mit folgender Abweichung*: „[...] der Unterzeichnung des Vertrages mit Österreich [...]“ (*statt*: „[...] des gegenwärtigen Vertrages [...]“); Zif. 7: *ident mit folgender Abweichung*: „die Statuten der österreichisch-ungarischen Bank“ *statt* „die Bankstatuten“; Zif. 8 und 9: *ident*; Zif. 10: *ident mit folgender Abweichung*:

„[...] Österreichs und Ungarns.“ *Zif. 11: ident mit folgender Abweichung:* „Die der gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung [...]“ *und Verweis auf Punkt 10 (statt § 10) und Punkt 4; Zif. 12: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene; Zif. 13: ident mit folgender Abweichung:* „Die Regierungen Österreichs und Ungarns [...]“; *Zif. 14: ident mit folgender Abweichung:* „[...] die Regierungen Österreichs und Ungarns [...]“; *zusätzlich folgende Zif. 15:* „Sollten sich bei der Durchführung dieser Bestimmungen mit Rücksicht auf das Datum der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages Schwierigkeiten ergeben, so ist der Wiedergutmachungsausschuß berechtigt, die in diesem Artikel enthaltenen Fristen beliebig zu ändern.“

Anlage.

§ 1.

Bei der Übergabe aller im Sinne des Artikels 206 aus dem Verkehre gezogenen Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank haben die betreffenden Regierungen dem Wiedergutmachungsausschuß auch alle Akten über die Art und Höhe der durchgeführten Konvertierungen zu übergeben.

|| VT Anl. 1 § 1: ident mit Verweis auf Artikel 189.

§ 2.

Nach Prüfung dieser Akten wird der Wiedergutmachungsausschuß den genannten Regierungen Zertifikate übergeben, welche getrennt den Gesamtbetrag der Noten ausweisen, welche sie

- a) innerhalb der Grenzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrem Bestande vom 28. Juli 1914;
- b) irgendwo anders konvertiert haben.

Mit diesen Zertifikaten können die Inhaber bei den Liquidationskommissären der Bank die Rechte geltend machen, welche den derart ausgetauschten Noten bei der Aufteilung des Bankaktivums zukommen.

|| VT Anl. 1 § 2: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.

§ 3.

Nach Beendigung der Liquidation der Bank hat der Ausschuß die derart eingezogenen Noten zu vernichten.

|| VT Anl. 1 § 3: ident.

§ 4.

Die bis einschließlich 27. Oktober 1918 begebenen Noten geben nur insoweit ein Anrecht auf das Bankaktivum, als sie von der Regierung des Landes präsentiert werden, in dem sie sich befinden.

|| VT Anl. 1 § 4: ident.

Artikel 207.

(1) Bezüglich der auf seinem Gebiete befindlichen Scheidemünzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hat jeder der Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreichs, volle Gebarungsfreiheit.

(2) Keinesfalls können diese Staaten wegen der bei ihnen befindlichen Scheidemünzen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Staatsangehörigen irgendwelche Ansprüche gegen andere Staaten stellen.

|| VT Art. 190: *entsprechend.*

Artikel 208.

(1) Die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, erwerben alles Gut und alles Eigentum das der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörte und auf ihren Gebieten gelegen ist.

(2) Im Sinne des gegenwärtigen Artikels gehören zum Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung: das Vermögen des ehemaligen österreichischen Kaiserreiches, der Anteil dieses Reiches an dem gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie, alle Krongüter sowie das Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie.

(3) Auf die außerhalb ihrer Gebiete befindlichen Vermögensschaften und Eigentumsobjekte der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung können jedoch diese Staaten keinerlei Anspruch erheben.

(4) Der Wiedergutmachungsausschuß bestimmt den Wert des seitens der verschiedenen Staaten, ausschließlich Österreichs, erworbenen Besitzes und Eigentums; diese Werte werden dem übernehmenden Staate angelastet und der Republik Österreich in Anrechnung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben. Vom Werte des solcherart erworbenen öffentlichen Besitzes hat der Wiedergutmachungsausschuß weiters einen Betrag abzuziehen, welcher dem Beitrag entspricht, den Provinzen, Gemeinden oder andere lokale Selbstverwaltungskörper für diesen Besitz in Geld, Grund und Boden oder Materialien unmittelbar geleistet haben.

(5) Wenn ein Staat gemäß dem gegenwärtigen Artikel etwas übernimmt, so wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 203 über die sichergestellte Schuld von dem Österreich gutgeschriebenen und diesem Staate nach dem vorangehenden Absatze angelasteten Betrag diejenige Quote der diesem Staate gemäß Artikel 203 angelasteten nicht sichergestellten Schuld der alten österreichischen Regierung abgezogen, der nach Ermessen des Wiedergutmachungsausschusses den auf die übernommenen Besitztümer und Eigentumsobjekte gemachten Auf-

wendungen entspricht. Der Wiedergutmachungsausschuß wird die Höhe des Abzuges nach billigem Ermessen bestimmen.

(6) Unter Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung ist ein Anteil des wie immer Namen habenden Immobilienbesitzes in Bosnien-Herzegowina zu rechnen, für welchen die Regierung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gemäß Artikel 5 des Abkommens vom 26. Februar 1909 2n Millionen türkische Pfund an die ottomanische Regierung bezahlt hat. Dieser Anteil hat dem Beiträge des ehemaligen Kaisertums Österreich zu der bezeichneten Zahlung zu entsprechen. Der vom Wiedergutmachungsausschuß eingeschätzte Wert dieses Anteils ist Österreich auf Wiedergutmachungskonto gutzuschreiben.

(7) Abweichend von obigen Bestimmungen sind ohne Bezahlung zu übertragen:

1. Besitz und Eigentum der Länder Gemeinden und anderen lokalen Selbstverwaltungskörper der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sowie der Besitz und das Eigentum in Bosnien-Herzegowina, die nicht dieser Monarchie gehörten.
2. Die der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Schulen und Spitäler.
3. Die dem ehemaligen Königreich Polen gehörenden Waldungen.

(8) Außerdem können mit Ermächtigung des Wiedergutmachungsausschusses die im ersten Absatz bezeichneten Staaten, denen Gebiete übertragen wurden, alle Immobilien oder andere in den betreffenden Gebieten gelegene Güter, welche früher den Königreichen Böhmen, Polen oder Kroatien-Slawonien-Dalmatien oder Bosnien-Herzegowina oder den Republiken Ragusa oder Venedig oder den Fürstbistümern Trient oder Brixen gehörten, ohne Zahlung erwerben, sofern ihr hauptsächlichster Wert in historischen Erinnerungen besteht, die sich an das Objekt knüpfen.

|| *Anm: vgl. dazu auch Art. 41 (III. Teil).*

|| *VV Art. 256: Abs. 1: „Die Mächte, in deren Besitz deutsches Gebiet übergeht, erwerben gleichzeitig alles Gut und alles Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten, das in diesen Gebieten gelegen ist. Der Wert dieser Erwerbungen wird von dem Wiedergutmachungsausschuß festgestellt und von dem erwerbenden Staate an diesen bezahlt, um der deutschen Regierung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben zu werden.“ Abs. 2: „Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des deutschen Reichs und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten gehörig.“ Abs. 3: *Ausnahme für Frankreich in Bezug auf Elsaß-Lothringen; Abs. 4: Ausnahme für Belgien.**

Art. 257: Regelung für die Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete. Ferner sieht Art. 107 einen Übergang für „[a]lles Gut“ des Deutschen Reiches/der deutschen Staaten auf dem Gebiet Danzigs an die alliierten und assoziierten Hauptmächte und dessen anschließende Abtretung an Polen vor.

|| VT Art. 191: *entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichungen in Abs. 2:* „die obenerwähnten Staaten“ *statt* „diese Staaten“; *Abs. 7: nur Zif. 1 und 2 und Abs. 8: Polen fehlt in der Aufzählung; Verweis auf Artikel 186 in Abs. 5 sowie folgende Abweichung auf Übersetzungsebene: Abs. 1:* „das gesamte Privatvermögen“ *statt* „das Privatvermögen“ („toutes les propriétés“).

|| VN Art. 142: *Abs. 1:* „Die Mächte, denen im Einklange mit dem gegenwärtigen Vertrage bulgarisches Gebiet abgetreten wurde, erwerben alles Gut und Eigentum der bulgarischen Regierung, soweit es in den erwähnten Gebieten gelegen ist. Der Wert des erworbenen Gutes und Eigentums wird vom Wiedergutmachungsausschusse festgesetzt und zugunsten Bulgariens oder der Türkei, wenn es sich um an Bulgarien durch den Vertrag von Konstantinopel vom Jahre 1913 abgetretenes Gut und Eigentum handelt, und zu Lasten der erwerbenden Macht gebucht.“; *Abs. 2:* „Im Sinne dieses Artikels wird angenommen, daß zu dem Gut und Eigentum der bulgarischen Regierung das gesamte Eigentum der Krone gehört.“

Artikel 209.

Österreich verzichtet für sein Teil auf jedwede Vertretung oder Beteiligung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung von Kommissionen, staatlichen Vertretungen und Staatsbanken und jede Vertretung oder Beteiligung bei sonstigen internationalen finanziellen und wirtschaftlichen Aufsichts- oder Verwaltungseinrichtungen in irgendeinem der alliierten und assoziierten Staaten, in Deutschland, in Ungarn, in Bulgarien oder in der Türkei oder in den Besitzungen und zugehörigen Gebieten der genannten Staaten sowie im ehemaligen russischen Kaiserreich, die ihm oder seinen Staatsangehörigen durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen irgendwelcher Art bislang zugesichert waren.

|| VV Art. 258: *entsprechend, ausgenommen folgende Abweichungen:* „Deutschland verzichtet auf jedwede Vertretung [...] bei sonstigen finanziellen und wirtschaftlichen Aufsichts- oder Verwaltungsorganisationen internationaler Art [...] der Türkei oder in den Besitzungen und zugehörigen Gebieten der genannten Staaten [...]“ *sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Ausschüssen“ *statt* „Kommissionen“ („commissions“); „staatlichen Stellen und Staatsbanken“ *statt* „staatlichen Vertretungen und Staatsbanken“ („agences et banques d'État“); „Reich“ *statt* „Kaiserreich“ („Empire“); „Angehörigen“ *statt* „Staatsangehörigen“ („ressortissants“).

|| VT Art. 192: *entsprechend.*

Artikel 210.

- 1. Österreich verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, die bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank auf den Namen des Verwaltungsrates der ottomanischen Staatsschuldenverwaltung als Unterlage für die erste Papiergeldausgabe der türkischen Regierung in Gold hinterlegte Summe den von den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu bezeichnenden Behörden auszuantworten.**

2. (a) Österreich verzichtet seinerseits auf alle Vorteile an den Bestimmungen der Verträge von Bukarest und Brest-Litowsk und der ihrer Zusatzverträge. Die Vorschrift des Artikel 244, X. Teil (Wirtschaftliche Bestimmungen), des gegenwärtigen Vertrages bleibt unberührt.
 - (b) Es verpflichtet sich, alles, was es an Zahlungsmitteln, Bargeld, Werten, begebaren Handelspapieren oder Erzeugnissen auf Grund der vorgenannten Verträge erhalten hat, je nachdem auf Rumänien oder auf die alliierten und assoziierten Hauptmächte zu übertragen.
3. Die Art und Wiederverwendung aller auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zu zahlenden Barbeträge und die zu liefernden oder zu übertragenden Zahlungsmittel, Werte und Erzeugnisse aller Art wird von den alliierten und assoziierten Hauptmächten später bestimmt.
4. Österreich verpflichtet sich, die im Artikel 259, Absatz 5, des am 28. Juni 1919 zu Versailles zwischen den verbündeten und assoziierten Mächten und Deutschland geschlossenen Friedensvertrages vorgesehenen Goldübertragungen sowie die im Artikel 261 desselben Vertrages behandelten Übertragungen von Forderungen anzuerkennen.

II VV Art. 259: Zif. 1 entsprechend mit folgender Abweichung: „[...] auszuantworten, die bei der Reichsbank auf den Namen des Verwaltungsrates [...] hinterlegt werden sollte.“ Sowohl die Wendung „en couverture“ im VSG als auch „comme garantie“ (im VV) wurden mit „als Unterlage“ übersetzt. Zif. 2 enthält eine Verpflichtung zu Zahlungen im Zusammenhang mit den türkischen Staatsschulden über 12 Jahre, Zif. 3 die Verpflichtung zur Ausantwortung eines best Goldbetrages (osmanischer Goldvorschuss); Zif. 4 sieht eine Übertragung von etwaigen Rechten Deutschlands an einer bestimmten Summe an die alliierten und assoziierten Hauptmächte, Zif. 5 die Verpflichtung zur Ausantwortung eines bestimmten Goldbetrages (Pfand oder Sicherstellung von der österreichisch-ungarischen Regierung) vor; Zif. 6 Abs. 1 entsprechend Zif. 2a) mit folgender Abweichung zu Beginn: „Deutschland bestätigt seinen in Artikel XIV des Waffenstillstandsvertrags vom 11. November 1918 ausgesprochenen Verzicht auf alle Vorteile [...]“; 2. Abs. ident, ausgenommen folgende Anmerkung zum französischen Text: „qu'il“ [Text der Anmerkung: „Gemeint ist wohl: „qu'elle.“] (Deutschland ist im Französischen feminin); Zif. 7 entsprechend Zif. 3 mit folgenden Abweichungen: „7. Die Art und Weise der Verwendung der auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels zu liefernden, zu zahlenden oder zu übertragenden Barbeträge, Zahlungsmittel, Werte und Erzeugnisse aller Art wird von den alliierten und assoziierten Hauptmächten später bestimmt.“

II VT Art. 193: entsprechend mit folgenden Abweichungen: Zif. 1: „[...] sich, unter den im Artikel 210 des Vertrages mit Österreich angeführten Bedingungen, die Ausantwortung der bei der Österreichisch-Ungarische Bank [...] anzuerkennen.“ Verweis auf Artikel 210 und Abweichung auf Übersetzungsebene in Zif. 4.

II VN Art. 143: 2 Absätze: Abs. 1 entsprechend mit folgenden Abweichungen (auch auf Übersetzungsebene): „Bulgarien verzichtet auf alle Vorteile aus den Bestimmungen der Verträge von Bukarest und Brest-Litowsk und der sie ergänzenden Verträge und Überkommen. Außerdem verpflichtet sich Bulgarien, alles, was es an Zahlungsmitteln,

Bargeld, Effekten, Handelspapieren [...]“; Abs. 2 entsprechend Zif. 3 mit folgender Abweichung auf Übersetzungsebene zu Beginn: „Die Art der Wiederverwendung [...]“.

ll VS Art. 259: entsprechend Abs. 2 mit Verweis auf Teil IX, Art. 277 und kleineren Abweichungen in der Formulierung.

Artikel 211.

(1) Unbeschadet des durch Österreich auf Grund anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgesprochenen Verzichtes auf eigene Rechte oder auf Rechte seiner Staatsangehörigen kann der Wiedergutmachungsausschuß binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages fordern, daß Österreich alle Rechte oder Beteiligungen seiner Staatsangehörigen an allen Unternehmungen von öffentlichem Interesse oder an allen Konzessionen in Rußland, in der Türkei, in Deutschland, Ungarn oder Bulgarien, oder in den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten, oder in einem Gebiete, das früher zu Österreich oder seinen Verbündeten gehört hat und auf Grund eines mit den alliierten und assoziierten Mächten geschlossenen Vertrages von Österreich oder seinen Verbündeten abgetreten oder unter die Verwaltung eines Mandatars treten muß, erwerbe. Andererseits muß Österreich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Geltendmachung dieser Forderung die Gesamtheit dieser Rechte und Beteiligungen sowie alle ähnlichen Rechte und Beteiligungen, die die ehemalige oder jetzige österreichische Regierung etwa selbst besitzt, dem Wiedergutmachungsausschuß übertragen.

(2) Österreich übernimmt die Verpflichtung, seine auf diese Weise enteigneten Staatsangehörigen zu entschädigen. Der Wiedergutmachungsausschuß setzt den Wert der übertragenen Rechte und Beteiligungen fest und schreibt Österreich die entsprechenden Summen auf die Wiedergutmachungsschuld gut. Österreich hat dem Wiedergutmachungsausschuß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine Liste aller in Betracht kommenden Rechte und Beteiligungen zu übermitteln, einerlei, ob die Rechte und Beteiligungen bereits erworben oder nur Anwartschaften oder noch nicht ausgeübt sind, und zugunsten der verbündeten und assoziierten Regierungen sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Staatsangehörigen auf alle obigen Rechte und Beteiligungen, die in der vorgenannten Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.

ll VV Art. 260: Abs. 1: entsprechend, ausgenommen folgende Abweichungen: „[...] auf Grund des gegenwärtigen Vertrages [...] oder Rechte seiner Angehörigen [„national“ statt „ressortissants“] [...] fordern, dass [...] Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger [...] in Rußland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Türkei, den Besitzungen und zugehörigen Gebieten dieser Staaten [...] und aufgrund des gegenwärtigen Vertrags abgetreten [„cédé“ statt „transféré“; zudem dürfte ein Teil des Prädikats in der Übersetzung vergessen worden sein – siehe unten bei VT] [...] sowie alle Rechte und Beteiligungen [...]“; sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „öffentlichen Unternehmungen“ statt „Unternehmungen von öffentlichem Interesse“ („entreprise d'utilité publique“); „un territoire“ im Plural

*übersetzt; „binnen sechs Monaten“ statt „einer Frist von sechs Monaten“ („dans un délai de six mois“). Zu Beginn des letzten Satzes wurde die abweichende Wendung: „le Gouvernement allemande“ (statt „[l]’Autriche“) nicht in die Übersetzung übernommen („Deutschland“). Abs. 2: entsprechend, ausgenommen folgende Wendung: „Die deutsche Regierung hat dem Wiedergutmachungsausschuß binnen sechs Monaten [...]“ (hier wurde die Abweichung in die Übersetzung übernommen). Zu den Abweichungen auf Übersetzungsebene: „[R]essortissants“ wird (wie im vorigen Absatz *nationaux*) mit „Angehörige“ übersetzt (VSG: „Staatsangehörige“).*

II VT Art. 194: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: Abs. 1: „[...] seinen Verbündeten abgetreten werden oder unter die Verwaltung eines Mandatars treten muß, erwerbe.“

II VN Art. 139: Abs. 1: „Was die von Bulgarien im Juli 1914 in Deutschland aufgenommene Anleihe anbelangt, kann sich der Wiedergutmachungsausschuß entsprechend den Artikeln 235 und 260 des am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages mit Deutschland und den analogen Artikeln der Verträge mit Österreich und mit Ungarn alle Rechte, Interessen und Rechtsansprüche aller Art abtreten lassen, die durch Verträge und Übereinkommen, betreffend diese Anleihe, deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen abgetreten worden sind. Die bulgarische Regierung verpflichtet sich, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um diese Abtretungen zu erleichtern. Sie verpflichtet sich weiters, auf den Wiedergutmachungsausschuß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages alle Rechte, Interessen und Rechtsansprüche aller Art zu übertragen, die sich gemäß diesen Anleiheverträgen und -übereinkommen im Besitze bulgarischer Staatsangehöriger befinden. Der Wert aller im Besitze bulgarischer Staatsangehöriger stehenden Rechte, Interessen und Rechtsansprüche wird von dem Wiedergutmachungsausschusse festgestellt und Bulgarien zugunsten seiner Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben werden. Bulgarien übernimmt die Verpflichtung, seine Staatsangehörigen, denen bei Ausführung dieses Artikels ihr Eigentum entzogen wird, zu entschädigen.“ Abs. 2: „Im Falle der vorerwähnten Übertragung der Rechte, Interessen und Rechtsansprüche wird der Wiedergutmachungsausschuß ungeachtet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Vollmacht haben, die Bestimmungen der die Anleihe betreffenden Verträge und Übereinkommen abzuändern und alle Ergänzungsübereinkommen abzuschließen, die ihm notwendig erscheinen; dabei ist aber bedingt, daß nicht beeinträchtigt werden dürfen: [Abs.] 1. jene Rechte, welche durch die Anleiheverträge und -übereinkommen anderen Personen als deutschen, österreichischen, ungarischen oder bulgarischen Staatsbürgern eingeräumt wurden; 2. alle Rechte der Besitzer der in Frankreich 1912 und 1913 ausgegebenen und aus dem Erträgnisse der ersten von Bulgarien ausgeführten Finanzoperation rückzahlbaren bulgarischen Schatzanweisungen. Auf Grund eines Einvernehmens unter den Parteien werden die verschiedenen Interessen entweder bar oder in Schuldverschreibungen befriedigt werden können.“ Abs. 3: „In Ansehung der Anleihe und der die Anleihe betreffenden Verträge und ergänzenden Übereinkommen kann keine Regelung vereinbart werden, ohne daß der interalliierte Ausschuß befragt werden würde. Der interalliierte Ausschuß wird als Vertreter des Wiedergutmachungsausschusses in allen die Anleihe betreffenden Belangen auftreten, sobald letzterer es so bestimmt.“

Artikel 212.

Österreich verpflichtet sich, die deutsche, ungarische, bulgarische oder türkische Regierung bei der Erwerbung aller Rechte und Beteiligungen von deutschen, ungarischen, bulgarischen oder türkischen Staatsangehörigen an einem öffentlichen Unternehmen oder an einer Konzession in Österreich, die vom Wiedergutmachungsausschuß auf Grund der zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und der deutschen, ungarischen, bulgarischen oder türkischen Regierung abgeschlossenen Friedensverträge, Verträge oder ergänzende Abkommen etwa in Anspruch genommen werden könnten, in keiner Weise zu behindern.

|| VT Art. 195: *entsprechend.*

|| VN Art. 144: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „gemeinnützigen“ statt „öffentlichen“ („d'utilité publique“) und folgender Abweichung aE: „[...] auf Grund der zwischen der deutschen, österreichischen, ungarischen oder türkischen Regierung und den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Friedensverträge etwa in Anspruch genommen werden könnten, [...].“*

Artikel 213.

(1) Österreich verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Mächte seine gesamten Forderungen oder Rechte auf Wiedergutmachungen zugunsten der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gegenüber Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei und insbesondere alle Forderungen oder Rechte auf Wiedergutmachungen, die sich aus der Erfüllung der seit dem 28. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingegangenen Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, zu übertragen.

(2) Der Wert dieser Forderungen oder Rechte auf Wiedergutmachung wird vom Wiedergutmachungsausschuß festgestellt und Österreich auf Rechnung der aus dem Titel der Wiedergutmachungen geschuldeten Beträge gutgeschrieben werden.

|| VV Art. 261: *1 und einziger Abs: „Deutschland verpflichtet sich, auf die alliierten und assoziierten Mächte seine gesamten Forderungen an Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei zu übertragen, insbesondere diejenigen, die sich aus der Erfüllung von Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, die es diesen Mächten gegenüber während des Krieges übernommen hat.“ Anmerkung zur Übersetzung: Im französischen und englischen Text werden die Forderungen gegen „l'Autriche, la Hongrie“ genannt.*

|| VT Art. 196: *entsprechend.*

|| VN Art. 124: *Abs. 1: „Bulgarien erkennt die Gültigkeit der im Artikel 261 des Vertrages mit Deutschland und in den analogen Artikeln der Verträge mit Österreich, Ungarn und der Türkei vorgesehenen Übertragung aller Forderungen, Deutschlands, Österreichs, Ungarns und der Türkei gegen Bulgarien an die alliierten und assoziierten Mächte an.“ Abs. 2: „Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich aber, unter Anrechnung dieser Forderungen bei der Bestimmung der von Bulgarien behufs Erfüllung des Artikels 121 zu leistenden Beträge gegen Bulgarien aus diesem Grunde keine Ansprüche mehr geltend zu machen.“*

Art. 145: Abs. 1: „Bulgarien verpflichtet sich, auf den Wiedergutmachungsausschuß seine gesamten Forderungen oder Rechte auf Wiedergutmachungen zugunsten Bulgariens oder seiner auf seine Rechnung handelnden Staatsangehörigen gegenüber Deutschland, Österreich, Ungarn oder der Türkei und insbesondere alle Forderungen oder Rechte auf Wiedergutmachungen, die sich aus der Erfüllung der während des Krieges zwischen ihm und diesen Mächten eingegangenen Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden, zu übertragen.“ *Abs. 2:* „Alle Beträge, die der Wiedergutmachungsausschuß aus diesen Forderungen oder Rechten auf Wiedergutmachung einbringen kann, werden Bulgarien auf Rechnung der aus dem Titel der Wiedergutmachungen geschuldeten Beträge gutgeschrieben werden.“

Artikel 214.

(1) Abgesehen von gegenteiligen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder ergänzender Verträge und Abkommen ist jede Barzahlungsverpflichtung aus dem gegenwärtigen Verträge in österreichisch-ungarischen Goldkronen nach Wahl des Gläubigers zu erfüllen in Pfund Sterling zahlbar London, Golddollars der Vereinigten Staaten von Amerika zahlbar New York, Goldfranken zahlbar Paris oder Goldlire zahlbar Rom.

(2) Bei Ausführung des gegenwärtigen Artikels bestimmt sich Gewicht und Feingehalt für die oben genannten Münzen jeweils nach den am 1. Jänner 1914 in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften.

|| VV Art. 262: *entsprechend mit folgenden Abweichungen, insb.:* „Jede Barzahlungsverpflichtung Deutschlands aus dem gegenwärtigen Verträge, die in Mark Gold ausgedrückt ist, ist nach Wahl [...]“; *und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „der Gläubiger“ *statt* „des Gläubigers“ („les créanciers“).

Art. 263: besondere Regelung für die Rückzahlung bestimmter Summen an Brasilien.

|| VT Art. 197: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 2:* „Goldmünzen“ *statt* „Münzen“ („monnaies or“).

|| VN Art. 146: *ident mit folgender Abweichung:* „[...] der ihn ergänzenden Verträge und Abkommen gilt [...] als in Gold ausgedrückt und ist nach Wahl [...]“; *Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 2 wie in VT.*

Artikel 215.

Alle finanziellen Regelungen, die durch die Zerstückelung der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie und durch die Reorganisation der Staatsschulden und der Währung auf Grund der in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen notwendig geworden sind, werden durch ein Übereinkommen der verschiedenen beteiligten Regierungen so geregelt werden, daß die bestmögliche und gerechteste Behandlung aller Teile sichergestellt wird. Diese Regelungen betreffen unter andern die Banken, Versicherungsanstalten, Sparkassen, Postsparkassen, Bodenkreditanstalten, Hypothekarinstitute und alle anderen ähnlichen Institute, die auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monar-

chie ihre Tätigkeit ausüben. Im Falle als die erwähnten Regierungen zu keiner Übereinkunft über diese Finanzprobleme gelangen könnten oder als eine Regierung der Ansicht wäre, daß ihre Staatsangehörigen einer unbilligen Behandlung ausgesetzt sind, wird der Wiedergutmachungsausschuß über Ersuchen einer der beteiligten Regierungen einen oder mehrere Schiedsrichter ernennen, gegen deren Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet.

|| VT Art. 198: *ident.*

Artikel 216.

Die Bezugsberechtigten von Zivil- oder Militärpensionen des ehemaligen österreichischen Staates, die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages, sei es als Staatsangehörige eines anderen Staates als Österreichs anerkannt sind, sei es zu solchen Staatsangehörigen werden, können aus dem Titel ihrer Pension keine Ansprüche an die österreichische Regierung stellen.

|| VT Art. 199: *entsprechend.*

I. Kommentar zu Art. 197–216 (Finanzielle Bestimmungen)

A. Einleitung

Die finanziellen Bestimmungen¹³¹⁸ zählten zu jenen Teilen des VSG, die der österreichischen Delegation erst mit dem zweiten Entwurf vom 20. Juli 1919 überreicht wurden, obwohl der Oberste Rat sie im Grundsatz bereits am 27. Mai angenommen hatte.¹³¹⁹ Ihre Vorbereitung erfolgte in der Finanzkommission der Friedenskonferenz, wobei auch hier in weiterer Folge Spezialkomitees eingesetzt wurden und thematische Überschneidungen zu den wirtschaftlichen und Reparationsfragen bestanden, die in einer Befassung der entsprechenden Gremien mündeten. In den Beratungen des Obersten Rats wurden die finanziellen Bestimmungen des VSG immer im Zusammenhang mit den Reparationsbestimmungen und der finanziellen Beteiligung der Nachfolgestaaten der Monarchie besprochen. Ein enger Zusammenhang bestand auch zu den wirtschaftlichen Bestimmungen, wobei diese beiden Teile im Vorfeld von den AAM noch im Hinblick auf die Frage der Rechtsnachfolge miteinander abgestimmt werden mussten.¹³²⁰ Wenngleich auch hier die Bestimmungen des VV als Ausgangspunkt herangezogen worden waren (und dieselben Experten mit der Ausarbeitung der Bestimmungen betraut waren),¹³²¹ gingen die Bestimmungen des VSG, namentlich über die Liquidation, entscheidend darüber hinaus; dies gilt insb. für die Abwicklung der österreichisch-ungarischen Bank, für die es im VV kein Vorbild gegeben hatte. In den Friedensverhandlungen vermied die deutschösterreichische Delegation auf Vorschlag ihres zuständigen Finanzexperten wie auch bei den Reparationen eine Grundsatzdiskussion und konzentrierte sich auf einzelne Bestimmungen.¹³²² Innerstaatlich wurden die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung der finanziellen Bestimmungen mit der Übernahme des österreichischen Anteils des Aktivvermögens der Monarchie mit Vollzugsanweisung vom

735

1318 Die Einleitung sowie die Kommentare zu den Art. 197–202 und 209–214 wurden von Mag.^a Laura Rathmanner, die Kommentare zu den Art. 203–208 und 215–216 wurden von Mag. Jakob Rulofs verfasst.

1319 Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Tuesday, May 27, 1919, at 11:45 a.m., FRUS PPC VI 68.

1320 Im Hinblick darauf, wurde der gesamte Vertrag Ende Mai nochmals überprüft, da die ökonomischen Bestimmungen auf der Annahme beruhen würden, dass Österreich Rechtsnachfolger der Österreichisch-Ungarischen Monarchie sei, während die finanziellen Bestimmungen jedoch so ausgestaltet wären, als ob Österreich ein neuer Staat sei. Vgl. Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Monday, May 26, 1919, at 11 a.m., FRUS PPC VI 30. Letzten Endes bemühte man sich, in den betreffenden Vertragsbestimmungen selbst jede eindeutige Festlegung zu vermeiden. Vgl. Notes of a Meeting Held at President Wilson's House, Place des Etats-Unis, Paris, on Thursday, May 29, 1919, at 11 a.m., FRUS PPC VI 103.

1321 Beschluss des Obersten Rates vom 8. 5. 1919, FRUS PPC V 514.

1322 Vgl. Schüller, *Finis Austriae* 237f.

6. Dezember 1919¹³²³ und dem Gesetz vom 18. Dezember 1919¹³²⁴ betreffend die Auseinandersetzung mit den Sukzessionsstaaten, das die Liquidation zu einer nationalen Angelegenheit erklärte, geschaffen.¹³²⁵

B. Abschnitt Art. 197–202

- 736** Die in Art. 197 Abs. 1 normierte erstrangige Haftung des „gesamten Besitzes und aller Einnahmequellen Österreichs“ für die Wiedergutmachungskosten und der sonstigen Kosten aus dem VSG wird üblicherweise als „Generalhypothek“ oder „Generalpfandrecht“ bezeichnet, wiewohl ihre Ausgestaltung freilich nicht an die innerstaatlichen sachenrechtlichen Maßstäbe (in Österreich u.a. der Grundsatz der Spezialität und das Intabulations- bzw. Faustpfandprinzip) anknüpfte. Sie bezog sich pauschal auf öffentliche Sicherheiten, dh neben dem Wert des Staatseigentums kamen als Sicherheit in Form von Einnahmequellen v.a. Steuern und Abgaben sowie Zölle udgl. in Frage. Eine gewisse Präzisierung in Hinblick auf die zu sichernden Ansprüche erfolgte in Art. 200, der – neben „allen anderen Verpflichtungen Österreichs aus den Waffenstillstandsabkommen, dem gegenwärtigen Vertrag oder den ergänzenden Verträgen und Übereinkommen“ (lit. d) – explizit den Betrag sämtlicher Reparationen, sowohl nach dem VSG als auch nach ergänzenden Abkommen, sowie die gem. Art. 198 zu erstattenden Besatzungskosten seit Unterzeichnung des Waffenstillstands für die Dauer der Besatzung hervorhob. Art. 200 Abs. 2 nahm demgegenüber auf die Doppelstellung der AAM als Gläubiger der Reparationen und zugleich der Lebensmittel- und Rohstoffkredite Bedacht,¹³²⁶ indem trotz der in Art. 197 Abs. 1 festgelegten Erstrangigkeit der Verpflichtungen aus dem VSG, des Waffenstillstandes und der ergänzenden Verträge eine Zurückstellung zugunsten der Ansprüche aus diesen Krediten vorgesehen wurde.¹³²⁷ Art. 202 stellte klar, dass – vorbehaltlich abändernder Bestimmungen im VSG oder den ihn ergänzenden Verträgen – Sicherheiten (auch private), die vor dem Eintritt des Kriegszustandes zugunsten der AAM oder ihrer Angehörigen begründet worden waren, hier nicht einbezogen waren, dh unverändert aufrecht blieben.
- 737** Art. 197 Abs. 2 sah zu Sicherungszwecken ein Ausfuhrverbot für Gold bis zum 1. Mai 1921, dem Zeitpunkt, ab dem gem. Art. 179 Abs. 3 der Zahlungsplan für die österreichische Wiedergutmachung zu laufen beginnen sollte, vor.
- 738** Das „Generalpfandrecht“ des Art. 197 Abs. 1 zählt zu den bekanntesten Regelungen des VSG und sollte sich als eine der größten Herausforderungen für die österreichische Handelspolitik der Zwischenkriegszeit erweisen. Tatsächlich hatte Präsident Wilson bereits auf der Friedenskonferenz die amerikanische Befürchtung geäußert, Art. 197 könnte „a permanent cloud on Austrian credit“ werfen, und hatte daher die Möglichkeit der

1323 StGBI. 1919/547.

1324 StGBI. 1919/577.

1325 Vgl. *Kunz*, Durchführung 133.

1326 Vgl. zu diesem Dilemma der AAM *Bansleben*, Reparationsproblem 29–39.

1327 Die Besatzungskosten sowie die Bezahlung der österreichischen Lebensmittel- und Rohstoffversorgung, obwohl nicht Teil der Reparationsforderungen, wurden auch gem. Art. 181 bei der Abgeltung der Wiedergutmachungsleistungen bevorzugt behandelt.

Suspendierung durch Beschluss der Reparationskommission vorgeschlagen.¹³²⁸ Mit Art. 200 Abs. 2 waren zwar Vorkehrungen im Hinblick auf das Verhältnis zu den für die Lebensmittel- und Rohstoffkredite geforderten Sicherheiten geschaffen worden, schon bald aber stand fest, dass Österreich weitere Mittel benötigen würde. Im April 1920 wurde auf einer Konferenz in Paris ein „International Committee for Relief Credits“ eingesetzt, in dem neben den AAHM auch neutral gebliebene Staaten wie etwa die skandinavischen Staaten oder die Schweiz vertreten waren. Im Einklang mit der Forderung amerikanischer und britischer Kreditgeber, den Reliefkrediten absoluten Vorrang vor Reparationszahlungen einzuräumen, wurde auf der Konferenz zudem beschlossen, die Reparationskommission um eine Freigabe der Sicherheiten für die Wiedergutmachung zu ersuchen. Da sich die Reparationskommission jedoch nicht einigen konnte, wurde die Angelegenheit an die Regierungen zurückverwiesen. Daraufhin beschloss das Komitee die Kreditgewährung, die mit der Haftung des Vermögens und der Einkünfte Österreichs im ersten Rang – also noch vor den Reparationskosten – sichergestellt wurde.¹³²⁹ Für eine umfassende wirtschaftliche und finanzielle Sanierung war darüber hinaus jedoch noch mehr Geld notwendig. Das Finanzkomitee des Völkerbunds – diesem war nach verschiedenen Vorschlägen 1921 erstmals das „österreichische Problem“ übertragen worden – kam zu dem Schluss, dass neben zahlreichen von Österreich zu erfüllenden Voraussetzungen seitens der Gläubigerstaaten eine Suspendierung der Generalhypothek nach Art. 197 auf 20–25 Jahre Voraussetzung für die Anwendung des anvisierten Sanierungsplans sei.¹³³⁰ Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan hatten sich dazu bereits im Zuge der Überantwortung an den Völkerbund auf der Londoner Konferenz bereit erklärt. Diese Erklärung hatte in ihre Zustimmung zur Zurückstellung der Generalhypothek gem. Art. 197 auch die Besatzungskosten und die Reliefkredite (auch die in der Zwischenzeit gewährten) miteingeschlossen, war allerdings unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, dh falls alle anderen anspruchsberechtigten Staaten ebenfalls zustimmen würden, erfolgt.¹³³¹ Diese Zustimmung der anderen Staaten ließ jedoch auf sich warten. Gerade die USA, die auf der Friedenskonferenz die Ergänzung des Art. 197 um die Suspensionsmöglichkeit vorgeschlagen hatten, nunmehr jedoch weder Mitglied im Völkerbund noch durch ein Mitglied in der Reparationskommission vertreten waren, stimmten einer Rückstellung der Pfandrechte erst nach langem Zögern im April 1922 zu.¹³³² Auch die in der Reparationskommission vertretenen Nachfolgestaaten verweigerten ihre Zustimmung zunächst, da sie sich Zugeständnisse bei den gegen sie gerichteten Forderungen unter dem Titel der Befreiungsbeiträge erwarteten. Auch verlangte Italien trotz der Londoner Erklärung weiteres Entgegenkommen, sodass noch im Sommer 1922 der Versuch Frankreichs und Großbritanniens, eine Zustimmung der Reparationskommission zur Not mittels Mehrheitsbeschlusses zu erreichen, am italienischen Veto scheiterte. Erst im Herbst 1922 begann sich ein Kompromiss abzuzeichnen, wonach die

1328 Notes of a Meeting Held at President Wilson's House in the Place des Etats-Unis, Paris, on Tuesday, May 27, 1919, at 11:45 a.m., FRUS PPC VI 66f. Nachträglich wurde ein entsprechender Passus auch in den VV aufgenommen, sodass hier einmal umgekehrt auch der VSG als Vorbild dienen sollte. Vgl. *Bansleben*, Reparationsproblem 37.

1329 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 4.

1330 Vgl. *Kunz*, Durchführung 131; siehe auch: *Bansleben*, Liquidation 7.

1331 *Piètri*, Reconstruction 32; *Bansleben*, Liquidation 7f.

1332 Vgl. *Kunz*, Durchführung 131f.

österreichische Reparationsschuld, deren Fixierung Italien zunächst verlangt hatte, offenbleiben und frühestens nach 20 Jahren fällig werden sollte. Am 20. Februar 1923 – nach Einlenken der übrigen Nachfolgestaaten – konnte schließlich ein entsprechender Beschluss über die Zurückstellung der Generalhypothek für 20 Jahre in der Reparationskommission gefasst werden; Griechenland, Jugoslawien und Rumänien enthielten sich ihrer Stimme.¹³³³ Die österreichische Sanierung war derweil durch die sog. Genfer Protokolle – und unter Begründung einer weiteren Haftung öffentlicher Sicherheiten – eingeleitet worden. Mit der endgültigen Erledigung der Reparationsfrage auf den Haager Konferenzen 1929–1930 wurde auch das Generalpfandrecht aufgehoben: „In consequence, the first charge on all the assets and revenues of Austria created by Article 197 of the Treaty of St. Germain in favour of the cost of reparation and all other costs arising under the said Treaty or any other Treaties or Agreements supplementary thereto or under the Armistice ceases to be operative.“¹³³⁴

- 739** Art. 198 legte Österreich als Kriegsverlierer die Pflicht zum Ersatz der Besatzungskosten seit dem Waffenstillstand vom 3. November 1918 auf. Diese reichten von den gesamten Lebenserhaltungskosten über Sold und Lohnkosten, Kosten für Ausrüstung und Bewaffnung sowie Behandlungskosten bis hin zum gesamten Beförderungs-, Verkehrs- und Nachrichtenwesen und den Kosten, die „überhaupt für die Verwaltungs- und technischen Dienstzweige, die für die Ausbildung der Truppen, die Erhaltung ihrer Bestände und ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erforderlich sind“ (Art. 198 Abs. 1). Abs. 2 und 3 leg cit regelten die Frage, in welcher Währung die Erstattung zu erfolgen hatte. Wie im Falle der Reparationen spielten auch die österreichischen Besatzungskosten, die zwar nicht Teil der Reparation waren, aber gem. Art. 181 aus der – nie erfolgten – Anzahlung auf die österreichische Reparationssumme bevorzugt abgegolten werden hätten sollen, im Vergleich zu den deutschen bestenfalls eine wesentlich untergeordnete Rolle, wobei sie auch in geringerem Ausmaß angefallen waren. Von der Erklärung auf der Londoner Konferenz vom 17. März 1921, in der sich die verbleibenden AAHM zu einer Zurückstellung ihrer Forderungen zugunsten des österreichischen Wiederaufbaus bereit erklärten, sofern die anderen anspruchsberechtigten Staaten ebenfalls dazu bereit wären, wurden auch die Besatzungskosten miterfasst.¹³³⁵ In der Folge kam ihnen indirekt in der Diskussion um die finanzielle Beteiligung der Nachfolgestaaten in Form der Befreiungsschulden Bedeutung zu,¹³³⁶ nicht zuletzt, da diese, und unter ihnen Italien, den vergleichsweise größten Anteil an Besatzungskosten nach dem VSG geltend machen konnten. Eine endgültige Erledigung erfolgte im Zuge der Haager Konferenzen 1929 und 1930 durch Art. 1 des österreichischen Abkommens, das sämtliche finanziellen Ansprüche aus dem Waffenstillstand, dem VSG oder ergänzenden Abkommen für endgültig erle-

1333 Vgl. *Bansleben*, Liquidation 8–16.

1334 Art. 1 des des österreichischen Abkommens. Agreement regarding the Final Discharge of the Financial Obligations of Austria, signed at The Hague, January 20, 1930, LNTS 104 (1930) 414–419. Dies erstreckte sich jedoch nicht auf die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Genfer Anleihe und den Reliefkrediten (Art. VI des Abkommens).

1335 Vgl. *Piétri*, Reconstruction 32; *Bansleben*, Liquidation 7f.

1336 In dem – von Italien abgelehnten – Projekt zur Lösung der nicht-deutschen Reparationen von 1926/27 war u.a. der Verzicht Italiens auf die Besatzungskosten vorgesehen gewesen. Vgl. *Bansleben*, Lösungsversuch insb. 67, 71.

digt erklärte und das Generalpfandrecht, das gem. Art. 197 Abs. 1 iVm Art. 200 Abs. 1 lit. a und b auch zur Sicherung der Besatzungskosten diente, aufhob.¹³³⁷

Art. 199 bestätigte die Übergabe des aufgrund der Bestimmungen des Waffenstillstandes mit Österreich-Ungarn vom 3. November 1918¹³³⁸ an die AAM auszuliefernden Materials. Dies betraf in erster Linie militärisches Material zu Land und See: Teil I Art. 2 hatte zur Auslieferung von insgesamt der Hälfte des Divisions- und Korpsartilleriematerials, Art. 3 leg cit zur Zurücklassung von sämtlichem militärischen oder Eisenbahnmaterial inklusive Kohle und anderer Vorräte in den zu evakuierenden Gebieten verpflichtet. Gem. der Interpretation im Ergänzungsprotokoll waren in den zu evakuierenden Gebieten speziell das gesamte Artilleriematerial und die gesamte Ausrüstung zurückzulassen (Art. 2 lit. b des Ergänzungsprotokolls), während bestimmte Gegenstände, etwa die persönliche Ausrüstung, mitgenommen werden konnten (lit. a leg cit), wobei sich die AAM eine endgültige Abrechnung vorbehielten. Sämtliches Artilleriematerial, das nicht explizit zum Divisions- oder Korpsartilleriematerial zählte, war hingegen ausnahmslos zurückgelassen worden. In Teil II wurde die Auslieferung von Unterseebooten (Art. 2: 15 Unterseeboote, Baujahr 1910–1918) und Kriegsschiffen (Art. 3: 3 Schlachtschiffe, 3 leichte Kreuzer, 9 Torpedobootszerstörer, 1 Minenleger, 6 Donau-Monitore) vorgesehen. Art. 7 nannte die Seekriegsmaterialien, die im Zuge der Evakuierung der Adriaküste zurückgelassen werden mussten. Handelsschiffe der AAM waren gem. Art. 9 zu restituieren. Soweit es sich um nichtmilitärisches Material, z.B. Kohle, handelte, war – mit Ausnahme des zu restituierenden Materials, sprich der Handelsschiffe (Art. 199 Abs. 3) – der Wert des zurückgegebenen Materials ebenfalls auf die österreichischen Reparationsleistungen anzurechnen. Im Gegensatz zum deutschen Waffenstillstand war der Waffenstillstand mit Österreich-Ungarn nicht befristet gewesen, musste daher auch nicht verlängert bzw. ergänzt werden.

Artikel 201 diente der Absicherung des Verfügungsrechts der jeweiligen AAM über österreichisches Guthaben und österreichisches Eigentum, das sich bei Inkrafttreten des VSG in ihrer Hoheitsgewalt befand, unabhängig davon, ob es nun für die Haftung für die Wiedergutmachungen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen Österreichs oder aber – im Falle des von Art. 199 erfassten ausgelieferten nichtmilitärischen Materials – für die Anrechnung als Aktivposten auf das österreichischen Wiedergutmachungskonto in Frage kam. Auf den Gebieten der ehemaligen Monarchie gelegener Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung wurden auf die neu entstandenen Staaten aufgeteilt. Grundsätzlich behielten sich die AAM auch das Recht zur Liquidation des Privatvermögens der österreichischen Staatsangehörigen innerhalb ihrer Gebiete vor,¹³³⁹ die ursprünglich vorgesehene Liquidation von Privatvermögen auf dem Gebiet der Nachfolgestaaten hatte hingegen von der österreichischen Delegation erfolgreich abgewendet werden können.¹³⁴⁰

1337 Agreement regarding the Final Discharge of the Financial Obligations of Austria, signed at The Hague, January 20, 1930, LNTS 104 (1930) 415.

1338 *Giannini*, Documenti 8; Comando Supremo R. Esercito Italiano, Armistizio di Villa Giusti. Vgl. dazu *Rathmanner/Ziegerhofer*, „Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye“ in diesem Band.

1339 Siehe *Pils*, „Kommentierung zu Art. 248–257 (Ausgleichsverfahren)“ in diesem Band.

1340 Vgl. *Schüller*, *Finis Austriae* 238. Vgl. Art. 267.

C. Abschnitt Art. 203–208

1. Allgemeines

- 742** Im Gefolge des sog. „Völkermanifests“ vom 16. Oktober 1918 kam es zur Ausrufung von neuen Staaten auf dem Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (in der Folge „die Monarchie“). Diese Auflösungsentwicklung intensivierte sich mit dem Waffenstillstandsabkommen von Villa Giusti am 3. November 1918 und der militärischen Niederlage. Neben den mittlerweile eingerichteten nationalen Regierungen existierte ein vom Kaiser bestelltes sog. „Liquidierungskabinetts“, das eine geordnete Auflösung der Monarchie koordinieren sollte.¹³⁴¹ Nach Rücktritt des Liquidierungskabinetts am 11. November 1918 kam in Wien eine Gesandtenkonferenz der Nachfolgestaaten zusammen, die sich am 14. November 1918 konstituierte.¹³⁴²
- 743** Eine der drängendsten Fragen stellte sich mit der finanziellen Abwicklung der Monarchie, insb. auch der Schulden und des Vermögens des vormaligen gemeinsamen Staates. Die Nachfolgestaaten beabsichtigten eine gemeinsame Lösung untereinander herbeizuführen,¹³⁴³ wozu in der 8. Sitzung der Gesandtenkonferenz am 21. Jänner 1919 die Internationale Liquidierungskommission (ILK) eingesetzt wurde.¹³⁴⁴ Die ILK und die ihr zugeordneten Bevollmächtigtenkollegien in den ehemaligen Zentralstellen der Monarchie sollten Vermögen und Schulden der Monarchie erfassen, Grundsätze für deren Verteilung erarbeiten sowie Richtlinien für die Abwicklung der noch anhängigen Angelegenheiten feststellen.¹³⁴⁵ Bis zur Durchführung der Liquidierung sollte das Vermögen durch die internationalen Kommissionen verwaltet werden¹³⁴⁶. Die organisatorische Federführung hinter diesem Modell einer internationalisierten Vermögens- und Schuldenaufteilung lag bei der deutschösterreichischen Staatsregierung.¹³⁴⁷
- 744** Parallel zum dargestellten Liquidationsprojekt der Nachfolgestaaten wurde bei der Friedenskonferenz in Paris ebenfalls über die finanzielle Entflechtung der Nachfolgestaaten der Monarchie verhandelt. Ein Ergebnis dieser Verhandlungen waren die finanziellen Bestimmungen der Art. 203 bis 208 VSG, die sich grundsätzlich am Territorialitätsprinzip orientierten. Obgleich die österreichische Delegation bei der Friedenskonferenz auf die Verhandlungen zwischen den Nachfolgestaaten hinwies und darauf beharrte, dass eine praktikable Lösung nur durch eine von den Nachfolgestaaten eingesetzte internationale Kommission erarbeitet

1341 *Haas*, Friedensproblem 10, 12; vgl. auch NFP vom 26. 10. 1918, 1.

1342 ADÖ I 148ff.; *Haas*, Friedensproblem 25.

1343 *Haas*, Friedensproblem 25f.

1344 Niederschriften Gesandtenkonferenz, 8. Sitzung 2ff.; ADÖ I 392ff.

1345 ÖStA/AdR, AAng, BKA-AA, ILK, 3. Karton, Niederschrift über die 100. Sitzung der Internationalen Liquidierungskommission 2; *Haas*, Friedensproblem 29.

1346 Ebd.; vgl. auch *Kelsen*, Verfassungsgesetze I 35.

1347 *Haas*, Friedensproblem 26, 28f.

werden könnte,¹³⁴⁸ traf der VSG abschließende Regelungen zur finanziellen Entflechtung.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass alle finanziellen Verpflichtungen der Republik Österreich, die sich aus dem Waffenstillstandsabkommen vom 3. November 1918 und dem VSG, insb. auch des IX. Teils, ergeben, mit der Ratifikation des Allgemeinen Haager Abkommens¹³⁴⁹ vom 20. Jänner 1930 außer Kraft traten.¹³⁵⁰ Schon davor hatten nicht alle finanziellen Bestimmungen des VSG eine herausragende Bedeutung erlangen können, weil die finanziellen Verpflichtungen der Republik Österreich letztlich durch die Geldentwertung der Nachkriegszeit zu Lasten der Gläubiger „getilgt“ wurden.¹³⁵¹ Das Allgemeine Haager Abkommen trat am 28. Juni 1930 gegenüber Belgien, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Rumänien, und der ČSR sowie gegenüber Kanada am 12. Juli 1930,¹³⁵² gegenüber Indien, Neuseeland und Australien am 21. Juli 1930,¹³⁵³ gegenüber Südafrika am 26. Juli 1930,¹³⁵⁴ gegenüber Polen am 21. April 1931,¹³⁵⁵ gegenüber Portugal am 11. Juli 1931¹³⁵⁶ und gegenüber Japan am 6. Mai 1932¹³⁵⁷ in Kraft.

745

2. Art. 203, 204

Art. 203 VSG folgte grundsätzlich dem Territorialitätsprinzip: Das öffentliche Vermögen und die Schulden der österreichischen Reichshälfte der Monarchie sollten anhand der territorialen Gliederung der Nachfolgestaaten verteilt werden. Dieses Vorgehen stand im Widerspruch zum – oben geschilderten – Modell einer Vermögensaufteilung durch internationale Kommissionen. Mit Unterzeichnung des VSG am 10. September 1919 war dieses Modell der internationalisierten Vermögensaufteilung endgültig zum Scheitern verurteilt,¹³⁵⁸ was Österreich durch innerstaatliche Gesetzgebung nachvollzog: Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 wurde die „bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit“¹³⁵⁹. Als Rechtsgrundlage für die finanzielle Entflechtung der

746

1348 *Haas*, Friedensproblem 32; Vgl. die diesbezügliche Note der deutschösterreichischen Delegation vom 18. 7. 1919 (Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 54, 438–444); Instruktion für die Delegation zum Pariser Friedenskongress, in: *Fellner, Maschl*, „Saint-Germain, im Sommer 1919“ 50.

1349 Die Kundmachung erfolgt am 18. 8. 1930 im BGBl. 1930/263; vgl. auch *Rathmanner*, Reparationskommission 96.

1350 *Kunz*, Revision 13, 127.

1351 *Recker*, England und der Donauraum 124.

1352 BGBl. 1930/263.

1353 BGBl. 1930/285.

1354 BGBl. 1930/290.

1355 BGBl. 1931/157.

1356 BGBl. 1931/296.

1357 BGBl. 1932/193.

1358 *Haas*, Friedensproblem 53f.

1359 § 1 Abs. 1, Gesetz vom 18. 12. 1919, womit in Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 12. 11. 1918, StGBL. 1918/5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bzgl. der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, StGBL. 1919/577; vgl. auch *Kelsen*, Verfassungsgesetze IV 19.

Nachfolgestaaten und die Liquidation der Monarchie verblieben die einschlägigen Artikel des IX. Teils des VSG. Diese teilten der Reparationskommission dabei weitgehende Aufgaben zu.¹³⁶⁰ Art. 204 Abs. 1 legte explizit fest, dass die Aufteilung der öffentlichen Schuld von Verwaltungsbezirken¹³⁶¹, die durch die neuen Grenzen getrennt und zwischen Österreich und seinen Nachfolgestaaten geteilt wurden, im Einzelnen von der Reparationskommission durchzuführen war. Dazu traten zwischen den Nachfolgestaaten geschlossene Abkommen zur Durchführung des IX. Teils des VSG.¹³⁶²

- 747** Art. 203 Abs. 1 betraf die öffentlichen Vorkriegsschulden, die durch und für besondere Vermögenswerte besichert waren.¹³⁶³ Darunter waren u.a. Schuldverschreibungen zu verstehen, die von staatlichen Eisenbahngesellschaften und Salzbergwerken ausgegeben wurden.¹³⁶⁴ Diese Schulden sollten auf den Nachfolgestaat der Monarchie übergehen, der das Gebiet mit dem Vermögensgut erhielt, mit dem sie besichert waren.¹³⁶⁵ Dabei erhielt der Wiedergutmachungsausschuss (dh die Reparationskommission) die Befugnis, das vom jeweiligen Nachfolgestaat zu übernehmende Ausmaß der besicherten öffentlichen Schulden nach seiner Ansicht festzulegen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung der Beträge sollte der 28. Juli 1914 sein, weshalb insb. während des WK besicherte Schulden nicht in den Anwendungsbereich von Art. 203 VSG fallen sollten. Die vom Wiedergutmachungsausschuss bewerteten Schulden sollten in weiterer Folge mit dem ermittelten Wert des Vermögens verrechnet werden, das der Nachfolgestaat von der österreichischen Reichshälfte der Monarchie übernommen hatte. Näheres siehe Kommentar zu Art. 208. Zu den sog. Kriegsschulden siehe den Kommentar zu Art. 205.
- 748** Zur Umsetzung von Art. 203 Abs. 1 entschied die Reparationskommission, dass die Schuldscheine die mit Salzbergwerken (Salinen) zur Gänze von Österreich zu übernehmen waren, hinsichtlich der mit grenzüberschreitenden Eisenbahnen besicherten Schulden wurde ein Aufteilungsschlüssel anhand der Gleislängen entwickelt.¹³⁶⁶
- 749** Nach dem Finanz-Jahrbuch „Compass“ gestaltete sich die Bezahlung der für die Vorkriegsschulden fälligen Zinsen im Gefolge des Zusammenbruchs der Monarchie bis zur Unterzeichnung des VSG als schwierig, weil keiner der Nachfolgestaaten außer Österreich bereit war, die fälligen Zinsen für die Vorkriegsschulden der Monarchie zu bezahlen.¹³⁶⁷ Um seine Kreditwürdigkeit zu erhalten, habe Österreich den Zinsendienst aus gemeinsamen Mitteln der Nachfolgestaaten bis April 1919 fortgeführt.¹³⁶⁸ Danach seien nur mehr die Zinsen von Schuldverschreibungen im Eigentum von

1360 *Strisower*, Reparationskommission im Verhältnis zu Österreich 310ff.

1361 Als ein solcher Verwaltungsbezirk – mit entsprechend anteilmäßig aufzuteilender öffentlicher Schuld – war gem. Art. 204 Abs. 2 auch Bosnien-Herzegovina zu behandeln.

1362 *Kunz*, Revision 12.

1363 *Recker*, England und der Donauraum 123.

1364 Vgl. die Auflistung der betroffenen Schuldverschreibungen in *Compass* 1927 78ff.

1365 *Antonucci*, Repartition 23.

1366 *Compass* 1927 73.

1367 Ebd. 68.

1368 Ebd.

Staatsbürgern Österreichs, befreundeter oder neutraler Staaten bedient worden.¹³⁶⁹ Nach der Unterfertigung des VSG wurden – dem Territorialitätsprinzip entsprechend – nur die Zinsen für Schulden, die mit (größtenteils) in Österreich gelegenen Vermögenswerten besichert waren, gezahlt.¹³⁷⁰

Abs. 2 lit. a und b betrafen die nicht mit Pfandobjekten iSd Abs. 1 besicherten Vorkriegsschulden, die durch Schuldscheine belegt waren. Die Berechnung der Anteile der jeweiligen Nachfolgestaaten sollte – analog zur Regelung im VV – unter Zugrundelegung des Steueraufkommens der von der Monarchie übernommenen Provinzen in den Finanzjahren 1911, 1912, 1913 erfolgen. **750**

Der konkrete Aufteilungsschlüssel wurde von der Reparationskommission 1923 ermittelt.¹³⁷¹ Dabei wurde die Summe aller Steuern und Gebühren, die ein Gebietsteil einbrachte, dem Gesamtsteueraufkommen der Monarchie (vermindert um den ungarischen Anteil) gegenübergestellt.¹³⁷² Nach der Entscheidung der Reparationskommission sollten die ČSR 41,7 % Österreich 36,827 %, Polen 13,733 %, Italien 4,087 %, der SHS-Staat 2,043 % und Rumänien 1,61 % der nicht besicherten und durch Schuldscheine belegten Vorkriegsschuld übernehmen.¹³⁷³ **751**

Den Umtausch der Schuldscheine für nicht-besicherte Vorkriegsschulden, die sich im Eigentum von „Altausländern“ befanden, führte die „Caisse Commune des Porteurs Etrangers des Dette Publiques autrichiennes et hongroises d’avant-guerre“¹³⁷⁴ für die Reparationskommission durch,¹³⁷⁵ deren Errichtung im Innsbrucker Protokollarübereinkommen vom 29. Juni 1923 vereinbart wurde.¹³⁷⁶ Die Caisse Commune hatte zudem die Aufgabe, die von den Nachfolgestaaten geleisteten Zahlungen für die Titresbesitzer entgegenzunehmen und diese zu bedienen.¹³⁷⁷ **752**

Abs. 2 lit. c normierte eine Haftung der Republik Österreich für die nicht ausdrücklich im Vertrag genannten Schulden. Dies bedeutete im Ergebnis, dass Österreich allein für die Vorkriegsschulden haften sollte, die nicht durch die im VSG genannten Schuldscheine/Wertpapiere repräsentiert wurden und die auch nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 1 fielen. Dh, eine Aufteilung der Schulden iSd Abs. 2 lit. c mit den (anderen) Nachfolgestaaten sollte nicht stattfinden.¹³⁷⁸ Insgesamt betrachtet differenzierte Art. 203 daher bei der Aufteilung nach der Art der Besicherung und des **753**

1369 Ebd.

1370 Ebd.

1371 Ebd. 69.

1372 Ebd.

1373 Ebd. 76.

1374 „Gemeinsame Kasse der Titresbesitzer österreichischer und ungarischer öffentlicher Vorkriegsschulden“.

1375 Compass 1927 76; vgl. auch Abs. 9ff der Anlage zu Art. 203 VSG.

1376 Recker, England und der Donauraum 123.

1377 Compass 1927 71.

1378 Vgl. den diesbezüglichen Protest in der Antwortnote der deutschösterreichischen Delegation vom 6. 8. 1919 auf die Friedensbedingungen vom 20. 6. 1919 (Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II, Beilage 68, 87).

Vorhandenseins von (speziellen) Wertpapieren. Eine Aufteilung der Vorkriegsschulden sollte nicht in allen Fällen stattfinden, sondern nur in denen des Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b iVm der Anlage.

- 754** Die österreichisch-ungarische Bank war im Rahmen von Übereinkommen mit den Regierungen der beiden Reichshälften verpflichtet worden, Banknoten gegen Schuldscheine des Staates auszugeben.¹³⁷⁹ Diese zur Deckung der Bargeldemissionen hinterlegten Schuldscheine sollten gem. Abs. 2 lit. d nicht in den Anwendungsbereich von Art. 203 fallen. Zur österreichisch-ungarischen Bank siehe die Erläuterungen zu Art. 206.

3. Art. 205

- 755** Nach Winkelbauer dürften sich die gesamten Kriegsausgaben der Österreichisch-Ungarischen Monarchie auf rund 90 Milliarden „Papierkronen“ belaufen haben.¹³⁸⁰ Unter Zugrundelegung der Kaufkraft der Kronen vor Kriegsausbruch entspreche der Anteil der österreichischen Reichshälfte an den Ausgaben ca. der vierfachen Summe ihrer Staatsausgaben im Jahr 1913.¹³⁸¹ Der große Finanzierungsbedarf, der sich durch die Kriegführung der Monarchie ergab, wurde v.a. durch Schuldaufnahme bei der österreichisch-ungarischen Bank sowie durch acht Krieganleihen gedeckt.¹³⁸² Letztlich deckten die Krieganleihen drei Fünftel des gesamten Finanzierungsbedarfs.¹³⁸³
- 756** Die Finanzierung des Krieges durch Steuern unterblieb dagegen bis September 1915 beinahe gänzlich; erst danach wurden Steuererhöhungen durchgeführt, um zumindest die Zinsen der Krieganleihen durch höhere Einnahmen zahlen zu können.¹³⁸⁴ Die 1916 eingeführte und 1918 verschärfte Kriegssteuer, die sog. „Kriegsgewinne“ abschöpfen sollte, vermochte jedoch die erhofften Erträge nicht zu liefern.¹³⁸⁵
- 757** Aufgrund der geschilderten Wichtigkeit der Krieganleihen wurde von staatlicher Seite versucht, Druck auf die Bevölkerung auszuüben, die Anleihen zu zeichnen.¹³⁸⁶ Als Mittel zum Zweck gereichten moralischer Druck, etwa durch Veröffentlichung der Namen der Zeichnenden, und Propaganda, während die Einführung von „Zwanganleihen“ unterblieb.¹³⁸⁷ Der Themenkreis Krieganleihen gewann somit insb. aufgrund der Beteiligung breiter (österreichischer) Gesellschaftsschichten an zusätzlicher Brisanz nach dem Zusammenbruch der Monarchie.¹³⁸⁸

1379 *Weissenbacher*, Liquidation 35f.

1380 Nach *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 375; siehe auch *Rauchensteiner*, Erster Weltkrieg 600 mit teilweise anderen Zahlen.

1381 *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 375.

1382 Ebd. 374, 376.

1383 Ebd. 375; *Rauchensteiner*, Erster Weltkrieg 594.

1384 *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 376.

1385 Ebd. 377; *Rauchensteiner*, Erster Weltkrieg 599; siehe zur Verschärfung der „Kriegssteuer“ RGBL. 1918/66.

1386 *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 378.

1387 Ebd. 378f.; *Rauchensteiner*, Erster Weltkrieg 594.

1388 *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 394; *Rauchensteiner*, Erster Weltkrieg 594.

Art. 205 betraf die Kriegsanleihen, dh die Schulden, die die österreichische Reichshälfte der Monarchie im Zeitraum vom 29. Juli 1914 bis 31. Oktober 1918 aufgenommen hatte. Ähnlich der Systematik von Art. 203 wurde zwischen den Arten der Schulden differenziert. Vorauszuschicken ist, dass grundsätzlich nur Österreich für die Kriegsschulden haften sollte (Abs. 4 erster Halbsatz), was die deutschösterreichische Delegation bei der Friedenskonferenz kritisiert hatte.¹³⁸⁹ Diese Norm entfloß aus der Weigerung der übrigen Nachfolgestaaten, für die Kriegsschulden der Monarchie aufzukommen.¹³⁹⁰ Darin spiegelte sich die Ansicht der übrigen Nachfolgestaaten wider, dass die Bezahlung der Kriegsschulden durch sie so gedeutet hätte werden können, als hätten sie den Krieg gegen die Großmächte freiwillig mitfinanziert.¹³⁹¹ Wesentlich ist dabei festzuhalten, dass die Lösung der Kriegsschuldenfrage auf der Friedenskonferenz im steten Zusammenhang mit den Vorkriegsschulden und den Reparationen stand.¹³⁹²

758

Die Abs. 1–4 sollten die Vorgehensweise hinsichtlich der Kriegsschulden regeln, die sich auf Gebiet eines Nachfolgestaates der österreichischen Reichshälfte der Monarchie befanden. Diese vormaligen „Inlandskriegsschulden“ sollten aus dem Verkehr gezogen und durch Zertifikate der Nachfolgestaaten ersetzt werden, wobei dieser Vorgang keine Haftung des jeweiligen Nachfolgestaates erzeugen sollte. Darüber hinaus legte Abs. 4 zweiter Halbsatz fest, dass aus den vormaligen Inlandskriegsschulden auch keine Haftung eines anderen Nachfolgestaates, inklusive Österreichs, entstehen konnte. Damit wurde die Rückzahlung der innerhalb der Monarchie begebenen Kriegsanleihen grundsätzlich ausgeschlossen, die vormaligen Inlandskriegsschulden verloren – vorbehaltlich anderslautender innerstaatlicher Gesetzgebung – ihren Wert.

759

Der österreichische Gesetzgeber erließ zur Regelung der Frage der „Inlandskriegsschulden“ das sog. „I. Kriegsanleiheübernahmsgesetz“¹³⁹³. Die Republik Österreich übernahm damit die Verpflichtung, die zwischen November 1914 und Mai 1918 emittierten acht Kriegsanleihen zurückzuzahlen,¹³⁹⁴ wenn sie zum Stichtag 13. März 1919 im Eigentum inländischer natürlicher oder juristischer Personen standen. Wesentliche Voraussetzung für die Übernahme von Kriegsanleihen im Eigentum natürlicher Personen war, dass diese am 12. Mai 1920 das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde besaßen oder bis zum Inkrafttreten des VSG erworben hatten. Kriegsanleihen juristischer Personen wurden übernommen, wenn diese am 3. August 1920 ihren Sitz im Inland hatten. Weitere Bedingung war, dass weder natürliche noch juristische Personen zum 13. März 1919 Eigentum an in einem anderen Nachfolgestaat gebundenen Vermögen hatten und ihr Eigentum an der Kriegsanleihe gemeldet¹³⁹⁵ hatten (siehe §§ 3ff. leg cit). § 11 leg cit schloss im Einklang mit Art. 205 Abs. 4

760

1389 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 68, 83ff.

1390 *Bansleben*, Reparationsproblem 64.

1391 Ebd.

1392 Ebd.

1393 Gesetz vom 22. 7. 1920 über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe (sic) als Schuld der Republik Österreich, StGBI. 1920/353.

1394 Vorlage der Staatsregierung, 825 BlgKNV 9.

1395 Zur Pflicht der Vermögensmeldung siehe StGBI. 1919/230.

zweiter Satz VSG jede Haftung Österreichs für „Kriegsanleihe[n], die am 9. September 1919 Regierungen oder Staatsangehörigen eines anderen Nachfolgestaates gehörte[n]“, aus. Der Gesetzgeber wies in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum I. Kriegsanleiheübernahmsgesetz zudem ausdrücklich darauf hin, dass er zur Übernahme der Kriegsanleihen von Rechtswegen nicht verpflichtet war, er sich aber aus Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Entwicklung und die Kreditfähigkeit des Staates zu dieser Maßnahme veranlasst sah.¹³⁹⁶

- 761** Art. 205 Abs. 5 und 7 normierten im Einklang mit Abs. 4 erster Halbsatz die alleinige Haftung Österreichs für die vormaligen „Auslandskriegsschulden“ und für die im VSG nicht ausdrücklich bezeichneten Schuldtitel. Die deutschösterreichische Delegation bezeichnete diesen Vorgang als einen „Vertrag zum Schaden Dritter“¹³⁹⁷, weil die ausländischen Gläubiger der Monarchie einen Großteil des vormaligen Schuldners verloren.¹³⁹⁸
- 762** In Umsetzung der Verpflichtung aus Abs. 5 normierte der österreichische Gesetzgeber hinsichtlich der vormaligen Auslandskriegsschulden das sog. „II. Kriegsanleiheübernahmsgesetz“¹³⁹⁹. Voraussetzung der Übernahme war, dass das Eigentum an der Kriegsanleihe bereits am Stichtag 9. September 1919 bestanden hatte. Weiters musste die, das Eigentum habende, natürliche Person am Stichtag Staatsangehöriger eines Staates gewesen sein, dem am 3. November 1921 kein Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zugewiesen war („Altausland“). Juristische Personen mussten am Stichtag 9. September 1919 ihren Sitz im Altausland gehabt haben. Siehe dazu §§ 1 ff. leg cit. § 8 leg cit. Es ermöglichte die Übernahme der Kriegsanleihen im Eigentum ungarischer Staatsangehöriger auf Grundlage der Reziprozität, wengleich Art. 205 Abs. 4 VSG Österreich von einer derartigen Verpflichtung ausnahm.¹⁴⁰⁰
- 763** Besondere Hervorhebung verdient letztlich § 1 Abs. 3 des II. Kriegsanleiheübernahmsgesetz iVm § 3 Abs. 8 des I. Kriegsanleiheübernahmsgesetz, wonach Sonderregeln für international agierende Versicherungsunternehmen, die Eigentum an Kriegsanleihen hatten, getroffen wurden. Der Gesetzgeber normierte eine Haftung der Republik Österreich insoweit, als ein bilanzmäßiges Aktivum der Versicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Personen mit (Wohn-)Sitz in Österreich bestand. Dh, Kriegsanleihen wurden in dem Grad übernommen, in dem Verpflichtungen gegenüber der österreichischen Wohnbevölkerung bestanden. Damit wollte der Gesetzgeber einen Aufteilungsschlüssel entwickeln, der übermäßige Belastungen der Republik Österreich ausschloss und dennoch dem Telos des Art. 215 VSG folgen sollte.¹⁴⁰¹

1396 Vorlage der Staatsregierung, 825 BlgKNV 9.

1397 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 68, 84.

1398 Ebd.

1399 Bundesgesetz vom 27. 10. 1921 über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer, Ausländern gehöriger Kriegsanleihen als Schuld der Republik Österreich (II. Kriegsanleiheübernahmsgesetz), BGBl. 1921/597; RV I. GP, 567 BlgNR 5.

1400 RV I. GP, 567 BlgNR 5.

1401 Ebd.

- Am 26. Juli 1923 trat darüber hinaus das „III. Kriegsanleiheübernahmsgesetz“¹⁴⁰² in Kraft, mit dem die Übernahme von Kriegsanleihen im Eigentum burgenländischer natürlicher oder juristischer Personen geregelt wurde. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juni 1923 wurde letztlich die vorzeitige Rückzahlung der Kriegsanleihen verfügt.¹⁴⁰³ Der Übernahme und der Rückzahlung der Kriegsanleihen durch die Republik Österreich steht freilich die Tatsache gegenüber, dass das hingeebene Kapital samt Zinsen aufgrund der grassierenden Hyperinflation des Jahres 1922 weitgehend entwertet wurde.¹⁴⁰⁴ **764**
- In der ČSR wurde – obwohl anfangs jegliche Haftung für die Kriegsanleihen kategorisch ausgeschlossen wurde – eine bedingte Anerkennung von Kriegsanleihen im čs Eigentum durchgeführt.¹⁴⁰⁵ Wer eine Kriegsanleihe hatte, wurde vor die Wahl gestellt, diese in eine čs Staatsanleihe umzuwandeln, oder auf sämtliche Ansprüche aus der Anleihe zu verzichten.¹⁴⁰⁶ **765**
- Zu Abs. 6 und zur Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank siehe den Kommentar zu Art. 206. **766**

4. Art. 206

- Die Deckung der Kriegskosten in Österreich-Ungarn erfolgte vornehmlich über Kriegsanleihen und die Verschuldung des Staates bei der österreichisch-ungarischen Bank,¹⁴⁰⁷ wobei ca. zwei Fünftel der Kosten durch Darlehen der Bank aufgebracht wurden.¹⁴⁰⁸ Demgemäß betrugen die Forderungen der Bank am 26. Oktober 1918 gegen beide Reichshälften insgesamt ca. 35 Milliarden Kronen (cisleithanischer Anteil: 25,1 Milliarden Kronen).¹⁴⁰⁹ Dazu ist festzuhalten, dass die Verschuldung des Staates bei der Notenbank durch „Inanspruchnahme der Banknotenpresse“¹⁴¹⁰ erfolgt war, was sich in den Jahren 1917 und 1918 zunehmend verstärkt hatte.¹⁴¹¹ **767**
- Art. 206 normierte die Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank, dh des Noteninstituts der Monarchie, sowie die Trennung des gemeinsamen Währungsraums der Kronenzone. Obwohl die Monarchie im Zuge der politischen Entwicklung im Herbst 1918 in mehrere Staaten zerfiel, blieb die einheitliche Währung Krone mit der österreichisch-ungarischen Bank als Zentralbank zunächst erhalten.¹⁴¹² Dieser Zustand änderte sich dadurch, dass die Nachfolgestaaten nach und nach eigene **768**

1402 Bundesgesetz vom 19. 7. 1923 über die Voraussetzungen der Übernahme Burgenländern gehöriger österreichischer Kriegsanleihen als Schuld der Republik Österreich (III. Kriegsanleihe-Übernahmsgesetz), BGBl. 1923/420.

1403 BGBl. 1923/349.

1404 *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 397f.

1405 Ebd. 396.

1406 Ebd.; *Compass* 1927, 116.

1407 *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 373.

1408 Ebd. 375.

1409 *Winkelbauer*, Untergang der Habsburgermonarchie 376.

1410 Ebd. 374.

1411 Ebd. 376; *Rauchensteiner*, Erster Weltkrieg 599.

1412 *Muth*, Ende der Kronenzone 135, 138.

Währungen einführen und eigene Zentralbanken einrichten.¹⁴¹³ Als der VSG am 16. Juli 1920 in Kraft trat, war der ehemals gemeinsame Währungsraum daher faktisch bereits aufgelöst.¹⁴¹⁴ Trotzdem waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VSG noch Fragen – v.a. im Zusammenhang mit der Liquidierung der Bank – offen.

- 769** Als erster Staat führte der SHS-Staat eine faktische Trennung von der Kronenzone durch, indem die in den von der Monarchie übernommenen Gebieten im Umlauf befindlichen Kronennoten ab 8. Jänner 1919 abgestempelt wurden.¹⁴¹⁵ Die im SHS-Staat im Umlauf befindlichen Kronennoten wurden dadurch von den Kronennoten in den übrigen Nachfolgestaaten unterscheidbar; zudem wurden sie vom SHS-Staat mit einem Ausfuhrverbot belegt, obwohl diese erste Abstempelung nur als „informativ“ bezeichnet wurde.¹⁴¹⁶ Der SHS-Staat führte in einem zweiten Schritt eine weitere „offizielle“ Abstempelung durch.¹⁴¹⁷ In einem dritten Schritt wurden dann die abgestempelten Kronen mit dem in Serbien in Umlauf befindlichen Dinar zu einer neuen Währung verschmolzen.¹⁴¹⁸ Im Zuge der Währungstrennung wurde die vormals serbische Nationalbank zudem in die Nationalbank des neuen Königreichs umgewandelt.¹⁴¹⁹
- 770** Die ČSR war dagegen zunächst daran interessiert, die gemeinsame Kronenzone vorübergehend und unter gewissen Bedingungen aufrechtzuerhalten.¹⁴²⁰ Anfangs versuchte die čs Regierung, die Errichtung einer internationalen Kommission zur Kontrolle der österreichisch-ungarischen Bank durchzusetzen.¹⁴²¹ Als dieser Versuch scheiterte, verhandelte die ČSR mit der österreichisch-ungarischen Bank. Dabei sollte erstens die Entsendung von Regierungskommissären zur Wahrung der Interessen der Nachfolgestaaten erreicht werden, was von der österreichisch-ungarischen Bank auch akzeptiert wurde.¹⁴²² Zweitens forderte die ČSR die Einstellung der Verpfändung (Lombardierung) von Krieganleihen durch die Bank, was diese jedoch ablehnte.¹⁴²³ Daraufhin führte die ČSR das Verbot der Lombardierung von Krieganleihen für die auf ihrem Gebiet gelegenen Zweigstellen der österreichisch-ungarischen Bank ein.¹⁴²⁴ Drittens verlangte die ČSR einen Genehmigungsvorbehalt aller Nachfolgestaaten bei Kreditgewährung durch die österreichisch-ungarische Bank an einen Nachfolgestaat.¹⁴²⁵ Dies wurde von der österreichisch-ungarischen Bank zwar

1413 Ebd. 138.

1414 Ebd. 152.

1415 Ebd. 139; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 112f.

1416 *Muth*, Ende der Kronenzone 139.

1417 Ebd.; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 113.

1418 *Muth*, Ende der Kronenzone 139.

1419 Ebd. 140; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 113.

1420 *Muth*, Ende der Kronenzone 140.

1421 Ebd.; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 112.

1422 *Muth*, Ende der Kronenzone 140; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 112; *Pressburger*, Noteninstitut 208f.

1423 *Muth*, Ende der Kronenzone 140; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 112.

1424 *Muth*, Ende der Kronenzone 141; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 113.

1425 *Muth*, Ende der Kronenzone 140; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 112.

akzeptiert, dennoch gewährte sie der letzten k.k. Regierung Anfang November einen Kredit über zwei Milliarden Kronen trotz Unstimmigkeiten mit der čs Regierung.¹⁴²⁶

Aufgrund des mangelnden Einvernehmens mit der österreichisch-ungarischen Bank wurden ab Mitte November 1918 erste Weichen für die Währungstrennung durch die ČSR gestellt.¹⁴²⁷ Mit 25. Februar 1919 begann in der ČSR die Umsetzung einer tiefgreifenden Währungsreform, in deren Rahmen u.a. im Umlauf befindlichen Kronennoten abgestempelt bzw. eingezogen wurden und eine neue Währung eingeführt wurde.¹⁴²⁸ Darüber hinaus richtete die ČSR mit 15. Mai 1919 zunächst eine provisorische Nationalbank in Form eines Bankamts ein.¹⁴²⁹ Die čs Nationalbank nahm letztlich mit 1. April 1926 ihre Tätigkeit auf.¹⁴³⁰

771

Die zuvor geschilderten Vorgänge veranlassten die deutschösterreichische Staatsregierung dazu Maßnahmen zu ergreifen, um eine Überschwemmung des Währungsmarktes mit nicht abgestempelten Kronen aus dem SHS-Staat sowie der ČSR zu verhindern.¹⁴³¹ Der Zahlungsverkehr nach Österreich wurde daher mit 16. Februar 1919 eingeschränkt; die im Umlauf befindlichen Banknoten wurden ab 12. März 1919 abgestempelt.¹⁴³² Die Einführung der neuen Währung Schilling erfolgte erst 1925, nach Sanierung der österreichischen Währung durch eine Anleihe des Völkerbundes.¹⁴³³ Die Tätigkeit der neuen „Oesterreichischen Nationalbank“ begann mit 2. Jänner 1923.

772

Aus ähnlichen Motiven (Furcht vor Inflationsimport durch Zustrom nicht abgestempelter Kronennoten, Anheizen der Spekulation) und der Einbeziehung der neu erworbenen Gebiete führte Italien ab dem 31. März 1919 den Umtausch der dort befindlichen Kronennoten durch.¹⁴³⁴

773

Da in Rumänien bei Kriegsende mehrere Währungen im Umlauf waren, sollte vorrangig die Vereinheitlichung der Währung zu erreicht werden.¹⁴³⁵ Die verschiedenen im Umlauf befindlichen Währungen wurden beginnend im Jahr 1918 und im Laufe des Jahres 1919 nach und nach abgestempelt.¹⁴³⁶ Ein Umtausch der abgestempelten Kronen in Lei fand daraufhin im August 1920 statt.¹⁴³⁷

774

1426 *Muth*, Ende der Kronenzone 141.

1427 Ebd. 141f.; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 113.

1428 *Muth*, Ende der Kronenzone 141; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 113.

1429 *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 113.

1430 Ebd.

1431 *Muth*, Ende der Kronenzone 143;

1432 Ebd.; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 114; vgl. u.a. StGBI. 1919/114; StGBI. 1919/115; StGBI. 1919/152; StGBI. 1919/153 sowie StGBI. 1920/30, Amtlicher Teil der Wiener Zeitung vom 7. 3. 1919, 1.

1433 *Rauchensteiner*, Unter Beobachtung 75; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 115.

1434 *Muth*, Ende der Kronenzone 144, 145; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 113f.

1435 *Muth*, Ende der Kronenzone 145.

1436 *Muth*, Ende der Kronenzone 145.

1437 Ebd.

- 775** Im neuentstehenden Polen waren bei Kriegsende ebenfalls mehrere Währungen im Umlauf.¹⁴³⁸ Auch aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzung mit der Sowjetunion zeigte sich die Einführung der Einheitswährung lange Zeit als kaum durchführbar.¹⁴³⁹ Erst im April 1920 wurde die Abstempelung der immer noch im Umlauf befindlichen Kronen tatsächlich durchgeführt.¹⁴⁴⁰ Die polnische Notenbank wurde letztlich 1924 aus der vorherigen Landesdarlehenskasse gegründet.¹⁴⁴¹
- 776** Die Situation in Ungarn gestaltete sich aufgrund der unstillen politischen Lage als besonders schwierig. Während Ungarn vorerst an der einheitlichen Kronenwährung festhalten wollte, kam es im Gefolge des kommunistischen Umsturzes zu Verwerfungen mit der österreichisch-ungarischen Bank, weil die kommunistische Regierung ohne Einwilligung der Bank Kronennoten drucken ließ.¹⁴⁴² Zu einer Normalisierung des Verhältnisses kam es erst nach der Machtübernahme durch Miklós Horthy, wobei die nicht-abgestempelte Krone weiterhin im Umlauf blieb.¹⁴⁴³ Erst im März 1920 führte Ungarn die Abstempelung durch.¹⁴⁴⁴ Die neue ungarische Notenbank nahm ihren Betrieb mit 24. Juni 1924 auf, nachdem die Währung durch eine Völkerbundanleihe saniert worden war.¹⁴⁴⁵
- 777** Ebenfalls aufgrund der politisch unsicheren Lage unterblieb ein Währungstausch im Freistaat Fiume bis ins Jahr 1920; 1922 wurde nach der Annexion durch Italien die Lira eingeführt.¹⁴⁴⁶
- 778** Die österreichisch-ungarische Bank versuchte somit dem Zerfall des Kronenraums auf konstruktive wie auf konfrontative Weise zu begegnen: Während einerseits der ČSR entgegenkommend die Errichtung einer eigenen Hauptanstalt in Prag gestattet wurde, gewährte die Bank der letzten k.k. Regierung andererseits einen Kredit unter Außerachtlassung von Unstimmigkeiten mit der tschech. Regierung.¹⁴⁴⁷ In weiterer Folge protestierte die Bank unter Verweis auf ihr Notenprivileg gegen die Abstempelungsaktionen in den verschiedenen Nachfolgestaaten, während sie im Fall Deutschösterreichs ihre Infrastruktur zu Vornahme der Abstempelung zur Verfügung stellte.¹⁴⁴⁸
- 779** Im Hinblick auf die Währungstrennung verdient Art. 206 Abs. 4 iVm der Anlage hervorgehoben zu werden. Die Nachfolgestaaten hatten die im Zuge des Währungstausches eingezogenen Noten binnen 14 Monaten an den Wiedergutmachungsausschuss zu übergeben. Gem. § 3 der Anlage hatte der Ausschuss die Noten in weiterer Folge zu vernichten. Wäre der VSG früher in Kraft getreten, hätte durch diese Bestimmungen die „Überschwemmung“ und Hyperinflation in den einzelnen Nachfolgestaaten durch noch nicht abgestempelte Kronen wohl eingedämmt werden können.¹⁴⁴⁹

1438 Ebd. 149.

1439 Ebd. 149f.

1440 Ebd. 150.

1441 *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 114.

1442 Ebd. 115; *Muth*, Ende der Kronenzone 146f.

1443 *Muth*, Ende der Kronenzone 148.

1444 Ebd.

1445 *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 116.

1446 *Muth*, Ende der Kronenzone 150f.

1447 Ebd. 152.

1448 Ebd. 152f.

1449 *Muth*, Ende der Kronenzone 152.

Art. 206 Abs. 6–14 betrafen die Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank. Obleich der VSG deren Beginn mit seiner Unterzeichnung anordnete, begann die Liquidation – aufgrund von Verzögerungen im Zusammenhang mit dem VT – erst nach der Ratifikation am 1. September 1920 und dauerte bis zur Schließung der Konten am 31. Juli 1924.¹⁴⁵⁰ Art. 206 traf dabei abschließende Regelungen, die den (anderslautenden) Statuten¹⁴⁵¹ der Bank vorgehen sollten.¹⁴⁵² Demgegenüber versuchte die Leitung der österreichisch-ungarischen Bank eine Änderung des Entwurfs von Art. 206 dahingehend zu erreichen, dass die Liquidierung sowie die Einziehung der Banknoten durch die Wiedergutmachungskommission¹⁴⁵³ oder eine gesondert einzusetzende Kommission geregelt würde.¹⁴⁵⁴ **780**

Darüber hinaus sollten gemäß Art. 206 Abs. 9 alle bis 27. Oktober 1918 ausgegebenen Banknoten in der Verbindlichkeit sämtlicher Nachfolgestaaten (Deckung durch das gesamte Bankaktium) stehen, während die seit 28. Oktober 1918 ausgegebenen Banknoten von Österreich und Ungarn (Deckung durch die von beiden Staaten hinterlegten Schuldscheinen) einlösepflichtig sein sollten.¹⁴⁵⁵ Die Durchführung dieser Stichtagstrennung gestaltete sich aber als schwierig, weil die österreichisch-ungarische Bank erst seit 4. Oktober 1920 verpflichtet war, ein Emmissionsdatum auf die Banknoten zu drucken.¹⁴⁵⁶ **781**

Letztlich einigten sich die Nachfolgestaaten auf einen Aufteilungsschlüssel für die bis 27. Oktober 1918 ausgegebenen Banknoten, dem die Bevölkerungszahl und die Summe der eingetauschten Banknoten zugrunde gelegt wurden.¹⁴⁵⁷ Die Goldreserven, Devisen und Valuten wurden der Entschädigung von Banknotenbesitzern sowie Gläubigern aus 1914 nicht zur Monarchie gehörenden Staaten gewidmet.¹⁴⁵⁸ Die übrigen Goldbestände wurden im Verhältnis des Besitzes der bis 27. Oktober 1918 ausgegebenen Banknoten aufgeteilt.¹⁴⁵⁹ **782**

5. Art. 207

Abweichend von der zu den Banknoten getroffenen Regelung gewährte Art. 207 VSG den Nachfolgestaaten volle Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf die von der österreichisch-ungarischen Bank geprägten Scheidemünzen (Münzen, deren Metallwert unter dem aufgeprägten Nominalwert liegt). Aus den in ihrem Gebiet in Um- **783**

1450 Ebd.; *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 112.

1451 Zu den Bankstatuten siehe u.a. RGBL. 1878/66 sowie die Abänderungen in RGBL. 1887/51.

1452 *Pressburger*, Noteninstitut 2081.

1453 Vgl. den entsprechenden Vorschlag in der Antwortnote der deutschösterreichischen Delegation vom 6. 8. 1919 auf die Friedensbedingungen vom 20. 6. 1919 (Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 68, 87).

1454 *Pressburger*, Noteninstitut 2081f.

1455 *Baltzarek*, Integration und Desintegration von Währungsräumen 116.

1456 Ebd. 115f.

1457 Ebd. 116.

1458 Ebd.

1459 Ebd. 116f.

lauf befindlichen Scheidemünzen konnten gem. Abs. 2 keine Ansprüche gegenüber den anderen Nachfolgestaaten entstehen. Art. 207 ist vor dem Hintergrund der kriegsbedingten Geldentwertung zu sehen.

6. Art. 208

- 784** Art. 208 sollte den Vermögensübergang von der ehemaligen österreichischen Reichshälfte der Monarchie auf die Nachfolgestaaten regeln. Grundsätzlich orientierte sich Art. 208 am Territorialitätsprinzip, dh, der Nachfolgestaat, in dem das Vermögen lag, sollte es übernehmen. Abs. 1 normierte den Vermögensübergang, während Abs. 2 das übergehende Vermögen definierte. Damit übertrug der VSG das Eigentum an den verschiedenen öffentlichen Vermögen (k.k. Ärar, k.u.k. Ärar, das k.k. und k.u.k. Hofärar) je nach geografischer Lage auf die Nachfolgestaaten.¹⁴⁶⁰ Zudem unterfiel der Aufteilung auch das „Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie“¹⁴⁶¹. Vergleiche insb. den Kommentar zu Art. 203.
- 785** Der österreichische Gesetzgeber hatte dem Art. 208 hinsichtlich des hofärarischen (des der Hofhaltung gewidmeten) Vermögens und des habsburgischen Familienvermögens bereits durch nationale Gesetze vorgegriffen und den im Art. 208 normierten Eigentumsübergang bereits vollzogen.¹⁴⁶² Zum Hofärar sei angemerkt, dass in Folge der Verstaatlichung Gegenstände des Hofärrars an die Nachfolgestaaten verkauft wurden.¹⁴⁶³ Als Gegenleistung für die hingegebenen Gegenstände forderte Österreich auch Naturalien (Hafer, Kohle, sonstige Bedarfsgüter).¹⁴⁶⁴
- 786** Hinsichtlich des Familienvermögens hatte Österreich aber auf die Einziehung des Privatvermögens der Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses verzichtet,¹⁴⁶⁵ während das gebundene Familienvermögen, über dessen Substanz Begünstigte nicht frei verfügen konnten, enteignet wurde.¹⁴⁶⁶ Der k.k. Ärar (die österreichische Reichshälfte der Monarchie als Träger von Privatrechten) und der k.u.k. Ärar (der Gesamtstaat als Träger von Privatrechten) blieben dagegen bis zum Inkrafttreten des VSG als Privatrechtssubjekte weiter bestehen und wurden bis zu ihrer Liquidation von der Republik Österreich treuhänderisch verwaltet.¹⁴⁶⁷

1460 Schennach, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz 68.

1461 Ebd. 56, 68.

1462 Ebd. 54ff., 68; vgl. Art. 7 Gesetz über die Staats- und Regierungsform Deutschösterreichs, StGBL. 1918/5 und §§ 5ff. Gesetz über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (i.e. „Habsburgergesetz“), StGBL. 1919/209, und StGBL. 1919/501.

1463 ÖStA/AdR, BKA/STK Karton 54, Schreiben des obersten Verwalters des Hofärrars; ebd. Vortrag an den Kabinettsrat vom 25. 12. 1919 (betrifft Veräußerung an die ČSR).

1464 Ebd., Aufnahmeschrift über die XIV. Sitzung der Kommission zur Verwertung der hofärraischen Güter 10f.

1465 Schennach, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz 68.

1466 Ebd. 56.

1467 Ebd. 35f., 52.

Festzuhalten ist, dass ein Staat nach den bisherigen völkerrechtlichen Prinzipien die auf übernommenem Gebiet gelegenen Vermögenswerte eines anderen Staates ohne Gegenleistung erhalten hatte.¹⁴⁶⁸ Der VSG ging in den Abs. 4ff. des Art. 208 von dieser Regel ab und folgte dabei dem als Muster herangezogenen Art. 256 VV.¹⁴⁶⁹ Dieser beruhte auf einem Kompromiss des Viererrats, weshalb er auch die Interessen der Großmächte widerspiegelte.¹⁴⁷⁰ **787**

Gem. Art. 231 VV und Art. 197ff. VSG waren zunächst Deutschland und – abhängig von der deutschen Leistungsfähigkeit – nachrangig die Republik Österreich den AAM, zu denen auch die Nachfolgestaaten der Monarchie mit Ausnahme Ungarns gehörten, grundsätzlich zur Zahlung von Reparationen verpflichtet.¹⁴⁷¹ **788**

Von dieser Reparationsschuld sollte gem. Art. 208 Abs. 4 der Wertbetrag des von der Monarchie übernommenen Vermögens abgezogen werden. Dieser abziehende Wertbetrag sollte jedoch gem. Art. 203 Abs. 1 lit. b zweiter Satz um die Schulden verringert werden, mit denen das übernommene Vermögensgut belastet war. In einem weiteren Schritt sollten gem. Art. 208 Abs. 5 die von den Nachfolgestaaten iSd Art. 203 Abs. 2 übernommenen Schulden gegenverrechnet werden, soweit sie den Aufwendungen für die übernommenen Güter entsprachen. Weiters ist festzuhalten, dass die Nachfolgestaaten, mit Ausnahme Österreichs und Ungarns, den Großmächten Beiträge für die Kriegskosten leisten mussten, was in separaten Abkommen vereinbart wurde.¹⁴⁷² Durch dieses mehrstufige Berechnungsverfahren sollte das Reparationsguthaben der Nachfolgestaaten letztlich gesenkt werden.¹⁴⁷³ **789**

Insb. der Abzug des Wertbetrags der Vermögensgüter von der Reparationsschuld (Abs. 4 erster Satz) stieß auf Widerstand der Nachfolgestaaten.¹⁴⁷⁴ Sie argumentierten, dass sie mit der Übernahme der Schulden iSd Art. 203 Abs. 1 wirtschaftlich gesehen die übernommenen Güter bereits bezahlt hätten.¹⁴⁷⁵ Zudem brachten sie vor, sie hätten diese Güter bereits in der Monarchie durch Steuern und Arbeit bezahlt.¹⁴⁷⁶ Die Nachfolgestaaten erreichten jedoch nur die Ausnahmeregelungen in Abs. 7: Die dort aufgezählten Güter nahmen an der Verrechnung nicht teil. Die Ausnahme der in Abs. 7 Z. 3 genannten polnischen Staatswäldungen entsprach der Vorgangsweise in Art. 92 VV.¹⁴⁷⁷ **790**

1468 *Bansleben*, Reparationsproblem 66.

1469 *Bansleben*, Reparationsproblem 67, 70f.

1470 Ebd. 69, 71.

1471 *Rathmanner*, Reparationskommission 75, 93; *Strisower*, Reparationskommission im Verhältnis zu Österreich 292.

1472 *Bansleben*, Reparationsproblem 55, 60, 64ff.

1473 Ebd. 50, 56.

1474 Ebd. 70.

1475 Ebd.

1476 Ebd. 71.

1477 Ebd. 70.

D. Abschnitt Art. 209–216

1. Art. 209–213

- 791** Die Art. 209–213 betrafen in erster Linie die Auseinandersetzung mit den ehemaligen Verbündeten der Monarchie bzw. den anderen Verliererstaaten Deutschland, Ungarn, Bulgarien und Türkei; sie zielten auf eine finanzielle und wirtschaftliche Entflechtung ab und erforderten z.T. keine besonderen Durchführungsmaßnahmen.
- 792** Art. 209 beinhaltete einen umfassenden Verzicht Österreichs, auch im Namen seiner Staatsangehörigen, auf die Vertretung oder Beteiligung in Verwaltungs- oder Aufsichtsgremien auf staatlicher Ebene sowie „sonstigen internationalen finanziellen und wirtschaftlichen Aufsichts- oder Verwaltungseinrichtungen“ – nicht nur der ehemaligen Verbündeten, sondern auch der AAM sowie im ehemaligen russischen Kaiserreich, auf die ein Anspruch bestanden hätte. Art. 210 enthielt spezielle vermögensrechtliche Vorschriften: Während die österreichischen Goldreserven dem Ausfuhrverbot gem. Art. 197 Abs. 2 unterlagen, war die als Garantie für die erste Papiergeldausgabe der von der türkischen Regierung bei der österreichisch-ungarischen Bank in Gold hinterlegten Summe binnen eines Monats nach Inkrafttreten des VSG an die von den AAHM bezeichneten Behörden auszuhändigen (Art. 210 Z. 1). Diese Bestimmung ging darauf zurück, dass Österreich-Ungarn, wenngleich nicht in einem vergleichbaren Ausmaß wie Deutschland, die Finanzierung des Kriegs der Türkei unterstützt und Goldvorschüsse zur Deckung türkischer Papiergeldemissionen zur Verfügung gestellt hatte, die nach dem Krieg in Gold hätten eingelöst werden sollen.¹⁴⁷⁸ Z. 2 leg cit regelte den Verzicht Österreichs auf sämtliche geldwerten Vorteile aus den Verträgen von Bukarest¹⁴⁷⁹ und Brest-Litowsk,¹⁴⁸⁰ die an Rumänien bzw. die AAHM zu übertragen waren. Da Russland an der Friedenskonferenz nicht teilgenommen hatte, wurde die Entscheidung, über die aus den russischen Verträgen stammenden Leistungen an die AAHM vorbehalten (Z. 3). Nach Z. 4 leg cit waren die Gold- und Forderungsübertragungen aus der korrespondierenden Bestimmung des VV anzuerkennen. Art. 211 ermächtigte die Reparationskommission dazu, Österreich zum Erwerb und anschließenden Übertragung aller Rechte und Beteiligungen seiner Staatsangehörigen in Russland oder auf dem Gebiet der ehemaligen Verbündeten der Monarchie an allen Unternehmungen von öffentlichem Interesse oder Konzessionen zu verpflichten. In diesem Fall wären die enteigneten Staatsangehörigen von Österreich zu entschädigen und der Wert der übertragenen Rechte und Pflichten auf die Wiedergutmachung anzurechnen gewesen. Unabhängig von der Entscheidung der Kommission hatte Österreich eine Liste aller in Frage kommenden Rechte und Beteiligungen auszuhändigen und erklärte im Vorhinein, auch im Namen seiner Staatsan-

1478 Vgl. *Wirtschaftliche Nachrichten, Türkei*, in: k.k. Österreichische Orient- und Übersee-Gesellschaft (Hg.), *Österreichische Monatschrift für den Orient* 1–3/44 (1918) 80f.

1479 *Friedensvertrag von Bukarest zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits vom 7. 5. 1918*, vgl. dazu Art. 87 VSG sowie *Kalb*, „Kommentar zu Art. 59–61 (Rumänien)“ in diesem Band.

1480 *Friedensvertrag von Brest-Litowsk zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Russland andererseits vom 3. 3. 1918*, vgl. dazu Art. 87 VSG.

gehörigen, auf dort nicht verzeichnete Rechte und Beteiligungen zu verzichten. In Ausführung dieses Artikels erging daher am 30. November 1920 eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen,¹⁴⁸¹ die die österreichischen Staatsangehörigen und juristischen Personen mit Sitz in Österreich dazu verpflichtete, ihre Eigentumsrechte, Gesellschaftsanteile, Aktien und Genussscheine von öffentlichen Verkehrsunternehmen sowie Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken sowie Wasserleitungen, soweit von öffentlichem Nutzen, in den betreffenden Gebieten bis 21. Dezember 1920 beim Abrechnungsamt anzumelden. Eine Unterlassung zog den schon durch den VSG in Aussicht gestellten Verzicht und Verlust des Ersatzanspruches nach sich und war bei vorsätzlichem Verhalten zusätzlich mit Verwaltungsstrafe bedroht. Art. 212 wiederum verpflichtete Österreich korrespondierend dazu, entsprechende Maßnahmen der deutschen, ungarischen, bulgarischen oder türkischen Regierung in Bezug auf österreichische öffentliche Unternehmen oder Konzessionen nicht zu behindern. Art. 213, der für die endgültigen Friedensbedingungen im September noch dahingehend präzisiert worden war,¹⁴⁸² dass er sich jeweils explizit auf alle „Forderungen oder Rechte zugunsten der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung auf Wiedergutmachung“ gegenüber Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei, insb. auch aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, bezog, sah eine Abtretung ebendieser Reparationsansprüche an die AAM vor, deren Wert im Gegenzug abermals auf das österreichische Reparationskonto gutgeschrieben werden sollte. Im Zuge der endgültigen Reparationsregelung auf der Haager Konferenz wurden sämtliche dieser wechselseitigen Ansprüche ersatzlos gestrichen.¹⁴⁸³

2. Art. 214

Art. 214 bezog sich auf Barzahlungsverpflichtungen in österreichisch-ungarischen Goldkronen und gewährte dem Gläubiger ein Wahlrecht auf die Erfüllung in einer der Währungen der europäischen AAHM bzw. der USA, gem. Abs. 2 umgerechnet nach den jeweiligen wechselseitigen Vorschriften zum 1. Jänner 1914. Damit wurde an das von 1880 bis 1914 bestehende System des Goldstandards angeknüpft, in dem konstante Wechselkurse zwischen den jeweiligen Staaten bestanden,¹⁴⁸⁴ und ein inflationsbedingter Verlust der Anspruchsberechtigten umgangen. Die Regelung diente primär als Auffangbestimmung und legte explizit ihre Subsidiarität gegenüber einschlägigen abweichenden Regelungen des VSG und anderer ergänzender Verträge fest, zumal diese Fragen im jeweiligen Zusammenhang meist genau geregelt waren (vgl. z.B. Art. 248 lit. d zu den Vorkriegsschulden). Dementsprechend wäre die Anwendung von vorherein nur sehr eingeschränkt in Frage gekommen, namentlich in

793

1481 VO des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zur Durchführung des Art. 211 des VSG, BGBl. 1920/24.

1482 Vgl. zur Fassung vom 20. 7. 1919 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 31f.

1483 Art. VI des österreichischen Abkommens. Agreement regarding the Final Discharge of the Financial Obligations of Austria, signed at The Hague, January 20, 1930, LNTS 104 (1930) 414–419.

1484 Vgl. *Jarchow, Rühmann*, Monetäre Außenwirtschaft 15.

Bezug auf die Restitution „des weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Bargeldes“ gem. Art. 184, die in bar zu erfolgen hatte, wobei auch hier das Verfahren noch von der Reparationskommission zu bestimmen war.¹⁴⁸⁵

3. Art. 215

794 Art. 215 normierte, dass die Nachfolgestaaten der Monarchie völkerrechtliche Verträge schließen konnten, um finanzielle Fragestellungen aus dem Zerfall der Monarchie – unter Beachtung und zur Umsetzung des VSG – zu lösen. Dabei wurden in verschiedenen Nachfolgestaaten tätige Finanzinstitute als potentielle Vertragsgegenstände beispielhaft genannt. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Art. 215 geschlossenen Verträgen (mangelnder Konsens oder unbillige Behandlung von Staatsangehörigen eines Nachfolgestaates) stand den Nachfolgestaaten die Anrufung der Reparationskommission offen. Die Reparationskommission wurde ermächtigt, sodann einen Schiedsrichter zu einzusetzen, der über die Streitigkeiten endgültig zu entscheiden hatte.

795 Im Rahmen der Internationalen Liquidierungskommission beschäftigten sich die Vertreter der Nachfolgestaaten im September und Oktober 1919 mit der möglichen Errichtung einer Konferenz, in der u.a. auch die nach Art. 215 der vertraglichen Regelung durch die Nachfolgestaaten obliegenden Fragen verhandelt und gelöst werden sollten. Die Verhandlungen über diese potentielle „Nationalstaatenkonferenz“ mündeten in einem gemeinsamen Entwurf, der von einem Subkomitee erarbeitet wurde. Die Frage der Nationalstaatenkonferenz war dabei eng mit dem weiteren Schicksal der internationalisierten Liquidierung bzw. der Frage des Zeitpunkts ihrer Auflösung verknüpft. Letztlich scheiterte der Entwurf einer Nationalstaatenkonferenz daran, dass er in der einstimmig beschließenden Gesandtenkonferenz keine Zustimmung fand.¹⁴⁸⁶

4. Art. 216

796 Im Gefolge des Zerfalls der Monarchie waren die Nachfolgestaaten grundsätzlich bemüht, die aktiven Zivilbeamten in ihren Dienst zu übernehmen, die für die Angehörigkeit zu ihrem Staat optierten.¹⁴⁸⁷ Dies wirkte sich insgesamt betrachtet zu

1485 Allenfalls wäre die Anwendung auch in Bezug auf die Bezahlung der in den Gebieten der ehemaligen Monarchie angefallenen Besatzungskosten gem. Art. 197 Abs. 2 zu prüfen, mE aber zu verneinen gewesen, da systematisch interpretiert der Begriff der „Goldkronen“ hier enger zu verstehen ist – sowohl Art. 197, der nur von der Bezahlung „in Kronen [...] oder jeder anderen gesetzlichen Währung [...], die an Stelle der Kronen in Österreich getreten ist“ spricht, als auch Art. 203 samt Anlage, die genau zwischen Papiergeld und Goldeinheiten differenzieren (und bei der Umrechnung der Goldeinheiten ebenfalls auf die Vorschriften am 1. 1. 1914 verwiesen) sind Teil der finanziellen Bestimmungen. Darüber hinaus waren die Besatzungskosten erst 1918 entstanden.

1486 ÖStA/AdR, AA, BKA-AA, ILK, 3. Karton, Niederschrift über die 90. Sitzung der ILK 3ff.; ebd., Niederschrift über die 99. Sitzung der ILK 7ff.; Niederschriften Gesandtenkonferenz, 24. Sitzung, 3ff. Der Niederschrift über die 24. Gesandtenkonferenz beigeschlossen ist der Entwurf für das Statut der „Nationalstaatenkonferenz“.

1487 Haas, Friedensproblem 43.

Ungunsten der österreichischen Staatsfinanzen aus, da viele deutschsprachige Beamte aus den verschiedenen Nachfolgestaaten nach Österreich zurückkehrten, wo sie sich eine Anstellung in der Verwaltung erhofften.¹⁴⁸⁸ Nicht aus dem Gebiet des nachmaligen Österreichs stammende Beamte, die ihren Dienst in Österreich versahen, erhielten ihre Bezüge auf Grundlage der Gegenseitigkeit weiter von Österreich ausbezahlt.¹⁴⁸⁹ Dh, eine Gehaltsauszahlung erfolgte, wenn der jeweilige Nachfolgestaat die aus österreichischem Gebiet stammenden Beamten ebenfalls bezahlte.¹⁴⁹⁰ Um eine koordinierte Vorgehensweise der Nachfolgestaaten hinsichtlich der „Beamtenfrage“ sicherzustellen, wurde ein eigenes zwischenstaatliches Komitee geschaffen.¹⁴⁹¹ Dass die Frage der aktiven Beamten weitgehend gelöst wurde, zeige sich nach Haas schon dadurch, dass der VSG nur mehr Regelungen für die pensionierten Beamten traf.¹⁴⁹²

Das genannte Komitee erarbeitete auch einen Vorschlag für eine provisorische Lösung der „Pensionsfrage“ für die aus der österreichischen Reichshälfte hervorgegangenen Staaten (ausgenommen Italien und Rumänien), wonach die Nachfolgestaaten einen gewissen Beitrag an die einstweilen weiterhin pensionsauszahlenden österreichischen Stellen zu überweisen hatten.¹⁴⁹³ **797**

Ihrem sonstigen Verhandlungsstandpunkt zur finanziellen Liquidierung der Monarchie entsprechend strebte die österreichische Delegation bei der Friedenskonferenz daher auch hinsichtlich der Pensionen der Staatsbediensteten der ehemaligen österreichischen Reichshälfte der Monarchie eine Lösung im Wege einer internationalen Kommission an.¹⁴⁹⁴ Die Pensionen wurden demgemäß als „gemeinsame Lasten“ der Nachfolgestaaten bezeichnet.¹⁴⁹⁵ **798**

Art. 216 normierte, dass Österreich für die Pensionen von Staatsbediensteten mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Nachfolgestaates nicht haftete. Im Umkehrschluss bedeutete das eine Haftung Österreichs nur für die Pensionen ehemaliger Beamter mit österreichischer Staatsangehörigkeit. Art. 216 ist daher im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Staatsbürgerschaften (Art. 70ff) zu sehen. So wurde von Seiten des deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz die Befürchtung gehegt, dass, wenn etwa „ein tschechischer [sic] Beamter in seinem letzten Beschäftigungsorte Wien einfach sitzen bleibt und nicht für Tschechien [sic] optiert, [...] Österreich für seine Pension aufkommen“¹⁴⁹⁶ müsste. **799**

1488 Ebd. 44.

1489 Ebd.

1490 Ebd.

1491 Ebd. 45.

1492 Ebd. 46.

1493 Ebd. 48.

1494 Instruktion für die Delegation zum Pariser Friedenskongress, in: *Fellner, Maschl* „Saint-Germain, im Sommer 1919“ 50.

1495 Ebd.

1496 ÖStA/AdR, BKA/STK, Karton 35, Bericht über die zwischenstaatsamtliche Sitzung vom 24. 7. 1919 betreffend wirtschaftliche Friedensbedingungen 5.

- 800** Hervorhebung verdient auch der Umstand, dass Art. 216 keine Aussage über die Ansprüche pensionierter Beamter gegenüber dem Nachfolgestaat (außer Österreich), dessen Angehörige sie geworden sind, trifft.¹⁴⁹⁷
- 801** Für die Aufteilung der Vermögen der Pensionsversicherungen ist Art. 275 maßgeblich.
- 802** Festzuhalten bleibt, dass im Rahmen der Römischen Konferenz 1922 zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem SHS-Königreich sowie der ČSR ein „Übereinkommen betreffend die von der ehemaligen österreichischen Regierung bis 3. November 1918 zuerkannten Pensionen“ geschlossen wurde,¹⁴⁹⁸ mit dem die Übernahme von Pensionszahlungsverpflichtungen durch die vertragsschließenden Teile in Übereinstimmung mit Art. 216 vereinbart wurde. Ergänzende Abkommen für die nach 3. November 1918 zuerkannten Pensionen sowie die Landes-, Bezirks- und Gemeindepensionen folgten.¹⁴⁹⁹

1497 ÖStA/AdR, BKA/STK, Karton 35, Bericht über die zwischenstaatsamtliche Sitzung vom 24. 7. 1919 betreffend wirtschaftliche Friedensbedingungen 5.

1498 BGBl. 1924/170.

1499 BGBl. 1930/157, 1930/158 und 1930/159.

X. Teil

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

Handelsbeziehungen.

|| VV & VT: *entsprechend.*

|| VN: IX. Teil.

|| VS: Art. 261–268: *keine Gliederung in Kapitel; zum Teil eigene Regelungen mit umfassenden Ermächtigungen für die in Teil VIII vorgesehene Finanzkommission (Art. 263, 264); Wiedereinrichtung des vor dem 1. August 1914 geltenden Zollregimes zu Gunsten der Alliierten (Art. 261) und Wiedererrichtung von vor diesem Zeitpunkt bestehenden Poststationen der Alliierten in der Türkei (Art. 262).*

Kapitel I.

Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen.

Artikel 217.

(1) Österreich verpflichtet sich, die Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das österreichische Gebiet ohne Rücksicht auf den Abgangsort keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, welchen die gleichen Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind.

(2) Österreich darf gegen die Einfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbszeugnissen der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das österreichische Gebiet, ohne Rücksicht auf den Abgangsort, keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstrecken.

|| VV Art. 264: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: jeweils „Waren, Roh- oder Fertigerzeugnisse“ statt „Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse“ („marchandises, produits naturels ou fabriqués“).*

|| VT Art. 200: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Zöllen oder Gebühren“ statt „Gebühren oder Abgaben“ („droits ou charges“).*

|| VN Art. 147: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie VT.*

Artikel 218.

Österreich verpflichtet sich ferner, in seinen Grundsätzen für die Regelung der Einfuhr keine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Handels irgend-

eines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber irgendeinem anderen der genannten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eintreten zu lassen, auch nicht mittelbar etwa durch seine Zollverwaltungs- oder Zollabfertigungsvorschriften, seine Untersuchungs- oder Analysiermethoden, seine Zahlungsvorschriften für die Gebühren, seine Tarifierungs- oder Tarifauslegungsgrundsätze oder durch Monopole.

|| VV Art. 265: *entsprechend.*

|| VT Art. 201: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Verifizierungs- statt Untersuchungs-“ („de vérification“); „Zölle“ statt „Gebühren“ („droits“).*

|| VN Art. 148: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene wie VT.*

Artikel 219.

(1) Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Österreich, Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse bei der Ausfuhr aus dem österreichischen Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem fremden Lande entrichtet werden.

(2) Österreich darf gegen die Ausfuhr irgendwelcher Waren aus dem österreichischen Gebiete nach irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Lande erstrecken.

|| VV Art. 266: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: jeweils „Waren, Roh- oder Fertigerzeugnisse“ statt „Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse“ („marchandises, produits naturels ou fabriqués“).*

|| VT Art. 202: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Zöllen oder Gebühren“ statt „Gebühren oder Abgaben“ („droits ou charges“).*

|| VN Art. 149: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie VT.*

Artikel 220.

Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Österreich irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eingeräumt werden, treten gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung.

|| VV Art. 267: *entsprechend.*

|| VT Art. 203: *entsprechend.*

|| VN Art. 150: *entsprechend.*

Artikel 221.

Entgegen den Bestimmungen des Artikels 286 des XII. Teiles (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages und während eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, genießen die durch Häfen, die sich vor dem Kriege auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden, nach Österreich eingeführten Waren Zollermäßigungen in proportionellem Verhältnis zu den auf diese Waren nach dem österreichisch-ungarischen Zolltarif vom 13. Februar 1906 bei ihrer Einfuhr über die genannten Häfen zur Anwendung gelangten Ermäßigungen.

|| VV Art. 268: „Die Bestimmungen der Artikel 264 bis 267 dieses Kapitels und des Artikels 323 Teil XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags erleiden folgende Ausnahmen:“

a) fünfjährige Zollfreiheit nach Inkrafttreten für Roh- oder Fertigerzeugnisse (Elsaß-Lothringen); mengenmäßige Beschränkung; zollfreier Verkehr bei Veredelung bestimmter Waren; b) dreijährige Zollfreiheit nach Inkrafttreten für Roh- oder Fertigerzeugnisse (Polen); mengenmäßige Beschränkung; c) Recht für die alliierten und assoziierten Mächte, Deutschland zu fünfjähriger Zollfreiheit nach Inkrafttreten für Roh- oder Fertigerzeugnisse (Großherzogtum Luxemburg) zu verpflichten, mengenmäßige Beschränkung. – zu lit. a) vgl. auch Art. 68 (Elsaß-Lothringen).

|| VT Art. 204: *entsprechend mit Verweis auf Art. 270 und den „Zolltarif vom Jahre 1906“.*

Artikel 222.

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 219 bis 220 erklären die verbündeten und assoziierten Mächte, sich nicht auf diese Bestimmungen berufen zu wollen, um sich die Vorteile aus einem etwaigen Sonderübereinkommen zwischen der österreichischen Regierung einerseits und jener Ungarns oder des tschecho-slowakischen Staates andererseits zu sichern, welches ein besonderes Zollregime zugunsten gewisser in diesem Übereinkommen spezifizierter Naturprodukte oder gewerblicher Erzeugnisse, die aus diesen Ländern stammen und aus ihnen herkommen, errichtet, sofern die Dauer dieses Übereinkommens nicht mehr als fünf Jahre, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beträgt.

|| VT Art. 205: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 200 bis 203 und minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 223.

(1) Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die von Österreich auf die Einfuhr der alliierten und assoziierten Mächte gelegten Abgaben nicht höher sein als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr in die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie am 28. Juli 1914 in Anwendung waren.

(2) Diese Bestimmung bleibt noch während eines weiteren Zeitraumes von 30 Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate ausschließlich für die Einfuhr von frischen und trockenen Früchten, frischen Gemüsen, Olivenöl, Eiern, von Schweinen und Selchwaren und von lebendem Geflügel in Anwendung, und zwar in dem Ausmaß, als diese Erzeugnisse im vorbenannten Zeitpunkt (28. Juli 1914) durch mit den alliierten oder assoziierten Mächten geschlossene Verträge festgesetzte Vertragstarife genossen.

|| VV Art. 269: 1. Abs: *entsprechend mit Ausnahme des Datums: 31. Juli 1914*; 2. Abs: „Diese Bestimmung bleibt während eines weiteren Zeitraumes von 30 Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate weiter in Anwendung, jedoch ausschließlich für die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A, des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 aufgeführten Erzeugnisse, deren Zollsätze am 31. Juli 1914 aufgrund von Verträgen mit den alliierten oder assoziierten Mächten vertraglich festgelegt waren, ferner für alle Arten Wein und Pflanzenöle, für Kunstseide und gewaschene oder entfettete Wolle, gleichviel, ob diese vor dem 31. Juli 1914 Gegenstand besonderer Übereinkommen gewesen sind oder nicht.“

|| VT Art. 206: *entsprechend.*

|| VN Art. 151: Abs. 1 *entsprechend mit folgender Abweichung:* „Während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages [...]“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Zölle“ *statt* „Abgaben“ („taxes“). Abs. 2: „Mit der Zahlung der Zollgebühren in Gold wird ihre Einfuhr, vorbehaltlich des Artikels 150, in allen Fällen belegt werden können, in denen diese Zahlung in Gold nach dem bulgarischen Gesetze am 28. Juli 1914 vorgeschrieben war. Hierbei wird bedingt, daß der Umrechnungskurs der auf Gold lautenden Anweisungen von Zeit zu Zeit durch den Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt werden wird.“

Artikel 224.

1. Die Tschecho-Slowakei und Polen verpflichten sich, während der Dauer von 15 Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an die Ausfuhr der Erzeugnisse der auf ihren Gebieten gelegenen Kohlenbergwerke nach Österreich mit keinerlei Ausfuhrzöllen noch mit irgendwelchen anderen oder höheren Abgaben oder Ausfuhrbeschränkungen zu belasten, als denen, die derselben Ausfuhr nach irgendeinem anderen Lande auferlegt werden.
2. Besondere Vereinbarungen werden zwischen der Tschecho-Slowakei, Polen und Österreich, betreffend die gegenseitige Lieferung von Kohlen und Rohstoffen geschlossen werden.
3. Die Tschecho-Slowakei und Polen verpflichten sich bis zum Abschluß dieser Übereinkommen, keinesfalls aber länger als für drei Jahre nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, die Ausfuhr von Stein- und Braunkohlen nach Österreich bis zu einer Höchstmenge, die, mangels eines Übereinkommens zwischen den beteiligten Staaten, durch den Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden wird, mit keinerlei Ausfuhrzoll zu belegen und keinerlei Beschränkungen irgendwelcher Art zu unterwerfen. Bei der Bestimmung

dieser Menge wird der Wiedergutmachungsausschuß alle Momente einschließlich jener Mengen von Stein- und Braunkohle in Rechnung ziehen, die vor dem Kriege den Ländern des jetzigen Österreich aus Oberschlesien und aus den gemäß dem vorliegenden Verträge an die Tschecho-Slowakei und an Polen abgetretenen Gebieten des ehemaligen Kaisertums Österreich geliefert wurden und die dormalen in diesen Ländern für die Ausfuhr verfügbar sind. Österreich wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit der Tschecho-Slowakei und Polen die vom Wiedergutmachungsausschuß festgesetzten Mengen der im Punkt 2 genannten Rohstoffe zu liefern haben.

4. Die Tschecho-Slowakei und Polen verpflichten sich weiters, während des gleichen Zeitraumes alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den in Österreich wohnenden Käufern die Erwerbung dieser Produkte unter gleich günstigen Bedingungen zu sichern wie sie hinsichtlich des Verkaufes gleichartiger und an denselben Lagerstellen befindlichen Produkte für in der Tschecho-Slowakei oder in Polen wohnhafte Käufer in ihren bezüglichen Ländern oder in irgendeinem anderen Lande bestehen.
5. Im Falle von Differenzen bei der Ausführung oder Auslegung einer der vorerwähnten Bestimmungen hat der Wiedergutmachungsausschuß zu entscheiden.

II VV Art. 270: „Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich vor, für das deutsche, von ihren Truppen besetzte Gebiet eine eigene Zollordnung sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr in Geltung zu setzen, sofern ihnen eine solche Maßnahme erforderlich erscheint, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren.“

Vgl. zu Zif. 1, 3 und 4 auch Art. 90 (Polen) betreffend die Ausfuhr von Bergwerkserzeugnissen aus den übernommenen Teilen Oberschlesiens.

II VT Art. 207: Zif. 1: „Besondere Vereinbarungen werden zwischen Polen, dem tschechoslovakischen Staate und Ungarn, betreffend die gegenseitige Lieferung von Kohlen, einschließlich Braunkohlen, Lebensmitteln und Rohstoffen, geschlossen werden.“ Zif. 2: *entsprechend Zif. 3 mit folgenden Abweichungen*: „2. [...] als fünf Jahre [...] vor dem Kriege zwischen dem gegenwärtigen Gebiete Ungarns einerseits und Schlesiens und den gemäß den Friedensverträgen an den tschechoslovakischen Staat und an Polen abgetretenen Gebieten des ehemaligen Kaisertums Österreich andererseits ausgetauscht wurden und [...] der im Punkt 1 genannten Braunkohlen, Lebensmittel und Rohstoffe zu liefern haben.“ Zif. 3: *entsprechend Zif. 4 mit folgender Abweichung*: „[...] wohnhaften Käufern die Erwerbung von Kohlen einschließlich Braunkohlen, [...]“ und *Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „hinsichtlich des Verkaufes derselben Produkte unter gleichartigen Verhältnissen“ *statt* „hinsichtlich des Verkaufes gleichartiger und an denselben Lagerstellen befindlichen Produkte“ („pour la vente des produits de même nature placés dans une situation analogue“). Zif. 4: „Die Bestimmungen der Punkte 2 und 3, betreffend das Verbot von Zöllen und Beschränkungen bei der Ausfuhr und die Bedingungen für den Kauf, finden in gleicher Weise auf Braunkohlenlieferungen aus Ungarn nach Polen und in den tschechoslovakischen Staat Anwendung.“ Zif. 5 *entsprechend Zif. 5*; Zif. 6: Abs. 1: „Um Polen, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slovenischen Staate, der Tschechoslowakei, Ungarn und Österreich die wechselseitige Hilfe durch Produkte, die bisher zwischen den Gebieten die-

ser Staaten ausgetauscht wurden und die ihnen für die Produktion oder den Handel unentbehrlich sind, zu ermöglichen, wird jeder dieser Staaten, und zwar binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, Verhandlungen einleiten, um mit dem betreffenden der genannten Staaten besondere Übereinkommen im Einklange mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages und namentlich mit den Artikeln 200 und 205 abzuschließen.“ *Abs. 2:* „Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Staat, der sich um ein solches Übereinkommen bemüht hat, ohne daß ihm dessen Abschluß gelungen wäre, an den Wiedergutmachungsausschuß mit dem Ersuchen um Beschleunigung seines Abschlusses wenden.“

Art. 208: „1. Zwischen Ungarn und Österreich werden besondere Vereinbarungen, betreffend die gegenseitige Lieferung von Lebensmitteln, Rohstoffen und Produkten, geschlossen werden. [*Abs.*] 2. In Gewärtigung des Abschlusses dieser Vereinbarungen verpflichtet sich Ungarn, keinesfalls aber länger als für fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, die Ausfuhr von in Ungarn gewonnenen Lebensmitteln aller Art nach Österreich bis zu einer Menge, die mangels eines Übereinkommens zwischen den beteiligten Staaten durch den Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden wird, mit keinerlei Ausfuhrzoll zu belegen und keinerlei Beschränkungen irgendwelcher Art zu unterwerfen. Bei der Bestimmung dieser Menge wird der Wiedergutmachungsausschuß alle Momente und namentlich die Erzeugung und den Verbrauch in den beiden beteiligten Ländern in Rechnung ziehen. Andererseits muß Österreich an Ungarn die unter Punkt 1 angeführten Rohstoffe und Produkte in der vom Wiedergutmachungsausschusse zu bestimmende Menge liefern. [*Abs.*] 3. Ungarn verpflichtet sich weiters, während des gleichen Zeitraumes alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den in Österreich wohnenden Käufern die Erwerbung aller dieser Produkte unter gleich günstigen Bedingungen zu sichern, wie sie hinsichtlich des Verkaufes derselben Produkte unter gleichartigen Verhältnissen für in Ungarn wohnhafte Käufer in ihren bezüglichen Ländern oder in irgend einem anderen Lande bestehen. [*Abs.*] 4. Im Falle von Differenzen bei der Ausführung oder Auslegung einer der vorerwähnten Bestimmungen hat der Wiedergutmachungsausschuß zu entscheiden.“

Kapitel II. Behandlung der Schifffahrt.

|| *VV Art. 271:* „In Bezug auf Fischerei, Küstenschifffahrt und Schleppschifffahrt zur See sollen die Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Mächte in den deutschen Hoheitsgewässern die Behandlung erfahren, die den Schiffen und Booten der meistbegünstigten Nation zugestanden wird.“

Art. 272: „Deutschland ist damit einverstanden, daß ohne Rücksicht auf alle gegenteiligen Bestimmungen in den Übereinkommen, betreffend die Fischerei und den Handel mit geistigen Getränken in der Nordsee, alle Untersuchungs- und Polizeirechte soweit Fischereifahrzeuge der alliierten Mächte in Betracht kommen, lediglich durch Fahrzeuge dieser Mächte ausgeübt werden.“

|| *VN Art. 152: entspricht VV Art. 271:* „[...] in Bulgarien und in den bulgarischen Territorialgewässern dieselbe Behandlung erfahren wie die Schiffe und Boote des meistbegünstigten Staates.“

Artikel 225.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, die Flagge der Schiffe jedes nicht über Meeresküsten verfügenden vertragschließenden Teiles anzuerkennen, wenn die Schiffe an einem einzigen bestimmten, auf seinem Gebiet gelegenen Ort eingetragen sind; dieser Ort gilt als Registerhafen der Schiffe.

|| VV Art. 273: Abs. 1: „Alle Arten Zeugnisse oder Papiere, die sich auf Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Mächte beziehen und die von Deutschland vor dem Kriege als gültig anerkannt waren oder in Zukunft durch die Hauptseestaaten als gültig anerkannt werden sollen, werden von Deutschland als gültig und gleichwertig mit den den deutschen Schiffen ausgefolgten entsprechenden Zeugnissen anerkannt.“ Abs. 2: „Ebenso sind die Zeugnisse und Papiere, die von den neuen Staaten ihren Schiffen und Booten ausgefolgt werden, gleichviel, ob die Staaten über Meeresküsten verfügen oder nicht, unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß diese Zeugnisse und Papiere in Übereinstimmung mit den in den Hauptseestaaten allgemein geltenden Gebräuchen ausgestellt sind.“ Abs. 3: *ident mit folgender Abweichung*: „Puissance alliée ou associée“ statt „Partie contractante“ und einer sprachlichen Abweichung im Französischen, die in der Übersetzung nicht aufscheint.

|| VT Art. 209: *ident*.

|| VN Art. 153: *vgl. VV*.

|| VS Art. 265 Abs. 1 und 2: *vgl. VV*; Abs. 3: *ident mit folgender Abweichung*: „Puissance alliée“ statt „Partie contractante“.

Kapitel III.

Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 226.

(1) Österreich verpflichtet sich alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbszeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

(2) Österreich verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen die Ein- und Ausfuhr, sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verbieten, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen.

|| VV Art. 274: *entsprechend mit abweichender Übersetzung, insb.:* Abs. 1: „Roh- oder Fertigerzeugnisse“ statt „Natur- oder Gewerbszeugnisse“ („produits naturels ou fabriques originaires“); Abs. 2: „Rechtsbehelfe“ statt „Strafmaßnahmen“ („sanctions“); „verhindern“ statt „verbieten“ („prohiber“).

|| VT Art. 210 Zif. 1: *entsprechend mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene*.

|| VN Art. 154: *entsprechend mit minimaler Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 266: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage in Abs. 1: „[...] Natur- oder Gewerbeserzeugnisse einer jeden alliierten Macht oder eines jeden neuen Staates [...]“.*

Artikel 227.

Österreich verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und Österreich durch die zuständigen Behörden regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine Gegendbezeichnung für die Weine oder geistigen Getränke bestimmt oder geregelt wird, die in dem Lande, zu dem die Gegend gehört, erzeugt sind, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer Gegendbezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen zuwiderlaufende Gegendbezeichnungen tragen, sind von Österreich zu untersagen und durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken.

|| VV Art. 275: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „gehörig“ statt „regelrecht“ („régulièrement“) sowie „Lagebezeichnung“ statt „Gegendbezeichnung“ („appellation régionale“).*

|| VT Art. 210 Zif. 2: *entsprechend mit Verweis auf „die im Punkte 1. dieses Artikels“ vorgeschriebenen Maßnahmen.*

|| VN Art. 155: *entsprechend.*

|| VS Art. 267: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 266, ausgenommen folgende Passage: „[...] in einem der alliierten Lande oder der neuen Staaten geltenden [...]“.*

Kapitel IV.

Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 228.

Österreich verpflichtet sich:

- a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keiner Ausschlußmaßregel zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;
- b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Absatz a) bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Absatzes widersprechen oder soweit sie von anderer Art oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigten Nation angehörenden Ausländer gelten;

- c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, deren Eigentum, Rechte oder Interessen, ebenso wie der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;
- d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte keinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 28. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird.

|| VV Art. 276: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Güter“ statt „Eigentum“ („biens“) und abweichendem Datum: 1. Juli 1914.*

|| VT Art. 211: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 156: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passage unter Punkt c): „[...] als sie den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen oder den Staatsbürgern irgendeiner die Meistbegünstigung genießenden Macht oder deren Eigentum, Rechten der Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;“*

|| *Der VS regelt mit dem letzten Abschnitt der wirtschaftlichen Bestimmungen in § 317 nur explizit, wer in Bezug auf die wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen als „Staatsangehörige der alliierten Mächte“ anzusehen ist.*

Artikel 229.

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf österreichischem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

|| VV Art. 277: *entsprechend.*

|| VT Art. 212: *entsprechend.*

|| VN Art. 157: *entsprechend.*

Artikel 230.

Österreich verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden.

|| VV Art. 278: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Reichsangehörigen“ statt „Staatsangehörigen“ („ressortissants“); „Heimatstaate“ statt „ursprünglichen Heimatstaate“ („l'état d'origine“).*

|| VT Art. 213: *entsprechend.*

|| VN Art. 158: *entsprechend.*

Artikel 231.

Die alliierten und assoziierten Mächte dürfen in den Städten und Häfen Österreichs Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Österreich verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

|| VV Art. 279: *entsprechend.*

|| VT Art. 214: *entsprechend.*

|| VN Art. 159: *entsprechend.*

Kapitel V. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 232.

(1) Die Österreich durch Kapitel I auferlegten Verpflichtungen erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, sofern sich nicht aus dem Wortlaut das Gegenteil ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß diese Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben sollen.

(2) Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß – außer im Falle einer gegenteiligen Entscheidung des Völkerbundes – die Österreich in den Artikeln 217, 218, 219 oder 220 auferlegten Verpflichtungen nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab von keiner alliierten oder assoziierten Macht in Anspruch genommen werden können, die nicht Österreich die Gegenseitigkeit hierfür gewährt.

(3) Der Artikel 228 bleibt, mit oder ohne Abänderung, nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft, wenn dies die Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschließt; der Beschluß setzt zugleich die Dauer der Verlängerung fest, die indes fünf Jahre nicht übersteigen darf.

|| VV Art. 280: *Abs. 1: entsprechend mit Verweis auf die „vorstehend durch Kapitel I und durch die Artikel 271 und 272 des Kapitels II auferlegten Verpflichtungen“ und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „spätestens“ statt „mindestens“ („au moins“); „aufrechterhalten bleiben“ statt „aufrechterhalten bleiben sollen“ („seront mainte-nues“); Abs. 2 entsprechend Abs. 3 mit Verweis auf „Artikel 276 des Kapitels IV“.*

|| VT Art. 215: *entsprechend mit Verweis auf die „vorstehend durch Kapitel I auferlegten Verpflichtungen“ in Abs. 1, auf Artikel 200, 201, 202 oder 203 in Abs. 2 und Artikel 211 in Abs. 3.*

|| VN Art. 160: *Abs. 1 entsprechend mit Verweis auf die „vorstehend durch Kapitel I und durch Artikel 152 des Kapitels II auferlegten Verpflichtungen“; Abs. 2 entsprechend Abs. 3 mit Verweis auf „Artikel 156 des Kapitels IV“.*

Artikel 233.

Treibt die österreichische Regierung internationalen Handel, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität haben, auch nicht so angesehen werden, als ob sie solche hätte.

|| VV Art. 281: *entsprechend.*

|| VT Art. 216: *entsprechend.*

|| VN Art. 161: *entsprechend.*

|| VS Art. 268: *entsprechend.*

Abschnitt II. Staatsverträge.

|| VT & VN: *Abweichung auf Übersetzungsebene: „Verträge“.*

Artikel 234.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an und unter Vorbehalt der darin enthaltenen Bestimmungen gelten lediglich die nachstehend und in den folgenden Artikeln aufgezählten, von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen Kollektivverträge, -übereinkommen und -abmachungen wirtschaftlicher oder technischer Art zwischen Österreich und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten, die daran als Vertragsschließende beteiligt sind:

1. **Übereinkommen vom 14. März 1884, vom 1. Dezember 1886 und vom 23. März 1887 sowie Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 zum Schutz der Unterseekabel;**
2. **Übereinkommen vom 11. Oktober 1909, betreffend den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen;**
3. **Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die Plombierung der der Zollbeachtung unterliegenden Waggons und Protokoll vom 18. Mai 1907;**
4. **Abmachung vom 15. Mai 1886, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen;**
5. **Übereinkommen vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife;**
6. **Übereinkommen vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife;**
7. **Übereinkommen vom 14. März 1857, betreffend die Ablösung des Zolles im Sund und in den Belten;**
8. **Übereinkommen vom 22. Juni 1861, betreffend Ablösung des Elbzolles;**
9. **Übereinkommen vom 16. Juli 1863, betreffend Ablösung des Scheldezolles;**
10. **Übereinkommen vom 29. Oktober 1888, betreffend Festsetzung einer endgültigen Regelung zur Sicherung der freien Benutzung des Suezkanales;**

11. Übereinkommen vom 23. September 1910 betreffend die Vereinheitlichung gewisser Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen, die Hilfeleistung und Bergung in Seenot;
12. Übereinkommen vom 21. Dezember 1904, betreffend Befreiung der Lazarett-schiffe von Hafengebühren und -taxen;
13. Übereinkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Nacharbeit der Frauen;
14. Übereinkommen vom 18. Mai 1904, 4. Mai 1910, zur Bekämpfung des Mädchenhandels;
15. Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen;
16. Sanitätsübereinkommen vom 3. Dezember 1903 sowie die vorhergehenden Abkommen vom 30. Jänner 1892, 15. April 1893, 3. April 1894 und 19. März 1897;
17. Übereinkommen vom 20. Mai 1875, betreffend die Einigung und Vervollkommnung des metrischen Systems;
18. Übereinkommen vom 29. November 1906, betreffend die Vereinheitlichung pharmazeutischer Formeln für starkwirkende Medikamente;
19. Übereinkommen vom 16. und 19. November 1885, betreffend die Herstellung einer Normalstimmgabel;
20. Übereinkommen vom 7. Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen Ackerbauinstituts in Rom;
21. Übereinkommen vom 3. November 1881 und vom 15. April 1889, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus;
22. Übereinkommen vom 19. März 1902 zum Schutz für die der Landwirtschaft nützlichen Vögel;
23. Übereinkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

|| VV Art. 282: *enthält eine Aufzählung aller obigen Vereinbarungen mit einer kleineren sprachlichen Abweichung in Zif. 19 (entspricht Zif. 16 VSG); hinzu kommen das „Übereinkommen vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung der Handelsstatistiken“ (Zif. 6), das „Übereinkommen vom 4. Februar 1898, betreffend die Eichung der Binnenschiffe“ (Zif. 14) und das „Übereinkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzfabrikation“ (Zif. 16), woraus sich die abweichende Nummerierung erklärt. Zum Teil enthalten die Titel der Vereinbarungen Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 217: *entsprechend.*

|| VN Art. 162: 8 Ziffern: Zif. 1-4 *entsprechend* Zif. 2-5; Zif. 5f *entsprechend* Zif. 17f und Zif. 7 *entsprechend* Zif. 20; Zif. 8: „Abkommen vom 9. Dezember 1907, betreffend die Errichtung eines internationalen Amtes für öffentliches Gesundheitswesen in Paris.“

|| VS Art. 269: 7 Ziffern: Zif. 1 *entsprechend*; Zif. 2 *entsprechend* Zif. 5; Zif. 3 *entsprechend* VN Zif. 8; Zif. 4 *entsprechend* Zif. 20; Zif. 5: „Übereinkommen vom 27. Juni 1855, betreffend die türkische Anleihe“; Zif. 6f *entsprechend* Zif. 9f.

Artikel 235.

(1) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab lassen die Hohen vertragsschließenden Teile die im folgenden aufgeführten Verträge und Übereinkommen, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten, wobei Österreich sich verpflichtet, die im vorliegenden Artikel enthaltenen besonderen Bestimmungen zu beobachten.

(a) Postliche Übereinkommen:

Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891;

Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897;

Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

(b) Telegraphenverträge:

Internationaler Telegraphenvertrag, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. Juli 1875;

Reglements und Tarife der internationalen Telegraphenkonferenz von Lissabon vom 11. Juni 1908.

(2) Österreich verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschlusse von solchen Sonderübereinkünften mit den neuen Staaten nicht zu verweigern, die in den Übereinkommen und Abmachungen, betreffend den Weltpostverein und den zwischenstaatlichen Telegraphenverein, denen diese neuen Staaten angehören oder beitreten werden, vorgesehen sind.

|| VV Art. 283: *entsprechend mit folgender sprachlicher Abweichung:* „[...] unter der Bedingung, daß Deutschland die besonderen in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen befolgt, die nachstehend aufgeführten Übereinkommen und Abreden, soweit sie davon betroffen wären.“ *Weiters eine sprachliche Abweichung mit gleicher Übersetzung und zahlreiche Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Übereinkommen und Abreden“ *des Weltpostvereins statt* „Verträge und Übereinkommen“ („[C]onventions et arrangements“); „Ausführungsbestimmungen“ *statt* „Reglements“ („[R]èglements“).

|| VT Art. 218: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 163: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 270: *entsprechend VV.*

Artikel 236.

(1) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab lassen die Hohen vertragsschließenden Teile das Internationale Funkentelegraphenübereinkommen vom 5. Juli 1912, soweit sie davon betroffen werden, wieder gelten, wobei Österreich sich verpflichtet, die ihm von seiten der alliierten und assoziierten Mächte mitzuteilenden vorläufigen Bestimmungen zu beobachten.

(2) Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an Stelle des Übereinkommens vom 5. Juli 1912 ein neues Übereinkommen zur Regelung des zwischenstaatlichen Funkentelegraphenverkehrs geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen für Österreich bindend, selbst wenn dieses sich geweigert haben sollte, bei dessen Ausarbeitung mitzuwirken oder es zu unterzeichnen.

(3) Ein solches neues Übereinkommen tritt zugleich an Stelle der in Kraft gesetzten vorläufigen Bestimmungen.

|| VV Art. 284: *entsprechend mit folgender sprachlicher Abweichung:* „[...] unter der Bedingung, daß Deutschland die ihm von seiten der alliierten und assoziierten Mächte mitzuteilenden vorläufigen Bestimmungen befolgt, [...] wieder gelten.“
Zahlreiche Abweichungen auf Übersetzungsebene.

|| VT Art. 219: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 164: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 271: *entsprechend VV.*

Artikel 237.

Das in Washington am 2. Juni 1911 überprüfte zwischenstaatliche Pariser Übereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die Vereinbarung vom 14. April 1891, betreffend die zwischenstaatliche Eintragung von Fabriks- und Handelsmarken, werden vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an in dem Maße Anwendung finden, als sie nicht durch die aus dem genannten Verträge hervorgehenden Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden.

|| VV Art. 285: „Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab lassen die Hohen vertragschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden und unter der im Artikel 272 festgesetzten Bedingung, die folgenden Übereinkommen gelten: [Abs.] 1. Übereinkommen vom 6. Mai 1882 und vom 1. Februar 1889 zur Regelung der Nordseefischerei außerhalb der Territorialgewässer; [Abs.] 2. die Übereinkommen und Protokolle vom 16. November 1887, vom 14. Februar 1893 und vom 11. April 1894, betreffend den Branntweinhandel in der Nordsee.“

Art. 286: „Das internationale Pariser Abkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des industriellen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911; und die internationale Vereinbarung von Bern vom 9. September 1886 für den Schutz von Literatur- und Kunstwerken, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Zusatzprotokoll, unterzeichnet in Bern am 20. März 1914, treten wiederum in Kraft und Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab, soweit sie nicht durch Ausnahmen und Einschränkungen, die aus diesem Verträge herrühren, beeinflußt oder abgeändert werden.“

|| VT Art. 220: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN: *keine Entsprechung an dieser Stelle, vgl. aber Art. 166 Abs. 1, 1., zu dessen Wortlaut siehe die Anm. unter Art. 239 VSG.*

Art. 165: „Bis zum Abschlusse eines neuen Übereinkommens über die Fischerei in den Donaugewässern als Ersatz des Übereinkommens vom 29. November 1901 wird von einem durch die europäische Donaukommission bezeichneten Schiedsrichter eine zu erlassende provisorische Ordnung bestimmt werden.“

Artikel 238.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an lassen die Hohen vertragsschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden, das Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß gelten, doch bleibt es gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien unwirksam.

|| VV Art. 287: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Doch bleibt diese Wiederinkraftsetzung gegenüber Frankreich, Portugal und Rumänien jetzt und fernerhin ohne Wirksamkeit.“

|| VT Art. 221: entsprechend VV.

Artikel 239.

(1) Österreich verpflichtet sich, in der vorgeschriebenen Form vor Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten.

(2) Bis zu seinem Beitritte zum erwähnten Abkommen verpflichtet sich Österreich, die literarischen und künstlerischen Werke der Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte anzuerkennen und durch tatsächliche, gemäß den Grundsätzen des internationalen Übereinkommens getroffene Verfügungen zu schützen.

(3) Außerdem und unabhängig von dem erwähnten Beitritt verpflichtet sich Österreich, fortgesetzt die Anerkennung und den Schutz aller Werke der Literatur und Kunst der Angehörigen einer jeden der alliierten und assoziierten Mächte mindestens im gleichen Umfange wie am 28. Juli 1914 und unter denselben Bedingungen zu sichern.

|| VV Art. 286: siehe Anmerkung zu Artikel 237.

|| VT Art. 222: entsprechend.

|| VN Art. 166: Abs. 1 entsprechend mit folgenden Abweichungen: „Bulgarien verpflichtet sich, vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages: [Abs.] 1. in der vorgeschriebenen Form dem in Washington am 2. Juni 1911 überprüften internationalen Pariser Übereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums sowie dem in Berlin [...];“ *Zif. 2 entspricht Abs. 2 mit folgender Abweichung:* „2. das gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentum [...]“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „wirksame“ *statt* „tatsächliche“ („effectives“); *Abs. 2 entspricht Abs. 3 mit folgenden Abweichungen:* „Abgesehen von

den oben erwähnten Verbindlichkeiten verpflichtet sich Bulgarien überdies, fortgesetzt die Anerkennung und den Schutz jedweden gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums [...]“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 272: *entsprechend VN.*

Artikel 240.

Österreich verpflichtet sich, den nachstehend angeführten Übereinkommen beizutreten:

- 1. dem Übereinkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Anwendung von Weißphosphor bei der Streichholzfabrikation;**
- 2. dem Übereinkommen vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung der Handelsstatistiken.**

|| VV: *vgl. Artikel 282 Zif. 6 und Zif. 16; siehe Anmerkung zu Artikel 234.*

Art. 288: „Die Deutschland durch den Artikel 3 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 über die Samoa-Inseln gewährten besonderen Rechte und Vorrechte gelten als mit dem 4. August 1914 erloschen.“

|| VT Art. 223: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 167: „Bulgarien verpflichtet sich, den nachstehend angeführten Übereinkommen und Abkommen beizutreten oder sie zu ratifizieren.“ 11 Ziffern: Zif. 1 *entsprechend Art. 234 Zif. 1; Zif. 2 entsprechend Zif. 2; Zif. 3–5 entsprechend Art. 234 Zif. 11–13; Zif. 6 entsprechend Zif. 1 mit Abweichung auf Übersetzungsebene; Zif. 7–9 entsprechend Art. 234 Zif. 14–16; Zif. 10f entsprechend Art. 234 Zif. 21f; eine Abweichung auf sprachlicher Ebene; zum Teil enthalten die Titel der Vereinbarungen Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VS 273: *Einleitungssatz entsprechend VN, ebenfalls 11 Ziffern: Zif. 1f entsprechend Art. 234 Zif. 2f; Zif. 3 entsprechend Zif. 2; Zif. 4f entsprechend Art. 234 Zif. 11f; Zif. 6–7 entsprechend Art. 234 Zif. 14–16; Zif. 9 entsprechend Art. 234 Zif. 18; Zif. 10f entsprechend Art. 234 Zif. 21f; eine Abweichung auf sprachlicher Ebene.*

Artikel 241.

(1) **Getreu dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages wird jede der alliierten oder assoziierten Mächte Österreich die mit der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen zweiseitigen Abkommen jeder Art mitteilen, deren Beobachtung sie fordern wird.**

(2) **Die in diesem Artikel vorgesehene Mitteilung ergeht entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Macht. Österreich wird deren Empfang schriftlich bestätigen; das Datum des Wiederauflebens ist das der amtlichen Mitteilung.**

(3) **Die alliierten oder assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, Österreich gegenüber nur diejenigen Übereinkommen in Anwendung zu bringen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Einklang stehen.**

(4) Die Mitteilung bezeichnet gegebenenfalls diejenigen Bestimmungen dieser Übereinkommen, die, da sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entsprechen, nicht wiederaufleben sollen.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Völkerbund um seine Entscheidung angegangen.

(6) Den alliierten oder assoziierten Mächten wird für die Mitteilung eine Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gewährt.

(7) Nur diejenigen zweiseitigen Übereinkommen, die den Gegenstand einer solchen Mitteilung bilden, leben zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich wieder auf.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle zweiseitigen Übereinkommen Anwendung, die zwischen irgendeiner der zu den Signurmächten des gegenwärtigen Vertrages gehörenden alliierten und assoziierten Mächten und Österreich bestehen, selbst wenn sie sich mit Österreich nicht im Kriegszustand befunden haben.

|| VV Art. 289: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 1:* „die zweiseitigen Übereinkommen oder Verträge“ *statt* „die zweiseitigen Abkommen“ (*und abweichende Übersetzung für* „conventions“); „[...] deren Wiederinkraftsetzung im Verhältnis zu ihr sie verlangt.“ *Abs. 2:* *sprachliche Abweichung, die auf Übersetzungsebene nicht erkennbar ist:* „remise en vigueur“ *statt* „mise en vigueur“; *Abs. 3:* „[...] nur diejenigen Übereinkommen oder Verträge mit Deutschland wieder in Kraft zu setzen [...]“; *Abs. 4:* „[...] Bestimmungen der Übereinkommen oder Verträge, die, weil [...], nicht wieder in Kraft treten sollen.“ *Abs. 7:* „[...] Übereinkommen und Verträge, die [...], treten zwischen [...] wieder in Kraft; alle ändern sind und bleiben aufgehoben.“ *Abs. 8:* „[...] Übereinkommen und Verträge Anwendung, die [...]“ *sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene in Abs. 2, 6, 7 und 8.*

|| VT Art. 224: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene in Abs. 5:* „um seine Erklärung“ *statt* „um seine Entscheidung“ („à se pronocer“); *Abs. 7:* „alliierten oder assoziierten Mächten“ *statt* „alliierten und assoziierten Mächten“ („alliiées ou associées“) *und Abs. 8.*

|| VN Art. 168 VN: *entsprechend mit folgender Abweichung in Abs. 1:* „[...] deren Wiederaufleben sie im Verhältnisse zu sich fordern wird.“ *Die restlichen Abweichungen entsprechen denen des VV; die Abweichungen auf Übersetzungsebene wie im VT (mit Ausnahme des Abs. 8:* „[...] selbst wenn sich diese alliierten und assoziierten Mächte mit Bulgarien nicht im Kriegeszustand befunden haben.“ („[...] même si lesdites Puissances alliiées et associées n'ont pas été [...]“).

|| VS Art. 274: *entspricht VV mit zusätzlichem Abs. 9:* „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels greifen nicht in die Bestimmungen des Artikels 261 ein.“

Artikel 242.

Österreich erklärt, alle Verträge, Übereinkommen oder Übereinkünfte, die von ihm oder der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen worden sind, als unwirksam anzuerkennen.

|| VV Art. 290: „Deutschland erkennt an, daß durch den gegenwärtigen Vertrag alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen, die es mit Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen hat, aufgehoben sind und bleiben.“

|| VT Art. 225: *entsprechend*.

|| VN Art. 169: *entspricht VV*.

|| VS Art. 275: *entspricht VV*.

Artikel 243.

(1) Österreich verpflichtet sich, die alliierten und assoziierten Mächte sowie deren Beamte und Staatsangehörige ohne weiteres in den Genuß aller Rechte und Vorteile aller Art treten zu lassen, die es selbst oder die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. August 1914 durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen eingeräumt hat, und zwar solange diese Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen in Kraft bleiben.

(2) Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, den Genuß dieser Rechte und Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen oder nicht.

|| VV Art. 291 VV: *entsprechend mit Abweichung auf sprachlicher Ebene, die auf Übersetzungsebene nicht erkennbar ist, in Abs. 1 („resteront en vigueur“ statt „seront en vigueur“) und folgender Abweichung in Abs. 2: „[...] behalten sich vor, [...]“.*

|| VT Art. 226: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „ohne weiters“ („de plein droit“).*

|| VN Art. 170: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie VT.*

|| VN Art. 276: *entspricht VV*.

Artikel 244.

Österreich erklärt, alle von ihm oder von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit Rußland oder mit irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete sowie mit Rumänien vor dem 28. Juli 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen als unwirksam anzuerkennen.

|| VV Art. 292: *entsprechend mit folgenden Abweichungen: „Deutschland erkennt an, daß alle mit Rußland oder irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, [...] bildete, sowie mit Rumänien vor dem 1. August 1914 oder [...] aufgehoben sind und bleiben.“; Abweichung auf Übersetzungsebene: „seit diesem Tage“ statt „seit diesem Datum“ („depuis cette date“).*

|| VT Art. 227: *entsprechend*.

|| VN Art. 171: „Bulgarien erkennt an, daß alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben, die von ihm mit Rußland oder irgend-

einer Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags oder mit Rumänien nach dem 15. August 1916 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen worden sind.“

|| VS Art. 277: *entspricht VN.*

Artikel 245.

(1) Falls seit dem 28. Juli 1914 eine alliierte oder assoziierte Macht, Rußland oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, infolge einer militärischen Besetzung oder mit anderen Mitteln oder aus anderen Gründen genötigt worden ist, Österreich, der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder einem österreichischen Staatsangehörigen durch eine von irgendeiner öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen irgend welcher Art zu gewähren oder gewähren zu lassen, so werden diese Konzessionen, Vorrechte und Begünstigungen durch den gegenwärtigen Vertrag ohne weiteres hinfällig.

(2) Alle hieraus möglicherweise entspringenden Lasten oder Schadenersatzansprüche werden unter keinen Umständen weder von den alliierten und assoziierten Mächten, noch von den Mächten, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden getragen, die dieser Artikel von ihren Verpflichtungen entbindet.

|| VV Art. 293: *entsprechend mit Ausnahme des Datums: 1. August 1914 sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 228: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „ipso facto“ statt „ohne weiteres“ („de plein droit“).*

|| VN Art. 172: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie VT und abweichendem Datum: 1. August 1914.*

|| VS Art. 278: *entspricht VV.*

Artikel 246.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Österreich, soweit es in Betracht kommt, die alliierten und assoziierten Mächte sowie ihre Staatsangehörigen an allen Rechten und Vorteilen jeder Art, die es oder die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie seit dem 28. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen nicht kriegführenden Staaten oder deren Staatsangehörigen eingeräumt hat, ohne weiteres teilnehmen zu lassen, solange diese Verträge, Abmachungen und Übereinkommen in Österreich in Kraft bleiben.

|| VV Art. 294: *entsprechend mit abweichendem Datum: 1. August 1914 und folgender Abweichung: „Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab verpflichtet sich Deutschland, die [...]“ sowie folgender Abweichung, die auf Übersetzungsebene nicht erkennbar ist: „resteront en vigueur“ statt „seront en vigueur“.*

|| VT Art. 229: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene*: „ipso facto“ statt „ohne weiteres“ („de plein droit“).

|| VN Art. 173: *entspricht VV mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT*.

|| VS Art. 279: *entspricht VV*.

Artikel 247.

(1) Diejenigen der Hohen vertragschließenden Teile, die das Haager Opiumabkommen vom 23. Jänner 1912 noch nicht unterzeichnet oder nach der Unterzeichnung noch nicht ratifiziert haben, erklären sich damit einverstanden, das Abkommen in Kraft zu setzen und zu diesem Zwecke sobald als möglich und spätestens binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die nötigen Gesetze zu erlassen.

(2) Die Hohen vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß für diejenigen von ihnen, die das genannte Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages in jeder Hinsicht einer solchen Ratifikation und der Unterzeichnung des Spezialprotokolls gleichkommen soll, das im Haag gemäß den Beschlüssen der dritten im Jahre 1914 zur Inkraftsetzung dieses Übereinkommens abgehaltenen Opiumkonferenz aufgenommen worden ist.

(3) Die Regierung der französischen Republik wird der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages übermitteln und sie ersuchen, diese Urkunde als Hinterlegung der Ratifikationen des Abkommens vom 23. Jänner 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 entgegenzunehmen und anzuerkennen.

|| VV Art. 295: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene*.

|| VT Art. 230: *ident mit Abweichung in Abs. 3*: „Zu diesem Zwecke wird die Regierung [...]“.

|| VN Art. 174: *entspricht VT*.

Art. 175: „Die Immunitäten und Privilegien ausländischer Staatsangehöriger sowie die Rechte der Konsulargerichtsbarkeit und des Konsularschutzes, die in Bulgarien den alliierten und assoziierten Mächten nach Kapitulationen und Gebräuchen sowie nach Verträgen zuerkannt sind, werden den Gegenstand besonderer Übereinkommen zwischen jeder der beteiligten alliierten und assoziierten Macht und Bulgarien bilden können.“ Abs. 2: „In Bezug auf die oben erwähnten Begünstigungen sollen die alliierten oder assoziierten Hauptmächte wie der Staat behandelt werden, der in Bulgarien die Meistbegünstigung genießt.“ Abs. 3: „Die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, nur mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages übereinstimmende Übereinkommen abzuschließen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit wird der Völkerbund zur Äußerung berufen sein.“

|| VS Art. 280: *entspricht VV*.

Abschnitt III. Schulden.

|| *Der dritte Abschnitt des VS beinhaltet in Abweichung zu den anderen Verträgen das gewerbliche Eigentum, vgl. Abschnitt VII.*

Artikel 248.

Durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern, die von jedem der Hohen vertragschließenden Teile binnen drei Monaten nach der in dem nachstehenden Absatz e vorgesehenen Mitteilung einzusetzen sind, werden folgende Arten von Geldverbindlichkeiten geregelt:

1. Vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zu leisten ist.
2. Während des Krieges fällig gewordene Schulden, welche an die im Gebiete einer der vertragschließenden Mächte wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht zu zahlen sind und aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiete einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, sofern die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge des Kriegszustandes ausgesetzt worden ist.
3. Die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig gewordenen und den Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten Zinsen von Werten, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben oder übernommen worden sind, es sei denn, daß die Zahlung dieser Zinsen an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgesetzt worden ist;
4. (1) Die vor oder im Kriege rückzahlbar gewordenen, an die Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte zu entrichtenden Kapitalbeträge der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Werte, es sei denn, daß die Zahlung eines solchen Kapitalbetrages an die Staatsangehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges ausgesetzt worden ist.

(2) Bei den Zinsen oder Kapitalien, die für von der Regierung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ausgegebene oder übernommene (émis ou repris) Titres zu zahlen sind, wird der von Österreich gutschreibende und zu zahlende Betrag lediglich derjenige Zinsen- und Kapitalienbetrag sein, welcher der Schuld entspricht, die Österreich gemäß den Bestimmungen des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages und den von der Wiedergutmachungskommission festgesetzten Grundsätzen zufällt.

(3) Die Erlöse aus der Liquidation der in Abschnitt IV und seiner Anlage bezeichneten feindlichen Güter, Rechte und Interessen werden von den Prüfungs- und Ausgleichsämtern in der nachstehend in Absatz d vorgesehenen Währung und zu dem dort bezeichneten Kurse übernommen. Sie treffen darüber nach Maßgabe der in dem genannten Abschnitt und seiner Anlage vorgesehenen Bedingungen Bestimmung.

(4) Die in diesem Artikel bezeichnete Abwicklung vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen und gemäß der Anlage zu diesem Abschnitt:

- a) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an verbietet jeder der Hohen vertragschließenden Teile alle Zahlungen, Zahlungsannahmen, überhaupt jeden auf die Regelung der genannten Schulden bezüglichen Verkehr zwischen den Beteiligten, sofern er nicht durch Vermittlung der oben bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt.
- b) Jeder der in Betracht kommenden Hohen vertragschließenden Teile haftet für die Bezahlung der genannten Schulden seiner Staatsangehörigen, es sei denn, daß der Schuldner sich vor dem Kriege im kaufmännischen oder nicht kaufmännischen Konkurse oder im Zustande erklärter Zahlungseinstellung befand, oder daß die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte während des Krieges auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind.
- c) Die den Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte von den Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht geschuldeten Summen werden dem Prüfungs- und Ausgleichsamt des Landes des Schuldners zur Last geschrieben und dem Gläubiger durch das Amt seines Landes ausbezahlt.
- d) (1) Die Schulden werden in der Währung der jeweils beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (einschließlich der Kolonien und Protektorate der alliierten Mächte, der britischen Dominien und Indiens) bezahlt oder gutgeschrieben. Laufen die Schulden auf irgendeine andere Währung, so sind sie in der Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht (der Kolonie, des Protektorats, des britischen Dominiums oder Indiens) zu bezahlen oder gutzuschreiben. Die Umwandlung erfolgt zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurs.
(2) Als Umrechnungskurs vor dem Kriege im Sinne dieser Bestimmung gilt der Durchschnittskurs der Drahtüberweisungen der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Österreich-Ungarn unmittelbar vorherging.
(3) Bestimmt ein Vertrag ausdrücklich einen festen Umrechnungskurs für die Umwandlung aus der Währung, auf welche die Schuldverbindlichkeit lautet, in die Währung der beteiligten alliierten und assoziierten Macht, so findet die obige Vorschrift über den Umrechnungskurs keine Anwendung.
(4) Für die neugebildeten Mächte Polen und Tschecho-Slowakei bestimmt der im Teil VIII vorgesehene Wiedergutmachungsausschuß die für die Zahlung oder Gutschrift maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs, es sei denn, daß die beteiligten Staaten vorher zu einem die schwebenden Fragen regelnden Einvernehmen gelangt wären.
- e) Die Bestimmungen dieses Artikels und der beigefügten Anlage finden keine Anwendung im Verhältnis zwischen Österreich einerseits und irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien oder Protektoraten oder irgendeinem der britischen Dominien oder Indien andererseits, sofern nicht binnen einem Monat nach der Hinterlegung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages durch die in Frage stehenden Mächte, oder sofern es sich um ein britisches Domi-

nium oder um Indien handelt, nach der mit Wirkung für dieses Dominium oder für Indien erfolgten Ratifikation eine entsprechende Mitteilung an Österreich, je nach der Sachlage, entweder seitens der Regierung jener alliierten oder assoziierten Macht oder des betreffenden britischen Dominiums oder Indiens ergeht.

- f) Die alliierten und assoziierten Mächte, die diesem Artikel und der beigefügten Anlage beigetreten sind, können unter sich deren Anwendung auf ihre in ihrem Gebiete ansässigen Staatsangehörigen vereinbaren, soweit die Beziehungen zwischen diesen Staatsangehörigen und den österreichischen Staatsangehörigen in Frage kommen. Geschieht dies, so werden die gemäß der gegenwärtigen Bestimmung bewirkten Zahlungen zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsämtern der beteiligten alliierten und assoziierten Mächte geregelt.

II VV Art. 296: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Zif. 2:* „infolge der Kriegserklärung“ *statt* „infolge des Kriegszustandes“ *und Zif. 3:* „[...] ausgegeben worden sind, es sei denn, [...]“; *Zif. 4: nur 3 Absätze: Abs. 1 entsprechend; Abs. 2 entsprechend Abs. 3; Abs. 3 entsprechend Abs. 4 mit folgenden Abweichungen in lit. b): zusätzlich folgender Satz:* „Für Schulden von Einwohnern der vom Feinde vor dem Waffenstillstand mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiete tritt indessen keine Haftung der Staaten ein, zu denen diese Gebiete gehören;“; *lit. d) (4)* „Für die neugebildeten Mächte bestimmt der im Teil VIII vorgesehene Wiedergutmachungsausschuß [...] Umrechnungskurs; [Absatzende]“; *lit. e)* „durch die in Frage stehende Macht“ *statt* „durch die in Frage stehenden Mächte“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene in Zif. 3, Zif. 4 b):* „im Konkurs, in Zahlungsunfähigkeit oder im Zustande erklärter Zahlungseinstellung“ *statt* „im kaufmännischen oder nicht kaufmännischen Konkurse oder im Zustande erklärter Zahlungseinstellung“ („en faillite, en déconfiture ou en état d’insolvabilité déclarée“), *Zif. 4d) (3) und lit. e): hier insb.:* „Vorschriften“ *statt* „Bestimmungen“ („prescriptions“); *minimale Abweichung auf Übersetzungsebene in Zif. 4a) und 4d).*

II VT Art. 230: *entsprechend mit folgender Abweichung in lit. e)* „durch die in Frage stehende Macht“ *statt* „durch die in Frage stehenden Mächte“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene in Zif. 2:* „[...] sofern deren Einbringung ganz oder teilweise“ *statt* „die Ausführung dieser Geschäfte ganz oder teilweise“ („dont l’exécution totale ou partielle“); *Zif. 4 Abs. 2: kein Klammerausdruck; Abs. 4 lit. b) Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VV.*

II VN Art. 176: *entsprechend mit folgender Abweichung in Zif. 2:* „infolge der Kriegserklärung“ *statt* „infolge des Kriegszustandes“; *Zif. 4: nur 3 Absätze: Abs. 1 entsprechend; Abs. 2 entsprechend Abs. 3; Abs. 3 entsprechend Abs. 4 mit folgenden Abweichungen in lit. b): zusätzlicher Satz wie in VV, aber abweichend übersetzt; lit. e)* „durch die in Frage stehende Macht“ *statt* „durch die in Frage stehenden Mächte“ *und Abweichungen auf Übersetzungsebene in Zif. 2:* „[...] sofern deren gänzliche oder teilweise Einbringung“ *statt* „die Ausführung dieser Geschäfte ganz oder teilweise“ („dont l’exécution totale ou partielle“), *Zif. 4b): Abweichung entspricht VV, lit. f):* „zwischen den Prüfungs- und Ausgleichsämtern der beteiligten alliierten und assoziierten Mächte“ *statt* „zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsämtern der beteiligten alliierten und assoziierten Mächte“ („entre les Offices de vérification et de compensation alliées et associées intéressés“); *minimale Abweichung auf Übersetzungsebene in Zif. 4 lit. d) (4).*

Anlage.

§ 1.

(1) Binnen drei Monaten nach der im Art. 248, Abs. e vorgesehenen Mitteilung errichtet jeder der Hohen vertragschließenden Teile ein Prüfungs- und Ausgleichsamt für die Zahlung und die Einziehung der feindlichen Schulden.

(2) Es dürfen örtliche Ämter für einen Teil der Gebiete der Hohen vertragschließenden Teile errichtet werden. Solche Ämter üben innerhalb dieser Gebiete ihre Tätigkeit wie ein Zentralamt aus. Mit einem Amt im gegnerischen Land verkehren sie indessen nur durch die Vermittlung des Zentralamtes.

|| VV Anl. § 1: ident mit Verweis auf Artikel 296 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Landesamt“ statt „Zentralamt“ („Office central“); letzter Halbsatz: „[...] indessen geht aller Verkehr mit dem gegnerischen Landesamt durch das eigene Landesamt.“ Für Elsaß-Lothringen wurde in Art. 72 die Möglichkeit geschaffen, ein (als „Landesamt“ geltendes) „besonderes Prüfungs- und Ausgleichsamt“ zu errichten.

|| VT Anl. § 1: ident mit Verweis auf Artikel 231.

|| VN Anl. § 1: ident mit Verweis auf Artikel 176.

§ 2.

Im Sinne dieser Anlage sind „feindliche Schulden“ die im ersten Abs. des Art. 248 genannten Geldverbindlichkeiten, „feindliche Schuldner“ die Personen, die diese Summen schuldig sind, „feindliche Gläubiger“ die Personen, denen sie geschuldet werden. Im Sinne dieser Anlage ist „Gläubigeramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Gläubigers, „Schuldneramt“ das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Schuldners.

|| VV Anl. § 2: ident mit Verweis auf Artikel 296.

|| VT Anl. § 2: ident mit Verweis auf Artikel 231.

|| VN Anl. § 2: ident mit Verweis auf 176.

§ 3.

Die Hohen vertragschließenden Teile belegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Paragraph a des Art. 248 mit den gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen. Ebenso untersagen sie auf ihrem Gebiet jedes auf Zahlung der feindlichen Schulden abzielende gerichtliche Vorgehen. Eine Ausnahme gilt für die in dieser Anlage vorgesehenen Fälle.

|| VV Anl. § 3: ident mit Verweis auf Artikel 296 und Abweichung auf Übersetzungsebene: „Absatz“ statt „Paragraph“ („paragraphe“).

|| VT Anl. § 3: ident mit Verweis auf Artikels 231, Abweichung auf Übersetzungsebene: „Absatz“ statt „Paragraph“ („paragraphe“) und folgender Abweichung: „[...] vorgesehenen Strafen. Jene von ihnen, die Handel mit dem Feinde nicht verboten haben, werden Gesetze kundmachen, welche die oben erwähnten Zuwiderhandlungen mit strengen Strafen belegen. Ebenso untersagen die Hohen vertragschließenden Teile auf ihrem Gebiet [...]“.

|| VN Anl. § 3: *ident mit Verweis auf Artikel 176 und Abweichung auf Übersetzungsebene: „Absatz“ statt „Paragraph“ („paragraphe“).*

§ 4.

(1) Die im Paragraph b des Art. 248 vorgesehene Haftung der Regierung tritt ein, sobald die Schuld sich aus irgendeinem Grunde als uneinbringlich erweist, es sei denn, daß nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners die Schuld im Zeitpunkt der Kriegserklärung verjährt war oder daß der Schuldner sich in diesem Zeitpunkt im Konkurs, in Zahlungsunfähigkeit oder im Zustand erklärter Zahlungseinstellung befand oder daß die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte aufgrund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. In diesem Falle findet das in der gegenwärtigen Anlage vorgesehene Verfahren Anwendung auf die Zahlung der Ausschüttungssummen.

(2) Die Ausdrücke „im Konkurs“, in „Zahlungsunfähigkeit“ sind im technisch-juristischen Sinne der einschlägigen Gesetzgebung zu verstehen. Der Ausdruck „im Zustand erklärter Zahlungseinstellung“ hat die Bedeutung, die ihm im englischen Rechte zukommt.

|| VV Anl. § 4: *ident mit Verweis auf Artikel 296 und Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Anl. § 4: *ident mit Verweis auf Artikel 231 und Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VN Anl. § 4: *ident mit Verweis auf Artikel 176 und Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

§ 5.

(1) Die Gläubiger melden bei dem Gläubigeramt binnen sechs Monaten nach seiner Errichtung ihre Forderungen an und liefern diesem Amte alle ihnen abgeforderten Urkunden und Auskünfte.

(2) Die Hohen vertragschließenden Teile treffen alle geeigneten Maßnahmen, um betrügerische Einverständnisse zwischen feindlichen Gläubigern und Schuldern zu verfolgen und zu bestrafen. Die Ämter teilen einander alle zur Entdeckung und Bestrafung derartiger Einverständnisse dienlichen Anhaltspunkte und Unterlagen mit.

(3) Die Hohen vertragschließenden Teile erleichtern auf Kosten der Parteien und durch Vermittlung der Ämter soweit wie möglich die Post- und telegraphische Verbindung zwischen Schuldern und Gläubigern, die sich über den Betrag der Schuld verständigen wollen.

(4) Das Gläubigeramt teilt dem Schuldneramt alle bei ihm angemeldeten Forderungen mit. Das Schuldneramt gibt dem Gläubigeramt binnen angemessener Frist bekannt, welche Forderungen anerkannt und welche bestritten worden sind. Im letzteren Falle hat das Schuldneramt die Gründe für die Nichtanerkennung der Forderung anzugeben.

|| VV Anl. § 5: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Drahtverbindung“ statt „telegraphische Verbindung“ („communication [...] télégraphique“); „gütlich verständigen wollen“ statt „verständigen wollen“ („désireux d'arriver à un accord“).*

|| VT Anl. § 5: *ident.*

|| VN Anl. § 5: *ident.*

§ 6.

Wird eine Forderung ganz oder teilweise anerkannt, so schreibt das Schuldneramt den anerkannten Betrag sogleich dem Gläubigeramt gut und gibt ihm gleichzeitig Nachricht von der Gutschrift.

|| VV Anl. § 6: *ident.*

|| VT Anl. § 6: *ident.*

|| VN Anl. § 6: *ident.*

§ 7.

Eine Forderung gilt als völlig anerkannt und ihr Betrag wird alsbald dem Gläubigeramt gutgeschrieben, sofern das Schuldneramt nicht binnen drei Monaten seit Empfang der an dieses Amt gerichteten Mitteilung die Nichtanerkennung der Schuld anzeigt (es sei denn, daß das Gläubigeramt eine Verlängerung der Frist bewilligt).

|| VV Anl. § 7: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „binnen drei Monaten nach Empfang“ *statt* „binnen drei Monaten seit Empfang“ („dans un délai de trois mois à partir de la réception“).

|| VT Anl. § 7: *ident.*

|| VN Anl. § 7: *ident.*

§ 8.

Wird die Forderung ganz oder teilweise nicht anerkannt, so prüfen die beiden Ämter die Angelegenheit gemeinsam und versuchen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.

|| VV Anl. § 8: *ident.*

|| VT Anl. § 8: *ident.*

|| VN Anl. § 8: *ident.*

§ 9.

Das Gläubigeramt zahlt den einzelnen Gläubigern die ihm gutgeschriebenen Summen aus den durch die Regierung seines Landes ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und unter den durch diese Regierung festgesetzten Bedingungen, insbesondere mit einem entsprechenden Abzug für Ausfälle, Kosten und Vermittlungsgebühren.

|| VV Anl. § 9: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene, insb.:* „dem erforderlichen Abzug“ *statt* „dem entsprechenden Abzug“ („toute retenue jugée nécessaire“).

|| VT Anl. § 9: *ident*

|| VN Anl. § 9: *ident*

§ 10.

(1) Wer einen Anspruch auf Zahlung einer feindlichen Schuld erhebt, der sich ganz oder teilweise als unbegründet erweist, bezahlt dem Amte zur Strafe fünf v. H. Zinsen auf den nicht begründeten Teil des Anspruches. Wer ohne zureichenden Grund die Anerkennung des Gesamtbetrages oder eines Teiles des gegen ihn erhobenen Anspruches verweigert hat, zahlt zur Strafe gleichfalls fünf v. H. Zinsen von dem Betrag, bezüglich dessen seine Weigerung sich als unbegründet erweist.

(2) Diese Zinsen laufen vom Tage des Endes der im § 7 vorgesehenen Frist bis zu dem Tage, an dem der Anspruch als ungerechtfertigt erkannt oder die Schuld bezahlt worden ist.

(3) Die obengenannten Strafen werden durch die jeweils zuständigen Ämter eingezogen, die für den Fall der Uneinbringlichkeit verantwortlich sind.

(4) Die Strafen werden dem gegnerischen Amte gutgeschrieben, welches sie als Beitrag zu den Kosten der Durchführung der gegenwärtigen Bestimmungen einbehält.

|| VV Anl. § 10: *ident.*

|| VT Anl. § 10: *ident.*

|| VN Anl. § 10: *ident.*

§ 11.

(1) Die Abrechnung zwischen den Ämtern erfolgt jeden Monat und der Saldo wird binnen einer Woche von dem Schuldnerstaate durch bare Zahlung beglichen.

(2) Indessen werden Salden zu Lasten einer oder mehrerer der alliierten oder assoziierten Mächte bis zur völligen Bezahlung der den alliierten oder assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges geschuldeten Summen einbehalten.

|| VV Anl. § 11: *ident.*

|| VT Anl. § 11: *ident mit folgenden Abweichungen: „vierteljährlich“ statt „jeden Monat“ sowie „binnen einem Monate“ statt „binnen einer Woche“.*

|| VN Anl. § 11: *ident mit Abweichungen wie VT.*

§ 12.

Um den Meinungs austausch zwischen den Ämtern zu erleichtern, hat jedes von ihnen einen Vertreter in der Stadt, in der das andere tätig ist.

|| VV Anl. § 12: *ident.*

|| VT Anl. § 12: *ident.*

|| VN Anl. § 12: *ident.*

§ 13.

Von begründeten Ausnahmen abgesehen werden die Verhandlungen soweit wie möglich in den Diensträumen des Schuldneramtes geführt.

|| VV Anl. § 13: *ident.*

|| VT Anl. § 13: *ident.*

|| VN Anl. § 13: *ident.*

§ 14.

(1) Gemäß Artikel 248, Absatz b, haften die Hohen vertragschließenden Teile für die Zahlung der feindlichen Schulden, die ihren Staatsangehörigen zur Last fallen.

(2) Demgemäß hat das Schuldneramt dem Gläubigeramt alle anerkannten Schulden gutzuschreiben, selbst dann, wenn die Einziehung vom Privatschuldner sich als unmöglich erweist. Die Regierungen geben ihrem Amt nichtsdestoweniger jede benötigte Vollmacht, um die Einziehung der anerkannten Forderungen zu betreiben.

|| VV Anl. § 14: *ident mit Verweis auf Artikel 296 und zusätzlichem Abs. 3:* „Haben die Schuldner anerkannter Summen Kriegsschäden erlitten, so werden die betreffenden Summen ausnahmsweise dem Gläubigeramt erst gutgeschrieben, nachdem den Schuldner die ihnen für diese Schäden etwa zustehende Entschädigung gezahlt worden ist.“

|| VT Anl. § 14: *ident mit Verweis auf Artikel 231.*

|| VN Anl. § 14: *ident mit Verweis auf Artikel 176 und zusätzlichem Abs. 3 entsprechend VV in abweichender Übersetzung:* „Ausnahmsweise werden anerkannte Schulden, welche von Personen geschuldet werden, die Kriegsschäden erlitten haben, dem Gläubigeramte erst gutgeschrieben werden, bis ihnen die ihnen für diese Schäden gebührende Entschädigung ausbezahlt wurde.“

§ 15.

Jede Regierung bestreitet die Kosten des in ihrem Gebiete arbeitenden Amtes, einschließlich der Bezüge des Personals.

|| VV Anl. § 15: *ident.*

|| VT Anl. § 15: *ident.*

|| VN Anl. § 15: *ident.*

§ 16.

(1) Können sich zwei Ämter über das tatsächliche Bestehen einer Schuld nicht einigen oder kommt es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger außerhalb der Ämter zum Streit, so wird der Fall entweder einem Schiedsgericht unterbreitet (dies gilt, wenn die Parteien zustimmen, und es sind dafür dann die Bedingungen maßgebend, auf die sie sich einigen) oder vor den im nachstehenden Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof gebracht.

(2) Doch kann auf Ansuchen des Gläubigeramtes der Fall auch der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners unterbreitet werden.

|| VV Anl. § 16: *ident mit folgender Abweichung:* „kommt es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger oder zwischen Ämtern zum Streit“ *statt* „kommt es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger

außerhalb der Ämter zum Streit“ („en cas de conflit entre le débiteur et le créancier ennemis ou entre les Offices“ *statt* „en cas de conflit entre le débiteur et le créancier ennemis ontre les Offices“) *und Abweichung auf Übersetzungsebene*: „Ersuchen“ *statt* „Ansuchen“ („la demande“).

|| *VT Anl. § 16: ident mit folgender Abweichung*: „kommt es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger oder zwischen Ämtern zum Streit“ *statt* „kommt es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger außerhalb der Ämter zum Streit“ („en cas de conflit entre le débiteur et le créancier ennemis ou entre les Offices“ *statt* „en cas de conflit entre le débiteur et le créancier ennemis ontre les Offices“).

|| *VN Anl. § 16: ident mit Abweichung wie VT.*

§ 17.

Die von dem Gemischten Schiedsgerichtshof, den ordentlichen Gerichten oder dem Schiedsgericht zugesprochenen Summen werden durch Vermittlung der Ämter in der gleichen Weise eingezogen, wie wenn diese Summen durch das Schuldneramt als geschuldet anerkannt worden wären.

|| *VV Anl. § 17: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| *VT Anl. § 17: ident.*

|| *VN Anl. § 17: ident.*

§ 18.

(1) Die beteiligten Regierungen bestimmen einen Vertreter, dem die Einleitung der Verfahren beim Gemischten Schiedsgerichtshof für das Amt seines Landes obliegt. Diesem Vertreter steht die allgemeine Aufsicht über die Bevollmächtigten oder Anwälte der Staatsangehörigen seines Landes zu.

(2) Der Gerichtshof urteilt auf Grund der Akten. Doch kann er die Parteien anhören, wenn sie persönlich erscheinen, oder sich nach ihrem Belieben entweder durch von beiden Regierungen zugelassene Bevollmächtigte oder durch den oben genannten Vertreter vertreten lassen, welcher das Recht hat, sich der Partei anzuschließen, sowie auch das Recht, den von der Partei aufgegebenen Anspruch wieder aufzunehmen und aufrecht zu erhalten.

|| *VV Anl. § 18: ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „geltend zu machen“ *statt* „aufrecht zu erhalten“ („soutenir“).

|| *VT Anl. § 18: ident.*

|| *VN Anl. § 18: ident.*

§ 19.

Die beteiligten Ämter liefern dem Gemischten Schiedsgerichtshof alle in ihrem Besitze befindlichen Auskünfte und Urkunden, damit der Gerichtshof über die ihm unterbreiteten Angelegenheiten rasch entscheiden kann.

|| VV Anl. § 19: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „rasch“ statt „ohne Verzug“ („rapidement“).*

|| VT Anl. § 19: *ident.*

|| VN Anl. § 19: *ident.*

§ 20.

(1) Legt eine der beiden Parteien gegen die gemeinsame Entscheidung der beiden Ämter Berufung ein, so hat der Berufungskläger eine Sicherheit zu leisten, die nur zurückgezahlt wird, wenn die erste Entscheidung zugunsten des Berufungsklägers abgeändert wird, und nur in dem Verhältnis, in dem er Erfolg hat. In diesem Falle wird sein Gegner im gleichen Verhältnis zur Tragung der Kosten und Auslagen verurteilt. Die Sicherheitsleistung kann durch eine von dem Gerichtshof angenommene Bürgschaft ersetzt werden.

(2) In allen dem Gerichtshof unterbreiteten Angelegenheiten wird auf den Betrag der Streitsumme eine Gebühr von fünf v. H. erhoben. Diese Abgabe fällt dem verlierenden Teile zur Last, es sei denn, daß der Gerichtshof ein anderes bestimmt. Diese Gebühr tritt zu der oben erwähnten Sicherheitsleistung hinzu, wie sie auch von der Bürgschaftsleistung unabhängig ist.

(3) Der Gerichtshof kann einer der Parteien Entschädigung bis zur Höhe ihrer Prozeßkosten zubilligen.

(4) Jede auf Grund dieses Paragraphen geschuldete Summe wird dem Amte der gewinnenden Partei gutgeschrieben und dort besonders verrechnet.

|| VV Anl. § 20: *ident.*

|| VT Anl. § 20: *ident.*

|| VN Anl. § 17: *ident.*

§ 21.

(1) Zwecks schneller Abwicklung der Geschäfte wird bei der Besetzung der Ämter und des Gemischten Schiedsgerichtshofes auf Kenntnis der Sprache des beteiligten gegnerischen Landes Rücksicht genommen.

(2) Die Ämter haben freien schriftlichen Verkehr miteinander und können sich Urkunden in ihrer Sprache übermitteln.

|| VV Anl. § 21: *ident.*

|| VT Anl. § 21: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „der Prozesse“ statt „der Geschäfte“ („des affaires“).*

|| VN Anl. § 21: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie VT.*

§ 22.

Vorbehaltlich anderweitiger Abmachungen zwischen den beteiligten Regierungen werden die Schulden gem. nachstehenden Bedingungen verzinst:

- a. Auf Summen, die als Dividenden, Zinsen oder sonstige wiederkehrende, eine Kapitalverzinsung darstellende Zahlungen geschuldet werden, sind keine Zinsen zu zahlen.
- b. Der Zinsfuß beträgt fünf vom Hundert für das Jahr, es sei denn, daß der Gläubiger auf Grund Vertrages, Gesetzes oder örtlichen Gewohnheitsrechtes Zinsen zu einem anderen Zinsfuß zu beanspruchen hatte. In diesem Falle hat dieser Zinsfuß Geltung.
- c. Die Zinsen laufen vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten an oder, wenn die zu zahlende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, vom Fälligkeitstage an bis zu dem Tage, an dem der Betrag der Schuld dem Gläubigeramte gutgeschrieben worden ist.
- d. Soweit Zinsen geschuldet werden, gelten sie als durch die Ämter anerkannte Schulden und werden unter denselben Bedingungen wie diese dem Gläubigeramt gutgeschrieben.

|| VV Anl. § 22: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene und folgender Anmerkung: „zu beanspruchen hatte.“*)“ [Text der Anmerkung: „Im englischen Text: ‚zu beanspruchen hat‘.“]

|| VT Anl. § 22: *ident.*

|| VN Anl. § 22: *ident.*

§ 23.

Fällt gemäß einer Entscheidung der Ämter oder des Gemischten Schiedsgerichtshofes ein Anspruch nicht unter die im Artikel 248 vorgesehenen Fälle, so kann der Gläubiger seine Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Wege Rechtens geltend machen.

Die Anmeldung der Forderung bei dem Amt unterbricht die Verjährung.

|| VV Anl. § 23: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene und Verweis auf Artikel 296.*

|| VT Anl. § 23: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene und Verweis auf Artikel 231.*

|| VN Anl. § 23: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene und Verweis auf Artikel 176.*

§ 24.

Die Hohen vertragschließenden Teile vereinbaren, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültig anzuerkennen und sie für ihre Staatsangehörigen verbindlich zu machen.

|| VV Anl. § 24: *ident.*

|| VT Anl. § 24: *ident.*

|| VN Anl. § 24: *ident.*

§ 25.

Weigert sich ein Gläubigeramt, einem Schuldneramt einen Anspruch mitzuteilen oder eine Verfahrenshandlung vorzunehmen, die in dieser Anlage zur gänzlichen oder teilweisen Geltendmachung einer bei ihm gehörig angemeldeten Forderung vorgesehen ist, so ist es verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszustellen, die den Betrag der beanspruchten Summe angibt. Der betreffende Gläubiger kann alsdann seine Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Wege Rechtens geltend machen.

|| *VV Anl. § 25: ident.*

|| *VT Anl. § 25: ident.*

|| *VN Anl. § 25: ident.*

**Abschnitt IV.
Güter, Rechte und Interessen.**

|| VS: eigene Regelung in Art. 287 bis 303, keine Anlage; vereinzelt finden sich Ähnlichkeiten und idente Bestimmungen zu VSG Art. 249 und der Anlage.

Artikel 249.

Die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen im Feindesland findet ihre Lösung gemäß den Grundsätzen dieses Abschnittes und den Bestimmungen der beigefügten Anlage.

- a) Die auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich getroffenen, in § 3 der beigefügten Anlage näher bestimmten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen, betreffend die Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einschließlich der Gesellschaften und Vereine, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, werden, wenn die Liquidation dieser Güter, Rechte und Interessen nicht vollendet ist, sofort aufgehoben oder eingestellt. Die Berechtigten werden in die fraglichen Güter, Rechte und Interessen wieder eingesetzt.
- b) (1) Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten oder assoziierten Mächte das Recht vor, alle Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden oder welche unter der Kontrolle der genannten Mächte stehen, zurückzubehalten und zu liquidieren.

(2) Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates, ohne dessen Zustimmung der Eigentümer auch weder über diese Güter, Rechte und Interessen verfügen noch sie belasten darf.

- (3) Im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen werden die Personen, welche innerhalb von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet nachweisen, daß sie ohne weiteres, in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Staatsbürgerschaft einer verbündeten oder assoziierten Macht erworben haben, einschließlich derer, welcher auf Grund der Artikel 72 oder 76 diese Staatsbürgerschaft mit der Zustimmung der kompetenten Behörden erlangen oder welche auf Grund der Artikel 74 und 77 diese Staatsbürgerschaft zufolge ihrer früheren Zuständigkeit (pertenenza) erwerben, nicht als österreichische Staatsangehörige betrachtet.
- c) Der Kaufpreis oder der Betrag der Entschädigung für die Ausübung des in Absatz b) bestimmten Rechtes wird gemäß den Abschätzungs- und Liquidierungsgrundsätzen der Gesetzgebung desjenigen Landes festgestellt, in welchem das Gut zurückbehalten oder liquidiert worden ist.
- d) Im Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und den Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich andererseits sowie zwischen Österreich einerseits und zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und deren Staatsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen oder kraft solcher Maßnahmen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen, so wie sie in den §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage näher bestimmt sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt.
- e) Die Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte haben Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden oder Nachteil, welcher auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich, ihren Gütern, Rechten oder Interessen, einschließlich ihrer Interessen an Gesellschaften oder Vereinigungen, durch Anwendung der in den §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bezeichneten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen zugefügt ist. Die aus diesem Anlaß von den betreffenden Angehörigen erhobenen Ersatzansprüche werden geprüft und die Höhe der Entschädigung wird durch den im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof oder durch einen von dem genannten Gericht bezeichneten Schiedsrichter festgesetzt; die Entschädigungen gehen zu Lasten Österreichs und dürfen aus den Vermögenschaften der Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich oder der von ihnen abhängigen Gesellschaften, wie dies im Paragraphen b) ausgeführt ist, die sich auf dem Gebiet oder unter der Aufsicht des Staates der ansprucherhebenden Person befinden, vorweg gedeckt werden. Diese Vermögenschaften dürfen unter den durch § 4 der beigefügten Anlage festgesetzten Bedingungen für die feindlichen Verpflichtungen zum Pfande genommen werden. Die Bezahlung dieser Entschädigungen kann durch die alliierte oder assoziierte Macht erfolgen und der Betrag Österreich zur Last geschrieben werden.
- f) (1) In jedem Falle, wo der Staatsangehörige einer alliierten oder assoziierten Macht als Inhaber eines Gutes, Rechtes oder Interesses, das auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich von einer Übertragungsanordnung be-

troffen ist, dies verlangt, wird der in Absatz e) vorgesehene Anspruch durch Rückerstattung des erwähnten Gutes befriedigt, wenn es noch in Natur vorhanden ist.

(2) In diesem Falle hat Österreich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem Eigentümer, dem der Besitz des Gutes entzogen ist, es wieder frei von allen Lasten oder Dienstbarkeiten, mit denen es nach der Liquidation belegt worden ist, zurückzuerstatten und jeden Dritten zu entschädigen, der durch die Rückgabe einen Nachteil erleidet.

(3) Kann die in diesem Absatz vorgesehene Rückerstattung nicht stattfinden, so kann durch Vermittlung der beteiligten Mächte oder der in der Anlage zu Abschnitt III bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichsämter eine private Abmachung herbeigeführt werden, die dem Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht durch Zuwendung eines ihm als Abfindung für die entzogenen Güter, Rechte oder Interessen genehmen gleichwertigen Gegenstandes oder Vorteils Ersatz des im Absatz e) bezeichneten Schadens sichert.

(4) Findet in Gemäßheit dieses Artikels Zurückerstattung statt, so mindern sich die in Anwendung des Absatzes e) festgesetzten Preise oder Entschädigungen um den derzeitigen Wert des zurückerstatteten Gutes unter Berechnung einer Entschädigung für entgangene Nutznießung oder für Verschlechterung.

- g) Die im Absatz f) vorgesehene Befugnis bleibt den Eigentümern vorbehalten, welche Staatsangehörige solcher alliierten oder assoziierten Mächte sind, auf deren Gebiete gesetzliche Maßnahmen zwecks Anordnung der allgemeinen Liquidation der feindlichen Güter, Rechte oder Interessen vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht in Anwendung waren.
- h) Mit Ausnahme des Falles, wo durch Anwendung des Absatzes f) Zurückerstattung in Natur erfolgt ist, wird mit dem Reinerlös der entweder auf Grund der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung oder in Gemäßheit dieses Artikels erfolgten Liquidationen der feindlichen Güter, Rechte und Interessen, gleichviel wo gelegen, und überhaupt mit allen feindlichen Barguthaben anderer Art als dem Erlös von Eigentumsliquidationen oder als den Barguthaben, die in den alliierten oder assoziierten Ländern den im letzten Absatz des Paragraphen b) bezeichneten Personen gehören, wie folgt verfahren:
1. Soweit die Mächte dem Abschnitt III nebst Anlage beitreten, werden die erwähnten Erlöse und Guthaben der Macht, welcher der Eigentümer angehört, durch Vermittlung des im genannten Abschnitt und seiner Anlage eingesetzten Prüfungs- und Ausgleichsamtes gutgeschrieben; mit jedem Überschuß zugunsten Österreichs wird gemäß Artikel 189 des VIII. Teiles (Wiedergutmachung) des gegenwärtigen Vertrages verfahren.
 2. Soweit die Mächte dem Abschnitt III nebst Anlage nicht beitreten, sind der Erlös der von Österreich zurückbehaltenen Güter, Rechte und Interessen sowie die einbehaltenen Barguthaben der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unverzüglich an den Berechtigten oder an seine Regierung auszuführen. Jede alliierte oder assoziierte Macht kann über den

Erlös der von ihr beschlagnahmten Güter, Rechte und Interessen sowie über die solchermaßen beschlagnahmten Barguthaben, die Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften gehört haben, wie dies im Paragraphen b) gesagt wurde, in Gemäßheit ihrer Gesetze und Verordnungen verfügen und sie zur Bezahlung der in diesem Artikel oder in § 4 der beigefügten Anlage näher bestimmten Ansprüche und Forderungen verwenden. Jedes Gut, Recht oder Interesse, beziehungsweise jeder Erlös aus der Liquidation eines solchen Gutes oder jedes Barguthaben, über welche nicht nach dem vorstehenden verfügt wird, kann von der genannten alliierten oder assoziierten Macht zurückbehalten werden. In diesem Falle wird mit seinem Geldwert nach Artikel 189 des VIII. Teiles (Wiedergutmachung) des gegenwärtigen Vertrages verfahren.

- i) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 267 ist bei durchgeführten Liquidationen in den neuen Staaten, die als alliierte und assoziierte Mächte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnen, oder bei Liquidationen in den Staaten, die an den von Österreich zu zahlenden Wiedergutmachungen keinen Anteil haben, der Erlös aus den von den genannten Staaten vorgenommenen Liquidationen unmittelbar an die Eigentümer zu zahlen; dabei bleiben jedoch die dem Wiedergutmachungsausschuß nach dem Artikel 181 des VIII. Teiles (Wiedergutmachung) und dem Artikel 211 des IX. Teiles (Finanzielle Bestimmungen), zustehenden Rechte vorbehalten. Weist der Eigentümer vor dem im Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gerichte ernannten Schiedsrichter nach, daß die Verkaufsbedingungen oder irgendwelche von der Regierung des betreffenden Staates außerhalb seiner allgemeinen Gesetzgebung ergriffene Maßnahmen den Preis unbillig beeinträchtigt haben, so ist der Gerichtshof oder der Schiedsrichter befugt, dem Berechtigten eine angemessene Entschädigung zuzubilligen, die ihm der genannte Staat zu zahlen hat.
- j) Österreich verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.
- k) Der Betrag der Abgaben und Steuern auf das Kapital, die von Österreich auf die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte seit dem 3. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages oder, falls es sich um Güter, Rechte und Interessen handelt, die Gegenstand außerordentlicher Kriegsmaßnahmen gewesen sind, bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfolgenden Rückerstattung erhoben worden sind oder erhoben werden sollten, ist an die Berechtigten zurückzuzahlen.

|| VV Art. 297: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in lit. a) aE: „[...] wieder eingesetzt und treten in deren vollen Genuß nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 298.“; b) (1) aE: „[...] einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren.“ (2) „der deutsche Eigentümer“ statt „der Eigentümer“; (3) „Deutsche Reichsangehörige, die auf*

Grund des gegenwärtigen Vertrags von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwerben, gelten nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Absatzes.“ (zT *Abweichung nur auf Übersetzungsebene*); e) „[...] auf deutschem Gebiet, wie es am 1. August 1914 bestand, ihren Gütern, Rechten oder Interessen, [...]“; „[...] dürfen aus dem Gut der deutschen Reichsangehörigen, das sich auf dem Gebiet [...]“; f) (1) *enthält folgende Anmerkung*: „Gutes, Rechtes oder Interesses,*)“ [*Text der Anmerkung*: „Die Worte ‚Rechtes‘ oder ‚Interesses‘ fehlen im englischen Text.“]; *lit. h*): „[...] und überhaupt mit allen feindlichen Barguthaben wie folgt verfahren: [...]“; *h*) *Zif. 1: Verweis auf* „Artikel 243“; *Zif. 2*: „der von ihr in Gemäßheit ihrer Gesetze und Verordnungen beschlagnahmten Güter, [...] sowie über die solchermaßen beschlagnahmten Barguthaben deutscher Reichsangehöriger verfügen“) [*Text der Anmerkung*: „Im Englischen beziehen sich die Worte ‚in Gemäßheit ihrer Gesetze und Verordnungen‘ nicht auf ‚beschlagnahmten‘, sondern auf ‚verfügen‘.“] und sie zur Bezahlung [...]“; *Verweis auf* „Artikel 243“; *Zif. 2 2. Abs. entsprechend lit. i*) *VSG mit folgenden Abweichungen*: „Bei Liquidationen in den neuen Staaten, die als alliierte und assoziierte Mächte [...]“; „[...] ist der Erlös aus den von der Regierung dieser Staaten vorgenommenen Liquidationen [...]“ und *Verweis auf die Artikel* „235 und 260“; *lit. i*) *entsprechend lit. j*); *lit. j*) *entsprechend lit. k*) mit *folgender Abweichung*: „[...] erhoben worden sind oder erhoben werden, ist an [...]“ und *abweichendem Datum*: 11. November 1918 und einer sprachlichen Abweichung, die in der Übersetzung nicht ersichtlich ist, in *lit. b*) sowie *Abweichungen auf Übersetzungsebene*, insb.: „der alliierten oder assoziierten Mächte“ statt „der alliierten und assoziierten Mächte“ („des Puissances alliées ou associées“) in *lit. a*); *lit. e*): „Gütern, Rechten und Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind,“ statt „Gütern, Rechten oder Interessen, einschließlich ihrer Interessen an Gesellschaften oder Vereinigungen“ („biens,droits ou intérêts, y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ils étaient intéressés“); „Gut“ statt „Vermögenschaften“ („biens“); *minimale sprachliche Abweichung in lit. h*) *Zif. 2*; *h*) *Zif. 2 Abs. 2*: „dabei bleiben jedoch die dem Wiedergutmachungsausschuß nach dem gegenwärtigen Verträge, insbesondere nach den Artikeln [...] zustehenden Rechte vorbehalten“ statt „dabei bleiben jedoch die dem Wiedergutmachungsausschuß nach [...] zustehenden Rechte vorbehalten“ („sous réserve des droits de la Commission des réparations en vertu du présent Traité, notamment [...]“).

|| VT Art. 232: *entsprechend mit zusätzlicher Nummerierung in römischen Zahlen*: „I. Die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen [...]“; *folgende Abweichungen*: in *lit. h*) *Zif. 1 und 2: Verweis auf Artikel 173 lit. i*): *Verweis auf Artikel 250* sowie *Art. 165 und Artikel 194* und *Abweichungen auf Übersetzungsebene*, insb.: „der alliierten oder assoziierten Mächte“ statt „der alliierten und assoziierten Mächte“ („des Puissances alliées ou associées“) in *Abs. I a*); *Abs. I b*): „Absatz“ statt „Paragraph“ („paragraphe“); *kein Klammersdruck*; *e*): „beaufsichtigten Gesellschaften“ statt „abhängigen Gesellschaften“ („sociétés contrôlées“); *f*) (3): „besondere Abmachung“ statt „private Abmachung“ („des accords particuliers“); *h*): „im letzten Alinea des Absatzes b)“ statt „im letzten Absatz des Paragraphen b)“ („dans le dernier alinéa du paragraphe b)“); *h*) *Zif. 2*: „beaufsichtigten Gesellschaften“ statt „abhängigen Gesellschaften“ („sociétés contrôlées“); „Absätze b)“ statt „Paragraph b)“ („paragraphe b)“); *lit. i*): „dabei bleiben jedoch die dem Wiedergutmachungsausschuß nach dem

gegenwärtigen Verträge, insbesondere nach den im Artikel [...] zustehenden Rechte erhalten“ *statt* „dabei bleiben jedoch die dem Wiedergutmachungsausschuß nach [...] zustehenden Rechte vorbehalten“ („sous réserve des droits de la Commission des réparations en vertu du présent Traité, notamment [...]“). *Die zusätzlichen Absätze lauten wie folgt:* „II. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen werden alle anderen als die obenerwähnten Verfügungen, die von den zu Recht bestehenden oder faktischen Behörden im Gebiete des ehemaligen Königreiches Ungarn seit dem 3. November 1918 bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages getroffen wurden und Güter, Rechte und Interessen der alliierten und assoziierten Mächte oder von deren Angehörigen einschließlich solcher Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, schädigen, für ungültig und nicht vorhanden erklärt. [Abs.] Die in den obigen Absätzen a), e), f), h) und k) enthaltenen Bestimmungen finden Anwendung auf die Vermögen, Rechte und Interessen von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einschließlich von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese beteiligt waren, welche Gegenstand schädigender Verfügungen als: Enteignung, Konfiskation, Beschlagnahme, Requisition, Vernichtung und Beschädigung sei es infolge von Gesetzen und Verordnungen oder durch gewaltsame Handlungen seitens ungarischer zu Recht bestehender oder faktischer Behörden oder seitens der ungarischen Bevölkerung gewesen sind.“; [Abs.] „III. Zu den Gesellschaften und Vereinigungen gehören insbesondere die griechisch-orthodoxen Gemeinden mit dem Sitze in Budapest und anderen Städten Ungarns sowie religiöse und andere Anstalten, falls an diesen Gemeinden und Anstalten Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte beteiligt sind.“; [Abs.] „IV. Gegen Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte einschließlich von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese beteiligt waren, kann und konnte kein Verfall von Rechten deshalb gültig eingewendet werden, weil sie es unterlassen haben, Formalitäten zu entsprechen oder Erklärungen abzugeben, die durch nach Abschluß des Waffenstillstandes und vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erlassene ungarische Gesetze oder Verordnungen auferlegt wurden.“

II VN Art. 177: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 1 a) aE:* „[...] wieder eingesetzt und treten in deren vollen Genuß unter den im Artikel 178 festgesetzten Bedingungen. Die bulgarische Regierung hebt alle Verfügungen auf, die sie während des Krieges im Wege eines Gesetzes oder einer Verordnung zu dem Zwecke getroffen hat, um Gesellschaften der alliierten und assoziierten Staaten oder Gesellschaften, an denen Angehörige der alliierten und assoziierten Staaten beteiligt sind, den Genuß der aus Konzessionen und Verträgen in Bulgarien sich ergebenden Begünstigungen zu verbieten.“ *lit. b) (1):* „Soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ein anderes bestimmt, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alle Güter, Rechte und Interessen bulgarischer Staatsangehöriger oder von solchen beaufsichtigter Gesellschaften innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren.“ (Vgl. v.a. VV.) (2): „der bulgarische Eigentümer“ *statt* „der Eigentümer“; (3): *entsprechend VV mit abweichender Übersetzung:* „Im Sinne des gegenwärtigen Absatzes, werden die bulgarischen Staatsangehörigen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages

ipso facto die Staatsbürgerschaft einer verbündeten oder assoziierten Macht erworben haben, nicht als bulgarische Staatsangehörige betrachtet.“ *lit. d*): „[...] werden alle von den alliierten und assoziierten Mächten in Kraft gesetzten außerordentlichen Kriegsmaßnahmen [...]“; *weiter wie folgt*: „Unbeschadet dessen wird aber, wenn in den im Absatze i) dieses Artikels erwähnten Staaten Verfügungen zum Nachteile der Güter, Rechte und Interessen von bulgarischen Staatsangehörigen im Widerspruche mit der inländischen Gesetzgebung getroffen wurden, der berechnigte bulgarische Untertan das Recht auf Entschädigung für den ihm zugefügten Nachteil haben. Diese Entschädigung soll durch den im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt werden. Dieselben und alle sonstigen Verfügungen, welche die Güter, Rechte und Interessen von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte betreffen, namentlich Requisitions- oder Beschlagnahmehandlungen, die von zivilen oder militärischen Behörden, von der Bevölkerung oder militärischen Formationen Bulgariens wo immer oder von den zivilen oder militärischen Behörden oder militärischen Formationen der mit Bulgarien verbündeten Mächte in Bulgarien vorgenommen worden sind, werden als ungültig anerkannt und die bulgarische Regierung wird alle zur Restitution dieser Güter, Rechte und Interessen notwendigen Verfügungen treffen.“ *e*): *entsprechend VV mit abweichendem Datum: 20. September 1915*; *h*): *entsprechend VV*; *h*): *Zif. 1.: Verweis auf Artikel 129; Zif. 2: entsprechend VV mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, einer minimalen Abweichung auf sprachlicher Ebene und Verweis auf Artikel 129*; *i*): *entsprechend VV Zif. 2. Abs. mit folgender zusätzlichen Bestimmung*: „[...] oder bei Liquidationen in den Staaten, denen durch den gegenwärtigen Vertrag ein Teil des bulgarischen Gebietes abgetreten wurde, oder in den Staaten, die [...]“ *und Verweis auf Artikel 121; abweichendem Datum in lit. k*): *29. November 1918; Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „der alliierten oder assoziierten Mächte“ *statt* „der alliierten und assoziierten Mächte“ („des Puissances alliées ou associées“) *in lit. a*); *e*): „Kontrolle“ *statt* „Aufsicht“ („contrôle“); *f*) (3): „besondere Abmachung“ *statt* „private Abmachung“ („des accords particuliers“).

Artikel 250.

Österreich verpflichtet sich, in Ansehung der Güter, Rechte und Interessen, die gemäß Artikel 249, Absatz a) oder f), den Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen solche Staatsangehörige beteiligt waren, zurückerstattet werden,

- a) **vorbehaltlich der im gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte in die rechtliche Lage zu versetzen und darin zu erhalten, in der, kraft der vor dem Kriege geltenden Gesetze, die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich sich befanden;**
- b) **die Güter, Rechte oder Interessen der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei in das Eigentumsrecht eingreifenden Maßnahmen zu unterwerfen, die nicht gleichermaßen auf Güter, Rechte oder Interessen der österreichischen Staatsangehörigen Anwendung finden, und, im Falle, daß solche Maßnahmen getroffen werden, angemessene Entschädigungen zu zahlen.**

|| VV Art. 298: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 297 Absatz a) oder f).*

|| VT Art. 233: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 232 (insgesamt).*

|| VN Art. 178: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 177 (insgesamt).*

Art. 179: „Die von den Vertretern oder Geschäftsträgern alliierter oder assoziierter Mächte erhobenen diplomatischen oder konsularischen Reklamationen, welche Güter, Rechte und Privatinteressen von Angehörigen dieser Mächte betreffen, werden auf Verlangen dieser Mächte dem im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof zugewiesen werden.“

Anlage.

§ 1.

(1) Gemäß Artikel 249, Absatz d), wird die Gültigkeit aller Eigentumsübertragungen, aller Liquidationsanordnungen gegen Unternehmungen oder Gesellschaften und aller anderen Verfügungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen bestätigt, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der Hohen vertragschließenden Teile in Anwendung der Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte oder Interessen ausgegangen oder erlassen worden sind oder als ausgegangen oder erlassen gelten. Das Interesse aller Personen, deren Güter von Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Anweisungen betroffen worden ist, gilt als in denselben rechtsgültig gewahrt, gleichviel ob dies Interesse in den besagten Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Anweisungen ausdrücklich berücksichtigt ist oder nicht. Es findet keinerlei Beanstandung statt bezüglich der Ordnungsmäßigkeit einer kraft der obenerwähnten Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Anweisungen vollzogenen Übertragung von Gütern, Rechten oder Interessen. Ebenso wird, soweit Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines der Hohen vertragschließenden Teile in Anwendung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte und Interessen Verfügungen, Anordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen getroffen, erlassen oder vollstreckt haben, oder soweit es so anzusehen ist als sei dies geschehen, die Gültigkeit der in Ausführung solcher Schritte der Gerichte oder Verwaltungsbehörden hinsichtlich eines Eigentumsrechtes, einer Unternehmung oder Gesellschaft getroffenen Maßnahmen bestätigt, mag es sich um Untersuchungen, Sequestration, Zwangsverwaltung, Gebrauch, Requisition, Überwachung oder Liquidation, Verkauf oder Verwaltung von Eigentum, Rechten und Interessen, Einziehung oder Bezahlung von Schulden, Bezahlung von Kosten, Gefällen, Auslagen oder um irgendwelche sonstige Maßnahmen handeln. Jedoch gilt der Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen den Eigentumsrechten, die von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte in gutem Glauben und zu gerechtem Preise vorher, gem. dem Rechte des Ortes der belegenen Sache, erworben worden sind, keinen Eintrag tun dürfen.

(2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Maßnahmen der obenerwähnten Art, die von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Regierung in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten getroffen worden sind, noch auf vorstehend aufgezählte Maßnahmen, die nach dem 3. November 1918 getroffen wurden; alle diese Maßnahmen bleiben ungültig.

|| VV Anl. § 1: Abs. 1 *entsprechend mit Verweis auf Art. 297 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Gut“ statt „Güter“ („biens“); „Ordnungen“ statt „Anordnungen“ („règlements“); „Gütern“ statt „Eigentum“ („biens“); Abs. 2: *entsprechend mit folgender Abweichung:* „[...] der obenerwähnten Art, die von Deutschland in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten, oder von Deutschland oder von den deutschen Behörden nach dem 11. November 1918 getroffen worden sind; alle diese Maßnahmen [...]“.

|| VT Anl. § 1: *entsprechend mit Verweis auf Art. 232; folgende Abweichungen:* „in gehöriger Weise“ („à un juste titre“) statt „zu gerechtem Preise“ („à un juste prix“) in Abs. 1; „[...] noch auf vorstehende Maßnahmen, die von Ungarn oder von den ungarischen Behörden nach dem 3. November [...]“ in Abs. 2; und *Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Sicherstellung“ statt „Untersuchungen“ („enquête“).

|| VN Anl. § 1: 1. und einziger Absatz *entsprechend Abs. 1 mit Verweis auf Artikel 177, Absatz d) und folgender Abweichung:* „einer der alliierten oder assoziierten Mächte“ statt „eines der Hohen vertragsschließenden Teile“; *Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Sicherstellung“ statt „Untersuchungen“ („enquête“).

§ 2.

Wegen Handlungen oder Unterlassungen in bezug auf Güter, Rechte oder Interessen der österreichischen Staatsangehörigen während des Krieges oder zur Vorbereitung des Krieges ist jeglicher Anspruch und jegliche Klage sowohl seitens Österreichs oder seiner Staatsangehörigen, wie seitens der Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, oder in ihrem Namen gleichviel wo sie ansässig sind, gegen eine alliierte oder assoziierte Macht oder gegen irgendeine Person, die im Namen oder nach den Weisungen einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dieser Macht gehandelt hat, unzulässig. Gleichfalls unzulässig ist jeglicher Anspruch und jegliche Klage gegen irgendeine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die auf den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Verordnungen einer der alliierten oder assoziierten Mächte beruht.

|| VV Anl. § 2: *entsprechend mit folgender Abweichung:* „[...] ist jeglicher Anspruch und jegliche Klage Deutschlands oder seiner Angehörigen, gleichviel wo [...]“.

|| VT Anl. § 2: *entsprechend.*

|| VN Anl. § 2: *entsprechend VV.*

§ 3.

(1) Im Artikel 249 und in dieser Anlage fallen unter den Begriff der „außerordentlichen Kriegsmaßnahmen“ Maßnahmen jeder Art, Maßnahmen der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtsprechung und sonstige bezüglich der feindlichen Güter bereits getroffene oder erst nachträglich zu treffende, deren Zweck ist oder sein wird, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis über seine Güter zu entziehen, ohne das Eigentum selbst anzutasten; namentlich also Überwachungs-, Zwangsverwaltungs-, Sequestrationsmaßnahmen oder Maßnahmen mit dem Zweck, die feindlichen Guthaben zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu sperren. Der Grund, die Form, der

Ort des Vorgehens sind ohne Belang. Als in Ausführung dieser Maßnahmen vorgenommene Handlungen gelten alle Urteile, Weisungen, Befehle oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte, die diese Maßnahmen auf das feindliche Vermögen anwenden, sowie alle Handlungen solcher Personen, welchen die Verwaltung oder die Überwachung der feindlichen Güter, zum Beispiel die Schuldentilgung, Einziehung von Außenständen, Bezahlung von Kosten, Gefällen oder Auslagen, Einziehung von Vergütungen, übertragen ist.

(2) „Übertragungsanordnungen“ sind solche Anordnungen, die das Eigentum an feindlichen Gütern betroffen haben oder betreffen werden, indem sie es ohne Zustimmung des feindlichen Eigentümers ganz oder teilweise auf eine andere Person als ihn selbst übertragen, insbesondere die Maßnahmen, welche den Verkauf, die Liquidation, den Eigentumsübergang kraft Gesetzes an feindlichem Vermögen die Nichtigkeitserklärung von verbrieften Ansprüchen oder Wertpapieren anordnen.

|| VV Anl. § 3: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 297 und Abweichungen auf Übersetzungsebene: jeweils „Gut“ statt „Güter“ bzw. „Vermögen“ („biens“); „Verordnungen“ statt „Urteile“ („arrêtés“).*

|| VT Anl. § 3: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 232 und Abweichung auf Übersetzungsebene: „[...] nachträglich zu treffende Maßnahmen, deren Zweck [...] [offenbar irrtümliche Auslassung im StGB].*

|| VN Anl. § 3: *entsprechend VT mit Verweis auf Art. 177.*

§ 4.

Die Güter, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich auf dem Gebiete einer alliierten oder assoziierten Macht sowie der Reinerlös ihres Verkaufes, ihrer Liquidation oder der sonstigen Verfügungen darüber können durch diese Macht belastet werden: an erster Stelle mit der Bezahlung von Schadensbeträgen, die auf Grund von Ansprüchen ihrer eigenen Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre auf dem Gebiet des ehemaligen Kaisertums Österreich gelegenen Güter, Rechte und Interessen einschließlich ihrer Betätigung an Gesellschaften oder Vereinigungen oder auf Forderungen gegen österreichische Staatsangehörige geschuldet werden; ebenso mit der Bezahlung von Ersatzansprüchen, die auf Handlungen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Regierung oder irgendeiner österreichischen Behörde gegründet werden, die nach dem 28. Juli 1914 und vor dem Eintritt der beteiligten alliierten und assoziierten Mächte in den Krieg begangen sind. Die Höhe solcher Ersatzansprüche kann von einem Schiedsrichter festgesetzt werden, der von Herrn Gustav Ador, falls er dazu bereit ist, oder sonst durch den im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Gerichtshof ernannt wird. An zweiter Stelle können sie belastet werden mit Zahlungen von Schadensbeträgen auf Ersatzansprüche ihrer eigenen Staatsangehörigen einer solchen alliierten und assoziierten Macht, die auf ihre im Gebiete der anderen feindlichen Mächte gelegenen Güter, Rechte und Interessen Bezug haben; dies gilt indes nur soweit, als diese Schadloshaltung nicht auf andere Weise erfolgt ist.

|| *Anmerkung: bei der Übersetzung der folgenden Passage: „Ersatzansprüche ihrer eigenen Staatsangehörigen einer solchen alliierten und assoziierten Macht“ dürfte ein*

Fehler unterlaufen sein: gemeint sind wohl (wie im Übrigen auch in den Übersetzungen von VV, VT und VN): „Ersatzansprüche der eigenen Staatsangehörigen einer solchen alliierten und assoziierten Macht“.

ll VV Anl. § 4: entsprechend mit abweichendem Datum: 31. Juni 1914 und folgender Abweichung im letzten Halbsatz, die in der Übersetzung nicht erkennbar ist: „ces indemnités“ statt „ces indemnités ou créances“, jeweils mit „Schadloshaltung“ übersetzt [genauer lt. VSG wäre die Differenzierung nach „Entschädigungen“ und „Forderungen“]; Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „sonstigen Übertragungsanordnungen“ statt „sonstigen Verfügungen“ („autres mesures de disposition“); „einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind“ statt „einschließlich ihrer Betätigung an Gesellschaften oder Vereinigungen“ („y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ces ressortissants étaient intéressés“), „auf Grund von Forderungen“ statt „auf Forderungen“ („des créances qu'ils ont“).

ll VT Anl. § 4: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „einschließlich ihrer Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinigungen“ statt „einschließlich ihrer Betätigung an Gesellschaften oder Vereinigungen“ („y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ces ressortissants étaient intéressés“).

ll VN Anl. § 4: entsprechend mit abweichendem Datum: 11. Oktober 1915 und in zwei Absätzen [vor den letzten beiden Sätzen].

§ 5.

Hatte eine in einem alliierten oder assoziierten Staate gesetzlich zugelassene Gesellschaft unmittelbar vor dem Beginn des Krieges gemeinschaftlich mit einer von ihr abhängigen und in Österreich gesetzlich zugelassenen Gesellschaft Verwertungsrechte mit Bezug auf Fabriks- oder Handelsmarken für andere Länder oder befand sie sich zusammen mit dieser Gesellschaft im Besitz ausschließlicher Herstellungsverfahren von Waren oder Gegenständen zum Verkauf in anderen Ländern, so hat ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 249 künftig die erste Gesellschaft unter Ausschluß der österreichischen Gesellschaft allein das Recht, diese Fabriksmarken in anderen Ländern zu verwerten. Die gemeinschaftlichen Herstellungsverfahren werden der ersten Gesellschaft überlassen, ungeachtet entgegenstehender, auf der Kriegsgesetzgebung der österreichisch-ungarischen Monarchie beruhender Maßnahmen in Ansehung der zweiten Gesellschaft oder ihrer Interessen, ihres Geschäftsvermögens oder ihrer Aktien. Jedoch hat die erste Gesellschaft, wenn sie darum angegangen wird, der zweiten Gesellschaft die Modelle zu übergeben, die die weitere Herstellung von Waren für den Verbrauch in Österreich ermöglichen.

ll VV Anl. § 5: entsprechend mit Verweis auf Artikel 297 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „im Umfang des Verbrauchs“ statt „für den Verbrauch“ („qui devront être consommées“).

ll VT Anl. § 5: entsprechend mit Verweis auf Artikel 232 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „beaufsichtigten“ statt „abhängigen“ (contrôlée); „Staaten“ statt „Länder“ („pays“).

ll VN Anl. § 5: entsprechend VT mit Verweis auf Artikel 177.

§ 6.

Soweit Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, durch Österreich einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen worden sind, ist Österreich bis zu dem Zeitpunkt, der gem. § 249 durchzuführenden Zurückerstattung für die Erhaltung verantwortlich.

|| VV Anl. § 6: *entsprechend mit Verweis auf „§ 297“ [wohl Druckfehler in der Übersetzung].*

|| VT Anl. § 6: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 232.*

|| VN Anl. § 6: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 177.*

§ 7.

Die alliierten oder assoziierten Mächte haben binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages das Eigentum, die Rechte und Interessen bekanntzugeben, in Ansehung derer sie das im Artikel 249, Absatz f), vorgesehene Recht auszuüben gedenken.

|| VV Anl. § 7: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 297 Absatz f) und Abweichung auf Übersetzungsebene: „Güter“ statt „Eigentum“ („biens“).*

|| VT Anl. § 7: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 232, Absatz f) und Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Anl. § 7: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 177 (insgesamt) und Abweichung auf Übersetzungsebene.*

§ 8.

Die im Artikel 249 vorgesehenen Zurückerstattungen erfolgen auf Anordnung der österreichischen Regierung oder der sie vertretenden Behörden. Auf Antrag der Beteiligten haben die österreichischen Behörden ihnen ins Einzelne gehende Auskunft über die Geschäftsführung der Verwalter zu geben. Der Antrag wird mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zulässig.

|| VV Anl. § 8: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 297.*

|| VT Anl. § 8: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 232.*

|| VN Anl. § 8: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 177.*

§ 9.

Güter, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsbürger unterliegen weiterhin bis zur Durchführung der im Artikel 249, Absatz b), vorgesehenen Liquidation den im Hinblick auf sie getroffenen oder zu treffenden außerordentlichen Kriegsmaßnahmen.

|| VV Anl. § 9: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 297.*

|| VT Anl. § 9: *entsprechend mit sprachlicher Abweichung (auch im Französischen): „Bis zur Durchführung der im Artikel 232, Absatz b), vorgesehenen Liquidation bleiben die Güter, Rechte und Interessen der in demselben Absatze bezeichneten*

Personen den im Hinblick auf sie getroffenen oder zu treffenden außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen.“

||VN Anl. § 9: *entsprechend VT mit Verweis auf Artikel 177, Absatz b).*

§ 10.

(1) Österreich übermittelt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jeder alliierten oder assoziierten Macht alle in Händen seiner Angehörigen befindlichen Verträge, Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Eigentumstitel, die sich auf Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht beziehen. Unter letztere fallen auch Aktien, Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere aller durch die Gesetzgebung dieser Macht zugelassenen Gesellschaften.

(2) Österreich erteilt jederzeit auf Verlangen der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht jegliche Auskunft über Güter, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen im Gebiet der beteiligten alliierten und assoziierten Mächte sowie über die geschäftliche Verfügungen, die seit dem 1. Juli 1914 in bezug auf jene Güter, Rechte und Interessen stattgefunden haben.

|| *Anmerkung: Bei „geschäftliche Verfügungen“ dürfte es sich um einen Druckfehler handeln, der sich in den Übersetzungen von VT und VN nicht findet.*

|| VV Anl. § 10: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Geschäfte“ statt „geschäftliche Verfügungen“ („transactions“).*

|| VT Anl. § 10: *entsprechend.*

|| VN Anl. § 10: *entsprechend mit abweichendem Datum: 1. September 1915.*

§ 11.

Der Ausdruck „Barguthaben“ umfaßt alle vor oder nach dem Kriegszustande angelegten Gelder oder Deckungen; er umfaßt ferner alle Guthaben, die aus Geldanlagen, Einkünften oder Gewinnen stammen, welche Verwalter, Sequester oder andere aus angelegtem Geld oder sonstwie eingezogen haben; er umfaßt nicht irgendeine Geldsumme, die den alliierten und assoziierten Mächte oder ihren einzelnen Staaten, Provinzen oder Gemeinden zusteht.

|| VV Anl. § 11: *entsprechend, ausgenommen folgende Abweichung: „Kriegserklärung“ statt „Kriegszustande“; auch eine Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Anl. § 11: *entsprechend; „état de guerre“ wurde jedoch fälschlicherweise mit „Kriegserklärung“ übersetzt.*

|| VN Anl. § 11: *entsprechend, ausgenommen folgende Abweichung: „Kriegserklärung“ statt „Kriegszustande“.*

§ 12.

Soweit durch die für die Verwaltung feindlichen Vermögens verantwortlichen Personen oder die Aufsichtspersonen für diese Verwaltung Barguthaben der Staatsangehörigen der Hohen vertragschließenden Teile, einschließlich Barguthaben von

Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt sind, angelegt worden sind, gleichviel wo die Anlage erfolgt ist oder soweit dies auf Anordnung der oben gedachten Personen oder irgendeiner Behörde geschehen ist, wird die Anlage hinfällig; die Regelung des Barguthabens erfolgt ohne Rücksicht auf sie.

|| VV Anl. § 12: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Gut“ statt „Vermögen“ („biens“).*

|| VT Anl. § 12: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Anl. § 12: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

§ 13.

(1) Soweit Eigentum, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht oder, was darunter fällt, von Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen solche Staatsangehörigen beteiligt waren, auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich oder in den von ihm oder seinen Verbündeten besetzten Gebieten Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme oder einer Übertragungsanordnung waren, übermittelt Österreich den alliierten oder assoziierten Mächten, einer jeden für ihr Teil, binnen einem Monat nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages oder auf Verlangen zu irgendeiner späteren Zeit alle einschlägigen Abrechnungen oder Rechnungsbelege, Archive, Urkunden und Auskünfte jeglicher Art, die sich auf seinem Gebiet befinden.

(2) Die Aufsichts- und Überwachungspersonen, Geschäftsführer, Verwalter, Zwangsverwalter, Liquidatoren und Pfleger sind unter Bürgschaft der österreichischen Regierung persönlich für die unverzügliche vollständige Übermittlung und die Richtigkeit dieser Rechnungen und Urkunden verantwortlich.

|| VV Anl. § 13: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Güter“ statt „Eigentum“ („biens“); „[...] einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen [...]“.*

|| VT Anl. § 13: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Kuratoren“ statt „Pfleger“ („curateurs“).*

|| VN Anl. § 13: *1. Abs. entsprechend mit Abweichungen wie VV; 2 Abs. wie VT.*

§ 14.

(1) Auf Schulden, Guthaben und Abrechnungen finden die Bestimmungen des Artikel 249 und dieser Anlage, betreffend Güter, Rechte und Interessen in Feindesland und den Erlös ihrer Liquidation, Anwendung; Abschnitt III regelt nur die Art und Weise der Zahlung.

(2) Soweit von den alliierten und assoziierten Mächte, ihren Kolonien oder Protektoraten oder einem der englischen Dominien oder Indien die Erklärung nicht abgegeben wird, daß sie den Abschnitt III annehmen, finden zwischen Österreich und ihnen und zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen bei Regelung der von Artikel 249 betroffenen Fragen die Bestimmungen des Abschnittes III über die Währung, in der die Bezahlung stattfinden soll, und über den Umrechnungskurs und

den Zinsfuß Anwendung, es sei denn, daß die Regierung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht Österreich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages mitteilt, daß eine oder mehrere der erwähnten Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen sollen.

|| VV Anl. § 14: *entsprechend, jeweils mit Verweis auf Artikel 297; folgende Abweichung im 2. Abs. aE: „[...] daß die erwähnten Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen sollen.“; Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „dem Abschnitt III beitreten“ statt „den Abschnitt III annehmen“ („elles adoptent la Section III“), „Zinsen“ statt „Zinsfuß“ („intérêts“).*

|| VT Anl. § 14: *entsprechend, jeweils mit Verweis auf Artikel 232.*

|| VN Anl. § 14: *entsprechend, jeweils mit Verweis auf Artikel 177 und Abweichung auf sprachlicher Ebene im Französischen.*

§ 15.

Erstreckt sich die Anwendung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung durch die alliierten oder assoziierten Mächte oder die in Anwendung der Bestimmungen des Artikel 249, Absatz b), vorgenommene Liquidation von Eigentum, Rechten, Interessen, Gesellschaften oder Unternehmungen auf Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, so finden die Vorschriften des Artikel 249 und der gegenwärtigen Anlage Anwendung.

|| VV: *entsprechend, jeweils mit Verweis auf Artikel 297 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Güter“ statt „Eigentum“ („biens“).*

|| VT Anl. § 15: *entsprechend, jeweils mit Verweis auf Artikel 232.*

|| VN Anl. § 15: *entsprechend, jeweils mit Verweis auf Artikel 177.*

Abschnitt V. Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 251.

- a) **Verträge zwischen Feinden gelten als mit dem Zeitpunkte aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind. Dies gilt nicht für Schulden und andere Geldverpflichtungen, die aus der Vornahme einer in einem solchen Verträge vorgesehenen Handlung oder der Leistung einer dort vorgesehenen Zahlung entspringen. Vorbehalten bleiben ferner die nachstehend oder in der beigefügten Anlage vorgesehenen Ausnahmen und Sonderregeln für bestimmte Verträge oder Vertragsgattungen.**
- b) **Nicht betroffen von der Aufhebung im Sinne dieses Artikels werden diejenigen Verträge, deren Ausführung die Regierungen der alliierten oder assoziierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien angehört, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages im allgemeinen Interesse verlangen. Bringt die Ausführung der demgemäß aufrechterhaltenen Verträge für eine der**

Parteien infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil mit sich, so kann der im Abschnitt VI vorgesehene Gemischte Schiedsgerichtshof der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zubilligen.

- c) Mit Rücksicht auf die Vorschriften der Verfassung und des Rechtes der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans findet weder dieser Artikel, noch Artikel 252, noch die Anlage auf Verträge, die von Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich geschlossen worden sind, Anwendung. Dergleichen findet Artikel 257 keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Staatsangehörige.
- d) Dieser Artikel und seine Anlage finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohner eines Gebietes war, das unter eine andere Souveränität tritt, falls diese Partei durch Anwendung des gegenwärtigen Vertrages die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwirbt. Das gleiche gilt für Verträge zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel deshalb verboten war, weil einer der Vertragschließenden sich in einem vom Feinde besetzten Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht befand.
- e) Keine Vorschrift dieses Artikels und seiner Anlage darf zur Ungültigkeitserklärung eines Geschäftes führen, das in gesetzmäßiger Weise auf Grund eines mit Genehmigung einer der kriegführenden Mächte abgeschlossenen Vertrages zwischen Feinden vorgenommen worden ist.

|| VV Art. 299: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 300 und 303 in lit. c) sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in lit. b):* „[...] diejenigen Verträge, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte, [...] erklären, daß sie auf der Ausführung bestehen;“ *lit. d):* „infolge des gegenwärtigen Vertrags“ *statt* „durch Anwendung des gegenwärtigen Vertrages“ („par application du présent Traité“) *und lit. e):* „Keine Bestimmung“ *statt* „Keine Vorschrift“ („Aucune disposition“).

|| VT Art. 234: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 235 und 240 in lit. c) sowie folgender Abweichung: Lit. c) nennt nur die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten und Japans. [Anm.: Evtl. im VSG übersehen – Brasilien war auch hier nicht Vertragspartner.]*

|| VN Art. 180: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 183 und 189 in lit. c).*

|| VS Art. 304: „Vorbehaltlich der in der beigefügten Anlage vorgesehenen Ausnahmen und Sonderregeln für bestimmte Verträge oder Vertragsgattungen wird jeder zwischen Feinden abgeschlossene Vertrag entsprechend der Gesetzgebung der alliierten Macht, der jene Vertragsparteien angehörte, die am 1. August 1914 nicht die ottomanische Staatsangehörigkeit hatte, und nach den durch deren Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen, aufrecht erhalten oder aufgehoben.“

Art. 305 Abs. 2 entsprechend lit. c 1. Satz mit folgenden Abweichungen: „Mit Rücksicht auf die Vorschriften der Gesetzgebung Japans findet weder dieser Artikel, noch Artikel 304, noch die Anlage auf Verträge, die von japanischen Staatsangehörigen mit ottomanischen Staatsangehörigen geschlossen worden sind, Anwendung.“

Artikel 252.

- a) Auf dem Gebiete der Hohen vertragschließenden Teile sind im Verhältnis zwischen Feinden alle Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallfristen für die Kriegsdauer gehemmt, gleichviel ob sie vor oder nach Kriegsausbruch zu laufen begonnen haben. Sie beginnen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wieder zu laufen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Vorlegungsfristen für Zinsen- oder Dividendenabschnitte und die Vorlegungsfristen für Wertpapiere, die auf Grund erfolgter Auslosung oder aus irgendeinem anderen Grund auszahlbar sind.
- b) Sind infolge Versäumung einer Handlung oder Nichtwahrung einer Formvorschrift während des Krieges Vollstreckungsmaßnahmen auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich zum Nachteil eines Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht vorgenommen, so wird der Einspruch dieses Staatsangehörigen vor den in Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof gebracht, es sei denn, daß der betreffende Fall zur Zuständigkeit eines Gerichts einer alliierten oder assoziierten Macht gehört.
- c) Auf den Antrag des beteiligten Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht erkennt der Gemischte Schiedsgerichtshof auf Wiederherstellung des durch die im Absatz b) erwähnten Vollstreckungsmaßnahmen beeinträchtigten Rechtszustandes in allen Fällen, in denen dies nach dem besonderen Tatbestand billig und möglich ist.
Ist die Wiederherstellung ungerecht oder unmöglich, so kann der Gemischte Schiedsgerichtshof der benachteiligten Partei eine Entschädigung zubilligen, die der österreichischen Regierung zur Last fällt.
- d) Ist ein Vertrag zwischen Feinden für aufgehoben erklärt, und zwar entweder weil eine der Parteien eine Vertragsbestimmung nicht ausgeführt hat oder infolge Ausübung eines im Verträge ausbedungenen Rechtes, so steht der benachteiligten Partei frei, sich an den Gemischten Schiedsgerichtshof zu wenden, um Abhilfe zu erlangen. Der Gerichtshof hat in diesem Falle die im Absatz c) vorgesehenen Befugnisse.
- e) Haben Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte durch Maßnahmen der obenerwähnten Art, die durch die Behörden der ehemaligen österreichischen Regierung in dem mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiet vorgenommen wurden, Schaden erlitten, so finden die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels Anwendung, falls diese Staatsangehörigen nicht anderweitig entschädigt worden sind.
- f) Österreich hat jeden Dritten schadlos zu halten, der durch eine von dem Gemischten Schiedsgerichtshof gemäß den vorstehenden Absätzen dieses Artikels zuerkannte Rechtswiederherstellung oder Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand benachteiligt wird.
- g) Die in Absatz a) vorgesehene dreimonatige Frist beginnt für Handelspapiere mit dem Tage, an dem die Ausnahmenvorschriften, die in den Gebieten der beteiligten Macht bezüglich der Handelspapiere erlassen worden sind, endgültig außer Kraft getreten sind.

|| VV Art. 300: *entsprechend mit folgender Abweichung in lit. e):* „[...] die Deutschland in dem mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiet vorgenommen hat, [...]“.

|| VT Art. 235: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene in lit. b):* „[...] zum Nachteil eines Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht vorgenommen worden, [...]“ [Anm.: Wohl aus VV übernommener Auslassungsfehler im VSG].

|| VN Art. 181: Abs. 1: „Die nach dem gegenwärtigen Verträge durchgeführten Gebietsabtretungen sollen in keiner Weise den in den Verträgen von Konstantinopel vom Jahre 1913, von Athen vom Jahre 1913 und von Stambul vom Jahre 1914 erwähnten Privatrechten zum Nachteil gereichen.“ Abs. 2: „Bei allen von Bulgarien oder zugunsten Bulgariens nach dem gegenwärtigen Verträge durchgeführten Abtretungen sollen diese Privatrechte gleichzeitig und unter denselben Bedingungen aufrechterhalten werden.“ Abs. 3: „Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels wird die Streitfrage einem vom Rate des Völkerbundes ernannten Schiedsrichter vorgelegt.“

Art. 182: Abs. 1: „Im Falle einer unberechtigten Ausnutzung oder Besitzentziehung infolge der kriegerischen Ereignisse oder Maßnahmen können Konzessionen, Einnahmegarantien und Betriebsbewilligungen von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte oder von Gesellschaften und Vereinigungen, die von solchen Angehörigen verwaltet werden, auf dem bulgarischen Gebiete, wie es sich nach dem gegenwärtigen Verträge ergibt, auf Ersuchen des Interessenten, falls dasselbe innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingebracht wird, auf eine von dem Gemischten Schiedsgerichtshofe bestimmte Zeitdauer verlängert werden, wobei die Zeit der Besitzentziehung und unberechtigten Ausnutzung eingerechnet wird.“ Abs. 2: „Die verschiedenen Abmachungen oder Vereinbarungen, die vor dem Eintritt Bulgariens in den Krieg zwischen bulgarischen Behörden und von Finanzgruppen der Allianz verwalteten Gesellschaften oder Vereinigungen genehmigt oder abgeschlossen wurden, werden bestätigt; unbeschadet dessen sollen die Fristen, Preise und Bedingungen nach Maßgabe der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse revidiert werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet der Gemischte Schiedsgerichtshof.“

Art. 183: *entsprechend mit folgender Abweichung in lit. e):* „[...] die von Bulgarien in dem mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiet vorgenommen wurden, [...]“ [im Französischen entsprechend VV].

|| VS Art. 305 Abs 1 *entsprechend Art. 252 lit a mit folgenden Abweichungen:* „Auf dem Gebiete der Hohen vertragschließenden Teile werden im Verhältnis zwischen Feinden [...] betrachtet, als wären sie seit dem 29. Oktober 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gehemmt gewesen, gleichviel [...]“; *zu lit d) vgl. Art. 307 Abs. 2, siehe dazu die Anm. bei Art. 254.*

Artikel 253.

(1) Im Verhältnis zwischen Feinden darf kein vor dem Kriege ausgestelltes Handelspapier lediglich wegen versäumter fristgerechter Vorlegung zwecks Annahme oder zwecks Zahlung, wegen versäumter Benachrichtigung der Aussteller oder Giranten von der Nichtannahme oder Nichtzahlung, wegen versäumten Protestes,

wegen Versäumung der Erfüllung irgendeiner Formvorschrift für verfallen gelten, wenn die Versäumung während des Krieges erfolgt ist.

(2) Ist die Frist zur Vorlegung eines Handelspapiers zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist zur Benachrichtigung des Ausstellers oder der Giranten von der Nichtannahme oder der Nichtzahlung oder die Frist zur Erhebung des Protestes während des Krieges abgelaufen und hat die vorlegungs-, protest- oder benachrichtigungspflichtige Partei während des Krieges die betreffende Handlung versäumt, so steht ihr für die nachträgliche Vorlegung, nachträgliche Benachrichtigung von Nichtannahme oder Nichtzahlung oder nachträgliche Protesterhebung mindestens eine Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu.

|| VV Art. 301: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 1: „für verfallen erklärt werden“ statt „für verfallen gelten“ („considéré comme invalide“).*

|| VT Art. 236: *entsprechend.*

|| VN Art. 184: *entsprechend.*

|| VS Art. 306: *entsprechend.*

Artikel 254.

(1) Soweit nach dem gegenwärtigen Vertrage die Zuständigkeit der Gerichte einer alliierten oder assoziierten Macht reicht, werden ihre Urteile in Österreich als rechtskräftig anerkannt und sind ohne weitere Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckbar.

(2) Ist, gleichviel in welcher Art von Angelegenheiten, während des Krieges von einem Gericht des ehemaligen Kaisertums Österreich gegen den Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht oder gegen eine Gesellschaft oder Vereinigung, an welcher ein solcher Staatsangehöriger beteiligt war, in einem Rechtsstreit ein Urteil ergangen oder eine Exekutionsmaßregel angeordnet worden, ohne daß der Staatsangehörige oder die Gesellschaft in der Lage war, sich zu verteidigen, so ist der hierdurch benachteiligte Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Macht berechtigt, einen Schadensersatz zu verlangen, der von dem im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt wird.

(3) Auf Antrag des Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht kann der oben erwähnte Schadensersatz nach Anordnung des gemischten Gerichtshofes, wo dies möglich ist, dadurch herbeigeführt werden, daß er die Parteien in die Lage zurückversetzt, in der sie sich befanden, bevor das Urteil des österreichischen Gerichtes gefällt wurde.

(4) Der oben erwähnte Schadensersatz kann ebenso vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, die durch richterliche Maßnahmen in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten Nachteile erlitten haben, beansprucht werden, wenn sie nicht schon anderweitig entschädigt worden sind.

|| VV Art. 302: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 2:* „[...] gegen den Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht ein Urteil ergangen, ohne daß er in der Lage war, sich zu verteidigen, so ist der hierdurch benachteiligte Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Macht berechtigt, Abhilfe zu verlangen, deren Form von dem im Abschnitt VI vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof näher bestimmt wird.“ *Abweichungen auf Übersetzungsebene in jedem Absatz, insb.: „Abhilfe“ statt „Schadenersatz“ („réparation“) und folgende Passage in Abs. 3:* „Auf Antrag des Staatangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht kann der Gemischte Schiedsgerichtshof diese Abhilfe, sofern das möglich ist, in der Form eintreten lassen, daß [...]“.

|| VT 237: *entsprechend.*

|| VN Art. 185: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „gemischten Schiedsgerichtshofes“ *statt* „gemischten Gerichtshofes“.

Art. 186: „Jede nach irgendeinem anderen als dem bulgarischen Gesetze errichteten Gesellschaft, welche Güter, Rechte oder Interessen in Bulgarien besitzt und von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte verwaltet wird oder verwaltet werden wird, soll im Laufe von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages das Recht haben, ihre Güter, Rechte und Interessen auf irgendeine andere Gesellschaft zu übertragen, die im Einklang mit den bulgarischen Gesetzen oder mit den Gesetzen irgend eines der alliierten und assoziierten Staaten, von dessen Angehörigen die Gesellschaft verwaltet wird, errichtet werden wird, und die Gesellschaft, auf die das Vermögen übertragen wird, soll dieselben Rechte und Privilegien weiter genießen, welche die frühere Gesellschaft unter Geltung der bulgarischen Gesetze und nach dem Wortlaute des gegenwärtigen Vertrages genossen hat. Diese Gesellschaft soll aus dem Grunde dieser Übertragung keinerlei besonderen Gebühr unterworfen werden.“

|| VS Art. 307: „Die während des Krieges von irgendeiner ottomanischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ergangenen Urteile oder Exekutionsmaßregeln gegen oder zum Nachteil der Interessen einer Person, die Staatsangehörige einer alliierten Macht, oder gegen oder zum Nachteil der Interessen einer Gesellschaft, an der ein alliierter Staatsangehöriger beteiligt war, unterliegen auf Veranlassung dieses Staatsangehörigen der Überprüfung durch die in Art. 287 vorgesehene Schiedskommission. In diesem Fall werden die Parteien, wenn es möglich und gerecht ist, in die Situation zurückversetzt, in der sie sich vor dem ergangenen Urteil oder der Exekutionsmaßregel der ottomanischen Behörde befanden; andernfalls kann der Staatsangehörige einer alliierten Macht, der durch die Tatsache des Urteils oder der Exekutionsmaßregel einen Nachteil erlitten hat, eine solche Wiedergutmachung erhalten, wie sie die Schiedskommission als billig erachtet, diese Wiedergutmachung fällt der ottomanischen Regierung zur Last.“

Abs. 2: „Ist ein Vertrag zwischen Feinden für aufgehoben erklärt, und zwar entweder weil eine der Parteien eine Vertragsbestimmung nicht ausgeführt hat oder infolge Ausübung eines im Verträge ausbedungenen Rechtes, so steht der benachteiligten Partei frei, sich an die Schiedskommission zu wenden. Diese Kommission kann der benachteiligten Partei Schadenersatz zuerkennen oder die Wiederherstellung der Rechte in der Türkei verkünden, die durch die Aufhebung beeinträchtigt wurden, in

allen Fällen, in denen nach den Umständen der Angelegenheit eine solche Wiederherstellung billig und möglich ist.“

Abs. 3: „Die Türkei wird jeden durch die entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels bewirkten Restitutionen und Wiederherstellungen benachteiligten Dritten entschädigen.“

Art. 308 bestimmt für Fragen betreffend Verträge zwischen Angehörigen der AM bzw. der Angehörigen der auf ottomanischen Territorien neu entstandenen Staaten einerseits und ottomanischen Staatsangehörigen andererseits vor Inkrafttreten des VS die Zuständigkeit der nationalen oder Konsulargerichtsbarkeit unter Ausschluss der ottomanischen Gerichte.

Art. 309 entspricht Art. 254 Abs. 1 mit folgenden Abweichungen: „Soweit nach dem gegenwärtigen Verträge die Zuständigkeit der nationalen oder konsularischen Gerichte einer alliierten Macht oder eines neuen Staates, dessen Gebiet von der Türkei getrennt wurde, und der Urteilsprüche der nach Art. 287 vorgesehenen Schiedskommission reicht, werden ihre Urteile in der Türkei als rechtskräftig anerkannt und sind ohne weitere Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckbar.“

Artikel 255.

Im Sinne der Abschnitte III, IV, V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für jede alliierte oder assoziierte Macht der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen dieser Macht und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages.

|| VV Art. 303: entsprechend.

|| VT Art. 238: entsprechend.

|| VN Art. 187: entsprechend.

Anlage.

I. Allgemeine Vorschriften.

|| VV: Abweichung auf Übersetzungsebene: „Allgemeine Bestimmungen“

§ 1.

Im Sinne der Artikel 251, 252 und 253 gelten Vertragsparteien dann als Feinde, wenn der Handel zwischen ihnen verboten worden oder infolge von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, gesetzwidrig geworden ist. Der maßgebende Zeitpunkt ist der Tag, an dem der Handel verboten worden oder an dem er sonstwie gesetzwidrig geworden ist.

|| VV Anl. § 1: ident mit Verweis auf Artikel 209, 300 und 301.

|| VT Anl. § 1: ident mit Verweis auf Artikel 234, 235 und 236.

|| VN Anl. § 1: ident mit Verweis auf Artikel 180, 183 und 184.

|| VS Anl. § 1: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 304 bis 306 und die Bestimmungen der gegewärtigen Anlage sowie folgender Abweichung:* „[...] dann als Feinde, wenn der Handel zwischen ihnen tatsächlich unmöglich geworden oder zwischen ihnen verboten [...]. Der maßgebende Zeitpunkt ist der Tag, an dem der Handel tatsächlich unmöglich geworden oder verboten [...].“

§ 2.

Unbeschadet der Rechte aus Artikel 249, Absatz b), des Abschnittes IV unter Vorbehalt ferner der Anwendung der während des Krieges von den alliierten oder assoziierten Mächten erlassenen Gesetze, Verordnungen oder inneren Vorschriften, schließlich unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen, bleiben von der Aufhebung durch Artikel 251 ausgenommen und in Kraft:

- a) Verträge zum Zwecke der Übertragung von Eigentum, Gütern oder von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden;
- b) Mietverträge, Mieten und Mietversprechen;
- c) Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen;
- d) Konzessionen, betreffend Bergwerke und Gruben, Steinbrüche oder Lagerstätten;
- e) Verträge zwischen Privaten einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften verliehen sind.

|| VV Anl. § 2: *ident mit Verweis auf Artikel 297 und 299 sowie folgenden Anmerkungen in lit. b):* „Mietversprechen*)“ [*Text der Anmerkung:* „Der englische Text sagt: ‚Mieten und Mietabkommen über Liegenschaften und Häuser.‘“] *und lit. e):* „Privaten*)“ [*Text der Anmerkung:* „Der englische Text sagt: ‚Individuen oder Gesellschaften.‘“] *Abweichung auf Übersetzungsebene in lit. e):* „Konzessionen, die von derartigen Staaten, [...]“.

|| VT Anl. § 2: *ident mit Verweis auf* „Artikel 232, Absatz b)“ *und Artikel 234 sowie Abweichung auf Übersetzungsebene in lit. b):* „Pacht- und Mietverträge und Mietversprechen“ *statt* „Mietverträge, Mieten und Mietversprechen“ („les baux, locations, et promesses de location“).

|| VN Anl. § 2: *ident mit Verweis auf* „Artikel 177, Absatz b)“ *und Artikel 180 sowie Abweichung auf Übersetzungsebene in lit. b) entsprechend VT und folgender zusätzlicher Bestimmung in lit. e):* „[...] verliehen sind, einschließlich der Verträge und Konzessionen, die in den vom türkischen Reiche vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages an Bulgarien abgetretenen Gebieten von der türkischen Regierung abgeschlossen, beziehungsweise verliehen worden sind.“

|| VS Anl. § 2: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* 1. Abs: „Unter Vorbehalt der Anwendung der während des Krieges von den alliierten Mächten erlassenen Gesetze, Verordnungen oder inneren Vorschriften, schließlich unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen, bleiben in Kraft.“ [*lit a) bis c) entsprechend, keine Entsprechung für lit. d), lit e):*] Verträge zwischen Privaten einerseits und dem Staat, den

Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von dem Staat, den Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften verliehen sind, unter Vorbehalt aller im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Spezialbestimmungen in Bezug auf Konzessionen.“ [vgl. *Anm. zu Art. 256*].

2. *Abs.*: „Wenn die Durchführung der schließlich aufrecht erhaltenen Verträge für eine der Parteien, in Folge einer Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen einen bedeutenden Nachteil mit sich bringt, kann die in Artikel 287 vorgesehene Schiedskommission auf Verlangen der benachteiligten Partei ihr einen billigen Schadenersatz aus dem Titel der Reparation zusprechen.“

§ 3.

Sind gemäß Artikel 251 Bestimmungen eines Vertrages teilweise aufgehoben, lassen sich aber die aufgehobenen von den übrigen Vorschriften des Vertrages trennen, so bleiben die übrigen Vorschriften des Vertrages, vorbehaltlich der Anwendung der im § 2 bezeichneten Gesetze, Verordnungen und inneren Vorschriften, in Kraft. Lassen sie sich nicht trennen, so gilt der Vertrag als in seiner Gesamtheit aufgehoben.

|| *VV Anl. § 3: ident mit Verweis auf Art. 299 sowie Abweichung auf Übersetzungsebene: „Bestimmungen“ statt „Vorschriften“ („dispositions“).*

|| *VT Anl. § 3: ident mit Verweis auf Art. 234.*

|| *VN Anl. § 3: ident mit Verweis auf Art. 180 und minimaler Abweichung.*

|| *VS keine Entsprechung.*

II. Besondere Vorschriften über bestimmte Vertragsgattungen.

|| *VV: Abweichung auf Übersetzungsebene: „Besondere Bestimmungen über einzelne Vertragsgattungen“*

Verträge an der Effekten- und Produktenbörse.

§ 4.

a) Bestimmungen, die während des Krieges von einer anerkannten Effekten- oder Produktenbörse bezüglich Abwicklung der von einer feindlichen Privatperson vor dem Kriege eingegangenen börsenmäßigen Verpflichtungen erlassen worden sind, werden durch die Hohen vertragschließenden Teile bestätigt, ebenso wie die in Anwendung dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen, vorausgesetzt:

1. daß das Geschäft ausdrücklich in Gemäßheit der Bestimmungen der betreffenden Börse abgeschlossen worden war;
2. daß die Bestimmungen für alle Beteiligten verbindlich waren;
3. daß die Abwicklungsbedingungen gerecht und vernünftig waren.

b) Der vorstehende Absatz findet auf Maßnahmen, die von Börsen in den vom Feinde besetzten Gebieten während der Besetzung erlassen worden sind, keine Anwendung.

c) Die Abwicklung der am 31. Juli 1914 abgeschlossenen Termingeschäfte über Baumwolle, gemäß Entscheidung der Baumwollvereinigung in Liverpool, wird bestätigt.

|| VV Anl. § 4: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Anl. § 4: *ident.*

|| VN Anl. § 4: *lit. a) und b) ident; lit. c) keine Entsprechung.*

|| VS Anl. § 3: *lit. a) ident; lit b) keine Entsprechung, der lit. b des VS ist ident mit lit. c).*

Verpfändung.

§ 5.

(1) Ist ein als Sicherheit für die Schuld eines Feindes bestelltes Pfand wegen mangelnder Zahlung verkauft worden, so soll selbst dann, wenn der Eigentümer nicht hat benachrichtigt werden können, der Verkauf als gültig angesehen werden, sofern der Gläubiger in gutem Glauben und mit Sorgfalt und Vorsicht gehandelt hat. In diesem Falle steht dem Eigentümer kein Ersatzanspruch auf Grund des Pfandverkaufs zu.

(2) Diese Bestimmung findet auf Pfandverkäufe, die in den mit Krieg überzogenen oder vom Feind besetzten Gebieten während der Besetzung von einem Feinde vorgenommen worden sind, keine Anwendung.

|| VV Anl. § 5: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „mit vernünftiger Sorgfalt und Vorsicht;“ statt „mit Sorgfalt und Vorsicht“ („les soins et précautions raisonnables“).*

|| VT Anl. § 5: *ident.*

|| VN Anl. § 5: *ident.*

|| VS Anl. § 4: *Abs. 1 ident, nur ein Abs.*

Handelspapiere.

§ 6.

Soweit Mächte in Betracht kommen, die den Abschnitt III und seine Anlage angenommen haben, werden die Geldverbindlichkeiten zwischen Feinden aus der Ausstellung von Handelspapieren in Gemäßheit der genannten Anlage durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geregelt. Auf diese geht das Recht des Inhabers mit den verschiedenen ihm zustehenden Rechtsbehelfen über.

|| VV Anl. § 6: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „[...] die dem Abschnitt III und seiner Anlage beigetreten sind [...]“ statt „[...] die den Abschnitt III und seine Anlage angenommen haben [...]“ („qui ont adhéré à la section et à l'Annexe jointe“).*

|| VT Anl. § 6: *ident.*

|| VN Anl. § 6: *ident.*

|| VS: *keine Entsprechung.*

§ 7.

Hat sich jemand auf Grund der Zusage eines anderen vor oder während des Krieges zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet und ist der andere später für ihn Feind geworden, so bleibt ihm trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten der Rückgriff gegen den andern erhalten.

|| *VV Anl. § 7: ident.*

|| *VT Anl. § 7: ident.*

|| *VN Anl. § 7: ident.*

|| *VS Anl. § 5: ident.*

III. Versicherungsverträge.

§ 8.

Versicherungsverträge zwischen Personen, die später Feinde geworden sind, werden in Gemäßheit der folgenden Paragraphen geregelt:

|| *VV Anl. § 8: ident.*

|| *VT Anl. § 8: ident.*

|| *VN Anl. § 8: ident.*

|| *VS Anl. § 6:* „Die Bestimmungen der folgenden Paragraphen sind nur auf die Versicherungs- und Rückversicherungsverträge zwischen ottomanischen Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen der alliierten Mächte anzuwenden, wenn ihnen der Handel mit der Türkei verboten worden war. Diese Bestimmungen sind nicht auf Verträge zwischen ottomanischen Staatsangehörigen und Unternehmen oder Einzelnen, selbst wenn sie Staatsangehörige der alliierten Mächte sind, wenn sie ihren Sitz in einem nach dem gegenwärtigen Vertrag von der Türkei abgespaltenen Gebiet haben.“

Abs. 2: „In dem Fall, in dem die Bestimmungen der folgenden Paragraphen nicht anwendbar sind, unterliegen die Versicherungs- und Rückversicherungsverträge den Bestimmungen des Artikels 304.“

Feuerversicherungen.

§ 9.

(1) Verträge zur Versicherung von Eigentum gegen Feuergefahr zwischen einer an dem Eigentum beteiligten Person und einer anderen, die später Feind geworden ist, gelten nicht durch die Eröffnung der Feindseligkeiten oder dadurch, daß die betreffende Person Feind geworden ist, oder deshalb, weil während des Krieges oder dreier Monate danach einer der Vertragschließenden eine Vertragsbestimmung nicht erfüllt hat, als aufgehoben. Sie werden aber mit Wirkung vom ersten, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eintretenden Fälligkeitstag der Jahresprämie aufgehoben.

(2) Bezüglich der während des Krieges fällig gewordenen, unbezahlt gebliebenen Prämien oder der Ansprüche aus Schadensfällen, die während des Krieges eingetreten sind, findet eine besondere Regelung statt.

|| VV Anl. § 9: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „eine Regelung“ statt „eine besondere Regelung“ („[U]n règlement“).*

|| VT Anl. § 9: *ident.*

|| VN Anl. § 9: *ident.*

|| VS Anl. § 7: *ident.*

§ 10.

(1) Ist eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme während des Krieges von dem ursprünglichen auf einen anderen Versicherer übertragen worden, so wird die Übertragung anerkannt; die Haftung des ursprünglichen Versicherers gilt seit dem Tage der Übertragung als erloschen. Der ursprüngliche Versicherer bleibt indessen berechtigt, auf Verlangen volle Auskunft über die Bedingungen der Übertragung zu erhalten. Ergibt sich, daß diese Bedingungen unbillig sind, so sind sie soweit abzuändern, daß sie den Ansprüchen der Billigkeit genügen.

(2) Mit Zustimmung des ursprünglichen Versicherers ist ferner der Versicherte berechtigt, den Vertrag auf den ursprünglichen Versicherer mit Wirkung vom Zeitpunkt der Stellung des bezüglichen Antrages ab zurückzuübertragen.

|| VV Anl. § 10: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Anl. § 10: *ident.*

|| VN Anl. § 10: *ident.*

|| VS Anl. § 8: *ident.*

Lebensversicherungen.

§ 11.

(1) Lebensversicherungsverträge zwischen einem Versicherer und einer Person, die später Feind geworden ist, gelten weder durch die Kriegserklärung noch durch die Tatsache, daß die Person Feind geworden ist, als aufgehoben.

(2) Jeder Betrag, der während des Krieges auf Grund eines nach dem vorstehenden Abs. als nicht aufgehoben geltenden Vertrages fällig geworden ist, ist nach dem Kriege zuzüglich fünf vom Hundert jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit bis zum Berichtungstage zahlbar.

(3) Ist der Vertrag während des Krieges mangels Prämienzahlung hinfällig oder infolge der Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen unwirksam geworden, so sind der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt, binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Polizze am Tage ihres Hinfälligwerdens oder ihrer Unwirksamkeit zu fordern.

(4) Beruht das Hinfälligwerden des Vertrages während des Krieges mangels Prämienzahlung auf der Anwendung von Kriegsmaßnahmen, so sind der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, ihn binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dadurch wieder in Kraft zu setzen,

daß sie die gegebenenfalls verfallenen Prämien zuzüglich fünf vom Hundert jährlicher Zinsen bezahlen.

|| VV Anl. § 11: *ident.*

§ 12: Abs. 1: „Jeder alliierten oder assoziierten Macht steht es frei, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags alle laufenden Versicherungsverträge zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und ihren Staatsangehörigen unter solchen Bedingungen aufzulösen, daß ihre Staatsangehörigen vor jedem Schaden bewahrt bleiben.“ Abs. 2: „Zu diesem Zwecke hat die deutsche Versicherungsgesellschaft der in Frage kommenden alliierten oder assoziierten Macht den auf diese hinfällig gewordenen Policen verhältnismäßig entfallenden Teil ihres Vermögens zu übertragen und wird von jeder Verpflichtung aus diesen Policen entbunden. Der zu übertragende Vermögensteil wird durch einen vom Gemischten Schiedsgerichtshof ernannten Rechnungsbeamten festgesetzt.“

|| VT Anl. § 11: *ident.*

|| VN Anl. § 11: 1. und einziger Absatz *ident.*

§ 12: *ident mit Abs. 2 bis 4.*

|| VS Anl. § 9: Abs. 1 bis 3 *entsprechend mit folgender Abweichung in Abs. 1:* „[...] gelten weder durch die Eröffnung der Feindseligkeiten noch durch die Tatsache, daß die Person Feind geworden ist, [...].“ Abs. 4: *keine Entsprechung.*

§ 12.

Sind Lebensversicherungsverträge von der Zweigstelle einer Versicherungsgesellschaft geschlossen, deren Hauptniederlassung sich in einem in der Folge feindlich gewordenen Lande befindet, so unterliegt der Vertrag, falls er nicht selbst eine gegenteilige Bestimmung enthält, dem Gesetz des Ortes. Sind indes auf Ansprüche, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages selbst und den zur Zeit seines Abschlusses geltenden Gesetzen und Abkommen auf Grund von Kriegsmaßnahmen erhoben oder durchgesetzt sind, Zahlungen erfolgt, so ist der Versicherer berechtigt, deren Erstattung von dem Versicherten oder seinen Vertretern zu verlangen.

|| VV Anl. § 13: *ident.*

|| VT Anl. § 12: *ident.*

|| VN Anl. § 13: *ident.*

|| VS Anl. § 10: *ident.*

§ 13.

Sieht das auf den Vertrag anzuwendende Gesetz vor, daß der Versicherer trotz der Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden bleibt, bis dem Versicherten von der Hinfälligkeit des Vertrages Mitteilung gemacht worden ist, so ist er in den Fällen, in denen er infolge des Krieges diese Mitteilung nicht machen konnte, berechtigt, von dem Versicherten die nicht bezahlten Prämien zuzüglich fünf vom Hundert jährlicher Zinsen zu fordern.

|| VV Anl. § 14: *ident.*

|| VT Anl. § 13: *ident.*

|| VN Anl. § 14: *ident.*

|| VS Anl. § 11: *ident.*

§ 14.

Als Lebensversicherungsverträge im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten Versicherungsverträge dann, wenn die Berechnung der gegenseitigen Verpflichtungen beider Parteien auf der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer verbunden mit dem Zinsfuß beruht.

|| VV Anl. § 15: *ident mit Verweis auf §§ 11 bis 14.*

|| VT Anl. § 14: *ident.*

|| VN Anl. § 15: *ident mit Verweis auf §§ 11 bis 14.*

|| VS Anl. § 12: *ident mit Verweis auf § 9 bis 11.*

Seeverversicherungen.

§ 15.

(1) Seeverversicherungsverträge unter Einschluß von Zeit- und Reisepolizzen, zwischen einem Versicherer und einer Person, die in der Folgezeit Feind wurde, gelten von diesem Augenblick an als aufgelöst, es sei denn, daß die im Verträge vorgesehene Gefahr vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte.

(2) Hatte die Gefahr nicht begonnen, so hat der Versicherer die in Form von Prämien oder anderswie gezahlten Summen zu erstatten.

(3) Hatte die Gefahr begonnen, so gilt der Vertrag als rechtsbeständig, obwohl die eine Partei Feind wurde; die Beträge, die auf Grund der Vertragsbestimmungen, sei es als Prämien, sei es für Seeschäden, zu zahlen sind, können nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingefordert werden.

(4) Kommt es zu einem Übereinkommen über die Verzinsung der vor dem Kriege an feindliche Staatsangehörige oder von ihnen geschuldeten nach dem Kriege zur Zahlung gelangenden Summen, so sollen solche Zinsen bei Verlusten, die auf Grund von Seeverversicherungsverträgen zu ersetzen sind, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Verlustes an laufen.

|| VV Anl. § 16: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 4: „Staatsangehörige der kriegführenden Staaten“ statt „feindliche Staatsangehörige“ („des ressortissants des États belligérants“).*

|| VT Anl. § 15: *ident.*

|| VN Anl. § 16: *ident.*

|| VS Anl. § 13: *ident.*

§ 16.

Kein Seeversicherungsvertrag mit einem Versicherten, der in der Folgezeit Feind wurde, begründet eine Haftung für Verluste durch Kriegshandlungen der Macht, der der Versicherer angehört, oder einer mit ihr alliierten oder assoziierten Macht.

|| VV Anl. § 17: *ident.*

|| VT Anl. § 16: *ident.*

|| VN Anl. § 17: *ident.*

|| VS Anl. § 14: *ident* („alliierte Macht“).

§ 17.

Erweist es sich, daß jemand, der vor dem Kriege einen Seeversicherungsvertrag mit einem in der Folge Feind gewordenen Versicherer eingegangen ist, nach Eröffnung der Feindseligkeiten einen neuen Vertrag geschlossen hat, der dieselbe Gefahr bei einem nicht feindlichen Versicherer deckt, so tritt von dem Tage des Abschlusses an der neue Vertrag an die Stelle des ursprünglichen. Die verfallenen Prämien werden nach dem Grundsatz berechnet, daß der ursprüngliche Versicherer aus dem Vertrag nur bis zu dem Zeitpunkt haftet, wo der neue Vertrag geschlossen wurde.

|| VV Anl. § 18: *ident.*

|| VT Anl. § 17: *ident.*

|| VN Anl. § 18: *ident.*

|| VS Anl. § 15: *ident.*

Andere Versicherungen.

§ 18.

Solche vor dem Kriege zwischen einem Versicherer und einer Person, welche in der Folge Feind wurde, abgeschlossene Versicherungsverträge, die nicht unter §§ 9–17, fallen, erfahren in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung, wie sie nach den genannten Paragraphen, Feuerversicherungsverträgen zwischen denselben Parteien zuteil würde.

|| VV Anl. § 19: *ident mit Verweis auf §§ 9–18.*

|| VT Anl. § 18: *ident.*

|| VN Anl. § 19: *ident mit Verweis auf §§ 9–18.*

|| VS Anl. § 16: *entsprechend mit Verweis auf §§ 7 bis 15 und minimaler sprachlicher Abweichung.*

Rückversicherungen.

§ 19.

(1) Alle Rückversicherungsverträge mit einer Person, die Feind geworden ist, gelten als durch diese bloße Tatsache aufgehoben; jedoch bleibt im Falle der Haftung für eine Lebens- oder Seeversicherungsgefahr, die schon vor dem Kriege begonnen hat-

te, das Recht unberührt, nach dem Kriege die Zahlung der aus der Haftung für diese Gefahren geschuldeten Summen zu verlangen.

(2) War es indessen infolge feindlichen Einfalls dem Rückversicherten unmöglich, einen anderen Rückversicherer zu finden, so bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in Geltung.

(3) Wird ein Rückversicherungsvertrag auf Grund dieses Paragraphen hinfällig, so findet zwischen beiden Parteien eine Abrechnung statt, die einerseits die bezahlten und zu bezahlenden Prämien, andererseits die Ersatzpflicht für erlittene Verluste aus der Haftung für die vor dem Kriege in Lauf gekommenen Lebens- und Seeversicherungsgefahren berücksichtigt. Bei anderen als den in §§ 11–17 erwähnten Gefahren gilt als Stichtag für die Abrechnung der Zeitpunkt, an dem beide Parteien Feinde wurden; Ersatzansprüche für seitdem eingetretene Verluste bleiben außer Betracht.

|| *VV Anl. § 20: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „nach Inkrafttreten“ statt „seit Inkrafttreten“ („après la mise en vigueur“) und Verweis auf §§ 11–18.*

|| *VT Anl. § 20: ident.*

|| *VN Anl. § 20: ident mit Verweis auf §§ 11–18.*

|| *VS Anl. § 17: ident mit Verweis auf §§ 9 bis 15.*

§ 20.

Hat ein Versicherter in einem Versicherungsvertrag die Haftung für besondere Gefahren übernommen, die keine Lebens- oder Seeversicherungsgefahren sind, so erstrecken sich die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen gleichfalls auf die entsprechenden Rückversicherungen, die an dem Tage bestanden, wo die vertragsschließenden Parteien Feinde geworden sind.

|| *VV Anl. § 21: ident.*

|| *VT Anl. § 20: ident.*

|| *VN Anl. § 21: ident.*

|| *VS Anl. § 18: ident mit Verweis auf „die Bestimmungen des § 17“.*

§ 21.

Die Rückversicherungen eines Lebensversicherungsvertrages, die auf Grund eines besonderen Vertrages abgeschlossen worden und nicht in einem allgemeinen Rückversicherungsvertrag enthalten ist, bleibt in Kraft.

|| *VV Anl. § 22: 1. Abs. ident. Ergänzender Abs. 2: „Haben feindliche Gesellschaften Lebensversicherungspolice rückversichert, so finden auf diese Rückversicherungsverträge die Bestimmungen des § 12 Anwendung.“*

|| *VT Anl. § 21: ident.*

|| *VN Anl. § 22: ident.*

|| *VS Anl. § 19: ident.*

§ 22.

Ist vor dem Kriege ein Seeversicherungsvertrag rückversichert worden, so bleibt die Übertragung der Gefahr auf den Rückversicherer gültig, wenn diese Gefahr vor Eröffnung der Feindseligkeiten begonnen hatte; der Vertrag bleibt trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten in Kraft. Nach dem Kriege kann die Zahlung der auf Grund des Rückversicherungsvertrages geschuldeten Beträge für Prämien oder erlittene Verluste verlangt werden

|| *VV Anl. § 23: ident.*

|| *VT Anl. § 22: ident.*

|| *VN Anl. § 23: ident.*

|| *VS Anl. § 20: ident.*

§ 23.

Die Vorschriften der §§ 16 und 17 und der letzte Abs. des § 15 finden auf Rückversicherungsverträge für Seeversicherungsgefahr Anwendung.

|| *VV Anl. § 24: ident mit Verweis auf §§ 17 und 18, § 16.*

|| *VT Anl. § 23: ident.*

|| *VN Anl. § 24: ident mit Verweis auf §§ 17 und 18, § 16.*

|| *VS Anl. § 21: ident mit Verweis auf §§ 14 und 15, § 13.*

**Abschnitt VI.
Gemischter Schiedsgerichtshof.**

Artikel 256.

- a) **Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen jeder alliierten und assoziierten Macht einerseits und Österreich andererseits ein Gemischter Schiedsgerichtshof gebildet. Jeder Schiedsgerichtshof besteht aus drei Mitgliedern. Jede der beteiligten Regierungen ernennt eines dieser Mitglieder. Der Vorsitzende wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Regierungen ausgewählt.**

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ernennt der Rat des Völkerbundes oder bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung des Völkerbundes Herr Gustav Ador, falls er dazu bereit ist, den Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes sowie zwei weitere Personen, die den Vorsitzenden gegebenenfalls vertreten. Diese Personen müssen den Mächten angehören, die im Laufe des Krieges neutral geblieben sind.

Sorgt eine Regierung nicht innerhalb eines Monats für die oben vorgesehene Ernennung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtshofes auf eine unbesetzte Stelle, so wird das fehlende Mitglied von der gegnerischen Regierung aus den beiden oben außer dem Vorsitzenden genannten Personen ausgewählt.

Der Schiedsgerichtshof entscheidet mit Stimmenmehrheit.

- b) Die gemäß Absatz a errichteten Gemischten Schiedsgerichtshöfe befinden über die Streitfragen, die laut Abschnitt III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehören.
- Außerdem regelt der gemischte Schiedsgerichtshof alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und österreichischen Staatsangehörigen geschlossenen Verträge. Eine Ausnahme gilt für die Streitfragen, die nach den Gesetzen der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte dieser Mächte gehören. Derartige Streitfragen werden von den Landesgerichten unter Ausschluß des Gemischten Schiedsgerichtshofes entschieden. Dem beteiligten Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht steht es jedoch frei, die Sache vor den Gemischten Schiedsgerichtshof zu bringen, sofern sein Landesgesetz dem nicht entgegensteht.
- c) Wenn die Anzahl der Sachen es erfordert, sind weitere Mitglieder zu ernennen, damit sich jeder Gemischte Schiedsgerichtshof in mehrere Abteilungen gliedern kann. Jede dieser Abteilungen wird entsprechend den obigen Vorschriften besetzt.
- d) Jeder Gemischte Schiedsgerichtshof ordnet sein Verfahren selbst, soweit es nicht durch die Bestimmungen der Anlage zu diesem Artikel geregelt ist. Er hat das Recht, die von der verlierenden Partei an Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge festzusetzen.
- e) Jede Regierung bezahlt die Bezüge des von ihr ernannten Mitgliedes des Gemischten Schiedsgerichtshofes und jedes Beauftragten, den sie bezeichnet, um sie vor dem Gerichtshof zu vertreten. Die Bezüge des Vorsitzenden werden durch besondere Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen festgesetzt; diese Bezüge werden ebenso wie die gemeinsamen Ausgaben jedes Gerichtes je zur Hälfte von den beiden Regierungen getragen.
- f) Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, durch ihre Gerichte und Behörden den Gemischten Schiedsgerichtshöfen jede irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Übermittlung von Zustellungen und bei der Beweiserhebung gewähren zu lassen.
- g) Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültig anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen verbindlich zu machen.

|| VV Art. 304: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene, insb. in lit. f): „bei Zustellungen“ statt „bei Übermittlung von Zustellungen“ („la transmission des notifications“).*

|| VT Art. 239: *entsprechend mit Verweis auf Abschnitt III, IV, V, VII und VIII in lit. b).*

|| VN Art. 188: *entsprechend mit mit Verweis auf Abschnitt III, IV, V, VII und VIII in lit. b) und Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VS: *für Ersatzansprüche in Bezug auf Güter, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der AAM bzw. von von diesen kontrollierten Gesellschaften auf seit 1. August 1914 unter ottomanischer Souveränität stehenden Gebieten ist gem. Art. 287 Abs. 3 eine vom Völkerbundrat ernannte Schiedskommission zuständig.*

Auf Abschnitt V folgt ein Abschnitt mit Regelungen zu Gesellschaften und Konzessionen.

Anlage.

§ 1.

Stirbt ein Mitglied des Gerichtshofes, legt es sein Amt nieder oder wird es aus irgendeinem Grund an der Ausübung seines Amtes behindert, so erfolgt seine Ersetzung nach dem Verfahren, das für seine Ernennung galt.

|| *VV Anl. § 1: ident.*

|| *VT Anl. § 1: ident.*

|| *VN Anl. § 1: ident.*

§ 2.

Der Gerichtshof ordnet sein Verfahren nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit. Er bestimmt Reihenfolge und Fristen für das Vorbringen der Parteien und regelt die Förmlichkeiten der Beweisaufnahme.

|| *VV Anl. § 2: ident.*

|| *VT Anl. § 2: ident.*

|| *VN Anl. § 2: ident.*

§ 3.

Die Anwälte und Bestände der Parteien sind befugt, ihre Ausführungen und Gegenausführungen mündlich oder schriftlich dem Gerichtshof vorzutragen.

|| *VV Anl. § 3: ident.*

|| *VT Anl. § 3: ident.*

|| *VN Anl. § 3: ident.*

§ 4.

Der Gerichtshof bewahrt die schriftlichen Unterlagen der ihm vorgelegten Sachen und Streitigkeiten sowie des darauf bezüglichen Verfahrens unter Beifügung der Daten auf.

|| *VV Anl. § 4: ident.*

|| *VT Anl. § 4: ident.*

|| *VN Anl. § 4: ident.*

§ 5.

Jede beteiligte Macht kann einen Sekretär ernennen. Diese Sekretäre bilden das gemischte Sekretariat des Gerichtshofes und sind diesem unterstellt. Der Gerichtshof kann einen oder mehrere Beamte ernennen und verwenden, die zur Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgabe nötig sind.

|| *VV Anl. § 5: ident.*

|| *VT Anl. § 5: ident.*

|| *VN Anl. § 5: ident.*

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet über alle ihm unterbreiteten Fragen und Fälle auf Grund der Beweismittel, Zeugenaussagen und Unterlagen, die von den beteiligten Parteien beigebracht werden können.

|| VV Anl. § 6: *ident.*

|| VT Anl. § 6: *ident.*

|| VN Anl. § 6: *ident.*

§ 7.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem Gerichtshof jedes zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen und alle erforderlichen Unterlagen zu liefern.

|| VV Anl. § 7: *ident mit folgender Abweichung: „Deutschland verpflichtet sich, [...]“.*

|| VT Anl. § 7: *ident.*

|| VN Anl. § 7: *ident.*

§ 8.

Die Sprache, in der das Verfahren geführt wird, ist mangels gegenteiliger Abmachung je nach der von der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht getroffenen Bestimmung die englische, französische, italienische oder japanische.

|| VV Anl. § 8: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Anl. § 8: *ident.*

|| VN Anl. § 8: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene (wie in VV).*

§ 9.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes bestimmt Ort und Zeit der Gerichtssitzungen.

|| VV Anl. § 9: *ident.*

|| VT Anl. § 9: *ident.*

|| VN Anl. § 9: *ident.*

Artikel 257.

Hat ein zuständiges Gericht in einer unter Abschnitt III, IV, V oder VII fallenden Angelegenheit ein Urteil gefällt oder fällt es ein Urteil, das mit den Vorschriften der genannten Abschnitte nicht im Einklang steht, so hat die dadurch geschädigte Partei ein Recht auf Wiedergutmachung, die durch den Gemischten Schiedsgerichtshof näher bestimmt wird. Auf Antrag des Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann der Gemischte Schiedsgerichtshof diese Wiedergutmachungen, sofern das möglich ist, in der Form eintreten lassen, daß er die Parteien in die Lage zurückversetzt, in der sie sich vor dem von dem Gericht des ehemaligen Kaisertums Österreich gefällten Urteil befanden.

|| VV Art. 305: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene*: „Bestimmungen“ statt „Vorschriften“ („dispositions“); „Abhilfe“ statt „Wiedergutmachung“ („réparation“).

|| VT Art. 240: *entsprechend*.

|| VN Art. 189: *entsprechend mit Verweis auf Abschnitt III, IV, V, VII oder VIII*.

Abschnitt VII. Gewerbliches Eigentum.

Artikel 258.

(1) Die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, wie dieses Eigentum durch die in den Artikeln 237 und 239 bezeichneten zwischenstaatlichen Übereinkommen von Paris und von Bern bestimmt ist, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genuß standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuches um Schutz gewerblichen Eigentums oder zufolge Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet.

(2) Anordnungen, die auf Grund der während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte der Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums ergriffenen Sondermaßnahmen getroffen worden sind, behalten indes weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

(3) Wegen der Ausnutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufes, des Feilbietens oder des Gebrauches irgendwelcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter diese Rechte fielen, stehen weder Österreich oder seinen Staatsangehörigen noch den Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich oder in ihrem Namen Ersatzansprüche oder Klagen zu.

(4) Geldbeträge, die im Hinblick auf das Eigentum der im Artikel 249 b bezeichneten Personen auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels genannten Sondermaßnahmen getroffenen Anordnung oder Maßregel geschuldet werden oder gezahlt worden sind, werden, falls die bei Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages geltende Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, in gleicher

Weise wie die anderen Forderungen der genannten Personen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verwendet; die Geldbeträge, die durch besondere, von der Regierung des ehemaligen Kaisertums Österreich hinsichtlich des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte ergriffene Maßnahmen aufgebracht worden sind, werden wie alle übrigen Schulden der österreichischen Staatsangehörigen angesehen und behandelt.

(5) Haben österreichische Staatsangehörige nach der Gesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte erworben oder erwerben sie solche künftig, so bleibt der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, diese Rechte (soweit es sich dabei nicht um Fabriks- oder Handelsmarken handelt) in der für notwendig erkannten Weise zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken. Solche Beschränkungen dürfen im Interesse der Landesverteidigung oder um des Gemeinwohls willen oder zu dem Zwecke auferlegt werden, auf österreichischer Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffenden fremden Staatsangehörigen auf österreichischem Gebiet sicherzustellen; ferner auch zu dem Zwecke, die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage durch Österreich zu verbürgen. Die gedachten Beschränkungen erfolgen in der Form, daß die betreffende alliierte oder assoziierte Macht die eingangs bezeichneten österreichischen Rechte entweder selbst ausübt oder Lizenzen für ihre Ausübung erteilt oder die Ausübung weiterhin unter ihrer Überwachung hält oder in sonst einer anderen Form. Bei den nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages erworbenen gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten darf die vorstehend den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis nur ausgeübt werden, wenn die Begrenzungen, Bedingungen oder Beschränkungen im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinwohls erforderlich erscheinen.

(6) Gelangen die vorstehenden Vorschriften durch die alliierten und assoziierten Mächte zur Anwendung, so werden angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gewährt, die in der gleichen Weise wie alle anderen den österreichischen Staatsangehörigen geschuldeten Summen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verwendet werden.

(7) Jeder der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, jede seit dem 28. Juli 1914 vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung des gegenwärtigen Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen.

(8) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidierung von den alliierten oder assoziierten Mächten entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen vorgenommen worden ist oder auf Grund des Artikels 249, Absatz b, noch vorgenommen wird, keine Anwendung.

|| VV Art. 306: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 4:* „Geldbeträge, die auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sondermaßnahmen [...] wie die anderen Forderungen der deutschen Reichsangehörigen [...] verwendet;“ *Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 1:* „Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte im Sinne der im Artikel 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern werden [...]“; „der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte“ *statt* „des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums“ („les droits de propriété industrielle, littéraire ou artistique“) *in Abs. 4;* „Bestimmungen“ *statt* „Vorschriften“ („dispositions“) *in Abs. 6;* *Verweis auf den 1. August 1914 in Abs. 7 und Art. 297 in Abs. 8.*

|| VT Art. 241: *entsprechend mit abweichender Satzreihenfolge in der Übersetzung von Abs. 5, Verweis auf Art. 220 und 222 in Abs. 1; 232b in Abs. 4 und den Artikel 232 in Abs. 8.*

|| VN Art. 190: *entsprechend mit folgender Abweichung in Abs. 4:* „Geldbeträge, die auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels genannten Sondermaßnahmen getroffenen Anordnung oder Maßregel geschuldet werden oder gezahlt worden sind, werden, falls die Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, [...]“; *mit abweichender Satzreihenfolge in der Übersetzung von Abs. 5 und Verweis auf Art. 166 in Abs. 1; Verweis auf den 1. August 1914 in Abs. 7 und den Artikel 177 in Abs. 8.*

|| VS Art. 281: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 262 in Abs. 1; Abweichung in Abs. 4 entsprechend VN; Verweis auf den 1. August 1914 in Abs. 7 und Art. 289 in Abs. 8.*

Artikel 259.

(1) Soweit Staatsangehörige eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile bereits am 28. Juli 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlauf des Krieges angebrachten Gesuches seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mindestfrist von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung vorzunehmen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte. Indessen verleiht dieser Artikel kein Recht auf die Wiedereröffnung eines Interferenzverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem die Schlußverhandlung stattgefunden hat.

(2) Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten wieder in Kraft. Haben jedoch dritte Personen Patente oder Muster, während sie verfallen waren, verwertet oder benutzt, so bleibt jeder alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, die Anordnungen zu treffen, die sie zur Wahrung der Rechte dieser dritten Personen

billigerweise für geboten erachtet. Ferner unterliegen die Patente oder Muster, welche österreichischen Staatsangehörigen zustehen und hiernach wieder in Kraft treten, hinsichtlich der Lizenzbewilligung auch weiterhin den Vorschriften, die während des Krieges auf sie Anwendung fanden, sowie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages.

(3) Der Zeitraum zwischen dem 28. Juli 1914 und dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages wird auf die für die Ausübung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabriks- oder Handelsmarken oder von Mustern vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabriks- oder Handelsmarke oder ein Muster, das am 28. Juli 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

|| VV: Art. 307: *ident mit Ausnahme des genannten Datums in Abs. 1 und 3: 1. August 1914 sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „jede Handlung nachzuholen“ statt „jede Handlung vorzunehmen“ („accomplir toute acte“).*

|| VT Art. 242: *ident.*

|| VN Art. 191: *ident mit Ausnahme des genannten Datums in Abs. 1 und 3: 1. August 1914.*

|| VS Art. 282: *entsprechend mit Ausnahme des genannten Datums in Abs. 1 und 3: 1. August 1914 sowie einer Abweichung im letzten Satz in Abs. 1, der sich auf die USA bezieht.*

Artikel 260.

(1) Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 des im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkommens vom 20. März 1883 oder in irgendeinem anderen geltenden Übereinkommen oder Gesetze für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern Fabriks- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 28. Juli 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten aller Staatsangehörigen der anderen Hohen vertragschließenden Mächte bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verlängert.

(2) Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder Hohen vertragschließenden Macht oder jeder Person unberührt, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Prioritätsfrist nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen; sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

|| VV Art. 308: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Abkommen“ statt „Übereinkommen“ („Convention“). „Prioritätsfrist“ statt „Priorität“ („le delai de priorité“) und Verweis auf den 1. August 1914. Abweichungen auf sprachlicher Ebene.*

|| VT Art. 243: *ident.*

|| VN: *hier keine Entsprechung.*

|| VS: *hier keine Entsprechung.*

Artikel 261.

(1) Staatsangehörige des ehemaligen Kaisertums Österreich oder auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte oder im Gebiete dieser Mächte wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen andererseits sowie Dritte, denen diese Staatsangehörigen etwa während des Krieges ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von Vorgängen auf dem Gebiete des anderen Teiles in der Zeit zwischen dem Zeitpunkte des Kriegszustandes und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, in denen Verletzungen der während des Krieges geltenden oder der gemäß den vorstehenden Artikeln 259 und 260 wiederhergestellten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte erblickt werden könnten, keine Klage erheben und keinerlei Anspruch geltend machen.

(2) Sind des ferneren in der Zeit zwischen dem Zeitpunkte des Kriegszustandes und dem Zeitpunkte der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages Erzeugnisse oder Gegenstände hergestellt oder literarische oder künstlerische Werke veröffentlicht worden, so gibt weder deren Erwerb noch ihre Benutzung oder Verwendung den vorbezeichneten Personen jemals ein Klagerecht wegen Verletzung von gewerblichen oder künstlerischen Eigentumsrechten; auch der Verkauf und das Feilbieten begründet ein solches Klagerecht nicht, wenn dieser Verkauf und dieses Feilbieten während eines Jahres nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte einerseits oder Österreichs andererseits stattfindet. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von den österreichisch-ungarischen Armeen im Laufe des Krieges besetzten Gebieten hatten.

(3) Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andererseits.

|| VV Art. 309: *entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichungen: „Kriegserklärung“ statt „Zeitpunkte des Kriegszustandes“, „[...] von Deutschland im Laufe des Krieges besetzten [...]“ in Abs. 2 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Verletzungen der zu irgendeinem Zeitpunkt während des Krieges geltenden“ statt „Verletzungen der während des Krieges geltenden“ („ayant existé à un moment quelconque pendant la guerre“). Verweis auf Art. 307 und 308 und folgende Anmerkung in Abs. 2: „künstlerischen*)“ [Text der Anmerkung: „Der englische Text sagt: ‚gewerblichen, literarischen und künstlerischen.‘“]*

|| VT Art. 244: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und folgendem Übersetzungsfehler in Abs. 2: „Kriegserklärung“ statt „Zeitpunkte des Kriegszustandes“; Verweis auf Art. 242 und 243.*

|| VN Art. 192: *entsprechend mit Abweichungen wie in VT und Verweis auf Art. 191.*

|| VS Art. 283: *entsprechend mit Abweichung in Abs. 2: „wegen Verletzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten“ und Verweis auf Art. 282 in Abs. 1.*

Artikel 262.

(1) Lizenzverträge über Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken, die vor dem Kriegszustande zwischen Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder in ihrem Gebiete wohnenden oder dort ihr Gewerbe treibenden Personen einerseits und Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich andererseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkte des Kriegszustandes zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und der alliierten oder assoziierten Macht an als aufgelöst. In allen Fällen hat jedoch der auf Grund eines solchen Vertrages ursprünglich Lizenzberechtigte das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an von dem Inhaber der Rechte die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Die Bedingungen der neuen Lizenz werden mangels einer Einigung zwischen den Parteien von dem zuständigen Gerichte des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, festgesetzt, es sei denn, daß die Lizenzen auf Rechten beruhen, die unter der Gesetzgebung des ehemaligen Kaisertums Österreich erworben sind; in diesem Falle werden die Bedingungen durch den im Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt. Das Gericht kann alsdann gegebenenfalls den Betrag der ihm angebracht erscheinenden Vergütung für die Ausnutzung der Rechte während des Krieges festsetzen.

(2) Lizenzen für gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, die kraft der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen sind, werden von der Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz nicht berührt, sondern behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit. Ist eine solche Lizenz dem auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrages ursprünglich Lizenzberechtigten verliehen, so gilt sie als an die Stelle der früheren Lizenz getreten.

(3) Sind auf Grund eines vor dem Krieg abgeschlossenen, auf Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder Vervielfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke gerichteten Vertrages oder auf Grund einer vor dem Krieg erteilten Lizenz solchen Inhaltes während des Krieges bezüglich des Eigentums der im Artikel 249 b genannten Personen Geldsummen gezahlt worden, so finden sie die gleiche Verwendung wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der genannten Personen.

(4) Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andererseits.

|| VV Art. 310: *entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichungen in Abs. 1:* „vom Zeitpunkt der Kriegserklärung“ statt „vom Zeitpunkte des Kriegszustandes“; Abs. 3: „[...] während des Krieges Geldsummen gezahlt worden, [...] wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der deutschen Reichsangehörigen“; *Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Der Gerichtshof“ statt „Das Gericht“ („Le Tribunal“); *Folgende Anmerkung in Abs. 1:* „Werken**“ [Text der *Anm.:* „Der englische Text sagt: ‚Lizenzverträge über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, die vor‘.“]

Art. 311: Abs. 1: „Die Einwohner der auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland abgetrennten Gebiete behalten ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland den vollen, uneingeschränkten Genuß aller gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, deren Inhaber sie nach der deutschen Gesetzgebung zur Zeit dieser Trennung waren.“ Abs. 2: „Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in den nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland abgetrennten Gebieten zur Zeit der Abtrennung dieser Gebiete von Deutschland in Kraft sind oder zufolge Artikel 306 des gegenwärtigen Vertrags wiederhergestellt werden oder in Kraft treten, werden von dem Staate, auf den das Gebiet übergeht, anerkannt und bleiben in diesem Gebiete solange in Kraft, wie dies nach deutschem Rechte der Fall ist.“

Es folgt: „Abschnitt VIII. Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetrennten Gebieten.“ *Dieser Abschnitt besteht aus nur einem Artikel:*

Art. 312: Abs. 1: „Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags enthaltenen Abreden verpflichtet sich die deutsche Regierung, derjenigen Macht, an die deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete kraft Artikel 22 Teil I (Völkerbundssatzung) als Mandatar verwaltet, einen entsprechenden Anteil der von der Reichsregierung oder den Regierungen der deutschen Staaten oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen und privaten Körperschaften angesammelten Rücklagen abzutreten, die für den Dienst der gesamten sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten bestimmt sind.“ Abs. 2: „Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind gehalten, sie zur Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen zu verwenden.“ Abs. 3: „Die Bedingungen dieser Übertragung werden durch besondere Übereinkommen zwischen der deutschen Regierung und den beteiligten Regierungen geregelt.“ Abs. 4: „Falls diese besonderen Übereinkommen nicht nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossen sind, werden die Übertragungsbedingungen in jedem Einzelfall einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Ausschuss unterbreitet, von denen eines von der deutschen Regierung, eines von der anderen beteiligten Regierung und drei von dem Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes unter den Staatsangehörigen anderer Staaten ausgewählt werden. Dieser Ausschuss hat mit Stimmenmehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Bildung Vorschläge aufzustellen, die dem Rat des Völkerbunds zu unterbreiten sind; die Entscheidungen des Rates sind von Deutschland und von dem anderen beteiligten Land mit sofortiger Wirkung als endgültig anzusehen.“

Art. 311: Abs. 1: „Die Einwohner der auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland abgetrennten Gebiete behalten ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland den vollen, uneingeschränkten Genuß aller gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, deren Inhaber sie nach der deutschen Gesetzgebung zur Zeit dieser Trennung waren.“

|| *VT Art. 245: entsprechend mit Verweis auf Artikel 232b in Abs. 2.*

|| *VN Art. 193: entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichung in Abs. 3:* „[...] während des Krieges Geldsummen gezahlt worden, [...] wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der bulgarischen Staatsangehörigen.“

|| *VS Art. 284: Abs. 1n–3: entsprechend mit Verweis auf die Schiedskommission nach VS Art. 287 sowie einer kleineren sprachlichen Abweichung in Abs. 1 und folgender Abweichung in Abs. 3:* „oder auf Grund einer vor dem Krieg erteilten Lizenz solchen Inhaltes während des Krieges Geldsummen gezahlt worden, so finden sie die gleiche Verwendung wie [...] die sonstigen Schulden oder Forderungen ottomaischer Staatsangehöriger.“

Art. 285 und 286 finden zum Teil Entsprechung mit Regelungen im folgenden Abschnitt (siehe jeweils dort).

Abschnitt VIII.

Sonderbestimmungen für übertragene Gebiete.

Artikel 263.

Von denjenigen physischen und juristischen Personen, welche früher Angehörige des ehemaligen Kaisertums Österreich einschließlich Bosniens und der Herzegovina waren, werden diejenigen, welche durch den vorliegenden Vertrag ohne weiteres die Staatsangehörigkeit einer verbündeten oder assoziierten Macht erlangen, in den folgenden Bestimmungen als „Angehörige des ehemaligen Kaisertums Österreichs“, die Übrigen als „österreichische Staatsangehörige“ bezeichnet.

|| *VT Art. 246: entsprechend* („Angehörige des ehemaligen Königreiches Ungarn“; „ungarische Staatsangehörige“) *mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „ipso facto“ *statt* „ohne weiteres“ („de plein droit“).

|| *VN Art. 196: entsprechend mit Ausnahme der folgenden Abweichung:* „[...] in den folgenden Bestimmungen als ‚ehemalige bulgarische Staatsangehörige‘, die Personen, welche die bulgarische Staatsbürgerschaft behalten haben, werden als ‚bulgarische Staatsangehörige‘ bezeichnet.“ *Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT.*

Artikel 264.

Die Bewohner der kraft des gegenwärtigen Vertrages übertragenen Gebiete behalten, dieser Übertragung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit ungeachtet, in Österreich den vollen und ganzen Genuß aller Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, deren Inhaber sie nach der im Zeitpunkte der genannten Übertragung in Kraft stehenden Gesetzgebung waren.

|| VT Art. 247: *entsprechend*.

|| VN Art. 194 Abs. 1: *entsprechend*: „Die Einwohner der auf Grund des gegenwärtigen Vertrages von Bulgarien abgetrennten Gebiete behalten ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsbürgerschaft in Bulgarien den vollen und uneingeschränkten Genuß aller gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, deren Inhaber sie nach der bulgarischen Gesetzgebung zur Zeit dieser Trennung waren.“ [Vgl. zu Abs. 2 Art. 274 VSG.]

|| VS Art. 285 Abs. 1: *entsprechend VN*. [Vgl. zu Abs. 2 ebenfalls Art. 274 VSG.]

Artikel 265.

(1) Die Fragen bezüglich jener Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich sowie der österreichischen Staatsangehörigen, ihrer Rechte, Vorrechte und ihres Eigentums, welche weder im gegenwärtigen Verträge behandelt sind, noch in dem Verträge, welcher gewisse unmittelbare Beziehungen zwischen jenen Staaten regeln soll, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder welche aus der Auflösung dieser Monarchie entstanden sind, werden Gegenstand von besonderen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten einschließlich Österreichs bilden, wobei selbstverständlich ist, daß diese Vereinbarungen in keiner Weise mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Widerspruch stehen dürfen.

(2) Zu diesem Zwecke herrscht Übereinstimmung dahingehend, daß binnen drei Monaten vom Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages eine Konferenz zwischen den Delegierten der beteiligten Mächte stattfinden wird.

|| VT Art. 248: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene*: „Zerfälle“ statt „Auflösung“ („démembrement“).

Artikel 266.

(1) Die österreichische Regierung wird unverzüglich die Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich wieder in den Besitz ihres auf österreichischem Gebiete gelegenen Eigentums, ihrer Rechte und ihrer Interessen einsetzen.

(2) Der Betrag der Steuern und Abgaben auf das Kapital, welche vom Eigentum, den Rechten und Interessen Angehöriger des ehemaligen Kaisertums Österreich seit dem 3. November 1918 eingehoben oder erhöht worden sind, oder welche bis zu ihrer gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfolgten Wiedererstattung oder – falls es sich um Eigentum, Rechte oder Interessen handelt, die nicht den Gegenstand außerordentlicher Kriegsmaßnahmen gebildet haben – bis zum Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingehoben oder erhöht werden sollten, wird den Berechtigten zurückerstattet.

(3) Was an Eigentum, Rechten und Interessen zurückerstattet ist, wird von dem Augenblick an, in dem es aus Österreich weggebracht oder dort nicht mehr ausgeübt

wird, keiner Abgabe unterworfen sein, die derselben Person mit Rücksicht auf ihr sonstiges Vermögen oder auf eine andere Unternehmung auferlegt wurde.

(4) Falls irgendwelche Gebühren für aus Österreich weggebrachtes Eigentum, Rechte oder Interessen im vornhinein gezahlt wurden, so wird der auf die Zeit nach der Wegbringung dieses Eigentums, der Rechte und Interessen entfallende vorausbezahlte Teilbetrag dieser Gebühren den Berechtigten zurückerstattet werden.

(5) Die Bestimmungen des Artikels 248d und 272 des gegenwärtigen Vertrages bezüglich der Währung, in welcher die Zahlung zu leisten ist, sowie des Umrechnungskurses, sind in den Fällen, auf welche sie sich beziehen, auf die Rückzahlung der Guthaben, von denen im ersten Absatz des gegenwärtigen Artikels die Rede ist, anwendbar.

(6) In der gewesenen Monarchie begründete oder geschaffene und für Angehörige des ehemaligen Kaisertums Österreich bestimmte Vermächtnisse, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen aller Art sind von Österreich, soweit sie sich auf dessen Gebiet befinden, derjenigen alliierten oder assoziierten Macht, deren Staatsangehörige die betreffenden Personen jetzt sind, in dem Zustand zur Verfügung zu stellen, in welchem diese Stiftungen am 28. Juli 1914 waren, wobei die für den Zweck der Stiftung erfolgten ordnungsgemäßen Zahlungen zu berücksichtigen sind.

|| VT Art. 249: *entsprechend mit Verweis auf Art. 231 d), Artikel 254 in Abs. 5 und folgenden Abweichungen in Abs. 6:* „Im ehemaligen Königreiche Ungarn begründete oder geschaffene und für Angehörige dieses Königreiches bestimmte [...] jetzt sind oder infolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der zum Zwecke der Ordnung der gegenwärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen Verträge werden, in dem Zustand [...]“; *zusätzlich zwei weitere Absätze:* Abs. 7: „In dem Falle, wo Statuten von Familienstiftungen, die weiter in der Verwaltung des ungarischen Staates bleiben, die Genüsse dieser Stiftungen von der ungarischen Staatsbürgerschaft abhängig machen, behalten die präsumtiven Benefiziere ihre Rechte auf Pensionen, Erziehungsgelder, Aussteuern und andere Begünstigungen auch dann, wenn sie im Sinne dieses Vertrages oder der zum Zwecke der Ordnung der gegenwärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen Verträge Angehörige eines Staates geworden sind oder später werden, dem durch die erwähnten Verträge Gebiete des ehemaligen Königreiches Ungarn abgetreten wurden oder abgetreten werden.“ Abs. 8: „In dem Falle, als nach Aussterben der Familie, zu deren Gunsten eine solche Stiftung errichtet wurde, das Kapital dem ungarischen Staate oder einer im ungarischen Staate befindlichen Institution zufallen sollte, geht das Nachfolgerecht auf jenen Staat über, dem der letzte Benefiziar angehört hat.“

|| VN Art. 197: *Abs. 1–4 entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichungen in Abs. 1:* „Bulgarien“ *statt* „Die österreichische Regierung“; *Verweis auf den 29. September 1918 in Abs. 2 und Abweichung auf Übersetzungsebene:* „Güter“ *statt* „Eigentum“ („biens“); *zusätzlich folgende Bestimmung aE von Abs. 1:* „Diese Güter, Rechte und Interessen werden frei von allen nach dem 29. September 1918 eingeführten oder erhöhten Abgaben und Gebühren restituiert.“ *Abs. 5 entspricht Abs. 4 VSG mit Ausnahme folgender Passage:* „[...] deren Staatsangehörige die betreffenden ehemaligen bulgarischen Staatsangehörigen jetzt sind; [...]“ *und des Datums:* 20. September 1915. [Nur fünf Absätze.]

Artikel 267.

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 249 und der Anlage zu Abschnitt IV unterliegen das auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegene Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der von solchen kontrollierten Gesellschaften nicht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Beschlagnahme oder Liquidierung.

(2) Dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen werden den Berechtigten frei von jeder derartigen Maßnahme oder von jeder anderen Verfügung bezüglich Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester, die seit dem 3. November 1918 und bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages getroffen wurden, zurückgestellt werden. Sie werden in dem Zustande zurückerstattet werden, in dem sie sich vor Anwendung der in Frage stehenden Maßnahmen befunden haben.

(3) Die Vermögen, Rechte und Interessen, von denen der vorliegende Artikel handelt, umfassen nicht jenes Eigentum, das unter den Artikel 208 des Teiles IX (Finanzielle Klauseln) fällt.

(4) Die Bestimmungen der Anlage III des Abschnittes I des Teiles VIII (Wiedergutmachungen) in bezug auf das Eigentum österreichischer Staatsangehöriger an Schiffen und Booten werden durch den vorliegenden Artikel nicht berührt.

|| VT Art. 250: entsprechend mit Verweis auf Artikel 232 in Abs. 1 und Artikel 191 im letzten Absatz; zusätzlicher 3. Abs.: „Die etwa von ungarischen Staatsangehörigen gemäß diesem Artikel erhobenen Reklamationen werden dem im Artikel 239 vorgesehenen gemischten Schiedsgerichte vorgelegt werden.“

Artikel 268.

Alle Verträge über den Verkauf von auf dem Seewege zu liefernden Waren, die vor dem 1. Jänner 1917 zwischen Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich einerseits und den Verwaltungsbehörden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, Österreichs, Bosniens und der Herzegowina oder österreichischen Staatsangehörigen andererseits geschlossen wurden, werden annulliert, ausgenommen Schulden und andere Geldverpflichtungen, die aus dem Vollzug irgend einer in diesen Verträgen vorgesehenen Operation oder Zahlung erwachsen. Alle übrigen Verträge zwischen denselben Kontrahenten, die vor dem 1. November 1918 geschlossen wurden und zu jenem Zeitpunkte Gültigkeit hatten, bleiben aufrecht.

|| VT Art. 251: entsprechend.

|| VN Art. 198: Abs. 1: „Alle vor dem 29. September 1918 zwischen ehemaligen bulgarischen Staatsangehörigen einerseits und der bulgarischen Regierung oder bulgarischen Staatsangehörigen andererseits abgeschlossenen und derzeit noch wirksamen Verträge bleiben in Kraft.“ Abs. 2: „Dessenungeachtet werden jene oben erwähnten Verträge annulliert, deren gerichtliche Annullierung im Gemeininteresse von der Regierung jener alliierten oder assoziierten Macht, deren Staatsbürgerschaft der ehemalige bulgarische Staatsangehörige erworben hat, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des

gegenwärtigen Vertrages Bulgarien bekanntgegeben wird, sofern es sich nicht um Schulden oder andere Geldverpflichtungen handelt, die aus dem Vollzuge irgendeiner in diesen Verträgen vorgesehenen Operation oder Zahlung erwachsen.“ *Abs. 3:* „Die oben vorgesehene Anullierung wird nicht ausgesprochen werden können, wenn dem bulgarischen Staatsangehörigen die Bewilligung zum Aufenthalte in dem der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht abgetretenen Gebiete erteilt wurde.“

Art. 199: „Bringt die im Artikel 198 vorgesehene Aufhebung für eine Partei einen beträchtlichen Nachteil mit sich, so kann der im Abschnitt VI dieses Teiles vorgesehene Gemischte Schiedsgerichtshof der geschädigten Partei eine Entschädigung zusprechen, die nur nach dem verwendeten Kapitele und ohne Rücksicht auf entgangenen Gewinn zu berechnen ist.“

Artikel 269.

Die Bestimmungen der Artikel 252 und 253 über Verjährung, Präklusion und Erlöschung werden in den abgetrennten Gebieten angewendet, wobei der Ausdruck „Kriegsbeginn“ durch den Ausdruck: „jener von jeder einzelnen alliierten oder assoziierten Macht administrativ zu bestimmende Tag, an dem die Beziehungen zwischen den Vertragsteilen tatsächlich oder rechtlich unmöglich wurden“, ferner der Ausdruck „Kriegsdauer“ durch den Ausdruck: „Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages“ zu ersetzen ist.

|| Anm.: vgl. dazu auch Art. 37.

|| VT Art. 252: ident mit Verweis auf Artikel 235 und 263.

|| VN Art. 200: entsprechend mit folgender Abweichung: „[...] werden in den von Bulgarien abgetrennten Gebieten [...]“ und Verweis auf Artikel 183 und 184.

Artikel 270.

Österreich verpflichtet sich, in keiner Weise zu verhindern, daß Eigentum, Rechte und Interessen einer nach den Gesetzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gegründeten Gesellschaft, an welcher Angehörige der alliierten und assoziierten Mächte interessiert sind, an eine gemäß den Gesetzen irgendeiner anderen Macht gegründete Gesellschaft übertragen werden, es verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Übertragung notwendig sind, zu erleichtern und die von ihm eventuell angesprochene Unterstützung zu erteilen zur Rückerstattung ihrer in Österreich oder in abgetretenen Gebieten gelegenen Eigentumsrechte, Rechte und Interessen an Angehörige der alliierten oder assoziierten Staaten oder an Gesellschaften, an welchen diese interessiert sind.

|| VT Art. 253: entsprechend.

|| VN Art. 201: „Bulgarien verpflichtet sich, soweit es in Betracht kommt, alle Übereinkommen und Vereinbarungen anzuerkennen, die zwischen alliierten oder assoziierten Mächten zum Schutze der Rechte und Interessen jener Angehörigen dieser Mächte getroffen sind oder getroffen werden, welche an gemäß den bulgarischen

Gesetzen gegründeten und in den von Bulgarien abgetrennten Gebieten irgendwie tätigen Gesellschaften und Vereinigungen beteiligt sind. Es verpflichtet sich, alle Übertragungen zu erleichtern, alle Urkunden und Wertpapiere zurückzustellen, alle Auskünfte zu erteilen und überhaupt allen Akten und Formalitäten zu entsprechen, die sich auf die erwähnten Übereinkommen und Vereinbarungen beziehen.“

Artikel 271.

(1) Abschnitt III, ausgenommen Artikel 248 d, findet keine Anwendung auf Schulden, die zwischen österreichischen Staatsangehörigen und Angehörigen des ehemaligen österreichischen Kaisertums eingegangen wurden.

(2) Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen, die in Artikel 248 d für die neugeschaffenen Staaten vorgesehen sind, sind die Schulden, von denen im 1. Absatze des gegenwärtigen Artikels die Rede ist, in derjenigen Währung zu zahlen, die im Zeitpunkte der Zahlung in dem Staate, dessen Angehöriger der Angehörige des ehemaligen österreichischen Kaisertums geworden ist, gesetzlichen Zahlungskurs hat. Der auf diese Regelung anzuwendende Umrechnungskurs ist der durchschnittliche Kurs der Genfer Börse während der zwei Monate, die dem 1. November 1918 vorausgegangen sind.

|| VT Art. 254: entsprechend mit Abweichung auf sprachlicher Ebene und Verweis auf Artikel 231 d.

|| VN Art. 202: Abs. 1: „Die Regelung der Fragen, betreffend die vor dem 29. September 1918 zwischen Bulgarien oder in Bulgarien wohnhaften bulgarischen Staatsangehörigen einerseits und ehemaligen bulgarischen Staatsangehörigen andererseits kontrahierten Schulden wird im Einklange mit den Bestimmungen des Artikels 176 und seiner Anlage erfolgen, wobei der Ausdruck ‚vor dem Kriege‘ durch folgenden Ausdruck ersetzt wird: ‚vor dem Tage der von jeder alliierten und assoziierten Macht durch administrative Verfügung als jener Tag festgesetzt werden wird, von welchem angefangen der Verkehr zwischen den Vertragsteilen faktisch oder rechtlich unmöglich geworden ist.‘“ Abs. 2: „Waren die Schulden in bulgarischer Währung ausgedrückt, so werden sie in dieser Währung zurückzuzahlen sein; war die Schuld in irgend einer anderen als der bulgarischen Währung ausgedrückt, so ist sie in der vereinbarten Währung zu bezahlen.“

Artikel 272.

(1) Die Versicherungsanstalten, die ihren Hauptsitz in den Gebieten hatten, die früher einen Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bildeten, werden das Recht haben, während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ihre Tätigkeit auf österreichischem Gebiet auszuüben, ohne daß die Änderung der Nationalität die Rechtslage, in der sie sich früher befanden, irgendwie beeinflussen könnte.

(2) Während dieses Zeitraumes können die Geschäfte der erwähnten Anstalten von Österreich keiner höheren Gebühr oder Last unterworfen werden, als sie von Geschäften der einheimischen Anstalten eingehoben werden. Ihr Eigentum darf

durch keine Maßnahme beeinträchtigt werden, die nicht in gleicher Weise auf das Eigentum, die Rechte oder Interessen der einheimischen Versicherungsanstalten angewendet wird; im Falle der Anwendung solcher Maßnahmen werden angemessene Entschädigungen bezahlt werden.

(3) Die gegenwärtigen Bestimmungen sind nur insoweit anwendbar, als den österreichischen Versicherungsanstalten, welche früher ihre Geschäftstätigkeit in den abgetrennten Gebieten ausübten, in reziproker Weise das gleiche Recht eingeräumt wird, ihre Tätigkeit in den erwähnten Gebieten auch in dem Falle auszuüben, wenn ihr Hauptsitz außerhalb dieser Gebiete gelegen war.

(4) Nach Ablauf der erwähnten zehnjährigen Frist werden die bezeichneten Versicherungsanstalten, die einem der alliierten oder assoziierten Staaten angehören, die im Artikel 228 dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages festgesetzte Behandlung genießen.

|| VT Art. 255: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 211; zusätzlich Abs. 5:* „Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch auf kooperative Gesellschaften Anwendung finden, wenn die gesetzliche Regelung dieser Gesellschaften die tatsächliche Verantwortlichkeit ihrer Angehörigen für alle Handlungen und Verträge enthält, die den Gegenstand der betreffenden Gesellschaften bilden.“

Artikel 273.

Die Verteilung von Gütern, die Vereinigungen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen gehören, welche ihre Tätigkeit auf Gebieten, die durch den gegenwärtigen Vertrag zerschnitten werden, ausgeübt haben, wird durch Sonderabkommen geregelt werden.

|| VT Art. 256: *ident.*

Artikel 274.

(1) Die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie hervorgegangen sind, werden die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums anerkennen, die im Zeitpunkte des Überganges dieser Gebiete unter ihre Souveränität in diesen in Kraft waren oder die durch Anwendung des Artikels 258 des gegenwärtigen Vertrages wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt werden. Diese Rechte werden während des Zeitraumes, der ihnen auf Grund der Gesetzgebung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gewährt werden wird, in Kraft bleiben.

(2) Alle Fragen betreffend die Archive, Register und Pläne, die sich auf den Dienst des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums beziehen, sowie ihre allfällige Übersendung oder Mitteilung seitens der Ämter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie an die Ämter der Staaten, welche Gebiete der genannten Monarchie übernommen haben oder an die Ämter der neugebildeten Staaten, wird durch ein Sonderabkommen geregelt werden.

|| VT Art. 257: *ident mit Verweis auf Art. 241.*

|| VN Art. 194 Abs. 2: „Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in den nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages von Bulgarien abgetrennten Gebieten zur Zeit der Abtrennung dieser Gebiete von Bulgarien in Kraft sind oder zufolge Artikel 190 wiederhergestellt werden oder wieder in Kraft treten, werden von dem Staate, dem das betreffende Gebiet abgetreten wurde, anerkannt und bleiben in diesem Gebiete solange in Kraft, wie dies nach der bulgarischen Gesetzgebung der Fall ist.“

Art. 195: *entsprechend mit Ausnahme der folgenden Abweichung aE:* „[...] Übersendung oder Mitteilung seitens der bulgarischen Behörden an die Behörden der Staaten, denen bulgarische Gebiete abgetreten wurden, [...]“; *Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 2:* „Schutz“ statt „Dienst“ („service“); „Behörden“ statt „Ämter“ („Offices“).

|| VS Art. 285 Abs. 2: *entsprechend VN Art. 194 Abs. 2 mit einer kleineren sprachlichen Abweichung und Verweis auf Art. 281.*

Art. 286: *entsprechend Abs. 2 mit folgender Abweichung aE:* „seitens der Ämter der Türkei an die Ämter der Staaten, zugunsten derer Gebiete von der Türkei abgetrennt wurden.“

Artikel 275.

(1) Unbeschadet der anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich die österreichische Regierung, soweit es sie betrifft, einer jeden Macht, an die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen werden oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden ist, jenen Bruchteil der von den Regierungen oder Verwaltungen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder von den unter ihrer Kontrolle tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven zu übergeben, der für das Funktionieren aller sozialen und staatlichen Versicherungen auf diesen Gebieten bestimmt ist.

(2) Die Mächte, denen diese Gelder übergeben werden, sind gehalten, sie zur Erfüllung der aus diesen Versicherungen hervorgehenden Verpflichtungen zu verwenden.

(3) Die Bedingungen dieser Übergabe werden durch besondere zwischen der österreichischen Regierung und den beteiligten Regierungen zu schließende Übereinkommen geregelt werden.

(4) Falls diese besonderen Übereinkommen nicht dem vorhergehenden Absatz gemäß innerhalb drei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen sind, werden die Bedingungen der Übergabe in jedem einzelnen Falle einem Ausschuß von fünf Mitgliedern unterbreitet werden, von denen eines durch die österreichische Regierung, eines durch die andere beteiligte Regierung und drei durch den Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes aus den Angehörigen der anderen Staaten ernannt werden. Dieser Ausschuß muß mit Stimmenmehrheit innerhalb dreier Monate von seiner Konstituierung Vorschläge an-

nehmen, die dem Rate des Völkerbundes zu unterbreiten sind; die Entscheidungen des Rates sind von Österreich und vom anderen interessierten Staate sofort als endgültig anzusehen.

|| VT Art. 258: *entsprechend.*

Art. 259: Abs. 1: „Die Bestimmungen dieses Abschnittes, betreffend die Beziehungen zwischen Ungarn oder ungarischen Staatsangehörigen und Angehörigen des ehemaligen Königreiches Ungarn finden auf die im Artikel 263 des Friedensvertrages mit Österreich erwähnten Beziehungen derselben Art zwischen Ungarn oder ungarischen Staatsangehörigen und Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich Anwendung.“ Abs. 2: „Umgekehrt finden die Bestimmungen des VIII. Abschnittes des X. Teiles des erwähnten Vertrages, betreffend die Beziehungen zwischen Österreich oder österreichischen Staatsangehörigen und Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich auf die im Artikel 246 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Beziehungen derselben Art zwischen Österreich oder österreichischen Staatsangehörigen und Angehörigen des ehemaligen Königreiches Ungarn Anwendung.“

|| VN Art. 203: *entsprechend mit folgenden Abweichungen in Abs. 1:* „Unbeschadet der anderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich die bulgarische Regierung, einer jeden Macht, an die Gebiete Bulgariens übertragen werden, jenen Bruchteil der von der Regierung oder [...]“ *sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene in Abs. 1:* „Verwaltungsbehörden“ *statt* „Verwaltungen“ („administrations“); „auf diesem Gebiete“ *statt* „auf diesen Gebieten“ („dans ces territoires“) *und Abs. 2:* „sind gehalten, sie unter allen Umständen zur Erfüllung“ *statt* „sind gehalten, sie zur Erfüllung“ („devront nécessairement les affecter à l'exécution“).

I. Kommentar zu Art. 217–233 (Handelsbeziehungen)

A. Einleitung

Da nach dem 1. WK der frühere Wirtschaftsraum der Monarchie durch die Bildung der Nachfolgestaaten auseinandergerissen wurde, mussten die Handelsbeziehungen des Landes neu geordnet werden.¹⁵⁰⁰ Teil X des VSG enthält „Wirtschaftliche Bestimmungen“ und ist in 8 Abschnitte untergliedert, wobei die Handelsbeziehungen in Abschnitt I in den Art. 217–233 VSG geregelt sind.¹⁵⁰¹ **803**

Die Art. 217ff. VSG sind den Bestimmungen des VV nachgebildet¹⁵⁰² und unterteilen sich in Vorschriften über die Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen (Art. 217–224 VSG), Schifffahrt (Art. 225 VSG), den unlauteren Wettbewerb (Art. 226–227 VSG) und die Behandlung der Staatsangehörigen der AAM (Art. 228–231 VSG). Auf diese Bestimmungen soll in weiterer Folge näher eingegangen werden. **804**

B. Die Zollvorschriften des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye

1. Inhalt und Anwendungsbereich der Art. 217–224 VSG

a) Die Zollvorschriften als Übergangsvorschriften

Bei den in den Art. 217–224 VSG enthaltenen Bestimmungen über die Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen handelt es sich um Übergangsregelungen. **805**
Nach Art. 232 Abs. 1 VSG erlöschen die Bestimmungen der Art. 217–224 VSG fünf Jahre nach Inkrafttreten des VSG (somit am 16. Juli 1925), sofern sich nicht aus dem Wortlaut das Gegenteil ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, dass diese Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben sollen.

Die durch die Art. 217–224 VSG gegenüber den AAM gewährten Vorteile wurden demnach für eine Zeit von fünf Jahren befristet. Die tatsächliche Geltung dieser Vorteile oblag jedoch dem Völkerbund, der deren Verlängerung mit oder ohne Abänderung anordnen konnte. Österreich konnte dies jedoch insofern abmildern, als die Vorteile aus den handelspolitischen Verpflichtungen iSd Art. 217–220 VSG nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Inkrafttreten des Friedensvertrags an (somit ab 16. Juli 1923) von keiner der AAM in Anspruch genommen werden konnten, die nicht Österreich hierfür die Gegenseitigkeit gewährten (Art. 232 Abs. 2 VSG). **806**

1500 *Nautz*, Historische Einführung 36.

1501 *Karner*, Außenhandel 74; *Kunz*, Durchführung 119.

1502 *Verdroß*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1921 474.

b) Verbot unmittelbar und mittelbar diskriminierender Besteuerung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren

- 807** Nach den Art. 217 und 219 VSG durften die Einfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbeerzeugnissen aus den AAM nach Österreich einerseits und die Ausfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbeerzeugnissen aus Österreich nach den Gebieten der AAM andererseits keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben, einschließlich der inneren Steuern, unterworfen werden als jenen, denen die gleichen Waren irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen waren (Art. 217 Abs. 1 und 219 Abs. 1 VSG).
- 808** Art. 217 Abs. 1 und 219 Abs. 1 VSG untersagten sämtliche mögliche Formen von steuerlicher Diskriminierung gegenüber den AAM bei der Einfuhr nach und Ausfuhr aus Österreich. Diese Diskriminierungsverbote erstreckten sich auf „Gebühren“, „Abgaben“ und die „inneren Steuern“ und somit nicht nur auf Zölle. Vielmehr handelte es sich um allgemeine steuerliche Diskriminierungsverbote bei der Ein- und Ausfuhr. Näher definiert wurden die Begriffe „Gebühren“, „Abgaben“ und „innere Steuern“ durch den VSG nicht. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Diskriminierungsverbot der Art. 217 Abs. 1 und 219 Abs. 1 VSG beispielsweise auch für die mit Art. V des B-VG am 26. November 1922¹⁵⁰³ in Österreich eingeführte allgemeine Warenumsatzsteuer (WUSt) galt, zumal diese als „innere Steuer“ zu qualifizieren war.¹⁵⁰⁴
- 809** Das Diskriminierungsverbot der Art. 217 Abs. 1 und 219 Abs. 1 VSG war auf die steuerliche Diskriminierung gleicher Waren zugeschnitten. Was unter „gleichen Waren“ zu verstehen war, definierte weder Art. 217 Abs. 1 noch Art. 219 Abs. 1 VSG. Mögliche Kriterien für die Feststellung der Vergleichbarkeit der Waren könnten die Eigenschaften, Natur und Qualität oder die Endverwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Waren sowie Neigungen und Gewohnheiten von Verbrauchern gewesen sein. Eindeutige Aussagen zur Vergleichspaarbildung iSd Art. 217 Abs. 1 und 219 Abs. 1 VSG sind jedoch im Schrifttum, soweit ersichtlich, nicht auffindbar.
- 810** Nach Art. 218 VSG durften sich aus den Grundsätzen für die Regelung der Einfuhr generell keine Nachteile für Einfuhren aus den AAM ergeben. Untersagt wurden auch mittelbare Diskriminierungen (versteckte Diskriminierungen) von Einfuhrvorgängen. Beispielhaft nennt Art. 218 VSG als mögliche „mittelbare Diskriminierungsquellen“ Zollverwaltungs- oder Zollabfertigungsvorschriften, Untersuchungs- oder Analysiermethoden, Zahlungsvorschriften für die Gebühren, Tarifierungs- oder Tarifauslegungsgrundsätze oder Monopole. Eine Gleichartigkeit der eingeführten Ware war für die Anwendung des Art. 218 VSG nicht Voraussetzung. Ob die eingeführten Gegenstände weniger günstig bzw. benachteiligt behandelt wurden, war wohl wesentlich danach zu beurteilen, ob die betreffende Maßnahme die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt für die eingeführten Gegenstände verschlechterte.

1503 BGBl. 1922/844.

1504 Der reguläre WUSt-Satz betrug bis zum 31. 12. 1923 1 %, ab 1. 1. 1924 2 %.

c) Unzulässigkeit einseitiger Einfuhr- und Ausfuhrverbote

Österreich durfte gegen die Einfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbszeugnissen der Gebiete irgendeines der AAM bei der Einfuhr in das österreichische Gebiet, ohne Rücksicht auf den Abgangsort, keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbszeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstreckten (Art. 217 Abs. 2 VSG). Bei der Ausfuhr waren derartige Verbote oder Beschränkungen ebenfalls unzulässig (Art. 219 Abs. 2 VSG). **811**

Art. 217 Abs. 2 und Art. 219 Abs. 2 VSG standen dem Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrverboten nicht generell entgegen. Verboten waren die Beibehaltung oder der Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrverboten, die sich zwar auf aus den AAM eingeführte Waren oder auf aus Österreich in die AAM ausgeführte Waren bezogen, jedoch gleiche Waren anderer fremder Länder nicht erfassten. **812**

d) Einseitiges Meistbegünstigungsgebot bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr

Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in Bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Österreich irgendeinem der AAM oder irgendeinem anderen fremden Land eingeräumt wurden, traten nach Art. 220 VSG gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche AAM in Geltung. Österreich hatte also sämtlichen AAM die Meistbegünstigung einzuräumen, ohne sich seinerseits auf Meistbegünstigung berufen zu können. Die Verpflichtung zur Gewährung der Meistbegünstigung erlosch aber nach fünf Jahren gegenüber jenen Staaten, die bis dahin nicht ihrerseits Österreich die Meistbegünstigung eingeräumt hatten (Art. 232 Abs. 1 VSG). **813**

Nach Art. 223 Abs. 1 VSG waren auf die Einfuhr der AAM in Österreich für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die günstigsten Abgaben nach dem Stand vom 28. Juli 1914 anzuwenden. Für die Einfuhr von frischen und trockenen Früchten, frischen Gemüsen, Olivenöl, Eiern, von Schweinen und Selchwaren und von lebendem Geflügel wurde dieser Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen um weitere 30 Monate erstreckt. **814**

Die einseitige Meistbegünstigung wurde durch Art. 222 VSG für den Fall abgeschwächt, dass Österreich einerseits und Ungarn oder die ČSR andererseits ein besonderes Zollregime für bestimmte Ursprungswaren (Naturprodukte, gewerbliche Erzeugnisse) abschließen. Für diesen Fall erklärten die AAM, dass sie sich auf ein solches Zollregime nicht berufen werden, sofern es nicht länger als fünf Jahre gilt. **815**

e) Sonderregelungen betreffend bestimmte Einfuhren aus Polen und der ČSR

Österreich konnte sich bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Kohlenbergwerken der ČSR und Polens nach Österreich für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des VSG auf die Meistbegünstigung berufen (Art. 224 Abs. 1 VSG). Bis zum Ab- **816**

schluss besonderer Vereinbarungen über den Austausch von Kohlen und Rohstoffen, aber höchstens für drei Jahre, wurde die zollfreie und schrankenlose Ausfuhr von Stein- und Braunkohle nach Österreich bis zu einem vereinbarungsgemäßen oder durch die Wiedergutmachungskommission festzusetzenden Höchstmaß im Austausch gegen Rohstoffe gewährleistet (Art. 224 Abs. 3 VSG). Den in Österreich wohnenden Käufern sollte der Erwerb der Kohlen in Polen und der ČSR unter gleich günstigen Bedingungen gesichert sein, wie den in diesen Staaten selbst wohnenden Käufern (Art. 224 Abs. 4 VSG).

f) Verpflichtung zur Untersagung der Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Art zwischen Österreich und Ungarn

- 817** Der VSG enthielt schließlich (an dessen Ende, somit außerhalb des Teils X) noch eine „Besondere Erklärung“, der zufolge sich die österreichische Regierung verpflichtete, auf Verlangen der Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs und Italiens, die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Art zwischen Österreich und Ungarn wirksam zu untersagen. Österreich verpflichtete sich ausdrücklich, dieses Verbot bis zu der formellen Annahme der von den AAM vorgelegten Friedensbedingungen durch die ungarische Regierung aufrechtzuerhalten.

2. Das Zollgesetz 1920 (1. Juli 1920–31. März 1939)

- 818** Fast zeitgleich wie der VSG trat in Österreich am 1. Juli 1920 das Zollgesetz (ZollG 1920)¹⁵⁰⁵ in Kraft. Zeitgleich traten die Zoll- und Monopolsordnung 1835¹⁵⁰⁶ und das Zolltarifgesetz 1906¹⁵⁰⁷ außer Kraft.¹⁵⁰⁸ Das ZollG 1920 beruhte zentral auf den theoretischen Vorarbeiten von Lamp¹⁵⁰⁹ und leitete den Übergang vom fiskalischen Grenzzollsystem zum Wirtschaftszollsystem ein.¹⁵¹⁰ Vorrangiges Ziel war nicht die Erzielung ergiebiger Zolleinnahmen, sondern die Regulierung des inländischen Güterumsatzes und der Preisbildung.¹⁵¹¹ Die Zollsschuld einer Sache sollte nicht mehr durch deren bloßen Grenzübergang entstehen, sondern durch einen wirtschaftlichen Vorgang.¹⁵¹² Der wirtschaftspolitische Zweck des Zolls überlagerte den Fiskalzweck des Zolls.¹⁵¹³ Das Wirtschaftszollsystem war nicht gesetzlich kodifiziert, wurde aber in zahlreichen Einzelbestimmungen berücksichtigt.¹⁵¹⁴
- 819** Nach § 2 Abs. 1 ZollG 1920 durften alle Waren im Zollgebiet eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr von Waren unterlagen nach § 3 Abs. 1 ZollG 1920 Einfuhrzöllen und Ausfuhrzöllen. Durchfuhrzölle wurden nicht er-

1505 StGBI. 1920/250 481.

1506 Politische Gesetzessammlung 63 Nr. 113.

1507 RGBl. 1906/20; vgl. dazu näher *Resch*, Industriekartelle 100ff.

1508 Vgl. § 127 Abs. 2 ZollG 1920.

1509 Vgl. *Lamp* in Festgabe Laband 463ff.; *Lamp*, ZStW 1915 505ff.; *Lamp*, ZStW 1953 152ff.

1510 *Lamp*, ZStW 1953 159.

1511 Ebd.

1512 Ebd.

1513 Ebd.

1514 Ebd. 159f.

hoben.¹⁵¹⁵ Neben den Zöllen konnten nach § 4 Abs. 1 ZollG 1920 auch Monopolabgaben und innere Steuern erhoben werden. Allerdings wurden diese nicht nach dem ZollG 1920, sondern nach den jeweiligen Vorschriften der Monopol- und Abgabengesetze erhoben.

Mit dem GBlÖ 1939/394 trat am 1. April 1939 das dZollG 1939 in Kraft. Gleichzeitig trat das ZollG 1920 außer Kraft.¹⁵¹⁶ **820**

Mit dem Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946¹⁵¹⁷ traten das ZollG 1920 und das Zolltarifgesetz 1924 wieder in Kraft und das dZollG 1939¹⁵¹⁸ außer Kraft. **821**

C. Behandlung der Schifffahrt

Im VSG wurde vorgesehen, dass auch Binnenstaaten eine Handelsflotte haben und eine eigene Flagge führen dürfen, wenn ihre Schiffe an einem einzigen bestimmten Ort ihres Landes registriert sind, der als Heimathafen gilt.¹⁵¹⁹ So vereinbarten die vertragschließenden Teile in Art. 225 VSG, die Flagge der Schiffe jedes nicht über Meeresküsten verfügenden vertragschließenden Teiles anzuerkennen, wenn die Schiffe an einem einzigen bestimmten, auf seinem Gebiet gelegenen Ort eingetragen sind; dieser Ort galt gem. Art. 225 VSG als Registerhafen der Schiffe.¹⁵²⁰ **822**

ISd Art. 225 VSG erging in der Folge das österreichische Bundesgesetz über das Flaggenschiff der Kauffahrteischiffe vom 17. März 1921,¹⁵²¹ das bestimmte, welche Schiffe als Kauffahrteischiffe galten und wer berechtigt war, die Flagge der österreichischen Republik zu führen (§ 1–3 leg cit). Darüber hinaus wurde für die zur Führung der Nationalflagge berechtigten Schiffe ein öffentliches Schiffsregister beim Schiffsregisteramt in Wien eingerichtet (§§ 4ff. leg cit). **823**

D. Die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb

1. Vorbemerkung

Kapitel III des Abschnitts über die „Handelsbeziehungen“ enthält in Art. 226f. VSG zudem Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb. Diese Bestimmungen spiegeln die sich im ausgehenden 18. bzw. im Laufe des 19. Jh. zunehmend verbreitende Ansicht wider, dass in einer liberalen Wirtschaftsordnung die Freiheit von Handel und Gewerbe anzuerkennen, durch Maßnahmen zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs allerdings zu beschränken ist.¹⁵²² Der Zweck des Lauterkeitsrechts wurde **824**

1515 Vgl. § 69 Abs. 1 ZollG 1920; *Lamp*, ZStW 1953 159.

1516 § 113 Abs. 2 Z. 5 dZollG 1939.

1517 BGBl. 1946/127.

1518 dRGrBl. I 1939 S. 529.

1519 *Ratzenhofer*, Der Friedensvertrag von Saint-Germain 36.

1520 Zur Weiterentwicklung der Verkehrsbestimmungen des VSG auf internationalen Konferenzen *Kunz*, Durchführung 145.

1521 BGBl. 1921/176; dazu die VO vom 29. 3. 1921, BGBl. 1921/207 und vom 4. 6. 1921, BGBl. 1921/304, dazu *Kunz*, Durchführung 145.

1522 *Ulmer*, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs I 1; *Reimer*, Titel 1; *Tetzner*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 17ff.

bereits zu Beginn des 20. Jh. darin gesehen, einen schrankenlosen Konkurrenzkampf zu verhindern, der Mitbewerber, Verbraucher und die Allgemeinheit schädigt.¹⁵²³

- 825** In Art. 226f. verpflichtete sich Österreich daher, Erzeugnisse der AAM durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Der Handel mit Waren, die sich durch falsche Ursprungsbezeichnungen etc. als „Verfälschung“ ausländischer Waren darstellten, war zu unterdrücken und zu verbieten.¹⁵²⁴ IdS enthielt Art. 226 VSG die grundlegende Verpflichtung Österreichs, „alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.“ Art. 227 VSG verpflichtete Österreich insb. dazu, Wein aus Gebieten der AAM „gegen die Konkurrenz österreichischen Weines mit irreführender Ursprungsbezeichnung“¹⁵²⁵ zu schützen.

2. Verpflichtung der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs

a) Auferlegung einer einseitigen Verpflichtung

- 826** Art. 226 Abs. 1 VSG enthält die grundlegende Verpflichtung Österreichs, Erzeugnisse der AAM gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb zu schützen. Diese Grundverpflichtung der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs wurde Österreich einseitig, dh ohne Gewährung der Gegenseitigkeit, auferlegt.¹⁵²⁶ Die Verpflichtung bestand somit gegenüber sämtlichen AAM, unabhängig davon, ob österreichische Erzeugnisse ebenfalls einen entsprechenden Schutz genießen.¹⁵²⁷ Die Einseitigkeit wurde allerdings durch den Beitritt Österreichs mit 1. Juni 1928 zum Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883¹⁵²⁸ entschärft, da dieser Vertrag eine allgemeine gegenseitige Verpflichtung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb vorsieht.¹⁵²⁹

b) Schutz für Natur- oder Gewerbeerzeugnisse der AAM

- 827** Art. 226 VSG schützte die „Natur- oder Gewerbeerzeugnisse“ aller AAM. Unter „Roh- und Fertigzeugnissen“ in der entsprechenden Bestimmung des VV (Art. 274) wur-

1523 *Wassermann*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht 893; *ders.*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag 32; allgemein dazu *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht 303.

1524 *Ratzenhofer*, Der Friedensvertrag von Saint-Germain 36.

1525 Ebd.

1526 Dass der Friedensvertrag generell eine „einseitige Willensäußerung des einen Teils“ ist, mit der sich der andere Vertragsteil einverstanden erklären musste, ist nach *Wassermann* bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen zu berücksichtigen: *Wassermann*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag 12, zum Versailler Friedensvertrag (der in Art. 274 und 275 VV den Art. 226f. VSG sehr ähnliche Regelungen enthält).

1527 Dasselbe gilt für den VV, dazu *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 54.

1528 BGBl. 1928/34.

1529 *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 54.

den nur körperliche Gegenstände verstanden, die entweder Roherzeugnisse (z.B. Rohstoffe oder landwirtschaftliche Erzeugnisse) eines der AAM waren oder die in einem dieser Länder hergestellt wurden. Für eingeführte Waren, die in einem der AAM in den Handel kommen, bestand kein Schutz nach Art. 274 VV.¹⁵³⁰ Ebenso wird der Begriff „Natur- oder Gewerbeerzeugnisse“ in Art. 226 VSG zu verstehen sein. Zu schützen war demnach der Handel mit (körperlichen) Erzeugnissen der AAM;¹⁵³¹ Dienstleistungen waren von Art. 226 VSG nicht erfasst.

Da Österreich sich verpflichtete, alle zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen (Art. 226 Abs. 1 VSG), musste durch geeignete Maßnahmen (insb. entsprechende Klagemöglichkeiten) ein wirksamer Schutz gewährt werden.¹⁵³²

828

c) Verbot unmittelbarer oder mittelbarer falscher Angaben

Art. 226 Abs. 2 VSG forderte einen wirksamen Schutz gegen falsche Herkunfts- und Beschaffenheitsangaben. Österreich verpflichtete sich, „durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen die Ein- und Ausfuhr, sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verbieten, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung“ falsche Herkunfts- und Beschaffenheitsangaben enthielten. Als solche Angaben wurden Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen genannt, die falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen.

829

Falsche Angaben sind solche, die unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch das Verschweigen von Dingen) unrichtige Vorstellungen über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften der betroffenen Erzeugnisse oder Waren wecken.¹⁵³³ Unter mittelbar falschen Angaben wurden Angaben verstanden, die zwar nicht explizit unwahr, aber geeignet sind, den Käufer in die Irre zu führen.¹⁵³⁴ Von Art. 226 Abs. 2 VSG waren somit nicht nur unrichtige, sondern auch täuschend wirkende Angaben (Marken, Namen, Aufschriften oder andere Zeichen) erfasst.¹⁵³⁵ Voraussetzung war, dass diese Angaben auf der Ware selbst, ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung angebracht wurden (Art. 226 Abs. 2 VSG).

830

1530 Ebd. 55f.

1531 Vgl. auch *Wassermann*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht 893; *Lobe*, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 161.

1532 Vgl. zu Art. 274 VV *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 56.

1533 *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 56.

1534 *Wassermann*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag 34; *ders.*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht 893.

1535 *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 56.

3. Sicherung des Schutzes gegen falsche Herkunftsbezeichnungen

a) Gegenseitige Anerkennung der Rechtslage

- 831** Art. 227 VSG hatte gegenüber Art. 226 VSG nur für einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Unternehmern Bedeutung.¹⁵³⁶ Art. 227 VSG verpflichtete Österreich, die Normen des Erzeugungslandes von Wein und geistigen Getränken (Spirituosen)¹⁵³⁷ über das Recht auf eine Gegendbezeichnung zu berücksichtigen.¹⁵³⁸ Jedes Land sollte bestimmen, unter welchen Bedingungen die Namen der zu seinem Gebiet zählenden Gegenden als Bezeichnung für Wein und Spirituosen verwendet werden durften; an diese Bestimmungen, die durch Gesetz oder dem Gesetz entsprechenden Entscheidungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörde erfolgen mussten, sollten die Gerichte und Behörden des anderen Staates gebunden sein. Voraussetzung war, dass diese Bestimmungen dem anderen Staat in ordnungsgemäßer Form bekanntgegeben wurden.¹⁵³⁹
- 832** Konkret verpflichtete sich Österreich in Art. 227 VSG, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, „die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und Österreich durch die zuständigen Behörden regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten“, die das Recht auf eine Gegendbezeichnung für Weine und geistige Getränke betreffen.
- 833** Anders als Art. 226 VSG steht Art. 227 VSG unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Österreich ist zur Anerkennung der ausländischen Bestimmungen nur verpflichtet, wenn der andere Staat auch die österreichischen Regelungen anerkennt.¹⁵⁴⁰

b) Schutz für „Gegendbezeichnungen“ für Weine und geistige Getränke

- 834** Art. 227 VSG sollte verhindern, dass sich der Name eines Ortes bzw. einer Weinbau treibenden Gegend in einem anderen Staat zu einer Gattungsbezeichnung entwickelt.¹⁵⁴¹ Unter „Gegendbezeichnung“ werden daher die Lagenamen und örtlichen Bezeichnungen verstanden, die auf den Ort oder die Gegend der Erzeugung oder des Vertriebsmittelpunktes hindeuten.¹⁵⁴² Die Verwendung von Namen, die nach Handelsbrauch der Benennung bestimmter Waren dienen, ohne dass sie deren Herkunft bezeichnen sollten, sollte demgegenüber nicht unter diese Bestimmung fallen.¹⁵⁴³ So

1536 *Wassermann*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht 894.

1537 Ebd.

1538 VwGH 17. 3. 1927, VwSlg. 14.715 (A).

1539 *Wassermann*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht 894; *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 59.

1540 *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 59; vgl. auch *Wassermann*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht 895, der hierin bereits einen Schritt in Richtung einer Vereinheitlichung des Rechts der Herkunftsbezeichnungen erblickte.

1541 *Wassermann*, Unlauterer Wettbewerb und Markenrecht 894.

1542 *Osterrieth*, Gewerblicher Rechtsschutz 59f.

1543 *Wassermann*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag 37 zur deutschen Rechtslage. Da die Art. 226f. VSG den Art. 274f. VV nachgebildet sind, haben die Ausführungen *Wassermanns* uE auch für Art. 227 VSG Bedeutung.

führte Wassermann etliche Ortsnamen an, die nur scheinbar die Herkunft der Ware bezeichneten, tatsächlich jedoch niemals Herkunftsangaben waren (z.B. Frankfurter Würstchen, Wiener Würstchen, Parma-Veilchen).¹⁵⁴⁴

In Durchführung des Art. 227 VSG bestimmte etwa die Verordnung vom 26. Februar 1923 über französische Herkunftsbezeichnungen für Weine und gebrannte geistige Getränke,¹⁵⁴⁵ dass im geschäftlichen Verkehr mit Wein geografische Bezeichnungen von Örtlichkeiten, die zu Frankreich gehören, nur zur Kennzeichnung der Herkunft gebraucht werden dürfen (§ 1). In der Anlage zur Verordnung wurden französische Gegendbezeichnungen für Weine und gebrannte geistige Getränke angeführt. So wurde etwa bestimmt, aus welchen Gegenden Weine stammen müssen, um als „Champagne“ oder „Cognac“ bezeichnet werden zu dürfen.¹⁵⁴⁶ **835**

Soweit nach einer zur Durchführung des Art. 227 VSG zum Schutz für Herkunftsbezeichnungen für Weine und gebrannte geistige Getränke erlassenen Vorschrift der Gebrauch einer Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr unzulässig war, führte das Gesetz vom 19. Dezember 1922 (BGBl. 1922/928)¹⁵⁴⁷ näher aus, welche Arten der Verwendung einer solchen Bezeichnung verboten waren. Gem. § 2 leg cit war insb. die Bezeichnung auf der Ware, der Verpackung oder den Umhüllungen verboten sowie untersagt, die Ware unter einer solchen Bezeichnung zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen oder die Bezeichnung in Ankündigungen zu verwenden. **836**

Der VwGH hatte sich etwa im Erkenntnis vom 17. März 1927, A 548/26, VwSlg. 14.715 (A) mit Art. 227 VSG zu beschäftigen. Für die Beschwerdeführerin war im Markenregister eine Marke mit dem Text „Feinster Weinbrand [...] Cognacfabrik Aktiengesellschaft Budapest – Fabrikation und Alleinvertrieb für Österreich [...] Österreichisches Erzeugnis“ eingetragen. In der Verordnung vom 26. Februar 1923 (BGBl. 1923/108) wurde allerdings angeordnet, dass die Gegendbezeichnung „Cognac“ im geschäftlichen Verkehr nur für Branntweine verwendet werden durfte, die aus Wein hergestellt waren, die in den in der Anlage zur Verordnung angeführten französischen Gemeinden gelesen und destilliert wurden. Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, dass aus dem Gesamtinhalt des Markentextes hervorging, dass die Bezeichnung „Cognac“ in diesem Fall nicht als Gegendbezeichnung gebraucht wurde und nirgends auf einen französischen Ursprung der Ware hingewiesen wurde. Der VwGH entschied, dass die Bezeichnung „Cognac“ eine Gegendbe- **837**

1544 *Wassermann*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag 37ff. mit etlichen Beispielen zur Abgrenzung von Herkunfts- und Gattungsbezeichnungen.

1545 VO des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 26. 2. 1923 über französische Herkunftsbezeichnungen für Weine und gebrannte geistige Getränke, BGBl. 1923/108.

1546 Vgl. darüber hinaus auch z.B. die VO des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 27. 7. 1923 über portugiesische Herkunftsbezeichnungen für Weine, BGBl. 1923/468.

1547 BG vom 19. 12. 1922 betreffend die Durchführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Herkunftsbezeichnungen und betreffend die Regelung von Gattungsbezeichnungen für Schaumweine und für gebrannte geistige Getränke, BGBl. 1922/928.

zeichnung darstellte, auch wenn sie früher im geschäftlichen Verkehr als Gattungsbezeichnung verwendet wurde. Der vom österreichischen Recht gem. dem VSG verfolgte Zweck, die Bezeichnung „Cognac“ für Erzeugnisse aus bestimmte Gegenden Frankreichs vorzubehalten, könne nicht erreicht werden, wenn es Fälle gebe, in denen die Bezeichnung „Cognac“ als Warenbezeichnung erlaubt würde, obwohl die Ware nicht aus der Gegend stammt, für die sie vorbehalten ist. Die Löschung der eingetragenen Marke befand der VwGH daher für rechtmäßig. Er hielt es für unzulässig und verboten, eine in Ungarn gelegene Branntweinfabrik als „Cognacfabrik“ zu bezeichnen, da auch diese Bezeichnung nur Fabriken führen dürfen, die in den in der Anlage der Verordnung vom 26. Februar 1923 genannten Gegenden Frankreichs gelegen sind.¹⁵⁴⁸

4. Das UWG 1923

- 838** Art. 226 und 227 VSG sollten offenbar gewährleisten, dass Österreich ausreichenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewährt, zumal im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VSG in Österreich noch kein eigenes Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb existierte.¹⁵⁴⁹ Zwar wurde bereits am 16. Jänner 1907 eine Gesetzesvorlage gegen den unlauteren Wettbewerb vom Abgeordnetenhaus in dritter Lesung angenommen, aufgrund der Auflösung des Abgeordnetenhauses im Februar 1907 kam es damals allerdings nicht zur Gesetzeswerdung.¹⁵⁵⁰ Ratzenhofer vermutete bereits im Jahr 1920, dass der VSG diesem alten Entwurf nunmehr zur Gesetzeswerdung verhelfen würde.¹⁵⁵¹
- 839** Ein eigenes Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb wurde schließlich mit dem Gesetz vom 26. September 1923 geschaffen.¹⁵⁵² Im ersten Abschnitt, Kapitel 1 dieses Gesetzes wurden verschiedene (verbotene) Handlungen unlauteren Wettbewerbs beschrieben. Dazu zählten z.B. Handlungen gegen die guten Sitten (§ 1), eine wahrheitswidrige Anpreisung (§ 2–6), die Herabsetzung eines Unternehmens (§ 7–8), der Missbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens (§ 9–10) oder die Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bzw. der Missbrauch anvertrauter Vorlagen (§ 11–12).
- 840** Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. I 1923/531, wurde durch das Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz, BGBl. 1947/145, neu erlassen und mit BGBl. I 1984/448 wiederverlautbart.

1548 VwGH. 17. 3. 1927, VwSlg. 14.715 (A).

1549 Ähnlich zum VV *Wassermann*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag 12, auch wenn in Deutschland im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VV bereits ein eigenes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb existierte.

1550 StProtNR vom 26. 9. 1923, 6434, 210. Sitzung. Zur deutschen Rechtslage (Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. 5. 1896, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909) *Wassermann*, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag 22ff.

1551 *Ratzenhofer*, Der Friedensvertrag von Saint-Germain 36.

1552 BGBl. I 1923/531; dazu und zur Geschichte des aus dem Jahr 1890 stammenden Markenschutzgesetzes *Baumbach, Hefermehl*, Wettbewerbsrecht¹⁴ 149f.

E. Behandlung der Staatsangehörigen der AAM

1. Vorbemerkung

Nach den Vorschriften zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs war im Abschnitt I des Kapitels X der Behandlung der Staatsangehörigen der AAM ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Angehörigen der AAM durften in gewerbe- und steuerrechtlichen Belangen weder schlechter als am 28. Juli 1914 noch schlechter als die Angehörigen anderer ausländischer Staaten behandelt werden.¹⁵⁵³ **841**

2. Unzulässigkeit einseitiger Berufsreglementierung

In Art. 228 VSG verpflichtete sich Österreich, die Staatsangehörigen der AAM „hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keiner Ausschlußmaßregel zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt.“ Art. 228 VSG verbietet daher nicht generell solche Regelungen. Verboten sind aber Ausschlussmaßregeln, die zwar für die Staatsangehörigen der AAM, nicht aber für die Angehörigen anderer Staaten gelten. **842**

3. Meistbegünstigungsklausel

Art. 228 lit. a VSG enthält eine Meistbegünstigungsklausel. Staatsangehörige der AAM dürfen hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keinen Vorschriften oder Beschränkungen unterworfen werden, soweit sie unmittelbar oder mittelbar dem Verbot einseitiger Berufsreglementierung gem. Art. 228 lit. a widersprechen oder soweit sie anders oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigten Nation angehörenden (ausländischen) Staatsangehörigen gelten. Dass sich umgekehrt auch Österreich in solchen Fällen auf die Meistbegünstigung berufen konnte, wurde in Art. 228 lit. a VSG nicht ausdrücklich bestimmt. Nach Auffassung des VwGH waren die Bestimmungen der Art. 228 und 229 VSG aber nicht dahingehend auszulegen, dass Österreich den Angehörigen der AAM auch dann noch dieselbe Behandlung wie den eigenen Angehörigen gewähren musste, wenn die österreichischen Angehörigen seitens dieser Macht schlechter als deren Angehörige gestellt wurden.¹⁵⁵⁴ **843**

4. Diskriminierungsverbote

Gem. Art. 228 lit. c VSG durften die Staatsangehörigen der AAM sowie deren Eigentum, Rechte oder Interessen, ebenso wie die Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt waren, gegenüber den österreichischen Staatsangehörigen oder deren Eigentum, Rechte oder Interessen keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern unterworfen werden. Damit enthält (auch)¹⁵⁵⁵ diese Bestimmung ein Diskriminierungsverbot, welches sich generell auf **844**

1553 *Ratzenhofer*, Der Friedensvertrag von Saint-Germain 37.

1554 VwGH. 21. 10. 1924, VwSlg. 333.

1555 Zu Art. 217 Abs. 1 und Art. 219 Abs. 1 VSG vgl. Rz 805ff.

„Gebühren“, „Abgaben“ und „Steuern“ erstreckte, wobei die Begriffe „Gebühren“, „Abgaben“ und „Steuern“ wiederum nicht näher definiert wurden. Dass auch mittelbare Diskriminierungen verboten waren, wird in Art. 228 lit. c VSG zwar nicht ausdrücklich erwähnt, der Wortlaut und der Kontext, in den diese Bestimmung eingebettet ist, legen aber nahe, dass auch mittelbare (versteckte) Diskriminierungen untersagt wurden.

- 845** Art. 228 lit. d VSG enthält eine Stillstandsklausel und verbot ebenfalls Diskriminierungen der Staatsangehörigen der AAM gegenüber österreichischen Staatsbürgern. Österreich wurde verpflichtet, den Staatsangehörigen der AAM keine Beschränkung aufzuerlegen, die nicht bereits am 28. Juli 1914 für die Staatsangehörigen dieser Mächte galt, sofern diese Beschränkung nicht ebenfalls auf österreichische Staatsangehörige anwendbar war.

5. Gewährung verschiedener Rechte

- 846** Die übrigen Bestimmungen (Art. 229–231 VSG) des Abschnitts „Handelsbeziehungen“ enthalten verschiedene Rechte, die Österreich den AAM bzw. deren Angehörigen zu gewähren hatte. Gem. Art. 229 VSG sollten die Staatsangehörigen der AAM auf österreichischem Gebiet für ihre Personen, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben. In Art. 230 VSG verpflichtete sich Österreich, die neue Staatsangehörigkeit anzuerkennen, die von seinen Angehörigen gem. den Gesetzen der AAM und nach den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Länder erworben wurde und aufgrund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen von sämtlichen Pflichten gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaat zu entbinden.¹⁵⁵⁶ Art. 231 VSG zufolge durften die AAM in den Städten und Häfen Österreichs Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Österreich verpflichtete sich, die Ernennung dieser Konsuln und Agenten, sofern ihm deren Namen bekannt gegeben wurde, gutzuheißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe „der üblichen Regeln und Gebräuche“ zuzulassen.

¹⁵⁵⁶ Vgl. zu dieser Bestimmung bereits *Kalb*, „Kommentar zu Art. 62–82 (Minderheitenschutz)“ in diesem Band; siehe dazu auch z.B. VwGH. 22. 3. 1928, VwSlg. 15.167 (A); 13. 5. 1929, B 31/28, VwSlg. 15.658 (A); 6. 6. 1930, VwSlg. 16.171; 6. 1. 1932, VwSlg. 16.999.

II. Kommentar zu Art. 234–240 (Staatsverträge)

Die Bestimmungen über Staatsverträge beinhalten die Geltung bestimmter völkerrechtlicher Verträge in wirtschaftlicher und technischer Art zwischen der Republik Österreich und den AAM. Damit wird dem allgemeinen Prinzip Rechnung getragen, multilaterale Verträge, die auch von nicht kriegführenden Staaten unterzeichnet wurden, wieder anzuwenden. **847**

A. Art. 234

Ad Z. 1: Die Vertragsstaaten kamen am 14. März 1884 in Paris überein, „die Erhaltung der durch Untersee-Kabel hergestellten telegraphischen Verbindungen zu sichern“. Der Vertrag findet, außerhalb der Territorialgewässer, auf alle Untersee-Kabel, die auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer Signatarstaaten landen, Anwendung (Art.1). Ein Zerreißen und die Beschädigung sind „strafbar, ohne Präjudiz für die Zivilklage auf Schadenersatz“ (Art. 2). Am 1. Dezember 1886 erfolgte eine Vertragsänderung, das Schlussprotokoll stammt vom 7. Juli 1887.¹⁵⁵⁷ **848**

Ad Z. 2: Dieses Pariser Übereinkommen vom 11. Oktober 1909 wurde unterzeichnet, um „den zwischenstaatlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Möglichkeit zu erleichtern“. Es beinhaltet Anforderungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen für den Verkehr (Art. 1), für „die Führer“ (Art. 2) des Kraftfahrzeuges, das Ausstellen und Anerkennen zwischenstaatlicher Fahrausweise (Art. 3), Anbringen von Kennzeichen (Art. 4), Warnvorrichtungen (Art. 5), besondere Bestimmungen für Kraftdrehräder und Kraftzweiräder (Art. 6), Regelungen für Begegnung und Überholung von Fahrzeugen (Art. 7) und das Aufstellen von Hinweistafeln (Art. 8). Art. 9 beinhaltet „Allgemeine Bestimmungen“, Art. 10–15 führen allgemeine Bestimmungen zu Ratifikation und Verfahrensregelungen an.¹⁵⁵⁸ Der Text des nicht veröffentlichten Übereinkommens ist im Anhang der Vollzugsanweisung (StGBL. 1920/394) abgedruckt und findet Nachfolge in BGBl. 1982/222 und 1982/291.¹⁵⁵⁹ **849**

Ad Z. 3: Die Abmachung vom 15. Mai 1886 bildet das Schlussprotokoll der II. Internationalen Konferenz in Bern betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnen im internationalen Verkehr. Das Protokoll vom 18. Mai 1907 stellt das Schlussprotokoll der III. Internationalen Konferenz in Bern dar.¹⁵⁶⁰ In der Durchführung dieser Abmachungen ergingen die Kundmachungen der Minister für Finanzen und des Handels vom 10. Februar 1887¹⁵⁶¹ und die Kundmachung der Minister der Finanzen und der Eisenbahnen vom 15. Juni 1908. **850**

1557 RGBl. 1888/40.

1558 StGBL. 1920/304 (Anlage 1).

1559 In StGBL. 1920/394 abgedruckt und findet Nachfolge in BGBl. 1982/222 und 1982/291.

1560 RGBl. 1908/112.

1561 RGBl. 1887/12.

- 851** Ad Z. 4: Auf der II. Internationalen Konferenz in Bern am 15. Mai 1886 hatte man die technische Einheit im Eisenbahnwesen beraten und diese durch Kundmachung des Handelsministers am 1. Februar 1887 in Kraft gesetzt.¹⁵⁶²
- 852** Ad Z. 5: Die Vertragsstaaten unterzeichneten das Übereinkommen am 5. Juli 1890 in Brüssel, darin einigten sie sich auf die Vereinigung als „Internationaler Verband für Veröffentlichung der Zolltarife“, der den Zweck verfolgte, alle Zolltarife der verschiedenen Staaten aller Erdteile sowie Abänderungen, die diese Tarife erfahren werden, zu veröffentlichen. Das Büro sollte seinen Sitz in Brüssel haben und ein „Internationales Zollbulletin“ herausgeben. Dieses Übereinkommen trat nie in Kraft, es ist im StGBL. 1920/304 (Anlage II) abgedruckt.¹⁵⁶³
- 853** Ad Z. 6: Auf Wunsch der Osmanischen Regierung, den Zolltarif von 8 % auf 11 % zu erhöhen, kamen die Vertragsstaaten überein, die Waren, die zu Lande oder zu Wasser in das Osmanische Reich eingeführt werden, für sieben Jahre mit einem Zoll von 11 % zu belegen. Das Protokoll wurde am 25. April 1907 in Konstantinopel unterzeichnet. Dieses Übereinkommen trat ebenso nie in Kraft und ist im StGBL. 1920/304 (Anlage III) abgedruckt.¹⁵⁶⁴
- 854** Ad Z. 7: Am 14. März 1857 schlossen die Vertragsstaaten in Kopenhagen den Staatsvertrag bezüglich Aufhebung des Sundzollens.¹⁵⁶⁵ Man kam überein, zur Erleichterung der Handelsverbindungen und des Verkehrs zur See, die Zölle von den fremden Schiffen und deren Ladungen bei ihrer Durchfahrt durch den Sund und die beiden Belte aufzuheben.
- 855** Ad Z. 8: Am 22. Juni 1861 schlossen die Vertragsstaaten den Staatsvertrag zur Aufhebung des Stader oder Brunshausener Zolls.¹⁵⁶⁶ Die Vertragsparteien kamen überein, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den betreffenden Staaten und somit die Elbeschifffahrt zu erleichtern.
- 856** Ad Z. 9: Mittels Staatsvertrag vom 16. Juli 1863 kamen die Vertragsstaaten überein, die Schelde-Schifffahrt von dem auf ihr lastenden Zoll „für immer zu befreien“, die in Belgien eingehobenen See-Abgaben zu sichern und so die Entwicklung des Handels und der Schifffahrt unter den Vertragsparteien zu erleichtern.¹⁵⁶⁷
- 857** Ad Z. 10: Die Suezkanal-Konvention (auch Konvention von Konstantinopel) vom 29. Oktober 1888 ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Darin wird die freie Durchfahrt in Friedens- und Kriegszeiten gewährleistet. Der Kanal, 1869 eröffnet, wurde neutralisiert, dh Kriege darf nicht angewendet werden.¹⁵⁶⁸ Das Osmanische Reich musste zugunsten Großbritanniens im VS auf alle seine Rechte aus dem Vertrag verzichten. Konkret ging es um das Interventionsrecht (Art. 109), in das Deutschland und Österreich in den VV und VSG einwilligten. Frankreich hatte sich gegen die al-

1562 RGL. 1887/8.

1563 StGBL. 1920/304 (Anlage II).

1564 StGBL. 1920/304 (Anlage III).

1565 RGL. 1857/92.

1566 RGL. 1861/103.

1567 RGL. 1864/1.

1568 RGL. 1889/85 sowie *Bittner*, Chronologisches Verzeichnis III 401.

leinige Übertragung des Interventionsrechts an Großbritannien ausgesprochen.¹⁵⁶⁹ Der Vertrag gilt noch heute und erfuhr während der Suez-Krise 1956 höchste politische Brisanz.¹⁵⁷⁰

Ad Z. 11: Das Internationale Übereinkommen vom 23. September 1910 wurde in Brüssel unterzeichnet. Die Vertragsstaaten kamen überein, im Falle des Zusammenstoßes von Seeschiffen oder von Seeschiffen und Binnenschiffen die Frage der Ersatzpflicht an sich an Bord befindlichen Sachen oder Personen zugefügten Schäden zu regeln. Die Regelungen fanden auf Kriegsschiffen und Staatsschiffen, die ausschließlich für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, keine Anwendung.¹⁵⁷¹ **858**

Ad Z. 12: Das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1904 betreffend die Befreiung der Spitalschiffe von den Hafengebühren ist in Den Haag unterzeichnet worden. Es bezieht sich auf die Art. 1, 2 und 3 der Haager Konvention vom 29. Juli 1899 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Übereinkommens vom 22. August 1864 auf den Seekrieg, wonach in Kriegszeiten in den Häfen der vertragsschließenden Teile diese Schiffe von allen Abgaben und Gebühren befreit sind.¹⁵⁷² **859**

Ad Z. 13: Das Internationale Abkommen vom 26. September 1906 betreffend das Verbot der Nacharbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen wurde in Bern unterzeichnet, in der Absicht, die Entwicklung des Arbeiterschutzes durch Annahme gemeinsamer Bestimmungen zu erleichtern, indem die industrielle Nacharbeit der Frauen, ohne Unterschied des Alters, ohne Vorbehalt verboten wird. Dieses Verbot erstreckte sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen [sic] beschäftigt sind. Es galt nicht für Familienbetriebe. Die Nachruhe von mindestens elf Stunden sollte den Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einschließen.¹⁵⁷³ Die Aufhebung des Verbotes der Nacharbeit gehörte zu den wesentlichsten Forderungen der ersten Frauenbewegung. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU wurde das Verbot der Frauennacharbeit in Österreich 2002 aufgehoben.¹⁵⁷⁴ **860**

Ad Z. 14: Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 wurde in Paris unterzeichnet, nachdem auf der ersten Pariser Konferenz von 15. bis 25. Juli 1902 ein diesbezüglicher Entwurf ausgearbeitet wurde. Die Vertragsstaaten einigten sich darauf, dass „wer, um den Begierden eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung zu Zwecken der Unzucht anwirbt oder entführt“, bestraft werden soll, auch wenn einzelne Handlungen in verschiedenen Ländern vollzogen wurden (Art. 1). Bestraft sollen auch jene Täter werden, die eine großjährige Frau **861**

1569 *Banken*, Die Verträge 253.

1570 *Allain*, International Law in the Middle East 50–53.

1571 RGBL. 1910/33.

1572 RGBL. 1904/193.

1573 RGBL. 1911/64.

1574 BGBl. I 2000/37. Vgl. dazu: *Ziegler*, Frauennacharbeitsverbot in Österreich; zum Berner Abkommen: *Delevingne*, The Pre-War History of International Labor Legislation 42–47 und Appendix 13 492–495.

oder ein großjähriges Mädchen durch Täuschung oder mittels Gewalt, Drohung oder Missbrauch des Ansehens zu Zwecken der Unzucht anwerben oder entführen (Art. 2).¹⁵⁷⁵ Mit diesem internationalen Abkommen trat gleichzeitig das Übereinkommen vom 18. Mai 1904 in Kraft, das die Signatarstaaten zur Errichtung einer Behörde verpflichtete, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Ausland bei sich zu vereinigen (Art. 1). Darüber hinaus wurde den Signatarstaaten die Verpflichtung der Überwachung auferlegt, um auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt die Begleiter von Frauen und Mädchen, die diese zu unzüchtigen Handlungen verleiten wollen, ausfindig zu machen (Art. 2). Die Signatarstaaten wurden zum Opferschutz verpflichtet, dh sie mussten Opfer nach Hause zurückschicken, sobald deren Identität, die Staatsangehörigkeit und Ort und Zeitpunkt des Eintreffens an der Grenze eruiert wurden (Art. 3).¹⁵⁷⁶ Die letzte Änderung dieses Übereinkommens erfolgte durch BGBl. 1974/53, das ist die Kundmachung des Geltungsbereiches des Übereinkommens.¹⁵⁷⁷

862 Ad Z. 15: Am 4. Mai 1910 erfolgte in Paris die Vertragsunterzeichnung des Internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Die Signatarstaaten wurden u.a. dazu verpflichtet, alle Nachrichten zu sammeln, welche die Ermittlung und die Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern könnte, die sich als Zuwiderhandlungen gegen ihre einheimische Gesetzgebung hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben, weiters die Einfuhr dieser Veröffentlichungen zu hindern, die Beschlagnahme zu sichern und diesbezügliche Gesetze zu erlassen.¹⁵⁷⁸ Eine Änderung des Bundesrechts erfolgte aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs des Übereinkommens durch BGBl. 1994/534.

863 Ad Z. 16: Das Internationale Sanitäts-Übereinkommen vom 3. Dezember 1903 wurde in Paris geschlossen, um die öffentliche Gesundheit gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest und der Cholera zu schützen.¹⁵⁷⁹ Die Signatarstaaten waren demnach verpflichtet, das erste Auftreten sichergestellter Pest- und Cholerafälle den anderen Signatarstaaten zu melden und festzusetzen, ab wann ein „verseuchtes“ Gebiet als solches zu bezeichnen ist und welche Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden sollen (Reisende, Eisenbahnen, Wasserstraßen). Dementsprechende Maßnahmen – etwa die Regelung der Durchfahrt durch den Suezkanal – mussten auch für jene Länder, die außerhalb von Europa lagen, getroffen werden. Die im Übereinkommen angesprochenen vorhergehenden Abkommen galten als Vorlage für das Sanitäts-Übereinkommen 1903 und sind: die Internationale Sanitätskonvention vom 30. Jänner 1892, abgeschlossen in Venedig, mit dem Ziel, das damals bestehende Seesanitäts- und Quarantänesystem für die Schifffahrt in Ägypten einer Reform zu unterziehen;¹⁵⁸⁰ das Internationale Übereinkommen

1575 RGL. 1913/26.

1576 RGL. 1913/26 (Anlage).

1577 Dazu ausführlich, *Lauben*, Weißer Markt.

1578 RGL. 1912/116.

1579 RGL. 1911/81.

1580 RGL. 1892/68.

vom 15. April 1893, abgeschlossen in Dresden, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera;¹⁵⁸¹ das Internationale Übereinkommen vom 3. April 1894, abgeschlossen in Paris, betreffend sanitäre Maßnahmen bei den Pilgerfahrten nach Mekka und sanitäre Vorkehrungen im Persischen Golf.¹⁵⁸² Schließlich beinhaltete das Internationale Sanitäts-Übereinkommen vom 19. März 1897 die Absicht, die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest zu ergreifenden Maßnahmen und die zu diesem Zwecke am Roten Meer und Persischen Golf zu errichtende sanitätspolizeiliche Überwachung gemeinsam zu regeln.¹⁵⁸³ Diese Vorkehrungsmaßnahmen sind als Reaktion auf die Cholera-Epidemie zu werten, die ab Anfang des 19. Jh. mehrmals in Form von Pandemien weltweit ausbrach. Selbiges gilt auch für das „Dauerphänomen“ Pest.¹⁵⁸⁴ Darüber hinaus sind alle genannten Abkommen Ausdruck des Bemühens, einen internationalen Gesundheitsschutz zu errichten. Dies erfolgte 1910 mit der Gründung des Weltgesundheitsrates. Aus ihm ging die Gesundheitsorganisation des Völkerbundes hervor, die wiederum der Vorläufer der 1948 gegründeten WHO wurde.

Ad Z. 17: In Paris wurde am 20. Mai 1875 die Internationale Meter-Konvention unterzeichnet, um die Vervollkommnung des metrischen Systems zu sichern. Mit dieser Konvention erfolgte die Errichtung eines „Internationalen Maß- und Gewichtsbüros“ als wissenschaftliches und permanentes Institut mit Sitz in Paris. Es soll auf gemeinschaftliche Kosten gegründet und unterhalten werden. Damit war die Standardisierung von Maß und Gewicht gegeben. Das Dezimalsystem als Mess- und Gewichtssystem war bereits in der Französischen Revolution gefordert worden, die 1799 gefertigten Prototypen des Urmeters und des Urkilogramms lagerten seit dieser Zeit im Archives Nationales in Paris.¹⁵⁸⁵ **864**

Ad Z. 18: Auf der Schlusskonferenz in Brüssel vom 20. September 1902 anerkannten die Signatarstaaten die Zweckmäßigkeit eines Übereinkommens betreffend Vereinheitlichung der Vorschriften über stark wirkende Arzneimittel. Das Übereinkommen, welches am 29. November 1906 verfasst wurde, ist nicht ratifiziert worden.¹⁵⁸⁶ **865**

Ad Z. 19: In der Zeit von 16. bis 19. November 1885 fand in Wien eine Internationale Stimmton-Konferenz unter dem Vorsitz des an der Universität Wien lehrenden Physikers Josef Stefan statt. Die teilnehmenden Staaten einigten sich auf die Annahme eines einzigen internationalen Stimmtones (A der gestrichenen Oktave mit 870 einfachen Schwingungen/sec).¹⁵⁸⁷ **866**

Ad Z. 20: In der Zeit von 29. Mai bis 6. Juni 1905 fand in Rom eine Sitzung statt, deren Staatenvertreter sich auf die Errichtung eines Internationalen Ackerbauinstituts **867**

1581 RGBl. 1894/69.

1582 RGBl. 1894/188.

1583 RGBl. 1901/13.

1584 Vgl. dazu im Überblick mit umfangreichen Literaturangaben: *Rosenberg*, Transnationale Strömungen 952–962.

1585 RGBl. 1876/20 sowie *Herren*, Internationale Organisationen 18.

1586 RGBl. 1920/304.

1587 Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Z.15090, 1890/50.

einigten und das Übereinkommen vom 7. Juni betreffend die Schaffung eines Internationalen Ackerbauministeriums in Rom verabschiedeten. Die Initiative für die Gründung ging von den USA aus, formell entstand es (auch als Internationales Landwirtschaftsinstitut bekannt) am 16. August 1906. Es wurde nach dem 2. WK aufgelöst und gilt als Vorläufer der FAO, der 1945 gegründeten Welternährungsorganisation der UNO.¹⁵⁸⁸

- 868** Ad Z. 21: Die Internationale Konvention vom 3. November 1881 betreffend die Reblaus wurde am 3. November 1881 in Bern unterzeichnet.¹⁵⁸⁹ Mit 15. April 1889 erfolgte eine Zusatzklärung zur Internationalen Konvention.¹⁵⁹⁰
- 869** Ad Z. 22: Das Übereinkommen wurde am 19. März 1902 geschlossen, um die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel weder zu töten noch deren Nester, Eier oder Brut zu zerstören. Dieses Übereinkommen trat nie in Kraft, es ist in StGBL. 1920/304 (Anhang VI) abgedruckt.¹⁵⁹¹
- 870** Ad Z. 23: Das Übereinkommen unterzeichneten die Staaten am 12. Juni 1902 in Den Haag im Zuge der dritten Konferenz über internationales Privatrecht. Darin kamen sie überein, dass die Vormundschaft über einen Minderjährigen nach dem nationalen Recht zu bestimmen sei. Dieses Übereinkommen trat nie in Kraft, es ist in StGBL. 1920/304 (Anhang VII) abgedruckt.¹⁵⁹²
- 871** Art. 234 wurde mittels Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. Juni 1920 betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge in Geltung gesetzt.¹⁵⁹³

B. Art. 235

- 872** Die Unterzeichnerstaaten haben sich gem. Art. 19 des am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages zu Paris in Wien zu einem Kongress zusammengetroffen, um diesen Vertrag sowie den Zusatzakt vom 21. März 1885 in Lissabon zu unterzeichnen. Mit diesem Vertrag, der in RGBl. 1892/97 veröffentlicht wurde, gründeten die Staaten für den „wechselseitigen Austausch der Correspondenzen ein einziges Postgebiet, unter der Bezeichnung Welt-Postverein“ (Art. 1). Seine Bestimmungen bezogen sich auf Briefe, einfache Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, Drucksachen aller Art, Geschäftspapiere und Warenmuster (Art. 2). In weiteren Artikeln bestimmte das Übereinkommen u.a. Größe, Gewicht und Preis der genannten Sendungen. Die Anfänge des Weltpostvereines liegen in den 1860er Jahren: Auf Anregung der USA fand in Paris eine erste diesbezügliche internationale Konfe-

1588 StGBL. 1920/305 (Anhang V) und *Hobson*, The international Institute of Agriculture.

1589 RGBl. 1882/105.

1590 RGBl. 1890/16 mit Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 24. 1. 1890 betreffend Zusatzklärung vom 15. 4. 1889 zur internationalen Reblausconvention vom 3. 11. 1881.

1591 StGBL. 1920/304 (Anhang VI).

1592 StGBL. 1920/304 (Anhang VII).

1593 StGBL. 1920/304.

renz statt; der Generalpostdirektor des Norddeutschen Bundes, Heinrich von Stephan, machte den Vorschlag, einen internationalen Postverein gründen zu wollen. Die Gründung erfolgte am 9. Oktober 1874 in Bern, die Vertragsstaaten verpflichteten sich dazu, ein einheitliches Postgebiet mit Transitfreiheit und einheitlichem Porto zu schaffen sowie ein internationales Büro zu finanzieren. Die rasch wachsende Anzahl an Mitgliedstaaten bewirkte 1878 die Umbenennung in Weltpostverein.¹⁵⁹⁴ In der Folge kam es sowohl 1897 (Washington¹⁵⁹⁵) als auch 1906 (Rom¹⁵⁹⁶) zu weiteren Übereinkommen. In den genannten Verträgen und Übereinkommen erfolgte jeweils eine Revision des Vertrages. Am 10./22. Juli 1875 schlossen die Vertragsstaaten in St. Petersburg den Internationalen Telegraphen-Vertrag, der am 25. Februar 1876 von Kaiser Franz Joseph ratifiziert wurde. Gem. Art. 56 des Internationalen Telegraphen-Vertrages vom 5./17. Mai 1865, Paris, kamen die Signatarstaaten überein, den Telegraphen-Vertrag „abzuändern und zu verbessern“¹⁵⁹⁷. In Lissabon einigten sich die Vertragsstaaten 1876, gemeinsame Reglements und Tarife schaffen zu wollen.¹⁵⁹⁸ Österreich verpflichtete sich, allen Staaten, die diesem Übereinkommen beitreten wollten, diesen Beitritt nicht zu verweigern. Art. 235 wurde mittels Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. Juni 1920 betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge (StGBL. 1920/304) in Geltung gesetzt.

C. Art. 236

Österreich verpflichtet sich, dem Funkspruchübereinkommen vom 5. Juli 1912 sowie einer möglichen Revision beizutreten. Dieses Übereinkommen, am 5. Juli 1912 in London abgeschlossen, ist als Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Juni 1913 in RGBl. 1913/105 veröffentlicht worden. Die Signatarstaaten verpflichteten sich, es auf alle dem „öffentlichen Verkehre zwischen dem Lande und den Schiffen in See dienenden Funkentelegraphenstationen anzuwenden, die von den Signatarstaaten errichtet wurden“.

873

D. Art. 237

Am 2. Juni 1911 wurden die Washingtoner Verträge betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Markenregistrierung geschlossen. Sie traten 1913 in Kraft. Diese Verträge basieren auf dem Pariser Unionsvertrag vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, erstmals am 14. Dezember 1900 in Brüssel revidiert und nun durch den Vertrag von Washington. Die Vertragsstaaten bildeten eine Union zum Schutz des gewerblichen

874

1594 *Herren*, Internationale Organisationen 22.

1595 RGBl. 1901/137.

1596 RGBl. 1910/218.

1597 Ebd.

1598 Post- und Telegraphenverordnungsblatt des Handelsministeriums 1909/63.

Eigentums. „Untertanen oder Bürger“ jedes Vertragsstaates sollten in allen übrigen Ländern der Union die gleichen Rechte besitzen wie die eigenen Staatsbürger in Bezug auf Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle, Fabriks- oder Handelsmarken, Handelsnamen, Herkunftsbezeichnungen oder Unterdrückung unlauteren Wettbewerbs. Diese „Untertanen und Bürger“ wurden nicht dazu verpflichtet, einen Wohnsitz in jenem Land zu haben, wo der Schutz beansprucht wird (Art. 2). Art. 13 sah die Schaffung eines „Internationalen Bureaus zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ in Bern vor. Im Schlussprotokoll erfolgte die Definition von gewerblichem Eigentum: Darunter verstand man jede Erzeugung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebe (Wein, Getreide, Früchte, Vieh etc.) und die Gewinnung der Bodenschätze (Mineralien, Mineralwasser etc.). Unter Erfindungspatente verstand man die von den Signatarstaaten zugelassenen Arten gewerblicher Patente wie Einführungs- oder Verbesserungspatente usw. Diesem Washingtoner Abkommen ist das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken vom 14. April 1891 beigefügt. Demnach erhielten die „Untertanen und Bürger“ jedes Vertragsstaates den Schutz durch das Internationale Bureau in Bern für die dort hinterlegten Fabriks- und Handelsmarken. Diese wurden in allen Vertragsstaaten dadurch geschützt (Art. 1). Beide Verträge sind in RGL. 1913/64 veröffentlicht. Art. 237 wurde mittels Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. Juni 1920 betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge (StGBL. 1920/304) in Geltung gesetzt.

E. Art. 238

- 875** Am 17. Juli 1905 unterzeichneten die im Vertrag genannten Staaten das Haager Prozessübereinkommen. Art. 238 wurde mittels Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. Juni 1920 betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Kollektivverträge (StGBL. 1920/304) in Geltung gesetzt. Dieses Übereinkommen wurde durch das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess ersetzt.¹⁵⁹⁹

F. Art. 239

- 876** Am 9. September 1886 unterzeichneten mehrere Staaten das Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, damit wurde die Basis für den modernen internationalen Schutz des geistigen Eigentums gelegt – der Urheberrecht war geboren. Die Vertragsstaaten bildeten einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (Art. 1). In Art. 2 werden die Werke der Literatur und Kunst als „Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung“ bezeichnet. Art. 4 setzt fest, dass „die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber [...] sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbands-

¹⁵⁹⁹ Mein Dank gilt Herrn Univ.Prof. Dr. *Thomas Garber* für seine Auskunft. Vgl. auch *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht 710.

lande zum ersten Mal veröffentlichen Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte [genießen], welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen“. Österreich war dem Berner Abkommen nicht beigetreten, erließ 1895 ein eigenes Urheberrecht und hatte bis 1900 mit bloß vier Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien) der Berner Konvention Einzelstaaten-Verträge abgeschlossen. Die Situation für die österreichischen Autoren war katastrophal. Wohl deshalb „flohen“ viele österreichische und ungarische Autoren in reichsdeutsche Verlage und in weiterer Folge wanderten viele Verlage ins Ausland ab.¹⁶⁰⁰ Man war der Konvention damals nicht beigetreten, da Österreich den slawischen Völkern das Recht zuerkennen wollte, die in- und ausländischen geschützten literarischen Werke ohne weiteres in ihre Sprachen übersetzen zu können; ein weiterer Grund waren Differenzen zwischen dem österreichischen Urheberrecht und der Berner Konvention.¹⁶⁰¹ Dem 1908 revidierten Berner Abkommen trat man schließlich bei, es wurde in BGBl. 1920/435 kundgemacht.¹⁶⁰²

G. Art. 240

Die Vertragsstaaten unterzeichneten am 26. September 1906 ein Übereinkommen, in welchem die Anwendung von Weißphosphor bei der Herstellung von Streichhölzern verboten wird.¹⁶⁰³ Dieses sechs Artikel umfassende Übereinkommen wurde in BGBl. 1921/519 kundgemacht und in der Anlage abgedruckt.¹⁶⁰⁴ Österreich trat dem Brüsseler Übereinkommen betreffend die Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik, geschlossen am 31. Dezember 1913, am 3. Jänner 1922 bei; der Beitritt wurde mit 1. Jänner 1923 wirksam und im BGBl. 1922/284 kundgemacht.¹⁶⁰⁵ In der Anlage zum Gesetz ist diese Übereinkunft betreffend die Einrichtung einer Internationalen Handelsstatistik abgedruckt. Die AAM werden Österreich jene zweiseitigen Abkommen, die mit der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen wurden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des VSG mitteilen. Österreich muss den Empfang dieser Mitteilung schriftlich bestätigen und amtlich mitteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Völkerbund eingeschaltet.

877

1600 *Hall*, Österreichische Verlagsgeschichte 1, 31.

1601 Ebd. 35–36.

1602 *Polak*, 100 Jahre Berner Konvention 2; Allgemein: *Dokalik, Zemann*, Österreichisches und internationales Urheberrecht 1387–1427.

1603 *Delevingne*, The Pre-War History of International Labor Legislation 42–47 und Appendix 14.

1604 Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Äußeres, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung vom 16. 9. 1921.

1605 Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Äußeres und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 13. 5. 1922 betreffend den Beitritt der Republik Österreich zum Brüsseler Übereinkommen über die Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik.

III. Kommentar zu Art. 241–246 (Staatsverträge)

A. Staatsverträge mit den Alliierten

Nach Art. 241 VSG hatte jede der AAM das Recht, innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Vertrags, dh idR bis zum 16. Jänner 1921,¹⁶⁰⁶ Österreich mitzuteilen, welche mit Österreich-Ungarn geschlossenen bilateralen Abkommen künftig auch für Österreich gelten sollten. Es ist nicht von einer Weitergeltung die Rede, vielmehr waren diese Abkommen erst ab amtlicher Mitteilung (was im BGBL erfolgte) wieder gültig; diese Regelung spricht für den österreichischen Standpunkt, wonach die Republik nicht Rechtsnachfolger der Monarchie war und daher auch nicht deren Verträge automatisch übernahm. Nichtsdestoweniger lag das Recht, diese Verträge zu bezeichnen, nicht bei Österreich, sondern bei den AAM, die lediglich darauf zu achten hatten, dass keine Verträge, die dem VSG zuwiderliefen, wiederauflebten. In der Folge machten Belgien, Frankreich, Griechenland und Großbritannien von ihrem Recht nach Art. 241 Abs. 1 VSG hauptsächlich in Bezug auf existierende Auslieferungsabkommen und ähnliche Vereinbarungen Gebrauch; wesentlich darüber hinaus ging die Erklärung Italiens, die aber auch v.a. justizrechtliche Materien zum Gegenstand hatte. Eine Anrufung des Völkerbundes nach Art. 241 Abs. 5 VSG fand niemals statt. Im Einzelnen wurden folgende Erklärungen abgegeben:

Belgien gab eine Erklärung gem. Art. 241 VSG hinsichtlich des Staatsvertrags vom 12. Jänner 1881 RGBL. 28 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und des Übereinkommens vom 30. April 1871 RGBL. 53 betreffend die Mitteilung von Totenscheinen ab. Das Bundeskanzleramt gab hierzu bekannt, dass diese Vertragsverhältnisse am 4. Dezember 1920 in Kraft getreten seien.¹⁶⁰⁷ **879**

Frankreich gab eine Erklärung gem. Art. 241 VSG hinsichtlich des Staatsvertrags vom 13. November 1855 RGBL. 1856/12 betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und der diesbezüglichen Additionalkonvention vom 12. Februar 1869 RGBL. 56 sowie hinsichtlich des Übereinkommens wegen Mitteilung der Zivilstandsurkunden vom 31. Dezember 1892 RGBL. 1893/2 ab. Das Bundeskanzleramt gab hierzu bekannt, dass diese Vertragsverhältnisse am 18. Oktober 1920 in Kraft getreten seien.¹⁶⁰⁸ **880**

Griechenland gab eine Erklärung gem. Art. 241 VSG hinsichtlich des Additionsartikels vom 12. Juni 1856 RGBL. 169 zum Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. März 1835, hinsichtlich der Konvention vom 28. März 1874 RGBL. 1875/70 über die gegenseitige Auslieferung desertierter Matrosen und hinsichtlich des Staatsver- **881**

1606 Vgl. zu den länderspezifischen verschiedenen Daten des Inkrafttretens des VSG *Rathmanner/Ziegerhofer*, „Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye“ in diesem Band.

1607 Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBL. 1921/244.

1608 Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBL. 1921/138.

trags vom 21. Dezember 1904 RGBl. 1907/129 wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern ab. Das Bundeskanzleramt gab hierzu bekannt, dass diese Vertragsverhältnisse am 18. Oktober 1920 in Kraft getreten seien.¹⁶⁰⁹

- 882** Großbritannien gab eine Erklärung gem. Art. 241 VSG hinsichtlich des Staatsvertrags vom 3. Dezember 1873 RGBl. 1874/34 über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern sowie der dazugehörigen Additionalerklärung RGBl. 1902/185 ab. Das Bundeskanzleramt gab hierzu bekannt, dass diese Vertragsverhältnisse am 22. September 1920 in Kraft getreten seien.¹⁶¹⁰
- 883** Italien gab eine Erklärung gem. Art. 241 VSG hinsichtlich der österreichisch-ungarischen und italienischen Erklärungen vom 28. März bzw. 5. April 1871 über die kostenlose Beförderung der Schüblinge, hinsichtlich der Noten vom 6. März bzw. 4. April 1872 über die gegenseitige Mitteilung strafgerichtlicher Entscheidungen, hinsichtlich der Erklärungen vom 7. Februar bzw. 21. März 1874 über die Beglaubigung von Urkunden, hinsichtlich der Erklärungen vom 2. August bzw. 6. August 1874 RGBl. 117 betreffend die gegenseitige Übernahme der heimatlos gewordenen früheren Staatsangehörigen, hinsichtlich der Erklärungen vom 30. März bzw. 19. April 1875 RGBl. 71 über die Vergütung der Zeugen- und Expertengebühren, hinsichtlich der Erklärungen vom 24. März bzw. 28. März 1877 LGBl./Tirol 1877/31 über den Durchschub der einem dritten Staate angehörigen Personen, hinsichtlich des Konsularvertrags vom 15. April 1874 RGBl. 1875/96 mitsamt seiner Erklärung zu Art. 11 Abs. 2, hinsichtlich der Erklärungen vom 24. Jänner bzw. 3. Februar 1877 RGBl. 13 über die gegenseitige Zulassung von Versicherungsgesellschaften jeder Art zum Geschäftsbetrieb, hinsichtlich der Zusatzerklärungen vom 31. Juli und 12. August 1878 RGBl. 114 zum Beglaubigungsübereinkommen 1874, hinsichtlich des von Österreich-Ungarn am 1. März 1883 angenommenen italienischen Antrags vom August 1880 auf Austausch der Gesetzespublikationen, hinsichtlich der Erklärung vom 23. April bzw. 30. April 1879 über die gerichtliche Übergabe ausgewiesener Personen, hinsichtlich des Staatsvertrags vom 9. Februar 1883 RGBl. 113 über die gegenseitige Gewährung des Armenrechts, soweit es sich um Strafsachen handelte, hinsichtlich des Staatsvertrags vom 8. Juli 1890 RGBl. 1891/4 über den Urheberrechtsschutz, hinsichtlich des Staatsvertrags vom 11. Februar 1906 RGBl. 46 über den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut, hinsichtlich der Erklärungen vom 29. September bzw. 15. Oktober 1883 RGBl. 191 über die Mitteilung der Geburts-, Trauungs- und Totenscheine, dann der Naturalisationsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen, hinsichtlich der Erklärungen vom 10. November 1893 LGBl./Tirol 39 und LGBl./Kärnten 191 über den Handel mit Vegetabilien in den Grenzbezirken, hinsichtlich des von Italien am 17. Dezember 1896 angenommenen österreichisch-ungarischen Antrags vom 12. Dezember 1896 über die Heimbeförderung Mittelloser, hinsichtlich des Übereinkommens vom 10. Dezember 1895 RGBl. 1896/73 über die Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen für den Verkehr in

1609 Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. 1921/139. Vgl. zum Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1835, der selbst nicht Gegenstand der Erklärung ist, die Angaben bei *Bittner*, Chronologisches Verzeichnis II (Nr. 2413).

1610 Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. 1921/43.

den Grenzgebieten, soweit es nicht durch die nachfolgende Pariser Internationale Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 RGBl. 1911/81 ersetzt worden ist, hinsichtlich des Viehseuchenabkommens vom 11. Februar 1906 RGBl. 1906/45 und RGBl. 1910/35, hinsichtlich des Notenaustausches vom 23. Dezember 1908 über die Zulassung pharmazeutischer Produkte, hinsichtlich des Staatsvertrags vom 25. Juni 1896 RGBl. 1899/102 über die unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker, über den von Österreich-Ungarn am 7. Juli 1891 angenommenen italienischen Antrag vom 16. Mai 1891 auf Austausch von Volkszählungsmaterial, hinsichtlich des Staatsvertrags vom 13. Februar 1889 RGBl. 101 über die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute sowie hinsichtlich der Erklärungen vom 30. Mai bzw. 22. Juli 1872 RGBl. 131 über die Vereinfachung der gegenseitigen Korrespondenz der Gerichtsbehörden ab. Das Bundeskanzleramt gab hierzu bekannt, dass diese Vertragsverhältnisse am 15. Jänner 1921 in Kraft getreten seien.¹⁶¹¹

B. Staatsverträge mit den ehemaligen Mittelmächten

Mit Art. 242 VSG wurden alle vor Inkrafttreten des VSG (16. Juli 1920) von Österreich oder Österreich-Ungarn mit Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei geschlossenen „Verträge, Übereinkommen und Übereinkünfte“ für ungültig erklärt. **884**

Im Rahmen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie waren Österreich (Cisleithanien) und Ungarn (Transleithanien) in vielfältigster Weise miteinander verbunden gewesen.¹⁶¹² Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften waren mit der Kündigung des sog. Ausgleichs durch Ungarn mit 31. Oktober 1918 – auch wenn zweifelhaft sein mag, dass Ungarn zur einseitigen Kündigung berechtigt war – gegenstandslos geworden. Seit Ausrufung der Republik in Ungarn am 16. November 1918 waren keine neuen Vereinbarungen mit Österreich getroffen worden, sodass Art. 242 VSG diesbezüglich keine praktische Bedeutung hatte. **885**

Mit Deutschland, Bulgarien und der Türkei bezeichnete Art. 242 VSG die vormaligen „Mittelmächte“, die an der Seite Österreich-Ungarns im 1. WK gekämpft hatten. Rechtsgrundlage für das Bündnis mit Deutschland war der Vertrag vom 20. Mai 1882.¹⁶¹³ Am 6. September 1915 wurde zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Bulgarien eine Militär-Konvention geschlossen.¹⁶¹⁴ Mit dem Osmanischen Reich schloss Österreich-Ungarn erst am 22. März 1917 einen Geheimvertrag.¹⁶¹⁵ Da **886**

1611 Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. 1921/289.

1612 So zuletzt insb. die Verträge vom 8. 10. 1907 RGBl. 278 = ungarischer GA IV: 1907 betreffend Handels- und Verkehrsbeziehungen, über Doppelbesteuerungen und die Beitragsleistungen zur Staatsschuld. Der österreichisch-ungarische Ausgleich selbst war nicht in Form eines Vertrags, sondern in Form zweier paktierter Gesetze (des ungarischen GA XII: 1867 und des österreichischen Gesetzes vom 21. 12. 1867 RGBl. 146) zustande gekommen, ebenso verhielt es sich mit den alle zehn Jahre abgeschlossenen Abschlussverhandlungen, vgl. zuletzt das Gesetz vom 30. 12. 1907 RGBl. 280 und der ungarische GA LIV: 1907.

1613 *Huber*, Dokumente II Nr. 311; sog. Dreibund-Vertrag, an dem ursprünglich auch Italien beteiligt war, und dem später auch Rumänien beitrug; beide allerdings kämpften während des 1. WK auf Seite der Entente. Vgl. *Hildebrand*, Deutsche Außenpolitik 11.

1614 Abgedruckt bei *Bachinger*, Mittelmächte 355–358.

1615 HHStA, MdÄ PA I 522, Geheim XLVII/8b.

die Mittelmächte im Herbst 1918 jeweils einzeln – und damit unter Bruch der soeben genannten Bündnisverträge – Waffenstillstandsabkommen mit den AAM geschlossen hatten (Bulgarien: 29. September; Osmanisches Reich: 30. Oktober; Österreich-Ungarn: 3. November; Deutsches Reich: 11. November), hatte Art. 242 auch hier keine praktische Bedeutung mehr.

- 887** Noch am 1. September 1920, somit kurz vor Unterzeichnung des VSG, schlossen Österreich und das Deutsche Reich ein Wirtschaftsabkommen, welches am 31. Jänner 1921 von Österreich ratifiziert wurde und am 12. Februar 1921 in Kraft trat.¹⁶¹⁶ Es ist davon auszugehen, dass das Ratifikationsdatum als maßgebliches Datum erachtet wurde, weshalb dieses Abkommen nicht als von Art. 242 VSG erfasst galt; jedenfalls blieb das genannte Wirtschaftsabkommen bis 1938 in Kraft.¹⁶¹⁷ Am 16. November 1920 schloss Österreich mit Bulgarien ein Meistbegünstigungsabkommen¹⁶¹⁸ und am 28. Jänner 1924 mit der Türkei einen Freundschaftsvertrag, ein Niederlassungs- und ein Wirtschaftsübereinkommen,¹⁶¹⁹ sodass die Beziehungen zu den ehemaligen Mittelmächten auf eine neue Basis gestellt waren.

C. Staatsverträge mit Russland und Rumänien

- 888** Nach Art. 244 VSG wurden alle vor Inkrafttreten des VSG von Österreich oder Österreich-Ungarn mit Russland sowie ehemals zu Russland gehörenden Staaten (Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine, Georgien, Aserbaidschan, Armenien) sowie mit Rumänien abgeschlossenen Verträge für ungültig erklärt. Die Wendung „vor dem 28. Juli 1914 oder seit diesem Datum“ ist ein Pleonasmus. Umfasst waren mit der genannten Bestimmung insb. die Waffenstillstandsabkommen mit Rumänien und Russland vom Dezember 1917¹⁶²⁰ sowie die – mangels beidseitiger Ratifikation niemals in Kraft getretenen – Friedensverträge von Brest-Litowsk mit der Ukraine vom 9. Februar 1918¹⁶²¹ und mit Russland vom 3. März 1918¹⁶²² sowie der ebenfalls niemals in Kraft getretene Friedensvertrag von Bukarest mit Rumänien vom 7. Mai 1918.¹⁶²³ Die Ungültigkeit dieser Verträge resultierte auch aus Art. 87 VSG.
- 889** Da Russland und die ehemals zu Russland gehörenden Staaten nicht Vertragspartner des VSG waren, konnten die sie betreffenden Bestimmungen schon nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen niemals eine Wirkung entfalten. Aber auch hinsichtlich Rumäniens wurde Art. 244 VSG nicht so ausgelegt, dass tatsächlich alle Verträge, die es jemals mit der Habsburgermonarchie abschloss, für ungültig erachtet wurden. Je-

1616 BGBl. 1921/135.

1617 Noch der Index zu den österreichischen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblättern 1849 bis 1963 (Wien 1964) ging von einer Fortgeltung des Wirtschaftsabkommens 1920 aus.

1618 BGBl. 1921/155.

1619 BGBl. 1924/391–393.

1620 *Neisser*, Politische Chronik 1917 600, 632.

1621 *Neisser*, Politische Chronik 1918 65f.

1622 Ebd. 135f.

1623 Ebd. 224f.; beachte auch die Zusatzabk,ommen zu diversen Rechtsfragen und zur Nutzung der rumänischen Erdölvorkommen, ebd. 226ff.

denfalls zählt noch der 1964 vom österreichischen Bundeskanzleramt herausgegebene „Index zu den österreichischen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblättern“ sowohl den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Russland von 1860 als auch die 1875 abgeschlossene Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien zu den nach wie vor in Geltung stehenden Handelsverträgen.¹⁶²⁴ Der Art. 244 scheint sich nur auf politische Verträge, wie die in Rz 11 genannten, bezogen zu haben.

¹⁶²⁴ RGBl. 1870/272; RGBl. 1876/78; vgl. Index zu den österreichischen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblättern 1849 bis 1963 (1964) 190.

IV. Kommentar zu Art. 247 (Opiumabkommen)

Das Opiumabkommen von 1912 sah Beschränkungen der Produktion und des Handels mit Opium sowie Cocablättern und deren Derivaten vor. Es war von Österreich-Ungarn nicht unterzeichnet worden, da Uneinigkeit herrschte, wie das Abkommen in die Bestimmungen des Ausgleichs zwischen Österreich und Ungarn über die Unterzeichnung von internationalen Verträgen einzuordnen war.¹⁶²⁵ Da auch viele andere Staaten bis zum 1. WK dem Abkommen nicht beigetreten waren, brachten Großbritannien und die USA das Abkommen durch den Komplex der Friedensverträge zu allgemeiner Geltung. Zusätzlich zum Art. 247 wurde die Überwachung von Abmachungen zur Beschränkung des Drogenhandels mit Art. 23 lit. c dem Völkerbund übertragen. Die Republik Österreich setzte das Opiumabkommen innerhalb der gebotenen Jahresfrist in Kraft¹⁶²⁶ und ermächtigte die Bundesbehörden, entsprechende Kontrollen der Einschränkungen der Erzeugung, des Verkaufs und des Handels durchzuführen.¹⁶²⁷ Österreich nahm in weiterer Folge aktiv an der Drogenverbotspolitik des Völkerbundes in der Zwischenkriegszeit teil und erließ weitere einschlägige Gesetze, welche auf internationalen Verträgen beruhten.¹⁶²⁸

1625 *Wedrac*, Die Anfänge der österreichischen Drogenverbotspolitik mwN.

1626 VO der Bundesregierung vom 12. 7. 1921, womit in Durchführung des Art. 247 des VSG das Haager Opiumabkommen vom 23. 1. 1912 in Kraft gesetzt wird, BGBl. 1921/361.

1627 VO des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. 7. 1921 betreffend Vorkehrungen zur Durchführung des Haager Opiumabkommens, BGBl. 1921/362; VO des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 13. 7. 1921 über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund des Haager Opiumabkommens, BGBl. 1921/363.

1628 *Pilgram*, Mit dem Gesetz gegen Drogen; Internationale Opiumkonvention, BGBl. 1928/244; BG vom 23. 10. 1928 über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz), BGBl. 1928/297; VO des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. 12. 1928 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel und Verkehr zum BG vom 23. 10. 1928, BGBl. 1928/297, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), BGBl. 1928/362; Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel, BGBl. II 1934/198.

V. Kommentar zu Art. 248–257 (Ausgleichsverfahren)

A. Vorgeschichte

Als das „juristisch schwierigste Stück des Friedensvertrages“ beschrieb Arthur Nußbaum, Professor der Rechte in Berlin, die Regelung der Vorkriegsschulden im Ausgleichsverfahren.¹⁶²⁹ Gemeinsam mit der Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen im Feindesland bildet sie den Kern der hier zu besprechenden Abschnitte des X. Teils des VSG. Dessen Wurzeln lagen im sog. Handelskrieg 1914–1918 und seiner juristischen Durchführung, mit der die privatrechtliche Stellung des „feindlichen Ausländers“ gegenüber dem Inland geregelt wurde.¹⁶³⁰ Dieser Normenkomplex sollte durch die Unterbindung der Geldflüsse in das feindliche Ausland die dortigen Volkswirtschaften schwächen; außerdem verfolgte man die Absicht, die dadurch unerfüllt gebliebenen Forderungen und das liquidierte Eigentum bei späteren Friedensverhandlungen gleichsam als Pfand gegenüber dem Ausland einzusetzen.¹⁶³¹ **890**

Nicht nur den österreichischen zeitlich vorgelagert, sondern auch inhaltlich bestimmend waren die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen Großbritanniens, dem die übrigen Entente-Staaten mit vergleichbaren Schritten folgten.¹⁶³² Die Stellung des feindlichen Ausländers im englischen Privatrecht des frühen 20. Jh. war das Ergebnis einer Fallrechtstradition, die sich über mehrere Jahrhunderte zurückverfolgen lässt; während des Kriegs wurden diese Regeln durch „Trading with the Enemy“-Proklamationen bzw. Gesetze ergänzt.¹⁶³³ Nach dem Stand von 1914 knüpfte die englische Rechtsprechung an die Einordnung einer Person als feindlicher Ausländer für den wirtschaftlichen Verkehr schwerwiegende Einschränkungen. Eine davon war das an den britischen Untertanen gerichtete Verbot, mit dem Feind geschäftlichen Verkehr zu treiben. Das Verkehrsverbot zeitigte massive Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse zwischen Parteien, die auf verschiedenen Seiten der Front ansässig waren: Während des Kriegs ohne königliche „licence“ abgeschlossene Verträge waren absolut nichtig, konnten also keine wechselseitigen Verbindlichkeiten begründen. Verträge hingegen, die noch vor Ausbruch des Kriegs geschlossen worden waren, galten für die Dauer desselben als suspendiert, waren also bis zur Wiederherstellung des Friedens nicht anwendbar, sollten dann aber wieder aufleben. Zahlungen und Warenlieferungen, die aus derart suspendierten Verträgen resultiert hätten, hatten bis zum Friedensschluss zu unterbleiben.¹⁶³⁴ Hinsichtlich der in Großbritannien belegenen feindlichen privaten Güter, Rechte und Interessen sahen die „Trading with the Ene- **891**

1629 Nußbaum, Schuldenregelungen 1.

1630 Zum österreichischen Privatrecht im 1. WK siehe Schennach, Effects, hier insb. 238ff.

1631 Siehe Brodnitz, System 1.

1632 Zu den einzelnen Staaten siehe Curti, Handelsverbot (1916); ders., Handelskrieg (1917).

1633 Siehe Scobell Armstrong, Legislation 103ff.

1634 Siehe Roxburgh, Alien Enemy 270ff. mwN.

my Amendment Acts“ von 1916 und 1918 weitreichende Eingriffsbefugnisse bis hin zur Liquidation vor.¹⁶³⁵

- 892** Die zeitgenössische deutschsprachige Bezeichnung dieses Rechtsgebiets als „Vergeltungsrecht“ rührt von der von Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich vertretenen Auffassung her, dass derartige Beschränkungen völkerrechtswidrig und deshalb die eigenen kriegswirtschaftlichen Anordnungen gegenüber dem feindlichen Ausland als Vergeltungsmaßnahmen anzusehen waren. In der Tat war die Zulässigkeit derartiger Eingriffe in den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr heftig umstritten.¹⁶³⁶
- 893** Die ältere Auffassung, wonach die Angehörigen des Feindstaates unmittelbar als Feinde zu betrachten wären, war in der kontinentalen Völkerrechtslehre von der Ansicht verdrängt worden, dass der Krieg eine Auseinandersetzung zwischen Staaten sei, von welcher die jeweiligen Staatsangehörigen nur in ihrer Funktion als deren Organe, v.a. also als Kämpfer an der Front, betroffen sein sollten. Im angelsächsischen Rechtskreis hingegen konnte sich diese Abstraktion nicht allgemein durchsetzen, sodass der Völkerrechtler Karl Strupp aus kontinentaler Sicht noch 1913 feststellen musste, dass „die Staatenpraxis der Rechtslogik und der Wissenschaft nur sehr zögernd gefolgt ist“¹⁶³⁷. Ob Art. 23 lit. h der Haager Landkriegsordnung 1907 ein positivrechtliches Verbot derartiger Maßnahmen normierte, war höchst strittig.¹⁶³⁸
- 894** Dem Kriegsausgang entsprechend bestimmten die Vorstellungen der Entente die Nachkriegsverhältnisse.¹⁶³⁹ Der VSG regelte die Behandlung der „Vorkriegsschulden“ sowie der privaten Güter, Rechte und Interessen im Feindesland in den Art. 248ff. samt Anhängen.

B. Hinweise zu den Vertragsbestimmungen

- 895** Das Ausgleichsverfahren des Art. 248 (Abschnitt III) und Anlage fand nur Anwendung, sofern die beteiligte AAM eine entsprechende Mitteilung an Österreich übermittelte. Von dieser Möglichkeit machten Frankreich mit seinen Kolonien, Großbritannien und Nordirland mit den britischen Kolonien und Protektoraten mit Ausnahme Ägyptens sowie Belgien, Italien und Griechenland Gebrauch.¹⁶⁴⁰ Mit anderen Staaten wurden sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Regelung von Forderungen und Schulden abgeschlossen.¹⁶⁴¹ Mit Frankreich,¹⁶⁴² Großbritannien,¹⁶⁴³ Belgien¹⁶⁴⁴ und Italien¹⁶⁴⁵ wurden auf bilateraler Ebene Sondervereinbarungen abgeschlossen, mit denen das Ausgleichsverfahren jeweils modifiziert wurde.

1635 Siehe *Scobell Armstrong*, Legislation 103ff.

1636 Siehe *Oppenheim*, International Law 2 150ff. mwN.

1637 *Strupp*, Bedeutung 119.

1638 Ebd. 122ff.

1639 Zur Geschichte des Ausgleichsverfahrens siehe *Dölle*, Ausgleichsrecht 4ff.

1640 Dazu *Kunz*, Durchführung 138f. mwN.

1641 Siehe dazu die zahlreichen Hinweise in der Zeitschrift „Friedensrecht“ (1921–30).

1642 Vertrag vom 3. 8. 1920, BGBl. 1921/334; für Elsaß-Lothringen wurde am 7. 2. 1921 ein besonderes Übereinkommen abgeschlossen, BGBl. 1921/189.

1643 Notenwechsel vom 27. 8. 1920/2. 10. 1920, StGBL. 1920/478.

1644 Übereinkommen vom 4. 10. 1920, BGBl. 1921/456.

1645 Übereinkommen vom 6. 4. 1922, BGBl. 1923/64 und BGBl. 1924/160.

Die Modalitäten des Ausgleichsverfahrens nach Art. 248 (Verbot der individuellen Schuldenregelung, Haftung der Staaten für die Schulden ihrer Angehörigen, Abwicklung über Prüfungs- und Ausgleichsämter, Abrechnung in der Währung der jeweils beteiligten AAM) wurden von der österreichischen Seite als äußerst belastend empfunden; in der Debatte zum Vorkriegsschuldengesetz, mit dem sie 1921 innerstaatlich umgesetzt wurden, sprach Berichterstatter Karl Buresch von Bedingungen, die „an Schwere und Bedeutsamkeit ihresgleichen suchen und noch niemals in ähnlichen Friedensverträgen vorgekommen sind“¹⁶⁴⁶. **896**

Gleichermaßen galt für Abschnitt IV („Güter, Rechte und Interessen“, Art. 249f.), dass für jene Staaten, die dem Clearingverfahren nach dem Abschnitt III beigetreten waren, sämtliche Guthaben dem jeweiligen Staat über das Prüfungs- und Ausgleichsamt gutzuschreiben waren; mit jedem Überschuss zugunsten Österreichs war nach Art. 189 VSG (Wiedergutmachung) zu verfahren (Art. 249 lit. h Z. 1). Für jene Staaten, die nicht für das Clearingverfahren optiert hatten, waren „der Erlös der von Österreich zurückbehaltenen Güter, Rechte und Interessen sowie die einbehaltenen Barguthaben der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unverzüglich an den Berechtigten oder an seine Regierung auszuzahlen“, wohingegen die AAM über derartige Beträge verfügen und diese zur Abgeltung ihrer Ansprüche und Forderungen heranziehen konnten (Art. 249 lit. h Z. 2). **897**

Nach Art. 251 (Abschnitt V) galten „Verträge zwischen Feinden [...] als mit dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind“. Davon ausgenommen waren u.a. Schulden und andere Geldverpflichtungen, die aus der Vornahme einer in einem solchen Vertrag vorgesehenen Handlung oder der Leistung einer dort vorgesehenen Zahlung herrührten. Die Regierungen der AAM, denen eine der Vertragsparteien angehörte, konnten jedoch die Aufrechterhaltung bestimmter Verträge verlangen. Davon machten mehrere Regierungen Gebrauch.¹⁶⁴⁷ Zur Umsetzung von Art. 252f. wurden mit Verordnung vom 28. Juli 1920 Bestimmungen über die Hemmung der Verjährung und des Fristenlaufs erlassen.¹⁶⁴⁸ Hinsichtlich des Vollstreckbarkeitserfordernisses gem. Art. 254 wurde gesetzlich normiert, dass „die rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte einer der im Verträge von St. Germain bezeichneten alliierten oder assoziierten Macht in allen Rechtssachen, die nach diesem Verträge in ihre Zuständigkeit fallen, in Österreich als rechtskräftig anerkannt und ohne weitere Vollstreckbarerklärung wie inländische Exekutionstitel“ zu vollstrecken waren.¹⁶⁴⁹ Art. 255 definierte den Ausdruck „während des Krieges“ als „Zeitraum zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen der jeweiligen Siegermacht und der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Inkrafttreten“ des VSG. **898**

Art. 256f. (Abschnitt VI) schließlich sah die Bildung von Gemischten Schiedsgerichtshöfen vor, deren Entscheidungen für in Österreich verbindlich und vollstreckbar erklärt wurden.¹⁶⁵⁰ **899**

1646 Karl Buresch in der NR-Sitzung vom 15. 7. 1921, StProtNR 1. GP 1887.

1647 Siehe *Kunz*, Durchführung 140f. mwN.

1648 StGBL. 1920/347; zu weiteren Verlängerungen siehe *Kunz*, Durchführung 141.

1649 StGBL. 1920/307 § 2.

1650 StGBL. 1920/307 § 1.

C. Umsetzung

- 900** Mit Gesetz vom 15. Juni 1920 wurde zunächst die österreichische Regierung ermächtigt, „bei Schulden und Forderungen im Verhältnisse zu Angehörigen einer der im Staatsvertrage von St. Germain genannten alliierten oder assoziierten Macht die Zahlung, die Zahlungsannahme, dann jeden auf die Regelung von Schulden und Forderungen bezüglichen Verkehr zu untersagen und Vorschriften über die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen zu erlassen“¹⁶⁵¹. Ein Monat später wurde dieses Zahlungs- und Annahmeverbot im Rahmen einer allgemeinen Vollzugsanweisung ausgesprochen.¹⁶⁵² Dieser folgten Sonderbestimmungen für Frankreich, Großbritannien, Indien und Neuseeland, Belgien und „Neuitalien“¹⁶⁵³.
- 901** Bei der Durchführung des VSG wurde zwischen dem „inneren“ und „äußeren“ Clearing unterschieden: Während das innere Clearing das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinem Angehörigen (als Schuldner oder Gläubiger) umfasste und innerstaatlich abgewickelt wurde, bezog sich das äußere Clearing auf die Abwicklung zwischen den Vertragsstaaten.

1. Inneres Clearing

a) Vorkriegsschuldengesetz

- 902** Zur innerstaatlichen Durchführung der Art. 248f. wurde im Juli 1921 vom österreichischen Bundesgesetzgeber das Vorkriegsschuldengesetz (VKSchG) erlassen.¹⁶⁵⁴ Es war in neun Abschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt des Gesetzes regelte die Ordnung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren und enthielt zunächst allgemeine Vorschriften. Definiert wurde, welche Forderungen und Schulden sowie Güter, Rechte und Interessen nach den Bestimmungen des Friedensvertrags bzw. der sonst mit den beteiligten AAM abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge der Regelung durch die Prüfungs- und Ausgleichsämter unterlagen (§ 1). § 2 verpflichtete die betroffenen Personen, ihre, darunterfallenden Forderungen, sowie Güter, Rechte und Interessen beim österreichischen Prüfungs- und Ausgleichsamt, dem Abrechnungsamt (zu diesem unten), anzumelden. Das österreichische Amt hatte die ihm von den ausländischen Ämtern mitgeteilten Forderungen den als Schuldner Bezeichneten bekanntzugeben und ihnen eine Frist zur Stellungnahme zu setzen (§ 3). Gegenüber den ausländischen Ämtern war das Amt durch die Erklärungen der Partei jedoch nicht gebunden: Es konnte in jeder Phase des Verfahrens auch gegen den Willen der Partei Ansprüche des gegnerischen Amtes anerkennen oder bestreiten bzw. österreichische Ansprüche geltend machen oder aufgeben (§ 4). Die weiteren Bestimmungen des ersten Abschnitts regelten die innere Abrechnung im Detail. § 9 definierte als Gläubiger für die innere Abrechnung jeden, dessen Forderung oder dessen Guthaben aus Gütern, Rechten und Interessen dem Bund im

1651 StGBL. 1920/287 § 1.

1652 StGBL. 1920/319.

1653 Dazu im Detail *Kunz*, Durchführung 137 mwN.

1654 BGBl. 1921/393.

Verkehr zwischen den beteiligten Ausgleichsämtern gutgeschrieben wurde; Schuldner für die innere Abrechnung war jeder, dessen Schuld zur Last geschrieben wurde.

Zu Schulden von Österreichern¹⁶⁵⁵ leistete der Bund einen Beitrag, indem an das Amt nur ein Teil der von Österreich zu begleichenden Forderung zu bezahlen war. Handelte es sich um Valutaschulden (§ 11), so hatte der Schuldner jenen Betrag zu bezahlen, der dem Umrechnungskurs der Schuld in Kronen nach dem Wert zum Vorkriegskurs entsprach, rückgerechnet in die betreffende Währung zum Tageskurs des der Abrechnung vorangegangenen 1. oder 15. Monatstags; vom Rest hatten zu bezahlen: **903**

- a) 100 % Banken und Kaufleute, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betrieben, sowie Personen, die ihre Schulden für Waren schuldig waren, wenn diese Waren nicht zur Verarbeitung oder Veräußerung oder zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder im Beruf des Schuldners bestimmt waren oder nicht sonst das Geschäft, aus dem die Schuld herrührte, dem Geschäftsbetrieb oder Beruf des Schuldners zu dienen bestimmt war,
- b) 80 % Industrielle, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen,
- c) 65 % sonstige Schuldner,
- d) 50 % Länder, Bezirke, Gemeinden (wobei dieser Gruppe ex lege automatisch Ratenzahlung gewährt wurde).¹⁶⁵⁶

Die unter b, c und d angeführten Prozentsätze verminderten sich jeweils um weitere 10 %, wenn es sich um Schulden in Währungen handelte, die im Zeitpunkt der Abrechnung gegenüber der Friedensparität der Krone zumindest eine hundertfache Wertsteigerung erhalten hatten. Die jeweiligen Differenzbeträge gingen zu Lasten des Bundes. An das Amt war außerdem ein Regiebeitrag zu leisten. **904**

In rücksichtswürdigen Fällen konnte das Amt nach billigem Ermessen dem Schuldner längere Abzahlungsfristen zugestehen oder einzelne Raten stunden; war die wirtschaftliche Lage des Schuldners gefährdet, konnte das Amt in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einen größeren Teil der Schuld für den Bund übernehmen. Seinen Anteil konnte der Schuldner bar oder durch Schuldverschreibungen begleichen. **905**

Valutaforderungen (§ 12) von Österreichern wiederum wurden vom Amt mit den österreichischen Gläubigern (nach Abzug der Regiebeiträge und Kosten) mit jenem Betrag, mit dem die Forderungen vom ausländischen Ausgleichsamt dem Amt gutgeschrieben worden waren, in der Währung dieser Gutschrift abgerechnet und (idR) mit Schuldverschreibungen beglichen. Zur Deckung dieser Schuldverschreibungen dienten die Forderungen des Amtes an die Schuldner. **906**

¹⁶⁵⁵ Voraussetzung für den Anspruch auf Beitragsleistungen des Bundes war, dass der Schuldner im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VKSchG Österreicher war und, sofern er keinen Geschäftsbetrieb hatte, sein Wohnsitz, sonst sein Geschäftsbetrieb in Österreich gelegen war. Für juristische Personen trat an Stelle des Merkmals der Staatsbürgerschaft der Sitz (§ 10 Abs. 1 VKSchG).

¹⁶⁵⁶ Zu den Hintergründen dieser Prozentsätze siehe ErläutRV 395 BlgNR I. GP 38.

- 907** Bei Kronenschulden (§ 13), welche nach Art. 248 lit. d VSG in die Währung der beteiligten AAM umzurechnen waren, einschließlich der davon zu berechnenden Zinsen, hatte der Schuldner den in Kronen ausgedrückten Nennbetrag umgerechnet in die betreffende Währung zum Tageskurs des der Abrechnung vorangegangenen 1. oder 15. Monatstags an das Amt zu bezahlen, außerdem vom Rest
- a) 10 % zugleich mit dem eben genannten Betrag sowie
 - b) weitere 40 % in zehn gleichen Halbjahresraten.
- 908** Dieser Restbetrag verminderte sich um 10 %, wenn die Schuld in eine Währung umzurechnen war, die im Zeitpunkt der Abrechnung gegenüber der Friedensparität der Krone zumindest eine hundertfache Wertsteigerung erfahren hatte. Der verbleibende Differenzbetrag ging zu Lasten des Bundes. Auch bei Kronenschulden war an das Amt ein Regiebeitrag zu leisten und konnte diese, Vergünstigungen hinsichtlich der Zahlungspflichten und -modalitäten gewähren.
- 909** Kronenforderungen (§ 14) wurden vom Amt mit den österreichischen Gläubigern nach Abzug der Regiebeiträge und Kosten zum Nennbetrag in Kronen zuzüglich von 40 % des Währungsgewinns abgerechnet.
- 910** Bei österreichischen Schulden, die weniger als 100.000 Kronen betrugten, hatte die Berechnung und Leistung des Bundesbeitrags zu unterbleiben, es sei denn, dies hätte den Schuldner in seiner wirtschaftlichen Gebarung empfindlich getroffen (§ 16). Erlöse und Guthaben aus Gütern, Rechten und Interessen, die dem Amt iSd Art. 249 lit. h Z. 1 gutgeschrieben oder zur Last geschrieben wurden, wurden mit der Partei wie Forderungen und Schulden abgerechnet (§ 18). Die §§ 19ff. regelten verschiedene weitere Details des „inneren Clearings“ nach allgemeinen Grundsätzen.
- 911** Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthielt besondere Bestimmungen über die Ordnung von Geldverbindlichkeiten in einem durch zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeänderten Prüfungs- und Ausgleichsverfahren. Um auf die Umstände der jeweils getroffenen Übereinkünfte Rücksicht nehmen zu können, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen. Insb. umfasste diese Ermächtigung, anzuordnen, dass an Stelle der im ersten Abschnitt festgesetzten Fälligkeiten von Schulden kalendermäßig bestimmte Fälligkeitstage und an Stelle der dort festgesetzten Zahlungsfristen für Valutaschulden gegen Leistung von Sicherheiten längere Zahlungsfristen einzutreten hatten (§ 37). Weitere Details regelten die §§ 38–40.
- 912** Der dritte Abschnitt des Gesetzes (§ 41) ermöglichte es dem Bundesminister für Finanzen, bei einer anderweitigen zwischenstaatlichen Regelung der in den Art. 248 und 249 behandelten Rechtsverhältnisse die notwendigen Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Im vierten Abschnitt (§§ 42–46) wurden Fragen der Verjährung geregelt.
- 913** Der fünfte Abschnitt (§§ 47–53) betraf die Ordnung von Valutaverbindlichkeiten im Inland und stand nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem VSG. Im sechsten Abschnitt (§§ 54–59) waren die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtes geregelt, wofür mit dem Abrechnungsgerichtshof (siehe unten) eine eigene Einrichtung geschaffen wurde. Der siebente Abschnitt enthielt in den §§ 60f. steuerrechtliche Bestimmungen. Auf diesen folgten zuletzt einige Strafbestimmungen in

den §§ 62–71 (achter Abschnitt) sowie Schlussbestimmungen in den §§ 72f. (neunter Abschnitt).

Erste Modifikationen des VKSchG erfolgten im Jahr 1925 zunächst durch ein Bundesgesetz, mit dem der fünfte und sechste Abschnitt abgeändert wurden,¹⁶⁵⁷ sowie in wesentlich größerem Umfang durch die „erste Vorkriegsschuldennovelle“.¹⁶⁵⁸ Die Notwendigkeit dieser Novellierung wurde damit begründet, dass die Stammfassung zu einer Zeit beschlossen worden war, „als die österreichische Krone hundertmal so hoch stand wie heute; zu einer Zeit als die Bedürfnisse des Staates im Wesentlichen durch die Notenpresse gedeckt wurden, als unsere Industrie- und Handelskreise ohne jede Orientierung über unsere Zukunft den Valutaverbindlichkeiten hilflos gegenüberstanden, zu einer Zeit als die Folgen der Inflation noch nicht recht fühlbar und in ihrer ganzen Schwere noch nicht voraussehen waren, als die Lasten des Staates und der Selbstverwaltungskörper noch nicht in ihrer vollen Höhe durch Steuern unmittelbar auf die Staatsbürger überwältigt waren. [...] Der Fortgang der Liquidation österreichischen Eigentums und des Clearings hat gezeigt, daß die aus dem Vorkriegsschuldengesetz dem Bunde erwachsenden Lasten weit höher sind, als man damals annehmen konnte.“¹⁶⁵⁹ Demgemäß wurden die Bundesbeiträge in einer für den Staatshaushalt vorteilhaften Weise neu geregelt. Außerdem galt es, verschiedene Bestimmungen an die in den vorangegangenen Jahren gemachten Erfahrungen anzupassen.¹⁶⁶⁰ Auf Grundlage der beiden Bundesgesetze von 1925 wurde das VKSchG im selben Jahr wiederverlautbart und fortan als „VKSchG 1925“ bezeichnet.¹⁶⁶¹

914

Weitere größere Änderungen erfolgten im Dezember 1931:¹⁶⁶² „Der weit gediehene Stand der zwischenstaatlichen Abrechnung nach den Artikeln 248 und 249 des Staatsvertrages von St.-Germain und der Inhalt einer Anzahl von Übereinkommen, welche zur Beendigung des Abrechnungsverfahrens mit den einzelnen Clearingstaaten abgeschlossen worden sind, sowie die Notwendigkeit, mit den österreichischen Staatsangehörigen die Abrechnung ihrer Schulden und Forderungen gegenüber Nichtclearingstaaten [...] durchzuführen und auf möglichst einfache Weise zu beenden“¹⁶⁶³ waren der Anlass für die Modifikationen. Vorgesehen wurde deshalb eine Abrechnungskompetenz für das Amt in jenen Fällen, in denen die Verrechnung nach Art. 248 eingestellt worden war, sodass die ansonsten erforderlichen Gut- oder Lastschriften nicht vorlagen (§ 1 Abs. 1). Hinsichtlich Art. 249 war zwischenzeitlich durch das Allgemeine Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930¹⁶⁶⁴ eine vergleich-

915

1657 BGBl. 1925/101.

1658 BGBl. 1925/254.

1659 ErläutRV 366 BlgNR 2. GP 10.

1660 Ebd. 13.

1661 BGBl. 1925/256.

1662 BGBl. 1932/7.

1663 ErläutRV 255 BlgNR 4. GP 2.

1664 BGBl. 1930/263 (Art. V: „Die Gläubigermächte, welche das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet haben, verpflichten sich, von seinem Inkrafttreten an das ihnen zustehende Recht auf Einbehaltung und Liquidation der Güter, Rechte und Interessen nicht mehr auszuüben, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages von Saint-Germain Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich oder von ihnen abhängigen Gesellschaften gehörten, insoweit die genannten Güter, Rechte und Interessen nicht schon liquid oder liquidiert sind oder über sie nicht schon endgültig verfügt worden ist.“).

bare Situation eingetreten, sodass auch hier für innerstaatliche Abrechnungen ohne den vorangegangenen Formalakt der Gutschrift vorgesorgt werden musste (§ 3). Weitere Regelungen betrafen u.a. Details zu den Schuldverschreibungen und den Regiebeiträgen.

b) Abrechnungsamt

- 916** Die zentralen Institutionen des inneren Clearings waren das Abrechnungsamt als nationales Prüfungs- und Ausgleichsamt iSd Art. 248 sowie als Rechtsschutzeinrichtung gegenüber dessen Entscheidungen der Abrechnungsgerichtshof.
- 917** Das Abrechnungsamt war kein Produkt des VKSchG, vielmehr reichen seine Wurzeln zurück in die Anfangszeit des Kriegs. Schon im Oktober 1914 hatte die Handelspolitische Zentralstelle der Handels- und Gewerbekammern und des Zentralverbands der Industriellen damit begonnen, Anmeldungen österreichischer Vermögenswerte im „feindlichen Ausland“ entgegenzunehmen; wenige Monate später erhielt dieses Unterfangen durch das Handelsministerium eine offizielle Sanktion. Im März 1917 schließlich wurde die „Schutzstelle für österreichische Vermögen im Auslande“ eingerichtet; lediglich für Serbien, Montenegro und Albanien bestand die seit dem Sommer 1916 tätige „Gläubigerschutzzentrale für die südöstlichen Okkupationsgebiete“ fort. Diese wurde im Verbund mit Ungarn und dem Deutschen Reich betrieben. Im Verordnungsweg wurde schließlich der Schutzstelle Rechtspersönlichkeit und eine staatlicherseits legitimierte Organisationsform verliehen. Aufgrund des Kriegsverlaufs konnten sich die dort vorgesehenen Organe jedoch nicht mehr konstituieren.¹⁶⁶⁵
- 918** Im Juli 1919 wurde die „Schutzstelle für österreichische Vermögen im Auslande“ in „Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen im Auslande“ umbenannt und deren Aufgaben und Organisationsstruktur in einer Vollzugsanweisung festgeschrieben: „Der Zweck der Schutzstelle [nämlich der Schutz und die Sicherung deutschösterreichischer Vermögensinteressen im Ausland, Anm.] wird erreicht a) durch Feststellung und Evidentführung gefährdeter oder verletzter Vermögensinteressen; b) durch Vorbereitung aller dem Schutze solcher Interessen dienenden Regierungsmaßnahmen und Mitwirkung an ihrer Durchführung; c) durch Abwicklung der wechselseitigen Vorkriegsverbindlichkeiten auf Grund der Bestimmungen der Friedensverträge; d) durch unmittelbare Wahrnehmung der der Schutzstelle anvertrauten Interessen gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen, Unternehmungen und Privatpersonen, insbesondere auch Durchführung der Bestimmungen der Friedensverträge über wechselseitige Behandlung des Vermögens der Angehörigen der Vertragsstaaten.“¹⁶⁶⁶ Der Interessenvertretung der Handel- und Gewerbetreibenden wurde dabei eine weitgehende Autonomie zugestanden. Als jedoch die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags bekannt wurden, die u.a. eine Haftung des Ärars für private Schulden enthielten, wuchs das Interesse des Staates an umfassenderen Möglichkeiten der Einflussnahme, weshalb die Schutzstelle, noch bevor sie sich konstitu-

1665 Abrechnungsamt, 1–3.

1666 StGBL. 1919/369, § 2.

ieren konnte, bereits im Jänner 1920 in ein staatliches Amt umgewandelt wurde, welches nunmehr als Abrechnungsamt bezeichnet wurde.¹⁶⁶⁷ Ihm oblagen „a) die den Prüfungs- und Ausgleichsämtern [...] im Sinne des Staatsvertrages von Saint-Germain zugewiesenen Aufgaben, b) die Geschäfte der Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen im Auslande, c) andere verwandte Angelegenheiten, die ihm von der Staatsverwaltung übertragen“ wurden. Seine Organe waren die Hauptversammlung und deren Ausschuss sowie das Direktorium, wobei sich erstere ganz überwiegend aus Interessenvertretern der verschiedenen Gruppen von Wirtschaftstreibern zusammensetzte. Das Direktorium, das aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, drei Staatskommissären und höchstens drei leitenden Beamten bestand, war verantwortlich für die Leitung des Amtes, die Bestellung seines Personals und die Vorbereitung jener Materien, für deren Behandlung der Ausschuss zuständig war (darunter etwa die Beschlussfassung über Einnahmen und Ausgaben).¹⁶⁶⁸

Eine nachträgliche Ergänzung seiner Binnenstruktur erfuhr das Amt durch das VKSchG, welches die Einrichtung einer Spruchstelle vorsah (§ 11 Abs. 8) Diese bestand aus drei vom Finanzminister ernannten Mitgliedern sowie zwei weiteren, die einer von der Hauptversammlung vorgelegten Liste für den jeweiligen Verhandlungsfall zu entnehmen waren, wobei es sich bei diesen nicht um aktive Beamte handeln durfte. Die Spruchstelle trat nach Bedarf zusammen und war vom Präsidium des Amtes einzuberufen.¹⁶⁶⁹ Ihre Aufgaben waren die Entscheidung zum einen über die Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Behelfe einer Partei, sofern diese nicht ohnehin von der Partei beantragt worden war (§ 6 Abs. 5), sowie zum anderen die Gewährung von Zahlungsfristverlängerungen oder Stundungen sowie die Übernahme eines (weiteren) Teils der Schuld durch den Bund sowohl bei Valutaschulden (§ 11 Abs. 8) als auch Kronenschulden (§ 13 Abs. 4).

919

c) Abrechnungsgerichtshof

Durch die Materie bedingte Besonderheiten weist auch das in den §§ 54ff. VKSchG geregelte Rechtsschutzregime gegen die vom Amt vorgenommenen Abrechnungen und sonstigen Entscheidungen auf. In diesen Fällen (davon ausgenommen waren allerdings die Entscheidungen der Spruchstelle) konnte zunächst binnen 30 Tagen Vorstellung an das Amt erhoben werden. Über diese Vorstellung hatte das Amt selbst zu entscheiden; wurde die Vorstellung ganz oder teilweise abgewiesen, konnte binnen 30 Tagen eine Beschwerde beim Abrechnungsgerichtshof (AbrGH) eingebracht werden, wenn der Beschwerdeführer der Auffassung war, durch eine rechtswidrige Entscheidung des Amtes in seinen Rechten verletzt zu sein.

920

Über die Beweggründe für die Schaffung eines neuen Gerichtshofs geben die Gesetzesmaterialien Auskunft: „Der ordentliche Rechtsweg erscheint zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht geeignet; im Interesse der raschen Abwicklung und der Herausbil-

921

¹⁶⁶⁷ Abrechnungsamt, 3–4.

¹⁶⁶⁸ StGBI. 1920/25.

¹⁶⁶⁹ Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 18. 2. 1922 über die Spruchstelle beim Abrechnungsamt, abgedruckt in: Friedensrecht 1/9 (1922) 129f.

dung einheitlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Grundsätze für die Entscheidungen ist es vielmehr erforderlich, als oberste und endgültige Rechtsmittelinstanz eine einzige, ihre Zuständigkeit über das ganze Gebiet der Republik Österreich erstreckende richterliche Instanz zu bestimmen, die nach ihrer Zusammensetzung Erfahrung und Übung in der Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge und Verhältnisse besitzt. Auch der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof erscheinen für diese Aufgabe nicht geeignet; sie stehen nach ihrer Tätigkeit den auf Grund des Gesetzes zu behandelnden Fragen ferne und könnten ohne eine sehr bedeutende Änderung der Organisation und Vermehrung des Personalstandes die [...] Aufgaben nicht bewältigen. Wird es sich doch in vielen Fällen um ein Verfahren handeln, das am ehesten einem Rechnungsprozeß nach der Zivilprozeßordnung gleichzustellen ist, in der [sic] umständliche Prüfungen von Bilanzen, kaufmännischen Korrespondenzen udgl. vorzunehmen sein werden. Auch erscheint es notwendig, auch Fachkreise heranzuziehen, was nach der Organisation des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes nicht möglich wäre.“¹⁶⁷⁰

- 922** Der Umstand, dass mit dieser Neuschöpfung ein Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein ordentliches Gericht vorgesehen wurde, war dem damaligen Verständnis des Art. 94 Abs. 1 B-VG zufolge unproblematisch. Der VfGH, der sich gegen Ende 1923 mit der Rechtsnatur des AbrGH zu befassen hatte, bestätigte in seinem Erkenntnis, dass es sich bei diesem um ein ordentliches Gericht handle und deshalb insb. eine Bekämpfung seiner Entscheidungen auf der Grundlage des Art. 144 B-VG ausgeschlossen sei.¹⁶⁷¹
- 923** Der AbrGH hatte gem. § 56 VKSchG seinen Sitz in Wien.¹⁶⁷² Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Gerichtshofs waren vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen, welcher auf einvernehmlichen Antrag der Bundesminister für Finanzen und für Justiz zu erstatten war. Von den im Regelfall 24 Mitgliedern hatte die Hälfte jenen Kreisen anzugehören, denen die fachmännischen Laienrichter bei Handelsgerichten bzw. bei den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz zu entnehmen waren; diese Mitglieder waren vom Handelskammertag vorzuschlagen. Die andere Hälfte der Mitglieder hatte, wie auch der Präsident und der Vizepräsident, rechtskundig zu sein. Der Gerichtshof entschied in Senaten, die sich jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammensetzten, wobei jeweils zwei der Beisitzer Laien bzw. rechtskundig sein mussten und einer der rechtskundigen Beisitzer Berufsrichter zu sein hatte.
- 924** Für den Beschwerdeführer herrschte vor dem AbrGH Anwaltspflicht; der Bund wurde vom Amt vertreten. Der Funktion des AbrGH entsprechend war einer Beschwerde (nur) stattzugeben, wenn zum Nachteil des Beschwerdeführers das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden war. Hob der AbrGH eine Entscheidung des Amts auf, hatte er in der Sache selbst zu entscheiden (§ 57).
- 925** Der AbrGH nahm seine Tätigkeit am 16. Oktober 1922 auf.¹⁶⁷³

1670 ErläutRV 395 BlgNR 1. GP 48f.

1671 Siehe *Pils*, Artikel 94 B-VG 168ff.

1672 Zum Folgenden siehe § 56 VKSchG iVm BGBl. 1922/562.

1673 BGBl. 1922/741.

2. Äußeres Clearing

Dem „inneren Clearing“ stand auf der zwischenstaatlichen Ebene das „äußere“ **926** gegenüber, also die Abrechnung zwischen den Clearingstaaten und die damit im Zusammenhang stehende organisatorische Infrastruktur, bestehend aus den nationalen Prüfungs- und Ausgleichsämtern und den Gemischten Schiedsgerichtshöfen.

a) Prüfungs- und Ausgleichsämter

Nach Art. 248 VSG hatten jene Staaten, die sich für das dort geregelte Ausgleichsverfahren entschieden hatten, ein Prüfungs- und Ausgleichsamt einzurichten. In Österreich übernahm diese Funktion das Abrechnungsamt, in Frankreich etwa das Office des Biens et Intérêts Privés in Paris, in Großbritannien das British Clearing Office in London. Die konkreten Abläufe zwischen den nationalen Ämtern waren bilateral geregelt bzw. wurden auf Beamtenebene akkordiert.¹⁶⁷⁴ **927**

b) Gemischte Schiedsgerichtshöfe

In Art. 256 sah der VSG die Errichtung von Gemischten Schiedsgerichtshöfen vor. **928** Diese waren zuständig für die Streitfragen, die ihnen in den Abschnitten III, IV, V und VII des Teils X zur Entscheidung zugewiesen worden waren. Außerdem urteilten sie über Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des VSG zwischen Staatsangehörigen der AAM und österreichischen Staatsangehörigen geschlossenen Verträge. Die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, die für die Vertragsstaaten und deren Angehörige bindend waren,¹⁶⁷⁵ wurden im Recueil des décisions des Tribunaux Mixtes veröffentlicht.

D. Weitere Entwicklung

Angesichts der mittelfristig erwarteten Reduktion der zwischenstaatlichen Abrechnungen wurden 1931 Vorkehrungen für eine Verkleinerung der österreichischen Clearing-Infrastruktur getroffen: „Die zwischenstaatliche Abrechnung [...] und die sonstigen dem Abrechnungsamt übertragenen Aufgaben sind zwar weit fortgeschritten, aber noch nicht zu Ende geführt, was sich in erster Linie daraus erklärt, daß das Abrechnungsamt in weitem Ausmaße von der Tätigkeit der fremden Ämter abhängig ist.“ U.a. deshalb, und auch weil der Bestand des Amtes auf völkerrechtlichen Verpflichtungen beruhte, musste eine entsprechende Behörde weiter bestehen bleiben. Jedoch war „der Zeitpunkt näher gerückt, in welchem der Aufgabenkreis des Abrechnungsamtes so weit erledigt sein wird, daß der verbleibende Rest der Agenden die Aufrechterhaltung eines eigenen Amtes nicht mehr rechtfertigen wird“. BGBl. 1932/7 enthielt daher eine Verfassungsbestimmung (§ 8), die den Bundesminister für Finanzen ermächtigte, „das Abrechnungsamt aufzulassen und seinen Wirkungsbereich einer Bundesbehörde zu übertragen“. **929**

1674 Zum britischen Beispiel anschaulich *Hönigsfeld*, Technische Durchführung 152ff.

1675 Siehe dazu StGBL. 1920/307; zu den eingerichteten Schiedsgerichtshöfen siehe *Kunz*, Durchführung 141f. sowie BGBl. 1924/113 (Rumänien) und BGBl. 1927/184 (ČSR).

- 930** Auf Grundlage dieser Verfassungsbestimmung wurde das Amt mit 1. Februar 1935 aufgelassen und seine Agenden dem Bundesministerium für Finanzen zugewiesen.¹⁶⁷⁶ Der AbrGH wurde im Oktober 1944 für aufgelöst erklärt.¹⁶⁷⁷

1676 BGBl. 1934/396.

1677 ÖStA/AdR, BMF, 1Rep, Dept 17/Frieden, Kart. 84, RFM Zl. V 5229/44.

VI. Kommentar zu Art. 258–275 (Gewerbliches Eigentum)

Der VSG enthält in seinem Teil X die „Wirtschaftlichen Bestimmungen“. Abschnitt VII des X. Teils befasst sich mit dem „Gewerblichen Eigentum“. Auch an zahlreichen weiteren Stellen des Vertrages finden sich Normen, die mit diesem Rechtsgebiet im Zusammenhang stehen (siehe z.B. Art. 237, 239, 264, 274). Fragen des gewerblichen Eigentums werden im VSG komprimiert in den Art. 258–262 geregelt. Dass das gewerbliche Eigentum überhaupt Eingang in den Friedensvertrag gefunden hat, ist erstaunlich, befand sich dieses Rechtsgebiet (mit Ausnahme des Patentrechts) damals – vergleicht man es mit der heutigen wirtschaftlichen Bedeutung – eigentlich noch in den Kinderschuhen. **931**

Der Begriff „gewerbliches Eigentum“ orientiert sich offensichtlich an der „Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums“;¹⁶⁷⁸ nach § 1 Abs. 2 der Verbandsübereinkunft hat der Schutz des gewerblichen Eigentums die Patente, Gebrauchsmuster, die gewerblichen Muster oder Modelle, die Fabriks- oder Handelsmarken, die Dienstleistungsmarken, den Handelsnamen oder die Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs zum Gegenstand. **932**

Art. 258 VSG erfasst aber auch die Rechte des „literarischen und künstlerischen Eigentums“, weshalb die Überschrift „Gewerbliches Eigentum“ hier wohl zu eng gewählt wurde.¹⁶⁷⁹ Die Formulierung bezieht sich offensichtlich auf die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“¹⁶⁸⁰; nach Art. 2 Abs. 1 dieser Übereinkunft umfasst die Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst“ alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks. **933**

Zusammengefasst regelt Abschnitt VII des X. Teils VSG das geistige Eigentum.¹⁶⁸¹ Dieses umfasst die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht. Der grenzüberschreitende Aspekt spielt beim geistigen Eigentum eine besondere Rolle, denn es geht einerseits um den Schutz der im Inland begründeten Rechte im Ausland und umgekehrt. Aufgrund des Territorialprinzips kann sich der durch den Gesetzgeber gewährte Schutz nur auf das Inland beziehen. Im Ausland werden sie nur dann geschützt, wenn entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Mit dem VSG sollte insb. die Wiederanknüpfung an zuvor bestehende internationale Rechtsbeziehungen verfolgt werden.¹⁶⁸² **934**

1678 Vom 20. 3. 1883, revidiert in Brüssel am 14. 12. 1900, in Washington am 2. 6. 1911 (siehe auch Art. 237 VSG).

1679 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 369.

1680 Vom 9. 9. 1886, vervollständigt in Paris am 4. 5. 1896, revidiert in Berlin am 13. 11. 1908, vervollständigt in Bern am 20. 3. 1914 (siehe Art. 239 VSG).

1681 Siehe nunmehr Art. 118 AEUV.

1682 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 369.

A. Art. 258 (Maßnahmen des Kampfrechts)

- 935** Art. 258 VSG statuiert gleich zu Beginn, dass sich die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums nach den in den Art. 237 und 239 VSG bezeichneten zwischenstaatlichen Übereinkommen von Paris und Bern bestimmen.
- 936** Sowohl die Pariser Verbandsübereinkunft¹⁶⁸³ zum Schutze des gewerblichen Eigentums als auch das Madrider Übereinkommen¹⁶⁸⁴ betreffend die internationale Markenregistrierung finden ab Inkrafttreten des Friedensvertrags (gem. Art. 381 VSG nach Niederlegung der Ratifikationsurkunde) wieder Anwendung.¹⁶⁸⁵ Ihre Anwendbarkeit ist gem. Art. 237 VSG insoweit beschränkt, als diese durch Ausnahmen oder Änderungen des Friedensvertrags betroffen sind. Dieser Einschränkung kommt wesentliche Bedeutung zu, da der wichtigste Grundsatz des Pariser Unionsvertrags die Gleichstellung der Angehörigen jedes Unionsstaates mit den eigenen Angehörigen ist. Im Rahmen des VSG wird dieser Grundsatz zu Lasten der österreichischen Staatsangehörigen jedoch mehrfach durchbrochen (siehe z.B. Art. 258 VSG). Aus der Formulierung von Art. 237 VSG lässt sich schließen, dass während der Kriegszeit die zwischenstaatlichen Verträge im Verhältnis der verfeindeten Staaten zueinander als außer Kraft gesetzt betrachtet werden müssen.¹⁶⁸⁶
- 937** Gem. Art. 239 VSG verpflichtete sich Österreich, binnen eines Jahres dem Berner Übereinkommen beizutreten. Diese Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1886 in Bern angenommen wurde und zum ersten Mal die Anerkennung des Urheberrechts zwischen souveränen Nationen begründete. Vor ihrer Ratifizierung lehnten es Staaten nämlich häufig ab, Werke anderer Nationen als geschützt zu behandeln. So konnte beispielsweise ein in London publiziertes Werk, das in Großbritannien unter Schutz stand, in Frankreich frei verbreitet werden und umgekehrt. Österreich-Ungarn war der Berner Übereinkunft trotz Drängen der Buchhändlervereinigung nicht beigetreten, wodurch sich für die deutschsprachigen Autoren Österreichs viele Nachteile ergaben.¹⁶⁸⁷ Insb. das Übersetzungsrecht als Form der Bearbeitung eines Werks stellte für den Vielvölkerstaat ein Problem dar.¹⁶⁸⁸ Lediglich mit den wirtschaftlich bedeutenden Großmächten Europas wie Deutschland, Frankreich, Italien oder Großbritannien bestanden bilaterale Staatsverträge.¹⁶⁸⁹ § 2 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes 1895¹⁶⁹⁰ stellte bzgl. des Schutzes ausländischer Werke auf das Bestehen von Staatsverträgen ab und wich vom Prinzip der Gegenseitigkeit ab, welches nach Abs. 1 lediglich für die Werke von deutschen Staatsangehörigen galt.
- 938** Österreichs Beitritt zum Berner Übereinkommen, welches in Art. 5 den Grundsatz der Gegenseitigkeit des Schutzes in den Verbandsländern vorsieht, erfolgte mit Wir-

1683 Siehe FN 1.

1684 Siehe FN 3.

1685 Österreich-Ungarn ist der Pariser Verbandsübereinkunft bereits 1909 beigetreten.

1686 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 369f.

1687 Siehe dazu *Dillenz*, Berner Übereinkunft 163ff.

1688 *Handig* in *Kucsko*, *Handig*, urheber.recht Einleitung Rz 25.

1689 Z.B. RGBl. 1891/4, RGBl. 1893/77, RGBl. 1894/90 und RGBl. 1894/225.

1690 RGBl. 1895/197.

kung 1. Oktober 1920, also innerhalb der im VSG vorgeschriebenen zwölfmonatigen Frist.¹⁶⁹¹ Der Beitritt Österreichs zur Berner Übereinkunft brachte die Notwendigkeit mit sich, im Vorfeld zum Beitritt das innerstaatliche österreichische Urheberrecht¹⁶⁹² anzupassen und so auch eine Annäherung an das deutsche Urheberrecht zu vollziehen.¹⁶⁹³ Insb. wurden Erzeugnisse der Kinematographie („laufende Bilder“) als urheberrechtlich geschützte Werke deklariert.

Gem. Art. 258 Abs. 1 VSG wurden die geistigen Eigentumsrechte, die zu Beginn des Krieges den Berechtigten bzw. deren Nachfolgern zustanden, mit Inkrafttreten des VSG wieder in Kraft gesetzt bzw. wiederhergestellt. Dies bezieht sich aber nur auf solche Rechte, die infolge der besonderen Rechtslage während des Krieges beeinträchtigt wurden und nicht auf solche, die lediglich aufgrund des Ablaufs einer gesetzlichen Frist oder aufgrund behördlicher Entscheidung erloschen sind.¹⁶⁹⁴ Außerdem bestand ab Inkrafttreten des Vertrags die Möglichkeit der Anerkennung bzw. Begründung gewerblicher Eigentumsrechte bzw. Rechte, die die Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes betreffen, welche von den Berechtigten, wenn es nicht zum Krieg gekommen wäre, hätten erlangt werden können. Führte daher etwa ein Antrag auf Erteilung eines Patents aufgrund der Kriegswirrnisse nicht zur Eintragung, konnte auf Basis des seinerzeitigen Antrags dennoch das Patentrecht erlangt werden. **939**

Anordnungen von Stellen der AAM, die aufgrund des Kriegsrechts bezüglich des geistigen und gewerblichen Eigentums österreichischer Staatsangehöriger ergangen sind, blieben jedoch gem. Art. 258 Abs. 2 VSG aufrecht und zur Gänze wirksam. Sowohl Enteignungen als auch (Zwangs-)Lizenzinräumungen, die Marken, Patente oder Muster österreichischer Staatsangehöriger betrafen, behielten ihre Wirksamkeit, wenn diese etwa aufgrund von englischem oder französischem Kriegsrecht erfolgten. **940**

Wurden während des Krieges geistige Eigentumsrechte durch die Regierung einer AAM oder durch irgendeine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung genutzt, standen österreichischen Staatsangehörigen gem. Art. 258 Abs. 3 VSG aus dieser Rechteausbübung keine Ersatzansprüche oder Klagen zu. Wurde daher z.B. aufgrund einer während des Kriegs erfolgten Anordnung eines Entente-Staates eine Zwangslizenz für Patente oder Muster eingeräumt, erhielt der Rechteinhaber meist einen Entschädigungsbetrag, der aber niedriger sein konnte, als die ansonsten zu lukrierende Lizenzgebühr. Abs. 4 regelt den Fall, dass aufgrund von „Anordnungen oder Maßregeln“ dennoch Geldbeträge (insb. in Form von Lizenzgebühren) geschuldet oder bereits geleistet wurden. Sofern die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des VSG geltende Gesetzgebung des betreffenden Staates nichts anderes statuierte, wurden Forderungen aus solchen Anordnungen gem. Art. 258 Abs. 4 VSG wie andere Forderungen der Staatsangehörigen Österreichs nach den Bestimmungen des Friedensvertrags verwendet. **941**

1691 StGBI. 1920/435.

1692 Gesetz vom 13. 7. 1920 über Änderungen des Urheberrechtsgesetzes StGBI. 1920/325.

1693 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 370f.

1694 Ebd. 372.

- 942** Art. 258 Abs. 4 VSG berücksichtigt auch noch einen zweiten Sachverhalt. Geldbeträge, die in Österreich aufgrund von Vergeltungsmaßnahmen aufgebracht wurden, sind wie sonstige Schulden der österreichischen Staatsangehörigen zu behandeln (siehe Art. 248ff. VSG). Erfasst werden sollten offensichtlich Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Anordnungen der Regierung des ehemaligen Kaisertums entstanden sind. Bereits mit Kaiserlicher Verordnung vom 16. Oktober 1914¹⁶⁹⁵ wurde die Regierung ermächtigt, kraft Vergeltungsrecht Verfügungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art über die Behandlung von Ausländern und ausländischer Unternehmen zu erlassen. Auf Grundlage dieser Kaiserlichen Verordnung enthielt das RGBl. 1916/258 „Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums“. Diese Verordnung ermächtigte den Minister für öffentliche Arbeiten, auf Antrag im öffentlichen Interesse die Beschränkung und Aufhebung von Patenten, Muster- und Markenrechten zu verfügen; dazu zählte etwa auch die Einräumung von Zwangslizenzen – allerdings gegen Entgelt.
- 943** Art. 258 Abs. 5 VSG regelt schließlich die Frage, wie geistiges Eigentum zu behandeln ist, das ein österreichischer Staatsbürger vor oder während des Kriegs in einem Entente-Staat erworben hat (z.B. Erwerb eines Patentrechts durch einen Österreicher in Frankreich). Nach Art. 258 Abs. 5 VSG konnten die Entente-Staaten gewerbliche Schutzrechte¹⁶⁹⁶ von österreichischen Staatsbürgern (wie Patente oder Muster) sowie Urheberrechte jeglicher Art begrenzen, an Bedingungen knüpfen oder einschränken. Solche Beschränkungen konnten erfolgen, indem die Entente-Staaten selbst die Rechte ausüben (z.B. Herstellung und Vertrieb von patentrechtlich geschützten Produkten), durch Erteilung von Zwangslizenzen an Dritte oder durch Überwachung der Rechteaübung durch den Rechteinhaber.
- 944** Wenn es sich um vor dem Friedensvertrag erworbene Rechte handelte, durften diese beschränkenden Maßnahmen allerdings nur erfolgen, wenn einer der vier Gründe vorlag:
1. Beschränkung im Interesse der Landesverteidigung oder
 2. um des Gemeinwohls willen oder
 3. um auf österreichischer Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffenden fremden Staatsangehörigen auf österreichischem Gebiet sicherzustellen oder
 4. um die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch Österreich zu verbürgen.
- 945** Restriktiver waren die Bedingungen, falls die Rechte erst nach Inkrafttreten des Friedensvertrags erworben wurden. In diesem Fall durfte von den beschränkenden Maßnahmen nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies entweder im Interesse der Landesverteidigung oder aufgrund des Gemeinwohls erforderlich schien. Die erörterten Beschränkungen lösten in der österreichischen und deutschen Friedensdele-

¹⁶⁹⁵ RGBl. 1914/289.

¹⁶⁹⁶ Ausgenommen von diesen Beschränkungen waren gem. Art. 258 Abs. 6 VSG Markenrechte („Fabriks- oder Handelsmarken“).

gation Missmut aus, da diese diesbezüglich eine schwere Gefährdung ihrer Staatsangehörigen in den Entente-Staaten erblickten. Beispielweise wurden etwa die Interessen österreichischer Komponisten gefährdet, deren Rechte, wenn diese vor Friedensschluss erworben wurden, zur Sicherstellung der Erfüllung irgendeiner aus dem Friedensvertrag entspringenden Verpflichtung Österreichs in beliebiger Weise beschränkt werden konnten.¹⁶⁹⁷

Gemildert wurde dieser Eingriff durch Art. 258 Abs. 6 VSG. Bei Beschränkungen durch die Entente-Staaten mussten angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gewährt werden, die allerdings in der gleichen Weise wie alle anderen den österreichischen Staatsangehörigen geschuldeten Summen gem. den Bestimmungen des Friedensvertrags verwendet wurden (siehe Art. 248 VSG). **946**

Jeder der Entente-Staaten behielt sich schließlich gem. Art. 258 Abs. 7 VSG die Befugnis vor, jede seit Kriegsende vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung sowie jede Einräumung geistiger Eigentumsrechte, die die Anwendung des gegenwärtigen Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen. Dadurch sollte offensichtlich verhindert werden, dass österreichische Rechteinhaber ihre Rechte ganz oder teilweise an Nichtösterreicher abtreten, die an sich diesen Beschränkungen nicht unterworfen wären. **947**

Die Bestimmungen des Art. 258 VSG finden gem. dessen Abs. 8 auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidierung von den AAM entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen vorgenommen worden ist oder aufgrund des Art. 249 Abs. b noch vorgenommen wird, keine Anwendung. Wenn also das Vermögen eines Unternehmens oder einer Gesellschaft in den Entente-Staaten aufgrund der Kriegsgesetzgebung liquidiert wurde und zu diesem Vermögen Rechte des gewerblichen bzw. geistigen Eigentums gehören, wurden diese Rechte von der Liquidation mitumfasst und konnten daher entsprechend verwertet werden.¹⁶⁹⁸ **948**

B. Art. 259–260 (Fürsorgemaßnahmen)

In Art. 259 und 260 VSG werden für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Fürsorgemaßnahmen unter Wahrung der Gegenseitigkeit getroffen. Durch diese sollen die Beteiligten vor Rechtsnachteilen, die sie durch den Krieg erleiden könnten, geschützt werden. Gedacht wurde an jene Fälle, in denen Rechteinhaber notwendige Rechtshandlungen wie z.B. eine Verlängerung der Schutzdauer für Patente oder Muster nicht beantragen oder die entsprechenden Schutzgebühren nicht entrichten konnten. Ebenso sollten jene Staatsangehörige, die vor Kriegsbeginn Anträge auf Registrierung eines Schutzrechts gestellt haben, die aber während der Kriegsdauer nicht zu einer Eintragung geführt haben, geschützt werden. § 6 der oben erwähnten Verordnung (RGBl. 1916/258) bestimmte etwa, dass die Erteilung von Patenten an Angehörige Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Russlands aufgehoben bleibt, **949**

1697 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 373.

1698 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 374.

wobei Patentanmeldungen vom Patentamt lediglich entgegenzunehmen sind. Gleiches galt für die Eintragung von Mustern und Marken. Art. 259 Abs. 1 VSG räumt den betreffenden Staatsangehörigen eine Frist von mindestens einem Jahr ein, um gleichsam jene Maßnahmen nachzuholen, die zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte erforderlich sind. Diese Frist wurde auch zur Geltendmachung eines Widerspruchs gegen gewerbliche Schutzrechte gewährt. So konnte etwa der Einspruch gegen eine Patentanmeldung, wenn die Anfechtungsfrist in die Kriegszeit gefallen ist, noch binnen Jahresfrist erhoben werden und ein schon lange, rechtskräftig erteiltes, Patent in das Erteilungsverfahren zurückversetzt werden.

- 950** War ein gewerbliches Schutzrecht in der Kriegszeit wegen Nichtvornahme einer Handlung, Nichtbezahlung einer Gebühr oder Nichterfüllung einer Förmlichkeit verfallen, so traten diese gewerblichen Schutzrechte gem. Art. 259 Abs. 2 VSG wieder in Kraft. Berücksichtigt wurde auch der Fall, dass die während der Kriegszeit verfallenen Patente und Musterrechte zwischenzeitig aber von dritten Personen verwertet oder benutzt wurden, nun aber der ursprüngliche Rechteinhaber durch Nachholung der Rechtshandlung das Inkrafttreten der Schutzrechte wieder herbeigeführt hat. Es wurde keine generelle Lösung angeordnet, sondern jedem der Entente-Staaten die Befugnis eingeräumt, Anordnungen zu treffen, die sie zur Wahrung der Rechte dieser dritten Personen billigerweise für geboten erachten. Somit konnte dritten Personen in den Entente-Staaten ein Recht auf Weiterbenützung gewährt werden.
- 951** Patente oder Muster österreichischer Staatsangehöriger unterlagen hinsichtlich der Lizenzbewilligung auch weiterhin den Vorschriften, die während des Krieges auf sie Anwendung fanden, sowie allen Bestimmungen des Friedensvertrags. Art. 259 Abs. 3 VSG bestimmt, dass der Zeitraum zwischen dem 28. Juli 1914 und Inkrafttretens des Friedensvertrags nicht auf die für die Ausübung eines Patentbesitzes oder für den Gebrauch von Fabriks- oder Handelsmarken sowie von Mustern vorgesehene Frist angerechnet wird. Zudem durfte ein Rücknahmeerkenntnis aufgrund von Nichtgebrauch oder Nichtausübung eines Schutzrechts, das bei Kriegsausbruch noch in Kraft stand, nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des VSG gefällt werden.¹⁶⁹⁹
- 952** Art. 260 VSG enthält eine für den internationalen Rechtsverkehr äußerst bedeutsame Vorschrift. Die durch internationale Übereinkommen und Gesetze (insb. den Pariser Unionsvertrag) vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 28. Juli 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie die, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Krieg gekommen wäre, hätten beginnen können, wurden bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des Friedensvertrags verlängert. Dies ermöglichte es österreichischen Staatsangehörigen aufgrund österreichischer, bis in das Jahr 1913 zurückreichender Anmeldungen, Prioritätsansprüche in allen am Friedensvertrag beteiligten Staaten geltend zu machen. Art. 260 Abs. 2 VSG sieht jedoch auch eine Regelung zum Schutz dritter Personen, die die Rechte gutgläubig erworben haben, vor.¹⁷⁰⁰

1699 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 375f.

1700 *Ebd.* 376.

C. Art. 261 (Amnestieklausel)

Im Friedensvertrag findet sich mit Art. 261 VSG eine Klausel, die gewissermaßen eine Art Amnestie für Eingriffe, die während des Krieges in gewerbliche oder geistige Urheberrechte erfolgten, vorsieht. Somit konnten von Staatsangehörigen bzw. Gebietsangehörigen wegen Verletzung solcher Rechte keinerlei Ansprüche geltend gemacht und keine Klagen erhoben werden. Hat daher jemand Produkte z.B. unter Verletzung von Patent- oder Musterrechten während des Krieges hergestellt, sollten diese Verletzungen keine Sanktionen nach sich ziehen. **953**

Nach Art. 261 Abs. 2 VSG sollen aber auch diejenigen Personen, die jene Erzeugnisse, die unter Verletzung des geistigen Eigentums hergestellt wurden, entweder erworben, benutzt oder verwendet haben, klaglos gestellt werden. Denn schon der bloße Besitz oder Weiterverkauf von Gegenständen, die unter Verletzung von Schutzrechten hergestellt wurden, stellt grundsätzlich eine Schutzrechtsverletzung dar.¹⁷⁰¹ Bemerkenswerterweise enthält Art. 261 Abs. 1 VSG auch eine „nachwirkende“ Amnestie: Der Verkauf und das Feilbieten derartiger Erzeugnisse und Gegenstände während eines Jahres nach der Unterzeichnung des Vertrages werden ebenfalls klag- und sanktionslos gestellt. Offensichtlich wollte man damit sicherstellen, dass bestehende Vorräte derartiger, grundsätzlich rechtswidrig erzeugter Produkte ohne rechtliche Konsequenzen verkauft werden können. **954**

Die erwähnten Amnestiebestimmungen gelten allerdings nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andererseits. Dies wird in Art. 261 Abs. 3 VSG explizit festgehalten. **955**

D. Art. 262 (Behandlung der Vorkriegsverträge)

Art. 251 lit. a VSG bestimmt grundsätzlich, dass Verträge zwischen Feinden im Zeitpunkt des Eintritts des Kriegszustands als aufgehoben gelten. Basierend auf dieser allgemeinen Norm enthält Art. 262 VSG eine Sonderregelung für Lizenzverträge über die Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken. Erfasst sind beispielsweise Patentlizenzrechte, Markenlizenzrechte oder Verlagsverträge. Solche Verträge, die vor dem Kriegszustand zwischen Staats- oder Gebietsangehörigen der Entente-Staaten einerseits und Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreichs andererseits abgeschlossen wurden, gelten vom Zeitpunkt des Kriegszustands an als aufgelöst. Um den ehemaligen Lizenzberechtigten eine legale Nutzung zu ermöglichen, konnte jeder Lizenzberechtigte binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des VSG die Einräumung einer neuen Lizenz verlangen. Im Fall der Nichteinigung über die Bedingungen wurden diese von den zuständigen Gerichten des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Lizenzrechte erworben wurden, festgesetzt. Wurden die Lizenzen dagegen unter der Gesetzgebung der Monarchie erworben, wurden die Bedingungen im Fall der Nichteinigung vor dem im Abschnitt VI des X. Teils vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgelegt. **956**

1701 Siehe z.B. § 10a Z. 2 MarkenschutzG oder § 4 Abs. 1 MuSchG.

- 957** Art. 262 Abs. 2 VSG sieht vor, dass Lizenzen, die in den Entente-Staaten aufgrund der Kriegsgesetzgebung vergeben wurden, durch die Fortdauer einer vor dem Krieg erteilten Lizenz nicht berührt werden. Außerdem tritt eine solche Kriegslizenz, wenn diese aufgrund eines Vorkriegsvertrages dem Lizenzberechtigten erteilt wurde, an die Stelle der früheren Lizenz.
- 958** Art. 261 gilt so wie schon der vorhergehende nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andererseits.

E. Art. 263–275 (Sonderbestimmungen für übertragene Gebiete)

- 959** Bewohner der übertragenen Gebiete in Österreich behalten gem. Art. 264 VSG den vollen Genuss aller ihrer bisherigen Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums. Staaten, die aus dem Zerfall der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie hervorgegangen sind, sowie Staaten, denen ein Gebiet dieser Monarchie übertragen wurde, müssen aufgrund von Art. 274 Abs. 1 VSG für die nach bisherigem Recht geltende Zeitdauer die Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums anerkennen, die zum Zeitpunkt des Übergangs dieser Gebiete unter deren Souveränität in Kraft waren. Art. 274 Abs. 3 VSG statuiert ein Sonderabkommen über die bisher für das Gebiet des nunmehr aufgeteilten Staates geführten Register, Archive und Pläne, die sich auf den Dienst des geistigen oder gewerblichen Eigentums beziehen.¹⁷⁰²

1702 *Abel*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 376f.

XI. Teil Luftschifffahrt.

|| VT: *entsprechend.*

|| VN & VS: *Teil X.*

|| VV: *Abweichung auf Übersetzungsebene: „Luftfahrt“*

Artikel 276.

Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des österreichischen Gebietes volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen besonders in Notfällen dieselben Vergünstigungen wie österreichische Luftfahrzeuge.

|| VV Art. 313: *entsprechend, ausgenommen folgende Passagen: „[...] des deutschen Gebietes und der deutschen Hoheitsgewässer [...] dieselben Vergünstigungen wie deutsche Luftfahrzeuge, besonders in Notfällen zu Land oder See.“*

|| VT Art. 260: *entsprechend.*

|| VN Art. 204: *entspricht VV; Abweichung auf Übersetzungsebene: „Küstengewässer“ statt „Hoheitsgewässer“ („eaux territoriales“).*

|| VS Art. 318: *entspricht VV.*

Artikel 277.

Vorbehaltlich der Erfüllung der von Österreich etwa erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf österreichische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein müssen, genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchgangsverkehr nach irgendeinem anderen Land das Recht, ohne zu landen, das österreichische Gebiet zu überfliegen.

|| VV Art. 314: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] das deutsche Gebiet und die deutschen Hoheitsgewässer zu überfliegen.“*

|| VT Art. 261: *entsprechend.*

|| VN Art. 205: *entspricht VV; Abweichung auf Übersetzungsebene: „Küstengewässer“ statt „Hoheitsgewässer“ („eaux territoriales“).*

|| VS Art. 319: *entspricht VV, ausgenommen folgende Passage: „Vorbehaltlich der Erfüllung der von der Türkei mit Zustimmung der alliierten Hauptmächte etwa erlassenen Vorschriften, die [...]“.*

Artikel 278.

Die in Österreich angelegten und dem heimischen öffentlichen Luftverkehr offenen Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten und assoziierten

Mächte offen; diese erfahren daselbst in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren die gleiche Behandlung wie österreichische Luftfahrzeuge.

|| VV Art. 315: *entsprechend.*

|| VT Art. 262: *entsprechend.*

|| VN Art. 206: *entsprechend.*

|| VS Art. 320: *Erster Absatz entsprechend, zwei weitere Absätze: Abs. 2: „Zusätzlich zu den unten erwähnten Flughäfen verpflichtet sich die Türkei, an jenen Orten innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Flughäfen einzurichten, die von den alliierten Mächten bezeichnet werden und auf die die Bestimmungen des vorliegenden Artikels Anwendung finden werden.“ Abs. 3: „Die alliierten Mächte behalten sich vor, für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht umgesetzt werden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den internationalen Flugverkehr über dem Gebiet und den Hoheitsgewässern der Türkei zu ermöglichen.“*

Artikel 279.

Vorbehaltlich der gegenwärtigen Bestimmungen ist das in den Artikeln 276, 277 und 278 vorgesehene Flug-, Durchgangs- und Landungsrecht an die Beobachtung der Vorschriften, die Österreich zu erlassen für notwendig erachtet, geknüpft. Jedoch müssen solche Vorschriften unterschiedslos auf österreichische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder angewandt werden.

|| VV Art. 316: *entsprechend mit Verweis auf Art. 313, 314 und 315; Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 263: *entsprechend mit Verweis auf Art. 260, 261 und 262.*

|| VN Art. 207: *entsprechend mit Verweis auf Art. 204, 205 und 206.*

|| VS Art. 321: *entsprechend mit Verweis auf Art. 318, 319 und 320; ausgenommen folgende Passage: „Jedoch müssen solche Vorschriften die Zustimmung der alliierten Hauptmächte erhalten und unterschiedslos [...]“.*

Artikel 280.

Die Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgestellt oder als gültig anerkannt sind, werden auch in Österreich als gültig und als den von Österreich ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Lizenzen gleichwertig zugelassen.

|| VV Art. 317: *entsprechend.*

|| VT Art. 264: *entsprechend.*

|| VN Art. 208: *entsprechend.*

|| VS Art. 322: *entsprechend.*

Artikel 281.

Im inländischen Handelsluftverkehr genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge in Österreich gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation.

|| VV Art. 318: *entsprechend.*

|| VT Art. 265: *entsprechend.*

|| VN Art. 209: *entsprechend.*

|| VS Art. 323: *entsprechend.*

Art. 324: „Die Vorteile aus den Bestimmungen der Artikel 318 und 319 können von der Türkei jenen Staaten, die am Krieg von 1914-1919 auf ihrer Seite teilgenommen haben, nicht ohne die Zustimmung der alliierten Mächte gewährt werden, solange bis diese Staaten nicht Mitglieder des Völkerbundes oder die Zustimmung zum Beitritt zu dem in Paris am 13. Oktober 1919 abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt erhalten haben.“ (*Anm: Übersetzung orientiert am StGBL., alternativ: Übereinkommen betreffend den Flugverkehr.*)

Art. 325: „Ohne Zustimmung der alliierten Mächte darf von der Türkei in einer Konzession über die zivile Luftfahrt keine Konzession oder kein Recht an Staatsangehörige jener Staaten, die von 1914-1919 auf Seiten der Türkei waren, verliehen werden, solange bis diese Staaten nicht Mitglieder des Völkerbundes oder die Zustimmung zum Beitritt zu dem in Paris am 13. Oktober 1919 abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt erhalten haben.“

Artikel 282.

Österreich sagt zu, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß jedes über österreichisches Gebiet fliegende österreichische Luftfahrzeuge die Vorschriften, betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und die Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung beachtet, wie sie in dem von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt festgelegt sind.

|| VV Art. 319: *entsprechend.*

|| VT Art. 266: *entsprechend.*

|| VN Art. 210: *entsprechend.*

|| VS Art. 326: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage:* „[...] wie sie durch das in Paris am 13. Oktober 1919 abgeschlossene Übereinkommen über die Luftfahrt festgelegt sind.“

Artikel 283.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum 1. Jänner 1923 in Kraft, sofern nicht Österreich zu einem früheren Zeitpunkt in den Völkerbund aufgenommen ist oder von den alliierten und assoziierten Mächten die Zustimmung zum Beitritt zu dem von ihnen abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftschiffahrt erhalten hat.

|| VV Art. 320: *entsprechend*.

|| VT Art. 267: *entsprechend*.

|| VN Art. 211: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage*: „Die durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles auferlegten Verpflichtungen [...]“

|| VS Art. 327: „Die durch die Bestimmungen des vorliegenden Teiles auferlegten Verpflichtungen bleiben solange in Kraft, bis die Türkei in den Völkerbund aufgenommen wird oder, entsprechend den Bestimmungen des am 13. Oktober 1919 in Paris geschlossenen Übereinkommens über die Luftfahrt, die Zustimmung zum Beitritt zu diesem Übereinkommen erhalten hat.“

I. Kommentar zu den Art. 276–283 (Luftschifffahrt)

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Teile XI und XII des VSG regeln im Rahmen des gesamten Vertragswerks sämtliche Agenden, die in Folge der Auflösung der Donaumonarchie die Neuorganisation des (zivilen) Verkehrswesens betreffen, ausgenommen sind hier die Regelungen über die Luft-, See- und Landstreitkräfte (Teil V, Art. 118–159). Zu den Verkehrsagenden zählen idZ neben der zivilen Luftfahrt, auch die Schifffahrt (insb. auf der Donau), das Eisenbahn- sowie das Post- und Telegraphenwesen. **960**

IdZ befassen sich die Art. 276–283 VSG als Teil XI des Vertrags mit der zivilen Luftschifffahrt (die militärische Luftfahrt ist in den Art. 144–148 geregelt). Diese Bestimmungen zur Luftfahrt blieben bis 14. Oktober 1922 bestehen.¹⁷⁰³ **961**

Die Art. 284–331 regeln als Teil XII des VSG die Bestimmungen über „Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen“, deren „Allgemeine Bestimmungen“ im Abschnitt I und dort in den Art. 284–289 festgehalten sind; Abschnitt II regelt in den Art. 290–310 die Bestimmungen zur Schifffahrt. Abschnitt III ist in sieben Kapitel eingeteilt, welche die Art. 311–327 umfassen und sich mit den Bestimmungen zur „Eisenbahn“ beschäftigen. Im Abschnitt IV finden sich in den Art. 328–330 die Regelungen zur „Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung“. In Abschnitt V ist in Art. 331 schließlich die „Sonderbestimmung“ geregelt, wonach Österreich binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags verpflichtet wurde, „jedem allgemeinen Übereinkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schifffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes“ (Art. 331 VSG) geschlossen wurde. **962**

Die Friedensbedingungen des VSG, die in der deutschösterreichischen Öffentlichkeit als Diktatfrieden empfunden wurden, bedingten für das Staatsgebilde der Ersten Republik infolge der Grenzziehung erhebliche Gebietsverluste, die sich insb. ab der Zeit nach dem unmittelbaren Ende des 1. WK bis ins Jahr 1922 bestimmend auf die weitere Entwicklung des Verkehrswesens der Ersten Republik auswirkten. Dabei ist zu beobachten, dass die im VSG festgelegten Friedensbedingungen einer raschen, den besonderen verkehrsgeografisch bedingten und damit verbundenen sozioökonomischen Bedürfnissen der neu entstandenen Republik entsprechenden,¹⁷⁰⁴ Neukonstituierung eines nun national begründeten Verkehrswesens zunächst hemmend gegenüberstanden. Aus einem einst durch einen gemeinsamen Verkehrs- und Wirt- **963**

1703 *Bauer*, Zivilluftfahrt 146, 158; *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 7.

1704 *Biedermann, Moretti, Reisinger, Trebuch*, Sozio-ökonomische Entwicklungslinien 75–118.

schaftsraum bestehenden Staat mit ca. 53 Millionen Einwohnern war ein aus etwa 6,4 Millionen Einwohnern bestehender Kleinstaat geworden,¹⁷⁰⁵ der großen Teilen seiner Bevölkerung angesichts der sozioökonomischen Situation während der ersten Jahre nach dem 1. WK als nicht lebensfähig erschien.¹⁷⁰⁶ Diese Haltung vertraten auch die politischen Repräsentanten der neuen Republik, was in besonderem Maße der Agitation der deutschösterreichischen Regierungsdelegation in Paris in deren Kommentaren zu den Entwürfen des VSG zwischen Juni und September 1919 zu entnehmen ist. So hielt Staatskanzler Karl Renner in einer ersten Reaktion auf die Vorlage des Vertragsentwurfs vom 2. Juni 1919 fest: „Der Friedensvertrag vollendet die Verstümmelung, welche die militärische Besetzung deutschen Landes durch die Nationalstaaten begonnen hat. [...] Es wird so rasch wie möglich den Führern der Entente klargemacht werden, daß sie, wenn sie Deutschösterreich zur Fertigstellung dieses Friedensvertrages zwingen, ihren Triumph gefährden, indem sie eine Leiche auf ihren Triumphwagen laden.“¹⁷⁰⁷

- 964** Noch vor Beginn der Pariser Friedenskonferenz schien Vielen – einschließlich der politischen Elite Deutschösterreichs – ein Anschluss an Deutschland¹⁷⁰⁸ der geeignetste Ausweg aus der Gefahr der vermeintlichen Lebensunfähigkeit zu sein. Das Trauma der „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ saß tief im kollektiven Bewusstsein der (deutsch-)österreichischen Bevölkerung.¹⁷⁰⁹ Nichtsdestotrotz waren die AAM bestrebt, ein mögliches Wiedererstarken der Mittelmächte durch die Vorgabe restriktiver Friedensbestimmungen zu verhindern.
- 965** Dies spiegelt sich insb. auch in den Bestimmungen zur Neustrukturierung des Verkehrswesens der neuen Republik Österreich wider, in denen die AAM das nun aufgrund der neuen Grenzziehung primär durch alpines Terrain charakterisierte Verkehrsgebiet des Kleinstaates (Deutsch-)Österreich v.a. als Verkehrsdurchzugs- bzw. Überflugsgebiet betrachteten. Nicht zuletzt dadurch wurden die innerstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten zum Aufbau eines vorrangig auf nationale Bedürfnisse ausgerichteten eigenständigen Verkehrswesens zunächst weitgehend eingeschränkt. Andererseits kann beobachtet werden, dass gerade die Klassifizierung (Deutsch-) Österreichs als für den internationalen Durchzugsverkehr bedeutsamer Kleinstaat innerhalb weniger Jahre dazu führte, dass das österreichische Verkehrswesen im europäischen Kontext in sämtlichen Bereichen wieder relativ rasch in die internatio-

1705 *Pfoser, Weigl*, Die erste Stunde Null 99f.; *Pelinka*, Die gescheiterte Republik 14, 65ff.; *Karner*, Die neuen Grenzen 155ff.; *Skalnik*, Suche nach der Identität; *Boyer*, Gründung der Republik; *Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs 372; *Weber*, Zusammenbruch, Inflation und Hyperinflation 12.

1706 *Biedermann, Moretti, Reisinger, Trebuch*, Sozio-ökonomische Entwicklungslinien 79; *Eigner, Helige*, Österreichische Wirtschafts- und Sozialgeschichte 133; *Matis*, „Notleidende Millionäre“ 33–48; *Heer*, Kampf um die österreichische Identität.

1707 Zit. nach: *Konrad, Maderthaler*, ... Der Rest ist Österreich 1 183; vgl. auch *Pfoser, Weigl*, Die erste Stunde Null 31.

1708 *Matis*, „Notleidende Millionäre“ 41; *Pfoser, Weigl*, Die erste Stunde Null 43ff.; *Biedermann, Moretti, Reisinger, Trebuch*, Sozio-ökonomische Entwicklungslinien 105ff.

1709 *Bude*, Gefühl der Welt 9; *Biedermann, Moretti, Reisinger, Trebuch*, Sozio-ökonomische Entwicklungslinien 76; *Konrad, Maderthaler*, Editorische Vorbemerkung 13; *Pfoser, Weigl*, Die erste Stunde Null 51.

nale Verkehrslandschaft integriert wurde. Dafür verantwortlich war v.a. der im Rahmen des VSG forcierte Internationalisierungsaspekt, der das (deutsch-)österreichische Verkehrswesen in der Zeit unmittelbar nach Ende des Krieges sowie nach Abschluss des VSG und dessen Inkrafttreten (16. Juli 1920) für die Interessen der AAM öffnen sollte, was jedoch in weiterer Folge gleichzeitig die Ausgangsposition für den Aufbau eines souverän-österreichischen Verkehrswesens schuf.

Besonders ist dies in den Regelungen zum Luftverkehr erkennbar (Art. 276–283), die **966** zwar einerseits bis Ende 1922 den selbstbestimmten Aufbau eines nationalen wie auch internationalen Flugverkehrs verhinderten, die aber andererseits in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung zukunftsorientiert waren und letztlich geeignete Voraussetzungen zur Entwicklung eines später eigenständigen, international vernetzten Flugverkehrs schufen, was schließlich mit der Gründung der „Österreichischen Luftverkehrs AG“ (ÖLAG) mit 3. Mai 1923¹⁷¹⁰ sichtbar wurde.

Bezogen auf die Schifffahrt (Art. 284–310) reduzierten sich die Bestimmungen des VSG zwar weitgehend auf den Schiffsverkehr auf der Donau, waren aber im Rekurs auf historische Regelungen (wie etwa auf die Kongressakte zum Wiener Kongress vom 8. Juni 1815)¹⁷¹¹ in besonderem Maße auf die Internationalisierung des Verkehrs auf der Donau und dessen Anbindung an den internationalen Fluss- und Seeverkehr ausgerichtet. Dabei waren u.a. auch die ungehinderte freie Durchfahrt auf der Donau auf österreichischem Staatsgebiet (Art. 284, 290, 291) sowie die Errichtung eines Rhein-Main-Donau-Kanals (Art. 308) von besonderer Relevanz. Pars pro toto für die Internationalisierung des Donauverkehrs stand insb. die Neustrukturierung der Verwaltung des Donauverkehrs durch eine „Europäische“ und eine „Internationale Donaukommission“ (Art. 301, 302). **967**

Bezogen auf den Eisenbahnverkehr (Art. 311–325) bedeuteten die neuen Grenzen des Staates v.a. die Unterbrechung der ursprünglich durch die „Kaiser-Ferdinands-Nordbahn“ und die „Südbahn“ gegebenen Nord-Süd-Transversale, die vor dem 1. WK die böhmisch-slowakisch-polnischen Industrie- und Rohstoffregionen über Wien mit dem zentralen Hafen der Monarchie, Triest, verband.¹⁷¹² Auf nationaler Ebene bedeutete die neue Grenzziehung für den Eisenbahnverkehr, dass die Bundeshauptstadt sowie die Landeshauptstädte – ausgenommen Linz und Innsbruck – als Eisenbahnverkehrsknotenpunkte jeweils in relative Grenznähe rückten, sodass die Schaffung eines internationalen Eisenbahnregimes zur Wahrung österreichischer Interessen sowohl im Personen- als auch im Warenverkehr aus österreichischer Sicht von besonderer Relevanz war.¹⁷¹³ Auch hier zeichnete sich verhältnismäßig rasch eine für Österreich letztlich positive Entwicklung ab, indem trotz der restriktiven Bestimmungen des VSG und der damit verbundenen **968**

1710 Datum der Konzessionserteilung, siehe: *Bauer*, Zivilluftfahrt 161; *Keimel*, Flugzeuge 24; *Krause*, OeLAG 17; *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 10.

1711 Insb. in den Art. 108–116 der Wiener Kongressakte vom 9. 6. 1815 wurde die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein aufgenommen, siehe: *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 8–12.

1712 *Reisinger*, Österreichs Eisenbahnwesen 118f.

1713 *Lackner*, Abschlussbericht.

Bevorzugung der einschlägigen Interessen, insb. Italiens, Jugoslawiens (SHS-Staat) und der ČSR, nach Abschluss des Friedensvertrags gerade die Nachfolgestaaten zentrale Handelspartner Österreichs waren.¹⁷¹⁴ Anders als in der Zeit vor 1918 lag der Fokus des österreichischen Außenhandels nun nicht mehr auf dem Deutschen Reich. Bereits 1920 flossen 42,3 % des österreichischen Exportes in die Nachfolgestaaten, von welchen Österreich 50,2 % seiner Importe bezog,¹⁷¹⁵ wohingegen sich die entsprechenden Export- und Importwerte Österreichs mit der Weimarer Republik lediglich auf 17 % (Export) und 36,6 % (Import) beliefen.¹⁷¹⁶ Trotz protektionistischer Maßnahmen der Nachfolgestaaten, insb. im Zoll- und Tarifbereich, konnte Österreich nach dem 10. September 1919 das ökonomische Netzwerk aus der Zeit der Donaumonarchie reaktivieren und so wieder alte, neue wirtschaftliche Beziehungen aufbauen.¹⁷¹⁷

- 969** Die innerstaatliche Organisation des gesamten Verkehrswesens oblag ab Oktober 1918 dem „Deutschösterreichischen Staatsamt für Verkehrswesen“, das mit dem Beschluss der ProvNV für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegende Einrichtung der Staatsgewalt¹⁷¹⁸ gegründet wurde. Das „Staatsamt für Verkehrswesen“ war aus dem von 1896 bis Oktober 1918 bestehenden k.k. Eisenbahnministerium hervorgegangen und dann ab Oktober 1918 neben dem Eisenbahnwesen auch für die Flugverkehrs- und Schifffahrtsangelegenheiten ebenso wie für die Post-, Telegraphen- und Telefonangelegenheiten zuständig.¹⁷¹⁹
- 970** Im Jahr 1920 wurde dem „Staatsamt“ schließlich auch die „Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehr übergebenen Staats- wie Privateisenbahnen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit sowie der Schutz der Bediensteten“¹⁷²⁰ überantwortet. Mit Inkrafttreten des B-VG sowie des Verfassungs-Übergangsgesetzes¹⁷²¹ am 10. November 1920 (§ 26 Abs. 1) erhielt das „Staatsamt für Verkehrswesen“ die Bezeichnung „Bundesministerium für Ver-

1714 Sandgruber, *Ökonomie und Politik* 341.

1715 Ebd.

1716 Ebd.

1717 Ebd.

1718 StGBL. 1918/1.

1719 Archivinformationssystem.at: Bundesministerium für Handel und Verkehr (1918–1991), ÖStA/AdR HbBbuT BmfHuV; zur Schifffahrt auf der Donau in Folge des VSG siehe insb.: Proksch, Neugründung der Ersten Donau Dampfschiffahrtsgesellschaft; Weithmann, Die Donau; Vodrazka, Aufsätze zur Donau; Thiemeyer, Integration der Donauschifffahrt 303–318; Kulturreferat der OÖ. Landesregierung, Die Donau; Piesecky, Die europäische Bedeutung der Donau 51–70; Grössing, Rot-Weiss-Rot; Pichler, Die Donaukommission; Tončić-Sorinj, Geschichte der Internationalisierung der Donau 86–111; Leitensfellner, Die Donauschifffahrt und Österreich; Hantos, Der Weg zum neuen Mitteleuropa; Roth, Territoriale und funktionale Elemente 169–171; Dittmann, Die völkerrechtlichen Normen 110–117; Szana, Neue Wirtschaftsprobleme; Szana, Internationalisierung der Donau; Szana, Die Donau.

1720 Siehe Angaben zur Verwaltungsgeschichte online [https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5879] (9. 10. 2019).

1721 StGBL. 1920/450, 451 = BGBL. 1920/1, 2.

kehrswesen“¹⁷²². Mit Zusammenführung der Agenden des Verkehrsministeriums mit jenen des „Bundesministerium für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten“, wurde das Bundesministerium für Verkehrswesen am 1. Oktober 1923 aufgelöst. Beide Ministerien wurden nun unter dem Titel „Bundesministerium für Handel und Verkehr“ zusammengefasst, das bis zum Anschluss 1938 bestand.¹⁷²³ Gegenwärtig werden die Verkehrsangelegenheiten vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Verkehrsangelegenheiten – Eisenbahn, Schifffahrt, Luftfahrt) sowie der Bereich der Telekommunikation vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Telekommunikation und Post) geregelt.¹⁷²⁴

Da die deutschösterreichische Friedensdelegation in St. Germain von den direkten Verhandlungsgesprächen ausgeschlossen war, konnte sie auf die ihr seitens der AAM zwischen Juni und September übermittelten Vertragsentwürfe nur in Form schriftlicher Noten antworten.¹⁷²⁵ Diese sind jedoch auch aus heutiger Sicht insofern von besonderem Interesse, als über die Antwortnoten die Argumentationslinien der deutschösterreichischen Delegation mit all ihren Änderungswünschen der oktroyierten Bestimmungen, die den AAM in weiterer Folge rückübermittelt und von diesen dann wiederum in umfangreichen Darstellungen kommentiert wurden, ersichtlich werden.¹⁷²⁶

971

1722 Beschluss vom 14. 3. 1918 im § 10 des Gesetzes über die Staatsregierung (StGBL. 1919/180).

Seit 1848 waren das Hafenwesen, Schifffahrtsverträge sowie das Eisenbahn-, Post und Telegraphenwesen im Handelsministerium behandelt worden, siehe: *Wandruszka, Urbanitsch*, Die Habsburgermonarchie 1848–1918 135–136; am 4. 11. 1895 wurde die Errichtung eines selbständigen Eisenbahnministeriums genehmigt, siehe: ebd. 145.

1723 VO der Bundesregierung vom 9. 4. 1923 BGBl. 1923/199, aufgrund des Ministerialbeschlusses vom 27. 7. 1923, ÖStA/AdR, MRP1 Nr. 291/7.

1724 [<https://www.bmk.gv.at/ministerium/radetzky.html>] (14. 6. 2020); [<https://www.bmlrt.gv.at/>] (14. 6. 2020).

1725 Der erste Entwurf stammt vom 2. 6. 1919 (nachträglich überreicht wurden am 20. 7. die Teile zur Wiedergutmachung); die Endfassung des Vertrags lag am 2. 9. vor.

1726 Änderungen zwischen den Versionen vom 2. 6. und 20. 7. 1919: Die ursprünglichen Art. 1–38 erhielten in der Fassung vom 20. 7. 1919 die Nummern 284–324: 1=284, 2=285, 3 und 8=286, 4 und 9=287, 5 und 6=288, 7=290, 10=294, 11=295, 12=296, 13=297, 14=298, 15=299, 16=294, 17=301, 18=302, 19=297, 20=304, 21=305, 22=306, 23=307, 25=311, 26=312, 27=313, 28=314, 29=315, 30=316, 31=317, 32=310, 33=319, 35 Abs. 1=322, 36=323, 37=324 Abs. 1, 38=324 Abs. 2, Art. 39=325, 40=319, 41=328, 42=329, 43=322, 44=331, siehe: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I Beilage 18, 65–68.

Die Änderungen zwischen dem 20. 7. und dem 2. 9. betrafen hinsichtlich Teil XII: 279=284, 280=285, 281=286, 282=287, 283=288, 284=289, 285=290, 286=291 Abs. 1, 2 (der letzte Absatz fehlt), 287=292 Abs. 1, 287 Abs. 2=293, 288=294, 289=295, 290=296, 291=297, 292=298, 293=299, 294 Abs. 1–3=300 Abs. 1–3, 295=301, 296=302, 297=301 Abs. 1, 298=304, 299=305, 300=306, 301=307, 302=308 (wiederum geändert in der Letztversion), 303=311, 304=312, 305=313, 306=314, 307=315, 308=316, 309=317, 310 Abs. 1=318, 311=319, 312=320, 313=321, 314=322, 315=323, 316=324, 317=325, 318=326, 319=327, 320=328, 321=329, 322=330 (neuerliche geringfügige Änderung in der Letztversion vom 10. 9.), 323=331, siehe: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II Beilage 56, 45–49.

- 972** Nach Unterzeichnung der Friedensverträge sollten internationale Verkehrskonferenzen bi- und multilaterale Kooperationen zur Internationalisierung des Verkehrs und Handels insb. zwischen den Vertragsländern des VSG anbahnen. Es handelte sich dabei um die internationalen Verkehrskonferenzen von Barcelona von 10. März bis 24. April 1921,¹⁷²⁷ von Portorose von 20. Oktober bis 23. November 1921,¹⁷²⁸ von Genua von 10. April bis 15. Mai 1922¹⁷²⁹ und von Genf von 15. November bis 9. Dezember 1923.¹⁷³⁰ Die auf diesen Konferenzen getroffenen Übereinkommen bildeten die Grundlage für entsprechende internationale Konventionen¹⁷³¹ und deren Ratifizierung im Rahmen nationalstaatlicher Gesetzgebungen.¹⁷³²
- 973** Der folgende Kommentarteil widmet sich zunächst dem Teil XI und anschließend dem Teil XII des VSG, wobei jeweils zuerst die Entstehung der Artikel vor dem Hintergrund der Anmerkungen der deutschösterreichischen Friedensdelegation thematisiert und anschließend die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich ihrer faktischen Dimension sowie ihrer Auswirkungen analysiert werden. Ein abschließendes Fazit zur Bedeutung der Bestimmungen stellt die Teile XI und XII in den Kontext des gesamten Vertragstextes.

Die deutschösterreichische Friedensdelegation legte am 11. 6. 1919 eine „Note über das Verkehrswesen“ vor, abgedruckt als Beilage 48 in: Bericht der deutschösterreichischen Friedensdelegation I 361–365 und 401–418; Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 366–367.

Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbestimmungen vom 20. 7., abgedruckt als Beilage 74, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 318–373, z.T. XII siehe 366–373.

- 1727 Konferenz von Barcelona (10. 3.–24. 4. 1921) siehe: *Hantos*, Der Weg zum neuen Mitteleuropa 186; *Roth*, Territoriale und funktionale Elemente 169–171; *Krüger*, Eintrag „Verkehrskonferenz von Barcelona“ 513–514; *Reiter*, Verkehrsbestimmungen 41–46.
- 1728 Zur Konferenz von Portorose (20. 10.–23. 11. 1921) siehe: *Sommer*, Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz 340–418; *Hantos*, Der Weg zum neuen Mitteleuropa; *Nautz*, Die österreichische Handelspolitik.
- 1729 Die Konferenz von Genua (10. 4.–19. 5. 1922) war die erste große internationale Wirtschafts- und Finanzkonferenz nach dem 1. WK, an der mit Ausnahme der USA alle kriegsführenden Staaten teilnahmen und im Rahmen derer das Deutsche Reich und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik am 16. 4. 1922 den Vertrag von Rapallo abschlossen, siehe: *Jakubec*, Eisenbahn und Elbeschiffahrt 42; siehe auch: *Rathenau*, Cannes und Genua; *Auswärtiges Amt*, Die Konferenz von Genua; *Sommer*, Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz 340–418; *Hantos*, Der Weg zum neuen Mitteleuropa.
- 1730 Zur Konferenz von Genf (15. 11.–6. 12. 1923) siehe: *Sommer*, Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz 340–418.
- 1731 Internationale Donaukonvention: das Übereinkommen von Paris, betreffend das „endgültige Donau-Statut“ beschlossen am 23. 7. 1921, als BGBl. 1922/706 vom 29. 9. 1922 in Österreich ratifiziert und am 1. 10. 1922 in Kraft getreten; in Bezug auf den Eisenbahnverkehr trat das „internationale Regime der Eisenbahnen“ auf Grundlage des am 9. 12. 1923 in Genf unterzeichneten Übereinkommens in Österreich als BGBl. 1927/53 in Kraft.
- 1732 BGBl. zur Donauschiffahrt: BGBl. 1922/706 vom 29. 9. 1922, in Österreich ratifiziert und am 1. 10. 1922 in Kraft getreten; ersetzt durch die „Belgrader Konvention“ als BGBl. 1960/40, ratifiziert am 6. 1. 1960; BGBl. zum internationalen Regime der Eisenbahnen, ausgegeben am 26. 2. 1927, ratifiziert am 17. 12. 1926.

B. Anmerkungen der deutschösterreichischen Friedensdelegation zum Vertragsentwurf der AAM vom 2. Juni 1919

Die deutschösterreichische Delegation erhob im Rahmen der Übermittlung ihrer ersten Gegenvorschläge vom 10. Juli 1919 auf den Vertragsentwurf der AAM vom 2. Juni 1919 zwar keinen grundsätzlichen Einspruch gegen die Bestimmungen zur Luftfahrt, wies jedoch darauf hin, dass in Deutschösterreich bis zum gegebenen Zeitpunkt lediglich ein militärischer, jedoch kein ziviler Flugverkehr bestanden hätte, weshalb seitens der Delegation auf eine Milderung der Regelungen zur militärischen Luftfahrt (vgl. Art. 144–148 VSG) gedrängt wurde, da nach Auffassung der deutschösterreichischen Delegation die im Vertragsentwurf festgelegten Bestimmungen die völlige Auflösung der bis dato bestehenden österreichischen Flugzeugindustrie bedeutet hätten. Die Bestimmungen des Vertrages würden so für Deutschösterreich darüber hinaus auch den Aufbau einer zivilen Luftfahrt unmöglich machen, was schließlich auch zu einer „verhängnisvollen Arbeitslosigkeit“¹⁷³³ und damit zum Verlust der Erschließung „wirtschaftlicher Hilfsquellen“¹⁷³⁴ führen würde. Die deutschösterreichische Friedensdelegation hoffte auf eine möglichst baldige Zulassung Deutschösterreichs zum Völkerbund, wodurch „jede einseitige Maßnahme, die den freien Verkehr zwischen den zivilisierten Weltstaaten verhindern könnte“¹⁷³⁵, aufgehoben würde. V.a. forderte die Delegation, in den Detailregelungen zum Flugwesen auf die Kleinstaatlichkeit Deutschösterreichs Rücksicht zu nehmen, da die „Ausdehnung unseres Gebiets [...] zu gering ist, um hier einen lebensfähigen Flugdienst einrichten zu können“, weshalb sie zu Art. 280 einen Erweiterungspassus urgierete, nach dem „die letztgenannten Dokumente [...] durch die verbündeten und assoziierten Mächte als gültig anerkannt und auf ihren Gebieten zugelassen werden“¹⁷³⁶. Dieser Passus wurde seitens der AAM tatsächlich sinngemäß in der Letzfassung des Art. 280 VSG berücksichtigt.¹⁷³⁷

974

Eine dezidierte Antwort der AAM auf die Vorschläge der deutschösterreichischen Friedensdelegation vom 10. Juli 1919 findet sich im Tätigkeitsbericht der deutschösterreichischen Delegation nicht. Am 20. Juli 1919 übermittelten die AAM jedoch einen weiteren Vertragsentwurf an die deutschösterreichische Delegation, auf welchen diese in einer Note vom 6. August 1919 antwortete.¹⁷³⁸ Die deutschösterreichische Delegation ging darin davon aus, dass durch die Bestimmungen des VSG ohnedies nicht „jede Aussicht auf Schaffung und Entwicklung einer Flugzeugindustrie zerstört [...]“¹⁷³⁹ werden sollte. Gleichzeitig drückte sie ihre Hoffnung aus, „daß durch eine baldige Aufnahme Deutschösterreichs in den Völkerbund jede einseitige Maßnahme

975

1733 Beilage 47, Übersendung der Gegenvorschläge vom 10. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 351.

1734 Ebd.

1735 Ebd.

1736 Ebd.

1737 Beilage 68, Antwort auf die Friedensbedingungen vom 20. 7., 6. 8. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 196.

1738 Beilage 68, Antwort auf die Friedensbedingungen vom 20. 7., 6. 8. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 78.

1739 Ebd. 196.

beseitigt werden wird“¹⁷⁴⁰ um so der Gefahr zu begegnen, durch eine Behinderung der Entwicklung eines selbständigen österreichischen Flugverkehrs, den „freien Verkehr zwischen den zivilisierten Staaten zu behindern“¹⁷⁴¹. Dies betonten die AAM auch in ihren Anmerkungen zum allgemeinen Verkehrswesen, womit sie ihrer generellen Argumentationslinie folgten, dass letztlich „die praktische Durchführung der Bestimmungen [...] der Friedensbedingungen, [...] [bezogen auf die] Lebensfähigkeit und [...] Wirksamkeit für die möglichst schnelle Wiederaufnahme des freien Verkehrs in Europa“¹⁷⁴² durch Österreich selbst zu gewährleisten sein würde.¹⁷⁴³

- 976** Schließlich bestanden die bedeutendsten Änderungen der Vertragsentwurfsversionen des VSG zum XI. Teil betreffend die Luftschiffahrt lediglich in der Nummerierung der Artikel: So waren die den Flugverkehr betreffenden Bestimmungen in der Entwurfsversion vom 2. Juni 1919 mit 1–8, in jener vom 20. Juli 1919 mit 271–278 und schließlich in der Endversion vom 2. bzw. 10. September mit 276–283 nummeriert.¹⁷⁴⁴

C. Erklärung und Bedeutung der Artikel zur Luftschiffahrt

- 977** Die Art. 276–283 VSG bilden Teil XI des Vertrags und beziehen sich auf die Bestimmungen zur zivilen Luftschiffahrt, während die Regelungen zur militärischen Luftfahrt in den Art. 144–148 VSG festgelegt wurden. Die Bestimmungen zur zivilen Luftfahrt räumten den AAM weitreichende Freiräume hinsichtlich der Nutzung des österreichischen Luftraums sowie der österreichischen Flughäfen ein. Innerhalb der österreichischen Grenzen wurde den AAM „volle Flug- und Landungsfreiheit“ zugesprochen sowie insb. „in Notfällen dieselben Vergünstigungen wie österreichische[n] Luftfahrzeuge[n]“ zugesichert (Art. 276). Dementsprechend wurde ihnen gestattet, das österreichische Staatsgebiet „im Durchgangsverkehr“ auch „ohne zu landen“ überfliegen zu dürfen (Art. 277) sowie die „dem heimischen öffentlichen Luftverkehr offenen Flugplätze“ unter denselben finanziellen Aufwendungen zu nützen, wie dies für österreichische Luftfahrzeuge üblich wäre (Art. 278). Österreich wurde verpflichtet, die „Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgestellt“ würden, jenen, die seitens Österreich ausgestellt werden, gleichzustellen

1740 Ebd.; tatsächlich erst durch die Gründung der ÖLAG im Mai 1923.

1741 Ebd.

1742 Beilage 74, Antwort auf die Bemerkungen zu den Friedensbedingungen vom 20. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 372.

1743 Ebd.

1744 Änderungen zwischen den Versionen vom 2. 6. und 20. 7. 1919: Die ursprünglichen Art. 1–8 erhielten in der Fassung vom 20. 7. die Nummerierung 276–283: 1=276, 2=277, 3=278, 4=279, 5=280, 6=281, 7=282, 8=283; siehe: Beilage 18, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 64–65.

In der Fassung vom 2. 9. im Vergleich zur Fassung vom 20. 7. erhielten die Artikel zu den Luftfahrtbestimmungen im Rahmen des XI. Teils des VSG die Nummern 271–278: 271=276, 272=277, 273=278, 274=279, 275=280, 276=281, 277=282, 278=283, siehe: Beilage 56, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 45.

und entsprechend anzuerkennen (Art. 280) sowie den Luftfahrzeugen der AAM im inländischen Handelsluftverkehr die „gleiche Behandlung“ wie der „meistbegünstigten Nation“ zuzugestehen (Art. 281). Österreich war darüber hinaus verpflichtet, jene „von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt“ anzuwenden und entsprechend dieser Übereinkommen sicherzustellen, dass „jedes über österreichisches Gebiet fliegende österreichische [sic] Luftfahrzeuge [sic] die Vorschriften, betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und die Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung beachtet“ (Art. 282). Die Vertragsbestimmungen zur zivilen Luftfahrt sollten bis 1. Jänner 1923 oder zumindest bis zum Zeitpunkt der Aufnahme Österreichs in den Völkerbund in Kraft bleiben (Art. 283). Obwohl Österreich am 16. Dezember 1920 in den Völkerbund aufgenommen wurde, blieben die Bestimmungen zur Luftfahrt schließlich doch bis zum 14. September 1922 aufrecht.¹⁷⁴⁵

D. Die Luftschiffahrt in Österreich vor und während des Ersten Weltkriegs

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des österreichischen Flugverkehrs war der am 12. März 1901 gegründete „Wiener Aero-Club“¹⁷⁴⁶. Mit ersten Flügen über Wien im Juli 1909¹⁷⁴⁷ etablierte sich in Folge langsam eine österreichische Zivilluftfahrt, die zunächst reinen Sportflugcharakter hatte und so bereits, etwa im Rahmen der am Flughafen Aspern abgehaltenen „Internationalen Flugwochen in Wien“ (23.–30. Juni 1912), großes internationales Interesse hervorrief.¹⁷⁴⁸

Erste Ansätze eines internationalen Langstreckenverkehrs finden sich ab April 1918 in einem noch während des 1. WK eingerichteten, primär militärisch ausgerichteten Luftpostverkehr zwischen Wien und Lemberg; der Probetrieb wurde ab 20. März 1918 aufgenommen,¹⁷⁴⁹ der planmäßige Betrieb ab 1. April 1918 bis nach Kiew ausgedehnt und bis Kriegsende aufrechterhalten. Es handelte sich dabei um einen durch Zwischenlandungen in Krakau, Lemberg und Proskurow unterbrochenen Flug.¹⁷⁵⁰ Private Postsendungen wurden vorerst nur bis Lemberg und lediglich Dienstpost bis Kiew transportiert. Ab 25. Juni konnten auch Privatsendungen bis nach Kiew befördert werden.¹⁷⁵¹ Am 4. Juli 1918 wurde ein Postflugverkehr von Wien nach Budapest

1745 Bundesministerium für Verkehrswesen (Hg.), *Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt* Nr. 88 v. 10. 11. 1922; *Keimel*, Flugzeuge 15; *Lenotti*, Rot-Weiss-Rot 35.

1746 *Emerstorfer*, Luftfahrt in Österreich 5; *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 11.

1747 *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 14.

1748 Den vorletzten Tag der „Flugwochen“ besuchten mehr als 100.000 Menschen; *Lenotti*, Flughafen Aspern 75; *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 2f.

1749 *Bauer*, Zivilluftfahrt 123; *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 391, *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 5, *Reininghaus*, Kommerzielle Zivilluftfahrt 49.

1750 *Keimel*, Flugzeuge 17–20; bewilligt wurde der Flugdienst am 11. 3. 1918, siehe: *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 105–109; *Bauer*, Zivilluftfahrt 120f.; siehe auch: *Lenotti*, Vier Jahrzehnte 1; *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 13, 20; *Kirchner*, Weltluftverkehr 146; *Emerstorfer*, Luftfahrt in Österreich 7; *Prigl*, *Mertens*, Ereignisse, Flugschauen, Unfälle 63.

1751 *Bauer*, Zivilluftfahrt 124.

eingerrichtet,¹⁷⁵² wobei eine Verlängerung nach Odessa geplant war.¹⁷⁵³ Die Strecke Wien – Budapest wurde jedoch nach zwei Flugzeugabstürzen bereits am 24. Juli wieder eingestellt – dies nicht zuletzt auch deshalb, da man die Einschätzung hatte, dass auf dieser Strecke die Zeitersparnis letztlich in keiner Relation zum Aufwand stand.¹⁷⁵⁴

- 980** Vor dem 1. WK bestanden neben Aspern noch je ein Landeplatz für die zivile Luftfahrt auf der Simmeringer Haide sowie in Wiener Neustadt.¹⁷⁵⁵ Das Flugfeld in Wiener Neustadt wurde jedoch schon ab März 1912 für militärische Zwecke genutzt und ab 30. Dezember 1913 von der Stadtgemeinde Wiener Neustadt für 25 Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 25.000 Kronen an die Heeresverwaltung verpachtet, wodurch Wiener Neustadt zu einem zentralen Militärflughafen wurde.¹⁷⁵⁶ Auch ein im Jahr 1912/13 in Graz-Thalerhof zum Flugplatz erweiterter Exerzierplatz wurde zunächst vorrangig für militärische Zwecke genutzt.¹⁷⁵⁷ Mit Ausbruch des 1. WK wurde auch der Flugplatz in Aspern durch die Heeresverwaltung entsprechend ausgebaut.¹⁷⁵⁸ Trotzdem wurde noch kurz vor Ende des 1. WK zur Förderung des Aufbaus einer zivilen Luftfahrt in Österreich am 26. Oktober 1918 eine „Luftverkehrs-Studiengesellschaft m.b.H.“ in Wien gegründet.¹⁷⁵⁹

E. Die Luftschiffahrt nach dem Ende des Ersten Weltkriegs

- 981** Erste zivile Flugaktivitäten erfolgten ab März 1919 in Aspern in Form von Passagierrundflügen über Wien, die über ein Abkommen mit dem „Österreichischen Verkehrs-

1752 *Prigl, Mertens, Ereignisse, Flugschauen, Unfälle* 63.

1753 *Bauer, Zivilluftfahrt* 124; *Krause, OeLAG* 10.

1754 *Bock, Anfänge der Luftfahrt* 109; *Krause, OeLAG* 11; *Bauer, Zivilluftfahrt* 124.

1755 *Lenotti, Mehr als ein Landeplatz* 13; *Bauer, Zivilluftfahrt* 47–68.

Die ersten Schauflüge am Flugplatz Simmeringer Haide wurden am 23. 10. 1909 durchgeführt, siehe: *Prigl, Flugplätze, Flughafenprojekte* 116.

Der Beschluss zur Anlage des Flugfeldes in Wiener Neustadt erfolgte am 9. 6. 1909, siehe: *Reininghaus, Kommerzielle Zivilluftfahrt* 48; siehe auch: *Bauer, Zivilluftfahrt* 55f.; *Bock, Anfänge der Luftfahrt* 58f.

Der Flughafen Aspern wurde mit Gründung der „Flugfeld-Gesellschaft“ im Jahr 1912 in Betrieb genommen und am 23. 6. 1912 eröffnet, siehe: *Lenotti, Mehr als ein Landeplatz* 13, 15; *Prigl, Flugplätze, Flughafenprojekte* 116; *Bock, Anfänge der Luftfahrt* 68.

Während des 1. WK waren die Flugplätze Aspern, Wiener Neustadt, Graz-Thalerhof, Klagenfurt-Annabichl, Fischamend und Seebach bei Villach in Betrieb, siehe: *Bauer, Zivilluftfahrt* 162;

Nach dem 1. WK sollten aufgrund eines Beschlusses der Pariser Botschafterkonferenz vom 2. 12. 1920 nur die Flugplätze Aspern, Graz-Thalerhof und Klagenfurt-Annabichl erhalten bleiben, siehe: *Bauer, Zivilluftfahrt* 163.

1756 *Bauer, Zivilluftfahrt* 61; *Bock, Anfänge der Luftfahrt* 63f.

1757 *Bauer, Zivilluftfahrt* 69; *Bock, Anfänge der Luftfahrt* 69f.

1758 „Der Flugplatz wurde mit 18 Hangars, Werkstätten, Materiallagern und Unterkünften zu einem der wichtigsten Zentren des Ausbildungsbetriebes, der Einfliegerei der Flugzeugwerke im Wiener Raum und der Abnahmeorganisation der Luftfahrtruppen“, siehe: *Lenotti, Mehr als ein Landeplatz* 19.

1759 *Krause, OeLAG* 11; die Vorbereitungen zur Gründung gehen auf das Jahr 1916 zurück, die Eintragung ins Wiener Handelsregister erfolgte am 2. 11. 1918, siehe: *Bock, Anfänge der Luftfahrt* 101, 103, 134.

büro“ arrangiert und – ursprünglich vom Staatsamt für Heereswesen eingerichtet – von Piloten der deutschösterreichischen Fliegertruppe geflogen wurden.¹⁷⁶⁰

Zwar wurde zur Belebung des zivilen Flugverkehrs im Rahmen der Sektion I des auch für den Flugverkehr zuständigen Staatsamtes für Verkehrswesen mit 1. Mai 1919 ein „Büro für Luftfahrtangelegenheiten“ eingerichtet,¹⁷⁶¹ zu dessen Aufgaben es u.a. auch zählte, allgemeine Vorschriften für die Luftfahrt zu erlassen, Konzessionen für Luftfahrtunternehmen zu erteilen, Flugzeugkonstruktionen technisch zu beaufsichtigen und Diplome für Piloten auszustellen,¹⁷⁶² doch wurde der Aufbau einer österreichischen Flugzeugindustrie und damit auch die Etablierung einer selbstbestimmten österreichischen Verkehrsluftfahrt durch die rigorosen Bestimmungen des VSG schließlich doch vehement behindert.¹⁷⁶³ Die seit dem Frühjahr 1916 geplante Gründung einer „Internationalen Luftverkehrsgesellschaft“ (ILAG) konnte bis Ende 1918 ebenso wenig umgesetzt werden¹⁷⁶⁴ wie die Gründung einer „Deutschösterreichischen Luftverkehrs AG“ (DÖLAG) unmittelbar nach dem Ende des 1. WK.¹⁷⁶⁵

982

F. Die direkten Auswirkungen des VSG auf die Luftschifffahrt in Österreich bis zur Gründung der ÖLAG („Österreichische Luftverkehrs-AG“) bis 1923

Die Intentionen der AAM strebten zunächst nach der Festlegung eines generellen – letztlich zugunsten der AAM einseitigen – Überflugsrechts, mit dem gleichzeitig auch die Kontrolle über den Luftraum der Mittelmächte gegeben sein sollte, was letztlich in den Art. 276–278 VSG festgehalten wurde, womit aus österreichischer Sicht die Souveränität des eigenen Luftraums nicht gegeben war. Dies rekurreierte unmittelbar auf die Art. 144–148 VSG (V. Teil, Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte, Abschnitt III) betreffend die „Bestimmungen über die militärische und See- luftfahrt“ und dabei insb. auf die Art. 147 und 148 VSG, worin festgehalten wurde, dass für die Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des VSG „die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher“ sowie die Produktion von „Flugzeugmotoren und Teilen von solchen“ (Art. 147) verboten, und binnen dreier Monate nach Inkrafttreten des VSG das „ganze militärische und Marine-Luftfahrzeug-Material“ auf Kosten Österreichs an die AAM abzuliefern war (Art. 148). Am 25. Oktober 1920 wurde die Sechs-Monats-Frist auf unbestimmte Zeit verlängert und erst ab 14. September durch sog. „Begriffsbestimmungen“ aufgehoben.¹⁷⁶⁶

983

1760 *Bauer*, Zivilluftfahrt 136; *Krause*, OeLAG 12; *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 393.

1761 *Krause*, OeLAG 11; ÖStA/AdR Vk BMfV 1Rep; StGBL 1919/239.

1762 *Bauer*, Zivilluftfahrt 139; *Krause*, OeLAG 11.

1763 *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 12f.

1764 *Bauer*, Zivilluftfahrt 110–114; *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 134.

1765 *Lenotti*, Traum vom Fliegen 87; *Lenotti*, *Reischl*, Österreichischer Luftverkehr 176.

1766 Bundesministerium für Verkehrswesen, Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt 1922, 179.

Dadurch wurde nicht nur grundsätzlich die Weiterführung einer österreichischen Militärluftfahrt unterbunden, sondern darüber hinaus auch vorerst der Aufbau einer österreichischen Zivilluftfahrt behindert, der durch die Umrüstung des militärischen Luftfahrparks in einen zivilen immerhin möglich gewesen wäre.¹⁷⁶⁷ Die rigorose Handhabung dieser Bestimmungen zeigte sich u.a. am 21. Oktober 1920 am Beispiel der Beschlagnahmung dreier ziviler Verkehrsmaschinen des bayerischen „Rumpler-Luftverkehr[s]“ (ab 1922 „Rumpler-Luftverkehr AG“) in Aspern – unter dem Titel „verbotene Einfuhr“ –, nachdem die Linie versucht hatte, mit diesen Maschinen eine Verbindung Wien – München einzurichten.¹⁷⁶⁸

- 984** Im Unterschied zum Flugplatz in Wiener Neustadt – dem während der Zeit des 1. WK zentralen Militärflughafen – durften auf den Flughäfen in Aspern und Graz-Thalerhof einige Einrichtungen aus der Zeit vor Kriegsende bestehen bleiben, die jedoch zunächst von den AAM genutzt wurden.¹⁷⁶⁹ Hinsichtlich der Anlagen in Aspern, als dem für die Zeit nach dem 1. WK bedeutendsten Flughafen, wurden etwa – bis auf kleine Betriebsgebäude und Baracken – von 18 Hangars 12 geschleift. Mit 6. April 1922 wurde die Verwaltung des Flugplatzes Aspern schließlich dem österreichischen Staat übergeben, doch mussten bis Ende des Jahres 1923 zwei Drittel des Hallenraumes noch für Flugzeuge der AAM reserviert bleiben.¹⁷⁷⁰ Vertraglich festgehalten wurde die Übergabe der Flugplätze und deren Einrichtungen an die Republik Österreich schließlich am 23. Juni 1922 durch einen Ministerratsbeschluss sowie am 26. Juli 1922 durch die Pariser Botschafterkonferenz, wonach sämtliche Beschränkungen sowie die vorläufig nur provisorische Überlassung der Flugplätze mit spätestens 1. Jänner 1924 beendet und diese tatsächlich an Österreich übergeben werden mussten, wodurch gleichzeitig auch die Flughäfen Graz-Thalerhof und Klagenfurt-Annabichl vom Staat verwaltet wurden.¹⁷⁷¹
- 985** Obwohl Österreich am 16. Dezember 1920 in den Völkerbund aufgenommen worden war, wurde die Produktion von Flugzeugen schließlich doch erst ab 14. September 1922 genehmigt, womit die Bestimmung des Art. 147 VSG aufgehoben

1767 *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 18.

Am 31. 10. 1920 wurde dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verlängert, siehe: *Krause*, OeLAG 13.

1768 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 398f.; *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 21; siehe auch: *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 17–19, 21; *Fischer*, Luftverkehr 48; *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 149.

1769 *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 19.

Bis 1. 10. 1921 mussten 1.333 Flugzeuge, 3.289 Motoren und technisches Gerät aller Art ausgeliefert oder zerstört werden, siehe: *Etschmann*, Theorie, Praxis und Probleme 155, zit. nach *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 19; siehe auch: *Krause*, OeLAG 13.

1770 *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 19, 21; *Prigl*, Flugplätze, Flughafenprojekte 119.

Für die Verwertung der von der „Hauptanstalt für Sachdemobilisierung“ erworbenen Flugzeuge und Flugzeugmaterialien war die von 30. 7. 1919 bis 8. 3. 1921 (Datum der Liquidation, gelöscht am 4. 4. 1924) bestehende „Luftfahrtwesen-Gesellschaft m.b.H.“ (LUFAG) zuständig, siehe: *Bauer*, Zivilluftfahrt 149, 165; *Krause*, OeLAG 12, 14.

1771 *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 70.

wurde.¹⁷⁷² Als Bedingung musste Österreich jedoch die weitere Überwachung der Flughäfen – allerdings auf Kosten der Alliierten – zulassen sowie bestimmte Regelungen zur Unterscheidung von militärischen und zivilen Flugzeugen befolgen,¹⁷⁷³ wie dies auch für Deutschland festgelegt wurde.¹⁷⁷⁴ Diese sog. „Begriffsbestimmungen“ umfassten im Wesentlichen das Verbot der Überschreitung einer Höchstgeschwindigkeit von 170 km/h, die Einschränkung auf eine maximale Nutzlast von 600 kg (inklusive „Führer, Mechaniker und Instrumente“)¹⁷⁷⁵ sowie die Beschränkung auf eine Steighöhe von 4.000 m.¹⁷⁷⁶ Diese Regelungen wurden zunächst lediglich im „Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt“¹⁷⁷⁷ verlautbart, nachdem die Erlassung eines spezifischen Bundesgesetzes nicht zuletzt auch am Widerstand des Bundesministeriums für Heereswesen gescheitert war.¹⁷⁷⁸

Als Bundesgesetz traten „die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen und militärischen Luftfahrzeuge“ erst auf Grundlage eines am 27. Oktober 1927 mit den AAM unterfertigten Abkommens mit 18. Februar 1929 in Kraft, ersetzten

986

1772 Bundesministerium für Verkehrswesen, Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt 1922, 179f.; *Mechtler* verweist in: Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 402, 404 mit Referenz auf VA, BMfV, Zl. 39145/1922 darauf, dass die „positive Erledigung in Paris erst am 14. Oktober 1922 erfolgt“ war. Eine erste internationale Luftfahrtkonvention (Convention portant réglementation de la navigation aérienne) wurde am 13. 10. 1919 durch die „Commission internationale de navigation aérienne“ (CINA) verabschiedet: Convention Relating to the Regulation of Aerial Navigation, Paris, 13. Oktober 1919, LNTS 11 (1922) 173. Die darin insb. in den Art. 1 und 15 festgelegte Souveränität sowie ein nicht generelles Durchflugsrecht über den eigenen Luftraum widersprach dabei jedoch Art. 276 VSG (bzw. Art. 313 VV); dieses Abkommen wurde ratifiziert von folgenden Staaten bzw. folgende Staaten traten ihm bei: Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Tschechoslowakei, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Indien, Irak, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Lettland, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, Schweiz (mit Liechtenstein), Thailand, Südafrikanische Union und Uruguay, siehe: *Wrangell*, Globalisierungstendenzen 27f. Ein Beitritt war nur für Mitglieder des Völkerbunds möglich bzw. durch Zustimmung der Signatarstaaten, siehe: *Heim*, Internationale Rechtsordnung 11.

Die Luftfahrt in Österreich wurde geregelt durch das BGBl. 1919/578, novelliert durch das BGBl. 1925/277 sowie durch das BGBl. 1935/208.

Das „Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt“, das sog. „Chicagoer Abkommen“ von 1944 wurde in Österreich als BGBl. 1949/97 idF BGBl. 1949/263 (DFB) ratifiziert.

1773 Umgesetzt im BGBl. 1929/137, ausgeben am 13. 4. 1929 auf Grundlage des „am 27. Oktober 1927 in Paris unterfertigten Abkommen[s] mit den alliierten Hauptmächten, betreffend die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen und militärischen Luftfahrzeuge“; siehe: *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 121.

1774 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 404; siehe: dRGBl. I 1922 S. 476.

1775 Bundesministerium für Verkehrswesen (Hg.), Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt Nr. 88 v. 10. 11. 1922.

1776 Ebd.; siehe: *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 404, Anm. 48; für Deutschland siehe: dRGBl. I 1922 S. 476.

1777 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 404f., mit Verweis auf VA, BMfHuV, Zl. 34103/25 Bundesministerium für Verkehrswesen (Hg.), Verordnungsblatt für Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt Nr. 88 v. 10. 11. 1922.

1778 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 404f.

die betreffenden Artikel des VSG und umfassten somit sämtliche „Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des Artikels 144 des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye“¹⁷⁷⁹. Dabei rekurrten die Begriffsbestimmungen auf die Erfüllung jener von den AAM im VSG formulierten Rahmenbedingungen, die schließlich im BGBl. 1929/137 angeführt wurden und sich speziell auf die „Einfuhr von Flugzeugen, welche die technischen Merkmale moderner Jagdflugzeuge hinsichtlich des Leergewichtes, des Verhältnisses des Leergewichtes zur Motorstärke, der Sitzanordnung, der Bausicherheit, der Steiggeschwindigkeit, der Geschwindigkeit und der Gipfelhöhe [aufweisen]“¹⁷⁸⁰ bezogen.¹⁷⁸¹ Dadurch sollten sowohl der Bau von leistungsfähigen Flugzeugen, die auch zu militärischen Zwecken hätten genutzt werden können, verhindert,¹⁷⁸² als auch Fluggesellschaften der AAM in einem allmählich entstehenden Konkurrenzkampf auf Kosten der österreichischen Verkehrsluftfahrt begünstigt werden.¹⁷⁸³

- 987** Erste Ansätze zur Anbindung des österreichischen Flugverkehrs an ein internationales Flugnetz zeigten sich in den Aktivitäten der französischen Fluglinie „Compagnie Franco-Roumaine de Navigation Aérienne“ (der Vorgängerin der Air France). Diese hatte ihren Flugbetrieb am 20. September 1920 mit der Verbindung Paris – Straßburg aufgenommen, die noch im gleichen Jahr über Nürnberg nach Prag verlängert,¹⁷⁸⁴ 1921 über Breslau nach Warschau erweitert¹⁷⁸⁵ und ab 1. Mai 1922 über eine Zweiglinie von Prag über Wien – Budapest nach Bukarest geführt wurde, die schließlich ab Oktober 1922 auch Konstantinopel erreichte.¹⁷⁸⁶ Das dafür notwendige Durchflugsrecht wurde am 29. März 1922 zwischen der Compagnie Franco-Roumaine de Navigation Aérienne und dem österreichischen Bundesministerium für Verkehrswesen genehmigt.¹⁷⁸⁷
- 988** Eine selbständige österreichische Verkehrsluftfahrt etablierte sich 1923 mit Gründung der „Österreichischen Luftverkehrs-AG“ (ÖLAG), an der neben der „Österrei-

1779 BGBl. 1929/137, ausgegeben am 13. 4. 1929 683.

1780 Ebd. 684.

1781 BGBl. 1929/137, ausgegeben am 13. 4. 1929.

Vgl. dazu auch die „Verordnung der Bundesregierung vom 30. September 1929 über den Bau von Luftfahrzeugen“ Nr. 317 § 1–4 sowie insb. sowie Nr. 318 („Verordnung der Bundesregierung vom 30. September 1929 über führerlose Flugzeuge und über Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge“ § 2). 317. Verordnung: Bau von Luftfahrzeugen und 318. Verordnung: Führerlose Flugzeuge und Flugzeuge mit den technischen Merkmalen technischer Jagdflugzeuge, BGBl. 1929/78, ausgegeben am 5. 10. 1929.

1782 *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 22; *Lenotti*, Traum vom Fliegen 88; *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 27.

1783 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 404.

1784 *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 150.

1785 Ebd.

1786 Ebd. 150f.

1787 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 405, mit Verweis auf VA, BMfV, Zl. 16502/1923; *Bauer*, Zivilluftfahrt 159; *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 139–141, *Keimel*, Flugzeuge 22f.; *Lenotti*, *Reischl*, Österreichischer Luftverkehr 175; *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 21; *Krause*, OeLAG 14.

chischen-Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt¹⁷⁸⁸ auch die deutschen „Junkerswerke“¹⁷⁸⁹ sowie Walter Bardas-Bardenau¹⁷⁹⁰ als Einzelperson beteiligt waren.¹⁷⁹¹ Die Konzessionserteilung erfolgte am 3. Mai 1923,¹⁷⁹² ihren Betrieb nahm die ÖLAG am 14. Mai 1923 auf der Strecke Wien – München¹⁷⁹³ (einmal täglich außer sonntags)¹⁷⁹⁴ mit einer „Junkers-Ganzmetall-Verkehrslimousine“ (F13) auf.¹⁷⁹⁵ Da die „Franco-Roumaine“ das alleinige Landungsrecht in Aspern hatte,¹⁷⁹⁶ landete man zunächst im Bereich des Überschwemmungsgebiets bei Jedlesee auf Höhe der Donauanlegestelle Nußdorf, dem Gebiet der heutigen Donauinsel.¹⁷⁹⁷ Ab 16. Juli 1923 wurde die Verbindung Wien – Budapest mit Wasserflugzeugen (ebenfalls mit einer F13, die mit Schwimmern versehen war)¹⁷⁹⁸ aufgenommen,¹⁷⁹⁹ wozu an der Reichsbrücke in Wien ein Wasserflugzeuglandesteg eingerichtet und bis 1925 betrieben wurde, bis die Verbindung in weiterer Folge auf Landflugzeuge umgestellt und der Flughafen Aspern angeflogen wurde.¹⁸⁰⁰ 1924 wurde auch die Verbindung Wien

1788 Österreichische Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt GesmbH (OEVA) mit einer Beteiligung von 50 % und 500.000 Aktien, siehe: *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 10; siehe: *Krause*, OeLAG 18.

1789 Junkers-Flugzeugwerk AG (Hugo Junkers gründete 1913 die Junkers-Motorenwerke in Magdeburg, die 1915 stillgelegt wurden und 1923 als Junkers-Motorenbau GesmbH in Dessau wieder ins Leben gerufen wurden, später Junkers Luftverkehrs AG) mit einer Beteiligung von 49 % und 490.000 Aktien, siehe: *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 9f.; *Krause*, OeLAG 19; *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 143.

1790 Dr. Walter Bardas-Bardenau (als Vertreter des Österreichischen Lloyd ab 1916 mitbeteiligt an der Gründung der „Internationalen Luftverkehrs-AG“ [ILAG]) mit einer Beteiligung von 1 % und 10.000 Aktien zu einem Nominalwert von 1.000 ÖK, siehe: *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 10. Dr. Walter Bardas, geboren 1879 in Wien; ab 1901 Beamter im Handelsministerium, tätig bei der Seebehörde in Triest, siehe: *Mussak*, Österreichische Luftfahrt 9–10.

Nach anderer Angabe soll die Beteiligung der Junkers-Flugzeugwerk-AG tatsächlich zunächst bei 85 % gelegen haben, siehe: *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 406; *Krause*, OeLAG 23.

1932 veräußerte die Junkers-Flugzeugwerk AG ihren 50 %-Anteil an der ÖLAG an die am 6. 1. 1926 gegründete „Deutsche Luft Hansa“ (ab 1934 „Deutsche Lufthansa“), siehe: *Krause*, OeLAG 23. Im Jahr 1934 veräußerte die Österreichische Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt ihren Anteil an der ÖLAG an die Republik Österreich, siehe: *Krause*, OeLAG 23; *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 406; *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 9.

1791 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 406; *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 9; *Lenotti*, Traum vom Fliegen 88.

1792 *Fiala*, Österreichische Zivilluftfahrt 10; *Keimel*, Flugzeuge 24; *Bauer*, Zivilluftfahrt 161; *Krause*, OeLAG 17.

1793 *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 22; *Bauer*, Zivilluftfahrt 161; *Krause*, OeLAG 17.

1794 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 407; *Keimel*, Flugzeuge 27.

1795 *Krause*, OeLAG 25.

1796 *Keimel*, Flugzeuge 26.

1797 *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 22; *Prigl*, Flugplätze, Flughafenprojekte 120; *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 146.

1798 *Krause*, OeLAG 26.

1799 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 407; *Keimel*, Flugzeuge 27.

1800 *Keimel*, Flugzeuge 27; *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 22. Die Destination wurde von der ungarischen „AERO-EXPRESS“ betrieben, siehe: *Prigl*, Flugplätze, Flughafenprojekte 121.

– München vom Landeplatz Jedlesees nach Aspern verlegt;¹⁸⁰¹ das Flugfeld in Jedlesees wurde im Jahr 1927 vollständig aufgelassen.¹⁸⁰²

G. Die Luftschifffahrt in Österreich nach 1923

- 989** Mit Gründung der ÖLAG als erster nationaler Fluggesellschaft sowie der Aufnahme des Flugverkehrs zwischen München, Wien und Budapest 1923 war in Österreich der Anfang zur weiteren Entwicklung eines eigenständigen Flugverkehrs gegeben.¹⁸⁰³ Ab Herbst 1923 wurde in Kooperation mit der am 22. Oktober 1923¹⁸⁰⁴ durch die Junkers-Werke gegründeten „Trans-Europa-Union“ sowie mit dem „Bayerischen Luft-Lloyd“ ein regelmäßiger Passagierflugverkehr betrieben.¹⁸⁰⁵ Bereits 1924 wurde eine Verdoppelung der Flugfrequenz erreicht, indem die Destination Wien – München täglich zwei Mal geflogen und darüber hinaus eine Verbindung nach Zürich eingeführt wurde.¹⁸⁰⁶
- 990** Der Aufschwung des österreichischen Luftverkehrs nach Gründung der ÖLAG zeigte sich nicht zuletzt auch durch die Inbetriebnahme ihres ersten Großflugzeugs, der Junkers G-24 A-28, ab 17. März 1927, das auf den Strecken Wien – Prag – Dresden – Berlin sowie im Sommerverkehr auf der Linie Wien – Graz – Klagenfurt – Venedig zum Einsatz kam.¹⁸⁰⁷
- 991** Zu einer kurzfristigen Stagnation des Aufwärtstrends kam es durch die Fusion der „Junkers-Luftverkehr AG“ mit dem Deutschen „Aero Llyod“ zur „Deutschen Luft Hansa“ 1926 und der damit verbundenen Auflösung der „Trans-Europa-Union“, wodurch seitens der ÖLAG nicht mehr alle bestehenden Destinationen geflogen werden konnten, da ein Großteil der Strecken, wie etwa die Verbindung Genf – Zürich – München – Wien – Budapest, in Kooperation mit der Trans-Europa-Union betrieben worden waren, der die ÖLAG nun nicht mehr angehörte, sodass sämtliche als Gemeinschaftseinnahmen verbuchten Erträge sowie die damit verbundenen ausländischen Subventionen auch für die ÖLAG wegfielen.¹⁸⁰⁸ Im Vergleich zu 1925 sank die Verkehrsleistung 1926 auf weniger als 10 % der Verkehrsleistung des Jahres 1925.¹⁸⁰⁹

1801 *Krause*, OeLAG 27.

1802 *Keimel*, Flugzeuge 27; *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 22.

1803 *Mechtler*, Anfänge einer Verkehrsluftfahrt in Österreich 407; *Fürst*, Europäischer Luftverkehr 43.

1804 *Krause*, OeLAG 19.

1805 *Keimel*, Flugzeuge 27.

1806 Ebd. 30.

1807 *Krause*, OeLAG 74; An der Junkers G-24 A-28 war mit „A-28“ erstmals die nationale Bezeichnung Austria auf einem international verkehrenden Flugzeug angebracht.

Von der Junkers G-24 wurden im Zeitraum von 1925 bis 1931 zwischen 60 und 70 Maschinen gebaut (widersprüchliche Angaben machen genauere Aussagen über definitive Fertigungszahlen unmöglich), siehe: *Krause*, OeLAG 73. Neben zwei bis drei Piloten bot die G-24 Platz für neun Passagiere, vgl. *Krause*, OeLAG 76.

1808 *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 24; *Krause*, OeLAG 29, 31; *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 153.

1809 Dies entsprach einer Reduktion von 1.149 auf 77 Flüge, von 257.086 Flugkilometern auf 23.316, von 2.822 Passagieren auf 201 sowie im Bereich der Frachtkapazität von 26.385 auf 2.861 kg, siehe: *Krause*, OeLAG 87; *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 150.

Das dadurch entstandene Defizit sollte durch eine vom Nationalrat am 16. Dezember 1926 beschlossene sog. „Flugkilometerbeihilfe“¹⁸¹⁰ im Ausmaß einer einmaligen Zahlung in der Höhe von einer Million Schilling kompensiert werden, wodurch die ÖLAG nun den bis dato eher bescheidenen Binnenflugverkehr intensivierte.¹⁸¹¹ **992**

So wurden neben der seit 1923 bestehenden Linie München – Wien – Budapest und den ab 1925 bestehenden Strecken Wien – Graz – Klagenfurt, Wien – St. Wolfgang und Wien – Nürnberg ab 1926 auch die Linien Wien – Salzburg¹⁸¹² – Innsbruck, Wien – Graz – Klagenfurt sowie Graz – Budapest befliegen. 1927 zeigte sich wieder ein Aufschwung der Flugaktivitäten, indem die Verbindungen Wien – Graz – Klagenfurt bis Venedig und die Linie Wien – Salzburg – Innsbruck bis nach Konstanz verlängert sowie die Linien Wien – Prag – Dresden – Berlin und Klagenfurt – Salzburg eingerichtet wurden.¹⁸¹³ **993**

Schließlich wurde die ÖLAG mit dem „Anschluss“ Österreichs ans Deutsche Reich im Jahr 1938 in die „Deutsche Lufthansa AG“ eingegliedert, was schließlich am 16. Juni 1939 auch im Wiener Handelsregister eingetragen worden war, womit die ÖLAG aufgelöst und die Firma aus dem Wiener Handelsregister gelöscht wurde.¹⁸¹⁴ **994**

1810 „Flugkilometerbeihilfe für staatlich festgesetzte Luftverkehrslinien“, BGBl. 1926/383.

1811 *Lenotti*, Mehr als ein Landeplatz 24; *Krause*, OeLAG 29, 31; *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 153.

1812 Der Flugplatz Salzburg in Maxglan wurde am 23. 8. 1926 eröffnet, siehe: *Keimel*, Flugzeuge 37.

1813 *Krause*, OeLAG 90f.

1814 *Keimel*, Flugzeuge 63; *Bock*, Anfänge der Luftfahrt 160f.

XII. Teil

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

|| VV & VT: *entsprechend.*

|| VN & VS: *Teil XI.*

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 284.

(1) Österreich verpflichtet sich, dem Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte freien Durchgang durch sein Gebiet auf den für den zwischenstaatlichen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren.

(2) Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen und keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen und hat in Österreich in bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder anderen Hinsicht ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerösterreichische Verkehr.

(3) Die Durchgangsgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

(4) Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsverhältnissen entsprechend mäßig berechnet werden. Die Person des Eigentümers oder die Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der sonstigen Beförderungsmittel, die auf irgendeinem Teil der gesamten Durchgangsstrecke benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, dürfen für die Abgaben, Verkehrserleichterungen oder Beschränkungen weder unmittelbar noch mittelbar ausschlaggebend sein.

|| *Anmerkung: Verweis von Art. 311 Abs. 2.*

|| VV Art. 321: *Gliederung in 3 Absätze, inhaltlich entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passagen: 1. Abs: „[...] zu gewähren, auch zu diesem Zweck die Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer zu gestatten. [kein Absatz] Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Wagen-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen [...]“.* 3. Abs: „Die Person des Eigentümers oder die Staatszugehörigkeit des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels, das auf irgendeinem Teile [...], darf [...]“ *Anm zur Übersetzung: „Waren“ statt „Güter“ („marchandises“).*

Vgl. zu Abs. 1-3 auch VV Art. 89 Abs. 1-3 (Polen).

|| VT Art. 268: *entsprechend.*

|| VN Art. 212: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage in abweichender Übersetzung der Entsprechung im VV: 1. Abs: „[...] zu gewähren; zu diesem Zwecke wird auch die Durchfahrt durch die Küstengewässer gestattet werden.“*

|| VS Art. 328: *entspricht VV, ausgenommen folgende Passage: 1. Abs: „Die Türkei verpflichtet sich, dem Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Wagen-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr [...]“. [Anm zur Übersetzung: auch im Abs. 1: „Waren“ statt „Güter“ („marchandises“).]*

Artikel 285.

Österreich verpflichtet sich, über Auswanderungsunternehmungen, welche Auswanderer- oder Rückwandererverkehr durch sein Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten, es sei denn zum Zweck der Feststellung, daß die Reisenden tatsächlich sich im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zweck ein Verwaltungsdienst eingerichtet, so darf Österreich keine am Verkehr interessierte Schifffahrtsgesellschaft oder andere Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson irgendwie daran teilnehmen lassen oder ihr einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht einräumen.

|| VV Art. 322: *entsprechend.*

|| VT Art. 269: *entsprechend.*

|| VN Art. 213: *entsprechend.*

|| VS Art. 329: *entsprechend.*

Artikel 286.

(1) Österreich begibt sich des Rechtes, bei seinen Ein- und Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung nach folgenden Gesichtspunkten eintreten zu lassen: Nach der Ein- oder Ausgangsgrenze, nach der Art, den Eigentumsverhältnissen oder der Flagge des Beförderungsmittels (einschließlich Luftverkehrsmittels), nach dem ursprünglichen oder letzten Abgangsort des Schiffes, Bootes, Eisenbahnwagens, Luftschiffes oder sonstigen Beförderungsmittels, nach seinem endgültigen oder Zwischenbestimmungsort, nach dem eingeschlagenen Reiseweg oder den Umladeplätzen, nach dem Umstand, ob die Waren unmittelbar über einen österreichischen Hafen oder mittelbar über einen ausländischen Hafen ein- oder ausgeführt werden, oder nach dem Umstand, ob die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu Wasser, zu Lande oder durch die Luft erfolgt. Das gleiche gilt vorbehaltlich der Sondervorschriften des gegenwärtigen Vertrages für die Beförderungsbedingungen und -kosten für Güter oder Personen, die in sein Gebiet eintreten oder aus diesem austreten.

(2) Österreich begibt sich namentlich des Rechtes, zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten oder assoziierten Macht Zuschlagsgebühren oder unmittelbare oder mittelbare Prämien auf die Ein- oder Ausfuhr über österreichische oder nichtösterreichische Häfen oder auf österreichischen oder nichtösterreichischen Schiffen und Booten, besonders in Form von gemeinschaftlichen Tarifen festzusetzen. Ferner verzichtet es darauf, Personen oder Waren, die über einen Hafen der alliierten und assoziierten Mächte ihren Weg nehmen oder ein Schiff

oder Boot dieser Mächte benutzen, Förmlichkeiten oder Weiterungen zu unterwerfen, die nicht statthätten, wenn sie über einen österreichischen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen oder ein österreichisches Schiff oder Boot oder ein Boot einer anderen Macht benutzen.

|| *Ausnahme zu Abs. 1 in Artikel 221.*

|| *Der letzte Halbsatz im 1. Abs. 1. S. müsste in der Übersetzung richtigerweise lauten: „[...] oder nach dem Umstand, ob die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu Lande oder durch die Luft erfolgt.“ 2. Abs. letzter Satz müsste richtigerweise lauten: „[...] wenn sie über einen österreichischen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen oder ein österreichisches Schiff oder Boot oder ein Schiff oder ein Boot einer anderen Macht benutzen.“*

|| *VV Art. 323: Abweichungen auf Übersetzungsebene; 1. Abs. 1. Satz aE: „[...] oder nach dem Umstand, ob die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu Wasser, zu Lande oder durch die Luft erfolgt.“ 2. Abs. letzter Satz: „[...] wenn sie über einen österreichischen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen oder ein österreichisches Schiff oder Boot oder ein Boot einer anderen Macht benutzen.“*

|| *VT Art. 270: entsprechend (franz. Version bzw. berichtigte Übersetzung).*

|| *VN Art. 214: 1. Abs. entspricht VV; 2. Abs. entsprechend (franz. Version bzw. berichtigte Übersetzung).*

|| *VS Art. 330: wie VN.*

Artikel 287.

(1) **Um den Übergang der Waren über die österreichische Grenze nach Möglichkeit abzukürzen und um von der Grenze ab ihre Abfertigung und Weiterbeförderung unter denselben sachlichen Bedingungen – besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Beförderung –, wie sie Waren gleicher Art auf österreichischem Gebiet unter ähnlichen Beförderungsbedingungen genießen würden, sicherzustellen, sind alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen zu treffen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen oder Durchgangswaren aus diesen Gebieten oder für diese Gebiete sind.**

(2) **Insbesondere sind leicht verderbliche Waren schnell und regelmäßig zu befördern und die Zollförmlichkeiten so abzuwickeln, daß die unmittelbare Weiterführung der Warensendung mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.**

|| *VV Art. 324: Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| *VT Art. 271: entsprechend.*

|| *VN Art. 215: entsprechend.*

|| *VS Art. 331: entsprechend.*

Artikel 288.

Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vorteile und Tarifiermäßigungen, die auf den österreichischen Eisenbahnen oder Schiffahrtsstraßen zugunsten irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

|| VV Art. 325: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] zugunsten deutscher Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht [...]“.*

|| VT Art. 272: *entsprechend.*

|| VN Art. 216 Abs. 1: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] zugunsten bulgarischer Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht [...]“.*

|| VS: Art. 332: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] zugunsten der osmanischen Häfen ohne Einschränkung der Rechte der konzessionierten Gesellschaften, oder irgendeines Hafens einer anderen Macht“.*

Artikel 289.

Österreich darf seine Teilnahme an Tarifen oder Tarifverbänden nicht verweigern, die den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte ähnliche Vorteile, wie es den Häfen einer anderen Macht gewährt, sichern.

|| VV Art. 236: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] wie es seinen eigenen Häfen oder denen einer anderen Macht gewährt [...]“; Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 273: *entsprechend.*

|| VN Art. 216 Abs. 2: *entspricht VV.*

|| VS Art. 333: *entspricht VV, ausgenommen folgende Passage: „Abgesehen von den Rechten der konzessionierten Gesellschaften, darf die Türkei [...]“.*

Abschnitt II. Schifffahrt.

Kapitel I. Freiheit der Schifffahrt.

Artikel 290.

(1) Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte genießen ebenso wie ihr Eigentum, ihre Schiffe und Boote in allen österreichischen Häfen und auf allen österreichischen Binnenwasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die österreichischen Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

(2) Insbesondere sind die Schiffe und Boote jeder alliierten und assoziierten Macht berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen oder Plätzen Österreichs, zu denen die österreichischen Schiffe und Boote Zugang haben, zu keinen ungünstigeren Bedingungen zu befördern als sie bei Schiffen und Booten des Landes zur Anwendung gelangen. Sie sind auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den Schiffen und Booten des Landes zu behandeln, soweit es sich um Benutzung der Hafen- und Ladestraßeneinrichtungen sowie um Hafen- und Ladestraßenabgaben jeder Art handelt. Es fallen darunter die Anlege-, Ladungs- und Löschungseinrichtungen, die Tonnengelder und -gebühren, die Ladestraßen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- und alle ähnlichen Abgaben und Gebühren aller Art, die im Namen und für Rechnung der Regierung oder im

Namen und für Rechnung von öffentlichen Beamten, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalten aller Art erhoben werden.

(3) **Gesteht Österreich irgendeiner alliierten und assoziierten oder irgendeiner anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zu, so tritt diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos für alle alliierten und assoziierten Mächte in Kraft.**

(4) **Der Personen- und Schiffsverkehr unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschriften, aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen, sowie über Aus- und Einwanderung, endlich aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Solche Bestimmungen müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern.**

|| VV Art. 327: *entsprechend, Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Güter“ statt „Eigentum“ („biens“).*

Es folgen „Kapitel II. Freizonen in den Häfen“ (Art. 328-330) und „Kapitel III. Bestimmungen über Elbe, Oder, Memel (Rußstrom, Memel, Njemen) und Donau.“ [3 Unterüberschriften: 1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 331 bis 339) 2. Sonderbestimmungen für Elbe, Oder und Memel (Rußstrom, Memel, Niemen) (Art. 340 bis 345) 3. Sonderbestimmungen für die Donau (Art. 346 bis 353).]

|| VT: Art. 274: *entsprechend.*

|| VN Art. 218: *entsprechend.*

|| VS Art. 334: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage: „[...] und auf allen türkischen Binnenwasserstraßen zumindest die gleiche Behandlung [...]“.*

Es folgt „Kapitel II. Häfen von internationalem Interesse“ (Art. 335 bis 345).

Kapitel II. Bestimmungen über die Donau.

|| VS: *„Kapitel III: Bestimmungen über die Mariza und die Donau.“*

1. Gemeinsame Bestimmungen für die als international erklärten Flußnetze.

Artikel 291.

(1) **Es werden für international erklärt: die Donau von Ulm ab und jeder schiffbare Teil dieses Flußgebietes, der mehr als einem Staat als natürlicher Zugang zum Meere, mit oder ohne Umladung von einem Schiff in ein anderes, dient, desgleichen der Teil des Laufes der March und der Thaya, welcher die Grenze zwischen der Tschecho-Slowakei und Österreich bildet, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdoppelung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte des genannten Flußgebietes oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbaren Abschnitte des gleichen Wasserlaufes gebaut werden.**

(2) **Das Gleiche gilt für den Schiffahrtsweg Rhein–Donau im Fall, daß dieser Wasserweg unter den im Artikel 308 festgesetzten Bedingungen gebaut wird.**

(3) Zuzolge einer zwischen den Uferstaaten geschlossenen Vereinbarung kann die zwischenstaatliche Verwaltung auf jeden Teil des obbezeichneten Flußgebietes ausgedehnt werden, der nicht in der allgemeinen Erklärung inbegriffen ist.

ll VV Art. 331: „Es werden für international erklärt:

die Elbe (Labe) von der Mündung der Vltava (Moldau) und die Vltava (Moldau) von Prag ab;

die Oder (Odra) von der Mündung der Oppa ab;

die Memel (Rußstrom, Memel. Njemen) von Grodno ab;

die Donau von Ulm ab;

und jeder schiffbare Teil dieser Flußgebiete, der mehr als einem Staat den natürlichen Zugang zum Meere mit oder ohne Umladung von einem Schiff in ein anderes vermittelt, sowie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdoppelung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte der genannten Flußgebiete oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbarer Abschnitte des gleichen Wasserlaufs gebaut werden.“ Abs. 2: „Das gleiche gilt für den Schiffahrtsweg Rhein-Donau, falls er unter den im Artikel 353 festgesetzten Bedingungen gebaut wird.“

ll VT Art. 275: Abs. 1 *entsprechend mit Ausnahme folgender Abweichung*: „[...] dient, desgleichen die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die [...]“; Abs. 2 *entsprechend Abs. 3 mit minimaler Abweichung aufspachlicher Ebene*.

ll VN Art. 219: *entspricht VT, ausgenommen folgende Passage am Beginn von Abs. 2*: „Eine zwischen den Uferstaaten geschlossene Vereinbarung kann die zwischenstaatliche Verwaltung [...]“.

ll VS Art. 346: „Auf Antrag eines der Uferstaaten an den Rat des Völkerbunds wird die Maritsa zum internationalen Fluß erklärt und der durch Art. 332 bis 338 des Friedensvertrages mit Deutschland vom 28. Juni 1919 vorgesehenen Ordnung unterworfen.“

Art. 347: „Auf Antrag eines der Uferstaaten an den Rat des Völkerbundes wird die Maritsa unter Verwaltung einer internationalen Kommission gestellt, die je einen Vertreter jedes Uferstaates, einen Vertreter aus Großbritannien, Frankreich und Italien umfassen wird.“

Art. 348: „Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 133, 3. Teil (Politische Bestimmungen) erklärt die Türkei alle Bestimmungen betreffend die Donau, die in den mit Deutschland, Österreich; Ungarn und Bulgarien geschlossenen Friedensverträgen verankert sind, und die daraus für diesen Fluss ergebende Ordnung anzuerkennen und gutzuheißen.“

Es folgt „Kapitel IV: Bestimmungen, die bestimmten Staaten den Gebrauch bestimmter Häfen zugestehen.“ (Art. 349 bis 352).

Artikel 292.

Auf den im vorstehenden Artikel als international erklärten Wasserstraßen werden die Staatsangehörigen, das Gut und die Flaggen aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, so daß kein Unterschied zum Nach-

teile der Staatsangehörigen, des Gutes und der Flagge irgendeiner dieser Mächte zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Gute und der Flagge des Uferstaates selbst oder desjenigen Staates gemacht wird, dessen Angehörige, Güter und Flagge die Meistbegünstigung genießen.

|| VV Art. 332 Abs. 1: *inhaltlich entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 276: *ident.*

|| VN Art. 220: *ident.*

Artikel 293.

Österreichische Schiffe dürfen indes regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigung unterhalten.

|| VV Art. 332 Abs. 2: *entsprechend.*

|| VT Art. 277: *entsprechend.*

|| VN Art. 221 Abs. 1: *entsprechend.* 2. Abs: „Bulgarien verpflichtet sich, zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte und ihrer Angehörigen alle Erleichterungen aufrecht zu erhalten, welche diese vor dem Kriege in den bulgarischen Häfen genossen haben.“

Artikel 294.

Von den Schiffen, die den Schifffahrtsweg oder seine Zugänge benutzen, dürfen Abgaben erhoben werden und diese Abgaben dürfen auf den verschiedenen Flußabschnitten verschieden bemessen werden, beides soweit sich aus einem bestehenden Abkommen nicht das Gegenteil ergibt. Die Abgaben sollen ausschließlich zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schifffahrt dienen. Ihr Tarif wird nach diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen ausgehängt. Diese Abgaben werden so festgesetzt, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht des Schmuggels oder einer Übertretung besteht.

|| VV Art. 333: *ident.*

|| VT Art. 278: *ident.*

|| VN Art. 222: *ident.*

Artikel 295.

(1) Der Durchgangsverkehr der Reisenden, Schiffe und Waren vollzieht sich nach den im Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Grundsätzen.

(2) Gehören beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat an, so können Durchgangsgüter unter Zollverschuß gebracht oder unter die Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet, so bleiben Durchgangsgüter und -reisende von jeder Zollformalität befreit. Die Ein- und Ausladung der Waren sowie die Ein- und Ausschiffung der Reisenden darf nur in den von dem Uferstaate bezeichneten Häfen ausgeführt werden.

|| VV Art. 334: *ident, Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 278: *ident.*

|| VN Art. 223: *ident.*

Artikel 296.

(1) Auf dem Laufe, wie an der Mündung der erwähnten Schiffahrtswege dürfen andere Abgaben irgendwelcher Art, als die in diesem Teile festgesetzten, nicht erhoben werden.

(2) Diese Bestimmung läßt das Recht der Uferstaaten zur Erhebung von Zöllen, Orts- oder Verbrauchsabgaben unberührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einführung angemessener und gleichartiger Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für Benutzung der Krane, Aufzüge, Ladestraßen, Speicher und anderen derartigen Einrichtungen erhoben werden.

|| VV Art. 335: *ident, ausgenommen folgende Passagen: Abs. 1: „Auf dem gesamten Lauf und an der Mündung der erwähnten Flüsse dürfen [...]“, Abs. 2: „[...] hinsichtlich angemessener und gleichmäßiger Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für Benutzung der Krane, Aufzüge, Ladestraßen, Speicher usw. erhoben werden.“*

|| VT Art. 280: *ident.*

|| VN Art. 224: *ident.*

Artikel 297.

(1) Mangels einer besonderen Ordnung für die Ausführung der Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Teiles eines schiffbaren Wasserstraßengebietes ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessenem Umfange die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung aller Schiffahrtshindernisse und -gefahren und zur Erhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse zu treffen.

(2) Kommt ein Staat dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jeder Uferstaat oder jeder in dem internationalen Ausschuß vertretene Staat den zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzten Gerichtshof anrufen.

|| VV Art. 336: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 2: „[...] jeder Uferstaat oder jeder in dem etwa bestehenden internationalen Ausschuß vertretene Staat.“ [Anm: Hierbei dürfte es sich um einen Übersetzungsfehler handeln.]*

|| VT Art. 281: *ident.*

|| VN Art. 225: *ident.*

Artikel 298.

(1) Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schifffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Der in dem vorigen Artikel erwähnte Gerichtshof kann die Aussetzung oder die Einstellung dieser Arbeiten anordnen; er hat bei seinen Entschlüssen den Rechten bezüglich der Berieselung, der Wasserkraft, der Fischerei und der anderen nationalen Interessen Rechnung zu tragen, welche im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in dem internationalen Ausschuss vertretenen Staaten den Erfordernissen der Schifffahrt vorzugehen haben.

(2) Die Berufung an den Gerichtshof des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

|| VV Art. 337: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, ausgenommen folgende Passage:* „[...] die im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in dem etwa bestehenden internationalen Ausschuss vertretenen Staaten den Bedürfnissen der Schifffahrt vorzugehen haben.“

|| VT Art. 282: *ident.*

|| VN Art. 226: *ident.*

Artikel 299.

(1) An Stelle der in den Artikeln 292 und 294 bis 298 festgesetzten Ordnung wird als Ersatz eine andere treten, die in einem von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenen und vom Völkerbund genehmigten allgemeinen Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationalen Charakter dieses Übereinkommen anerkennen würde, niedergelegt wird. Dieses Übereinkommen wird besonders auf die Gesamtheit oder einen Teil des obenerwähnten Flußgebietes der Donau, ebenso wie auf die anderen Bestandteile des gedachten Flußgebietes Anwendung finden können, die mit ihm unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können.

(2) Österreich verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des Artikels 331, dem gedachten allgemeinen Übereinkommen beizutreten.

|| VV Art. 338: *Abs. 1: entsprechend mit minimalen sprachlichen Abweichungen, ausgenommen folgende Passage:* „Dieses Übereinkommen findet namentlich auf die Gesamtheit [...] der obenerwähnten Flußgebiete der Elbe (Labe), Oder (Odra), Memel (Rußstrom, Memel, Njemen) und der Donau sowie auf die anderen Teile der gedachten Flußgebiete Anwendung, die mit ihnen [...]“. *Verweisen wird auf die Artikel 332 bis 337, es finden sich Abweichungen auf Übersetzungsebene und eine Anmerkung:* „[...] über die schiffbaren*) Wasserstraßen [...]“ *[Text der Anmerkung:]* „schiffbaren“ fehlt im Englischen.“ *Abs. 2: entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene, Verweis auf Artikel 379 und folgender Ergänzung:* „[...] dem gedachten allgemeinen Übereinkommen sowie allen gemäß dem nachfolgenden Artikel 343 aufgestellten Entwürfen zur Abänderung der geltenden internationalen Abmachungen und Bestimmungen beizutreten.“

|| VT Art. 283: *entsprechend mit Verweis auf die Artikel 276 und 278 bis 282 in Abs. 1, Artikel 314 in Abs. 2.*

|| VN Art. 227: *entsprechend mit Verweis auf die Artikel 220 und 222 bis 226 in Abs. 1, Artikel 248 in Abs. 2.*

Artikel 300.

(1) Österreich tritt den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Aufforderung einen Teil der Schlepper und Boote ab, die nach Abzug des zur Wiederherstellung oder Wiedergutmachung abgegebenen Materials in den Häfen des im Artikel 291 erwähnten Flußgebietes eingetragen bleiben. Österreich tritt gleichfalls das Material jeder Art ab, dessen die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieses Flußnetzes bedürfen.

(2) Die Zahl der abzutretenden Schlepper und Boote, die Menge des abzutretenden Materials und die Verteilung werden durch einen oder mehrere Schiedsrichter festgesetzt, die von den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt werden. Hierbei wird den berechtigten Bedürfnissen der beteiligten Parteien Rechnung getragen und besonders der Schiffsverkehrsverkehr in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege als Grundlage genommen.

(3) Alle abgetretenen Fahrzeuge müssen mit ihrem Zubehör und ihrer Ausrüstung versehen, in gutem Zustand und zur Güterbeförderung geeignet sein und aus den letzten Neubauten ausgewählt werden.

(4) Sobald die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Abtretungen eine Eigentumsübertragung notwendig machen, setzt der Schiedsrichter oder setzen die Schiedsrichter die Rechte der früheren Eigentümer unter Zugrundelegung des 15. Oktober 1918 und die Höhe der ihnen zu zahlenden Entschädigung, sowie, in jedem einzelnen Falle, die Art der Leistung dieser Entschädigung fest. Wenn der oder die Schiedsrichter erkennen, daß die ganze oder ein Teil der Entschädigung unmittelbar oder mittelbar Staaten zukommt, die zu Wiedergutmachungen gehalten sind, bestimmen sie die Summe, die auf Grund dieses Postens den genannten Staaten gutzuschreiben ist.

(5) Was die Donau anbelangt, so unterliegen gleichfalls dem Schiedspruche des oder der oberwähnten Schiedsrichter alle Fragen, die sich auf die endgültige Verteilung der Schiffe, deren Eigentum oder Nationalität zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Staaten Anlaß geben könnte, und auf die Bedingungen dieser Verteilung beziehen.

(6) Ein aus den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, des Britischen Reiches, Frankreichs und Italiens gebildeter Ausschuß ist bis zur endgültigen Verteilung mit der Aufsicht über diese Schiffe betraut. Dieser Ausschuß wird einstweilen das Notwendige verfügen, um die Verwertung dieser Schiffe im allgemeinen Interesse durch irgend eine lokale Organisation sicherzustellen, oder er wird anderenfalls selbst den Betrieb übernehmen, ohne jedoch der endgültigen Verteilung vorzugreifen.

(7) Diese vorläufige Verwertung wird soweit als möglich auf kaufmännischen Grundlagen eingerichtet werden und die Gesamteinnahmen des erwähnten Ausschusses aus der Schiffsvermietung werden auf eine von dem Wiedergutmachungsausschuß anzugebende Weise verwendet werden.

|| VV Art. 339: Abs. 1–3: *entsprechend mit Ausnahme der folgenden Abweichungen: Abs. 1: „[...] in den Häfen der im Artikel 331 erwähnten Flußgebiete [...]“ sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene: Abs. 1: „Flußgebiete“ statt „Flußnetzes“ („réseaux“); Abs. 2: insb.: „[...] Hierbei sind die berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien zu berücksichtigen; es ist besonders dem Schiffsverkehrs in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege entscheidende Bedeutung beizumessen.“ Abs. 4: „Die in diesem Artikel vorgesehenen Abtretungen geben Anspruch auf eine Entschädigung, deren durch den oder die Schiedsrichter in Bausch und Bogen festgesetzter Gesamtbetrag keinesfalls den Anschaffungswert des abgetretenen Materials übersteigen darf und auf die von Deutschland geschuldeten Beträge anzurechnen ist; dementsprechend ist es Sache Deutschlands, die Eigentümer zu entschädigen.“ [Nur vier Absätze.]*

|| VT Art. 284: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 275 in Abs. 1, Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 7: „Nettoeinnahmen“ statt „Gesamteinnahmen“ („recettes nettes“).*

|| VN Art. 228: *entsprechend mit Verweis auf Artikel 219 in Abs. 1 und mit Ausnahme folgender Abweichungen in Abs. 4: „Erwerb des Eigentums“ statt „Eigentumsübertragung“; „[...] notwendig machen, das am 15. Oktober 1918 oder nach diesem Tage einer Privatperson gehörte, setzt der Schiedsrichter oder setzen die Schiedsrichter die Rechte der früheren Eigentümer und die Höhe der ihnen zu zahlenden Entschädigung, sowie, [...]“; „Mächte“ statt „Staaten“; Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 7 wie in VT.*

2. Sonderbestimmungen für die Donau.

Artikel 301.

Die Europäische Donaukommission übt von neuem die Befugnisse aus, die sie vor dem Kriege hatte. Vorläufig wird diese Kommission jedoch lediglich von den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens gebildet.

|| VV Art. 346: *ident.*

|| VT Art. 285: *ident.*

|| VN Art. 229: *ident.*

Artikel 302.

(1) Von der Stelle ab, wo die Zuständigkeit der Europäischen Kommission aufhört, tritt das im Artikel 286 bezeichnete Flußgebiet der Donau unter die Verwaltung eines internationalen Ausschusses, der sich wie folgt zusammensetzt:

(a) aus 2 Vertretern der deutschen Uferstaaten,

(b) aus je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten,

(c) aus je 1 Vertreter der in Zukunft in der Europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten.

(2) Können einige dieser Vertreter bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nicht ernannt werden, so sind die Entschließungen des Ausschusses trotzdem gültig.

|| VV Art. 347: *ident mit Verweis auf Art. 331.*

|| VT Art. 286: *ident mit Verweis auf Art. 275.*

|| VN Art. 230: *ident mit Verweis auf Art. 219.*

Artikel 303.

(1) Der im vorstehenden Artikel vorgesehene internationale Ausschuß tritt so bald wie möglich nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen und übernimmt bis zur Festsetzung einer endgültigen Donauordnung durch die von den alliierten und assoziierten Mächten bezeichneten Mächte vorläufig die Verwaltung des Flusses in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 292 und 294 bis 298.

(2) Die Entscheidungen dieses internationalen Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Die Gehälter der Ausschußmitglieder werden von ihren betreffenden Ländern festgesetzt und bezahlt.

(3) Vorläufig wird ein eventuell sich ergebendes Defizit, das sich bei den Auslagen der Verwaltung des internationalen Ausschusses ergeben sollte, zu gleichen Teilen von den im Ausschuß vertretenen Staaten bestritten werden.

(4) Insbesondere wird es dem Ausschuß obliegen, die Zuerkennung von Lotsenlizenzen und die Lotsengelder zu regeln und den Dienst der Lotsen zu kontrollieren.

|| VV Art. 348: *ident mit Verweis auf Artikel 332 bis 337.*

|| VT Art. 387: *ident mit Verweis auf Artikel 276 und 278 bis 282; Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 231: *ident mit Verweis auf Artikel 220 und 222 bis 226; Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 304.

Österreich verpflichtet sich zur Anerkennung der Donauordnung, die durch eine Tagung der von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten Mächte festgesetzt wird; diese Tagung, bei der Vertreter Österreichs zugegen sein dürfen, tritt binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen.

|| VV Art. 349: *entsprechend.*

|| VT Art. 288 Abs. 1: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

2. Abs: „Bis zur Festsetzung der endgültigen Donauordnung wird der im Artikel 286 vorgesehene internationale Ausschuß die vorläufige Überwachung der Benützung der Geräte, Gebäude und Einrichtungen übernehmen, die zur Aufnahme und Fortsetzung der Arbeiten an dem Donauabschnitt zwischen Turnu-Severin und Moldava

benützt werden. Die definitive Bestimmung dieser Geräte, Gebäude und Einrichtungen wird durch die im vorhergehenden Absatze erwähnte Tagung festgesetzt werden. Ungarn erklärt, auf alle Rechte, Ansprüche und Interessen auf die erwähnten Geräte, Gebäude und Einrichtungen zu verzichten.“

|| VN Art. 232: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 305.

Der durch Artikel 57 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 Österreich-Ungarn erteilte und von diesem auf Ungarn übertragene Auftrag zur Ausführung der Arbeiten am Eisernen Tor wird aufgehoben. Der mit der Verwaltung dieses Stromabschnittes betraute Ausschuß regelt vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Schlußrechnung. Die etwa erforderlichen Abgaben werden keinesfalls seitens Ungarns eingehoben.

|| VV Art. 350: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 289: *ident.*

|| VN Art. 233: *ident.*

Artikel 306.

Für den Fall, daß die Tschecho-Slowakei, der serbo-kroatisch-slowenische Staat oder Rumänien nach erfolgter Ermächtigung oder im Auftrage des internationalen Ausschusses Herrichtungs-, Verbesserungs-, Stau- oder andere Arbeiten auf einem die Grenze bildenden Abschnitt des Flußgebietes unternehmen, steht diesen Staaten die Inanspruchnahme sowohl des gegenüberliegenden Ufers wie des außerhalb ihres Gebietes gelegenen Flußbetteiles in dem für die Vorarbeiten, die Ausführung und die Instandhaltung dieser Arbeiten bedingten Umfang zu.

|| VV Art. 351: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Ausbau-“ statt „Herichtungsarbeiten“ („travaux d'aménagement“).*

|| VT Art. 290: *ident.*

|| VN Art. 234: *ident.*

Artikel 307.

Österreich ist der Europäischen Donaukommission gegenüber zu allen Wiederherstellungen, Wiedergutmachungen und Entschädigungen für die von dieser Kommission während des Krieges erlittenen Verluste verpflichtet.

|| VV Art. 352: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „Ausgleichung“ statt „Entschädigungen“ („indemnités“); „Schäden“ statt „Verluste“ („dommages“).*

|| VT Art. 291: *entsprechend.*

|| VN Art. 235: *entsprechend.*

Artikel 308.

Im Falle des Baues eines Großschiffahrtsweges Rhein-Donau verpflichtet sich Österreich, auf diesen Schiffahrtsweg die in den Artikeln 292 und 294 bis 299 des gegenwärtigen Vertrages niedergelegte Ordnung zur Anwendung zu bringen.

|| *VV Art. 353: entsprechend mit Verweis auf Art. 332 bis 338.*

Es folgen „Kapitel IV. Bestimmungen über Rhein und Mosel.“ (Art. 354 bis 364) und „Kapitel V. Bestimmungen, die der Tschecho-Slowakei die Benutzung der nördlichen Häfen gewährleisten.“ (Art. 363, 364).

Kapitel III. Wasserrechtliche Fragen.

Artikel 309.

(1) Falls infolge der Neuregelung einer Grenze die Lösung einer wasserrechtlichen Frage (Kanalisation, Überschwemmung, Bewässerung, Drainage oder ähnliches) in einem Staat von Arbeiten abhängt, die auf dem Gebiete eines anderen Staates ausgeführt werden, oder falls auf Grund von vor dem Kriege schon bestehenden Gewohnheiten von einem Staate Gewässer oder eine Wasserkraft, die ihren Ursprung auf dem Gebiete eines anderen Staates besitzen, benutzt werden, muß, wenn nicht gegenteilige Bestimmungen bestehen, zwischen den interessierten Staaten ein Übereinkommen getroffen werden zum Zwecke des Schutzes der Interessen und Rechte, die einer dieser Staaten erworben hat.

(2) Mangels einer Einigung wird ein vom Rate des Völkerbundes bestellter Schiedsrichter entscheiden.

|| *VT Art. 292 Abs. 1: ident mit Abs. 1, keine Entsprechung zu Abs. 2.*

|| *VS Art. 363: ident mit sprachlicher Abweichung.*

Artikel 310.

(1) Wenn in einem Staate für Gemeinde- oder Privatzwecke Elektrizität oder Wasser benutzt wird, deren Quelle sich infolge der Neuregelung der Grenze auf dem Gebiete eines anderen Staates befindet, muß, sofern nicht gegenteilige Bestimmungen bestehen, zwischen den interessierten Staaten zum Schutze der von einem jeden von ihnen erworbenen Interessen und Rechte ein Übereinkommen getroffen werden.

(2) Bis zum Zustandekommen dieser Übereinkunft sind die Elektrizitätszentralen und die zur Lieferung von Wasser bestimmten Einrichtungen verpflichtet, auf den Grundlagen, die den am 3. November 1918 in Kraft gestandenen Bedingungen und Verträgen entsprechen, weiterzuliefern.

(3) Mangels eines Übereinkommens obliegt die Festsetzung einem vom Rate des Völkerbundes bezeichneten Schiedsrichter.

II VT Art. 292 Abs. 2: *ident mit Abs. 1 und 2, Abs. 3 vgl. mit Abs. 2 und 3*: „Mangels eines Übereinkommens im Falle eines der vorhergehenden Absätze und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 293 liegt die Festsetzung einem vom Rate des Völkerbundes bezeichneten Schiedsrichter ob.“ *Abweichung auf Übersetzungsebene*: „Übereinkommen“ *statt* „Einigung“ („accord“).

Art. 293: Abs. 1: „In den das Flußgebiet der Donau bildenden Gebieten mit Ausnahme des Flußgebietes der Olta wird zur Durchführung des Artikels 292 sowie zur Besorgung der in den unten angeführten Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten im gemeinsamen Interesse der die Souveränität über diese Gebiete besitzenden Staaten ein ständiger technischer Ausschuß für die Wasserverwaltung errichtet, der aus je einem Vertreter der territorial beteiligten Staaten und aus einem vom Rate des Völkerbundes ernannten Vorsitzenden besteht.“ Abs. 2: „Die Aufgabe dieses Ausschusses wird die Anbahnung des Abschlusses der im Artikel 292 vorgesehenen Übereinkommen, deren Überwachung und nötigenfalls die Sicherstellung ihrer Durchführung sein. Er hat insbesondere hinsichtlich der Fällung der Wälder und der Aufforstung die Einheit der Stromordnung sowie der einschlägigen Dienste, wie des Wassermeß- und Hochwassermelddienstes aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Er wird sich mit dem Studium der mit der Schifffahrt zusammenhängenden Fragen beschäftigen, mit Ausnahme jener, die in den Bereich des Ausschusses für die Schifffahrt auf der oberen Donau fallen, welche letztere Fragen er diesem Ausschusse abtreten wird, und wird insbesondere für die Fischerei Sorge tragen. Dieser Ausschuß wird ferner alle Arbeiten oder Studien besorgen und alle Dienste einrichten, die ihm durch einstimmiges Übereinkommen der beteiligten Staaten übertragen werden.“ Abs. 3: „Der Ausschuß für die Wasserverwaltung tritt binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammen; er entwirft die Vorschriften für seinen Wirkungskreis und seine Tätigkeit, welche Vorschriften der Genehmigung der beteiligten Staaten unterliegen.“ Abs. 4: „Alle Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, von denen dieser Artikel handelt, werden durch Entscheidungen des Völkerbundes ausgetragen werden.“

Abschnitt III. Eisenbahnen.

Kapitel 1. Freiheit der Durchfuhr für Österreich gegen das Adriatische Meer.

II VT: *entsprechend.*

Artikel 311.

(1) **Der freie Zugang zum Adriatischen Meer wird Österreich zugestanden und es wird ihm zu diesem Behuf die Freiheit der Durchfuhr über die Gebiete und zu den Häfen, welche von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgetrennt wurden, zuerkannt.**

(2) **Die Freiheit der Durchfuhr entspricht jener im Artikel 284 festgesetzten bis zu dem Zeitpunkt, wo diesbezüglich ein allgemeines Übereinkommen zwischen den**

verbündeten und assoziierten Mächten abgeschlossen sein wird, worauf die Bestimmungen des neuen Übereinkommens an deren Stelle treten werden.

(3) Sonderübereinkommen zwischen den beteiligten Staaten oder Verwaltungen werden die Bedingungen der Ausübung der oben zugestandenen Befugnis bestimmen und werden insbesondere die Art der Benutzung der Häfen und der in ihnen befindlichen Freigebeite sowie auch der üblicherweise zu denselben führenden Eisenbahnlinien, die Einrichtung internationaler (gemeinsamer) Dienste und Tarife, einschließlich durchgehender Fahrkarten und Frachtbriefe, und die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Berner Abkommens vom 14. Oktober 1890 und der ergänzenden Bestimmungen bis zu deren Ersetzung durch ein neues Abkommen regeln.

(4) Die Freiheit der Durchfuhr umfaßt auch den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst.

|| VV: vgl. insb. zu Abs. 4 Art. 89 Abs. 4 (Polen); siehe auch in der Anmerkung zu Art. 284 VSG; zu Abs. 2 Art. 98 (ebenfalls Polen).

|| VT Art. 294: entsprechend mit Verweis auf Artikel 268 in Abs. 2.

Kapitel II. Bestimmungen über zwischenstaatliche Beförderung.

|| VV: Kapitel I.: entsprechend mit abweichender Übersetzung: „Bestimmungen über internationale Beförderung“.

|| VN: Kapitel I.

|| VS: Kapitel I.

Artikel 312.

(1) Die aus den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte kommenden und für Österreich bestimmten Güter sowie die durch Österreich von oder nach den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte durchgeführten Güter genießen von Rechts wegen auf den österreichischen Eisenbahnen bezüglich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), bezüglich der Verkehrserleichterungen und in jeder anderen Hinsicht die günstigste Behandlung, die für Güter gleicher Art gilt, welche auf irgendeiner österreichischen Strecke im Binnenverkehr oder zum Zweck der Aus-, Ein- oder Durchfuhr unter ähnlichen Bedingungen insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken, befördert werden. Das Gleiche gilt auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter oder assoziierter Mächte für alle von ihnen namentlich bezeichneten Güter, die aus Österreich kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

(2) Auf ein an Österreich gerichtetes Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht müssen zwischenstaatliche, nach den Sätzen des vorigen Absatzes aufgestellte Gebührensätze mit Durchgangsfrachtbriefen geschaffen werden.

(3) Österreich verpflichtet sich jedoch, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 288 und 289 auf seinen eigenen Linien die vor dem Kriege für den Verkehr der

adriatischen Häfen und der Schwarzenmeerhäfen bestandene Art der Tarifbildung aus dem Gesichtspunkte ihres Wettbewerbs mit den deutschen Nordseehäfen aufrecht zu erhalten.

|| VV Art. 365: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „unter ähnlichen Beförderungsverhältnissen“ *statt* „unter ähnlichen Bedingungen“ („conditions semblables de transport“) *im* 1. Abs. „Ersuchen“ *statt* „Verlangen“ („requerr“) *im* 2. Abs. [nur zwei Absätze].

|| VT Art. 295: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene und Verweis auf die Artikel 272 und 273.*

|| VN Art. 236: *Abs. 1 und 2 entsprechend [nur zwei Absätze].*

|| VS Art. 353 Abs. 1: *entspricht Abs. 1 Satz 1, ausgenommen folgende Passage* „Vorbehaltlich der Rechte der konzessionierten Gesellschaften, genießen die aus den Gebieten [...] und für die Türkei bestimmten Güter und vice versa sowie [...] befördert werden.“ [Ende Abs. 1]; 2. Abs. *entsprechend. [Nur zwei Absätze.]*

Artikel 313.

(1) **Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an erneuern die Hohen vertragschließenden Teile nach Maßgabe ihrer Beteiligung und unter den im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Vorbehalten die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 unterzeichneten Übereinkommen und Vereinbarungen über den Eisenbahnfrachtverkehr.**

(2) **Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ein neues Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle des Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 und ihrer oben genannten Nachträge geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen samt den auf ihm beruhenden Zusatzbestimmungen über den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr für Österreich verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung des Übereinkommens mitzuwirken oder ihm beizutreten. Bis zum Abschluß eines neuen Übereinkommens hat Österreich die Bestimmungen des Berner Übereinkommens, der oben genannten Nachträge und der Zusatzbestimmungen zu befolgen.**

|| VV Art. 366: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 296: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 237: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VS Art. 354 Abs1: „Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an verpflichtet sich die Türkei unter den im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Vorbehalten, die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 unterzeichneten Übereinkommen und Vereinbarungen über den Eisenbahnfrachtverkehr zu unterzeichnen.“
Abs. 2: entsprechend.

Minimale sprachliche Abweichungen.

Artikel 314.

(1) Österreich ist verpflichtet, bei der Einrichtung eines durchgehenden Fahr-scheinverkehrs für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, der von einer oder mehreren der alliierten und assoziierten Mächte zur Herstellung von Eisenbahn-verbindungen dieser Mächte untereinander oder mit anderen Ländern durch das österreichische Gebiet hindurch verlangt wird; zu diesem Zweck hat Österreich insbesondere die aus dem Gebiet der alliierten und assoziierten Mächte kommen-den Züge und Wagen zu übernehmen und sie mit einer Schnelligkeit weiterzulei-ten, die mindestens der seiner besten Fernzüge auf denselben Strecken gleich-kommt. Keinesfalls dürfen die Fahrpreise für diesen durchgehenden Verkehr höher sein als die im inneren österreichischen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit geltenden.

(2) Bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit dürfen die Tarife für die Be-förderung von Auswanderern auf den österreichischen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keinen höheren Kilometersatz zugrundelegen, als den der günstigsten Tarife (unter Berücksichtigung aller Ver-gütungen und Rückvergütungen), die auf den genannten Bahnen Auswanderern nach oder von irgendwelchen anderen Häfen zustatten kommen.

|| VV Art. 367: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 1:* „Deutschland ist verpflichtet, bei der Einrichtung eines direkten Fahr-scheinverkehrs für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, der zur Herstellung von Eisenbahn-verbindungen der alliierten und assoziierten Mächte untereinander oder mit anderen Ländern durch das deutsche Gebiet hindurch von einer oder mehreren der alliierten und assoziierten Mächte verlangt wird;“

|| VT Art. 297: *entsprechend.*

|| VN Art. 238: *entsprechend.*

|| VS Art. 355: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage:* „Vorbehaltlich der Rech-te der konzessionierten Gesellschaften, ist die Türkei verpflichtet [...].“

Artikel 315.

Österreich verpflichtet sich, für den im vorigen Artikel vorgesehenen durchge-henden Verkehr oder für die Beförderung von Auswanderern nach oder von den Häfen der alliierten oder assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungs-Sondermaßnahmen, wie zum Beispiel Zollrevision, allgemeinpoli-zeiliche, gesundheitspolizeiliche oder Überwachungsmaßnahmen zu treffen, die eine Erschwerung oder Verzögerung dieses Verkehrs zur Folge hätten.

|| *Anm.: Die französische Version verbindet „alliées“ und „associées“ jeweils mit „et“.*

|| VV Art. 368: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 298: *entsprechend.*

|| VN Art. 239: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „[...] Häfen der alliierten und assoziierten Mächte [...]“.

|| VS Art. 356: *entsprechend, ausgenommen die direkte Nennung des verwiesenen Artikels:* 355.

Artikel 316.

Bei Beförderungen, die teils mit der Eisenbahn, teils auf Binnenwasserstraßen, mit oder ohne Durchgangsfachbrief erfolgen, finden die vorstehenden Bestimmungen auf den Teil der Strecke Anwendung, der mit der Eisenbahn zurückgelegt wird.

|| VV Art. 369: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 299: *ident.*

|| VN Art. 240: *ident.*

|| VS Art. 357: *ident, ausgenommen folgende Passage:* „auf den Teil Anwendung, der [...]“.

Kapitel III.

Rollendes Material.

|| VV: *Kapitel II.*

|| VN: *Kapitel II.*

|| VS: *Kapitel II.*

Artikel 317.

(1) Österreich verpflichtet sich, die österreichischen Wagen mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen:

- 1. sie in die Güterzüge auf den Strecken der alliierten und assoziierten Mächte, die Mitglieder an dem am 18. Mai 1907 abgeänderten Berner Übereinkommen vom 15. Mai 1886 sind, einzustellen, ohne die Wirkung der durchgehenden Bremse zu behindern, die in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in jenen Ländern etwa eingeführt wird;**
- 2. die Wagen dieser Mächte in alle Güterzüge einzustellen, die auf den österreichischen Strecken verkehren.**

(2) Das rollende Material der alliierten und assoziierten Mächte erfährt hinsichtlich der Ablösung der Unterhaltung und der Instandsetzung auf den österreichischen Strecken dieselbe Behandlung wie das österreichische.

|| VV Art. 370: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 2:* „[...] hinsichtlich des Umlaufs der Unterhaltung [...]“.

|| VT Art. 300: *entsprechend.*

|| VN Art. 241: *entsprechend.*

|| VS Art. 358: *entsprechend, ausgenommen folgende Passage in Abs. 1:* „[...] die osmanischen Wagen, die dem internationalen Verkehr dienen [...]“.

Kapitel IV. Übertragung von Eisenbahnlinien.

|| VV: *Kapitel III: abweichende Übersetzung: „Abtretung von Eisenbahnlinien.“*

|| VN: *Kapitel III.*

|| VS: *Kapitel III.*

Artikel 318.

(1) Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen über die Übertragung der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in den Kraft des gegenwärtigen Vertrages abgetretenen Gebieten und unter Vorbehalt der finanziellen Bestimmungen bezüglich der Konzessionsinhaber und der Ruhegehaltsbezüge der Bahnangestellten erfolgt die Übertragung der Eisenbahnen unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche Eisenbahnanlagen und -einrichtungen müssen vollständig und im guten Zustand übergeben werden.
2. Wird ein Eisenbahnnetz mit eigenem Wagenpark als ganzes von Österreich an eine der alliierten und assoziierten Mächte abgetreten, so ist dieser Wagenpark vollständig nach der letzten Bestandaufnahme vor dem 3. November 1918, und zwar in normalem Unterhaltungszustand abzuliefern.
3. Für Strecken ohne eigenen Wagenpark wird die Aufteilung des Wagenparks des Eisenbahnnetzes, zu dem diese Strecken gehören, von Sachverständigenausschüssen bestimmt, die durch die alliierten und assoziierten Mächte ernannt werden und in denen Österreich vertreten ist. Diese Ausschüsse haben dabei die Größe des für diese Strecken bei der letzten Bestandaufnahme vor dem 3. November 1918 verzeichneten Wagenparks, die Länge der Strecken einschließlich der Nebengeleise, die Art und den Umfang des Verkehrs zu berücksichtigen. Desgleichen haben sie die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen zu bestimmen, die in jedem einzelnen Falle abzutreten sind, die Übernahmebedingungen festzusetzen und die einstweiligen Anstalten zu ihrer Instandsetzung in den österreichischen Werkstätten zu treffen.
4. Vorräte, bewegliche Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge sind unter denselben Bedingungen wie der Wagenpark abzuliefern.

(2) Die Bestimmungen der obigen Nummern 3 und 4 finden Anwendung auf die Strecken des ehemaligen Russisch-Polen, die von den österreichisch-ungarischen Behörden auf normale Spurweite umgenagelt sind; diese Strecken gelten als abgezwiegter Teil des österreichischen und des ungarischen Staatseisenbahnnetzes.

|| VV Art. 371: *entsprechend mit sprachlichen Abweichungen, die allerdings nur z.T. abweichend übersetzt wurden, insb.: Abs. 1: „[...] Eisenbahnen in den Gebieten, über die Dtl seine Souveränität aufgibt [...]“, Zif. 3: „Für Strecken ohne eigenen Wagenpark wird der abzuliefernde Bruchteil des Wagenparks [...]“, Abs. 2: „[...] die von Deutschland auf deutsche Spurweite umgenagelt sind; diese Strecken gelten als abgezwiegter Teil des preußischen Staatseisenbahnnetzes.“ Abweichendes Datum: 11. November 1918.*

|| VT Art. 301: *entsprechend.*

|| VN Art. 242: 1. Abs. *entsprechend*: Zif. 1 *entsprechend* Zif. 1, Zif. 2 *entsprechend* Zif. 3 mit folgenden Abweichungen: „Der Teil, der von dem zu einem Eisenbahnnetze gehörigen Material übergeben werden soll, wird von Sachverständigenausschüssen bestimmt, die [...] 29. September 1918 [...]“, Zif. 3 *entspricht* Zif. 4. [Nur ein Absatz, drei Ziffern.]

|| VS Art. 359: *entsprechend mit folgenden Abweichungen*: „Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen über Übertragung der Häfen und Eisenbahnen, die entweder der ottomanischen Regierung oder privaten Gesellschaften gehören und auf dem kraft des gegenwärtigen Vertrages von der Türkei abgetrennten Gebiet gelegen sind [...]“, Zif. 1: „[...] in bestmöglichem Zustand [...]“; Zif. 2: „Ist ein Eisenbahnnetz mit eigenem Wagenpark gänzlich auf abgetretenem Gebiet gelegen, so ist dieser Wagenpark vollständig gemäß der letzten Bestandsaufnahme vom 30. Oktober 1918, und zwar in normalem Zustand, zu überlassen; die Türkei ist für jeden Verlust aufgrund aller ihr zuzurechnenden Umstände verantwortlich.“ Zif. 3: „Für Strecken, deren Verwaltung sich aufgrund des gegenwärtigen Vertrages aufgeteilt findet, wird die Aufteilung des Wagenparks durch Vereinbarung zwischen den Verwaltungen, denen verschiedene Abschnitte zugewiesen werden, entschieden. Diese Vereinbarung hat dabei [...] zu berücksichtigen. Können sie sich nicht einigen, werden die Streitfragen durch einen vom Völkerbund ernannten Schiedsrichter geregelt; dieser Schiedsrichter hat gegebenenfalls zugleich die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen zu bestimmen, die auf jedem einzelnen Abschnitt zu belassen sind, die Übernahmebedingungen festzusetzen und die Anstalten zu treffen, die er für notwendig erachtet, um während eines begrenzten Zeitraums den Unterhalt des abgetretenen Materials in den bestehenden Werkstätten abzusichern.“ Zif. 4: „[...] unter denselben Bedingungen wie der Wagenpark zu überlassen.“ [Nur ein Absatz.]

Art. 360: „Die ottomanische Regierung erklärt, auf alle Rechte, die sie hinsichtlich der Eisenbahnverbindung nach Hedschas hat, zu verzichten und alle Übereinkünfte, die die beteiligten Regierungen über ihre Benützung sowie hinsichtlich der Rückstellung der Güter und ihrer Verwendung getroffen haben, zu akzeptieren. In diesen Übereinkünften muss die besondere religiöse Bedeutung der Eisenbahnverbindung zur Gänze anerkannt und gewahrt bleiben.“

Kapitel IV enthält die Verpflichtung zum Abschluss eines Übereinkommens hinsichtlich der künftigen Nutzungsbedingungen der Eisenbahnverbindungen, nimmt weitere Übereinkommen in Bezug auf die Errichtung neuer Grenzbahnhöfe und die Nutzung der zwischen diesen liegenden Verbindungen in Aussicht (Art. 361) und sieht in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung einer ständigen Konferenz vor (Art. 362).

Kapitel V. Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien.

|| VV: *Kapitel IV.*

Artikel 319.

(1) Durchquert infolge der Festsetzung neuer Grenzen eine Eisenbahnverbindung zwischen zwei Teilen desselben Landes ein anderes Land oder verläuft eine Zweiglinie aus einem Land in ein anderes, so werden vorbehaltlich der Sonderbestim-

mungen des gegenwärtigen Vertrages die Betriebsverhältnisse in einem Abkommen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen geregelt. Können diese Verwaltungen sich über die Bedingungen dieses Abkommens nicht einigen, so werden die Streitfragen gegebenenfalls durch Sachverständigenausschüsse entschieden, die nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels gebildet werden.

(2) Die Einrichtung aller neuen Grenzbahnhöfe zwischen Österreich und den angrenzenden alliierten und assoziierten Staaten sowie die Betriebsführung auf den Linien zwischen diesen Bahnhöfen werden durch Vereinbarungen geregelt werden, die in der gleichen Weise abzuschließen sind.

|| VV Art. 372: *ident mit Abs. 1 [nur ein Absatz].*

|| VT Art. 302: *Abs. 1 ident, 4. Abs. entsprechend dem Abs. 2. 2. Abs:* „Insbesondere wird die Regelung des Betriebes der Strecke Csata-Lučenec in jeder Richtung den čechoslovakischen Zügen die direkte Durchfahrt durch das ungarische Gebiet mit čechoslovakischem Antrieb und Personal verbürgen. Mangels anderweitiger Entscheidung wird über dieses Durchzugsrecht entweder nach Fertigstellung einer direkten, bloß über čechoslovakisches Gebiet führenden Strecke Csata-Lučenec oder spätestens nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages aufhören.“ 3. Abs: „Ebenso wird die Regelung des Betriebes jenes Teiles der Nagyszalonta mit Arad und Kisjenö über Békéscaba verbindenden Strecke, der auf ungarischem Gebiet liegt in jeder Richtung den rumänischen Zügen die direkte Durchfahrt durch das ungarische Gebiet mit rumänischem Antrieb und Personal verbürgen. Mangels anderweitiger Entscheidung wird aber dieses Durchzugsrecht entweder nach Fertigstellung einer bloß über rumänisches Gebiet führenden direkten Verbindung zwischen den Strecken Nagyszalonta-Békéscaba und Kisjenö-Békéscaba und nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages aufhören.“

Art. 303: „Um der Stadt und dem Bezirke Gola im Gebiete des serbisch-kroatisch-slovenischen Staates die Benützung des auf ungarischem Gebiete liegenden Bahnhofes Gola sowie der die nachbenannten Strecken mit dem Bezirke verbindenden Eisenbahn zu verbürgen und dem serbisch-kroatisch-slovenischen Handel die freie Benützung der Eisenbahnverbindung zwischen der Strecke Csáktornya-Nagykanisza und der Strecke Záhřeb-Gyékenyés während der erforderlichen Zeit und die Vollendung einer direkten Eisenbahnstrecke zwischen den oberwähnten Strecken auf serbisch-kroatisch-slovenischem Gebiete sicherzustellen, werden die Bedingungen des Betriebes des Bahnhofes Gola und der Eisenbahnstrecke Kotor-Barcz durch ein Übereinkommen festgesetzt werden, das von den beteiligten Eisenbahnverwaltungen, der ungarischen und der serbisch-kroatisch-slovenischen, abgeschlossen werden wird. Sollten sich diese Verwaltungen über den Wortlaut des Übereinkommens nicht einigen, so werden die strittigen Punkte durch den im Artikel 301 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen zuständigen Sachverständigenausschuß entschieden.“

|| VN Art. 243: *[in abweichender Übersetzung:]* „Die Einrichtung aller neuen Grenzbahnhöfe zwischen Bulgarien und den benachbarten alliierten und assoziierten Staaten sowie der Betrieb auf den Strecken zwischen diesen Bahnhöfen werden

durch ein zwischen den zuständigen Eisenbahnverwaltungen abzuschließendes Übereinkommen geregelt. Sollten sich diese Verwaltungen über die Bedingungen dieses Übereinkommens nicht einigen, so werden die Streitfragen durch die oben vorgesehenen Sachverständigenausschüsse geregelt.“

Artikel 320.

(1) Um die Regelmäßigkeit der Betriebsführung auf den Privatbahnnetzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sicherzustellen, die infolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf den Gebieten mehrerer Staaten gelegen sind, wird die administrative und technische Reorganisation der gedachten Bahnnetze für jedes Netz durch ein Übereinkommen geregelt werden, das zwischen der Gesellschaft, die Konzessionärin ist, und den territorial beteiligten Staaten abzuschließen sein wird.

(2) Streitpunkte, in denen eine Einigung nicht zustande kommt, einschließlich aller Fragen über die Auslegung der Verträge betreffend die Einlösung der Linien, werden Schiedsrichtern unterbreitet werden, die der Rat des Völkerbundes bestimmen wird.

(3) Bezüglich der österreichischen Südbahngesellschaft wird dieser Schiedspruch sowohl von dem Verwaltungsrat wie auch von der Gesellschaft, welche die Prioritätenbesitzer vertritt, angerufen werden können.

|| VT Art. 304: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

Artikel 321.

1. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages kann Italien den Bau oder die Ausgestaltung der neuen Alpenbahnen über den Reschen und Predilpaß auf österreichischem Gebiete verlangen. Sofern Österreich nicht beabsichtigen sollte, diese Arbeiten selbst zu bezahlen, werden die Kosten des Baues oder der Ausgestaltung von Italien vorgestreckt werden. Einem vom Rate des Völkerbundes zu bestimmenden Schiedsrichter wird es nach Ablauf einer gleichfalls vom Rate des Völkerbundes festzusetzenden Frist obliegen, den Teil der Bau- oder Ausgestaltungskosten zu bestimmen, die im Hinblick auf die Ertragssteigerung, die der Betrieb des österreichischen Bahnnetzes infolge dieser Arbeiten erfahren wird, von Österreich an Italien zu vergüten sein werden.

2. Österreich hat an Italien unentgeltlich die Pläne samt Zugehör für den Bau der folgenden Eisenbahnlinien abzutreten:

- (a) der Bahn von Tarvis über Raibl, Plezzo, Caporetto, Canale, Görz nach Triest;
- (b) der Lokalbahn von Santa Lucia de Tolmino nach Caporetto;
- (c) der Bahn (neuer Entwurf) Tarvis–Plezzo;
- (d) der Reschenbahn (Verbindung Landeck–Mals).

|| VV Art. 373: „Innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags kann die Tschecho-Slowakei auf deutschem Gebiet den Bau zur Verbindung der Stationen Schlauney und Nachod verlangen. Die Baukosten gehen zu Lasten der Tschecho-Slowakei.“

Art. 374: „Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags auf einen von der schweizerischen Regierung nach vorheriger Verständigung mit der italienischen gestellten Antrag hin die Kündigung des internationalen Übereinkommens vom 13. Oktober 1909 über die Gotthardbahn anzunehmen. Sollte über die Bedingungen dieser Kündigung kein Einverständnis erzielt werden, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, sich der Entscheidung eines von den Vereinigten Staaten von Amerika zu ernennenden Schiedsrichters zu unterwerfen.“

|| VT Art. 305: Abs. 1: „Innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages kann der tschechoslowakische Staat die Verbesserung der auf ungarischem Gebiete die Stationen Bratislava und Nagy-Kanisza verbindenden Eisenbahnlinie verlangen.“ Abs. 2: „Die Aufteilung der Kosten erfolgt verhältnismäßig nach den den beteiligten Mächten hieraus erwachsenden Vorteilen. Mangels eines Übereinkommens wird die Aufteilung von einem vom Völkerbunde ernannten Schiedsrichter vorgenommen werden.“

Artikel 322.

(1) Im Hinblick auf die Wichtigkeit, die der freie Verkehr mit der Adria für den tschecho-slowakischen Staat hat, erkennt Österreich dem tschecho-slowakischen Staate das Recht zu, seine Züge über die auf österreichischem Gebiet gelegenen Teilstrecken folgender Linien zu führen:

- 1. von Preßburg (Bratislava) nach Fiume über Ödenburg (Sopron), Steinamanger (Szombathely) und Mura-Keresztur und Abzweigung von Mura-Keresztur nach Pragerhof;**
- 2. von Budweis (Budnjovice) nach Triest über Linz, Sankt Michael, Klagenfurt und Aßling und Abzweigung von Klagenfurt nach Tarvis.**

(2) Auf Verlangen des einen oder anderen Vertragsteiles können die Linien, auf denen obiges Recht ausgeübt wird, zeitweilig oder dauernd durch ein Abkommen zwischen der tschecho-slowakischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung jener Eisenbahnen, auf denen das Durchzugsrecht ausgeübt werden würde, abgeändert werden.

|| VT Art. 306: *entsprechend, ausgenommen Abs. 1 Zif. 2:* „Von Bratislava (Preßburg) nach Fiume über Hegyeshalon–Csorna–Hegyfalu–Zalaber–Zalaszentiván–Mura und Keresztur und Abzweigung von Hegyfalu nach Steinamanger und von Mura–Keresztur nach Pragerhof.“

Artikel 323.

(1) Die Züge, für die das Durchzugsrecht in Anspruch genommen wird, dürfen den Binnenverkehr nur auf Grund eines Einvernehmens zwischen dem Durchzugs- und dem tschecho-slowakischen Staate besorgen.

(2) Dieses Durchzugsrecht wird besonders das Recht in sich begreifen, Maschinenschuppen und Werkstätten für kleinere Ausbesserungen am rollenden Material zu errichten und Vertreter für die Überwachung des Dienstes der tschecho-slowakischen Züge zu bestellen.

|| VT Art. 307 Abs. 1, 2: *ident.*

Artikel 324.

(1) Die technischen, administrativen und finanziellen Bedingungen, unter denen das Durchzugsrecht seitens des tschecho-slowakischen Staates ausgeübt werden wird, werden durch ein Übereinkommen zwischen der Bahnverwaltung dieses Staates und jener der in Österreich benutzten Bahnen festgesetzt werden. Wenn diese Verwaltungen sich über die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht einigen können, so werden jene Punkte, über die ein Zwiespalt besteht, durch einen Schiedsrichter entschieden, der von der britischen Regierung ernannt wird; die Entscheidungen dieses Schiedsrichters werden für beide Teile verbindlich sein.

(2) Im Falle der Nichtübereinstimmung über die Auslegung des Übereinkommens oder im Falle von Schwierigkeiten, die durch dieses Übereinkommen nicht vorgesehen sein sollten, wird durch ein Schiedsgericht in denselben Formen entschieden werden, solange der Völkerbund nicht eine andere Art des Verfahrens einführt.

|| VT Art. 307 Abs. 3, 4: *entsprechend.*

Kapitel VI. Übergangsbestimmungen.

|| VN: *Kapitel IV.*

Artikel 325.

Österreich hat den Beförderungsanweisungen einer im Namen der alliierten und assoziierten Mächte handelnden Behörde nachzukommen, und zwar:

1. hinsichtlich der Beförderung von Truppen in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages sowie hinsichtlich der Beförderung von Gerät, Munition und Verpflegungsvorräten für den Heeresbedarf;
2. vorläufig hinsichtlich der Beförderung von Nahrungsmitteln für bestimmte Gegenden, hinsichtlich möglichst schneller Wiederherstellung geregelter Beförderungsverhältnisse und hinsichtlich der Einrichtung des Post- und Telegraphendienstes.

|| VV Art. 375: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Drahtverkehrs“ statt „Telegraphendienstes“.*

|| VT Art. 308: *entsprechend.*

|| VN Art. 244: *entsprechend.*

**Kapitel VII.
Telegraph und Fernsprecher.**

Artikel 326.

Ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der bestehenden Übereinkommen verpflichtet sich Österreich, dem Telegraphenverkehr und den Ferngesprächen, die aus den Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte, mögen diese benachbart sein oder nicht, herrühren oder dorthin bestimmt sind, auf den für den zwischenstaatlichen Verkehr geeignetsten Linien und in Gemäßheit der in Kraft stehenden Gebührensätze die Freiheit des Durchlaufes zu gewähren. Dieser Verkehr und die Gespräche werden keiner unnötigen Verzögerung oder Beschränkung unterworfen werden; sie werden in Österreich die Gleichbehandlung mit dem inländischen Telegraphenverkehr und mit Gesprächen hinsichtlich aller Erleichterungen und insbesondere hinsichtlich der Schnelligkeit der Übermittlung genießen. Keine Gebühr, Erleichterung oder Einschränkung darf unmittelbar oder mittelbar von der Staatszugehörigkeit des Absenders oder Empfängers abhängen.

|| VT Art. 309: *entsprechend.*

|| VN Art. 217: *entsprechend.*

|| VS Art. 365: 1. Abs. *entsprechend*, 2. Abs.: „Verlaufen auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ehemals zur Gänze auf ottomanischem Gebiet gelegene Strecken über Gebiete mehrerer Staaten, dürfen bis zur Revision der Telegraphentarife durch einen neuen internationalen Telegraphenvertrag die über mehrere Gebiete zusammengezählten Abgaben nicht höher angehoben werden, als sie gewesen wären, wenn das durchquerte Gebiet unter ottomanischer Souveränität geblieben wäre, und die Aufteilung der Gesamtabgabe unter den verschiedenen Durchzugsstaaten wird durch Vereinbarungen zwischen den verschiedenen beteiligten Verwaltungen geregelt.“

Art. 364: Errichtung neuer Telegraphen- und Fernsprechanlagen auf ottomanischem Gebiet, Erhaltung und Betrieb, Verwendung. Gleichbehandlung mit bestehenden ottomanischen Linien in Bezug auf die Entschädigung von Dritten.

Artikel 327.

Mit Rücksicht auf die geographische Lage des tschecho-slowakischen Staates nimmt Österreich die folgenden Abänderungen des zwischenstaatlichen Telegraphen- und Fernsprechübereinkommens, auf die sich der Artikel 235 des X. Teiles (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages bezieht, an:

1. Über Ersuchen des tschecho-slowakischen Staates wird Österreich durchlaufende Telegraphenlinien über österreichisches Gebiet einrichten und erhalten.
2. Die vom tschecho-slowakischen Staate für jede dieser Linien zu bezahlende jährliche Gebühr wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der er-

wähnten Übereinkommen berechnet werden und wird, abgesehen vom Falle eines gegenteiligen Übereinkommens, nicht geringer sein als die Summe, welche auf Grund der erwähnten Übereinkommen für jene Anzahl von Telegrammen zu bezahlen wäre, die nach den erwähnten Übereinkommen das Recht begründet, eine neue durchlaufende Linie zu verlangen, wobei als Grundlage der herabgesetzte Gebührensatz angenommen wird, der im Artikel 23, § 5, des zwischenstaatlichen Telegraphenübereinkommens vorgesehen ist (Überprüfung von Lissabon).

3. Solange der tschecho-slowakische Staat die jährliche Mindestgebühr, welche nach obigem für eine durchlaufende Linie vorgesehen ist, bezahlt, wird
 - a) diese Linie ausschließlich für den Verkehr vom und zum tschecho-slowakischen Staat vorbehalten sein;
 - b) das Recht, welches Österreich auf Grund des Artikels 8 des internationalen Telegraphenvertrages vom 22. Juli 1875 hat, den zwischenstaatlichen Telegraphendienst auszusetzen, auf diese Linie nicht anwendbar sein.
4. Ähnliche Bestimmungen sind auf die Einrichtung und die Erhaltung durchlaufender Fernsprechleitungen anzuwenden. Die vom tschecho-slowakischen Staate für eine durchlaufende Fernsprechleitung zu bezahlende Gebühr wird, abgesehen vom Falle einer gegenteiligen Übereinkunft, das Doppelte der für eine durchlaufende Telegraphenlinie zu bezahlenden Gebühr betragen.
5. Die einzelnen zu errichtenden Linien werden ebenso wie die notwendigen administrativen, technischen und finanziellen Bedingungen, die in den bestehenden zwischenstaatlichen Übereinkommen oder im gegenwärtigen Artikel nicht vorgesehen sind, durch ein späteres Übereinkommen zwischen den beteiligten Staaten festgestellt werden. Falls eine Übereinkunft nicht zustande kommt, wird die Feststellung durch einen Schiedsrichter, den der Rat des Völkerbundes ernennt, erfolgen.
6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels werden jederzeit durch eine Vereinbarung zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei abgeändert werden können. Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages können die Bedingungen, unter denen der tschecho-slowakische Staat die ihm durch den vorliegenden Artikel übertragenen Rechte genießt, im Falle ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, auf Ersuchen des einen oder anderen von ihnen durch einen vom Rate des Völkerbundes zu bestimmenden Schiedsrichter abgeändert werden.
7. Falls sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten bezüglich der Auslegung, sei es des gegenwärtigen Artikels, sei es des im § 5 vorgesehenen Übereinkommens ergeben sollte, so wird sie dem vom Völkerbund zu errichtenden ständigen zwischenstaatlichen Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

II VT Art. 310: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Zif. 6, in Abs. 1 wird auf Art. 218 verwiesen.*

**Abschnitt IV.
Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der
Bestimmungen mit dauernder Geltung.**

|| VS: *Abschnitt 5.*

Artikel 328.

Streitfragen, die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen im vorliegenden Teile des gegenwärtigen Vertrages entstehen, werden in der von dem Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt.

|| VV Art. 376: *ident, ausgenommen folgende Passage:* „[...] der vorstehenden Bestimmungen, werden [...]“.

|| VT Art. 311: *ident.*

|| VN Art. 245: *ident.*

|| VS Art. 369: *ident, mit Ausnahme folgender Passage:* „Abgesehen von entgegenstehenden Bestimmungen im gegenwärtigen Vertrag, sind Streitfragen, die sich [...] erheben, [...]“.

Artikel 329.

Der Völkerbund kann jederzeit die Nachprüfung der vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehen, anregen.

|| VV Art. 377: *ident.*

|| VT Art. 312: *ident.*

|| VN Art. 246: *ident.*

|| VS Art. 370: *ident.*

Artikel 330.

(1) Die Bestimmungen der Artikel 284–290, 293, 312, 314–316 und 326 dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jederzeit von dem Rate des Völkerbundes nachgeprüft werden.

(2) Mangels einer solchen Nachprüfung kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist keine der alliierten und assoziierten Mächte den Vorteil irgendeiner der Bestimmungen, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, zugunsten eines Teiles ihrer Gebiete, für den sie keine Gegenseitigkeit gewährt, beanspruchen. Die dreijährige Frist, während der keine Gegenseitigkeit gefordert werden darf, kann vom Rate des Völkerbundes verlängert werden.

(3) Jene Staaten, welchen ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder welche aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, werden der Vorteile obiger Bestimmungen nur unter der Bedingung teilhaftig, daß sie auf dem kraft des gegenwärtigen Vertrages unter ihre Staatsgewalt übergegangenen Gebiete Österreich gegenüber eine die Gegenseitigkeit verbürgende Vorgangsweise einführen.

|| VV Art. 378: Abs. 1, 2 *ident*, ausgenommen die Dauer der Frist: fünf anstelle von drei Jahren; verwiesen wird auf die Artikel 321 bis 330, 332, 365 und 367 bis 369. Abs. 3: keine Entsprechung.

|| VT Art. 313: *ident*, verwiesen wird auf die Artikel 268 bis 274, 277, 295, 297 bis 299 und 309.

|| VN Art. 247: Abs. 1, 2: *ident*, verwiesen wird auf die Artikel 212 bis 218, 221, 236 und 238 bis 240. Abs. 3: keine Entsprechung.

|| VS 371: Abs. 1, 2: *ident* mit Verweis auf die Artikel 328 bis 334, 353 und 355 bis 357 in Abs. 2 und mit Ausnahme der folgenden Abweichungen in Abs. 2: „Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 373 kann keine der alliierten Mächte einen Vorteil aus irgendeiner in den [...]“ [Nur ein Satz.] Abs. 3: keine Entsprechung.

Abschnitt V. Sonderbestimmung.

Artikel 331.

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Österreich zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt sind, verpflichtet sich Österreich, jedem allgemeinen Übereinkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schifffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen wird.

|| VV Art. 379: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

Es folgt ein weiterer Abschnitt (VI): „Bestimmungen über den Kieler Kanal.“ (Art. 380-386).

|| VT Art. 314: *entsprechend.*

|| VN Art. 248: *entsprechend.*

|| VS Art. 372: *entsprechend.*

Art. 373: „Abgesehen von entgegenstehenden besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages lassen die Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles die Ausübung der weitergehenden Rechte, die die Staatsangehörigen der alliierten Mächte auf Grund der Kapitulationen oder aller Übereinkünfte, die durch diese Kapitulationen ersetzt werden, genießen, unberührt.“

I. Kommentar zu Art. 284–310 (Häfen, Wasserstraßen)

A. Anmerkungen der deutschösterreichischen Friedensdelegation zum Vertragsentwurf vom 2. Juni 1919

Die deutschösterreichische Friedensdelegation äußerte sich auch hinsichtlich der Bestimmungen des Teils XII des VSG. Sie tat dies im Rahmen einer „Note zum Verkehrswesen“ vom 11. Juni 1919.¹⁸¹⁵ Darin wird insb. auf die Grenzziehung und die damit als „Verstümmelung“ empfundene Verkürzung der vier Hauptverkehrslinien¹⁸¹⁶ der ehemaligen Donaumonarchie hingewiesen, die sich seit der Mitte des 19. Jh. vorrangig an den von der Residenzstadt Wien ausgehenden bzw. auf diese zulaufenden Eisenbahnlinien orientierten, nun jedoch auf die Ost-West-Linie Wien – Buchs sowie auf die Nord-Südwest-Linie Wien – Villach – Tarvis reduziert wurde.¹⁸¹⁷ Besonderer Protest richtete sich gegen die Vereinheitlichung und Übertragung eines Tarifs „auf alle anderen Strecken und in jeder Richtung“ (Art. 289). Dies bedeutete aus Sicht der deutschösterreichischen Friedensdelegation, dass etwa „der Exporttarif für Holz aus den Alpenländern nach Italien auch für rumänisches Holz nach der Schweiz eingeräumt werden müsste“¹⁸¹⁸. V.a. lehnte man jegliche Form ungleicher Behandlung ab, wie diese besonders augenscheinlich in Art. 293 formuliert war, wonach ein regelmäßiger Güter- und Personentransport österreichischer Schiffe zwischen den Häfen der AAM nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung erlaubt sei.¹⁸¹⁹ Als Ungleichbehandlung wurde auch die Regelung empfunden, wonach Österreich für die Reparatur sämtlicher auf dem Gebiet der ehemaligen Monarchie befindlichen Eisenbahnwaggons hätte aufkommen sollen (Art. 318 Abs. 1f.).¹⁸²⁰

995

1815 Beilage 48, Note zum Verkehrswesen vom 11. 6. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 361–365.

1816 Die Ausrichtung der „österreichischen Eisenbahnlinien“ (im österreichischen Kaiserum) in ihren Hauptverkehrsrichtungen wurde im Dezember 1841 festgelegt (kaiserliche Entschließung vom 19. 12. 1841 und via Hofkanzleidekret vom 23. 12. 1841 sanktioniert), siehe: *Reisinger*, Die Entwicklung des österreichischen Eisenbahnwesens 141. Die Hauptbahnen verliefen in Folge in ihren Hauptrichtungen von Wien nach Norden und Nordwesten („k.k. privilegierte Kaiser Ferdinands-Nordbahn“ Richtung Brünn und Prag bzw. Krakau), nach Osten und Südosten („k.k. priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft“ Richtung Budapest, Szegedin, Temeswar und Orschowa), nach Süden („k.k. priv. Südbahngesellschaft“ nach Triest sowie nach Westen („k.k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn“ in Richtung München), siehe: *Reisinger*, Die Entwicklung des österreichischen Eisenbahnwesens 144–154.

1817 Beilage 48, Note zum Verkehrswesen vom 11. 6. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 361–362; siehe auch *Jakubec*, Eisenbahn und Elbeschiffahrt 31.

1818 Beilage 48, Note zum Verkehrswesen vom 11. 6. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 363.

1819 Ebd. 364; zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, ebd. 406.

1820 Beilage 48, Note zum Verkehrswesen vom 11. 6. 1919, ebd. 365.

- 996** Die deutschösterreichische Delegation strebte grundsätzlich in sämtlichen Verkehrsangelegenheiten eine Gleichbehandlung in Bezug auf die freie Durchfahrt mit den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie an (Art. 290 Abs. 1f.).¹⁸²¹ Insb. fokussierte sich die deutschösterreichische Delegation in ihrer Argumentation auf die nun durch die neuen verkehrsgeografischen Gegebenheiten bedingten, aus ihrer Sicht begrenzten Möglichkeiten zur Entfaltung einer befriedigenden Wirtschaftsentwicklung, wofür sie die Einrichtung eines für sämtliche Verkehrsbelange (Flug-, Schiff- und Eisenbahnverkehr) gleichermaßen zuständigen internationalen Verkehrsregimes forderte.¹⁸²²
- 997** Aus diesem Grund wandte sich die deutschösterreichische Delegation auch entschieden gegen den Art. 301 VSG, wonach Österreich nicht Mitglied der „Europäischen Donaukommission“ sein sollte, der zum gegebenen Zeitpunkt nur Großbritannien, Frankreich, Italien und Rumänien angehören sollten.¹⁸²³ Ebenso kritisierte sie in Art. 304 die Auflage zur Anerkennung einer von den AAM auszuarbeitenden neuen Donauordnung, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VSG – allerdings unter Teilnahme österreichischer Vertreter – stattfinden sollte.¹⁸²⁴ Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, die – nun jedoch unter Ausschluss österreichischer Mitwirkung – bereits in Art. 299 angesprochen wird, in dem die AAM die Schaffung eines lediglich vom Völkerbund zu genehmigenden allgemeinen internationalen Übereinkommens über den internationalen Charakter der Wasserstraßen in Aussicht stellten.¹⁸²⁵
- 998** Des Weiteren beantragte die deutschösterreichische Delegation die Streichung der Forderung, Schifffahrtsmaterial für die Nutzung in internationalen Flussgebieten an die AAM abtreten zu müssen (Art. 300), wodurch die AAM die Fortführung einer ungehinderten internationalen Schifffahrt auf der Donau sicherstellen wollten. Die deutschösterreichische Delegation entgegnete dem mit der Besorgnis, dass durch eine ungehinderte Durchfahrt der Schiffe der AAM auf der Donau eventuell der Ausbau der für das Land notwendigen Wasserkraftwerke nicht ungehindert ausgeführt werden könnte.¹⁸²⁶
- 999** Neben all diesen Forderungen kamen die AAM schließlich auch dem Wunsch der deutschösterreichischen Delegation nicht nach, in internationalen Flussschifffahrtskommissionen (insb. hinsichtlich der Elbe-, Oder- und Rheinschifffahrt) vertreten zu sein.¹⁸²⁷ Auch dem Antrag auf Streichung von Art. 300 betreffend die Abtretung eines Teils der Schlepper und Boote samt Zubehör wurde hinsichtlich „einer besseren Ausnutzung der Flußschiffe in Europa zum Vorteil aller Uferstaaten“ nicht statt-

1821 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, ebd. 401, 406.

1822 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 401.

1823 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, ebd. 409, 411.

1824 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, ebd. 410.

1825 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, ebd. 407.

1826 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, ebd. 408f.

1827 Beilage 74, Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 370.

gegeben.¹⁸²⁸ Zwar griffen die AAM die Forderung der deutschösterreichischen Delegation zur Ausdehnung der Internationalisierung der Flüsse auf die Nebenflüsse der Donau (Drau, Save und Theiß) auf, kamen aber letztlich zu dem Schluss, dass dies „nicht wünschenswert“¹⁸²⁹ wäre.¹⁸³⁰

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Eisenbahn betreffend die Abtretung von sämtlichem Material vertrat die deutschösterreichische Friedensdelegation mit Rekurs auf Art. 318 die Ansicht, dass diese Abtretungen bereits durch die Grenzziehungen automatischerweise festgelegt worden wären, wonach das auf dem Territorium der jeweiligen Nachfolgestaaten nach dem 3. November 1918 verbliebene rollende Material, Wagenpark, Vorräte, bewegliche Einrichtungsgegenstände und Werkzeuge als bereits abgetreten zu gelten hätten. Abtretungen, die darüber hinaus durchgeführt werden sollten, würden nach Auffassung der Delegation einer völligen Liquidation des österreichischen Eisenbahnwesens gleichkommen.¹⁸³¹ Außerdem könne Deutschösterreich nicht für die Instandsetzung eines Fuhrparks aufkommen, der schon auf andere Staaten aufgeteilt worden wäre. Bezüglich der auf ehemaligem russisch-polnischem Territorium befindlichen Strecken merkte die deutschösterreichische Delegation an, dass Art. 318 Abs. 2 (mit Rekurs auf Art. 318 Abs. 1) nach Auffassung der deutschösterreichischen Delegation auf Deutschösterreich insb. deshalb nicht zutreffen würde, da die Bahnen des ehemaligen Russisch-Polen keine abgetretenen Teile des „österreichischen“ Netzes gewesen wären und „die Umnagelung auf Normalspur [...] von der ehemaligen Monarchie, nicht vom ehemaligen Österreich und schon gar nicht von Deutschösterreich durchgeführt“ worden wäre (Art. 318 Abs. 2).¹⁸³² Deutschösterreich beantragte daher die Streichung des gesamten Art. 318,¹⁸³³ was jedoch seitens der AAM nicht akzeptiert wurde.¹⁸³⁴

1000

Auch dem in Art. 321 seitens der AAM (insb. Italiens) geforderten Ausbau der „Alpenbahnen“ stand die deutschösterreichische Delegation mit dem Hinweis, dass die Finanzierung der von den AAM geforderten Überschienung des Reschen- und Predilpasses auf österreichischer Seite nicht geklärt sei, ablehnend gegenüber.¹⁸³⁵ Vehement, aber erfolglos wehrte sich die Friedensdelegation auch gegen das Servitut der ČSR, auf der Bahnlinie Budweis – Linz – Triest eigene Züge führen zu dürfen (Art. 322–324).¹⁸³⁶

1001

Schließlich hatten die Proteste der deutschösterreichischen Delegation hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Bestimmungen nur zu geringfügigen Änderungen ge-

1002

1828 Ebd. 371.

1829 Ebd. 372.

1830 Ebd.

1831 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 414.

1832 Ebd.

1833 Ebd.

1834 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 47–48.

1835 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 415.

1836 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, ebd. 402.

führt. So war etwa in Art. 318 Abs. 2 in Bezug auf die Linien des ehemaligen Russisch-Polens, die auf Normalspurweite „umgenagelt“ worden waren, geändert worden.¹⁸³⁷ Auch die Bestimmungen zur Überschienung des Reschen- und Predilpasses (Art. 321) wurden geändert, indem die Finanzierungsfrage geklärt und die diesbezüglichen Verpflichtungen Österreichs festgelegt wurden. Demnach sollte Italien zunächst den Bau vorfinanzieren; ein vom Völkerbund bestimmter Schiedsrichter sollte nach einer ebenfalls vom Völkerbund festgelegten Frist bestimmen, in welcher Höhe sich die Rückzahlungen Österreichs an Italien belaufen würden (Art. 321 Abs. 1).¹⁸³⁸

- 1003** Insgesamt bezogen sich die Änderungswünsche der deutschösterreichischen Delegation¹⁸³⁹ aus Sicht der AAM v.a. auf die allgemeinen Regelungen zu den Transportwegen, auf die Freiheit des Transitverkehrs, der Bahntransporte, der Transporte auf den Wasserwegen sowie auf die Belange des Telegraphen- und Telefondienstes hinsichtlich einseitiger Verpflichtungen, die Österreich nach dem Inkrafttreten des Vertrags für die Dauer von fünf Jahren auferlegt wurden.¹⁸⁴⁰
- 1004** Dementsprechend gewährten die AAM Österreich durch zwei Zusatzbestimmungen zu Art. 330 (Abs. 2f.) die Zusicherung, dass nach Ablauf einer Dreijahresfrist, die allerdings vom Völkerbund verlängert werden könnte, auch Österreich im multilateralen Kontext in den Genuss des gegenseitigen Vorteils zu kommen habe (Art. 330 Abs. 2f.).¹⁸⁴¹
- 1005** Hinsichtlich Kapitel VII des Abschnitts II betreffend „Telegraph und Fernsprecher“ (Art. 326–327) kritisierte die deutschösterreichische Delegation v.a. die Beschränkung des internationalen Betriebs von Leitungen innerhalb Österreichs lediglich zugunsten der ČSR (Art. 327 Abs. 1f.).¹⁸⁴²
- 1006** Schließlich blieben die Bestimmungen des Teils XII des VSG im Großen und Ganzen unverändert, wobei die AAM Österreich nur in nebensächlichen Bereichen geringfügige Zugeständnisse machten. Die endgültige Vertragsversion vom 2. September 1919 trug nun auch die endgültige Nummerierung der Artikel des Teils XII VSG.¹⁸⁴³

1837 Beilage 74, Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 47f, 369. Im Zuge der Kämpfe an der Ostfront wurden die in Russisch-Polen generell bestehenden breitspurigen Trassen (1.524 mm) auf Normalspurbreite von 1.435 mm umgenagelt. Davon ausgenommen war lediglich die bereits ursprünglich als Normalspur angelegte Warschau-Wiener Bahn, siehe dazu: Die Lokomotive 1921/4 56; *Knipping*, Eisenbahnen im Ersten Weltkrieg 2004; *Ranzenhofer*, Die Eisenbahnen 18f.

1838 Beilage 74, Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 369.

1839 Ebd. 318–373.

1840 Ebd. 367.

1841 Ebd.

1842 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 417.

1843 Der erste Entwurf stammt vom 2. 6. 1919 (nachträglich überreicht wurden am 20. 7. die Teile zur Wiedergutmachung); die Endfassung des Vertrags lag am 2. 9. vor; Änderungen zwischen den Versionen siehe FN 22.

B. Erklärung und Bedeutung zu Teil XII, Abschnitt I und II VSG (Art. 284–310)

Teil XII des VSG regelt in fünf Abschnitten die Bestimmungen der zivilen Nutzung von „Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen“. Abschnitt I setzt zunächst in Art. 284–289 die „allgemeinen Bestimmungen“ zu Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen fest, Abschnitt II beschäftigt sich mit der „Schifffahrt“ (Art. 290–310), Abschnitt III mit der „Eisenbahn“ (Art. 311–327), Abschnitt IV ist der „Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung“ (Art. 328–330) und Abschnitt V schließlich der „Sonderbestimmung“ (Art. 331) gewidmet. **1007**

Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts I verpflichteten Österreich idS Sicherstellung eines internationalen Durchzugsverkehrs, den Personen- und Gütertransporten in den Bereichen des Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehrs der AAM durch sein Gebiet auf den „geeignetsten Wegen“, also auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen freien Durchgang zu gewähren (Art. 284–289).¹⁸⁴⁴ Im Gegenzug dazu benötigte jedoch Österreich für die freie Durchfahrt von Schiffsverbindungen in den Gebieten der AAM jeweils deren ausdrückliche Zustimmung (Art. 293), was bereits im Zuge des Notenwechsels zwischen den AAM und der deutschösterreichischen Friedensdelegation von dieser heftig kritisiert worden war. Dabei legten die „Allgemeinen Bestimmungen“ neben dem „freien Durchgang“ im Bereich der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen (Art. 284), österreichischerseits auch den Verzicht auf Ein- und Ausfuhrzölle, -abgaben und -verbote für Waren einschließlich dem Transport auf dem Luftweg fest (Art. 286). An den österreichischen Grenzen sollten dementsprechend Waren möglichst ohne Verzögerung passieren können (Art. 287). Demgegenüber kamen die Seehäfen der AAM in den Genuss sämtlicher Tarifiermäßigungen, die auf österreichischen Eisenbahnen oder Schifffahrtsstraßen zugunsten des Hafens einer anderen Macht gewährt wurden (Art. 288), wobei weiters bestimmt wurde, dass Österreich die Teilnahme an Tarifen und Tarifverbänden nicht verweigern durfte (Art. 289).¹⁸⁴⁵ **1008**

Im Anschluss an Abschnitt I („Allgemeine Bestimmungen“ über Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen, Art. 284–289) regelt Abschnitt II, der in drei Kapitel gegliedert ist, die Bestimmungen zur „Schifffahrt“ (Art. 290–310), wobei Kapitel 1 (Art. 290) der „Freiheit der Schifffahrt“ und Kapitel 2 (Art. 291–308) den „Bestimmungen über die Donau“ gewidmet ist. In Kapitel 2 befassen sich die Art. 291–300 mit den „gemeinsamen Bestimmungen für die als international erklärten Flußnetze“, **1009**

1844 *Kleinwachter*, Von Schönbrunn bis St. Germain 298; siehe auch: *Wittek*, Die österreichischen Eisenbahnen 109.

1845 Die Neuregelungen des Verkehrs und des Güterausstauschs durch die Friedensverträge von Paris 1919 räumten den AAM die unbeschränkte Meistbegünstigung ohne Gegenseitigkeit ein, wodurch den Vertragsstaaten die Gleichbehandlung in Zollsätzen, Zollbehandlung und Abfertigungen zuerkannt wurde. Dies bedeutet, dass fremdes Gut eines Vertragsstaates nicht schlechter behandelt werden darf als das Gut irgendeines Staates, siehe: *Hantos*, Wirtschaftspolitik in Mitteleuropa 143–144; *Hantos*, Mitteleuropäische Eisenbahnpolitik 6.

während die Art. 301–308 „Sonderbestimmungen für die Donau“ regeln; Kapitel 3 bestimmt schließlich die „wasserrechtlichen Fragen“ (Art. 309 und 310).

C. Freiheit und Internationalisierung der Schifffahrt auf der Donau (Art. 290–291)

- 1010** Der Art. 284 VSG zum „freien Durchgang“ auf „geeignetsten Wegen“ bezieht sich auf die „schiffbaren Wasserläufe“ und verweist damit direkt auf die Art. 290 und 291 zur „Freiheit der Schifffahrt“, wonach die AAM sowie deren Eigentum wie Schiffe und Boote „in allen österreichischen Häfen und auf allen österreichischen Binnenwasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die österreichischen Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote“ (Art. 290) erhielten.
- 1011** Von besonderer Bedeutung sind idZ die in Abschnitt II in Kapitel 2 festgelegten „Bestimmungen über die Donau“ (Art. 291–300), wodurch die Donau von Ulm abwärts für international erklärt wird (Art. 291). Diese Bestimmung deckt sich somit mit jener aus dem VV, der in Art. 331 neben der Donau auch die Elbe (von der Mündung der Moldau nördlich von Prag im heutigen Tschechien), die Moldau (von Prag abwärts), die Oder (von der Mündung der Oppa bei Ostrau im heutigen Tschechien abwärts) und die Memel (von Hrodna im heutigen Weißrussland abwärts) für international erklärt.
- 1012** Die Pariser Vororteverträge intendierten mit den Bestimmungen zur Internationalisierung von Strömen¹⁸⁴⁶ (Art. 291 VSG; Art. 331 VV; Art. 275 VT; Art. 219 VN) für den Personen-, Güter- und Warenverkehr ein größtmögliches Maß der Freiheit der Schifffahrt auch auf der Donau, was jedoch weder im Vergleich zu historischen Regelungen vor 1918 der Fall war, noch im Vergleich mit den nach dem 2. WK getroffenen internationalen Konventionen möglich werden sollte.
- 1013** Die Regelungen zur Freiheit der Schifffahrt lassen sich im europäischen Kontext bis ins Jahr 1815 (Kongressakte des Wiener Kongresses) sowie insb. auf die Bestimmungen des sog. „Dritten Pariser Friedens“ von 1856 infolge des Krimkriegs (1853–1856) zurückverfolgen. Während im Rahmen des Wiener Kongresses¹⁸⁴⁷ die im neuzeitlichen Kontext aus Perspektive des Völkerrechts durch Hugo Grotius¹⁸⁴⁸ erstmals formulierte Idee der Freiheit der Meere vorerst auf die Schifffahrt auf dem Rhein übertragen worden war, wurde diese im Rahmen des Dritten Pariser Friedens erstmals auch auf die Donau angewandt (insb. Art. 15–19 des Pariser Vertrags).¹⁸⁴⁹

1846 Die Internationalisierung von Strömen bezieht sich auf jene Flüsse, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen oder trennen und mit dem Meer in schiffbarer Verbindung stehen. Die internationalen Ströme sollen nach Auffassung der Pariser Verträge der Schifffahrt den Flaggen aller Nationen freistehen; siehe: *Liszt*, Völkerrecht 308–309.

1847 Insb. in den Art. 108–116 der Wiener Kongressakte vom 9. 6. 1815 wurde die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein thematisiert, siehe: *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 8–12.

1848 *Grotius*, Mare Liberum; zur Rezeptionsgeschichte siehe: *Weiß*, Hugo Grotius.

1849 Pariser Vertrag vom 30. 3. 1856, RGBL. 1856/62, insb. Art. 15–19..

Bis zu diesem Zeitpunkt hatten verschiedene bilaterale Übereinkommen die Durchfahrt auf der Donau geregelt.¹⁸⁵⁰ Entsprechend des Vertrags von Paris vom 30. März 1856 war die Schifffahrt auf der Donau nun bis zu ihrer Mündung ungehindert und ohne Abgaben (Art. 15) möglich, was schließlich auch in den VSG (Art. 294 und 296) aufgenommen wurde.

Der Vertrag von Paris vom 30. März 1856 beabsichtige außerdem die Ausarbeitung einer Schifffahrts- und Flusspolizeiordnung, die als „Donauschifffahrtsakte“ am 7. November 1857 jedoch lediglich zwischen Österreich, Bayern, der Türkei und Württemberg abgeschlossen wurde.¹⁸⁵¹ Diese Akte verfolgte zwar den Gedanken der Freiheit der Schifffahrt weiter und konkretisierte diese zwischen Häfen der Donau und dem Schwarzen Meer, beschränkte aber den Schiffsverkehr zwischen den einzelnen Donauhäfen auf die unter der Flagge der Uferstaaten fahrenden Schiffe (sog. „Kabotage“) und somit auf die Uferstaaten per se.¹⁸⁵² **1014**

Dementsprechend unterzeichneten die übrigen Signatarmächte des Vertrags von Paris aus dem Jahr 1856 (abgeschlossen zwischen Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Russland, Sardinien und der Türkei) diese Schifffahrtsakte nicht. Dennoch vertrat Österreich die Auffassung, dass die Akte durch die Unterzeichnung der Uferstaaten Rechtskraft erlangt hätte, veröffentlichte diese am 9. Jänner 1858 als RGL. 1858/13 und verlieh ihr so für das Gebiet des österreichischen Kaiserstaates Rechtskraft, wodurch sie bis zur Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zwar auf deren Gebiet Geltung hatte, jedoch keine völkerrechtliche Verbindlichkeit darstellte.¹⁸⁵³ **1015**

Zu einer Neuordnung der Schifffahrt bzw. der Freiheit der Schifffahrt auf der Donau kam es erst wieder im Rahmen der Pariser Friedensverträge von 1919, wo im VSG insb. in den Art. 290 und 291 die Freiheit der Schifffahrt und die Internationalisierung der Donau betont werden.¹⁸⁵⁴ Wie bereits im Rahmen des Vertrags von Paris **1016**

1850 Im Rahmen des Friedens von Passarowitz vom 21./27. 7. 1718 erhielt Österreich freie Durchfahrt durch die Donau ins Schwarze Meer, siehe dazu: *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 7–8; siehe auch: *Reisinger*, Die Verkehrsentwicklung 42–51; *Szana*, Internationalisierung der Donau 11–13; *Weißleder*, Donauraum 46–50.

1851 Die Donauschifffahrtsakte wurde im Kaisertum Österreich am 9. 1. 1858 ratifiziert und trat als RGL. 1858/13, ausgegeben am 30. 1. 1858 in Kraft.

1852 *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 15–17; *Szana*, Die Donau 125–126.

Dies bedeutete hinsichtlich des Vertrags von Paris vom 30. 3. 1856 zwar insgesamt eine Einschränkung der Freiheit der Schifffahrt auf der Donau, brachte aber für das österreichische Kaisertum beträchtliche Vorteile, was in weiterer Folge nicht zuletzt daran ersichtlich wurde, dass die im am 13. 3. 1829 gegründete „Erste k.k. privilegierte Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft“ (DDSG) um 1880 als die größte Binnenreederei der Welt galt, siehe: *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 15–16; *Grössing*, Rot-Weiss-Rot 73; siehe auch: *Piesecky*, Die europäische Bedeutung der Donau 53–54, 57; *Weithmann*, Die Donau 225.

1853 *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 17–18. Die Donauschifffahrtsakte (RGL. 1858/13) trat am 1. 1. 1858 in Kraft.

1854 Vgl. dazu auch die entsprechenden Regelungen zur Schifffahrt in den anderen Pariser Friedensverträgen: Art. 331–339 VV, Art. 219–235 VS, Art. 275–291 VT.

vom 30. März 1856 wurde auch im Zuge der Pariser Friedensverträge von 1919 die Ausarbeitung einer internationalen Donauordnung vorgesehen, der auch Österreich verpflichtet wurde, beizutreten (Art. 299, 304).

D. Die Donaukommissionen (Art. 301–302)

- 1017** Zur Verwaltung der Schifffahrt auf der Donau wurden durch die Pariser Friedensverträge von 1919 entsprechende Schifffahrtskommissionen eingesetzt.¹⁸⁵⁵ Dabei griffen die idZ eingesetzte „Europäische Donaukommission“ (Art. 301) sowie die „Internationale Donaukommission“ (Art. 302) auf bereits vor dem 1. WK bestehende Regelungen zurück:
- 1018** Laut Pariser Vertrag von 1856 reichte die Verwaltung der unteren Donau durch die Europäische Donaukommission von Isaccea im heutigen Rumänien bis zur Mündung der Donau ins Schwarze Meer.¹⁸⁵⁶ Im Gegensatz zum Pariser Vertrag von 1856, wonach die „Commission“ Vertreter aus „Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und [der] Türkei“ vorsah, wurde die Europäische Donaukommission laut VSG jedoch unter Ausschluss Österreichs lediglich aus Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens gebildet (Art. 301 VSG), was seitens der deutschösterreichischen Friedensdelegation zu heftigen, aber erfolglosen Protesten geführt hatte.¹⁸⁵⁷
- 1019** Die Aufgabe der Europäischen Donaukommission bestand seit dem Pariser Vertrag von 1856 u.a. auch darin, die Donau im Mündungsbereich auch für größere Schiffe schiffbar zu machen (Art. 16 Pariser Vertrag). Entsprechende Gebühren durften seither lediglich zur Deckung der Kosten für Arbeiten zur Schiffbarmachung der Donau(-mündung) eingehoben werden (Art. 16 Pariser Vertrag, entspricht Art. 294 VSG). Im Rahmen des Berliner Kongresses (13. Juni–13. Juli 1878) infolge des Russisch-Osmanischen Kriegs (1877–1878) wurde der Aufgabenbereich der Europäischen Donaukommission ausgeweitet. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878¹⁸⁵⁸ dehnte deren Zuständigkeit von der Mündung der Donau bis Galatz im heutigen

1855 Schifffahrtskommissionen wie etwa die Europäische Donaukommission sind internationale Verwaltungsgemeinschaften, die konventionelle bzw. internationalisierte Ströme überwachen. Als solche sind sie selbständige, von der Landesgewalt unabhängige, juristische Personen; siehe: *Reitzenstein*, Das Recht der Staaten an gemeinsamen Flüssen, zit. nach: *Dittmann*, Die völkerrechtlichen Normen 115. Schifffahrtskommissionen können aus Vertretern von Ufer- und Nichtuferstaaten bestehen. Von der Internationalisierung eines internationalen Flusses wird jedoch erst dann gesprochen, wenn in der für ihn eingesetzten Kommission auch Delegierte von Nichtuferstaaten vertreten sind. Die Einsetzung einer Uferstaatenkommission macht den Fluss hingegen nur zu einem konventionellen Fluss, siehe: *Dittmann*, Die völkerrechtlichen Normen 115.

1856 Pariser Vertrag vom 30. 3. 1856 RGBl. 62, Art. 16, 220.

1857 Zu Beilage 49, Ergänzung der Gegenvorschläge vom 12. 7. 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye I 409, 411; Beilage 74, Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 370.

1858 RGBl. 1879/43.

Rumänien aus und nahm einen Vertreter Rumäniens in die Kommission auf (Art. 53 Berliner Vertrag). Die Kommission wurde nun mit der Ausarbeitung von Bestimmungen für die Schifffahrt, Flusspolizei und Aufsicht der Schifffahrt vom Eisernen Tor bis Galatz betraut (Art. 55).¹⁸⁵⁹ Darüber hinaus sollte Österreich-Ungarn die Beseitigung der Schifffahrtshindernisse am Eisernen Tor (Art. 57 Berliner Vertrag) vornehmen.¹⁸⁶⁰ Mit Art. 305 VSG wurde diese Betrauung jedoch aufgehoben. Die letzte verwaltungsmäßige Änderung der Schifffahrt auf der Donau vor dem 1. WK geht aus dem „Londoner Vertrag“ vom 10. März 1883¹⁸⁶¹ hervor, wodurch der Aufgabenbereich der Europäischen Donaukommission von der Mündung der Donau bis nach Bräila erweitert wurde (vgl. Art. 301).¹⁸⁶²

Die durch Art. 301 VSG wieder in ihrem Fortbestehen bestätigte „Europäische Donaukommission“ hielt ihre erste außerordentliche Sitzung nach dem 1. WK von 15. bis 17. Oktober 1919 ab. Im Unterschied zu ihrer inneren Organisation vor dem 1. WK wurden den Vertretern nun Ersatzmitglieder zur Seite gestellt. Ihr Vorsitz wechselte nach alphabetischer Ordnung der vertretenen Staaten, Entscheidungen wurden mit Mehrheitsbeschluss getroffen.¹⁸⁶³ Die bis heute die Schifffahrt auf der Donau verwaltende „Donaukommission“ wurde im Rahmen der „Belgrader Konvention“ vom 18. August 1948¹⁸⁶⁴ eingesetzt und entspricht dabei der im Rahmen des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 gegründeten Europäischen Donaukommission. Der Sitz der heutigen Donaukommission befindet sich seit 1954 in Budapest, ihre Mitgliedstaaten setzen sich aus der Republik Bulgarien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Kroatien, der Republik Moldau, der Republik Österreich, der Republik Rumänien, der Russischen Föderation, der Republik Serbien, der Slowakischen Republik, der Ukraine und der Republik Ungarn zusammen.¹⁸⁶⁵

1020

Die zweite durch den VSG eingesetzte Kommission zur Verwaltung der Donau von Ulm stromabwärts sah laut Art. 302 VSG einen „Internationalen Ausschuß“ vor.

1021

1859 *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 25–26; *Tončić-Sorinj*, Geschichte der Internationalisierung der Donau 89–90.

1860 Als Durchbruchstal der Donau im Grenzbereich des heutigen Rumänien zwischen den Städten Orșova und Donji (Republik Serbien) wurde 1896 eine erste Regulierung vorgenommen, die dann 1972 mit der Eröffnung eines Kraftwerks (sog. „Kraftwerk Eisernes Tor 1“) finalisiert wurde; siehe: *Reisinger*, Die Verkehrsentwicklung 46; siehe auch: *Heppner*, Die großen Wasserstraßen 96–99; *Piesecky*, Die europäische Bedeutung der Donau 59; *Szana*, Neue Wirtschaftsprobleme 38.

1861 Der 1. Londoner Vertrag, DRGBl. 1871 S. 104, wurde zwischen Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Russland, Österreich-Ungarn und der Türkei zwecks Revision der Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 30. 3. 1856 abgeschlossen.

1862 *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 23–24; *Szana*, Die Donau 127; *Delbrück*, *Wolfrum*, Formen des völkerrechtlichen Handelns 615. In London tagte von 5. 2. bis 10. 5. 1883 die internationale Donaukonferenz, um gem. dem Berliner Vertrag von 1878 Fragen der Donauschifffahrt zu regeln; siehe: *Stone*, *Baumgart*, Heinrich VII. 290 FN 5.

1863 *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 115.

1864 Convention regarding the regime of navigation on the Danube, Belgrad, 18. August 1948, UNTS 33 (1949) 181.

1865 Siehe online: [<https://www.danubecommission.org/dc/de/donaukommission/>] (3. 10. 2019).

Diese solcherart zusammengesetzte Kommission wurde aus „2 Vertretern der deutschen Uferstaaten“, je „1 Vertreter der anderen Uferstaaten“ und aus „je 1 Vertreter der in Zukunft in der Europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten“ gebildet und sollte „so bald wie möglich“ zusammentreten (Art. 303 VSG). Auch sie geht auf den Pariser Vertrag vom 30. März 1856¹⁸⁶⁶ und die idZ gegründete „Uferstaatenkommission“¹⁸⁶⁷ zurück, welcher Vertreter Österreichs, Bayerns, der „Hohen Pforte“ sowie Württembergs angehörten. Ihre Aufgabe bestand darin, eine Schifffahrts- und Strompolizeiordnung auszuarbeiten, die schließlich als „Donauschifffahrtsakte“ aus dem Jahr 1857 die Verwaltung der oberen Donau zwischen den Uferstaaten Österreich, Bayern und Württemberg regelte und bis nach dem 1. WK – jedoch ohne völkerrechtliches Mandat – in Kraft blieb.¹⁸⁶⁸ Außerdem sollte sie Hindernisse auf dem Schifffahrtsweg, die der freien Durchfahrt der Schiffe entgegenstehen könnten, beseitigen.¹⁸⁶⁹ Nachdem laut Vertrag von Paris vom 30. März 1856 die Einsetzung der Europäischen Kommission lediglich für eine Dauer von zwei Jahren vorgesehen war, sollte die Uferstaatenkommission nach Auflösung der Europäischen Kommission deren Aufgaben übernehmen.¹⁸⁷⁰ Letztlich wurde jedoch nicht die Europäische Donaukommission, sondern die Uferstaatenkommission aufgelöst,¹⁸⁷¹ da sie nach Erstellung der Schifffahrtsakte durch Uneinigkeit der Uferstaaten so gut wie handlungsunfähig geworden war.¹⁸⁷² Die Aufgaben der Uferstaatenkommission wurden 1865 von der Europäischen Donaukommission übernommen.¹⁸⁷³ Die Europäische Donaukommission blieb bis 1948 bestehen und wurde durch die „Belgrader Konvention“ vom 18. August 1948 als „Donaukommission“ weitergeführt.¹⁸⁷⁴

- 1022** Der durch Art. 303 VSG eingesetzte „Internationale Ausschuß“ (die sog. „Internationale Uferstaatenkommission“) trat nach dem 1. WK erstmals von 19. bis 24. Juni 1920 in Paris zusammen und übernahm die Aufgaben der bis zu diesem Zeitpunkt eingesetzten interalliierten Kommission.¹⁸⁷⁵ Er war für die provisorische Verwaltung der Donau jenes Gebiet zuständig, das nicht in die Verantwortung der Europäischen Donaukommission fiel, also für das Stromgebiet von Ulm abwärts bis Bräila. Er bestand aus je einem Vertreter Bayerns und Württembergs, je einem Vertreter der übrigen Uferstaaten (Österreich, ČSR, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien)

1866 RGBL. 1856/62.

1867 Art. 17, Pariser Vertrag vom 30. 3. 1856.

1868 Über die mittlere Donau (bis zum Eisernen Tor) übten die restlichen Uferstaaten, also Rumänien, Bulgarien und Serbien ihre jeweilige territoriale Souveränität aus, siehe dazu: *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 114; *Szana*, Die Donau 124. Die Donauschifffahrtsakte wurde im Kaisertum Österreich am 9. 1. 1858 ratifiziert und trat als RGBL. 1858/13, ausgegeben am 30. 1. 1858, in Kraft.

1869 Art. 17, Pariser Vertrag vom 30. 3. 1856; entsprechend Art. 297 VSG.

1870 Art. 18, Pariser Vertrag vom 30. 3. 1856.

1871 *Thiemeyer*, Die Integration der Donau-Schifffahrt 306–307; *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 15–19; *Szana*, Die Donau 124–126.

1872 *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 15–19.

1873 *Thiemeyer*, Die Integration der Donau-Schifffahrt 307.

1874 Convention regarding the regime of navigation on the Danube, Belgrad, 18. August 1948, UNTS 33 (1949) 181; siehe auch: [<https://www.danubecommission.org/dc/de/donaukommission/>] (3. 10. 2019).

1875 *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 30.

sowie aus je einem Vertreter der in der Europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten (Frankreich, Großbritannien und Italien). Zu ihrem Präsidenten wurde im Rahmen der ersten Tagung in Paris der Vertreter Großbritanniens, der englische Admiral Ernest Troubridge (1862–1926),¹⁸⁷⁶ gewählt. Die im September 1920 festgelegten Richtlinien für die interne Organisation des Internationalen Ausschusses wurden an jene der Europäischen Donaukommission angeglichen.¹⁸⁷⁷ Dementsprechend wechselte sein Vorsitz nach alphabetischer Reihenfolge halbjährlich unter den Delegationen der vertretenen Staaten. Die Beschlüsse wurden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.¹⁸⁷⁸ Laut Art. 303 Abs. 4 VSG wurden in einem seiner ersten Tätigkeitsfelder zunächst die Lotsenlizenzen und Lotsengelder geregelt. Die Kommission selbst sah ihre „vornehmste Aufgabe in der Wiederbelebung und Entwicklung des Donauverkehrs“¹⁸⁷⁹. Das Ende dieser Kommission war auch diesmal in ihrer letzten Handlungsunfähigkeit begründet, da Deutschland 1936 und in weiterer Folge Österreich nach dem Anschluss an das Deutsche Reich 1938 ihre Vertreter abgezogen hatten. 1938 verlegte die Kommission schließlich ihren Sitz von Galatz nach Belgrad, wo sie im Jahr 1940 ihre letzte Tagung abhielt.¹⁸⁸⁰

E. Die internationale Donauordnung (Art. 299, 304 VSG sowie 292 und 294–298 VSG)

Der VSG legt in Art. 299 ein internationales Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen fest, das von den AAM erarbeitet und vom Völkerbund genehmigt werden sollte. Österreich wurde laut Art. 299 Abs. 1 und Art. 304 verpflichtet, dieser neuen Donauordnung beizutreten. Sie sollte im Rahmen einer binnen eines Jahres nach Inkrafttretungsdatum des VSG stattfindenden Tagung durch Mächte, die von den AAM bestimmt werden würden, ausgearbeitet werden (Art. 304). Des Weiteren bestimmt der VSG, dass diese neue Donauordnung nach deren Ratifikation die Art. 292 sowie 294–298 des VSG ersetzen sollte, worin insb. die Gleichberechtigung von Gut und Flaggen aller Mächte sowie die Abgaben, die auf den entsprechenden Bereichen der Donau zu entrichten waren, festgelegt wurden.

1023

1876 Paul G. *Halpern*, Troubridge Sir Ernest Charles Thomas, in: Oxford Dictionary of National Biography online [https://doi.org/10.1093/ref:odnb/36563] (2. 1. 2020).

1877 *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 115f.

1878 *Lederle*, Die Donau und das internationale Schifffahrtsrecht 67.

1879 Rede des Kommissionspräsidenten Ernest Troubridge auf der 3. Tagung der Internationalen Donaukommission in Wien im Dezember 1920, Volkswirtschaftliche Chronik 1920 423, zit. nach *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 116.

1880 *Tončić-Sorinj*, Geschichte der Internationalisierung der Donau 92. Zur Debatte der Vertretung entsprechender Staaten in der internationalen Donaukommission im Rahmen der Konferenz in Paris, deren Ergebnis die internationale Donauakte aus dem Jahr 1921 war, insb. aus der Sicht Deutschlands siehe: *Bacon*, Representation in the International Commission 414–430. Die Internationale Donaukommission war durch den Wiener Vertrag vom 12. 9. 1940 aufgelöst worden, siehe *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 116; zum Übereinkommen siehe online: [https://www.danubecommission.org/dc/en/danube-commission/convention-regarding-the-regime-of-navigation-on-the-danube/] (21. 11. 2019).

- 1024** Die infolge der ersten Tagung der „Internationalen Donaukommission“ von 19. bis 24. Juni 1920 in Paris erarbeitete neue Schifffahrtsordnung wurde schließlich als „internationale Donauakte“ am 23. Juli 1921 von den Signatarstaaten des VSG unterzeichnet.¹⁸⁸¹ Sie trat in Österreich am 1. Oktober 1922 in Kraft und ersetzte so definitiv die „Donauschifffahrtsakte zwischen Oesterreich, Bayern, der Türkei und Württemberg“, die, am 7. November 1857 abgeschlossen, von der Uferstaatenkommission ausgearbeitet worden war und bis zu diesem Zeitpunkt die Flussschifffahrt auf der oberen Donau geregelt hatte.¹⁸⁸² In der Einleitung des „Übereinkommens, betreffend das endgültige Donau-Statut“ erklärten Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Rumänien, Jugoslawien und die ČSR entsprechend den Pariser Friedensverträgen von 1919, Regeln zu erarbeiten, welche die freie Schifffahrt auf der internationalen Donau sicherstellen sollten. Die internationale Donauakte von 1921 umfasst fünf Teile mit insgesamt 44 Artikeln und erklärt die Donau von Ulm bis zum Schwarzen Meer (Art. 1 des endgültigen Donaustatuts von 1921/22) sowie das internationalisierte Flussnetz, bestehend aus der als Grenze zwischen Österreich und der ČSR verlaufenden March und der Thaya [Dyje] sowie der Drau von Barcs, der Theiss von der Mündung der Szamos und der Mures von Arád (Art. 2 des endgültigen Donaustatuts von 1921/22) für die Schifffahrt als frei. Die Europäische Donaukommission und die Internationale Donaukommission hatten weiterhin die Freiheit der Schifffahrt und die Gleichberechtigung aller Flaggen sicherzustellen (Art. 3 des endgültigen Donaustatuts von 1921/22). Die weiteren Bestimmungen der internationalen Donauakte (insb. Art. 4–7 des endgültigen Donaustatuts von 1921/22) setzten das Aufgabengebiet der Europäischen Donaukommission iSd Pariser Friedensverträge von 1919 fort. Die Europäische Donaukommission war weiterhin für das Mündungsgebiet der Donau zuständig und setzte sich aus Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rumäniens zusammen. Auch die Bestimmungen für die Organisation der Internationalen Donaukommission (insb. Art. 8–14 und 33–38 des endgültigen Donaustatuts von 1921/22) schließen an die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden historischen Regelungen an.¹⁸⁸³
- 1025** Das „internationale Donaustatut“ von 1921 wurde schließlich durch das bis heute die Donauschifffahrt regelnde, sog. „Donaustatut“ – die „Belgrader Konvention“ vom 18. August 1948 – abgelöst, in dessen Rahmen die bis heute die Donauschifffahrt regelnde „Donaukommission“ in einem Zusatzprotokoll eingesetzt wurde.¹⁸⁸⁴ Österreich trat der Konvention im Jahr 1960 bei und ratifizierte sie im BGBl. 1960/40 (ausgegeben am 16. Februar 1960).¹⁸⁸⁵

1881 Übereinkommen, betreffend das endgültige Donau-Statut, BGBl. 1922/706, abgedruckt auch in: *Pichler*, Die Donaukommission 159–163; siehe dazu auch: *Bacon*, Representation in the International Commission 416, 421, 422.

1882 *Szana*, Die Donau 125. Die Donauschifffahrtsakte (RGBl. 1858/13) wurde im Kaisertum Österreich am 25. 12. 1857 ratifiziert und trat mit 1. 1. 1858 in Kraft.

1883 *Szana*, Die Donau 136–139.

1884 Convention regarding the regime of navigation on the Danube, Belgrad, 18. August 1948, UNTS 33 (1949) 181. Über die Gültigkeit der internationalen Donauakte von 1921 und das Fortbestehen der Europäischen Donaukommission herrschte jedoch bis nach der Belgrader Konvention von 1948 Uneinigkeit zwischen den Westmächten und der UdSSR, siehe: *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 116; siehe auch: *Pichler*, Die Donaukommission 20–23.

1885 BGBl. 1960/40.

Neben dem internationalen Donaustatut von 1921, das sich ausschließlich mit der Schifffahrt auf der Donau beschäftigte, wurde im Anschluss an die Pariser Friedensverträge von 1919 im Rahmen der „Verkehrskonferenz von Barcelona“, die von 10. März bis 24. April 1921 unter Teilnahme von 44 Staaten stattfand, eine weitere internationale Konvention erarbeitet. Sie wurde am 20. April 1921 unterzeichnet und betraf die schiffbaren Binnengewässer von internationaler Bedeutung. Zutritt und verkehrsmäßige Nutzung der erfassten Wasserwege sollten dementsprechend allen Vertragspartnern ohne Erlaubnis und unter gleichen Bedingungen offenstehen.¹⁸⁸⁶ Das Übereinkommen von Barcelona umfasste eine Konvention und ein Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, ein internationales Übereinkommen über die Rechtsordnung auf sämtlichen Schifffahrtswegen, eine Erklärung über die Anerkennung des Schiffsflaggenrechts von Staaten ohne Meeresküste sowie Empfehlungen zu den dem internationalen Recht unterstellten Häfen.¹⁸⁸⁷

1026

Im Rahmen der Verkehrskonferenz von Genf, die von 15. November bis 9. Dezember 1923 stattfand, wurde je ein internationales Übereinkommen und Statut hinsichtlich des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs sowie bezüglich des Zugangs zu Häfen erarbeitet und am 9. Dezember 1923 in Genf als „Übereinkommen über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen“ unterzeichnet.¹⁸⁸⁸ Dementsprechend sollten Seeschiffe jedes anderen Vertragsstaates mit den Seehäfen des eigenen Staates (Parität) und mit jenen eines anderen Staates (Meistbegünstigung) gleich behandelt werden. Das Übereinkommen bestimmte hiermit, dass sich der Gleichbehandlungstatus auf den freien Zugang zu Häfen, auf deren Benützung sowie auf den Zollgenuss der für Schifffahrt und Handelstätigkeit bestehenden Einrichtungen erstrecken sollte.¹⁸⁸⁹ Gleichzeitig wurde die Eisenbahnbeförderung von und nach Seehäfen dem am selben Tag in Genf unterzeichneten Übereinkommen über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen unterstellt.¹⁸⁹⁰

1027

F. Detailregelungen (Art. 300, 306–310)

1. Wiedergutmachung bzw. Aufteilung der Flussschiffe (Art. 300)

Art. 300 VSG sah die Abtretung eines Teils der Flussschiffe vor, die von den AAM für die Schifffahrt auf den für international erklärten Flüssen (siehe Art. 291) benutzt werden konnten. Darüber hinaus waren Abtretungen auch aus Gründen der Reparationen (Art. 179, Anlage III § 5) vorgesehen, die sich insb. auf Flussschiffe bezogen, die seit dem 28. Juli 1914 in den Besitz Österreichs gelangt waren und gleichzeitig als Ersatz „für den durch diese Rückgaben nicht abgedeckten kriegsbedingten Verlust an

1028

1886 *Krüger*, Eintrag „Verkehrskonferenz von Barcelona“ 513–514; siehe auch: *Sommer*, Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz 360; zu den detaillierteren Inhalten der Konvention siehe insb.: *Held*, Chronik des Völkerrechts 369–374; siehe auch: *Sommer*, Die Mitteleuropäische Wasserstraßen-Konferenz 448.

1887 *Reiter*, Verkehrsbestimmungen 41.

1888 *Sommer*, Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz 362; *Ondraczek*, Anschluß 45; *Reiter*, Verkehrsbestimmungen 42; *Gadow-Stephani*, Nothäfen 60 FN 241.

1889 *Ondraczek*, Anschluß 45–46.

1890 Ebd. 46.

Schiffahrtstonnagehalt der alliierten und assoziierten Mächte¹⁸⁹¹ betrachtet wurden, was die Abtretung von höchstens 20 % des Gesamtbestandes vom 3. November 1918 bedingte.¹⁸⁹² Gleichzeitig musste das aus dem Bereich der Reparationen abzutretende Material auf die Gesamtmenge der abzutretenden Schiffe angerechnet werden. Bei Eigentumsübertragungen war laut Art. 300 Abs. 4 eine Entschädigung an die früheren Eigentümer zu entrichten¹⁸⁹³

- 1029** Die Entscheidung über die Zahl der abzutretenden Schlepper und Boote wurde durch den im Mai 1920 von den USA bestimmten Schiedsrichter Walker Hines (1870–1934) getroffen (Art. 300 Abs. 2, 5), der schließlich als ehemaliger Generaldirektor der amerikanischen Eisenbahnverwaltung seine Entscheidung über das abzutretende Material am 2. August 1921 bekanntgab. Dies bedeutete für die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft schließlich die Aufteilung von etwa 45 % ihres bei Kriegsausbruch bestehenden Schiffsparks an die Nachfolgestaaten.¹⁸⁹⁴

2. Der (Rhein-)Main-Donau-Kanal (Art. 308 VSG)

- 1030** Der Main-Donau-Kanal ist eine deutsche „Bundeswasserstraße“, die den Main bei Bamberg mit der Donau bei Kehlheim verbindet. Sie verläuft über den Rhein, verbindet so die Nordsee mit dem Schwarzen Meer und wird auch als „Rhein-Main-Donaukanal“ bezeichnet. Pläne zum Ausbau dieses Großschiffahrtswegs gehen bereits auf Überlegungen Karls des Großen zurück.¹⁸⁹⁵ Historischer Vorgänger ist der 172,4 km lange „Ludwig-Donau-Main-Kanal“, der die deutschen Städte Bamberg und Kehlheim verband, 1846 eröffnet und 1950 aus Rentabilitätsgründen stillgelegt wurde.¹⁸⁹⁶ Der Bau der bis heute bestehenden Rhein-Main-Donau-Transversale wurde schließlich zwischen 1960 und 1992 ausgeführt.¹⁸⁹⁷

1891 *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 116f.

1892 Ebd. 117.

1893 Ebd.

1894 Ebd. 118.

Die Anzahl der vor dem Krieg vorhandenen Schiffe der DDSG bzw. der internationalen Donauflotte (die Donauflotte wurde laut Art. 136 VSG an die AAM abgetreten) wird in der Literatur unterschiedlich wiedergegeben; laut Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, 125 Jahre 76 und *Binder*, Kapitel IX 126 verlor die DDSG durch den Schiedsspruch insgesamt: 34 Zugschiffe, 8 Fahrgastschiffe, 425 Güter- und 2 Tankkähne, 101 eiserne Pontons, 1 Werkstattschiff. Davon musste sie ohne Entschädigung 6 Fahrgastschiffe, 21 Zugschiffe, 318 Güterkähne, 1 Tankkahn und 9 eiserne Pontons an Jugoslawien, 8 Zugschiffe an Rumänien, 5 Zugschiffe und 25 Güterkähne an Frankreich und gegen Entschädigung 2 Fahrgastschiffe, 1 Zugschiff und 39 Güterkähne an die CSR abtreten; laut *Piesecky* verlor die DDSG rund zwei Drittel ihrer Zugschiffe: *Piesecky*, Die europäische Bedeutung der Donau 61; so auch *Weithmann*, Die Donau 225, 257; laut *Leitenfellner* verlor die DDSG „nahezu die Hälfte des Flottenstandes“, *Leitenfellner*, Die Donauschiffahrt und Österreich 24.

1895 *Timmermann*, Der Rhein-Main-Donau-Kanal 83–84.

1896 Ebd. 90–95.

1897 *Piesecky*, Die europäische Bedeutung der Donau 65; *Timmermann*, Der Rhein-Main-Donau-Kanal.

Dementsprechend orientierten sich die diesbezüglichen Bestimmungen des VSG am „Ludwig-Donau-Main-Kanal“ (Art. 308), wobei auch die Art. 292 und 294–299 angewendet werden sollten, sofern der „Rhein-Main-Donaukanal“ ausgebaut werden würde. Die Bestimmungen waren bereits 1922 durch die Ratifikation des endgültigen Donaustatuts (BGBl. 1922/706, ausgegeben am 29. September 1922) ersetzt worden, das keine entsprechende Bestimmung zum Rhein-Main-Donau-Kanal umfasste und in weiterer Folge durch die „Belgrader Konvention“ von 1948 abgelöst worden war. Österreich war der Belgrader Konvention im Jahr 1960 beigetreten, die Bundesrepublik Deutschland folgte schließlich am 26. März 1998.¹⁸⁹⁸

1031

Bis heute wird die Rhein-Schifffahrt durch die infolge des Wiener Kongresses 1815 am 17. Oktober 1868 beschlossene „Mannheimer Akte“ (deutsches BGBl. II 597f., in Kraft seit 1. Juli 1869) geregelt,¹⁸⁹⁹ wodurch auf dem Rhein-Main-Donau-Kanal zwei internationale Wasserstraßenregime aufeinandertreffen. Die Verbindungsstrecke des Rhein-Main-Donau-Kanals zwischen Bamberg und Kehlheim unterliegt bis heute keinem internationalen Wasserstraßenregime, sondern untersteht dem deutschen Bundeswasserstraßengesetz.¹⁹⁰⁰

1032

3. Wiedergutmachungszahlungen an „Europäische Donaukommission“ (Art. 307)

Entsprechend den Friedensverträgen von Paris und bezugnehmend auf Art. 307 VSG (bzw. Art. 352 VV) hatte die Europäische Donaukommission ein Schadensverzeichnis an die Reparationskommission¹⁹⁰¹ übermittelt, woraufhin ihre „erlittenen Schäden“ mit einer Summe von 1.834.800 Goldfranken beziffert worden waren.¹⁹⁰² Da sich die Reparationskommission jedoch für unzuständig erklärt hatte, entschloss sich die Europäische Donaukommission, die Frage der Reparationszahlungen mit den beteiligten Staaten direkt zu klären. Dementsprechend fand von 13. bis 16. Mai 1924 in Galatz eine Konferenz zwischen den Vertretern der „Europäischen Donaukommission und den Bevollmächtigten Deutschlands, Österreichs, Ungarns und Bulgariens“¹⁹⁰³ statt. Ein am 16. Mai 1924 geschlossenes Übereinkommen legte die Summe der von den vier Staaten zu leistenden Reparationszahlungen mit 667.000 Goldfranken fest. Die letzte Zahlung an die Europäische Donaukommission wurde schließlich am 20. Dezember 1926 geleistet.¹⁹⁰⁴

1033

1898 Zusatzprotokoll vom 26. 3. 1998 zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18. 8. 1948.

1899 Deutsches BGBl. II 1969/597, 598.

1900 Zum völkerrechtlichen Status und zur Auslegung der internationalen Ströme des VV in Bezug auf Rhein und Main siehe: *Kippels*, Der völkerrechtliche Status; siehe auch: *Timmermann*, Der Rhein-Main-Donau-Kanal 130–132.

1901 *Rathmanner*, Reparationskommission 74–98.

1902 La Commission Européenne du Danube, La Commission Européenne 51 [übersetzt von Laura *Rathmanner*].

1903 La Commission Européenne du Danube, La Commission Européenne 52 [übersetzt von Laura *Rathmanner*].

1904 Ebd.

II. Kommentar zu Art. 311–327 (Eisenbahnspezifische Angelegenheiten)

Abschnitt III des VSG regelt in seinen ersten fünf Kapiteln sämtliche eisenbahnspezifischen Angelegenheiten. Dementsprechend widmet sich Kapitel I der „Freiheit der Durchfuhr für Österreich gegen das Adriatische Meer“ (Art. 311 VSG); Kapitel II befasst sich mit den „Bestimmungen über zwischenstaatliche Beförderung“ (Art. 312–316 VSG), Kapitel III mit dem „Rollenden Material“ (Art. 317 VSG), Kapitel IV mit der „Übertragung von Eisenbahnlinien“ und Kapitel V mit „Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien“ (Art. 319–324 VSG). Die letzten beiden Kapitel dieses Abschnitts – Kapitel VI und Kapitel VII – sind schließlich den „Übergangsbestimmungen“ (Art. 325 VSG) bzw. „Telegraph und Fernsprechern“ (Art. 326–327 VSG) gewidmet. **1034**

IdZ sind ebenfalls die „Allgemeinen Bestimmungen“ aus Abschnitt I Teil XII VSG zu berücksichtigen und anzuwenden, wonach insb. die Bestimmungen zum freien Durchgang, zu den Ein- und Ausfuhrzöllen sowie Tarifbestimmungen (Art. 284–289 VSG) geregelt sind. Darüber hinaus befassen sich die eisenbahnspezifischen Bestimmungen insb. mit der Etablierung eines internationalen Eisenbahnregimes (Art. 311, 313 Abs. 1 und 2, 314, 315, 316 VSG). Sie rekurrieren dabei auf historische Regelungen (insb. auf das erste Berner Abkommen vom 14. Oktober 1890, dem ersten internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr)¹⁹⁰⁵ und zielen aufbauend auf dem im Rahmen der Donaumonarchie entstandenen Eisenbahnnetz¹⁹⁰⁶ auf die Fortführung eines internationalen Eisenbahnverkehrs ab. **1035**

Die neuen Grenzziehungen wirkten sich sowohl national als auch international auf die Ausdehnung des neuen österreichischen Eisenbahnverkehrsnetzes sowie der Eisenbahnknotenpunkte aus.¹⁹⁰⁷ Dabei ist im Kontext des VSG insb. die Übertragung der Eisenbahnlinien und des Wagenparks (Art. 318 VSG) von besonderer Be- **1036**

1905 Siehe: *Blume*, Internationales Übereinkommen; *ders.*, Die Eisenbahn-Verkehrsordnung.

1906 Zur historischen Errichtung des österreichischen Eisenbahnnetzes bis 1918 siehe: *Reisinger*, Franz Riepl und die Anfänge; *ders.*, Österreichs Eisenbahnwesen.

1907 Nach der durch den VSG vollzogenen Grenzziehung umfasste das österreichische Eisenbahnnetz eine Länge von 6.940,05 km, wovon auf das Eigentum der Bundesbahnen 3.415,79 km entfielen, siehe: Ministry for Transport and Traffic, Traffic and Transport 40. Ende 1919 umfasste die Länge der von den Bundesbahnen betriebenen Strecken 4.500 km, siehe: Die Lokomotive, 1919/12 177. Die Gesamtlänge der Strecke der Eisenbahnen im Bereich der österreichischen Reichshälfte betrug im Jahr 1912 hinsichtlich aller für den öffentlichen Verkehr bestimmten Haupt- und Lokalbahnen inklusive Liechtenstein insgesamt 22.901,494 km, siehe: k.k. Eisenbahnministerium, Österreichische Eisenbahnstatistik, V; *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 145. Ende 1913 umfasste das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz 46.200 km, siehe: *Kaiser*, *Knipping*, Österreichische Eisenbahngeschichte 32; *Sandgruber*, Ökonomie und Politik 371; *Jakubec*, Verkehrsfragen 93; *Kaser*, Historische Entwicklung 248; *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 138; *Ranzenhofer*, Die Eisenbahnen 13.

deutung, wobei die Aufteilung des Wagenparks durch die sog. „Fahrparkaufteilungskommission“ schließlich erst im Jahr 1926 abgeschlossen war.¹⁹⁰⁸

- 1037** Entsprechende Detailregelungen aus den eisenbahnspezifischen Bestimmungen be-
fassen sich mit bilateralen Übereinkommen zur Bestimmung von Betriebsverhältnissen (Art. 319 VSG), mit Übereinkommen hinsichtlich der Betriebsführung des Privatbahnnetzes (Art. 320 VSG) sowie mit Bestimmungen, die insb. mit Italien (Art. 321 VSG) und der ČSR (Art. 322–324 VSG) ausgeführt werden sollten.

A. Das internationale Eisenbahnregime (Art. 311–317 VSG)

- 1038** Die Art. 311–317 beschäftigen sich mit dem internationalen Eisenbahnverkehr. Laut VSG wurde Österreich der freie Zugang zum adriatischen Meer über die freie Durchfahrt zu den Häfen durch die Gebiete der ehemaligen Donaumonarchie (Art. 311 Abs. 1) insb. nach Capodistria, Triest und Fiume zugestanden.
- 1039** Österreich wurden im Gegenzug bis zum Abschluss neuer internationaler Übereinkommen zur Regelung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs entsprechende Auflagen auferlegt. So genossen die Güter der AAM bezüglich Gebühren und anderer „Verkehrserleichterung“ (unter denen sämtliche Maßnahmen zu verstehen waren, die dazu beitragen sollten, einen möglichst raschen, ungehinderten Durchzugsverkehr zu gewährleisten) sowie Güter gleicher Art auf jedweder österreichischen Strecke die günstigste Behandlung (Art. 312 Abs. 1). Österreich wurde verpflichtet, die Tarife, die für den Verkehr von und zu den adriatischen Häfen sowie den Schwarzmeerbahnhäfen vor dem 1. WK bestanden hatten, aufrechtzuerhalten (Art. 312 Abs. 3 VSG).
- 1040** In Art. 313 VSG erneuerten „die Hohen vertragschließenden Teile nach Maßgabe ihrer Beteiligung“ das in Bern am 14. Oktober 1890 geschlossene und am 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 erneuerte „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“ (Convention internationale concernant le transport par chemin de fer des marchandises, zunächst IÜE, später CIM).¹⁹⁰⁹
- 1041** Das bis zu diesem Zeitpunkt bestehende sog. „1. Berner Abkommen“ regelte in 60 Artikeln „alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden“¹⁹¹⁰. Es handelte sich um ein internationales Frachtrecht mit Gesetzeskraft für Deutschland,

1908 Österreichische Bundesbahnen, Geschäftsbericht 1926 46.

1909 RGBl. 1892/186. Entsprechende Zusatzabkommen wurden am 20. 4. 1893, 16. 7. 1895, 16. 6. 1898 und 19. 9. 1906 vereinbart; siehe auch: *Blume*, Internationales Übereinkommen; *ders.*, Die Eisenbahn-Verkehrsordnung.

1910 Eine überarbeitete und den Gegebenheiten nach 1919 angepasste Form des IÜE, das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen und Gepäckverkehr, BGBl. 1928/48, wurde am 23. 10. 1924 in Bern geschlossen und trat für Österreich am 1. 10. 1928 in Kraft, siehe *Hantos*, Mitteleuropäische Eisenbahnpolitik 94; *Jakubec*, Eisenbahn und Elbeschiffahrt 55; siehe weiterführend: *Blume*, Internationales Übereinkommen. Derzeit ist das „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“ (CIM) in der Fassung BGBl. 1974/744 in Kraft.

Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Russland und die Schweiz und bezog sich lediglich auf jenen Verkehr, auf den direkte Tarife bestanden, nicht jedoch auf den gesamten Personen- und Gepäckverkehr.¹⁹¹¹

Falls jedoch binnen fünf Jahren ein internationales, das Berner Übereinkommen ersetzendes Abkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern abgeschlossen würde, sollte dieses laut VSG auch für Österreich verbindlich sein (Art. 313 Abs. 2). Das bis heute gültige sog. „2. Berner Übereinkommen“, kurz „COTIF“ (Convention relative aux transports internationaux ferroviaires) wurde am 9. Mai 1980 unterzeichnet und trat am 1. Mai 1985 in Kraft.¹⁹¹²

1042

Bezüge zur Sicherung des allgemeinen internationalen Eisenbahnverkehrswesens finden sich neben den auf die Tarife des VSG (Art. 312) sowie auf das Berner Abkommen bezogenen Artikeln (Art. 313 VSG) in Art. 314 VSG (Einrichtung eines durchgehenden Fahrscheinverkehrs für Reisende und Gepäck, Weiterbeförderung von Zügen der AAM mit einer Schnelligkeit, die den schnellsten österreichischen Fernzügen entsprechen), Art. 315 (Verpflichtung Österreichs, keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungs-Sondermaßnahmen, Zoll- oder andere Überwachungsmaßnahmen im durchgehenden Verkehr einzurichten) und Art. 316 VSG (Verpflichtung Österreichs, die vorstehenden Bestimmungen für Strecken, die teils mit der Eisenbahn und teils auf Binnenwasserstraßen stattfanden, auch auf jenen Teil der Strecke anzuwenden, der mit der Eisenbahn befahren wurde).

1043

Der VSG verpflichtete Österreich für den Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss des Vertrags des Weiteren zur Einführung bzw. zur Sicherstellung eines durchgehenden, international kompatiblen Bremssystems für den zwischenstaatlichen Güterzugverkehr. Darüber hinaus mussten die Güterwaggons der AAM in sämtlichen auf den österreichischen Linien verkehrenden Güterzügen integriert werden, was durch die Einführung eines durchgehenden Bremssystems gewährleistet werden sollte (Art. 317 Abs. 1 VSG).¹⁹¹³ Das rollende Material der AAM sollte außerdem hinsichtlich „Ablö-

1044

1911 *Hantos*, Mitteleuropäische Eisenbahnpolitik 94.

1912 Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. 5. 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. 6. 1999, StF: BGBl. 1985/225; siehe weiterführend: *Salander*, Europäisches Bahnsystem 3–4; Leitfaden für die internationale Eisenbahnbeförderung, online [https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/publikationen/extern/leitfaden.html] (22. 6. 2021). Als zwischenstaatliche Organisation im Bereich des internationalen Eisenbahnverkehrs wurde 1893 die „OTIF“ (Organisation intergouvernementale pour les Transports Internationaux Ferroviaires) gegründet, siehe online: [https://otif.org/de/?page_id=15] (4. 12. 2019).

1913 Auf die Kritik der deutschösterreichischen Friedensdelegation konterten die AAM, dass es hinsichtlich der Einführung einer künftigen Abmachung einer durchlaufenden Bremse nicht beabsichtigt gewesen war, Österreich daran auszuschließen (Art. 313), sondern lediglich Vorrichtungen zu installieren, die es ermöglichten, diese in die Züge der AAM mit durchlaufender Bremse einzuschieben, siehe: Beilage 74, Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zu den Bemerkungen der österreichischen Delegation über die Friedensbedingungen, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 368. Der VSG verpflichtete Österreich in Art. 317 Abs. 1: „die österreichischen Wagen mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen [...] sie in die Güterzüge auf den Strecken der alliierten und assoziierten Mächte [...] einzustellen, ohne die Wirkung der durchlaufenden Bremse zu behindern [...]“ sowie

sung der Unterhaltung und Instandsetzung auf den österreichischen Strecken dieselbe Behandlung erfahren wie das österreichische“ (Art. 317 Abs. 2 VSG).

- 1045** Insb. die durch den Völkerbund im März 1921 in Barcelona einberufene Verkehrskonferenz beschäftigte sich mit Fragen des Transitverkehrs¹⁹¹⁴ und erarbeitete unter dem Titel „Convention et statut sur le régime international de voies freeés“ (Internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen, I.R.E.) v.a. eine Vereinbarung über die Freiheit des Durchgangsverkehrs. Dabei sollten die Einführung internationaler Tarife gefördert sowie die internationalen Tarife denen des Binnenverkehrs möglichst angeglichen werden.¹⁹¹⁵ Schließlich beinhaltete das Übereinkommen von Barcelona neben den Beschlüssen zum Eisenbahnverkehr entsprechende Vereinbarungen zum Schiffsverkehr sowie eine Empfehlung über die Schaffung internationaler Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen.¹⁹¹⁶
- 1046** Dem Übereinkommen von Barcelona gingen verschiedene internationale Verkehrskonferenzen voran. So wurden auf der Konferenz von Portorose von 29. Oktober bis 23. November 1921 vor dem Hintergrund der Wiederherstellung der durch den Krieg unterbrochenen Eisenbahnverbindungen im Gebiet der ursprünglichen Donaumonarchie¹⁹¹⁷ insb. die bestehenden als „unrationell“ und hemmend empfundenen Ein- und Ausfuhrverbote diskutiert.¹⁹¹⁸ Gleichzeitig wurden auch Fragen zu Zollabfertigung, Grenzformalitäten, Tarif- und Abrechnungsfragen erörtert und hinsichtlich Güter- und Personentransporten die Wichtigkeit einer internationalen Verkehrskonvention betont. Ebenso wurde in Portorose beschlossen, dass sämtliche Güterwagen der ehemaligen Staatsbahnen Österreich-Ungarns nach Anbringung provisorischer Hoheitsabzeichen frei verwendet werden konnten. Darüber hinaus wurden auch Vereinbarungen über den Post-, Telegraphen- und Telefonverkehr getroffen. Sämtliche Bestimmungen traten am 1. Jänner 1922 in Kraft.¹⁹¹⁹

„die Wagen dieser Mächte in alle Güterzüge einzustellen, die auf den österreichischen Strecken verkehren“ (Art. 317 Abs. 1). Im Bereich des Personentransportes war die durchlaufende Bremse bereits in der Zeit vor dem 1. WK möglich, wohingegen Güterzüge durch eingereihte Waggons gebremst wurden, auf denen sich jeweils Bremsen befanden, die nach erfolgtem Pfeifsignals eine Spindelbremse betätigten und so den Güterzug zum Stehen brachten. Art. 317 Abs. 1 zielt auf die Einführung einer durchgehenden Bremse ab, die zentral vom Lokführer aktiviert werden konnte, um einen Güterzug zu bremsen bzw. anzuhalten. Österreich-Ungarn experimentierte zwar bereits 1912 mit durchgehenden Vakuumbremsen (in Österreich mit der Vakuumbremse der Bauart Hardy, in Ungarn mit der Vakuumbremse der Bauart Westinghouse), doch unterbrach der 1. WK die Bemühungen, eine internationale Lösung zum Einsatz durchgehender Bremsen bei Güterzügen zu finden. 1924 einigte man sich schließlich international auf die Verwendung durchgehender Druckluftbremsen auch für Güterzüge; siehe: Die Lokomotive, 1920/6 82f.; *Lackner*, Abschlussbericht 177f.; *Ranzenhofer*, Die Eisenbahnen 17; *Horn*, Die Wagen 267f.

1914 *Mechtler*, Internationale Verflechtungen 425.

1915 *Hantos*, Mitteleuropäische Eisenbahnpolitik 95; siehe auch: *Solvis*, Weg zur Neuordnung 58.

1916 *Reiter*, Verkehrsbestimmungen 41.

1917 *Hantos*, Mitteleuropäische Eisenbahnpolitik 80.

1918 *Ders.*, Wirtschaftspolitik in Mitteleuropa 147.

1919 *Mechtler*, Internationale Verflechtungen 425. Eine Folge des Übereinkommens von Portorose war das BGBl. 1932/148, in Kraft seit 11. 5. 1932, es befasst sich u.a. mit finanziellen Fragen hinsichtlich der Miete des rollenden Eisenbahnmaterials (Art. 4 und 5), das sich aus Art. 318 VSG ergibt.

Die Konferenz von Genua, die sich von 10. April bis 19. Mai 1922 v.a. mit wirtschaftlichen Fragen beschäftigte, widmete sich insb. dem wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Mittel- und Osteuropas,¹⁹²⁰ wobei die „Wirtschaftskommission“ (als eine für die Konferenz eingerichtete Kommission) eine Vereinheitlichung der Zolltarife sowie der Zollgesetzgebung und die „Eisenbahnkommission“ die Wiederherstellung der Eisenbahnanlagen und des rollenden Materials anregten.¹⁹²¹ Im Rahmen dieser Konferenz wurde der Beschluss gefasst, dass „alle Hemmnisse im internationalen Verkehrswesen [...] beseitigt werden“¹⁹²², sich die internationale Tarifpolitik „ausschließlich von kommerziellen und technischen Erwägungen“¹⁹²³ leiten lassen¹⁹²⁴ sowie die Zolltarife veröffentlicht werden sollten.¹⁹²⁵ IdS wurde auch ein Abkommen über die internationale Regelung des Eisenbahnverkehrs beschlossen.¹⁹²⁶ Infolge der Vereinbarungen der Konferenz von Genua wurde am 1. Dezember 1922 in Paris ein „Internationaler Eisenbahnverband“ gegründet,¹⁹²⁷ der sich auf Basis der bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der internationalen Verkehrskonferenzen stattgefundenen Debatten zur Internationalisierung der Tarife zunächst mit der Vereinheitlichung der Güterbenennungen beschäftigen sollte, worunter man die Ausarbeitung und Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur sowie einer Klassifikation der einzelnen Frachtgüter verstand, was insb. für die Einführung durchgehender Tarife im Bereich des Gütertransports sowie die Abfertigung der Güter an den Zollstationen von besonderer Bedeutung war.¹⁹²⁸

1047

Ein internationales Übereinkommen hinsichtlich des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs und des Zugangs zu Häfen wurde schließlich am 15. November 1923 im Rahmen der Verkehrskonferenz in Genf (15. November–9. Dezember 1923)¹⁹²⁹ erreicht,¹⁹³⁰ das am 9. Dezember 1923 in Genf unterzeichnet wurde und für Österreich am 20. April 1927 in Kraft trat.¹⁹³¹ Es legte in 44 Artikeln den „Internationalen Eisenbahnverkehr“ (I. Teil), die „Gegenseitige Benützung des rollenden Materials“ (II. Teil), die „Freiheit der Verkehrswege“, die „Beziehung zwischen den Eisenbahnen und ihren Benützern“ (III. Teil), die Bestimmungen zu „Tarifen“ (IV. Teil), „Finan-

1048

1920 *Held*, *Chronik des Völkerrechts* 378; *Sommer*, *Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz* 368, 370.

1921 *Held*, *Chronik des Völkerrechts* 380; siehe auch: *Auswärtiges Amt*, *Die Konferenz von Genua* 11.

1922 *Sommer*, *Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz* 373, 374.

1923 *Ebd.*

1924 *Ebd.*

1925 *Hantos*, *Mitteuropäische Eisenbahnpolitik* 87.

1926 *Reiter*, *Verkehrsbestimmungen* 42.

1927 *Hantos*, *Mitteuropäische Eisenbahnpolitik* 81.

1928 *Ebd.* 87, 88.

1929 *Sommer*, *Die Vorgeschichte der Weltwirtschaftskonferenz* 362.

1930 *Krüger*, *Eintrag „Verkehrskonferenz von Barcelona“* 513.

1931 *BGBI.* 1927/53. Das Abkommen wurde abgeschlossen zwischen Deutschland, Österreich, Belgien, Brasilien, dem britischen Kaiserreich (mit Neuseeland und Indien), Bulgarien, Chile, Dänemark, der Freien Stadt Danzig, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Japan, Lettland, Litauen, Norwegen, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Salvador, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Siam, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Uruguay.

zielle Abmachungen unter den Eisenbahnverwaltungen hinsichtlich des internationalen Verkehrs“ (V. Teil) sowie „Allgemeine Bestimmungen“ (VI. Teil) fest und rekurierte diesbezüglich auf die Beschlüsse der Verkehrskonferenzen von Portorose (Oktober/November 1921), Barcelona (März 1921), Genua (April/Mai 1922) und Genf (November 1923), in welchen die Etablierung eines internationalen Eisenbahnregimes diskutiert und festgelegt wurde.¹⁹³²

- 1049** Das Genfer Abkommen normierte damit sämtliche Regelungen für den internationalen Verkehr. Die beteiligten Staaten verpflichteten sich, Tarife nach Maßgabe der Bedürfnisse des internationalen Verkehrs einzuführen und eine rasche Frachtberechnung für die wichtigsten Verkehrswege zu ermöglichen, wonach internationale und Binnentarife vereinheitlicht werden sollten.¹⁹³³ Gleichzeitig berührte es die Rechte und Pflichten nicht, „die sich aus den Bestimmungen des in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages und der übrigen gleichartigen Verträge“ – also auch des VSG – ergaben (Art. 2).
- 1050** Die Österreichischen Bundesbahnen¹⁹³⁴ waren auch noch nach Abschluss des VSG neben dem Berner Übereinkommen über den Eisenbahnfracht- und Personenverkehr Mitglied in bereits vor dem 1. WK bestehenden Verbänden, zu denen der „Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen“, das „Internationale Eisenbahntransportkomitee“, die „Europäische Fahrplan- und Wagenbeistellungskonferenz“ sowie die Internationalen Wagenverbände RIC und RIV zählten. Von den in der Nachkriegszeit gegründeten Verbänden gehörten sie der Verkehrskommission des Völkerbunds und dem „Internationalen Eisenbahnverband“ an.¹⁹³⁵
- 1051** Die österreichischen Staatsbahnen waren mit Verordnung 1922/182 vom 11. März 1921 des Bundesministeriums für Verkehrswesen mit Wirkung vom 1. April 1922 in „Österreichische Bundesbahnen“ umbenannt worden.¹⁹³⁶ Zu einem eigenständigen Wirtschaftskörper wurden die Österreichischen Bundesbahnen durch das Bundesbahngesetz vom 19. Juli 1923.¹⁹³⁷

1932 *Jakubec*, Eisenbahn und Elbeschiffahrt, 37 sowie 40–42.

1933 *Solvis*, Weg zur Neuordnung 58.

1934 Ab 1. 4. 1921 wurde die Bezeichnung „Österreichische Bundesbahnen“ geführt (abgekürzt BBÖ), siehe: Die Lokomotive, 1921/4 58; die der Bezeichnung Österreichische Bundesbahnen adäquate Abkürzung ÖBB konnte nicht verwendet werden, da diese bereits mit der Kurzbezeichnung für die Schweizerische Oensingen-Balsthal-Bahn belegt war, siehe: *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 139; 1938 wurden die Österreichischen Bundesbahnen von den Deutschen Reichsbahnen übernommen und schließlich erst wieder nach 1945 als ÖBB bezeichnet (5. 8. 1947 Gründung der Generaldirektion Österreichische Bundesbahnen).

1935 *Mayer*, Entwicklung und Neuordnung 100–101.

1936 VO des Bundesministers für Verkehrswesen vom 11. 3. 1921 BGBl. 1921/182.

1937 BG vom 23. 7. 1923 BGBl. 1923/407 (Bundesbahngesetz); siehe weiterführend: *Solvis*, Weg zur Neuordnung 19–22. Das BG vom 26. 9. 1923 BGBl. 1923/541 bestimmte schließlich die Erweiterung des Wirkungskreises des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“.

B. Folgen der Grenzziehung – Übertragung von Eisenbahnlinien und rollendem Material (Art. 318, 319 VSG)

Art. 318 VSG regelte die infolge der neuen Grenzziehungen entstandenen allgemeinen Bedingungen zur Übertragung von abzutretenden Eisenbahnlinien an die Nachfolgestaaten der Donaumonarchie, wobei im Rahmen der Übertragung von Eisenbahnnetzen, wie etwa jenen der Südbahn, der gesamte Wagenpark (dh sämtliche Lokomotiven, Personen- und Güterwaggons) mitabgetreten werden musste (Art. 318 Abs. 1 Z. 2). Für Strecken ohne eigenen Wagenpark wurde die Entscheidung über die Aufteilung des jeweiligen Wagenparks, zu dem diese Strecken gehören, an einen „Sachverständigenausschuß“ übertragen (Art. 318 Abs. 1 Z. 3), der als sog. „Fahrparkaufteilungskommission“ („Kommission für die Aufteilung des rollenden Eisenbahnmaterials der österreichisch-ungarischen Monarchie“)¹⁹³⁸ zwischen 1919 und 1933 bestand.¹⁹³⁹ Betriebsverhältnisse betreffend grenzüberschreitende Zweiglinien und die neuen Grenzbahnhöfe sollten in bilateralen Übereinkommen geregelt werden. Auch in diesem Fall sollte in Streitfragen ein gem. Art. 318 eingesetzter Sachverständigenausschuss entscheiden (Art. 319 VSG).

1052

Vor Kriegsende oblag die Verfügung des gemeinsamen Wagenparks der k.u.k. Zentraltransportleitung in Wien, in deren Rahmen sich nach Kriegsende ein „Gemeinsames Verkehrskomitee“¹⁹⁴⁰ bildete. Einerseits konnten jedoch nach Kriegsende die Güterwagen keinem eindeutigen Besitzer zugeordnet werden, andererseits wurde befürchtet, dass die Wagen von den jeweiligen Nachfolgestaaten zurückgehalten werden würden. Dies hatte zur Folge, dass der ursprüngliche gemeinsame Wagenpark schließlich nicht mehr auf den nun grenzüberschreitenden Strecken verkehrte.¹⁹⁴¹ Bis zur Aufteilung des Wagenparks durch die dafür eingerichtete Fahrparkaufteilungskommission war zunächst ein „Wagenumlaufkomitee“ in Wien als gemeinsames Organ der Nachfolgestaaten gegründet worden.¹⁹⁴²

1053

Schließlich wurde die Fahrparkaufteilungskommission mit der Aufteilung des Fahrparks und der Durchführung des Abkommens von Portorose betraut. Die Kommission sollte aus je einem Mitglied aus Österreich, Ungarn, der ČSR, Rumänien, Polen, dem SHS-Staat, Großbritannien sowie Italien bestehen¹⁹⁴³ und wurde durch den englischen Vorsitzenden Sir Francis Dent geleitet.¹⁹⁴⁴ Die Referenz für die Aufteilung des Fahrparks laut Art. 318 Abs. 3 VSG stellte dessen letzte Bestandsaufnahme aus der Zeit vor dem Waffenstillstand vom 3. November 1918 dar, wobei als Bemessungs-

1054

1938 Die Fahrparkaufteilungskommission wurde via Note der Friedenskonferenz am 14. 10. 1919 gegründet und trat am 20. 10. 1919 erstmals in Wien zusammen, ÖStA/AdR Vk FAK IRep.

1939 Siehe online: [<https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5897>] (2. 1. 2020); siehe auch: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye II 576.

1940 *Mechtler*, Internationale Verflechtungen 403.

1941 *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 119.

1942 *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 119.

1943 ÖStA/AdR Vk FAK IRep.

1944 *Mechtler*, Internationale Verflechtungen 419; Sir Francis Dent (1866–1955), britischer Eisenbahnverwalter, siehe Christopher *Phillips*, Dent Sir Francis Henry, in: Oxford Dictionary of National Biography online [<https://www.oxforddnb.com/view/10.1093/ref:odnb/9780198614128.001.0001/odnb-9780198614128-e-46873>] (22. 6. 2021).

grundlage¹⁹⁴⁵ für die Aufteilung die Länge der Strecken (inkl. sämtlicher Nebengleise) sowie die Art und der Umfang des Verkehrs herangezogen wurden. Insgesamt umfasste die Verteilungsmasse 250.000 Güterwagen, 33.000 Personen-, Gepäcks-, Dienst- und Postwagen sowie 12.000 Lokomotiven.¹⁹⁴⁶ Die endgültige Aufteilung des Fuhrparks erfolgte in den Jahren 1924 und 1926,¹⁹⁴⁷ nachdem die Organisation der Fahrparkaufteilungskommission faktisch erst ab 16. Mai 1923 endgültig geregelt wurde.¹⁹⁴⁸ Der Kommission gehörten damals jedoch nur noch Vertreter aus „Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei“ an.¹⁹⁴⁹

- 1055** Mit abgeschlossener Aufteilung der ehemaligen k.k. Staatsbahnen verblieben den Österreichischen Bundesbahnen somit an regelspurigen Wagen 4.819 Personen-, 1.267 Gepäck- (Dienst-), 259 Post- und 23.787 Güterwagen.¹⁹⁵⁰ Die Auflösung der Fahrparkaufteilungskommission wurde am 20. Mai 1932 durch die Pariser Botschafterkonferenz¹⁹⁵¹ beschlossen, die Schlussitzung der Kommission fand am 27. und 28. März 1933 statt.¹⁹⁵²

C. Detailregelungen (Art. 312, 319–327 VSG)

1. Tarife (Art. 312)

- 1056** In Bezug auf Bestimmungen betreffend die zwischenstaatliche Beförderung war Österreich durch den VSG (Art. 312) verpflichtet, dem Transport von Gütern der AAM bezüglich Gebühren und Verkehrserleichterungen die günstigste Behandlung für Güter gleicher Art im österreichischen Binnenverkehr sowie bei der Aus-, Ein- oder Durchfuhr zu ermöglichen. (Art. 312 Abs. 1 VSG). Außerdem wurde Österreich verpflichtet, die Tarife auf Verkehrsstrecken zum adriatischen Meer und zu den Schwarzmeerhäfen in einer Höhe beizubehalten, wie sie bereits vor dem 1. WK bestanden hatten (Art. 312 Abs. 3 VSG). Dementsprechend wurde die erste Tarifreform im Jahr 1924 mit Inkrafttreten ab 1. Jänner 1925 durchgeführt und dabei eine Umgestaltung des bisherigen Systems umgesetzt.¹⁹⁵³

1945 Die Lokomotive, 1919/4 56.

1946 *Enderes*, Die Eisenbahnverhandlungen in Portorose, in: NFP Nr. 20563 vom 27. 11. 1921, 3, zit. nach *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale 119; laut Die Lokomotive 1921/4 57 handelte es sich um 11.000 Lokomotiven; die Angabe der Waggons mit 250.000 Stück entspricht der Angabe von *Enderes*.

1947 Österreichische Bundesbahnen, Geschäftsbericht 1927 38.

1948 ÖStA/AdR Vk FAK 1Rep– Botschafterkonferenz: ÖStA, FAK, K1/Stk 13.

1949 Ebd.

1950 Österreichische Bundesbahnen, Geschäftsbericht 1927 38.

1951 Die Pariser Botschafterkonferenz der AAHM bildete mit dem Obersten Rat und dem Völkerbund die wichtigste intergouvernementale Einrichtung der 1920er Jahre; siehe dazu: *Heideking*, Areopag der Diplomaten; *Heideking*, Oberster Rat – Botschafterkonferenz – Völkerbund.

1952 ÖStA/AdR Vk FAK 1Rep.

1953 *Mayer*, Entwicklung und Neuordnung 56. Zum Zolltarif siehe das BG vom 5. 9. 1924, BGBl. 1924/445; zur „Neufestsetzung der Grundlagen des Personen- und Gepäcktarifs der österreichischen Bundesbahnen“, siehe: VO des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 16. 12. 1924, BGBl. 1924/447; zur Neuaufsetzung der Grundlagen des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen siehe: VO des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 16. 12. 1924, BGBl. 1924/448.

So bewegten sich bis Ende 1923 die Personentarife in der Höhe von rund 50 % der Vorkriegstarife. Diese wurden mit 1. Jänner 1924 „zunächst auf 65 %, mit 1. Jänner 1925 auf 87 % und schließlich mit 1. Jänner 1926 auf 100 % der Vorkriegstarife gesteigert“¹⁹⁵⁴. Die Frachttarife für Reisegepäck hatten am 1. Jänner 1924 die Höhe der Vorkriegstarife erreicht,¹⁹⁵⁵ die Tarifsätze für Expressgut wurden mit 1. Jänner 1926 sogar um 20 bis 24 % reduziert.¹⁹⁵⁶ Erst mit Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens für den Personen- und Güterverkehr vom 1. Oktober 1928,¹⁹⁵⁷ welches nun eine einheitliche Grundlage für die internationalen Personen- und Gepäcktarife darstellte, trat „ein neuer Österreichischer Eisenbahn- Personen-, Gepäck- und Expressguttarif [...] in Kraft.“¹⁹⁵⁸ Hinsichtlich der Gütertarife für den Binnenverkehr trat ebenfalls am 1. Jänner 1924 ein neuer Tarif in Kraft, der durchschnittlich 111 % der Vorkriegstarife ausmachte.¹⁹⁵⁹ 1925 wurde das Tarifniveau von 111 auf 107 % des Vorkriegstarifs gesenkt.¹⁹⁶⁰

1057

Hinsichtlich des internationalen Eisenbahnverkehrs wurden entsprechende bilaterale Verträge bezüglich tarifarischer Regelungen – auch Fragen der Seeschifffahrt betreffend – durch Art. 312 VSG festgesetzt. Diese Bestimmung verpflichtete Österreich, die vor dem 1. WK geltenden Tarife auf Strecken der Adria- und Schwarzmeerhäfen beizubehalten und neue bilaterale Tarife für die Dauer von drei Jahren auszuhandeln (Art. 330 VSG), wobei der Grundsatz der Reziprozität anzuwenden war.¹⁹⁶¹ Die Tarife, die vor dem 1. WK im Verkehr mit den adriatischen Häfen und den Häfen am Schwarzen Meer bestanden hatten, mussten aus Gründen der Konkurrenz mit den Nordseehäfen niedrig gehalten werden (Art. 312 Abs. 3 VSG). Insofern stellten diese Gütertarife durchschnittlich 50 % Ermäßigung im Vergleich zu den Normaltarifen dar.¹⁹⁶² Isd einseitigen Meistbegünstigung laut Art. 312 und 330 hatte Österreich für die Dauer von drei Jahren für alle Güter der AAM (mit Ausnahme jener, deren Gebiete der früheren Österreichisch-Ungarischen Monarchie zugefallen waren) die niedrigsten Tarife und günstigsten Beförderungsbedingungen zu gewähren, die für ein gleichartiges Gut auf irgendeiner österreichischen Strecke im Bahnverkehr in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr galten. Diese Bestimmungen traten laut VSG im Jahr 1923 außer Kraft;¹⁹⁶³ der erste Handels- und Schifffahrtsvertrag wurde mit Italien am 28. April 1923 geschlossen, der zweite Tarifvertrag kam am 22. Juni 1923 mit Frankreich zustande, der dritte Tarifvertrag wurde mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion am 14. Dezember 1923 fixiert.¹⁹⁶⁴ Auch die Tarifentwicklung des binnen- sowie des internationalen Eisenbahnverkehrs fand im

1058

1954 Österreichische Bundesbahnen, Geschäftsbericht 1928 61.

1955 Ebd.

1956 Ebd.

1957 BGBl. 1928/48.

1958 Österreichische Bundesbahnen, Geschäftsbericht 1928 61.

1959 Ebd. 62.

1960 Ebd.

1961 *Jakubec*, Verkehrsfragen 104; zu den Tarifen für Kohlelieferungen aus der ČSR nach Österreich siehe: ebd. 105.

1962 *Slavik*, Außenhandel 18.

1963 *Slavik*, Außenhandel 19.

1964 Ebd. 56.

Laufe des Jahres 1928, insb. durch eine neue Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. Oktober 1928 (BGBl. 1928/48), einen vorläufigen Abschluss.¹⁹⁶⁵

2. Bilaterale Übereinkommen (Art. 319 VSG)

- 1059** Die Friedensverträge von Paris 1919 setzten auch für den Eisenbahnverkehr grundsätzlich die bis dorthin bestehenden bilateralen Verträge außer Kraft¹⁹⁶⁶ und sahen vor, sofern infolge der neu gezogenen Grenzen Eisenbahnverbindungen zwischen zwei Teilen desselben Landes ein anderes Land durchlaufen oder eine Zweiglinie aus einem Land in ein anderes verläuft, dass die Betriebsverhältnisse jeweils in bilateralen Abkommen zwischen den beiden zuständigen Eisenbahnverwaltungen geregelt werden mussten (Art. 319 Abs. 1 VSG).
- 1060** Aufgrund der in Art. 319 Abs. 2 VSG formulierten Detailregelungen zu den Grenzbahnhöfen¹⁹⁶⁷ führte die neue Grenzziehung insb. im Grenzbereich zwischen Niederösterreich und der ČSR aus österreichischer Sicht zu ungünstigen Lösungen, da die ČSR die aus verkehrsgeografischer Sicht wichtigen Eisenbahnknotenpunkte Lundenburg, Ober- und Unterthemenau (beide heute Stadtteile von Lundenburg), Feldsberg und einen Teil Gmünds¹⁹⁶⁸ für sich beanspruchen konnte. Umgekehrt verfügte die ČSR damit nun über die wichtigsten Eisenbahnverbindungen aus dem südmährischen-südböhmischen Grenzraum nach der Hauptstadt Prag: einerseits über Lundenburg via Brünn, andererseits über die Linie Lundenburg – Feldsberg – Nikolsburg – Znaim sowie schließlich über die direkten Linien Gmünd – Budweis bzw. Gmünd – Tábor.
- 1061** Durch die Grenzziehung zwischen Österreich und Italien im Bereich des Brenners kam der Bahnhof Brenner in seiner neuen Funktion als Grenzbahnhof (Stazione di Brennero) auf italienischer Seite zu liegen, was die Österreichischen Bundesbahnen veranlasste, unweit des Grenzbahnhofs auf österreichischem Staatsgebiet den Bahnhof Brennersee zu errichten, der 1927–1928 erbaut und im Jahr 2008 (wieder) aufgelassen wurde.¹⁹⁶⁹

1965 Österreichische Bundesbahnen, Geschäftsbericht 1928 62–66.

1966 So wurden etwa die Verträge von Gmünd vom 5. 11. 1918 und von Wien vom 25./26.–27./28. 11. 1918 außer Kraft gesetzt, wobei die österreichische Eisenbahnordnung von 1909 auf es Gebiet zunächst aufrecht geblieben war, siehe: *Jakubec*, Verkehrsfragen 97. Im Fall der ČSR ersetzten nationale Tarifbestimmungen schließlich die ursprünglichen internationalen Bahnverkehrstarife, siehe: ebd. 104.

1967 *Bruckmüller*, Österreichische Geschichte 482; *Pfoser, Weigl*, Die erste Stunde Null 71; *Rauchensteiner*, Unter Beobachtung 50; *Kaiser, Knipping*, Österreichische Eisenbahngeschichte 66; *Reichel*, Tschechoslowakei–Österreich 163; *Wegenstein*, Eisenbahnstrecken 35, 39f.; *Weinzierl, Skalnik*, Österreich 1918–1938 100; *Jakubec*, Eisenbahn und Elbeschiffahrt 19; *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 135–168; *Ranzenhofer*, Die Eisenbahnen 18.

1968 Samt dem Hauptbahnhof einschließlich des Heizhauses sowie der Bahnhauptwerkstätten. In Gmünd wurde infolgedessen zwischen 1922 und 1927 der ehemalige Stationsplatz „Gmünd Stadt“ zum heutigen Grenzbahnhof Gmünd (Niederösterreich) mit Heizhaus und Werkstätten ausgebaut.

1969 Andreas Gottlieb *Hempel*, Brennerbahn [http://www.tecneum.eu/index.php?option=com_tecneum&task=object&id=318] (14. 1. 2020).

3. Privatbahnen (Art. 320 VSG)

Um die Regelmäßigkeit des Betriebs von Privatbahnen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr in den Nachfolgestaaten zu garantieren, sah Art. 320 Abs. 1 VSG vor, Übereinkommen zwischen den jeweiligen Gesellschaften und den jeweiligen territorial beteiligten Staaten abzuschließen. Bei Streitpunkten über die Auslegung von Verträgen war ein Urteil eines durch den Völkerbund bestimmten Schiedsrichters vorgesehen (Art. 320 Abs. 2). **1062**

Die bedeutendsten Privatbahnen auf österreichischem Staatsgebiet nach dem Ende des 1. WK waren, neben der Südbahn, die Wien-Aspang-Bahn sowie die Graz-Köflacher-Bahn.¹⁹⁷⁰ Im Fall der Südbahn bzw. der Südbahngesellschaft konnte der Schiedsspruch sowohl vom Verwaltungsrat wie auch von der Gesellschaft, die die Prioritätenbesitzer vertritt, angerufen werden (Art. 320 Abs. 3). Die Südbahngesellschaft war 1859 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien gegründet worden und führte den Betrieb auf der Südbahnstrecke von Wien nach Triest sowie auf der Strecke von Kufstein nach Verona. Diese Nord-Süd-Verbindungen wurden durch eine Ost-West-Strecke von Marburg über Klagenfurt nach Franzensfeste (Italien) mit der Brennerbahn verbunden. Die Südbahn-AG betrieb außerdem weitere Strecken auf den Gebieten des heutigen Italien, Ungarn und Kroatien. 1923 ging die ursprüngliche Südbahn-Gesellschaft in Ausführung des Art. 320 VSG sowie des Abkommens von Rom vom 23. März 1923 in die „Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft“ über,¹⁹⁷¹ wobei die Betriebsführung mit Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Dezember 1923 „betreffend die Übernahme des Betriebes der österreichischen Südbahn-Linien“ mit 1. Jänner 1924 den Österreichischen Bundesbahnen übertragen wurde.¹⁹⁷² **1063**

4. Italien betreffend (Art. 321 VSG)

Italien wurde laut Art. 321 VSG das Recht zugesprochen, innerhalb einer Frist von fünf Jahren, von Österreich den Bau von Bahnen über den Reschen- (von Landeck bis Mals) und Predilpass (von Tarvis – Raibl – Flitsch – Karfreit – Canale d’Isonzo – Görz bis nach Triest) auf österreichischer Seite zu verlangen, wobei Italien zunächst die Vorfinanzierung tragen sollte, sofern Österreich die Baukosten nicht übernehmen konnte. Ein vom Völkerbund zu bestimmender Schiedsrichter sollte in Folge jene Kosten bestimmen, die Österreich unter Berücksichtigung auf die Ertragssteigerung, die durch den Bau dieser Bahnen für das österreichische Bahnnetz zu erreichen war, rückzufinanzieren hatte (Art. 321 Abs. 1). Darüber hinaus musste Öster-

1970 *Kaiser, Knipping*, Österreichische Eisenbahngeschichte 31.

1971 BGBL. 1923/546; laut Art. 10 erhielten die Staaten, in denen sich die Strecken der Südbahn-Gesellschaft ausdehnten, die Möglichkeiten, diese Strecken zu betreiben; siehe auch: *Kronstein*, Die Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft; *Mechtler*, Internationale Verflechtungen 420. Die Republik Österreich wurde schließlich im Jahr 1964 Eigentümerin der Südbahnlinien, siehe: BGBL. 1964/176.

1972 Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. 12. 1923 BGBL. 1923/623, betreffend die Übernahme des Betriebes der österreichischen Südbahn-Linien.

reich bereits vor bzw. während des Kriegs erstellte Pläne für den Bau von Eisenbahnlinien abgeben (Art. 321 Abs. 2), worunter die Pläne für den Bau der Bahn von Tarvis über Raibl, Flitsch, Karfreit, Canale d'Isonzo und Görz nach Triest (Art. 321 Abs. 2a), die Pläne für den Bau der Lokalbahn von Mauerskirch nach Karfreit (Art. 321 Abs. 2b), die Pläne für einen neuen Entwurf der Linie Tarvis – Flitsch (Art. 321 Abs. 2c) sowie die Pläne der Reschenbahn von Landeck nach Mals (Art. 321 Abs. 2d) fielen. Letztlich verstrich die Frist zum Bau dieser Strecken ungenutzt und lief schließlich mit 16. Juni 1925 ab.¹⁹⁷³ Die in Art. 321 Abs. 1 erwogenen Alpenbahnen über das Reschen-Scheideck (Reschen-Scheideck-Bahn) sowie über den Predilpass wurden nie gebaut: Der Bau über das Reschen-Scheideck wurde zwar 1918 begonnen und bis 1924 fortgesetzt, jedoch in weiterer Folge nie fertiggestellt.¹⁹⁷⁴ Die Pläne einer Überschienung des Predilpasses reichen zwar bis ins Jahr 1865 zurück, wurden jedoch weder vor noch nach dem 1. WK realisiert.¹⁹⁷⁵ Die beiden Bahnen hätten die bereits zwischen 1906 und 1909/1910 errichteten sog. „Alpenbahnen“ vervollständigen sollen, die nicht nur aus militärstrategischen Gründen gebaut wurden, sondern aus staatlicher Sicht (als direkte transalpine durch den innerösterreichischen Zentralraum verlaufende Nord-Süd-Verknüpfungen des Donaumaumes mit dem Adriahafen Triest) auch als Konkurrenzlinien zur Südbahn (als Privatbahn) gedacht waren. Es handelte sich dabei um die „Phyrn-“, die „Karawanken-“, die „Wocheiner-“, die „Tauern-“ sowie als Verlängerung der Wocheiner-, die sog. „Karstbahn“.¹⁹⁷⁶

5. Regelungen die Tschechoslowakei betreffend (Art. 322–324 VSG)

- 1064** Unter Berücksichtigung des Anspruches des freien Verkehrs der ČSR mit der Adria wurde dem čs Staat das Recht zugesprochen, seine Züge Richtung Adria über folgende Linien nach Triest zu führen: über die später ungarische Linie Pressburg – Ödenburg – Steinamanger – Mura-Keresztur – Pragerhof (Art. 322 Abs. 1), mit dortigem Anschluss an die Südbahn Richtung Triest sowie über die Linie Prag – Budweis – Summerau – Linz – Selzthal – St. Michael – Klagenfurt – Aßling, mit einer Abzweigung von Klagenfurt nach Tarvis und weiter nach Triest (Art. 322 Abs. 2), wobei auf sämtlichen der genannten Strecken die Tarife aus der Zeit der Donaumonarchie beibehalten worden waren.¹⁹⁷⁷ Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Transit be-

1973 *Mechtler*, Internationale Verflechtungen 417.

1974 *Wegenstein*, Eisenbahnstrecken 9, 24; *Knipping*, Eisenbahnen im Ersten Weltkrieg 112.

1975 *Oberegger*, Zur Eisenbahngeschichte.

1976 Die Phyrn-, Karawanken-, Wocheiner- und Karstbahn wurden 1906, die Tauernbahn 1909 fertiggestellt. Zum Bauprogramm der Neuen Alpenbahnen gehörte auch die 1910 eröffnete „Wechselbahn“. Beim Bau der Alpenbahnen handelte es sich um das letzte groß angelegte staatliche Eisenbahnbauprogramm vor dem 1. WK, das via „Eisenbahnbau- und Investitionsgesetz“ vom 6. 6. 1902 – dem sog. „Alpenbahngesetz“ initiiert worden war, siehe: k.k. Eisenbahnministerium, Die neuen österreichischen Alpenbahnen; *Reisinger*, Die Entwicklung des österreichischen Eisenbahnwesens 155, Anm. 711; *Warmuth*, Eisenbahn, Automobil und Flugzeug 145; *Kaiser, Knipping*, Österreichische Eisenbahngeschichte 31f.

1977 *Jakubec*, Verkehrsfragen 103.

standen aus čs Sicht v.a. an den Grenzbahnhöfen, wo es durch Überlastung zu Wartezeiten kam, sowie über den Semmering, wo durch die Aufteilung der Lokomotiven nicht mehr genügend Traktionskapazität bestand.¹⁹⁷⁸

Schließlich wurde die Umsetzung dieser Bestimmungen aus dem VSG im Rahmen des auf Schloss Lány bei Prag am 16. Dezember 1921 geschlossenen Vertrags von Lány, der v.a. die gegenseitige Grenzgarantie sichern sollte (in Kraft getreten am 15. März 1922), festgelegt.¹⁹⁷⁹ Die Verhandlungen über die Durchführung der in den Art. 322–324 angelegten čs Forderungen iSd Durchzugsrechts führten zu weitgreifenden Privilegierungen zur Nutzung des österreichischen Eisenbahnnetzes (Art. 322) bis hin zur Beanspruchung unter čs Aufsicht befindlicher Einrichtungen wie etwa „Maschinenschuppen und Werkstätten für kleinere Ausbesserungsarbeiten“ (Art. 323),¹⁹⁸⁰ was durch entsprechende bilaterale Abkommen sichergestellt werden sollte (Art. 324) und aufgrund der von Seiten Österreichs gestellten Anforderungen an Lokomotiven für Trassen der Gebirgstrassen scheiterte, wodurch das Servitut der ČSR letztlich erlosch.¹⁹⁸¹

1065

6. Übergangsbestimmungen (Art. 325)

Kapitel VI des III. Abschnitts befasst sich in Art. 325 mit den sog. „Übergangsbestimmungen“, wonach Österreich grundsätzlich in Erfüllung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen den „Beförderungsanweisungen einer im Namen der alliierten und assoziierten Mächte handelnden Behörde nachzukommen“ hatte (Art. 325). Dies galt „hinsichtlich der Beförderung von Truppen [...] Gerät, Munition und Verpflegungsvorräten für den Heeresbedarf“ sowie vorläufig „hinsichtlich der Beförderung von Nahrungsmitteln für bestimmte Gegenden, hinsichtlich möglichst schneller Wiederherstellung geregelter Beförderungsverhältnisse und hinsichtlich der Einrichtung des Post- und Telegraphendienstes“.

1066

Art. 325 VSG rekurriert in Punkt 1 noch einmal auf die im V. Teil des VSG festgelegten Bestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte (vorrangig aus VSG Art. 118–159). Art. 325 Punkt 2 unterstreicht unter dem Titel „Übergangsbestimmungen“ abermals – quasi als „Fazit“ – die zum Verkehrswesen in den Art. 276–324 festgelegten Regelungen, dh die grundsätzliche Intention nach einer möglichst raschen, der Vorkriegszeit entsprechenden Reaktivierung des österreichischen Verkehrsgebiets iSd Wiederherstellung und Normalisierung der Verkehrsverhältnisse im mitteleuropäischen Kontext, insb. im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns, wobei diesbezüglich explizit auch „die Einrichtung des Post- und Telegraphendienstes“ angesprochen wird, deren Bestimmungen in den folgenden Art. 326 und 327 festgehalten werden.

1067

1978 Ebd. 103–104.

1979 Politisches Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 16. 12. 1921 („Vertrag von Lány“), BGBl. 1922/173.

1980 So waren in Ljubljana, Graz, Linz und Wien noch 1919 „tschechoslowakische Kontaktbeamte“ stationiert, die den Ablauf des Verkehrs beaufsichtigen sollten, siehe: *Jakubec*, Verkehrsfragen 104.

1981 *Mechtler*, Internationale Verflechtungen 418–419.

7. Telegraph und Fernsprecher (Art. 326–327)

- 1068** Kapitel VII des Abschnitts III VSG legt in den Art. 326 und 327 Bestimmungen zum Telegraphen- und Fernsprechwesen fest. Dementsprechend wurde Österreich „ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der bestehenden Übereinkommen“ verpflichtet, dem Telegraphenverkehr und den Ferngesprächen aus und nach den Gebieten der AAM „auf den für den zwischenstaatlichen Verkehr geeignetsten Linien und in Gemäßheit der in Kraft stehenden Gebührensätze die Freiheit des Durchlaufes zu gewähren“. „Dieser Verkehr“ sowie „die Gespräche“ durften keiner „unnötigen Verzögerung oder Beschränkung unterworfen werden“ und sollten in Österreich „mit dem inländischen Telegraphenverkehr und mit Gesprächen insbesondere hinsichtlich der Schnelligkeit und Übermittlung“ die völlige Gleichbehandlung erhalten (Art. 326).
- 1069** Österreich wurde außerdem verpflichtet, „mit Rücksicht auf die geographische Lage des tschecho-slowakischen Staates“ Änderungen bereits bestehender zwischenstaatlicher Telegraphen- und Fernsprechübereinkommen, auf die sich Art. 235 des X. Teils (Wirtschaftliche Bestimmungen) bezieht, anzunehmen (Art. 327), wonach Österreich auf „Ersuchen des tschechoslowakischen Staates“ verpflichtet war, durchlaufende Telegraphenlinien über österreichischem Gebiet einzurichten und zu erhalten (Art. 327 Punkt 1), wobei für jede Linie vom *čs* Staat eine jährliche Gebühr eingehoben werden sollte (Art. 327 Punkt 2), die „in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der erwähnten [bereits bestehenden] Übereinkommen“ zu berechnen war. Diese sollte „abgesehen vom Falle eines gegenteiligen Übereinkommens, nicht geringer sein als die Summe, welche auf Grund der erwähnten Übereinkommen für jene Anzahl von Telegrammen zu bezahlen wäre, die nach den erwähnten Übereinkommen das Recht begründet, eine neue durchlaufende Linie zu verlangen“. Als Basis der Berechnung sollte „der herabgesetzte Gebührensatz angenommen [werden], der im Art. 23, § 5, des zwischen-staatlichen Telegraphenübereinkommens vorgesehen ist (Überprüfung von Lissabon)¹⁹⁸² (Art. 327 Punkt 2).
- 1070** Solange der *čs* Staat die für eine Linie vorgesehene Mindestgebühr bezahlte, sollte „diese Linie ausschließlich [dem] Verkehr vom und zum tschecho-slowakischen Staat vorbehalten sein“ (Art. 327 Punkt 3a). Darüber hinaus war auf dieser Linie das Recht, das „Österreich auf Grund des Artikels 8 des internationalen Telegraphenvertrages vom 22. Juli 1875 hat“¹⁹⁸³, wonach der zwischenstaatliche Telegraphendienst seitens Österreichs gegebenenfalls auch ausgesetzt werden konnte, nicht anwendbar (Art. 327 Punkt 3b).
- 1071** Ähnliche Bestimmungen sollten ganz allgemein auch auf die „Einrichtung und die Erhaltung durchlaufender Fernsprechleitungen“ angewendet werden. Von der *ČSR* sollte die zu bezahlende Gebühr für eine durchlaufende Fernsprechleitung „abgese-

1982 Internationaler Telegraphenvertrag von St. Petersburg, 10./22. 7. 1875, RGBl. 1876/82; vgl. *Liszt*, Völkerrecht¹² 329.

1983 Revision des Vertrags von St. Petersburg zu Lissabon vom 11. 6. 1908 (sog. „Lissaboner Revision 1908“), Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1909/63; vgl. *Liszt*, Völkerrecht¹² 329.

hen vom Falle einer gegenseitigen Übereinkunft, das Doppelte der für eine durchlaufende Telegraphenlinie zu bezahlenden Gebühr betragen“ (Art. 327 Punkt 4).

Über die einzelnen zu errichtenden Linien sollte ebenso wie über „die notwendigen administrativen, technischen und finanziellen Bedingungen, die in den bestehenden zwischenstaatlichen Übereinkommen oder im gegenwärtigen Artikel nicht vorgesehen sind“ durch ein späteres bilaterales Übereinkommen entschieden werden bzw. im Falle einer Nichteinigung durch einen vom Völkerbund ernannten Schiedsrichter erfolgen (Art. 327 Punkt 5). **1072**

Die Bestimmungen des Art. 327 VSG könnten „jederzeit durch eine Vereinbarung zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei abgeändert“ werden, jedoch spätestens nach „Ablauf einer Frist von zehn Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch einen vom Rate des Völkerbundes zu bestimmenden Schiedsrichter“ (Art. 327 Punkt 6). **1073**

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Auslegung des Art. 327 VSG sollte dies einem vom Völkerbund einzurichtenden ständigen zwischenstaatlichen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden (Art. 327 Punkt 7). **1074**

Anschließend an Art. 325 Punkt 2 folgen in Art. 326 VSG Bestimmungen zu „Telegraph und Fernsprecher“, welche ebenso wie Art. 325 v.a. durch die „Freiheit des Durchlaufs“ und auf Basis bereits bestehender Gebührensätze eine ungehinderte und schnelle Nachrichtenübermittlung ohne „unnötige Verzögerung und Beschränkung“ sicherstellen wollen, wie dies auch schon in der Zeit vor 1914 der Fall gewesen war. **1075**

Die elektrische Telegraphie fand im österreichischen Kaisertum erstmals ab 1847, und zwar auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn im Streckenabschnitt zwischen dem Wiener Nordbahnhof und der Station Floridsdorf, Verwendung, von wo aus 1847 in einer Länge von 154 km eine Telegraphenleitung von Lundenburg über Brünn und schließlich 1848 bis Prag errichtet worden war.¹⁹⁸⁴ Dabei erfolgte die Übertragung mittels oberirdischer Freileitung (verzinkte Eisendrähte), die trotz früher Versuche unterirdischer Leitungsverlegung (um 1850) in weiterer Folge für den Telegraphenbetrieb konstitutiv war.¹⁹⁸⁵ In Österreich fand zunächst das „Bain-System“ Verwendung, welches nach 1850 vom „Morse-System“ abgelöst wurde, welches bis nach 1945 in Verwendung stand, bis es allmählich von einem Fernsprechnetzt abgelöst wurde.¹⁹⁸⁶ Bereits im November 1847 waren Telegraphenlinien von Wien nach Preßburg, 1849 von Wien nach Salzburg sowie von Wien über Graz nach Triest fertiggestellt.¹⁹⁸⁷ **1076**

1984 *Eisenzopf*, Übertragungstechnik 182; *Wiltberger*, Betriebstechnik der Nordbahn 345; *Ziegler*, 125 Jahre Fernmeldezeugwesen 15. Die Distanz zwischen Wien und Prag betrug 350 km.

1985 *Eisenzopf*, Übertragungstechnik 182.

1986 *Wiltberger*, Betriebstechnik der Nordbahn 346. Lediglich auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn war das „Bain-System“ bis 1870 in Verwendung, siehe: *Wiltberger*, Betriebstechnik der Nordbahn 346, Alexander Bain (1811–1870), schottischer Uhrmacher, Erfinder der sog. Bain-Telegraphen (1841), eine Art Nadeltelegraph; Samuel Morse (1791–1872), entwickelte ab 1837 den ersten Schreibtelegraphen („Morse-Telegraph“); zur Funktionsweise der beiden Telegraphen siehe *Pichler*, Digitale Kommunikation 2–4; *Pichler*, Morse-Telegraphie 402–408.

1987 *Pichler*, Digitale Kommunikation 6.

- 1077** Ursprünglich eine staatliche Einrichtung, war es zunächst den Eisenbahnen gestattet, für Betriebszwecke in den Bahnhöfen Telegraphenbüros einzurichten,¹⁹⁸⁸ wobei die Trassierung der aus staatlicher Sicht wichtigen Telegraphenleitungen zunächst den Eisenbahntrassen und den Poststraßen folgte, weshalb auch Poststationen über Telegraphenbüros verfügten.¹⁹⁸⁹ Zwischen 1869 und 1895 auch von privaten Unternehmen, wie etwa von der am 3. April 1863 gegründeten „Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft“ betrieben,¹⁹⁹⁰ zeichnete sich ab 1890 ein zunehmendes Interesse des Staates zur Übernahme der privaten Telefonie und Telegraphie ab, was 1895 – bis auf wenige Ausnahmen¹⁹⁹¹ – zur Verstaatlichung sämtlicher Privatnetze führte.¹⁹⁹²
- 1078** Die politische Zuständigkeit für das Telegraphenwesen oblag zunächst dem „Ministerium für öffentliche Arbeiten“ (1848),¹⁹⁹³ dann 1849–1859, gemeinsam mit dem Postwesen, dem „Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten“¹⁹⁹⁴ und zwischen 1860 und 1862 kurzfristig dem Finanzministerium,¹⁹⁹⁵ bevor es 1862 dem 1861 geschaffenen „Ministerium für Handel und Volkswirtschaft“ (welches bis 1867 bestand) inkorporiert wurde.¹⁹⁹⁶ Von 1868 bis 1918 waren die Agenden für alle „Post- und Telegraphenangelegenheiten“ dem „k.k. Handelsministerium“ unterstellt.¹⁹⁹⁷ Nach Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wurde mit 30. Oktober 1918 ein „Staatsamt für Verkehrswesen“ gegründet, das auch für die „Post-,”

1988 *Wiltberger*, *Betriebstechnik der Nordbahn* 345.

1989 Ebd.

1990 Die „Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft“ erhielt am 3. 6. 1881 die Bewilligung „zur Herstellung und zum Betrieb von Telegraphenleitungen“, siehe: *Kainz*, *100 Jahre Telephonie in Österreich* 10.

1991 Ausgenommen davon waren die Herstellung und der Betrieb von öffentlichen Münzsprechern im Zeitraum zwischen 1903 und 1941. Der erste öffentliche Münzsprecher in Österreich befand sich in der Halle des Wiener Südbahnhofes, wo er am 17. 8. 1903 in Betrieb genommen wurde; *Sinnmayer*, *Zeittafel* 101; *Geissl*, *Telefonie in Österreich* 333. Es handelte sich dabei um eine Initiative des österreichischen Technikers Robert Bruno Jentzsch (1852–1912), der sein erstes Patent für einen Münzfernsprecher am 8. 2. 1899 erhielt (österreichisches Patent Nr. 311) und mit der Gründung der „Telephonauten-Gesellschaft m.b.H.“ (TAG) ab 1903 die ersten Münzfernsprecher der Monarchie in Betrieb nahm; siehe: *Kainz*, *100 Jahre Telephonie in Österreich* 41 sowie der Eintrag Robert Bruno Jentzsch, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon online* [<https://biographien.ac.at/ID-0.3029434-1>] (23. 11. 2020).

1992 Gesetz vom 29. 12. 1892 RGBl. 1892/234, betreffend die Verstaatlichung städtischer Telefonnetze. Betroffen waren die Privatnetze in Graz, Linz-Urfahr, Prag, Triest, Lemberg, Bielitz Biala [Bielsko-Biala], Czernowitz, Pilsen und Reichenberg, Gesetz vom 28. 5. 1895 RGBl. 1895/76, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telefonanlagen der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft. Die Übergabe der Gesellschaft an den Staat erfolgte bereits mit 1. 1. 1895, siehe: *Sinnmayer*, *Zeittafel* 100f.

1993 *Mechtler*, *Inventar des Verkehrsarchivs Wien* 17.

1994 Ebd. 18f.

1995 Ebd. 22f.

1996 Ebd. 23.

1997 Ebd. 25.

Telegraphen und Telephonangelegenheiten“ zuständig war.¹⁹⁹⁸ Am 29. Jänner 1919¹⁹⁹⁹ wurde die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen eingerichtet, die jedoch mit 21. Oktober 1919²⁰⁰⁰ wieder aufgelöst worden war, indem die Agenden des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung getrennt und ab 1. Jänner 1920²⁰⁰¹ als Sektion VII abermals in das „Staatsamt für Verkehrswesen“ eingegliedert wurden, welches mit 1. Oktober 1920²⁰⁰² in „Bundesministerium für Verkehrswesen“ umbenannt und am 9. April 1923 mit dem „Bundesministerium für Handel und Gewerbe“ vereint zum „Bundesministerium für Handel und Verkehr“ wurde.²⁰⁰³ Schließlich wurde mit 13. April 1923 das Telegraphen- und Fernsprechwesen wiederum mit der Postverwaltung vereinigt, und neuerlich eine Generaldirektion für das „Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ eingerichtet.²⁰⁰⁴ 1929 erfolgte die Umbenennung in „Generaldirektion für Post- und Telegraphenverwaltung“²⁰⁰⁵, die mit 19. März 1938 in das Deutsche Reich übergeleitet wurde.

Die Einführung der Telefonie erfolgte zeitversetzt ca. 20 Jahre später als die der Telegraphie, doch zeigte sich relativ rasch, dass das Fernsprechwesen die Nachrichtenübermittlung revolutionieren würde, wenngleich auch erste Versuche der drahtlosen Telefonie zu einer Optimierung der Telegraphie führen sollten.

1079

Ähnlich der Telegraphie erfuhr die Telefonie kurz nach Erfindung des Bell'schen „Sprechtelegraphen“²⁰⁰⁶ auch in Österreich innerhalb kürzester Zeit eine rasche Verbreitung: Das k.k. Handelsministerium erteilte am 3. Juni 1881 eine erste Konzession zum Betrieb einer Telefonanlage an die „Wiener Erste-Privat-Telephongesellschaft“²⁰⁰⁷.

1080

Ungefähr zeitgleich mit der Konzessionserteilung an die „Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft“ erhielt eine englische Telefongesellschaft, die 1881 in London gegründete „Consolidated Telephone Construction and Maintenance Comp. Limited“, 1883 auf zehn Jahre die Konzession zu Errichtung und Betrieb von Telefonnetzen in der cislei-

1081

1998 Das Staatsamt für Verkehrswesen wurde durch Beschluss der ProvNV vom 30. 10. 1918 StGBL 1918/1 eingerichtet. Die Agenden der Post-, Telegraphen- und Telefonangelegenheiten wurden dem Staatsamt via Gesetz vom 14. 3. 1919 StGBL 1919/180 übertragen; siehe: ÖStA/AdR Handel, Bergbau, Bauten und Technik PTV IRep, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung 1. Republik 1919–1938.

1999 Vollzugsanweisung vom 29. 1. 1919 StGBL 1919/57.

2000 Vollzugsanweisung vom 21. 10. 1919 StGBL 1919/496.

2001 *Mechtler*, Inventar des Verkehrsarchivs Wien 48.

2002 V-ÜG 1920 BGBl. 1920/2.

2003 VO der Bundesregierung vom 9. 4. 1923 BGBl. 1923/199.

2004 *Mechtler*, Inventar des Verkehrsarchivs Wien 48.

2005 ÖStA/AdR HBBuT PTV IRep, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung 1. Republik 1919–1938.

2006 Alexander Graham Bell (1847–1922), kritisch-amerikanischer Sprachtherapeut, der 1876 erstmals ein gebrauchstaugliches Telefon entwickelte; siehe: *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 7f., 9; *Ziegler*, 125 Jahre Fernmeldezeugwesen 45.

2007 *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 13. Die erste Telefonzentrale Österreichs wurde am 1. 12. 1881 in Wien (Friedrichstraße 6) in Betrieb genommen, siehe: *Geissl*, Telephonie in Österreich 332 sowie: *Gebesmair*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 1.

thanischen Reichshälfte.²⁰⁰⁸ 1883 in „Telephone Company of Austria“ umbenannt, wurde die Konzession 1893 im Zuge des Verstaatlichungsprozesses seitens der österreichischen Regierung nicht mehr verlängert. Trotzdem trug die Gesellschaft wesentlich zum Ausbau des österreichischen Telefonnetzes bei: 1882 wurde der Fernspreverkehr, zunächst ausschließlich in Form lokaler Netze, in Graz, Prag und Triest, 1883 in Lemberg, Pilsen, Reichenberg und Bielitz-Biala und 1884 in Brünn aufgenommen; kurze Zeit später waren dann auch interurbane Fernverbindungen möglich, wie etwa die Verbindung Wien – Brünn ab 1. August 1886 zeigt.²⁰⁰⁹ Indem das k.k. Handelsministerium via Verordnung vom 7. Oktober 1887 betreffend die „Herstellung und Benützung von Telephon-Anlagen im Anschluss an den Staatstelegraphen“ mit dieser ersten „Telephonverordnung“²⁰¹⁰ in der Geschichte des österreichischen Fernsprechwesens die weitere Entwicklung der Telefonie in Österreich ermöglichte, wurden in weiterer Folge von Wien aus interurbane Verbindungen nach Prag (1890), Triest (1892) und nach St. Pölten (1893) hergestellt,²⁰¹¹ wobei die Verbindung Wien – Triest mit einer Gesamtlänge von 506 Kilometern (als „Mittelstation“ fungierte die Telefonzentrale in Graz) damals die längste interurbane Verbindung in Österreich-Ungarn war.²⁰¹²

1082 Ähnlich den Telegraphenleitungen wurden auch Telefonverbindungen für den Fernverkehr bis in die 1920er Jahre über Freileitungen geführt, weshalb diese witterungsbedingt sehr störanfällig, somit äußerst wartungsintensiv und mit entsprechend hohen Erhaltungskosten verbunden waren. Lediglich in Ortsnetzen wurden die Leitungen aufgrund der geringen Distanzen in unterirdischen Kabeltrassen verlegt. Das erste unterirdische Fernkabel in Österreich wurde von Wien über St. Pölten nach Nürnberg bereits 1916 verlegt, konnte aber erst 1926 in Betrieb genommen werden.²⁰¹³

2008 *Sinnmayer*, Zeittafel 98.

2009 *Sinnmayer*, Zeittafel 98; *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 17f.; siehe auch: Grace's Guide to British Industrial History [https://www.gracesguide.co.uk] (16. 6. 2020).

2010 *Ziegler*, 125 Jahre Fernmeldezeugwesen 23f.; *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 23; „Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Herstellung und Benützung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staatstelegraphen“ vom 7. 10. 1887, Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1887/85, gilt als erste „fernmelderechtliche“ Bestimmung des Telefonwesens in Österreich; siehe: *Sinnmayer*, Zeittafel 99.

2011 *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 23.

2012 Ebd.

2013 Ebd. 49f. Unterirdisch geführte Kabeltrassen wurden innerhalb Österreich-Ungarns etwa 1927 zwischen Wien und Budapest oder 1928 von Wien über Lundenburg nach Brünn verlegt; siehe: *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 50; *Eisenzopf*, Übertragungstechnik 183, 189; *Geissl*, Telefonie in Österreich 333f.

Erst durch die Erfindung des serbischen Physikers Michael Pupin (1858–1935) sowie des österreichischen Physikers Robert von Lieben (1878–1913) war es möglich, einen auf der Verlegung unterirdischer Kabeltrassen beruhenden Telefonverkehr einzurichten: Pupin erfand 1902 die sog. „Pupinspule“, (eine Selbstinduktionsspule zur Reduktion der elektrischen Kapazität), wodurch die durch die unterirdische Verlegung bedingte Dämpfung reduziert und dadurch größere Reichweiten erzielt werden konnten. Lieben entwickelte 1904 eine Verstärkerröhre („Kathodenstrahlröhre“, auch „Liebenröhre“), wodurch sich die Reichweite der Kabelleitungen erheblich ausdehnen ließ. Waren die Freileitungen bis zum Beginn des 1. WK aus Bronzedrähten (maximaler Durchmesser 6 mm) hergestellt, so waren die in den 1920er Jahren verlegten Kabel mit Kupferleitern aufgebaut; siehe: *Kainz*, 100 Jahre Telephonie in Österreich 49f.

Insgesamt war man in der Zeit vor Ausbruch des 1. WK aus nationaler wie auch aus internationaler Sicht grundsätzlich bemüht, die neuen Nachrichtenübermittlungsmedien Telegraphie und Telefonie im Rahmen diverser internationaler Übereinkommen entsprechend auszubauen und deren Funktionsradius vor dem Hintergrund eines möglichst störungs- und damit übertragungssicheren, schnellen Durchlaufs zu gewährleisten, wobei neben den technischen Aspekten v.a. Gebühren- bzw. Tariffragen im Mittelpunkt spezifischer bi- und multilateraler Verträge standen. Ähnlich wie im Abschnitt zur Schifffahrt (Teil XII, Abschnitt II Schifffahrt, Art. 290–308 VSG), rekurren die Bestimmungen des VSG zu Telegraphie und Fernsprechwesen auf z.T. ältere Übereinkommen, deren Vereinbarungen – ungeachtet spezifischer Abweichungen im VSG – auch in den Art. 326 und 327 die juristische Ausgangslage der einzelnen Regelungen darstellen. So wurde am 17. Mai 1865 in Paris die „Internationale Telegraphenunion“ („Union télégraphique universelle“, heute „Internationale Fernmeldeunion“ mit Sitz in Genf) als „erste aller völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften“²⁰¹⁴ gegründet, der, außer Großbritannien (welches erst 1876 beiträgt), sämtliche europäische Staaten angehörten und im Rahmen derer 1868 das „Internationale Telegraphiebüro“ eingerichtet wurde.²⁰¹⁵ Neben dem gemeinsamen Interesse der Gewährleistung des freien Durchgangs und dem damit verbundenen Schutz und Erhalt der (Frei-)Leitungen stand in weiterer Folge auch die Frage nach der Schaffung eines einheitlichen Tarifs im Mittelpunkt der Bestrebungen der „Telegraphenunion“ – ein Bestreben, das zunächst selbst auch nur im europäischen Kontext nicht realisiert werden konnte. Gleichzeitig wahrten die Vertragsstaaten stets auch ihr nachmaliges Recht auf Zensur sowie – gegebenenfalls – auf die Unterbrechung bzw. Einstellung des Telegraphenverkehrs auf ihren Linien,²⁰¹⁶ worauf schon die Bestrebungen des „Allgemeinen Postvereins“ (am 9. Oktober 1874 in Bern als „Union générale des Postes“ gegründet und am 1. Juni 1878 in „Weltpostverein“ [„Union postale universelle“] umbenannt) verweisen.²⁰¹⁷ 1885 beschloss die Verwaltungskonferenz der „Internationalen Telegraphenunion“ im Rahmen des sechsten Internationalen Telegraphenkongresses in Berlin,²⁰¹⁸ den Anwendungsbereich der Bestimmungen zum Telegraphenwesen auch auf den Telefondienst auszuweiten, was schließlich zu fünf exklusiven Bestimmungen zur Telefonie führte, welche dann 1903 auf der Internationalen Telegraphenkonferenz in London in Anpassung an die internationalen Entwicklungen der Telefonie auf 15 Artikel erweitert wurden.²⁰¹⁹

2014 *Liszt*, Völkerrecht¹² 329.

2015 Ebd. 329, 228.

2016 Ebd. 330.

2017 Ebd. 327f.

2018 Am 17. 9. 1885 wurde in Berlin von den Staaten, die dem internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg vom 10./22. 7. 1875 RGBl. 1875/82 beigetreten waren, ein neues Reglement für den internationalen Telegraphendienst vereinbart, das am 1. 7. 1886 in Kraft trat. Darin wurde u.a. die Taxierung festgelegt, siehe: „Verordnung des k.k. Handelsministeriums vom 26. Juni 1886, womit das internationale Telegraphen-Reglement, ddo. Berlin, den 17. September 1885 kundgemacht wird“, in: Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1886/72.

2019 *Sinnmayer*, Zeittafel 98, 101f.

1084 Auch auf der Berliner Konferenz von 1885 wurde die Einführung eines Einheitstarifs für das europäische Verkehrsgebiet erfolglos erörtert, lediglich Vereinfachungen der Tarifgebarung wurden beschlossen.²⁰²⁰ Die Übereinkommen der „Internationalen Telegraphenunion“ waren – und sind auch gegenwärtig – für sämtliche internationale Bestimmungen zum Fernmeldewesen konstitutiv. So greift auch Art. 327 VSG in seinen Bestimmungen – als Sonderbestimmung in „Rücksicht auf die geographische Lage des tschecho-slowakischen Staates“ – in den Punkten 2 und 3b (mit Rekurs auf den Art. 235 VSG, „X. Teil – Wirtschaftliche Bestimmungen, Punkt 1b, Telegraphenverträge“) explizit auf die internationalen Telegraphenkonferenzen von St. Petersburg (Internationaler Telegraphenvertrag, unterzeichnet am 10./22. Juli 1875)²⁰²¹ und Lissabon (Vertrag zu Reglements und Tarifen vom 11. 6. 1908)²⁰²² zurück,²⁰²³ wobei unter Bezugnahme auf Art. 8 des St. Petersburger Vertrags Österreich das dort verbriefte Recht aberkannt wurde, auf eigene Initiative hin, gegebenenfalls „den zwischenstaatlichen Telegraphendienst auszusetzen“ (Art. 327 3b),²⁰²⁴ wohingegen in VSG 327 Punkt 2 unter Bezugnahme auf Art. 23 § 5 der Lissaboner Revision des St. Petersburger Telegraphenvertrags auf jene herabgesetzten Gebühren für

-
- 2020 „Vollzugs-Vorschrift zum internationalen Telegraphen-Reglement und Tarife, ddo. Berlin, den 17. September 1885“, in: Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1886/72.
- 2021 Liszt, Völkerrecht¹² 329; Internationaler Telegraphenvertrag von St. Petersburg vom 27. 6. 1876 RGBL. 1876/82; revidiert im Rahmen der internationalen Telegraphen-Konferenz von Budapest vom 16. 6. bis 22. 7. 1896, in: Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1897/49 227; revidiert im Rahmen der Konferenz von London vom 26. 5. bis 10. 7. 1903, in: Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1904/41 169; sog. „Lissaboner Revision 1908“ im Rahmen der internationalen Telegraphenkonferenz in Lissabon im Jahr 1908, in: Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1909/63.
- 2022 Liszt, Völkerrecht¹² 329. In den „Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zum internationalen Telegraphenreglement nach der Lissaboner Revision von 1908“ werden in Art. 23 „die Elementar-, Terminal- und Transittaxen“ im europäischen Kontext von „10, bezw. 8 Centimes auf 9, bezw. 7 Centimes herabgesetzt“, wohingegen für all jene Staaten, deren Elementartaxen bislang mit „6 1/2, bezw. 4 Centimes bemessen waren“ die Gebühren „auf 6, bezw. 3 1/2 Centimes herabgesetzt“ wurden; in: Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1909/64. Somit wurden die auf der Berliner Telegraphenkonferenz am 17. 9. 1885 festgesetzten Taxen (Terminaltaxe 10 Centimes, Transittaxe 8 Centimes für jedes Wort. Herabgesetzte Gebühren wurden für kleinere Staaten wie Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien und Schweiz mit 6 1/2 Terminaltaxe und 4 Centimes Transittaxe, festgelegt) reduziert, in: „Verordnung des k.k. Handelsministeriums vom 26. Juni 1886, womit das internationale Telegraphen-Reglement, ddo. Berlin, den 17. September 1885 kundgemacht wird“, Art. XVIII, in: Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1886/72.
- 2023 Art. 235 VSG rekurriert in Punkt 1a „Postliche Übereinkommen“ darüber hinaus auf die Verträge und Übereinkommen des am 9. 10. 1874 in Bern gegründeten „Allgemeinen Postvereins“ („Union postale universelle“, umbenannt, heute ebenfalls „Union postale universelle“ mit Sitz in Bern) und berief sich dabei auf die Konferenzen von Wien (1891), Washington (1897) und Rom (1906).
- 2024 Art. 8 des St. Petersburger Vertrags besagt: „Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für notwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Correspondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon sofort jeder der übrigen contrahierenden Regierungen Kenntniß zu geben“.

Einzeltelegramme verwiesen wird, welche die Grundlage zur Errechnung jener jährlichen Gebühr bildeten, die der čs Staat bei Nutzung einer österreichischen Telegraphenlinie an Österreich zu entrichten hätte.

III. Abschnitt IV. Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung (Art. 328–330 VSG)

In Abschnitt IV des Teils XII VSG widmen sich die Art. 328–330 der „Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung“. Dementsprechend sah Art. 328 VSG vor, dass Streitfragen, „die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen“ über den vorliegenden XII. Teil des VSG entstehen würden, „in der von dem Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt“ (Art. 328 VSG) werden sollten. Des Weiteren konnte der Völkerbund jederzeit „die Nachprüfung der vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehen, anregen“ (Art. 329 VSG). **1085**

Die Bestimmungen der Art. 284–290, 293, 312, 314–316 und 326 konnten nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des VSG jederzeit vom Rat des Völkerbundes überprüft werden (Art. 330 Abs. 1 VSG). Würde eine solche Nachprüfung durch den Völkerbund innerhalb von drei Jahren nicht stattfinden, konnte keine der AAM aus irgendeiner der aufgezählten Bestimmungen einen Vorteil für sich beanspruchen (Art. 330 Abs. 2 VSG). Diese Frist von drei Jahren, „während der keine Gegenseitigkeit gefordert werden darf“, konnte „vom Rate des Völkerbundes verlängert werden“ (Art. 330 Abs. 2 VSG), wodurch Österreich wieder selbst u.a. auch über seine Tarifpolitik entscheiden konnte.²⁰²⁵ **1086**

„Jene Staaten, welchen ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder welche aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind“, sollten Vorteile aus den Bedingungen des Vertrags nur dann genießen, wenn sie Österreich gegenüber eine „die Gegenseitigkeit verbürgende Vorgangsweise einführen“ (Art. 330 Abs. 3 VSG). **1087**

2025 *Ondraczek*, Anschluß 31–32.

IV. Abschnitt V. Sonderbestimmung (Art. 331 VSG)

Abschnitt V des Teils XII VSG ist in Art. 331 schließlich einer „Sonderbestimmung“ gewidmet. Dementsprechend hatte Österreich „jedem allgemeinen Übereinkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schiffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossen wird“ (Art. 331 VSG). **1088**

XIII. Teil Arbeit.

|| VV & VT: *entsprechend.*

|| VN & VS: *Teil XII.*

Abschnitt I. Organisation der Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,

da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichtes und ähnlicher Maßnahmen,

da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Nation die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,

haben die Hohen vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

|| VV: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 3: „irgendeine Regierung“ statt „irgendeine Nation“ („une nation“).*

|| VT: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 3: „Staat/Staaten“ statt „Nation/Nationen“ („nation/nations“).*

|| VN: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS: *ident. [Druckfehler im 3. Abs: „réime de travail“.]*

Kapitel I. Organisation.

Artikel 332.

(1) Es wird ein ständiger Verband begründet, der an der Verwirklichung des in der Einleitung dargelegten Planes zu arbeiten berufen ist.

(2) Die ursprünglichen Mitgliedstaaten des Völkerbundes sind zugleich die ursprünglichen Mitgliedstaaten dieses Verbandes, später bringt die Mitgliedschaft im Völkerbund die Mitgliedschaft in dem genannten Verbands mit sich.

|| VV Art. 387: *ident.*

|| VT Art. 315: *ident.*

|| VN Art. 249: *ident.*

|| VS Art. 374: *ident.*

Artikel 333.

Der ständige Verband besitzt:

- 1. eine Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten,**
- 2. ein Internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 338 vorgesehenen Verwaltungsrates.**

|| VV Art. 388: *ident mit Verweis auf Art. 393.*

|| VT Art. 316: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Zif. 1: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“) und Verweis auf Art. 321.*

|| VN Art. 250: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT und Verweis auf Art. 255.*

|| VS Art. 375: *ident mit Verweis auf Art. 380.*

Artikel 334.

(1) Die Hauptversammlung von Vertretern der Mitgliedstaaten hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern eines jeden Mitgliedstaates zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsvertreter; von den zwei anderen vertritt je einer die Arbeitgeber und je einer die Arbeitnehmer eines jeden Mitgliedstaates.

(2) Jedem Vertreter können technische Ratgeber beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Tagung steht. Sind Fragen, die besonders die Frauen angehen, in der Hauptversammlung zu erörtern, so muß wenigstens eine der zu technischen Ratgebern bestimmten Personen eine Frau sein.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, diejenigen Vertreter und technischen Ratgeber, die nicht Regierungsvertreter sind, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsständen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, daß solche Verbände bestehen.

(4) Die technischen Ratgeber dürfen nur auf Antrag des Vertreters, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung das Wort ergreifen. An den Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

(5) Ein Vertreter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Ratgeber als seinen Stellvertreter bezeichnen; der Stellvertreter kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

(6) Die Namen der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedstaats mitgeteilt.

(7) Die Vollmachten der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden von der Versammlung geprüft; diese kann mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Zulassung eines jeden Vertreters oder technischen Ratgebers ablehnen, der nach ihrer Entscheidung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ernannt worden ist.

|| VV Art. 389: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 3: „Berufsverbände“ statt „Berufsstände“ („organisations professionnelles“).*

|| VT Art. 317: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“) [Abs. 1, 3, 4, 6]; „fachliche Ratgeber“ statt „technische Ratgeber“ („conseillers techniques“) [Abs. 2-7]; „Versammlung“ statt „Hauptversammlung“ („Conférence“) [in Abs. 2]; „Berufsverbände“ statt „Berufsstände“ („organisations professionnelles“) [in Abs. 3].*

|| VN Art. 251: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 376: *ident.*

Artikel 335.

(1) Jeder Vertreter hat das Recht, unabhängig für sich selbst über alle der Versammlung unterbreiteten Fragen abzustimmen.

(2) Sollte einer der Mitgliedstaaten einen nicht der Regierung angehörenden Vertreter, auf den er einen Anspruch hat, nicht bestimmt haben, so steht zwar dem andern, nicht der Regierung angehörenden Vertreter das Recht zur Teilnahme an den Beratungen der Versammlung zu, aber kein Stimmrecht.

(3) Lehnt die Versammlung, kraft der ihr durch Artikel 334 verliehenen Vollmacht die Zulassung eines Vertreters eines der Mitgliedstaaten ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob der betreffende Vertreter nicht ernannt worden wäre.

|| VV Art. 390: *ident mit Verweis auf Art. 389.*

|| VT Art. 318: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“) und Verweis auf Art. 317.*

|| VN Art. 252: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT und Verweis auf Art. 251.*

|| VS Art. 377: *ident mit Verweis auf Art. 376.*

Artikel 336.

Die Tagungen der Versammlung finden am Sitze des Völkerbundes oder an jedem anderen Orte statt, der in einer früheren Tagung durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen bezeichnet worden ist.

|| VV Art. 391: *ident.*

|| VT Art. 319: *ident.*

|| VN Art. 253: *ident.*

|| VS Art. 378: *ident.*

Artikel 337.

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen.

|| VV Art. 392: *ident.*

|| VT Art. 320: *ident.*

|| VN Art. 254: *ident.*

|| VS Art. 379: *ident.*

Artikel 338.

(1) Das Internationale Arbeitsamt tritt unter die Leitung eines aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates; diese Mitglieder werden auf Grund folgender Bestimmungen ernannt:

(2) Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes setzt sich folgendermaßen zusammen:

- (a) zwölf Personen als Vertreter der Regierungen,
- (b) sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Arbeitgeber gewählt werden,
- (c) sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Angestellten und Arbeiter gewählt werden.

(3) Von den zwölf die Regierungen vertretenden Personen werden acht durch die Mitgliedstaaten ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und vier durch die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zwecke von den Regierungsvertretern in der Hauptversammlung unter Ausschluß der Vertreter der vorerwähnten acht Mitgliedstaaten bestimmt worden sind.

(4) Etwaige Streitigkeiten über die Frage, welchen Mitgliedstaaten die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden durch den Rat des Völkerbundes entschieden.

(5) Die Dauer des Auftrages der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Die Art der Besetzung erledigter Sitze und andere Fragen gleicher Art können von dem Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, geregelt werden.

(6) Der Verwaltungsrat wählt* eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt selbst den Zeitpunkt seines jedesmaligen Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn wenigstens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

* Das Englische setzt hier hinzu: „von Zeit zu Zeit“.

|| VV Art. 393: *ident, Kennzeichnung der Anmerkung mit **).

|| VT Art. 321: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“), keine Anmerkung.*

|| VN Art. 255: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT, keine Anmerkung.*

|| VS Art. 380: *ident, keine Anmerkung.*

Artikel 339.

(1) An der Spitze des Internationalen Arbeitsamtes steht ein Leiter; er wird durch den Verwaltungsrat ernannt, empfängt von ihm seine Anweisungen und ist ihm gegenüber sowohl für den Geschäftsgang als auch für die Erfüllung aller anderen ihm anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Leiter oder sein Stellvertreter wohnen allen Sitzungen des Verwaltungsrates bei.

|| VV Art. 394: *ident.*

|| VT Art. 322: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „richtiger Geschäftsgang“ statt „Geschäftsgang“ („bonne marche“).*

|| VN Art. 256: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 381: *ident.*

Artikel 340.

Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird von dem Leiter ausgewählt. Soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die Erzielung von möglichst guten Arbeitsleistungen vereinbar ist, hat sich die Wahl auf Personen verschiedener Staatsangehörigkeit zu erstrecken. Eine bestimmte Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

|| VV Art. 395: *ident.*

|| VT Art. 323: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Nationalitäten“ statt „Staatsangehörigkeit“ („nationalités“).*

|| VN Art. 257: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 282: *ident.*

Artikel 341.

(1) Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes besteht in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage

der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, sowie besonders in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung zum Zwecke des Abschlusses internationaler Übereinkommen vorgelegt werden sollen, sowie endlich in der Durchführung aller besonderen, von der Hauptversammlung angeordneten Untersuchungen.

(2) Das Internationale Arbeitsamt hat die Aufgabe, die Tagesordnung für die Tagungen der Hauptversammlung vorzubereiten.

(3) Es erfüllt ferner gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrags die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten.

(4) Es verfaßt und veröffentlicht in französischer, englischer und in jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine in regelmäßiger Wiederkehr erscheinende Zeitschrift, die sich den die Industrie und Arbeit betreffenden Fragen von internationalem Interesse widmet.

(5) Überhaupt hat es neben der in diesem Artikel bezeichneten Tätigkeit alle anderen Befugnisse und Obliegenheiten, die ihm zu übertragen die Hauptversammlung für angebracht hält.

|| VV Art. 396: *ident.*

|| VT Art. 324: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VN Art. 258: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 383: *ident.*

Artikel 342.

Die Ministerien der Mitgliedstaaten, zu deren Zuständigkeit die Arbeiterfragen gehören, können mit dem Leiter durch Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes oder in Ermangelung eines solchen Vertreters durch Vermittlung eines anderen dazu geeigneten, von der beteiligten Regierung damit beauftragten Beamten unmittelbaren Geschäftsverkehr unterhalten.

|| VV Art. 397: *ident.*

|| VT Art. 325: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).*

|| VN Art. 259: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 384: *ident.*

Artikel 343.

Das Internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei alle Fragenggg bei alleN Fragen? in Anspruch nehmen, bei denen er zu einer solchen Mitwirkung in der Lage ist.

|| VV Art. 398: *identische Übersetzung, im Französischen allerdings „Secrétaire général“ statt „Secrétariat general“, im Englischen jedoch in beiden Verträgen: „Secretary-General“.*

- || VT Art. 326: *französische Fassung ident mit VV; Übersetzung mit: „Generalsekretariat“.*
|| VN Art. 260: *französische Fassung ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Secrétaire général“ richtigerweise mit „Generalsekretariat“ übersetzt.*
|| VS Art. 385: *ident mit VV.*

Artikel 344.

(1) Jeder der Mitgliedstaaten bezahlt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Vertreter und ihrer technischen Ratgeber sowie gegebenenfalls die Kosten seiner an den Tagungen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates teilnehmenden Beauftragten.

(2) Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes, der Tagungen der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates werden dem Leiter durch den Generalsekretär des Völkerbundes zu Lasten des allgemeinen Haushaltes des Völkerbundes erstattet.

(3) Der Leiter ist dem Generalsekretär des Völkerbundes für die Verwendung aller Gelder, die ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgezahlt werden, rechenschaftspflichtig.

|| VV Art. 399: *ident.*

|| VT Art. 327: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“), „fachliche Ratgeber“ statt „technische Ratgeber“ („conseillers techniques“).*

|| VN Art. 261: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 385: *ident. (Druckfehler in der Artikelbezeichnung).*

Kapitel II. Verfahren.

|| VT und VN: *Abweichung auf Übersetzungsebene: „Geschäftsordnung“ („Fonctionnement“).*

Artikel 345.

Nach Prüfung aller Vorschläge, die von der Regierung eines der Mitgliedstaaten oder von irgendeinem im Artikel 334 bezeichneten Berufsverband für die auf die Tagesordnung zu bringenden Punkte gemacht sind, wird die Tagesordnung der Tagungen der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat festgesetzt.

|| VV Art. 400: *ident mit Verweis auf Art. 389.*

|| VT Art. 328: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“), „Verband“ statt „Berufsverband“ („organisation“) und Verweis auf Art. 317.*

|| VN Art. 262: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT und Verweis auf Art. 251.*

|| VS Art. 387: *ident mit Verweis auf Art. 376.*

Artikel 346.

Der Leiter versieht das Amt des Sekretärs der Hauptversammlung; er hat die Tagesordnung jeder Tagung vier Monate vor deren Eröffnung an alle Mitgliedstaaten und durch deren Vermittlung an die Vertreter, die nicht Regierungsvertreter sind, sobald sie bestimmt sind, gelangen zu lassen.

|| VV Art. 401: *ident.*

|| VT Art. 329: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).*

|| VN Art. 263: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 388: *ident.*

Artikel 347.

(1) Die Regierung eines jeden Mitgliedstaates hat das Recht, gegen die Aufnahme einer oder mehrerer der vorgesehenen Punkte in die Tagesordnung der Tagung Einspruch zu erheben. Die Einspruchsbegründung ist in einer an den Leiter zu richtenden erläuternden Denkschrift darzulegen. Dem Leiter liegt es ob, die Denkschrift den Mitgliedstaaten des ständigen Verbandes mitzuteilen.

(2) Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen so beschließt.

(3) Jede Frage, deren Prüfung die Hauptversammlung außerhalb des im vorigen Absatz vorgesehenen Verfahrens mit der gleichen Zweidrittelmehrheit beschließt, ist auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen.

|| VV Art. 402: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 2: „Vertreter“ statt „Mitglieder“ („délégués“).*

|| VT Art. 330: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“), „Vertreter“ statt „Mitglieder“ („délégués“).*

|| VN Art. 264: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 389: *ident.*

Artikel 348.

(1) Die Hauptversammlung stellt ihre Geschäftsordnung auf; sie wählt ihren Vorsitzenden; sie kann Ausschüsse einsetzen, denen die Erstattung von Berichten über alle von ihr für prüfungsbedürftig befundenen Fragen obliegt.

(2) Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ist entscheidend, es sei denn, daß eine größere Mehrheit ausdrücklich durch andere Artikel dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages vorgeschrieben ist.

(3) Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der in der Tagung anwesenden Vertreter.

|| VV Art. 403: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene in Abs. 2: „Abschnitts“ statt „Teiles“ und Abs. 3: „unwirksam“ statt „ungültig“.*

|| VT Art. 331: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 3: „unwirksam“ statt „ungültig“.*

|| VN Art. 265: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 390: *ident.*

Artikel 349.

Die Hauptversammlung kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschließender Stimme begeben.

|| VV Art. 404: *ident*

|| VT Art. 332: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „fachliche Ratgeber“ statt „technische Ratgeber“ („conseillers techniques“).*

|| VN Art. 266: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 291: *ident.*

Artikel 350.

(1) Erklärt sich die Hauptversammlung für die Annahme von Anträgen, die in Verbindung mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form haben sollen:

- a) **eines „Vorschlages“, der den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderswie zur Ausführung gelangt;**
- b) **oder eines Entwurfes zu einem durch die Mitgliedstaaten zu ratifizierenden internationalen Übereinkommen.**

(2) In beiden Fällen bedarf es zur Annahme eines Vorschlages oder eines Entwurfes zu einem Übereinkommen in der Endabstimmung der Hauptversammlung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.

(3) Bei der Aufstellung eines Vorschlages oder eines Entwurfes zu einem Übereinkommen, das allgemeine Geltung erhalten soll, hat die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der gewerblichen Organisation oder andere Sonderumstände die Verhältnisse der Industrie wesentlich abweichend gestalten. Sie hat in solchen Fällen die Abänderungen in Anregung zu bringen, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.

(4) Eine Ausfertigung des Vorschlages oder des Entwurfes des Übereinkommens wird vom Vorsitzenden der Hauptversammlung oder dem Leiter unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbundes behändigt. Dieser übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift des Vorschlages oder des Entwurfes des Übereinkommens.

(5) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluß der Tagung der Hauptversammlung (oder, wenn dies infolge von außergewöhnlichen Umständen innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald es zugänglich ist, aber un-

ter keinen Umständen später als 18 Monate nach Schluß der Tagung der Hauptversammlung), den Vorschlag oder den Entwurf zu einem Übereinkommen der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Maßnahme getroffen wird.

(6) Handelt es sich um einen Vorschlag, so haben die Mitgliedstaaten den Generalsekretär von den getroffenen Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

(7) Handelt es sich um den Entwurf zu einem Übereinkommen, so hat der Mitgliedstaat, der die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhält, die förmliche Ratifikation des Übereinkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und die erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens zu treffen.

(8) Hat ein Vorschlag keine gesetzgeberische oder andere Maßregeln zur Folge, die ihm Wirkung verschaffen, oder findet ein Entwurf zu einem Übereinkommen nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Stelle oder Stellen, so hat der Mitgliedstaat keine weitere Verpflichtung.

(9) Handelt es sich um einen Bundesstaat, dessen Befugnis zum Beitritt zu einem Arbeitsübereinkommen bestimmten Beschränkungen unterliegt, so hat die Regierung das Recht, den Entwurf eines Übereinkommens, der unter diese Beschränkungen fällt, als einfachen Vorschlag zu betrachten; in diesem Falle gelangen die Bestimmungen dieses Artikels über Vorschläge zur Anwendung.

(10) Der vorstehende Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle begründet die Annahme eines Vorschlages oder des Entwurfes eines Übereinkommens durch die Hauptversammlung für einen Mitgliedstaat die Verpflichtung, den durch seine Gesetzgebung den betreffenden Arbeitern schon gewährten Schutz zu vermindern.

|| VV Art. 405: *ident*.

|| VT Art. 333: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene*: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“); Abs. 1 a): „Staatsgesetz“ statt „Landesgesetz“ („loi nationale“); Abs. 5: „sonst in Kraft gesetzt werde“ statt „eine anderweitige Maßnahme getroffen wird“ („de prendre des mesures d’un autre ordre“).

|| VN Art. 267: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT*.

|| VS Art. 392: *ident*.

Artikel 351.

Jedes dergestalt ratifizierte Übereinkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes verzeichnet; es verpflichtet aber nur die Mitgliedstaaten, von denen es ratifiziert worden ist.

|| VV Art. 406: *ident*.

|| VT Art. 334: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene*: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).

|| VN Art. 268: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT*.

|| VS Art. 393: *ident*.

Artikel 352.

(1) Vereinigt ein Entwurf bei der endgültigen Gesamtabstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen auf sich, so steht den Mitgliedstaaten des ständigen Verbandes, die dies wünschen, frei, ein Sonderübereinkommen mit dem gleichen Inhalt zu schließen.

(2) Jedes derartige Übereinkommen ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen, der es verzeichnen läßt.

|| VV Art. 407: *ident.*

|| VT Art. 335: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).*

|| VN Art. 269: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 394: *ident.*

Artikel 353.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen er beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie müssen die von ihm geforderten Einzelheiten enthalten. Der Leiter legt der nächstfolgenden Tagung der Hauptversammlung einen zusammenfassenden Auszug aus diesen Berichten vor.

|| VV Art. 408: *ident.*

|| VT Art. 336: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).*

|| VN Art. 270: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 395: *ident.*

Artikel 354.

Jede an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde eines Berufsverbandes von gewerblichen Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, die sich darauf gründet, daß irgendein Mitgliedstaat nicht in befriedigender Weise ein von ihm angenommenes Übereinkommen ausgeführt habe, kann durch den Verwaltungsrat der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, übermittelt werden. Diese Regierung kann ersucht werden, sich zur Sache zu erklären.

|| VV Art. 409: *ident.*

|| VT Art. 337: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“), „[...] kann ersucht werden, zur Sache die ihr geeignet erscheinende Erklärung abzugeben“ („telle déclaration qu'il jugera convenable“).*

|| VN Art. 271: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 396: *ident.*

Artikel 355.

Geht von der in Frage kommenden Regierung in angemessener Frist keine Erklärung ein, oder hält der Verwaltungsrat die eingehende Erklärung für unzureichend, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die erteilte Antwort zu veröffentlichen.

|| VV Art. 410: *ident.*

|| VT Art. 338: *ident.*

|| VN Art. 272: *ident.*

|| VS Art. 397: *ident.*

Artikel 356.

(1) Jeder Mitgliedstaat kann beim Internationalen Arbeitsamt eine Beschwerde gegen einen anderen Mitgliedstaat vorbringen, der nach seiner Ansicht ein von beiden Teilen auf Grund der vorstehenden Artikel ratifiziertes Übereinkommen nicht in befriedigender Weise durchführt.

(2) Der Verwaltungsrat kann sich, wenn er es für angebracht hält, mit der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, in der im Artikel 354 bezeichneten Weise in Verbindung setzen, bevor er nach dem weiter unten angegebenen Verfahren einem Untersuchungsausschuß mit der Angelegenheit betraut.

(3) Hält es der Verwaltungsrat nicht für nötig, die Beschwerde der in Frage kommenden Regierung mitzuteilen, oder läuft bei ihm nach erfolgter Mitteilung keine befriedigende Antwort innerhalb einer angemessenen Frist ein, so kann er die Bildung eines Untersuchungsausschusses herbeiführen, dem es obliegt, die streitige Frage zu prüfen und darüber zu berichten.

(4) Das gleiche Verfahren kann von dem Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Vertreters, der Mitglied der Hauptversammlung ist, eingeschlagen werden.

(5) Kommt eine auf Grund der Artikel 355 oder 356 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat, so hat die in Frage stehende Regierung, falls sie nicht schon einen Abgeordneten im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an den betreffenden Beratungen des Verwaltungsrates zu ernennen. Der für diese Verhandlungen bestimmte Zeitpunkt ist der in Frage kommenden Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

|| VV Art. 411: *ident mit Verweis auf Art. 409 bzw. 410 oder 411.*

|| VT Art. 339: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“); Abs. 2: „[...]“ angebracht hält, sich mit der betreffenden Regierung [...]“ („avec le Gouvernement mis en cause“); Abs. 3: „trotz erfolgter Mitteilung“ statt „nach erfolgter Mitteilung“ („cette communication ayant été faite“); Abs. 4 aE: „[...]“ oder auf die Beschwerde eines Vertreters in der Hauptversammlung [...]“ („sur la plainte d'un délégué à la Conférence“) und Verweis auf Verweis auf Art. 337 bzw. Art. 338 oder 339.*

|| VN Art. 273: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT und Verweis auf Art. 271 bzw. Art. 272 oder 273.*

|| VS Art. 398: *ident mit Verweis auf Art. 396 bzw. Art. 397 oder 398.*

Artikel 357.

(1) Der Untersuchungsausschuß wird auf folgende Weise gebildet:

(2) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages drei in industriellen Fragen maßgebende Personen zu bezeichnen, eine zur Vertretung der Arbeitgeber, eine zweite zur Vertretung der Arbeitnehmer und eine von beiden unabhängige dritte. Diese Personen stellen zusammen eine Liste auf, aus der die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu wählen sind.

(3) Der Verwaltungsrat hat das Recht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung der bezeichneten Personen vorliegen und mit einer Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzulehnen, deren Eigenschaften den Anforderungen dieses Artikels nicht genügen.

(4) Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes zur Bildung des Untersuchungsausschusses drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Klassen der Liste. Außerdem bestimmt er eine der drei Personen zum Vorsitzenden des Ausschusses. Keine der auf diese Weise bestimmten drei Personen darf zu einem der unmittelbar an der Beschwerde beteiligten Mitgliedstaaten gehören*.

* Zum englischen Text (übersetzt:) „darf zu den von einem unmittelbar an der Beschwerde beteiligten Mitgliedstaaten zu der Liste benannten Personen gehören“.

|| VV Art. 412: *ident; Kennzeichnung der Anmerkung im RGBL. mit *).*

|| VT Art. 340: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“); Abs. 2: „Die Gesamtheit dieser Personen bildet eine Liste, aus der [...]“; Abs. 3: „[...] hat das Recht, die Beglaubigungsurkunden dieser Personen zu prüfen und [...] abzulehnen, deren Beglaubigungsurkunden [...] nicht genügen“; Abs. 4: „Streitsache“ statt „Beschwerde“ („plainte“); keine Anmerkung.*

|| VN Art. 274: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT; keine Anmerkung.*

|| VS Art. 399: *ident; keine Anmerkung.*

Artikel 358.

Wird auf Grund des Artikels 356 eine Beschwerde vor einen Untersuchungsausschuß verweisen, so verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, gleichviel, ob er unmittelbar an der Beschwerde beteiligt ist oder nicht, dem Ausschuß alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zu dem Beschwerdepunkt besitzt.

|| VV Art. 413: *ident mit Verweis auf Artikel 411.*

|| VT Art. 341: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglied“ statt „Mitgliedstaat“ („membre“); „Streitsache“ statt „Beschwerde“ bzw. „Beschwerdepunkt“ („plainte“) und Verweis auf Artikel 339.*

|| VN Art. 275: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT und Verweis auf Art. 273.*

|| VS Art. 400: *ident mit Verweis auf Art. 398.*

Artikel 359.

(1) Nach eingehender Prüfung der Beschwerde erstattet der Untersuchungsausschuß einen Bericht; in diesem legt er seine tatsächlichen Feststellungen, die eine genaue Beurteilung des Streitfalles in seinem ganzen Umfang gestatten, so wie seine Vorschläge zur Zufriedenstellung der beschwerdeführenden Regierung und hinsichtlich der dazu nötigen Fristen nieder.

(2) Gegebenenfalls hat der Bericht zugleich die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die der Ausschuß der Regierung, gegen die die Beschwerde sich richtet, gegenüber für angebracht hält und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

|| VV Art. 414: *ident.*

|| VT Art. 342: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene in Abs. 2: „[...] die der Ausschuß der betreffenden Regierung gegenüber [...]“.*

|| VN Art. 276: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 401: *ident.*

Artikel 360.

(1) Der Generalsekretär des Völkerbundes teilt den Bericht des Untersuchungsausschusses jeder an dem Streitfall beteiligten Regierung mit und veranlaßt seine Veröffentlichung.

(2) Jede der beteiligten Regierungen hat dem Generalsekretär des Völkerbundes binnen einem Monat mitzuteilen, ob sie die in dem Ausschußbericht enthaltenen Vorschläge annimmt oder nicht, und falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

|| VV Art. 415: *ident.*

|| VT Art. 343: *ident.*

|| VN Art. 277: *ident.*

|| VS Art. 402: *ident.*

Artikel 361.

Ergreift ein Mitgliedstaat bezüglich eines Vorschlages oder eines Entwurfes zu einem Übereinkommen die in Artikel 350 vorgesehenen Maßnahmen nicht, so hat jeder andere Mitgliedstaat das Recht, den ständigen Internationalen Gerichtshof anzurufen.

|| VV Art. 416: *ident mit Verweis auf Artikel 405.*

|| VT Art. 344: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „Mitglied“ statt „Mitgliedstaat“ („membre“) und Verweis auf Artikel 333.*

|| VN Art. 278: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT und Verweis auf Art. 267.*

|| VS Art. 403: *ident mit Verweis auf Artikel 392.*

Artikel 362.

Gegen die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes über eine Beschwerde oder eine ihm gemäß den Artikeln 360 oder 361 unterbreitete Streitfrage ist kein Rechtsmittel gegeben.

|| VV Art. 417: *ident mit Verweis auf Artikel 415 oder 416.*

|| VT Art. 345: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „endgültig“ statt „kein Rechtsmittel gegeben“ („ne sera pas susceptible d’appel“) und Verweis auf „Artikel 343 oder 344“.*

|| VN Art. 279: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT und Verweis auf „Artikel 277 oder 278“.*

|| VS Art. 403: *ident mit Verweis auf Artikel 402 oder 403.*

Artikel 363.

Die etwaigen Anträge oder Vorschläge des Untersuchungsausschusses können vom ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu bezeichnen, die er einer schuldigen Regierung gegenüber für angebracht erachtet und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

|| VV Art. 418: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 346: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Entscheidungen“ statt „Anträge“ („conclusions“).*

|| VN Art. 280: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 405: *ident.*

Artikel 364.

Richtet sich irgendein Mitgliedstaat in der vorgeschriebenen Zeit nicht nach den in dem Berichte des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes etwa enthaltenen Vorschlägen, so darf jeder andere Mitgliedstaat ihm gegenüber die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen ergreifen, die der Bericht des Ausschusses oder die Entscheidung des Gerichtshofes in diesem Falle für zulässig erklärt hat.

|| VV Art. 419: *ident.*

|| VT Art. 347: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Mitglied“ statt „Mitgliedstaat“ („membre“).*

|| VN Art. 281: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 406: *ident.*

Artikel 365.

Die schuldige Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat davon in Kenntnis setzen, daß sie die nötigen Maßnahmen getroffen hat, um entweder den Vorschlägen des Untersuchungsausschusses oder denen, die in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes niedergelegt sind, Folge zu leisten, und kann den Verwaltungsrat ersuchen, durch den Generalsekretär des Völkerbundes einen Untersuchungsausschuß zur Nachprüfung ihrer Angaben zu berufen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 357, 358, 359, 360, 362 und 363 Anwendung. Fällt der Bericht des Untersuchungsausschusses oder die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes zugunsten der schuldigen Regierung aus, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Maßregeln, die sie gegenüber dem betreffenden Staat ergriffen haben, außer Wirkung zu setzen.

|| VV Art. 420: *ident mit Verweis auf Artikel 412, 413, 414, 415, 147 und 418.*

|| VT Art. 348: *ident mit Verweis auf Artikel 340, 341, 342, 343, 345 und 346.*

|| VN Art. 282: *ident mit Verweis auf Artikel 274, 275, 276, 277, 279 und 280.*

|| VS Art. 407: *ident mit Verweis auf Artikel 399, 400, 401, 402, 404 und 405.*

Kapitel III.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 366.

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Übereinkommen, denen sie zugestimmt haben, entsprechend den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages für diejenigen ihrer Kolonien, Besitzungen und Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, in Kraft zu setzen, jedoch unter den folgenden Vorbehalten:

1. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens darf nicht durch die örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen sein;
2. die für die Anpassung des Übereinkommens an die örtlichen Verhältnisse erforderlichen Abänderungen dürfen ihm eingefügt werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat hat dem Internationalen Arbeitsamt die von ihm beabsichtigte Entschließung* hinsichtlich seiner einzelnen Kolonien, Besitzungen oder Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, mitzuteilen.

* Im englischen statt „die von ihm beabsichtigte Entschließung“: „das von ihm Veranlaßte“.

|| VV Art. 421: *ident*, Kennzeichnung der Anmerkungen im RGBL. mit *).

|| VT Art. 349: *ident* mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“), keine Anmerkung.

|| VN Art. 283: *ident* mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT; keine Anmerkung.

|| VS Art. 408: *ident*; keine Anmerkung.

Artikel 367.

Abänderungen zu diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages, die von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen angenommen sind, werden rechtswirksam, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, und von drei Vierteln der Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind.

|| VV Art. 422: *ident*.

|| VT Art. 350: *ident* mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).

|| VN Art. 284: *ident* mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.

|| VS Art. 409: *ident*.

Artikel 368.

Alle Streitfragen oder Schwierigkeiten aus Anlaß der Auslegung dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages und der später von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Teil geschlossenen Übereinkommen unterliegen der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes.

|| VV Art. 423: *ident*.

|| VT Art. 351: *ident* mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).

|| VN Art. 285: *ident* mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.

|| VS Art. 410: *ident*.

Kapitel IV. Übergangsbestimmungen.

|| VT: *folgender Zusatz*: „enthalten im Friedensvertrage mit Deutschland vom 28. Juni 1919.“

Artikel 369.

(1) Die erste Tagung der Hauptversammlung findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

(2) Einberufung und Veranstaltung dieser ersten Tagung liegt der dafür in der vorerwähnten Anlage bezeichneten Regierung ob. Bei der Verschaffung der Unterlagen wird diese Regierung durch einen internationalen Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

(3) Die Kosten dieser ersten Tagung und jeder folgenden bis zu dem Zeitpunkt, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen werden können, werden mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter und der technischen Ratgeber auf die Mitgliedstaaten nach einem für das Internationale Bureau des Weltpostvereines festgesetzten Schlüssel umgelegt.

|| VV Art. 424: *ident.*

|| VT Art. 352: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „fachliche“ statt „technische Ratgeber“ („conseillers techniques“), „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).*

|| VN Art. 286: *ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

|| VS Art. 411: *ident.*

Artikel 370.

Bis zur Errichtung des Völkerbundes werden alle Mitteilungen, die nach den vorstehenden Artikeln an den Generalsekretär des Bundes gerichtet werden sollten, vom Leiter des Internationalen Arbeitsamtes aufbewahrt, der den Generalsekretär davon in Kenntnis zu setzen hat.

|| VV Art. 425: *ident.*

|| VT Art. 353: *ident.*

|| VN Art. 287: *ident*

|| VS Art. 412: *ident.*

Artikel 371.

Bis zur Errichtung des ständigen Internationalen Gerichtshofes werden die ihm kraft dieses Abschnittes des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht überwiesen, das aus drei vom Rate des Völkerbundes ernannten Personen besteht.

|| VV Art. 426: *ident.*

|| VT Art. 354: *iden mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „Teiles“ statt „Abschnitts“ („partie“).*

|| VN Art. 288: *ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

Anlage.

(1) Erste Tagung der Hauptversammlung für Arbeitsfragen 1919.

(2) Versammlungsort ist Washington.

(3) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird gebeten, die Hauptversammlung einzuberufen.

(4) Der Internationale Veranstaltungsausschuß besteht aus sieben Personen, von denen je eine von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Der Ausschuß kann, wenn er es für nötig hält, andere Mitgliedstaaten auffordern, sich in ihm vertreten zu lassen.

(5) Die Tagesordnung ist die folgende:

1. Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenwoche;
2. Fragen hinsichtlich der Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen;
3. Beschäftigung der Frauen:
 - a) vor und nach der Niederkunft (mit Einschluß der Frage der Mutterschaftsunterstützung),
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitsschädliche Arbeiten;
4. Beschäftigung der Kinder:
 - a) Altersgrenze der Zulassung zur Arbeit,
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitsschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Durchführung der 1906 in Bern angenommenen internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

II *VV: ident mit minimaler Abweichung im Druck.*

II *VT: ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „Mitglieder“ statt „Mitgliedstaaten“ („membres“).*

II *VN: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene entsprechend VT.*

II *VS: ident mit minimaler Abweichung im Druck.*

Abschnitt II. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 372.

(1) Die Hohen vertragschließenden Teile haben in Anerkennung dessen, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, zur Erreichung dieses erhabenen Zieles die in Abschnitt I. vorgesehene und dem Völkerbund angegliederte ständige Einrichtung geschaffen.

(2) Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und industriellen Überlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Überzeugung, daß die Arbeit nicht als bloße Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß Verfahren und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle industriellen Gemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten.

(3) Unter diesen Verfahren und Grundsätzen erscheinen den Hohen vertragschließenden Teilen die folgenden von besonderer und Beschleunigung erheischender Wichtigkeit:

1. Der oben erwähnte leitende Grundsatz, daß die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsgegenstand angesehen werden darf.
2. Das Recht des Zusammenschlusses zu allen nicht dem Gesetz zuwiderlaufenden Zwecken sowohl für Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeber.
3. Die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht.
4. Annahme des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenwoche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist.
5. Die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit jedesmal den Sonntag einschließen soll.
6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechtes so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicherzustellen.
7. Der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechtes für eine Arbeit von gleichem Werte.
8. Die in jedem Lande über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Lande sich erlaubterweise aufhaltenden Arbeitern eine gerechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern.
9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdiens einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen.

(4) Die Hohen vertragschließenden Teile verkünden nicht die Vollständigkeit oder Endgültigkeit dieser Grundsätze und Verfahren, erachten sie jedoch für geeignet, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen und, im Falle ihrer Annahme durch die dem Völkerbund als Mitglieder angehörenden industriellen Gemeinschaften sowie der Sicherstellung ihrer praktischen Durchführung durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde, dauernde Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt zu verbreiten.

ll VV Art. 427: *französische Version ident, in der Übersetzung minimale Abweichung im Druck.*

An dieser Stelle folgt im VV der XIV. Teil „Bürgschaften für die Durchführung“, der aus 2 Abschnitten besteht: „Westeuropa“ (Art. 428 bis 432) und „Osteuropa“ (Art. 433).

|| VT Art. 355: ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „wesentlicher“ statt „höchster“ („essentielle“) [Abs. 1]; „Lohnarbeitern der ganzen Welt“ statt „Lohnarbeitern der Welt“ („salariés du monde“) [Abs. 4 aE].

|| VN Art. 289: ident mit Abweichungen auf Übersetzungsebene entsprechend VT.

|| VS Art. 414: ident.

I. Kommentar zu Art. 332–372 (Internationale Arbeitsorganisation ILO)

Gem. Art. 24 Völkerbundsatzung konnte der Völkerbund neue internationale Organisationen gründen. Eine davon war die ILO. Sie war die erste Teilorganisation des Völkerbundes, ihre Satzung bildet den XIII. Teil, dies gilt auch für den VV und VT, im VN und VS ist es der XII. Teil.²⁰²⁶ Das Gründungsdatum der ILO ist der 28. Juni 1919, jener Tag, an dem auch der erste von fünf Pariser Friedensverträgen, der Vertrag von Versailles, unterzeichnet wurde. Die ILO wurde 1946 eine Teilorganisation der UNO und existiert noch heute.

1089

Die Ursprünge der ILO reichen bis an den Anfang des 19. Jh. zurück. Vor dem Hintergrund der industriellen Revolution und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft forderten Private eine auf internationaler Ebene geregelte Arbeitsschutzgesetzgebung.²⁰²⁷ Als Pionier der ILO gilt der Elsässer Industrielle Daniel Legrand, der zwischen 1838 und 1859 diesbezügliche Denkschriften an europäische Regierungen verschickte.²⁰²⁸ Die 1864 in London gegründete erste Internationale Arbeiterassoziation trieb mit ihren Forderungen, wie z.B. Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, generelles Nachtarbeitsverbot für Kinder, 8-Stunden-Tag, ein freier Tag pro Woche, die Schaffung eines internationalen Mindestlohnes und eines Systems von nationaler und internationaler Arbeitsinspektion oder eine internationale Arbeitsschutzgesetzgebung voran.²⁰²⁹ Ab den 1890er Jahren organisierten Arbeitsreformer, in erster Linie auf Schweizer Initiative, einschlägige Konferenzen, die einerseits zur Gründung der Internationalen Vereinigung für Arbeitsrecht im Jahr 1900 führten und andererseits die Schaffung des Internationalen Arbeitsamts, gegründet am 1. Mai 1901 in Basel, bewirkten.²⁰³⁰ Letztere Organisation gilt als Vorläufer der ILO, ihr erster Präsident war der Basler Universitätsprofessor Stephan Bauer. Ende 1918 waren 23 Regierungen im Internationalen Arbeitsamt vertreten. Es stand mit vielen Regierungen in Verbindung, was Kunz dazu brachte, das Arbeitsamt als „sozialpolitischen Völkerbund“ zu bezeichnen.²⁰³¹ Ab 1916 organisierten Arbeiternehmervertreter der alliierten und neutralen Länder sowie der Zentralmächte weitere Konferenzen, deren Forderungen schließlich Gegenstand der bevorstehenden Pariser Friedensverhandlungen wurden.

1090

2026 StGBI. 1920/303, Teil XIII Arbeit Art. 332–372; VV Art. 387–427; VT Art. 315–355; Teil XII VN Art. 249–289; VS Art. 374–414.

2027 Vgl. *Eckhardt, Kuttig*, Das internationale Arbeitsrecht 1–7 oder Internationales Arbeitsamt (Hg.), *Zehn Jahre Internationale Arbeitsorganisation*; vgl. auch Anita *Ziegerhofer*, Internationale Labour Organization [https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/international_labour_organization?version=1.0] (22. 6. 2021).

2028 *Johnston*, International Labour Organisation 5ff.; *Machacek*, Die Internationale Arbeitsorganisation 75; *Rodgers, Swepston, Lee*, The International Labour Organization 1–36.

2029 *Johnston*, International Labour Organisation 10–11.

2030 *Kunz*, Das internationale Arbeitsrecht 39–69, 43.

2031 Ebd. 43.

Nicht nur der Druck der internationalen Arbeiterschaft auf die Friedenskonferenz war groß, sondern auch die Auswirkungen der bolschewistischen Revolution erforderten rasches Handeln. So erklärt sich die Tatsache, dass die Pariser Friedenskonferenz bereits am 25. Jänner 1919 die Einsetzung eines Ausschusses von 15 Mitgliedern beschloss, der sich der Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern aus internationaler Perspektive annehmen sollte mit dem Ziel, dem Frieden „seine volle Bedeutung dadurch zu geben, daß sie durch internationale Übereinkommen die Würde und Freiheit der menschlichen Arbeit schütze“²⁰³². Die Arbeiten der Kommission begannen unter dem Vorsitz des amerikanischen Arbeiterführers Samuel Gompers am 1. Februar und endeten – nach 35 Sitzungen – am 24. März 1919.²⁰³³ Nach einigen Diskussionen wurde der Bericht der Kommission von der Friedenskonferenz angenommen. Art. 24 Völkerbundsatzung sah die Gründung internationaler Organisationen vor: Da die Satzung des Völkerbundes mit dem VV junktimiert wurde, dh die Völkerbundsatzung integraler Bestandteil des VV war, erfolgte mit Unterzeichnung des VV am 28. Juni 1919 die gleichzeitige Gründung der ILO.²⁰³⁴ Demnach waren zunächst alle Völkerbund-Signatarstaaten Mitglied der ILO. Bereits Anfang der 1920er Jahre wich man von dieser Bestimmung ab und nahm auch jene Staaten auf, die noch nicht Mitglied der ILO waren, wie etwa El Salvador; als der US-amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt 1934 den Beitrittsvertrag der ILO unterschrieb, wurde im Vorfeld ein komplexes Verfahren entwickelt, um die Aufnahme des Nichtmitgliedes des Völkerbundes bewerkstelligen zu können.²⁰³⁵

- 1091** Der Gründungsakt besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil befindet sich die Präambel mit der 39 Artikel umfassenden Satzung. In der Präambel verwies man u.a. auf „ungerechte und schlechte Arbeitsbedingungen für eine große Anzahl von Menschen“, forderte eine Arbeitszeitregelung, die Festsetzung einer Höchstdauer für Arbeitstag und Arbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarktes, Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit, adäquate Löhne, die angemessene Lebensbedingungen gewährleisten, den Schutz der Arbeiter gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen, eine Alters- und Invalidenunterstützung, den Schutz der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses und die Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichts.²⁰³⁶
- 1092** Die ILO wurde als ständiger Verband gegründet. Ihre beiden Organe, Hauptversammlung (Art. 334) und Internationales Arbeitsamt (Art. 337), waren je mit Regierungsvertretern auf der einen sowie Arbeiternehmer- und Arbeitgebervertretern auf der anderen Seite besetzt. In dieser dreiteiligen Gliederung stellt sie eine einzigartige Organisation dar. Bei der Besetzung dieser Funktionen wurde besonders darauf

2032 *Olivetti*, Zehn Jahre Tätigkeit 15–16.

2033 *Johnston*, International Labour Organisation 13. *Kunz*, Das internationale Arbeitsrecht 48: Weitere Mitglieder dieser „Commission on Labour Regulation“ waren bekannte Sozialpolitiker und Gewerkschafter wie George Barnes, Émile Vandervelde oder Léon Jouhaux. Neben den erwähnten Vertretern aus den USA, Großbritannien, Frankreich und Belgien waren auch Vertreter aus Japan, Kuba, Polen und der ČSR anwesend.

2034 *Johnston*, International Labour Organisation 13.

2035 Ebd. 19.

2036 StGBI. 1920/303.

Bedacht genommen, Frauen zu berücksichtigen (Art. 334). Dieser Tripartismus – Vertreter von Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber – unterscheidet die ILO von anderen internationalen Organisationen. Erstmals agierten Arbeitnehmervertreter wie auch Arbeitgebervertreter auf einem internationalen Level weisungsungebunden und ihnen kamen die gleichen Rechte wie den Regierungsvertretern zu.²⁰³⁷ Das Internationale Arbeitsamt stand unter der Leitung eines 24-köpfigen Verwaltungsrates (Art. 338), der sich aus zwölf Vertretern der Regierungen²⁰³⁸ – sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Arbeitgeber und sechs Personen, die von den zur Hauptversammlung abgeordneten Vertretern der Angestellten und Arbeiter gewählt wurden – zusammensetzte. An der Spitze des Internationalen Arbeitsamts stand ein Leiter, den der Verwaltungsrat ernannte (Art. 339). Dieser empfing vom Verwaltungsrat die Anweisungen und war ihm gegenüber verantwortlich. Der Leiter nahm an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil, ernannte, ähnlich wie der Generalsekretär des Völkerbundes, das Personal, das Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten und Frauen umfassen sollte (Art. 340). Das Internationale Arbeitsamt hatte u.a. die Aufgabe, alle Unterlagen über internationale arbeitsrechtliche Regelungen zu sammeln,²⁰³⁹ und stellte eine universale Einrichtung zur Erlangung von Auskünften über Arbeitsfragen und über die Entwicklung der Arbeitsgesetzgebung dar.²⁰⁴⁰ Es arbeitete dahingehend mit dem Völkerbund zusammen, indem es die Mitwirkung des Völkerbund-Generalsekretärs bei Fragen, die den Völkerbund betrafen, in Anspruch nehmen konnte (Art. 343). Jeder Mitgliedstaat konnte gegen jenen Mitgliedstaat, der ein Übereinkommen nicht einhielt, Klage beim Internationalen Arbeitsamt einlegen (Art. 356). Als letzte Streitschlichtungsinstanz galt der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH, Art. 360).

Die folgenden Art. der ILO beinhalten das Streitschlichtungsverfahren vor dem StIGH und die Möglichkeit wirtschaftlicher Strafmaßnahmen (Art. 361–365) sowie allgemeine Vorschriften, etwa über eine Vertragsänderung (Art. 366–368).

1093

Der zweite Teil beinhaltet „Allgemeine Grundsätze“ (Art. 372), Machacek bezeichnet diesen Teil als „Sozialcharta“²⁰⁴¹: In dieser werden die Staaten dazu verpflichtet, Arbeit nicht als bloßes Handelsgut zu betrachten. Weiters wurden die Vertragsstaaten zur Aufrechterhaltung weiterer arbeitsrechtlicher Bestimmungen, wie Vereinigungsfreiheit, 8-Stunden-Tag oder 48-Stunden-Woche, einem freien Tag pro Woche, Verbot der Kinderarbeit, Einführung des Arbeitsinspektorats, verpflichtet sowie zum Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit ohne Unterschied des Geschlechts“ aufgefordert.

1094

Gem. Art. 369 wurde am 29. Oktober 1919 in Washington die erste Tagung der ILO eröffnet,²⁰⁴² die dort tagende Hauptversammlung entschied einstimmig die Zulassung von Österreich und Deutschland als vollberechtigte Mitglieder noch vor deren

1095

2037 *Rodgers, Swepston, Lee*, The International Labour Organization 122.

2038 Davon werden acht durch jene Mitgliedstaaten ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt. Sollte es in dieser Frage „größte industrielle Bedeutung“ zu Streitigkeiten kommen, sollte der Völkerbund entscheiden.

2039 StGBI. 1920/303, Art. 341.

2040 *Fontaine*, Die Internationale Arbeitsorganisation 1919–1929 10.

2041 *Machacek*, Die Internationale Arbeitsorganisation 756.

2042 *Fehlinger*, Die internationale Arbeitsorganisation und ihr Wirken 15–18.

Beitritt zum Völkerbund.²⁰⁴³ Österreich trat ja bereits offiziell am 28. Mai 1920 der ILO bei.²⁰⁴⁴ Im Rahmen dieser ersten Sitzung wurde der Franzose Albert Thomas zum Direktor des Arbeitsamtes gewählt und Genf als Sitz der ILO bestimmt.²⁰⁴⁵ Nach Thomas' Tod folgte ihm Harold Butler bis 1938; 1939 wählte man John G. Winant, ihm folgte 1941 Edward Phelan nach.²⁰⁴⁶ Letzterer ging 1948, als die ILO bereits eine UN-Organisation war, in Pension. 1926 berief man ein Expertenkomitee, bestehend aus unabhängigen Juristen, ein, das über die Einhaltung der ILO-Statuten zu wachen und jährlich Bericht darüber zu tätigen hatte – es besteht noch heute.²⁰⁴⁷

- 1096** Im Rahmen der ersten Sitzung in Washington wurden sechs Konventionen erlassen, darunter die Konvention über die Arbeitszeit in der Industrie, über den 8-Stunden-Tag oder die 48-Stunden-Woche.²⁰⁴⁸ Bereits in den ersten zwei Jahren wurden neun Konventionen erlassen und zehn Empfehlungen angenommen. Das System der Beschlussfassung, Konventionen und Empfehlungen bezeichnete man damals als Meilenstein der ILO und es bildete ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zu den damaligen internationalen Organisationen.²⁰⁴⁹ Während des Zeitraums von 1919 bis 1939 wurden insgesamt 67 Konventionen verabschiedet,²⁰⁵⁰ im selben Zeitraum erfolgte ein rapider Anstieg an Ratifikationen, von 200 im Jahr 1926 bis 800 anno 1938.²⁰⁵¹ Österreich unterschrieb während dieser Zeit 13 Konventionen.²⁰⁵² Übrigens meinten damals einige österreichische Arbeitsrechtler lapidar, der Standard des österreichischen Arbeitsrechts befinde sich seit langem zum größten Teil auf einer weit vollkommeneren Stufe als in den ILO-Vertragsstaaten.²⁰⁵³

2043 *Kunz*, Das internationale Arbeitsrecht 65.

2044 StGBI. 1920/234.

2045 *Kunz*, Das internationale Arbeitsrecht 64.

2046 *Johnston*, International Labour Organization 305–306.

2047 International Labour Organization, History of the ILO [<https://www.ilo.org/global/about-the-ilo/history/lang—en/index.htm>] (12. 12. 2018).

2048 *Rosenberg*, Transnationale Strömungen 844.

2049 *Rodgers, Swepston, Lee*, The International Labour Organization. Die britische Regierung trat für Konventionen ein, die US-amerikanische für Empfehlungen; der Kompromiss aus den Verhandlungen war, beide Formen zuzulassen. Konventionen sind für die Unterzeichnerstaaten ab dem Zeitpunkt bindend, zu dem sie ratifiziert wurden; Empfehlungen müssen innerhalb einer Frist innerstaatlich jenen Stellen unterbreitet werden, um weitere Maßnahmen zu setzen, vgl. *Neuhold, Hummer, Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1 87.

2050 *Johnston*, International Labour Organization 310–312.

2051 Ebd. 103.

2052 *Machacek*, Die Internationale Arbeitsorganisation, folgende Abkommen wurden unterzeichnet: Nr. 1 über die Begrenzung der Arbeitszeit (BGBl. 1924/227); Nr. 2 über die Arbeitslosigkeit (BGBl. 1924/226); Nr. 4 über die Nachtarbeit der Frauen (BGBl. 1924/226); Nr. 5 über das Mindestalter bei Kinderarbeit im Gewerbe (BGBl. 1936/279); Nr. 6 über die Nachtarbeit Jugendlicher (BGBl. 1924/226); Nr. 10 über das Mindestalter bei Kinderarbeit in der Landwirtschaft (BGBl. 1924/226); Nr. 11 über das Kündigungs- und Koalitionsrecht in der Landwirtschaft (BGBl. 1924/226); Nr. 13 über die Anwendung von Bleiweiß zum Anstrich (BGBl. 1924/226); Nr. 17 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1937/40); Nr. 18 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (BGBl. 1936/278); Nr. 19 über die Gleichbehandlung in der Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1928/288); Nr. 33 über das Mindestalter bei nichtgewerblicher Kinderarbeit (BGBl. 1936/280); Nr. 45 über Bergarbeit der Frauen (BGBl. 1937/324).

2053 *Ratzenhofer*, Der Friedensvertrag von Saint-Germain 61.

Die Konventionen spiegeln die Probleme der damaligen Zeit wider und sind Beweis, dass die ILO auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts Standards setzte. Die Hauptprobleme jener Zeit betrafen die Bereiche „Arbeitskraft und Beschäftigung“. So etwa nahm sich die ILO der Frage der Arbeitslosigkeit an und veröffentlichte z.B. Studien und Reports über die Ursachen der Arbeitslosigkeit im Laufe der Zwischenkriegszeit.²⁰⁵⁴ In der Satzung der ILO werden Menschenrechte formuliert, die während der Zwischenkriegszeit in Konventionen oder Empfehlungen umgesetzt wurden. Unter ihnen befanden sich bahnbrechende Forderungen im Bereich der Gleichberechtigung, die noch heute Gültigkeit haben. Dazu gehören beispielsweise Regelungen bezüglich des Mindestalters in der Industrie, auch für Frauen und Kinder, der Nacharbeit für Frauen und Kinder, des Assoziationsrechtes, des Verbotes von Kinderarbeit, des Mutterschutzes oder Mindestlohnes – im Sinne gleicher Lohn bei gleicher Arbeit.²⁰⁵⁵ Hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen in der Arbeitswelt setzte die ILO nicht nur einen normativen, sondern auch administrativen innovativen Schritt: U.a. auf Druck der Frauenbewegung erfolgte 1932 die Gründung einer eigenen Kommission für Frauenarbeit, deren Leiterin die französische Feministin Marguerite Thibert wurde.²⁰⁵⁶ Der ILO war es als universaler Organisation bewusst, dass es eine große Differenz zwischen „entwickelten und unterentwickelten“ Staaten gab, weshalb man für jene Gebiete, wie z.B. Indien, „niedrigere Anforderungen“ formulierte und diese mit der wirtschaftlichen Entwicklung oder dem Klima rechtfertigte.²⁰⁵⁷ Bahnbrechend in diesem Bereich war Konvention Nr. 29, die das Verbot der Zwangsarbeit beinhaltet. Sie besaß in allen Mitgliedstaaten der ILO Gültigkeit. Die ILO leistete auch auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik Pionierarbeit, indem sie Wirtschaftsanalysen erstellte, neue Wirtschaftssysteme suchte und dementsprechende Beiträge in ihrem regelmäßig erscheinenden Journal „International Labour Review“ veröffentlichte.²⁰⁵⁸

1097

Der ILO war mehr Erfolg beschieden als dem Völkerbund: 1944 wurde die „Declaration concerning the aims and purposes of the International Labour Organization“, das ist die Philadelphia-Charta, unter Einbeziehung wichtiger Punkte der Atlantik-Charta angenommen. In ihr ist der Grundsatz formuliert, dass sich alle Menschen unabhängig von Rasse, Geschlecht und Glaubensbekenntnis entfalten können und das Recht auf gleichen Zugang zu materiellem Wohlstand, geistigem Eigentum, Freiheit, Würde und wirtschaftlicher Sicherheit besitzen.²⁰⁵⁹ Am 9. Oktober 1946 gab sich die ILO auf der Basis der 1944 formulierten Philadelphia-Konvention eine neue Verfassung und wurde gleichzeitig in die UNO aufgenommen. Im Jahr ihres 50. Geburtstages 1969 erhielt die ILO den Friedensnobelpreis.²⁰⁶⁰

1098

2054 *Johnston*, International Labour Organisation 135.

2055 Vgl. dazu allgemein *Rodgers, Swepston, Lee*, The International Labour Organization.

2056 *Natchkova, Schoeni*, The ILO, Feminists and Experts Networks 54–60.

2057 *Rodgers, Swepston, Lee*, The International Labour Organization 70.

2058 Ebd. 108.

2059 *Köck, Fischer*, Das Recht 428.

2060 Ebd.

XIV. Teil

Verschiedene Bestimmungen.

|| VV: *XV. Teil.*

|| VT: *entsprechend.*

|| VN & VS: *Teil XIII.*

Artikel 373.

Österreich verpflichtet sich, die von den alliierten und assoziierten Mächten oder einigen unter ihnen mit einer anderen Macht abgeschlossenen oder abzuschließenden Übereinkommen und Ergänzungs- oder Abänderungsabkommen zu denselben anzuerkennen, welche sich auf den Handel mit Waffen und geistigen Getränken und auf die übrigen in den Generalakten d. d. Berlin, 26. Februar 1885 und d. d. Brüssel, 2. Juli 1890 behandelten Materien beziehen.

|| VV Art. 126 (*Teil IV, Abschnitt I „Deutsche Kolonien“*): *entsprechend mit minimaler Abweichung auf sprachlicher Ebene.*

Art. 434: *vgl. Anmerkung zu Art. 90 VSG.*

|| VT Art. 356: *entsprechend.*

|| VN Art. 290: *entsprechend.*

|| VS Art. 415: *entsprechend.*

Artikel 374.

Die Hohen vertragschließenden Teile haben, wie sie hiermit anerkennen und bekründen, von dem Verträge zwischen der Regierung der französischen Republik und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Monaco am 17. Juli 1918 über des Verhältnis zwischen Frankreich und dem Fürstentume Kenntnis genommen.

|| VV Art. 436: *ident.*

|| VT Art. 357: *ident.*

|| VN Art. 292: *ident.*

|| VS Art. 416: *ident.*

Artikel 375.

(1) Die Hohen vertragschließenden Teile erkennen zwar die zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815 und besonders in der Akte vom 20. November 1815 niedergelegten Zusicherungen, die internationale Verbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen, an; sie stellen indessen fest, daß die Be-

stimmungen dieser Verträge und Übereinkommen, Erläuterungen und sonstigen Zusatzakte, die sich auf die neutralisierte Zone Savoyens beziehen, so wie sie durch Artikel 92, Absatz 1 der Schlußakte des Wiener Kongresses und durch Artikel 3, Absatz 2 des Vertrages von Paris vom 20. November 1815 festgelegt wird, durch die Verhältnisse überholt sind. Infolgedessen nehmen die Hohen vertragschließenden Teile die Abrede zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung, betreffend die Aufhebung der sich auf diese Zone beziehenden Bestimmungen, die abgeschafft sind und bleiben sollen, zur Kenntnis.

(2) Ebenso erkennen die Hohen vertragschließenden Teile an, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der sonstigen Zusatzakte, betreffend die Freizonen Hoch-Savoyens und des Gebiets von Gex, durch die Verhältnisse überholt sind und daß es Sache Frankreichs und der Schweiz ist, im Wege der Einigung unter einander die Rechtslage dieser Gebiete zu regeln so, wie beide Länder es für zweckmäßig erachten.

|| *Anm.: Die fehlerhafte Wortreihenfolge im letzten Absatz findet sich nur im österreichischen Staatsgesetzblatt und wurde auch so ins Rechtsinformationssystem übernommen.*

|| VV Art. 435: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene.*

|| VT Art. 358: *entsprechend.*

|| VN Art. 291: *entsprechend.*

|| VS: *an dieser Stelle keine Entsprechung.*

Anhang.

|| VV&VT&VN: *Abweichung auf Übersetzungsebene: jeweils „Anlage.“*

I.

Der Schweizer Bundesrat hat der französischen Regierung unter dem 5. Mai 1919 mitgeteilt, daß er sich nach dem Ergebnis seiner in dem gleichen Geiste aufrichtiger Freundschaft erfolgten Prüfung der Bestimmung des Artikels 435 der Deutschland von den alierten und assoziierten Mächten überreichten Friedensbedingungen zu seiner Befriedigung in der Lage ist, ihr mit folgenden Bemerkungen und Vorbehalten zuzustimmen.

1. Neutralisierte Zone von Hoch-Savoyen;

- a) Es herrscht Einverständnis darüber, daß, so lange die Eidgenössischen Kammern die Abrede zwischen den beiden Regierungen, betreffend die Abschaffung der Bestimmungen über die Neutralitätszone Savoyens noch nicht ratifiziert haben, bezüglich dieses Gegenstandes beiderseits noch keine endgültige Bindung besteht;
- b) Die Zustimmung der Schweizer Regierung zur Abschaffung der oben erwähnten Bestimmungen setzt, entsprechend dem angenommenen Wortlaut, die Anerkennung der zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815, und besonders in der Erklärung vom 20. November 1815, niedergelegten Zusicherungen voraus;

- c) Die Abrede zwischen der französischen und Schweizer Regierung über die Aufhebung der oben erwähnten Bestimmungen gilt nur dann als wirksam, wenn der Friedensvertrag den Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung enthält, in der er redigiert worden ist. Außerdem müssen die den Friedensvertrag abschließenden Mächte die Zustimmung derjenigen Signatarmächte der Verträge von 1815 und der Erklärung vom 20. November 1815 nachsuchen, die nicht Unterzeichner des gegenwärtigen Friedensvertrages sind;
2. Freizone von Hoch-Savoyen und dem Gebiet von Gex:
- a) Der Bundesrat erklärt seinen ausdrücklichsten Vorbehalt hinsichtlich der Auslegung der im letzten Absatz des vorstehenden, in den Friedensvertrag aufzunehmenden Artikels enthaltenen Erklärung, in der es heißt, daß „die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Ergänzungsakte, betreffend die Freizonen von Hoch-Savoyen und im Gebiete von Gex von den Verhältnissen überholt sind.“ Der Bundesrat wünscht keinesfalls, daß aus seiner Zustimmung zu dieser Fassung geschlossen werden könnte, er stimme der Abschaffung einer bewährten Einrichtung zu, die dazu dient, einander benachbarten Gebieten den Vorteil einer besonderen, ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage angepaßten Behandlung zu verschaffen. Nach Auffassung des Bundesrates kann es sich nicht darum handeln, das Zollsystem der Zonen, so wie es durch die oben erwähnten Verträge festgesetzt worden ist, abzuändern, sondern einzig darum, die Art und Weise des Güteraustausches zwischen den beteiligten Gebieten in einer den jetzigen wirtschaftlichen Bedingungen besser angepaßten Form zu regeln. Zu den vorstehenden Bemerkungen sieht sich der Bundesrat durch den Inhalt des der Note der französischen Regierung vom 26. April beigefügten Entwurfes eines Abkommens, betreffend die zukünftige Gestaltung der Zonen, veranlaßt. Unbeschadet der oben erwähnten Vorbehalte erklärt sich der Bundesrat bereit, im freundschaftlichsten Geiste alle Vorschläge zu prüfen, welche die französische Regierung ihm diesbezüglich machen zu sollen glaubt.
- b) Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und anderer Zusatzakte über die Freizonen bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, in welchem eine neue Abmachung zur Regelung der Rechtslage dieser Gebiete zwischen der Schweiz und Frankreich zustande kommt.

II VV Anl. I: *entsprechend mit folgenden Abweichungen:* „Der Schweizerische Bundesrat hat, wie er der französischen Regierung am 5. Mai 1919 mitgeteilt hat, die Bestimmung des Artikels 435 gleichfalls im Geiste aufrichtiger Freundschaft geprüft und ist zu seiner Befriedigung in der Lage, ihr mit folgenden Bemerkungen und Vorbehalten zuzustimmen.“ *Gliederung von Zif. 2 lit. a) in zwei Absätze; kleinere Abweichungen auf sprachlicher Ebene sowie Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Zif. 1 lit. c) „[...] den Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung enthält[...]“; „Signatarmächte“ statt „Unterzeichner“ („Puissances signataires“); Zif. 2 lit. a) „der sonstigen Zusatzakte“ statt „der anderen Ergänzungsakte“ („des autres actes complémentaires“); „den in Betracht kommenden Gegenden“ statt „den beteiligten Gebieten“ („les régions intéressées“); „Weise“ statt „Form“ („façon“); „Übereinkommens“ statt „Abkommens“ („convention“); Zif. 2*

lit. b) „Zusatzakte“ statt „anderer Zusatzakte“ („autres actes complémentaires“); eine Anmerkung [*]) zu einem vermeintlichen Tippfehler in der englischen Fassung.

|| VT Anl. I: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, vgl. insb. zu Zif. 2 lit. a) und Zif. 2 lit. b) obige Anmerkungen zu VV; keine Anmerkung.

|| VN Anl. I: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, vgl. insb. zu Zif. 2 lit. a) und Zif. 2 lit. b) obige Anmerkungen zu VV; keine Anmerkung.

|| VS: an dieser Stelle keine Entsprechung.

II.

(1) Die französische Regierung hat am 18. Mai 1919 an die schweizerische Regierung nachstehende Note als Antwort auf die vorstehend wiedergegebene Mitteilung gerichtet:

(2) In einer Note vom 5. Mai l. J. hat die schweizerische Gesandtschaft in Paris der Regierung der französischen Republik die Zustimmung der Bundesregierung zu dem vorgeschlagenen Artikel mitgeteilt, der in den zwischen den alliierten und assoziierten Regierungen einesteils und Deutschland andernteils abzuschließenden Friedensvertrag aufgenommen werden soll.

(3) Mit Befriedigung hat die französische Regierung von dem so erzielten Einverständnis Kenntnis genommen und der von den Alliierten und Assoziierten angenommene Entwurf des fraglichen Artikels ist auf ihr Ersuchen in die den deutschen Bevollmächtigten überreichten Friedensbedingungen eingefügt worden.

(4) In ihrer diese Frage betreffenden Note vom 5. Mai hat die schweizerische Regierung verschiedene Erwägungen und Vorbehalte zum Ausdruck gebracht

(5) Hinsichtlich derjenigen dieser Bemerkungen, welche die Freizonen von Hoch-Savoyen und dem Gebiete von Gex betreffen, hat die französische Regierung die Ehre, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels 435 so klar ist, daß kein Zweifel hinsichtlich ihrer Tragweite, insbesondere hinsichtlich der Tatsache aufkommen dürfte, daß danach in Zukunft keine anderen Mächte als Frankreich und die Schweiz an dieser Frage mehr beteiligt sind.

(6) Die Regierung der Republik, die ihrerseits auf den Schutz der Interessen der in Frage stehenden französischen Gebiete bedacht ist und deren besondere Lage berücksichtigt, verliert nicht aus dem Auge, daß die Einführung eines geeigneten Zollsystems für sie und eine den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechende Regelung des Austauschverkehrs zwischen diesen Gebieten und den benachbarten schweizerischen Gebieten unter Beachtung der gegenseitigen Interessen sich empfiehlt.

(7) Selbstverständlich darf dies in keiner Weise das Recht Frankreichs berühren, in dieser Gegend seine Zolllinie mit seiner politischen Grenze zusammenfallen zu lassen, wie dies bei anderen Teilen seiner Landesgrenzen der Fall ist und wie dies die Schweiz selbst schon seit langem mit ihren eigenen Grenzen getan hat.

(8) Mit Befriedigung nimmt in dieser Hinsicht die Regierung der Republik von der freundschaftlichen Bereitwilligkeit Kenntnis, mit der die schweizerische Regierung sich zur Prüfung aller französischen Vorschläge über das an Stelle der

gegenwärtigen Rechtsordnung der bezeichneten Freizonen zu setzende Abkommen bereit erklärt hat; die französische Regierung wird diese Vorschläge in dem gleichen freundschaftlichen Sinne ausstellen

(9) Andererseits zweifelt die Regierung der Republik nicht, daß die vorläufige Beibehaltung der Rechtsordnung von 1815, betreffend die Freizonen, auf die dieser Absatz der Note der schweizerischen Gesandtschaft vom 5. Mai hinweist und die offensichtlich die Überleitung des gegenwärtigen Zustandes in den vertragsmäßigen Zustand vermitteln soll, keineswegs eine Verzögerung der Einführung des von beiden Regierungen für notwendig erkannten neuen Zustandes mit sich bringen darf. Die gleiche Bemerkung gilt für die Ratifikation durch die eidgenössischen Kammern, die im § 1, Absatz A, der schweizerischen Note vom 5. Mai unter der Überschrift „Neutralisierte Zone von Hoch-Savoyen“ vorgesehen ist.

|| VV Anl. II: *entsprechend mit abweichendem Datum: 5. Mai 1919 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.:* „Regierung des französischen Freistaats“ statt „französische Regierung“ („Gouvernement français“); „eidgenössische Regierung“ statt „schweizerische Regierung“ („Gouvernement suisse“); „Mächte“ statt „Regierungen“ („Gouvernements“); Abs. 6: „des Freistaats“ statt „der Republik“ („de la République“); Abs. 7 aE: „mit ihren eigenen Grenzen in dieser Gegend gemacht hat“ statt „mit ihren eigenen Grenzen getan hat“ („l'a fait [...] sur ses propres limites dans cette région“).

|| VT Anl. II: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. „d. J.“* statt „l. J.“ („mai dernier“) [evtl. Tippfehler]; Abs. 3: „alliierten und assoziierten Regierungen“ statt „Alliierten und Assoziierten“ („Gouvernements alliés et associés“); „[...] Friedensbedingungen unter Nummer 435 eingefügt [...]“ [Im Französischen wird die Nr auch in VV und VSG genannt.]; Abs. 7 aE: „mit ihren eigenen Grenzen in dieser Gegend“ statt „mit ihren eigenen Grenzen“ („sur ses propres limites dans cette région“); Abs. 8: „Alinea 1, a)“ statt „§ 1, Absatz A“ („alinéa A du primo“).

|| VN Anl. II: *entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene wie in VT.*

|| VS: *an dieser Stelle keine Entsprechung.*

Artikel 376.

(1) Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, daß, soweit österreichische Gesellschaften oder österreichische Personen auf ihrem oder ihrer Regierung gemäß dem gegenwärtigen Vertrag anvertrautem Gebiet religiöse christliche Missionen unterhalten haben, das Eigentum solcher Missionen oder Missionsgesellschaften einschließlich des Eigentums von Handelsgesellschaften, deren Ertrag der Unterhaltung dieser Missionen dient, weiter für Missionszwecke verwendet werden soll. Um die gehörige Ausführung dieser Verpflichtung zu sichern, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das bezeichnete Eigentum Verwaltungsräten ausantworten, die sie ernennen oder bestätigen und welche das religiöse Bekenntnis der Mission teilen, um deren Eigentum es sich handelt.

(2) Die alliierten und assoziierten Regierungen üben weiterhin eine vollständige Aufsicht über die Leiter dieser Missionen aus und wahren die Interessen dieser Missionen.

(3) Österreich nimmt von den vorstehenden Verpflichtungen Vermerk, erklärt seine Zustimmung zu jeder Anordnung, welche die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen zwecks Erfüllung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften erlassen haben oder erlassen, und verzichtet auf jeden Einwand dagegen.

|| VV Art. 438: *entsprechend.*

|| VT Art. 359: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene:* „amtlich Vermerk“ *statt* „Vermerk“ („donnant acte“).

|| VN Art. 294: *entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT.*

Artikel 377.

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Österreich, weder unmittelbar noch mittelbar gegen eine der diesen Vertrag unterzeichnenden alliierten und assoziierten Mächte, irgendeinen Geldanspruch wegen einer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages liegenden Tatsache geltend zu machen.

(2) Diese Bestimmung bedeutet vollen und endgültigen Verzicht auf alle derartigen Ansprüche; diese sind von nun an erloschen, gleichviel wer daran beteiligt ist.

|| VV Art. 439: *entsprechend mit Ausnahme folgender Passage:* „[...] Mächte, einschließlich derjenigen, die ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen haben, irgendeinen [...]“.

|| VT Art. 360: *entsprechend.*

|| VN Art. 295: *entsprechend.*

|| VS Art. 417: *entsprechend mit folgender Abweichung:* „[...] weder unmittelbar noch mittelbar gegen eine der alliierten Mächte, [...]“.

Artikel 378.

(1) Österreich nimmt und erkennt alle von irgendeinem Prisengericht einer alliierten oder assoziierten Macht erlassenen Entscheidungen und Anordnungen, betreffend österreichisch-ungarische Handelsschiffe und österreichische Waren, als gültig und verbindlich an, ebenso alle derartigen Entscheidungen und Anordnungen über die Zahlung von Kosten. Es verpflichtet sich, wegen dieser Entscheidungen oder Anordnungen keinerlei Beschwerden im Namen seiner Angehörigen vorzubringen.

(2) Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter den Bedingungen, die sie festsetzen werden, die von den österreichisch-ungarischen Prisengerichten erlassenen Entscheidungen und Anordnungen nachzuprüfen, gleichviel, ob diese Entscheidungen und Anordnungen die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen treffen. Österreich sagt zu, Abschriften aller Urkunden zu liefern, aus denen das Aktenstück des Einzelfalles besteht, einschließlich der ergangenen Entscheidun-

gen und Anordnungen; ferner verpflichtet sich Österreich, die Anregungen anzunehmen und auszuführen, die ihm nach dieser Prüfung des Einzelfalles übermittelt werden.

|| VV Art. 440: Abs. 1 und 2 entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene; zusätzlich weitere Absätze: siehe Kommentar zu Art. 381 VSG.

|| VT Art. 361: entsprechend mit Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb. in Abs. 1: „Schiffe“ statt „Handelsschiffe“ („navires“); „Ansprüche geltend zu machen“ statt „Beschwerden vorzubringen“ („présenter [...] réclamation“).

|| VN Art. 296: Abs. 1 und 2 entsprechend mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT; zusätzlich ein weiterer Absatz: siehe unten in der Anmerkung zur „Erklärung“.

|| VS: Art. 418: entsprechend.

Artikel 379.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß in jedem durch den gegenwärtigen Vertrag eingesetzten Ausschuß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll, es sei denn, daß durch spätere Vereinbarung ein anderes bestimmt wird.

|| VV Art. 437: ident.

|| VT Art. 362: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „[...] Ausschuss der Vorsitzende das Recht auf eine zweite Stimme hat, es sei denn [...]“.

|| VN Art. 293: ident mit Abweichung auf Übersetzungsebene wie in VT.

|| VS Art. 429: ident.

Artikel 380.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt, ist und bleibt es in allen jenen Fällen, wo der genannte Vertrag die Ordnung einer bestimmten Staaten eigentümlichen Frage im Wege einer zwischen den interessierten Staaten abzuschließenden Abmachung vorsieht, zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen ausgemacht, daß die Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht entstehen könnten, durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte geregelt werden, bis Österreich als Mitglied des Völkerbundes zugelassen wird.

|| VT Art. 363: entsprechend.

|| VS Art. 430: entsprechend mit minimaler Abweichung auf sprachlicher Ebene.

Artikel 381.

(1) Der im gegenwärtigen Vertrag gebrauchte Ausdruck „ehemaliges Kaisertum Österreich“ umfaßt Bosnien und Herzegowina, insoweit als der Wortlaut nicht das Gegenteil anzeigt. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen Ungarns gegenüber diesen zwei Gebieten.

(2) Der gegenwärtige Vertrag, welcher in französischer, englischer und italienischer Sprache abgefaßt ist, wird ratifiziert werden. Im Falle von Abweichungen ist der französische Text maßgebend, mit Ausnahme des Teiles I (Vertrag über den Völkerbund) und des Teiles XIII (Arbeit), in welchen der französische und der englische Text die gleiche Authentizität haben.

(3) Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.

(4) Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europas steht es frei, sich auf die Mitteilung an die Regierung der französischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln.

(5) Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von der Republik Österreich einerseits und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten andererseits ratifiziert ist.

(6) Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft.

(7) Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtigen Verträge vorgesehenen Fristen.

(8) In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

(9) Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden übermitteln.

(10) Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

(11) Geschehen zu Saint-Germain den zehnten September Eintausendneunhundertneunzehn in einem einzigen Exemplare, das im Archiv der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und wovon authentische Ausfertigungen jeder der Signatarmächte übermittelt werden sollen.

|| VV Art. 440: Abs. 3, 1. Einrückung vgl. Abs. 2: „Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Wortlaut beide maßgebend sind, soll ratifiziert werden.“
2. Einrückung: entsprechend Abs. 3; 3. Einrückung: entsprechend Abs. 4 mit Abweichung auf Übersetzungsebene: „des französischen Freistaates“ statt „der französischen Republik“ („de la République française“); 4. Einrückung: entsprechend Abs. 5; 5. Einrückung: entsprechend Abs. 6; 6. Einrückung: entsprechend Abs. 7. Abs. 4, 1. Einrückung entsprechend Abs. 8; 2. Einrückung entsprechend Abs. 9; Abs. 5 entsprechend Abs. 10 mit Hervorhebung am Beginn des Absatzes; Abs. 6 entsprechend Abs. 11 mit Abweichungen auf Übersetzungsebene: „des französischen Freistaates“ statt „der französischen Republik“ („de la République française“); „Ausfertigungen“ statt „authentische Ausfertigungen“ („expéditions authentiques“).

|| VT Art. 364: entsprechend Abs. 1. Es folgt eine Zäsur, danach entsprechend den Absätzen 2–11 mit Abweichung auf Übersetzungsebene im letzten Absatz: „beglaubigte Aus-

fertigungen“ statt „authentische Ausfertigungen“ („expéditions authentiques“); *Hervorhebung des Beginns der letzten beiden Absätze.*

|| VN: Nach Art. 296 Abs. 3 folgt eine Zäsur, danach entsprechend den Absätzen 2–11 mit Abweichung auf Übersetzungsebene im letzten Absatz: „beglaubigte Ausfertigungen“ statt „authentische Ausfertigungen“ („expéditions authentiques“); *Hervorhebung des Beginns der letzten beiden Absätze.*

|| VS Art. 433: „Die Hohen vertragsschließenden Teile erklären sich damit einverstanden, Russland, sobald es als Mitglied des Völkerbundes zugelassen wird, die Fähigkeit zuzugestehen, dem gegenwärtigen Vertrag unter den Bedingungen, die sich die alliierten Hauptmächte und Rußland vereinbaren können, und unbeschadet der ihm im Hinblick auf den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich zugestandenen Rechte, beizutreten.“ *Der Text, der auf Art. 433 folgt, entspricht Abs. 2–11; Hervorhebung am Beginn der Entsprechung zu Abs. 2, 10, und 11.*

In allen Verträgen folgen an dieser Stelle die Unterschriften der Vertreter (im VSG: 42 an der Zahl), wobei z.T. Abweichungen gegenüber den Nennungen in der Präambel festzustellen sind. Siehe dazu die Kommentierung der Präambel.

Protokoll.

(1) Unter den hohen vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis, daß behufs genauerer Feststellung der Bedingungen, unter denen gewisse Bestimmungen des unter dem heutigen unterzeichneten Vertrages durchgeführt werden sollen,

1. die Liste der Personen, die Österreich gemäß Artikel 173, Absatz 2, an die alliierten und assoziierten Mächte wird ausliefern müssen, der österreichischen Regierung innerhalb des auf die Inkraftsetzung des Vertrages folgenden Monats übermittelt werden wird;
2. daß die im Artikel 186 und in den §§ 2, 3 und 4 des Anhanges IV vorgesehene Wiedergutmachungskommission sowie die im Artikel 179 vorgesehene Spezialsektion nicht die Verlautbarung von Fabrikationsgeheimnissen oder anderer vertraulicher Informationen fordern kann;
3. daß Österreich gleich nach Unterfertigung des Vertrages und innerhalb der vier folgenden Monate die Möglichkeit haben wird, den verbündeten und assoziierten Mächten Schriftstücke und Anträge zur Prüfung zu unterbreiten, um die auf die Wiedergutmachungen bezügliche Arbeit zu beschleunigen, dadurch die Untersuchung abzukürzen und die Entscheidungen rascher herbeizuführen;
4. daß gegen Personen, welche strafbare Handlungen hinsichtlich der Liquidation österreichischer Vermögen begangen haben sollten, die Verfolgung eingeleitet werden wird, und daß die alliierten und assoziierten Mächte die Informationen und Beweise, welche die österreichische Regierung diesbezüglich liefern können, erhalten werden.

(2) Ausgefertigt in französischer, englischer und italienischer Sprache, wobei der französische Text im Falle von Abweichungen maßgebend ist, in Saint-Germain-Laye am zehnten September, eintausendneuhundertneunzehn.

[Es folgen die Unterschriften der Vertreter, die bis auf die Reihenfolge mit denen des VSG übereinstimmen.]

II VV: Abs. 1 ident mit Abs. 1 in abweichender Übersetzung: „Um die Art der Ausführung einzelner Bestimmungen des am heutigen Tage unterzeichneten Vertrags genau festzulegen, sind die Hohen vertragschließenden Teile über Folgendes übereingekommen:“ Zif. 1: „Von der alliierten und assoziierten Hauptmächten wird ein Ausschuß ernannt, der die Zerstörung der Befestigungen Helgolands, wie sie gemäß dem Vertrage erfolgen soll, zu überwachen hat. Dieser Ausschuß ist befugt zu entscheiden, welcher Teil der Küste gegen die Meeresunterspülung schützende Werke beibehalten und welcher zerstört werden soll;“ Zif. 2: „die Beträge, die Deutschland seinen Angehörigen als Entschädigung für die Anteile zu erstatten hat, die sie an den im Artikel 156 Abs. 2 erwähnten Eisenbahnen und Bergwerken besitzen, werden Deutschland auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben;“ Zif. 3-6 entspre-

*chend mit Ausnahme der Nennung der Spezialektion in Abs. 4, Verweis auf Artikel 228 Abs. 2 in Abs. 3 sowie Artikel 240 und Anlage IV, §§ 2, 3 und 4 in Abs. 5; zahlreiche wesentliche Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.: „wird [...] mitgeteilt“ statt „übermittelt werden wird“ („sera adressée“) in Zif. 3; „Wiedergutmachungsausschuß“ statt „Wiedergutmachungskommission“ („Commission des réparations“), „Bekanntgabe“ statt „Verlautbarung“ („divulgation“), „Mitteilungen“ statt „Informationen“ („renseignements“) in Zif. 4; „Unterlagen und Vorschläge“ statt „Schriftstücke und Anträge“ („des documents et des propositions“) in Zif. 5; „Strafverfahren“ statt „Verfolgung“ („poursuites“); „bei der Liquidation“ statt „hisichtlich der Liquidation“ („ce qui concerne la liquidation“); „Angaben und Nachweise“ statt „Informationen und Beweise“ („renseignements et preuves“); „entgegennehmen“ statt „erhalten werden“ („recevront“) in Zif. 6. Abs. 2: *entsprechend*: „Geschehen zu Versailles am achtundzwanzigsten Juni eintausendneunhundertundneunzehn.“*

Im VV folgt nun die „Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reiche und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits, betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande.“

|| VT: Abs. 1 *entsprechend mit Verweis auf Artikel 157 Abs. 2 in Zif. 1; Artikel 170 und die* „Paragraphen 2, 3 und 4 der Anlage IV“ *in Zif. 2 und Abweichungen auf Übersetzungsebene, insb.* „Wiedergutmachungsausschuß“ *statt* „Wiedergutmachungskommission“ („Commission des réparations“), „Preisgabe“ *statt* „Verlautbarung“ („divulgation“) *in Zif. 2; Abs. 2: entsprechend*: „[...] am vierten Juni eintausendneunhundertzwanzig [...]“; *keine Unterschriften.*

|| VN: Abs. 1 *entsprechend*, Zif. 1 *entsprechend* Zif. 1 *mit Verweis auf Artikel 118 Abs. 2; Zif. 2 entsprechend* Zif. 4; Abs. 2: *entsprechend*: „[...] am siebenundzwanzigstem November Eintausendneunhundertneunzehn [...]“; *die Unterschriften stimmen mit denen des Vertragstextes überein.*

Erklärung.

(1) Um die durch die Versenkung von Schiffen und Ladungen im Laufe des Krieges erwachsenen Schäden auf das Mindestmaß zurückzuführen und um die Wiedererlangung der Schiffe und Ladungen, die geborgen werden können, sowie die Regelung der darauf bezüglichen privaten Reklamationen zu erleichtern, verpflichtet sich die österreichische Regierung, alle in ihrem Besitze befindlichen Informationen zu liefern, die den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte oder deren Staatsangehörigen von Nutzen sein könnten, was die durch die österreichischen Seestreitkräfte während des Zeitraumes der Feindseligkeiten versenkten oder beschädigten Schiffe anbelangt.

(2) Gegenwärtige Erklärung wurde in französischer, englischer und italienischer Sprache ausgefertigt, wobei der französische Text im Falle von Abweichungen maßgebend ist, und unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye am zehnten September eintausendneuhundertneunzehn.

[Es folgen die Unterschriften der Vertreter, die mit Ausnahme der fehlenden 2. Unterschrift Milners und der Reihenfolge mit denen des VSG übereinstimmen.]

|| VT: *entsprechend ohne gesonderte Unterschriften.*

|| VN Art. 296 Abs. 3: *entsprechend Abs. 1 mit deutlich abweichender Übersetzung, insb.: „entstandenen Verluste“ statt „erwachsenen Schäden“ („pertes resultant“); „Hebung“ statt „Wiedererlangung“ („récupération“); „gerettet“ statt „geborgen“ („sauvés“); „alle ihr bekannten Daten“ statt „alle in ihrem Besitze befindlichen Informationen“ („tous les renseignements en sa possession“); „Angehörigen“ statt „Staatsangehörigen“ („ressortissants“); „im Laufe der Feindseligkeiten“ statt „während des Zeitraumes der Feindseligkeiten“ („la periode des hostilités“); „zur Verfügung zu stellen“ statt „zu liefern“ („fournier“); „sowie die Regelung der darauf bezüglichen privaten Reklamationen“ wurde nicht übersetzt.*

|| VS: Art. 419: *entsprechend Abs. 1.*

Besondere Erklärung.

(1) Die österreichische Regierung verpflichtet sich für den Fall, daß die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs und Italiens es verlangen sollten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Artikel zwischen Österreich und Ungarn wirksam untersagen und dieses Verbot bis zum Zeitpunkte der formellen Annahme der von den alliierten und assoziierten Regierungen vorgelegten Friedensbedingungen durch die ungarische Regierung aufrechtzuerhalten.

(2) Die gegenwärtige Erklärung wurde in französischer, englischer und italienischer Sprache ausgefertigt, wobei der französische Text im Falle von Abweichungen maßgebend ist, und unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye am zehnten September eintausendneunhundertneunzehn.

[Es folgen neben Renners Unterschrift die der Vertreter der oben genannten AAM und der Vertreter Japans, sohin der AAHM – insgesamt 24, wobei Milners Unterschrift wiederum zweimal erfolgte.]

|| VV ↔ VT ↔ VN ↔ VS: keine Entsprechung.

mittels Beschlusses vom 17. Oktober 1919 die verfassungsmäßige Genehmigung der Nationalversammlung der Republik Österreich erhalten haben, erklärt der Präsident dieser Nationalversammlung, als oberster, durch die Verfassung der Republik zu deren Vertretung nach außen berufener Volksbeauftragter, den vorstehenden Vertrag, die beiden Erklärungen und das Protokoll ihrem ganzen Inhalte nach als ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich, sie gewissenhaft zu erfüllen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikation vom Präsidenten der Nationalversammlung unterfertigt, vom Staatskanzler, zugleich in seiner Eigenschaft als Staatssekretär für Äußeres, gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 25. Oktober 1919.

Im Namen der Republik Österreich.

Der Präsident der Nationalversammlung:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler, zugleich Staatssekretär für Äußeres:

Renner m. p.

(L.S.)

Fink m. p.

Eldersch m. p.

Ramek m. p.

Reisch m. p.

Zerdik m. p.

Stöckler m. p.

Deutsch m. p.

Hanusch m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Paul m. p.

Mayr m. p.

Ellenbogen m. p.

Der vorstehende Staatsvertrag ist am 16. Juli 1920 in Kraft getreten.

Der Staatsvertrag wurde bisher außer von der Republik Österreich von dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, China, Griechenland, Siam, dem Serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und der Tschecho-Slowakei genehmigt.

Wien, am 19. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kabinettsrates
und Leiter der Staatskanzlei:

Mayr m.p.

Der Staatssekretär
für Äußeres:

Renner m. p.

I. Kommentar zu Art. 373 (Waffen- und Spirituosenhandel)

Am selben Tag, an dem der VSG, die beiden Minoritätenverträge mit der Tschechoslowakei und dem SHS-Staat sowie die beiden Abkommen zu den Befreiungskosten unterzeichnet wurden, kam es in Saint-Germain-en-Laye zum Abschluss zweier weiterer internationaler Verträge. Es handelte sich zum einen um eine Konvention über den Waffen- und Munitionshandel, die von denselben AAM unterzeichnet wurde, die auch am VSG beteiligt waren, zusätzlich aber auch noch von Bolivien, Ecuador, Guatemala, Haiti und Peru sowie dem Hedschas.²⁰⁶¹ Der Export von Artilleriegeschützen, von Gas- und Flammenwerfern, Maschinengewehren und anderen Waffen wurde stark beschränkt und für weite Bereiche Asiens und Afrikas generell verboten. Zur Kontrolle wurde eine internationale Behörde geschaffen, die ihrerseits unter der Kontrolle des Völkerbundes stehen sollte. Die Waffenkonvention von St. Germain ist somit im Zusammenhang mit den allgemeinen Rüstungsbeschränkungen zu sehen, um die sich der Völkerbund gemäß Art. 8 VSG bemühen sollte. Da die Konvention von den USA nicht ratifiziert wurde, hatte sie kaum praktische Auswirkungen.²⁰⁶²

1099

Die zweite Konvention, die am 10. September 1919 zu St. Germain unterzeichnet wurde, betraf den Handel mit Spirituosen in Afrika.²⁰⁶³ Sie wurde lediglich von den AAHM sowie auch von Belgien und Portugal unterzeichnet und galt in allen von diesen Staaten beherrschten afrikanischen Kolonien, mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden Länder und mit Ausnahme Südafrikas. Der Spirituosenhandel hatte vor 1914 verheerende Folgen für die afrikanische Bevölkerung gehabt, die mit der Alkoholsucht in völlige Abhängigkeit von den Europäern gebracht worden war, weshalb es schon seit 1890 immer wieder zu völkerrechtlichen Vereinbarungen auf diesem Gebiet gekommen war; auch die Konvention von 1919 hatte den Schutz der „eingeborenen Bevölkerung“ vor diesen „extrem gefährlichen Produkten“ zum Ziel.²⁰⁶⁴ Sowohl der Import als auch die Erzeugung von Spirituosen wurden im genannten Gebiet mit wenigen Ausnahmen verboten. Auch dieses Abkommen sollte von einer internationalen Behörde unter der Oberaufsicht des Völkerbundes kontrolliert werden.

1100

In Art. 373 VSG verpflichtete sich Österreich, die beiden genannten (von ihm nicht unterzeichneten) Abkommen „anzuerkennen“. Auch Österreich durfte daher die genannten Waffen und Spirituosen nicht in die bezeichneten Gebiete exportieren.

1101

2061 BTS 1919/12. Insofern die Staaten identisch waren, waren auch die unterzeichnenden Personen identisch. Wie aus einer Fußnote (ebenda) geschlossen werden kann, erfolgte die Unterzeichnung durch die übrigen Staaten nicht in St. Germain, sondern in Paris.

2062 *Furger*, Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit für grenzüberschreitende Waffentransfers 45.

2063 BTS 1919/19.

2064 *Fidler*, *The globalization of public health* 843f.

II. Kommentar zu Art. 374 (Monaco)

Das Fürstentum Monaco gilt zwar als souverän, steht jedoch (endgültig seit 1861) unter dem Protektorat Frankreichs. Während des 1. WK ergab sich das Problem, dass der Thronerbe Louis Honoré Grimaldi (nachmals Louis II., 1922–1949) lediglich eine uneheliche Tochter, Charlotte, hatte, weshalb der monegassische Thron nach seinem Tod an das Haus Urach, eine Nebenlinie des Hauses Württemberg, gefallen wäre, was Frankreich zu verhindern suchte. Mit dem in Art. 374 VSG genannten Vertrag vom 17. Juli 1918²⁰⁶⁵ garantierte Frankreich erneut die Unabhängigkeit und Souveränität Monacos, wogegen Fürst Albert I. von Monaco (1889–1922) versprach, diese Souveränität nur „in voller Übereinstimmung mit den politischen, militärischen, maritimen und wirtschaftlichen Interessen Frankreichs“ ausüben zu wollen. Im Besonderen sollten Maßnahmen in Bezug auf die Thronfolge nur mit Genehmigung der französischen Regierung erfolgen. In weiterer Folge, 1919, adoptierte Louis Honoré Grimaldi mit Zustimmung Frankreichs seine eigene uneheliche Tochter, legitimierte sie auf diese Weise und sicherte ihr damit die Thronfolge (auf die sie 1949 zugunsten ihres Sohnes Rainier III. verzichtete).

Art. 374 diente lediglich der Zurkenntnisnahme des Vertrages vom 17. Juli 1918. Irgendwelche Rechte oder Pflichten ergaben sich daraus weder für Österreich noch für die AAM.

2065 *Traité d'amitié protectrice* [<https://mjp.univ-perp.fr/constit/mon1918.htm>] (15. 2. 2021).

III. Kommentar zu Art. 375 (Schweiz und Savoyen)

In den Friedensverhandlungen des Wiener Kongresses 1814/15 wurde die schweizerische Neutralität anerkannt, zusätzlich wurden u.a. vor dem Hintergrund der Bemühungen Genfs um eine gebietsmäßige Abrundung seines Territoriums und direkte Verbindung mit der übrigen Schweiz Hochsavoyen für neutral erklärt und drei zollfreie Zonen errichtet: eine Zone um Gex mit 396 km², eine sardinische bzw. savoyische Zone mit 151 km² sowie durch Beschluss der Rechnungskammer von Sardinien die kleine Zone von St. Gingolph an der Grenze zum Kanton Wallis. **1104**

Mit der Abtretung Savoyens an Frankreich nach dem oberitalienischen Krieg von 1859 blieb die Neutralisierung Hochsavoyens bestehen, Änderungen erfolgten aber bezüglich der zollfreien Zonen. Gestützt auf eine Volksbefragung in den abgetretenen savoyischen Gebietsteilen schuf Frankreich eine neue, erweiterte Zone, die damit 3.790 km² umfasste („Grande Zone“). Eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz wurde 1881 abgeschlossen. Am 18. Dezember 1918 wurde von Frankreich diese Übereinkunft gekündigt und die Schweiz über eine geplante Neuordnung der Freizonen informiert.²⁰⁶⁶ **1105**

Die Schweiz war zwar kein Signatarstaat der Pariser Vorortverträge, war jedoch diplomatisch auf der Friedenskonferenz vertreten und versuchte insb., ihre Neutralität und deren Vereinbarkeit mit dem Völkerbund abzusichern. Mit Note vom 29. April 1919 übermittelte der französische Außenminister Stéphane Pichon dem in Paris weilenden schweizerischen Bundespräsidenten Gustave Ador einen Textentwurf, den Frankreich in den VV einzufügen beabsichtigte. **1106**

Gemäß dem französischen Textvorschlag sollten die „Hohen Vertragsschließenden Teile“ anerkennen, „daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der Uebereinkommen, Erklärungen und sonstigen Zusatzakte, betreffend die neutrale Zone Savoyens und die Freizonen Savoyens und der Landschaft Gex, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Infolgedessen sind und bleiben diese Bestimmungen aufgehoben, und Frankreich kann im Einvernehmen mit der Schweiz die Rechtslage dieser Gebiete so regeln, wie beide Länder es für zweckmäßig erachten“²⁰⁶⁷. Auf die Neutralität wurde im vorgesehenen Artikel nicht Bezug genommen, allerdings wurde in der Note darauf hingewiesen, dass die dauernde Neutralität dadurch nicht berührt werde. **1107**

Seitens des schweizerischen Bundesrats wurde ein Gegenentwurf präsentiert und mit Vorbehalt der Ratifikation durch die Bundesversammlung ein Verzicht auf die **1108**

2066 Vgl. *Waldkirch*, Art. 435 des Versailler Vertrages 1–13; *Favez, Raffestin*, Il sistema 290–296; Jean-Claude *Favez*, Freizonen, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* [<https://hls-dhss.ch/de/articles/017225/2015-02-10/>] (21. 1. 2021).

2067 *Waldkirch*, Art. 435 des Versailler Vertrages, Dokumentenanhang Nr. 4.

neutralisierte Zone Savoyens zugestanden, die Freihandelszonen sollen jedoch im VV keine Erwähnung finden.

- 1109** Mit Blick auf das Hauptanliegen der Anerkennung der Neutralität wurde festgehalten: „Der Bundesrat wird um so eher in der Lage sein, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften [...] zu erkennen, als die zurzeit in Paris vereinigten Mächte zwar die Erklärung vom 20. November 1815, betreffend die Anerkennung und Gewährleistung der ewigen Neutralität der Schweiz sowie die Unversehrtheit und Unverletzlichkeit ihres Gebietes, erneuert und bestätigt haben werden.“²⁰⁶⁸
- 1110** Am 4. Mai übermittelte die französische Regierung eine neue Fassung des für den VV vorgesehenen Artikels. Das Schweizer Anliegen der Anerkennung der dauernden Neutralität wurde berücksichtigt, die Regelung der Freihandelszonen des ersten Entwurfs aber beibehalten. Mit Note vom 5. Mai erteilte der Bundesrat mit Vorbehalten die Zustimmung: Anerkennung der Neutralität unter Beibringung der Zustimmung jener Mächte, welche die Abmachungen von 1815 signierten, aber nicht Unterzeichner des VV sind, weiters Akzeptanz der Aufhebung der neutralisierten Zone vorbehaltlich der Genehmigung durch die schweizerische Bundesversammlung sowie – bis zu einer einvernehmlichen Lösung – Beibehaltung der bisherigen Regelungen der Freihandelszonen.²⁰⁶⁹
- 1111** Mit Note vom 18. Mai nahm Frankreich zu den schweizerischen Anliegen Stellung. Bezüglich des strittigen Punktes der Freihandelszonen verwies die Regierung darauf, die Einführung eines geeigneten Zollsystems und eine den Verhältnissen angepasste Regelung des Austauschverkehrs zwischen den Grenzgebieten „nicht aus dem Auge“ verlieren zu wollen. Es dürfe aber das Recht Frankreichs, seine Zolllinie mit seiner politischen Grenze zusammenfallen zu lassen, nicht beeinträchtigt werden.²⁰⁷⁰ Der weitere Notenwechsel brachte nichts substantiell Neues.
- 1112** In den VV wurde der zweite von der französischen Regierung präsentierte Entwurf, dem der Bundesrat am 5. Mai mit einer Reihe von Vorbehalten zugestimmt hatte, als Art. 435 übernommen und wortgleich auch dem VSG (Art. 375), VT (Art. 358) und VN (Art. 291) inseriert. Beigefügt wurde auch die Antwort der französischen Regierung vom 18. Mai auf die Einwände der Schweiz vom 5. Mai.
- 1113** Inhaltlich wurden die zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815 festgelegten Garantien der dauernden Neutralität anerkannt. Mit der Benennung als internationale Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens wurde eine Korrelation mit Art. 21 der Völkerbundsatzung hergestellt. Die Abmachungen über die neutralisierte Zone Savoyens wurden als mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vereinbar bezeichnet und auf die diesbezüglichen Abmachungen der französischen und schweizerischen Regierung verwiesen. Die Bestimmungen über die Freizonen von Hochsavoyen und Gex wurden als durch die Verhältnisse überholt erklärt und auf eine von Frankreich und der Schweiz zu erarbeitende Vereinbarung²⁰⁷¹ abgestellt.

2068 *Waldkirch*, Art. 435 des Versailler Vertrages, Dokumentenanhang Nr. 5.

2069 Ebd. Nr. 6

2070 Ebd. Nr. 7.

2071 Zur weiteren Entwicklung der vertraglichen Absprachen vgl. *Favez*, Freizonen.

IV. Kommentar zu Art. 376

Mit der Übernahme des „Missionsparagrafen“ des VV (Art. 438)²⁰⁷² wurde die alliierte Kontrolle über die christlichen österreichischen Missionsgesellschaften und Missionare legitimiert. Räumte Art. 249 b Abs. 1 VSG den Siegermächten ein Enteignungsrecht in den jeweiligen Mandatsgebieten ein, so wurde für die Missionen ein Ausnahmetatbestand geschaffen. Gem. Art. 376 Abs. 1 VSG war das Vermögen weiterhin Missionszwecken gewidmet und Verwaltungsräten („boards of trustees“) derselben Konfession, die von den alliierten und assoziierten Regierungen ernannt bzw. bestätigt wurden, unterstellt. Abs. 2 übertrug den alliierten und assoziierten Regierungen die Aufsicht über die ehemaligen Missionen, Abs. 3 legte das vorweggenommene unbedingte Einverständnis Österreichs mit den jeweiligen Anordnungen der Aufsichtsbehörden fest. **1114**

Die Initiative für die Schutzklausel zugunsten deutscher christlicher Missionen im VV ging von John R. Mott (1865–1955) und Joseph H. Oldham (1874–1969) aus. Auf Vorschlag von Joseph H. Oldham formulierten Beamte des britischen Außenministeriums während der Friedenskonferenz einen Sondertatbestand, der auf die Beibehaltung der missionarischen Zweckwidmung des Vermögens abstellte, den Siegermächten aber umfassende Kontrollrechte und auch die Aufteilung des Missions Eigentums überließ. Modifikationen des Entwurfs erfolgten durch eine Intervention des Hl. Stuhles. Danach sollten die Vermögenswerte der Congregatio de Propaganda Fide übertragen werden. Auch die Dispositionsbefugnisse der Siegermächte sollten eingeschränkt werden, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass katholisches Missions Eigentum an christliche Missionen anderer Konfessionen übertragen wird.²⁰⁷³ **1115**

Unübersehbar wurde aber mit dem „Missionsparagrafen“ ein Signal gesetzt, „um die zu engen Bindungen zwischen nationalen und missionarischen Interessen zu lösen, die Missionen von der Hypothek des Kolonialismus zu befreien und die Übernationalität der Kirche [...] zu betonen“²⁰⁷⁴. **1116**

2072 *Holstein*, Die Mission 117–119; *Baumgartner*, Die Ausweitung 579f.; *Fischer*, Die deutschen Kolonien 194–196; *Sippel*, Der Beitrag 93–98.

2073 *Sippel*, Der Beitrag 96f.

2074 *Baumgartner*, Die Ausweitung 580.

V. Kommentar zu Art. 377

Bei Art. 377 handelte es sich um eine generelle Verzichtsklausel in Bezug auf etwaige monetäre Ansprüche Österreichs gegen alliierte und assoziierte Unterzeichnerstaaten des VSG, deren behaupteter Geltungsgrund zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Vertrages (letztlich also vor dem 16. Juli 1920) gelegen war.²⁰⁷⁵

Da die Republik von den Siegermächten des 1. WK unter Zugrundelegung der Kontinuitätsthese als Rechtsnachfolger des ehemaligen Kaisertums Österreich betrachtet wurde, wäre ihr die Möglichkeit zur Geltendmachung derartiger Ansprüche auch im Hinblick auf noch während des Bestehens der Monarchie eingetretene Tatsachen oder Ereignisse aus völkerrechtlicher Sicht prinzipiell offen gestanden.²⁰⁷⁶ Mit Art. 377 wurde Österreich jedoch dazu verhalten, rechtsverbindlich auf jedwede Inanspruchnahme dieser Option zu verzichten. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen des Vertrages bewirkte dies einen umfassenden Forderungsverzicht der Republik mit Wirkung ex nunc ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des VSG.²⁰⁷⁷ Österreich verpflichtete sich dabei nicht nur zur „Nichtgeltendmachung“ entsprechender finanzieller Ansprüche gegenüber den AAM, nach Art. 377 Satz 2 galten diese vielmehr als – im rechtlichen Sinne – für immer erloschen.

2075 Im Kern identische Bestimmungen enthielten auch die Friedensverträge mit Deutschland (Art. 439 VV), Bulgarien (Art. 295 VN) und Ungarn (Art. 360 VT), ebenso der – freilich nie in Kraft getretene – Vertrag von Sèvres mit der Türkei (Art. 417 VS).

2076 Zu denken ist etwa an Schadensersatzansprüche für im Zuge des 1. WK entstandene Schäden, soweit diese nicht vom (damals) geltenden Kriegsrecht gedeckt waren; ebenso an völkerrechtliche Ersatzansprüche für außerhalb des Krieges bzw. ohne jeden Bezug zu diesem entstandene Schäden.

2077 Vertragsbestimmungen, die eine echte Ausnahme zu der in Art. 377 grundgelegten Regelung dargestellt hätten, sind kaum auszumachen. Wohl bestimmte etwa Art. 208, dass der Wert des von den Nachfolgestaaten der Monarchie erworbenen Besitzes und Eigentums der ehemaligen öst. Regierung den übernehmenden Staaten „anzulasten“ und Österreich in Anrechnung auf seine Wiedergutmachungsschuld gutzuschreiben sei. Ein direkter Anspruch der Republik gegen die betreffenden alliierten und assoziierten Unterzeichnerstaaten war damit jedoch nicht verbunden; über die Anrechnung bzw. die Höhe der entsprechenden Gutschriften entschied allein der interalliierte Wiedergutmachungsausschuss.

VI. Kommentar zu Art. 378

Bei Art. 378 handelt es sich um eine jener in den Schlussteil (Teil XIV) des VSG verschobenen Bestimmungen, die – mit Ausnahme von Art. 381, der tatsächlich jene finalen Anordnungen enthielt, wie sie für internationale Abkommen typisch sind – ebenso gut bzw. aus systematischer Sicht sogar besser bereits an früherer Stelle des Vertragstextes hätten aufscheinen können. Inhaltlich regelte Art. 378 den Umgang mit während des Krieges ergangenen prisengerichtlichen Urteilen und Beschlüssen.²⁰⁷⁸ Der erste Teil der Bestimmung (Sätze 1 u. 2) bezog sich auf von Prisengerichten der AAM ergangene Entscheidungen; der zweite Teil (Sätze 3 u. 4) fasste die von österreichisch-ungarischen Prisengerichten erlassenen Erkenntnisse ins Auge.

1118

Das Prisenrecht, dessen Wurzeln bis in das Hochmittelalter zurückreichen, ist Bestandteil des völkerrechtlichen (See-)Kriegsrechts.²⁰⁷⁹ In materieller Hinsicht bezieht es sich v.a. auf im Privateigentum stehende Handelsschiffe unter feindlicher Flagge sowie feindliche Schiffsloadungen, die – außerhalb neutraler Hoheitsgewässer – als „Seebeute“ der Wegnahme durch die Kriegsschiffe der gegnerischen Konfliktpartei(en) unterliegen.²⁰⁸⁰ Der Beschlagnahme unterliegt auch die im Eigentum Neutraler stehende Fracht an Bord feindlicher Handelsschiffe, sofern es sich um sog. „Bannware“ (veraltet: „Kontrabande“) handelt.²⁰⁸¹ Unter neutraler Flagge fahrende Schiffe – wie auch deren Fracht – dürfen dagegen nur in Ausnahmefällen aufgebracht bzw. beschlagnahmt werden; etwa, wenn sie überwiegend Bannware transportieren, sich eines Blockadebruchs schuldig machen oder dem Konfliktgegner neutralitätswidrig Unterstützung leisten.²⁰⁸²

1119

Über die Rechtmäßigkeit der Aufbringung von Handelsschiffen und die Beschlagnahme ihrer Fracht sowie über deren etwaige Einziehung hat in jedem Fall ein Prisengericht zu entscheiden.²⁰⁸³ Dabei handelt es sich um nationale gerichtliche oder

1120

2078 Im Wesentlichen wortgleiche Bestimmungen enthielten auch die Friedensverträge mit Deutschland, Bulgarien, Ungarn und der Türkei; vgl. Art. 440 VV, Art. 296 VN, Art. 361 VT u. Art. 418 VS.

2079 Vgl. dazu etwa die klassische Darstellung bei *Liszt*, *Völkerrecht* 517–555. In seinen Grundzügen besitzt das Prisenrecht im (internationalen) bewaffneten Konflikt zur See auch heute noch Gültigkeit; vgl. IIHL, *San Remo Manual* 187–221 (Part V).

2080 James *Kraska*, *Prize Law*, in: MPEPIL [<https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e383>] (30. 8. 2020) 21–26, Rn. 8.

2081 Ebd., Rn. 12–13.

2082 Zur Feststellung des feindlichen oder nicht-feindlichen Charakters eines unter neutraler Flagge fahrenden Schiffes und seiner Ladung stehen den kriegsführenden Parteien bestimmte Kontroll- und Durchsuchungsrechte zu; vgl. im Einzelnen IIHL, *San Remo Manual* 195–201.

2083 Im Fall der Einziehung geht das Eigentum an der entsprechenden Prise auf den Staat über, der sie in seinen Besitz gebracht hat; im Fall einer Entscheidung zugunsten des Eigentümers muss die Prise zurückgegeben bzw. eine Kompensation geleistet werden; vgl. *Liszt*, *Völkerrecht* 528–530.

gerichtsähnliche Einrichtungen, die – idR nach Maßgabe staatlicher Prisenordnungen – die Grundsätze des internationalen Prisenrechts zur Anwendung bringen. Der 1907 auf der II. Haager Friedenskonferenz unternommene Versuch der Errichtung eines Internationalen Prisenhofs, der als Berufungsinstanz gegen die Urteile nationaler Prisenengerichte dienen sollte, scheiterte an der durchgängig fehlenden Bereitschaft der Staaten zur Ratifikation des entsprechenden (XII. Haager) Abkommens.²⁰⁸⁴

- 1121** Die erwähnten prisenrechtlichen Grundsätze und Regeln sind traditionell Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts, insb. seit der II. Haager Konferenz existieren in Teilen aber auch vertragliche Anknüpfungspunkte.²⁰⁸⁵ Eine (über weite Strecken bis heute gültige) Sammlung des einschlägigen Gewohnheitsrechts findet sich in der Seerechtserklärung der Londoner Seerechtskonferenz von 1908/09.²⁰⁸⁶ Auch dieses als Ausgangspunkt einer vertraglichen Regelung gedachte Instrument trat mangels Ratifikationsbereitschaft der Staaten formell nie in Kraft;²⁰⁸⁷ die in der Folge erlassenen nationalen Prisenordnungen spiegelten im Kern jedoch die in ihr enthaltenen Prinzipien.²⁰⁸⁸
- 1122** Art. 378 Satz 1 verpflichtete Österreich als (aus Sicht der Alliierten) Teilrechtsnachfolger der verblichenen Monarchie zunächst zur bedingungslosen Akzeptanz sämtlicher Urteile der Prisenengerichte einer AAM im Hinblick auf im Verlauf des Krieges aufgebrauchte österreichisch-ungarische Handelsschiffe und auf österreichisch-ungarischen oder neutralen Schiffen beschlagnahmte österreichische Waren.²⁰⁸⁹ Diese Verpflichtung erstreckte sich auch auf die Anerkennung sämtlicher Entscheidungen über die Zahlung von Kosten, die den AAM im Zusammenhang mit den Verfahren, auf welche die gegenständliche staatsvertragliche Bestimmung Bezug nimmt, entstanden sind.²⁰⁹⁰ Mit Art. 378 Satz 2 bestätigte die Republik darüber hinaus, gegenüber den AAM wegen der erwähnten Urteile und Anordnungen alliierter Prisenengerichte keinerlei Beschwerden im Namen Privater vorzubringen, was im Ergebnis auf einen vertraglich auferlegten Verzicht auf das nach dem allgemeinen Völkerrecht jedem Staat zustehende diplomatische Schutzrecht zugunsten eigener Staatsbürger hinauslief.
- 1123** Art. 378 Satz 3 räumte sodann den AAM die Befugnis ein, die von österreichisch-ungarischen Prisenengerichten im Zuge des Krieges erlassenen Erkenntnisse nach je-

2084 Der Text des – nie in Kraft getretenen – (XII. Haager) Abkommens v. 18. 10. 1907 ist abgedruckt in: *Ritter-Döring*, Normierung 381–394.

2085 Vgl. u.a. (VI. Haager) Abkommen über die Behandlung der feindlichen Handelsschiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten v. 18. 10. 1907 (RGBl. 1916/182); (XI. Haager) Abkommen betreffend gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekriege v. 18. 10. 1907 (RGBl. 1913/187); (XIII. Haager) Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges v. 18. 10. 1907 (RGBl. 1913/188).

2086 Erklärung über das Seekriegsrecht v. 26. 2. 1909 (sog. „Londoner Erklärung“); abgedruckt bei *Ritter-Döring*, Normierung 395–410.

2087 Zu den Hintergründen *Rindfleisch*, Kriegserwartung 253–273.

2088 *Kraska*, Prize Law, Rn. 19.

2089 Für eine systematische Aufarbeitung der Judikatur anglo-amerikanischer sowie kontinental-europäischer Prisenengerichte während des Krieges vgl. *Garner*, Prize Law 142–702.

2090 Umfasst waren davon die Kosten der betreffenden prisenengerichtlichen Verfahren selbst wie auch jene für die Durchsuchung, Inventarisierung und Erhaltung aufgebrauchter Schiffe und deren Ladung.

weils eigenem Ermessen nachzuprüfen. Erfasst wurden dabei nach dem Wortlaut der Regelung nicht nur Urteile und Beschlüsse, welche die Eigentumsrechte von Staatsangehörigen der AAM betrafen, sondern auch solche, welche die Rechte von Angehörigen neutraler Staaten berührten.

Die hier ins Visier genommenen Entscheidungen der österreichisch-ungarischen Prisengerichte fußten aus innerstaatlicher Sicht auf der explizit nur für die Dauer des „gegenwärtigen“ Krieges geschaffenen Prisengerichtsordnung von 1914.²⁰⁹¹ Mit ausnahmsweiser Wirkung auch für Ungarn hatte dieses in einem Sonderverfahren²⁰⁹² erlassene Instrument die Befugnisse und das Verfahren des Prisengerichts erster Instanz in Pola sowie des am Sitz des Kriegsministeriums in Wien eingerichteten Oberprisengerichts geregelt. Gem. § 3 der Prisengerichtsordnung waren die Urteile des als II. Instanz fungierenden Oberprisengerichts endgültig – eine (nationale) Regelung, die durch den Friedensvertrag ex post aus den Angeln gehoben wurde. Tatsächlich umfasste die den AAM eingeräumte Option der Überprüfung der von den Prisengerichten der k.u.k. Monarchie erlassenen Urteile gem. Art. 378 Satz 4 VSG auch das Recht auf Übermittlung konkreter „Anregungen“ (in der engl. Textfassung: „recommendations“) als Folge der Prüfung. Dass dieser Wortwahl ein gehöriges Maß an Euphemismus zu eigen war, lässt sich unschwer an der an gleicher Stelle festgeschriebenen Verpflichtung Österreichs erkennen, besagte Anregungen „anzunehmen und auszuführen“. Im Ergebnis kam den „Empfehlungen“ der AAM damit der Charakter einer quasi-verbindlichen Anordnung zu.²⁰⁹³

1124

Insgesamt stellte Art. 378 VSG eine für klassische Friedensverträge typische Norm dar, die – unter Absehung jeglicher Reziprozität – die Privilegien und Interessen der Sieger (im vorliegenden Fall insb. der AAHM, auch und gerade in ihrer Eigenschaft als Seemächte) völkerrechtlich absichern sollte. Soweit es die hier in Rede stehende Frage des Umgangs mit während des Krieges ergangenen prisengerichtlichen Entscheidungen betrifft, wurde das in den Pariser Vorortverträgen angewandte Muster nach dem Ende des 2. WK im Wesentlichen beibehalten. Auch in den Friedensverträgen mit Italien, Finnland und Rumänien von 1947 behielten sich die Alliierten vor, Prisenurteile der genannten Staaten nachzuprüfen und bei Widerspruch mit den

1125

2091 Verordnung des Gesamtministeriums über die Kundmachung der mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1914 allergnädigst genehmigten Prisengerichtsordnung v. 9. 12. 1914 (RGBl. 1914/334). Der Praxis *ad hoc* geschaffener Prisen(gerichts)ordnungen mit zeitlich beschränkter Gültigkeit war die Monarchie bereits im 19. Jh. gefolgt. Vgl. bzgl. des Deutsch-Dänischen Krieges: Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einsetzung von Prisengerichten und das Verfahren bei denselben v. 21. 3. 1864 (RGBl. 1864/31); bzgl. des Preußisch-Österreichischen Krieges: Kaiserliche Verordnung betreffend die Anhaltung, Aufbringung und prisengerichtliche Behandlung von feindlichen und verdächtigen Schiffen nach Ausbruch des Krieges zur See v. 9. 7. 1866 (BGBl. 1866/90).

2092 Vgl. dazu *Kleinwächter*, Kriegsgesetze 81–87.

2093 Unklar bleibt, ob es unter Berufung auf Art. 378 VSG jemals tatsächlich zu einer Korrektur einzelner Urteile der österreichisch-ungarischen Prisengerichte gekommen ist. Konkrete Untersuchungen hierzu liegen nicht vor. Bzgl. des gleichgelagerten Falls der Urteile deutscher Prisengerichte wurde allerdings festgehalten, dass eine Nachprüfung seitens der Alliierten – hier gem. Art. 440 VV – in der Praxis ausgeblieben ist; vgl. *Scheuner*, Prisenrecht 797.

einschlägigen Regeln des Völkerrechts jeweils eine Revision derselben zu „empfehlen“²⁰⁹⁴. Die betreffenden Staaten mussten darüber hinaus auf sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Urteile und Beschlüsse alliierter Prisengerichte verzichten und sich damit einverstanden erklären, alle nach dem 1. September 1939 ergangenen Entscheidungen dieser Gerichte als bindend anzuerkennen.²⁰⁹⁵ Die beiden letztgenannten Verpflichtungen fanden sich schließlich wortgleich auch in Art. 24 des mit Österreich geschlossenen StV von Wien vom Mai 1955.²⁰⁹⁶

2094 Erneut war damit die Verpflichtung der betroffenen Parteien verbunden, die Empfehlungen der Alliierten anzuerkennen und umzusetzen; vgl. z.B. Annex XVII des Friedensvertrags mit Italien v. 10. 2. 1947, in engl. Fassung wiedergegeben in: UNTS 49 (1950) 747, 126ff.

2095 Vgl. z.B. Art. 76(1) lit. c des Friedensvertrags mit Italien

2096 Vgl. Art. 24(1) lit. c StV von Wien betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich v. 15. 5. 1955 (BGBl. 1955/152).

VII. Kommentar zu Art. 379

Art. 379 enthält eine allgemeine, abdingbare Verfahrensregel zu Abstimmungen in den durch den VSG vorgesehenen Ausschüssen bzw. Kommissionen, um „Pattsituationen“ bei Entscheidungen zu vermeiden. In ganz unterschiedlichen Zusammenhängen waren mehr als ein Dutzend solcher Einrichtungen vorgesehen²⁰⁹⁷ (darunter drei Grenzregelungsausschüsse, die Plebiszitkommission, der interalliierte Heeres-, Marine- und Luftfahrtüberwachungsausschuss und die Reparationskommission, aber auch z.B. Sachverständigenausschüsse zur Aufteilung der Eisenbahnen). In unterschiedlichem Ausmaß sah der VSG für diese auch Organisations- und Verfahrensvorschriften vor, insb. in Bezug auf ihre Zusammensetzung, bei der zumeist alle AAHM bzw. die AAHM mit Ausnahme Japans vertreten waren; oft war eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit explizit festgelegt. Das Ausbleiben der Ratifikation des Vertrags durch die USA hatte – trotz des späteren Vorbehalts im Friedensvertrag 1921 – Veränderungen in der Anzahl der Stimmberechtigten zur Folge, die auch auf das Verhältnis von Stimmenmehr- und -gleichheiten zurückwirkten.

2097 Zum institutionellen Gefüge des VSG siehe *Rathmanner*, Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale.

VIII. Kommentar zur Erklärung

Im Rahmen des Seekriegs im Mittelmeer 1914–18 waren bei Kriegsende naturgemäß Position und Hintergrund der Versenkung oder Beschädigung zahlreicher Kriegs- und Handelsschiffe unbekannt. Die ggstl. Erklärung verpflichtet die österreichische Regierung zur Herausgabe aller Informationen, die zur Klärung des Kriegsschicksals der Schiffe beitragen könnten. Das Interesse der Siegermächte bezog sich vorwiegend auf drei Themengebiete: **1127**

Von österreichisch-ungarischen U-Booten waren während der Kampfhandlungen zahlreiche Schiffe versenkt worden. Auf das Konto dieser 27 k.u.k. U-Boote gingen insgesamt 108 Handelsschiffe mit ca. 196.000 BRT als gesicherte plus bis zu elf weitere Handelsschiffe mit ca. 41.000 BRT als wahrscheinliche Versenkungserfolge (die Zahlen variieren aufgrund der bis heute z.T. ungeklärten Datenlage in der Fachliteratur erheblich); dazu kamen einige Erfolge gegen Kriegsschiffe, auch hier einige mit offenen Fragen zum Hintergrund.²⁰⁹⁸ **1128**

Noch weitaus mehr Schiffe wurden von den im Mittelmeer besonders erfolgreich operierenden U-Booten der Kaiserlich Deutschen Marine versenkt, die hier ab Frühjahr 1915 aktiv waren. Sie waren meist in der Bocce di Cattaro oder in Pola stationiert und viele waren zeitweise formal der k.u.k. Kriegsmarine übertragen worden, besonders um die Möglichkeit zum Angriff auch auf italienische Schiffe zu haben²⁰⁹⁹ (Italien erklärte Österreich-Ungarn im Mai 1915 den Krieg, dem Deutschen Reich aber erst im August 1916; die diplomatischen Beziehungen zu Rom brach Deutschland aber bereits nach der italienischen Kriegserklärung an Wien ab). Sie führten dabei österreichisch-ungarische Kennnummern und Flaggen.²¹⁰⁰ Zumindest ein Besatzungsmitglied war in der Regel tatsächlich ein Angehöriger der k.u.k. Kriegsmarine, die restliche Besatzung trug weiterhin deutsche Uniformen, Offiziere und Mannschaften wurden jedoch pro forma in den Offiziers- und Mannschaftslisten als k.u.k. Kriegsmarine Marineangehörige registriert, die als „Nachträge“ zu den eigenen k.u.k. Listen tituliert wurden.²¹⁰¹ Das Kriegsministerium in Wien hatte sich gegenüber Berlin ausdrücklich bereiterklärt, Handlungen deutscher U-Boote unter österreichischer Flagge nicht nur zu akzeptieren, sondern notfalls nach außen zu vertreten, was auch bereits ab 1915 Probleme (gegenüber den USA etc.) verursacht hatte.²¹⁰² **1129**

Und schließlich war die Entente auch an Informationen über mögliche Verluste aus der Minenkriegführung der k.u.k. Kriegsmarine interessiert. Das „Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontakt- **1130**

2098 *Donko*, Österreichs Kriegsmarine 120.

2099 *Donko*, Österreichisch-ungarische Kriegsschiffe 136.

2100 *Aichelburg*, Die Unterseeboote Österreich-Ungarns Bd. 1 126–128.

2101 *Herzog*, 60 Jahre deutsche Uboote 143.

2102 *Marine-Archiv* (Hg.), Handelskrieg mit U-Booten Bd. 3 22.

minen. (VIII. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz)²¹⁰³ ist das einzige völkerrechtliche Abkommen, das die Minenkriegsführung zur See in wichtigen Teilen substantiell regelt; nach diesem ist u.a jede Kriegspartei nach dem Ende eines Krieges völkerrechtlich verpflichtet, die gelegten Minen vor ihren Küsten wieder zu beseitigen und die andere Partei über die von ihr gelegten Sperren in deren Gewässern mit genauen Positionsangaben zu informieren. Aber nicht nur die genaue Lage von aktuellen Minenfeldern war den Siegermächten ein Anliegen, sondern auch, wo Versenkungen oder Beschädigungen durch Minen im Krieg allenfalls mit der k.u.k. Kriegsmarine in Verbindung gebracht werden konnten.

2103 RGBl. 1913/184.

IX. Kommentar zu den Art. 380 und 381 sowie zu Protokoll und Besonderer Erklärung (Hinweise)

Siehe dazu die allgemeine Einleitung zum VSG²¹⁰⁴ und zum VT,²¹⁰⁵ die Kommentierung der Präambel²¹⁰⁶ sowie die Kommentierungen zu den Abschnitten „Strafbestimmungen“²¹⁰⁷, „Wiedergutmachungen“²¹⁰⁸ und „Seestreitkräfte“²¹⁰⁹. **1131**

2104 *Rathmanner/Ziegerhofer*, „Der Vertrag von Saint-Germain-en-Laye“ in diesem Band.

2105 *Ziegerhofer*, „Der Vertrag von Trianon“ in diesem Band.

2106 *Olechowski/Rathmanner*, „Kommentar zur Präambel“ in diesem Band.

2107 *Ziegerhofer*, „Kommentar zu Art. 173–176 (Strafbestimmungen)“ in diesem Band.

2108 *Rathmanner*, „Kommentar zu Art. 177–190 (Wiedergutmachungen)“ in diesem Band.

2109 *Scheer*, „Kommentar zu Art. 118–159 (Land-, See- und Luftstreitkräfte)“ sowie *Donko*, „Exkurs: Die Annullierung von Österreich-Ungarn als Seemacht“ in diesem Band.

Personenverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern

- Abbas II. Hilmi, Khedive von Ägypten 508
Ador, Gustav(e) 1106
Aharonian, Avetis 182
Albert I., Fürst von Monaco 1102
Albrecht VII., Erzherzog von Österreich 697
Aleksandar I. (Alexander), König von Jugoslawien 349
Alexandros (Alexander), König der Hellenen 168
al-Hasan ibn 'Alī 504
Allizé, Henri 178
Amador, Raoul A. 182
Antonello da Messina 702
Antonello de Saliba 702
Antonescu (Antonesco), Victor 182
Aouni, Abdul Hadi 182
Apponyi, Albert 90
Atatürk, Mustafa Kemal 102, 116, 117, 118, 120
- Badoglio, Pietro 80
Balfour, Arthur James 160, 182
Bánffy, Miklós 326
Banken, Roland 110
Barnes, George Nicoll 160, 182
Batalha Reis, Jaime 182
Batthyányi, Ladislaus 264
Bauer, Gustav 47
Bauer, Otto 82, 178, 488
Bauer, Stephan 1090
Bayne, Hugh Aiken 694
Bell, Johannes 48, 182
Bellano, Bartolomeo 703
Benárd, Ágost (Gaston) 182
Beneš, Edvard 182, 276, 324, 375, 379, 380
- Berka, Johann 623
Bernatzik, Edmund 623
Bernhard, Alphons 234
Bessarion, lat. Patriarch von Konstantinopel 703
Bethlen, István 326
Blankenberg, Reginald Andrew 182
Bliss (Bliß), Tasker Howard 159, 182
Bölükbaşı, Rıza Tevfik 182
Bonilla, Policarpo 182
Bonin Longare, Lelio 182
Botha, Louis 182
Bouts, Dierik 67
Brătianu (Bratiano), Ion Ion Constantin 182, 383, 391
Brockdorff-Rantzau, Ulrich 44, 47
Buero, Juan Antonio 182
Buol-Schauenstein, Carl Ferdinand von 500
Buresch, Karl 896
Burger, Max 364
Burgos, Antonio 170, 182
Butler, Harold 1095
- Calma, Enrico 253, 267
Calogerás, João Pandia 182
Cambon, Jules 162, 182
Candamo, Carlos G. 182
Cantacuzino, Jon 182
Carey (britisches Mitglied des GRA) 290
Carreño de Miranda, Juan 721
Cecil, Sir Robert 184, 185, 198
Chagas, João 182
Chamorro, Salvador 169, 182
Charlotte, Erbprinzessin von Monaco 1102

- Charunsakdi, Kridakara
 (Fürst Charoon) 175, 182
 Chengting → Wang, Zhengting
 Chinda, Sutemi 164, 182
 Clemenceau, Georges 28, 33, 42, 45, 47,
 82, 162, 182, 331, 357, 541
 Coanda, Constantin 182
 Conci, Enrico 329
 Cook, Joseph 182
 Coolidge, Archibald Cary 357
 Costa, Afonso (Affonso) 172, 182
 Craven, Arthur 253, 267
 Credaro, Luigi 334
 Crespi, Silvio 163, 182
 Crowe, Eyre 182
 Curtius, Julius 493
 Curzon, George 121
- Davy, Robert 214, 275–277, 280, 287,
 327
 Deist, Wilhelm 532, 538
 Dent, Francis 1054
 Derby, Edward George
 → Villiers Stanley, Edward George
 Deutsch, Julius 521, 523, 524, 527
 Dmowski, Roman 171, 182
 Doehring, Karl 153
 Doherty, Charles Joseph 182
 Dorn y de Alsua, Enrique 182
 Drasche-Lázár, Alfréd 182
 Drummond, James Eric 183
 Dulles, John Foster 194
- Ebert, Friedrich 39
 Eichhoff, Andreas 179, 247
 Erzberger, Matthias 40, 47
 Eugen, Erzherzog von Österreich
 (Feldmarschall im 1. WK) 623
- Ferdinand I., röm.-dt. Kaiser 704
 Ferdinand II., röm.-dt. Kaiser 698
 Ferdinand I., König von Rumänien 173
 Ferdinand Maximilian, Erzherzog von
 Österreich → Maximilian v. Mexiko
 Fernandes, Raul 182
- Ferrario, Carl Antonio 324
 Ferraris, Joseph Johann (Jas) von 696
 Ferraris, Maggiorino 163, 182
 Figl, Leopold 203
 Fink, Jodok 82
 Fisher, Andrew 182
 François-Marsal, Frédéric 182
 Franz II. (I.), röm.-dt. Kaiser und
 Kaiser von Österreich 340, 704
 Franz Joseph I., Kaiser von Österreich
 und König von Ungarn 698, 872
 Freundlich, Jakob 623
 Friedrich, Erzherzog von Österreich
 (Feldmarschall im 1. WK) 623
 Froehlich, Georg 129, 130, 133, 139
 Fuhrmann, Ferdinand 623
- George V., König von Großbritannien
 160
 Ghika, Dimitriae 182
 Gleispach, Wenzeslaus 623
 Gompers, Samuel 1090
 Gorton, Reginald 324
 Grabski, Władysław (Ladislav) 182
 Grahame, George Dixon 182
 Grassi, Mario 182
 Gregor I. der Große, Papst 702
 Grimaldi, Louis Honoré
 → Louis II. von Monaco
 Grotius, Hugo 1013
 Guilbaud, Tertullien 182
 Gürtler, Alfred 179
- Haadi → Hâdi, Mehmed
 Hâdi, Mehmed 182
 Hafner, Gerhard 152
 Haïdar (Haadi), Rustem 182
 Halis, Reşat (Hallis, Rechad) 182
 Hallier, André 361
 Hamelin, Jules Camille 324
 Harding, Warren G. 122
 Harmsworth, Cecil 182
 Hattori, H. 234
 Henlein, Konrad 381
 Hervay, Carl 234

- Hindenburg, Paul 36
Hines, Walker 1029
Hirtzel, Arthur 182
Högel, Hugo 623
Horthy, Miklós (Nikolaus) 89, 265, 324, 604, 776
House, Edward 182, 185
Hughes, William Morris 182
Hurt, Cecil 185
Hussein Kamil 508
Huszár, Károly 89
Hymans, Paul 165, 182
- Ijūin, Hikokichi 164, 182
Imperiali, Guglielmo 182
Inönü, Ismet 118
Isaac, Auguste Paul-Louis 182
- Jedliczka, Ludwig 525
Jocard, André 253, 267
Joseph II., röm.-dt. Kaiser 705
Joseph, Erzherzog von Österreich (Feldmarschall im 1. WK) 623
- Karadžorđević, Aleksandar
→ Aleksandar I., König von Jugoslawien
Karl I. der Große, röm. Kaiser und fränkischer König 722, 1030
Karl VI., röm.-dt. Kaiser 698
Karl I. (IV.), Kaiser von Österreich und König von Ungarn 77, 81, 89, 584, 604
Károlyi, Mihaly 89
Kelsen, Hans 129, 140, 178, 443, 486, 529
Kemp, Albert Edward 161, 182
Kerchnawe, Hugo 623
King, Charles Dunbar Burgeß 182
Klein, Franz 179
Klotz, Louis-Lucien 162, 182
Knox, Philander C. 123
Koo, Vi Kyuin (Vikyuin Wellington) 182
Körner, Theodor 524, 527, 546, 562, 576
- Korošec, Anton 347
Kövesz, Hermann 623
Kovačić, Franc 246
Kramář, Karel 176, 182, 375
Kraus, Karl 623
Krauß, Alfred 623
Kun, Bela 89
Kunz, Josef 1090
- Lammasch, Heinrich 179
Lansing, Robert 182, 619, 620
Law, Andrew Bonar 160, 182
Legrand, Daniel 1090
Lelewer, Georg 623
Lemisch, Arthur 369
Licht, Stefan v. 623
Lloyd George, David 33, 35, 42, 90, 160, 182, 184, 185, 331, 357
Löffler, Alexander 623
Louis XIV. (Ludwig XIV.), König von Frankreich 88
Louis II., Fürst von Monaco (Louis Honoré Grimaldi) 1102
Lu, Zhengxiang 166, 182
Ludendorff, Erich 36
Ludwig XIV. → Louis XIV.
Lütgendorf, Karl 623
Lyon, M. Jacques 694
- Machacek, Rudolf 1094
Mackenzie, Thomas 161, 182
Makaua → Mkwawa
Makino, Nobuaki 182
Marconi, Guglielmo 163, 182
Marek, Ferdinand 276
Maria Teresa, Infantin von Spanien 721
Maria Theresia, röm.-dt. Kaiserin 303, 697, 698, 699
Marietti, Giovanni 182
Marko, Joseph 133
Martinez Ortiz, Rafael 182
Martino, Giacomo de 182
Masaryk, Tomáš Garrigue 77
Massey, Willam Ferguson 182
Matejko, Jan 716

- Matsui, Keishiro 164, 182
 Matthias, röm.-dt. Kaiser 698, 699, 721
 Maximilian I., Kaiser von Mexiko 500
 Maximilian III. Josef,
 Kurfürst von Bayern 303
 Maximilian, Prinz von Baden
 (dt. Reichskanzler) 36, 39
 Mayer, Josef 523
 Mehmed VI., Sultan des
 Osmanischen Reichs 103
 Mendez, Joaquin 182
 Menzel, Adolf 443
 Merkl, Adolf 129, 130, 133
 Metternich, Clemens v. 500
 Metzger, Hugo 286, 290
 Miller, David Hunter 185
 Millerand, Alexandre 182
 Milner, Alfred 160, 161, 181, 182
 Mişu, Nicolae (Nicolas) 173, 182
 Mitterlehner, Adam 443
 Mkwawa (Makaua), ostafrikanischer
 Stammeshauptling 66
 Mohammed (Prophet) 504
 Monroe, James 122
 Montagu, Edwin Samuel 182
 Montes, Ismael 182
 Morgenthau sen., Henry 626
 Mott, John R. 1115
 Müller, Hermann 47, 48, 182
 Mussolini, Benito 201, 340
 Mustafa Kemal
 → Atatürk, Mustafa Kemal
 Nagamochi, Genzi 253
 Nansen, Fridtjof 613
 Napoleon I., Kaiser der Franzosen 703
 Neugebauer, Stefan 267
 Neuhauser, Anton 623
 Neunteufel, Raimund 623
 Nikola I., König von Montenegro 174
 Nitti, Francesco Saviero 90, 324, 334
 Nußbaum, Arthur 890
 Octavio de Langgaard Menezes, Rodrigo
 → Otávio de Langgaard Menezes,
 Rodrigo
 Oldham, Joseph Houldsworth 1115
 Orlando, Vittorio Emanuele 33, 42, 43,
 163, 331, 357
 Osman → 'Uthmān
 Osuský, Štefan 182
 Otávio de Langgaard Menezes,
 Rodrigo 182
 Paderewski, Ignacy Jan 171, 182
 Paléologue, Georges Maurice 182
 Pariani, Alberto 234
 Paschitsch → Pašić
 Pašić, Nikola 174, 182, 346, 367, 370
 Patek, Stanisław (Stanislav) 182
 Paul II., Papst 703
 Pearce, George Foster 161, 182
 Pecori Giraldi, Guglielmo 329
 Pellicelli, Guilio Carlo 290
 Pépin (franz. Delegierter) 258, 275
 Perley, George Halsey 182
 Petar I., König von Serbien 174
 Peter, Franz 179
 Phelan, Edward 1095
 Pichon, Stéphen 32, 162, 182, 1106
 Piltz, Erasmus 182
 Piłsudski, Józef 171
 Pippan, Christian 137
 Plivelič, Anton 253
 Poincaré, Raymond 82
 Politis, Nicolas 168, 182
 Polk, Frank Lyon 159, 182
 Porter, Stephen Geyer 123
 Potiorek, Oskar 623
 Prabandhu, Traidos 175, 182
 Rainier III., Fürst von Monaco 1102
 Rama VI., König von Siam 175
 Ratzenhofer, Gustav 838
 Rausnitz, Alfred 327
 Renner, Karl 82–85, 127, 178, 179, 182,
 324, 379, 523, 963
 Ribot, Alexandre 184
 Riggs, Elisha Francis 361
 Rolin Jacquemyns (Jacquemayns),
 Edouard 182
 Romanos, Athos 168, 182

- Roosevelt, Franklin D. 1090
 Roubik, Václav 277, 290
 Rouget, Etienne 234, 236
 Rubens, Peter Paul 696, 697, 700
 Rudolf II., röm.-dt. Kaiser 699
- Saionji (Saionzi), Kimmochi 182
 Saionzi → Saionji
 Sanchez de Bustamante, Antonio 167, 182
 Sapieha, Eustach 182
 Scheidemann, Philipp 44, 47
 Schneller, Karl 527, 529, 590
 Schober, Johann 326, 493
 Schönbauer, Ernst 179
 Schönerer, Georg v. 487
 Schücking, Walter 189
 Schüller, Richard 179
 Schwabe, Klaus 75
 Scialoja, Vittorio 163, 182
 Scott, James Brown 620
 Segrè, Roberto 361
 Seipel, Ignaz 200
 Seitz, Karl 82, 85
 Sever, Albert 442
 Sifton, Arthur Luis 182
 Singh Bahadur, Sri Ganga, Maharadscha v. Bikaner 182
 Sinha, Satyendra Prasanna 161, 182
 Slatin, Rudolf (Slatin Pascha) 179
 Smuts, Jan 182, 185
 Sonnino, Sidney 43, 182
 Stambolijski, Aleksandar 97, 182
 Stanley, Edward → Villiers Stanley, Edward George
 Stefan, Josef 866
 Steinacher, Hans 364
 Stephan, Heinrich v. 872
 Steyrer, Eduard 247, 253
 Strupp, Karl 893
 Sze, Sao-Ke Alfred 182
- Tandler, Julius 623
 Tardieu, André 162, 182, 273, 481
 Taulow v. Rosenthal, Theodor Anton 698
 Theodor Stratelates 703
- Thibert, Marguerite 1097
 Thomas, Albert 1095
 Tittoni, Tommaso 163, 182
 Titulescu, Nicolae 182
 Torretta, Pietro Tomasi della 326
 Träger, Ernest 267
 Troubridge, Ernest 1022
 Trumbić, Ante 174, 182, 346
 Tseng-Tsiang → Lu, Zhengxiang
 Tsuchiya (japanisches Mitglied des GRA) 290
 Tunstall-Behrens, Tankred 234
 Türk, Helmut 152
- Uffler (französisches Mitglied des GRA) 290
 ‘Uthmān (Osman) ibn ‘Affān, Kalif 66
- Vaida-Voevod, Alexandru 173, 182
 Van Berckel, Theodor 696
 Van den Heuvel, Jules 165, 182
 Van Eyck, Hubert 67
 Van Eyck, Jan 67
 Vandervelde, Emile 165, 182
 Venizelos (Veniselos), Eleftherios 105, 168, 182
 Vesnić (Vesnitsch), Milenko 182
 Vieira Soares, Augusto Luiz 172, 182
 Viktor Emanuel II → Vittorio Emanuele II.
 Villanueva, Carlos A. 182
 Villiers Stanley, Edward George, Earl of Derby 182
 Vittorio Emanuele (Viktor Emanuel) II., König von Italien 678
 Vittorio Emanuele (Viktor Emanuel) III., König von Italien 163
- Waber, Leopold 459
 Walker, Harold 361
 Wallace, Hugh Campbell 182
 Wang, Zhengting (Chengting Thomas Wang) 166, 182
 Weber v. Webenau, Egon 80
 Wehberg, Hans 189
 Wellington Koo, Vikyuin → Koo

- White, Henry 159, 182
Wilhelm II., Deutscher Kaiser 47, 63,
66, 620
Williams, John Fischer 694
Wilson, Thomas Woodrow 25, 33, 35,
36, 42–44, 75–77, 97, 106, 119, 122,
157, 159, 182, 184–186, 331, 333, 357,
396, 481, 640, 642, 738
Winant, John Gilbert 1095
Yoshihito, Kaiser von Japan 164
Zamoyski, Maurycy (Maurice) 182
Zhengting (Chengting),
Thomas Wang → Wang
Zhengxiang (Tseng-Tsiang),
Lu (Lou) → Lu
Žolger, Ivan 174, 182